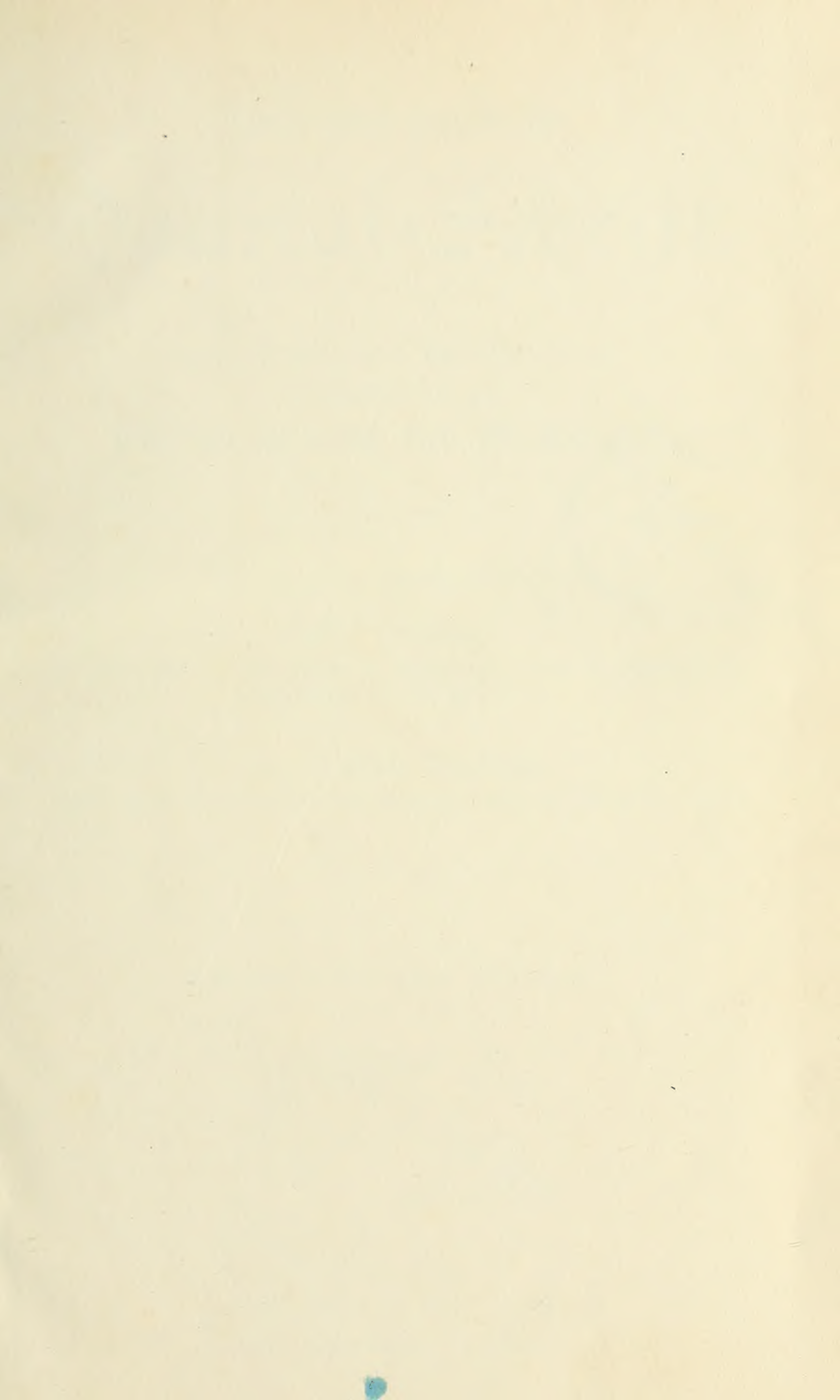
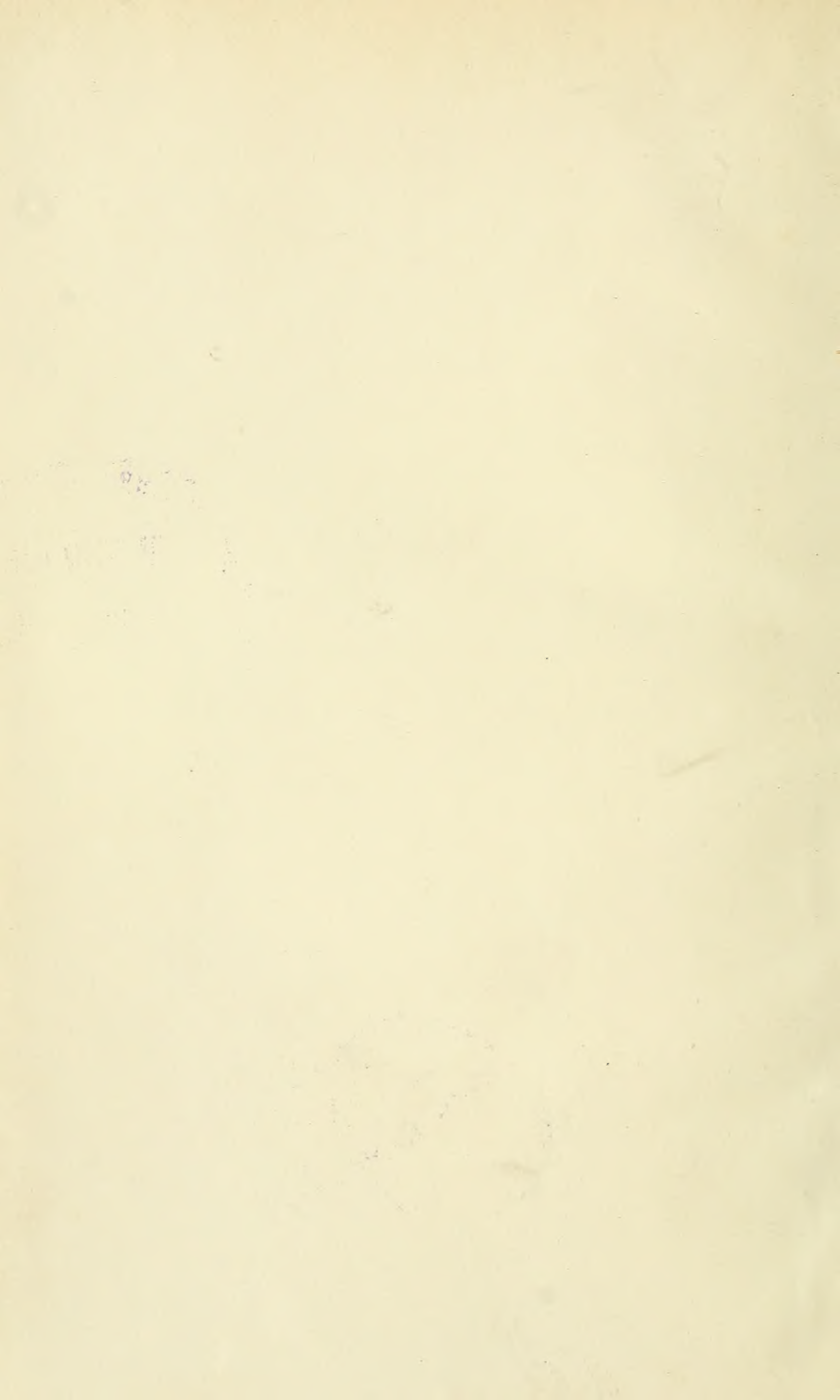










Theologisch-praktische

Quartal-Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung
herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:
Josef Schwarz,
Sr. päpstl. Heiligkeit geh. Kämmerer, Ehrendomherr, wirkl. Consistorial-Rath und Professor der Pastoral-Theologie
und
Dr. Mathias Hiptmair,
bischöfl. geistl. Rath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes.

Zweiundvierzigster Jahrgang.



Linz 1889.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereins.

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1889 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift."

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1030 Seiten.)

A. Abhandlungen.

Seite

Seite

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

C. Literatur.

D. Bericht über die Erfolge der kathol. Missionen.

E. Kirchliche Zeitläufe.

F. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Die Göthe-Lectüre vom seelsorglichen Standpunkte.

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg (Nassau).

Wenn man den Götter- und Heroen-Cultus des Heidenthums jetzt, wo uns das Christenthum schon seit so vielen Jahrhunderten davon frei gemacht, mit christlich-gläubigem Gemüthe betrachtet, so fühlt man sich stark versucht, an der Wahrheit dessen, was uns die Geschichte davon überliefert, zu zweifeln, weil es gar schwer hält, eine Degradation des menschlichen Verstandes, wie sie sich in diesem Cultus kundgibt, überhaupt für möglich zu halten. Ueberdenkt man aber dann die christlichen Jahrhunderte und speciell die letztvergangenen, so weit man sie noch christlich nennen kann, genauer nach dieser nämlichen Richtung hin, so muß man sich beschämt eingestehen, daß auch in ihnen ein Heroen Cultus, zwar in etwas anderer Form, aber in sich nicht minder häßlich und der Menschennatur unwürdig, als der heidnische, sich breit macht. Auch unser hochgebildetes Jahrhundert hat seine Halbgötter; und streut es ihnen auch keine wirklichen Weihrauchkörner, wie die Alten den Bildsäulen ihrer Heroen, so zollt es ihnen dafür nur allzuoft und allzusehr eine Verehrung, angesichts derer man die Frage aufwerfen könnte, ob sie nicht schlimmer und verderblicher als die des heidnischen Alterthums wirke. Einen drastischen Beweis hiefür liefert das dreibändige Werk über Göthe[1] von P. Alexander Baumgartner, S. J., in welchem dieser Meister in der Sprache mit nicht gerade zarter Hand so lange an den bunten Lappen und Lumpen, welche mehrere Generationen um dieses Götzenbild „gesunder Sinnlichkeit" gehängt, zerrt und zaust, bis es in nichts weniger als schöner Blöße vor dem Leser dasteht. Ich glaube, es wird nur wenige geistliche Leser des Buches geben, die nicht, am Ende des dritten Bandes angelangt,

[1] Göthe. Sein Leben und seine Werke. Von Alexander Baumgartner S. J. Freiburg; Herder.

bei sich sagen: „Ja, wenn du so einen wüsten Kameraden in deiner Gemeinde hättest, so würdest du Jedermann, namentlich die Jugend, vor allem Umgang mit ihm warnen und Alles aufbieten, ihn aus deiner Pfarrei fortzuschaffen.“ Und ich wäre der Letzte, der einem Pfarrer nicht vollkommen Recht hierin gäbe. Der Göthe von Fleisch und Bein ist nun zwar längst vermodert, aber der papierene Göthe, d. h. der Göthe, wie er in seinen Werken noch fortlebt, der ist nichts weniger als vermodert, sondern spukt noch immer in Deutschland herum, und ist wohl kein Dörfchen so klein, wo er nicht wenigstens in dem einen oder anderen Kopfe auch jetzt noch Unheil anrichtete. Wie soll sich der Seelsorger dem gegenüber verhalten? Diese praktische Frage möge in den folgenden Ausführungen eine kurze Beleuchtung finden. Ich halte mich dabei an die Darstellung Baumgartner's, die zwar schon viel böses Blut gemacht, aber meines Wissens bis jetzt noch keine Widerlegung gefunden hat.

Was war Göthe in sittlicher Beziehung? Das Resultat der Untersuchungen Baumgartner's ist folgendes: Als Jüngling schon sittlich verdorben, war er sein Leben lang ein Weibernarr der schlimmsten Sorte. Seine Liebschaften zählen nach Dutzenden; er spielte mit den Herzen so lange, als es ihm gefiel und dann suchte er sich neue, ob auch die alten darüber vielleicht brachen. Im „Rattenfänger von Hammeln“ hat er in dieser Hinsicht sich selbst gar anschaulich gezeichnet, und das Frankfurter „Gretchen“, das Leipziger Kätchen Schönkopf, Friederike Oeser, die „berühmte“ Friederike von Sessenheim, die Wertherlotte, Charlotte Buff, zu Wetzlar, die Lili Schönemann zu Frankfurt, Charlotte von Stein zu Weimar, Corona Schröter, Christel von Artern, Auguste von Stolberg, Maximiliana von La Roche, Christiane Vulpius &c. &c. sind die traurigen Heldinen ebenso vieler Liebschaften und Liebesromane in Göthe's Leben. Als Mann war er offener Concubinarier, der neben seiner ständigen Concubine noch allerlei intime Verhältnisse mit anderen Frauen und Mädchen unterhielt, und sich dabei so gut und so schlecht es ging, amüsirte. Als Greis blieb er ein sinnlicher Liebhaber sinnlicher Schönheit, wo er sie nur fand, stets bereit, sich auf's Neue zu verlieben und das alte Leben fortzusetzen, obwohl er sich selbst sagen mußte, daß es denn doch nicht mehr gehe. Es muß wahrhaft anwidern, wenn man liest, wie er noch als 75jähriger Greis einem

jungen Ding in Marienbad derartig den Hof machte und nachlief, daß man allgemein glaubte, er werde die Person heirathen. Ich will dieses Thema hier nicht weiter ausführen; wer sich gründlich darüber unterrichten will, nehme Baumgartner's Werk zur Hand; es lohnt sich schon der Mühe, den vergötterten Dichter von dieser Seite genauer anzusehen, weil die stärkste Phantasie sich ihn kaum so wird ausmalen können, wie er in Wirklichkeit gewesen. Man hält sich aber nach allem dem förmlich die Stirne, wenn man sieht und liest, wie literarische Tagelöhner diesen plattsinnlichen Charakter, der in gewöhnliche bürgerliche Verhältnisse versetzt, jeden anständigen Menschen anekeln müßte, zu verhimmeln und zu idealisiren suchen, als ob er ein höheres Wesen aus einer anderen Welt wäre.

In religiöser Beziehung war Göthe gar nichts: den Glauben an Christus und die Erlösung hatte er schon in seiner Jugend für immer verloren. Seine Lebensanschauung in dieser Hinsicht, wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, war einem beständigen Schwanken unterworfen. „Liest er gerade Rousseau", sagt Baumgartner, „so schwärmt er für die Natur, liest er Voltaire, so schwärmt er für Cultur, liest er Spinoza, so bekömmt er eine intuitive Gottesidee, durch welche man in jedem Einzelwesen das All sieht; hört er von Leibnitz, so sieht er überall Monaden, und kommt man auf Aristoteles, so werden die Monaden zu Entelechien. Nirgends aber wird klar, nüchtern, fest gesagt, was Natur, Cultur, Gott, intuitive Gotteserkenntnis eigentlich bedeutet, was man unter Monaden und Entelechien eigentlich zu verstehen hat. Ueber Kant's kategorischen Imperativ machte sich Göthe ebenso lustig, wie über Fichte's Ich und Nicht-Ich, und Schelling's Büchlein über die Kabiren war ihm viel interessanter als dessen Naturphilosophie. So wenig er sich consequent an Spinoza anschloß, so wenig an Schelling oder Hegel. Er verabscheute nicht nur jeden philosophischen Idealismus, sondern überhaupt jedes System." Weder Christ, noch Jude, weder Atheist, noch Pantheist, war er in dem, was für jeden Menschen das Höchste und Wichtigste ist — nichts — rein nichts. Wie in seinem sittlichen, so entbehrte er auch in seinem religiösen Leben jeglichen Haltes. Nur darin ist er sich consequent geblieben, daß er den Katholicismus bis an sein Ende gehaßt, von sich gestoßen und unaufhörlich bekämpft hat.

In wissenschaftlicher Beziehung lautet das Urtheil nicht viel günstiger. In seinem Berufsfache, der Rechtswissenschaft, hat er, darüber ist kein Streit, weder etwas gelernt, noch etwas geleistet. In den Naturwissenschaften hat er wohl viel gearbeitet, aber plan- und ziellos; wenn er hier ein Verdienst hat, so besteht es darin, Andere durch sein Beispiel und sein Interesse angeregt zu haben. Er selbst freilich hat seine Verdienste hierin höher taxirt; allein die eigentlichen Fachgelehrten haben ihn zu seinem größten Verdrusse stets als nicht ernsthaft in Betracht kommenden Dilettanten bei Seite geschoben. Und selbst nicht einmal das, was er als Dilettant geleistet, ist sein unbestreitbares Eigenthum. „Sein Ruhm als Kunstforscher und Archäologe“, sagt Baumgartner, „ruht großentheils auf Joh. Heinr. Meyer's Kenntnissen und Papieren, und soweit es die christliche Kunst betrifft, auf den Mittheilungen Boisserée's. Seine naturwissenschaftlichen Arbeiten waren von einer ganzen Schaar dienstbarer Geister bedingt, die er, als Günstling des Herzogs, Minister und Präsident der Oberaufsicht zur Verfügung hatte, wie von einer Menge von Gelehrten, die er in seinen Dienst zu ziehen wußte. Dafür, daß das weimarische Staatsschiff unter seiner Leitung nicht strandete, sorgten Schmidt, Voigt, Fritsch, Gersdorff und andere erprobte Leute. Die Hauptlast der Theater-Verwaltung trugen Kirms, Vulpius und andere Subalterne. Novitäten lieferten erst Iffland und Kotzebue; ihren idealen Aufschwung erhielt die Weimarer Bühne durch Schiller. Schiller organisirte die Horen, die Xenien und den Musenalmanach; Göthe erntete wiederum die Früchte und Iffland machte es ihm möglich, durch seinen Epimenides die Schlappe gutzumachen, die er sich durch seinen Mangel an Patriotismus zugezogen hatte; Alexander von Humboldt war artig genug, seine Geologie nicht auf eine ernstere wissenschaftliche Probe zu stellen. Durch sein Verhältnis zu Jena kam ihm nicht bloß der Ruf der Romantiker, sondern auch jener der deutschen Philosophen Fichte, Schelling, Hegel zu Gute. Er war nicht, wie Schelling meinte, ein Pharos, der ganz Deutschland mit seinem eigenen Lichte erleuchtete, sondern nach Bulwers richtigerem Vergleich ein großer Refractor, der von überallher Licht empfing, und es allerdings verstärkt und vereinigt, weithin in die Ferne sandte.“

Im Umgang und gewöhnlichen Leben war er, gelinde gesagt, weder besonders uneigennützig, noch besonders zugänglich.

Auf's Höchste gesteigertes Selbstgefühl, die Sucht, seine wirklichen und vermeintlichen Verdienste überall gebührend hervorgehoben zu sehen, arge Empfindlichkeit gegen Tadel, auch wenn er noch so begründet, zeitweise eine gute Dosis von Eifersucht gegen Rivalen, und materielle Genußsucht im Leben, das sind Charakter-Eigenschaften, die ihm Niemand absprechen kann und die ebenfalls nicht dazu dienen, sein Bild zu heben.

Worin war er denn eigentlich groß? In schöner, formgewandter Darstellung reicher Gedanken, wie sie bei bedeutendem Sammelfleiß ein von Natur aus reich angelegter Geist nur ersinnen kann. Man könnte Göthe mit einem elektrischen Lichte vergleichen, welches über einem in reizender Landschaft liegenden Moraste glüht. Sprühende Blitze nach allen Seiten, die bald den Sumpf der gröbsten Sinnlichkeit mit bezauberndem Lichte übergießen, bald Alles was rechts und links vom Sumpfe sich findet, in blendender Helle verklären! Hierin liegt namentlich das Große aber auch gerade das Verhängnisvolle seiner poetischen Thätigkeit; er hat den wüstesten Schmutz der Sünde und Sinnlichkeit mit einem glänzenden Gewande umkleidet, und ihm damit in allen Kreisen Eingang verschafft. Das ist die große Verirrung des Dichters, an welcher sein ganzes Leben und Dichten krankt. „Mitten in einer christlichen Gesellschaft", sagt Baumgartner, „hat er sich offen zum Heidenthum bekannt und ebenso offen nach dessen Grundsätzen sein Leben eingerichtet. Wie seine Briefwechsel und die Zeugnisse Anderer ausweisen, ist der größere Theil seiner Poesie aus unentschuldbaren, immoralischen Liebesverhältnissen erwachsen; er hat zum öffentlichen Aergernis die Ehe viele Jahre lang verschmäht, leichtfertig mit den Herzen von Frauen und Mädchen gespielt, keiner wahre Treue bewahrt, bis in's höchste Alter hinein wieder andere junge Mädchen an sich gezogen und besungen und in seinen Dichtungen wie in seinen Prosaschriften und Briefen, in seinen Natur- und Kunststudien eine solche Lust an wollüstigem Sensualismus an den Tag gelegt, wie sie kein consequenter Mann nach christlichen Grundsätzen zu entschuldigen vermag. Schon Gelzer hat deshalb in den vierziger Jahren diese Grundrichtung Göthe's als einen „Fluch der Literatur" bezeichnet und mit begründetem Unwillen und Kummer zurückgewiesen und trotz der seither üppig emporgewucherten Göthe-Verehrung hat ein

anderer wackerer Protestant noch unlängst in einer der ersten Zeitschriften Nordamerika's dieses Urtheil erneuert. Freilich wendet man ein, „daß dieser sensualistischen Grundrichtung des Dichters doch auch ein ebenso mächtiges wissenschaftliches Streben nach Wahrheit zur Seite gehe. Allein seine wissenschaftlichen Studien ordneten sich sein ganzes Leben lang den künstlerischen unter, wie diese einem heitern, durch keine sittlichen Schranken beengten Lebensgenuß. Eine ernste auf das Höchste gerichtete Lebensanschauung fehlte ihm immer."

Dieser Göthe nun, der, wie Baumgartner an einer anderen Stelle treffend bemerkt, „anbetet, was ihm gerade in jeweiliger Stimmung behagt, Jupiter, Christus, die Sonne, das ganze Universum oder auch das erste beste Mädchengesicht", der die Grundlagen jedes positiven Christenthums, jeder übernatürlichen Offenbarung, jedes Glaubens verneinte, beherrscht mit seinem anscheinend milden, aber unerbittlichen, unversöhnlichen Protest gegen das Christenthum auch heute noch Literatur und Leben. Er gilt nicht bloß als Muster der Sprache und des Styles, sondern auch, wie der frühere preußische Cultusminister Falk einmal gesagt, trotz seines notorischen Kosmopolitismus und seiner mehr als unpatriotischen Verhimmelung Napoleons I., als Lehrer „echt christlicher, nationaler und humaner Bildung." Seine Werke finden sich überall in billigen Volks- und kostspieligen Luxus-Ausgaben, in den Bibliotheken von Geistlichen und Laien, Männern und Frauen, religiösen und profanen Anstalten; Jung und Alt kennt sie, liest sie offen und verstohlen und vergiftet sich an ihnen. Namentlich ist es die studierende männliche Jugend und die weibliche Jugend der Pensionate und höheren Töchterschulen, die sich ihren Göthe nicht nehmen läßt. Und wer wollte sich auch darüber wundern, da sie doch diesen Göthe mit all' seinem Schmutze und trotz desselben tagtäglich als das größte Genie des Jahrhunderts, als den Wohlthäter und den Ruhm der Nation preisen hört?

Der Clerus, dem das Seelenheil der Gläubigen anvertraut, der als Wächter für Sion bestellt ist, kann offenbar angesichts dieses Verderbens, welches der Göthe-Cultus anrichtet, nicht müßig bleiben; er muß das Seinige thun, um der Verführung durch die Werke dieses Dichters zu steuern und ich trage gar kein Bedenken zu sagen, daß bisheran zu wenig hierin geschehen ist. Es fragt sich also zu-

nächst: „Was hat der katholische Clerus da für sich persönlich zu thun?

Wir stehen meist selbst mehr oder minder unter dem Banne des Göthe-Cultus, der uns auf den Gymnasien und sonstigen Erziehungs-Anstalten, in Literaturgeschichten, Biographien Göthe's u. dgl. beigebracht worden ist und sind deshalb auch geneigt, hier ein Auge zuzudrücken und uns mit dem mehr bequemen als wahren Gedanken zu beruhigen: man muß Göthe Vieles nachsehen, weil er eben unser größter Dichter, das größte Genie des Jahrhunderts war. Dem gegenüber gilt es vor Allem die Augen zu öffnen, um den Feind in ihm kennen zu lernen. Wem die Mittel es gestatten, der möge sich das Baumgartner'sche Werk kaufen und es gründlich studieren; es lohnt sich wahrlich der Mühe. Ueberdies aber muß sich ein Jeder bei Beurtheilung Göthe's die allgemeinen, ewigen Moral-Grundsätze des Christenthums vor Augen halten, nach welchen wir Alle einmal werden gerichtet werden und nach welchen Göthe selbst schon gerichtet ist. Wir wissen, was uns die Moral-Theologie über das sechste Gebot, über die Verführung zum Unglauben, zur Unsittlichkeit &c. sagt. Würden wir einen ungläubigen, sittenlosen Menschen, der Religiosität und Tugend in der Gemeinde untergrübe und Jung und Alt zu verführen suchte und vielfach auch verführte, in unserem Hause wohnen, an unserem Tische essen lassen; würden wir uns öffentlich als seine Bewunderer und Freunde bekennen? Gewiß nicht! Welchen Eindruck muß es aber dann auf die Gläubigen, besonders auf die Jugend machen, wenn sie in unserm Wohn- und Studierzimmer Göthe's Werke, sei es in Volks- oder Pracht-Ausgaben in langer Reihe auf dem Bücherbrette paradiren sehen? Muß nicht schon dieser Umstand allein als eine stumme Propaganda für die Lectüre Göthe's wirken? Hierbei kommt aber noch weiter in Betracht, daß die Hochw. Herren vielfach Neffen und Nichten bei sich haben, denen der Zugang zu ihrem Studierzimmer und zu ihren Büchern tagtäglich offen steht. Wie oft wird da in Abwesenheit des Herrn Onkels die Bibliothek durchmustert, wie Vieles gelesen, was nicht gelesen werden sollte; wie oft werden da die schmutzigsten Gedichte und Schriften Göthe's (und dasselbe gilt auch, nebenbei bemerkt, von anderen „Classikern“, gewissen Conversations-Lexiken, pastoral-medicinischen und moral-theologischen Werken &c.) mit Gier

verschlungen. Und es braucht das nicht einmal in einer Gesammt-Ausgabe seiner Werke zu sein, die obscönsten Gedichte, Schauspiele, Romane und Beschreibungen sind ja auch in den sogenannten Auswahl-Ausgaben sorgsam abgedruckt. Gift schließt man in allen Häusern ein. Darf also dieses schlimmste Gift der Sünde allen Augen im Hause offen stehen? Fort also mit den Werken Göthe's 2c. in den verschlossenen Schrank, dessen Schlüssel der Hausherr selbst verwahrt. Und wem hierbei etwa der Gedanke kommen will: meine Leute haben keine Zeit, an meine Bücher zu gehen 2c., der denke an seine traurigen Erfahrungen bei der Verwaltung des Buß-sacramentes. Der Trieb zur Sünde ist im Menschenherzen so stark, daß er dasselbe, ich möchte sagen, instinctmäßig zum Bösen hinlenkt, welches ihn wie ein verborgener Magnet anzieht; und wo dieser Trieb nicht ausreicht, hilft der Teufel eifrig nach. Wo es sich um das Seelenheil unserer Hausgenossen handelt, ist keine Vorsicht überflüssig. Denken wir an die strengen Worte des Völkerapostels 1 Tim. 5. 8. Und das möge für unser eigenes mea culpa genügen; denn ich mag nicht glauben, daß es heutzutage noch Kanzelredner gebe, welche Göthe'sche Verse zur Bekräftigung der Wahrheiten des heil. Glaubens citiren, welchen sie an geheiligter Stätte dem gläubigen Volke verkündigen.

Bezüglich unserer Wirksamkeit nach Außen aber ist es vor Allem nöthig, daß wir, wo sich die Gelegenheit bietet, in der Schule, im öffentlichen Verkehre mit den Gläubigen und im persönlichen Umgange darauf aufmerksam machen, welche moralische Jammergestalt der verhimmelte Göthe in Wirklichkeit gewesen ist. Ich glaube nicht, daß Jemand, der gelesen, was Baumgartner über Göthe's Verhältnis zur ledigen Lotte und zu Frau von Stein berichtet, sich des tiefsten moralischen Ekels erwehren kann. Sagen wir es offen heraus, was von Göthe in sittlicher und religiöser Beziehung zu halten und sagen wir es namentlich jenen Eltern, die ihren heranwachsenden Söhnen und Töchtern kein schöneres Namenstags-, Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenk zu geben wissen, als Göthe's Gedichte oder Göthe's Werke. Erinnern wir sie an ihre heilige Pflicht, ihre Kinder vor der Verführung zu bewahren, und fragen wir sie, ob sie es mit ihrem Gewissen vereinbaren zu können glauben, dieselben Dinge lesen zu lassen, welche ihr sittliches Gefühl im höchsten

Grade verletzen und sie dem Bösen in die Arme treiben müssen. Mahnen wir sie auf der Kanzel, im Beichtstuhle, in Vereinen und wo es sonst angebracht ist, natürlich stets mit der erforderlichen Klugheit, daß sie Göthe's Werke nicht offen in ihren Zimmern auf dem Bücherbrette stehen oder bandweise auf Büchertischchen in Besuch- und Wartezimmern liegen lassen sollen.

Warnen wir endlich die uns anvertraute Jugend vor der Lectüre Göthe's, vor seiner sitten- und zügellosen Liebespoesie, vor seinen Romanen, vor dem Naturalismus, Pantheismus und religiösen Indifferentismus, der sich in seinen Werken mehr oder minder breit macht. Und hier bei der Jugend gerade muß die Arbeit des katholischen Seelsorgeclerus, in Städten namentlich, und noch mehr der Priester, welche an Unterrichtsanstalten wirken, recht energisch und eingreifend sein. Es mag ja sein, daß sie mit solchen Bemerkungen hier und da Anstoß erregen und in den Ruf beschränkten Zelotenthums kommen; allein was liegt daran? Wollten wir bei der Erfüllung unserer Pflicht nach solchen Dingen fragen; wo kämen wir dann hin?

Ich weiß wohl, daß nach den Lehren der christlichen Moral das Lesen von Schriften, welche unreine Gedanken und Vorstellungen in uns hervorrufen oder uns in unserer religiösen Ueberzeugung irre und schwankend machen können, beim Vorhandensein eines gerechten, ausreichenden Grundes erlaubt sein kann und daß Studium und Ausbildung im guten Styl als solche Gründe gelten. (Vgl. Gury, de VI et IX praecepto Decalogi Art. III.) Allein daraus nun den Schluß ziehen wollen, daß man jedes in gutem, sagen wir auch classischem Style geschriebene Buch, ohne Rücksicht auf seinen Inhalt, eben des Styles wegen lesen dürfe, wäre doch offenbar durchaus verkehrt und hieße nichts anderes, als unserer sogenannten gebildeten und halbgebildeten Welt, und namentlich der Jugend, die ja nach unseren heutigen Unterrichtsgrundsätzen besonders im „guten Style" ausgebildet werden soll, den größten Theil unserer obscönen und freigeistigen Literatur zu sittlich erlaubter Lectüre ausliefern. Denn an schönem, blendendem Style stehen die meisten dieser Werke obenan. Nein, neben den Gründen des Studiums und der Ausbildung im guten Style muß überdies noch eine gewisse Nothwendigkeit vorliegen, gerade dieses oder jenes bestimmte Werk zu lesen, wenn dessen Lectüre erlaubt sein soll. Diese Nothwendigkeit

liegt aber nicht vor, wenn andere Bücher zu Gebote stehen, die ungefährlich und in Bezug auf äußere Form gerade so bildend sind, wie die, deren Inhalt schlecht ist; wo dies also der Fall, fällt der Grund zur Erlaubtheit schlechter Lectüre fort. Um indessen jeden Schein von Rigorismus zu vermeiden, will ich einmal zugeben, daß die Lectüre Göthe's zur allseitigen Ausbildung heutzutage für jeden Gebildeten mehr oder minder erforderlich sei; ist es aber nun darum auch schon nothwendig, alle Werke dieses Dichters zu lesen, oder reicht nicht vielmehr die Lectüre einer Anzahl seiner Schriften aus; und wenn letzteres, woran nicht im Mindesten zu zweifeln, der Fall, tritt dann nicht sofort bei der Auswahl der im Interesse der allgemeinen Bildung etwa zu lesenden Schriften dieses Mannes das Sittengesetz in Kraft, welches die Lectüre obscöner und den Unglauben fördernder Schriften verbietet, so daß diese auf alle Fälle von der Auswahl ausgeschlossen bleiben müssen? Ich glaube nicht, daß letzteres irgendwie in Zweifel gezogen werden kann.

Mit Aufstellung dieses allgemeinen Grundsatzes ist indessen wenig gedient. Denn was würde es helfen, einem jungen Manne, einem Mädchen zu sagen: du darfst nicht alle Werke Göthe's, sondern nur die moralisch unverfänglichen lesen; es würde sich ja gleich die weitere Frage erheben: welche sind dies denn? Wo ist ein Verzeichnis derselben zu finden? Und selbst wenn es ein solches gäbe, so bliebe es doch noch immer gefährlich, namentlich jüngeren Leuten es anheimzustellen, in einer Gesammtausgabe Göthe's oder auch nur in einer der gewöhnlichen Sammlungen „ausgewählter Werke“ mit Hilfe eines solchen Verzeichnisses die ungefährlichen Schriften herauszusuchen. Das nitimur in vetitum und die Neugierde sind in der Regel so stark, daß bei dem Suchen nach dem Erlaubten in neunzig von hundert Fällen das Unerlaubte mitgekostet werden würde. Soll also die Lectüre Göthe's wirklich ohne Bedenken gestattet werden, so kann dies nur in einer nach den Grundsätzen der christlichen Moral getroffenen Auswahl solcher Werke geschehen, die entweder schon von Haus aus frei von anstößigen Stellen sind, oder von denselben nachträglich durch den Herausgeber der „Auswahl“ gereinigt wurden; und an einer solchen Auswahl fehlt es uns gottlob nicht mehr. Der hochverdiente Redacteur des literarischen Handweiser, Msgr. Hülskamp in Münster, hat mit seiner von

Scheuffgen fortgesetzten Volksausgabe der „Meisterwerke unserer Dichter“ (Aschendorff, Münster) hier Hilfe geschaffen. So viel mir bekannt, sind bis jetzt erschienen: Ausgewählte Gedichte, Iphigenie, Tasso, Hermann und Dorothea, Götz von Berlichingen und Reinecke Fuchs. Wer also Göthe lesen will, soll diese Ausgabe zur Hand nehmen; da kann er seinem Drang nach stylistischer Ausbildung vollkommen und ohne seinen Glauben und seine Sittlichkeit zu gefährden, Genüge leisten.

Aber das gilt doch bloß für junge Leute; Personen in gereifterem Alter dürfen doch Alles lesen, was Göthe geschrieben hat; so wird jetzt vielleicht mancher Leser bei sich denken. Ich meine, moralischen Schmutz soll und darf Niemand lesen, wenn nicht ein ganz besonderer zwingender Grund vorliegt. Alter schützt vor Thorheit nicht und noch weniger vor Sünden. — Aber muß man sich nicht am Ende schämen, wenn man als gebildeter Mann nicht gelesen hat, was doch alle Welt kennt und liest? Ich sehe nicht ein, warum sich ein praktischer Christ schämen sollte, zu bekennen, daß er Auge und Herz vor der Lüderlichkeit auch eines Göthe bewahrt habe. Die zehn Gebote Gottes müssen uns für unsere Lectüre maßgebend sein, nicht die sündhaften Vorurtheile der Menschen. Und sollte wirklich einmal Jemand einer solchen echt christlichen Entsagung wegen verspottet werden, so möge er sich mit dem Gedanken trösten, daß es besser ist, von den Menschen verachtet, als von Gott dereinstens verworfen zu werden.

Petrus Claver, einer der neuen Heiligen, als Vorbild im Seeleneifer.

Von Professor P. Augustin Lehmkuhl, S. J. in Exaeten (Holland).

Unter den Heiligen, welchen am 15. Jänner 1888 durch das endgiltige Urtheil des Statthalters Christi die Ehre der Canonisation zu Theil geworden ist, nimmt der heil. Petrus Claver aus der Gesellschaft Jesu einen hervorragenden Platz ein. Und sollte es Zufall sein? Kaum ist der Apostel der Negersclaven, der ganz für deren Wohl gelebt hat, auf die Altäre erhoben, so beginnt zu Gunsten der Neger Afrika's allüberall eine Bewegung zur Ausrottung des Sclavenhandels, wie die Welt sie bisher nie gesehen hat. Wer kann geeigneter zum himmlischen Schutzpatron dieser Bewegung genommen werden, als der heil. Peter Claver? Doch von dieser Seite wollen

wir den neuen Heiligen hier nicht betrachten. Wir nehmen eine andere Seite heraus, seine Bedeutung als Vorbild für den Priester und Seelsorger im allgemeinen. Der Priester, und zumal der Seelsorger, muß, wenn er seinem hehren Charakter entsprechen will, ein apostolisches Herz haben; die Eigenschaften eines Apostels zeigen sich im heil. Petrus Claver in einem so heldenmüthigen Grade und nach einer so alltäglich praktischen Richtung hin ausgeprägt, daß sich kaum ein leuchtenderes Vorbild in dieser Hinsicht denken läßt.

Die Kirche nennt als den Grundzug seiner Heiligkeit, den sie den Christgläubigen zur Nachahmung vorstellt, die selbstaufopfernde Hingabe für Gott und den Nächsten; sie drückt dies sehr sinnig in der Festoration aus: „Gott, der du die in Sclaverei geschleppten Neger zur Kenntnis deines Namens berufen wolltest und darum den heil. Petrus in ihrem Dienste mit so wunderbarer Selbstverleugnung und Liebe gestärkt hast: verleihe uns durch seine Fürbitte, daß wir das, was Jesu Christi ist, suchen und unsern Nächsten in der That und Wahrheit lieben mögen." Doch diese selbstaufopfernde Hingabe muß, will man sie recht verstehen, in ihre Theile zerlegt und in ihrer Ausübung des näheren angesehen werden. Bevor wir dieses thun, d. h. die eigentlich apostolische Thätigkeit des heil. Petrus Claver beschreiben, wollen wir in kurzen Zügen auch des voraufgehenden Lebens des Heiligen Erwähnung thun, um zu sehen, wie Gott seinen Auserwählten geleitet hat. Die Angaben entnehmen wir hauptsächlich der älteren Lebensbeschreibung von Fleuriau, dann der jüngst bei Laumann in Dülmen erschienenen von P. Höver und der italienischen Neuausgabe von Longaro.

Verdu in Catalonien war der Ort, wo unser apostolischer Held das Licht der Welt erblickte; es war im Juni 1580. Genau läßt sich der Tag selbst nicht mehr ermitteln, jedenfalls war es gegen Ende des Monats; als Tag der heil. Taufe steht im Taufbuch der dortigen Pfarrkirche zu St. Maria der 26. Juni verzeichnet. Seine Eltern waren nach Fleuriau aus altem Adelsgeschlechte Spaniens, doch zur Zeit verarmt; de Lara und Longaro sagen nur, es seien fromme und schlichte Landleute gewesen, deren Vermögensverhältnisse es jedoch gestattet hätten, das Nothwendige auf die wissenschaftliche Ausbildung ihres jüngsten Sohnes zu verwenden, um ihn dereinst dem Dienste des Altars geweiht zu sehen. Die ersten Jahre seiner Studien verbrachte der junge Petrus im Hause eines geistlichen Onkels zu Solsona, die Fortsetzung seiner Studien geschah zu Barcelona in einem Collegium, welches von den Vätern der Gesellschaft Jesu geleitet wurde. Wie in der Wissenschaft, so nicht minder in der Tugend und christlichen Vollkommenheit schritt Petrus von Tag zu Tag fort; dem geistlichen Stande, in welchen die Eltern hofften, daß er eintreten würde, hatte er sich schon vor seiner Ueber-

siedlung nach Barcelona in dem Alter von 15 Jahren durch Empfang der Tonsur freiwillig angeschlossen. Im Verkehr mit den Vätern der Gesellschaft Jesu erwuchs in ihm das Verlangen, im Ordensstande Gott sich vollkommener zu weihen; doch wagte er es längere Zeit aus Demuth nicht, seinen Wunsch, in die Gesellschaft Jesu einzutreten, Jemanden zu offenbaren. Als er sich endlich dazu verstand, erhob sich weder von Seiten des Ordens, noch von Seiten der ausgezeichnet frommen Eltern des Jünglings ernstliche Schwierigkeit. Am 7. August 1602 trat er in's Noviziatshaus von Tarragona ein. Mit welchem Ernst und welcher Ausdauer der fromme Jüngling von da ab der vollendetsten Heiligkeit zustrebte, geht aus den Zeugnissen derer hervor, welche mit ihm gelebt haben. Der Pater C. Sobrino, Claver's Mitnoviz, sagte viele Jahre später, als er den Heiligen in Carthagena wieder traf, damals mitten in seinen apostolischen Arbeiten: „P. Claver ist jetzt noch ebenso Noviz, wie er es zur Zeit des Noviziates war.“ So sehr hatte derselbe den Erstlingseifer zu bewahren gewußt. Und ein anderer, der Laienbruder Nic. Gonzalez, der 22 Jahre lang in Carthagena mit dem Heiligen in demselben Hause wohnte, bezeugte eidlich vor dem geistlichen Gericht, den P. Claver niemals eine auch noch so geringe Regel seines Ordens übertreten gesehen zu haben.

Als der junge Ordensmann nach Beendigung des zweijährigen Noviziates die in der Gesellschaft Jesu üblichen einfachen Gelübde abgelegt und noch ein Jahr lang sich im Studium der Literatur und Rhetorik vervollkommnet hatte, sandten ihn seine Obern im Jahre 1605 behufs des Studiums der Philosophie in das Collegium des Ordens zu Majorka. Dort lebte seit vielen Jahren ein im Rufe der Heiligkeit stehender schlichter Laienbruder, Alphons Rodriguez, derselbe, welcher mit unserm Heiligen am 15. Januar durch Leo XIII. den canonisirten Heiligen zugezählt ist. Dieser hatte durch übernatürliche Erleuchtungen von Gott die Mittheilung erhalten, zu welchen Arbeiten und Mühen als Apostel im fernen Amerika, und zu welcher dereinstigen Glorie der junge Claver auserwählt sei. Zwar hat er diesem sein göttliches Geheimnis nie mitgetheilt; aber mit heiliger Ehrfurcht sah er den Jüngling an als ein erhabenes Gefäß der Auserwählung und bestrebte sich, in dessen Herzen den Feuereifer nach Arbeit und Leiden für das Heil der Seelen und nach vollendetster eigener Heiligung immer mehr und mehr zu nähren. Der junge Claver fühlte sich zu dem ehrwürdigen Greise besonders hingezogen; es war ein Band der heiligsten Freundschaft, welches Beide umschloß und welches über das Grab hinaus fortdauerte; denn zeitlebens lebte in Claver's Herzen eine wahre Verehrung gegen Alphons fort und noch auf seinem letzten Krankenbett war es eine seiner größten Freuden, daß eine Lebensbeschreibung des im Rufe

der Heiligkeit verstorbenen Laienbruders erschienen war und ihm ein Exemplar eingehändigt werden konnte.

Das Verlangen, in Amerika sich dem Seelenheile der armen und verlassenen Seelen zu widmen und sie vom Unglauben zum wahren Glauben zu führen, faßte in Claver Wurzel, und schon während seiner philosophischen Studien bat er seine Obern, diesem Verlangen zu willfahren und ihn in den entfernten Erdtheil zu schicken. Doch diese wollten wenigstens nicht sofort darauf eingehen. Nach Vollendung der philosophischen mußte Claver seine theologischen Studien, und zwar in Barcelona, beginnen; doch er sollte sie in Europa nicht mehr zu Ende führen. Die Obern glaubten schließlich, den göttlichen Beruf in Claver zu sehen und denselben für das Missionswerk in Amerika verwenden zu sollen. So bestieg derselbe denn im Januar 1610 das Schiff, welches ihn in einigen Monaten nach Amerika brachte, und zwar nach Carthagena, der damals so weltberühmten Hauptstadt Neu-Granada's, dem Stapelplatz für den amerikanischen Handel. Es schien, als ob eine innere Stimme dem angehenden Missionär gesagt habe, dort in Carthagena sei der Platz, den ihm die Vorsehung angewiesen habe; er versuchte von seiner Seite die Einwilligung seiner Obern zu erlangen, um dort den niedrigsten und beschwerlichsten Arbeiten für's Seelenheil der Andern sich widmen zu dürfen. Zeitweilig gieng die Absicht jener freilich dahin, den jungen Claver nach Brasilien zu entsenden; allein die Vorsehung durchkreuzte diesen Plan. Doch war für Claver die Zeit zum Missionsleben noch nicht sofort gekommen: er hatte seine Studien noch nicht vollendet und die heil. Priesterweihe noch nicht empfangen. Da nun in Carthagena die Niederlassung des Ordens noch jung und nicht völlig eingerichtet war, so wurde Claver eine Zeit lang dort zur Verrichtung aller möglichen Dienste zurückgehalten, bevor er seine Studien wieder aufnehmen konnte. Erst am 19. März 1616 waren alle Studien und alle im Orden üblichen Prüfungen überstanden, und die Hand des Bischofs weihte Claver zum Priester. Mit welcher Vorbereitung und mit welcher Andacht er zum ersten Male das heil. Meßopfer feierte, läßt sich eher ahnen, als beschreiben: er legte zugleich auch sich selbst als volle Opfergabe auf den Altar: dieses Opfer sollte ein langes, mühevolles, aber auch ein fruchtbares und glorreiches sein.

Wir kommen hiemit zum eigentlichen apostolischen Leben des des heil. Petrus Claver; der geschichtliche Inhalt desselben ist, obgleich es ein so thatenreiches und segenvolles war, auf einigen Blättern vollauf gezeichnet; die Zeichnung eines Tages ist fast die Zeichnung der vierzig Jahre, die der Heilige dort in Carthagena gelebt und gearbeitet hat. Aber es liegt in diesem einförmigen Leben ein Heldengeist und eine Thatkraft verborgen, die bis in die späten Jahr-

hunderte Licht und Wärme heiliger Gottes- und Nächstenliebe in manche Herzen einstrahlen wird.

Wir wollen hier einige Eigenschaften jenes apostolischen Seeleneifers herausheben, welche beim heil. Petrus Claver in so heldenmüthigem Grade hervorleuchteten, welche aber bis zu einem gewissen Grade jedem Priester in seinen seelsorgerlichen Verrichtungen nothwendig sind, wenn es ihm mit seinen Verdiensten nicht gehen soll wie Jemanden, der seine Schätze in einen durchlöcherten Sack wirft.

Die erste Eigenschaft des wahren übernatürlichen Seeleneifers ist, daß man nicht sich selbst sucht, noch den natürlichen Neigungen in den Werken des Seeleneifers Befriedigung verschaffen will, sondern nur Christus und die Seelen, für sich mit Vorliebe dasjenige wählt, was den natürlichen Neigungen minder gefällt: der heil. Petrus war erfinderisch darin, das aufzusuchen, was die natürlichen Neigungen geradezu empörte. — Eine zweite Eigenschaft des wahren Seeleneifers ist, daß man eben das Heil der Seelen sucht, nicht wartet, bis die Gelegenheit einem in den Schoß fällt: der heil. Petrus war in diesem Punkte ein wahrer Seelenjäger. — Eine dritte Eigenschaft wahren Seeleneifers ist seine Allgemeinheit einerseits und dabei doch andererseits die Hinrichtung aller Kräfte auf einen Gegenstand: die wahre Liebe schließt keinen aus, ist aber ebenso thätig und eifrig beim Geringen, wie beim Großen: — der wahre Seeleneifer ist viertens geduldig; er läßt sich nicht abschrecken durch die Mühen, welche in der Arbeit selber liegen, aber auch nicht durch den Undank oder durch schnödes Abweisen derer, um deren Seelenheil es sich handelt, er ist aber auch starkmüthig und weiß sich mit Kühnheit und Unerschrockenheit der Sünde und den Sündern entgegenzustellen: wie viele Seelen durch eine heilige Kühnheit und Zudringlichkeit der heil. Petrus dem Himmel zugeführt hat, wird erst das Buch des Lebens offenbaren. — Der wahre Seeleneifer ist endlich demüthig; er strengt alle seine Kräfte an, aber erwartet dennoch nicht aus sich das Gedeihen, sondern von der Gnade Gottes, die er deshalb durch Gebet und Opfer zu erringen strebt. Alle diese Eigenschaften wollen wir am heil. Petrus Claver etwas näher aufdecken.

Zuerst hat er in der Wahl seines heiligen Berufes in keiner Weise sich gesucht, sondern nur Christus und was Christo werth und theuer war. „Christus," sagt der heil. Paulus, „hat sich selbst entäußert und Knechtsgestalt angenommen"; er wählte für sich Armuth und Niedrigkeit von der Krippe bis zum Kreuze: eine arme und unbeachtete Mutter, einen armen Pflegevater, arme und ungelehrte Apostel, Arme und Verlassene, denen er vorzugsweise das Evangelium predigte und die er für dasselbe gewann; er wollte eben beständig es bewahrheiten: „Der Menschensohn ist nicht gekommen, um bedient zu werden, sondern um zu dienen." Diesen Geist suchte der

heil. Peter Claver in allen Arbeiten seiner Wahl bis zur äußersten Consequenz in sich auszuprägen. Sein Vaterland vertauscht er mit den Unbequemlichkeiten und der unwirthlichen Einrichtung des fremden noch halb wilden Welttheils; in dem neuen Welttheil drängt es ihn, an dem Platze zu bleiben, der wohl klimatisch der ungesundeste und unbequemste von ganz Amerika war; unter denen, für deren Seelenheil er dort sich und sein Leben weiht, wählt er die Menschenclasse, welche alles Rohe und Ungebildete, alles Abstoßende und Unangenehme in sich vereinigte, was nur menschlich denkbar ist, und an der sich nur Eines fand, was der Roheit und Uncultur gleichkam, das tiefste Elend an Leib und Seele. — Ein getreues Bild der klimatischen Verhältnisse Carthagena's gibt Höver in v. a. W.: „In seltsamer Weise vereinigte es die Vortheile einer für den Handel günstigen Lage mit den Nachtheilen eines ungesunden Klimas. In der heißen Zone gelegen, ist es fast beständig den glühenden Strahlen einer tropischen Sonne ausgesetzt, deren Hitze durch den häufigen Regen nicht gemildert, sondern nur unerträglicher gemacht wird. Die vier Wintermonate von December bis Ende März bieten dem erschlafften menschlichen Organismus nur wenig Erfrischung. Selbst die leblose Natur scheint den kalten Ost- und Nordwinden, die alsdann fast beständig wehen, zu unterliegen. Die spärliche Vegetation, welche die Sonnengluth nicht gänzlich verdorrte, erstarrt. Das flache Land liegt wüst und öde da und kaum versucht man, den undankbaren Boden zu bebauen. Hierzu gesellen sich noch die verschiedensten Krankheiten, die hier in furchtbarer Menge auftreten, und die Plage aller heißen feuchten Gegenden, zahllose Schwärme von Mosquitos, deren Stachel auch das dichteste Gewand durchdringt und auf dem Leibe schmerzliche Geschwulste zurückläßt. Die nahen Vulcane mit ihrem unheimlichen Getöse und die häufigen Erdbeben verbreiten allenthalben Verwirrung und Schrecken. Heftige Stürme und Gewitter endlich, von entsetzlichen Regengüssen begleitet, erhöhen noch die Unwirthlichkeit dieses Erdstriches." Und nun erst die Thätigkeit, welche der Heilige für sich wählte. Als er im Jahre 1622 am 3. April die feierliche Ordensprofeß ablegte, fügte er zu den anderen heiligen Gelübden dasjenige bei, beständig Diener und Sclave der Negersclaven zu sein. Die eigenhändige Abschrift seiner Profeß trägt die Unterschrift: „Petrus Claver, Aethyopum semper servus." Die Ausführung dieses wohl einzig dastehenden Gelübdes im wahren und buchstäblichen Sinn war seine Beschäftigung sein Leben lang. Von den damit verbundenen Beschwerden und Opfern kann man sich kaum einen Begriff machen. Zunächst war die Lage jener Neger eine so menschenunwürdige und armselige, daß dies allein schon den Umgang mit ihnen zu einem heldenmüthigen Opfer machte. Zu Hunderten und Tausenden wurden sie an den afrikanischen Küsten-

ländern entweder unmenschlich eingefangen oder von ihren eigenen Stammesgenossen im Krieg oder sonst in irgend einer Weise zu Sclaven gemacht, an die europäischen Schiffe abgeliefert und von diesen in der rohesten Weise eingepferdht, schlechter als die unvernünftigen Thiere behandelt, nach einer langen und schrecklichen Fahrt in Carthagena auf den Markt gebracht um in den Colonien, zumal in den Bergwerken, für die schweren Arbeiten, denen weder die Europäer noch die Eingebornen gewachsen waren, verwendet zu werden. Claver, der den unmenschlichen Sclavenhandel nicht heben konnte, wollte die Seelen der armen verlassensten Geschöpfe retten; nebenbei hat er unbedingt ihr zeitliches Los häufig sehr erleichtert, für das ewige Leben aber weitaus die Meisten gewonnen und so das zeitliche Unglück, das sie traf, in ewiges Glück verwandelt. Aber es muß ein entsetzlicher Anblick gewesen sein, wenn ein Sclavenschiff in den Hafen einlief. Claver hatte dafür gesorgt, daß er jedesmal von der Ankunft eines solchen benachrichtigt wurde; er hatte eine unbeschreibliche Freude, die in sein ganzes Aeußeres ausstrahlte, so oft er vernahm, daß er wieder das Glück haben sollte, das Elend so vieler zu mildern. Versehen, oder vielmehr bepackt mit allen möglichen Vorräthen zur Erquickung und Ergötzung seiner „Kinder", eilte er dem Schiffe zu. Die Neger, nur an Mißhandlung gewöhnt, flohen anfangs mit Schrecken; doch durch Dolmetscher, welche Claver häufig mit sich zu bringen gezwungen war, belehrt und ermuntert, faßten sie bald Zutrauen zu einem Manne, der ihnen eine Liebe bewies, wie sie nie einer solchen begegnet waren. Hatte Claver eben die Bekanntschaft mit seinen neu angekommenen Pfleglingen gemacht, dann eilte er möglichst rasch hinunter in den Schiffsraum zu den Kranken. Die schlechte Behandlung, der Mangel an Nahrung, welcher manchmal durch den hartnäckigen Willen der Gefangenen, lieber Hungers zu sterben, als das Sclavenlos weiter zu tragen, noch gesteigert wurde, die damalige Seefahrt selbst, alles das bewirkte, daß durchgängig schon auf der Fahrt manche dem Elende erlagen; deren Leichname, welche mit den Lebenden im selben Raume blieben, vermehrten natürlich Krankheit und Ansteckung. Claver's vorzüglichste Sorge war sofort, den Sterbenden beizustehen, die übrigen Kranken zuerst körperlich zu besorgen, ihre Wunden eigenhändig zu reinigen, sie auf seinen Armen an's Land und auf ein geeignetes Krankenlager zu bringen und die Größe der Gefahr nie aus dem Auge zu lassen. Nachdem die Sclaven gelandet waren, galt es, sie in den christlichen Heilswahrheiten zu unterrichten. Das hatte unser Heiliger wenigstens bei den Behörden bewirkt, daß kein einziger weggeführt oder von seinem neuen Herrn in Dienst genommen werden durfte, bevor derselbe, im Nothwendigsten unterrichtet, der heil. Taufe hatte theilhaftig werden können. Das Unter-

richtslocal bestand freilich in recht ärmlichen Räumen, großen Scheunen, die schließlich doch den Hunderten von Negern, welche regelmäßig zusammen landeten, kaum die Möglichkeit der Unterkunft boten, wenn nicht die Witterung es erlaubte, die nicht krank darniederliegenden in einem großen Hofraum zu versammeln. Tag für Tag brachte nun Claver viele Stunden in solchen Versammlungen zu in einer Atmosphäre, welche der Ausdünstung der Neger wegen einem Europäer unerträglich wird. Aber unser Heiliger ließ es sich nicht verdrießen, jedem einzelnen der Neger das Kreuzzeichen zu lehren, ihn auszuforschen, ob er die nothwendigen christlichen Wahrheiten verstanden habe; dann erst und nach ergreifender Anrede und Erweckung der erforderlichen Tugendacte schritt er zur heil. Taufhandlung und zwar unter möglichster Feierlichkeit, sowie sie dem rohen Gemüthe der Täuflinge angepaßt war und soweit sie von Ort und Raum gestattet wurde. Wenn er aber auf diese Weise Christen aus ihnen gemacht hatte, so fing erst recht seine Sorge und Mühe für sie an, für diejenigen wenigstens, welche in Carthagena und Umgegend blieben: er leitete sie zu einem wahrhaft christlichen Leben an und hat nicht wenige zu wahrer christlicher Vollkommenheit herangebildet. An Sonn- und Feiertagen suchte er sie zu sammeln in der Kirche des Collegs der Gesellschaft Jesu, vielen in der Stadt lebenden Europäern nicht gerade zur Freude: denn diese beschwerten sich sehr, daß sie dadurch, der übeln Ausdünstung wegen, von der Kirche vertrieben würden. Doch Claver ließ sich durch solche Beschwerden nicht beirren: für die Europäer sei anderswo Platz und Gelegenheit genug, den religiösen Pflichten und der Andacht nachzukommen, irgendwo müßten auch die Neger ihr Vorrecht haben. Auch beim Beichthören gab er zu bestimmten Zeiten den armen Negern vor allen andern den Vorzug; selbst Personen von hohem Stande, welche es schon über sich gebracht hatten, sich unter die Neger zu mischen, wies er höflich ab, weil sie anderweitig Zeit und Gelegenheit genug fänden; nur wenn sie nach allen Negern noch ihr Gewissen dem Heiligen offenbaren wollten, so war er gerne bereit. Thatsächlich fanden sich denn auch hochgestellte Personen, welche soviel christliche Selbstverleugnung besaßen, so daß man kaum weiß, ob man mehr den Freimuth des heiligen Priesters oder die Geduld und Selbstentäußerung jener Beichtkinder bewundern soll. Etwas recht Auffälliges ist unserem Heiligen in dieser Beziehung begegnet. Seine rücksichtslose Bevorzugung der armen und verlassenen Neger hätte fast seiner Canonisation ein Hindernis geschaffen. Um von sich die vornehme Welt fernzuhalten, pflegte er zu sagen: „Ich habe nicht Kopf und Verstand genug, um so hohe Damen Beicht zu hören; mein Kopf wird zu angestrengt, es gibt dafür andere Beichtväter genug im Hause," und einmal sagte er scherzend: „Ich

habe nur zwei Spanier, die bei mir zu beichten pflegen, die haben kein zufriedenes Leben, und sie machen mir mehr zu schaffen, als alle Neger in der Stadt.“ Diese Worte griff nun beim ersten Proceß über die Heiligkeit des Dieners Gottes der sogenannte Promotor fidei auf, als habe Claver sich dadurch einer Verletzung des Beichtgeheimnisses schuldig gemacht, weil leicht erkennbar gewesen sei, welchen Personen dieser Ausdruck gegolten habe. Doch der Vertheidiger beseitigte glücklich alle Schwierigkeit, da er bemerkte, wenn zwei Spanier dort in Carthagena das Leben nicht besonders reizend gefunden hätten, so brauche man doch wahrlich nicht anzunehmen, daß sie ihre Unzufriedenheit nur im Beichtstuhle geäußert oder über dieselbe als über eine Sünde sich angeklagt hätten; das sei zweifelsohne dem Diener Gottes wie Andern auf ganz andere Weise bekannt gewesen; das Gegentheil unterstellen, hieße Sünden herzaubern wollen, wo nicht der geringste Beweis vorläge: daß dann jene zwei Spanier dem Diener Gottes mehr Zeit geraubt hätten, als die Neger, sei sehr leicht begreiflich, da jene voraussichtlich außer der Beicht noch manchmal mit ihren Angelegenheiten ihn belästigt hätten, wo hingegen bei den Negern mit der Beicht alles abgeschlossen und andere Angelegenheiten zu bereinigen schwerlich vorhanden gewesen wären.

Doch mit Scherz und Kunstgriff, wie Claver, die übermenschliche Mühe und Last verdecken wollen, welche die geistliche Bearbeitung der Neger mit sich brachte, kann eben nur die Art und Weise eines Heiligen sein. Welch' heroische Ueberwindung aber diese Vorliebe für seine armen Neger mit sich brachte, läßt sich an einem Beispiel klar machen. Eines Tages wurde der Heilige zu einem reichen Sclavenbesitzer gerufen, um eines kranken Sclaven Beicht zu hören; der arme Sclave, ganz mit Geschwüren bedeckt, einer schon halb vermoderten Leiche ähnlicher, als einem lebenden Menschen, ward in einen abgelegenen Winkel hingeworfen, damit die Hausangehörigen vor dem unerträglichen Geruch bewahrt blieben. Dem herbeigerufenen Pater folgten unbemerkt der Hausherr und einige andere Spanier, um zu beobachten, wie weit die Nächstenliebe Claver's gehen würde. Beim Anblicke des entsetzlichen Zustandes des Kranken schauderte es auch den Heiligen und er wich unwillkürlich einen Schritt zurück. Aber kaum hatte er sich auf dieser Regung der Natur ertappt, als er über sich selbst und diese vermeintliche Feigheit zürnte; weil er sich unbemerkt glaubt, geht er seitwärts, entblößt seine Schultern und geißelt sich in unbarmherzigster Weise dafür, daß er nicht den Muth gehabt, einem Brüder Christi zu dienen, den dieser mit seinem Blute erlöset habe. Dann kehrt er zu dem Kranken zurück, kniet vor ihm nieder, küßt alle seine Wunden, hört seine Beicht und bleibt noch lange bei ihm, um ihn zu trösten und durch die Wahrheiten der heil. Religion aufzurichten. Vom Hause des Reichen entfernt er sich so ruhig und un-

2*

befangen, als ob nichts vorgefallen wäre; begreiflich hatte die Scene auf die heimlichen Zuschauer einen erschütternden Eindruck gemacht.

Wohl liegt es nicht in eines Jeden Beruf, in solcher Weise jedes natürliche Gefühl niederzutreten und mit solch einem heroischen Glaubensmuth auch in den Werken des Seeleneifers nur das herauszusuchen, was das natürliche Gefühl des Menschen in's ärgste Sträuben versetzt; allein an Jeden, der für Christus Seelen gewinnen will, tritt oft genug die Gelegenheit heran, zu zeigen, ob er wahrhaft Christus und mit Christus Arbeit unter Verborgenheit und Vergessenheit und Niedrigkeit sucht, oder aber was Ehre und Glanz und menschlichen Dank einträgt. Der wahre Seeleneifer übernimmt gerne erstere Art von Arbeiten. Doch er übernimmt nicht bloß die dargebotenen, er sucht auch, wie wir oben sagten, seine Arbeiten. Dieses Aufsuchen der Arbeit thut besonders in unseren Tagen noth für eine gedeihliche, ja pflichtmäßige Ausübung seelsorgerlichen Amtes. Es herrscht, Gott sei Dank, noch viel katholisches Leben in unserem Volke; aber wie Viele gibt es nicht auch, und zwar schon bis in die untersten Schichten aller Stände hinab, welche dem religiösen Leben fremd bleiben. Viele von diesen verlorenen Seelen können gerettet werden in gesunden oder in kranken Tagen, wenn man sie sucht und beharrlich sucht und richtig behandelt. Nach dem bisher über den heil. Peter Claver Gesagten ist es kaum nöthig, diese Eigenschaft seines Seeleneifers noch eigens hervorzuheben. Um den Kranken zur Erfüllung der Osterpflicht behilflich zu sein, fieng er eine förmliche Haussuchung betreffs der Negersclaven an; der heilige Mann durfte sich eben auch den Herren gegenüber manches erlauben: er durchsuchte manchmal die entlegenen Winkel des Hauses, weil die Erfahrung ihn gelehrt hatte, daß auch so arme verlassene Neger aufzufinden seien. Zumal wenn es galt, zu Sterbenden zu eilen, kannte die Liebe und der Eifer Clavers keine Grenzen; übrigens fehlt es nicht an Beispielen, daß Gott ihn übernatürlich erleuchtete über Ort und Zeit, wo Gefahr im Verzuge war und daß er so unmittelbar nach Ertheilung der heil. Taufe oder der Lossprechung eine Seele zur ewigen Belohnung senden konnte, welche sonst vielleicht dem Verderben anheimgefallen wäre.

Der Seeleneifer Clavers konnte sich in Carthagena nicht auf die Neger beschränken. Sobald ihm irgend welche Zeit erübrigte, suchte und fand er neue Arbeit in den Gefängnissen und in den Spitälern der Stadt. Es war das Spital zum heil. Sebastian, wohin es ihn besonders zog wegen der großen Dürftigkeit und Noth, welche dort herrschte, und das Spital zum heil. Lazarus, weil er dort die aussätzigen und unheilbaren Kranken fand, deren Besuch und Bedienung dem natürlichen Gefühle am meisten widerstrebte. Wöchentlich hatte der Heilige seine Tage und Stunden, wo er in

jenen Spitälern erschien; dann brachte er nicht bloß geistige Hilfe, sondern er war ganz zum Dienste der Kranken: die Zimmer reinigen, die Krankenbette zurechtrichten, die Wunden der Darniederliegenden verbinden, kurz alles, was nur zum niedrigsten Spitaldienst gehörte, nahm er für sich in Anspruch: so wenig glaubte er, wann er einmal bei den Kranken war, sich und seine Zeit für die wichtigeren Sachen des Beichthörens und der sonstigen priesterlichen Thätigkeit sparen zu müssen. Es war gleichsam ein göttlicher Hauch über die Thätigkeit des Heiligen ausgegossen: Gott bleibt sich gleich bei Großem und Kleinem, bei allem gleich mächtig, gleich weise, gleich vorsorglich; und der göttliche Erlöser zeigte als Mensch und als Vorbild der Menschen sich gleich vollkommen in den häuslichen Verrichtungen zu Nazareth, wie in der Predigt des göttlichen Wortes vor der Menge von Tausenden.

Der wahre Seeleneifer sucht eben auch in den kleinsten Dingen, welche vorliegen, die größt mögliche Ehre Gottes und Förderung des Seelenheils des Nächsten, und deshalb wendet er alle Kräfte auf wie bei den wichtigsten Dingen: das bezeichneten wir als eine dritte Eigenschaft des wahren Seeleneifers. Gelegenheit, diese Eigenschaften zu bekunden, bietet die priesterliche Thätigkeit fast auf jedem Schritt und Tritt. Das Gegentheil derselben zeigt sich in der Eile, mit der gewisse Sachen oberflächlich und halb abgethan werden — wollte Gott, nicht auch mitunter die heiligsten Verrichtungen am Altar oder im Beichtstuhl, am Krankenbette und im Unterricht. Wirkliche Dringlichkeit erheischt freilich Bevorzugung der nothwendigeren und wichtigeren Sachen; aber sonst birgt sich auch in dieser gar leicht Täuschung und Eigenliebe. Es verdient hier noch besonders hervorgehoben zu werden, wie der hl. Peter Claver auch zur Rettung oder zum Troste einer einzigen Seele man möchte sagen verschwenderisch Zeit und Mühe aufwendete, mit der er sonst viele Seelen für Gott gewann. Drei, zehn, vierzehn Jahre lang sorgte er beständig für einzelne verlassene und kranke Personen; einem einzelnen Ungläubigen gieng er, wie in einem Falle besonders verzeichnet ist, dreißig Jahre nach mit Ermahnungen und Unterweisungen und zeitlichen Wohlthaten, bis endlich das verstockte Herz sich der Gnade öffnete und dem Heiligen die Freude gab, eine Seele mehr für Gott gewonnen zu haben.

Der wahre Seeleneifer ist geduldig und unerschrocken; ohne diese Eigenschaften ist er lahm und thatenunfähig. Er findet nothwendig Widerspruch, weil er sich gegen die verderbten Leidenschaften des Menschen erheben muß. „Ihr werdet ein Gegenstand des Hasses sein allen Nationen", sagte der Heiland zu seinen Jüngern, als er sie mit der Sorge für das Seelenheil der Welt betraute; das ist und bleibt immer wahr in gewissem Umfange für alle, welche

in diesem Amte den Aposteln nachfolgen: Der Gegensatz zur Welt, den der Diener Christi predigen muß, fordert den Haß der Welt heraus. Auch unter denen, mit deren Sorge man sich speciell abgiebt, werden sich solche finden, welche beharrlich oder zeitweilig ihren Unwillen gegen den Seelenarzt kehren. Wer da entweder die Geduld verliert, oder feige zurückweicht, der hat den wahren Geist des Seeleneifers noch nicht erfaßt. Claver verlor bei solchen Gelegenheiten weder die Geduld noch den apostolischen Freimuth und gerade sie siegten schließlich fast immer über den Widerstand. Die meisten Beschimpfungen hatte er zu erdulden bei dem Versuche, Irrgläubige, deren er eine Anzahl in Carthagena als Kranke oder als Kriegsgefangene vorfand, zur wahren Kirche zu bekehren. Während manche durch das Beispiel der heldenmüthigen Liebe und Güte des heiligen Missionärs bei der ersten Unterredung schon halb gewonnen waren, stießen andere Lästerungen gegen ihn aus oder giengen gar zu Thätlichkeiten über; Claver ließ sich nicht erzürnen, noch entmuthigen; mehrmals abgewiesen, kam er mehrmals wieder, besonders wenn er in der Nähe des verstockten Kranken einen andern zur Bekehrung gebracht hatte: kurz, Gott wurde durch Gebet und Bußwerke, der Kranke durch die liebevollsten Ermahnungen und durch Dienstleistungen aller Art bestürmt, bis endlich die Seele für Gott erobert war. Daß dies manchmal durch wahre Wunder von Bekehrung geschah, dafür ein merkwürdiges Beispiel. Bei den gewöhnlichen Besuchen im Spital zum hl. Sebastian fand Claver einen Irrgläubigen, bei dem er durch mehrtägiges Zureden nichts ausrichtete, und den er schließlich als einen Unbekehrbaren zu verlassen sich anschicken mußte, um andern Kranken seine Hilfe zu bringen. Der nächste, zu dem er sich verfügte, war zwar katholisch, aber mit so unversöhnlichem Hasse gegen einen Feind eingenommen, daß auch er allen Bekehrungskünsten Clavers Trotz bot. Wenn jener Irrgläubige, den Claver soeben verlassen habe, seinen Irrthum abschwöre, entgegnete der Rachsüchtige, dann wolle auch er Haß und Rachedurst ablegen. Auf diese mehrmals wiederholten herausfordernden Worte hin, warf sich Claver auf die Knie und betete mit der ganzen Inbrunst seines Herzens zu Gott um die mächtige Gnadenhilfe. Kaum hat er sein Gebet vollendet, als ihm jener Irrgläubige melden läßt, er wolle katholisch werden und beichten. Das ist wie ein Donnerschlag für jenen Rachsüchtigen. Claver wendet sich im Tone der herzlichsten Güte zu ihm und sagt nur: „Siehst du nicht, mein Sohn, daß Gottes Barmherzigkeit euch Beide um jeden Preis haben will? Zwei in einem Schuß! Wohlan, fallen wir zu seinen Füßen nieder und danken ihm.“ Wirklich ward die aufrichtige Bekehrung Beider bald besiegelt.

Wenn es aber galt, nicht so fast Bekehrungen zu bewirken, als Aergernisse abzustellen oder solchen vorzubeugen, so konnte der Heilige

auch, seiner Sanftmuth vergessend, in heiligem Ernst und mit schärferem Tadel die Fehlenden zurechtweisen. So sah er sich mehrmals veranlaßt, gegen seine Neger und deren eingewurzelten Laster, welche auch nach der Taufe wieder hervorzubrechen drohten, streng einzuschreiten. Freilich that er nichts, um sie an ihren an sich unschuldigen Spielen und fast wilden Freudenergüssen zu hindern; aber wurde das geringste Unanständige bemerkbar, dann eilte Claver herbei, und er durfte es sich herausnehmen, sie mit der Geißel auseinander zu jagen. Erfuhr er, daß Jemand von seinen Negern der Trunkenheit sich ergeben oder der Gotteslästerung sich schuldig gemacht hatte, dann unterwarf er ihn öffentlicher Rüge und öffentlicher beschämender Strafe und stellte ihn solange unter die Aufsicht Anderer, bis er Kunde von erfolgter Besserung hatte. Natürlich konnte er so frei und offen nur mit seinen Negern verfahren; doch scheute er sich durchaus nicht, auch noch so angesehenen Personen gegenüber, wenn sie ein ärgerliches Betragen zeigten, alle Rücksicht bei Seite zu setzen. So wies er einst eine vornehme Dame in öffentlicher Kirche zurecht, welche durch ihre prunkhafte ausgelassene Kleidung Anstoß erregte. Die Person erhob freilich darüber solchen Lärm und klagte so sehr über vermeintliches Unrecht und den ihr angethanen Schimpf, daß der Sacristan herbeieilte und den Obern des Hauses rief. In der Meinung, Claver habe ein Unrecht begangen, stellte dieser unsern Heiligen vor der Dame zur Rede. Der demüthige Ordensmann antwortete nichts, sondern bat knieend um eine Strafe für seinen Fehler. Solche Demuth beschämte und besserte die Dame; Claver hatte seinen Zweck erreicht. Mochten einige sein Verfahren mehrmals der Unklugheit und des Uebereifers zeihen — es kümmerte ihn das gar nicht, wenn es sich um irgend etwas handelte, was er vor Gott als gut und Gott wohlgefälliger erkannt hatte; nur wenn einer seiner Obern, sei es weil derselbe den Geist des Heiligen noch nicht durchschaut hatte, sei es daß er den Heiligen prüfen wollte, kraft des hl. Gehorsams auftrat, dann war der leiseste Wink des Obern für Claver mehr als alles eigene Urtheil. So fand er nicht das geringste Bedenken, auf das Wort eines Obern hin sein erprobtes Verfahren im Umgang mit den Negern und ihrer Unterweisung zeitweilig abzuändern. Er wußte eben zu gut, daß alle menschlichen Bemühungen, auch die besten und weisesten, für das Seelenheil aus sich nichts wirken, sondern nur als Werkzeug in der Hand Gottes, befruchtet durch dessen Segen und dessen Gnade, daß Gott aber seinen Segen vor allem an Gehorsam und Demuth knüpft und durch ein ungeeignetes Werkzeug dasselbe, ja, wenn er will, Größeres vollbringen kann, als durch ein besseres und geeigneteres.

Diese Erkenntnis und diese demüthige Anerkennung der menschlichen Unfähigkeit, auch für andere etwas Heilbringendes zu thun,

scheint die Kirche selbst vor allem jedem Priester ans Herz legen zu wollen. Sie hat den Priester im Namen Christi betraut mit dem Höchsten und Heiligsten, was es gibt, Christus selbst mit seinen Gnadenmitteln in des Priesters Hände gelegt, die Herde Christi, wenigstens einen Theil derselben, ihm anvertraut; sie soll er bewahren, beschützen, mehren an Zahl und Verdienst und so den Himmel selbst für die Ewigkeit bereichern und schmücken. Aber, um den Priester beständig daran zu erinnern, daß er seiner hohen Aufgabe aus sich nicht im mindesten gewachsen ist, legt ihm die Kirche mit diesem hohen Amte die Pflicht des täglichen und anhaltenden Gebetes auf; das kirchliche Stundengebet soll ein beständiger Ruf zum Himmel sein um Hilfe und Kraft, und gewiß nicht nur für die eigenen Angelegenheiten des Betenden, sondern für die Anliegen der Kirche, zumal für die Nöthen des Theiles der Kirche, dessen übernatürliche Pflege der Priester in der Hand hält. Gewiß, dieser Gedanke allein schon ist geeignet, den Geist der Andacht sowohl, wie den Geist der Demuth beim Priester zu erhalten. Claver giebt uns auch hierin das staunenswerthe Muster eines Heiligen. Er war so sehr von der eigenen Unfähigkeit, etwas für das Seelenheil zu thun, ja trotz der enormen Erfolge von seiner eigenen Unwürdigkeit so überzeugt, daß in der That das erleuchtete Geistesauge eines Heiligen dazu gehört, um über allen Erfolg hinweg oder vielmehr durch allen Erfolg hindurch den Abgrund des menschlichen Nichts und die Unendlichkeit der göttlichen Majestät unverrückt vor dem Blick der Seele zu behalten. Kaum hatte er sich dem Dienste der Neger geweiht, als er auch durchdrungen von dem Gedanken, durch Gebet und Opfer den Segen des Himmels zur Rettung der Seelen auf sein Unternehmen herabzuflehen, mit den Anstrengungen des Lebens eines Missionärs die Abtödtungen und Kasteiungen eines Einsiedlers der Wüste verband oder vielmehr überbot. Beständig in ein härenes Bußkleid gehüllt, seine Lenden mit stacheligem Gürtel umgürtet, geißelte er sich täglich zwei- oder dreimal blutig und ersann noch manche andere Mittel, um beständig sich selbst mit seinem Erlöser ans Kreuz zu schlagen; die halben Nächte pflegte er zu durchwachen im Gebete, und um seine Leiden zu vermehren, setzte er sich eine Dornenkrone aufs Haupt. Wenn es galt, irgend ein wichtigeres Werk zu beginnen, oder irgend einen verstockten Sünder zu bekehren, so pflegte er seine Bußwerke zu verdoppeln. Sein Fasten war beständig; oft genoß er nur einmal des Tages etwas, kaum jemals etwas anderes als Brot oder Reis und Kartoffeln; am liebsten nahm er sein karges Mahl mit den Armen an der Klosterpforte. Es ist schwer zu begreifen, wie Claver all diesen Anstrengungen und Leiden unausgesetzt gewachsen war, wenn wir nicht annehmen, Gott habe die Kräfte seines Dieners wunderbar gestärkt, um seinen Durst

nach Leiden zu befriedigen und seine Herrlichkeit zu vermehren. Dabei war jedoch Claver stets der Ueberzeugung, er thue nichts im Vergleich mit seinen vielen Fehlern. Empfahl man eine Angelegenheit speciell seinem Gebete, so pflegte er zu antworten: „Das beste Mittel, um alles zu verderben.“ Auf dem Sterbebette bat er seine Obern um die eine Gnade, nämlich begraben zu werden zu den Füßen seiner lieben Neger, da er, wie er beifügte, nicht werth sei, daß sein Leichnam an der Seite der Mitbrüder seines Ordens liege, dessen Kleide er durch sein unwürdiges Leben so viel Unehre gemacht habe. Wir begreifen kaum, wie solche Worte im Munde eines Mannes möglich waren, den die ganze Stadt für einen Heiligen hielt; aber es ist gerade die Sprache der Demuth, welche mit der innersten Ueberzeugung so wenig auf sich hält, weil sie an sich nur das sieht, was sie aus sich selber, nicht was sie mit der Gnade Gottes hat, an andern aber umgekehrt dasjenige betrachtet, was Gottes Gnade in ihnen gewirkt hat oder zu wirken bereit ist. In einem solchen demüthigen Herzen sind die Gnaden Gottes und die Großthaten Gottes, um menschlich zu reden, gut aufgehoben: darum brauchte Gott denselben keine Schranken zu setzen. In der That sehen wir auch die Demüthigen und nur sie in der eigenen Vervollkommnung fortschreiten, und nur sie dauernd mit Erfolg in ihren Arbeiten zur Ehre Gottes und zum Heile des Nächsten gekrönt. Die wahre Demuth ist somit auch der Schlußstein bei den Erfordernissen des wahren Seeleneifers, oder wenn man will die lebendige Wurzel, aus der alle übrigen Eigenschaften desselben hervorwachsen; umgekehrt ist der Stolz dem Wurme gleich, der alles Verdienst und alle Frucht der anscheinend glänzendsten Wirksamkeit zerfrißt.

Wir haben hier nur einzelne Züge aus dem Apostelleben des neuen Heiligen verzeichnen können. Dieselben genügen, um zu sagen, es ist kein Wunder mehr, daß ein so gestalteter Seeleneifer Wunder thut. Unzählbar sind die Feindschaften, die er getilgt, die Laster, die er aus den in ihnen verstrickten Herzen wirksam ausgerissen, die Verstockten oder Verzweifelnden, die er der Barmherzigkeit Gottes wiedergewonnen hat: wer nur das zählen wollte, was der Heilige an der Lebewelt des leichtlebigen Carthagena, an Wiedererweckung christlicher Zucht und Heiligkeit gethan hat, der würde darin eine reiche Ernte eines langen apostolischen Lebens finden müssen. Aber bei Claver war das gleichsam nur Nebenarbeit und Nebengewinn. Seine Lieblingsarbeit war nicht minder fruchtbar. Gegen 300.000 Neger hat er nach sorgfältigem Unterricht eigenhändig getauft. Welch' unabsehbare Schaar wird ihn deshalb jetzt am Throne Gottes umstehen, ihn als ihren Retter preisen und beitragen zur Erfüllung des prophetischen Wortes: „Die zur Gerechtigkeit viele unterweisen, werden wie die Sterne glänzen in endloser Ewigkeit.“ (Dan. 12, 3.)

Die Bedeutung der Männerbeichten.

Von Dr. Goepfert, Universitäts-Professor in Würzburg.

„Eine besondere Aufmerksamkeit, Sorge und Liebe", sagt Tappehorn (die Verwaltung des Bußsacramentes 2. Auflage S. 370), „wende der Seelsorger dem männlichen Geschlechte zu. Der Mann ist von Natur körperlich und geistig höher begabt als das Weib; er ist als Beamter, Soldat, Bürger Träger der staatlichen Ordnung, als Priester die Säule der Kirche, als Gelehrter die Stütze der Cultur und Wissenschaft, als Handwerker und Künstler der Beförderer mechanischer Fertigkeiten und der Künste, als Geschäftsmann die Bedingung des irdischen Wohlstandes. Er greift fördernd oder zerstörend in die wichtigsten Verhältnisse des menschlichen Lebens ein. Ein tugendhafter Mann wirkt des Guten viel in weiten Kreisen. Man denke nur an einen guten Familienvater, einen tugendhaften Beamten, einen vollkommenen Priester. Daher biete er alles auf, was in seinen Kräften steht, um den Knaben zu einem tugendhaften Jüngling, den Jüngling zu einem charakterfesten und tugendkräftigen Mann heranzubilden. Er nehme sich mit großer Liebe der studierenden Jugend an, fördere und pflege die Sodalitäten und andere Vereine und beweise den Männern Hochachtung und Liebe." In der gleichen Weise äußert sich das Provincial-Concil von Bordeaux (Conc. Burdigal. 1556 Tit. III. c. 5. Coll. Laac. T IV p. 711), daß gerade in unserer Zeit die Sorge um die Männerwelt eine Hauptaufgabe des pflichttreuen und opferwilligen Seelsorgers bilde. „Sane hoc aevi nostri opus praecipuum reputamus viros videlicet quam solertissima industria et quovis indefesso zelo provocare, ut ad meliorem vitae christianae rationem instituendam, ad exequenda integrius cujusque status et conditionis officia, tandem se recipiant. Non saperet sacerdos, qui laboris difficultatibus solummodo intentus, de divinis promissionibus et virtute gratiae diffidens hoc opus aggrederetur segniter aut minus strenue prosequeretur." Die Erkenntnis der Wichtigkeit der Seelsorge für die Männer hat auf katholischer Seite die vielen Vereinigungen hervorgerufen zur Wiederherstellung und Erhaltung des Glaubens und des christlichen Lebens in der Männerwelt, so die Jünglingsvereine, die Marianischen Congregationen an Gymnasien und Universitäten, die katholischen Studenten-Corporationen an den Hochschulen, die Lehrlings- und Gesellenvereine, Arbeiter-, Männervereine und wie alle diese Vereine heißen mögen, und es ist ein verhängnisvoller Irrthum, wenn die Seelsorger oder andere, die irgendwie zur Mitarbeit berufen sind, sich auf die engeren Berufsgeschäfte zurückziehen und diese Corporationen sich selbst überlassen. Sie alle verfolgen, recht verstanden, nur einen Zweck, unsere katholischen Männer als treue Söhne der Kirche zu

erhalten, und der Seelsorger kann sich nicht entschlagen, auch ihnen sein wachsames Auge, seine fördernde Hand zuzuwenden. Welch' eminente Seelsorge übt z. B. der Religionslehrer an einem Gymnasium, welch' hohe, verantwortungsvolle Aufgabe, die er zu lösen hat! Welche Heiligkeit des Lebens, welche Tiefe des Wissens, welche Liebe und Begeisterung ist nicht erforderlich, um dieses Amt würdig auszufüllen, um die heranwachsende studierende Jugend im Glauben, in der Liebe zur Kirche und in der Sittenreinheit zu erhalten. Wird doch der Kampf zwischen Glaube und Unglaube, Sittlichkeit und Unsittlichkeit wenigstens für den Einzelnen heutzutage mehr auf dem Gymnasium ausgefochten, als auf der Universität. Schon für neun Zehntel unserer Studierenden entscheidet bereits das Gymnasium über ihr späteres Leben, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß gerade von den Hochschulen her durch die Ausbildung der Lehrkräfte die Gymnasien vielfach inficiert worden sind. Und auf den Universitäten, welch' unberechenbaren Werth für das katholische Leben, für die Erstarkung des kirchlichen Geistes haben die katholischen Corporationen auf den Hochschulen. Man hängt sich so gern an einzelne Auswüchse, die vielleicht auch solche Vereine aufweisen, um diesen Zweig kirchlichen Lebens, als solche fassen wir sie, zu verurtheilen; als ob nicht alles Menschenwerk und jeder Mensch seine Fehler hätte. Der junge Mann, welcher während der Universitätsjahre seinen Glauben bewahrt und gelernt hat, ihn zu bekennen, wird auch in den Versuchungen des späteren Lebens nicht leicht von demselben abfallen. Wir haben gerade diese zwei wichtigsten Schauplätze der Sorge für die Männerwelt angegeben, weil sie sich auf die gebildeten Stände beziehen und von diesen schließlich doch immer der weitgehendste Einfluß auf das niedere Volk ausgeübt wird.

Hat so die Seelsorge für die Männerwelt ihre Bedeutung im Allgemeinen, so steigert sich diese Bedeutung, was die Beichten der Männerwelt angeht. Im Bußsacrament besitzt ja der katholische Priester das durchgreifendste Mittel der Seelsorge, da übt er Seelsorge in des Wortes eminentester Bedeutung. Die göttliche Autorität, mit welcher der Beichtvater bekleidet ist, die Ehrfurcht, mit welcher der Pönitent vor ihm erscheint, die Offenheit, mit welcher er ihm sein Herz erschließt und ihm den Einblick in die verborgensten Falten seines Herzens gestattet, der Gehorsam, den der Pönitent dem Beichtvater leistet, in vielen Fällen direct zu leisten verpflichtet ist, das alles gibt der Thätigkeit des Seelsorgers im Beichtstuhle eine Wirksamkeit, wie er sie an keinem andern Ort, bei keiner anderen Gelegenheit findet. „Auf der Kanzel", sagt der heil. Alphons von Liguori, „muß der apostolische Arbeiter säen, im Beichtstuhl ernten"; die Seelenwunden, auf welche er dort hingewiesen, deren Gefahren er geschildert hat, im Beichtstuhle öffnet, reinigt, heilt er sie. Der

Unterricht, den er in der Katechese ertheilt, im Sacramente der Buße findet er seine praktische Anwendung. Die Gnade, die er im heil. Meßopfer den Gläubigen erfleht, im Bußsacrament theilt er sie mit reichen Händen aus oder bringt sie zur Fruchtentwickelung. So ist der Beichtstuhl für die Männer jene Gelegenheit, wo wir am besten auf sie einwirken können. Darum ist es von so großer Wichtigkeit, die Männer zum Beichten zu bringen, dann aber auch die Männer in der Beicht entsprechend zu behandeln. Wenn die Männer von einer Gemeinde fleißig beichten, insbesondere wenn sie ihrem eigenen Seelsorger beichten, kann es für diesen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten haben, die ganze Gemeinde bald in guten Stand zu setzen.

Zuerst hat für den Mann die Beicht eine viel größere Bedeutung, als für die Frau. Die Frau beichtet öfter und bedarf auch einer öfteren Beicht, als der Mann, weil bei ihr die Eindrücke weniger nachhaltig sind, darum öfter wiederholt werden müssen. Der Mann beichtet im Allgemeinen seltener, dafür aber auch mit größerem Ernste und mit nachhaltigerem Eindruck. Vor einiger Zeit erzählte mir ein Freund: er begegnete gegen Ende der österlichen Zeit einem hochgestellten Officier auf der Straße. „Wie geht's?“ lautete die Frage des Geistlichen. „Hochwürden, in dieser Woche muß ich meine österliche Beicht verrichten“, war die Antwort; sie war charakteristisch. Daraus, daß er in dieser Woche die Osterbeicht ablegen wollte, konnte der Geistliche sich selber zurechtlegen, in welcher Stimmung er sei. Der Mann beichtet mit größerem Ernste und die Beicht macht einen nachhaltigeren Eindruck auf ihn. Er ist weniger wandelbar in seinen Entschlüssen, kräftiger, unerschrockener in der Ausführung. Je seltener also die Männer kommen, desto mehr muß der Beichtvater Sorgfalt (ich sage nicht „Zeit“) auf die Beichten der Männer verwenden.

Aber zweitens, der Pflichtenkreis des Mannes ist noch viel ausgedehnter, als der der Frau. Das Leben der Frau geht auf oder sollte wenigstens aufgehen im stillen, häuslichen Beruf: das Weib ist Gattin, Mutter, Hausfrau, hat in jeder dieser drei Eigenschaften bestimmte Pflichten gegen Gatten, Kinder, Gesinde und Hauswesen, Pflichten, welche die Frauen der höheren Stände theilen mit den Frauen aus den breiten Schichten des Volkes. Für den Mann aber kommt zu seinen Pflichten als Gatte, Vater, Hausherr als weitere Pflicht der Stand oder Beruf hinzu, dem er angehört, die Stellung, die er in der menschlichen Gesellschaft einnimmt und die ihn befähigt, mehr oder weniger auf eine ganze Reihe von Personen selbst wieder segensreich oder verderblich einzuwirken. Dieser Einfluß, aber auch die Pflichten sind verschieden in jedem Berufe, mehren sich aber, je höher die Lebensstellung ist und je idealer die Güter, um welche er

in seinem Berufe ringt und welche er sich und anderen zu verschaffen sucht. Den Mann zur treuen Erfüllung seiner Pflichten aneifern, ihm für seinen Beruf die gottgewollte Richtung geben, ist eine der wichtigsten, folgenschwersten Aufgaben des Beichtvaters. Wir wollen hier absehen von den Beichtvätern der Priester — vielleicht bietet sich ein andermal Gelegenheit, mehr davon zu reden; — welchen Nutzen stiftet ein Lehrer, der häufig und würdig zu den heil. Sacramenten geht und dort sich die Opferwilligkeit, die gläubige Idealität für seinen Beruf holt, der im Bußsacramente jene fortwährende Selbsterziehung lernt und übt, die Niemand, am allerwenigsten der Erzieher anderer an sich vernachlässigen darf. Was wirkt das Beispiel eines Beamten, den das Volk nicht mit mißtrauischen Blicken anschaut, weil es ihn als einen Ungläubigen, einen Feind seiner Seelsorger, einen Verächter der Sacramente und der göttlichen und kirchlichen Gebote kennt, sondern an dem es selbst ein Beispiel des regelmäßigen Kirchenbesuchs und Sacramentenempfangs und des treuen Gehorsams gegen die Kirche sieht. Welchen Einfluß kann ein katholischer Fabriksherr ausüben oder auch ein Geschäftsmann, wenn sie ihr Geschäft auf christlicher Grundlage betreiben, mit der aus christlicher Nächstenliebe hervorgehenden Sorge für das zeitliche Wohl ihrer Arbeiter und Untergebenen zugleich die Sorge für ihr ewiges Wohl verbinden, auf Zucht und Ordnung in der Fabrik, in der Werkstätte, im Hause schauen. Aber immer wieder müssen wir hervorheben, daß gerade die Beicht das große Mittel ist, um alle Stände und Berufsclassen am sichersten wieder mit dem christlichen Geiste zu durchsäuern. Der Arzt ferner, in dessen Hand oft nicht bloß das leibliche Leben gelegt ist, sondern der durch rechtzeitige Mahnung auch das ewige Heil des Kranken sicherstellen kann, wie ganz anders wird er seine Stelle ausfüllen, wenn er über den rohen materiellen Functionen des leiblichen Organismus, den er behandelt, nicht auch die unsterbliche Seele vergißt, die diesen Leib belebt. Dann denken wir an die Bedeutung des Mannes im politischen Leben: ruhige Entwickelung und Blüthe des kirchlichen Lebens, aber auch gewaltthätige Eingriffe und rohe Bedrückung der Kirche, die Entscheidung socialer Fragen, von deren richtiger Lösung Wohl und Wehe von Millionen Menschen abhängt, Ordnung, Gerechtigkeit im Staatshaushalt und im Rechtsleben, das alles ist in die Hand des Mannes gelegt, der als Wähler mit seiner Stimmabgabe oder als Abgeordneter mit seiner Abstimmung die Geschicke der Völker in gewissem Sinne zu bestimmen hat. Wir wollen damit gewiß nicht behaupten, daß der Beichtstuhl der Ort für politische Agitationen sei; aber man darf doch niemals vergessen, daß auch die Politik ein Theil der Moral ist und daß auch die politischen Pflichten und Rechte sittliche Pflichten und Rechte sind, für deren Erfüllung und Uebung

wir ebenso Rechenschaft ablegen, Lohn oder Strafe empfangen werden, wie für die Erfüllung und Uebung der anderen Pflichten und Rechte. Und es ist gewiß nicht gleichgiltig, ob Unglaube, Gewissenlosigkeit, Eigennutz, vorübergehende materielle Interessen oder religiöse Ueberzeugung, Gewissenhaftigkeit, ehrliche Sorgen für das dauernde Wohl des Volkes den Ausschlag in diesen Fragen geben. Der Mann aber, der in allem Uebrigen seine Schuldigkeit getreu zu erfüllen gewohnt ist, wird auch hier seine Pflicht nicht leicht versäumen. Darum ist eine intensivere Seelsorge eine der Vorbedingungen, um auch auf politischem Gebiete bessere Erfolge zu erzielen. Oder um auf ein anderes Gebiet überzugehen, wenn der junge Mensch in die sogenannten „Flegeljahre" eintritt, Jahre, in denen von einem großen Theile Roheit, Unbotmäßigkeit, Genußsucht und Unsittlichkeit als eine Art Privilegium angesehen wird, wie kann dann die heilsame Zucht des Bußsacramentes den Mißbrauch der überschüssigen physischen Kraft verhindern und sie aufbewahren und erhalten für die Jahre und die Pflichten des Mannesalters. Und liegt nicht im häufigen Empfang des Bußsacramentes seitens der männlichen Jugend zugleich auch ein Schutz für die zarte Reinheit und Unschuld der weiblichen Jugend, die der junge Mensch, sei es durch rohe Angriffe oder durch hinterlistige Verführung bedroht? Hat doch selbst Luther die Beicht als ein Zuchtmittel der Jugend für heilsam befunden. Der Seelsorger verkennt also seine Pflichten, der nicht allen Eifer und alle Sorgfalt den Männerbeichten zuwendet.

Berardi, de recidivis n. 288 führt einen dritten Grund an für die große Bedeutung der Männerbeichten, und seine Worte sind immerhin beachtenswerth, wenn sie auch cum grano salis zu verstehen sind. „Haben nicht die Männer in der Regel ein größeres Bedürfnis dieses Sacramentes? Haben sie nicht in der Regel eine Seele, die in der erbarmungswürdigsten Weise verwundet, dem Job gleich mit zahllosen Eitergeschwüren bedeckt ist und deswegen im höchsten Grade des Arztes und des Heilmittels bedarf? Wie, wenn der Arzt den am gefährlichsten Darniederliegenden seine Hilfe verweigert, während er eine endlose Sorge den Genesenden zuwendet? Hat Jesus Christus dieses Heilbad nicht vorzüglich zur Heilung der aus Todsünden stammenden Wunden eingesetzt"?

Wie hat man Gegner des Glaubens zu behandeln?

Von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz.

Die Zahl der Gegner unserer heiligen Religion ist heutzutage sehr groß geworden. Wir finden sie im Rathe der irdischen Machthaber, in den Bureaux der Minister, Sectionschefs und Ministerialbeamten; sie sitzen im Gremium der Landesschulräthe und auf fast

sämmtlichen Lehrkanzeln der Hochschulen, die der katholischen Theologie ausgenommen; zu ihnen gehört ein großer Theil unserer Mittelschul-Professoren, ja selbst der Volksschullehrer, unserer Rechtsgelehrten, Philologen und Mediciner. Wollte man auch nur diejenigen zählen, welche eines der vielen glaubenslosen Tages- oder Wochenblätter, die von Freimaurern verfaßten Romane und Zeitschriften lesen, würde man über deren Menge erschrecken. Gehört es ja noch immer zum sogenannten guten Ton, für aufgeklärt, bildungsfreundlich, fortschrittlich und darum gesinnungstüchtig zu gelten, womit immer angedeutet werden soll, daß man über die „starren Dogmen“ und Vorschriften der Kirche sich hinwegzusetzen weiß.

Wir behaupten nicht, daß sämmtliche Leser religionsfeindlicher Blätter und Schriften den Glauben verloren haben. Es gibt unter ihnen glücklicher Weise noch Manche, welche die Kirche besuchen zu bestimmten Zeiten, wenigstens zu Ostern die heil. Sacramente empfangen, die kirchlichen Fasttage beobachten: mit Einem Worte, welche sich in ihrem Privatleben als katholische Christen benehmen, während sie in politischer Hinsicht in's Horn der Zeit stoßen und mit dem großen Haufen rennen zu müssen glauben. Es läßt sich jedoch nicht in Abrede stellen, daß Andere, deren Anzahl nicht gering ist, durch fortgesetzte schlechte Lectüre und durch beständigen Umgang mit notorischen Feinden des Christenthums bei der vollendeten Gleichgiltigkeit gegen Glauben und Religion angelangt sind.

Ein Priester nun, vor allen ein Seelsorger, wird nicht selten in eine Lage kommen, in welcher er solchen sonst vielleicht gut gesinnten Männern gegenüber von einer Erörterung über Glaubenswahrheiten nicht Umgang nehmen kann.

Wir reden bei dieser Gelegenheit nicht von jenen Spöttereien über die heil. Kirche, deren Einrichtungen, Lehren und Diener, welche man zuweilen in Eisenbahncoupés oder in öffentlichen Localen anzuhören gezwungen ist. Es ist ja klar, daß man an solchen Orten und mit Menschen dieser Art eine vernünftige Erörterung über ernste Dinge nicht beginnen kann. Dazu gebricht es an Zeit und an gutem Willen. Das Beste, was man in solchen Verhältnissen thun kann, ist ernstes Schweigen oder eine kurze und bündige Abfertigung ad hominem, wodurch der Spötter beschämt und nöthigenfalls dem Gelächter der Anwesenden preisgegeben wird.

Wir reden von jenen Fällen, in denen eine Belehrung über den Glauben im allgemeinen oder über gewisse Glaubenslehren im besonderen entweder geradezu gewünscht oder doch nicht zurückgewiesen wird, und setzen somit voraus, daß die Belehrung nicht auf einen ganz und gar unfruchtbaren Boden fällt. Für diese möchten wir einige vielleicht nicht unpraktische Bemerkungen nun folgen lassen.

I. Man glaube ja nicht, daß man einen Ungläubigen oder

Jemanden, dessen Glaube in's Schwanken gerathen ist, auf einmal und wie mit Einem Schlage bekehren könne. Zur Bekehrung und vollständigen Gesinnungsänderung eines Menschen reichen überhaupt auch die besten natürlichen Mittel nicht aus. Hier gelten ganz besonders die Worte des Apostels (1. Cor. 3, 7.): „Neque qui plantat, est aliquid, neque qui rigat, sed qui incrementum dat Deus". Es wäre ein schwerer Irrthum, wenn man meinte, durch die Kunst der Beredsamkeit, durch Wissenschaft und Dialectik einen Menschen bekehren zu können. Durch solche Mittel kann allenfalls Jemand zum Schweigen gebracht werden, bekehrt ist er deshalb noch lange nicht. Auch der göttliche Heiland hatte die Sadducäer zum Schweigen gebracht und die Pharisäer so in die Enge getrieben, daß sich Niemand mehr getraute, ihn zu fragen (Matth. 22, 46.). Waren sie deshalb schon bekehrt? — Was der göttliche Lehrmeister nicht bewirkt hat, das darf ein bloßer Mensch, und wäre er auch der gelehrteste, sich nicht zutrauen.

Es ist ja doch nur zu klar erwiesen, daß in neunundneunzig unter hundert Fällen der Unglaube nicht im Verstande, sondern im Willen seinen Sitz hat. Nicht die Mysterien und die Forderungen, welche der Glaube an den menschlichen Verstand richtet, sondern das aus dem Glauben fließende Sittengesetz und die Opfer, welche dieses Gesetz vom Willen verlangt, sind es, gegen welche der menschliche Stolz sich bäumt und die Leidenschaften des Herzens sich wehren. Der gewaltige Controversist und Theologe Cardinal Duperron, welcher in seinen früheren Jahren der calvinistischen Irrlehre ergeben gewesen und dann katholisch geworden, pflegte zu sagen: „Wollt ihr die Häretiker überwiesen haben, so führet sie zu mir; wollt ihr sie aber bekehrt haben, so führet sie zum Bischof von Genf" (dem heil. Franz von Sales). Es ist bekannt, daß dieser große Kirchenlehrer an 70.000 Calviner in den Schoß der katholischen Kirche zurückgeführt hat, nicht so sehr durch die Macht der Ueberredung und der Beweisgründe, sondern durch sein Gebet, seine Sanftmuth, seine unerschütterliche Geduld und Ruhe des Herzens mitten in den größten moralischen und physischen Gefahren, die sich anfangs seinem Missionswerke entgegenstellten.

Hier müssen andere Mittel in Anwendung kommen; hier muß vor allem das Gebet helfen, damit Derjenige, der Nieren und Herzen durchforscht, mit der Macht seiner Gnade den Widerstand des Willens breche („et ad te nostras etiam rebelles compelle propitius voluntates" betet die Kirche in der Secret am vierten Sonntage nach Pfingsten). Zu dem bekannten Jesuiten Perrone kam einst ein Engländer, der ihm verschiedene Glaubenszweifel vorlegte Perrone merkte bald, worin eigentlich diese Zweifel ihren Grund hatten, und sagte zu dem Anglikaner: „Gehen Sie zuerst nach St. Eusebio (ein Haus

der Jesuiten in der Nähe von Maria Maggiore in Rom, wo das ganze Jahr hindurch für Männer geistliche Uebungen gehalten wurden), machen sie dort Exercitien und dann wollen wir über Ihre Angelegenheiten weiter sprechen.“ Der Engländer befolgte den Rath, und nach Verlauf der Exercitien waren die Glaubenszweifel verschwunden, der Anglikaner bekehrt.

Wir wollen damit selbstverständlich den Nutzen und die Bedeutung menschlicher Weisheit und Ueberredungskunst nicht im geringsten verachten, noch weniger diese natürlichen Mittel bei Seite gesetzt wissen. Im Gegentheile; sie sollen, ja sie müssen in Anwendung kommen, um dem Gegner Achtung abzunöthigen. Es soll damit nur gesagt sein, daß man sich von diesen Factoren keinen zu großen Erfolg versprechen und sich nicht verwundern soll, wenn der Gegner sich nicht ergibt, selbst wo er offenbar besiegt ist. Es ist schon viel erreicht, wenn man ihn zum Schweigen und zum Nachdenken bringt; eine Willensänderung erzwingen wollen, hieße die Natur des Menschen verkennen Mit Recht sagt daher Hurter in seinem vortrefflichen Compendium theologiae dogmaticae 1. Bd., S. 101 ff.: „Non tam fidendum est scientiae, arti dialecticae et eloquentiae, quam orationi instandum, virtus, mansuetudo in primis, exercenda.“

II. Hat man die Ueberzeugung gewonnen, daß ein Gespräch über Glaubenswahrheiten nicht ganz fruchtlos sein dürfte, so ist vor Allem darauf zu dringen, daß der Gegner Farbe bekenne. Er muß angeben, was er glaube und was nicht, damit man wisse, worüber man die Discussion zu führen und auf welchen Punkt man seine geistigen Geschosse zu richten habe. „Cognoscendum sedulo est,“ bemerkt Hurter weiter, „quid affirmet adversarius, quid neget, de quo dubius haereat ut sciamus unde incipiendum sit.“

Die Richtigkeit und zugleich die Wichtigkeit dieser Bemerkung liegt am Tage. Es ist ein unabweisbares, von der Logik gefordertes und aufgestelltes Gesetz, daß man sich vor dem Beginne der Disputation über den Standpunkt einige, den der Vertheidiger und der Gegner einnehmen wollen. Solange man nicht im Klaren ist, was der Gegner zugibt, was nicht, ist es unvernünftig, sich in eine Disputation einzulassen; es wird ein Luftgebäude aufgeführt, das keinen festen Grund hat. Mit einer einzigen Bemerkung des Gegners kann der Vertheidiger gezwungen werden, die Disputation abzubrechen und zu einem ganz anderen Gegenstande überzugehen, wo der Gegner dasselbe Manöver von Neuem beginnen kann.

Ist der Standpunkt genau fixirt und hat der Gegner sozusagen sein Glaubensbekenntniß abgelegt, so wird es nicht schwer halten, aus dem Zugestandenen die weiteren Folgerungen abzuleiten. Das ist eben, Gott sei Dank, die Eigenthümlichkeit und der Vorzug der

Wahrheit vor dem Irrthum, daß sie sich überall consequent bleibt und consequent bleiben muß, will sie sich nicht selbst aufgeben. So läßt sich aus der Existenz Gottes unschwer die Nothwendigkeit einer Offenbarung erweisen und aus dieser die Wahrheit des Christenthums, woraus sich die Auctorität der Kirche beinahe von selbst ergibt.

Das Ausgehen von einem gemeinsamen Standpunkte ist auch deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil hiedurch dem Gegner die Möglichkeit benommen wird, die Consequenzen zu leugnen, welche sich aus seinen eigenen Worten ergeben: „Lieber Freund," kann man ihm entgegenhalten, falls er etwa eine ihm unbequeme Schlußfolgerung gerne abweisen möchte, „diese Wahrheit ergibt sich unbedingt aus dem, was Sie früher zugestanden haben; Sie widersprechen sich selbst, wenn Sie jetzt auf einmal ‚Nein!' sagen."

III. Nach Klarstellung der Punkte, bezüglich derer der Gegner einer Belehrung bedarf, wird es förderlich sein, ihn zu fragen, was er denn unter diesem oder jenem, worüber er Zweifel oder Schwierigkeiten hat, versteht. Denn es ist leider eine nur zu allgemein erwiesene Thatsache, daß es namentlich unseren sogenannten Gebildeten oft an den allergewöhnlichsten Begriffen über Wahrheiten unserer Religion mangelt. Kein Wunder; sie haben ihr Wissen, ihre Anschauungen, ihre Glaubenszweifel und ihren Unglauben in der Regel, wie schon bemerkt, aus den liberalen Tagesblättern und Zeitschriften geholt; was aber diese kirchenfeindlichen, nicht selten freimaurerischen Geistesproducte, wenn sie religiöse Dinge behandeln, ihren Lesern täglich an Verkehrtheiten, Verdrehungen und Verleumdungen bieten, wäre geradezu unglaublich, wenn nicht die Thatsachen in ihrer traurigen Wirklichkeit vor uns lägen. Eine liberale Zeitung in Belgien machte sich vor Jahren einmal über das katholische Dogma von der unbefleckten Empfängniß Mariä lustig, verwechselte dasselbe aber mit einem anderen Ehrenvorzuge der Gottesmutter, mit ihrer Jungfräulichkeit. Auf diese Begriffsverwirrung aufmerksam gemacht, suchte sich dann dieses Blatt dadurch zu rechtfertigen, indem es schrieb: „Wir haben uns nur um ein Menschenalter geirrt. Die unbefleckte Empfängniß Mariä ist die Jungfrauschaft der Mutter Anna!" Und Häckl, das Haupt der deutschen Darwinianer, schreibt in seiner „Anthropogonie oder Entwicklungsgeschichte des Menschen" (Leipzig 1874): „Bei allen höheren Organismen ist die geschlechtliche Fortpflanzung die allgemeine Regel und die ungeschlechtliche kommt daneben entweder gar nicht oder nur selten vor. Insbesondere findet bei den Wirbelthieren niemals Jungfrauenzeugung oder Parthenogenesis statt. Das muß gegenüber dem berühmten Dogma von der unbefleckten Empfängniß ausdrücklich hervorgehoben werden." Dieser Gelehrte weiß somit erstens nicht, was die katholische Kirche unter

der unbefleckten Empfängniß versteht und meint zweitens, die Jungfräulichkeit der Mutter Gottes bei der Menschwerdung des Sohnes Gottes sei etwas Natürliches. „Wenn das am grünen Holze geschieht“ — wenn man Gelehrte, die einen Weltruf genießen, auf solcher Unwissenheit ertappt, was wird man dann bei Ungelehrten für Unsinn und confuses Zeug antreffen!

Hat man es also mit solchen Gegnern zu thun, oder hat man wenigstens Grund zu vermuthen einen liberalen Zeitungsgelehrten vor sich zu haben, so frage man ihn zuerst: Lieber Freund, was verstehst du denn unter der Unfehlbarkeit des Papstes? unter der unbefleckten Empfängniß? unter Inquisition? unter Toleranz? Kennst du die Jesuiten aus persönlichem Verkehre mit ihnen, oder nur aus gewissen Büchern und Zeitungen? — Die Antwort auf solche und ähnliche Fragen wird merkwürdige Dinge zu Tage fördern. In den allermeisten Fällen wird es offenbar werden, daß entweder gar keine oder nur ganz verkehrte und falsche Begriffe von solchen Dingen vorhanden waren, die den Mann am Glauben irre gemacht haben.

IV. Bei diesem Verfahren wird ein anderer, nicht zu unterschätzender Erfolg erzielt. Der Mann, mit dem wir es zu thun haben, wird nämlich auf diese Weise gewahr werden, daß er über Dinge abgesprochen und geurtheilt hat, die er nicht versteht.

Nun wird es nicht schwer sein ihm begreiflich zu machen, daß es in Glaubenssachen ebensowenig als auf anderen Gebieten angeht zu urtheilen oder gar zu verurtheilen, wenn man gar nicht weiß, um was es sich denn eigentlich handelt. Ein Gewerbsmann würde sicherlich Jedem die Thüre weisen, der ohne von seinem Gewerbe etwas zu verstehen, es sich herausnehmen möchte, ihn über die Ausübung seines Handwerkes zu belehren oder zu schulmeistern. Vortrefflich zeichnet der heil. Augustin ein derartiges Benehmen, indem er schreibt (de Genesi contra Manichaeos l. 1. c. 16): „Si in alicujus opificis officinam imperitus intraverit, videt ibi multa instrumenta, quorum causam ignorat, et si multum est insipiens, superflua putat. Jam vero si in fornacem ceciderit aut ferramento aliquo acuto, dum id male tractat, seipsum vulneraverit; etiam perniciosa et noxia sibi existimat esse multa. Quorum tamen usum quoniam novit artifex, insipientiam ejus irridet et verba inepta non curans officinam suam constanter exercet.“ Was in gewöhnlichen und alltäglichen Dingen nicht zulässig ist, das wird wohl auch in den wichtigsten Dingen, in solchen, welche die Religion und unser Seelenheil betreffen, nicht gestattet sein. Es wird auch mitunter nützlich sein, den Gegner zu fragen, ob er denn seine verkehrten Ansichten aus dem Religionsunterrichte oder aus einer Predigt geschöpft habe. Die Antwort wird regelmäßig lauten: „Aus meiner Zeitung.“

V. Hiemit ist der Anknüpfungspunkt gegeben zur Entwickelung eines anderen Gedankens, der in solchen Unterredungen nicht unausgesprochen bleiben darf. Es muß nämlich dem Zweifler begreiflich gemacht werden, daß er sich in den allerwichtigsten Dingen bei jenen Menschen Raths geholt und von jenen Menschen hat belehren lassen, welche absolut kein Vertrauen besitzen und ganz und gar unfähig sind in religiösen Fragen ein Wort mitzureden. Wer sind denn gemeiniglich diejenigen, welche dem Zweifler die Meinung beigebracht haben, Glaube und Wissenschaft stehen im gegenseitigen Widerspruch, Religion sei nur für Kinder und alte Weiber gut, die Aufklärung unserer Zeit sei über die Dogmen des Christenthums erhaben, es komme nur auf ein rechtschaffenes Leben an, Religion und „Dogmenkram" sei ja doch nur eine Erfindung der Priester, mit dem Tode sei Alles aus — und was dergleichen frivole Behauptungen mehr sind, welche der Zweifler täglich in seinem Leib-Journal gelesen haben mag? Wer sind die Verfechter solcher Ansichten? Gelehrte Männer, Zierden der Wissenschaften, Männer des Studiums und des Gebetes? Ach nein! Freimaurer, jüdische Zeitungsschreiber, erstickte Studenten, Leute, welche aus Judenblättern all' ihre Weisheit schöpfen und mit den Phrasen, die sie eingelernt haben, herumwerfen und einfältige Leser oder Hörer bethören. Und von solchen Individuen, die in der Regel den Katechismus längst vergessen haben, soll sich ein rechtlich denkender Mann, welchem sein Seelenheil noch nicht ein leerer Name und ein überwundener Standpunkt ist, über die wichtigsten Fragen des Lebens belehren lassen?

Der Mangel jeder Befähigung und jeglicher Berechtigung in religiösen Fragen ein Wort mitzureden, würde für sich allein schon hinreichen, solchen unberufenen Lehrern die Thüre zu weisen Allein das ist noch nicht alles. Man muß den Zweifler weiters aufmerksam machen, wie unaufrichtig, wie parteilich, wie böswillig nicht selten die Lehrmeister sind, auf deren Auctorität er bisher geschworen hat. Ein paar Beispiele werden zur Erhärtung dieser Behauptung genügen.

Der Darwinismus, welcher mittelst einer Unzahl von Veränderungen und allmähligen Umgestaltungen, die der menschliche Organismus im Laufe verflossener Jahrtausende durchgemacht haben soll, den Menschen vom Affen abstammen läßt, ist bekanntlich noch immer das Evangelium unserer halbgebildeten sogenannten Gelehrten. Es hat sich zwar bei genauerer Untersuchung schon längst herausgestellt, daß der Darwinismus nicht haltbar ist; und wahrhaft gebildete Männer, selbst solche, die den Behauptungen des englischen Taubenzüchters sympathisch gegenüber standen, mußten zugeben, daß die meisten Darwinisten-Sätze nichts anderes sind, als willkürliche, unerwiesene Behauptungen. Aber das verschlägt nichts; für Halbwisser, wie sie in den Redactionsstuben liberaler Zeitungen und

leider auch in gewissen Lehrerkreisen zu finden sind, war und ist der Darwinismus gut genug. Ohne sich an der anerkannten Unmöglichkeit zu stoßen, aus einer Thiergattung eine andere zu erzüchten, nahm und nimmt man einen fortwährenden Wechsel und eine unbegrenzte Veränderlichkeit des thierischen Organismus an. Wenn es sich aber darum handelt, die Abstammung aller verschiedenen über die ganze Erde zerstreuten Menschenfamilien von Einem Paare zu erklären, heißt es auf einmal: Die Menschen können nicht Alle von Einem Paare abstammen, weil — nun, weil der menschliche Organismus einer solchen Umgestaltung nicht fähig ist, daß von einem weißen Paare ein schwarzes stamme und umgekehrt. Also das eine Mal eine unbegrenzte Variabilität, das andere Mal eine starre und unbeugsame Unveränderlichkeit — ist das ehrlich und aufrichtig?

Wenn zufällig in den Schichten der Erde Dinge entdeckt werden, die einem Löffel, einem Messer, oder einem anderen Hausgeräthe ähnlich sehen, so ist man gleich mit der Schlußfolgerung fertig. Dieses Ding hat so und so lange in der Erde gelegen, also muß das Menschengeschlecht viel älter sein, als die hl. Schrift andeutet. Auf die Frage hingegen, wie denn diese Welt, die staunenswerthe Harmonie und Gesetzmäßigkeit der Bewegung der Gestirne und tausenderlei andere Dinge, welche die Bewunderung des Menschen wachrufen, entstanden sein mögen, antworten die nämlichen „Gelehrten": „Durch reinen Zufall." Also: hier gibt es eine Wirkung ohne Ursache, dort nicht. Mit welchem Namen soll man ein solches Vorgehen doch benennen?

VI. Zu dem Mangel an Befähigung und an Aufrichtigkeit von Seite des glaubensfeindlichen Lehrmeisters gesellt sich in der Regel ein verwerflicher und verderblicher Fehler von Seite des Schülers. Wir meinen die Parteilichkeit, von welcher sich dieser beim Anhören oder Lesen irreligiöser Behauptungen und Schriften leiten läßt. Wenn Dinge erzählt werden, welche geeignet sind, auf die katholische Kirche, auf deren Glaubens- und Sittenlehren, auf deren disciplinäre Vorschriften, auf deren Diener ein ungünstiges Licht zu werfen, da glaubt man blindlings und ohne alles Bedenken einem einzigen Zeugen, wenn er auch noch so verdächtig und unglaubwürdig und wenn dessen Behauptung auch noch so unwahrscheinlich ist. Ohne weitere Prüfung, gleichsam mit verschlossenen Augen nimmt man Alles, was in der liberalen Zeitung steht, als unumstößliche Thatsache hin. Handelt es sich aber um Thatsachen, welche zu Gunsten der Kirche und des Glaubens sprechen, so spielt man ihnen gegenüber den ungläubigen Thomas, auch wenn deren geschichtliche Wahrheit von hundert der gewissenhaftesten Zeugen bestätiget wird. Die Fabel von einer Päpstin Johanna findet vielfach Glauben, die evidenteste Widerlegung dieser Geschichtslüge wird angezweifelt oder geleugnet. Daß

Galilei gefoltert worden sei oder gar auf dem Scheiterhaufen geendet habe, gilt als geschichtliche Thatsache, welche jederzeit gläubige Leser und Hörer findet. Die Wahrheit, daß weder das Eine noch das Andere jemals geschehen ist, wird mit ungläubigem Achselzucken aufgenommen. Wie verhält man sich erst den Thatsachen und Wundern gegenüber, welche uns in der heil. Schrift von den glaubwürdigsten Männern, ja vom heil. Geiste selbst erzählt werden! Alles Andere glaubt man eher und leichter als die Wunder der Evangelien. Alles wird geglaubt, nur das Wahrste und Glaubwürdigste nicht. In so manchem Kopfe spuckt der frivole Geist Rousseau's, der sich über die Wunder also geäußert hat: „Ich möchte um keinen Preis der Welt ein Wunder sehen; denn ich weiß wahrhaftig nicht, was dann geschehen würde. Ich fürchte, ich würde eher ein Narr, anstatt zu glauben.“ (Lettres écrites de la Montagne l. 3, p. 143.) Wie thöricht, ja wie gottlos und verwerflich eine solche Gesinnung ist, bedarf keiner Erklärung. Und doch sind es nicht Wenige, die von derselben angesteckt sind; sie haben zweierlei Maß und Gewicht: eines für die sogenannten, der Religion offenbar feindlichen Thatsachen, ein anderes für jene Thatsachen, welche zu Gunsten des Glaubens sprechen. Und man wird demjenigen, mit welchem man zu thun hat, kein Unrecht zufügen, wenn man voraussetzt, daß er gleichfalls, vielleicht unbewußt, sich der geschilderten Parteilichkeit schuldig gemacht hat.

Endlich wird es in den meisten Fällen, in denen man einen Gegner des Glaubens vor sich hat, nicht bloß nützlich, sondern geradezu nothwendig sein, die Quellen aufzudecken, aus denen der Unglaube gemeiniglich entspringt. Wir werden in einem folgenden Artikel den Ursachen glaubensfeindlicher Gesinnung nachforschen und einige Mittel nennen, dieselben zu beseitigen oder unschädlich zu machen.

Maria in der Malerei.

Durch Vermittlung des Herrn Prälaten Dr. Hettinger der Redaction zur Verfügung gestellt.

Erste Hälfte.

Von den ersten Anfängen bis zum XIV. Jahrhundert.

Als das Christenthum in die Welt trat, schien, wie die übrigen Künste, so auch die Malerei einem gänzlichen Verfalle entgegen zu gehen. Aber dieser Verfall war nur ein scheinbarer. An äußerer Technik freilich mochte die Malerei für einige Zeit verlieren, indem die alte, für den neuen Inhalt nicht mehr genügende Form abgestreift wurde. Ein eigentlicher Niedergang aber war undenkbar bei der Fülle von neuen Ideen und Idealen, welche vor allem der Maler durch das Christenthum empfing. Der heidnische Künstler stellte bloß

Ideale des körperlich Schönen, des sogenannten „rein Menschlichen", dar; deshalb „empfinden wir bei aller Formvollendung und Technik des antiken Bildwerks dessen Leere."[1]) Im Christenthume dagegen macht sich ein neues Princip geltend, indem die Werke des christlichen Malers die Prediger eines höhern Lebens sind und selbst aus dem Natürlichen das Uebernatürliche und Ewige hervortreten lassen.

Unter den zahlreichen Idealen, welche das Christenthum der Malerei brachte, hat keines eine häufigere Bearbeitung gefunden, als das Muttergottes-Ideal. Um die große Zahl von Marienbildern zu erklären, hat schon Goethe gemeint, die Mutter mit dem Kinde sei eben der lieblichste Ausdruck reiner, einfacher Menschlichkeit. Allein Goethe irrt hier. Ein anderes Ideal schwebte den christlichen Künstlern vor, als eine schöne Mutter in zärtlicher Zuneigung zu einem schönen Kinde darzustellen; sie wollten vielmehr in ihren Werken die „Jungfrau voll der Gnade" verherrlichen, die Gebenedeite unter Weibern", deren Reinheit und Heiligkeit nach der Lehre der Kirche nur Gott zu denken vermag;[2]) sie wollten jene verehren von welcher Dante singt:

„Und wenn ich auch so reich an Worten wäre,
Als an Vorstellungen, nicht würd' ich's wagen,
Zum kleinsten Theil nur ihren Reiz zu schildern."[3])

Die tiefste Demuth einer Magd des Herrn und erhabenste Hoheit einer Himmelskönigin, die reinste Jungfräulichkeit und die höchste Mutterwürde: das sind die Seiten des reichen Marien-Ideals, welche die christlichen Maler nacheinander zur Darstellung brachten, und in dieser Auffassung war die heilige Jungfrau stets die schönste, süßeste, reinste und lieblichste Blüte der christlichen Kunst, so daß man mit Recht sagt, es gäbe keine christliche Kunst ohne Maria.

Bis ins fünfte Jahrhundert ist Maria, gegenüber ihrem göttlichen Sohne auf ihrem Schoße, nur die Nebenfigur, ohne daß sie jedoch in den Hintergrund gedrängt würde. Sie ist das Organ, durch welches uns das Heil geworden, aber sie bleibt die „demüthige Magd des Herrn." — Die Maler vom fünften bis tief ins vierzehnte Jahrhundert stellen die Gottesmutter auch gewöhnlich in Verbindung mit dem göttlichen Kinde dar, welches als junger thronender Fürst in der damaligen Königstracht auf dem Schoße seiner Mutter sitzt; diese aber, die Trägerin des Heiles der Welt, der lebendige Thron des Fürsten des Lebens, ist die „Himmelskaiserin" geworden, als welche sie auch in der Poesie des Mittelalters erscheint. — Gegen Schluß des vierzehnten und während des fünfzehnten Jahrhunderts fällt das Marien-Ideal überall mit dem Ideale reinster,

---

[1]) Hettinger: Aus Welt und Kirche, Bd. 1, S. 320. — [2]) Pius IX. in der dogmatischen Bulle „Ineffabilis Deus" vom 8. Dec. 1854. — [3]) Parad. XXXI. 133.

keuschester Jungfräulichkeit zusammen. „Mütterliche Zärtlichkeit, Liebe und Hingebung, Glaube und Frömmigkeit: alles dieses ist nur angedeutet, soweit es zum Wesen einer Jungfräulichkeit gehört.[1]) — Ein Jahrhundert später endlich begann die dem Realismus mehr huldigende Kunst, der heiligen Jungfrau eine mehr frauenartige, mütterliche Haltung zu geben und damit auf die natürlichen Beziehungen der Mutter zu ihrem Kinde hinzuweisen.

Schon in den Katakomben wandte sich die christliche Malerei der Darstellung der Mutter Jesu zu. Die in neuerer Zeit dort aufgefundenen Bilder zeigen allerdings mancherlei Unvollkommenheiten im einzelnen, aber sie tragen alle das Gepräge der Ruhe und Zuversicht, den Ausdruck milden Ernstes, der Wärme und Innigkeit, und muthen uns darum überaus wohlthuend an.

Lehner zählt im Ganzen 24 Marienbilder aus den vier ersten christlichen Jahrhunderten auf, welche sich, wenn auch theilweise arg verstümmelt, bis in unsere Tage erhalten haben.[2]) In diese Zahl sind nicht einbegriffen die zahlreichen sogenannten Oranten, Frauengestalten, welche stehend mit erhobenen Händen beten. Diese werden nämlich vielfach als symbolische Darstellung der den göttlichen Beistand anflehenden Kirche betrachtet.[3])

Das älteste uns erhaltene Marienbild ist eine Freske in einem Cubiculum in Sta. Priscilla. Vor Maria, welche den Jesusknaben auf ihrem Schoße hält, steht der jugendliche mit dem Pallium bekleidete Prophet Isaias.[4]) Er deutet mit der Rechten auf einem über dem Haupte des Kindes schwebenden Stern, während er in der Linken eine Schriftrolle trägt. Dieses Bild, welches wahrscheinlich in der ersten Zeit der Antonine gemalt wurde, zeigt eine solch' edle Ausführung, daß de Rossi vermuthet, es sei unter den Augen der Apostel selbst entstanden. An Classicität steht es jedenfalls keinem Bilde der Katakomben nach. — Bemerkenswerth ist vor allem noch ein zweites Freskogemälde im Cömeterium SS. Pietro e Marcellino. Wie die weitaus zahlreichsten Bilder der Katakomben, in denen Maria auftritt, so hat auch dieses die Anbetung der Magier zum Gegenstande. Auf hohem thronartigem Stuhle sitzend, empfängt Maria, oder vielmehr das Kind auf ihrem Schoße, die Huldigung und die Geschenke der fremden Könige, deren je einer auf beiden

---

[1]) Jungmann: Aesthetik, Freiburg 1884, S. 405. — [2]) Lehner: Die Marienverehrung in den ersten Jahrhunderten. Stuttgart 1881, S. 285 ff. — [3]) In der Freskomalerei der Katakomben ist keine der Oranten bestimmt als Marienbild zu eruiren. Doch ist bis jetzt auch ebensowenig der Beweis erbracht, daß sich unter denselben keine Marienbilder finden; zumal die Inschriften zahlreicher Goldgläser, die in den Katakomben aufgefunden wurden, und die ebenfalls Oranten-Darstellungen aufweisen, die dargestellte Orans ausdrücklich als die Mutter Gottes bezeichnen. — [4]) V. Schultze (Die Katakomben, Leipzig 1882, S. 151) hält diesen Mann für den heil. Joseph. Aber weshalb dann Schriftrolle und Stern?

Seiten kniet.[1]) Aus dem Umstande, daß die heil. Jungfrau hier ohne den üblichen Kopfschleier erscheint, schließt de Rossi, wohl nicht mit Unrecht, daß der Künstler dadurch die Jungfräulichkeit habe andeuten wollen; denn nur die Jungfrauen durften im jüdischen und christlichen Alterthume ohne Schleier öffentlich erscheinen.

Nachdem das Christenthum aus den Katakomben herausgetreten war, nahm die Verehrung der heil. Jungfrau überhaupt und insbesondere ihre Darstellung in der Kunst einen neuen Aufschwung durch die Kirchenversammlung von Ephesus im Jahre 431. Bis dorthin hatte man keinen festen Typus in der Darstellung. Indem aber jetzt das genannte Concil gegenüber der Irrlehre des Nestorius erklärte, Maria sei die Mutter nicht bloß des Menschen Jesus, sondern des Sohnes Gottes, gab es dem Gedanken sowohl, als auch der Form eine feste Richtschnur, und die Darstellung der Θεοτόκος mit dem Kinde wurde jetzt der Ausdruck der Rechtgläubigkeit. Die Kunst nach 431 übernahm die bereits vorliegenden Motive wie ein Erbe, um sie nun nach Maßgabe des Dogmas festzuhalten und auszubilden.

Um diese Zeit wird auch zum ersten Male ein Marienbild vom heil. Lukas erwähnt, welches die Kaiserin Eudoxia von Jerusalem aus an ihre Schwägerin Pulcheria nach Constantinopel sandte. Es kann jedoch kaum einem Zweifel unterliegen, daß dieses Bild nicht von Lukas stammte. Denn die ältesten Kirchenväter wissen von der Gestalt der heiligsten Jungfrau so wenig, wie von ihren früheren und späteren Lebensumständen, und der heil. Augustinus berichtet ausdrücklich, man wisse nichts von der Gestalt der Jungfrau Maria.[2]) Auch die übrigen sogenannten Lukas-Madonnen,[3]) deren berühmteste sich in Maria-Maggiore zu Rom[4]) und im Kreml zu Moskau befinden, sind alle Producte der byzantinischen Kunst. Viele derselben sind jüngeren Ursprungs, nach dem Occident gebracht im Zeitalter der Kreuzzüge. Ein authentisches Porträt der allerseligsten Jungfrau besitzen wir also nicht.

Aber jenes älteste, dem heil. Lukas zugeschriebene Bild, auf welchem Maria ein entschieden orientalisches Gepräge zeigte, wurde bei der großen Verehrung, welche es genoß, bald die feststehende Norm für alle Mariendarstellungen, und das allzu gewissenhafte Festhalten des einmal eingebürgerten Typus führte, namentlich in

[1]) Wir sehen hier also nur zwei Magier, wie deren Zahl überhaupt bis in's späte Mittelalter stets zwischen 2 bis 4 schwankte. — [2]) Augustin: De Trinitate VIII. 5. — [3]) Alle alten Marienbilder, deren Urheber man nicht kannte, pflegte man dem heil. Lukas zuzuschreiben. — [4]) Dieses Bild ist nach der Legende identisch mit der ältesten Lukas Madonna, welche die Kaiserin Eudoxia in Jerusalem vorfand. Doch ist letzteres wahrscheinlich bei dem Falle Constantinopels zu Grunde gegangen.

der späteren Zeit, zu einem übertriebenen Formalismus in der Darstellung. Doch hat Bayet im allgemeinen recht, wenn er sagt: „Es läßt sich nichts Idealeres denken, als der Typus der Mutter und des Kindes, wie ihn die Byzantiner häufig ausgedrückt haben, indem sie in einer Figur Jungfräulichkeit und Mütterlichkeit vereinigten. Bei einigen dieser Werke hält sie das Kind auf ihren Armen und neigt sich zu ihm mit unaussprechlicher Lieblichkeit, während die Weichheit ihres Blickes schon eine gewisse Schwermuth und gewissermaßen die Ahnung der bevorstehenden Prüfungen zeigt."[1]) In diesem Urtheile läßt aber der französische Kunsthistoriker gerade die am meisten hervortretende Seite des Marien-Ideals der griechischen Meister außer Acht. In den Katakomben gab nur der Reflex, welcher von der Hoheit des menschgewordenen Gottessohnes auf ihrem Arme ausging, der heil. Jungfrau den Glanz und die Feierlichkeit höherer Würde. Bei den Byzantinern thront sie in unnahbarer Hoheit und Majestät, für sich selbst Verehrung fordernd und genießend, gewöhnlich auf königlichem Stuhle; fast immer erscheint sie mit den Insignien der Königswürde.

Der Lieblingsgegenstand der byzantinischen Maler war die schöne Legende von der Dormitio Mariae. In dieser Darstellung, welche fast alle Kirchen des byzantinischen Reiches zierte, ist alle Erinnerung an die überstandenen Leiden verschwunden vor dem allgemeinen Ausdruck der Heiterkeit und Größe. Die heil. Jungfrau schläft; der Tod hat ihre schönen Gesichtszüge nicht zu entstellen vermocht. Um die Leiche stehen die aus weiter Entfernung herbeigeeilten Apostel, während im Hintergrunde die reine Seele Mariens unter dem Bilde eines kleinen Kindes von Christus zum Himmel emporgetragen wird.

Frühzeitig finden wir in der byzantinischen Kunst auch Anfänge zu cyklischen Darstellungen des Lebens der heil. Jungfrau. Ein hervorragendes Werk dieser Art war ein großes Wandgemälde in einer Kirche zu Gaza, welches schon im sechsten Jahrhunderte von einem griechischen Rhetor mit begeisterten Worten gepriesen wurde.

Leider sind von den zahllosen Marienbildern, welche die byzantinischen Künstler bis zum Ausbruche des Bilderstreites in Miniatur und Mosaik, sowie in Wand- und Holzmalerei schufen, fast gar keine auf uns gekommen, indem blinder Fanatismus im achten Jahrhunderte selbst die herrlichsten Kunstwerke zertrümmerte. Aber die innige Verehrung, welche das griechische Volk zur erhabenen Gottesmutter trug und welche selbst das nicht lange darauf eintretende Schisma ihm nicht rauben konnte, ließ bald neue Bilder der heil. Jungfrau erscheinen. Vor allem füllte sich die Hauptstadt Constantinopel, deren Schutzpatronin Maria war, unter dem begünstigenden

---

[1]) Bayet: L'art byzantin, S. 251.

Einflusse der nächsten Kaiser in kurzer Zeit mit einer solchen Zahl von Marienbildern, wie wohl selten eine Stadt aufzuweisen hatte. Im Laufe der Zeit jedoch, besonders im eilften und zwölften Jahrhundert, wo es an bedeutenden Künstlern fehlte, beginnt der byzantinische Schematismus so stark hervorzutreten, daß vom einseitigen Standpunkt der Kunst aus betrachtet, die in dieser Zeit gemalten Bilder uns eher abstossen, als anziehen. Die Darstellungen erstarrten in hieratischer Gebundenheit und zeigen überall schroffe Zeichnung und grelle Farben mit durchaus feststehenden traditionellen Formen. Trotzdem ist es jedenfalls sehr zu beklagen, daß auch die Marienbilder dieser Periode im Oriente durch die schweren politischen Stürme, welche das schwache griechische Reich fast unablässig verwüsteten, mit wenigen Ausnahmen verloren gegangen sind.

Zahlreichere Mariendarstellungen der griechischen Kunst haben sich dagegen im Abendlande erhalten. Von den italienischen Seemächten wurde vor der Eroberung Constantinopels durch die Türken manches werthvolle Gemälde aus Griechenland erworben. Eines dieser Bilder, welches, wie schon oben erwähnt, dem heil. Lukas zugeschrieben wird, ist das vom Volke hochverehrte Marienbild in Maria-Maggiore zu Rom. Die Schönheit des Typus, wie ihn die heilige Jungfrau hier zeigt, sowie die kunstvolle Anordnung des Faltenwurfs verdient Bewunderung. Auch ein Bild in der Markuskirche zu Venedig, welches nach alter Tradition den Griechen in einer Seeschlacht im Jahre 1203 abgenommen wurde, zeigt noch nichts von dem harten Ausdrucke der späteren griechischen Malerei. Ueberaus reich an byzantinischen Mariendarstellungen ist die einstige Residenz der griechischen Exarchen, Ravenna mit seinem berühmten Campo santo. Zahlreiche byzantinische Künstler malten hier und unterrichteten italienische Schüler. Auch in Siena bestand schon früh eine byzantinische Malerschule, als deren letzte und hervorragendste Vertreter Guido und Duccio, beide zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, zu nennen sind.

In Deutschland, wo die Malerei schon in früher Zeit die herrlichsten Knospen und Blüthen entfaltete, hielt man sich anfangs ebenfalls streng an den überkommenen byzantinischen Typus. Die Mariendarstellungen bis in's dreizehnte Jahrhundert zeigen deshalb die heil. Jungfrau durchgängig in königlichem Schmuck und unvergleichlicher Hoheit. Eines der schönsten Bilder dieser byzantinischen Auffassung war das leider verloren gegangene Straßburger Fahnenbild, welches bereits im zwölften Jahrhunderte die deutschen Könige auf ihren Romfahrten begleitete. „Auf einem mit prächtigen Tüchern und Polstern ausgestatteten Stuhle thront die heil. Jungfrau, die mit lang herabhangenden Aermeln und kostbaren Spangen bedeckten Arme hoch erhoben, gleichsam alle Welt aufrufend, dem Zuge zu folgen. Das Kind aber, die königliche Lilie haltend, segnet die unter

sein Banner getretenen Streiter."[1]) Clemens Brentano, der einen in einer Straßburger Chronik aufbewahrten Holzschnitt dieses Bildes sah, faßt sein Urtheil in die kurzen Worte zusammen: „Ich kenne nichts Ernsteres und Freudigeres; es ist Jauchzen und Segen zugleich."[2])

Ernest Maria Müller, Bischof von Linz.

Von Dr. Gustav Müller, Director des f. e Clericalseminars in Wien.

Seine Eminenz, der hochwürdigste Herr Cardinal Fürsterzbischof von Wien, Coelestin Josef hat seinem hochgeschätzten Suffragan Ernest Maria Müller, Bischof von Linz, dessen Tod diese Zeitschrift ihren Lesern bereits gemeldet, die ehrenvollen Worte nachgerufen: „Was der charakterstarke Bischof Rudigier mit apostolischem Glaubenseifer, zarter Gewissenhaftigkeit und unbeugsamer Pflichttreue zum Heil und zur Blüte seiner Diöcese geschaffen und angebahnt hat, führte sein gelehrter, frommer, für alles Gute begeisterter Nachfolger mit mildem Ernst und einsichtvollem klugem Eifer fort. Sein mildes Wesen, sein edler Charakter und schonender Eifer sicherten seinem unermüdeten Streben allseitigen Erfolg und erwarben ihm in den wenigen Jahren seines bischöflichen Wirkens die Liebe und Verehrung seiner ganzen Diöcese."

Um Einiges zur Begründung dieses ehrenden Nachrufes beizutragen, um den vielseitigen Verdiensten des Dahingeschiedenen, die indes mit jenen, welche er sich während seiner kurzen bloß dreijährigen bischöflichen Thätigkeit erworben, sich keineswegs decken, einigermaßen gerecht zu werden, wollen die folgenden Zeilen es versuchen, das Wirken des Hochseligen als Clerusbildner, theologischer Schriftsteller und als Bischof in möglichster Kürze zu skizzieren.

I.

Es war im Jahre 1869, wo Müller als Rector des fürsterzbischöflichen Clericalseminars in Wien an den Sonntagen sämmtliche Alumnen um sich zu versammeln pflegte, um ihnen den 118. Psalm zu erklären. Als er zum 66. Verse kam, wo es heißt: „Bonitatem et disciplinam et scientiam doce me", da sagte er, in diesem Verse bitte der Psalmist um drei höchst wichtige Dinge, die für den Seminaristen das Wichtigste seien: Gut sein, das ist ein innerlich geregeltes, wohl geordnetes Leben, — Zucht, das ist ein äußerlich geordnetes Leben — und endlich Erkenntnis und Wissenschaft. Müller lehrte aber seine Seminaristen nicht nur um diese drei

[1]) Ulrici: Ueber die verschiedene Auffassung des Madonnen Ideals. Halle 1854, S. 8 — [2]) Historisch-politische Blätter, Bd. 34, S. 941.

Dinge beten; sein vieljähriges Wirken als Rector zielte auch darauf hin, seinen Alumnen dieses dreifache Gut, soviel an ihm lag, zu verschaffen.

Der Psalmist bittet an erster Stelle um die bonitas, um ein innerlich geregeltes Leben, um die Wichtigkeit dieses Gutes und dessen Vorrang vor den zwei folgenden Momenten, vor der Zucht und der Erkenntnis anzudeuten. Wie sehr Rector Müller hievon überzeugt war, das besagen seine herrlichen „Ideen über die clericale Erziehung", welche er der von ihm verfaßten Chronik des Wiener f. e. Clericalseminars als Anhang beifügte, wo es unter Anderem heißt:

„Der Priesterstand ist ein status perfectionis acquisitae et exercendae; woraus folgt, daß die jungen Cleriker zu jener Vollkommenheit des geistlichen Lebens angeleitet und angehalten werden müssen, die sie einst als Priester während ihres ganzen Lebens üben sollen. Daher müssen sie auch an alle geistlichen Uebungen, Meditation, geistliche Lesung, sorgfältige Gewissenserforschung, öfteren Empfang der heil. Sacramente u. s. w. gewöhnt werden, denen sie auch als Priester obliegen sollen. Ja, „gewöhnt werden", denn die Erziehung ist nichts anderes als tugendhafte Angewöhnung oder Gewöhnung an das Tugendleben; clericale Erziehung, Gewöhnung an ein wahrhaft clericales Leben durch fortgesetzte Uebung. Diese Gewöhnung darf nicht eine bloß äußere, sie muß hauptsächlich eine innere sein, das heißt, die jungen Leute müssen das Wollen lernen, müssen angeleitet werden aus innerem Antriebe, aus Liebe zu Gott ihre Standespflichten zu erfüllen. Auch bei der äußeren Disciplin muß man darauf dringen und sie so aufrecht zu erhalten suchen, daß dabei nicht bloß äußerer Zwang obwalte; es ist den Alumnen die Bedeutung und Wichtigkeit der Disciplin für das geistliche Leben einleuchtend zu machen. Haben sich die Candidaten des Priesterstandes die clericalen Tugenden innerlich und äußerlich zur Gewohnheit gemacht, so ist Grund zu hoffen, daß sie dieselben auch als Priester üben werden. Allerdings ist aber damit auch nicht die Beharrlichkeit unfehlbar gegeben.

Es ist ein höchst verderblicher Irrthum, dem leicht junge Leute sich ergeben können, daß fromme Uebungen im Seminar, Meditation und dgl. nur für die Dauer des Seminarlebens Zweck und Bestimmung haben, als ob man dann später als Priester sie unterlassen dürfte. Man kann den Alumnen nicht oft genug sagen, daß sie als Priester um so mehr solchen Uebungen obliegen müssen, und daß sie eben deshalb sich jetzt daran zu gewöhnen haben, um sie als Priester desto sicherer und besser vorzunehmen. Die Seminarsbildung hat also einen doppelten Zweck, einen nächsten (finis proximus), welcher darin besteht, daß die Alumnen wahrhaft würdige, gute und fromme Priester werden, einen entfernten, letzten (finis ultimus), daß dieselben als Priester ihres heiligen Standes würdig, fromm

und gottselig leben. Das Mittel dazu ist im Allgemeinen die gute und tugendhafte Gewohnheit durch fortgesetzte Uebung im Seminar.

Damit die Alumnen nicht bloß äußerlich und gleichsam mechanisch die vorgeschriebenen Tugendübungen verrichten, sondern aus innerem Antriebe, gerne und eifrig denselben obliegen, müssen sie so geleitet werden, daß sie dieselben lieb gewinnen. Zu diesem Zwecke verdienen jene Worte beherziget zu werden, welche der heilige Vater an die Zöglinge des „Böhmischen Collegiums" in Rom nach der Eröffnung desselben am 5. November 1884 gerichtet hat. Leo XIII. sagte: „Der Rector (Lorenzelli) werde den Alumnen die liebevollste Fürsorge angedeihen lassen, er sei durchdrungen von dem hohen Ziele des Collegiums, er werde es verstehen, ihnen das Studium angenehm, die Disciplin sanft, die Frömmigkeit liebenswürdig zu machen."

Und was Rector Müller mit diesen Worten niederschrieb, das practicierte er. Von den verschiedensten Seiten wurde er gebeten, bald diese, bald jene Andacht im Seminar einzuführen. Doch zeigte er sich immer sehr zurückhaltend, um die Seminaristen nur ja nicht zu überlasten, um ihnen die Frömmigkeit nicht zu verleiden. „Nutzen wir nur fleißig die schönen Andachtsübungen aus, die wir im Seminar haben", pflegte er seinen Mitvorstehern zu sagen. „Non multa sed multum, das gilt auch hier."

Ein ganz besonderes Gewicht legte er wohl auf „die Andacht der letzten Zeiten", die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu, von welcher er sagte, sie müsse in einem Priesterseminar mit allem Eifer gepflegt werden, dann könne man sagen: Quoniam Tu Domine singulariter in spe constituisti me. (Psalm 4.) Um die Herz Jesu-Andacht wirksam zu fördern, mußte zuerst für ein schönes Herz Jesu-Bild gesorgt werden. Dies geschah im Juni 1865, wo zugleich ein sehr würdiges Herz Mariä-Bild von dem Wiener Maler Hoffmann ausgeführt und in der Kapelle in sehr geschmackvoller Weise aufgestellt wurde. Damit geschah der erste Schritt zur Pflege jener Andacht, die nach den Verheißungen des Herrn bekanntlich den Seelenhirten die Gnade verschafft, die verstocktesten Herzen zu rühren. Doch Müller lag viel daran, daß das Seminar dem Herzen Jesu geweiht werde. Dadurch, daß Fürstbischof von Seckau, Zwerger, seine Diöcese dem göttlichen Herzen geweiht, wurde in Rector Müller das Verlangen angeregt, daß dasselbe in Wien wenigstens mit dem Priesterseminar geschehen möchte, und deshalb wandte er sich an Cardinal Rauscher mit der Bitte, das Priesterseminar durch einen feierlichen Act dem göttlichen Herzen Jesu aufzuopfern, da die clericale Erziehung mit so großen Schwierigkeiten verbunden sei und der besonderen Gnaden Gottes bedürfe, die wir dann desto zuversichtlicher werden gewärtigen können. Der Cardinal entsprach der Bitte Müllers. Am 7. Juni 1872 erschien der hohe Kirchenfürst in der herrlich

geschmückten Seminarskapelle. Er eröffnete die Feierlichkeit mit einer den Weiheact vorbereitenden Ansprache. Während der heil. Messe empfiengen alle Alumnen aus seinen Händen die heil. Communion und nach der heil. Messe wurde der rührende Weiheact vollzogen, indem alle Vorsteher und Zöglinge im Verein mit dem Oberhirten die Aufopferung und Hingabe an das heiligste Herz nach der von Müller verfaßten Aufopferungsformel, welche auch Nilles in seinem Werke: „De rationibus festorum Sacratissimi Cordis Jesu et purissimi Cordis Mariae“ abgedruckt hat, verrichteten.

In der Seminars-Chronik bemerkt Müller zum Jahre 1872: „An dem Tage der Weihe des Seminars an das Herz Gottes war mir so, als wenn der Friede des Himmels sich in mein Herz und über das ganze Seminar ergossen hätte.“ Später bemerkte er öfter: „Von nun an giengs auffallend besser im Seminar. Schwierigkeiten, die sich mir früher in beängstigender Weise entgegenstellten, hörten von jetzt an ganz auf.“

Wie großartig aber Müller die Pflege dieser Andacht, besonders in einem Clerical-Seminar aufgefaßt, zeigen seine folgenden Worte: „Der heiligmäßige Regens Michael Wittmann zu Regensburg sagte im Jahre 1817 bei den Exercitien für Cleriker über die Wichtigkeit des geistlichen Standes: „Die Geistlichen sind das Herz der Nation.“ Sehr richtig! Aber dann müssen die Geistlichen wohl etwas, ja sehr viel von dem göttlichen Herzen Jesu, ich meine von seinem Geiste, von seinen Tugenden an sich haben; je mehr, desto besser, für sie nicht nur, sondern auch für die ganze Gemeinde. Wie richtig ist daher der Cult des heiligsten Herzens Jesu in rechter Weise und eifrig geübt für junge Cleriker und für Priester! Ich habe, um etwa durch das Beispiel in dieser Beziehung auf Vorsteher geistlicher Seminarien und auf andere Priester anregend zu wirken, einen kurzen Bericht über die Weihe unseres Priesterseminars an das göttliche Herz in dem „Sendboten des göttlichen Herzens“ veröffentlicht.“ (Seminars-Chronik zum Jahre 1872.) Der von ihm auf solche Weise im Seminar in die Herzen der Priesteramts-Candidaten gestreute Samen brachte reichliche Frucht. In vielen, vielen Orten wurde die Herz Jesu-Andacht zum großen Nutzen der Seelen eingeführt. Sein Herz jubelte auf, als auf Anregung eines seiner Schüler im ehrwürdigen St. Stephans-Dome diese Andacht wieder Eingang fand, an jener hehren Stätte, in welcher sie in schwerer Zeit, trotz josefinischer Verordnungen, ja trotz der Bestrafung des unerschrockenen Curmeisters Fast sorgfältig gepflegt worden war.

Müller strebte mit allen Kräften, das von ihm geleitete Seminar, wo es nicht ohnehin der Fall war, so einzurichten, daß es den Intentionen des hl. Trienter Concils entspreche und den vom heil. Karl Borromäus geschaffenen Muster-Instituten möglichst

ähnle, ohne indes die veränderten Orts- und Zeit-Umstände zu übersehen, und ohne zum geistlosen Copisten zu werden. Deshalb förderte er den öfteren Sacramenten-Empfang, die Pflege des innerlichen Gebetes. Er selbst schrieb eine vortreffliche kurze Anleitung zum betrachtenden Gebete, „Methode der Betrachtung", welche den Alumnen in die Hände gegeben und auch der „Correspondenz" der Associatio perseverantiae sacerdotalis als Xenium beigelegt wurde. Die Redaction der Linzer Quartalschrift ließ dann mit Zustimmung Müllers das Schriftchen nochmals drucken und legte es der Quartalschrift bei. Dadurch wurde es in den weitesten Kreisen bekannt, was zur Folge hatte, daß von Seminarien und einzelnen Priestern diese „Methode" vielfach begehrt wurde. Vom Jahre 1880 bis heute dürften über 10.000 Exemplare vertheilt worden sein.

Die Besuchungen des Allerheiligsten waren ihm Herzenssache. Um dieselben zu fördern, schaffte er für die Seminaristen das goldene Büchlein des heil. Alphons, „Besuchungen" an, welches dieselben bei ihrem Austritte aus dem Alumnat behalten durften. Im Jahre 1866 führte er mit freudiger Beistimmung des für Ascese sehr eingenommenen Cardinals Rauscher eine gemeinschaftliche Besuchung des Allerheiligsten ein und zwar in Verbindung mit einer geistlichen Lesung, die zumeist aus dem classischen Werke von Alphons von Rodriguez omissis omittendis vorgenommen wird. Nun pflegen bekanntlich Neuerungen, welche Pflichten zur Folge haben, von jungen Leuten sogleich besprochen zu werden und zwar nicht durchaus günstig. „Alle Jahre etwas Neues"! konnte man schon in früheren Jahren hören. Diesmal war es nicht anders. Doch würde man sich irren, wollte man im Allgemeinen Böswilligkeit als Ursache solchen Geredes voraussetzen.

Rector Müller sagte oft, man dürfe bei der heutigen Entchristlichung der Familie bei den Candidaten des geistlichen Standes nicht viele Kenntnis im geistlichen Leben voraussetzen. Deshalb müsse auch der Unterricht darin ab ovo beginnen. Darum regte er es an, daß den Seminaristen ein Unterricht gegeben werde, wie man beichten und communicieren müsse. Vorstehern anderer Seminarien, die sich nicht selten um die Einrichtungen des von ihm geleiteten Institutes erkundigten, empfahl er dringend die Einführung, resp. Fortsetzung eines solchen Unterrichtes. Die Seminaristen sollten die heil. Communion wahrhaft schätzen lernen, sie sollten sich glücklich fühlen, communicieren zu dürfen, um sich einst als Priester glücklich zu schätzen bei dem Gedanken an die tägliche Celebration. Es dürfte wohl kaum einer von seinen Schülern, die ihn über die Erhabenheit der hl. Messe sprechen gehört, den gewaltigen Eindruck vergessen haben, den seine Worte über dieses sein Herzensthema auf Alle übten. Wie warm wurde nicht Allen um's Herz, wenn er von den herrlichen

Wirkungen des hl. Meßopfers sprach, wenn er seine Zuhörer bat, als Priester nur ja nicht das Celebrieren zu unterlassen und auch auf der Reise täglich zu celebrieren, wenn es nur immer möglich sei, wenn er dringend bat, nur recht freigebig zu sein mit den Früchten der hl. Messe, wenn er davon sprach, daß „der Priester ein weites Herz haben müsse", ähnlich unserem göttlichen Erlöser, von dem unendlich mehr, als von dem Könige Salomon, seinem Vorbilde, das Lob der hl. Schrift gelte, er habe ein weites Herz, wie der Sand, der am Ufer des Meeres ist (3 Reg. 4, 29.), wenn er dann eindringlichst aufforderte, recht viele Gebetsmeinungen zu machen! Bei einem solchen Unterrichte theilte er, gedrängt von seinem liebevollen Herzen, die Intentionen mit, in welchen er selbst seine heil. Messen lese. Die bei dieser Gelegenheit von ihm ausgesprochenen Gedanken gefielen seinen Zuhörern derart, daß man ihn um schriftliche Mittheilung derselben bat. Dieser Umstand gab dann Veranlassung, daß Müller seine schönen „Gebetsmeinungen für die heil. Messe" in die Form eines Gebetes kleidete, welches wiederum als Xenium der „Corresp." in vielen tausend Exemplaren verbreitet wurde.

Um aber auf die vielen von ihm erzogenen Priester auch nach deren Priesterweihe noch einzuwirken, begrüßte er mit Freuden die von dem ihm bestbefreundeten Spiritual des Seminars Rudolf Koller begründete Associatio perseverantiae sacerdotalis, die er selbst durch Begründung der „Correspondenz" dieses Vereines wesentlich förderte. — Ja, Müller that Alles, was in seinen Kräften lag, um seine Zöglinge zu wahrhaft frommen Priestern heranzubilden, um ihnen dasjenige einzuflößen, was der Psalmist bonitas nennt.

Die Frömmigkeit aber, die er pflegte und förderte, sollte eine vernünftige sein. Oft pflegte er, durch gewisse Erlebnisse veranlaßt, scherzhaft zu sagen: „Meine Herren, fromm sein ist schön; aber fromm und dabei gescheidt sein, ist noch schöner!" Darum mied er sorgfältig jedes Octroi. Die Spontaneität in den geistlichen Uebungen galt ihm überaus viel. Es war eine Zeit hindurch gebräuchlich, daß die Alumnen des IV. Jahrganges jede Woche, die der übrigen Jahrgänge jede zweite Woche die heil. Sacramente empfangen mußten. Später regte er es an, den Seminaristen, nachdem sie über die Bedeutung des öfteren Sacramenten-Empfanges entsprechend belehrt worden, frei zu stellen, wie oft sie beichten und communicieren wollten, selbstverständlich mit Andeutung eines gewissen obligaten Minimums. Der Gedanke bewährte sich und trug nicht wenig dazu bei, daß die Frequenz des Sacramenten-Empfanges sich bedeutend hob.

Wie Müller die Zucht, um welche der Psalmist an zweiter Stelle den Herrn bittet, aufgefaßt, das mögen seine eigenen Worte zeigen, die wir wieder seinen „Gedanken über die clericale Erziehung" entnehmen: „Ein höchst wichtiger Grundsatz bei der Leitung eines

Seminars lautet: Fortiter et suaviter, welcher überhaupt bei der Leitung und Führung Anderer zu beobachten ist. Er ist der göttlichen Weltregierung entnommen (Sap. 8, 1.). Besser als es unser Herrgott macht, werden wir es nicht machen. Der heil. Ignatius, Stifter der Gesellschaft Jesu, hat diese Worte so erklärt: Fortiter in re, et suaviter in modo. Nach dieser Präcisierung wird die Anwendung des Grundsatzes, die übrigens nicht leicht ist, von den besten Erfolgen begleitet sein. Sowohl das fortiter als das suaviter muß aus wahrer übernatürlicher, wohlwollender Liebe hervorgehen. Der hl. Franciscus Xaverius schrieb dem Rector eines Collegiums in Indien: „Beweisen Sie den Ihnen untergebenen Vätern und Brüdern stets eine aufrichtige Liebe und liebenswürdige Freundlichkeit, fern von aller Härte und Strenge, es sei denn, daß Sie Jemanden Ihre Güte mißbrauchen sehen! Gegen einen solchen zeigen Sie, nur um ihn zu bessern, nicht aber aus Rache, eine gewisse Strenge, zumal wenn er aus zu hoher Meinung von sich selbst stolz sich erhöbe. Daß ein solcher Stolz gebrochen werde, ist des Betreffenden und aller Uebrigen wegen nothwendig . . . . Nachsicht ist für Anmaßende Gift; sie werden gewaltig, übermüthig und bringen Alles in Verwirrung, wenn sie einen schlaffen und furchtsamen Rector sich gegenüber sehen." Es gibt noch andere Fälle, wo ein Rector großen Ernst und eine gewisse Strenge zeigen muß, die alle anzuführen, zu weitläufig wäre; aber immer muß wohlwollende Liebe in seinen Worten und in seinem ganzen Verhalten sich aussprechen. Es ist oft eine Wohlthat, wenn sich die Sonne unter Wolken verbirgt, aber sie schwindet deswegen nicht vom Firmamente. Nach meinem Dafürhalten ist es das Schwierigste in der Pädagogik, Zurechtweisungen im rechten Tone, mit ganz entsprechenden Worten, würdevollem Benehmen zu ertheilen, ohne per excessum oder per defectum zu fehlen. Gebet und Ueberlegung müssen vorausgehen, um das Richtige nach jeder Richtung zu treffen."

Von solchen Grundsätzen geleitet, strebte Müller während seiner gesammten Thätigkeit als Seminarrector dahin, dieses Richtige zu finden. Von Natur aus sehr ernst veranlagt, neigte er anfangs zu einer nicht unbedeutenden Strenge, die aber von Jahr zu Jahr einer immer größeren Milde Platz machte. Mit einem Leberleiden behaftet, gehörte er sein Leben lang zu jenen Personen, welche ein großes Kreuz mit sich selber haben. Aber eben deshalb muß seine spätere Milde imponieren, weil sie so gar nicht Werk der Natur, sondern durch harten Kampf gegen natürliche und physische Defecte errungen, lauteres Werk der Gnade war, und wenn in seinen letzten Lebensjahren, wo eine krankhafte, physische Schwäche in unverkennbarer Weise sich geltend machte, der Kampf gegen die Natur nicht mehr so gelang, so wird dies gewiß am wenigsten derjenige verübeln,

der Gelegenheit hatte zu beobachten, wie er solche Ausflüsse menschlicher Armseligkeit bald wieder durch besonders herzliche Bethätigungen von Liebe und Freundlichkeit gleichsam zu verwischen und wieder gut zu machen bestrebt war. Strenge, unerbittlich strenge zeigte sich Müller, wo er mangelnden Beruf erkannte. Oefter sah er sich veranlaßt, Alumnen zu entlassen selbst in einer Periode, wo nur sehr wenige Candidaten zum Eintritt in das Seminar sich meldeten, ja wo eine nicht geringe Zahl wegen Mangel an Beruf das Seminar freiwillig verließ, zögerte er nicht, diejenigen fortzuschicken, die er als unberufen erkannte. Oft geschah es, daß Alumnen, denen die Entlassung angekündigt worden war, oder deren Angehörige sich auf die Knie vor ihm niederwarfen, um ihn umzustimmen. Müller blieb standhaft, kannte er ja doch die Verantwortung, die denjenigen trifft, der durch seine Schuld das schreckliche Unheil herbeiführt, um dessen Abwendung das gläubige Volk an Quatembertagen mit den Worten betet: „Laß keinen aus ihnen unberufen zum Priesterthume gelangen!"

Die Milde Müllers zeigte sich in seinem Streben, seinen Seminaristen auch bittere Pillen, wo er sie verabreichen mußte, zu versüßen. Nur Trotz und Widerspenstigkeit konnte ihn scharf, aber dann recht scharf machen.

Seine Milde und Menschenfreundlichkeit zeigte sich auch in seinem Bestreben, den jungen Leuten den Aufenthalt im Alumnat möglichst angenehm zu machen. Bald war er bestrebt, die unangenehmen Folgen zu paralysieren, welche die ungünstige materielle Lage des Instituts durch eine Zeit seinen Zöglingen zu bereiten drohte. Wie oft griff er selbst und zwar sehr tief in die Börse, um seinen Leutchen eine Freude zu bereiten.

Wie entzückt war er aber, als der erste Christbaum den traulichen hl. Abend im Seminar verschönern half. Zum Jahre 1880 schrieb Müller folgendes in die Chronik: „Als etwas Neues, Schönes, Erfreuliches muß ich erwähnen, daß die Alumnen heuer den heiligen Abend (24. December) auf eine ganz besondere Weise brüderlich, kindlich feierten. Die religiöse Feier in der Kapelle war wie gewöhnlich; aber nach dem Abendessen versammelten sich die Alumnen im Spielsaale, dessen Rückwand schön decoriert war. Dort war ein großer, lieblich geschmückter, mit vielen Kerzlein beleuchteter, mit Zuckerwerk reich behängter Christbaum aufgestellt; eine Tombola war vorbereitet, rechts und links vom Christbaume lagen auf Billards ebenso viele Gewinnste, als Alumnen im Hause waren. Karl Dorfinger, ein kindlich frommer Alumnus des IV. Jahres, leitete dieses Familienfest mit einer kurzen gemüthlichen Ansprache an seine Mitbrüder ein, hinweisend auf dessen Zweck, als welchen er die Festigung wahrer und edler Brüderlichkeit bezeichnete. Alsdann wurde ein

schönes, ganz diesem Zwecke entsprechendes Lied gesungen. Darauf machte man sich an das Ziehen der Lose; da gieng's sehr heiter und lustig zu!"

Alljährlich führte er die Seminaristen, die in drei Sectionen getheilt wurden, auf das Land, zahlte ihnen dort aus Eigenem eine Jause und die Fahrt. Er scheute diese Ausgabe nicht, ja er machte sie gern, weil es ihm dadurch möglich war, die bis dahin üblichen „Mai-Ausflüge" abzuschaffen, bei welchen sich mancher Unfug eingeschlichen hatte.

Oft sagte Müller: „Seminar-Vorsteher sind in Hinsicht auf Leitung und Handhabung der Disciplin leider nur zu oft Autodidakten." Es gebe ja in jeder Diöcese in der Regel nur ein Clerical-Seminar. Der Rector kenne seinen Nachfolger nicht und sei gar nicht in der Lage, seine Erfahrungen dort mitzutheilen, wo sie seinerzeit nützen könnten. Da seien die Erzieher aus Ordensfamilien, besonders die der Gesellschaft Jesu, weit besser daran. Da gebe es gewisse Traditionen für die Leitung von Seminarien und Convicten, welche auf mehr als hundertjähriger Erfahrung basiren. Darum müsse man dorthin in die Lehre gehen. Mit einer erbaulichen Sorgfalt erkundigte er sich um die Art und Weise, wie das Collegium Germanicum in Rom und das eines Weltrufes sich erfreuende Convict der Jesuiten in Innsbruck geleitet werden. Mit dem Sammelfleiße einer Biene las er alle Biographien von Seminarvorstehern, Clerusbildnern, Novizenmeistern, die er nur irgendwie auftreiben konnte und excerpirte mit einer Demuth, als ob er als Erzieher noch gar nichts verstände, jeden Zug, der irgendwie belehrend und nachahmungswürdig sein konnte. Schreiber dieser Zeilen fand wohl nicht Gelegenheit, ein Urtheil des hochseligen Bischofs Ernest Maria über die herrliche Ratio studiorum et Institutiones Scholasticae Societatis Jesu, welche Pachtler S. J. als hervorragenden Theil der Monumenta Germaniae Paedagogica Berlin, Hofmann & Comp. eben jetzt herausgibt, in Erfahrung zu bringen. Doch dafür kann ich nach vieljährigem Verkehr mit Rector Müller, dessen mich die Vorsehung beglückte, einstehen, daß dieses Werk in seiner Anlage so sehr den Intentionen des Hochseligen entspricht, daß man meinen möchte, der gelehrte Verfasser habe sich von demselben die Anregung dazu geholt.

Durch Anwendung solcher Mittel brachte Müller sein Seminar auf eine Höhe, auf welcher dasselbe auch nur annähernd zu erhalten seine Nachfolger alle ihre Kräfte werden anstrengen müssen. Aus den verschiedensten Diöcesen fragte man ihn um Rath über die Leitung von Seminarien. Nicht selten kamen neuangestellte Seminar-Vorsteher zu ihm, um sich Winke für die Leitung der Seminaristen zu erbitten. Hochgestellte Geistliche fremder Diöcesen

schickten verwandte Jünglinge, die sich dem geistlichen Stan e widmen wollten, in das Wiener Seminar.

Doch wie der göttliche Heiland es zum Troste aller Clerus erzieher zuließ, daß unter den Aposteln, die einen dreijährigen Seminar curs unter der Leitung des Erlösers selbst mitgemacht, ein Judas sich befand, und daß zwei weitere Apostel sich Fehler zu Schulden kommen ließen, welche heil. Väter als schwere Sünden zu bezeichnen nicht anstehen, so wird es auch in den besten von Menschen geleiteten Erziehungsanstalten an Mißerfolgen nie mangeln. Und solche Mißerfolge erlebte auch Müller. In der Chronik bemerkt er zum Jahre 1878: „In diesem Jahre habe ich traurige Erfahrungen mit einigen jungen Priestern, meinen ehemaligen Zöglingen, gemacht, die mich im tiefsten Grunde des Herzens schmerzten. Und die Urtheile der Geistlichen! Alle Schuld wurde der Erziehung und den Erziehern beigemessen, ja es wurde auch nicht ohne Schadenfreude bemerkt, daß die Erziehung jetzt auch nicht besser sei, als sie früher gewesen. Es fehlte aber auch nicht an Apologeten unseres Seminars im dermaligen Zustande, unter diesen voran nebst jüngeren auch ältere Priester. Am meisten betrübte mich das ganz lieblose und ungerechte Generalisieren. Wie oft konnte ich schon in früheren Jahren, wie oft erst jetzt aus dem Munde von Priestern hören: ‚Ja, die jungen Geistlichen u. s. w.', als ob alle nichts taugen würden. Und doch sind — Gott sei gedankt — die meisten gut, viele wirklich ausgezeichnet. Freilich, die schlechten lernt man bald kennen, weil sie Aergernisse geben; aber die frommen und berufstreuen wirken in der Stille, oft ganz im Verborgenen, drängen sich nicht vor, machen kein Aufsehen, kein Getöse. Mein Oberhirt hat mir über die Mißerfolge niemals Vorwürfe gemacht. Als ich ihm einmal sagte, mein größtes Verlangen sei, daß recht würdige und tüchtige Priester gebildet werden möchten, erwiderte er: ‚Was wollen Sie thun? Wie kann Ihnen das so ganz gelingen? Bedenken Sie, welchen Geist die jungen Leute aus den Gymnasien mitbringen!' Gewiß, das ist auch ein Factor, der bei den Resultaten der clericalen Erziehung in unseren Tagen in Anschlag gebracht werden muß. Dabei darf aber nicht verschwiegen werden, daß wir auch recht fromme Jünglinge aus dem Knabenseminar bekommen haben. Der Herr sorgt für seine heil. Kirche!

In den Tagen der Bedrängnisse denkt man unwillkürlich an Andere, denen es auch nicht anders ergeht oder ergangen ist, und findet dabei einige Beruhigung. Leopold Liebermann war ein anerkannt ausgezeichneter Regens zu Mainz. Aber nicht alle seine Schüler entsprachen der Erwartung des Bischofs. Dieser — es war Colmar — schrieb am 21. August 1812 an ihn: „Ich weiß nicht, ob Ew. Hochwürden unterrichtet sind, daß viele unserer im wirklichen

Seminarium erzogenen jungen Geistlichen, sowie sie aus demselben sind, alles vernachlässigen, was man ihnen mit so vieler Mühe beizubringen gesucht hat. Das geistliche Kleid, die Kirchenceremonien, der Gesang, das sonntägliche Christenlehrhalten, das Beichtsitzen an den Vorabenden der Sonn= und Feiertage u. s. w., Alles wird auf die Seite gesetzt. Die jungen Leute sind, als hätten sie kein Seminar gemacht . . . Das Beispiel benachbarter Geistlicher, Localgebräuche, und was sonst dabei Entschuldigungen mehr sind, darf nicht in Anschlag gebracht werden." (Guerber: Bruno Franz Leopold Liebermann, Freiburg 1880 S. 252—253.) Der Biograph fügt die richtige Bemerkung bei: „Die Bildung des Priesters ist eben noch keineswegs vollendet, wenn er seine Studienjahre hinter sich hat; draußen in der Seelsorge, in der praktischen Anwendung der gewonnenen Grundsätze bildet er sich aus. Ist diese Schule nicht besser, als das, was Liebermanns Schüler damals fanden, so geht Vieles von der Seminarbildung verloren, ohne daß dadurch auf die Bildung selbst ein Schatten fiele." Eine solche Entartung muß umsomehr platzgreifen, wenn die vom rechten Geiste durchdrungenen correcten, eifrigen Priester nicht kräftig unterstützt und nach Gebür vor Anderen bevorzugt werden; „daß übrigens", fügt Guerber bei, „die Beschwerden des Bischofs zu allgemein waren, (ach, das Generalisieren!) erhellt daraus, daß gerade die aus seinem Seminar hervorgegangenen Geistlichen noch lange nach seinem Tode als die festesten Stützen des kirchlichen Lebens sich bewährten." Vielleicht kann das, was ich über die Mißerfolge Liebermanns angeführt habe, meinen Nachfolgern in dem schwierigen Amte der clericalen Erziehung bei getäuschten Erwartungen auch zum Troste gereichen." (Fortsetzung folgt.)

Erzählungen für die Jugend von 12 bis 14 Jahren, zugleich Materiale für Pfarrbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim.

Neue Erzählungen für die Jugend. Von F. A. Meier. 2. Aufl Mit 1 Stahlstich. Otto Manz in Regensburg. 1880. 8°. 161 Seiten. Preis carton. M. 1.20.

Die vier kleinen Erzählungen sind ihrer Tendenz nach sehr lobenswerth; die beiden ersten stellen Beispiele kindlicher Liebe, Gottvertrauens, der Nächstenliebe auf, aus der dritten ersieht man, wie Gott den auf Abwege gerathenen jungen Menschen wieder an sich zieht, wenn er der ihn zurückrufenden Stimme Gottes Gehör schenkt; mit der vierten Erzählung soll dem Aufkeimen abergläubischer Meinungen in jugendlichen Herzen vorgebaut werden; die letzte ist

die gelungenste, die zweite ist wohl zu sehr „gemacht.“ Seite 141 ist ein „Hundeleichenbegängnis.“

Der Triumph des Glaubens, oder: Bilder aus dem Leben einer amerikanischen Pflanzerfamilie Aus dem Holländischen von W. Thiele. Mit 4 Stahlstichen. G. J. Manz in Regensburg. 8⁰. 1873. 156 Seiten. Pr. M. 1.

Eine edle Familie, deren Glieder Protestanten und voll von Vorurtheilen sind gegen die kath. Kirche, wird durch Werke der Nächstenliebe und besonders durch liebevolle Aufnahme einer schiffbrüchigen Klosterfrau zur Werthschätzung der kath. Religion und zur Conversion gebracht. Das Buch ist für Jugend und Volk besonders in paritätischen Gegenden sehr empfehlenswerth; es bekämpft erfolgreich die protest. Vorurtheile über Rechtfertigung, Heiligenverehrung, gute Werke u. s. w. Als Bräutigam Blanka's sollte nicht ein Verwandter figuriren.

Der Graf von Valfort. Eine Erzählung aus der Zeit der französischen Revolution. Von M. Lehmann. Mit 1 Stahlstich. Otto Manz in Regensburg. 1878. 8⁰. 174 Seiten. Preis carton. M. 1.20.

Lorenzo Arosi und Giuseppe Albani, zwei waghalsige, verwegene Burschen aus Savoyen, werden durch eigene Thatkraft zwei treffliche Männer, und der edle Graf von Valfort wird der Begründer ihres Glückes. Tendenz: Förderung der Anhänglichkeit an die Religion, an Kirche und Vaterland, der Eltern und Kindesliebe, Aufmunterung zu Gottvertrauen und Ergebung. Das Buch enthält einige Druckfehler und Kraftausdrücke, wie: Schurke, Galgenvögel.

Das Regimentskind, oder: Wie die Saat, so die Ernte. Eine Erzählung für die liebe Jugend von Karl Rolfus. Mit 3 Bildern in Farbendruck. 2. Aufl. Kupferberg in Mainz. 1877. 8⁰. 183 Seiten. Preis M. 1.50.

Josef kommt durch einen schlechten Kameraden in's Zuchthaus; ein Pfarrer nimmt sich seiner an, gibt ihm Unterricht und gute Erziehung und Josef wird ein frommer, großer Künstler. Lehre: Nur durch Fleiß und gute Sitten wird der Mensch glücklich, das Laster macht unglücklich. Ueberdies ist Josef ein Muster der Dankbarkeit. Recht gut ist die eingeflochtene Schilderung von Rom.

Vier Kinder eines Dorfes. Von L. Mittermaier. 2. Aufl. Otto Manz. 1875. 200 Seiten. 8⁰. Preis carton. M. 1.20.

Die verschiedenen Lebensschicksale von vier Kindern desselben Dorfes werden dargestellt und die segensreichen Folgen einer guten Erziehung, der Nutzen der Frömmigkeit und besonders der treuen Beobachtung des vierten Gebotes werden recht anschaulich gezeigt. Für Jung und Alt.

Die Jugendgenossen. Eine lehrreiche Erzählung für christliche Jugend und christliches Volk. Von J. B. Klar. Mit 1 Stahlstich. Otto Manz. 1879. 8⁰. 133 Seiten. Preis carton. M. 1.

Die traurigen Folgen des Zornes treten den Lesern dieser Geschichte in ergreifender Weise vor Augen, hingegen finden diese auch ein nachahmenswerthes Beispiel von Sanftmuth und Milde. Einige Gefühlsduseleien

abgerechnet, ist das Buch allen zu empfehlen. Seite 119 wird ohne hinreichenden Grund das heil. Altarssacrament am Abende gespendet.

Gott zum Gruße: Clementine, oder Gott führt die Seinen väterlich; Francisca, oder: Wohlthun trägt Zinsen. Von Anna Brug. 2. Aufl. Mit color. Titelkupfer. Otto Manz. 1881. 8°. 125 Seiten. Preis carton. M. 1.

Beide Erzählungen sind lehrreich: die erste aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges lehrt unerschütterliches Gottvertrauen und die Größe der göttlichen Barmherzigkeit; die zweite zeigt den Segen der guten und den Fluch der schlechten Erziehung, sowie den endlichen Lohn der Barmherzigkeit.

Die Verstossenen. Von Wilhelm Herchenbach. Mit Illustrationen. G. J. Manz in Regensburg. 1881. 8°. 150 Seiten. Preis carton. M. 1.

Ein Barbier treibt Handel mit Haaren, welche Leichen abgeschnitten wurden, schleppt dadurch die Pest ein in die Stadt Düsseldorf, wird deshalb vertrieben; er selbst und seine Frau sterben; deren Kinder findet die Tochter des Pfalzgrafen Philipp, pflegt und erzieht sie. In dieser Erzählung finden sich herrliche Beispiele der Nächstenliebe, wie sie besonders von religiösen Orden zur Zeit der Pest geübt wurde, es zeigt sich das Walten der göttlichen Vorsehung, die Macht der Fürbitte der Heiligen.

Der Stern von Ecija. Für Volk und Jugend. Von W. Herchenbach. Mit Illustrationen. G. J. Manz in Regensburg. 1880. 8°. 160 Seiten. Preis carton. M. 1.

Schauplatz der Erzählung ist Spanien. Die Heldin der Geschichte des Don Sulphidus Tochter Silvia, genannt „der Stern von Ecija." Diese, eine wahre Heldin, macht die Kämpfe gegen die Mauren mit, rettet ihren Vater, kommt in maurische Gefangenschaft, aus der sie ein Scheik befreit. Später ereilt das nämliche Geschick diesen Scheik, verwundet wird er auf die väterliche Burg Silvias gebracht, wird Christ, Johannesritter, nimmt am Kriege der Christen gegen die Mauren Theil, er und Silvia fallen vor den Thoren von Granada. Man lernt aus der Geschichte schöne Beispiele christlichen Heldenmuthes kennen, aufrichtiger Kindes- und Nächstenliebe, die Erhabenheit unserer Religion tritt glänzend hervor. Für Alle.

Hans Baldringer, wie er seinen Weg durch das Leben macht. Eine Geschichte für das Volk und Jugend. Von W. Herchenbach. 1865. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 167 Seiten. Preis carton. M. 1.

Besonders für Knaben. Der Förstersohn Hans, von früher Kindheit in allem abgehärtet, rettet dem in die Heimat zurückgekehrten Amerikaner Bartmann das Leben. Bald nach seines Vaters Tode tritt er mit Bartmanns Geldgeschenk die Reise nach Amerika an, wird dort Hutmacher, dann ein reicher Eisenwerks- und Petroleumquellenbesitzer. Seinen Reichthum verwendet er zur Unterstützung bedrängter Mitmenschen und erweist sich in allem als edler Mensch und gläubiger Christ. Das Buch enthält auch viel belehrendes über Amerika. Für Alle. Daß der Dom von Bremen, in dessen „geweihten Hallen" Hans so inbrünstig betet, kein katholisches Gotteshaus ist, fällt wohl den Lesern nicht auf.

Der Austernsee. Von W. Herchenbach. Mit 4 Stahlstichen G. J. Manz in Regensburg. 1871. 8°. 174 Seiten. Preis cart. M. 1.

Tendenz: Ehre Vater und Mutter, auf daß es dir wohlergehe. Den Segen des vierten Gebotes hat an sich der kleine Fischerknabe Mauro erfahren. Nach dem frühzeitigen Tode seines Vaters arbeitet der brave Knabe mit Aufgebot aller Kräfte, um durch Fischerei und Austernfang die Mutter zu ernähren. Er findet edle Wohlthäter, die für sein geistliches und leibliches Wohl ausgiebig sorgen, schließlich beerbt er gar einen reichen Lord. Der interessanten Erzählung sind eingefügt herrliche Schilderungen des neapolitanischen Landes.

Eine Sünde gebiert die andere. Von W. Herchenbach. Mit 4 Stahlstichen. G. J. Manz in Regensburg. 1872. 8°. 168 S. Preis cart. M. 1.

Die sehr gelungene Erzählung führt aus, wie Genußsucht und Mangel an Frömmigkeit das Herz des Menschen allen Versuchungen preisgeben. Den leichtsinnigen Balthasar drängt ein erster Fehltritt in ein ganzes Netz von Verirrungen; er faßt wiederholt den Vorsatz der Besserung, allein er wendet sich nicht zu Gott, er weicht der Gelegenheit nicht aus, er achtet das Kleine nicht, so kommt er immer wieder zu Fall, jeder Rückfall zieht ihn tiefer hinab. Endlich rettet ihn Gottes Erbarmung, Balthasar wird plötzlich krank; er fühlt es, daß Gottes Hand ihn züchtigt, und nun fallen die Schuppen von seinen Augen, er versöhnt sich mit Gott, versöhnt auch den Leser durch sein nachheriges tugendhaftes Leben. Die Geschichte ist sehr lehrreich, sie ist besonders für manche, an die Versuchungen herantreten, eine ernste Warnung; aber auch Erwachsene werden sie mit Nutzen und Interesse lesen.

Die Kinder des Besenbinders. Von W. Herchenbach. Mit 4 Stahlstichen. G. J. Manz in Regensburg. 1875. 8°. 174 S. Preis carton. M. 1.

Der biedere Besenbinder Hans Reuter und dessen braves Weib haben die Erziehung ihrer acht Kinder mit ebensoviel Eifer als Erfolg betrieben; die älteste Tochter, trotz ihrer großen Ehrlichkeit eines Diebstahls geziehen, wird glänzend gerechtfertigt; durch Arbeit und gelungene Unternehmungen vermag es der Besenbinder, die Seinigen bestens zu versorgen. Das Buch ist gut geschrieben, zeigt den Segen einer guten Erziehung und taugt für Alle.

Vier Lebensbilder. Treu gezeichnet von M. Salesius. Pustet in Regensburg. 1872. 8°. 183 Seiten. Preis carton. M. 1.10, br. M. —.90.

1. Onkel Tom oder: Wahre Liebe bricht sich überall Bahn. 2. Bestrafte Eitelkeit oder: Beim Eigensinn ist nie Gewinn. 3. Kathie oder: Die Armen haben wenig Freunde, aber sie lieben dieselben beharrlich und treu. 4. Gertrude oder: Das besiegte Vorurtheil. Diese vier Vorbilder dienen den Kindern zur Ermunterung im Guten und zur Verhütung von Fehltritten. Wegen mancher fremder Ausdrücke passen sie mehr für die Stadtjugend. Die Sprach ist mitunter hart.

Licht- und Schattenseiten des Lebens. Original-Erzählungen, welche auf Wahrheit beruhen. Von M. Salesius. Pustet in Regensburg. 1872. 8°. 245 Seiten. Preis br. M. —.90.

1. Eduard und Inez Harrison. Ein Bild aus dem Leben nordamerikanischer Ansiedler. In diesem Bilde zeigt sich das unbegreifliche Walten der göttlichen Vorsehung. 2. Durch Disteln und Dornen. Eine wahre Begebenheit aus dem englischen Volksleben; ein herrliches Beispiel unerschütterlicher Glaubenstreue wird in ihr vor Augen gestellt. 3. Die Ehrendame oder: Treu bis zum letzten Athemzuge. Eine Erzählung aus dem 14. Jahrhundert. 4. Gott führt die Seinen Ein Originalbericht aus den Zeiten der französischen Revolution

Wohlthun trägt Zinsen. Eine Familiengeschichte für die liebe Jugend. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1872. 8°. 155 S. Pr. cart. M. 1.10, br. M. .90.

Eine schlichte, einfache Familiengeschichte, die sehr lehrreich ist und großen Segen stiftet. Das hier Dargestellte, an Freigebigkeit, werkthätiger Liebe, an Opferfreudigkeit und jedweder Tugend so reiche Leben muß in den jugendlichen Herzen den tiefsten Eindruck machen.

Reddy Connor oder: Aus dem Leben eines armen Irländers. Eine Erzählung aus dem Volksleben in Irland von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1872. 8°. 198 Seiten. Preis carton. M. 1.10, br. M. —.90.

Der brave, wackere Reddy stellt sich der Jugend dar als das Musterbild eines glaubenstreuen Mannes, eines Sohnes, der alles für die Mutter thut und opfert, eines Christen, voll lebendigen Gottvertrauens, eines glühenden Patrioten.

Der gute Gerhard. Eine Erzählung von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 8°. 1873. 163 Seiten. Preis carton. M. 1.10, br. M. —.90.

Eine der schönsten Legenden des Mittelalters, geschrieben von Rudolf von Ems, in's Hochdeutsche übertragen von Karl Simrok, für die Jugend bearbeitet von Lehmann. Die Geschichte hat großen sittlichen Werth, sie lehrt Gottvertrauen, Demuth, Nächstenliebe.

Aurel Däumling oder: Ehrlich währt am längsten. Eine Erzählung für die liebe Jugend. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1873. 8°. 127 Seiten. Preis carton M. 1.10, br. M. —.90.

Einen besseren, frömmeren Knaben als Aurel Däumling konnte es nicht leicht geben. Welch' große Opfer brachte er nur seiner armen Großmutter! Seine Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit führt ihm einen großen Wohlthäter zu, einen reichen, feingebildeten Kaufmann, der ihn in sein Haus aufnimmt; Aurel wird dort von einem Schurken verdächtigt, verstoßen, seine Unschuld kommt an den Tag, er wird reichlich entschädigt, seine Redlichkeit bringt ihn zu großem Reichthum. Ehrlich sein bewirkt oft großes Glück auf Erden und ist gut für den Himmel.

Gottvertrauen. Originalerzählungen von M. Salesius. Pustet in Regensburg. 1873. 8°. 151 Seiten. Preis carton. M. 1.10, br. M. —.90.

Vier Erzählungen: 1. Sohn, gib mir dein Herz; 2. Hilfe in der Noth; 3. Ruth. Eine Geschichte aus dem Leben. 4. Der Schmuggler; sie lehren Gottvertrauen.

Erzählungen aus dem Englischen. Von M. Paul. 3 Bändchen. Pustet in Regensburg. 8°. 131, 126, 127 S. 1876 Preis jedes Bändchens cart. M. 1.10, br. M. —.90.

Die drei Bändchen enthalten Züge aus dem Leben großer Männer, z. B. des berühmten Künstlers Ribeira, Watteau's, Amyot's, Turenne's, Canova's, Gutenberg's, Rubens, Juan's de Pareia, Vannucci's: sie sind geeignet, junge Leute, besonders Knaben zur Strebsamkeit anzuregen.

Erzählungen aus dem Englischen. Von M. Claudia. 2 Bändchen Pustet in Regensburg. 1876 8°. 159 und 131 S. Preis des Bändchens cart. M. 1.10.

Im ersten Bändchen: Grace Harwey. Eine Erzählung, welche Kinder vor Egoismus bewahren will. Jaik, der König von Hayland handelt von einem großherzigen edelmüthigen Knaben, der wie kein anderer laufen, klettern, schwimmen, spielen kann, und die Feindesliebe in fast heroischem Grade übt. Das zweite Bändchen enthält mehrere kürzere Geschichten, die darthun, welch' große Kraft ein Gelübde hat; Barmherzigkeit gegen Thiere bringt oft Nutzen, die göttliche Vorsehung lenkt die Geschicke der Menschen, der Glaube und die Gottesfurcht, gelegt in das Herz des Kindes, leben oft wieder auf nach einem Sündenleben; Wohlthun trägt Zinsen, groß ist der Werth der kindlichen Liebe.

Wilde Rosen. Zwei Erzählungen für die liebe Jugend von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1876. 8°. 166 Seiten. Preis carton. M. 1.10.

Zwei Erzählungen: In der ersten: Der Opfermuth und die Standhaftigkeit im Glauben rettet die Seele eines Ungläubigen; in der zweiten: Durch Sucht nach Reichthum verliert Sepp Alles, durch Trübsal gelangt er zum Frieden.

Herr Waldhorst. Eine Erzählung für die liebe Jugend von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1873. 8°. 159 Seiten Preis carton. M. 1.10.

Eine lobenswerthe Erzählung von einem pflichttreuen Forstmanne, der unter schwierigen Verhältnissen mit Gefahr für sein Leben seine Pflicht erfüllt und dafür schließlich den gebührenden Lohn erhält. Ein Defect haftet dem Buche an, der bei einer neuen Auflage entfernt werden muß: Waldhorst wird als frommgläubiger Katholik geschildert und doch läßt ihn der Verfasser „am heil. Abend" Fleisch essen; offenbar ein Uebersehen. Junge Leute lernen aus der Geschichte Treue in Erfüllung seiner Berufspflichten. Für das Volk sehr geeignet.

Die beiden Prosper. Von Madame de Stolz. Frei nach dem Französischen. Von M. Hoffmann. Mit 43 Illustrationen. Herder in Freiburg. 1886. 8°. 246 Seiten. Preis elegant gebunden M. 2.50.

Das ist einmal etwas für unsere Zeit. Die sehr geschickte Verfasserin will gegenüber den Verirrungen unserer Zeit zeigen, daß Fleiß, Ordnungssinn, reiches Wissen, verbunden besonders mit Religiösität und Rechtschaffenheit, den Menschen zu ehrbarem Fortkommen, ja in vielen Fällen zu Wohlstand und Ehre bringt, während der größte Reichthum, wenn ihm nicht obige Tugenden zu Grunde liegen, dahinschwinden und der bittersten Armuth Platz machen kann. Diese Wahrheit findet sich bestätigt in den beiden Familien: der des Auvergnaten

Desroys und der reichen Kaufmannsfamilie Lérins. Die erstere beginnt auf der untersten Stufe. Desroys ist Stadtträger, dessen Gattin betreibt in irgend einem Pariser Stadtwinkel das Aepfelbraten. Aber beide, biedere Auvergnatennaturen, sind die verkörperte Ehrlichkeit, von aufrichtiger Frömmigkeit, und von solch' ausdauerndem Fleiße, daß sie es, wenn auch nur langsam, vorwärts bringen. Ihre Biederkeit gewinnt ihnen viele Freunde und Wohlthäter, darunter eine reiche, edle Frau Desvignes und durch diese die Kaufmannsfamilie Lérins. Dieser und dem Desroy'schen Ehepaare wird am nämlichen Tage ein Sprößling geboren, jeder erhält den Namen Prosper, beide haben gute Anlagen, aber sie wachsen in ganz verschiedenen Verhältnissen auf: der reiche in Ueberfluß, Wohlleben, verzärtelt, ohne rechte Erziehung, in Müßiggang, der andere unter strenger Zucht, in der milden, gesunden Athmosphäre der Religion, in Sparsamkeit, Arbeitsamkeit — der Ausgang läßt sich errathen: Der arme Prosper wird ein tüchtiges Glied der Gesellschaft, er wird reich, bleibt ein rechter Christ, die Familie Lérins verarmt, Prosper hat nichts gelernt, weiß keine Stelle zu bekommen und hat er eine, so bleibt er nicht, weil er keine Selbstüberwindung gelernt hat, und schließlich muß er von den Wohlthaten der ehemals so armen Familie Desroys leben. Man sieht, das Buch verfolgt eine ganz ausgezeichnete Tendenz mit großem Geschicke und wir wüßten kein Alter, keinen Stand, kein Geschlecht, für das „die beiden Prosper" nicht höchst lehrreich wären. Verblendete Eltern sehen hierin augenscheinlich, wohin es führt, wenn sie alle Wünsche und Launen ihrer Kinder befriedigen. Als einen „Schnitzer" müssen wir es bezeichnen, wenn es Seite 202, nachdem schon von der gänzlichen Verarmung der Witwe Lérins die Rede war, heißt, die Hingabe der Actien im Werthe von 10.000 Franken habe eine empfindliche Lücke in ihr kleines Vermögen gerissen.

Schloß de la Taudière und seine Bewohner. Von Vicomtesse de Pitray geb. Gräfin Ségur. Nach dem Französischen von Philipp Laicus. Autorisirte Uebersetzung mit 75 Illustrationen von A. Marie. Herder in Freiburg. 1883. 8°. 295 Seiten. Preis elegant geb. M. 2.50.

Eine ausgezeichnete Erzählung. Marie Ange, ein frommes, opfermuthiges Mädchen, bekehrt durch ihre Liebe und Geduld mehrere fast unbezähmbare Charaktere. Die Charakterzeichnung ist vortrefflich. Sehr nützlich zu lesen für Alle, am meisten noch für Mädchen von 13, 14 Jahren und darüber.

Die zwei kleinen Robinsone der großen Chartreuse. Von Julius Taulier. Illustrirte Ausgabe mit Holzschnitten von E. Bayard und H. Clerget. In's Deutsche übertragen von Heinrich Flemmich. Herder in Freiburg. 1883. 8°. 190 Seiten. Preis elegant geb. M. 2.50.

Zwei gräfliche Kinder flüchten sich mit ihrer Mutter während der französischen Revolution nach der großen Karthause. Unterwegs stirbt die Mutter und die Karthäuser werden vertrieben. Die zwei Kinder leben nun allein im großen Kloster, bis sie ein benachbarter Pfarrer findet und aufnimmt; bei ihm finden sie ihren Vater wieder. Die große Karthause, die Gegend, die Schrecken der Revolution sind eingehend geschildert. Tendenz: Gott verläßt die Seinen nicht. Eine allerliebste Erzählung für Kinder und Erwachsene.

In den Ferien. Von Zenaide Fleuriot. Nach dem Französischen von Philipp Laicus. Autorisirte Uebersetzung. Mit 61 Illustrationen von A. Marie. Herder in Freiburg. 1885. 8°. 2. Aufl. 211 Seiten. Preis geb. M. 2.50.

In Form eines Tagebuches schildert ein Knabe seiner Mutter seine Ferien-Erlebnisse. Er beschreibt Land und Leute der Bretagne, flicht oft Reflexionen ein, die von gesundem Verstande und Herzen zeugen, die Darstellungsweise ist humoristisch. Für Studenten sehr zu empfehlen. Einmal kommt der Ausdruck „Schöps" vor.

Memoiren eines Esels. Von der Gräfin von Ségur geb. Rostopchine. Autorisirte Uebersetzung. Mit 70 Illustrationen von H. Kastelli. Herder in Freiburg. 1877. 8°. 275 Seiten. Preis elegant geb. M. 2.50.

Ernste und heitere Episoden aus dem Leben eines Esels, von diesem selbst erzählt; er schildert seine Treue, Anhänglichkeit, geheilte Rachsucht. Nebenbei sind einige treffende Charakterschilderungen von Kindern, an denen man sieht, wie sich Eigensinn, Einbildung u. s. w. selbst straft. Leider enthält das Buch so viele Fremdwörter und Ausdrücke, die sich selbst in der Erzählung eines Esels derb ausnehmen, z. B. Flegel, Tollpatsch, Schafskopf. Von dem abgesehen ist das Buch für Mädchen besserer Stände tauglich. Derselbe Fehler haftet an einem ähnlichen Werke aus dem Herder'schen Verlage: Erlebnisse eines Hühnchens, von ihm selbst geschildert. Von Zenaide Fleuriot. Nach dem Französischen von Philipp Laicus. Die Wörter: „Mistvieh", „alter Tölpel", „alter Schuft", „alter Wolf, Teufel, Affe", verunstalten die sonst nette Schilderung. Auch wäre aus der „Sammlung illustrirter Jugendschriften", der die obigen Bändchen angehören, entschieden zu empfehlen: Das kleine Familienhaupt von Zenaide Fleuriot. Mit 72 Illustrationen, wenn die Verhältnisse in der Schule vorsichtiger geschildert wären. Seite 177 will der Lehrer ein Kind zum Schnapstrinken verleiten. Seite 260 treiben die Schüler allerlei Unfug und belegen den Lehrer mit einem Spitznamen.

Buntes Allerlei zur Unterhaltung und Belehrung der Jugend. Unter Mitwirkung mehrerer Jugendfreunde herausgegeben von C. Marly. Mit 2 Farbendruckbildern und 8 Holzschnitten. Kirchheim in Mainz. 1886. 111 S. Preis elegant geb. M. 3.

Es werden in diesem prächtigen Buche 12 Erzählungen geboten mit Schilderungen aus dem Kriegsleben, aus dem Kinder- und Jugendleben. Es wird gewarnt vor der Lüge, zum Edelsinn, zum Gebete aufgemuntert, die Schönheit der Natur gepriesen. Ein treffliches Buch für größere Schüler aus besseren Ständen und für die reifere Jugend.

Im trauten Daheim. Eine Erzählung für die Jugend von Hedwig Prohl. Mit 4 Farbendruckbildern nach Aquarellen von M. Cöster. J. Hoffmann in Stuttgart. 8°. 108 Seiten. Preis elegant geb. M. 3.

Rosa, ein vornehmes Mädchen, handelt äußerst liebevoll gegen die arme Dora; Kathinka, eine Fabriksherrn-Tochter, verachtet und verleumdet die Arme. Kathinka wird arm, gedemüthigt, bessert sich. Paßt besonders für Mädchen besserer Kreise. Bescheidenheit, Barmherzigkeit, Aufrichtigkeit wird eingeschärft. Von Unterhaltungen, z. B. vom Tanze, ist fast zu oft die Rede.

Aus dem Pensionatleben. Zur Erheiterung und Unterhaltung für junge Mädchen. Von C. Marly. Mit 1 Farbendruckbild und 1 Stahlstich. Kirchheim in Mainz. 1886. 8°. 100 Seiten. Preis elegant geb. M. 2.25.

Eine Sammlung von Briefen voll heiteren Humors und frischer Lebenslust, die einen Einblick gewähren in das Leben und Treiben eines unter der Leitung von Klosterfrauen stehenden Pensionates. Man sieht, nach welch' vortrefflichen Principien dort die jungen Leute herangezogen und gebildet werden, wie es die ehrwürdigen Schwestern verstehen, diesen das Leben im Pensionate angenehm zu machen und manche Vorurtheile werden durch Lesung dieses Buches, das sehr schön ausgestattet ist, beseitigt.

Ellen Hanny. Erzählung für Volk und Jugend von W. Herchenbach. Mit Illustrationen. G. J. Manz in Regensburg. 1884. 8°. 157 Seiten. Preis carton. M. 1.

Eine liebe Erzählung, welche uns die Leiden der Eltern um ein verlornes Kind und dessen glückliche Erziehung in einem klösterlichen Institute, sowie das freudige Wiederfinden des Kindes schildert. Der Segen der Erziehung durch Klosterfrauen tritt hier klar vor Augen. Seite 136 werden die letzteren von einem ungläubigen Arzte schwarze „Raben". genannt.

Das Institutskind. Erzählung von J. Knogler. Mit 2 Abbildungen von Fritz Bergen. Gebr. Kröner in Stuttgart. 8°. 64 S. Preis brosch. 20 Pf.

Für Pensionatszöglinge. Das schön adjustierte Büchlein handelt von einem Mädchen, das schon mit 5 Jahren in eine Anstalt kam, dort bei einiger Schelmerei eine sehr brave Schülerin war, später das Institut verlassen mußte, um ihren armen Eltern in der Noth beizuspringen. Sie bewährte sich nun als opferfreudige Tochter und als wahrer Schutzengel für Eltern und Geschwister. Schöne Züge von Freundschaft, Elternliebe, Wohlthätigkeit bringt die Erzählung.

Der irländische Corporal oder: Treue gegen Gott und Vaterland. Eine Erzählung für die liebe Jugend von Karl Rolfus. Mit 3 Bildern. 2. Aufl. Fl. Kupferberg in Mainz. 1880. 8°. 180 Seiten. Preis br. M. 1.20, cart. M. 1.50

Eines Irländers Sohn wird Soldat in der englischen Armee, zeichnet sich im Felde und durch erhabene christliche Tugenden aus und wird der Trost seiner Eltern. Das Buch ist eine wahre Perle. Besonders werthvoll sind die Schilderungen der ostindischen und irischen Verhältnisse. Auch sieht die lesende Jugend, wie sie sein muß, damit ihr der Name „christlich" mit Recht zukommt.

Pfingstrosen. Erzählungen für christliche Jugend und christliches Volk. Von Ottmar Lautenschlager. Mit Approbation des Ordinariates München-Freising 3. Aufl. Mit 1 Stahlstich. Rieger in Augsburg 1867. 8°. 196 S. Preis gebunden M. 1.

Sieben recht lehrreiche Erzählungen mit echt religiöser Grundlage.

Malven. Von Ottmar Lautenschlager. Rieger in Augsburg. 8°. 2. Aufl. 208 Seiten. Preis geb. M. 1.

Gleichfalls kirchlich approbirt, interessant und lehrreich. Die 1. Erzählung schildert den Segen der guten Erziehung, der Gottesfurcht und un-

erschütterlichen Gottvertrauens; sie handelt von einem in den harten Zeiten des siebenjährigen Krieges von seinen Eltern getrennten, in einer christlichen Fürstenfamilie erzogenen und nach 25 Jahren von seiner Mutter wieder gefundenen Sohn einer deutschen Adelsfamilie. Die zweite Erzählung enthält die launig geschriebene Selbstbiographie eines Schneidermeisters. Seite 181 ist von einer compensatio occulta die Rede, welche mittelst Einbruch bewerkstelligt wurde.

Tulpen. Von Ottmar Lautenschlager. Rieger in Augsburg. 8°. 200 Seiten. Preis geb. M. 1.

Fünf recht erbauliche, für Jugend und Volk geeignete, kirchlich approbierte Erzählungen, welche das Unheilvolle der Spielwuth, die unseligen Folgen der Mißachtung des 4. Gebotes, die Macht christlicher Liebe, Versöhnlichkeit lehren.

Bastian. Von Ottmar Lautenschlager. Rieger in Augsburg. 8°. 64 Seiten. 3. Aufl. Preis geb. M. 0.75.

Lebensgeschichte eines verwaisten, gottesfürchtigen, geduldigen, diensteifrigen Badergesellen aus Eger, der im Hause des Dorfarztes Wunderlich Aufnahme fand, von dessen boshaftem Neffen viel zu leiden hatte; aber gerade die so herbeigeführten Leiden führten Bastian zum Glücke und bestätigten, daß denen, die Gott lieben, Alles zum Besten gereicht.

Das Fest der hl. drei Könige. Von Ottmar Lautenschlager. Rieger in Augsburg. 2. Aufl. 8° 244 Seiten. Mit kirchl. Approb. Preis gbd. M. 1.—.

Dieses Bändchen ist eines der besten aus den Lautenschlager'schen Jugendschriften: Einem braven Rentbeamten wurde das hl. drei Königsfest öfters zum Glückstage: an diesem Tage gelangte er zu einer einträglichen Stelle, seine drei Söhne gewinnen einen mächtigen Wohlthäter, der sie ausbilden läßt. Der eine wird ein berühmter Maler, der andere ein hochgestellter Beamter, der dritte ein Missionär in Südamerika. Des letzteren Missionsthätigkeit wird interessant geschildert. Er bekehrt einen „Pflanzerkönig", einen Indianer und einen Piratenhäuptling; am hl. drei Königstage knieen sie alle Drei am Altare der Kapelle des Pflanzers. Die Geschichte lehrt Gottvertrauen, Nächstenliebe, Verehrung der hl. drei Könige.

Hyacinthen. Von Ottmar Lautenschlager. Rieger in Augsburg Mit oberhirtl Approb. 8°. 188 Seiten. Preis gbd. M. 1 —.

Zwei Erzählungen; die erste versetzt in das Jahr 1796 und zeigt, wie anno dazumal die Franzosen als übermüthige Sieger hausten, und was die Helden der Geschichte Niklas und Caspar auszustehen hatten, die sich als wahre Christen und echte Patrioten erprobten. Denen die Gott lieben, gereicht Alles zum Besten. Die zweite Erzählung berichtet von einer gottseligen Witwe, welche trotz der eigenen Armuth alle sieben leiblichen Werke der Barmherzigkeit in heroischem Grade geübt. Das „Gebet, und es wird auch euch gegeben werden", hat sich an ihr bewährt.

Treue und Barmherzigkeit. Von Ottmar Lautenschlager. Rieger 4. Aufl. 8°. 210 Seiten. Preis gbd. M. 1. —.

Nach Art der Chr. v. Schmid'schen Erzählung „Rosa von Tannenburg." Magdalena, die Tochter einer Schullehrerswitwe, gibt das Beispiel einer musterhaften Tochter und einer treuen Dienstmagd, die ihre Pflichten in guten und bösen Zeiten mit derselben Gewissenhaftigkeit erfüllt.

Emma von Reichenstein, oder: kindliche Liebe. Erzählung von Wilh. Walter. 2. Aufl. 8⁰. Cremer in Aachen. 1862. 128 Seiten. Preis M. 1.—

Seitenstück zu Chr. v. Schmid's „Rosa von Tannenburg"; handelt auch von einer Rittersťochter, welche sich als Magd verdingt und Unglaubliches wagt und ausführt, um ihre gefangene Mutter zu befreien. Die Erzählung ist tadellos und lehrreich. Die Cramer'sche Verlagshandlung hat noch eine bedeutende Anzahl vortrefflicher Schriften älteren Datums auf Lager, die der wärmsten Empfehlung werth sind und zu rechter Zeit von uns angeführt werden sollen.

Amaranthen. Von Ottmar Lautenschlager. Rieger. 8⁰. 4. Aufl. 160 Seiten. Preis gbd. M. 1.—.

Zwei Banquierstöchter üben große Barmherzigkeit an Unglücklichen und wenden dadurch von ihrem Vater den Ruin des Geschäftes ab. Eine zweite Geschichte berichtet von der rührenden Andacht, von der ein alter Mann gegen das hlste. Altarssacrament beseelt ist, und von dessen Sühneifer für die Frevel, die er unter der Fahne der aufrührerischen Bauern gegen ebendies hlste. Sacrament begangen. Die Schandthaten hätten besser nur kurz erwähnt werden sollen.

Die Liebe und das Kreuz. Von Ottmar Lautenschlager. Rieger. 8⁰. 204 Seiten. 4. Aufl. Preis gbd. M. 1.—.

Ein frommer Kreuzritter wird gefangen, bekehrt einen vornehmen Sarazenen und dessen Tochter, auch einen edlen, gelehrten Juden und weist nach, daß die christliche Religion die Religion der wahren und höchsten Liebe sei. Dieser Erzählung schließt sich an die Lebensbeschreibung der gottseligen Maria Anna, Königin von Portugal, der Tochter des Kaisers Leopold I., einer gebornen Linzerin. Den Schluß bildet die Erzählung von einer Mainzer Bürgerstochter, welche von ihrer Mutter kein Vermögen, aber das Glück einer guten Erziehung und die Tugend der werkthätigen Nächstenliebe geerbt hat.

Ehre Vater und Mutter. Von Ottmar Lautenschlager. Rieger. 8⁰. 204 Seiten. 2. Aufl. Preis gbd. M. 1. .

Ein guter Sohn opfert sich ganz für seine arme, gelähmte Mutter. Die Erzählung ist ein prächtiger Commentar zum 4. Gebote Gottes und für kleine und große Kinder sehr heilsam.

Mathilde. Von Ottmar Lautenschlager. Rieger. 8⁰. 178 Seiten. Preis gbd. M. 1.20.

Brave Försterslente haben ihrem fromm erzogenen Töchterlein besonders die wichtige Lehre beigebracht von der Nothwendigkeit, Gott Opfer zu bringen, in allem den eigenen Willen Gottes Willen zu unterwerfen, Maß in Freude und Trauer zu halten; das gute Kind hat diese Lehren zu Herzen genommen und praktisch geübt; wie? das sagt die Geschichte, welche wir besonders Mädchen, auch Eltern und Erziehern sehr empfehlen.

Was ein Wort vermag. Für Jung und Alt erzählt von P. H. Koneberg, Pfarrer in Ottobeuren. Kranzfelder in Augsburg. 12⁰. 1884. 35 Seiten. Preis brosch. M. 0.30.

In gedrängter Kürze wird eine Biographie des sel. Clemens M. Hofbauer geboten und erzählt, wie das einzige Wort dieses Seligen, gesprochen vor einem verhärteten Sünder: „Ihr seid auf dem Wege in die Hölle", dessen Herz traf, im selben fortarbeitete, bis es ihn zur Bekehrung brachte. Diese kleine Erzählung kommt auch in E. Fischer's „Gott lenkt" vor.

Zehn Jahre im ewigen Eise. Von W. Herchenbach. Mit 4 Stahlstichen. G. J. Manz in Regensburg. 8⁰. 163 Seiten. Preis gbd. M. 1.—.

Eine Auswanderer-Familie leidet Schiffbruch, gelangt auf ein Walfischfahrer-Boot, dessen Bemannung erliegt dem Skorbut, das Boot wird immer in die Eisregion getrieben, die Familie findet Aufnahme bei den Eskimo; zehn Jahre muß sie dort harren, bis ein Schiff sie in die Heimat bringt. Die Sitten und Gebräuche der Eskimo werden beschrieben. Die Geschichte zeigt, daß Gottes Hand die Menschen überall führt und schützt.

Bagdad, die Königin der Wüste. Von W. Herchenbach. G. J. Manz in Regensburg. 1866. 8⁰. 163 Seiten. Preis gbd. M. 1.—.

Francois Gobiet wird, gefangen von den Beduinen, von seinen ebenfalls gefangenen Eltern getrennt, von einem reichen Kaufmann Bebel Monsur adoptirt, gewinnt das Vertrauen des Stadtoberhauptes, zeigt sich standhaft im Glauben, findet seine Eltern und kehrt mit diesen und einigen Bekehrten in die Heimat zurück. Die Geschichte stärkt den Glauben und bereichert mit vielen geogr. Kenntnissen.

Aus Oncle Nabor's Tagebuch. Die Geschichte eines Flüchtlings. Von W. Herchenbach. Mit 4 Stahlstichen. 8⁰. 1868. G. J. Manz in Regensburg. 180 Seiten. Preis gbd. M. 1.—.

Der Held der Geschichte entweicht dem Elternhause, wird Matrose, kämpft mit gegen Seeräuber, wird verwundet, von einem reichen Kaufmanne aufgenommen, der von den besiegten Seeräubern viel zu leiden hatte; die Tochter dieses Kaufmanns ehelicht den Flüchtling, findet aber mit zwei Kindern den Tod im Meere. Um den Schmerz hierüber zu betäuben, reist Nabor zu verschiedenen Völkern und stirbt, ohne die Heimat wieder gesehen zu haben.

Dora, das Fischermädchen, oder: Die Gnadenhilfe von Telgte. Eine Erzählung für die liebe Jugend von Karl Rolfus. Mit 3 Bildern. 2. Aufl. Fl. Kupferberg in Mainz. 1879. 8⁰. 166 Seiten. Preis gbd. M. 1.50.

Dora, ein sehr frommes Fischermädchen, muß mit ihrem Vater nach Californien auswandern; ein Sturm auf dem Meere trennt die Familie, nach verschiedenen Erlebnissen kommen sie infolge einer besonderen Gnadenerweisung der Mutter Gottes von Telgte wieder zusammen. Die Geschichte ist von warmer Religiosität durchweht; Tendenz: Vertrau' auf Gott und Maria! Ehre Vater und Mutter. Für alle.

Der Neujahrsabend zu Lausanne, oder: Die Macht der Vaterlands- und Kindesliebe. Eine lehrreiche Erzählung aus der Schreckenszeit der franz.

Revolution für christl. Jugend und christl. Volk. Von J. G. Waitzmann 2. Aufl. mit 1 Stahlstich. 8°. 1877. Otto Manz in Regensburg. 151 Seiten. Preis M. 1.20.

Der Titel gibt die Tendenz an und zugleich den Inhalt, der erzählt von den großen Opfern, welche eine Tochter für ihren unschuldig eingekerkerten Vater gebracht hat.

Freuden und Leiden armer Leute. Das Tiroler-Annerl, oder: Was eine Mutter leiden kann. Zwei Erzählungen aus dem Volksleben. Von M. Lehmann. 2. Aufl. Mit 2 color. Titelkupfern. 8°. 1875. Otto Manz in Regensburg. 221 Seiten. Preis cart. M. 1.50.

Tendenz: Tugend allein macht glücklich. Dies zeigt die Geschichte vom Fischer Bryon zu Ajaccio; er lebt glücklich mit seiner Familie, solange er die Armuth mit Tugend verbindet; wie er aber aus Verlangen nach Reichthum auf den Korallenfang ausgeht, bricht Unglück über ihn herein. Das „Tiroler Annerl" hat einen leidenschaftlichen Gemsjäger zum Manne; er verunglückt. Annerl kommt mit den Ihrigen in die bitterste Noth, aber ihr Gottvertrauen läßt sie nicht zuschanden werden. Die schöne Erzählung lehrt Eltern und Geschwisterliebe.

Theodor Neuhofers Leben, Reisen und Schicksale im Morgen und Abendlande. Ein Lebensbild für die reifere Jugend und für Erwachsene. Von L. Mittermaier. 3. Aufl. Mit 1 Stahlstich. Otto Manz in Regensburg. 1875. 8°. 164 Seiten. Preis cart. M. 1.20.

Theodor Neuhofer, der Sohn eines Försters, erhält in einem Benedictinerkloster seine Erziehung und Bildung, wird Maler und kommt als solcher nach Rom, pilgert in's heilige Land, wo er Verschiedenes erlebt, einen Türken bekehrt, kehrt in die Heimat zurück und stirbt als gefeierter Künstler. Um dieses Gerippe sind mancherlei spannende und interessante Episoden geflochten. Ueberall leuchtet Theodors echtes Christenthum und Gottvertrauen hervor; das Buch ist eine wahre Perle. Festhaltung an Gott und Beherrschung seiner selbst wird darin gelehrt. Seite 68 ist eine Correctur des Textes vorzunehmen, indem bei der jetzigen Stylisirung es herauskommt, als dürfte man schon am Charsamstage Fleisch essen.

Goldonkels Erinnerungen. Erzählungen aus dem Leben. Der reiferen Jugend und dem Volke gewidmet von M. Lehmann. Mit 1 Stahlstich. Otto Manz in Regensburg. 1881. 8°. 143 Seiten. Preis cart. M. 1.—.

Sieben Erzählungen, deren jede sittlich veredelt; Mahnung zur Tugend, Warnung vor Sünde und Leichtfertigkeit ist die Absicht derselben.

Schneeglöckchen. Heitere und sinnige Erzählungen für die Jugend und Jugendfreunde, gesammelt und bearbeitet von Placidus Reinhart. Mit 4 Stahlstichen. Otto Manz in Regensburg. 1876 8°. 150 Seiten. Preis cart. M. 1.40.

17 Erzählungen theils belustigenden, theils ernsten Inhaltes in bunter Abwechslung mit guten Lehren über verschiedene Tugenden und Warnungen gegen verschiedene Fehler.

Onkel Anton und sein Bruder Peter. Eine Erzählung für die

Jugend und für Erwachsene. Von Franz Erven. 2. Aufl. Mit 1 color. Titelbilde. Otto Manz in Regensburg. 1875. 8°. 216 Seiten. Preis cart. M. 1.—.

Der Weg des Gerechten ist dornenvoll, aber er führt zu erhabenem Ziele; der Weg des Ungerechten ist voll Annehmlichkeit, aber zuletzt ereilt ihn die rächende Nemesis. Diese Wahrheit findet man bestätigt am tugendhaften, festgläubigen Onkel Anton, der als Auswanderer nach Amerika seine Religion treu bewahrt, unter seinen Mitmenschen segensreich wirkt, von Gott mit zahlreichen Gütern reich gesegnet wird, während sein in der Heimat verbliebener, von der Mutter verzärtelter Bruder Peter durch Betrug und Schurkereien Reichthum erwirbt, als Falschmünzer im Kerker traurig endet.

Hart am Abgrunde. Aus dunkler Nacht zum Licht. Zwei Erzählungen für die Jugend und das Volk von Franz Erven. Mit einem empfehlenden Vorworte von Dr. Joh. Ev. Stadler, Domdecan in Augsburg. Mit 1 color. Titelbilde. O. Manz in Regensburg. 8°. 1875. 164 Seiten. Preis cart. M. 1.—.

Beide Erzählungen handeln von einem jungen Menschen, der in seiner Jugend eine gute Erziehung genossen hat und zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, aber durch schlechten Umgang verführt, auf den Weg des Lasters gerieth, von welchem er nur durch sehr erschütternde Ereignisse zurückgerufen werden konnte. Die Erzählungen sind sittlich rein, enthalten viel Lehrreiches, können getrost jedem jungen Menschen in die Hand gegeben werden; sie zeigen die Gefahren schlechten Umganges. Ausdrücke, wie „Tempel der Natur", „ewige Lichter" (die Sterne) sind nicht nach unserem Geschmacke.

Der Donnerbub. Erzählung für Volk und Jugend. Von W. Herchenbach. Mit Illustrationen G. J. Manz in Regensburg. 1883. 8°. 148 Seiten. Preis M. 1 —.

Enthält die Geschichte eines armen Knaben, der durch unermüdlichen Fleiß sich, seine Mutter und Geschwister, als sie ihr Vater verlassen hatte, mit dem nöthigen Lebensunterhalte versah, später ein wohlhabender, wohlthätiger, auf Gott vertrauender Kaufmann wurde. Die Erzählung regt zur Beobachtung des 4. Gebotes an, ist sehr rührend und empfehlenswerth für Alle. Von dem trunksüchtigen Vater, der die Familie verläßt, wird nur kurz und schonend geredet.

Das Portrait des Vaters. Erzählung für Jugend und Volk von L. Würdig. J. Bagel in Mühlheim a. Ruhr. 12°. 96 Seiten. Preis cart. 60 Pf.

Eine recht liebe Erzählung; aus derselben können Schüler lernen: Bescheidenheit, Dienstfertigkeit, Redlichkeit, Wahrhaftigkeit. Durch alle diese Tugenden brachte es der kleine Held der Geschichte dahin, daß eine langwierige Feindschaft zwischen der Mutter und deren Bruder beseitigt wurde; als Mittel diente das Portrait ihres Vaters

Die freiwilligen Jäger. Eine Erzählung für die Jugend und Jugendfreunde. 2. Aufl. 8°. 1850. G. J. Manz in Regensburg. 159 Seiten. Preis brosch. M. 1.—

Inhalt: Franz, aus einer trefflichen Försterfamilie entstammend, erhält eine gute Erziehung; er ist ein guter Knabe; nur durch einen Fehler macht er den Eltern Kummer: er ist lügenhaft. Die Lüge bringt ihn mit einem Altersgenossen aus der Heimat. Beide büßen dafür, dass sie ohne Segen der Eltern entflohen, in der Prüfung harter Schicksale kommt ihr guter Sinn wieder zur Entfaltung, beide werden ihrer Heimat zum Segen. Warnung vor Lüge, das ist die Tendenz.

Der Richter, oder: Zürnet und sündiget nicht. Eine Erzählung für die Jugend von Gustav Nieritz. Bagel in Düsseldorf. 8°. 127 S. Preis gbd. M. 1.—.

Eine spannende Geschichte, welche einen Richter von unparteiischer Gerechtigkeit vorführt; dessen Schwiegervater bringt sich durch seinen Jähzorn in großes Unglück, wird aber dadurch zum sanftmüthigen Menschen. Leitender Gedanke ist: auch bei nothwendiger Strenge soll man den sündhaften Zorn vermeiden, denn dieser macht sehr unglücklich.

Frisch gewagt, ist halb gewonnen. Erzählung für die Jugend von August Kolde. Trewendt in Breslau, 8°. 100 Seiten. Preis cart. 75 Pf.

Ein Knabe voll Gott und Selbstvertrauen unternimmt entschlossen nach der Mutter Tod mit seinem kleineren Bruder Eduard die weite Reise zum fernen Vater, den er nach bitteren und freudigen Erlebnissen endlich findet. Schauplatz ist Amerika. Tendenz: Aufmunterung zur Geschwisterliebe, Wohlthätigkeit, Gott- und Selbstvertrauen.

In der Fremde. Eine Erzählung für die christliche Jugend. Von F. Wannenmacher. Mit 4 Stahlstichen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1872. 160 Seiten. Preis brosch. M. 1.—.

Von zwei Bildhauerssohnen aus Schwaben ist der eine ein strebsamer, geweckter Kopf, der andere ist mehr leichtferliger Natur, ohne eigentlich verdorben zu sein. Sie ziehen in die Fremde, kommen nach München: der erstere erringt sich eine sorgenfreie Zukunft, einen gefeierten Namen, der zweite bleibt ein gewöhnlicher Gehilfe. Die Geschichte ist an und für sich nicht übel, sie zeigt, wie viel Strebsamkeit und Fleiß zum Lebensglück beiträgt, sie ist mit Humor geschrieben, aber ärgerlich sind die entsetzlich vielen Fremdwörter und der schwäbische Dialect an manchen Stellen, Studenten dürften sich hierin zurecht finden.

Der junge Tambour, oder: Lohn des Vertrauens auf Gott. Eine Erzählung für reifere Jugend und für Erwachsene. Von Dr. Karl Brug. 2. Aufl. G. Manz in Regensburg. 1875. 8°. 149 Seiten. Preis cart. M. 1.20.

Der Sohn einer franz. Emigrantenfamilie wird von verbrecherischen Dienern ausgesetzt, von einem Hirten gefunden, zu einem guten Christen erzogen, tritt für seinen väterlichen Freund in die Reihen des Militärs, zeichnet sich aus, wird Adjutant, kommt nach Rußland, wird dort gefangen, endlich befreit, findet bei seiner aufgefundenen Großmutter ein trautes Heim. Rechtschaffenheit, treue Pflichterfüllung, Gottvertrauen macht beliebt, hilft vorwärts, führt bei allen Leiden und Trübsalen zu gutem Ausgange. Die Handlung ist voll Abwechslung und Spannung, frei von allem Erotischen und hätte eine fließendere Sprache verdient.

Drei Helden auf drei verschiedenen Wegen. Von J. Kavanagh. Nach dem Englischen. Mit 4 Stahlstichen. G. J. Manz in Regensburg. 1871. 8°. 173 Seiten. Preis brosch. M. 1.—.

Drei 12jährige Knaben, Frederik, Eugen, Ludwig, treffen sich auf der Straße bei Nantes. Die beiden ersten sind vornehm und hochmüthig, entfliehen ihren Eltern und wollten „Robinsone" werden. Der dritte ist arm, fromm und klug und wollte in Nantes einen Abbé aufsuchen. Die Buben erleben allerlei Abenteuer, gerathen unter Gaukler, müssen im Walde übernachten und werden die zwei ersten von ihrer Passion gründlich geheilt. Alle drei bleiben für's Leben treue Freunde. Belesene Kinder werden das Buch verstehen; ganz unnöthigerweise ist Fenelons Telemach, Don Quixote, Sancho Pansa und Manches gewöhnlichen Kindern Unbekannte hineingezogen, ja auch von politischen Parteien ist die Rede.

Moosrosen. Erzählungen zur lehrreichen Unterhaltung für Jung und Alt. Gesammelt und bearbeitet von A. Biermann, Lehrer. Mit 4 Stahlstichen G. J. Manz in Regensburg. 1870. 8°. 192 Seiten. Preis brosch. M. 1.—.

Eine Sammlung von 76 kurzen Geschichtlein, Anecdoten, erbaulich, erheiternd, bunt durcheinander. Es kommt kein unziemliches Wörtchen vor, nur sind viele an sich schöne Geschichten etwas „ledern" erzählt. In der 73. Nummer wird ein jüdischer Volkslehrer als besonders gottergeben geschildert; warum gerade ein Jude? es dürfte doch auch Christen geben, die diese Eigenschaft an sich tragen.

Kleine Erzählungen Von Franz Frisch. 1. und 2. Reihe. Pichlers Witwe und Sohn in Wien, V. Margarethenplatz 2. 12°. 80 und 71 Seiten. Preis jedes der 2 Bändchen geb. in rother Leinwand 40 kr.

Im 1. Bändchen 7, im 2. 4 kurze Erzählungen, die ganz gute Motive enthalten, das wichtigste aber, das religiöse, ist wenig betont. Der Verfasser läßt auf der ersten Seite des zweiten Bändchens an einem Sonntage ein altes Mütterchen beim Spinnrade sitzen. Seite 25 hören wir, daß die Jugend von Klein-Göding dem Tanze „aufrichtig" zugethan ist. Die Ausstattung ist musterhaft.

Verschiedene Lebenswege. Eine Erzählung von Franz Frisch. Pichler's Witwe in Wien. 12°. 73 Seiten. Preis geb. in rother Leinwand 40 kr.

Ein armer Schuhmacher hat zwei Söhne, Anton und Fritz; letzterer ist ein gesitteter Knabe, der seine Freude an Büchern hat, Anton versteht sich auf lose Bubenstreiche weit besser als auf's Lernen, seinetwegen wird einmal der Sohn eines Verwalters verwundet, Anton flieht, bessert sich, rettet nach Jahren seinen indes zu einer ansehnlichen Stellung gelangten und bei einer Gebirgstour verunglückten Bruder, beide erkennen sich, große Freude herrscht bei ihnen und bei ihrer alten Mutter. Alles recht, wenn nur die Religion besser in Ehren stünde! Wie paßt es zur großen Armuth des Schusters, daß er Seite 7 seinen Söhnen zum Christgeschenk Uhren kauft? Seite 9 heißt es: Eine gute Bildung und ein gutes Herz und gerade Glieder — damit reicht man aus in der Welt! wirklich? Seite 50 heißt die Sonne die „Himmelskönigin". Beim Absturze denkt Fritz der Seinigen, daß er aber seiner Seele gedacht, davon ist keine Rede. Sagen wir lieber statt „gütiges Geschick" „Vorsehung Gottes."

Eine merkwürdige Bettlerin oder: Die Hausarmen. Eine Erzählung für die reifere christliche Jugend und für Erwachsene. Aus dem Vlämischen von Eugen Zettermann (Dirks); frei übertragen von Karl Arenz. 2. Aufl. Mit color. Titelkupfer. Otto Manz in Regensburg. 8°. 109 S. Preis cart. M. 1.

Eine unwürdige, Reichthum zusammenraffende Bettlerin wird einer verschämt armen, würdigen Familie entgegengestellt und wird gezeigt, daß die christliche Mildthätigkeit sich mehr den verschämten Hausarmen zuwenden soll. Ganz in christlichem Geiste geschrieben und Allen zu empfehlen.

Der Sohn vom Eisenhammer. Erzählung für Volk und Jugend. Von W. Herchenbach. Mit 4 Stahlstichen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1870. 186 Seiten. Preis cart. M. 1.

Edgar, der Sohn eines reichen und braven Hammerwerksbesitzers, wird ein Thunichtgut und kommt um alle Religion. Er verspottet sogar die Ceremonien der hl. Messe mit seinem Bruder, ein göttliches Strafgericht ereilt die beiden und der letztere findet seinen Tod hiebei. Edgar wird hiedurch bekehrt, er führt hernach ein solides Leben und erhält die Verzeihung des Vaters. Ohne Religion, ohne lebendigen Glauben fällt der Mensch immer tiefer, an der Hand der Religion erhebt er sich wieder. Sehr nützlich für Jung und Alt.

Heinrich von Schöneck. Historische Erzählung für Volk und Jugend. Von W. Herchenbach. Mit Illustrationen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1881. 157 Seiten. Preis cart. M. 1.

Philipp, Graf von Vianden und dessen jüngerer Bruder Heinrich streiten sich um die letzterem rechtlich zustehende Herrschaft, nach verschiedenen Wechselfällen unterliegt das Recht. Heinrich muß sich auf ein kleines Jagdschloß zurückziehen (Schöneck) und findet in religiösen Motiven Trost und Beruhigung — Philipp nimmt ein klägliches Ende. Die Erzählung enthält Beispiele von Mutter- und Kindesliebe, zeigt, welche Seelenruhe christlicher Sinn im Unglücke gewährt und daß unrecht Gut kein Gedeihen hat.

Durch die nubische Wüste nach Khartum. Von W. Herchenbach. G. J. Manz in Regensburg. 8°. Preis carton. M. 1.

Ein Deutscher aus Würzburg macht eine Reise nach Afrika, findet dabei Gelegenheit, eine unglückliche christliche Familie aus der Sclaverei zu befreien und den früheren glücklichen Verhältnissen wiederzugeben. Nebst der sittlichen Anregung gewinnt der Leser aus dem Buche eine Bereicherung seiner Kenntnisse in der Länder- und Völkerkunde.

Die Emigranten. Von W. Herchenbach. G. J. Manz in Regensburg. 8°. Preis cart. M. 1.

Schildert die Schicksale einer Emigrantenfamilie aus dem französischen Adel; während das Haupt der Familie sich an den Kriegskämpfen betheiligt, findet die Gattin und Tochter Unterkunft in Deutschland bei schlichten Landleuten welche nach hergestellter Ordnung durch Schenkung eines hübschen Landgutes entschädigt werden. Nebenher gehen Schilderungen der Entwicklung der Revolution, des Lebens der Emigranten.

Die Lügner. Von W. Herchenbach. G. J. Manz in Regensburg 1880. 8°. 152 S. Preis cart. M. 1.

Unter den Schriften Herchenbachs gewiß eine der besten und gehaltreichsten. Ein Dienstmädchen von großer Wahrheitsliebe kommt in Wien in einen Dienst, wird von ihrer durchtriebenen Genossin, ja auch von der eigenen Gebieterin oft zum Lügen angereizt, widersteht aber mit Ausdauer, sie wird entlassen, sucht und findet bei „Maria Hilf" Rath und Beistand, ein Geistlicher, Leiter eines Institutes für verwahrloste Kinder, beobachtet ihre Andacht, nimmt sie fürs Institut in Dienst, bald ist sie die Seele desselben und wirkt als Lehrerin Außerordentliches. Die Erzählung ist von ganz katholischem Geiste getragen, echt patriotisch, weiß so viel Schönes zu berichten über die Hochherzigkeit und Mildthätigkeit der kaiserlichen Familie, deren Andacht gegen das hlst. Altarssacrament und stellt so recht deutlich die Abscheulichkeit der Lüge, deren Schaden, den Nutzen der Aufrichtigkeit dar.

Erlebnisse eines Handelsmannes. Von W. Herchenbach. G. J. Manz. 1882. 8°. 160. S. Preis M. 1.

Lebensgeschichte eines Handelsmannes, der sich durch Fleiß und Gottvertrauen aus allen mißlichen Verhältnissen, die über ihn im Laufe der Jahre hereingebrochen sind, herausgearbeitet hat. Die Geschichte lehrt Liebe zur Arbeit, Gottvertrauen, Ehrlichkeit.

Ferdinand, der taubstumme Knabe. Erzählung für die Jugend von Wilhelm Kammerer. Mit vier Stahlstichen. Regensburg, Druck und Verlag G. J. Manz. 1872. 8°. 164 S. Preis brosch. M. 1.–.

Ein armer taubstummer Knabe wird von einem edelmüthigen Manne in eine Taubstummen-Anstalt gebracht, wo er den ertheilten Unterricht mit allem Eifer sich zu Nutzen macht. Der unterrichtete Taubstumme legt nun gegen seinen Wohlthäter die rührendste Dankbarkeit an den Tag und rettet denselben vom Untergange. Dieses der Inhalt der recht guten und interessanten Erzählung „Ferdinand, der taubstumme Knabe", durch welche der Segen und die Nützlichkeit des Taubstummen-Unterrichtes anschaulich gemacht werden soll.

Zur Literatur über die erste hl. Beicht, hl. Communion und die hl. Firmung.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim.

Zu den im I. Hefte des Jahrganges 1888 S. 66 u. ff. angezeigten Werken haben wir des weiteren folgende zu verzeichnen:

Beichtbüchlein für Schulkinder. Von einem geistlichen Kinderfreunde. 9. Aufl. Paderborn, Junfermann 1888. 16°. Preis 10 Pf.

Wie uns die Verlagshandlung mittheilt, ist unsere im I. Heft bei Besprechung des genannten Büchleins ausgesprochene Vermuthung, dasselbe sei dem

Verfasser des „Erster Beichtunterricht“ zu verdanken, eine irrthümliche. In der neuesten Auflage ist der Beichtspiegel vielfach geändert, unseres Erachtens in wenigen Fällen zu dessen Vortheil; die Erwägungspunkte unmittelbar vor der hl. Beicht sind ganz andere, als in der früheren Auflage, doch gleichfalls sehr geeignet; die Litaneien sind nun weggelassen. Von demselben Verfasser, wie das Beichtbüchlein, und aus dem gleichen Verlage liegt in 7. Auflage vor:

Anleitung zur Generalbeichte der Erstcommunikanten, sowie zum Empfange der ersten hl. Communion und der hl. Firmung. 16°. 48 S. Preis 10 Pf.

Wo die Kinder erst im reiferen Alter zur ersten hl. Communion zugelassen werden, ist die Anleitung zur Generalbeicht vollkommen entsprechend; dasselbe gilt von den Gebeten vor und nach der hl. Communion und Firmung. Die „Regeln für ein gut geordnetes katholisches Leben“ enthalten das Nothwendige, nur dürften sie kürzer und präciser gefaßt sein.

Beichtspiegel für Schulkinder, besonders für Erstbeichtende, nebst kurzen Unterweisungen und Gebeten. Von Jos. Maikäfer. 2. Aufl. Passau, Abt, 1883. 16°. 11 S. Preis 5 Pf.

Der Beichtspiegel ist nicht vollkommen correct; manche Anklage faßt in einem Satze zwei der Gattung und Schwere nach verschiedene Sünden zusammen und enthält dazu noch den Beisatz: „im Ganzen 2mal“, — soll diese Zahlangabe für beide Sünden gelten? Wiederholt finden sich auch Anklagen über Dinge, die an sich gar nicht sündhaft sind. Das „Reue- und Leidgebet“ trifft den kindlichen Ton vorzüglich, leider ist es das einzige eigentliche Gebet in dem Büchlein. Würde der Verfasser den Beichtspiegel richtig stellen und mehrere Gebete vor und nach der hl. Beicht hinzufügen, so würden wir aus seiner Feder ohne Zweifel ein sehr nützliches Büchlein erhalten.

Beichtspiegel für Kinder nebst kurzer Beicht-Andacht von Aloisius Schade. 6. Aufl. Breslau, Aderholz. 16°. 8 S. Preis 3 Pf.

Auch mit diesem Beichtspiegel können wir uns nicht einverstanden erklären. Das Fleischessen an Fasttagen und die Unterlassung des „vorgeschriebenen Fleischgebetes“ gehören nie und nimmermehr zum 3., die Eitelkeit nicht zum 5. Gebot Gottes; der Zusatz zur Frage über die kirchlichen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen: „oder für Geld gearbeitet“ kann zu der irrigen Annahme verleiten, als werde das Arbeiten gerade durch das Geldverdienen sündhaft oder doch noch mehr sündhaft; für das Schulkind ist die Nachlässigkeit in Erlernung der in anderen Unterrichts-Gegenständen aufgelegten Lectionen ebenso sündhaft, wie bezüglich des Katechismus und der biblischen Geschichte. Uebrigens möchten wir diese letzgenannte Sünde auch nicht bei dem 4. Gebote, sondern unter „Sünden gegen die Standespflichten“ eingereiht wissen; Standespflichten und Kirchengebote werden aber in diesem Beichtspiegel dem Kinde gar nicht vorgehalten. Die Beicht-Andacht ist wirklich sehr kurz, allzu kurz.

Beicht- und Communion-Büchlein für Kinder von Sincerus. 2. Auflage. Freudenthal, Krommer. 1887. 32°. 23 S. Kirchliche Approbation fehlt. Preis?

Soll das Büchlein den nach der lateinischen Vorbemerkung zunächst in's Auge gefaßten „pueris puellisque rudibus, qui omnis politioris culturae expertes in quibusdam pagis locisque industrialibus non raro reperiuntur", den Katechismus ersetzen, dann müßte nothwendig die Lehre vom ernstlichen Vorsatze, von der Vollständigkeit der Beicht, von der Genugthuung wenigstens in Kürze aufgenommen sein. Bei dem Beichtunterricht ist ad 10. die Frage, ad 17. die Antwort unrichtig gegeben; der Beichtspiegel ist mangelhaft; in dem Communion-Unterrichte können wir ad 5. den „gesegneten Wein" nicht billigen, auch die Antwort ist hier nicht ganz richtig. Die Gebete sind kurz und passend.

Leichtfaßlicher Beicht-Unterricht, zunächst für Kinder unter der Stufe des vierten Schuljahres. Freiburg i. B., Ströcker. 1886. 8°. 8 S. „Als Manuscript gedruckt" — was wir sehr bedauern. Möge nur der Herr Verfasser das vortreffliche Schriftchen dem öffentlichen Verlage übergeben; wir kennen kein Büchlein, welches für den Beichtunterricht geistig wenig entwickelter oder anderweitig mangelhaft unterrichteter Kinder in gleichem Maße geeignet wäre; jede Frage und jede Antwort läßt in dem Verfasser den tüchtigen Katecheten erkennen. Wollen wir für eine neue Drucklegung einen Wunsch aussprechen, so ist es der ganz unwesentliche, daß das Wort „absichtlich", welches S. 6 bei Frage 24 vorkommt, auch schon in der Antwort auf die vorausgehende Frage eingeschaltet werden möge.

Erster Beichtunterricht. Von Ferdinand Heinrich Jägers. 3. Auflage. Paderborn, Junfermann. 1888. 119 S. 8°. Preis 60 Pf.

Durch diese dritte Auflage des vortrefflichen Büchleins, welche mit der in dieser Quartalschrift 1883, I. Heft, S. 66, besprochenen zweiten Auflage aus dem Jahre 1881 bis auf das „Vorwort" gleichlautend ist, erfahren wir den Namen des tüchtigen Verfassers.

Geschichten für Neucommunikanten. Von Ferdinand Wacker. 3. Auflage. Paderborn, Junfermann. 1886. 8°. 304 S. Preis M. 1.50.

Eine Sammlung von sehr schön erzählten, lehrreichen Geschichten, die sich sämmtlich auf das heiligste Altarssacrament, zum größten Theil auf die heilige Communion beziehen; auch erwachsene Jünglinge und Jungfrauen werden in dem Buche mit ebenso großem Interesse als Nutzen lesen.

Communionreden. Vor- und nachmittägige Anreden an die Kinder am Tage der ersten heiligen Communion. Von Ignaz Grothe. Paderborn, Junfermann. 1873. 132 S. Preis M. 1.20.

Das Buch, welches für die vor- und nachmittägige Feier des Tages der Erstcommunion je 12 Reden enthält, wird dem Seelsorger, der es selbständig verarbeitet und richtig benützt, für viele solche Anläße die besten Dienste leisten; die Themata sind glücklich gewählt, die Ausführung bietet schöne, anregende Gedanken in reicher Fülle.

Drei Broschüren von P. Sigmund Fellöcker, erschienen bei Haslinger in Linz, 1845, 8°: **„Gedanken und Empfindungen des wohlunterrichteten und frommen Katholiken beim Empfange des heil. Sacramentes der Buße** (22 S., Preis 8 kr.), **des Altars** (51 Seiten, Preis 21 kr.), **der**

Firmung (16 Seiten, Preis 7 kr.), enthalten Considerationen von großem Gedankenreichthum in Form von Gebeten, welche aber nur für sehr wohlunterrichtete Katholiken verständlich und verwendbar sind.

Ein Büchlein desselben Verfassers aus demselben Verlage (30 S., 14 kr.): **„Die Feier der ersten heil. Communion"**, dürfte in unserer Zeit kaum jemanden befriedigen; die Anreden sind, wie die erstgenannten Schriften desselben geistreichen Verfassers, voll der tiefsten und schönsten Gedanken, würden aber selbst dem Seelsorger bei einer Ueberarbeitung schwere Mühe bereiten.

Die heilige Firmung. Ein katechetischer Unterricht in neun Lehrstunden von P. Hermann Koneberg O. S. B. 4. Auflage. Augsburg, Huttler. 1888. 4 Seiten. 8°. Preis 40 Pf. = 25 kr.

Der früher in dieser Quartalschrift (1888, I. Heft, S. 81) „angelegentlich empfohlene" katechetische „Versuch" präsentirt sich nunmehr, mit der bischöflichen Approbation versehen, als katechetischer „Unterricht", von dem Huttler'schen Institut nett ausgestattet, im übrigen inhaltlich ganz unverändert.

Empfanget den heiligen Geist! Größeres Firmungs-Büchlein. Steyl, Missionsdruckerei. 152 S. 8°.

Die bischöfliche Druckbewilligung weist die Jahrzahl 1888 auf. Das Büchlein enthält: 1. Die Erklärung der heil. Firmung. 2. Neuntägige Andacht zur Vorbereitung. 3. Die Feier der heil. Firmung. 4. Die Erneuerung der Gnaden der heil. Firmung. 5. Verschiedene Gebete zu Ehren des heil. Geistes. Die „Erklärung der heil. Firmung" bedarf wohl zweifellos wieder einer Erklärung von Seite des Katecheten; namentlich gilt diese Bemerkung von der Lehre über das unauslöschliche Merkmal (S. 17—20), welche fast durchweg mit den Worten des heil. Thomas von Aquin vorgetragen wird. Auch die Betrachtungen der Vorbereitungs-Novene setzen einen Vorbereitungs-Unterricht des Katecheten nothwendig voraus. Die Betrachtungen während der heil. Firmung sind geistvoll, die Kinder aber in der Zeit, während sie auf den Augenblick der Firmung gespannt warten, kaum in der rechten Disposition, eine Betrachtung anzustellen; für diese Zeit halten wir ein gemeinsames mündliches Gebet, z. B. den Rosenkranz, für das zweckmäßigste. Die genannten Betrachtungen können übrigens recht gut in der Vorbereitungszeit vor der heil. Firmung Verwendung finden.

Empfanget den heiligen Geist! Kleineres Firmungs-Büchlein: Gebete bei der Feier der heil. Firmung. Ebendort. 48 S.

Dieses Büchlein ist nur der wortgetreue Abdruck des im eben besprochenen „größeren" enthaltenen „dritten Theiles: die Feier der heil. Firmung."

Andenken an das heil. Sacrament der Firmung. Freiburg, Herder. 1888. 8 S. Preis 6 Pf. 12 Exemplare in Paket 60 Pf.

Auf der ersten Seite Raum für die auf den Empfang bezüglichen Daten, auf der zweiten ein Bildchen: die Ausgießung des heil. Geistes, S. 3—7 Gebete bei der heil. Firmung, größtentheils mit den Worten aus dem Ausspendungs-Ritus, S. 8 „Ermahnung an den Firmling".

Himmelan! Lehrreiche Erzählungen, Vorbilder, Parabeln, Mahnungen, Gedichte für Firmlinge und Gefirmte. Bearbeitet und herausgegeben von Engelbert

Fischer. Erster Band Selbstverlag, Stoizendorf, Nied. Oest. 8°. 396 S. Preis broschirt 90 kr.

Es ist ein eminent praktisches und lehrreiches Buch; es behandelt seinen Stoff in folgenden Capiteln: Seite 1—16: Der Gang in's Leben. 20—77: Himmelan mittelst der Firmgnade. 80—139: Kampf und Sieg. 141—257: Katholisch ohne Menschenfurcht. 262—350: Charakterfestigkeit und Pflichttreue. 351—382: Thatkräftiger Eifer für die katholischen Missionen. Jedes dieser Capitel bringt eine Reihe kleiner Geschichten aus dem Leben, die in der Katechese, in Predigten und zur Lectüre für Jugend und Volk sehr gut, besonders in unseren Tagen, zu brauchen sind, wo es an der Werthschätzung des Glaubens, an der Uebung des Glaubens, an Glaubensmuth so sehr fehlt.

Auch der soeben erschienene zweite Band mit 432 Seiten bietet, ebenso eingetheilt wie der erste Band, einen Reichthum auferbaulicher, nützlicher Geschichten für Firmlinge und Erwachsene.

St. Blasius und der Blasius-Segen.

(3. Februar.)

Von Dr. Samson, Vicar in Darfeld (Westfalen.)

Der hl. Blasius übte, bevor er Bischof wurde, die Arzneikunde, und gehörte deshalb wie die Heiligen Lukas, Pantaleon, Cosmas und Damian, zu den Patronen der Aerzte. Wegen seiner Tugenden wurde er in reiferen Jahren zum Bischofe seiner Vaterstadt Sebaste erwählt und er waltete seines Amtes mit apostolischem Eifer. In der Verfolgung des Licinius starb er als Martyrer um das Jahr 316; er wurde mit eisernen Hacken zerfleischt und dann enthauptet.

Nach der Legende brachte eine Witwe, deren Wohlthäter er gewesen war, in seinen Kerker zwei Wachskerzen, um dessen Dunkel zu erhellen. Der hl. Blasius heilte viele Kranke, u. a. einen Knaben, der dem Ersticken nahe war, weil sich in seinem Halse eine Fischgräte festgesetzt hatte. Deshalb wird er namentlich in Halsleiden als Fürbitter angerufen, und in Deutschland findet am Blasiustage die übliche Segnung des Halses statt zwischen dem heilbringenden Zeichen des Kreuzes, indem bei dem Segen zwei geweihte Kerzen in der Form eines Andreaskreuzes gehalten werden. Schon ein griechischer Arzt aus dem 6. Jahrhunderte, Aetius, erwähnt einen solchen Gebrauch; er gibt nämlich einige natürliche Mittel an, um sich in der Gefahr des Erstickungstodes zu helfen und empfiehlt dann weiter, den schmerzhaften Theil des Halses zu berühren und vertrauungsvoll zu beten: „Heiliger Blasius, Martyrer und Diener Gottes, befiehl daß das Uebel weiche.“ (A. A. SS. Boll. 3. Febr.) Weshalb bei der an seinem Feste gebräuchlichen Segnung geweihte Kerzen gebraucht werden, wird durch den erwähnten Bericht der

Legende erklärt, daß eine mitleidige Frau in seine dunkle Kerkerzelle zwei Wachskerzen gebracht hat. Der Heilige habe sie ermahnt, nach seinem bald erfolgenden Tode sein Andenken mit Almosen und Anzünden von Lichtern zu begehen, wofür ihr der Segen Gottes nicht fehlen werde. In Rom wendet man an seinem Feste eine Salbung des Halses mit geweihtem Oele an.

Das Bild des hl. Blasius stellt einen Bischof dar, der in der rechten Hand den Hirtenstab, in der linken zwei brennende Kerzen trägt. Zuweilen hat er auch zwei eiserne Kämme als Abzeichen, mit welchen er gemartert wurde, so auf Münzen der Stadt Ragusa, deren Patron er ist. In der ihm geweihten Kirche dieser Stadt befindet sich eine silberne Statue des hl. Bischofs, der mit reich verzierten Gewändern angethan ist und in der linken Hand das Modell der Stadt trägt. Ein Wandgemälde (aus dem 9. Jahrh.) in der Kirche San Clemente in Rom stellt die Heilung des Knaben dar. Wandgemälde in dem ihm geweihten Dome zu Braunschweig zeigen Scenen aus seinem Leben und seinem Martyrium. Die vollständigste Darstellung seiner Legende ist nach Müller (Kunst. Lexikon S. 203) in Stickerei auf einem Pluviale des 13. Jahrhundertes ausgeführt, welches zu St. Paul im Lavantthale (Kärnthen) aufbewahrt wird. Es sind 13 Medaillons, welche sein Leben von seiner Ernennung zum Bischofe bis zu seinem Tode darstellen.

Die Reliquien des hl. Blasius und mit ihnen seine Verehrung kamen durch die Kreuzzüge nach dem Abendlande, und seitdem gehört er neben St. Nicolaus zu den in Deutschland am meisten gefeierten Heiligen der morgenländischen Kirche. Reliquien von ihm sind u. a. zu Maratea in Italien, wo aus denselben eine Flüssigkeit quillt, welche zu frommem Gebrauch an die Gläubigen vertheilt wird, andere Reliquien sind zu Tarent, zu Ragusa, zu St. Blasien im Schwarzwalde, zu Lübeck und Minden, zu Mainz in der Liebfrauenkirche, welche aus der ehemaligen Blasiuskapelle daselbst stammen. Viele Ortschaften tragen seinen Namen, der dann nach der Sprache des Landes, in welchem sie liegen, verschieden geformt ist, z. B. St. Blaise, St. Blas, St. Blasen, Sanbiase u. a.

Der hl. Blasius ist als Schutzpatron in Leiden des Halses, sowie in Seelenleiden wegen verschwiegener Sünden (letzteres, weil er wahrscheinlich einer in dieser Hinsicht leidenden Seele geholfen hat) einer der 14 Nothhelfer. Wegen seiner bildlichen Darstellung, besonders wegen des Abzeichens der eisernen Hecheln, haben die Wollweber im Mittelalter ihn als Patron erwählt. Auch in den sprichwörtlichen Wetterregeln und den Bauernsprüchen wird der St. Blasiustag oft genannt; vielfach heißt es von diesem Tage, daß er die Macht des Winters breche. So sagen die Russen: „St. Blasius stößt dem Winter die Hörner ab.“ In Toscana rechnet man spätestens den

3. Februar als das Ende der großen Kälte, indem es mit Bezug auf die Bilder der betreffenden Heiligen heißt: „Der Bärtige (St. Antonius), der mit Pfeilen Geschossene (St. Sebastian) und der Gekämmte (St. Blasius), und die Kälte ist vorüber." In dem Spruche: „An St. Blasius wird die Erde bequem" (zur Bearbeitung), wird gleichfalls der 3. Februar als der Beginn des Thauwetters angezeigt. Die Franzosen aber bezeichnen nach Reinsberg das Fest des heil. Blasius als den Tag, an dem die Kälte aufhört oder sich erneuert, um dann noch lange zu währen:

A la fête de st. Blaise
le froid de l' hiver s' apaise,
S' il redouble et s' il reprend
Bien long temps après il se sent.

Zum Breve Papst Leo's X. für die Kreuzherren-Rosenkränze.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heil. Congregation der Ablässe in Rom.

Am 15. März 1884 hat bekanntlich die heil. Ablaß-Congregation durch ein vom heil. Vater bestätigtes Decret die Vollmacht der Kreuzherren ausdrücklich anerkannt, Rosenkränze zu weihen und mit Ablaß von 500 Tagen für jedes Vater unser oder Gegrüßet seist du Maria, das man daran betet, zu versehen. (Acta S. Sed. XVI, 404.) Damals stützte sich die Congregation hauptsächlich auf die sehr glaubwürdige Abschrift eines an den Generalprior der Kreuzherren gerichteten Breves Papst Leo's X. vom 20. Aug. 1516, das mit den Worten beginnt: „Regularem vitam", und an dessen Schluß es heißt: „Et insuper de omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi, Christifidelibus in rosariis beatae Mariae nuncupatis per te et successores tuos pro tempore benedictis, Orationem Dominicam vel Salutationem Angelicam devote dicentibus, quoties id fecerint, indulgentiam quingentorum dierum misericorditer in Domino concedimus et elargimur. Non obstantibus praemissis ac Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ceterisque contrariis quibuscumque. — Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die XX. Augusti, annô Incarnationis Dominicae millesimo quingentesimo sexto decimo, Pontificatus nostri anno quarto."

Diese Abschrift befindet sich zusammen mit vielen anderen Abschriften älterer auf die Kreuzherren bezüglicher Bullen und Constitutionen in einem Folioband, welcher in der Seminarbibliothek von Lüttich aufbewahrt wird und ohne Zweifel aus dem alten

Generalatshause jener Ordensleute herstammt.[1]) Das Originalbreve selbst mag in den Revolutionsstürmen am Ende des vorigen Jahrhunderts verloren gegangen sein; auch in den vaticanischen Regesten hat sich in allen auf Papst Leo X. bezüglichen Bänden, welche jetzt Se. Eminenz Cardinal Hergenröther zur Herausgabe der Regesta Leonis X sämmtlich durcharbeiten ließ, keine Abschrift jenes Breves vorgefunden. Doch ist zu bemerken, daß die römischen Regestenbände der Breven Leo's X. eine Lücke von ein paar Jahren und zwar gerade von 1516 und 1517 aufweisen; außerdem ist ja bekannt, daß nicht alle von der Curie abgehenden Schreiben in die vaticanischen Regesten eingetragen wurden.

Nun hat sich aber kürzlich in eben diesen vaticanischen Regesten[2]) eine Bulle gefunden, welche die bisherigen Gründe für die Authenticität jenes Breves wesentlich bekräftigt. Die Bulle ist um zwei Wochen älter als jenes Breve, nämlich vom 6. August 1516 (Datum Romae apud S. Petrum anno .... MCCCCCXVI octavo Idus Augusti, Pontificatus nostri anno quarto), und an zwei Klöster der Kreuzherren in England (zu London und Colchester, Diöcese London) gerichtet. Sie beginnt mit den Worten: „A superno Patrefamilias in domo Domini, meritis licet imparibus, dispensatores effecti" etc. Beide Klöster, so heißt es im Eingang, waren theils durch Brand, theils durch anderes Mißgeschick stark heimgesucht worden und hatten zur Wiederherstellung die Hilfe milder Beiträge dringend nöthig. Um die Gläubigen dazu aufzumuntern, bietet ihnen der Papst viele geistliche Gnadengeschenke an. Vorerst werden in der Bulle eine ganze Reihe solcher Gnaden, Ablässe und Privilegien aufgezählt, welche schon früher den Kirchen der genannten Klöster, ihren Prioren und den Mitgliedern einer daselbst errichteten Bruderschaft vom heil. Kreuz und der heil. Helena waren verliehen worden. Alle diese geistlichen Gnaden werden dann zum oben genannten milden Zweck für dieselben Personen und Orte bedeutend vermehrt. Gegen den Schluß der langen Bulle gewährt der Papst den Prioren der beiden erwähnten Klöster (dictorum monasteriorum prioribus nunc et pro tempore existentibus) unter vielen anderen Privilegien auch die folgende Weihevollmacht: „Necnon pallas, vestes ac vasa, paramenta et ornamenta ecclesiastica quaecunque ad usum celebrationis divinorum pertinentia et a Christifidelibus pro tempore oblata seu ex eorum oblationibus comparata, ac

[1]) Das Zeugnis, welches am 9. Februar 1879 der damalige hochwürdigste Weihbischof, jetzt Bischof von Lüttich, Msgr. Doutreloux für die Authenticität jener Abschrift ausstellte, siehe in der Zeitschrift Nouvelle revue théologique XI pag. 248.

[2]) Band 1207 (217 der Regesten Leo's X.) Folio 296—301. — Einen kurzen Auszug werden die unter Leitung des Cardinal Hergenröther veranstalteten Regesta Leonis X. bringen.

campanas, imagines, cruces ac serta rosaria nuncupata Beatae Mariae Virginis ceteraque, quae verbo tantum absque aliqua sacra unctione benedicuntur, benedicendi ..... Es folgen dann einige weitere Vollmachten, z. B. diese: „necnon eisdem prioribus et canonicis presbyteris ac ceteris confessoribus pro tempore deputatis, dum confessiones audiant vel audire parati sint, virgam ad instar poenitentiariorum minorum nostram in manibus tenendi et apud eos interim transeuntes in remissionem peccatorum venialium leniter percutiendi ..... Und bald darauf heißt es: ac universis Christifidelibus praefatis ad serta sive rosaria sic pro tempore benedicta orationem dominicam vel salutationem angelicam devote dicentibus, vel missae, quae quotidie ad ejusdem Beatae Mariae Virginis honorem in capellis seu ad altaria sub invocatione ejusdem Beatae Mariae in dictis monasteriis vel illorum ecclesiis devote celebratur, celebrationi in toto vel in parte interessentibus .... quotiens id fecerint, totiens quingentos dies misericorditer in Domino relaxamus. — Schließlich folgen dann alle die stärksten der üblichen Clauseln für die Beständigkeit und Unwiderruflichkeit dieser Vollmachten, sowie der Befehl an alle englischen Bischöfe, Prälaten und sonstige kirchliche Personen, selbst an die Prediger, an alle Ordensleute u. s. w., diese geistlichen Gnaden auf Bitten der Kreuzherren feierlich bekannt zu machen, und die ihnen anvertrauten Gläubigen ungestört dieselben genießen zu lassen, unter Androhung kirchlicher Strafen.

An diese Bulle schließt sich ein Schreiben an den Erzbischof von Canterbury, in welchem der Papst ihm Kenntnis gibt von vorstehender Bulle, die Wort für Wort in diesem Schreiben eingeschaltet wurde, mit dem Auftrag, die Kreuzherren und alle, denen in der Bulle Gnaden und Privilegien vom apostolischen Stuhle mitgetheilt werden, im Besitz und Genuß derselben zu schützen u. s. w.

Die hohe Bedeutung dieser jetzt aufgefundenen Bulle (oder authentischen Abschrift der Bulle) für das Privileg der Kreuzherren ist leicht ersichtlich. Denn wenn auch dieses Actenstück nur an die Prioren zweier englischer Klöster der Kreuzherren gerichtet ist, so steht doch nach dem Gesagten fest:

1. daß überhaupt damals ein derartiger Rosenkranz-Ablaß vom päpstlichen Stuhle ertheilt wurde; — 2. daß dieser Ablaß in besonderer Beziehung zu den Kreuzherren stand, oder daß diese Ordensleute die speciellen Träger jener Weihevollmacht waren, — und 3. daß diese Vollmacht den Kreuzherren gerade zu jener Zeit und eben durch Papst Leo X. verliehen wurde.

Wurde aber die genannte Facultät sogar den Prioren zweier einzelner Klöster der Kreuzherren damals auf immer vom heil.

Stuhle gegeben, so läßt sich mit aller Wahrscheinlichkeit schließen, daß die gleiche Vollmacht dem Generalprior schon früher, etwa zuerst nur auf eine Anzahl von Jahren, war mitgetheilt worden, oder daß sie ihm (auf sein Nachsuchen oder auch ohne solches) um die nämliche Zeit, wie den genannten Prioren, von Rom zugesandt wurde. Daß letzteres wirklich geschehen ist (und zwar für immer — da eine Einschränkung bezüglich der Dauer nicht angegeben, vielmehr durch den Ausdruck: „per te et successores tuos pro tempore benedictis“ ausgeschlossen ist), beweist die anfangs besprochene Abschrift des Breve „Regularem vitam“, dessen Inhalt durch das Decret der Ablaß Congregation vom 15. März 1884 ist bekräftigt worden.

Entstehung und Beschaffenheit unserer gebräuchlichsten Charwochengräber.

Von P. Johannes Geistberger, O. S. B., Pfarrvicar in Egendorf.

1. Nach den Charfreitags-Ceremonien und der Vesper dieses Trauertages findet bei uns und in vielen anderen Ländern die sogenannte Grablegung statt, d. h. es wird in eine Vorstellung des Grabes Christi das Allerheiligste feierlich übertragen und darin zur Anbetung ausgesetzt. Die Errichtung derselben geschieht zwar praeter rubricas, da diese unser Charwochengrab gar nicht erwähnen, wie man auch in Rom, wenigstens seit drei Jahrhunderten, selbes nicht mehr kennt; die feierliche Aussetzung des hochwürdigsten Gutes aber ist sogar contra rubricas, indem diese für die drei letzten Tage der Charwoche nicht bloß die Entfernung des Sanctissimum vom gewöhnlichen Aufbewahrungsorte verlangen, sondern sogar dessen sorgfältige Verhüllung und Verschließung in einer Nebenkapelle oder auf einem sonstigen, würdig gezierten Seitenaltare.[1])

Die Entfernung des Allerheiligsten aus dem gewöhnlichen Tabernakel soll ohne Zweifel erinnern an die Hinwegnahme Christi aus der Mitte der Lebenden durch seinen bitteren Kreuzestod, der in diesen Tagen gefeiert wird, wie die Verschließung des heiligsten Sacramentes während des triduum sacrum an einem besonderen Orte die dreitägige Grabesruhe des Herrn vorstellen will.[2])

[1]) Die Rubrik des Missale nach der Gründonnerstagsmesse schreibt vor: „Hodie paretur locus aptus in aliqua Capella Ecclesiae vel Altari et decenter quoad fieri potest, ornetur cum velis et luminibus: ubi calix cum Hostia (und die consecr. Partikeln für die Kranken) . . . reponatur.“

[2]) Die Entfernung des Allerheiligsten aus dem Tabernakel des Hauptaltares für diese Tage mag ihren Grund theilweise auch darin haben, daß in den Chartagen verschiedene Ceremonien zu halten sind, bei welchen dem Altare öfters der Rücken der Handelnden zugekehrt wird, wodurch dem Allerheiligsten

Ganz nahe lag es nun, den nach Vorschrift cum velis et luminibus möglichst würdig geschmückten Altar der Aufbewahrung der hl. Eucharistie in den letzten Chartagen noch mit einem Antipendium zu zieren, welches die Leiche Christi in der Grabesruhe darstellte. So ward durch ein zweites Mittel die Begräbnis des Herrn in Erinnerung gebracht. Trat statt der Reponirung des Allerheiligsten „in capsula" noch eine mehr oder minder freie Aussetzung desselben ein, so war unser „hl. Grab" der Hauptsache nach fertig. Auf diese Weise könnte allenfalls unser Charwochengrab entstanden sein.

Indes ist es doch wahrscheinlicher, daß es sich aus dem von Jerusalem entlehnten Ritus der adoratio crucis entwickelt habe und zwar sehr früh, als der Gottesdienst noch mehr dramatisch gehalten wurde, indem namentlich an gewissen Festen die eben zu feiernde hl. Begebenheit vom Clerus dem Volke ganz lebhaft vorgeführt wurde. Die Geistlichen vertheilten die Worte der evangelischen Erzählung unter sich (wie Schauspieler ihre Rollen) und spielten das Festgeheimnis. Es gab viele solche geistliche Spiele, sogenannte Mysterien, wie die Weihnachts- und Passions-Spiele. In den Chartagen wurde das Leiden Christi häufig dramatisch aufgeführt und zwar lange Zeit hindurch im Gotteshause. Wenn man nun die Passionsgeschichte nach den Evangelisten vorführen wollte, so benöthigte man eine Vorstellung des Grabes Christi, um eben auch die Grablegung des Herrn in der hl. Handlung veranschaulichen zu können. Die Charfreitags-Ceremonien selber sind ebenfalls sehr dramatisch gehalten und stellen das Leiden und Sterben Christi ziemlich deutlich vor, wenn auch nicht so lebhaft, wie ein eigentliches Passionsspiel. Was war natürlicher, als daß man der Enthüllung und Verehrung des Kreuzes noch die Grablegungs-Ceremonie folgen ließ? Diese ist ursprünglich (oder wenigstens an gar vielen Orten) nur mit dem Crucifixe vollzogen worden, später oft zugleich mit dem Allerheiligsten; jetzt geschieht sie nur mit diesem allein.

Da Christus hier lebendig gegenwärtig ist, so trägt die Grablegung des Sanctissimum allerdings etwas Widersprechendes in sich und darum scheint sie in Rom außer Uebung gekommen zu sein. Aber in unseren Gegenden besteht sie allgemein, verbunden mit einer feierlichen Aussetzung des Allerheiligsten in der Vorstellung des hl. Grabes und würde gar sehr vermißt werden von den Gläubigen, wie sich vor 100 Jahren zeigte, als die Charwochengräber verboten wurden. Sie sind uns anfangs des laufenden Jahrhundertes wieder zurückgegeben worden, Rom weiß es ohne Zweifel und duldet sie und unser gutes Volk erbaut sich an ihnen und betet eifrig vor

die schuldige Ehrfurcht entzogen wird. — Aus dem nämlichen Grunde soll in Domkirchen für gewöhnlich das Sanctissimum nicht auf dem Hauptaltare aufbewahrt werden, sondern auf einem eigenen Seitenaltare oder in einer Nebenkapelle.

denselben. Sie haben also einen frommen Zweck und insofern darin das Sanctissimum exponirt wird, sogar eine sehr hohe Bestimmung und sind daher bei uns ein recht wichtiges Stück eines jeden Pfarrkirchen-Inventares. Daher sollen sie selbstverständlich den Anforderungen sowohl der christlichen Kunst, als auch der Rubriken in Betreff der würdigen Behandlung des Allerheiligsten möglichst entsprechen. Das ist jedoch bei gar vielen unserer Charwochengräber keineswegs der Fall.

2. Nicht wenige derselben stellen nämlich in roher und kindischer Weise zugleich den Calvarienberg und an dessen Abhang das Grablager des Herrn dar; über letzterem wird in einer oft ganz unregelmäßigen Nische das Allerheiligste ausgesetzt. Wie ein natürlicher Steinblock, eine styllose Felsmasse, noch kein Kirchenutensil ist, sondern erst zu einem solchen verarbeitet werden kann, so sollen auch dergleichen Imitationen keines sein, um so weniger, als sie in der Regel aus recht erbärmlichen Mitteln bereitet werden, aus rohen Brettern, Holzleisten, Sackleinen und Baumwurzeln, felsenartig bemalt und mit Glimmer, Sand, Moos u. dgl. beklebt werden. So kann nur eine Fratze von einem Berge und Felsengrabe entstehen, eine hohle Spielerei oder unbedeutende Künstelei; von wahrer Kunst ist da keine Spur. Ein solches Machwerk ist der christlichen Kunst ganz unwürdig und keineswegs zu einer wenn auch nur vorübergehenden Aufstellung in der Kirche geeignet.[1]) Diese scheinbare Gesteinmasse, diese krude Felshöhle ist schon der Vorstellung Christi im Grabe unwürdig. Denn wenn schon der hl. Leichnam des Erlösers in ein simples, eben vorhandenes Felsloch gelegt worden wäre, so würde doch eine gute Kunstübung das Grablager schön formen. Um so mehr muß dieses gefordert werden, da Josef von Arimathäa jenes Grab, in welchem der Leib des Herrn nach der Kreuzabnahme beigesetzt wurde, eigentlich für

---

[1]) Das Charwochengrab ist uns überhaupt mehr als eine „flüchtige Gelegenheits-Decoration", die zum Empfange einer hohen Persönlichkeit oder für ein Sängerfest, für eine Beleuchtung oder sonstige, weltliche Festlichkeit schnell und billig für ein paar Stunden oder Tage bereitet wird. Denn es hat in erbaulicher Weise das hl. Grab des Herrn vorzustellen und sogar dem Sanctissimum als Aussetzungs- oder auch Aufbewahrungsort zu dienen. Ueberdies kann es auch ganz gut als ein kirchlicher Festapparat angesehen werden, wenn man es mit den nöthigen Abänderungen noch über die Osterfeiertage beläßt. In die Grabnische wäre dann statt der Leichenfigur der weißgekleidete Grabesengel zu setzen mit dem Spruchbande (oder dieses allein): „Er ist auferstanden", Marc. XVI. 6, — oder ein Antipendienbild mit den frommen Frauen oder den hhl. Aposteln Petrus und Johannes, die zum Grabe eilten. Die Wächterfiguren sind zu entfernen und etwa an ihrer Stelle Inschrifttafeln mit passenden Schrifttexten anzubringen. Wenn „das Osterbild", der auferstandene Heiland, am (neuen) Hochaltare keinen rechten Platz findet, so dürfte es wohl am Grabaltare, etwa in der Expositionsnische, nicht unpassend aufgestellt werden.

sich hatte machen lassen, also bei Zeiten und mit Muße. Zudem bemerkt das Evangelium ausdrücklich, daß es in den Felsen „ausgehauen“ war. Und da Josef vornehm und reich war, so hat er dieses Grab, wie bei Seinesgleichen, gewiß schön gestalten, edel formen lassen. Solch' stylisirte Felsengräber sind noch so manche erhalten. Wer somit sein Charwochengrab als rohen, natürlichen Steinklotz bilden läßt, sündigt nicht nur gegen die heiligen Vorstellungen schuldige Ehrfurcht, sondern er fehlt gegen den klaren Wortlaut des hl. Evangeliums und gegen die Archäologie, wie auch gegen die würdige Behandlung des Allerheiligsten. Denn es ist ganz gegen Würde und Anstand, dieses in einem wilden Felsloche zu exponiren oder in einer größeren kruden Felsenhöhle.

Letzteres ist der Fall bei vielen Coulissengräbern, welche eine natürliche Felsengrotte vorstellen. Ihr Ursprung schreibt sich ohne Zweifel von den mittelalterlichen Passionsspielen her. Da jedoch diese längst aufgehört haben und wenigstens in der Kirche solche nicht mehr aufgeführt werden, so haben diese „theatralischen“ Charwochengräber heute keine Berechtigung mehr, umsoweniger, als sie ohnehin, genauer besehen, ein recht armseliges Machwerk und darum schon der Kirche und ihrer Kunst unwürdig sind.

Dies gilt auch von den neumodischen Glasmosaik-Gräbern, die zwar oft sehr angerühmt werden, von Kunstverständigen und Liturgikern aber zurückgewiesen werden müssen. Denn sie sind sehr unsolid und mehr eine Künstelei oder Spielerei als ein Gegenstand der ernsten, hl. Kunst. Das Ganze ist zu unruhig und flitterhaft und stellt oft das Grab Christi eigentlich gar nicht vor, sondern nur die Hauptumrisse eines Altares sammt einfachen Aufsatz; alles an ihnen ist nur Licht-Effecthascherei. Darüber wird die frei aufgestellte Monstranze fast unsichtbar und die hl. Hostie in derselben oft transparent gemacht, was doch offenbar unanständig ist.

Wie gleich ganze Gattungen unserer heiligen Gräber[1]) als verwerflich bezeichnet werden müssen, so auch einzelne Einrichtungen und sonderbare Ziermittel an den genannten und anderen Charwochengräbern. So betrachtet man es heutzutage mehr und mehr

[1]) Es gibt noch gar manche Arten der Charwochengräber, welche sich aber weder in die eine, noch andere der genannten Gattungen einreihen lassen; sie sind aus Gebilden des Renaissancestyles und kirchlichen Ziermitteln zusammengestellt, ohne inneren geistigen Zusammenhang, und daher eigentlich plan- und styllos, im Uebrigen jedoch nicht unwürdig und für das Auge des nicht Sachverständigen vielleicht sogar schön, weil vergoldete Strahlen und versilberte Wolken an ihnen erglänzen, welche vom Bildhauer oder Gürtler in ihrer Art gut gemacht und gemeint sind. Daß diese in's Gebiet des Malers hinübergegriffen haben oder doch Strahlen und Wolken anders hätten bilden sollen, wissen sie nicht. — Solche Gräber lassen sich nicht generell, sondern nur einzeln beschreiben und werden daher hier nur berührt.

als unwürdig, wenn das Allerheiligste mittels einer Maschinerie am Stricklein emporgezogen und an diesem (hängend) schwebend erhalten wird. Noch unanständiger ist es, wenn man die Monstranze nicht einmal sieht, sondern nur die hl. Hostie durch ein rundes Loch im Heiliggrab-Apparate hervorguckt! Oft wird das Allerheiligste sogar transparent gemacht, indem man dahinter ein Lämpchen von rothem Glase oder auch eine solche, beleuchtete Kugel aufstellt. Die heilige Gestalt erscheint so blutig roth und auch unruhig flackernd, wie das Lichtlein rückwärts. Welch' ordinäre Tändelei mit dem heiligsten Sacramente! Hie und da ist das hl. Gefäß an im Winkel zu einander gestellten Spiegelwänden exponirt und sind daher auch die Spiegelbilder desselben zu sehen; das ist gleichfalls unwürdig. An theatralischen Gräbern ist öfters auch die Beleuchtung „wie im Theater“ eingerichtet. Man bringt nämlich die Lampen nicht an der Vorder-, sondern an der Rückseite der Coulissen an und versieht selbe etwa noch mit Kegelschirmen, welche gegen das Ostensorium und die dortige Strahlengloriole gerichtet sind, damit sich die ganze Leuchtkraft dort concentrire und alles intensiv glitzere und unruhig flimmere. Allerdings sagen dann die Leute, das betreffende hl. Grab sei so schön, „daß man's gar nicht anschauen könne“; aber in der Kirche können wir dieses geheimnisvolle Grablicht, ein unsichtbares Kirchenlicht, nicht brauchen, sondern hier muß Ursache und Wirkung klar vor Augen liegen. Das Charwochengrab darf uns nicht wie ohne Licht und doch taghell erleuchtet erscheinen, sondern die Kerzen und Lampen müssen Allen sichtbar angebracht sein, wie beim wahren Grabe des Herrn in Jerusalem; bühnenmäßige Beleuchtungsmittel haben ferne zu bleiben, desgleichen „die Unruhe“, d. i. eine beständig sich drehende Scheibe mit verschiedenfärbigen Lämpchen und was dergleichen läppische Spielereien sind, die nur zerstreuen, statt zur Andacht zu stimmen.

Doch wann würden wir zu Ende kommen, wenn wir alle vorkommenden Sonderbarkeiten und Mißbräuche aufzählen wollten! Wenden wir uns lieber im nächsten Hefte zur Beschreibung unserer künftigen Charwochengräber; es wird sich bei derselben ohnehin noch manche fehlerhafte Uebung im Vorbeigehen erwähnen lassen.

Bestimmungen des bayerischen Staates über Bauten der Stiftungen in eigener Regie.

Von Präses Eduard Stingl in Straubing (Bayern).

Bauten der Stiftungen in eigener Regie.

Vielfach sind die Pfarrer in die Lage versetzt, als Pfründebesitzer und als Vorstände der Kirchenverwaltungen und der Local-Schulverwaltungen Bauten in eigener Regie auszuführen. Hiebei

ist vom 1. Januar 1888 etwas zu beachten, was ganz neu ist, nämlich die Versicherung der Arbeiter. Um die Pfarrer vor Schaden und Strafen zu bewahren, theilen wir hier die maßgebende Ministerial-Entschließung vom 29. December 1887[1]) nebst ihren Beilagen mit. Dieselbe lautet quoad passus concernentes:

„2. Nach § 22 des Gesetzes vom 11. Juli 1887[2]) haben Unternehmer, welche Regiebauten[3]) ausführen, zu deren Ausführung — einzeln genommen — mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, von einem von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Zeitpunkte ab der von der Landes-Centralbehörde bestimmten Behörde nach einem von dem Reichs-Versicherungsamt vorzuschreibenden Formular längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen. Nach Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 12. December 1887 wurde als Zeitpunkt, von welchem ab die Nachweisungen vorzulegen sind, der 1. Januar 1888 bestimmt und für die einzureichenden Nachweisungen das unten nebst Anleitung abgedruckte Formular[4]) vorgeschrieben. Als jene Behörde, welcher die Nachweisungen vorzulegen sind, wird hiemit die Gemeindebehörde bestimmt.

Wegen Ausfüllung und Einreichung der Nachweisungen wird im Uebrigen auf die dem Formular beigefügte Anleitung hingewiesen. Soweit die Verpflichteten die Nachweisung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat die Gemeindebehörde diese Nachweisungen nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse selbst aufzustellen und zu ergänzen. Sie kann zu diesem Zwecke die Verpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen bis zu 100 Mark anhalten (§ 22, Abs. 2 d. Ges.).

4. Die Unfallversicherung der bei Regiebauten beschäftigten Personen erfolgt, soweit zur Ausführung der Bauarbeiten — einzeln genommen — mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, in der bei der betreffenden Berufsgenossenschaft errichteten Versicherungsanstalt auf Kosten des Unternehmers gegen feste, im Voraus bemessene Prämien nach Maßgabe des vom Reichs-, bezw. Landes-Versicherungsamt festgesetzten Prämientarifs . . .

---

[1]) Minist.-Bl. d. Innern 1887, pg. 447. — [2]) Reichsges.-Bl. 1887, pg. 287. — [3]) Also nicht Accordbauten; bei diesen ist die Versicherung der Arbeiter Sache des Bau-Accordanten. — [4]) Des Raumersparnisses wegen sehen wir von dem Abdruck des Formulares ab, da es sicherlich bei jeder Gemeindebehörde vorräthig ist, und beschränken wir uns auf den Abdruck der Anleitung zu dem Formular, weil sie eine förmliche Vollzugs-Instruction ist.

Nach § 25 des Gesetzes obliegt die Einziehung der Prämien den Gemeindebehörden, welchen hiefür von der Berufsgenossenschaft eine von der Landes-Centralbehörde festzusetzende Vergütung zu gewähren ist. Auf Grund des § 25 Abs. 4 des Gesetzes wird hiemit im Einvernehmen mit dem Reichs- und Landes-Versicherungsamt die Vergütung auf vier vom Hundert der für die betreffende Berufsgenossenschaft eingezogenen Beträge festgesetzt."

„Anleitung in Betreff der Nachweisungen von Regiebauten.

1. Zur Einreichung von Nachweisungen sind gemäß § 22 Absatz 1, in Verbindung mit § 4 Z. 4 Absatz 1 des Bauunfall-Versicherungsgesetzes verpflichtet:

a) alle Privatpersonen, welche Bauarbeiten nicht gewerbsmäßig als Unternehmer, d. h. für ihre Rechnung ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten;

b) Communalverbände . . . und andere Corporationen (z. B. . . . Kirchengemeinden oder Stiftungen), welche Bauarbeiten als Unternehmer in eigener Regie ausführen, bezüglich dieser Bauarbeiten.

2. Nachweisungen sind einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind. Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage thätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag thätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeitsschichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

3. Bezüglich der Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt.

4. Nicht verpflichtet zur Einreichung von Nachweisungen sind: . . . c) Personen, welche gewerbsmäßig Bauarbeiten (Hoch- oder Tiefbauarbeiten) ausführen, bezüglich dieser Arbeiten; d) Unternehmer, welche Bauarbeiten ausführen, die als Nebenbetriebe oder Theile eines anderen Betriebes anderweitig versicherungspflichtig sind.

Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodencultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Canälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung

an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Wenn aber solche Bauarbeiten nicht von dem Unternehmer desjenigen land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes, zu dessen Gunsten sie vorgenommen werden, für eigene Rechnung ausgeführt werden, so gelten sie nicht als Theile dieses Betriebes.

5. Die Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen fällt weg: a) für Communalverbände oder andere öffentliche Corporationen, wenn dieselben bezüglich aller oder einzelner Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder die betreffende Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine von ihrem Vorstande abgegebene entsprechende Erklärung als Mitglied beigetreten sind, bezüglich derjenigen Arten von Bauarbeiten, betreffs deren die Erklärung abgegeben worden ist; b) für Communalverbände oder andere öffentliche Corporationen, sofern die Landes-Centralbehörde auf deren Antrag erklärt hat, daß sie zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten sind; c) für Communalverbände, öffentliche Corporationen und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Uebertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag von der Verwaltung der mit der Berufsgenossenschaft verbundenen Versicherungsanstalt der Betrag der der Berechnung der Prämien zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter in Pausch und Bogen festgesetzt worden ist (§ 29 des Bau-Unfallversicherungsges.).

6. Nachweisungen sind vorzulegen für Bauarbeiten jeder Art, also für Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer-, Weißbinder-, Gypser-, Stuckateur-, Maler-, (Anstreicher-) Glaser-, Klempner- und Lackiererarbeiten bei Bauten, für Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, für Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- und Anschlägerarbeiten bei Bauten, für Eisenbahn-, Canal-, Weg-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainirungs- und andere Erd-Bauarbeiten, für Ofensetzen, Tapezieren (Tapetenkleben), Stubenbohnen, Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux (Marquisen, Jalousien) 2c.

9. Zur Einreichung der Nachweisung verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit oder sein gesetzlicher Vertreter. — Als Unternehmer im Sinne des Baunfallgesetzes gilt bei Bauarbeiten, welche nicht in einem gewerbsmäßigen Betriebe ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden. — Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweisungen ist es an sich ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder juristische Person, ein Communalverband oder eine Privatperson ist.

10.... Die Einreichung muß längstens binnen drei Tagen nach Ablauf des Monats, also für die im Monate Januar ausgeführten Bauarbeiten längstens bis zum 3. Februar einschließlich, geschehen.

11. Wenn der dritte Tag eines Monats ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endiget die Frist zur Verlegung der Nachweisung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

12. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu deren Ausführung mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, sich über zwei Monate erstreckt, und auf den ersten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage entfallen, so ist für den ersten Monat keine Nachweisung vorzulegen. Dagegen sind in die Nachweisung für den zweiten Monat die sämmtlichen auf die Ausführung der Bauarbeit bis dahin verwendeten Arbeitstage, sowie die sämmtlichen von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter aufzunehmen. Z. B. Ein Privatmann läßt durch einen Dachdeckergesellen, welcher gerade außer Arbeit steht, das Dach seines Hauses umdecken. Die Arbeit, welche acht Arbeitstage in Anspruch nimmt, wird am 30. Januar 1888 begonnen und — da der 5. Februar ein Sonntag ist — am 7. Februar beendet. In diesem Falle ist für den Monat Januar keine Nachweisung einzureichen; dagegen ist eine solche für den Monat Februar einzureichen und sind in derselben die sechs Arbeitstage, welche im Monate Februar auf die Ausführung des Dachumdeckens verwendet worden sind, und die zwei Arbeitstage des Monats Januar, nebst allen von den Versicherten hiebei verdienten Löhnen und Gehältern aufzuführen.

Wenn dagegen eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt, in jedem Monat aber mehr als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet worden sind, so ist für jeden dieser Monate eine besondere Nachweisung rechtzeitig einzureichen. Gesetzt z. B. die oben aufgeführte Arbeit des Dachumdeckens hätte 14 Arbeitstage erfordert und vom 24. Januar bis 8. Februar 1888 gewährt, so müßte für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. Februar eine Nachweisung eingereicht werden, desgleichen für die im Monat Februar verwendeten sieben Arbeitstage spätestens am 3. März. . . . Gleiches gilt, wenn eine Bauarbeit sich über zwei Monate erstreckt und im ersten Monat mehr als sechs, im zweiten Monat nur sechs oder weniger als sechs Arbeitstage zu ihrer Ausführung verwendet werden. In diesem Falle ist nicht nur für den ersten Monat, sondern auch für den zweiten, obgleich in diesem, für sich allein genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage verwendet worden sind, eine Nachweisung vorzulegen. . . . Wenn z. B. die mehrerwähnte Arbeit des Dachumdeckens am

20. Januar begonnen und am 4. Februar geendigt hätte, so wäre der Unternehmer verpflichtet, für die im Monat Januar auf die Ausführung verwendeten zehn Arbeitstage (und den hierauf treffenden Lohn) spätestens am 3. Februar eine Nachweisung einzureichen und für die im Monat Februar hierauf verwendeten vier Arbeitstage spätestens am 3. März eine weitere Nachweisung vorzulegen.

13. Für die einzureichenden Nachweisungen ist das (oben abgedruckte) Formular zu benützen. Eine Nachweisung ist nur vorzulegen für diejenigen Monate, in welchen Bauarbeiten stattgefunden haben.

14. In der Nachweisung sind die im betreffenden Monate zur Ausführung der Bauarbeit verwendeten Arbeitstage (einschließlich der halben und viertel Arbeitstage) anzugeben, desgleichen die von den Versicherten hiebei verdienten Löhne und Gehälter.

Wenn die Arbeiter nicht nach Taglöhnen, sondern nach einer Accordsumme bezahlt wurden, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monate auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in die Nachweisung des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweisungen sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von 4 M. für den Arbeitstag überschreiten. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Orts-Durchschnittspreisen berechnet. Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. übersteigt, sind in die Nachweisungen nicht aufzunehmen.

15. In den Nachweisungen sind der Gegenstand der Bauarbeit und die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benützung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, Luft 2c.) erfolgt. Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten (Kategorien) von Bauarbeiten vertreten waren — z. B. bei Ausführung eines Schuppens fanden Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeiten statt — so sind die sämmtlichen Arten anzugeben, und, wenn möglich, für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen. Ist letzteres nicht angängig, so ist die Hauptkategorie besonders hervorzuheben.

16. Abs. 2. Für jedes einzelne Bauobject ist eine besondere Nachweisung einzureichen.

17. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit zweifelhaft, ob er eine Nachweisung vorzulegen habe, so wird derselbe gut thun, die Einreichungsfrist nicht unbenützt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichteinreichung einer vorzulegenden

Nachweisung sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hiebei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung einer Nachweisung bezweifelt.

18.... Unternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Einreichung der Nachweisungen nicht rechtzeitig nachkommen, können mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M. belegt werden, endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu 500 M. verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten."

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Das Abstinenzgebot für einen Katholiken bei einem akatholischen Festmahl.)** Cajus kommt seiner Stellung und seiner gesellschaftlichen Beziehungen wegen zuweilen in die Lage, die Einladung zu einem von Akatholiken veranstalteten Diner auch an Freitagen oder sonstigen Fasttagen kaum abweisen zu können. Natürlich wird dort bei der Veranstaltung des Festmahles auf das Abstinenzgebot der Kirche nicht Rücksicht genommen. Ist Cajus in diesem Falle vom Abstinenzgebot entschuldigt, so daß er von den aufgetragenen Fleischspeisen, oder auch nach Belieben von den Fleisch- und Fischspeisen genießen darf?

Erklärung. Bezüglich der Tage, für welche die Einladung an Cajus ergeht, ist eine zwei- oder dreifache Unterscheidung zu machen. Wiewohl nämlich das eigentliche Fastengebot uns hier nicht beschäftigt, da dieses die Theilnahme an einem Mittagsmahl nicht untersagt, so müssen doch die eigentlichen Fasttage oder die Fastenzeiten besonders berücksichtigt werden, weil für sie auch eigene Regeln betreffs der Abstinenz bestehen. Die Einladung kann also geschehen entweder 1. an einfachen Abstinenztagen, an denen der Genuß von Fleischspeisen untersagt bleibt, wie an den gewöhnlichen Freitagen des Jahres, oder 2. an Fasttagen oder Fastenzeiten, an welchen der Genuß von Fleischspeisen an sich zwar unstatthaft ist, an denen derselbe aber durch allgemeine Diöcesandispens, für die Hauptmahlzeit wenigstens, gestattet ward, oder 3. an solchen Fasttagen, an welchen eine Dispens zu Gunsten der Fleischspeisen nicht eintrat. — Für die 1. und 3. Kategorie von Tagen kommt also die Frage in Betracht, ob für Cajus eine Ausnahme vom kirchlichen Gesetz in der Weise vorliege, daß er Fleischspeisen genießen dürfe; daß er dies an den Tagen der 2. Kategorie darf, ist selbstverständlich. Aber für die Fasttage und Fastenzeiten, mit Einschluß selbst der Sonntage der vierzigtägigen Fastenzeit, besteht außer dem allgemeinen Abstinenzgebot noch speciell das Verbot der sogenannten promiscuitas

ciborum. d. h. Fleisch- und Fischspeisen bei derselben Mahlzeit zu genießen. Also für die 2. und 3. Kategorie tritt die Frage auf, ob Cajus auch von diesem Verbote der promiscuitas ciborum frei sei. — Endlich, wann und in welcher Ausdehnung man immerhin Cajus von der Verpflichtung des Abstinenzgebotes frei erklären möchte, bleibt die Frage zu entscheiden, ist er einfachhin ohne Dispens entschuldigt, oder bedarf er der Dispens und ist er berechtigt, der im Gewissensfalle angegebenen Verhältnisse wegen vermittelst Dispens von den kirchlichen Abstinenz-Vorschriften sich befreien zu lassen.

Lösung. 1. In der Unterstellung, daß eine allgemeine Dispens, sei es für alle Diöcesanen, sei es für gewisse Classen, unter welche Cajus aus sich oder wegen der nicht abweisbaren Einladung fiele, nicht schon gegeben ist, dürfte es schwer sein, den Cajus als vom Verbot des Fleischgenusses aus sich selbst entbunden zu erachten. Wiewohl es eine anerkannte Regel ist für die Verbindlichkeit positiv menschlicher Gesetze, daß dieselben gemeiniglich nicht verpflichten, wenn mit deren Beobachtung ein außergewöhnlicher, verhältnismäßig großer Schaden entstehen würde, so ist doch ein solcher Nachtheil bei Cajus keineswegs erwiesen. Der Nachtheil, welcher hier in Betracht kommt, ist einestheils die Schwierigkeit, die Einladung abzuweisen, anderntheils die Verlegenheit und das Ungemach, mehrere Gerichte beim Festessen unberührt lassen zu müssen. Die erste Schwierigkeit ist nicht immer eine so hochgradige Noth, kann aber unter Umständen an sich so bedeutend sein, daß man auf einer Pflicht der Absage der Einladung durchaus nicht bestehen könnte. Aber trotz alledem beschränkt sich auch dann die ganze Sache auf die zweite Schwierigkeit, sich beim Festessen selber in der Wahl der Speisen zu sehr behindert zu fühlen. Diese ist aber in der Regel nicht so groß, daß sich Jemand aus sich ohne Dispens über eine schwerverbindliche Vorschrift der Kirche hinwegsetzen dürfte. Daß ausnahmsweise ein solcher Fall absolut eintreten könnte, wollen wir nicht bestreiten. Träte nämlich einerseits augenblicklich, ohne daß Dispens erbeten werden könnte, an Cajus die Nothwendigkeit heran, eine Einladung, wovon die Rede ist, anzunehmen, falls er sich nicht bloß einer Verlegenheit, sondern einer wirklichen schweren Schädigung aussetzen wollte, und würden andererseits bei der Mahlzeit Fastenspeisen überhaupt nicht gereicht, so daß dem Cajus absolut nur die Wahl bliebe, Fleischspeisen zu nehmen oder den ganzen Tag über zu fasten, dann, glaube ich, dürfte Cajus sich mit Recht für entschuldigt vom Abstinenzgebot halten. Es dürfte dann auf diesen Einzelfall wohl angewendet werden, was die heil. Pönitentiarie im Allgemeinen erklärt hat „posse personis, quae sunt in potestate patrisfamilias, cui facta est legitima facultas edendi carnes, permitti uti cibis patrifamilias indultis", besonders wenn man erwägt, daß dieselbe hl. Pönitentiarie 27. Mai 1863

erklärt hat, diese Befugnis rühre nicht von dem Indult her, sondern von der „impotentia servandi praeceptum.“ Zwar haben wir in unserm Falle keine legitima facultas, die dem Gastgeber ertheilt worden wäre, doch aber eine ähnliche impotentia des Cajus für den Einzelfall.

2. Doch, wie gesagt, dies ist und bleibt ein höchst seltener Ausnahmefall, von dem in der Praxis abgesehen werden kann. Für diese ist an der Nothwendigkeit einer Dispens festzuhalten, und zwar einer persönlichen Dispens für den Einzelfall oder die specielle persönliche Lage; handelt es sich ja doch um persönliche Gründe, die von Fall zu Fall mehr oder weniger dringlich werden. Ist aber wirklich die Lage des Cajus so, daß das Ausschlagen der Einladung ihm eine erhebliche Ungelegenheit verursachte und bleibt es dazu zweifelhaft, ob bei dem bevorstehenden Mahle hinlängliche Fastenspeisen mitservirt werden, dann glaube ich durchaus, daß ein genügender Grund zur persönlichen Dispens vorliege. Für Cajus nämlich wäre es meiner Ansicht nach ein hinreichender Grund, um eine Dispens nachzusuchen, und für den kirchlichen Obern, dieselbe zu ertheilen; ja für letztern kann noch ein Moment mehr in Betracht kommen, wenn nämlich der Fall so liegt, daß wegen der Schwachheit des Cajus nur durch Dispensertheilung die Gefahr formeller Versündigung abgeschnitten würde. Dieses Moment kann zwar für sich keinen Grund abgeben, wohl aber den kirchlichen Obern bestimmen, um so eher bis zur Grenze seiner Dispensations-Befugnis zu gehen. Es scheint diese Auffassung auch durchaus der Praxis wenigstens der deutschen Bischöfe zu entsprechen; in den Fastenmandaten ist es ja nicht selten, daß für Reisende, oder für solche, die keinen eigenen Tisch führen, auf die gewöhnliche Schwierigkeit hin, Fastenspeisen zu erhalten, allgemeine Dispens zum Genuß von Fleischspeisen ertheilt wird. — Die Befugnis aber, Dispens zu gewähren, steht an sich den Bischöfen zu, doch in unserm casus, weil es sich um Einzelfälle handelt, auch dem zuständigen Pfarrer. Doch kann diese Befugnis auch auf Andere ausgedehnt sein; so geschieht es mancherorts, daß das auf päpstliches Privileg sich stützende Fastenmandat auch andern Beichtvätern die Dispens-Befugnis delegirt.

3. Hiermit wäre die Frage bezüglich der Erlaubtheit des Fleischgenusses sowohl für die gewöhnlichen Freitage des Jahres, als auch für diejenigen Fasttage, zumal der vierzigtägigen Fastenzeit, entschieden, für welche eine allgemeine Dispens zum Fleischgenusse noch nicht vorliegt. Würde es sich aber um Tage wie Charfreitag handeln, an denen der Genuß von Fleischspeisen den Charakter einer Verachtung der Kirchengesetze annähme, und wo von Seiten des akatholischen Gastgebers eine Verhöhnung der Kirche bezweckt, oder auch ohne dieses beim katholischen Gaste das Fleischessen als eine Verläugnung

seiner katholischen Gesinnung gedeutet würde: da wäre unter keiner Bedingung eine Entbindung von der kirchlichen Vorschrift statthaft; eine etwa erhaltene dürfte nicht einmal benützt werden. Da stände die ratio scandali entgegen, und der andere Grundsatz, daß auch das menschliche Gesetz unter der Gefahr des schwersten Uebels verpflichtet, wenn die Verletzung desselben in odium fidei vel contemptum Ecclesiae begehrt würde oder geschähe. Läge von der einen oder andern Seite solche böswillige Absicht vor, so dürfte, wo und wann immer, durch Verletzung des Kirchengebotes keine Folge gegeben werden.

4. Unerledigt ist noch die Frage, ob Cajus in den angegebenen Fällen, wo der Genuß von Fleischspeisen ihm gestattet ist, auch nach Belieben zugleich von den Fischspeisen genießen dürfe. Für die gewöhnlichen Freitage des Jahres, welche nicht Fast-, sondern bloße Abstinenztage sind, ist diese Frage zu bejahen. Freilich wird unterstellt, daß Fisch- und andere Abstinenzspeisen nicht in genügender Weise geboten werden, weil sonst diese allein genügten und ein Grund zur Erlaubnis der Fleischspeisen überhaupt nicht vorläge. Ist aber diese Erlaubnis legitim ertheilt, dann ist eben das Abstinenzgebot voll und ganz in Wegfall gekommen, und es gilt dann als Norm die Antwort der hl. Pönitentiarie vom 13. Febr. 1834: „Utrum fideles dispensati a lege abstinentiae diebus Veneris (et Sabbati) decurrente anno, quando non urget obligatio jejunii, vesci possint piscibus simul et carnibus? — De ipsius Sanctitatis Suae mandato Rp. Permitti.“

5. Anders verhält es sich für die Tage, die nach strengem Recht nicht bloß Abstinenz-, sondern auch Fasttage sind, und zwar bezüglich der vierzigtägigen Fastenzeit für alle Tage mit Einschluß der Sonntage. Für diese ganze Zeit und diese Tage besteht eben, wie oben gesagt, noch ein specielles Verbot betreffs der promiscuitas ciborum. Daraus also, daß Cajus zum Genuß von Fleischspeisen ermächtigt wurde, sei es durch die allgemeine Diöcesan-Dispens, sei es durch persönliche Ermächtigung, folgt für jene Tage noch nicht, daß er auch bei derselben Mahlzeit Fischspeisen genießen dürfe. Aber kann und darf vielleicht die Dispens seitens des Bischofs, Pfarrers oder Beichtvaters ihn dazu berechtigen? Auch auf diese Frage glaube ich durchaus mit Nein antworten zu müssen. Zunächst lautet die Entscheidung des hl. Officiums vom 23. Juni 1875 entschieden ungünstig für eine derartige Freiheit. Auf die Anfrage „utrum obligatio de non miscendis piscibus et carnibus diebus Quadragesimae attingat omnes qui vi indulti carnibus vesci possunt, an solummodo eos qui jejunant“ erfolgte die Antwort „affirmative ad primam partem, negative ad secundam“ mit Hinweis auf ein schon am 24. Mai 1841 erlassenes Decret, welches dasselbe Verbot in derselben Ausdehnung aussprach. Der Ausdruck vi indulti ist allgemein und scheint aus

sich schon jede Dispens zu bezeichnen. Allein wenn Jemand auch meinen möchte, es würde bei jenem Ausdruck zunächst an die allgemeine Diöcesan-Dispens gedacht, so würde doch das hl. Officium, falls es die Antwort darauf hätte beschränkt wissen wollen, irgend eine Andeutung gemacht haben. Doch, ich gebe gerne zu, diese Antwort unterstellt eigentlich, daß das Indult förmlich nur die Erlaubnis zu Fleischspeisen, nicht aber außerdem förmlich die Erlaubnis zur promiscuitas ciborum ausspreche. Ein vollgiltiger Beweis, daß ein solches weitergehendes Indult unstatthaft und hinfällig wäre, liegt darin nicht. Doch gehen wir weiter. Die Praxis des heiligen Stuhles ist es jedenfalls, auch bei noch so ausgedehnter Dispens-Bewilligung das Verbot der promiscuitas ciborum aufrecht zu halten. Zeuge davon ist unter Anderm Benedict XIV. in seiner Constitution In suprema und dem Hirtenschreiben Libentissime; nach ihm hat sich diese Praxis immer aufrecht erhalten. Nun dürfte aber mit Recht geschlossen werden, die Dispens-Befugnis, welche der Papst untergeordneten Kirchenobern überläßt, darf nicht in einer Weise und Ausdehnung verstanden werden, in der sie der höchste Obere, der Papst, nie ausüben zu sollen glaubt. Allein, es ist nicht nöthig, auf einer bloßen Schlußfolgerung zu fußen. In der angezogenen Constitution In suprema, welche an alle Bischöfe des Erdkreises gerichtet ward, wird ausdrücklich vorgeschrieben, daß sowohl bei der allgemeinen Dispens des Fastenmandates, als auch bei Einzeldispensen, die Jemandem gesundheitshalber bezüglich der Fleischspeisen während der Fastenzeit gegeben würden, die Beschränkung aufrecht bleiben müsse, daß der gleichzeitige Genuß von Fleisch- und Fischspeisen unstatthaft sei. Eigentlich hebt der Papst zwei Beschränkungen hervor 1. unicam comestionem esse servandam, 2. licitas a t q u e interdictas epulas minime esse apponendas; doch nimmt er den Fall aus, wo Schwäche oder Krankheit etwas anderes nothwendig mache. Diese Ausnahme bezieht sich kaum auf die promiscuitas ciborum, leichter auf die bloß einmalige Sättigung. Ich lasse den Wortlaut folgen: „Nos quibuscumque, quacumque occasione sive multitudini indiscriminatim . . . sive singulis ob legitimam causam ... dummodo nulla certa et periculosa affectae valetudinis ratio intercedat et aliter fieri neccessario exigat, in quadragesimae aliisque anni temporibus et diebus, quibus carnium, ovorum et lacticiniorum esus est prohibitus, dispensari contigerit, ab omnibus omnino, nemine excepto, unicam comestionem servandam, et licitas a t q u e interdictas epulas minime esse apponendas, tenore praesentium declaramus et edicimus." Und in der bald darauf folgenden Antwort an den Erzbischof von Compostella, schreibt derselbe Papst: Concedentes facultatem vescendi carnibus tempore vetito, sub gravi teneri, easdem facultates non aliter dare, quam geminis sub

hisce adjectis conditionibus, videlicet unicae in diem comestionis et non permiscendarum epularum; eos vero qui hujusmodi facultatibus utuntur, sub gravi ad binas ipsas conditiones implendas teneri.“ Natürlich gibt es, um von der Pflicht der bloß einmaligen Sättigung zu entschuldigen, leichter andere Gründe: diese werden hier nicht verneint.

Zwar ist in allen angeführten Erlässen nur von Dispensen die Rede, die gesundheitshalber ertheilt werden; das ist eben der vorherrschende Dispensgrund. Allein durchaus dasselbe gilt für unsern vorliegenden Fall, für die Lage des Cajus. Es ist ja in der Lage des Cajus kein wichtiger Grund zu finden, der eine so große Ausdehnung der Abstinenzdispens wünschenswerth erscheinen ließe. Bei einem reichlich besetzten Tische die eine oder andere Schüssel oder gar nur Nebengerichte unberührt lassen, ist gewiß keine zu schwierige Anforderung; wenn es irgendwelche Bezähmung der Sinnlichkeit erheischt, so ist gerade diese der Zweck des ganzen Fast- und Abstinenzgebotes; wenn es aber eine kleine Ueberwindung kosten sollte, sich durch jene Zügelung als Katholiken zu kennzeichnen, so liegt auch darin absolut kein Grund, die Pflicht eines doch nur leisen Bekenntnisses des heil. Glaubens noch aufzuheben. Ohne einen nach vernünftigem Ermessen als erheblich befundenen Grund ist aber außer dem höchsten Obern Keiner berechtigt, von einem allgemeinen kirchlichen Gesetze zu entbinden. Darum bleibt in unserm ursprünglichen Falle für Cajus die Pflicht bestehen, bei den an ihn ergangenen Einladungen wenigstens den gleichzeitigen Genuß von Fleisch- und Fischspeisen zu vermeiden.

Exaeten (Holland). Prof. P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. **(Muß ein damnificator injustus, der dabei keinen Nutzen hat, und den Beschädigten nicht kennt, restituiren?)** „Confessarius aeque scrupulum sibi facere debet, si non obligat ad restitutionem qui restituere tenentur, ac si obligat, qui non tenentur.“ So mahnt der heil. Alphons (Homo ap. tr. 10, n. 35) die Beichtväter; und sich selbst gibt er im Anfange seiner Abhandlung über die Restitutionspflicht (Theol. mor. Lib. 3. n. 547) das Zeugnis: „In qualibet quaestione, praevio diuturno studio, curavi veritatem investigare, praecipue in iis, quae ad praxim magis faciunt, et propterea non solum diligenti trutina perpendere elaboravi rationes, quas Doctores classici tradunt, sed etiam plures Doctores recentiores consulere non neglexi, adeo ut aliquando in recto judicio de aliqua quaestione faciendo multos dies consumpserim.“ Diese Bemerkungen leuchteten mir vor bei der Lösung folgender Frage. Jemand hat seinen Nächsten in seinen zeitlichen Gütern graviter verletzt, jedoch ohne jeglichen Vor-

theil für sich. Er verschweigt diese Sünde in der Beicht, bis lange nachher bei Gelegenheit einer Mission sein Gewissen wach wird. Er faßt den Vorsatz, den verursachten Schaden wieder gutzumachen, aber den durch ihn Beschädigten kennt oder findet er nicht mehr. Tritt jetzt die Pflicht für ihn ein, die Schadenvergütung den Armen zu geben? Die meisten Theologen behandeln diese Frage ex professo nicht; nur im Vorbeigehen berühren sie dieselbe. Um sie zu lösen, dienen folgende Principien zur Beachtung. 1) Wer sich auf ungerechtem Wege das Eigenthum eines Andern zueignet, ist Ursache einer zweifachen Ungleichheit; nämlich einer in demjenigen, der sein rechtmäßiges Gut nicht mehr besitzt, und einer andern in sich selbst, da er sich bereichert mit einem ihm nicht gehörenden Gute. 2) Dagegen derjenige, welcher ohne persönlichen Vortheil seinen Nächsten beschädigt, ist Ursache nur einer Ungleichheit, nämlich in dem Beschädigten; nicht aber in sich selbst, denn er besitzt nichts, was ihm nicht zukömmt. Hieraus schließe ich Folgendes. Der ungerechte Inhaber fremden Gutes ist auch dann zur Restitution verpflichtet, wenn auch der Eigenthümer unbekannt ist; denn obschon er die Ungleichheit nicht aufheben kann beim Beschädigten, kann und muß er es thun bei sich selbst und also des ungerecht erworbenen Gutes sich entledigen; sonst bliebe die ungerechte Ungleichheit fortbestehen. Anders verhält sich die Sache beim ungerechten Beschädiger. Er hat sich ja, wie der Fall vorgestellt wurde, kein fremdes Gut zugeeignet, das er restituiren könnte, und den Schaden kann er beim Beschädigten, weil ihm unbekannt, auch nicht ersetzen. Hingegen könnte man einwenden, daß der Beschädiger sich doch ungerecht bereichert, weil er das dem Beschädigten Zukommende behält. Aber hierauf lautet die Antwort: Das Behalten an und für sich ist nicht ungerecht, weil, was er besitzt, sein Eigenthum ist, und er den Vorsatz gefaßt hat, den Schaden zu vergüten, sobald der Beschädigte ihm bekannt wird. Man könnte hiegegen anführen: Treten in diesem Falle nicht die Armen an die Stelle des unbekannten Beschädigten? Nein; denn, wie ich bewiesen habe in meiner Theologia moralis (Lib. III. n. 346 qu. 2) ist es zweifelhaft, und eine unter Theologen disputirte Frage, ob diese Restitutionspflicht von bona incerta, deren Eigenthümer unbekannt ist, durch das Naturgesetz vorgeschrieben ist. Das Kirchenrecht befiehlt freilich Restitution an die Armen, aber diese Vorschrift betrifft nur ungerecht erworbenes Gut, nicht aber den ohne eigenen Vortheil verursachten Schaden. So doch lauten die Worte des Cap. 5. de Usuris, worin Alexander III. über die Wucherer sprechend, befiehlt: „Cogendi sunt per poenam, quam statuimus in concilio, usuras his, a quibus extorserunt, vel eorum heredibus restituere, vel, his non superstitibus, pauperibus erogare; dummodo in facultatibus habeant unde ipsis possunt eas restituere: cum juxta verbum

B. Augustini, non remittitur peccatum, nisi restituatur ablatum." Sie müssen gestraft werden, so fährt er fort: „donec reddant, quod tam prave receperunt. ."

Wegen dieser Gründe gefällt mir salvo meliori judicio die Ansicht, daß für den ungerechten Beschädiger keine strenge Rechtspflicht zur Restitution an die Armen vorliegt. Für ihn genügt der feste Vorsatz, dem Beschädigten selbst sobald möglich den Schaden zu vergüten.[1])

Bei den Theologen habe ich nur Wenige angetroffen, welche lehren, daß die Restitution den Armen zu erstatten sei. Lessius drückt sich so aus: „Bona incerta (id est habentia dominum ignotum) et incerta debita, sive ex contractu, sive ex delicto, restituenda sunt in pauperes, saltem jure positivo vel consuetudine. Est communis DD. sententia, praeterquam de bonis inventis." (Lib. 2. cap. 14. n. 33.) Er fügt hinzu: „De incertis ex delicto debitis probatur ex cap. Cum tu de usuris, ubi Alexander III. jubet, ut ea quae usuris inique acquisita sunt, si non supersunt illi quibus debentur, aut eorum heredes, dentur pauperibus: et usurarii eorumque heredes ecclesiasticis poenis ad hoc cogantur, quod DD. communiter extendunt ad incerta ex aliis delictis debita (ut ex furto, rapina, damno dato, et iniquis contractibus), idque merito, quia eadem vel etiam major est in his ratio: ne videlicet hominibus iniquis integrum sit ex iniquitate et injuriis ditescere." Aus diesem von Lessius vorgebrachten Grunde scheint es mir mehr als zweifelhaft, ob ich ihn wirklich für diese Ansicht citiren kann; ob er nämlich unter damnum datum Beschädigung ohne eigenen Vortheil verstehe; das Gegentheil ist sehr wahrscheinlich. Lugo (Disp. 21. n. 100) schreibt bei der Lösung einer Schwierigkeit Folgendes: „Saepe enim debitor non fuit factus ditior ex debito, ut quando injuste damnum dedit incertis personis, comburendo eorum segetes etc. . . . et tamen tunc debet restituere pauperibus totum illud." Das Nämliche lehren Tamburinus (Decal. lib. 6. cap. 4. § 3 n. 9). Croix (lib. 3. pars. 2. n. 309.) Obschon ich die Autorität dieser Theologen hochschätze, scheint mir doch ihre Ansicht nicht genügend bewiesen. Die meisten vertheidigen nur die Restitution an Arme, wenn es bona injuste acquisita gilt. So z. B. Rebellus Pars. 1. lib. 2. qu. 12. Molina tr. 2. disp. 146. Laymann lib. 3. tr. 2. cap. 9. n. 1 et 2. Fillincius tr. 32. n. 101. Sporer tr. 4. cap. 3. n. 101. Mazzotta tr. 4. disp. 1. qu. 4. Salmanticenses tr. 13. cap. 1.

[1]) Freilich ist es anzuempfehlen, daß der Beichtvater dem Pönitenten ein Almosen als Buße auflege.

208—209. Catalani pars. 2. qu. 20. cap. 17. n. 1. et 4. St. Alphonsus lib. 3. n. 589. seqq.

Ich schließe diese Abhandlung mit den Worten, welche der heil. Alphonsus in ähnlichen Fällen öfters ausspricht: „Sententiam meam judicio sapientiorum submitto.“

Wittem (Holland.) Prof. J. Aertnys C. ss. R.

III. **(Falscher Eid.)** Titius geht mit zwei Kameraden in das Geschäft eines Goldarbeiters und stiehlt dort, ohne daß diese es merken, eine silberne Dose. Da nun aber doch sofort eine Untersuchung wegen Diebstahls eingeleitet wird, so restituirt er insgeheim die Dose; um aber auch für seinen guten Namen zu sorgen, nimmt er seine beiden damaligen Begleiter zu Zeugen, die beschwören sollen, daß er absolut nichts gestohlen habe. Welcher Sünde macht sich der Betreffende schuldig?

Es handelt sich hier um die Frage, ob man einen Andern auffordern darf etwas zu beschwören, was man selbst für unrichtig erkennt, was aber der Schwörende für wahr hält. Es gibt Autoren, welche dies für erlaubt halten, weil im Eide keine Unwahrheit (Falsitas) liege, insoferne die Aussage mit der Gesinnung des Schwörenden übereinstimmt, und nur darauf der Eid sich bezieht; also sei auch keine Irreverenz gegen den göttlichen Namen vorhanden. Die sententia communis entscheidet sich aber für die Unerlaubtheit dieser Handlung; denn es genüge, daß der Act materiell schlecht sei, damit eine Handlung dem zugerechnet werden könne, der sie veranlaßt. Wenn nun auch die Aussage mit der inneren Gesinnung übereinstimmt, so ist sie doch materiell unwahr, und da der Eid zwar unmittelbar die conformitas verborum cum mente, mittelbar aber auch die conformitas cum objecto bekräftigt, so liegt in einer solchen Aufforderung die Verleitung zu einer materiellen Sünde. Titius darf also nicht seine beiden Begleiter auffordern, ihm eidlich zu bezeugen, daß er nichts gestohlen habe; er würde sich sonst einer schweren Sünde der Verleitung zum „falschen Eid“ (so der juristische Ausdruck des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches) schuldig machen, die freilich weniger schwer ist, als die Verleitung zum eigentlichen Meineide. Der Umstand, daß er bereits die Dose restituirt hat, ändert an der Sache nichts, weil die Restitution das Factum des Diebstahls nicht hinwegräumen kann; auch nicht einmal mit Mentalrestriction könnten die Zeugen aussagen: „Titius hat nichts gestohlen;“ die Behauptung bleibt immer unwahr und darum darf man zu ihrer Beschwörung auch den nicht auffordern, der sie für wahr hält. Dagegen ließe sich wohl ein anderer Ausweg finden. Da der Angeklagte immer noch ein Recht hat, den Verdacht des Diebstahls von sich abzuwenden, ebenso alle Beweismomente zu sammeln, die zu

seiner Entlastung dienen, der Umstand aber, daß die beiden Mitanwesenden nichts vom Diebstahl bemerkt haben, sehr zu seinen Gunsten spricht, so kann er die beiden als Entlastungszeugen vorladen, damit sie über ihre Wahrnehmungen, resp. deren Mangel Zeugnis ablegen. Die Art und Weise der Fragestellung von Seite des Richters, die Beantwortung der Fragen durch die Zeugen überläßt er einfach diesen Personen selbst. In diesem Falle enthält seine Handlung keine Verleitung zum materiellen Meineide oder „falschen Eide." Seine Intention ist es nur, die Infamie und die Strafe des Diebstahls von sich abzuwenden durch Hervorhebung aller Beweismomente, und rein per accidens geschieht es, daß die Zeugen vielleicht etwas aussagen, was sie in ihrem Irrthum für wahr halten.

Würzburg. Univ.-Prof. Dr. Göpfert.

IV. **(Ueber Scrupulosität mit darauf bezüglichen wirklichen Fällen.)** Der Begriff und Unterschied von Conscientia lata, laxa und angusta, scrupulosa ist wohl jedem Priester sattsam bekannt, und obwohl in unserer Zeit viel mehr Menschen unter erstere Kategorie fallen, so finden sich doch auch hie und da wieder solche mit ängstlichem und scrupulösem Gewissen. Nicht minder bekannt ist, was eigentlich das scrupulöse Gewissen sei, obwohl man nicht selten denjenigen einen Scrupulanten nennt, der, besorgt um sein Seelenheil, in Allem sich von kindlicher Liebe zu Gott leiten läßt, oder wie es bei Job 9, 28. heißt: „Verebar omnia opera mea"; der also nur ein zartes (tenera ac timorata) Gewissen hat und nach demselben handelt und deßwegen schon von Vielen als Scrupulant angesehen und verlacht wird. — Zugleich mögen auch noch einige charakteristische Kennzeichen des wirklichen Scrupulanten angegeben werden, als: 1.) wenn Jemand in Dingen zu sündigen glaubt, wo fromme Christen ganz und gar keine Sünde finden; 2.) wenn er dem Beichtvater oder anderen frommen und gelehrten Männern nicht glaubt, daß in diesem Falle keine Sünde sei und voll Aengstlichkeit immer wieder andere noch frägt; 3.) wenn er in der Beichte kein Ende findet, das Unbedeutendste vorbringt und immer die früheren Beichten wiederholen will; 4.) wenn er seine Gebete mit großer Aengstlichkeit verrichtet und sie immer von Neuem wieder beginnt und daher nie damit zu Ende kommt; 5.) wenn er (bei hochgradiger Scrupulosität) durch äußere mehr oder minder auffallende Zeichen die Versuchungen verscheuchen will, z. B. durch plötzliches Augenschließen, Zusammenziehen d r Augenwimpern, Reden mit sich selbst, u. dgl., wie sie auch ausgedrückt werden in den Versen:

Errat, non credit, timet, excutit, anxius orat;
Ridiculis gestit signis; etc.

Ferner ist auf die Ursachen der Scrupulosität zu sehen, welche

gewöhnlich als innere und äußere unterschieden werden; erstere werden von den Moralisten häufig mit den Versen bezeichnet:

Indoles et capitis status, mens turgida inersque:
Si nimis abstineas, si vigiles nimium.

Die letzteren sind in dem Verse enthalten:

Sunt: Deus et daemon, socii, volumina lecta.

Nach diesen Ursachen müssen sich dann auch die Heilmittel und die Behandlung der Scrupulanten richten, denn sie sind, bisweilen körperlich, jederzeit aber geistig Kranke und als solche im Allgemeinen freundlich zu behandeln. Auszunehmen hievon sind nur die pharisäisch Scrupulosen, bei denen zur sittlichen Leichtfertigkeit im Großen eine heuchlerische Strenge in kleinen Dingen sich gesellt: „Excolantes culicem, camelum deglutientes.“ Mtth. 23, 23. Solche Heilmittel sind mit Rücksicht auf die Ursachen kurz folgende: Bisweilen der Arzt; sonst aber suche man beim Hochmüthigen seinen Hochmuth, beim Hartnäckigen seinen Eigensinn zu brechen, den Unwissenden gründlich zu unterrichten, den Müßiggänger angemessen zu beschäftigen, den Furchtsamen über Gottes Güte und Barmherzigkeit zu belehren, den Melancholischen zu tröften u. s. w. Ein ganz besonderes Gegenmittel aber ist der (fast blinde) Gehorsam, den der Scrupulant seinem Seelenführer oder Beichtvater zu leisten hat; denn obschon es sonst nicht zuläſsig ist, Jemanden zu nöthigen, gegen sein Gewissen (Ueberzeugung) zu handeln (conscientiae alterius reverentia debetur), so ist das doch beim Scrupulanten nothwendig und fast das einzige Rettungsmittel, weil seine Aengstlichkeit eigentlich kein Gewissensausspruch (dictamen conscientiae), sondern nur die Folge seiner Einbildung und erhitzten Phantasie ist. Durch diesen Gehorsam soll nicht nur die Demuth geübt, sondern auch die Phantasie abgekühlt, die praktische Vernunft wieder in ihre Rechte eingesetzt und der sittliche Wille wieder nach und nach gewöhnt werden, einer bestimmten, richtigen, objectiven Norm des Handelns zu folgen, ohne sich von den Einreden des Gefühles oder der Phantasie beeinflußen zu lassen. Daher wird auch dieser Gehorsam von den heil. Vätern, z. B. vom heil. Bernard, heil. Antonin, heil. Franz von Sales, heil. Philippus Neri, heil. Theresia, heil. Alphonsus 2c. so sehr empfohlen und als einziges Mittel gegen die Scrupel hingestellt, so daß man z. B. nach der Lehre des Natalis Alexander dieselben auf den Rath eines klugen, frommen und gelehrten Führers verachten und gegen die Scrupel handeln soll. Und dieses Mittel wandte auch z. B. der heil. Philippus Neri bei Scrupulanten an, indem er ihnen befahl, die Scrupel zu verachten. Daher verbot er auch solchen Personen, oft zu beichten, und geriethen sie während der Beicht in Scrupel, so befahl er ihnen, zur heil. Communion zu gehen, ohne sie weiter anzuhören. Durch diesen Gehorsam soll haupt=

sächlich auch der Hochmuth gebrochen werden, der sich nicht selten hinter der Scrupulosität verbirgt (superbia occulta seu, uti eam s. Augustinus dicit, „humilitas simulata“, est fons uberrimus scrupulositatis). Die Behandlungsweise der Scrupulanten von Seite des Beichtvaters, dem sie allerdings oft viel Verdruß und Belästigungen verursachen, wodurch er aber sein Mitleid und gütiges Benehmen gegen sie nicht erschöpfen lassen darf, weil sie sonst leicht entweder der Laxität oder der Verzweiflung anheimfallen, ist kurz in dem Verse enthalten: Sit patiens, sit discretus, prudensque brevisque: worüber aber hier nicht speciell gehandelt werden soll. E. Müller sagt auch in seiner Theologia Moralis besonders bezüglich jener Pönitenten, die über frühere Beichten ängstlich sind: „Juxta meam experientiam plurimum juvat, eis dicere: Esto omnino quietus; ego omnia in me suscipio (ich nehme Alles auf mich.)“

Wie aber, was auch vorkommen kann und wirklich vorkommt, wenn der Priester und Beichtvater, der das Gesagte auf Andere anwenden soll, selbst Scrupulant ist? — natürlich ein sehr trauriger und bedauerlicher Zustand! an und für sich und besonders, wenn er in cura animarum angestellt ist, wo er zu jeder Stunde ex titulo justitiae verpflichtet ist, gottesdienstliche Handlungen zu verrichten und den Gläubigen die Sacramente zu spenden. In einem vom heil. Alphonsus und Papst Benedict XIV. empfohlenen Buche: Instructio pro neo-confessariis heißt es darüber: „Scrupulositas in Confessario valde noxia est: quod enim, quis sit Scrupulosus cum se ipso, infirmitas est: quod sit cum aliis scrupulosus, contagio est: cum id esse non possit sine ministerii irrisione, ac desperatione poenitentium. Caveat ergo toto coelo Confessarius a scrupulis, si velit utiliter muneris sui partes exercere: unde si illi proveniant ex ignorantia, studiis vacet; si ex nimia subtilitate, ne plus sapiat quam necesse est, sciens, se non mathematicum agere sed moralistam; si vero ex quadam, ut ita dicam, pervicacia, qua vult, ut omnes idipsum sentiant, quod ipse, sciat, unumquemque suum donum habere, et alium quidem sic, alium vero sic, — et ideo quaerat, quod justum est, non quod suum est.“

Und nun folgen einige darauf bezügliche wirkliche Fälle:

I. Animarum quidam curatus valde anxius est in conferendo Baptismi Sacramento, quia subinde semper timet ac dubitat, num verba Formae Sacramenti rite pronuntiaverit. Quomodo tractandus?

Tali ante omnia in memoriam vocandum erit, ad valorem Sacramentorum generatim tantum requiri ac sufficere praeter potestatem (per ss. Ordines) intentionem virtualem in

sensu morali (non actualem, quae, etsi optima, tamen saepe est moraliter impossibilis) saltem faciendi, quod facit Ecclesia christiana (ne romana quidem); quare valeret ipse baptismus tum a judaeo cum intentione baptizandi more christianorum, tum ab haeretico collatus, qui suam ecclesiam, non Catholicam, credit esse veram. Haec intentio etiam non fieri debet expressa seu in actu signato, quasi minister debeat expresse ore vel mente dicere: volo facere, quod facit Ecclesia; sed sufficit, si sit implicita seu in actu exercito, i. e., quod advertens et volens faciat, quod novit fieri ab Ecclesia.

Exhinc facile fit applicatio specialis ad Sacramentum Baptismi conferendum in hoc casu: Supradicta intentio habetur, si minister ritum ab Ecclesia praescriptum quoad materiam et formam accurate et serio peragit et tantummodo non nutriat interne intentionem, actui externo oppositam, in qua utique non valeret baptismus collatus, juxta propositionem ab Alexandro VII. damnatam: „Valet Baptismus collatus a ministro, qui omnem ritum externum formamque baptizandi observat; intus vero in corde suo apud se resolvit: non intendo facere quod facit Ecclesia.“ — Ergo omnino tutus esse potest in conscientia sua minister, cum ablutione simul pronuntians verba: „Ego te baptizo in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti.“ Amen. Imo verba: „Ego“ et „amen“ certe, „in“ atque „et“ probabiliter possunt omitti, quin Baptismus sit invalidus.

II. Idem sacerdos in confessionali, prae nimia anxietate formulam Absolutionis praeceptivam seu rubricalem: „Ego te absolvo a peccatis tuis in nomine P. et F. et Spiritus sancti. Amen.“ cum precibus antecedentibus et subsequentibus non raro bis pronuntiat, imo super discedentem jam e confessionali adhuc formam repetit, et tamen anxius haeret, num rite absolverit. Quid? Ipsi dicendum erit, Sacramenta quoad materiam et formam generatim tunc tantum iterari posse, quando datur prudens dubium de valore eorum; absque prudenti dubio sine peccato gravi iterari non possunt. Imo, uti dicunt moralistae et Auctores probati, e. g. Scavini, Gury, E. Müller, Haine, etc., minister reus est gravis sacrilegii, qui, secluso prudenti dubio, formam repetit, etiam sub conditione tantum: quia secunda forma est inutilis et iteratio permittitur tantum in dubio rationabili. Etiam graviter peccat, qui formam ita pronuntiat, ut unum verbum vel syllabam (eo magis integram formam) bis terve repetat, quia inducit novum ritum circa actionem gravissimam, absque prudenti

causa mutat formam. Christum repraesentat ridicule loquentem, rudioribus et acatholicis scandalum praebet, ac demum actiones sacramentales gravi exponit contemtui. Utique etiam dicunt, vere scrupulosos hic facile excusari ab omni vel saltem gravi peccato: „Quia, uti dicit s. Leo, non temeritas intervenit praesumtionis, ubi est diligentia pietatis.“ Sed debent antecedenter sibi formare judicium, nihil esse repetendum, — cui postea standum est timore contemto; quod si negligant, etiam graviter peccare possunt.

Horum ergo facile fit applicatio quoad formam Absolutionis in Sacramento Poenitentiae; nam forma absolutionis (praeceptiva et rubricalis, imo jam essentialis, nempe: „Ego te absolvo a peccatis tuis.“) est valida, si est: 1.) vocalis seu ore prolata 2.) ad poenitentem moraliter saltem praesentem directa; 3.) independens a conditione suspensiva de futuro. Et repetenda est absolutio tantum in poenitentem in statu peccati mortalis versantem, si prudenter dubitatur de debita formae prolatione; nam si poenitens non sit in statu peccati mortalis, formam repetere etiam necesse non erit, cum ei s. Communio permitti potuisset, quin prius absolveretur. Secus autem stante levi dubio non est repetenda forma et valent supra dicta; imo mortaliter peccat confessarius, si formam iteret.

III. Idem sacerdos in s. Missae celebratione verba Consecrationis bis, ter, quater profert et adhuc inquietatur, non ex levitate animi sed ex anxietate, ne rite protulerit. Quid ipsi dicendum?

Generatim etiam hic ea omnia valent, quae supra de forma Sacramentorum dicta sunt: repetitionem nempe verborum formae absque dubio gravi et rationabili esse prohibitam. Speciatim autem hoc in casu valent verba s. Alphonsi: „Si in Missa, post consecrationem, dubium tibi oriatur de formae debita prolatione, vel de totali omissione, nihil repetere debes, nec potes, cum alias haec omittere non soleas: judicandum enim est ex communiter contingentibus.“ Hisce verbis etiam exprimitur regula moralis: in dubio practico (quale hic est) conscientiae dictamen posse formari per fundatam praesumtionem, qua nempe prudenter judicamus, ea, quae ordinarie, vel communiter fiunt, etiam hoc in casu facta esse: et haec affert certitudinem moralem, quae generatim in rebus moralibus tantum requiritur. — Etiam verba s. Bernardi huc referri possunt, qui sacerdoti cuidam prae scrupulis a Missae celebratione se abstinere volenti, dixisse fertur: „vade et in fide mea (auf meine Verantwortung) celebres!“, et liberatus fuit a scrupulis. Neque dicas: utinam, qui ita

loquitur, esset alter Bernardus! „quisquis ita dicis, ait s. Antoninus ex Gersone, erras; non enim te commisisti in manibus hominis, quia literatus, quia pius, – sed quia tibi est praepositus.“

IV. Demum idem sacerdos etiam anxius est et defatigatur in Breviario recitando, ita ut Officium diei, e. g. alicujus Sancti non intra 2 horas ad finem perducere possit, quia semper timet et putat. se hunc vel illum Psalmum, etc. nondum recitasse. Quid ipsi dicendum?

„Anxius orat!“ quare ipsi quoad modum Breviarii recitandi (ex respectu morali non vero rituali) dicendum erit: recitandum esse generatim: 1) studiose, i. e. omnia praescripta seu rubricae Ecclesiae bene observentur, etiam quoad tempus; 2.) reverenter, i. e locus et situs corporis non sit indecens; 3.) recitetur devote. i. e. cum intentione saltem virtuali, Deum colendi, et cum attentione, ut singula verba pronuntientur et mens ipsis applicetur, quia est oratio publica seu a ministro publico ab Ecclesia deputato recitanda. Pronuntiatio autem iterum sit: 1.) Vocalis, i. e. Officium recitetur voce et quidem distincta, quin recitans seipsum debeat audire; 2.) Integra, i. e. Officium integrum recitari debet; 3.) Continuata, i. e. quaecunque notabilis interruptio sine causa intra unam horam canonicam est peccatum, quia unitas, ab Ecclesia praescripta, rumpitur, sed peccatum veniale, uti observat s. Alphonsus, non excedit.

Quoad attentionem speciatim haec valent: dividitur in externam et internam; externa excludit omnem actum externum cum recitatione physice incompossibilem, e. g. fabulari, pingere, scribere, etc.; interna consistit in actu intellectus, quo quis advertit ad id, quod agitur, et haec iterum triplex distinquitur: a.) spiritualis, quae est ad Deum ipsum, ut orationis terminum; b.) litteralis seu ad sensum verborum et rerum significationem; c.) materialis seu superficialis, quae fit ad verba tantum seu ad ea proferenda, ne error fiat. Hisce praemissis dicendum est: Certum est, ad validitatem Officii semper requiri attentionem externam, cum sine ea non possit haberi ipsa recitatio. Num autem requiratur sub gravi etiam attentio interna (quaecunque, ut supra): moralistae et DD. disputant. I. sententia probabilior et communior affirmat, II. sententia negat et dicit, sufficere absolute attentionem externam ad satisfaciendum substantiae recitationis, et ad peccatum mortale removendum; e quibus sic concludit s. Alphonsus: „Prima sententia probabilior videtur saltem ob auctoritatem extrinsecam, et omnino tutior consu-

lenda est: sed secunda tum ob doctorum auctoritatem, quae non est contemnenda, tum ob rationes non levibus fundamentis innixas satis probabilis apparet.“ Ergo attensio interna magis consulenda quam praecipienda est. Et sic etiam scrupulosi, qui dubitant, utrum partem notabilem, omiserint, non obligantur, eam recitare, quia istorum dubia, maxime in his rebus, spernenda sunt qua apprehensiones inanes. Generatim ea, quae ad valorem Breviarii recitandi de devotione dicuntur, non rigorose sunt interpretanda, praecipue propter conscientiosos et scrupulosos, ut omnis in eis absit anxietas: nam „Ecclesia, uti bene observat Stapf in sua Theol. Morali, etsi plenam et omnimodam mentis devotionem exoptet, humanae tamen fragilitati compatitur atque praeceptum suum consuetae hominum infirmitati attemperat.“ Quae verba praecipue valent pro scrupulosis. — Tepidi autem et minus conscientiosi utique majorem adhibeant fervorem.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Marcellin Josef Schlager.

V. (**Hoffart als „Haupt- oder Todsünde“.**) Zu Ende der Charakterisirung der Hauptsünden in dieser Quartalschrift (1888 H. II., S. 365 ff.) wurde einmal gesagt, daß nicht jede Hauptsünde in individuo Todsünde sei, selbst wenn sie ex genere suo eine solche ist, nämlich dann nicht, wenn plena advertentia oder plenus consensus fehlt. Ferner wurde gesagt, daß die Hauptsünden selbst ex genere suo betrachtet nicht in allen ihren Formen Todsünden seien. Der erste Punkt ist von selbst einleuchtend; hingegen bedarf der zweite einer Auseinandersetzung, welcher wir uns bezüglich der Hoffart im Nachstehenden unterziehen wollen.

Der englische Lehrer schließt allerdings, Gregor dem Großen folgend, die superbia von den Hauptsünden aus, nicht um ihre Bedeutung abzuschwächen, sondern zu erhöhen, indem er sie ratione causalitatis den Hauptsünden überordnet (2. 2. q. 162. a. 8.) und zählt an ihrer Stelle die inanis gloria den Hauptsünden bei. Jedoch bemerkt er (l. c. a. 5 ad 1), daß die superbia nur per quamdam redundantiam, in quantum scilicet ex superbia omnia peccata oriri possunt, universale peccatum sei, nicht aber per suam essentiam; in letzterer Beziehung sei sie vielmehr gleich den Hauptsünden „peccatum speciale, quia habet speciale objectum; est enim inordinatus appetitus propriae excellentiae“ (a. 2.) und werde deswegen von manchen den Hauptsünden beigezählt. Daher haben wir umsoweniger Veranlassung, von dem Vorgang unserer Katechismen abzugehen, welche die superbia unter den Hauptsünden, und zwar an erster Stelle anführen.

Um nun zu bestimmen, ob die superbia und in welchen ihren Formen sie peccatum mortale ex genere suo sei, haben wir:

I. die verschiedenen Formen derselben zu verzeichnen. Nach Gregor dem Großen (moral. lib. 23. cap 7.) werden gewöhnlich vier Arten namhaft gemacht: 1. das Gut, das man besitzt, sich selber als causa efficiens zuschreiben; 2. dasselbe sich als causa meritoria zuschreiben; 3. sich einen Vorzug beilegen, den man nicht besitzt, oder etwas, das man besitzt, für einen Vorzug halten, was doch keiner ist; 4. den Schein suchen, als besitze man das, was man hat, in einer Weise und in einem Grade, wie es andere nicht besitzen (s. Thom. l. c. a. 4.).

II. Kommt die Unterscheidung zwischen superbia completa und incompleta in Betracht. Artet nämlich der inordinatus appetitus propriae excellentiae dergestalt aus, daß es der Mensch für seiner unwürdig hält, von Gott und den Obern in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter Gottes abhängig zu sein, so ist die superbia eine vollendete. Bis dahin bleibt sie incompleta und ist aus sich noch keine Todsünde; gleichwohl können die Sünden, die aus ihr hervorgehen, auch Todsünden sein; eine solche wäre z. B. notabilis aliorum contemtus (s. Alph. l. II. n. 65.). Die superbia completa ist stets Todsünde, wie sich aus dem angegebenen Merkmale ergibt. Ja sie ist „gravissimum peccatum secundum suum genus“, d. i. nach Lehmkuhl I. n. 735: inter gravissima recensetur: während den meisten anderen Sünden die aversio a Deo per consequens eignet, eignet dieselbe der superbia completa per se (s. Thom. l. c. a 6.).

Prüfen wir die sub I. aufgezählten vier Arten der superbia auf das sub. II. aufgezeigte Merkmal der superbia completa, so findet sich dasselbe am ehesten in den zwei ersten Arten und sind somit diese als peccata mortalia ex genere suo zu bezeichnen. Aber auch in diesen beiden Formen fällt die superbia noch nicht mit dem Unglauben zusammen, obwohl sie nur ein Schritt davon trennt, wie der englische Lehrer bemerkt (l. c. a. 4 ad 1): „Dicere in universali, aliquod bonum esse, quod non est a Deo, vel gratiam hominibus pro meritis dari, pertinet ad infidelitatem; sed quod aliquis ex inordinato appetitu propriae excellentiae ita de bonis suis glorietur ac si ea ex se haberet vel ex meritis propriis, pertinet ad superbiam et non ad infidelitatem, proprie loquendo.“ Daraus ist sodann mit Lehmkuhl (l. c.) zu folgern, daß die superbia completa doch nicht von allen Sünden die schwerste sei, „quia haec aversio (sc. a Deo) non sub formali sua ratione intenditur“, wie es bei infidelitas und odium Dei der Fall ist (cf. s. Thom, 2. 2. g 20. a. 3.). Hinwiederum ist es wahr, daß die infidelitas, wenn sie aus superbia completa hervorgeht, eine schwerere Sünde ist, als wenn sie ex ignorantia vel infirmitate begangen wird (9. 162. a. 6 ad 2.).

Schließlich sei noch erwähnt, daß die superbia, auch als peccatum speciale aufgefaßt, von der inanis gloria verschieden ist. „Superbia inordinate excellentiam appetit; sed inanis gloria appetit excellentiae manifestationem“ (a. 8 ad 2.). Oder wie es Alb. Argent. Compend. theol. c. III., 15 heißt: „Est autem inter superbiam et vanam gloriam differentia, quia licet utrobique sit appetitus propriae excellentiae, tamen superbus sibi apparet magnus intus, sed vaniglorius appetit in ore aliorum per laudem apparere extra. Hiemit ergibt sich für den Causalnexus, daß die superbia die causa vanae gloriae ist (s. Thom. l. c.).

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

VI. **(Kann bei Sponsalien ein Reugeld bedungen werden?)** Wir knüpfen die Erörterung dieser Frage an einen Casus an, der in dieser Quartalschrift im Jahrgang 1888, Seite 733 unter der Aufschrift „Ein wortbrüchiger Bräutigam“ veröffentlicht wurde. Es heißt dort: Titius ist mit Claudia verlobt. Sempronius, der Vater der glücklichen Claudia, kennt seinen Schwiegersohn in spe als einen sehr wankelmüthigen Patron, der es seiner Tochter ebenso machen könnte, wie seinen zwei anderen Bräuten, die er schnöde „sitzen gelassen“. Ein Reugeld von 1000 fl. für den Fall des Rücktrittes soll ihn „festnageln“. Titius ist damit einverstanden, allein trotzdem schreibt er nach einiger Zeit der guten Claudia den „Scheidebrief“, weil er sich „anders besonnen“ — und das Pönale will er auch nicht zahlen. Die Frage, ob Titius zur Zahlung des Strafgeldes verpflichtet sei, wird nach der „Correspondenz“ folgendermaßen beantwortet:

Titius hat die 1000 fl. zu zahlen; denn wenn auch derartige Pönal-Contracte im Allgemeinen als der Freiheit in der Eheschließung abträglich nicht gebilligt werden können, so liegt doch an und für sich nichts Verwerfliches in einer solchen für den Fall des ungerechtfertigten Rücktrittes sich selbst auferlegten Strafe, weil ja auch die Kirche die ungerechtfertigter Weise von den Sponsalien Zurücktretenden durch Strafandrohung zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit verhält. Anders läge freilich die Sache, wenn Titius ex justa causa das Verlöbnis lösen würde, dann würde wohl im Falle der Zahlungsverweigerung das kirchliche Gericht den Vater der Claudia mit seinen Ansprüchen abweisen.

Wir erklären uns mit dieser Lösung der Frage insoweit einverstanden, als man aus dem Vertrage zwischen Titius und Sempronius für Ersteren eine Verpflichtung nach den allgemeinen Regeln des Naturrechtes ableitet. Der Autor führt als Gewährsmänner Suarez und Laymann an. Er hätte, wie er selbst andeutet, noch viele Andere anführen können, insbesondere spricht sich unter den

neueren Autoren Lehmkuhl in demselben Sinne aus. Er sagt II. B. § 665 n. 4: „Poena conventionalis, si pro omni casu, etiam justae dissolutionis sponsalium, statuitur, illicita est, neque jure solvenda, siquidem libertati matrimonii obstat: at poena contra injuste recedentem licita est et obligat.“ So sagt auch Frassinetti Trattato XVIII n. 550 ganz kurz: „Sono irrite tutte le pene, anche confermate con giuramento. stabilite contro chi ricede dagli sponsali . . . . È poi valida la pena, se s'impone per chi ricedesse dagli sponsali **ingiustamente**.“ Es wurde vom Autor nur eine kurze Antwort gewünscht und darum hat sich derselbe auch nicht weiter darauf eingelassen. Wir glauben aber, daß den Lesern der Quartalschrift eine eingehendere Besprechung der vorliegenden Frage auch vom Standpunkte des positiven Gesetzes und der praktischen Seelenleitung erwünscht sein könnte und wollen wir deshalb die Frage in diesen Beziehungen zu beantworten versuchen. 1. Was bestimmen die in Oesterreich geltenden Gesetze über ein Reugeld bei Sponsalien? 2. Hat der Beichtvater den Titius eventuell durch Verweigerung der Absolution zur Zahlung des Reugeldes zu zwingen?

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in den §§ 45 und 46 folgendes: „Ein Eheverlöbnis oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindung nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.“ Das bürgerliche Gesetzbuch anerkennt also eine Verpflichtung zur Zahlung eines Reugeldes auf den Fall des Rücktrittes von einem Eheverlöbnisse überhaupt nicht. Wenn Sempronius den Titius auf Zahlung der 1000 fl. gerichtlich klagen würde, so würde er mit seiner Klage einfach abgewiesen. Etwas anderes wäre es, wenn Claudia durch den Rücktritt des Titius einen Schaden erlitten hätte und dies zu beweisen im Stande wäre. In diesem Falle würde Titius gerichtlich zur Vergütung des Schadens verurtheilt nach § 46 a. b. G., welcher lautet: „Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.“ Wenn nun aber auch das bürgerliche Gesetzbuch einen solchen Vertrag, wodurch für den Fall des Rücktrittes von einem Eheverlöbnisse ein Reugeld stipuliert wird, nicht anerkennt und somit dem sich für berechtigt erachtenden Theil das Klagerecht versagt, so erklärt es einen solchen Vertrag doch nicht für unerlaubt. Es bleibt daher die Frage, ob ein solcher Vertrag doch im Gewissen verbinde, noch immer offen. Stapf sagt in seiner Epitome Theologiae Moralis

(Editio tertia Tom. II. pag. 191) § 278 n. 3 sub b: „Lex civilis, dum denegat actionem, exinde non solvere intendit debitoris obligationem, sed vult tantum praescindere lites et justitiae administrationem faciliorem reddere.“ So ist es z. B. bei einem bloß mündlichen Schenkungsvertrag ohne Uebergabe der geschenkten Sache. § 943 lautet: „Aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Uebergabe geschlossenen Schenkungsvertrage erwächst dem Geschenknehmer kein Klagerecht ff.“. Ebenso ist es bei einer Wette. § 1271 bestimmt darüber: „Redliche und sonst erlaubte Wetten sind insoweit verbindlich, als der bedungene Preis nicht bloß versprochen, sondern wirklich entrichtet oder hinterlegt worden ist. Gerichtlich kann der Preis nicht gefordert werden.“ Wenn aber Titius die 1000 fl. bereits gezahlt hätte, obwohl er nach dem bürgerlichen Gesetze hiezu nicht hat gezwungen werden können, so kann er sie nicht mehr zurückverlangen. § 1432 bestimmt: „Doch können Zahlungen einer ... solchen Schuld, ... zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerecht versagt, ebenso wenig zurückgefordert werden ....“

Aus dem Gesagten erhellet wohl, daß das bürgerliche Gesetzbuch die Gewissensfrage offen läßt, wir müssen aber auch die neuere Ehegesetzgebung in Erwägung ziehen. In Folge des mit dem apostolischen Stuhle abgeschlossenen Concordates wurde durch ein kaiserliches Patent vom 8. October 1856 eine „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ als Gesetz promulgirt, deren § 109 lautet: „Jede Verabredung über einen Vergütungsbetrag, welcher im Falle des Rücktrittes zu entrichten sei, ist nicht nur unerlaubt, sondern auch ungiltig.“ Es ist wohl zu beachten, daß hier die Stipulation eines Reugeldes geradezu als unerlaubt erklärt wird. Nun ist zwar das Concordat einseitig aufgehoben und sind die Vorschriften des a. b. G. B. über das Eherecht für Katholiken durch Gesetz vom 25. Mai 1868 wieder hergestellt worden, kirchlicherseits aber halten wir am Concordate fest und betrachten auch jene „Anweisung“ als noch zu Recht bestehend. Deshalb glaube ich, daß sich für Oesterreich in unserer Frage keine bessere Entscheidung geben läßt, als sie sich in Aichner's Compendium Juris Ecclesiastici 5. Auflage, Seite 534, findet: „Attamen nostra Instructio indiscriminatim sic statuit: Omnis pactio de poena conventionali, si a sponsalibus resiliretur, persolvenda non tantum illicita sed etiam invalida est. Ex quo fluit, solutionem talis poenae non solum in foro civili extorqueri non posse, sed nec etiam in foro ecclesiastico, imo in foro interno quoque eam sententiam esse adoptandam.“

Betrachten wir die Frage, ob auf den Fall des Rücktrittes

von giltigen Sponsalien ein Reugeld stipulirt werden könne, vom Standpunkte des allgemeinen canonischen Rechtes, so finden wir, daß die Doctoren keineswegs übereinstimmen. Während die Einen die Stipulation eines Reugeldes bei Sponsalien ganz und gar verwerfen, weil dadurch die Freiheit bei der Eheschließung beeinträchtigt werde, meinen andere, es könne ein solcher Nebenvertrag dem Eheverlöbnisse ganz gut beigefügt werden. Die ersteren berufen sich auf ein Decret Gregors IX. vom Jahre 1235 (Decretales Gregorii Papae IX Lib. IV. Tit. I. Cap. XXIX), welches lautet: „Gemma mulier nobis exposuit, quod cum T. filia ejus cum C. contraxerit matrimonium, B. de Alferio ea occasione, quod inter P. filium suum et praedictam puellam intra septennium constitutos, sponsalia contracta fuerunt, poenam solvendam a parte quae contraveniret, in stipulatione appositam, ab ipsa nititur extorquere. Cum itaque libera matrimonia esse debeant et ideo talis stipulatio propter poenae inter positionem sit merito improbanda: mandamus, quatenus si est ita, eundem B. ut ab extorsione praedictae poenae desistat, Ecclesiastica censura compellas.“ Uns scheint die Ansicht derjenigen die richtigere zu sein, welche unterscheiden, ob ein Reugeld für alle Fälle, also auch für den Fall des gerechtfertigten Rücktrittes stipulirt wird, oder nur für den des ungerechtfertigten Rücktrittes. Im ersteren Falle ist eine solche Stipulation null und nichtig, im letzteren Falle ist sie aber giltig.

In diesem Sinne sprechen sich Lehmkuhl und Frassinetti aus, deren Worte wir bereits angeführt haben. Wir wollen noch einige andere Autoren hiefür citiren. Der hl. Alphonsus sagt Theologia moralis Lib. 6. n. 853: Notandum quod promissio poenae appositae in sponsalibus in resilientem est illicita et invalida, quia per hujusmodi poenam matrimonii libertas laederetur . . . Advertendum id procedere, si poena generaliter apponatur etiam in eum, qui juste resiliat, tunc enim certum est apud omnes promissionem poenae non obligare. Sodann fügt er die Frage bei: An promissio talis poenae sit valida et licita, si adjiciatur in injuste resilientem? und erklärt, daß es zwei entgegengesetzte Meinungen hierüber gebe. Die verneinende Ansicht nennt er satis probabilis. Dieselbe wird von ihren Anhängern damit begründet, daß auch in diesem Falle die Freiheit bei der Eheschließung beeinträchtigt werde, da es sich ereignen könne, daß ein Brauttheil, der gute Gründe hätte zurückzutreten, vor Gericht seine Sache nicht beweisen könne und somit ungern zur Ehe schreite. Die bejahende Ansicht nennt aber der hl. Alphonsus die probabilior und sagt, die adjectio einer solchen poena sei weder gegen das natürliche, noch gegen das positive Recht. Ebenso spricht er sich aus in Homo apostolicus Tractat. XVIII, Cap. I. n. 11. Reyraguet hält sich

in seinem Compendium Theologiae moralis (Tract. XXV. P. I. Cap. II. Qu. 10") ganz an den hl. Alphonsus und citirt ihn fast wortgetreu. Gury sagt II. n. 728 nota 2: Poena vero, saltem si ab eo solvenda sit, qui juste a sponsalibus resilit, per ipsum jus illicita et irrita est. Voit sagt in seiner Theologia moralis Pars II. n. 1132: Pariter inter AA. controversum adhuc manet, an contractui sponsalitio apponi possit conditio poenalis, v. g. ut pars injuste resiliens pendat centum aureos. Affirmativam ut probabiliorem tenemus cum Laym. L. 5. t. 10. c. I. n. 8., Gobat. t. 10. n. 173., u. s. w., tum quia appositio et exactio poenae non officit verae libertati matrimonii, qui enim non habet causam justam resiliendi, mortaliter peccat, si resiliat: ergo jam privatus est aliunde libertate resiliendi, utpote qui sub mortali obligatus est stare data fide; ergo; tum quia ipsum Jus minatur poenam injuste resilenti . . . . Ganz besonders deutlich und entschieden spricht sich Scavini in seiner Theologia moralis universa Tract. XII. Disp. II. Cap. II. Qu. 5 in dem oben angegebenen Sinne aus. Er stellt die Frage auf: An liceat sponsalibus apponere poenam? und beantwortet sie folgendermaßen: Vel poena sponsalibus apponitur generatim et absque personarum discrimine, ita ut quicumque ab iis resiliat, sive juste sive injuste, ad poenam cogatur. Vel apponitur speciatim et cum limitatione ad solam eam partem, quae injuste resiliat. Si I, poena est illicita et invalida quia per eam laeditur matrimoniorum libertas. . . . . Quod valet etsi poena haec fuerit juramento firmata; quia juramentum non potest esse vinculum rei a lege prohibitae. Si II, id est si poena apponatur cum limitatione ad solam eam partem, quae injuste resiliat, est quidem probabilis sententia Bonacinae, Concinae et Sanchez, qui etiam in illo casu invalidam tuentur poenam appositam . . . Attamen probabilior est opinio Anacleti, Laymann, Pontii, Roncagliae, Salmanticensium, Suarez ac Vasquez, qui tunc affirmant eam esse validam et licitam; non est enim contra jus naturale, quin imo rationabile est in jure naturali, ut poena imponatur injuste resilienti a contractu. Neque contra jus positivum, quia hoc jus loquitur de poena, quae turbat matrimonii libertatem: atqui poena speciatim apposita cum limitatione indicata, rationabilem matrimonii libertatem non turbat.

Wir glauben nun die zweite oben aufgestellte Frage, ob der Beichtvater den Titius eventuell durch Verweigerung der Absolution zur Zahlung des Reugeldes zu zwingen habe, leicht beantworten zu können. Wenn Titius in Oesterreich lebt, so kann man die Stipulation jenes Reugeldes mit gutem Grund für null und nichtig ansehen und darf ihn demgemäß zur Zahlung desselben nicht verhalten. Titius wird verpflichtet werden, den Schaden gutzumachen, den die

verlassene Braut durch seine „Wortbrüchigkeit" erleidet. Für den Beichtvater wird es dabei von Wichtigkeit sein, im Auge zu behalten, daß die Pflicht des Schadenersatzes pro foro interno in manchen Fällen selbst dann noch vorhanden sein könne, wenn auch pro foro externo ein vollkommen ausreichender Beweis über den wirklich erlittenen Schaden nicht beigebracht werden kann.

Wenn aber Titius außerhalb des österreichischen Rechtsgebietes lebt und dort ein gleiches ein Reugeld stipulirende Verträge irritirendes Gesetz nicht besteht, so kann er doch auch nicht auf die oben angegebene strenge Weise zur Zahlung des Reugeldes gezwungen werden, da die Ansicht, solche Verträge seien auch nach dem allgemeinen Recht ungiltig, satis probabilis ist. Der Beichtvater wird ihn ermahnen, daß er seiner freiwillig übernommenen Verpflichtung Genüge leiste, er kann ihn aber hiezu nicht zwingen. Am besten wird es sein, dem Titius zu rathen und ihn aufzufordern, daß er sich mit Claudia, resp. Sempronius gütlich vergleiche.

St. Florian. Professor Jos. Weiß.

VII. **(Die Quasidomicilfrage in der nordamerikanischen Union.)** Die Väter des dritten Plenarconcils der Vereinigten Staaten von Nordamerika, das vom 9. November bis zum 7. December 1884 in Baltimore tagte, hatten nach den uns vorliegenden „Acta et Decreta Concilii Plenarii Baltimorensis Tertii. Baltimore 1886 Pag. CIX." an den heil. Stuhl u. A. das nachstehende Gesuch wegen anderweitiger Feststellung der Erfordernisse des Quasidomicils zur Eheschließung eingereicht:

„Beatissime Pater!

In deliberationibus quas de quaestionibus matrimonialibus habuerunt Patres Concilii Plenarii Baltimorensis Tertii Beatitudinem Tuam censuerunt orandam, ut Apostolica Auctoritate pro Foederatis Americae Septentrionalis Provinciis dignetur decernere, eos qui e sua dioecesi ad aliam transeunt, modo in hac per spatium unius saltem mensis commorati sint, eo ipso, nulla facta inquisitione de animo manendi per majorem anni partem, censendas esse acquisiisse quasi-domicilium quod sufficiat ad matrimonium contrahendum, eosque subditos constituendos Episcopi ejusdem Dioecesis in ordine ad dispensationes ab impedimentis, si quae obstent, obtinendas

Rationes hujus petitionis sunt: 1. Gravia incommoda et anxietates ac molestiae quae frequenter sacerdotibus oriuntur, si canonicae praescriptiones de quasi-domicilio sint servandae. 2. Periculum ne secus nupturientes, scandalo fidelium, magistratum civilem aut praeconem sectae acatholicae adeant ad matrimonium contrahendum.

Beatitudinis Tuae Filius obedientissimus
Jacobus Gibbons, Archiep. Balt. Deleg. Apost."

Darauf antwortete im Auftrage Leo XIII. der Präfect der Propaganda, Cardinal Simeoni, am Schlusse des „Responsum de Festis. Declaratione Benedictina et Quasi-domicilio" dd. Romae. die 31. Decembris 1885 folgendermaßen: „Relate autem ad aliam petitionem. qua poscebatur, ut simplex factum commorationis unius mensis in aliquo loco sufficeret ad ibi acquirendum domicilium. et ad valide matrimonium contrahendum. Emi. Patres. rem perpendere cupientes, responsionem differendam esse censuerunt."

Nunmehr aber hat nach dem Zeugnisse von Zitelli, Apparatus Juris Ecclesiastici juxta recentissimas SS. Urbis Congregationum Resolutiones. Romae 1886. Pag. 387—388 Leo XIII. durch Decret der Inquisition vom 6. beziehungsweise 12. Mai 1886 das obige Gesuch in folgender Weise genehmigt: „Heic vero notandum est quod Sup. Univ. Inquisitio fer. V. loco IV. die 6. Maji 1886 decrevit, Concilio Baltimorensi postulante, supplicandum Sanctissimo ut decernere dignetur in Statibus Americae Foederatis se transferentes e loco ubi viget Caput Tametsi in alium locum, dummodo ibi continuo commorati fuerint per spatium saltem unius integri mensis et status sui libertatem uti juris est comprobaverint, censendos esse ibidem habere quasi domicilium in ordine ad matrimonium. quin inquisitio facienda sit de animo ibi permanendi per majorem anni partem. Sanctissimus vero fer. IV. 12 die praedictum EE. PP. decretum suprema sua auctoritate ratum habere et confirmare dignatus est, contrariis quibuscumque non obstantibus."

Wenn Zitelli richtig referiert, dann ist in diesem Punkte sogar mehr bewilligt worden, als die Väter des Plenarconcils von Baltimore beantragt hatten. Die letzteren hatten bei ihrem Gesuche um anderweitige Fixirung der Erfordernisse für das Vorhandensein des Quasidomicils mit und durch den bloßen einmonatlichen Aufenthalt an einem bestimmten Orte nur den Fall des Wechsels der Diöcesen im Auge. Der heilige Stuhl dagegen hat mit gewohnter Weisheit angesichts der Beweglichkeit der heutigen Verkehrsverhältnisse in den Vereinigten Staaten ein Quasidomicil allgemein bei jeder Veränderung des Wohnortes statuirt, wenn dieselbe nur wenigstens einen ganzen Monat hindurch ohne Unterbrechung gedauert hat.

Wie viele Schwierigkeiten ernstester Art durch diese Anordnung in dem weiten Gebiete des nordamerikanischen Sternenbanners mit

seiner fluctuirenden Bevölkerung mit einem Schlage beseitigt sind, ergibt sich für jeden Kenner der kirchlichen Gesetzgebung über die Eheschließung von selbst. Aber gerade die unverkennbaren Vortheile dieses Decretes legen den wohl nicht unberechtigten Wunsch nahe, daß bis zu einer seinerzeitigen Revision des jetzigen kirchlichen Eheschließungsrechtes eine ähnliche Einrichtung auch für andere Gegenden getroffen werden möchte, wo wie beispielsweise im Deutschen Reiche annähernd dieselben Verhältnisse vorhanden sind.

Fulda. Dr. Braun,
Domcapitular und Professor an der philosophisch theologischen Lehranstalt.

VIII.—X. **(Drei Fälle über Delegation bei Trauungen.)** Blasius, Cooperator in einer Landpfarre in Tirol, hat über ein paar Trauungsfälle, die in seiner Praxis vorgekommen, allerhand Zweifel und Scrupel. Die Fälle sind folgende:

1. An einem Sonntag Abends, da Blasius gerade mit seinem Pfarrer zu Tische sitzt, theilt ihm dieser mit, daß er am anderen Tage in der Frühe fortgehen und erst am Mittwoch zurückkehren werde. Unterdessen kommt ein Bräutigam und bittet den Pfarrer, er möge am Dienstag zur bestimmten Stunde die Trauung vornehmen. Der Pfarrer sagt es zu, ohne irgendwie anzudeuten, daß er den Cooperator beauftragen wolle, die Trauung vorzunehmen. Gleich darauf wird Blasius zu einem Kranken gerufen und kehrt erst spät in der Nacht zurück. Des anderen Tages reist der Pfarrer in aller Frühe ab, ohne den Cooperator in seiner Ruhe zu stören. Am darauffolgenden Dienstag erscheint nun das Brautpaar und ersucht um die Trauung. Blasius denkt sich, daß es jedenfalls der Wille seines Pfarrers gewesen, ihn zu delegiren, weil er schon früher das Vorhaben geäußert, erst am Mittwoch zurückzukehren. Deshalb nimmt er ohneweiters die Trauung vor.

2. Ein anderes Mal nimmt der Pfarrer auf einige Wochen Urlaub, um eine Badereise zu machen, und delegirt den Cooperator Blasius für alle vorkommenden Fälle. Es kömmt nun ein Ehefall vor, wo Blasius Zweifel hegt, ob nicht ein gewisser Umstand ein politisches Hindernis bilde In diesem Zweifel schreibt er an seinen Pfarrer und ersucht ihn um Aufschluß und Verhaltungsregel. Der Pfarrer schreibt zurück: Der angedeutete Umstand bilde allerdings ein Hindernis, daher solle Blasius die Trauung nicht vornehmen. Nachträglich wendet sich aber Blasius an eine andere maßgebende Autorität und gelangt zur Ueberzeugung, daß der betreffende Umstand dem Abschluß der Ehe in keiner Weise hinderlich sei. Daher schreitet er nun anstandslos zur Trauung, ohne dem Pfarrer eine weitere Mittheilung zu machen.

3. Ein drittes Mal wird Blasius zur Hochzeit eines Verwandten eingeladen. Die Trauung findet in einer Filialkirche statt und der betreffende Expositus hat von seinem Pfarrer die Delegation zur Vornahme der Copulation. Da aber der Expositus unsern Blasius daherkommen sieht, so meint er, es sei geziemender, daß Blasius als Verwandter des Bräutigams den Act vornehme. Blasius geht auf diesen Antrag ein und vollzieht die Trauung.

In allen drei Fällen kommen dem Blasius hintennach Zweifel, ob die betreffenden Ehen wohl giltig seien, da ihm die Giltigkeit der Delegation zweifelhaft erscheint. Um diese Zweifel zu lösen, müssen wir vorerst untersuchen, welche Vollmachten die Cooperatoren oder Hilfspriester und die sogenannten Expositi oder ausgesetzten Kapläne in Bezug auf die Eheschließung vermöge ihrer Anstellung besitzen. Es gibt diesbezüglich zwei Meinungen unter den Canonisten. Einige Canonisten vertreten die Ansicht, daß die Hilfspriester schon vermöge Anstellung ad universitatem causarum delegirt seien und daher nicht bloß selbst bei Eheschließungen giltige Assistenz leisten, sondern auch andere dazu delegiren können. So schreibt z. B. Kutschker, Eherecht IV. S. 470: „Es bleibt hier zu bemerken, daß auch die Kapläne und Vicarien kraft der in ihrer Anstellung liegenden generellen Erlaubnis zur gesetzlich giltigen Assistenz bei Eheschließungen der Parochianen für einzelne Fälle diese Erlaubnis auf andere Priester übertragen können." Im gleichen Sinne äußert sich Binder-Scheicher, Praktisches Handbuch des katholischen Eherechtes (Freiburg i. Br. 1887) S. 148. Benedict XIV. „de Synodo dioecesana (l. XIII. n. 1. u. 3.) behauptet, daß der „vicarius parochi" selbst gegen den Willen des Bischofes bei Eheschließung giltige Assistenz leiste und erhärtet seine Ansicht durch Aussprüche der Congregatio Concilii. Ob aber Benedict XIV. unter „vicarius parochi" einen Cooperator oder Hilfspriester in unserem Sinne verstanden habe, kann bezweifelt werden.

Andere Canonisten hingegen haben die Ansicht, daß die Cooperatoren nicht schon eo ipso oder vermöge ihrer Anstellung ad universitatem causarum delegirt seien, sondern daß dies von dem Gebrauche oder der Gewohnheit der einzelnen Diöcesen abhänge. Unter den älteren Canonisten behauptet Thomas Sanchez, „de s. Matrimonii sacramento", l. III. disp. 31. n. 19, daß der Hilfspriester („vicarius") des residirenden Pfarrers nicht die generelle Delegation habe. Es ist jedoch schwer, die Ansicht älterer Auctoren in dieser Beziehung genau festzustellen, besonders auch deswegen, weil in früheren Zeiten die Stellung der Hilfspriester vielfach eine andere war, da dieselben in der Regel nicht vom Bischof gesendet, sondern von den Pfarrern selbst ausgewählt

worden sind. Klarer ist der Standpunkt der neueren Theologen, da dieselben die jetzige Stellung der Hilfspriester im Auge haben. So schreibt z. B. Gury, theolog. moral. II. n. 850 über diese Frage: „Res generali et absoluta regula definiri non potest. Quare attende ad statuta vel consuetudinem diversarum dioecesium. Episcopus enim constituens vicarios parochis adjutores vel eis immediate conferre potest jus matrimonio assistendi vel illud ex delegatione parochi ipsis committendum relinquere.“ Aehnlich äußert sich auch Lehmkuhl, theol. moral. II. n. 777 und Aichner, Compend. juris ecclesiast.. 6. Aufl., S. 643 ff. Diese Ansicht scheint die natürlichste und annehmbarste zu sein. Wir haben es also hier nicht so fast mit einer allgemeinen Rechtsfrage zu thun, sondern es handelt sich vielmehr darum, das thatsächliche Verhältnis, wie es sich in einzelnen Ländern, Diöcesen oder Ortschaften gestaltet hat, zu erforschen. Es herrscht diesbezüglich große Verschiedenheit. So schreibt z. B. Gury über das Gewohnheitsrecht in Frankreich: „Vicarius assistere potest matrimonio parochianorum in ipsa paroecia celebrato; potest etiam alium sacerdotem constituere ad matrimonium in casu particulari benedicendum“ (theol. moral. l. c.). Auch in der ganzen Wiener Provinz haben die Kapläne von den Bischöfen die generelle Vollmacht, die Sacramente zu spenden und daher auch die generelle Delegation zu Eheschließungen (vgl. diese Zeitschr., Jahrg. 1880, S. 869). In Deutschland hingegen ist nach Lehmkuhl (l. c.) das thatsächliche Verhältnis ein anderes. „In Germania,“ so schreibt er, „ii qui sunt parochi adjutores, vicarii et capellani sine dubio per se non habent potestatem matrimonio assistendi, sed speciali delegatione indigent.“ Aehnlich schreibt Aichner (l. c.) über das Verhältnis in den Tirolischen Diöcesen: „Apud nos non satis constat, cooperatores sine expressa licentia nuptiis assistere vel aliis hoc jus delegare posse. Sensus decreti is potius esse videtur, teneri cooperatorem fideliter auxilia praestare, quoties legitime fuerit requisitus. Exceptio tamen statuenda quoad illas parochias, in quibus omnes copulationes cum jure stolae inde pendente cooperatoribus sunt commissae.“ Was in den tirolischen Diöcesen von den Cooperatoren gilt, das hat größtentheils auch auf die ausgesetzten Kapläne oder Expositi seine Anwendung.

Nach dieser allgemeinen Auseinandersetzung können wir zur Besprechung der drei oben angeführten Fälle übergehen. Es frägt sich also, ob in den betr. Fällen die Eheschließungen vom Standpunkt des Tridentinischen Gesetzes (Sess. XXIV. decretum de reformatione „Tametsi“) giltig seien oder nicht?

Antwort auf den ersten Fall. In diesem Falle kann aus der Anstellung des Blasius als Cooperator die Giltigkeit der von

ihm vorgenommenen Trauung an und für sich nicht deducirt werden, da es, wie wir gesehen, zweifelhaft ist, ob in den tirolischen Diöcesen mit der Anstellung zugleich auch die generelle Vollmacht zur giltigen Assistenz bei Eheschließungen gegeben sei. Auch aus einer speciellen ausdrücklichen Delegation kann nicht auf die Giltigkeit geschlossen werden, weil eben der Pfarrer keine ausdrückliche Delegation ertheilt hat. Jedoch kann man aus der ganzen Handlungsweise des Pfarrers schließen, daß eine sogenannte stillschweigende oder besser gesagt eine indirecte Delegation vorliegt. Eine solche ist dann vorhanden, wenn der Pfarrer Handlungen setzt, aus denen man mit Sicherheit schließen kann, daß er die Absicht gehabt, zu delegiren. In unserem Falle nun hat der Pfarrer einerseits sich geäußert, daß er abreisen wolle und ist wirklich abgereist, und andererseits hat er im unmittelbaren Anschluß den Zeitpunkt der Trauung innerhalb der Zeit seiner Abwesenheit festgesetzt; daraus konnte Blasius mit Recht schließen, daß er ihn habe delegiren wollen. Und diese sogenannte stillschweigende Delegation genügt zur Giltigkeit der Trauung. In der Anweisung für die geistlichen G. O. heißt es diesbezüglich (§ 47): „Daß die Ermächtigung zur Vornahme der Trauung von dem Berechtigten stillschweigend ertheilt worden ist, schadet der Giltigkeit der Trauung nicht“ Daher braucht sich Blasius über diesen Fall keine Scrupel zu machen, da er bona fide gehandelt.

Antwort auf den zweiten Fall. In diesem Falle zweifelt Blasius, ob wohl der Pfarrer nicht für die betreffende Trauung seine Delegation zurückgenommen habe. Wenn es wirklich so wäre, dann würde die Ehe allerdings ungiltig sein. Allein aus der Erwägung der ganzen Sachlage geht klar hervor, daß der Pfarrer keineswegs die Absicht gehabt, die dem Blasius gegebene allgemeine Delegation einzuschränken oder für diesen speciellen Fall zu entziehen, sondern daß er ihm nur die Weisung geben wollte, daß es nicht erlaubt sei, die Trauung vorzunehmen, bis das vermeintliche Hindernis beseitiget wäre. Es handelt sich daher hier nicht um Entziehung oder Einschränkung der Jurisdiction, sondern nur um eine Directive. Es liegt also kein Grund vor, an der Giltigkeit dieser Ehe zu zweifeln.

Antwort auf den dritten Fall. Da die Expositi in Tirol in Bezug auf Ehesachen in der Regel nicht ad universitatem causarum delegirt sind, so haben sie auch nicht die Vollmacht zur Subdelegation. In unserem Falle also konnte der betreffende Expositus den Cooperator Blasius an und für sich nicht giltig subdelegiren, da er, wie vorausgesetzt wird, nur pro casu von seinem Pfarrer delegirt worden ist. Von diesem Standpunkt aus betrachtet wäre daher die Ehe ungiltig: ausgenommen, wenn der Expositus aus=

drücklich für diesen Fall auch das Recht der Subdelegation vom Pfarrer erhalten hätte. Aber trotzdem könnte die Ehe dennoch giltig sein, nämlich wenn der Expositus selbst bei der Trauung in der Kirche gegenwärtig gewesen und die Consenserklärung der Brautleute deutlich vernommen hätte. Denn in diesem Falle wäre dem Gesetze des Tridentinum Genüge geschehen, da zur Giltigkeit der Ehe nur die passive Assistenz erfordert wird, keineswegs aber eine positive Mitwirkung. Wenn also der Expositus während der Trauungsfeierlichkeit in der Kirche etwa im Chorstuhle gegenwärtig war und auf die Consenserklärung Acht gegeben hat, so mag Blasius auch ob dieses Falles ohne Kummer sein.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

XI. **(Beicht eines blinden und tauben Pönitenten.)** Einst machte ich die Runde in einem von barmherzigen Brüdern bedienten Spitale. Nachdem ich mehrere Kranke besucht, sagte mir der Bruder: „Da ist auch noch einer gekommen; zu dem brauchen Sie aber nicht zu gehen; er sieht nicht und hört nicht; deshalb können Sie nichts bei ihm ausrichten!“ „Ich will ihn doch wenigstens sehen“, entgegnete ich. Ich gieng also zu ihm, legte meine Hand auf seine Schulter und auf seine Hand. Er fühlte vermuthlich, daß meine Hand weniger rauh war, als die des Bruders. Aber wie ihm begreiflich machen, daß ein Priester bei ihm sei? — Ich schlug dreimal mit der Hand an seine linke Brust und dachte, dies würde ihm begreiflich machen, daß er beichten solle; doch vergebens! Ich nahm nun seine rechte Hand und schlug mit ihr dreimal an seine Brust. Ebenso vergebens! Er stierte vor sich hin und wußte nicht, was das Manöver solle. Nun zog ich die Stola hervor; da sie von Seide war, dachte ich, er würde vielleicht begreifen, daß es eine Stola sei und daß er beichten solle. Er ließ sie bedenklich durch seine Finger hin- und hergleiten, konnte aber kein Verständniß bekommen, was man mit ihm vorhabe. Endlich kam ich auf den Gedanken, die Stola umzuhängen und seine Hände so zu führen, daß er fühlte, wie sie von meinen Schultern herabhieng. Jetzt plötzlich wurde es ihm klar. „Ja, beichten!“ rief er freudig; „ich will beichten; lassen Sie mir nur einige Minuten Zeit zur Vorbereitung!“ Ich klopfte ihn auf die Schulter zum Zeichen, daß er mich richtig verstanden. Er kniete sich auf das Bett hin, war nach wenigen Augenblicken schon bereit und legte mir dann gut und klar seine Beicht ab.

Gern hätte ich diesem Aermsten nun auch die heil. Communion gereicht. Aber wie das anfangen? Kam ich mit einer geweihten Hostie, so verstand er es vielleicht nicht, und das heiligste Sacrament ward verunehrt. Kam ich zum Versuche mit einer ungeweihten, so hielt

er sie vielleicht für geweiht. Was also thun? Ich faßte endlich folgenden Plan: Nach einigen Tagen gieng ich wieder zu ihm. Er erkannte mich gleich, sobald ich meine Hand auf die seinige legte. Ich ließ ihn nun wieder die Stola fühlen, wie sie mir von der Schulter herabhieng. So konnte ich ihn leicht wieder zur Beicht bringen. Ich dachte nämlich, nach der Beicht würde er am leichtesten verstehen, daß er auch communiciren sollte. Nachdem er also nochmals gebeichtet, schob ich meinen Daumen vorn in seinen Mund. Er wich betroffen zurück und wußte nicht, was das bedeute. Ich schob meinen Daumen noch einmal in seinen Mund. Nun rief er freudig: „Communiciren! Ja ich will communiciren!“ Abermals klopfte ich ihn auf die Schulter zum Zeichen, daß er mich richtig verstanden. Als ich am andern Morgen mit der heil. Communion kam, war er aufgestanden, hatte sich vollständig angekleidet und kniete andächtig auf einem Betschemel. Der Bruder hatte ihm ein Communiontuch gegeben und er hielt es sorgfältig vor sich, so daß ich hierin deutlich erkannte, er wisse, worum es sich handle und habe sich zum Empfang vorbereitet. Ich reichte ihm also die heil. Hostie und war froh, dem armen Kranken glücklich diese Gnade vermittelt zu haben.

Trier. L. v. Hammerstein, S. J.

XII. **(Schadenersatz wegen Verkaufs von nicht keimfähiger Samenfrucht.)** Petrus, ein Fruchthändler, hat mit gewohnter Umsicht mehrere hundert Centner Roggen angesammelt, die er als Samen zur Aussaat verkaufen will. Nachdem er beinahe die Hälfte veräußert hat, bemerkt er an der Farbe, am Geruche und an der Gestalt der Körner, daß sie durch Mangel an Zugluft, durch Feuchtigkeit und Ausschwitzen auf dem Lager gelitten haben, so daß er an der Keimfähigkeit des Samens zu zweifeln beginnt. Trotzdem fährt er fort, da sich stets neue Käufer melden, den Rest des Getreides zur Aussaat zu verkaufen, und zwar zu etwas mäßigerem Preise. Von Gewissensangst geplagt, sucht Petrus im Spätherbste die Getreidefelder auf, von denen er weiß, daß sie mit Samen von seinem Lager sind bestellt worden, und findet zu seinem Entsetzen, daß der Samen durchweg sehr spärliche Saat getrieben hat. Nun kommen ihm auch Bedenken über die Keimkraft der ersten Hälfte des verkauften Samens, obwohl er beim Verkauf desselben an der Güte gar nicht gezweifelt hat. Im folgenden Frühjahre sehen sich viele Bauern gezwungen, ihr Saatfeld wegen des schlechten Bestandes umzupflügen und mit Samenfrucht zu bestellen, während manche andere die Kosten des Umpflügens und der neuen Bestellung scheuen, und ihre spärliche Saat stehen lassen, in der Hoffnung, doch noch eine kleine Ernte zu erzielen. Da tritt anfangs Juni ein furchtbares Hagelwetter ein und vernichtet sämmtliches Roggenfeld. Diejenigen

aber, die ihr Land mit Sommersamen neu bestellt hatten, gewinnen eine sehr reichliche Ernte, indem die noch junge Sommersaat keinen Schaden vom Hagel erlitten hatte. In Folge dieser Umstände athmet Petrus erleichtert auf; denn er sagt sich: eine höhere Macht habe ihn von jeglicher Restitutionspflicht befreit: die Winterfrüchte seien verhagelt, und hätten die Eigenthümer doch nichts geerntet, auch wenn die Saat noch so gut gestanden hätte; die anderen Bauern aber seien durch die gute Ernte der Sommerfrucht reichlich entschädigt. Doch um sich völlige Beruhigung zu verschaffen, trägt er den Fall seinem Gewissensrathe vor. Was ist dem Petrus nach den Principien der Gerechtigkeit zu antworten? Ist er nach den obwaltenden Umständen frei von jeglicher Verpflichtung gegen die Käufer der Samenfrucht, oder nicht?

Antwort. Im vorliegenden Falle sind zwei Momente auseinander zu halten; 1. der Verkauf des ersten Theiles des Samens, den Petrus bona fide unternommen, und 2. der Verkauf des anderen Theiles, der von Seiten des Petrus dubia fide geschah. Ad I. Petrus hat mit Umsicht die Samenfrucht angesammelt, und hat beim Verkauf des ersten Theiles keinerlei Zweifel an der Keimfähigkeit desselben gehabt. Mithin hat beim Kaufvertrage kein dolus in Bezug auf das Wesen der Waare stattgefunden. Folglich ist nach diesem Gesichtspunkte der Vertrag als vollgiltig anzusehen. Nun ergibt sich aber aus der Besichtigung der Saatfelder, daß der betreffende Same spärlich aufgegangen ist, so daß Petrus über die volle Keimfähigkeit desselben nachträglich Zweifel bekommt. Es fragt sich nun, ob dem Petrus angesichts dieses Resultates gewisse Rechtspflichten gegen die Käufer entstanden sind oder nicht; es fragt sich, ob die bona fides beim Contracte ihn beruhigen kann oder nicht. Zum Schadenersatz ist Petrus nicht verpflichtet, da er keine betrügerische Absicht gehabt hat. Ob ihm aber eine andere Rechtspflicht gegen den Käufer obliegt, ergibt sich aus folgender Untersuchung. Kann Petrus nicht mit Gewißheit constatiren, daß der schlechte Saatenstand eine Folge des von ihm verkauften Samens ist, weil er nicht durchweg keimfähig gewesen, so ist er jeder Verpflichtung enthoben. Non est imponenda obligatio, nisi de ea certo constat. Findet er aber aus den actuellen ländlichen Verhältnissen heraus, daß die kärgliche Saat eine Folge seines Samens ist, weil er nicht durchweg keimfähig gewesen, so ist er verpflichtet, den Minderwerth des Samens an die Käufer zu ersetzen. Beim Samenhandel ist nämlich die Keimfähigkeit eine ausdrücklich ausbedungene Eigenschaft, oder doch eine solche Eigenschaft, welche gewöhnlich bei der Sache vorausgesetzt wird. Daher steht Samenfrucht im höhern Preise, als andere Frucht. Petrus hat also in Folge des Contractes die Garantie der Keimfähigkeit übernommen.

Nun hat sich später durch Erfahrung (durch den wirklichen Saatbestand) dieser Gewährsmangel herausgestellt; folglich ist der Verkäufer rechtlich, weil contractlich verpflichtet, den Minderwerth des Samens, der im Mangel der Keimfähigkeit liegt, dem Käufer zurückzuerstatten. Hierher gehört das allgemein angenommene Rechts-Princip bei Molina Tr. 2. Disp. 352 n. 16: „Aut quis decipitur ignorante id altero contrahente: et tunc, si nulla inaequalitas in contractu oriatur, quia nulla facta fuit transgressio limitum justi valoris, contractus in utroque foro est validus ac firmus, in quo nullam mutationem fieri necesse est. Si vero inaequalitas oriatur, quia vel acceptum fuit ultra pretium justum rigorosum, vel datum est infra pium ac infimum, tunc reduci in foro conscientiae debet ad aequalitatem solum usque ad limites justi."

Ad II. Ganz anders fällt die Lösung für den Verkauf des andern Theiles der Samenfrucht aus. Petrus schöpft aus triftigen Gründen — Feuchtigkeit der Frucht, Ausschwitzen derselben, Farbe, Geruch, Gestalt — Zweifel an der Keimfähigkeit des Samens. Als Handelsmann und Fachmann war er in seinem Zweifel verpflichtet, sich Gewißheit über die Güte des Samens zu verschaffen, ehe er zum Verkaufe schritt. Er mußte die Tragweite seiner Handlung berücksichtigen, besonders den Schaden, den er anrichten würde, wenn er keimunfähigen Samen für keimfähigen verkaufe. Er mußte bedenken, daß keimunfähiger Same zur Aussaat nicht nur werthlos sei, sondern auch vielen Schaden dem Landmann verursache: Schaden der Bestellungskosten und Verlust eines ganzen Ernteertrages. Alle diese Punkte kommen hier in Betracht. Trotzdem verkauft er in seinem Zweifel die Frucht zur Aussaat, ohne sich über die Moralität seiner Handlung zu vergewissern. Ein solcher Contract ist unmoralisch, ist betrügerisch, ist ungiltig, zumal da es sich um Samen handelt, bei dessen Verkauf die Keimfähigkeit eine qualitas redundans in substantiam, eine conditio sine qua non. Den Petrus trifft jedenfalls eine schwere Schuld. Entweder nahm er bei seiner Fachkenntnis die Möglichkeit einer bedeutenden Schädigung in Folge seiner Handlung im Augenblicke des Verkaufactes wahr, und dann ist die Handlung nicht frei von schwerer Schuld; oder wenn er sie nicht wahrnahm, so war er obligiert, auf die fragliche Beschädigung als mögliche Folge der Handlung zu reflectiren, und hat es nicht gethan, und so ist er wieder nicht frei von schwerer Schuld. Aber Petrus verkauft die Frucht zu einem mäßigeren Preise, als es sonst bei Samen der Fall ist! Dieser Umstand beweist, daß Petrus fühlt, wie sein Zweifel an der Güte des Samens wohl begründet sei. Er war verpflichtet, den Käufer auf den im Zweifel stehenden Defect aufmerksam zu machen. Daß er diesen Defect nicht offenbarte und die Frucht

schlechthin als Same in seinem Zweifel verkaufte, begründet in Wahrheit einen dolus, eine Ungerechtigkeit. Hätte er den Käufer richtig berathen in Bezug auf den Samen, so würde dieser als Oekonom dieselbe zur Aussaat nicht genommen haben, weil sie als solche für ihn keinen Werth hatte. Zu all diesem kommt, daß, wie der Erfolg gezeigt, der Zweifel nur allzu begründet gewesen ist. Es fragt sich nun, welche Rechtspflichten Petrus gegen den Käufer hat? Im allgemeinen zu antworten, muß er a) den Betrag der Samenfrucht pro rata parte ersetzen, d. h. den ganzen Betrag, wenn die Keimkraft des Samens gleich Null war, oder den Minderwerth des Samens, wenn die Keimkraft des Samens einigen Werth hatte; b) muß er das damnum emergens und das lucrum cessans ersetzen.

Um den Fall speciell zu lösen, muß man 1. jene betrachten, die ihre Saat im Frühjahre umgeackert, und auf's Neue den Acker bestellt haben, und 2. jene, die die Ernte abgewartet haben.

1. Den ersten muß Petrus a) den vollen Betrag des Samens ersetzen, da diesen der Same absolut werthlos war. b) Er muß ihnen die Culturkosten des Roggenfeldes ersetzen, weil er Schuld ist, daß die Cultur ohne Erfolg gewesen; c) muß er per se den vollen Betrag der muthmaßlichen Roggenernte ersetzen, den der Käufer erzielt haben würde, wenn der Same keimfähig gewesen wäre. Doch ist von diesem Betrage abzuziehen der Ertrag der Sommerfruchternte, die der Käufer aus der zweiten Bestellung gewonnen hat. Die ganze Berechnung ist nach dem Stande der allgemeinen Ortsernte zu machen. Hierbei ist auch das pretium affectionis zu Gunsten des Käufers in Betracht zu ziehen, welches er für die Roggenernte hatte.

2. Welche Verpflichtungen hat endlich Petrus gegen jene, die ihr Roggenfeld nicht umgeackert haben?

Diesen muß er zunächst den Minderwerth des Samens ersetzen, da ja durch den großen Mangel an Keimfähigkeit des Samens die Saat sehr kärglich aufgegangen ist. Diese Pflicht ergibt sich für Petrus aus der Natur des dolosen Contractes. Nun sind aber die Roggenfelder dieser Käufer durch den Hagel total vernichtet worden. Kommt dem Petrus dieser casus fortuitus, diese vis major zu Gute, so daß er wegen des mangelhaften Roggenbestandes das damnum emergens und das lucrum cessans nicht zu ersetzen braucht? Kann er sich durch die Argumentation beruhigen: „Hätte der Roggen sehr gut gestanden, so würde er doch vernichtet worden sein durch den Hagel und es hätten die Bauern auch in diesem Falle nichts geerntet; folglich haben die Käufer wegen der eingetretenen Vernichtung der Saat durch den dolosen Kauf-Contract des Samens in Wirklichkeit kein damnum emergens und kein lucrum cessans erlitten; mithin ist auch keine reparatio in integrum

forderlich?" Zur Beantwortung dieser Frage muß man zwei Fälle
nterscheiden; a) hatten die Bauern ihr Roggenfeld versichert
der b) nicht versichert? Im ersteren Falle kommt dem Petrus
r casus des Hagels nicht zu Gute, da die Hagel-Versicherungs-
cietät den Schaden abtaxirt und vergütet nach dem thatsächlichen
estande des Roggenfeldes, so muß Petrus den Minderwerth
es Bestandes in seinem vollen Umfange (damnum emer-
ens. lucrum cessans) ersetzen; d. h. hätte der Bestand 80 Procent
in müssen, ist aber in Folge des schlechten Samens nur 30%, so
uß er als causa damni die fehlenden Procente ersetzen, indem ja
e Versicherungs-Gesellschaft nur die actuellen 30% ersetzt. Aber
ich im andern Fall ist Petrus zum Ersatze des Minderwerthes
er Saatfrucht verpflichtet, da ja die Wirkung der causa damni,
e er gesetzt hat, trotz des Verhagelns bestehen bleibt, und folglich
is damnum als solches Ausgleichung verlangt, ebenso wie
er Dieb die gestohlenen Sachen dem Herrn zurückgeben muß, auch
enn dieselben, falls sie nicht gestohlen wären, im Hause des Herrn
irch Feuersbrunst mit anderen Sachen vernichtet worden wären.
etrus kann daher die durch Hagel verursachte Vernichtung des
Roggens nicht als Befreiungsgrund an seiner Ersatz-
flicht ansehen.

Beuren. Dr. A Wiehe, Pfarrer.

XIII. **(Trauung auf dem Todbette mit Dispens on allen drei Aufgeboten.)** Sowohl das bürgerliche als auch
is canonische Eherecht gestatten eine gänzliche Nachsicht des Auf-
ebotes aus sehr triftigen Gründen. Solch triftiger Grund ist ins-
esonders vorhanden, wenn eine nahe Todesgefahr jeden längeren
ufschub unmöglich macht; es muß aber moralisch sicher sein,
iß Bräutigam oder Braut in einer nahen Todesgefahr sich befinde.
dieselbe kann durch das Zeugnis eines Arztes constatirt sein, eine
idere begründete Ueberzeugung ist indessen nicht ausgeschlossen. Zur
rtheilung der kirchlichen Dispense ermächtigen die Bischöfe in jedem
ezirke je nach Maßgabe der Ortsverhältnisse einen oder mehrere
riester. In der Wiener Erzdiöcese haben diese Vollmacht (Wien.
diöces.-Bl. 1868, Nr. 8) die Landdechante für ihr ganzes Decanat
nd die Pfarrvorstehungen jener Orte, wo ein Bezirksamt seinen
itz hat, für den ganzen politischen Bezirk, innerhalb der Linien
Biens das Generalvicariat. In der Linzer Diöcese hat dies Recht
er Pfarrer (vergl. Linz. Diöces.-Bl. 1856, St. 45), der zur Trauung
er Brautleute berechtigt ist. Die politische Dispens von allen Auf-
eboten in naher Todesgefahr gibt nach Gesetz vom 4. Juli 1872
ie k. k. Bezirkshauptmannschaft und in dringenden Fällen, bei wirklich
hr naher Todesgefahr, der Gemeinde-Vorsteher (vgl. a. b. G. § 86).

Die Ehewerber, welchen das Aufgebot gänzlich nachgesehen wird, haben vor dem zur Trauung berechtigten Seelsorger (und auch vor dem von der politischen Behörde Ermächtigten) zu schwören, daß ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hindernis bekannt sei. Als Eidesformel mag man die vom bischöfl. Brünner Ordinariate vorgeschriebene wählen: „Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, zu der unbefleckten Jungfrau und Mutter Gottes und allen Heiligen ohne allen Hinterhalt und Zweideutigkeit einen körperlichen Eid, daß mir kein der giltigen und erlaubten Eheschließung mit der (dem) gegenwärtigen N. N. im Wege stehendes kirchliches Hindernis oder bürgerliches Eheverbot bekannt sei. So wahr mir Gott, die unbefleckte Jungfrau und Mutter Gottes Maria und alle Heiligen helfen. Amen." Zufolge der weiteren Weisung des erwähnten Ordinariates hat der Ablegung des Eides eine den Umständen angemessene Ermahnung über die Heiligkeit desselben, dann die an den Bräutigam und an die Braut zu richtende Erinnerung vorauszugehen, daß sie der Wahrheit, wie sie derselben vor Gott und ihrem Gewissen sich bewußt sind, Zeugnis geben sollen. Der Eid selbst ist vor einem Crucifixe und zwei brennenden Kerzen abzunehmen und den Schwörenden zu bedeuten, daß sie während der Eidesleistung die drei ersten Finger der rechten Hand in die Höhe heben.

Obgleich nun das Gesetz nichts erwähnt, scheint es doch zur Hintanhaltung von Verantwortlichkeiten für den zur Trauung berechtigten Seelsorger sehr gerathen, daß die angewendete Eidesformel zu Papier gebracht, von den schwörenden Brautpersonen, dem anwesenden Seelsorger (und dem bei Ablegung des Eides gegenwärtigen politischen Beamten) unterfertigt und bei den Trauungsacten reponirt werde, was auch im Trauungsbuche bei der Anführung der Aufgebotdispens zu erwähnen ist. Durch diesen Vorgang wird der Pfarrer in Stand gesetzt, jederzeit über Verlangen den Nachweis zu liefern, daß den gesetzlichen Anforderungen Genüge geschehen sei. Es sei aber noch bemerkt, daß bei naher Todesgefahr eines Ehewerbers der Pfarrer nur dann berechtigt ist, bei der Eheschließung mitzuwirken, *wenn sonst kein Eheverbot des kirchlichen oder bürgerlichen Gesetzes im Wege steht.* Wohl gibt es einige Kirchenrechtslehrer, die im Falle der nahen Todesgefahr den die Ehe bloß *verbietenden* Gesetzen die verpflichtende Kraft absprechen, wenn ihre Erfüllung, beziehungsweise Dispenseinholung wegen der Todesgefahr nicht möglich erscheint, die Eheschließung aber durch gewichtige Gründe erfordert wird. Allein weder das kirchliche noch das bürgerliche Gesetz gibt für diese Ansicht einen hinreichenden Anhaltspunkt und dies umsomehr, als ja durch eine solche Praxis Brautleute, die eine Ehebewilligung von ihren geistlichen oder weltlichen Vorgesetzten niemals erlangen würden, die kirchlichen oder staatlichen Eheverbote umgehen

könnten, indem sie eine schwere Krankheit simuliren, was ihnen immerhin gelingen könnte. Das Wiener Diöcesanblatt 1868, Nr. 10, damals redigirt vom nachmaligen Cardinal Kutschker, sagt darum, daß der Pfarrer auch bei Eheschließungen auf dem Todbette nebst der kirchlichen und bürgerlichen Dispens von der dreimaligen Verkündigung und nebst dem Eide der Brautleute sonst noch moralische Sicherheit darüber haben müsse, daß die Heirat nach den Gesetzen der Kirche und den Vorschriften der bürgerlichen Gewalt erlaubt sei. Die Aufgebot-Dispens ist demnach zu verstehen, daß die Eheschließung nur dann zu gestatten sei, wenn die Fähigkeit der Brautleute durch ihren Eid außer Zweifel gesetzt und auch sonst Alles in Erfüllung gebracht ist, was Kirche und bürgerliches Gesetz zur Eheschließung verlangen. Nur bezüglich der Beibringung der Beweismittel für die Thatsachen der moralischen Gewißheit kann eine billige Nachsicht Platz greifen, z. B. betreffs der Herbeischaffung des Taufscheines, die in den meisten Fällen oder doch sehr oft nicht möglich wäre. Das Hauptaugenmerk ist bei Inländern immer darauf zu richten, ob nicht etwa die Brautleute minderjährig, der Bräutigam militärpflichtig sei oder dem Militärverbande angehöre; denn Eheschließungen solcher Personen ziehen auch im Falle naher Todesgefahr, wenn die gesetzlichen Bewilligungen nicht vorliegen, die auf die Uebertretung der betreffenden Vorschriften gesetzten Strafen nach sich, da das Gesetz den Fall einer lebensgefährlichen Erkrankung von der Beobachtung dieser Vorschriften nicht ausnimmt.

Ansfelden. F. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XIV. **(Dispensation von Ehehindernissen bei Abschließung einer Ehe auf dem Todbette.)** Wie schon Quartalschrift J. 1888, H. III., p. 728 kurz erwähnt worden, wurde von der Inquisitions-Congregation de mandato SSmi eine weitgehende Facultät allen Diöcesanbischöfen gegeben, nämlich zu dispensiren sive per se sive per ecclesiasticam personam sibi benevisam von allen iure ecclesiastico trennenden Hindernissen des öffentlichen Rechtes, für den Fall nämlich, daß die der Dispens bedürftigen Personen schon eine nach bürgerlichem Rechte giltige Ehe geschlossen haben oder im Concubinate leben, aber wegen eingetretener Todesgefahr sich nicht mehr um Erlangung der Dispens an den apostolischen Stuhl wenden können. Das Wiener Diöcesanblatt 1888 Nr. 12 gibt nun über die betreffenden Ehehindernisse folgenden praktischen Commentar: Die trennenden Ehehindernisse des öffentlichen Rechtes, in denen durch diese Vollmacht eine Dispens gegeben werden kann, können natürlich nur Ehehindernisse des positiven Rechtes (iuris ecclesiastici), nicht aber die indispensablen (iuris divini,

naturalis) sein. Es kann daher von einem Ehehindernisse wegen Eheverbandes § 20 der Anweisung f. g. G., § 62 d. a. b. G. und der Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern nach § 26 d. A., § 65 a. b. G. nicht dispensirt werden. Auch ist ausdrücklich von der Dispensvollmacht ausgeschlossen das Ehehindernis der Priesterweihe und der ehrbaren Schwägerschaft im ersten Grade der geraden Linie z. B. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegervater und Schwiegertochter. — Hindernisse des öffentlichen Rechtes, in denen auf Grund dieser Vollmacht gegebenen Falls vom Ordinarius dispensirt werden kann, sind: 1. Höhere Weihen und feierliche Ordensgelübde § 24 Anw., § 63 a. b. G.; sollten aber solche Ehewerber wieder gefunden, so ist die ertheilte Dispens der heil. Congr. Officii anzuzeigen, sie selbst aber sind anzuweisen, alles Aergernis zu vermeiden oder wieder gut zu machen, am besten durch Verlassen des Ortes, wo sie bekannt sind; 2. Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften, § 25 Anw., § 64 a. b. G.; 3. Blutsverwandtschaft (mit Ausnahme der Blutsverwandtschaft in der geraden Linie und im ersten Grade der Seitenlinie), § 26 Anw., § 65 a. b. G.; 4. geistliche Verwandtschaft, § 27 Anw.; 5. bürgerliche Verwandtschaft (Adoption), § 28 Anw.; 6. Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange, mit Ausnahme des ersten Grades der geraden Linie § 30 Anw., § 66 a. b. G.; 7. Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange, § 31 Anw.; 8. Forderung der öffentlichen Sittlichkeit, § 33 Anw.; 9. Ehebruch, § 36 Anw., § 67 a. b. G.; 10. Gattenmord, § 37 Anw., § 68 a. b. G.; 11. Clandestinität, § 38 Anw, § 75 a. b. G.

Die Seelsorger müssen alle Sorgfalt anwenden, daß sie nicht etwa bei Abschließung von Ehen mitwirken, die vor dem bürgerlichen Gesetze ungiltig sind; es hängen ja von der Giltigkeit einer Ehe in bürgerlicher Beziehung familien- und erbrechtliche Folgen ab; außerdem ist ein Seelsorger nach § 78 des a. b. G. sehr schwerer Strafe ausgesetzt, wenn er eine Trauung vornimmt, bei der nicht alle Vorschriften des bürgerlichen Gesetzes erfüllt worden sind. — Handelt es sich nun bei den in Rede stehenden Dispensationsfällen um solche, die eine Civilehe eingegangen haben, so bedürfen diese einer Dispens von der bürgerlichen Obrigkeit nicht mehr. Es kann aber Fälle geben, nämlich Concubinate, bei denen sowohl vom Ordinariate als auch von der weltlichen Obrigkeit eine Dispens zu erwirken ist. Hiebei ist zu beachten: 1. Das a. b. Gesetzbuch kennt die Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft, der bürgerlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft aus unerlaubtem Umgange und der Forderung der öffentlichen Sittlichkeit nicht. Bei diesen Ehehindernissen entfällt daher das Einschreiten um eine Nachsicht von Seite der bürgerlichen Obrigkeit. 2. Bei Ehehindernissen der Bluts-

verwandtschaft und Schwägerschaft aus erlaubtem Umgange ist die Berechnung der Grade nach canonischem und bürgerlichem Rechte verschieden. 3. Das Ehehindernis des Ehebruches gilt nach bürgerlichem Rechte nur dann, wenn der Ehebruch durch ein rechtskräftiges, strafgerichtliches Urtheil als erwiesen erscheint. 4. Minderjährige und ihnen gleichgestellte Personen bedürfen einer Ehebewilligung derjenigen, denen sie unterstehen; auch ist wohl zu beachten, ob nicht ein Ehewerber stellungs- oder militärpflichtig ist. 5. Zur Ertheilung der Dispens von allen drei Aufgeboten nach bürgerlichem Gesetze sind die k. k. politischen Bezirksbehörden oder in Städten mit eigenen Gemeindestatuten die Magistrate berechtigt. 6. In Fällen, bei denen diese Dispensvollmachten angewendet werden sollen, haben sich die Seelsorger um Erhalt derselben an das bischöfliche Ordinariat und, wenn auch die bürgerliche Dispens benöthigt wird, an die Landesstelle zu wenden, zugleich aber auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft um Nachsicht von den drei Aufgeboten anzugehen. 7. Die Eintragung der Trauung hat nach den bestehenden Vorschriften zu geschehen. Ist die kirchliche Trauung der vorausgegangenen Civilehe gefolgt, so wird der Act in fortlaufender Reihe ohne Nummer, sonst mit Nummer eingetragen. In der Rubrik „Anmerkung" ist alles auf die geschlossene Ehe sich Beziehende zu bemerken.

Ansfelden. Fr. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XV. **(Ist die Antiphon ad Benedictus in Officio votivo de Ss. Angelis verstümmelt?)** Es ist der Zweifel ausgesprochen worden, ob nicht der Text der bezeichneten Antiphon durch ein Versehen verstümmelt und unrichtig in den liturgischen Büchern vorliege. Die Antiphon lautet in sämmtlichen Ausgaben der Officia votiva per annum: „Angelus, qui loquebatur in me, et suscitavit me, quasi virum, qui suscitatur a somno suo." Der Zweifel bezüglich der Richtigkeit des Textes dieser Antiphon ist wohl entstanden aus der Vergleichung mit der Antiphon ad Benedictus in Festo Ss. Angelorum Custodum (2. October), welche den gleichen Wortlaut hat, nur mit dem Unterschiede, daß in derselben die Worte vorausgehen: „Reversus est (Angelus, qui etc.)" oder, was dasselbe ist, daß in derselben Zachar. 4, 1. vollständig citirt ist. Uebrigens ist weder Berechtigung noch Grund zu einer Aenderung der Antiphon vorhanden, wie aus Folgendem ersichtlich ist: 1. Der obige Wortlaut findet sich in den von der S. C. R. revidirten und approbirten Ausgaben der „Officia votiva per annum" (z. B. in der Editio typica des römischen Breviers und Diurnales von Pustet in Regensburg, sowie in ebendesselben „Officia votiva per annum"; in den „Officia votiva per annum" a S. R. C. revis. atqu. adprob. ed. Anton. Saraceni Romae; in den Acta S. Sedis vol.

XVI. pg. 152). 2. Die Antiphon hat im vorliegenden Wortlaut einen ganz guten Sinn und erscheint deren Inhalt selbständiger; man ergänze (im Geiste) nur: Angelus est qui etc.: so erscheint die Antiphon als ein ebenso schönes als kurzes Bekenntnis des Glaubens an die heil. Schutzengel und des mannigfaltigen Schutzes (loquebatur in me, suscitavit me), den man an sich selbst erfahren hat. Oder man ignorire das „qui“, das doch nur der Schriftstelle zu Liebe stehen geblieben ist, so gibt die Antiphon denselben Sinn; sprachlich empfiehlt sich das erstere. 3. Der Fall, daß eine Antiphon keinen vollständigen Satz bildet oder Nebensatz ohne Hauptsatz ist, ist keineswegs vereinzelt: man vergleiche in Psalterio Brev. Rom. die letzte Antiphon Fer. II. ad Vesp., die erste Antiphon Fer. V. ad Vesp. u. a.

Linz. Subregens Josef Kobler.

XVI. **(Ist nach der absque cantu celebrierten Conventmesse, an die sich überdies eine Hora anschließt, das vom hl. Vater vorgeschriebene Gebet (3 Ave 2c.) zu verrichten?)** Antwort: Nein. — In der diesbezüglichen päpstlichen Anordnung heißt es: In fine Missae privatae; die Conventmesse — licet lecta tantum — ist nicht Missa privata, hat vielmehr sogar Privilegien der Missa solemnis z. B. quoad commemorationes; ergo. — Am wenigsten scheint es passend oder zulässig, dieses Gebet deutsch zu beten, da doch die Messe für den Chor und nicht für das Volk ist, und da unmittelbar das (lateinische) Chorgebet folgt.

Linz. Subregens Josef Kobler.

XVII. **(Darf man ein höheres als das ortsübliche oder vom Bischofe bestimmte Meßstipendium fordern?)** An sich gewiß nicht, da jeder Priester dem Gesetze unterworfen und nur jenes Stipendium gerecht ist, dessen Höhe durch Gewohnheit oder ausdrückliche Erklärung des Ordinarius bestimmt ist. Erlaubt dagegen ist es, wenn Umstände und Verbindlichkeiten hinzukommen, die mit der heil. Handlung nicht nothwendig verknüpft und daher auch nicht immer vorhanden sind, eine zeitliche Belästigung oder besondere Mühewaltung, indem z. B. die heil. Messe gesungen, an einem entlegenen Orte, zu einer von der Partei gewünschten oder späten Stunde, durch eine ununterbrochene Reihe von Tagen nach derselben Intention u. dgl. gelesen werden soll.

Dazu bemerkt die jüngst erschienene und in diesem Hefte recensirte Moraltheologie des Redemptoristen P. Aertnys: „Es scheint auch nicht unerlaubt zu sein, wenn ein Priester mit regelmäßig bessern Stipendien zu einer Person, welche ihn um eine heil. Messe zum

gewöhnlichen Stipendium bittet, sagen würde: Ich selbst kann deine Intention nicht übernehmen, wenn du mir nicht ein ebenso hohes Stipendium gibst wie die Andern. Denn die Freiheit des Petenten wird hiedurch nicht verletzt." Indes sagt derselbe Autor mit Recht an anderer Stelle, man müsse bei derlei Forderungen jedwedes Aergernis bestmöglich meiden, d. h. wo solches zu fürchten, diese Forderung überhaupt nicht einmal stellen. Ansonst würde man, wenn auch nicht gegen das kirchliche Gesetz, doch gegen das Naturgesetz sündigen.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

XVIII. **(Rechtzeitige Spendung des Viaticum an Priester.)** Gelegentlich einer Zusammenkunft mit verschiedenen Herren Pfarrern kam die Sprache auch darauf, daß es manchmal so schwer sei, einem — besonders älteren — erkrankten Amtsbruder die Bedenklichkeit seiner Krankheit und die daran sich knüpfende Pflicht des Empfanges der heil. Sterbesacramente nahezulegen. Auch am Krankenlager des Priesters mache sich falsche Rücksichtsnahme manchmal geltend. Einer der anwesenden Herren erzählte mir später: Er und ein Studienfreund, ebenfalls Pfarrer, hätten sich in gesunden Tagen das Versprechen gegeben, daß für den Fall der Erkrankung des einen der andere ihn unter Berufung auf dieses Versprechen darauf aufmerksam mache zur rechten Zeit, daß der Augenblick gekommen, seine Angelegenheiten für Zeit und Ewigkeit in Ordnung zu bringen. Im gegebenen Falle habe er auch, eingedenk seines Wortes, darnach gehandelt, und jetzt sei ihm dies ein großer Trost. Ich glaubte, diese Art und Weise, die mir sehr praktisch erscheint, den Pl. Tit. Lesern der Quartalschrift nicht vorenthalten zu sollen, betrifft sie ja den besten Freundschaftsdienst, den wir uns gegenseitig leisten können.

Landau i. d. Pfalz. Dr. Schädler.

XIX. **(Muß das Wasser im Taufbrunnen zur Benedictio in Vigilia Pentecostes erneuert werden?)** Der Pfarrer Sempronius, der auch in anderen Dingen nicht gerade ein Muster von Genauigkeit ist, hält wohl die Weihe des Taufwassers am genannten Tage ab, da an der Verpflichtung dazu kein Zweifel sein kann, aber er befolgt einen ganz absonderlichen Ritus dabei. Statt das alte Taufwasser zu entfernen und frisches Wasser in den Taufbrunnen einzugießen und hierüber die Weihe vorzunehmen, wiederholt er den Ritus vom Charsamstag — wie im Missale vorgeschrieben — aber über das alte noch im Taufbrunnen befindliche schon geweihte Taufwasser. Er beruft sich dafür auf die Rubrik des

Missale an der Pfingstvigil: Deinde proceditur ad benedictionem fontis und die Praxis anderer benachbarter Pfarrer. Was ist hievon zu halten?

Von vornherein sollte man eine solche Praxis geradezu für unmöglich halten. Denn eine Sache wieder weihen wollen, welche schon einmal giltig geweiht worden — es sei denn, daß sie die Weihe verloren habe — kann man doch nur als eine Profanirung der geweihten Sache selbst und der Weihung bezeichnen, und das umsomehr, als hier sogar die heil. Oele zur Anwendung kommen, es sich also um eine von der Kirche bevorzugte Weihe handelt. Hier kommen die Principien über Wiederholung der heil. Sacramente und über die erneute Weihung von mit Abläßen verbundenen Gegenständen zu analoger Anwendung. Die Berufung auf das Missale ist mehr als naiv, da l. c. beigefügt ist: ut supra in Sabbato s. und es doch keinem Priester, auch unserem Sempronius nicht einfällt, am Charsamstag ebenso zu verfahren. Die Berufung auf das gleichmäßige Verfahren einiger anderer Pfarrer beweist höchstens, daß sie sich derselben Gedankenlosigkeit, um nicht mehr zu sagen, schuldig machen. Klar und präcis spricht sich Lehmkuhl[1] hierüber aus: Aqua baptismalis . . . bis in anno consecrari debet, veteri aqua in sacrarium dimissa, i. e. Sabbato sancto et in vigilia Pentecostes. Aehnlich der bekannte Rubricist de Herdt:[2] Quando nova benedicenda est, antiqua in Ecclesiae vel potius baptisterii sacrarium est effundenda: tuncque fons primum lavandus et mundandus est, ac deinde aqua limpida implendus, und Martinucci:[3] Pridie (i. e. ante Pentecosten) extrahetur e baptisterio . . . aqua consecrata, mundabitur fons et replebitur alia aqua recenti et limpida.

Wetzlar. Dr. Peter Ott

XX. **(Applicatio pro populo an abgebrachten Feiertagen betreffend —)** hat das fürst-erzbischöfliche Ordinariat auf eine diesbezügliche Anfrage geantwortet:

„Zur Applicatio pro populo ist der Seelsorger persönlich verpflichtet, und es geht nicht an, sich dieser Pflicht durch Verabfolgung von Stipendien an auswärtige Priester zum Zwecke der Applicatio pro populo zu entledigen.

Es ist jedoch gestattet, die Applicatio pro populo auf einen anderen Wochentag zu verlegen, wenn auf einen Feiertag ein Begräbnis mit Seelengottesdienst, ein Anniversarium u. dgl. fällt, oder von den Gläubigen auf einen solchen Tag ein heil. Amt bestellt wird.

---

[1] Theol. mor. vol. II. n. 60. — [2] S. Liturgiae praxis tom. III. n. 149. — [3] Manuale s. caeremoniarum lib. III. cap. VII. n. 9.

Auch wird bemerkt, daß man der Applicationspflicht durch Persolvirung einer stillen Messe genüge."

Fuschl (Salzburg). Vicar Franz Xav. Mayr.

XXI. **(Schluß des Hymnus: „Veni Creator Spiritus" außerhalb der österlichen Zeit.)** Da in dem römischen Breviere und auch in manchen Diöcesan-Ritualien (z. B. dem von Freiburg, Br.) zunächst nur jene Schlußformel stehet, welche in der österlichen Zeit dem Hymnus: Veni Creator Spiritus beigefügt werden muß, so hat sich mitunter die unrichtige Praxis gebildet, während des ganzen Jahres die österliche Schlußformel zu wählen. Es ist jedoch diese Handlungsweise gegen den Geist der Liturgie überhaupt und verstößt auch gegen einige specielle Decrete der Ritus-Congregation. Die Schlußformel:

„Deo Patri sit gloria — Et Filio qui a mortuis
Surrexit, ac Paraclito — In saeculorum saecula"

darf nämlich **nur** in dem tempus paschale (somit noch an Pfingsten und in der Pfingst-Octave, jedoch nicht mehr am Dreifaltigkeits-Sonntage) recitirt werden. Außerhalb dieser Zeit ist vielmehr folgende Doxologie zu beten:

Deo Patri sit gloria — Ejusque soli Filio
Cum Spiritu Paraclito — Nunc et per omne saeculum.

Als endlich der Ritus-Congregation die sehr berechtigte Frage vorgelegt wurde, wie der Hymnus: „Veni Creator" außerhalb der österlichen Zeit abzuschließen sei, so antwortete diese unter dem 28. Juli 1832: Deo Patri sit gloria Ejusque soli Filio (Gardell. 4694 ad 4.) Dub. Quaeritur, quo modo concludi debeat extra tempus Paschale Hymnus: Veni Creator Spiritus? Resp. ad 4. Dicenda Stropha:

Deo Patri sit gloria — Ejusque soli Filio.

Und auf die Anfrage: „Ultima Stropha Hymni, estne varianda, quando dicitur extra tempus Paschale et Pentecosten?", antwortete die S. R. C. unter dem 3. August 1839 (Gardell. 4859 ad 11): Juxta alias decreta varianda pro temporum diversitate. Es ist endlich durchaus keine Veranlassung, außerhalb der österlichen Zeit in den kirchlichen Hymnen das Geheimnis von der Auferstehung des Herrn besonders zu accentuiren. Mit vollem Rechte läßt darum auch Supp in seiner Casuistik (I. Band S. 412, cas. 385) durch einen Pfarrer auf der Conferenz einen Tadel darüber aussprechen, wenn auch außer der Osterzeit der Hymnus: „Veni Creator" die nur für die österliche Zeit passende Doxologie erhält. Selbstverständlich dürfte natürlich aber der Versikel: „Emitte Spiritum tuum et creabuntur" niemals verändert werden, und wurde darum auf die Anfrage, ob bei den Gebeten um eine glückliche Bischofswahl

etwa der Plural: creabuntur in den Singular: „Creabitur“ verändert werden dürfe, abschlägig beschieden, wie das Decret der S. R. C. vom 25. Sept. 1852 zeigt (Gardell. 5177 ad 2), welches lautet: Nil omnino variandum vel immutandum. Bei diesem Anlasse wird hier noch das allgemeine Axiom, der ganz allgemeine Satz betont, daß Bibelstellen in der Liturgie fast niemals verändert werden dürfen; bei dieser gibt es keine Plural- und keine Singularbildung, keine Verwandelung des Masculinums in das Femininum u. s. w.

Herrenwies (Baden). Pfarrer Heinrich Reeß.

XXII. **(Zusatz zu dem Artikel: Die kirchlichen Linnenparamente des Kelches.)** (Quartalschrift 1888, S 594.) Dieser Artikel hat dem Einsender dieses so gut gefallen, daß er sich gedrungen fühlt, damit nicht seine Wirkung geschmälert werde, einiges von dem dort Ausgeführten genauer zu entwickeln. Da nämlich der Herr Verfasser von einer Klosterkirche und deren Sacristei ausgeht, so ist einiges festgestellt worden, was wohl für Klostersacristeien, weniger aber in anderen Sacristeien ausführbar oder zweckmäßig erscheint. Es handelt sich besonders um die Behandlung der Palla, welche in die Bursa eingelegt und damit verwahrt werden soll, damit sie nicht verunehrt werde. Das macht sich nun ganz gut in großen Klosterkirchen-Sacristeien, wo man die Kelchvelen mit Burse, Corporale und Palle in großen Schränken aufbewahren kann und dies durch die Laienbrüder oder die Cleriker selbst besorgt wird. In anderen Sacristeien, besonders in kleineren Kirchen, kommt die Burse mit Kelchvelum eben in die Hände der Meßner, damit sie mit den seltener gebrauchten Meßgewändern in den Kasten (oft im Pfarrhause) gebracht werden; somit wäre dann Corporale und Palla in Laienhände überantwortet. Zudem bleiben so Palle und Corporale oft lange liegen und können, da die Stärke, welche in der Glättung[1]) an sie gebracht worden, sich gerne bei etwas Feuchtigkeit auflöst, ersticken, unbemerkt verderben, also unbrauchbar werden. Es scheint daher für Erhaltung und Bewahrung des Corporale und der Palla viel angemessener, daß man die gebrauchten Corporalien und Pallen allein in eine eigene Theke lege, wovon sie der Priester zum Celebrieren herausnimmt; so braucht man dann nicht für jedes Parament oder Meßgewand ein eigenes Corporale und Palle, sondern etwa nur besondere für die Werktage, andere für Sonntage und drittens besondere für Festtage. Solche können ja auch verschiedene Priester, die sich im Celebrieren folgen, gebrauchen, während allerdings das Purificatorium, wenn man genau sein will, für jeden

[1]) Ist nicht nothwendig. A. d. R.

Priester ein gesondertes sein soll, da es ja nach jeder Celebration wieder getrocknet werden muß. Wenn das Corporale und die Palle in die Burse wie oben gelegt wird, wird die Reinigung oder Waschung derselben auch leicht vergessen; und wenn die Palle mit Parament, d. h. mit Seidendecke von der Farbe des Meßgewandes versehen ist, die Palle selbst kaum angesehen. Ich erinnere mich noch recht wohl der Zeit, wo man in vielen Sacristeien solche Seidenparamente ohne Leinwandpalle finden konnte, die dann aber statt der eigentlichen Palle auf den Kelch gelegt wurden. Es ist durchaus gerathen, daß die Palle immer ganz weiß, ohne aufgelegtes Parament, höchstens mit etwas Stickerei oder schmalen Spitzen auf der oberen Seite versehen, gehalten werde, wenn auch im Nothfalle solche vorhandene Paramente (schwarz ausgenommen) erlaubt sind. Bei Neuanschaffungen sollte man das also ganz vermeiden: die aufgelegten Paramente nützen ja gar nichts, verderben nur die Pallen und hindern jedenfalls die Wahrnehmung der Reinheit derselben und die ehrerbietige Aufbewahrung. Hat man ganz weiße Pallen, so kann gedachter Unschick nicht vorkommen; man kann sie mit den Corporalien in gedachte eigene Theken legen und in einer Sacristei-Schublade verwahren. Ich erinnere mich noch, vor vielen Jahren in Wimpffen am Berge in Baden ein Alterthum gesehen zu haben, das in der jetzt protestantischen Kirche aufbewahrt wird: eine Holztheke, fein bemalt mit Christuskopf, so groß, daß Corporalien dareingelegt werden können — nach Allem war es ehemals eine Corporalientheke. In nicht feuchten Sacristeien könnte sie auch aus Pappendeckel gefertigt und schön überzogen werden. So ist am einfachsten für die rechte Behandlung der Corporalien und Pallen gesorgt.

Wenn etwas gesagt werden sollte über Verfertigung und Waschung dieser Kelchlinnen, so wird beides, wo es Frauenklöster gibt, am geeignetsten von solchen besorgt. Da ist Geschick und Geschmack und der dazu gehörige fromme Sinn für solche Arbeiten vorauszusetzen, was bei Laien meistens nicht der Fall ist. In solchen Händen wird bei billiger Arbeit die angemessene Verzierung dieses Linnenzeugs, die kaum bei größter Armuth ganz fehlen dürfte, am richtigsten gefunden werden. Dasselbe dürfte auch von der Hostienbäckerei zu sagen sein.

Schöneburg (Württbg.). Wallfahrtspriester Pfarrer M o n n e l.

XXIII. **(Dienstverleihungs-Taxe.)** Zur Informirung der hochw. Herren Mitbrüder möchte der Gefertigte folgendes mittheilen:

Der Gefertigte ist im Jahre 1874 zum katholischen Seelsorger der neu errichteten k. k. Männer-Strafanstalt in Göllersdorf ernannt worden mit der Gehaltsanweisung bei dem k. k. Steueramte in Oberhollabrunn. Das genannte k. k. Steueramt hatte nun von

dem Gehalte per 700 fl. ö. W. einen Abzug von 133 fl. 44 kr ö. W. (abgezogen in zwölf monatlichen Raten) gemacht, in welcher Summe auch die Dienstverleihungs-Taxe mit inbegriffen war. Im Jahre 1880 ist derselbe auf die Privat Patronatspfarre Sierndorf investirt worden und im Jahre 1887 hatte ihm das k. k. Steueramt in Stockerau für die fassionsmäßigen Bezüge von Sierndorf im Betrage von 701 fl. 40 kr. ö. W. eine Dienstverleihungs-Taxe von 45 fl. ö. W. vorgeschrieben. – Nach einem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom Jahre 1883 Z. 53.309 ist bei geistlichen Pfründen nicht der präsentirende Patron, sondern der betreffende Diöcesanbischof als Dienstverleiher anzusehen und ist demnach die einmal bezahlte Dienstverleihungs-Taxe derart in Rechnung zu bringen, daß die Dienstverleihungs-Taxe für eine erlangte besser dotirte Pfründe nur auf den betreffenden höheren Taxbetrag zu ergänzen ist. Der Gefertigte hat nun auf Grund dieses Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection gegen die Vorschreibung der neuen Dienstverleihungs-Taxe den Recurs ergriffen und hat auf denselben den folgenden Bescheid erhalten:

K. k. Finanz-Bezirksdirection in Korneuburg. Z. 15.071.

B.

Hierüber wird, nachdem Recurrent bereits als Seelsorger der Männer-Strafanstalt in Göllersdorf laut Zahlungsbogens des k. k. Steueramtes Oberhollabrunn einen Jahresbezug von 700 fl. in den Jahren 1874 und 1875 vertaxirt hat, die für das Pfarrbeneficium Sierndorf von einem Jahresgenusse per 701 fl. 40 kr. ö. W. mit 45 fl. ö. W. bemessene Gebür im Sinne der Anmerkung 3 zur Tarifpost 40 des Gesetzes vom 13. December 1863 Nr. 39 R. G. Bl. auf den fixen Stempelbetrag von 50 kr. ö. W herabgesetzt und demnach das k. k. Steueramt Stockerau angewiesen, zur B. R. P. 15 ex 1887 den Theilbetrag von 44 fl. 50 kr. ö. W. in Abfall zu bringen.

Korneuburg, 13. Jänner 1888.

Daraus ergibt sich: Nach Anmerkung 3 zur T. P. 40 des Gebührengesetzes ist in einer und derselben Diöcese die Dienstverleihungs-Taxe, gleichviel von welchem Patrone die Pfründe verliehen wird, n u r e i n m a l zu zahlen. Bei Erlangung einer besser dotirten Pfründe ist die einmal bezahlte Dienstverleihungs-Taxe auf die entsprechende höhere Gebühr zu ergänzen. Gegen eine Vorschreibung der ganzen Dienstverleihungs-Taxe bei Erlangung einer besseren Pfründe ist unter documentirter Berufung auf die früher bezahlte Dienstverleihungs-Taxe rechtzeitig der Recurs zu ergreifen. Die richtige Bezahlung des entsprechenden Betrages hat sich der Betreffende jederzeit schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist für etwaige spätere Bedarfsfälle wohl aufzubewahren.

Es haben manche hochwürdige Herren aus Unkenntnis der Sache hohe Beträge zum zweiten und dritten Male gezahlt, deren Bezahlung im Gebührengesetze nicht begründet ist; vorstehende Zeilen sollen wenigstens für die Zukunft die Möglichkeit einer ungerechtfertigten Zahlung vermeiden helfen.

Sierndorf (Niederösterreich). Steph. Rosenberger.

Literatur.

1) **Apologie des Christenthums**, von Paul Schanz, Professor der Theologie in Tübingen. 1. Theil. Gott und die Natur. 8°. 354 S. Freiburg bei Herder. 1887. br. 4 M. = fl. 2.48.

Das Recht eines wissenschaftlichen Buches stammt aus dem Gedanken, den es in die geistige Welt hinausträgt, aus seiner Originalität. Nicht als ob es gälte, allzeit neue Ideen zu bieten, neue Erkenntnisse zu vermitteln; — auch auf dem Gebiet der empirischen Forschung, welche einen sachlichen und wesentlichen Fortschritt der Erkenntnismittel kennt, würde diese Forderung zu weit gehen. Auf dem Gebiet der speculativen Wahrheit ist, wie man annimmt, der Mensch von Anfang an mit allen wesentlichen Rüstzeugen des Wissens, Vernunft und Denkgesetzen, ausgestattet; wohin anders könnte demnach die Originalität führen als zu neuen Irrsystemen? Allerdings, die Befreiung des Urtheils von den berückenden Illusionen des Sinnenscheines ist speculative Arbeit und Neuerung genug. Die Theologie hingegen ist noch aus dem besondern Grunde conservativ, weil die Offenbarung seit achtzehn Jahrhunderten abgeschlossen, die theologische Wahrheit gegeben ist. Neues vorbringen wollen, wäre demnach Gefahr der Häresie. Allein müßte die theologische Arbeit nicht auf den Charakter der Wissenschaft verzichten, wenn sie nur seitherige Leistungen wiederholen und umformen, bereits ausgedachte Gedanken in moderner Sprachweise übersetzen könnte? Die Metamorphose der glaubensfeindlichen Wissenschaft birgt gewiß die Nöthigung, auch die Vertheidigung neu zu organisiren. Aber immerhin wäre so selbst die apologetische Theologie nur per accidens eine wahre Wissenschaft. Es ist eben ein Gesetz des menschlichen Denkens, daß es zur eigentlichen Tiefe der Intuition in seinen Inhalt nur gelangt, so lang es producirt, nicht aber wenn es reproducirt. Es handelt sich hiebei nicht um sachliche Neuerungen, sondern darum, daß die Offenbarungslehre wahrhaft aus dem Geiste geboren werde, wenn sie auch nur wiedergeboren werden kann; daß die alte Wahrheit neu gedacht, und darum allseitiger dargeboten werde. Wer aber wollte zweifeln, daß eine gottgegebene Lehre niemals adäquat wissenschaftlich wiedergegeben werde?

Bei dem Eifer, mit welchem sich unsere theologische Aera, deren ausgesprochenes Ideal die Reproduction in allen Formen ist, in ihrer reproductiven Fruchtbarkeit gefällt, ist daher mit Freude zu begrüßen, daß die theologische Vertheidigung der uralten Wahrheiten im vorliegenden Werke eine neue, ebenso anziehende als zeitgemäße Form gefunden hat. Darin liegt

das Recht der uns von Schanz gebotenen Apologie, welche in ihrem ersten Drittheil vorliegt.

Der realistische Sammelfleiß des Verfassers gibt in der Entwicklungsgeschichte der Apologetik das reichste literarische Material, aber beseelt von seinem psychologischen Verständnis für die Individualitäten der einzelnen kirchengeschichtlichen Zeiten, Völker, Systeme.

Die Tendenz des ersten Theiles zielt auf den Nachweis der geistigen Hoheit des Menschen, unbeschadet der vollen Würdigung aller mechanischen und organischen Kraftleistungen. Nicht durch tendenziösen Contrast zwischen der künstlich beschatteten Natur und dem ideal geschilderten Menschengeiste soll der wesentliche Unterschied beider dargethan werden, sondern durchaus realistisch, mit Anerkennung des thatsächlichen Dunkels und ohne den Anspruch einer wolkenlosen Aufhellung der vielfachen Probleme in der Geschichte des Geistes und der Natur. Wenn die vergleichende Religionsgeschichte so viel Natürliches im Geiste und die Naturwissenschaft so viel Menschliches, fast sogar Analoga der Religion in der Natur entdeckt, so hat der Verfasser unsern Beifall, wenn er die Probleme herausstellt, und dadurch zur Forschung anregt. Nicht durch Abschwächung der Schwierigkeiten, sondern durch Eingeständnis und Präcisirung derselben wird der Wahrheit und damit dem Glauben gedient. Vielleicht tragen jene Verwandtschaftsspuren von Natur und Geist zu der Erkenntnis bei, daß der Schöpfer gewissermaßen schon an den Menschen dachte, als er die höchsten Naturgebilde werden ließ.

Im Gottesbeweise entwickelt Sch. den Gedanken des aristotelischen Bewegungsbeweises, indem er die Nothwendigkeit eines A n f a n g s darthut, welcher der Atheismus auf keinem der vielen versuchten Wege entrinne. Sch. bestreitet das thomistische Zugeständnis, daß eine anfangslose Schöpfung möglich sei. Es wird freilich von Anfangslosigkeit keine Rede mehr sein können, wo einmal Succession bemerkt wird. Wir verstehen das thomistische Zugeständnis in dem beschränkten Sinne, daß ein geistiges Geschöpf von entsprechender Einfachheit des Wesens und Lebens gedacht werden könne, welches anfangs- und successionslos bestände. Die Schwierigkeit, welche Sch. geltend macht, ob dann der Unterschied zwischen dem Geschöpf und dem Schöpfer hinlänglich offenbar werde, betrifft die Teleologie.

Schön ist die Art, wie Sch. die Thatsache des L e b e n s in der Natur als heiligen Grund der Gotteserkenntnis schildert und zum Geständnis nöthigt: Das angefachte Leben kann nur aus wesenhaftem Leben abgeleitet werden!

Zum drittenmal sieht sich die kosmologische Naturbetrachtuug vor die erste Ursache hingestellt, wenn sie die Mannigfaltigkeit der Lebensformen überschaut: sie kann nicht anders, als einen geistigen Ursprung des Bewußtseins anerkennen, von welchem das Bewußtsein stammt, das in dem Naturleben den Schimmer des Vernünftigen erzeugt.

Das vierte Stadium des kosmologischen Beweises ist durch die Erkenntnis der Geistigkeit und Sittlichkeit des Menschen vermittelt, ein Thema

von umfassender Ausführung: Die selbständige Persönlichkeit des Menschen fordert die absolute Persönlichkeit des Schöpfers. Der Verfasser will im Geiste Kuhn's die Nothwendigkeit eines unmittelbaren Gottesbewußtseins, nicht im Sinne eines angebornen Gedankens, sondern eines Gedankeninhaltes darthun. Wir halten dafür, daß die hiefür entwickelten Gründe nur verlangen, daß man den psychologischen Ausgangspunkt der Gotteserkenntnis nicht übersehe. Aus der Innenwelt des eigenen Selbst entnimmt die Vernunft die Elemente der Aehnlichkeit, mit welchen sie den lebendig religiösen Gottesbegriff bildet, während die Außenwelt des Kosmos Gott vorzüglich als etwas von der Welt Grundverschiedenes denken lehrt. Während die kosmologische Betrachtung mehr von dem Interesse beseelt ist, in Gott den Urgrund aller bestehenden Dinge, das Alpha der Weltentwicklung zu finden, geht das praktische Denken der Religion, d. i. der Menschheit im Großen von den Thatsachen der inneren Erfahrung und den Bedürfnissen der Seele aus, um in Gott die Erfüllung aller dieser Postulate zu hoffen. Wird der objective Werth dieser geistig sittlichen Anlage anerkannt, so ist auch die Realität seines Postulates, des höchsten Gutes erwiesen. Es genügt daher das Causalgesetz, um das Gottesbewußtsein des Menschengeschlechtes zu vermitteln und zu erklären.

Die letzten Untersuchungen über die Einheit und die Urgeschichte der Menschheit führen den Verfasser auf den Boden der biblischen Urkunde und in die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche Chronologie und Text der Genesis bieten. Auch wir glauben mit dem Verfasser, daß die Theologie ähnlichen Prüfungen einer wahrhaft katholischen Auffassung der Offenbarung entgegensehen muß, wie ihr eine bei Beginn der modernen Naturforschung durch das kopernikanische Weltsystem bereitet wurde. Der Verfasser verweist auf den lebendigen Geist als den versöhnenden Mittler in den Conflicten des Buchstabencultus im Buch der Natur nicht minder als im Buch der Offenbarung. Ueber die Stelle Gen. 4, 14—17 hätten wir gern mehr vernommen, zumal der Verfasser als Exeget und Naturforscher mit besonderer fachmännischer Autorität darüber sprechen könnte.

Werthvoll ist zweifelsohne eine derartige Behandlung der apologetischen Themata, welche sich möglichst den Denkgewohnheiten der Gegner anbequemt — ein Vorzug dieser Apologie. Der Verfasser verzichtet auf Brillanteffecte, um der einfachen Thatsache, der schmucklosen Wahrheit allein Einfluß auf den denkenden Leser zu gewähren. Allerdings wird auch Sch. trotz seines empirischen Standortes dem vornehmen Vorwurf nicht entgehen, zu naiv an die Lösung der großen Welt-Probleme heranzutreten. Diese Naivität ist im Grunde nicht der Offenbarungsglaube, sondern der Glaube an eine objective Wahrheit; der Glaube, daß unser logisch geregeltes Denken nicht bloß eine subjective Lebensäußerung dessen sei, was man Seele nennt, sondern ein wirkliches Hinausdringen in das Reich der Thatsachen, ein Heraustreten des Geistes in die Außenwelt. Das ist die Naivität, welche jeder Apologie anhaften wird; allein ohne diese Naivität ist keine objective

Wissenschaft möglich, nur ein Spiel der Gehirnkräfte, ein Traum höherer Ordnung.

Würzburg Universitäts-Professor Dr. Hermann Schell.

2) **Das Leben Jesu Christi des Erlösers** mit neuen historischen und chronologischen Untersuchungen neu bearbeitet und herausgegeben von Dr. J. H. Friedlieb, Professor der Theologie an der Universität in Breslau. Münster und Paderborn, Schöningh. 1887. XII. 481 S. Preis 6 Mark = fl. 3.72.

Hier liegt nicht eine neue Auflage, sondern eine völlig neue Bearbeitung der vom Herrn Verfasser im Jahre 1855 veröffentlichten Geschichte des Lebens Jesu Christi vor. Es ist somit durchaus begründet, wenn wir diese neue Arbeit des durch seine vielfachen Leistungen auf biblischem Gebiete verdienten Herrn Verfassers nicht bloß anzeigen sondern auch besprechen.

Das Werk zerfällt in zwei Haupttheile. Der erste führt die Aufschrift: Die Vorzeit bis zur Erscheinung des Messias S. 1—191, und kann als Einleitung zum zweiten Theile bezeichnet werden. Er umfaßt acht Capitel, will über die Entwicklungsgeschichte des israelitischen Volkes orientiren und dadurch die richtige Erfassung der ganzen Bedeutung des Erlösungswerkes Jesu Christi erleichtern. Insbesondere werden die politischen Zustände der Juden seit der Rückkehr aus dem babylonischen Exil, das Parteiwesen derselben, sowie ihre Messiaserwartungen eingehend besprochen. Eine werthvolle Schilderung der geographischen und topographischen Verhältnisse Palästinas zur Zeit Christi bildet den Schluß des ersten Theiles.

Der zweite, umfangreichere und wichtigere Theil führt die Aufschrift: Die Zeit der Erfüllung. Jesus der Messias und sein Werk. Der Stoff wird in eilf Capiteln behandelt, welche sich der Reihe nach mit folgenden Fragen beschäftigen: die Quellen; das Geburtsjahr Jesu; Jesus, Gottessohn und Sohn Davids; die Kindheit Jesu; Johannes der Täufer; Zeit und Dauer des öffentlichen Lebens Jesu; das Todesjahr und der Todestag Jesu; Jesu Lehre und Lehrweise; Jünger und Apostel Jesu, Frauen im Gefolge; Ursachen und Stadien der Feindschaft, Gefangennehmung, Verurtheilung und Tod Jesu; die Auferstehung und Himmelfahrt. Die vier Evangelien, welche die Hauptquelle für eine Geschichte des Lebens Jesu bilden, werden nach ihrer Entstehung, nach Inhalt und dem gegenseitigen Verhältnisse kurz und gut besprochen. Die chronologischen Fragen, welche gerade in neuerer Zeit Gegenstand vielfacher wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen sind, finden beim Herrn Verfasser eine eingehende Besprechung. Die Resultate neuerer Forschung sind gerade in der Quirinusfrage sorgfältig verwerthet worden. In der viel ventilirten Frage über das Geburtsjahr Jesu, worüber die Gelehrten zwischen den Jahren 747 bis 754 u. c. schwankten, entscheidet sich Friedlieb für das Jahr 749. Sehr eingehend ist auch die Frage über die Dauer des öffentlichen Wirkens Jesu besprochen und der kurze geschichtliche Ueberblick über die verschiedene Beantwortung dieser Frage schon von den

ältesten Zeiten her muß als werthvoll bezeichnet werden. Der Verfasser selbst kommt zum Resultate, daß das öffentliche Wirken Jesu volle drei Jahre dauerte. Erwähnt möge ferner werden, daß auch die Frage, ob Jesu am 14. oder 15 Nisan gekreuzigt worden ist, eine eingehende Behandlung findet, und daß die betreffenden Schriftstellen genau besprochen werden. Bekanntlich unterrichtet uns das Johannes-Evangelium am ausführlichsten über die Feindschaft der Gegner Jesu von ihrem ersten Anfange bis zur höchsten Steigerung derselben. Es wäre sehr erwünscht gewesen, wenn der Herr Verfasser in dem betreffenden Abschnitte dieses Moment stärker hervorgehoben und auf die betreffenden Stellen des vierten Evangeliums bestimmter hingewiesen hätte. Diese wenigen Andeutungen mögen genügen, um den großen Werth der vorliegenden Schrift erkennen zu lassen und selbe allen Jenen zu empfehlen, welche sich über die wichtigen Fragen im Leben und Wirken Jesu auf Erden eingehend orientiren wollen. Die Ausstattung ist schön: der Druck sehr rein: einige Druckfehler, z. B. S. 303 die Zahl 779 statt 749 corrigiren sich von selbst.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Franz Pölzl.

3 **Das marianische Oberösterreich.** Denkwürdigkeiten der Marien-Verehrung im Lande ob der Ens. Nach Quellen zusammengestellt von P. Georg Kolb S. J. Mit dem xylographischen Titelbilde der Unbefleckten im Marien-Dome zu Linz und 25 zinkographischen Textbildern. Linz, Haslinger, 1889, kl. 8°. VIII u. 272 S. Preis fl. 1.20.

Wir kündigen hiemit ein Buch an, das in jedes Haus, in jede Familie, auf jeden Büchertisch in Oberösterreich gehört, das aber auch außerhalb der Landesgrenzen mit Interesse und Nutzen gelesen wird. In gedrängter Form ist der wesentliche Inhalt dieses Buches in unserer Zeitschrift 1888 erschienen. Unterdessen hat aber der Verfasser seine Forschungen fortgesetzt, die einzelnen Bächlein haben sich zu einem mächtigen Strome vereinigt, viele neue Berichte sind eingelaufen, so daß das frühere Material um das Doppelte gewachsen ist. Bei veränderter Anlage erkennt man auch leicht die verbessernde Feile. Als ganz neue Quelle erscheint ein Manuscript des Landeshistorikers Franz Xaver Pritz benützt, welches dem Verfasser aus dem Archive des Stiftes St. Florian gütigst zur Benützung mitgetheilt worden. Dasselbe stammt aus dem Jahre 1855 und wurde auf Anregung des Hochseligen Bischofs Franz Josef Rudigier verfaßt und hat zum Ziele, „den Marien-Cultus in Oberösterreich" ausführlich darzustellen. Leider hat der baldige Tod den Verfasser gehindert, das Manuscript druckfertig zu vollenden. Es enthält fünf Theile zu mehr als 100 Bogen und stützt sich in dem ausgedehntesten topographischen Theile fast durchgängig auf eigens zugesandte Berichte aus den Pfarr-Archiven. Das Schätzenswertheste für unsere Jahre wurde nun mit sorgfältiger Angabe der Quelle in dieses Volksbüchlein des „marianischen Oberösterreich" herübergenommen; zugleich wurde dem topographischen Theile, in welchem die Eintheilung nach den

altherkömmlichen Landesvierteln beibehalten wurde, noch ein eigener apologetischer und chronologischer Theil vorausgeschickt, der bisher nicht veröffentlicht worden. Es wird darin nicht nur die Berechtigung der Formen der Marien-Verehrung im Lande gezeigt, sondern auch die richtige und falsche Auffassung angegeben und in einem interessanten Paragraphe werden die bedeutendsten Stimmen von den Gegnern vernommen. Es wird sodann nach der Reihe der Jahrhunderte die Entwicklung des Marien-Cultus im Lande gegeben, das Beispiel von Landesheiligen und von anderen vorhandenen hochgestellten Persönlichkeiten, der Einfluß der Orden und Vereine, aber auch die Charakteristik der jedesmaligen Zeitströmung bis auf unsere Tage vorgeführt. In der geschichtlichen Darstellung früherer Zeiten bildet wieder Pritz' Manuscript die Hauptquelle. Der feine Holzschnitt, welcher die Unbefleckte im Marien-Dome nach der Photographie darstellt, stammt aus der bekannten Anstalt von Brend'amour in Düsseldorf. Besondere Freude werden die 25 Textbilder erwecken, welche dem Werke beigefügt sind und welche die wichtigsten Wallfahrtskirchen des Landes und darüber deren Gnadenbilder vorstellen. Sie sind wirklich allerliebst, fast durchgehends sehr genau und gelungen. Die mühsame Zusammenstellung der zahlreichen Berichte, unter getreuem Hinweis auf deren Quellen, geschah sowohl im Interesse der Geschichte als der Erbauung, und gibt nicht nur einen gründlichen Einblick in das Alter und die Ausdehnung der Marienverehrung im Lande, sondern legt auch ein ehrendes Zeugnis ab für den frommen Charakter des Volkes in alter und neuer Zeit. Wir erachten daher, daß sowohl die religiöse Kenntnis des Landes als die Pflege der Andacht zur Gottesmutter durch dieses, in seiner Weise einzig dastehende Werk namhaft gefördert wird. Das Buch dürfte sich besonders zu Prämien, zur Vertheilung bei Sodalitäten und Bündnissen, zur Auflage an Wallfahrtsorten eignen. Wir empfehlen es mit besonderer Wärme.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

4. **Theologia moralis** juxta doctrinam S. Alphonsi Mariae de Ligorio, Doctoris Ecclesiae. Auctore Jos. Aertnys, C. SS. R., Theologiae moralis et s. Liturgiae professore. II Tomi et Supplementum. pag. XIII et 960. Ed 1886 et 1887. — Linz. Qu. Haslinger. M. 8 = fl. 4.

Langjährige Praxis und eine mehr als 25jährige Lehrthätigkeit auf der Kanzel für Moraltheologie haben ein Werk gezeitigt, welches den besten Erscheinungen der Gegenwart auf moraltheologischem Gebiete sich anreiht. Nach dem Vorgange des heil. Alphons ist der gesammte Lehrstoff in sieben Büchern behandelt, wovon die allgemeinen Grundlagen, die theologischen Tugenden, der Dekalog, die Kirchengebote und die Standespflichten den ersten Band, die Sacramente aber, die Strafen und Ablässe den zweiten Band bilden. Der Verfasser versteht es, durch Klarheit und Gründlichkeit die correcte Lehre Allen faßlich zu machen, durch treffliche Anweisungen zur Anwendung der Principien resp. zahlreiche Lösungen praktischer Fälle den

Seelsorgern und Beichtvätern behilflich und so den Bedürfnissen der praktischen Seelsorge dienlich zu sein. Dabei ist es ihm durch Knappheit im Ausdrucke gelungen, auf verhältnißmäßig geringem Raume den Gegenstand bis in die letzten Details zu erörtern und kaum eine Frage von praktischer Bedeutung übergangen zu haben.

Sehr verständlich und mit Ruhe vertheidigt und beleuchtet er das Verdienst des heil. Alphons um die Lehre des Probabilismus, gibt in einem separaten Supplement-Heftchen zur Lehre vom Eigenthum und den Verträgen die einschlägigen Bestimmungen des französischen Civilrechtes bei, bespricht mit Rücksicht auf die constitutionelle Regierungsform der Staaten die Pflichten der Wähler sowie der Gewählten, frappirt anfänglich durch die moralische Würdigung des modernen Gesetzes der allgemeinen Wehrpflicht, setzt für desparate Fälle nach dem Beispiele Anderer insbesonders Konings auch die Art der Vornahme des Kaiserschnittes bei, und erörtert im Tractate von der Ehe das kirchliche Recht in eingehender Weise mit Berücksichtigung des französischen Gesetzes. Endlich findet sich theils als Appendix angereiht theils in die betreffende Materie eingereiht, was der Verfasser in einer früheren, mit Beifall aufgenommenen und schon in zweiter Auflage erschienenen Schrift „Fasciculus Theologiae moralis tractans 1° de occasionariis et recidivis. 2° de usu Matrimonii“ veröffentlicht hat.

Wenngleich P. Aertnys in erster Linie bemüht war, die vom heil. Stuhle vielbelobte und empfohlene Lehre des heil. Kirchenlehrers Alponsus getreu darzulegen, so hat er doch auch die ältere und namentlich neuere Literatur (Gury, Müller, Berardi, Lehmkuhl, Capellmann u. s. w.) mit großem Fleiße benützt, und die Erlässe des heil. Stuhles sowie die Entscheidungen der päpstlichen Congregationen neuesten Datums sorgsam verwerthet. Mit Recht läßt sich daher sagen: Das Werk ist vorzüglich, und als Lehr- und Nachschlagebuch gleich gut verwendbar.

Der Text ist halbbrüchig gedruckt, der Druck selbst rein und äußerst gefällig.

Linz. Professor Ad. Schmuckenschläger.

5) **Wegweiser in die marianische Literatur.** Eine Sammlung vorzugsweise deutscher Werke der vier letzten Jahrzehnte, nebst Winken zu deren Benützung und Ergänzung. Von P. Georg Kolb S. J. Freiburg, Herder, 1889, 8°. 224 S. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Wir haben es hier mit einem eigenartigen Werke zu thun, dergleichen wohl selten auf dem Büchermarkte erscheinen. Was in dieser Zeitschrift durch acht Artikel der Jahrgänge 1886 und 1887 über die Marien-Literatur besonders für Mai-Vorträge besprochen worden, findet sich in diesem „Wegweiser“ übersichtlich und einheitlich zusammengestellt. Der Autor hat sich zudem die Mühe genommen, die vielen Erscheinungen der neuesten Marien-Literatur gleichfalls zu verwerthen. Ein Anhang bringt eine wichtige Erörterung der Quellen für Mariengeschichten, ein Nachtrag die jüngsten Erscheinungen der betreffenden Literatur während des Druckes und ein zweck-

mäßiges bündiges Autoren- und Sach-Register erleichtert das Nachschlagen über die mehr als 400 Nummern zählenden Werke, welche einer Besprechung unterzogen wurden.

Man merkt auf den ersten Blick, daß das Ziel des Verfassers nicht nur darauf gerichtet ist, für Mai- und überhaupt Marien-Vorträge, namentlich in Congregationen, mannigfaltiges und praktisches Material zu liefern und die Einsicht in die bedeutenderen Werke durch detaillirte Inhaltsangabe zu ermöglichen, sondern, daß er fortwährend auch bestrebt war, den Maßstab einer ruhigen, theologischen Kritik anzuwenden, um immer auf dem Standpunkt der sicheren Lehre zu verbleiben. — Im ersten Abschnitte (S. 1—24) werden daher die leitenden Gedanken zu Marien-Vorträgen besprochen, im zweiten Abschnitte werden die allgemeinen und entfernten Quellen (S. 25—63), im dritten und längsten Abschnitte (S. 64—214) in übersichtlichen Paragraphen die besonderen und nächsten Quellen über Mariens Vorzüge, Leben und Verehrung angegeben und gekennzeichnet. — Das mühsam und sorgfältig, wir möchten sagen, mit wahrem Bienenfleiße zusammengestellte Werk hat schon in den einzelnen Artikeln der Quartal-Schrift viele Anerkennung erfahren; es wird in dieser Gesammtheit ein um so nützlicheres „Nachschlagebuch" für die Wahl der Themen und für die Quellen von Marien-Vorträgen liefern.

Die Ausstattung läßt nichts zu wünschen übrig. Somit glauben wir dieses vortreffliche Werk des P. Kolb auf das beste empfehlen zu können.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

---

6. **Die heilige Oelung.** Mit besonderer Rücksicht auf die praktische Seelsorge dargestellt von Dr. M. Heimbucher, Vicar an St. Cajetan in München. Regensburg bei Manz. 1888. S. 121. M. 1.60 = fl. 1.

Vorstehendes Schriftchen verdankt seinen Ursprung einer Pastoralconferenz-Arbeit, welche für das Jahr 1885 in der Erzdiöcese München-Freising gestellt worden war. Man würde sich aber täuschen, wenn man darin nicht mehr als die Ausarbeitung einer These erblicken wollte. Das ursprüngliche Elaborat ist zu einer vollständigen Darstellung des Sacramentes der heil. Oelung ausgearbeitet worden. Der dogmatische Theil ist allerdings verhältnißmäßig knapp abgemessen, obgleich auch hier keine einzige Frage von Bedeutung übergangen ist. Wenn man in einer rein wissenschaftlichen Frage vielleicht mehr Berücksichtigung des christlichen Alterthums erwarten dürfte, so ist für einen vorzugsweise praktischen Zweck das Nöthige auch in dieser Beziehung geboten; so werden die abweichenden Gebräuche und Formen der orientalischen Kirche nicht unberücksichtigt gelassen und mit den entsprechenden lateinischen verglichen. In praktischer Beziehung gibt es aber kaum eine Frage, welche nicht vom Verfasser berührt und nach der allgemeinen Lehre der Theologen mit sehr discretem und mildem Urtheile gelöst wurde. Neu möchte für Manche sein, daß er die absolute Ertheilung der heil. Oelung befürwortet, wenn selbst die Lossprechung nur bedingungsweise

ertheilt werden konnte. Bedingt ist nach ihm die heil. Oelung nur zu spenden, wenn die Fähigkeit des Empfängers zweifelhaft ist, nämlich ob z. B. der Kranke je den Gebrauch der Vernunft gehabt hat, ob er noch lebt, ob er getauft ist, nicht aber wenn seine Disposition in Frage kommt. Die Gründe, welche er anführt, sind durchaus berücksichtigungswerth.

Das Büchlein ist nicht nur mit gläubig frommem Sinn und liebevollem Eifer für das Heil der Seelen, sondern auch recht gründlich geschrieben, so daß es für jeden Seelsorger ebenso erbauend und anregend als belehrend sein wird. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Pastoralconferenzen und Pastoralthesen noch viele solcher schönen Früchte zeitigten und nicht, wie es leider nicht selten der Fall ist, theils als Last empfunden, theils bloß als Mittel zur geselligen Unterhaltung gesucht werden.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

---

7. **Katholicismus und Protestantismus gegenüber der socialen Frage.** Von Dr. Gerhard Uhlhorn. **Zweite Auflage.** Göttingen. Wandenhoek u. R. 1887. S. 60. M. 1 = 62 kr.

„An der socialen Frage werden sich die Geschicke der Kirchen entscheiden. Diejenige Kirche wird den Sieg behalten, welche zur Lösung der socialen Frage am meisten beiträgt." Diesen Satz, der das Thema der Schrift bildet, können wir nur unterschreiben. Nun kommt aber der Verfasser zu dem sonderbaren Schluß: Obgleich die katholische Kirche eine gewaltige Macht gerade jetzt entfaltet und Großes namentlich auf dem Gebiete der Charitas zur Linderung der socialen Noth thut, dagegen die Zerrissenheit und Schwäche auf Seiten des Protestantismus eine offenkundige von ihm beklagte Thatsache ist, und namentlich das sittliche Ideal des reinen Evangeliums, welches Luther schon sogleich nach der Glaubenstrennung erhofft, noch immer nicht verwirklicht ist, sieht er doch der Zukunft mit Vertrauen entgegen. Jedermann der denkt, müßte aus diesen Prämissen gerade den entgegengesetzten Schluß ziehen. Wie begründet der Verfasser den seinigen?

Nur durch Luther sind die Völker mündig gemacht worden und damit sind die beiden Hauptbedingungen der jetzigen Volkswirthschaft: Die Maschine und der Arbeitsvertrag erst geschaffen worden; der Protestantismus stellt sich darum ganz auf den Standpunkt des jetzigen großen Fortschrittes, während die katholische Kirche ihm feindselig gegenüber steht und am liebsten alle Maschinen vernichtete. Ihre Ethik ist die Weltflucht, das von Luther zerschlagene Mönchsideal, sie möchte die Welt zum Kloster machen, während der Protestantismus die Welt selbst zu versittlichen sucht. Das Christenthum hat sich nicht in die eigentliche Socialpolitik zu mischen, sondern nur die sittlichen Kräfte zu bieten, mit deren Hilfe die sociale Frage zu lösen ist. Damit stimmt nun schlecht, daß nach des Verfassers Eingeständnis durch die Maschinenarbeit der Mensch zum Sclaven der Maschine wird und die Freude an der Arbeit verloren gehen muß. Daß Arbeitgeber und Arbeiter trotz des freien Vertrages in solche Abhängigkeit von einander gerathen,

daß nicht etwa die mittelalterliche Hörigkeit, sondern die Sclaverei des Alterthums der Zustand ist, den der Protestantismus, wie einst die Urkirche, in's Auge fassen muß.

Wir bedauern es lebhaft, daß der Verfasser, dessen Darlegungen von hohem sittlichem Ernste und echter christlicher Liebe zeugen, so blind gegen ein von ihm construirtes Phantom, für einen Wahn kämpft.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

8) **Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert.** Von Dr. Heinrich Brück, Professor der Theologie am bichöflichen Seminar zu Mainz. Erster Band, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland I. Mainz, Fr. Kirchheim, 1887. S. XIII und 478. Preis M. 6.— = fl. 3.72.

Der auf dem Gebiete der Kirchengeschichte längst bewährte und durch seine diesbezüglichen Publicationen in allen gelehrten Kreisen rühmlichst bekannte Mainzer Professor Dr. H. Brück beschenkt uns mit einer neuen Frucht seiner historischen Studien, mit einer dreibändigen Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhunderte, wovon der erste Band vorliegt und nebst den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts als nothwendiger Einleitung — die zwei ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts umfaßt. Bei dem hohen Interesse, welches kirchliche Fragen in unserer Zeit beanspruchen, und bei dem Streben des Autors, „eine aus den Quellen geschöpfte, möglichst vollständige und der Wirklichkeit entsprechende Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland zu geben" und so die blinden Vorurtheile bei Protestanten und Katholiken zu beseitigen oder zu corrigiren, gewinnt dieses Werk ein erhöhtes Interesse bei jedermann, der unsere gegenwärtigen Religionszustände in ihren Ursachen erfassen und erklären will. Der Stoff des ersten Bandes zerfällt in fünf Abschnitte, in welchen die Periode der Säcularisation, das Staatskirchenthum, die Reorganisations-Versuche, das Unterrichtswesen und der Cultus in den deutschen Ländern zu Anfang unseres Jahrhunderts quellenmäßig und lichtvoll zur Darstellung gelangen. Die „unnatürliche" Stellung der Staatsgewalt zur Kirche richtete wahre Verheerungen im deutschen Kirchenwesen an, und die Kirchendiener, nachdem sie in schmähliche Abhängigkeit des Staates gerathen waren, arteten aus und spielten eine klägliche Rolle auf dem kirchlichen und staatlichen Gebiete. Wer sich über diese „traurigste Periode der deutschen Kirchengeschichte" nach der Reformation quellenmäßig orientiren will, findet im vorliegenden Bande einen verläßlichen und trefflichen Führer.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster.

9) **Katholisches Leben im Mittelalter.** Ein Auszug aus Kenelm Henry Digby's „Mores Catholici: or, Ages of Faith". Von P. Andreas Kobler, S. J. Erster Band. I.—IV. Buch. Innsbruck, Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. 1887. S. XX und 772. Preis fl. 3.20 = M. 4.80.

Nichts kann besonders in unserer Zeit mehr empfohlen werden als das eingehende Studium des Mittelalters, um sowohl die Verlogenheit der protestantischen Sectenstifter und vieler akatholischen Geschichtsschreiber kennen zu lernen, als auch zu sehen, welch' ungeheure Productionskraft die katholische Kirche auf dem Gebiete der Völkercultur entwickelt, wenn ihr von Seite der Regenten und Völker Freiheit und Wohlwollen entgegengebracht werden. Wer immer nun zu diesem Studium anregt oder einen Beitrag zur richtigen Würdigung des Völkerlebens im Mittelalter liefert, der muß willkommen geheißen werden — daher auch das vorliegende Werk.

Kenelm Henry Digby (geb. 1800 in Irland, gest. 1880) wurde zwar in der anglicanischen Kirche erzogen, aber durch das Studium des Mittelalters in den Schooß der katholischen Kirche zurückgeführt und veröffentlichte nun eine Reihe von Werken, die als Früchte seines Studiums „jener glaubensvollen Zeit" zu betrachten sind. Unter denselben nehmen seine „Mores Catholici" (in 11 Octavbänden, London 1831—1840) einen hervorragenden Platz in der neueren englischen Literatur ein, und competente Männer, wie Fried. von Hurter, Montalembert und Card. Wisemann haben darüber ihr anerkennendes Urtheil längst ausgesprochen. Das Werk, das in eilf Bücher zerfällt, will nicht sosehr „eine eigentliche, allumfassende Geschichte des Mittelalters geben", und nicht sich dabei aufhalten, „Gehässiges oder Entwürdigendes aufzulesen", sondern verfolgt „die Absicht zu zeigen, in wie vielen Einzelnheiten das Leben und die Einrichtungen der Menschen im Mittelalter vom christlichen Geiste durchweht waren." Daher ist auch der reiche Stoff nach den acht Seligkeiten des Evangeliums geordnet, um anschaulich darzuthun, daß die christlichen Tugenden nicht bloß zur ewigen Seligkeit vorbereiten, sondern schon das irdische Leben der Menschen in kirchlicher, politischer und socialer Richtung umwandeln und verklären, wenn sie wie im Mittelalter geübt und geschätzt werden. Dieses Werk macht nun P. A. Kobler dem deutschen Lesepublicum durch eine gelungene, schöne Uebersetzung zugänglich, jedoch nur in einem Auszuge, der dasselbe auf die halbe Bändezahl reducirt und nur das Wesentliche und Charakteristische heraushebt. Wie reich aber der Inhalt selbst dieses Auszuges, der auf vier Bände berechnet ist, werden wird, zeigt schon der vorliegende erste Band, der in vier Büchern oder 32 Capiteln die ersten drei Seligkeiten behandelt. Da es uns wegen Raummangel nicht gestattet ist, auf das Einzelne einzugehen, so sei hier zur Charakterisirung der Anlage und Behandlungsweise des Stoffes der Inhalt z. B. des vierten Buches („Selig sind die Trauernden" kurz angegeben. Dasselbe handelt von der Trauer als christlicher Tugend im Mittelalter, und spricht nun von dem Trauern der Welt in alter und neuer Zeit (1. Cap.), und von der Fröhlichkeit und dem Trauern der gläubigen Christen (2. Cap.); von den Ursachen der Trauer der Frommen — Sünde, Irrthum und Häresie, Mitleid mit den Sündern, Leiden Christi (3. Cap.); von der Trauer der Büßenden — im Heidenthum und Christenthum, Fasten,

Bußstrenge der ersten Zeiten (4. Cap.); von den Wallfahrten der Büßer — Ursprung und Nutzen der Pilgerfahrten, ihre Leiden und Schwierigkeiten, Bußgeist der Pilger, der Kreuzfahrer; Hospitäler und Herbergen, Gastfreundschaft und Pflege der Reisenden im Mittelalter (5. Cap.); von dem Trauern in Folge des Todes — die Anschauung vom Tode bei den Christen, die Krankheit, die Lage der Kranken, ihr Trost, ihr Benehmen, die Kranken und die Kirche (6. Cap.); von dem Tode und dem Sterben — der Bösen und Guten, Todesarten, kirchliche Gebräuche, Empfang der Sacramente, Hoffnung und Ruhe der Sterbenden, Trost der Ueberlebenden, Begräbnis und seine Form im Mittelalter (7. Cap.); von der Trauer der Zurückgebliebenen — ihre Sorge, ihre Gebete und Opfer für dieselben (8. Cap.); von den Grabmälern — Katakomben in Rom, Gottesacker, Grabschriften, Symbole, moderne Friedhöfe (9. Cap.); von der Seligkeit der Trauernden — Einwürfe dagegen, das Wohlergehen der Gottlosen als Strafe dargethan (10. Cap.). — Fügen wir noch hinzu, daß alle Punkte durch zahlreiche Beispiele aus den alten Chroniken illustrirt werden und dabei auch häufig die Neuzeit in den Kreis der Erörterung gezogen wird, so wird man uns gerne Glauben schenken, wenn wir versichern, daß wir dieses Buch mit großem Interesse gelesen haben und deshalb seine Lectüre auch allen Anderen bestens empfehlen. Wer wissen will, was das christliche Mittelalter Gutes unter den Völkern gewirkt hat, der lese dieses Werk!

Graz. Universitäts-Professor Dr. Leopold Schuster.

---

10) **Dogma catholicum de creatione**, dissertatio inauguralis. Scripsit et ad obtinendam doctoratus lauream . . proposuit Joannes Mersich, dioecesis Jaurinensis presbyter. Sopronii 1888. Typis Caroli Litfass. pgg. 133.

Die Inaugurationsschrift des jungen Priesters aus der Diöcese Raab in Ungarn stellt zuerst den Begriff der Welt fest und erklärt dann, was man unter der Schöpfung zu verstehen hat; ferner wird in möglichster Vollständigkeit die Lehre der heil. Schrift und der heil. Väter über dieses Dogma vorgelegt und endlich die Schöpfung aller Dinge aus Nichts und der Anfang der Welt in der Zeit mit Vernunftgründen bewiesen. Die katholische Lehre über die Schöpfung ist mithin, wie man sieht, nicht vollständig behandelt worden, da beispielsweise die Fragen nach der causa efficiens oder finalis der Welt nicht berührt wurden. Indes lag dieses nicht in der Absicht des Verfassers und war auch zu dessen Zwecke, eine sogenannte Inaugurationsarbeit zu liefern, nicht nothwendig. Das Gebotene ist durchwegs correct und beweist eine anerkennenswerthe Vertrautheit des Doctoranden mit den hieher gehörigen Arbeiten der bedeutenderen Theologen. Der Verfasser bediente sich, was wir nur loben können, der lateinischen Sprache; indes klingen manche Ausdrücke und Wendungen etwas stark deutsch („Haec ergo esset doctrina de facto creationis velut in nucleo" etc. pg. 63); auch der Druck läßt an Correctheit Manches zu wünschen übrig.

Linz. Professor Dr. M. Fuchs.

11. **Lehrbuch der Fundamentaltheologie** oder Apologetik von Dr. Franz Hettinger, Professor der Theologie in Würzburg. **Zweite** vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1888. Preis M. 12.— = fl. 7.44.

Die im Jahre 1879 erschienene Fundamentaltheologie des berühmten Prälaten Hettinger liegt nunmehr in zweiter Auflage vor. Ein Blick in dieses Werk, welches bei seinem ersten Erscheinen allenthalben die günstigste Aufnahme gefunden hat (siehe Jahrgang 1881 dieser Zeitschrift, 2. Heft, S. 383 ff.) belehrt uns, daß wir nicht einen einfachen Abdruck der ersten Auflage, sondern in Wahrheit eine vermehrte und verbesserte Auflage vor uns haben. Die Vermehrung besteht hauptsächlich in einer maßvollen Berücksichtigung der neuesten Literatur, die Verbesserung aber darin, daß „manche Gedanken mehr präcisirt" (Vorrede zur zweiten Auflage) und manche Stellen der heil. Schrift, sowie Citate aus heil. Vätern und Concilien genauer angeführt werden, als dies in der ersten Auflage der Fall war. Daß hiedurch die Gediegenheit des bedeutungsvollen Werkes noch gestiegen ist, leuchtet von selbst ein.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

12. **Die Grundfragen der Erkenntnistheorie.** Kritik der bisherigen erkenntnistheoretischen Standpunkte und Grundlegung des kritischen Realismus. Von Dr. Engelbert Lorenz Fischer. Mainz, Kirchheim 1887. S. 498. Preis M. 7.— = fl. 4.34.

Der Verfasser zieht, wie schon der Titel sagt, alle bisherigen erkenntnistheoretischen Theorien, ganz besonders die idealistischen, vor sein Forum und unterwirft dieselben einer maßvollen, ruhigen und nach Unparteilichkeit strebenden Kritik. Wenn dabei „der kritische Idealismus Kant's" und „der Semi-Idealismus der neueren Naturwissenschaft" in vorzüglicher Weise untersucht werden, so erklärt sich das von selber. Das Resultat dieser Kritik ist, „daß der status quo der gegenwärtig dominirenden idealistischen Erkenntnistheorie nicht mehr unverändert festzuhalten sei." Den Verfasser befriedigen aber auch die bisherigen realistischen Theorien eines Aristoteles, heil. Thomas, Comte's, Kirchmann's, Trendelenburg's und anderer nicht und deshalb sucht er einen neuen Standpunkt zu gewinnen, den er als „kritischen Realismus" bezeichnen will.

Ein Werk, das alle bisherigen Systeme der Noetik als mehr oder minder irrig verwirft, fordert von selber die Kritik heraus, auch wenn der Verfasser nicht eine solche erwartete. Leider kann die Quartalschrift nicht den Raum bieten, um auch nur die Punkte anzudeuten, in denen man mit dem Verfasser nicht einverstanden sein kann. Wir greifen deshalb nur einen Punkt, allerdings den wichtigsten, heraus, um die Kritik des Verfassers zu kritisiren. Es scheint uns nämlich, daß Fischer die Aristotelische Erkenntnislehre nicht richtig verstanden hat, wenn er glaubt, Aristoteles lehre bezüglich der Sinneswahrnehmung, daß wir „lediglich die in unseren Sinnen her-

vorgebrachten sensiblen Formen erkennen," aber nicht im Stande sind, „über diese Sphäre hinaus zu den realen Dingen und ihrer Beschaffenheiten selbst zu gelangen". S. 302. Nach Aristoteles sind die εἴδη αἰσθητά nicht das Object der Sinneserkenntnis, sondern sie sind das Mittel und Princip derselben, nicht id, quod cognoscimus, sondern id, quo cognoscimus. Aus diesem Missverständnis leiten sich auch all' die vielen Widersprüche und Fehler her, die Fischer in der aristotelischen Noetik finden will, wie es auch den Grund bildet, warum er die thomistische Erkenntnislehre im Wesentlichen für irrig erklärt. Hätte Aristoteles die Sinneswahrnehmung in solcher Weise gefasst, dann wäre auch er dem Subjectivismus verfallen und Fischer hätte recht mit seiner Behauptung, dass eine solche „Erschütterung des Fundamentes sich nothwendig auf das ganze Gebäude des Systems erstreckt. Denn wenn die objective Giltigkeit der Wahrnehmungen nicht erwiesen ist, dann noch weniger die der Begriffe." S. 305.

Um diesen Defect der aristotelisch-scholastischen Noetik zu verbessern, stellt der Verfasser seinen kritischen Realismus auf, der darin besteht, dass „unsere Sinnesorgane nicht bloß von außen Einwirkungen erleiden, sondern auch sofort nach außen zurückwirken." S. 438. Wir haben uns Mühe gegeben herauszubringen, wie der Verfasser sich diese Rückwirkung des Sinnesapparates denkt. Versteht er darunter die der Sinnesperception von Natur aus eigene und unmittelbare Beziehung auf das äußere Object, dann hat er damit nichts Neues gesagt, denn die alte Schule betont diesen Charakter der Objectivität unserer niederen und höheren Erkenntnis allüberall, weshalb sie die Vorstellung gern mit intentio ausdrückt, um die im Erkenntnisacte liegende Relation zur Geltung zu bringen. Versteht derselbe diese Rückwirkung in einem anderen Sinne, dann dürfte es schwer werden, die Immanenz der äußeren Sinneswahrnehmung aufrecht zu halten. Dabei anerkennen wir mit Freude die trefflichen Gedanken, mit welchen er für die Objectivität der äußeren Wahrnehmung eintritt. Der Verfasser versteht es überhaupt meisterhaft, die Schwächen der gegnerischen Systeme in scharfsinniger Weise auszubeuten, ohne deren Verdienste zu übergehen. Dies gibt dem Buche eine gewisse Frische und bewirkt, dass auch der Fachmann die oft breiten Erörterungen nicht ungern liest.

Eichstätt. Regens Dr. Mathias Schneid.

13. **Sebastian Brunner.** Ein Lebensbild, zugleich ein Stück Zeit- und Kirchengeschichte. Festgabe zur Secundizfeier des Dr. phil. et theol. S. Brunner. Von Dr. Josef Scheicher. Verlag von L. Wörl in Würzburg und Wien. 1888. 348 S. in 8°. Preis M. 2.40 = fl. 1.20.

Sebastian Brunner ist einer der originellsten, fruchtbarsten und bedeutendsten Schriftsteller der Gegenwart. Begabung und Neigung, besonders aber die Umstände, unter denen er lebte und wirkte, haben ihn dazu gemacht. Er ist eine literarische Größe als Erzähler, Kritiker, Historiker und Reiseschriftsteller; das Hauptgebiet aber, das er am liebsten bearbeitet und auf

dem er auch die meisten Verdienste, deren volle Würdigung der Zukunft vorbehalten ist, gesammelt, ist das kirchen-politische. Brunner ist der malleus Josephinismi et Judaismi in Oesterreich. Mit wahren Keulenschlägen ist er über das noch immer nicht ganz verschwundene Staatskirchenthum hergefallen, wie eine eherne Mauer hat er sich dem Vordringen des jüdischen Geistes entgegengesetzt und es gehört nicht zu seinen geringsten Verdiensten, daß er noch am Abende seines Lebens den sogenannten deutschen Geistesheroen, die man so vielfach unserer Jugend anstatt der imitatio Christi als Ideale vor Augen zu stellen pflegt, die Larve herabgerissen und gezeigt hat, welch' armselige Menschlein die vielgepriesenen Classiker nicht selten waren.

Bei alledem ist Brunner kein fanatischer Hetzer, sondern eine durch und durch ehrliche, gemüthreiche, versöhnliche Natur, begabt mit einer unversiegbaren Quelle des köstlichsten Humors, der reizendsten Satyre, die er denn auch in den meisten seiner Werke lustig springen läßt. Daß sich dieser bedeutende Mann einen großen Kreis von Freunden und Verehrern erworben, läßt sich denken. Aber auch an Feinden hat's ihm nicht gefehlt. Die von seiner Feder zumeist Getroffenen haben's empfunden und — nicht vergessen. Zudem verstand Brunner bei all' seiner anderweitigen Begabung doch eines nicht: Bücklinge zu machen; er ist, wie seine Bücher sind, gerade heraus, ohne ängstliche Rücksicht nach oben oder nach unten. Darum hat er es auch während seines langen Lebens in seinem Vaterlande eigentlich „zu nichts Ordentlichem gebracht"; er ist heute noch der mit 600 fl. besoldete Beneficiat an der Wiener Universitätskirche, der er anno 1853 geworden; auch ward ihm, dem muthvollen Verfechter des kirchlichen wie des staatlichen Rechtes, weder eine geistliche noch eine weltliche Auszeichnung in seiner Heimat zutheil. Es war daher eine Ehrenpflicht, diesem treuen Sohne der Kirche und des Vaterlandes ein Denkmal zu setzen. Dazu hat sich auch der richtige Meister gefunden; Dr. Scheicher hat Brunner'schen Geist in sich und eine gewaltige Feder. In diesem „Lebensbilde" hat er uns nicht bloß Brunner, sondern zum Theil auch sich selbst gezeichnet. Und wir sagen: Gott sei Dank, dass es in Oesterreich noch Männer gibt, die so sind und so reden, wie diese Beiden! — Ueber den Inhalt dieser prächtigen Festschrift nur noch einige Worte. Nachdem uns der Autor die allgemeinen religiösen Zustände der vormärzlichen Zeit geschildert, erzählt er uns Brunner's Leben, Entwicklung und Laufbahn. Dann kommen die hochinteressanten Capitel über die Thätigkeit Brunner's während der Revolution und über seine Conflicte mit verschiedenen, kleingeistigen Größen; hierauf lernen wir Brunner als Reisenden und Reiseschriftsteller kennen und hören dann, wie seine Werke von Anderen beurtheilt wurden. Die nächsten drei Capitel zeigen uns den Jubilar als Erzähler, Humoristen und Apologeten; den Schluß bildet das Verzeichnis der 61 Schriften, die dessen Feder entstammt sind.

Meran. Anton Egger.

14 **Unseres Herrn Trost.** Erklärung der Abschiedsreden und des hohepriesterlichen Gebetes Jesu (Joh. c. 14—17). Von Dr. Paul

Keppler, Professor der katholischen Theologie an der Universität Tübingen. Freiburg, Herder. 1887. S. VIII und 304. Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Da vorliegende Schrift, deren Verfasser in der exegetischen Literatur sich bereits eines sehr guten Rufes erfreut, schon in mehreren Zeitschriften ihre und zwar fast durchgehends günstige Beurtheilung gefunden hat, wollen nachfolgende Zeilen keine eingehende Besprechung derselben liefern, sondern vorzugsweise jene Herren Leser der Quartalschrift aus dem Seelsorgsclerus, denen andere Literaturblätter nicht zugänglich sind, auf das schöne und interessante Buch aufmerksam machen. Es enthält dasselbe nach einer kurzen Einleitung (S. 1—21) über Charakter und Bedeutung, Echtheit, Composition und Disposition eine sehr eingehende und gründliche Erklärung der Abschiedsreden und des hohepriesterlichen Gebetes des Herrn. Erstere gliedert der Herr Verfasser nach den drei Capiteln 14, 15, 16 in drei Reden, „die zwar unter sich zusammenhängen, namentlich durch eine gemeinsame Haupttendenz verbunden sind, von welchen aber doch jede ein Ganzes für sich bildet" (S. 18). In der ersten Rede (Cap. 14) wolle der Heiland einen „zweifachen Scheidetrost" bieten durch den „Aufblick zur Heimat im Jenseits und den Ausblick in die Zukunft auf Erden"; die zweite (Cap. 15), mehr Lehr- und Mahn- als Trostrede, schildere die Lebensstellung der Jünger zu Jesus und zur Welt in der Zeit ihres Alleinseins nach dem Weggange Jesu; die dritte (Cap. 16), „das Schlußwort", bringe eine nähere Erklärung der zwei im vorigen Capitel ausgesprochenen Gedanken vom Haß der Welt und vom Wirken des heil. Geistes, und sage schließlich den Jüngern das letzte Lebewohl. Als gemeinsame Haupttendenz gilt dem Verfasser, wie schon der Titel des Buches verräth, die Tröstung, es sind ihm die Reden, wie sie im Evangelium niedergelegt sind, „die von Jesus selbst stammende Trosturkunde für die Christenheit" (S. 4).

Das hohepriesterliche Gebet, „ein mit dem Todesopfer organisch zusammenhängendes", das Kreuzesopfer vorbereitendes, einleitendes und einsegnendes Gebet, wird nach der herkömmlichen Dreitheilung geschieden in die Bitte um die eigene Verherrlichung (V. 1—5), Bitte für die Jünger (V. 6—19) und für die Gläubigen (V. 20—26).

Die Erklärung, welche den griechischen Text zu Grunde legt, bestrebt sich namentlich, den Zusammenhang und die Gedankenfolge der Reden aufzuzeigen und klar zu machen, und bekundet wirklich der Verfasser eine staunenswerthe Geistesschärfe und Gewandtheit in Ueberwindung der hier obwaltenden Schwierigkeiten und in Verkettung der einzelnen Gedanken unter sich und mit dem Hauptgedanken. Dabei wird auch dem psychologischen Moment, das sich in einem so tief ergreifenden Augenblick naturgemäß geltend macht, gebührend Rechnung getragen. In manchen Punkten dürfte freilich der eine oder andere anderer Ansicht sein; so z. B. möchte ich XV. 26 lieber der von Schegg und Schanz vorgeschlagenen Verbindung beipflichten, und den Inhalt des ταῦτα XVI. 25 nicht in allem während

des Erdenverkehres mit den Jüngern Gesprochenen, sondern innerhalb der Abschiedsreden suchen.

Zum Zwecke größerer Klarheit ist jedem Abschnitt eine kurze und bündige Zusammenfassung der gewonnenen Gedanken und ihre Abfolge angereiht, und werden in den homiletischen Bemerkungen dem Prediger treffliche Fingerzeige geboten, diese Gedanken auch für die Praxis fruchtbringend zu machen. — In der Einzelnerklärung sind die älteren und neueren Arbeiten sorgfältig benützt, ihre Ergebnisse nicht bloß lose aneinandergereiht, sondern selbständig und organisch mit dem Ganzen verarbeitet. Bei strittigen Stellen wird im Text fast durchgehends nur eine Ansicht berücksichtigt, klar dargelegt und begründet, die abweichenden Meinungen in den Anmerkungen kurz angeführt oder widerlegt. Daß man überall seiner Auslegung vor den andern unbedingt den Vorzug einräume, wird kein bescheidener Exeget und daher auch der Herr Verfasser nicht beanspruchen; aber den Vorwurf der Willkürlichkeit oder Grundlosigkeit kann man keiner seiner Erklärungen machen. Am meisten berechtigt scheinen die Bedenken, die man gegen die ungenaue Fassung einiger dogmatischen Begriffe erhoben hat. Denn wenn die Begriffe: „Senden", „Hören", „Nehmen", von den göttlichen Personen ausgesagt, bloß historisch gefaßt werden (S. 75, 114, 136), so erschöpft das nicht ihren Begriff, wie ihn die Dogmatiker aufstellen (vgl. Hurter, comp. tom. II, n. 195 etc.). Ebensowenig scheint es glücklich, in der Auffassung der „Verherrlichung", die Christus sich erbittet, (XVII, 1—5), von der Erklärung der Väter abzugehen; der Beisatz XVII. 5: „die ich, ehe die Welt war, bei dir hatte", läßt sich auch mit der Erklärung der Väter gut vereinen; Sätze aber, wie: „die Glorie, die er beim Vater hatte, ehe die Welt war, **wird wieder sein** Antheil" (S. 80), oder: er habe sich des Herrlichkeits**besitzes** bei der Menschwerdung begeben, sind zum mindesten mißverständlich. Die meisten Erklärungen sind jedoch wohl gelungen, viele von mustergiltiger Genauigkeit, Klarheit und Schönheit; z. B. die Erklärung des Betens im Namen Jesu XIV, 13 (S. 51 ff.), des Gleichnisses vom Weinstocke XV. 1 ꝛc. (S. 89 ff.), der Ueberführung der Welt durch den heil. Geist XVI. 8—11 (S. 155—171), des Ausspruches Jesu XVI. 26: „Und ich sage nicht, daß ich den Vater für Euch bitten werde" (S. 204 ff.).

Die Sprache ist schön und edel, bewegt sich bald in schwungvoller Rhetorik, bald in lieblicher Poesie; hie und da hätte allerdings die Klarheit gewonnen, wenn Ueberschwänglichkeiten vermieden und ein einfacherer Stil in Anwendung gekommen wäre. Durch den Umstand, daß die abweichenden Ansichten der Gegner sowie der kritische und philologische Apparat in die Anmerkungen verwiesen sind, ist der Erklärung ein ununterbrochener Fluß der Rede gewahrt, der geeignet ist, auch solche Leser zu fesseln und in Spannung zu erhalten, die mehr ein praktisches als wissenschaftliches Interesse verfolgen.

Der Herr Verfasser ist zu seiner vortrefflichen Arbeit nur zu beglück-

wünschen, das Studium derselben bestens zu empfehlen und kann die Veröffentlichung seiner Bearbeitung der Leidensgeschichte (siehe Vorwort) nur mit Freuden begrüßt werden.

St. Florian. Professor Dr. J. Moisl.

15. **In signo crucis vincimus.** Ein Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Wien 1887. Druck und Verlag von Kollinger und Mößmer. Kl. 8°. 12 S. Preis 10 kr. = 20 Pf.

Das vorliegende Schriftchen will besonders dem Gedanken Ausdruck geben, daß die sociale Frage nur dann glücklich gelöst werden könne, wenn alle Culturstaaten unter Führung des Oberhauptes der kath. Kirche gemeinsam die Beseitigung aller wirthschaftlichen und moralischen Gebrechen unserer gegenwärtigen Gesellschaft ernst in Angriff nehmen. Der Darlegung dieses Gedankens wird eine übersichtliche Erörterung über den Umfang der Gebrechen im gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Leben der Jetztzeit, die Unzureichendheit der bisherigen Reformversuche und die Ursachen der socialen Nothlage vorausgeschickt. Als tiefster Grund derselben wird richtig der die Gesellschaft beherrschende unsittliche Egoismus angegeben und deshalb wiederholt und entschieden betont, daß mit wirthschaftlichen Reformen allein nicht geholfen werden kann.

Das warme Empfindung athmende Schriftchen beansprucht offenbar nach keiner Seite hin eine andere Bedeutung als die, daß es dem oben erwähnten Gedanken Ausdruck und zur Erwägung und Besprechung desselben Anregung gebe. Der Gedanke ist nun gewiß werth, daß er von den Machthabern der Culturstaaten auf das ernsteste erwogen werde. Bis zur Ausführung desselben dürfte indes noch manche Zeit verstreichen, die trotzdem in den einzelnen Staaten zur Inswerksetzung social-wirthschaftlicher Reformen fleißig auszunützen sein wird, und dies unter dem Gesichtspunkte, daß die religiös-sittliche Seite der Reform gebührend in den Vordergrund gestellt werde. Daß es jemals gelingen werde, alle wirthschaftlichen und moralischen Gebrechen der Gesellschaft zu beseitigen, möchte mehr als zweifelhaft zu nennen sein.

Wien. Universitätsprof. Dr. Franz Schindler.

---

16. **Jahrbuch der freien Vereinigung kathol. Social-Politiker.** Herausgegeben vom Redactions-Comité. 1887. Commissions-Verlag von A. Fösser's Nachfolger in Frankfurt a. M. 8°. 198 S. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Seit 1882 besteht eine Verbindung katholischer Männer Deutschlands und Oesterreichs, die sich zur Aufgabe das gemeinsame Studium der socialen Frage vom kath. Standpunkte aus gesetzt hat. Sie entwickelte sich allmählig aus einem Comité der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu einer selbständigen freien Vereinigung, deren geschäftliche Leitung zuerst Fürst Karl zu Löwenstein inne hatte, während dieselbe jetzt Freiherr Franz

von Wambolt führt. Seit 1883 hielt die Verbindung wiederholt wohl-vorbereitete Conferenzen ab, deren Beschlüsse in der Oeffentlichkeit mit steigender Achtung entgegengenommen wurden und nicht wenig zur Klärung der Anschauungen über die wichtigsten social-wirthschaftlichen Fragen unter den deutschen Katholiken beigetragen haben. So befaßten sich die Conferenzen von Haid, Salzburg und Amberg mit den Fragen über Zins und Wucher, über die Reform des bäuerlichen Grundbesitzes, über den gerechten Arbeitslohn und die corporative Organisation in der Großindustrie, über die Reform und die Organisation des Handwerkerstandes; die Conferenz zu Kleinheubach behandelte die Sonn- und Feiertagsheiligung, die internationale Arbeiter-Schutzgesetzgebung, die Versicherungsfrage mit besonderer Beziehung auf die Erwerblosigkeit; die Conferenz in Regensburg hatte besonders die Interessen-Vertretung der Productivstände, die Weiterbildung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, die Reform in der Betriebsweise des Handels zum Gegenstande. In Regensburg wurde zugleich der Beschluß gefaßt, fortan ein Jahrbuch der freien Vereinigung kath. Social-Politiker erscheinen zu lassen und durch dasselbe die Arbeiten der Vereinigung einem größeren Kreise zur Kenntnis zu bringen und zugänglich zu machen. Dieses Jahrbuch liegt zum erstenmale hier vor.

Es enthält nach einer Einleitung über die Entstehung und Entwicklung der „freien Vereinigung“ die über die bezeichneten Fragen in Haid, Salzburg, Amberg und Kleinheubach gefaßten Beschlüsse; ferner wissenschaftliche Arbeiten: über die Berechtigung des Privat-Grundbesitzes von Franz Grafen von Kuefstein und P. August Lehmkuhl, S. J.; über die Reform in der Betriebsweise des Handels von Dr. V. Kämpfe, Dr. Eug. Jäger und Dr. Karl Scheimpflug; über die Reform des Genossenschafts-Gesetzes von Dr. von Reimle und Dr. Karl Scheimpflug; weiterhin die in Regensburg gefaßten Beschlüsse; endlich das Arbeitsprogramm der „freien Vereinigung“ für 1887, das inzwischen mit der Hauptversammlung zu Mainz bereits erledigt worden ist.

Ist der Clerus schon durch seine Stellung im Volke angewiesen, der bedeutendsten Frage der Gegenwart, der socialen Frage überhaupt, seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, so müssen doch aus den Einzelnfragen, welche die sociale Frage als Ganzes ausmachen, jene von dem Clerus jedes Landes besonders gewürdigt werden, welche für das betreffende Land besonders dringlich sind; und hier ist es von großem Vortheil, daß er im Studium dieser Fragen sich an bewährte Vorarbeiten halten und sein Urtheil an und aus denselben bilden kann. Für den Clerus Oesterreichs und Deutschlands sind nun die von der „freien Vereinigung katholischer Social-Politiker“ veranlaßten und durchgeführten Studien in dieser Beziehung von großem Werthe und kann daher das Jahrbuch der „freien Vereinigung“ demselben auf's Beste empfohlen werden.

Wien. Universitätsprof. Dr. Franz Schindler.

17) **Gesetze und Verordnungen in Cultussachen,** erläutert durch die Motiven- und Ausschuß-Berichte der Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Mit Benützung von theilweise ungedruckten Materialien zusammengestellt von Dr. Burckhard. Wien 1887. Manz, I. Kohlmarkt 7. Preis brosch. fl. 2.50, geb. fl. 3.—

Der angeführte Titel gibt den Inhalt der vorliegenden Gesetzessammlung im Allgemeinen an. Wir finden im Besonderen I. die gemeinsamen Bestimmungen für alle Kirchen- und Religions-Gesellschaften in Oesterreich; die interconfessionellen Verhältnisse; Kirche und Ehe; Kirche und Schule; Wehrpflicht der Priester. II. Die Gesetze bezüglich der kathol. Kirche in Hinsicht auf ihre äußeren Rechtsverhältnisse, Studien, klösterliche Genossenschaften, Patronatsrechte, Pfarrgemeinden, Vermögensrechte, Congrua, Baulast u. s. f.

Es braucht nicht erst gesagt zu werden, wie wichtig es für den Clerus sei, daß er das Gesetzbuch zur Hand habe. Die Kenntnis der Gesetze wird einerseits vor Irrungen und Fehlgriffen schützen, andererseits aber auch zeigen, wie so manche Rechte gesetzlich gewährt werden, die man hie und da erst erkämpfen zu müssen glaubt. Die Beigabe der Motiven-Berichte gewährt Einblick in das Wesen und den Geist der Gesetzgebung, was im Entgegenhalt zu den kirchlichen Grundsätzen und zum Geiste des canonischen Rechtes die auf constitutionellem Wege anzustrebenden Ziele fort und fort sichtbar vor Augen hält. Es bleibt für den Clerus ausgemachter Grundsatz, daß nicht der Contrast der Gesetze, sondern deren Einklang zum Wohle von Kirche und Staat beiträgt. Es ist somit die Anschaffung und das Studium der dargebotenen Gesetzessammlung bestens zu empfehlen.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

18) **Geistliche Apotheke für Alle, welche ewig leben wollen.** Von Dr. Ernest Maria Müller, Bischof von Linz. III. Auflage. Verlag der Vereinsdruckerei in Steyr. Preis 20 kr.

Wir haben dieses Büchlein beim ersten Erscheinen freudig begrüßt und ihm eine große wohlverdiente Verbreitung gewünscht. Das Erscheinen der dritten Auflage beweist, daß unser Wunsch in Erfüllung gegangen. Diese Auflage bildet leider den Abschiedsgruß des hochwürdigsten Verfassers, das letzte Andenken, das er seiner Heerde und seinen Freunden hinterlassen, da er seither selbst zum ewigen Leben eingegangen ist. Es sei auf dieses theure, liebe Vermächtnis des Hochseligen auch aus diesem Grunde hingewiesen und zur Besitzergreifung des dargebotenen Erbes eingeladen.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

---

19) **Die Schutzheiligen der österreichischen Monarchie.** Ihre Lebensgeschichte aus den besten Quellen geschöpft für Jung und Alt von Franz de Paula Zenotty, Dompropst zu St. Pölten.

Wien 1887. Verlag von Mayer und Comp. Groß 8°. 394 S. Preis M. 5.50 = fl. 2.75.

Dieses Buch bringt ausführliche und populär geschriebene Biographien der Schutzheiligen der einzelnen Kronländer Oesterreichs; der Stoff ist geordnet nach den sechs Abtheilungen: 1. Erzherzogthum Oesterreich, 2. Böhmen und Mähren, 3. Salzburg und Tirol 4. Galizien, Schlesien und Polen, 5. Küstenland mit Dalmatien und Steiermark, 6. Ungarn. Aufgenommen sind in den Kreis der hier genannten Schutzpatrone die Heiligen, welche in den betreffenden Kronländern das Christenthum verkündet und begründet haben, ferner die Patrone der einzelnen Diöcesen und die Heiligen, welche den betreffenden Ländern durch Abstammung und heiliges Leben angehören. In die erste Abtheilung, Erzherzogthum Oesterreich, sind auch die Namenspatrone der kaiserlichen Familie aufgenommen, der heil. Franciscus Seraphicus, die heil. Elisabeth von Thüringen und der heil. Rudolphus; es sind namentlich die schönen Lebensbilder des heiligen Franciscus und der heil. Elisabeth ausführlich behandelt und wohl gelungen. Von der ersten Abtheilung ist ein Separat-Abdruck, „die Schutzheiligen des Erzherzogthumes Oesterreich", erschienen; einzelne Artikel sind darin etwas abgekürzt, sonst hat sich diese Separat-Ausgabe die Vorzüge des Hauptwerkes — populäre und übersichtliche Darstellung und reiche, sorgfältige Ausstattung — bewahrt; es dürfte sich empfehlen, daß auch von den übrigen Abtheilungen des trefflichen Buches Separat-Ausgaben veranstaltet würden, wenn auch nur wegen des geringeren Umfanges in Form von Broschüren, denn diese für das Volk überaus lehrreiche und erbauliche Lectüre verdient eine möglichst große Verbreitung. Die Methode, welche Zenotty bei der Anordnung des Stoffes beobachtet hat, ist praktisch und gut; nach der fromm und lebhaft geschriebenen Legende des Heiligen folgt unter der Ueberschrift „Lehre und Nachfolge" ein passender Unterricht über das Tugendbeispiel des Heiligen, und gerade in diesem Unterrichte zeigt der Verfasser eine große Meisterschaft in der guten Auswahl und der eindringlichen Darstellung der Nutzanwendungen. Zenotty hat uns ein echtes Volksbuch geschenkt, das gewiß reichen Segen stiften wird. Erwähnen wir noch, daß auch der Druck und die Ausstattung des Buches sorgfältig und schön sind; das Titelbild in Farbendruck und die dem Texte beigegebenen Bilder St. Elisabeth, St. Petrus Canisius, St. Stanislaus Kostka u. a. sind sauber und kunstgemäß ausgeführt.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Samson.

---

20) **Die Schutzheiligen der verschiedenen Stände, Gewerbe und Handwerke.** Beschrieben für Jung und Alt von Franz de Paula Zenotty, Dompropst und Ritter der eisernen Krone in St. Pölten. Wien. Mayer und Comp. Klein 8°. 339 S. Preis M. 2.— = fl. 1.—

In der Einleitung handelt der Verfasser über die Bedeutung der

Verehrung der heil. Schutzpatrone für das geistliche Handwerk und gibt dann kurz die Legenden der einzelnen Schutzheiligen an; jeder Legende folgt eine Lehre und Nachfolge, ferner das Gebet, welches die Kirche zu den betreffenden Heiligen in der hl. Messe richtet, und häufig ein Hymnus. Die Lehre und Nachfolge ist gewöhnlich in mehrere Punkte abgetheilt und enthält in einfacher, der Fassungskraft des Volkes angepaßter, eindringlicher Rede die Motive zur Nachfolge des Patrons. Somit hat das Buch manche Vorzüge, die es zur erbaulichen Lectüre für das Volk geeignet erscheinen lassen. Eine Angabe der in den Zunftchroniken erwähnten Schutzheiligen findet sich in der Ikonographie des Ministers von Radowitz, in dem trefflichen Büchlein Dr. Lanz's, und in dem großen illustrirten Werke Cahier's „Ces characté ristigues de Saints." Zenotty hat dieselben Namen ausgewählt mit einigen Abweichungen. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, welche Gründe in jedem Falle die Auswahl des Patronates bestimmt haben. Der gelehrte Cahier schreibt mit Recht a. a. O. II. S. 673: „Qui voudra se borner à cet unique sujet, la matière ne lui manquera pas pour en faire un véritable libre." Es lassen sich dafür die folgenden sechs Ursachen nennen (Zenotty hat, wenn er eine Erklärung beifügt, nur die beiden ersten berücksichtigt): 1. die Heiligen-Legende, die freilich in den meisten Fällen Aufschluß gibt; 2. das Attribut des Heiligen auf Kirchenbildern, das von großem Einfluß auf die Auswahl der Patrone geworden ist; 3. die Zunftgeschichte; so ist St. Petrus Patron der Uhrmacher geworden, weil letztere mit den Kunstschlossern anfangs eine sogenannte ungeschlossene Zunft bildeten; 4. der Kalendertag des Heiligen; so ist St. Gertrud, im Volksmunde „die Gärtnerin" genannt, Patronin der Gärtner geworden, weil mit ihrem Tage die Gartenarbeiten zu beginnen pflegen; 5. der Name des Heiligen, der oft zu naiven Wortspielen Anlaß gegeben, welche nicht ohne Einfluß geblieben sind auf die Auswahl der Schutzpatrone. Das Volk liebt die Dichtung und den Scherz; man denke nur an die zahlreichen Wetterregeln und Bauernsprüche, in denen die Namen der Heiligen genannt werden. Solche Wortspiele und Scherze können bei dem ernsten Beurtheiler leicht Anstoß erregen; wenn man aber bedenkt, daß sie einer frommen, mit den Heiligen vertrauten Zeit und der naiven Volksdichtung entstammen, so wird man nicht zu strenge darüber richten; als Beispiele können dienen die Patronate des heil. Claudius (St. Cloud), Firminus, Blasius, Serenus, Servatius, Clara, Lucia u. a. 6. Das altdeutsche Recht (vgl. Sachsenspiegel, Buch II, Art. 58), wo das von Zenotty wohl nicht richtig gedeutete Patronat des heil. Urban, ferner das der heil. Margaretha seine Erklärung findet. Die Frage nach den Ursachen der Auswahl der Patrone ist in dem Buche Zenotty's nicht eingehend berücksichtigt; der Hauptwerth des Buches liegt in den der Legende beigefügten Nutzanwendungen, welche recht gut sind und eine die Erbauung fördernde Lectüre darbieten.

Darfeld. Vicar Dr. Samson.

---

21 **Die confessionelle Schule.** Vertrauliche Briefe an einen Drei Punkte-Bruder. Von Dr. Augustin Rohling. Verlag von Heindl, Wien, Stephansplatz 7. 50 Seiten. Preis 15 kr.

Vorliegendes Heftchen kommt gerade zu rechter Zeit, da die confessionelle Schule wieder auf der Tagesordnung der öffentlichen Discussion steht. Wer immer aufmerksam dasselbe durchliest, dem wird klar das Wort des Papstes Leo XIII. an die Bischöfe Amerikas: „Die Schulfrage ist für das Christenthum eine Frage auf Leben und Tod." Wir Priester wissen wohl ohne Ausnahme, daß hinter der Hetze gegen die confessionelle Schule die Freimaurerei, das ist das disciplinirte Antichristenthum steht; demnach möchten wir die Lesung dieser Broschüre auch jedem Priester dringend empfehlen, damit er sich Antwort zu geben vermöge auf die Frage: custos, quid de nocte? Vor Allem aber möchten wir sie recht zahlreich finden in den Händen der vertrauensseligen Nachbeter der Judenzeitungen, die in der confessionslosen oder sagen wir auch der interconfessionellen Schule eine Gefahr für die katholischen Interessen nicht erblicken wollen. Die Rohling'schen Briefe wären geeignet, denselben den Staar zu stechen.

Der Verfasser überläßt es dem Leser, praktische Nutzanwendungen zu ziehen; wir finden diese am bündigsten ausgesprochen in dem letzten Fastenhirtenbriefe des hochseligen Bischofes von Linz, Dr. Ernest Maria Müller: „Jeder katholische Christ muß für die katholische Schule sein, muß für die katholische Schule einstehen, für die Wiederherstellung der katholischen Schule, soweit es ihm möglich ist, Eifer entwickeln. . . Ein Katholik, dem es gleichgiltig ist, ob die Schule confessionell oder nicht, zeigt, daß er kein glaubenstreuer, entschiedener Katholik ist, oder daß ihm das richtige Verständnis für die Sache abgeht. Ein solcher möge das Wort des Herrn beherzigen: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich." — Bei einer neuen Auflage würden wir den Passus beseitigt wünschen, daß Papst Marcellinus dem Jupiter geopfert habe (Seite 40).

Heuhart. Pfarrer Johann Kutzinger.

---

22 **Eiflia Sacra** oder Geschichte der Klöster und geistlichen Stiftungen &c. der Eifel, zugleich Fortsetzung, respective Schluß der Eiflia illustr., bearbeitet von **K. Schorn**, Land.-Ger.-Präsident a. D. I.—V. Abtheilung, d. i. 1.—20. Lieferung. Preis M. 20.— = fl. 7.44. Bonn, Hanstein.

Herr Präsident Schorn hat mit sehr lobenswerthem Eifer es unternommen, die Thätigkeit der religiösen Orden, die seinerzeit in der Eifelgegend wirkten, zu schildern. Wir erlauben uns, hier einige Ungenauigkeiten zu berichtigen. Der heil. Benedict von Nursia ist nicht schon am 15. März 543 gestorben (wie es S. 47 heißt), sondern erst am 21. März (K. L. II, 324). S. 63 hieße es besser: St. Bonifaz **in** München, als **bei** München. Die Angabe S. 65, daß nur Ein Cardinal gegenwärtig Benedictiner sei, ist dahin zu berichtigen, daß nur ein suburbicar. Bischof diesem Orden an-

gehört, J. B. Pitra; aber es sind ja noch vier Erzbischöfe zur Zeit Cardinäle, die auch Benedictiner sind. St. Bernhard von Clairvaux ist nicht im Jahre 1090, sondern 1091 geboren (K. L. II, 414). S. 92 hieße es besser: Discalceati, statt Decalceati; S. 101 ebenso die Matutin, nicht: Matutina. Bei P. Sarpi hätte auch seine unkirchliche Richtung erwähnt werden sollen. Es ist unrichtig, daß zu Gunsten des heil. Franz von Assisi die erste Canonisation stattfand 1228, wie S. 128 betont wird, vielmehr fand sie zu Gunsten des heil. Ulrich von Augsburg schon 993 durch Johann XV. statt. Hefele, Conc. Gesch. IV, 642; Hergenroether, Photius II, 317. Daß St. Dominicus aus der Familie Guzman stamme, wird zwar von Schorn bestritten, aber von Hefele (C. G. V, 839) und K. Werner (Th. Aquin I, 10) behauptet. S. 152 wird unrichtiger Weise behauptet, der Jesuitengeneral Brzozowski sei Erzbischof von Mohilew geworden; ganz unrichtig ist auch das, daß die Jesuiten je sich unter dem Namen Ligourianer niedergelassen, oder daß überhaupt diese beiden Congregationen sich zu Einer vereinigt hätten. II. Abtheilung, S. 277. Statt: Carmelitorum sollte es Carmelitarum heißen. Die Weihe eines Abtes darf nicht als Consecration (S. 409), sondern nur als Benediction bezeichnet werden; das Gleiche gilt noch viel mehr von der Aebtissin. Alexander VI. kann im Jahre 1517 keine Bulle erlassen haben (wie es S. 439 heißt), da er schon 1503 starb; 1517 regierte schon Leo X.

Abtheilung III: Femoralia (S. 561) hätte mit „Beinkleider“ und nicht mit liturgischen Unterkleidern“ erklärt werden sollen. Ein vom heil. Stuhl speciell gesandter Cardinal ist als Legatus a Latere zu bezeichnen. Statt: Domcanonich hätte es Domherr heißen sollen. S. 662 wird Hontheim als „Verfasser des Febronius“ bezeichnet, allein nicht das Buch, sondern nur der pseudonyme Autor kann so genannt werden; das Buch heißt: De statu Ecclesiae etc. S. 662, § 55 hieße es besser: Sie protestirten gegen die abermalige Ernennung Hontheim's als Commissär, statt „gegen den abermaligen Commissär“. Statt Abt von Cisterz hieße es (IV. Abth., 5) besser Abt von Citeaux, statt Abtbischof besser Abt-Bischof, da ja diese zwei Würden gewöhnlich nicht miteinander verbunden sind (S. 68, 127). Das Trappisten-Kloster im Elsaß heißt Delenberg, nicht: Delberg. Statt: das Officium und sodann die Tertia, Sexta 2c. hieße es besser: nämlich, denn die Horen bilden das Officium. S. 209 ist Apsis, nicht Absis zu setzen, ebenso an anderen Stellen (s. Kirch.-Lex. I, 1174). V. Abtheilung, S. 286, sollte Strophiolum mit „Taschentuch“, nicht mit Kränzchen, d. h. Backwerk, erklärt werden (s. Pastor.-Instr. von Eichstätt S. 25). Der Erzbischof Clemens Wenzeslaus war niemals Bischof von Lüttich, wohl aber von Freising und später von Augsburg (Stigloher, Nuntiaturstreit S. 51). Die Regierungszeit der folgenden Päpste ist so anzugeben, wodurch die Zahlen S. 387 berichtigt werden: Gregor I. 590—604, Bonifaz V. 619—625, St. Agatho 678—681, St. Leo II. 682—684, Benedict II. 684—686, Conon 687, Zacha-

rias 741—752 Hergenroether, K.-Gesch. I, 384 und 488. S. 388 hätte es nicht heißen sollen: Die Consecration der Abtei durch Papst Leo und **Karl** den Großen, sondern die Consecration der Kirche durch Papst Leo in Anwesenheit Karl des Großen. Statt Gloriole S. 401 hieße es besser: Aureola. Cölestin III. regierte nicht vor Clemens III., sondern nach demselben; Clemens III. starb 1191, dann erst regierte Cölestin III. von 1191 bis 1198; auf ihn kam der berühmte Innocenz III.; dadurch berichtigt sich der Irrthum S. 409; siehe auch Hefele Conc. G. V, 737—766, Hergenroether, Kirch.-Gesch. I, 792.

S. 420 ist die Flagellation oder Disciplin in den Klöstern gerade so dargestellt, wie dieses in der Conc.-Gesch. IV, S. 12, 15, 21, 25 und 511 geschieht. S. 467 sollte es nicht heißen: geistlicher Pater, sondern: Beichtvater oder Pater Spiritual.

Herrenwies (Großh. Baden). Pfarrer Heinrich Reeß.

23) **Das Officium für die Verstorbenen nach dem Römischen Breviere.** Nebst einem Anhange. Wien, Druck und Verlag der Norbertus-Druckerei. 1886. Preis 25 kr. = 50 Pf.

Dieses sehr schätzenswerthe Schriftchen bietet von Seite 1 bis Seite 70 eine im Ganzen wohlgelungene Uebersetzung des Officium Defunctorum. Von Seite 71 bis Seite 116 sind sehr schöne Betrachtungen und Erzählungen mitgetheilt, welche uns die Fürbitte für die armen Seelen nahe legen. Von Seite 116 bis Seite 120 finden sich Ablaß-Gebete. Von Seite 122 bis 152 Meß-Gebete für die Verstorbenen (jedoch keine Uebersetzungen aus dem Missale Defunctorum.) Indem wir dieses Büchlein angelegentlich empfehlen, möchten wir für eine zweite Auflage folgende Wünsche aussprechen: 1. Es wäre zu wünschen, daß auch eine Uebersetzung der rührenden und erhebenden Gebete der Todtenmesse beigegeben würde. 2. An einigen Stellen sind wir mit der Interpretation nicht einverstanden. So sind z. B. die Worte: Et vincas cum judicaris Ps. 50., V. 6. so übertragen S. 52: „Und obsiegest, wenn in's Gericht Du kömmst;" allein diese Stelle hätte als Passiv aufgefaßt werden sollen, wie auch Professor Thalhofer in seiner Uebersetzung und Erklärung der Psalmen sagt (S. 304 und 306); namentlich zeigt dieses der griechische Text der LXX. Der Gelehrte Domdecan Dr. Thalhofer überträgt die Stelle so: „Und siegest, wenn Du gerichtet wirst." Dann ist in dem Psalm 94 (Vers 6 und 7) zwar eine Uebertragung des eigentlichen und authentischen Psalmtextes geboten, aber nicht eine Interpretation des nun einmal vorhandenen Breviertextes, der vielmehr so zu übersetzen ist: „Kommet, lasset uns anbeten und niederfallen vor Gott, lasset uns weinen vor dem Herrn, der uns erschaffen hat; denn er ist der Herr, unser Gott; wir aber sind sein Volk und die Schafe seiner Weide." Ps. 41, V. 1 ist zwar ebenfalls mit Rücksicht auf den Originaltext richtig

übertragen: „Wie sich die Hirschkuh sehnt" rc. (S. 45[1]). Im Uebrigen wäre aber eventuell das edlere Wort Hindin zu wählen; wir würden aber überhaupt die Uebertragung des nun einmal üblichen Vulgatatextes: Q. desiderat cervus: „Wie der Hirsch" in erster Linie empfehlen. Seite 70 haben wir vom liturgischen Standpunkte aus noch etwas zu erwähnen. Es ist zwar richtig, daß auch an Allerseelen an der Tumba die kurze Schlußformel gewählt werden muß, S. R. C. 5. Jul. 1698 1. n. Coll. ad 4., aber im Breviere muß an diesem Tage, da die Oration: „Fidelium Deus" allein recitirt wird, die längere Conclusion genommen und darum auch in der Uebersetzung angedeutet werden, da sie ja auch nur Eine Oration hat.

Die beigegebenen Erzählungen sind sehr schön und finden sich auch theilweise im Monat November von P. Stephan Dosenbach, S. J.

Herrenwies (Baden).   Pfarrer Heinrich Neeß.

24) **Die lateinischen Osterfeiern.** Untersuchungen über den Ursprung und die Entwickelung der liturgisch-dramatischen Auferstehungsfeier mit Zugrundelegung eines umfangreichen, neu aufgefundenen Quellenmaterials von Dr. Karl Lange, Oberlehrer am Realgymnasium zu Halberstadt. München, Verlag von Ernst Stahl 1887. Preis M. 3.20 = fl. 1.98.

Eine der rührendsten und erhebendsten gottesdienstlichen Feierlichkeiten ist die sogenannte Auferstehungsfeier am Charsamstag-Abend (oder in der Frühe des Ostermorgens). Gründet sich auch dieselbe nicht auf die officiellen liturgischen Bücher, wie solche vom hl. Stuhle herausgegeben sind, so wurzelt sie dennoch tief im Volksbewußtsein, namentlich dem der deutschen Nation. Um uns ein Bild der früheren und älteren Form dieser Auferstehungsfeier zu geben, hat Herr Dr. Lange ein ganz verdienstliches und sehr gelehrtes Werk geschrieben.

Auffallender Weise hat Lange die sehr schöne Abhandlung von Domdecan Professor Thalhofer Kirchenlexicon von Freiburg II. Auflage, I. Band S. 1602—1604 nirgends in seiner Schrift erwähnt. Auch die „Liturgische Behandlung der hl. Eucharistie" von W. A. Maier, die von S. 98 bis S. 126 unsere Frage behandelt, ist nirgends citirt. Doch gehen wir nun zur Sache über, so finden wir, daß in den früheren Jahrhunderten die Auferstehungsfeier in der Kirche in einer fast dramatischen Weise begangen wurde. Einige der Geistlichen vertraten bei dieser Feier die Stelle der Engel, andere die der frommen Frauen, wieder andere die der Apostel (mindestens in einigen Formularien). Veranlassung hiezu mag wohl die Vertheilung der Rollen beim Singen der Passion am Palmsonntag rc. gegeben haben, wo ja auch außer dem Celebrans und den fungirenden Leviten noch drei andere Diaconen speciell zum Singen der

[1]) Siehe auch Dr. Thalhofer S. 254, Anm. 3.

Leidensgeschichte erscheinen müssen mit Vertheilung der Rollen. Mit Recht spricht Dr. Lange über die ersten Osterfeiern das Princip aus: „Nicht ein Drama wurde zum Zwecke der Aufführung verfaßt und in die Liturgie des Ostersonntags eingefügt, sondern im Osterritus fanden sich Keime, welche zu einer Weiterentwicklung, zu dramatischer Darstellung geeignet waren." Lange führt uns Formulare von Limoges, von Beaune, von Monte Cassino, von Silos Spanien, von Châlons s. M., von Soissons, von Paris, von Vienne, von Clermont und Seelis und von Laon vor; dann aus Deutschland von Bamberg, St. Blasien, Schreenberg, Fritzlar, Speier, Darmstadt, Cöln, Basel, Eichstätt, Würzburg, Gotha, Constanz, Straßburg, Hirsau, Rheinau, Einsiedeln, Berlin, Prag, Trier, Wien, Augsburg, Freising, Halberstadt, Salzburg, Chiemsee, Aquileja, Melk, Passau, St. Florian, Erlangen, Innsbruck.

Das Wesentlichste an diesen Osterfeiern bestand darin, daß zwei oder drei Diaconen, die mit Pluvialien oder auch mit Dalmatiken bekleidet waren, als Vertreter der frommen Frauen zum hl Grabe Jesu, d h. zum Altare, wo die heilige Eucharistie am Charfreitag und Charsamstag aufbewahrt war, eilten und dabei sprachen: Quis revolvet nobis ab ostio (alt-lateinisch: hostio) lapidem? Darauf stellte dann ein Geistlicher die Gegenfrage im Namen des Engels: Quem quaeritis, o tremule (statt ae) mulieres, in hoc tumulo gementes? Darauf antworteten die Vertreter der frommen Frauen: Jesum (alt-lateinisch: Jhesum), nazarenum crucifixum quaerimus. Darauf der Engel: Non est hic quem quaeritis, sed cito euntes nuntiate Discipulis ejus . . quia surrexit Jesus. Der functionirende Priester oder Bischof nahm dann das Crucifix aus dem hl. Grabe und dann auch noch das Gefäß mit der hl. Eucharistie. Manchmal war, was aber nicht lobenswerth ist, die hl. Eucharistie anläßlich dieser Feier in einem Crucifixe verborgen. Der Bischof oder Priester thurificirte dann die hl. Eucharistie, manchmal auch das Crucifix. Dann wurde beides zum Hauptaltar getragen

Häufig wurde auch eine Procession außerhalb der Kirche gehalten; bei der Rückkehr fand man die Kirche verschlossen, ähnlich wie das Meßbuch es für den Palmsonntag und das Pontif. Roman. für die Consecration der Kirche vorschreibt. (Pontif. Roman. Pars. II. pag. 142.) Der Bischof sagte außen: Attollite portas etc.; der Geistliche innerhalb der Kirche (als Vertreter des Dämon's nach Thalhofer's Auffassung) sagte dreimal: Quis est iste rex gloriae. Der Kreuzträger klopfte dreimal und so zog die Procession zur Kirche hinein.

Herrenwies (Baden). Pfarrer Heinrich Reeß.

25) **Exhorten, zunächst für die studierende Jugend** auf die Sonn- und Festtage des Schuljahres, bearbeitet von David Mark, Professor am fürst-bischöflichen Seminarium Vincentinum zu Brixen. Erster und zweiter Band. Preis per Band fl. 1.80 = M. 3.60. Druck und Verlag von A. Weger's Buchhandlung in Brixen.

Die vorliegenden zwei Bände „Exhorten" verdienen in der That die Anerkennung, welche ihnen von verschiedenen katholischen Zeitschriften und Literaturblättern zu Theil wurde. Die Exhorten enthalten klare, faßliche Abhandlungen über Glaubens- und Sittenlehre in kerniger, lebendiger Ausdrucksweise; alles Ungenaue, Phrasenhafte ist hiebei vermieden worden. Bei mehreren Exhorten merkt man den Umstand, daß dieselben an Zöglinge eines bischöflichen Knabenseminars gerichtet waren, aus den speciellen Anwendungen auf deren Institutsordnung; doch soll dies nicht im mindesten als ein Vorwurf aufzufassen sein, da sie ja mit geringen Aenderungen auch für externe Studierende mit Nutzen zu gebrauchen sind.

Aber nicht nur zu Ansprachen für Studierende sind diese Exhorten sehr passend; sondern, was ihren Werth erhöht, eignen sich selbe überhaupt zu Kanzelvorträgen, da der innegehaltene streng logische Entwicklungsgang und die deutliche, ungeschminkte Redeweise derselben gewiß das gläubige Volk fesseln wird. Für letzteren Zweck indessen wäre eine Ergänzung der darin fehlenden Sonntage von 6—15 nach Pfingsten zu veranstalten; selbst für Exhorten an Lehranstalten, welche mit 15. Juli schließen, dürften die Sonntage 6 – 9 nach Pfingsten bei einer neuen Ausgabe zu berücksichtigen sein. Noch ein Wunsch drängt sich uns auf, dem der Herr Verfasser wohl in seinem Vorworte zum zweiten Bande begegnet ist; wir meinen den Gebrauch, die heil. Schrift nach der Uebersetzung von Loch und Reischl zu citiren; wir geben gerne die vom Verfasser angeführte musterhafte Genauigkeit dieser Version zu; indessen mag es dem Zuhörer doch manchmal auffallen, dieselbe Stelle bei der Vorlesung der Perikopen in oft ziemlich verschiedener Version zu hören, als beim Vortrage selbst. Wir sind entschieden für die Gleichförmigkeit.

Linz. Religionsprofessor Franz Sal. Schwarz.

---

26) **Das praktische Brautexamen.** Ein Beitrag zum Unterrichte für Brautleute von Joannes Försch, Pfarrer in der Diöcese Würzburg. **Dritte Auflage.** Würzburg, Druck und Verlag von F. X. Bucher. 1887. Pr. M. 1.20 = fl. —.75.

Die beste Empfehlung, die wir dem Büchlein in seiner zweiten Auflage in die Welt hinaus mitgegeben haben (siehe unsere Quartalschrift 1886, Heft II. pag. 423) müssen wir demselben in seiner vorliegenden dritten Auflage auch zutheil werden lassen; nach unserm Wissen ist es in diesem Fache das vortrefflichste Werkchen. Ganz gewiß mit großem Nutzen wird es jeder Pfarrer, jeder Seelsorger gebrauchen nicht nur zu einem zweckmäßigen Unterricht der Brautleute, der bekanntlich nothwendig mit dem Brautexamen zu verbinden ist, sondern auch zu Standeslehren, zu Trauungsreden u. s. w. Wir möchten dies Büchlein aber auch in die Hände der Brautleute und Eheleute wünschen zum Selbstunterricht in allen Standespflichten, auch über Kindererziehung; der Verfasser geht zu diesem Zwecke in populärer aber zarter Weise in das gewöhnliche Leben ein. Wir meinen,

unberechenbar groß soll der Nutzen dieses Büchleins für Eheleute werden; denn welcher Seelsorger hat nicht schon erfahren, daß unter denselben, selbst gebildeten, in Betreff mancher Standespflichten nicht geringe Ignoranz herrscht. Dagegen soll dies Büchlein helfen!

Pettenbach. Dechant P. Wolfgang Dannerbauer O. S. B.

---

27) **Chrysologus.** Eine Monatsschrift für katholische Kanzelberedsamkeit. In Verbindung mit mehreren Geistlichen herausgegeben von Heinrich Nagelschmitt, Oberpfarrer in Zülpich. — Mit einer Zugabe: Abhandlungen und Aufsätze aus dem Gebiete der Homiletik und Katechetik. XXVIII. Jahrgang. Paderborn 1888. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Preis pro Jahrgang (12 Hefte) im Buchhandel M. 5.70 = fl. 3.54, bei den Postanstalten pro Quartal (3 Hefte) M. 1.50 = fl. —.93.

Dem Priester, der in Folge überbürdender Berufsarbeiten oder anderer zwingender Umstände wegen sich in die Unmöglichkeit versetzt sieht, das Brot des göttlichen Wortes selbständig zu bereiten, das er den ihm anvertrauten Seelen brechen soll, bietet obige Monatsschrift einen erwünschten Behelf. „Chrysologus" zählt zu den verbreitetsten homiletischen Zeitschriften und weist in diesem Jahre bereits den 28. Jahrgang auf — gewiß bei der hochgehenden Fluth der heutigen Predigt-Literatur kein ungünstiges Zeichen. Ein Blick in das Inhalts-Verzeichnis zeigt aber auch, welch' reiche Auswahl von Predigten ein jeder Jahrgang enthält: für jeden Sonntag und Feiertag eine Predigt und eine Frührede, 2 Cyclus von Fastenpredigten, ferner Gelegenheitspredigten bei verschiedenen, häufiger vorkommenden Anlässen, und außerdem noch Predigt-Skizzen für alle Sonn- und Festtage, und Materialien zu Predigten über eine Reihe von Episteln des katholischen Kirchenjahres.

Der zugemessene Raum gestattet uns nicht, in die Kritik einzelner Predigten einzugehen. Im Allgemeinen gesagt, sind die Vorträge kurz, faßlich gegliedert und in einfacher, edler Sprache gehalten. Eine ergiebigere Verwerthung der Homilien der heiligen Väter (wobei die Angabe der Citate erwünscht) würde den Predigten da und dort mehr Salbung, Wärme und Eindringlichkeit verleihen. Doch ist es ja von selbst einleuchtend, daß der geistliche Redner die Predigt erst für seine Individualität und für sein Auditorium und für die jedesmaligen besonderen Zwecke und Bedürfnisse anpassen muß; und schon aus diesem Grunde wird der Eine die Begründung überzeugender und die Widerlegung durchschlagender, der Andere die Nutzanwendung mehr detailliert und praktisch, ein Dritter die Sprache der Affekte ausführlicher und kräftiger, ein Vierter den Epilog und die Peroration wirksamer und ergreifender wünschen und darnach auch gestalten. — Einzelne kleine Verstöße, wie z. B. auf Seite 896 (Jahrg. XXVI.), wo der II. Theil der Proposition nicht durchgeführt erscheint, oder Seite 574 (Jahrg. XXVIII.), wo der 2. Punkt in der Proposition die Güter des

Glaubens nennt, während in der Beweisführung von den Gütern des Glückes die Rede ist, wird der Leser leicht verbessern und entschuldigen.

Treblov.

28) **Geschichte der Ausstattung der Kirche des heil. Victor zu Xanten.** Nach den Original Baurechnungen und andern handschriftlichen Quellen dargestellt von Stephan Beissel, S. J. Mit sechs Illustrationen. Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria Laach." — 37.) Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Wien I., Wollzeile 33. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Welch' unverdrossenen Fleiß das mühsame Hervorsuchen geschichtlicher Ereignisse und Thatsachen aus alten, vergilbten Urkunden, auf welche Jahrhunderte ungestört und freigebig Staub gestreut und sie beinahe vergraben haben, erfordert, kennt und ahnt nicht Jedermann. Das berühmte Münster des heil. Victor zu Xanten, dessen Baugeschichte und Baukosten sowie die Entwicklung und Veränderung des Baustyles an diesem monumentalen Gotteshause erfreuen sich an dem gelehrten Jesuiten Beissel eines unermüdlichen und kunstverständigen Forschers. Als gereifte Frucht seines Suchens und Mühens wird hier die dritte werthvolle Gabe „Geschichte der Ausstattung" dieses kirchlichen Baudenkmales uns dargeboten.

Wir finden die Wandlung und Veränderung des Kunstgeschmackes überhaupt, des kirchlichen insbesondere, im Laufe der Jahrhunderte an der Umgestaltung der zahlreichen Altäre, der uralten, prächtigen Reliquien-Schreine und sonstigen Zierrates der Kirche in Wort und Zeichnung hier veranschaulicht, so daß in der That der grandiose Innenraum des Münsters vor dem Geiste des Lesers lebendig wird, sich regt und bewegt. Und nicht nur das. Auch längst vergessene Künstler, wie die Malerschule von Kalkar (S. 95—116) und Repräsentanten des Kunsthandwerkes, wie die Kunstrichtung der Jahrhunderte sie schuf und bildete, erstehen gleichsam aus ihren Gräbern und der gelehrte Verfasser läßt sie ihre Werke uns zeigen und erklären. „Wie groß auch die Wandlungen des Geschmackes sein mögen, jedes charaktervolle Werk hat gegründete Hoffnung auf Achtung und Erhaltung" (S. 94). Mußte Riehl (Wanderbuch, 2. S. 125) nach Betrachtung der St. Victorkirche mit Begeisterung gestehen, „das voll und treu bewahrte Bild vergangener Tage im Innern und Aeußern der Kirche ergreift uns mit doppelter Kraft", — so begreifen wir dann die ernste Mahnung und Warnung, sich vor gefährlichem blinden Restaurations- und Säuberungs-Fanatismus zu hüten, der in unserer Zeit nicht selten das Wort führt. Wie die schroffsten Gegensätze zuweilen gleich alten Bekannten sich gegenseitig die Hand zu reichen scheinen — so ähnlich begegnen sich auch Sinn und Geschmack an Kunsterzeugnissen in Gegensätzen. „Das Princip: in einer gothischen Kirche müsse alles gothisch sein, kann in seiner Allgemeinheit von keinem einsichtigen Kunstfreunde zugegeben werden" (S. 145). Diese Ansicht wird des Näheren

beleuchtet und begründet im Schlusscapitel: „Die Restauration der Victorkirche" S. 135—148 und wird mit voller Berechtigung die Schonung jedes Kunstwertes jeder Periode dringend an's Herz gelegt. Das ganze hochinteressante Werk in drei Octavbändchen ist jedem Seelsorger zum Verständnisse und zum Studium seines eigenen Gotteshauses, dessen Baustyles, der Altarformen, der Statuen und Gemälde in demselben aufrichtig zu empfehlen. Zeichnungen und Pläne machen den Inhalt auch dem Laien verständlich.

Würflach. P. Benedict Kluge, Cistercienserpriester.

29) **Das Ziel der Gerechten.** Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des hl. Ignatius von Loyola zunächst für Cleriker von P. Julius Müllendorff, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Genehmigung der fürstbischöfl. Ordinariate von Brixen, Laibach, Seckau und Trient und Erlaubnis der Ordensobern. Innsbruck. Druck und Verlag von Felician Rauch. 1886. 288 S. Preis 80 kr. = M. 1.60.

Der Verfasser hat sich auf dem Gebiete der Exercitien-Literatur bereits einen Namen erworben und sind seine diesbezüglichen Leistungen von der katholischen Presse durchgängig günstig aufgenommen worden. Ueber Inhalt und Zweck des vorliegenden Bändchens spricht derselbe sich in der „Vorbemerkung" mit den Worten aus: „Unter dem Titel — Ziel des Gerechten — geben wir in diesem Bändchen eine doppelte Reihe von Betrachtungs-Entwürfen, nämlich über den Himmel, das Ziel im Jenseits, und über die Liebe, das Ziel im Diesseits." Im Ganzen werden 31 Betrachtungen geboten, welche besonders für den Monat November verwendbar sind, wie denn auch 5 Feste dieses Monats (Allerheiligen, Allerseelen, hl. Stanislaus Kostka, hl. Elisabeth von Ungarn, Mariä Darstellung im Tempel) und das letzte Gericht als Vollendung des Gerechten 6 Betrachtungen zu Grunde gelegt sind. Das Werkchen zeichnet sich durch logische Ordnung, schlichte, gediegene Darstellungsweise und fleißige Benützung von Schrift- und Väterstellen (Augustin, Bernard, Thomas von Aquin, Franz von Sales) aus und kann Priestern, Clerikern und Laien aufs Beste empfohlen werden. Den beiden ersteren insbesondere werden die erklärenden Anmerkungen im Anhange (33 Seiten) und die in denselben angeführten, zum Theil im lateinischen Texte gegebenen Citate willkommen sein.

Linz. P. Lucas Hausmann, Carmeliten-Ordenspriester.

---

30) **Die geistlichen Exercitien des heiligen Ignatius** mit Zusätzen und Erläuterungen aus den Schriften des heil. Franz von Sales. Herausgegeben von P. Jakob Brucker, Priester der Gesellschaft Jesu. Herausgeber des „Weg zum innern Frieden" xc. xc. Mit Approbation des fürstbischöfl. Ordinariates Brixen. — Innsbruck. Druck und Verlag der Vereins-Buchhandlung und Buchdruckerei des hl. apostol. Stuhles. 1885. 460 S. Preis fl. 1.35 = M. 2.70.

Die Veranlassung zur Herausgabe dieses Buches bot eine ältere Schrift, welche im Jahre 1773 unter dem Titel „Des hl. Franciscus von Sales Geisteseinöde" zu Augsburg erschien und einen frommen Franciscaner (Wallafried Zillinger) zum Verfasser hatte. Umgearbeitet und verbessert, liegt diese Schrift hier vor. Das Buch enthält die Exercitien des heiligen Ignatius und zwar in der Form, wie sie der hl. Kirchenlehrer Franz von Sales den Bedürfnissen der „Philothea" und der Schwestern von der Heimsuchung Mariä angepaßt hat. Der Stoff ist geordnet nach den gewöhnlichen drei Wegen und vertheilt auf acht Tage (Tag heiligen Verlangens, der Zerknirschung, heilsamer Furcht, heiligen Eifers, der Andacht, der Wahl, ein Leidenstag, ein Freudentag). Auf je einen Tag entfallen die Betrachtungen und zwei Lesungen. Letztere sind den Schriften des heil. Franz von Sales entnommen. — Für Privat-Exercitien und auch für geistliche Lesung wird dieses kernige, gehaltvolle Buch Ordenspersonen und frommen Seelen in der Welt gute Dienste leisten. Die Anforderungen, die dasselbe in Betreff der Uebungen des Gebetes, der Andacht und der Tugenden stellt, übersteigen im Allgemeinen nicht das Maß des im gewöhnlichen christlichen Leben Möglichen und Erreichbaren.

Linz. P. Lucas Hausmann, Carmeliten-Ordenspriester.

---

31) **Das Ordenswesen** in seiner religiös-kirchlichen und ethisch-socialen Stellung und Bedeutung. Religiöse Vorträge zur Belehrung des katholischen Volkes und zur geistlichen Lesung in den Ordensfamilien von Andreas Mosandl. Kempten. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung. 1887. S. 167. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Gamaliels Rath[1]): „wenn dieses Werk von Menschen ist, so wird es zerfallen; wenn es aber von Gott ist, so könnt ihr es nicht zerstören, ihr möchtet sonst gar als Widersacher Gottes erfunden werden" — werden Viele beistimmen müssen, welche die neueste Wendung des Culturkampfes in Deutschland gegen die Orden der kath. Kirche beobachten und die Rückkehr der klösterlichen Genossenschaften anstaunen als eine Rechtfertigung für den innern Hochwerth dieser für Kirche und Welt so bedeutsamen Schöpfungen des hl. Geistes. Nichts desto weniger thut noch immer Aufklärung und Belehrung noth bei so vielen in und außer der hl. Kirche Stehenden, denen das Ordensleben und -Wirken noch gänzlich fremd wie ein an die Wand gemaltes Gespenst erscheint, das sie schmähen, weil sie es nicht kennen.

Mosandl gibt im vorliegenden Buche eine umfassende Darstellung des Ordenswesens in den evangel. Räthen, deren Werth und Bedeutung er zeigt. Darauf folgt, wie die Orden aus dem Geiste der kathol. Kirche hervorgehen und eine beständige Segensquelle für die Welt sind. Die Verfolgungen haben die Orden geläutert und erneuert. Dies der Inhalt in neun weihevollen Vorträgen mit vielen schönen Zügen und Aussprüchen.

[1]) Apostg. 5, 38. 39.

Einzelne holperige Sätze und ungewöhnliche Worte, wie „Darlebung" (94), „darleben" (2, 57.), sollten in einer 2. Auflage corrigirt werden.

P. Philibert Seeböck, O. S. Fr.

—

32. **Gewitterbüchlein.** Enthaltend Belehrungen, Schutzmittel und Gebete. — Herausgegeben von J. Sauren, Rector am St. Marien-Hospital in Köln. Mit Approbation des hochwürdigsten fürst-erzbischöflichen Ordinariates Salzburg. Zweite, verbesserte Auflage. 94 S. Salzburg, Druck und Verlag von A. Pustet. Preis M. —.40 = fl. —.20.

Ein nettes Büchlein, das nach Inhalt und Form geeignet ist, seinen Zweck zu erfüllen. Wie schon im Titelblatt angegeben ist, liefert es sehr populär und praktisch gehaltene Belehrungen über die Ursachen des Blitzschlages, über Vorsichtsmaßregeln in und außer dem Hause, und macht auch auf den Umstand aufmerksam, daß die Blitzgefahr von Jahr zu Jahr mehr zunimmt. Leider eine Thatsache, die sich nicht leugnen läßt und gegen die es keine natürlichen Mittel gibt, da man deren Ursachen noch nicht kennt. Vielleicht hätte der Verfasser nicht ohne Nutzen auch darauf hinweisen können, daß zumal auf dem Lande die Zahl der zündenden Blitzschläge mit der Zahl der Strohdächer zunimmt, da diese stets eine breite feuchte Luftsäule über sich haben, welche dem Blitze eine gefährliche Leitungsbahn darbietet. Im Weiteren empfiehlt das Büchlein die religiösen Mittel gegen die Folgen der Gewitter in sehr beherzigenswerther Weise, und fügt zum Schlusse kirchliche und kirchlich approbirte Gebete in reicher Auswahl hinzu. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Büchlein zunächst in keinem Pfarrhofe fehlte; von dort aus würde es sich auch in die Häuser der Familien verbreiten und sicher großen Nutzen stiften.

Preßburg. P. Franz Resch, Prof. d. Naturgeschichte.

—

33. **Die Katakomben des heil. Callistus.** Nebst einem Anhang: Marienbilder aus der Kirche der Katakomben. Von A. de Waal in Rom. Preis 12 kr. = 20 Pf.

Wer nach Rom pilgert, besucht von den Katakomben wenigstens die des heil. Callistus, welche „unter allen Katakomben die erste Stelle einnehmen". Für jene, welche die Roma sotteranea von Kraus nicht anschaffen können, oder nicht studieren wollen, aber doch für die ersten christlichen Denkmäler Interesse haben, hat der tüchtige Archäologe de Waal, Rector des Campo santo beim Vatican, jene vorzüglichsten Theile der unterirdischen Gräber Roms in populärer Weise in der illustrirten, bei Pustet in Salzburg erscheinenden Monatsschrift „Katholische Warte" beschrieben. Daraus wurde der vorliegende Separatabdruck herausgegeben.

St. Oswald. Pfarrvicar Hugo Weishäupl.

34) **Kommt Alle zu Mir!** Vierzig verschiedene Andachtsübungen für die heil. Communion. Hinterlassene Schriften des ehrwürd. P. E. Vogels, Priesters der Congregation des allerh. Erlösers Mit kirchlicher Approbation. Dülmen, A. Laumann's Verlagshandlung 1887. 500 Seiten klein Format. Broschirt M. 1.— = fl. —.62, gebunden von M. 1.50 bis M. 10.— = fl. —.93 bis fl. 6.20.

Aus den Mahnworten des göttlichen Erlösers bei Einsetzung des heil. Abendmahles: „Thuet das zu Meinem Andenken", haben die Geisteslehrer von jeher mit Recht gefolgert, die Erwägung des Todes U. H., aber auch Seines Lebens müsse eine der naturgemäßesten, vorzüglichsten und Ihm angenehmsten frommen Uebungen beim Empfange der heil. Communion sein. So begegnen wir denn auch in dem vorliegenden schönen und andachtvollen Büchlein fortwährend Erwägungen über das (namentlich innere) Leben des Heilandes, über Seine einzelnen Tugenden, mannigfachen Lehren und Beispiele. Auf den ersten Blick erscheinen diese Erwägungen zu ihrem größeren Theil nicht eben in naher Beziehung zur heil. Communion; allein schließlich gelangt jede von ihnen unmittelbar bei dieser an; und — nach einer kurzen entsprechenden Bitte an die seligste Jungfrau, anknüpfend an die Anrufungen der lauretanischen Litanei — ist auch die Danksagung auf die, bei der Vorbereitung erwogene Tugend des Herrn, oder Vollkommenheit Gottes, oder Bitte des Vater unser, gerichtet. Nachdem dann die letzte, vierzigste Communionandacht noch schön den englischen Gruß durchnimmt, folgen zum Schlusse, 50 Seiten hindurch, noch 42 „heilsame Bemerkungen zur Beherzigung für Priester" vor dem heil. Meßopfer; die meisten davon haben zum Vorspruch das Wort des Herrn an die Samariterin: o si scires donum Dei! — Trotz der Unzahl von Communionbüchern wird sich ohne Zweifel auch das vorliegende, salbungsreiche und innige, seinen befriedigten Leserkreis erwerben. B. R. H.

35) **Leben des heil. Philipp Benitius** aus dem Servitenorden, quellenmäßig dargestellt von J. P. Toussaint, Priester der Diöcese Luxemburg. Mit obrigkeitlicher Druckerlaubnis. Dülmen 1886, Laumann (Fr. Schnell). M. 1.20 = fl. —.75.

Vorliegendes Werklein (257 S. kl. 8°), welches das Leben eines im Allgemeinen viel zu wenig gekannten Heiligen darlegt, dessen apostolische Wirksamkeit mehrere Länder, auch Deutschland, umfaßt hat, wird sicher Niemand ohne Interesse und Nutzen lesen. Der deutsche Herausgeber nennt als seine Hauptquelle die bereits von den Bollandisten mit einigen kritischen Anmerkungen in ihre Acta SS. aufgenommene Biographie des Heiligen vom irländischen Servitenpater O'Dale (Daleus), die 1644 in Innsbruck erschienen ist; er versichert übrigens auch, andere einschlägige kirchen- und profangeschichtliche Werke benutzt zu haben. Schade, daß ihm die neueste, sehr tüchtige Lebensgeschichte des Heiligen unbekannt geblieben zu sein scheint, welche im Auftrag des Ordensgenerals zur Gedächtnisfeier des 600. Todes-

tages des heil. Benizi der französische Servit P. Soulier geschrieben hat. Die italienische Uebersetzung von P. Morini erschien zu Rom 1885. Hätte der Herausgeber der vorliegenden deutschen Biographie die obengenannte neue mit der von O'Dale vergleichen können, so würde seine Arbeit gewiß noch merklich gewonnen haben. Zwar ist auch die Lebensgeschichte des Heiligen von seinem frommen Ordensgenossen P. Giani 1604, von der eben P. O'Dale nur eine etwas gekürzte, lateinische Uebersetzung geliefert hat, schon eine quellenmäßige umsichtige Arbeit zu nennen; dennoch ist aber die des P. Soulier ein neuer sprechender Beweis, welch' unverkennbare Vorzüge — nicht allein betreffs Eruirung neuer Thatsachen, sondern mehr noch in der Sichtung älterer Angaben, namentlich in Bezug auf die chronologische, richtige Ein- und Anreihung der aufgeführten Begebenheiten, — die Hagiographie der Neuzeit vor der ältern hat. Durch diese Sorgfalt hat sich die lange etwas geringschätzig angesehene Geschichtschreibung über Heilige ebenfalls auf jenen Höhepunkt der Anerkennung und Achtung emporgeschwungen, auf dem jetzt die gediegene historische Forschung überhaupt steht. Den älteren Hagiographen stand meistens das „erbauende" Moment so unvergleichbar hoch, daß ihnen gegen dasselbe die historische Genauigkeit oder auch nur Wahrscheinlichkeit der Angaben häufig nur nebensächlich und unrichtig erschien, eine Ansicht, die allerdings auch noch gegenwärtig nicht wenige Vertreter hat; und ohne Widerrede ist und bleibt das „erbauende" Moment im Heiligenleben das hauptsächlichste. Aber eben deshalb will Andere hinwieder bedünken, daß in der Gegenwart, wie die geistigen Zustände derselben nun einmal sind, bei nur zu Vielen eine „Erbauung" an Heiligenleben und ein „Suchen" nach solcher Erbauung, wenn überhaupt, gewiß umsoeher zu erhoffen sei, je mehr der Leser wahrnehme, auch in den Einzelheiten auf festem historischen Boden zu stehen. B. A. R. H.

36 **Hundert Punkte der Einkehr in sich selbst.** Von A. Gaudelet, Ritter des St. Sylvester-Ordens 2c. Aus dem Französischen. Dülmen, Laumann. 82 S. in klein 32°. Preis 30 Pf. = 19 kr.

Wie das Vorwort des ungenannten Uebersetzers sagt, „soll diese 100 Punkte Bischof Bossuet, noch als Zögling des Collegs von Navarra, für seine Mitgenossen aufgeschrieben haben, damit sie denselben beim täglichen Partikular-Examen zur Sammlung und Anregung dienten; wozu diese geistreichen Gedanken durch den tief religiösen Ernst, der sie alle durchwehe, auch sehr geeignet seien." Diese empfehlenden Worte des Uebersetzers wird der Leser gleichfalls gern unterschreiben; auch er wird das kleine Büchlein mit Geist geschrieben, und dem ausgesprochenen Zwecke: die Einkehr in sich selbst zu erleichtern, förderlich finden. B. R. H.

37 **Unterrichtsbüchlein über die apostolischen Abläße.** Von P. Fulgentius Hinterlechner, Ord. Cap. d. Z. in Rom. Innsbruck. Vereins-Buchhandlung 1887. Preis 20 kr. = 32 Pf.

Obwohl man die sogenannten „apostolischen oder päpstlichen Ablässe" auf Rosenkränze, Kreuze u. dgl. — die zwar dem Namen nach bereits allwärts gekannt sind, über deren Einzelheiten jedoch nur Wenige sich näher zu unterrichten pflegen — mit allem zu ihrer Erlangung Gehörigen schon in verschiedenen Fachschriften z. B. im Ablaßwerke von P. Maurel, Schneider, in der deutschen Uebersetzung der officiellen Raccolta von P. Haringer u. a., sorgfältig und authentisch angeführt findet, so war es gleichwohl gewiß ein guter Gedanke des dermaligen P. Secretärs des hochwst. Capuciner-Ordensgenerals in Rom, die gedachten Ablässe mit ihren mannigfachen Bedingungen rc. im vorliegenden Unterrichtsbüchlein besonders zusammenzustellen, zumal er damit den schönen Zweck verbindet, durch die erhoffte „Massenverbreitung" des Schriftchens den „armen Capuciner-Missionen, für die der Reinertrag desselben ausschließlich bestimmt ist", eine Ressource zuzuführen.

---

38) **Volkserziehung und Volksunterricht im späteren Mittelalter.** Von S. Lorenz. Paderborn und Münster. Schöningh. 1887. Preis M. 1.40 = fl. —.87.

Mit Freuden ist es zu begrüßen, wenn auf historischem Wege immer mehr die Wahrheit des Satzes erhärtet wird, den C. L. von Haller ausgesprochen in den Worten: „Die meisten Bildungs- und Versorgungs-Anstalten hat die Kirche gestiftet." (Restaurat. der Staatswissensch. B. 2, p. 347 f.) Unter diesem Gesichtspunkte begrüßen wir auch die oben angezeigte Schrift von S. Lorenz. Im I. Theile behandelt der Verfasser die „pädagogischen Grundsätze des Zeitalters", indem er Fachpädagogen des 14. und 15. Jahrhunderts sprechen läßt, insbesondere Agricola, dann aber solchen Männern das Wort gibt, die „ihre Ansichten zum guten Theil an der bestehenden Praxis gebildet haben" (p. 5). Höchst interessant in pädagogischer Beziehung ist das abgedruckte 40. Capitel aus dem „Christenspiegel" des Dederich von Münster, der um 1480 erschien. Das Mittelalter „hat den Garten der Jugenderziehung nicht unbebaut gelassen", aber nicht bloß das „spätere", wie der Verfasser sagt, sondern auch das frühere. Davon liefert er selbst, nachdem er noch die häusliche Erziehung und die kirchliche Erziehungsthätigkeit recht anziehend behandelt — wobei auch vom Anschauungs-Unterricht die Rede ist, in seinem II. Theil den Nachweis. Mit großem Fleiße hat er hier aus weit auseinander gelegenem Gebiete die Notizen und Belege zusammengetragen, mit vieler Mühe Steinchen an Steinchen gefügt zu dem schönen Mosaikbilde, das er uns in den Pfarr- und Küsterschulen, Stadt- und Dorfschulen, Privatschulen, Mädchenschulen vorführt, um uns dann den „Schulmeister", „kindelerer" zu schildern, die Art und Weise seiner Bestellung, seinen Gehalt und seine gesellschaftliche Stellung und zwei „Bestallungs"urkunden mittheilt. Auch die „lerkneblin und maidlin" lernen wir kennen. Recht instructiv auch heute noch sind die Aufschlüsse über „das Verhältnis der Schule zur Kirche und zur bürgerlichen Obrigkeit, die Unterrichtsmethode und jenes Kreuz aller Schüler:

„O du gute Birkenrut
Du machst die bösen Kinder gut."

Wenn man das Capitel über Pfarr- und Küsterschulen, Stadt- und Dorfschulen liest, wenn man weiter die Belege vergleicht, wie sie Schöttle für Württemberg, Daisenberger für Augsburg, Falk für den Mittelrhein, Hipler für Ermland, Nettesheim für das alte Herzogthum Geldern erbracht, weiter die geschichtlichen Notizen über Volksschulen vom 9. bis 14. Jahrhundert von Schoutau, wenn man weiter aus Allain, L' instruction primaire avant la Révolution. Paris 1876 erfährt, daß selbst in den bewegtesten Zeiten des 14. Jahrhunderts die meisten Dörfer in Frankreich Lehrer besaßen, wenn man weiter bedenkt, worauf Meister aufmerksam macht, daß „tausend und tausend Urkunden besonders im Bauern- und dreißigjährigen Kriege durch Verwüstung der Klöster und Stifte zu Grunde gegangen und selbst die einfachsten Pfarr-Registraturen auf dem Lande vielfach der Plünderung nicht entgangen sind": was ist dann wohl von jenem Urtheil zu halten, das Kriegk mit dem ganzen Applomb unfehlbarer Sachkenntnis in seinem sonst verdienstvollen Werk: „Deutsches Bürgerthum im Mittelalter" schreibt: „Dorfschulen gab es im Mittelalter . . . . kaum irgendwo." Dem Verfasser des angezeigten Buches wird vielmehr jeder Unbefangene beistimmen, der es liest, wenn er resumirt, in Bezug auf das Gebiet des Unterrichtes und der Erziehung „braucht das Mittelalter sich nicht zu schämen" und „die Kirche war immer die treue Hüterin und Pflegerin ihrer geistigen Tochter, der Schule."

Zwei Wünsche mögen die fleißige und interessante Arbeit begleiten, einmal, daß es recht viele Leser finde, und dann, daß das Beispiel des Verfassers andere aneifere, in jeder Diöcese, in Stadt und Land, aus noch vorhandenen Urkunden, Kirchen- oder Kloster- oder Gemeindeacten die Belege herbeizuschaffen, decanats- und diöcesenweise zusammenzustellen als Beitrag zum Beweis des historischen Rechtes der Kirche auf die Schule. Auf diesem Gebiete, dünkt mir, liegt noch allerwärts Beweismaterial vorhanden, das noch nicht gehoben ist.

Landau i. d. Pfalz. Dr. Fr. Schädler.

39) **Handbuch der allgemeinen Religionswissenschaft** für Studierende und Studierte von P. Hake, Dr. theol., Oberlehrer und Religionslehrer am Gymnasium zu Arnsberg. Mit Approbation des hochwst. Erzbischofes von Freiburg. II. Theil. Die übernatürlichen Grundlagen der katholischen Religion und deren Gegensätze. Freiburg in Breisgau, Herder'sche Buchhandlung 1887. Preis M. 4.— = fl. 2.48. Beide Theile M. 6.— = fl. 3.72).

Wie aus diesem Titel zu ersehen, liegt dem Recensenten der Linzer theol. Quartalschrift nur der II. Theil obigen Werkes zur Beurtheilung vor. Dieser II. Theil gibt in seiner Einleitung den Rationalismus in seinen verschiedenen Formen als Gegensatz der göttlichen Offenbarung an.

Der erste Abschnitt handelt von der Offenbarung im Allgemeinen, wie z. B. deren Nothwendigkeit aus der Geschichte des Heidenthums und dessen Philosophie — Kennzeichen der göttlichen Offenbarung. Der zweite Abschnitt enthält die Behandlung der vorchristlichen Offenbarung, die Echtheit, Integrität, Glaubwürdigkeit und historische Wahrheit des Pentateuch's dann aus ihm die Göttlichkeit dieser Offenbarung. Im dritten Abschnitte wird in gleicher Weise die Authenticität, die Integrität, die menschliche und göttliche Glaubwürdigkeit der historischen Urkunden des neuen Bundes mit allen Beweisen der Göttlichkeit der christlichen Offenbarung behandelt. Der vierte Abschnitt von der Kirche handelt von der Nothwendigkeit der Kirche, deren göttlicher Einsetzung, Verfassung und Erkennbarkeit der wahren Kirche; von der Unfehlbarkeit, dem Träger und dem Gegenstande derselben, sowie von den Quellen der Kirchenlehre.

Die Anordnung des Ganzen, sowie die Behandlung der Theile desselben ist eine naturgemäße, sie geht überall, z. B. bei den Beweisen für die Göttlichkeit der Bücher des alten und neuen Bundes vom Natürlichen zum Uebernatürlichen vor, entwickelt und widerlegt die Einwürfe des Rationalismus in klarer und gründlicher Weise, mit Anführung der Auctoren desselben bis in die neueste Zeit und oft mit wörtlicher Anführung ihrer Aussprüche. Da der ganze II. Theil des besprochenen Werkes orthodox ist, Liebe zur Kirche athmet, sich durch Klarheit und Gründlichkeit auszeichnet, die Freude an diesen Eigenschaften durchleuchtet und sich auf den Leser überträgt, so ist auch der im Titel angegebenen Bestimmung des Werkes: „für Studierende und Studierte" entsprochen, und kann dieses Werk denselben bestens empfohlen werden.

Wien. Chr. Schüller, k. k. Religions-Professor i. P.

40) **Predigten auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres** mit einem Anhange von Fastenpredigten von J. Pottgeißer, S. J. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn 1888. Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder.) IV. u. 483 S. — Preis M. 4.80 = fl. 2.98.

Der bloße Name des Verfassers, dem Beda Weber in seinen „Cartons" ein bleibendes Ehrendenkmal gesetzt hat, dürfte zur Empfehlung obiger Schrift schon genügen. Wer jemals in den fünfziger oder sechziger Jahren Pottgeißer als Missionär gehört hat, wird logisch angelegte, scharf gegliederte, solid durchgeführte Predigten erwarten. Und er findet sich nicht getäuscht. Was hier geboten wird, hält die Mitte zwischen vollständig ausgearbeitetem Vortrag und magerer Skizze. Darin eben liegt das Eigenartige und wenn man will, die Berechtigung dieser neuen homiletischen Publication. Verfasser will nämlich laut der Vorrede denjenigen seiner Confratres, welchen im Drange anderweitiger seelsorglicher Pflichten wenig Zeit zur Vorbereitung auf die Predigt erübrigt, gediegenen, ausreichenden und leicht zu memorirenden Stoff für einen halbstündigen Vortrag an die Hand geben. Eine glückliche Lösung der so präcisirten Aufgabe dürfte nicht bloß in Nordamerika, welchem

der nunmehr ergraute Verfasser die letzten Jahre seiner Missionsthätigkeit seit 1871 gewidmet hat, sondern auch diesseits des Oceans in den Ländern deutscher Zunge Anspruch auf wohlverdienten Dank haben. Daß sie aber hier gelöst ist, davon kann man sich füglich überzeugen, auch ohne das Buch bis zur letzten Seite durchgelesen zu haben. Es genügt, sich das Inhaltsverzeichnis und auf's Gerathewohl die eine oder die andere der gleichmäßig angelegten Predigten anzusehen. Wer einige Fertigkeit in populärer Gedankenentwicklung hat, der wird in mehr als einer Predigt ausgiebigen Stoff für mehr als eine halbe Stunde finden. Möchte der unermüdliche Missionsprediger sich auf recht vielen Kanzeln vervielfältigen!

Ordrup (Kopenhagen). A. Perger, S. J.

41 **Betrachtungen über das bittere Leiden unser's Herrn** für die heilige Fastenzeit von Joh. Bapt. Lohmann, S. J. Separat-Abdruck aus des Verfassers größerem Werke: „Betrachtungen für Priester und Laien. Vierte Aufl." Mit oberhirtlicher Approbation. Paderborn, 1888. Junfermann'sche Buchhandlung (A. Pape). 247 S. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

Für Freunde solider Ascese, welche auf den successiven Fortschritt in den verschiedenen Bearbeitungen des Vercruysse'schen Betrachtungsbuches aufmerksam geworden sind, genügt es zur Empfehlung obigen Schriftchens zu sagen, daß P. Lohmann darin den letzten abschließenden Schritt thut. Ursprünglich hatte er sich kein weiteres Ziel gesteckt als das, dem deutschen Publikum eine getreue Uebersetzung des außerordentlich praktisch angelegten aber stellenweise mageren zweibändigen „Handbuches der wahren Frömmigkeit" seines nunmehr in Gott ruhenden belgischen Ordensgenossen Bruno Vercruysse zu bieten. Für die 3. Auflage aber hatte er, namentlich im zweiten Bande, den Stoff schon so wesentlich umgearbeitet, erweitert und vertieft, daß dieselbe sich mit Recht unter neuem Titel als „Betrachtungen auf alle Tage des Jahres" bei Priestern und Laien einführte. Der erste Band — 1. Januar bis 3. Freitag nach Pfingsten (Herz Jesu Fest) sammt „Ergänzungsmonat" — hatte nicht so viele Veränderungen erfahren; schon ein oberflächliches Vergleichen der beiden Bände und der einzelnen Betrachtungen zeigte große Unebenmäßigkeit. Diese soll nun in der bald zu erwartenden 4. Auflage thunlichst gehoben werden. Die hier auf Wunsch des Verlegers in Separat-Abdruck schon im voraus erschienenen Passionsbetrachtungen sind fast sämmtlich neu ausgearbeitet. Auch der, welcher eine der früheren Auflagen besitzt, findet hier neuen, reichen Stoff aus dem Buche der Auserwählten und Heiligen von kundiger, liebender Hand den heilsbegierigen Laien zu eigener Meditation, dem eifrigen Seelsorger auch zur Verwerthung auf der Kanzel und am Krankenbette vorgelegt.

Ordrup (Kopenhagen). A. Perger, S. J.

42) **Magister choralis,** von Fr. X. Haberl. VIII. Auflage. Regensburg, Pustet. 1887. SS. XIV und 232 in 8°. Geb. M. 1.40 = fl. —.87.

Dieses Lehrbuch, welches sich zur Aufgabe gemacht hat, die Art und Weise der richtigen Ausführung der authentischen Choralgesänge auf Grund der Geschichte und Tradition zu lehren, liegt nunmehr in der 8. Auflage vor. Ein Vergleich mit der im Jahre 1864 erschienenen 1. Auflage zeigt, wie sehr dasselbe durch andauernde treue Pflege von Seite seines Verfassers an Gediegenheit gewonnen hat. Besonders zu erwähnen sind: Anschluß an die authentischen Gesangbücher, Berücksichtigung der neuesten Ausgabe des Caeremoniale Episcoporum, richtige Abtheilung längerer Normengruppen, reichliche Quellenangabe. Die 7. Auflage ist in italienischer Bearbeitung auf Befehl Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. in mehreren Seminarien in Rom und Italien als Lehrbuch eingeführt und ist auch in französischer Sprache erschienen.

Waydhofen a. d. Ybbs. Dechant Jos. Gabler.

---

43) **Lateinische Kirchengebete und -Gesänge.** Mit Anmerkungen und Erläuterungen für das Verständnis und die Uebersetzung in's Deutsche beim liturgischen Unterricht an katholischen Lehrerseminarien herausgegeben von J. P. Profittlich, I. Seminar- und Religionslehrer. Paderborn und Münster. Schöningh. 60 S. Preis M. —.60 = fl. —.38.

Der richtige Chorregent an katholischen Kirchen soll das Directorium, die Rubriken des Meßbuches, die liturgischen Gebete und Gesänge im Originaltext verstehen, um im Stande zu sein, die zutreffenden Tonstücke auszuwählen, sinngemäß einzuüben und aufzuführen. Lehrmittel, welche dem Chorregenten hiezu behilflich sind, sind mit Freude zu begrüßen. Das Büchlein von Profittlich enthält die Gebete und Gesänge bei Austheilung des Weihwassers, bei der heil. Messe, die Introitus der Advent- und Fastensonntage, Sequenzen, Vesperpsalmen, Hymnen der vornehmsten Feste, Bußpsalmen, Allerheiligen-Litanei, Te Deum, Wörterverzeichnis. Die Anmerkungen und Erläuterungen sind gut und richtig. Für eine neue Auflage wäre wünschenswerth, daß die Texte mit den üblichen Accentzeichen abgedruckt werden; ferner wäre zu erwägen, ob nicht statt einiger weniger gebräuchlichen Nummern die vier marianischen Antiphonen und sämmtliche Offertorien aufzunehmen wären. S. 15 ist statt Wigo — Wipo zu lesen.

Waydhofen a. d. Ybbs. Dechant Josef Gabler.

---

44) **Die Kaisergruft bei den Kapuzinern in Wien.** Von Dr. Cölestin Wolfsgruber. Wien. 1887. Hölder. X und 366 S. Mit einem Plane, einer Stammtafel und vier Abbildungen. Preis fl. 4.— = M. 7.—

Jeder österreichische Patriot, der Dr. Cölestin Wolfsgruber's „Geschichte der Lorettokapelle bei St. Augustin in Wien" — sicher mit großem Interesse — gelesen hat, wird unwillkürlich den sehnsüchtigen Wunsch gehegt haben, wenn doch der fleißige Herr Verfasser auch die Kaisergruft in ähnlicher Weise behandeln würde, wie er das mit der Herzgruft der Habsburger gethan hat. — Nun, dieser Herzenswunsch Vieler ist durch obiges Werk in bester Weise erfüllt worden. Wenn uns schon die Grabstätte eines einzelnen berühmten Mannes Interesse einflößt, wenn wir sie betrachten, Genaueres darüber zu erfahren trachten, dann sollte die Grabstätte unserer Landesfürsten und ihrer Familie uns theilnahmslos lassen, jene Ruhestätte, in der bis jetzt 11 Kaiser, 14 Kaiserinnen, 1 römischer König, 1 römische Königin, 1 Königin, 2 Großherzoginnen, 27 Erzherzoge, 47 Erzherzoginnen, 3 Herzoge, 1 Herzogin, 1 Kurprinz, 1 Reichsgräfin (Fuchs, die Erzieherin Maria Theresia's), 2 Herzen von Kaiserinnen und das Herz von 1 Königin ruhen? (S. 361.)

Der Verfasser erzählt uns zuerst die Baugeschichte der Gruft, wie sie aus kleinen Anfängen, da sie ursprünglich nur für Kaiser Mathias und die Kaiserin Anna bestimmt war, durch oftmaliges Erweitern zu der jetzigen großen Ausdehnung gekommen. Auch die Anordnungen Kaiser Josef II., über die bisher meist unrichtige Gerüchte im Umlaufe waren, werden in authentischer Weise dargelegt, wie denn überhaupt das ganze Buch nur auf den verläßlichsten Quellen ruht, was übrigens bei einem wahren Geschichtswerk selbstverständlich ist.

In dem zweiten Abschnitt schildert der Verfasser die Stiftung der Kaiserkapelle mit dem wunderthätigen Gnadenbilde „Maria, Trost der Betrübten", mit dem Gottesdienst, den Andachten, Jubiläen, Gebetserhörungen, Abläßen und Messenstiftungen bei diesem Bilde. Ferner beschreibt er die geistliche Schatzkammer mit ihren auserlesenen Kleinodien und Heiligthümern und den Gruftaltar mit seinen Veränderungen, mit seinen Stiftungen und Abläßen.

Der dritte Abschnitt handelt von den bemerkenswerthen Besuchen der Gruft. Wie oft weilte Maria Theresia in derselben im Gebete für die Verstorbenen! Wie viele heil. Messen hörte sie dort an! Auch Papst Pius VI. besuchte die Kaisergruft. Im Jahre 1787 aber verbot Josef II. den Kapuzinern, Jemand in die Gruft mehr hinabzulassen. Er ließ dieselbe auch fast ganz vermauern. Es durfte in derselben keine heil. Messe mehr gelesen werden. Der Altar in derselben wurde entfernt. Schon wollte der Kaiser diese Gruft, wie alle andern in der Stadt aufheben. Die Särge mußten nun ohne allen Schmuck angefertigt werden.

Der vierte und reichhaltigste Abschnitt des Buches unterrichtet uns zuerst über das Begräbnisceremoniell, handelt dann von der Arbeit und dem Werthe der Metallsarkophage, unter denen große und werthvolle Kunstwerke von hervorragenden Künstlern sich befinden, dann über ihre Aufstellung und einzelne Stiftungen zu denselben. Die Sarkophage der 113 in

der Gruft ruhenden höchsten Persönlichkeiten werden auf das Genaueste beschrieben. Bei vielen Verstorbenen ist auch über Geburt und Taufe Näheres angegeben, bei allen aber ist eine Schilderung ihres Ablebens beigegeben. Ganz richtig sagt der Verfasser: „Der Tod enthüllt erst den wahren Menschen und alles Menschliche bewährt darum seine wahrhafte Größe erst im Tode." (S. V.) Mit Recht erinnert er bei dem Tode Maria Theresia's, Franz I. von Oesterreich und Leopold I. an die Worte der heil. Schrift: „Der König bewahrt auch im Tode noch die königliche Seele." Einen wahrhaft engelhaften Tod starb die Erzherzogin Maria Theresia (1696). Durchgängig sehen wir religiöse Christen wahrhaft fromm und christlich sterben. Und bei so reichem christlichen und patriotischen Inhalt sollte das schön ausgestattete Buch noch mit vielen Worten angepriesen werden? Es wäre überflüssig.

Markthof. Pfarrer Josef Maurer.

45) **Die Verehrung des göttlichen Herzens Jesu.** Von P. Georg Patiß S. J. **Fünfte** verbesserte und vermehrte Auflage. Innsbruck, Fel. Rauch. 1886. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Unter den Gebet- und Erbauungsbüchern zur Verehrung des heiligsten Herzens Jesu nimmt gewiß das von P. Patiß eine hervorragende Stelle ein. Die schöne, zweckmäßige Auswahl und Vertheilung des Stoffes der Belehrungen und Gebete machen, daß man dasselbe gern täglich zur Hand nimmt. Den reichen Inhalt des Buches zeigt folgender gedrängter Auszug: I. Abschnitt: Ursprung und Entwicklung der lieblichen Herz Jesu-Andacht. 2. Gegenstand der Andacht ist das leibliche Herz Jesu, seiner menschlichen Natur und der göttlichen Person; Zweck, die Liebe zu offenbaren und die Menschen zur Gegenliebe anzueifern. Unterschied der Andacht zum allerheiligsten Altarssacrament und jener zum Herzen Jesu. 3. Beweggründe für diese Andacht und Ablässe. Nicht der heil. Gertrud von Brabant im 7. Jahrhundert, deren Fest am 17. März, sondern der Großen im 13. Jahrhunderte, deren Fest am 17. November gefeiert wird, wurden jene Offenbarungen über das heiligste Herz Jesu zu Theil. S. 72: Fest des heil. Gregor VII. nicht am 25. März, sondern am 25. Mai. 4. Art und Weise der Verehrung ist eine äußere und eine innere, so jedoch, daß die äußere Folge der innern ist. Im 5. Abschnitte wird das ganze Herz Jesu Officium in deutscher Uebersetzung geboten, viele Ablaßgebete zum heiligsten Herzen, schöne Betrachtungen für die Gebetsstunde der Mitglieder der Herz Jesu-Bruderschaft und ewigen Anbetung; eine ausgezeichnete Beigabe sind die Noven Betrachtungen von P. Karl Borgo. Im 6. Abschnitte folgen Gebete am Morgen, Abend, unter Tags, zur Beicht und Communion vorzüglich an das Herz Jesu gerichtet, Testament der Seele. Im 7. die neun Dienste zum göttlichen Herzen; im 8. sehr schöne und correcte Gebete der Heiligen zu demselben mit einer heil. Messe, welche dem Formular der Festmesse möglichst nachgebildet ist. Im 9. Abschnitt die Tagzeiten zum

heiligsten Herzen (mit dem Gedanken der Sühne); besonders dankbar werden Verehrer des heiligsten Herzens sein für die Gebete um die zwölffache Reinheit. Im 10. endlich verschiedene Andachten: Wohnungen, Verehrung der verschiedenen Lebensweisen, 33 Bitten, Litanei, drei schöne Lieder, endlich eine (zu) kurze Belehrung über Errichtung der Herz Jesu=Bruderschaft und des Sühncommunion=Vereines und Bericht über die Novene zu Paray le Monial. Das der reiche und gediegene Inhalt des Buches. Es bleibt nur der Wunsch übrig, es möge recht große Verbreitung finden, da es von wohl unterrichteten Christen leicht verstanden werden kann. Ein schönes Geschenk für die heranwachsende Jugend, geeignet, sie vor Gefahren zu bewahren und in der Tugend zu befestigen.

Stift Marienberg (Tirol). P. Karl Ehrenstrasser O. S. B.
Lector der Theologie.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.[1])

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der heil. Congregation der Ablässe in Rom.

1. Bezüglich der Vollmacht der Generalvicare bei Errichtung oder Aggregation von Bruderschaften sind neuestens zwei Entscheidungen der heil. Ablaß=Congregation ergangen, welche eine werthvolle Ergänzung der bisherigen Bestimmungen bilden.

a) Auf die Frage nämlich: **„ob der Generalvicar giltiger Weise die vorgeschriebene schriftliche Einwilligung zur Errichtung von Rosenkranzbruderschaften geben könne, wenn ihn der Bischof speciell dazu delegirt habe?"** antwortete die heil. Ablaß=Congregation am 2. August 1888: „Ja; aber der Generalvicar muß dieser speciellen Delegation (in dem von ihm auszustellenden Schriftstücke) Erwähnung thun."

Zum besseren Verständnis dieser Entscheidung sei Folgendes bemerkt. Wenn in einer Diöcese eine sogenannte Ordensbruderschaft einzuführen ist, d. h. eine solche, deren canonische Errichtung gewissen Ordensobern durch Privileg des heil. Stuhles zusteht (wie die Rosenkranz=Bruderschaft, die vom Berge Carmel, von den sieben Schmerzen u. s. w. — vergl. „Die Ablässe", S. 540), oder wenn es sich um eine gewöhnliche Bruderschaft handelt, die vom Diöcesanbischof errichtet ist und dann zum Gewinn von Ablässen und Privilegien an eine Erzbruderschaft des gleichen Zweckes und Titels aggregirt werden soll, so ist für jene Errichtung oder diese Aggregation nach den Vorschriften Papst Clemens VIII. vor Allem die schriftliche Einwilligung und Empfehlung des Diöcesanbischofs selbst erforderlich.

Schon am 18. August 1868 hatte die heil. Ablaß=Congregation auf eine Anfrage geantwortet, daß für die erwähnte Aggregation von Bruderschaften an irgend eine Erzbruderschaft der Generalvicar kraft seiner gewöhnlichen Vollmachten nicht in giltiger Weise jenes erforderliche Schriftstück ausstellen

---

[1]) Siehe Quartalschrift 1888, III. Heft, S. 699.

könne: — alle solche Aggregationen, welche etwa auf das Zeugnis von Generalvicaren hin bewerkstelligt worden waren, wurden damals sanirt (siehe Decr. auth. S. Congreg. Indulg. n 421. und „Die Ablässe", S. 571).

Daß die Generalvicare solche Zeugnisse oder Empfehlungen zur Aggregation giltig ausstellen können, wenn sie dazu vom Bischof ein specielles Mandat erhalten haben, war zwar in der erwähnten Antwort von 1868 nicht ausdrücklich gesagt, wohl aber in der Einleitung und ganzen Fassung dieses Decretes deutlich enthalten und wurde später im Eingang eines anderen Decretes (vom 23. November 1878 — Decr. auth. n. 438) klar ausgesprochen (vergl. Acta S. Sed. I, 106 und XI, 353.) Und das Gleiche ließ sich daraus mit aller Sicherheit in Betreff der schriftlichen Einwilligung und Empfehlung für die Errichtung der obengenannten Ordensbruderschaften schließen.

Die jetzt vorliegende neueste Antwort ist darum nur eine Ergänzung der in den genannten Decreten von 1868 und 1878 enthaltenen Bestimmung bezüglich dieser Vollmacht der Generalvicare.

Durch die oben angeführte neueste Entscheidung wird nämlich zugestanden und bestimmt, daß die Generalvicare auch zur Errichtung jener Ordensbruderschaften die schriftliche Einwilligung und Empfehlung giltig ertheilen können, aber nur dann, wenn sie dazu vom Bischof speciell delegirt oder beauftragt sind, und daß sie alsdann in dem von ihnen auszustellenden Schriftstück dieser speciellen Delegation Erwähnung thun müssen. Das letztere (die ausdrückliche Erwähnung der Bevollmächtigung) ist sicherlich aus dem gleichen Grunde bei der schriftlichen Einwilligung seitens des Generalvicars und seiner Empfehlung zur Aggregation an eine Erzbruderschaft nothwendig. — Bezieht sich auch die neueste Entscheidung in erster Linie auf die Rosenkranz-Bruderschaft, so ist selbstverständlich das Nämliche für alle andern Ordensbruderschaften zu sagen.

Gleichzeitig mit dieser neuesten Entscheidung wurde für alle bis zum 2. August dieses Jahres (1888) auf das Zeugnis von Generalvicaren hin mangelhaft errichteten Rosenkranzbruderschaften Sanation vom heil. Stuhle ertheilt, und diese gilt natürlich nur für die genannten, nicht für die etwaige fehlerhafte Errichtung von anderen Bruderschaften.

Das specielle Mandat, welches der Generalvicar zum obigen Zwecke besitzen muß, wird sogleich näher erklärt werden.

b) Die zweite den gleichen Gegenstand betreffende Frage war diese:

„Decrevit S. Congreg. Indulgentiis praeposita, Vicarios generales speciali indigere Episcopi delegatione, ut rite valeant Confraternitates erigere. — Quaeritur, utrum necessaria sit haec specialis delegatio, quando vigore ipsarum Litterarum Vicariatus Vicarii generales deputati sunt non solum ad generalia, sed etiam ad specialia loco Episcopi peragenda."

Die Antwort lautete:

„Sacra Congreg. die 16. Novembr. 1888 ... respondit: „Negative, dummodo tamen non agatur de erectione Confraternitatum cum respectivis Indulgentiis, pro qua erectione Episcopus speciali indiget Apostolico Indulto."

Man merke wohl, daß es sich hier um die von Generalvicaren vorzunehmende canonische Errichtung selbst handelt, nicht bloß um ein Zeugnis und eine Empfehlung zur Errichtung oder Aggregation von Bruderschaften, die von Andern zu bewerkstelligen wäre. Hier ist nämlich offenbar die Rede von jenen Bruderschaften, deren canonische Errichtung dem Diöcesanbischof selbst von Rechtswegen (jure ordinario) zusteht. Dieses Recht kann derselbe seinem Generalvicar durch ein besonderes Mandat übertragen; denn kraft seines Amtes und seiner gewöhnlichen Vollmachten kann der Generalvicar nicht Bruderschaften errichten, noch deren Statuten approbiren. (Decr. auth. n. 420 et 438. und „Die Ablässe", S. 539.)

Dieses besondere Mandat zur Errichtung von Bruderschaften kann nun der Bischof sowohl in jedem einzelnen Falle, wie auch ein- für allemal dem Generalvicar ertheilen; ja diese neueste Antwort sagt, daß derselbe das erforderliche specielle Mandat besitzt, wenn ihn der Bischof in dem Bevollmächtigungs-Document allgemein auch mit der Erledigung der besonderen Geschäfte an seiner Statt betraut hat.

Die Congregation hebt jedoch besonders hervor, daß selbst ein solches specielles bischöfliches Mandat nicht hinreicht, wenn es sich um Ausübung jener außerordentlichen Vollmachten handelt, welche der Bischof nur durch apostolisches Indult besitzt, d. h. um canonische Errichtung der sogenannten Ordensbruderschaften mit den betreffenden Ablässen, oder um Mittheilung der Ablässe der römischen Erzbruderschaften an die vom Diöcesanbischof errichteten Bruderschaften, ohne daß dazu eine Aggregation nöthig wäre. Solche Vollmachten kann der Bischof nur dann durch den Generalvicar ausüben lassen, wenn das apostolische Indult es ihm ausdrücklich gestattet (siehe „Die Ablässe", S. 582 ff.).

Es ist klar, daß diese zwei neuesten Antworten sich gegenseitig ergänzen. Denn die in der ersten von der Congregation geforderte Erwähnung der speciellen Delegation des Generalvicars in dem von ihm auszustellenden Schriftstücke ist gewiß auch nothwendig, wenn er kraft eines besonderen Mandates des Bischofs eine Bruderschaft canonisch errichtet oder deren Statuten approbirt; dadurch soll nämlich nach der Absicht der Congregation jeder Zweifel an der Giltigkeit dieser von ihm vorgenommenen wichtigen Acte für die Zukunft beseitigt werden, da es sich um Ausübung von Vollmachten handelt, die eigentlich dem Bischofe zukommen. — Umgekehrt ist die specielle Delegation, welche der Generalvicar nothwendig hat, um zur Errichtung von Ordensbruderschaften oder zur Aggregation an Erzbruderschaften die erforderliche schriftliche Einwilligung und Empfehlung geben oder um Bruderschafts-Statuten approbiren zu können, vollgiltig vorhanden, wenn er vom Bischof in dem Bevollmächtigungs-Instrument allgemein zur Besorgung nicht nur der gewöhnlichen, sondern auch der besonderen Geschäfte an dessen Statt bestellt ist, wie dies aus der zweiten Antwort sich ergibt.

2. Zwei weitere neueste Entscheidungen beziehen sich auf die nach Meinung des Papstes oder nach den gewöhnlichen Meinungen zu verrichtenden Gebete, welche in der Regel bei vollkommenen Ablässen vorgeschrieben werden.

Auf die erste Anfrage nämlich: „Cum ad lucrandas Indulgentias sive plenarias sive partiales praescribitur ad mentem

seu intentionem Summi Pontificis orare, sufficitne, ut nonnulli docent, orare mentaliter?“ — antwortete die heil. Ablaß-Congregation am 13. September 1888: „Laudabile quidem est mentaliter orare, orationi tamen mentali aliqua semper adjungatur oratio vocalis.“ (Acta S. Sed. XXI, 192.)

Mit dieser Antwort hat die heil. Congregation die von Papst Benedict XIV. für die Jubiläen gegebene und jetzt noch bindende Vorschrift als allgemein geltend anerkannt.

Es ist von Interesse, diese vielbesprochene Streitfrage in ihrem bisherigen Verlauf kurz vorzuführen.

Während der von Papst Benedict XIV. hochgeschätzte P. Theodorus a Spiritu S. in seinem classischen Werke „de Indulgentiis“, welches 1743 erschien, die Meinung vertheidigt und vielfach begründet hatte (parte I. pag. 319), daß das innerliche Bittgebet für sich allein genüge, wenn nicht der Papst ausdrücklich mündliche Gebete nach seinen Intentionen vorschriebe, — erklärte einige Jahre später Papst Benedict XIV. selbst in seinen noch jetzt zu Recht bestehenden Vorschriften für das Jubiläum, es sei zwar lobenswerth, zu dem erwähnten Zwecke innerliches Gebet zu verrichten, allein man müsse doch stets noch ein mündliches Gebet hinzufügen; mündliche Gebete aber seien für sich allein genügend: „Injunctae piae preces . . . . . ad fines Nobis propositos . . . . . effundendae satis erit, si vocales fuerint. Qui sola mente ad eosdem fines devote orare voluerit, laudandus est; aliquam tamen etiam vocalem orationem adjungat.“ (Constit. „Convocatis“ vom 25. November 1749, § 51; vergl. die Encyclika an die römischen Pönitentiäre „Inter praeteritos“ vom 3. December 1749, § 83.)

War schon diese besondere Bestimmung des gelehrten Papstes für das Jubiläum ein deutlicher Fingerzeig zur Lösung der Frage im allgemeinen, so konnte man aus dem neueren Decrete der heil. Ablaß-Congregation bezüglich der Taubstummen vom 15. März 1852 (siehe „Die Ablässe“ S. 81, 6) mit großer Wahrscheinlichkeit die Nothwendigkeit des mündlichen Gebetes überhaupt ableiten, wenngleich dieses Decret sich mit Sicherheit nur auf jene Gebete beziehen ließ, für welche bestimmte Formulare vorgeschrieben sind (a. a. O. S. 494).

Außerdem konnte man geltend machen, daß im allgemeinen die Kirche nicht rein innerliche Acte zum Gewinn der Ablässe vorzuschreiben pflegt; selbst von den Sterbenden verlangt sie ja für den vollkommenen Ablaß, daß sie den Namen Jesu noch mit dem Munde aussprechen, und begnügt sich nur im Falle der Unmöglichkeit mit der innerlichen Anrufung desselben.

Auch der heil. Alphons von Liguori gab zwar die Wahrscheinlichkeit der von P. Theodorus a Sp. S. vertheidigten Meinung zu, erklärte jedoch die Ansicht Jener, welche die Nothwendigkeit des mündlichen Gebetes behaupteten, für die gewöhnlichere. Doch sprach er ebenfalls nur von den für das Jubiläum vorgeschriebenen Gebeten (Theol. mor. l. 6, n. 538, quaer. X).

Jetzt ist durch die obige neueste Entscheidung der heil. Ablaß-Congregation die Nothwendigkeit des mündlichen Gebetes in der Weise entschieden, daß dasselbe für sich allein genügt, so oft Gebete nach der Meinung des Papstes vorgeschrieben sind. Innerliches Bittgebet ist zur Erfüllung dieser Pflicht zwar nicht ausgeschlossen, vielmehr giltig und lobenswerth, doch ist es für sich allein nicht hinreichend, sondern man muß jedenfalls noch irgend ein mündliches Gebet hinzufügen.[1]) Hie-

[1]) Demnach darf der Ausdruck des Kölner Pastoralblattes (November 1888, S. 126), „das Gebet nach der Meinung des heil. Vaters bei Ablässen müsse stets

nach ist also jetzt das in der 9. Auflage „der Ablässe" S. 79 und 493 Gesagte zu ergänzen.

Die zweite bezüglich des gleichen Gegenstandes vorgelegte Frage heißt: „An sit rejicienda opinio docens recitationem devotissimam etiam unius Pater et Ave cum Gloria Patri sufficere ad explendam conditionem orandi pro Summi Pontificis intentione, vel potius admittenda opinio illorum, qui requirunt recitationem quinque Pater et Ave, aut orationes aequivalentes?" — Die Antwort lautet: „Detur Decretum in una Briocensi sub die 29 Maji 1841 ad dubium III."

In diesem Decret von 1841 hatte die Congregation die Anfrage, „ob fünf Vater unser und Gegrüßet seist du, die man gewöhnlich bete, wenn Gebete nach Meinung des Papstes zum Gewinn eines vollkommenen Ablasses vorgeschrieben sind, zu diesem Zwecke wirklich genügen", dahin beantwortet: „Die Gebete, welche bei Ablaßverleihungen nach Meinung des heil. Vaters verlangt werden, sind der freien Wahl (ad libitum) jedes Gläubigen überlassen, wenn nicht besondere Gebete dafür bezeichnet werden." — Daß diese Antwort jetzt wieder auf die oben angeführte neueste Anfrage ertheilt wurde, beweist, daß die heil. Ablaß-Congregation sich auf eine directe Entscheidung dieser Streitfrage nicht einlassen wollte. Allerdings könnte man, wie uns scheint, darauf aufmerksam machen, daß die Congregation in der obigen Antwort auf die erste Anfrage und sonst gewöhnlich den Ausdruck „preces requisitae" gebraucht, während sie für den Fall, daß Jemand es vorzieht, inneres Bittgebet zu verrichten, nur verlangt, daß „aliqua semper adjungatur oratio vocalis". (Vergl. auch die Anmerkung in „Die Ablässe", S. 80.) Allein ein sicherer Schluß läßt sich daraus nicht ableiten, weil eben die Congregation diese Gebete dem freien Ermessen der Gläubigen überlassen wollte.

3. Endlich hat die heil. Ablaß-Congregation gleichfalls am 13. September 1888 neuerdings entschieden, daß die Tagzeiten der seligsten Jungfrau, welche erst kürzlich mit neuen Ablässen bereichert wurden (siehe diese Quartalschrift 1888, III. Heft, S 651 ss),

---

ein mündliches sein", nicht so verstanden werden, als ob das innerliche Bittgebet zur Erfüllung jener Verpflichtung gar nichts beitrage. Nimmt ja doch die Congregation den Ausspruch Papst Benedict XIV. (siehe denselben oben) wieder auf, welcher den Gebrauch des innerlichen Gebetes (zu dem genannten Zwecke: ad eosdem fines) ausdrücklich als lobenswerth bezeichnet und bei Anwendung desselben nur noch irgend ein (geringeres) mündliches Gebet verlangt. Darin ist denn doch wohl deutlich genug ausgesprochen, daß das innerliche Bittgebet zur Erfüllung jener Verpflichtung wirklich etwas beiträgt, wenn es auch allein nicht ausreicht, um derselben vollständig zu genügen. Darum heißt es: orationi mentali aliqua semper adjungatur oratio vocalis. Weder Papst Benedict XIV., noch die Congregation wollte einfachhin sagen: non sufficit mentaliter orare, sondern sie haben den Mittelweg gewählt, wie wir ihn eben erklärt haben.

zum Gewinn derselben lateinisch gebetet werden müssen (Acta S. Sed. XXI. 191; vergl. „Die Ablässe" S. 901).

Zugleich ergibt sich aus der Einleitung dieser neuesten Entscheidung, (in der es heißt: SS. Dnus N. . . . praeter illas jam concessas a S. Pio V. alias impertitus est indulgentias . . .), sowie aus der neuen Ablaßbewilligung vom 17. November 1887 selbst, in welcher die früheren Ablässe nicht widerrufen sind, daß auch die vom heil. Pius V. bewilligten Ablässe für diese Tagzeiten der seligsten Jungfrau (siehe „Die Ablässe", S. 181) fortbestehen.

Endlich hat die nämliche Congregation durch Rescript vom 16. November 1888 erklärt, daß die genannten Ablässe in gleicher Weise auch für den Dominicanerorden, einschließlich der Tertiarier desselben, Geltung haben, wenn auch der besondere Ritus, wonach die Tagzeiten in demselben gebetet werden, in manchen Punkten von dem römischen abweicht.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Ein Kirchenjahr hat wieder begonnen und mit ihm der Advent und die heilige Weihnachtzeit.

Wie die Jahreszeiten einen Einfluß auf das Menschenleben üben, so bringen auch die Festkreise des Kirchenjahres merkbare Abschnitte in das Leben des gläubigen Christen, die sich je nach den verschiedenen Altersstufen, nach den Lebensverhältnissen und der Berufsthätigkeit sehr verschieden gestalten. Jeder von uns hat solches miterlebt, mitempfunden, und die Erinnerung an das, was gerade die Weihnachtzeit im Laufe der Jahre uns gewesen ist und gebracht hat, bietet Vieles, woran man mit besonderer Vorliebe denkt.

Es ist mir eine freudige Erinnerung, wie ich als Kind in der Adventzeit mit den Eltern in aller Gottesfrühe zum Engelamte gieng: das Schulränzlein am Rücken, mit der flackernden Fackel aus Föhrenspänen voranschreiten und den finsteren steilen Waldsteig beleuchten, das war eine Wichtigkeit! und erst gar in der heiligen Nacht mit den gesammten Hausbewohnern zur Mette gehen dürfen, die von allen Seiten einherwandelnden Lichter bewundern, vor den krachenden Schüssen nicht zittern, in der Kirche nicht schlafen, sondern ernsthaft beten, und nach der Rückkehr der „Mettensuppe" noch wacker zusprechen können, das gab schon ein Gefühl von Tüchtigkeit, welches der kleinen Mannschaft weit vorausschritt!

Diese Herrlichkeit nahm ihr Ende, als der Bub' in die Stadt „zur Studi" kam. Da versammelten die Weihnachts-Abende das junge Volk um die Krippe, da gieng es von einem Studiersaale zum andern, jeder Jahrgang setzte ja eine Ehrensache darein, die naturgetreueste Darstellung einer Krippe aufweisen zu können, und wenn dann eine Schaar sangeskundiger

Bürschlein allerhand Weihnachtslieder sang, das war ein lautloses Horchen und gab für lange Zeit Stoff zu kunstverständigen Gesprächen, und es ward mir ein Herzenswunsch erfüllt, als ich es mit der Zeit so weit brachte, auch in solcher Künstler-Gesellschaft aufmarschiren zu dürfen.

Dann kamen die Priesterjahre, die Zeit, wo der junge Mann darangehen muß, daß er Anderen die Fackel vorantrage, die ihm Anvertrauten die richtigen Adventwege führe und ihnen eine geistige Weihnachtsbescheerung verschaffe. In diesen Jahren erschien mir als der Höhepunkt der Advent- und Weihnachtsfreude, die Kinder in allerlei Krippenspielen als kleine Schauspieler einzuüben und sie an den Festtagen als St. Maria und St. Joseph, Hirten und Hirtinnen u. s. w. den schaulustigen Großen vorzuführen, eine Thätigkeit, die vor und nach mir hundert Andere allerorts veranstaltet haben und deßgleichen zu ihren Weihnachts-Erinnerungen rechnen.

Mit der Zeit ergibt sich immer anderes; für mich ergab es sich, daß ich vollends der Schulmeisterei ergeben wurde, wobei die Gabe der Sprache immerhin viele Zeit zur Uebung findet, aber für Anderes, für Spiele u. dgl. keine Zeit mehr übrig bleibt.

Dafür ergab sich ein anderes Nebengeschäft, welches gerade für die Adventzeit mir die Aufgabe zutheilt, in schulfreien Stunden in Büchern und Schriften herum zu schnuppern und zusammen zu suchen, was geschrieben steht von unseren Brüdern in den Missionen auf dem weiten Erdenrunde. Da heißt es: zuschneiden und in Rand und Band bringen, damit der Herr Quartalmann, der auf die Weihnachtsreise geht, es verpacken und seinen Kundschaften zur Bescherung vorlegen könne.

Darin liegt freilich nicht mehr viel von der Idylle vorausgegangener Zeiten; aber es führt Leser und Schreiber doch zu demselben Ziele, um welches Kindheit und Jugend und das reife Alter der Christenheit sich schaaren soll, zu der Krippe Jesu Christi, zum Herrn und Heilande der Welt, der jahraus jahrein in seiner heiligen Kirche erneuert, was Er vor 1889 Jahren auf Erden begann: Sein Leben und Wirken und Leiden zum Heile der Menschen.

An der Krippe des Jesuskindes reichen wir uns die Bruderhand: Grüß' Gott! und Glückliches Neujahr!

In den folgenden Zeilen liegt Einiges von dem verzeichnet, was die Hand des Herrn an Freude und Leid vertheilt hat in die Hände der Brüder in den Missionsgebieten der katholischen Kirche.

I. Asien.

P a l ä s t i n a. Das Schönste aus den großen und kleinen Berichten verschiedenen Inhaltes aus dem hl. Lande sind diesesmal unstreitig die vom hochw. apostolischen Protonotar H. P o y e t und vom hochw. H. Missionspfarrer G a t t (G a z a) vorgeführten Thatsachen aus der Wirksamkeit der barmherzigen Schwestern in J e r u s a l e m und B e t h l e h e m.

In Jerusalem bedienen ihrer 7 Schwestern durchschnittlich täglich 350 Kranke aller Confessionen, die sich in ihrer Apotheke einfinden, besuchen täglich diejenigen, welche selbst nicht kommen können; jede Woche zweimal machen zwei Schwestern die Runde in 14 umliegenden Ortschaften, wöchentlich dreimal besuchen sie die Niederlassung der Aussätzigen zu Siloë im Kidron-Thale, reinigen und verbinden deren faulende Wunden, pflegen und trösten diese Kranken nach Kräften; dennoch ist diese aufopfernde Thätigkeit unzureichend, bis es einmal gelingen wird, die Kosten für Gründung einer eigenen Anstalt für Aussätzige aufzubringen.

Von Bethlehem aus machen die barmherzigen Schwestern allwöchentlich einmal den weiten Weg nach Hebron, um dort die Kranken zu besuchen, zu pflegen und mit Arzneien zu versehen. Hebron ist bekannt als Hauptniederlage des trutzigsten Fanatismus der Moslims. Das unermüdliche Liebeswerk der guten Schwestern hat es wenigstens soweit gebracht, daß ihnen dort von Seite der Behörde ein Zimmer als Absteigquartier zur Verfügung gestellt wurde.

Vorder-Indien. Schon wiederholt wurde in diesen Berichten das Fortschreiten der Jesuiten-Mission unter den Kolhs erwähnt. Alle Meldungen, welche seither einlangten, weisen nur immer neues und weiteres Ausbreiten des gottgesegneten Werkes auf.

Die Missionäre reisen landauf und ab, jeder in seinem Gebiete, und wenn auch Jeder fast übermenschliche Anstrengung aller Art auf sich nimmt, so ist es dennoch kaum möglich, allen Bitten zu genügen; von Dorf zu Dorf nimmt meist die gesammte Bewohnerschaft das Christenthum an, überall sieht man Kapellen und Schulen wie aus dem Boden wachsen; wenn dieß so fortgeht und mit der Ausdehnung des Werkes auch die Zahl der Arbeiter wachsen wird, und die Mittel zur Herhaltung nicht ausgehen, so ist die vollständige Bekehrung dieses Bezirkes sicher in nicht weiter Ferne. — Gott gebe es!

Im Herbste 1888 sind aus dem Jesuiten-Orden wieder 9 Missionäre nach Kalkutta und 5 nach Madura abgereist.

Hinter-Indien. Im apostol. Vicariate Malacca (Halbinsel am Südende von Hinter-Indien) arbeiten 25 Missionäre aus der Gesellschaft der auswärtigen Missionen in Paris. In den Städten z. B. Malacca mit 2000 Christen und deren Umgebung haben sie es nach schwerem Kampfe dahin gebracht, daß ihre Unterrichts-Anstalten ebenbürtig dastehen mit denen der Andersgläubigen, die durch ihre reichen Mittel schon einen weiten Vorsprung gewonnen hatten. Jetzt gehen sie auch daran, unter dem wilden Urvolke in den Gebirgen die Missions-Arbeit vorwärts zu bringen. Den ersten Versuch dazu machte P. Borie, der bei 600 unterrichtete und taufte. Ihm folgte P. Allard, welcher im Innern des Landes die Station St. Joseph gründete; vor 3 Jahren gelang es den Bemühungen des apostolischen Vicars Gasnier und des P. Letessier eine größere Niederlassung in Knalla Lumpu zu errichten, welche ihre Vorposten zu den nächstwohnenden Stämmen vorschiebt.

China. In den Provinzen, welche infolge des chinesisch-französischen Krieges den Schrecken der blutigen Verfolgung preisgegeben waren, arbeiten jetzt die Missionäre unter unsäglichen Anstrengungen, ihr Werk von vorne zu beginnen und das Zerstörte wieder aufzurichten. Die Bekehrungen mehren sich und zwar am meisten in den Gegenden, wo man am ärgsten gegen die Christen gewüthet hatte. Neue Hindernisse erwachsen durch die gleich-

zeitigen Anstrengungen der Protestanten, deren Sendlinge aus England, Amerika und Deutschland seit Beendigung des Krieges das Land nach allen Richtungen durchstreifen und mit den bekannten Mitteln Einfluß zu gewinnen trachten.

Welche eigenthümliche Begriffe von Religion unter dem dortigen Heidenvolke noch heimisch seien, darüber findet sich ein Beleg in folgender von verschiedenen Blättern gebrachten Thatsache:

In Fuchu starb der Commandant der Besatzung unter Umständen, die man den Götzen der dortigen Pagode in die Schuhe schieben zu müssen glaubte. Daraufhin kam vom Vice-König der Befehl, den schuldtragenden Göttern die Missethat entgelten zu lassen, was in folgender Weise geschah: Der Präfect arretierte die 15 hölzernen Götzenbilder, denen sofort die Augen ausgestochen wurden, auf daß sie ihre Richter nicht mehr erkennen und etwa meuchlings an denselben Rache nehmen könnten. Nach gründlicher Untersuchung ward über die armen Teufel das Urtheil gefällt: Sie mußten geköpft und in einen Teich geworfen, und ihre Tempel für immer geschlossen werden, damit die Stadt vor ihnen fürderhin Ruhe habe!... Die Sache wäre ziemlich spassig, wenn man nicht wüßte, daß dieselben Heiden dieselbe Procedur auch gegen die lebendigen Bekenner des christlichen Glaubens mit Vorliebe einschlagen.

Japan. Am 11. Juni 1888 wurde in Yokahama der erste apost. Vicar für Mittel-Japan, der hochw. Herr Nicolaus Felix Midon, 1840 in der Diöcese Nancy geboren, seit 1870 Missionär in Japan, mit der bischöfl. Würde bekleidet. Der Sprengel, welchen der neue Oberhirt übernimmt, umfaßt den westlichen Theil der Insel Nippon, die Insel Chicocu und mehrere kleine Inseln, mit einer Gesammtbevölkerung von 12 Millionen Heiden, unter denen die Zahl der Katholiken etwa 200 erreicht. Manche solcher Senfkörnlein wuchsen schon zu einem Baume, in dessen Zweigen des Himmels Vögel wohnen; — Japan hatte vor 30 Jahren kaum mehr eine Spur des Christenthumes aufzuweisen, heute zählt es über 35.000 Katholiken.

Japan hat unter seinen einheimischen Krankheiten auch den Aussatz aufzuweisen. Deßhalb haben die dortigen Missionäre es auch unternommen, für die Aussätzigen Sorge zu tragen. Ihr Vorhaben ist bereits soweit gediehen, daß bei Gotemba ein Baugrund für ein Leprosenhaus erworben wurde; auch die Behörde zeigt sich zur Unterstützung des Unternehmens geneigt, und ist somit ein neuer Keim an dem Lebensbaume der christlichen Charitas im Sproßen begriffen.

II. Afrika.

Algier. Cardinal Lavigerie hat gelegenheitlich seiner apostolischen Reise durch Europa, wovon im letzten Hefte Erwähnung geschah, eine Denkschrift an die Katholiken-Versammlung in Freiburg gerichtet, deren Inhalt in den Tagesblättern eingehend besprochen wurde, weßhalb auch eine Wiederholung desselben nicht nöthig sein dürfte. Nur die einzige Thatsache möge auch hier verzeichnet sein, welche die Denkschrift auf Grund von Berichten der Missionäre hervorhebt: Die Zahl der Opfer des Sclavenhandels, welchen die arabischen Moslims im Innern von Afrika schwunghaft betreiben, beträgt jährlich über 400.000! Die Art und Weise der Erwerbung und

Verfrachtung dieser menschlichen Waare ist so grauenhaft, daß das Durchlesen einen Schauder erregt, der wohl nur ein Tropfen sein mag von dem Meere der Bitterkeit und des Jammers, in welchem so viele Tausende elend untergehen.

Aegypten. In der Stadt Tantah im Nil-Delta leiten die Lyoner-Missionsschwestern eine Unterrichts-Anstalt, die zumeist von Töchtern aus muselmännischen und schismatischen Familien besetzt ist, dazu noch eine Schule für die Kinder des armen Volkes.

Die guten Schwestern, die im Anfange ihrer Wirksamkeit einen harten Stand hatten gegenüber der Eigensucht und Unduldsamkeit, welche die meisten ihrer Zöglinge von Hause aus mitbrachten, sind ganz glücklich, zu sehen, wie sich immer allgemeiner eine Aenderung zum besseren Gegentheile vollzieht, wie die jungen Mägdlein wetteifern in Liebe zu Gott, in Arbeitslust und Erbarmen gegen Arme und Leidende. Daraufhin hegen sie die Hoffnung, daß damit auch für Manche der Grund zu ihrer späteren Bekehrung gelegt sei. Als gutes Anzeichen dafür betrachten sie die Thatsache, daß viele ihrer andersgläubigen Zöglinge, die schon zu ihren Familien zurückgekehrt sind, häufig in die Anstalts-Kapelle zum Gebete sich einfinden, und daß besonders die Verehrung der lieben Mutter Maria in ihnen Wurzel geschlagen habe.

Abessynien. In der Gallas-Mission ist die Lage, welche durch den abessynisch-italienischen Krieg geschaffen wurde, noch immer sehr schwierig. Die katholische Bevölkerung mußte an die äußersten Landesgrenzen sich zurückziehen; dennoch haben die einheimischen Missionäre der Station Choa innerhalb der schlimmsten Zeit 630 Heiden bekehrt und getauft.

Sudan. Noch immer schmachten die Opfer des Mahdi, 3 Missionäre, 4 Ordensschwestern und mehrere Laien, ehemalige Beamte, in schmachvoller Gefangenschaft.

Nach den neuesten Meldungen, die durch Dr. Junker in das Abendland gelangt sind, ist deren Lage so hart, als möglich: Die Missionsmitglieder, durch Entbehrung und Leiden aller Art entkräftet, müssen sich ihren Lebensunterhalt durch Kochen und öffentliches Feilbieten kärglicher Lebensmittel verdienen und ist nach der gegenwärtigen Lage der Dinge die Hoffnung auf Befreiung weniger, als je; ein jahrelanges Martyrium Unschuldiger die Folge einer armseligen Politik! — Die Unglücklichen sind zum größten Theile Oesterreicher.

Madagascar. Am 6. November vergangenen Jahres wurde in der Kathedrale von Tananariva unter großer Feierlichkeit die Taufe von 92 erwachsenen Heiden vollzogen. Dieselbe machte großes Aufsehen, weil die Mehrzahl der Getauften den vornehmsten Ständen angehört, darunter drei Mitglieder der Familie des ersten Ministers Rainizanamanga, auch eine 80jährige Matrone vom königlichen Hofe.

Im Februar 1888 hat ein Sturm schreckliche Verheerungen auf der ganzen Insel angerichtet, auch die Baulichkeiten der katholischen Mission wurden arg mitgenommen, zwei Schulen und ein Vorrathshaus sind gänzlich zertrümmert.

Ost-Afrika. Aus den Niederlassungen der deutschen ostafrikanischen Gesellschaft, woher im letzten Berichte so freudiges gemeldet wurde, kamen jüngst Schreckensbotschaften, wie Blitze aus heiterem Himmel.

Die muselmännischen Sclavenjäger, welche durch das Vordringen des Christenthums und christlicher Gesittung in ihrem Geschäfte sich bedroht sahen, haben offenbar die einheimische Bevölkerung zum Aufstande gereizt. Gegen Ende September 1888 hat dieselbe plötzlich zu den Waffen gegriffen und ist über die Fremdlinge hergefallen. Die Deutschen wurden aus den Küsten-Ortschaften vertrieben: die sich noch rechtzeitig retten konnten, flüchteten nach Sansibar, dessen Sultan diesen Küstenstrich den Deutschen in Verwaltung gegeben hatte. Allerdings hat ein deutsches Kriegsschiff „Möve" den Hafenort Tanga, den die Aufständischen besetzt hatten, bombardirt, konnte aber nirgends eine Truppenlandung erzwingen. Es ist große Gefahr für Bagamoyo, die große Missionsstation der Väter vom heil. Geiste, und überhaupt sehr zu befürchten, daß dieses gewaltsame Losbrechen der Anfang einer allgemeinen Erhebung werden dürfte, auch für die Stämme im Innern des Landes bis Tanganjika und Uganda.

Die deutschen Missionäre haben ihre Station nicht verlassen, sondern haben auch nach dem Ausbruche der Kriegsunruhen ruhig an dem Baue ihres Kinder-Asyles fortgearbeitet. Sie thaten dieses, weil die Eingebornen gerade ihnen unveränderte Liebe und Anhänglichkeit zeigen. Gebe Gott, daß diese Gefahr an dem frisch aufblühenden Werke vorübergehe!

Süd-Afrika. Stets unberührt von solchen Stürmen blieb bis jetzt das Werk der Trappisten, von deren Wirken schon oft Erwähnung geschah. Sie arbeiten unaufhaltsam vorwärts, und geben so rührig in ihren eigenen Blättern Lebenszeichen von sich, daß wir Altweltler ständig auf dem Laufenden erhalten bleiben über die Mission unter den Kaffern.

Nebenbei bemerkt, wäre es für die allgemeinen Zwecke des katholischen Missionswerkes sehr wünschenswerth, wenn auch anderwärts die Missionäre dem Lesebedürfnisse unserer Zeit mehr Rechnung tragen und öfter schriftlich von sich hören lassen möchten.

Mit Abschluß des Jahres 1888 haben die Trappisten schon neun Missionsstationen aufzuweisen. Die dafür gewählten Namen sind meistens den bekannten Wallfahrtsorten unserer Länder entlehnt: Reichenau, Einsiedeln, Mariathal, Oetting, Kevelaer, Loretto, Lourdes, Rankweil, Czenstochau. Am 29. Juni 1888 sind bei 90 Kaffern nach sorgfältiger Vorbereitung in die hl. Kirche Jesu Christi aufgenommen worden.

West-Afrika. Im neuerrichteten apostol. Vicariate Ober-Kongo sind derzeit zwei Stationen mit 8 Missionären von Algier besetzt. — P. Guillemé hat im abgelaufenen Jahre längeren Aufenthalt bei den Bergbewohnern der Halbinsel Ubuari genommen, welche sich vor den beständigen Raubzügen der moslimitischen Wanguanas in die unzugänglichen Wälder zurückgezogen haben und hat unter diesen Wilden, die ihn auf das freundlichste aufnahmen, die ersten Versuche zur Anbahnung einer Mission gemacht. Aus dessen interessanten Schilderungen ergibt sich die sichere Hoffnung auf große Erfolge, wenn die Missionäre genügend Unterstützung finden, daß sie dem armen Volke wenigstens mit den allernöthigsten Hilfeleistungen an die Hand gehen können.

Apostol. Vicariat Senegambien. Seit 3 Jahren arbeitet P. Strub aus der Congregation vom hl. Geiste und heiligsten Herzen Mariä unter dem Stamme der Serers-Nones am Kap Naze. Da die unbändige Wildheit dieses Stammes das Wirken des muthigen Glaubensboten sehr erschwert, so wollte der apostolische Vicar von Senegambien diese Mission dem Schutze und der Fürsprache Mariä besonders empfehlen, und erbaute ein Kirchlein unter dem Titel „Unserer lieben Frau von Delivrande". Bei der feierlichen Einweihung desselben, woran über 150 Pilger aus den benachbarten Christengemeinden theilnahmen, empfiengen 40 erwachsene Heiden die hl. Taufe und ist damit die Gesammtzahl der Bekehrten auf 70 gestiegen. Möge die hl. Gottesmutter diesem kleinen Anfange die Gnade einer kräftigen Fortsetzung erbitten!

Sambesi. Laut Bericht des P. Czimmermann, S. J., an das Salzburger Kirchenblatt ist die Lage der Mission Boroma sehr kritisch geworden.

Ein langwieriger Krieg zwischen den Negerstämmen, der mit unsinniger Erbitterung geführt wird, wobei Brände und grauenhafte Vernichtung alles Bestehenden an der Tagesordnung sind, umschlingt die Gegend, wo die Missionäre ihre Thätigkeit entfalten. Die Zufuhr von Lebensmitteln auf dem Sambesi ist abgeschnitten, Theuerung und Mangel nimmt überhand, die Missionäre wissen kaum mehr ihre aus der Sclaverei ausgekauften Kinder zu erhalten.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Die Meldungen aus Amerika, soweit sie das politische und sociale, das geographische oder naturwissenschaftliche Gebiet betreffen, sind für unseren Gesichtspunkt immerhin amerikanisch; was aber dort auf kirchlichem Gebiete vorgeht, ist, abgesehen von manchem uns fremdartigen, so gestaltet, daß es uns zur Bewunderung und Aneiferung dienen muß.

Das Salzburger Kirchenblatt brachte in vielen Nummern eine reichhaltige Aufzählung von Thatsachen, in denen das Fortschreiten des Katholicismus und die praktische Entschiedenheit seiner Bekenner zu Tage tritt; nur Einiges daraus möge hier angeführt werden.

Die Stadt Pittsburg konnte jüngst bei Gelegenheit der hundertjährigen Gedenkfeier der ersten Niederlassung weißer Ansiedler eine vielsagende Gegenüberstellung aufweisen: 1804 ein Häuflein von 15 Katholiken, 1808 die Erbauung der ersten katholischen Kirche, 1888 aber 64 Kirchen, 122 Priester für eine Seelenzahl von 115.000 Katholiken.

Fall-River in Massachusett hatte vor 32 Jahren die Einweihung der ersten Kirche, jetzt bestehen 10 Kirchen, Klöster und Pfarrschulen für 25.000 Katholiken.

Die deutsche Gemeinde Ottoville, seit 40 Jahren bestehend, erbaute eine herrliche Kirche und eine Pfarrschule für 350 Kinder.

In Philadelphia wurde nach einem Vermächtnisse des † Thomas Cahille per 1 Million Dollars eine katholische Hochschule erbaut, welche der Vollendung nahe ist und für 900 Studenten Raum bieten wird.

In der Erzdiöcese New-York wurde für den Bau eines Diöcesan-Seminars innerhalb einer Stunde eine Viertelmillion Dollars gezeichnet.

In Texas wurde für die kathol. Neger der Stadt San Antonio eben der Neubau einer Kirche und Schule vollendet, wofür die Kosten eine edle Frau, die Witwe eines Richters, allein trug.

Auf Kosten einer hochherzigen Dame, Katharina Drexel in Philadelphia, wurde bei Purcell eine Kostschule für Indianer-Mädchen sammt einer Tagschule für weiße Mädchen errichtet, deren Leitung die Schwestern vom hl. Franciscus übernommen haben, die so glücklich arbeiten, daß ihre Anstalt der ganzen Gegend zum Segen ist.

Ein Gegenstück hiezu bildet eine von der Bundesregierung in Carlisle gegründete Schule für junge Indianer unter anglikanischen Seelsorgern und Lehrern; dort hat die Zuchtlosigkeit derart überhand genommen, daß die Zöglinge ihre Aufseher, die sich ihrem wilden Treiben widersetzen wollten, in die Flucht jagten, daß man mit Waffengewalt die Horde zu Paaren treiben mußte!

Apostolisches Vicariat Athabasca-Makenzie. In diesem Missions-Gebiete, welches durch sein hochnordisches Klima und die beständige Wanderschaft seiner Bewohner wohl unter Allen die größte Schwierigkeit bietet, ist P. Dupire aus dem Oblatenorden auf einer Missionsreise bis an das obere Ende des Fra-tcherre-See's vorgedrungen und hat die aus vielerlei Stämmen zusammengewürfelten Indianer über deren Bitte auf ihrem schneeigen Jagdgebiete aufgesucht, um ihnen die Lehren des Heiles zu verkünden und die hl. Sacramente zu spenden. Die Schilderung der Gefahren und Mühen einer solchen Reise findet nur einen Vergleich in den Geschichten der Nordpolfahrer.

In den gesammten Indianer-Gebieten Nordamerika's sind jetzt 88 katholische Missionäre thätig, davon 20 Weltpriester, 20 Benedictiner, 36 Jesuiten, 12 Franciscaner. Die nordtirolische Franciscaner-Provinz hat in ihrer amerikanischen Provinz 64 Patres in 20 Ordenshäusern verschiedener Staaten.

Kalifornien. Die Benedictiner von Atchison haben die Station Pauma in Süd-Kalifornien übernommen.

In den Vereinigten Staaten hat sich im Jahre 1887 die Zahl der Priester um 393 vermehrt, während nur 94 gestorben sind. Der Zuwachs ist sehr erfreulich, wenn auch für das ungeheure Arbeitsfeld immer noch zu gering.

Süd-Amerika. Apostolisches Vicariat Patagonien. Der Oberhirt desselben, der hochwürdigste P. Cagliero aus dem Salesianer-Orden des † Don Bosco, hat von seinem Besuche in Europa 50 Arbeitskräfte, Priester, Lehrer, Laienbrüder und Ordensschwestern mitgebracht, welche auf 30 von den Salesianern gegründeten Stationen in Brasilien, Chili, Uruguay, Argentinien, Patagonien und Feuerland vertheilt werden.

IV. Australien und Oceanien.

Mikronesien. Im letzten Sommer haben Missionäre aus der Congregation vom heiligsten Herzen Jesu zu Issordun die Mission auf den Gilbert-Inseln begonnen. Obwohl dieselben die ersten Missionäre sind, welche diese Inseln betraten, haben sie dennoch schon mehrere katholische Gemeinden und Kirchlein vorgefunden. Nach einem Berichte des P. Bontemps ist diese Thatsache auf folgende merkwürdige Ursache zurückzuführen:

Vor Jahren wurde eine Schaar Gilbert-Insulaner durch einen Sturm mit ihren Fischerbarken in das weite Meer verschlagen und landete nach mancherlei Fährlichkeiten auf der Insel Samoa. Da sie mit ihren Nußschalen die Rückfahrt nicht wagen konnten, mußten sie so lange warten, bis ein größeres Fahrzeug einmal des Weges käme und sie mitnähme. Bei diesem unfreiwilligen Aufenthalte lernten sie die Maristen-Missionäre und durch diese die christliche Lehre kennen, ließen sich unterrichten und taufen und wurden so eifrige Christen, daß sie nach ihrer endlichen Rückkehr in die Heimat unter ihren Landsleuten selber als Glaubensprediger wirkten, Viele derselben bekehrten und in eigene Gemeinden vereinigten und sogar die Erbauung mehrerer Kirchlein zu Stande brachten. Ein reicher jüdischer Perlenhändler hat die Kosten dafür getragen, daß der katholische Katechismus, den sie von Samoa mitgebracht hatten, in Kalifornien in Druck gelegt und unter den heilsbegierigen Inselbewohnern verbreitet werden konnte! So warteten die guten Leute, bis ihnen die göttliche Vorsehung auch Missions-Priester schickte. Darum haben diese Priester zu ihrer freudigen Ueberraschung schon eine Grundfeste vorgefunden, auf welcher sich gut fortbauen läßt; sie haben Leute um sich, die in heller Freude zum Unterrichte und zur heiligen Messe herbeieilen und den Priestern in allen Arbeiten freudig an die Hand gehen.

Als nächstes Ziel haben sich die wackeren Missionäre das Vordringen zu den unter deutscher Oberherrschaft stehenden Marschalls-Inseln gesetzt.

Fidji- und Schiffer-Inseln. In die bereits bestehende Mission sind 6 Maristen-Priester, 4 Brüder und 2 Ordensschwestern nachgerückt, um besonders in Errichtung christlicher Schulen mitzuhelfen.

Neu-Hebriden. In der Station Port-Olry haben zwei Missionäre und ein Bruder das heilige Werk unternommen.

V. Europa.

Rußland. Seit Menschengedenken hatte die katholische Kirche in Rußland kaum mehr Anderes zu verzeichnen, als Verfolgung in allen Formen. Die Gegenwart gestaltet sich immer noch düsterer.

So meldet die Krakauer Reforma, daß kürzlich in Minsk die katholischen Kirchen theils in russisch-orthodoxe umgewandelt, theils zu Archiven und Kasernen eingerichtet worden seien. Den Katholiken hat man noch ein einziges Gotteshaus gelassen. Die Russificirung macht nach allen Richtungen reißende Fortschritte. Die wenigen katholischen Priester werden immermehr in eine Stellung gedrängt, wo ihnen nur die Wahl bleibt zwischen Stillschweigen oder Sibirien.

Türkei. In Constantinopel und dessen Umgebung arbeiten eine Anzahl Ordensschwestern seit Jahren an den Grundfesten zur Ausbreitung des hl. Glaubens durch ihre katholischen Mädchenschulen, z. B. die barmherzigen Schwestern in Top Hane seit 1845, in Tarim seit 1846, in Bebet seit 1847, in Galata seit 1859. Die Gesammtzahl ihrer

Schülerinnen ist derzeit 1700, darunter 980 Katholiken. Der vierte Theil derselben erhält unentgeltlich Kost und Wohnung. Französische Schwestern „von der Himmelfahrt“ halten solche Schulen in Kum Kapu seit 1883 mit 100 Schülerinnen und ein Waisenhaus im muselmännischen Quartier in Stambul. Die italienischen Dominicanerinnen haben in Metri Keui eine Mädchenschule und die Franciscanerinnen zu Pera ein Pensionat mit 150 Zöglingen. Gott segne die braven Schwestern und ihr mühevolles Werk!

Deutschlands Diaspora. In diesem Missionsgebiete wird immer wieder und immer dringender auf neue und stets wachsende Bedürfnisse hingewiesen. Wie kommt dieses? Wer unsere Zeit miterlebt, weiß selbst die Antwort auf die Frage: wo der Hauptgrund des steten Wachsens dieser Bedürfnisse liege: **in den Schulen.**

Schulen hat es seit Langem gegeben und die katholische Kirche war die erste, die sich darum angenommen hat. Seit auch die Staaten die hohe Bedeutung des Schulwesens aufgefaßt haben, konnte für die Schulen natürlich noch mehr geschehen. Giengen die Staaten auf diesem Felde Hand in Hand mit derjenigen, die ihnen die Wege zuerst gebahnt hat, dann wäre die Schule auch das, was sie sein soll: die Grundlage des Volkswohles. Jeder von uns weiß, auf welche Richtungen die Staaten das Schulwesen gelenkt haben. Man mag darüber denken, wie man will, — über Eines sind wir uns Alle klar: die katholische Kirche muß dem Schulwesen mehr als je ihre vollste Aufmerksamkeit und Kraft zuwenden! Dieses gilt in allen Ländern, also auch in den Missionsgebieten.

Missionen ohne die nöthigen Schulen sind Häuser ohne Grundfeste. Alle Missionsarbeit kann nur dann einen bleibenden Erfolg erzielen, wenn es ihr gelingt, auch die Kinder in die Hand zu bekommen und denselben einen möglichst allseitigen Unterricht angedeihen zu lassen. Unter den jetzigen Verhältnissen ist es für Missionsstationen nicht mehr damit abgethan, ihnen soviel zukommen zu lassen, daß sie ein Kirchlein und irgend einen Raum zur Ertheilung des Religionsunterrichtes aufweisen können; Schulen müssen sie haben, die neben denen der Andersgläubigen oder den Staatsschulen gleichwerthig dastehen; ohne diese ist alle andere Anstrengung vergeblich. Daher kommt das Wachsen der Bedürfnisse in den Missionsgebieten aller Länder, also auch in deutschen Ländern, wo hüben und drüben immer klarer der Grundsatz hervortritt, daß die Schule auch die Zukunft bedeute. Deßhalb mehren sich von Jahr zu Jahr die Bitten der Missionäre, besonders in der Diaspora, um Unterstützung zur Errichtung und Erhaltung von Schulen, und bringen auch die meisten Nummern des St. Bonifacius-Blattes fast durchwegs derartige Hilferufe. Wenn wir unsere Zeit richtig auffassen, so werden wir für diese Sache selbst gerne thun, was in unseren Kräften steht und Andere, auf welche wir Einfluß haben, dazu aufmuntern.

St. Bonifacius-Verein. Dieser hat ein neues Unternehmen gegründet, wovon in verschiedenen Blättern Meldung geschah, und auch hier

Erwähnung geschehen soll, um die Aufmerksamkeit der Pl. Tit. Leser darauf hinzulenken, es ist das St. Bonifacius-Antiquariat!

Die Idee dieses Unternehmens ist, dem Bonifacius-Vereine eine neue Einnahmsquelle zu eröffnen und zwar aus den Bibliotheken der kathol. Geistlichen. Wir wissen gut genug, daß die Büchersammlungen der verstorbenen Priester, sie mögen mit der Zeit auch bedeutende Summen verschlungen haben, als Nachlaß nahezu werthlos werden, in den Händen, in welche sie häufig kommen, wenig Nutzen oder gar Schaden anrichten. Deßhalb wird die Bitte an alle Geistlichen gerichtet, ihren Büchernachlaß testamentarisch für die St. Bonifacius-Vereinszwecke vermachen zu wollen. Der Verein verwerthet in seinem Antiquariate diese Bücher und macht den Erlös davon fruchtbar. Das ist doch sicher ein gutes Werk, jedenfalls um viel besser, als wenn der Hebräer die Bücher in die Hände bekommt und damit ein Geschäftchen macht, sogar um einige Grade besser, als wenn sie in irgend einer nach Tausenden zählenden Anstalts-Bibliothek in Reih und Glied stehen müssen und Staub fressen alle Tage ihres Daseins und warten auf den Stoffwechsel in Feuer oder Wasser!

Wohlgemerkt hat aber der St. Bonifacius-Verein nicht die Rechte einer juridischen Person; darum müßte man das Vermächtniß so machen, daß die Bücher zu Handen eines geistlichen Mitbruders gestellt würden mit der Bedingung, daß er sie an den General-Vorstand des St. Bonifacius-Vereines in Paderborn abliefere.

Das „Werk der Glaubensverbreitung" bringt im November-Hefte der „Jahrbücher" einen Ausweis über die Empfänge des J. 1887 und deren Vertheilung an die Missionen in allen Welttheilen. Davon erhielten die Missionen in Asien 1,181.420 fl. 92 kr., in Afrika 486.938 fl. 60 kr., Amerika 242.951 fl. 42 kr., Australien 204.257 fl. 88 kr., Europa 349.893 fl. 48 kr., die Gesammtsumme von 2,465.462 fl. 38 kr.! Der höchste Betheilungsbetrag gieng nach Asien, dessen Stationen zum großen Theile unter französischem Protectorate stehen oder mit Missionskräften aus Frankreich besetzt sind, welches auch die größte Summe von Almosen für die Glaubensverbreitung aufzuweisen hat.

Gott sei Dank! Es gehen noch Jahr für Jahr ungezählte Schaaren hinter den Hirten und Königen zur armen Krippe des Jesukindes, die seiner Kirche auf Erden als Erbtheil und Sammelpunkt hinterlassen ist.

Derjenige, der seinen Frieden verheißen hat Allen, die guten Willens sind, wird es auch Allen für guten Willen anrechnen, wie sie kommen, ob in Kindesfreude und Jugendlust, ob im Ernste des Lebens oder unter der Last der Jahre am Lebensabende, um Advent und Weihnacht christlich zu feiern. Er wird es vergelten, was im Kleinen und Großen geschieht, damit die frohe Botschaft zu allen Völkern der Erde dringe, auf daß immer mehr in den Worten sich einigen: Transeamus usque Bethlehem et videamus hoc verbum, quod factum est, quod Dominus ostendit nobis!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Katholikennacht! Die Principien von 1789. Vorbereitung für das Revolutions-Jubiläum. Ein Ausspruch Dantons. Die Feinde im Rücken. Schönfärberei und Anschwärzerei. Die Schulfrage als Seeschlange. Verkennung des Rechtes der Kirche. Die Hoffnungen bezugs des Katholikentages. Absolutismus redivivus. Zwei verschiedene Geschäftsordnungen. An die Katholiken Oesterreichs. Die Ueberraschung des 15. November. Sehnsucht nach einem Windthorst. Die Provinzpresse. Eine öffentliche Anklage und Appell an die Zukunft. Die rettende Maßregel des Dr. Caspar Schwarz. Ehrentag der vereinigten Christen. Bedeutung des Schulvereines. Das geringe religiöse Bedürfnis der Mittelclasse. Eine auffallende Hausdurchsuchung. Trauer-Silentium als Gebets-Surrogat. Die Liebe und Toleranz des evangelischen Bundes. Kaiser Wilhelms Romfahrt. Fructificirung derselben. Papst und Papstthum. Die Sclavenfrage. Das Vogelsang-Jubiläum. Dr. Decurtins. Hoffnungssterne der Katholikennacht.)

Katholikennacht! Mit diesem trostlosen Worte für eine trostlose Sache muß ich leider die ersten Zeitläufe für das Jahr 1889 beginnen. Daß ich es gerade in diesem Jahre, in welchem unsere religiösen, politischen und wirthschaftlichen Gegner sich zur hundertjährigen Gedächtnisfeier der bisher größten und gewaltsamsten Weltumgestaltung rüsten, thun muß, macht mir meine Pflicht noch schwerer. Allein wer soll noch ein offenes Wort wagen, wer über den Stand des Zeigers an der Weltuhr berichten, wenn nicht der priesterliche Rundschauer einer Zeitschrift für Priester? Es wird so überaus viel Schönfärberei, officielle und freiwillig gouvernementale, getrieben, daß der eigentliche Thatbestand davon wie von den Morgennebeln eines feuchten Decembertages verhüllt und verdeckt wird.

Es bereiten sich soeben die Franzosen zur Jubelfeier und Jubelausstellung, um dadurch ihre Solidarität mit den königs-, priester- und volksmörderischen Principien von 1789 Ausdruck zu geben; Künstler arbeiten an monumentalen Statuen für Danton und Marat, während die Staatsmänner der unglückseligen dritten Republik activ und passiv den Boden pflügen, damit eine neue Umsturzära über die Erde gehen könne.

Auch in anderen Ländern, selbst in unserem Vaterlande erschollen bereits Lobeshymnen auf die besagten Principien, auch anderwärts arbeiten Staatsmänner, bewußt und unbewußt, den Boden für eine blutige Saat vorzubereiten. Und man muthet uns zu, diese Vorbereitungen nicht zu stören, ja uns darüber zu freuen, obgleich wir wissen können und müssen, daß sie in erster Linie gegen uns gedacht sind.

Als am 2. September 1792 in Paris die Sturmglocke geläutet ward und der Alarmschuß ertönte, welcher für Maillard und seine Helfershelfer das Signal zur Niedermetzelung der Gefangenen in der Abbaye und im Carmeliter-Convente war, rief Danton:

Die Sturmglocke, die man läutet, ist kein Trauersignal, der Alarmschuß nur gerichtet gegen die Feinde des Vaterlandes. Was braucht es, um sie zu besiegen? Kühnheit, und nochmals Kühnheit und immerfort Kühnheit.

An diese Worte habe ich schon oft, habe ich bei verschiedenen Ereignissen gedacht. Sie kommen mir fast wie eine Schablone vor, welche man immer wieder aufträgt. Wenn die Sturmglocke irgendwo gegen eine kirchliche Institution geläutet wird, wenn man Gesetze zur Knebelung der Kirche macht, wenn man einen energischen Kämpfer für die Ideale der Menschen unschädlich zu machen sich anschickt, vielleicht indem man ihm hinterrücks den Dolch der Verdächtigung einbohrt, denselben durch Gewalt oder Chikanen zum Aufgeben des Kampfes zu zwingen bemüht ist, dann kommt ein moderner Danton oder Marat, ein Beschwichtigungshofrath und orakelt: Ah, das hat nichts zu bedeuten. Es ist kein Trauersignal. Man macht nur einige unbequeme Leute mundtodt.

Und während so diese sprechen, stehen längst wahre Marats im Hintergrunde, welche wirkliche Kühnheit haben, welche wissen, was sie wollen, welche die Beschwichtiger als Instrumente benützen, um die Einsichtigen todtzuschlagen, physisch oder moralisch.

Dieser Stand der Dinge hat zu einer Katholikennacht in Europa geführt. Lassen wir einige Ereignisse des letzten Quartals vor unserem geistigen Auge Revue passiren.

Die österreichischen Katholiken hatten sich nach langem Ueberlegen und nach vielen bitteren Demüthigungen endlich aufgerafft, um vom 26. bis 29. November einen Katholikentag abzuhalten. Es herrscht bei uns bekanntlich auf katholischer Seite seit langem große Zerfahrenheit; Muth und Unternehmungslust ist uns ohnehin nur fragmentarisch gegeben. Eine Anzahl Menschen erwartet bei uns Alles von oben, gleich als hätte Christus der Herr seiner Kirche den Auftrag gegeben, die ihr gebührenden Rechte erst zu erbetteln. Dadurch hat man es dahingebracht, daß dieselbe nicht selten zu einem Compensationsobjecte geworden scheint. Man befriedigt ungestüme Parteien damit, daß man ihnen Terrain einräumt, welches man der Kirche einfach abdecretirt hat.

Ich brauche nur auf die Auslieferung der Schulen, der Volks-, Mittel- und Hochschulen hinzuweisen, um keiner weiteren Zeugnisse zu bedürfen, mache jedoch zur Vorsicht die Bemerkung, daß mir eine Unzahl zu Gebote stehen würde.

Die Schulfrage ist bei uns seit längerer Zeit die Seeschlange, die immer auftaucht und doch nie in Behandlung genommen wird. Man könnte Bände füllen mit den Enuntiationen von Clerus und Laien, welche für eine Rechristianisirung der Schule in beredtester und überzeugendster Weise eingetreten sind. Allerdings, auch gegen die christliche Schule sind Ströme von Tinte verschrieben worden.

Vor einiger Zeit mußten die Zeitläufe die Vertagung des Liechtenstein'schen Schulantrages verbuchen. Damals mußte ich auch der tiefen Trauer und Niedergeschlagenheit der Priester Ausdruck geben, welche puncto Petitionen ihre Ruhe und den Frieden mit ihrer näheren „Welt", man verzeihe auswärts die provinciale Bezeichnung, geopfert hatten. Es war pro nihilo.

Die Unzufriedenheit der Katholiken hält man an Stellen, die nur durch starke Motive in Bewegung gesetzt zu werden pflegen, für beiläufig ebenso gefährlich, als die — Galle einer Taube.

Weil jedoch sich nichts ändern ließ, so fügten sich diese mit dem Vorbehalte, beim Wiener Katholikentage Klarheit der Situation zu verlangen.

Von dieser Versammlung erwartete man nach meiner Meinung im Allgemeinen mehr, als sie schließlich hätte leisten können, selbst wenn die Einrichtung und die Geschäftsordnung derselben nicht im Voraus verballhornt worden wären.

Da dieser „Tag" vielleicht doch noch einmal und irgendwo die Urständ feiern wird, so sei mir gleich an dieser Stelle gestattet, die absolut nicht zu missenden desideria zum Ausdruck zu bringen. Gerne gebe ich zu, daß man nicht jedes Detail von anderwärts copiren kann, weil die Umstände verschieden sein können. Wer aber dem Comité angerathen hat, gerade die eingreifendsten Formalitäten und Capitel der Geschäftsordnung, wie sie bei den General-Versammlungen der deutschen Katholiken üblich sind, zu ignoriren, der mag in der Schule des Absolutismus aufgewachsen sein, sich dort die Note primam eminenter redlich verdient haben, aber unsere parlamentarisch geschulte Zeit versteht er nicht.

Wenn die Katholiken geeint und zum Kampfe begeistert werden sollen, dann **muß** der Freiheit Rechnung getragen werden; man muß dem Publicum bei den Wahlen eine Stimme lassen, beziehungsweise die Wahlen lassen, man muß Debatten zulassen, man muß Jedermann, der sich als Redner melden will, wenn er die richtige Zeit dazu wählt, auch wirklich zulassen. Von dem allen war im Programme nicht die Rede. Man kannte auch nicht die geschlossenen Versammlungen mit der Discussionsmöglichkeit.

Weiter gehört es zu den erprobten Gepflogenheiten der deutschen General-Versammlungen, daß **allen** katholischen Vereinen, entweder einzeln oder gruppenweise ein Raum innerhalb der großen Versammlung geboten wird. Wenn man mich recht berichtet, konnte in Wien weder der große kath. Schulverein noch der Universitäts-Verein in das Programm Aufnahme finden.

Allem Anscheine nach gedachte man eine in dem, ich weiß nicht von wem eingesetzten Comité, purificirte Tagesordnung, mit prädestinirten Rednern und puncirten Resolutionen in aller Ruhe er-

ledigen zu wollen. Dazu stimmte die nach Aussage sehr competenter Wiener ganz unberechtigte Selectionspraxis puncto Zulassung.

Zu allem Ueberflusse wollte man noch eine Feier des kaiserlichen Regierungsjubiläums mit dem Katholikentage verbinden. Uebrigens läßt sich darüber verschiedener Meinung sein, ob die Verbindung passend oder nicht passend wäre. Ich selbst fand anfangs den Gedanken gut, später nach verschiedenen Ereignissen kamen mir sehr große Zweifel. Jedenfalls ist die Schlußfolgerung unrichtig, daß nur die Kaiserfeier einem allgemeinen Katholikentage Existenzberechtigung gegeben hätte, bei Unterbleiben dieser auch jener zu unterbleiben hatte.

Auch das Comité war anfangs von der Anschauung durchdrungen, daß der Katholikentag als solcher nothwendig sei, daß es höchste Zeit sei, einen solchen abzuhalten. Darum veröffentlichte es am 1. Nov. einen Aufruf, ebenso eindringlich als überzeugend. Ich muss denselben hier in perpetuam rei memoriam niederschreiben Der vereitelte Katholikentag ist für die Zukunft wichtig, ich meine jene Zukunft, in welcher Alles bekannt werden wird, was heute noch als Coulissengeheimnis gilt. Er ist auch wichtig für jenen, der unsere Zeitgeschichte einst schreiben wird. Die Tagesblätter werden ihm nicht so leicht zur Verfügung stehen, die Quartalschrift wird er bei ihrer großen Verbreitung leicht finden können. Derselbe lautet:

Katholiken Oesterreichs!

Eilf Jahre sind verflossen seit dem ersten und bisher einzigen Katholikentage für die Gesammtmonarchie.

Tausendfach ertönte seitdem der Ruf nach einem zweiten Katholikentage und nach Wiederholung solcher Versammlungen.

Und wahrlich! vollberechtigt sind diese Wünsche.

Vorbei sind die Zeiten, in welchen es dem einfachen Gläubigen, dem schlichten Bürger vergönnt war, auf seine Privatangelegenheiten sich zu beschränken. Heute nöthigt jeden Katholiken die Lage der Kirche zur Vertheidigung der höchsten Interessen, der Zustand der Menschheit zu ernster socialer Arbeit.

Dazu brauchen wir Klärung der Ideen, Eintracht im Streben, Begeisterung zu männlicher That.

Nun denn, die Erfahrungen beweisen, daß allgemeine Katholikentage mächtig wirken zur Erfüllung dieser Bedingungen.

Klarheit schafft der ruhige freimüthige Gedankenaustausch intelligenter Männer verschiedener Heimat und Stellung, welche der Wahrheit huldigen, auch wo sie Opfer fordert.

Eintracht fördert die Festigung des Bandes der Treue und Ergebenheit gegen die Hirten der Kirche und das sichtbare Oberhaupt derselben; Eintracht fördert das nahe Zusammensein von Herzen, die alle katholisch schlagen und sich nur näher zu kommen brauchen, um sich zu verständigen.

Begeisterung weckt der Anblick einer großen Versammlung, die offen eintritt für das Bekenntniß des Glaubens und in katholischer Treue Stellung nimmt zu den großen Fragen der Menschheit.

Und ist die Versammlung zu Ende, so zieht mit jedem Theilnehmer hinaus

in's weite Reich Idee, Plan und Begeisterung, um klärend, ordnend, entflammend allüberall zu wirken für's heilige Werk.

Wohlan, die Zeit ist günstig. Von socialer Noth gedrängt, bekennt alle Welt das Bedürfnis gründlicher Neu-Ordnung; leisten wir vereint unseren Beitrag zur großen Arbeit!

Zu Ende geht das Priester-Jubeljahr des heiligen Vaters, feiern wir dessen Ausgang mit einer katholischen That: bevorsteht das vierzigjährige Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät unseres Kaisers; feiern wir es mit einer patriotischen That.

Sammeln wir uns zu einem allgemeinen Katholikentage, und dieser möge bilden den Ausgangspunkt zu verjüngtem katholischen Streben, zu energischem Handeln, zielbewußt und einträchtig.

Eine katholische That wird das sein — Förderung kirchlichen Denkens und Wollens: aber auch eine patriotische That wird es sein, weil sie den socialen Frieden fördert, und weil jede Stärkung katholischen Geistes eine Stärkung Oesterreichs bedeutet, denn Oesterreichs Grundvesten lagern tief im katholischen Christenthume.

Darum, katholische Männer aller Länder, aller Zungen der habsburgisch-lothring'schen Monarchie, kommt und nehmet Theil am Zweiten allgemeinen österreichischen Katholikentage für die gesammte Monarchie, welcher vom 26. bis 29. November dieses Jahres in Wien stattfinden wird.

Große Fragen der Gegenwart sollen dort zur Behandlung kommen.

Der brennendsten von allen, der socialen Frage, soll die eingehendste Aufmerksamkeit zu Theil werden.

Die berechtigte Forderung aller treuen Katholiken nach der confessionellen Schule soll volle Würdigung finden. Mit gewissenhaftem Ernste sollen die Grundsätze besprochen werden, nach welchen Unterricht und Erziehung einzurichten sind.

Die Pflege von Kunst und Wissenschaft, wie solche der Menschheit zum Wohle, dem Urquell aller Weisheit zur Ehre, wird den Gegenstand gemeinsamer Berathungen bilden.

Hinsichtlich der in der Gegenwart auf allen Gebieten des menschlichen Lebens zu so großem Einflusse gelangten Tagespresse und Literatur soll erwogen werden, wie dieselben auch unsererseits zu einer Macht gestaltet werden können, um dadurch Thron und Altar zu stützen und Millionen vor zeitlichem und ewigem Unglücke zu bewahren.

Alles was wir als katholisches Leben und katholische Vereinsthätigkeit bezeichnen können, soll der aufmerksamsten Berathung unterzogen werden.

Katholiken Oesterreichs! lassen wir nicht zu, daß unsere Enkel dermaleinst sagen: „Unsere Väter waren gleichgiltig gegen die großen Fragen der Menschheit, zu kurzsichtig, um sie zu würdigen, zu engherzig, um sich zu vereinigen, zu feig für Thaten und Opfer."

Auf darum! treten wir vereint in den Kampf der Gegenwart! Das allein verbürgt uns den Segen der Zukunft.

Eingedenk aber, daß der Herr besondere Segnungen für jene Unternehmungen verheißen hat, die seinem göttlichen Herzen empfohlen werden, stellen wir diesen Zweiten allgemeinen österreichischen Katholikentag unter den Schutz des göttlichen Herzens Jesu und bitten Alle, die Gott und seine heilige Kirche, den Kaiser und das Vaterland lieben, in innigen Gebeten das heiligste Herz Jesu anzuflehen, um Gnade und Segen für das wichtige und große Werk, das wir beginnen.

Es unterliegt wohl für Niemand einem Zweifel, daß diese Sprache sehr energisch war, daß sie erhebend wirken mußte, und wie die vom Comite constatirten zahlreichen Anmeldungen bewiesen, auch wirkte. Gewiß wird es an einzelnen Bemängelungen nicht gefehlt haben, allein man hoffte allerseits das Beste.

Wie ein Blitz mußte darum eine neue Kundmachung vom 15. November wirken. Im Auftrage der Centralstelle verkündete der Obmann Graf Pergen die Vertagung. Wenn man bedenkt, daß dieser Mann beim Katholikentage von 1877 schon große Summen geopfert hat, daß er diesmal rastlos thätig gewesen und sicher auch diesmal große materielle Opfer gebracht hat, man sprach von dreitausend Gulden, so kann man sich denken, wie schwer ihm folgende Zeilen von der Feder geflossen sein werden.

„Gleich bei Beginn der Vorarbeiten für den zweiten allgemeinen österreichischen Katholikentag für die gesammte Monarchie wurde für die Veranstaltung desselben das Jahr 1889 in Aussicht genommen.

Im Laufe der Berathungen aber entschloß man sich, den Katholikentag noch in diesem Jahre und zwar — trotz des Bedenkens gegen die ungünstige Jahreszeit — Ende November abzuhalten, damit der Katholikentag — coincidirend mit der vierzigjährigen Regierungsfeier Sr. Majestät des Kaisers — auch ein Act öffentlicher Huldigung für den Monarchen, also ein katholischer und zugleich patriotischer Act sein möge.

Da es aber nunmehr zweifellos ist, daß alle öffentlichen Huldigungsacte aus Anlaß des letzterwähnten freudigen Ereignisses den Intentionen Sr. Majestät nicht entsprechen, sohin auch die Hoffnung entfallen ist, daß sich zu Ende dieses Monates eine große Anzahl solcher Persönlichkeiten in Wien einfinden wird, deren Anwesenheit am Katholikentage von nicht zu verkennender Bedeutung gewesen wäre, andererseits, trotz der erfreulich zahlreichen Anmeldung von Theilnehmern — gewichtige Gründe dafür sprechen, daß eine Vertagung des Katholikentages der Sache selbst nur förderlich sein kann, glaubt die Centralstelle den vielfach von Außen an sie gestellten Bitten gerecht werden und den Katholikentag auf Anfang Mai 1889 verlegen zu sollen.

Die Bekanntgabe der Tage wird erfolgen, sobald die Verhandlungen wegen Sicherung der nöthigen Localitäten zu gedeihlichem Abschlusse gelangt sein werden.

Um falschen Gerüchten und Muthmaßungen, an welchen es wohl nicht fehlen dürfte, von vorneher zu begegnen, wird hiemit ausdrücklich erklärt, daß von keiner Seite auf die Centralstelle eine Pression im Sinne der Vertagung ausgeübt, und daß von keiner Seite auch nur der leiseste Versuch gemacht wurde, gewisse Fragen aus dem Programme des Katholikentages auszuscheiden oder die Freiheit der Verhandlungen desselben zu beschränken."

Die Wirkung dieser Verschiebung war für das Comité und dessen Berather offenbar eine überraschende. Ich gestehe, daß sie mich gefreut hat, wenngleich ich nicht meine Stimme erhoben habe, um das Comité zu verurtheilen. Letzteres that ich nicht, weil ich einem Unschuldigen nie ein böses Wort sagen mag. Den Schuldigen herauszufinden ist für den Kleinstädter nicht möglich. Ich trauerte über die Thatsache, daß wir keinen O'Connel, keinen Windthorst haben, aber ich freute mich, daß unter der Masse des Volkes so viele Entrüstung herrschte, denn diese beweist, daß noch Elemente da sind, um bei besserer Zeit die kath. Bewegung wieder aufzunehmen.

Vorläufig geht es der österreichischen geistigen Militia, wie es der uniformirten bei Königgrätz ergangen: Tapfere Soldaten, angelegt zu Helden, aber schwache Führung.

Der tiefen Niedergeschlagenheit über diese uns österreichische Katholiken vor den Gegnern geradezu bloßstellende Maßregel gaben die kath. Blätter der Provinzen mehr oder weniger energisch Ausdruck. Wir lassen für alle der Brixener Chronik das Wort, welche die Bezeichnung Katholikennacht gebraucht und dann schreibt:

„Weil es uns nicht vergönnt ist, über den Tag zu berichten, wollen wir wenigstens die Nacht beleuchten; wir wollen vor Allem das Urtheil vernehmen, welches über die Verschiebung des Katholikentages jene sprechen, die ihn einberufen haben, gewiß competente Richter. Da heißt es im ergreifenden Aufruf an die Katholiken Oesterreichs:

„Wir brauchen Klärung der Ideen, Eintracht im Streben, Begeisterung zu männlicher That." — Da habt ihr die männliche That, die große Begeisterung, so dazu vonnöthen war! In dem Augenblick, wo es gilt vom Wort zur That zu schreiten, verliert man den Muth, verwirft die Fahne, verläßt den Posten! Ist das die Klärung der Ideen, daß man das Volk verwirrt, es in Irrgängen herumführt und durch schöne Worte täuscht?

„Sammeln wir uns" — heißt es weiter — „zu einem allgemeinen Katholikentag, und dieser möge bilden den Ausgangspunkt zu verjüngtem katholischen Streben, zu energischem Handeln zielbewußt und einträchtig." — Hätte man doch hinzugefügt: „zu geduldigem Warten und devoter Ergebenheit", damit nicht jedes Wort ein Spott ist für das katholische Volk, welches unter Jugendkraft, zielbewußtem Streben, energischer That ganz andere Dinge sich zu denken gewohnt ist.

„Katholiken Oesterreichs! lassen wir nicht zu, daß unsere Enkel dermaleinst sagen: Unsere Väter waren gleichgiltig gegen die großen Fragen der Menschheit, zu kurzsichtig, um sie zu würdigen, zu engherzig um sich zu vereinigen, zu feig für Thaten und Opfer." — Aber jetzt brauchen wir nicht mehr auf die Enkel zu warten, um solchen Vorwurf zu hören; die Gegenwart wird uns bittere Worte widmen; Freund und Feind werden uns der Feigheit zeihen, die Einen mit gerechter Klage, die Andern in höhnischer Schadenfreude. Derselbe Vorwurf wird in unserm eigenen Innern sich mächtig rühren; möge er auch dort sich hören lassen, wo er am redlichsten verdient ist.

„Auf darum, treten wir vereint in den Kampf (!) der Gegenwart! Das allein verbürgt uns den Segen der Zukunft." — Schöne Worte fürwahr! Nur Schade, daß diese Kampfeslust für Kinderspiel just eben ausgereicht hat.

Wahrlich! Die Veranstalter des Katholikentages haben entweder am 1. November nicht gewußt, was sie in die Welt hinaus geschrieben, oder am 15. desselben Monats nicht begriffen, was sie vor aller Welt gethan."

Aehnlich schrieben andere Blätter in den Provinzen.

Während so die österreichischen Katholiken trauerten, jubelten die Judenzeitungen. Wer daher immer der Herostratos gewesen sein mag, der die Katholiken prostituirte und als unmündige Kinder vor der Welt hinstellte, denen man Befehl und Gegenbefehl gibt, ohne Angabe von Gründen, ohne Entschuldigung, ihn klage ich hier öffentlich und für alle Zukunft großer nicht gut zu machender Schuld an. Er hätte es bedenken sollen, daß man erst nach schweren Mühen das österreichische Volk dahin brachte, auf katholischer Seite öffentlich aufzutreten.

Ich muß es dem gegenüber zu einem besonderen Verdienste dem kath. Schulvereins-Präsidenten Dr. C. Schwarz anrechnen, daß er für diesen traurigen Stand der Sache das richtige Gegenmittel auf-

zufinden wußte, ich meine die Abhaltung einer General-Versammlung des Schulvereines im größten Saale Wiens, am 25. November 1888.

Das war eine Genugthuung für die kath. Wiener, eine Beschämung für die höhnenden Juden. Tausende und aber Tausende strömten in den Sophiensaal; die Schätzung der Anwesenden bewegt sich zwischen 4—8000 Menschen. Es war das christliche Volk dort versammelt; die höheren Kreise waren zwar nicht unvertreten, doch nur spärlich anwesend.

Die vereinigten Christen waren es mit einem Worte, muthig, entschieden wie immer, aber auch parlamentarisch geschult. Sie tagten in musterhafter Ordnung. Sie verlangten entschieden die kath. Schule, sie protestirten gegen die Bedrängung des Papstes, kurz sie gaben jenen Desiderien Ausdruck, welche auf dem Katholikentage hätten ertönen sollen, welche so außerordentlich wichtig sind und von welchen leider das verschiebende Comité geglaubt hatte, daß sie warten könnten.

Bei einer anderen Gelegenheit habe ich die Worte des hl. Vaters angeführt, mit welchen er die Schulangelegenheit als die wichtigste der Zeit bezeichnet hat. Wenn diese nicht im christlichen Geiste behandelt wird, dann bricht die Katholikennacht im wahrsten Sinne des Wortes herein. Man sollte daher den Schulverein nicht so despectirlich von mancher Seite behandeln, wie das thatsächlich geschieht. Die vereinigten Christen und Christinen Wiens haben diesbezüglich eine viel richtigere Anschauung gezeigt.

Es ist ja wahr, daß wir Oesterreicher ein Recht hätten, eine kath. Majorität im Reichsrathe zu haben und dann die Christianisirung aller Schulen zu beschließen. Allein wann werden wir denn diese Majorität bekommen. Im Wege des Compromisses mit den Nurnationalen erreichen wir eine christliche Schule nicht, höchstens das Schemen, das wesenlose Schattenbild einer solchen. Der Schulverein hat zwar auch sicherlich wenig Aussicht, nächstens tausende von Schulen zu errichten, wie die Gegner witzeln. Allein derselbe hat sich auf das Princip der Freiheit gestützt, er wird nächstens ein Lehrerseminar errichten und dadurch den Gemeinden die Möglichkeit geben, kath. fühlende Lehrpersonen sich wenigstens wählen zu können.

Der Verein wirkt für die Idee, daß es den Eltern mindestens freistehen müsse, die Ortsschule nach der Anschauung der kath. Eltern einzurichten. Jetzt müssen die Katholiken die Kosten bestreiten für eine Schule, welche die Confessionslosen eingerichtet haben, also nur diesen letzteren entspricht.

Der kath. Schulverein streut Ideen aus Die jetzt lebende Generation der Mittelclasse ist religiös Mollnske. Ihr genügt die platonische Einträufelung von Moral in zwei wöchentlichen Religionsstunden. Diese Classe ist indifferent, ist es geworden in der Zeit des

aufgeklärten Absolutismus, da die Priesterschaft sich mit der Rolle abfand, gute Diesseits-Bürger, richtiger stille, leicht zu regierende Unterthanen heranzuziehen. Der Charakter der Uebernatürlichkeit wurde homöopathisch verflüchtiget. Ehe die Correctur hier nicht durchgeführt ist, würde selbst eine decretirte christliche Schule nur auf dem Papier stehen.

Wie ganz eigenthümlich unsere Verhältnisse sind, ein symptomatisches Geschehnis. Zur Kaiserfeier erschien ein illustrirtes Werk, welches von den Schulgewaltigen zur Verbreitung unter den Kindern empfohlen wurde. Es sind jedoch unter den Illustrationen solche, welche dem Katecheten Anstoß geben. Ich habe sie mir zeigen lassen. So ist auf einem Blatte ein splitternackter Knabe gerade im Vordergrunde dargestellt, der sein Knabenthum so zur Schau trägt, als wolle er es officiell ausstellen.

Nun sind solche Nuditäten in unserem kalten Klima an sich deplacirt, zweitens weiß jeder Mensch, daß eine Mutter gestraft würde, wenn sie ihr Kind nackt auf die Gasse schicken würde. Es ist also sonderbar, daß ein solches Bild den Kindern anempfohlen wird. Ein Katechet protestirte in der St. Pöltner Zeitung energisch dagegen.

Die Folge war eine gerichtliche Hausdurchsuchung nach dem Manuscripte, um den Katecheten fassen zu können. Was weiter geschieht, weiß ich nicht. Aber so sieht das Zusammenwirken von Clerus und Schulverwaltung manchmal aus. Der Priester gilt der Bureaukratie nicht als Mann, der seine Anschauungen nach der Moral richten, nein, der sie dem Officiellen einfach unterwerfen soll.

Katholikennacht! Wenn man die Kirche und die Religion nicht mehr erfaßt, verlernt man den Sinn der religiösen Gebräuche, Gebete 2c. Irgendwo suchten heuer die Studenten zwei verstorbenen Professoren auf dem Friedhofe eine Ehrung zu erweisen. Sie stellten sich um die Gräber auf, einer hielt eine Rede, dann folgte — das Trauer-Silentium. Das ist bereits ganz, wie der Corporal seiner Mannschaft das Gebet erklärt. „Zum Gebet!“ heißt niederknieen, die Hand an's Ohr halten, im Stillen bis neununddreißig zählen und wieder aufstehen. Soweit hat es Connivenz und Gedankenlosigkeit gebracht Es ist Katholikennacht. Wer wird dieser Generation das Evangelium predigen?

Katholikennacht. Das letzte Mal habe ich von dem neuen italienischen Strafgesetze berichtet Die Semitokratie in der Presse hat seither gezeigt, daß sie die Tragweite dieser Maßregel durchschaut. Sie lobpreist das Gesetz und stellt es als Muster auf. Auch unsere protestantischen Mitbürger fanden es mit ihrem Gewissen vereinbarlich, Zustimmungs-Erklärungen an den Quirinal nach Rom zu richten. Der „evangelische Bund“, wie sich eine Vereinigung von Protestanten nennt, welche den Culturkampf erneuern und verall-

gemeinern wollen, hat dazu das Schlagwort ausgegeben und Anklang gefunden.

In diesem letzten Quartale hat Kaiser Wilhelm II. seine Romfahrt gemacht, nicht wie sie die einstigen kath. Kaiser gemacht haben, sondern nur, um einen Besuch beim König Humbert und einen solchen auch beim Papste zu machen. Die italienische Reise sollte insoferne den Schein einer Art Antrittsvisite gewinnen. Indessen lagen derselben jedenfalls tiefere Ursachen zu Grunde, insbesondere da der Kaiser zuerst Wien besuchte und dann erst zum Dritten im mitteleuropäischen Staatenbunde reiste. Ich kann jedoch hier auf politische Dinge und Ereignisse nicht eingehen.

Die Freimaurer und sonstige Feinde des Papstes benützten die Gelegenheit, um über diesen Besuch möglichst viele Lügen zu verbreiten, insbesondere hervorzuheben, daß endlich ein Monarch den italienischen Monarchen im Quirinal besucht habe. Damit, so hieß es in einem Rundschreiben an die Freimaurerlogen, sei der Papst endgiltig zum Prätendenten herabgesunken, das neue Reich anerkannt.

Katholikennacht. Auch wir verhehlen uns nicht, daß durch das politische Bündnis Deutschland-Oesterreich-Italien sich die Aussichten für ein unabhängiges Territorium wenigstens vorläufig ganz getrübt haben. Indessen ist es im Willen der Vorsehung, daß es auch diesbezüglich wieder Tag werden soll, so werden die Menschen das nicht zu verhindern im Stande sein. Sollte aber eine neue Uebergangsperiode die Katakombenzeit wiedererwecken, so müssen wir uns auch dem fügen.

Italien ist jetzt auf der Höhe seiner Macht angelangt; es ist das Neu-Rom nicht das, was einst Alt-Rom gewesen, aber Italien repräsentirt immerhin eine Großmacht im Rathe der Völker. Derartige günstige Schicksalswendungen führen bei Kurzsichtungen häufig zur Adoption des Princips der vollendeten Thatsachen.

Man findet Alles schön und erlaubt, was der Mächtige thut. Von dieser Schwäche ist jedenfalls Leo XIII. frei. Er protestirte vor dem Kaiserbesuche wie nach demselben; er conspirirt nicht, aber er läßt keinen Zweifel, daß die Wegnahme von Kirchengut Sacrilegium sei.

Auch die Bischöfe verschiedener Länder sind frei von der Schwäche. Der Episcopat Deutschlands, Belgiens, der Niederlande, der gelegentlich einer Katholikenversammlung in London (!!) versammelte Episcopat Englands, französische, spanische und italienische Bischöfe schickten ihre Proteste gegen das neue Strafgesetz und die Occupation nach Rom. Vielleicht thaten es auch noch Andere, ohne daß ich davon Kenntnis erhielt, Andere wollen es noch thun.

Des Papstes Weltsorge kann überhaupt nicht genug anerkannt werden. Ich habe schon das letzte Mal die Bemühungen des Cardinals Lavigerie erwähnt, um einen Bund zur Abstellung der afrikanischen

Sclaverei zu Stande zu bringen. Wie ein Breve Sr. Heiligkeit uns belehrt, hat der Papst den greisen Cardinal zu diesem Werke berufen; der Papst hat hunderttausend Lire an Geld gespendet, hat auch an sämmtliche Mächte sich gewendet und sie eingeladen, in einem europäischen Congresse zusammenzutreten und mit ihm vereint die Mittel zu berathen, dem Weheschrei der Creatur in Afrika Hilfe zu bringen.

Ob nun unmittelbar der Erfolg eintreten wird, den der Papst ersehnt, weiß Niemand. Aber die Beweise liegen neuerdings vor, daß in dem viel angefeindeten, anscheinend machtlosen Papste eine ethische Macht von unsterblicher Lebenskraft enthalten ist. Die Mächte erschöpfen sich in Rüstungen, um gegeneinander geschützt zu sein. Die Militärbudgets, welche die Kriegsminister sämmtlicher continentaler Staaten und auch Englands gerade für 1889 aufgestellt haben, sind von so frappirender Höhe, daß es scheint, wir seien einer Katastrophe, einer Entladung aller angesammelten bösen Dünste nahe.

Unter solchen Umständen denkt der Papst an die Negersclaven! Ja man geht nicht fehl, wenn man darin einen Fingerzeig sieht, wie die Mächte ihre überschüssige Lebenskraft viel besser verwenden könnten. Menschlicherweise pro nihilo.

Wenn der Papst trotzdem nicht müde wird zu arbeiten, so folgere ich daraus, daß auch wir in der Katholikennacht uns nicht entmuthigen lassen sollen. Wenn auch schon unterschiedlich ein gewisses Wettkriechen nicht bloß auf politischem Gebiete ausgeführt worden ist, so müssen wir als kath. Männer eben immer von neuem das Rückgrat gerade strecken. Die Sache, die wir vertreten ist so gut, daß wir selbst in trübster Zeit noch Anklang finden.

Als im Reichsrathe die lex Liechtenstein ad acta gelegt wurde, weckte der wackere Landtags-Abgeordnete Knab mit einigen Collegen die Schulfrage im n. ö. Landtage. Ein Erfolg wurde mindestens erreicht, die Versumpfung wurde unterbrochen.

Katholiken arbeiten mit Erfolg, wenn sie zielbewußt sind, dort wo die Weisheit der Staatsmänner sich bankerott erklärt hat. Das trifft bekanntlich bei der socialen Frage nach mehr als einer Seite zu. Gegen die Social-Demokratie mobilisirt man — den Ausnahmezustand. Kath. Sociologen jedoch arbeiten fort wie vor und ehe, suchen theoretisch und praktisch der Noth und dem Unrechte abzuhelfen, die Reformidee populär zu machen und ihr den Weg in die gesetzgebenden Körper zu bahnen.

In Wien blüht die Schule Vogelsangs in den vereinigten Christen auf. Baron Vogelsang hat die Brücke gefunden auf der sehr viele Getaufte, in Religionssachen aber Abgeirrte wieder zur Kirche heimgekehrt sind. Am 10. December begiengen die vereinigten Christen das Jubiläum ihres Altmeisters feierlich, sie benützten das vollendete siebenzigste Lebensjahr desselben, um ihm zu zeigen, daß er nicht umsonst gelebt.

Einen christlichen Sociologen von noch gar nicht abzusehender Wirksamkeit und Bedeutung sehen wir in dem schweizerischen Nationalrathe Dr. Decurtins Es kann nicht ausbleiben, daß sich der Clerus der Schweiz zuerst, dann sämmtliche christliche und social gerecht fühlende Schweizer um diesen Mann gruppiren.

Ich habe nicht das Recht, den Raum hier ungebührlich mit meiner Arbeit zu belegen, allein kurz muß ich auf zwei Ideen oder Werke dieses großen Schweizers verweisen.

Dr. Decurtins hat das Arbeitersecretariat verwirklicht. Bei uns hat bekanntlich der nunmehrige Reichsraths-Abgeordnete Pfarrer Eichhorn dasselbe mit einer zu erhebenden Arbeiterstatistik intendirt. Allein er war ganz auf sich selbst angewiesen und ein paar geistliche Volontäre. Die freie Schweiz unterstützte ihren Decurtins, das Secretariat erstand. Die Folgen, wenn durch dasselbe die gesammte Lage des Arbeiterstandes, Arbeitszeit, Lohn, Krankenversorgung rc. erhoben sein wird, werden darin bestehen, daß die Behörden wissen werden, wo sie mit Gesetzen und sonstigen Maßregeln einzugreifen haben. Man wird dann keine sociale Flickarbeit machen.

Man redet viel vom Arbeiterelende, aber Dr. Decurtins hat gezeigt, daß man ein klares, systematisches Bild der Lage vorerst haben müsse und er arbeitet, es zu erhalten.

Derselbe Sociologe hat den schweizerischen Bundesrath zu bewegen gewußt, eine internationale Arbeitergesetzgebung anzuregen. Wohl wird noch Zeit verfließen, bis dieser Gedanke verwirklicht werden wird. Allein, daß er in Fluß gebracht wurde, ist schon von hoffnungsvoller Bedeutung. Und die Schweiz gerade scheint mir vorzüglich geeignet, die Initiative zu ergreifen, resp. ergriffen zu haben.

Wenn also auch die Katholikennacht beim Beginn von 1889 dunkel und traurig sich anläßt, so fehlt es doch auch nicht an leuchtenden Sternen. Der Polarstern ist Leo XIII. Zu ihm und zu ihnen blicken wir auf und dann sei's gewagt, weiter zu ringen und weiter zu kämpfen.

Und somit gut Heil allen Brüdern und Lesern!

St. Pölten, den 12. December 1888.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Die katholische Universität in Washington.)** Die August-Nummer des „Catholic World" bringt einen zwölf Seiten langen Artikel über den gegenwärtigen Stand der in Washington zu erbauenden katholischen Universität. Den ersten Baustein zu derselben gaben die beiden Schwestern Caldwell mit der großartigen Gabe von 350.000 Dollars, die sie dem Bischofe Spalding von Peoria überreichten. Die zehn Professuren der theologischen Facultät

sind bereits gesichert. Zur Fundirung eines Lehrstuhls werden 50.000 Dollars erfordert. Eine solche Gabe steuerten bei: Eugen Kelly von New-York, ein ungenannter Wohlthäter in New-York, die Geschwister Drexel von Philadelphia zum Gedächtnis ihres verstorbenen Vaters Franz Drexel (stammte aus Vorarlberg, Oesterreich), die Geschwister Andrews von Baltimore zum Gedächtnis ihres Vaters, des verstorbenen Dr Andrews von Norfolk. Der bis jetzt gesammelte Fond beläuft sich auf eine Million Dollars. 5000 Dollars werden zur Fundirung eines Stipendiums für einen Studenten erfordert. Viele Geistliche haben sich zu Gunsten der Universität mit dieser Summe in eine Lebensversicherung eingekauft.

Der Bau des Gebäudes für die katholische Facultät, welches 175.000 Dollars kosten wird, ist bereits in Angriff genommen. Herbst 1889, dem Centennial-Jahre der katholischen Hierarchie, wird die theologische Facultät eröffnet werden. Der Verwaltungsrath beabsichtigt, den Park, welcher das Universitäts-Gebäude umgibt, mit Standbildern berühmter Männer zu zieren; namentlich sollen darin die Statuen der Männer aufgestellt werden, die in den Vereinigten Staaten sich um Kirche und Staat verdient gemacht haben und der studierenden Jugend zum Vorbilde dienen können.

Der erwählte Rector der Universität, Bischof Keane, scheint große Zuversicht zu haben, daß das Unternehmen, dem auch der gew. Präs. Cleveland und die Regierung der Union ein wohlwollendes Interesse widmen, gelingen wird. Er sandte an den Herausgeber des „Catholic World" folgende Zuschrift: „Verkünden Sie laut und offen, daß schon nächstes Jahr die philosophische Facultät ohne Verschub organisirt werden wird und daß Professoren für alle Zweige der psychologischen, ethischen, socialen, historischen, philologischen und biographischen Studien, so rasch als es die Mittel erlauben, angestellt werden. Auch werden bereits Maßregeln getroffen, um im Herzen der Bundeshauptstadt eine öffentliche Halle erster Classe zu sichern, wo dann beständig ein Cursus von populären Universitäts-Vorträgen abgehalten werden soll." Dr. Samson.

II. **(Zwei Fälle über die Frage, ob der copulirende Geistliche von seiner Berechtigung Kenntnis haben muß.)** I. Pfarrer Albinus copulirt ein Brautpaar in der irrthümlichen Annahme, die Braut habe in seiner Pfarre Quasi-Domicil. Zudem liegt ihm eine Delegation des parochus sponsi vor; doch auch diese Delegation stellt sich nach geschehener Copulation als ungiltig heraus. Bei näherer Untersuchung ergibt sich aber, daß die Braut am Tage der Trauung nirgendwo, sei es Domicil noch Quasi-Domicil, hatte, also vaga war. Aus diesem Grunde hatte Albinus das Recht, die erwähnten Brautleute giltig zu copuliren; allein er hatte von diesem Competenzgrunde nichts gewußt, kam erst später

zu seiner Kenntnis, während die beiden Titel, auf Grund deren er die Trauung vornahm, hinfällig waren. Hat Albinus trotzdem giltig copulirt? II. Derselbe Pfarrer Albinus hat seinen Kaplan generell zur Eheassistenz delegirt. Eines Tages erwartet genannter Kaplan ein vom Pfarrer geprüftes und auf eine gewisse Stunde angesagtes Brautpaar zur Trauung. Ungefähr um diese Stunde erscheint auch ein Brautpaar, welches der Kaplan für das rechte hält und copulirt. Es ist aber ein anderes, welches aus einer fremden Pfarre, allerdings mit der Delegation des competenten Pfarrers versehen, gekommen war. Pfarrer Albinus, der verreist ist, war davon verständigt, hatte aber vergessen, seinem Kaplan von dem kommenden fremden Brautpaar eine Mittheilung zu machen Nachdem es copulirt worden, erscheint das zuständige Brautpaar. Natürlich große Verlegenheit. Indessen bei näherer Inspection der Dimissorien, also post factum, finden Pfarrer und Kaplan zu ihrer Freude, daß dieselben mit der Clausel „vel ad quemcumque aliam sacerdotem dimittimus" versehen sind. Allerdings hat der copulirende Kaplan von dieser Delegation nichts gewußt, allein de facto war er doch delegirt. War die Copulation giltig?

Antwort Ad I. Pfarrer Albinus hat giltig copulirt, antwortet das Kölner Pastoralblatt, obschon er den Competenzgrund nicht kannte: ad II. sein Kaplan hat das nicht zuständige Brautpaar ungiltig copulirt, weil er von der Delegation nichts wußte. Das Gesagte unterliegt keinem Zweifel. Der erste Fall bildet den Gegenstand einer langen Verhandlung vor der S. Congr. Concil. 27. März und 26. Juni 1886. Die in Frage stehende Ehe wurde für giltig erklärt, weil die Braut vaga war, obschon der copulirende Pfarrer dies nicht wußte. Ueber den zweiten Fall liegen zwei ältere Entscheidungen vor, S. C. C. 5. December 1626 und 15. April 1628, die nach obigem Sinne sprechen. Zudem lehren alle Canonisten, daß der Delegirte vor der Copulation Kenntnis von der Delegation haben müsse. Daraus ergibt sich der Schluß: Die iurisdictio ordinaria assistendi matrimonio ist wirksam, auch wenn sie irrthümlich übersehen würde; die iurisdictio delegata dagegen wirkt nur dann, wenn der Delegirte vor der Copulation Kenntnis davon hatte. Der Erklärungsgrund liegt wahrscheinlich darin, daß die iurisdictio ordinaria, d. i. ordinarii parochi ipso facto durch die Annahme des Amtes in Kraft tritt, während zur iurisdictio delegata eine specielle acceptatio und notitia erforderlich ist.

—l.

III. **(Concurrenz der Feste Cathedrae S. Petri Antiochiae und Lanceae et Clavorum D. N. J. C.)** Es kann der Fall vorkommen, daß das Fest Cathedrae S. Petri Antiochiae in den Vespern mit dem Feste Lanceae et Clavorum D. N. J. C. con=

currirt. Da beiden der Rang eines duplex maius zukommt, wurde an die heil. Ritencongregation die Anfrage gestellt, welchem der Vorzug gebühre. Diese antwortete am 1. September 1866: „In concurrentia Festum Lanceae et Clavorum aut alterius cuiuscumque Instrumenti Passionis D. N. J. C. praecedere debet Festum Cathedrae Antiochenae S. Petri, illi scilicet festo integras Vesperas tribuendo.“ —l.

IV. **(Volksmissionen — eine Quelle von Seelsorgsfreuden.)** Nicht um meine Mitbrüder erst zu belehren, so schreibt ein eifriger Seelsorger in der Corresp. des W Pr. V., daß Missionen von großem Nutzen sind, erlaube ich mir diese Zeilen zu senden, sondern, damit sich Andere über die den Christgläubigen geschenkten Gnaden Gottes mit mir freuen. (Röm. 12, 15.) Bald nach dem Antritte meiner früheren Pfarre brachte man mir ein Kind aus einer ehebrecherischen Verbindung zur Taufe. Die Mutter war Witwe, der Vater verheiratet, seinem Weibe entlaufen. Zwei Kinder von ihnen waren bereits im Taufbuche eingetragen. Meine Bemühungen, das Aergernis zu beheben, blieben sowohl bei den „wilden Eheleuten“, als auch bei dem Ortsvorsteher fruchtlos. Jedoch erreichte ich bei der politischen Behörde die Abschaffung des Mannes, da er keinen Heimatsschein besaß. Allein, was half es? Oft weggeschafft, selbst wegen verbotener Rückkehr eingesperrt, kam er über kurz oder lang immer wieder. Die Witwe, um mich zur Nachgiebigkeit zu bewegen, versuchte es zuerst mit Bitten, dann mit zwei Ganseln, die sie mir verehren wollte, und da sie damit nicht ankam, wollte sie mir ihre zwei kleinen Kinder an den Hals werfen, indem sie lärmte und polterte: „Nun soll der Pfarrer die Kinder übernehmen, weil er ihren Ernährer nicht dulden will.“ Nach einiger Zeit wurde sie schwer krank. Ich wurde gerufen, sie mit den heil. Sterbesacramenten zu versehen. Vorerst besuchte ich sie in der Hoffnung, sie jetzt mit der Gnade Gottes auf den rechten Weg zu bringen. Da sie bei augenblicklicher Entfernung des Mannes ohne nöthige Pflege geblieben wäre, so forderte ich diese nicht, jedoch die ausdrückliche Erklärung vor zwei Männern, daß sie, falls sie gesund würde, denselben allsogleich aus dem Dienste entlassen und ihn nie mehr aufnehmen werde. Allein umsonst, sie war und blieb verstockt. Die heil. Sacramente konnten ihr nicht gespendet werden. Doch Gott in seiner Langmuth und Barmherzigkeit ließ sie wieder gesund werden. Wer war froher als ich? Wie schwer wäre die Versagung des kirchlichen Begräbnisses gewesen und doch wäre sie nothwendig geworden. Nach einigen Monaten ließ ich nun in der Pfarre eine heil. Mission abhalten. Am dritten oder vierten Tage derselben erschien das ehebrecherische Weib vor mir im Pfarrhofe und bat mich kniefällig unter vielen Thränen um Verzeihung wegen der mir zugefügten Beleidi-

gungen und bekannte, jetzt sehe sie ein, daß ich nicht, wie sie meinte, zu strenge sei, von nun an wolle sie nichts mehr wissen und hören von ihrem Sündengenossen. Wie mein Herz aufjubelte, kann sich jeder leicht denken. Wohl die größte Freude meiner langjährigen Seelsorge! Aber auch für die ganze Gemeinde brachte die Mission die schönsten Früchte. Die meisten Leute legten eine Generalbeichte ab. Als im folgenden Jahre die Cholera ausbrach und Viele hinraffte, fand ich bei den Sterbenden, die öfters nicht mehr recht beichten konnten, von der Mission her zu meinem Troste guten Boden. Bei meinem Scheiden aus dieser Gemeinde dankte man mir am meisten für das Gnadengeschenk der heil. Mission. Begreiflicher Weise ließ ich nach solchen Erfahrungen in meiner neuen jetzigen Pfarre ebenfalls bald eine heil. Mission abhalten. War der Zudrang von Fremden bei der vorigen Mission groß, so war der hier noch viel größer; denn dort war in zwei Nachbargemeinden schon eine gehalten worden, hier aber weit und breit nirgends. Die meisten Predigten mußten öfter vor mehreren Tausenden im Freien gehalten werden. Es gab fast kein Haus im Orte, das nicht gutherzig Fremde beherbergte, die sich mit dem ärmlichsten Nachtlager begnügten. Ich faßte den Entschluß, von zehn zu zehn Jahren meiner Gemeinde, so Gott will, wieder eine solche Gnadenzeit zu bereiten; bis jetzt habe ich dies auch zweimal ausführen können.

V. **(Der Cistercienser-Orden in Oesterreich-Ungarn.)** Nach dem General-Kataloge befinden sich in Oesterreich-Ungarn noch folgende Cistercienser-Stifte (nach dem Alter): 1. Rein (1129) in Steiermark mit 38 Mitgliedern. 2. Heiligenkreuz — vereint mit Neukloster — in Unterösterreich (1136) mit 70 Mitgliedern. 3. Zwettl (1138) in Unterösterreich mit 43 Mitgliedern. 4. Wilhering (1146) in Oberösterreich mit 39 Mitgliedern. 5. Ossegg (1196) in Böhmen mit 55 Mitgliedern. 6. Zirzs vereint mit Pilis, Paskó und St. Gotthard (1198) in Ungarn mit 126 Mitgliedern. 7. Lilienfeld (1202) in Unterösterreich mit 51 Mitgliedern. 8. Mogila (1222) in Galizien mit 19 Mitgliedern. 9. Szčzrzyz (1233) mit 15 Mitgliedern. 10. Hohenfurt (1259) in Böhmen mit 66 Mitgliedern. 11. Stams (1272) in Tirol mit 35 Mitgliedern. 12. Schlierbach (1355) in Oberösterreich mit 20 Mitgliedern. 13. Mehrerau (1854) in Vorarlberg mit 52 Mitgliedern.

VI. **(Consecration von Wasser statt Wein in Folge Verwechslung.)** Ein Priester bemerkt erst bei der Sumption des Weines, daß er statt Wein Wasser consecrirt habe; anstatt Wein, den er leicht haben könnte, zu consecriren, setzt er die Messe einfach weiter fort; es frägt sich nun: 1. Hat dieser Priester schwer gesündigt? 2. Muß er eine andere Messe lesen, wenn er ein Stipendium

empfangen hätte? Das Rottenburger Pastoralblatt löst diesen leicht zutreffenden Fall in folgender Weise; Ad 1. Der Priester hat, allgemein gesprochen, schwer gesündigt; denn die Consecration unter beiden Gestalten ist sicher de divino praecepto; das Gesetz, welches den Priester, der Wasser statt Wein consecriren wollte, verpflichtet, die Consecration des Weines nachzuholen, ist schwer verbindlich, weil die Consecration unter beiden Gestalten, wenn auch vielleicht nicht zum Wesen, so doch jedenfalls zur Integrität des Opfers gehört; wenn man also dies versäumt ohne eine sehr wichtige Ursache, so begeht man eine schwere Sünde. Ad 2. Der betreffende Priester muß eine zweite Messe lesen. Gehört nämlich die Consecration unter zwei Gestalten zum Wesen des Opfers, so ist die Verpflichtung des Priesters ganz klar; denn wenn keine Consecration des Weines stattgefunden hat, so hat auch kein Opfer, keine Messe und somit auch keine Application geschehen können. Aber selbst dann müßte der Priester im oben angegebenen Falle eine neue Messe lesen, wenn die Consecration unter beiden Gestalten nicht zum Wesen des Opfers gehören würde; denn die Ansicht, daß die Consecration nur einer Gestalt zum Wesen des Opfers genüge, ist nur probabel; also ist auch die Darbringung der hl. Messe unter einer Gestalt bloß probabel; allein die Pflicht zur Darbringung der hl. Messe ist, wenn man ein Stipendium empfangen hat, eine Pflicht der Gerechtigkeit, der man nicht durch eine probable Erfüllung genügen kann; in diesem Falle darf man nicht einer probablen Meinung folgen, sondern muß man den sicheren Theil wählen.

VII. **(Katholische Wohlthätigkeit in Preußen.)** Im Jahre 1886 waren zu Gunsten katholischer Zwecke an Schenkungen und Zuwendungen gemacht worden im Betrage von 2,188.310 Mark, während für Zwecke der protestantischen Confession nur Zuwendungen im Betrage von 1,624.137 Mark gemacht waren. Noch glänzender zeigte sich die katholische Opferfreudigkeit im Jahre 1887. In demselben wurden für katholische Zwecke 2,648.367 Mark 56 Pf. vermacht, während für protestantische Zwecke nur 1,124.634 Mark 7 Pf. gespendet wurden. Wenn man bedenkt, daß die Zahl der Protestanten doppelt so groß ist, als die der Katholiken, so ist das ein glänzendes Zeugnis für die Opferfreudigkeit der Katholiken, die auch sonst noch oft in Anspruch genommen werden. Bei der angegebenen Summe sind nur die Beträge über 3000 Mark gerechnet, weil sie der staatlichen Genehmigung bedürfen. K

VIII. **(Irregularität in Folge Unachtsamkeit?)** Der Priester Cajus hat aus Unachtsamkeit von einem dem Bischofe vorbehaltenen Falle absolvirt. Nachträglich wird er sich dieses Versehens bewußt und nun ängstigt er sich mit der Frage ab, ob er nicht ob usurpationem ordinis irregulär geworden sei. Ist diese Furcht

begründet? Nach dem Bamberger Pastoralblatt handelt es sich hier um eine Irregularitas ex delicto, die ohne peccatum grave nicht incurrirt werden kann. „Ut incurratur irregularitas ex delicto, requiritur actus externus, consummatus et mortalis.“ So die sententia communis der Theologen und sie führen als Grund an, daß es sich hier um eine schwere Strafe handle, die eine schwere Verschuldung voraussetze. Eine solche schwere Verschuldung liegt bei Cajus wohl nicht vor, sollte auch seine Unachtsamkeit in etwas zurechenbar sein. Gesetzt jedoch, Cajus hätte wissentlich gethan, was ihm nicht zustand, so hätte er zwar schwer gesündigt, aber irregulär wäre er doch nicht geworden. Für diese Ansicht spricht eine Entscheidung der S. Congreg. epp. et regular. in ihrem Decrete vom Febr. 1866. Auf die Frage: An sacerdos scienter absolvens sine approbatione seu licentia competente incurrat irregularitatis poenam? wird nämlich in dem angezogenen Decrete geantwortet: Non incurrere irregularitatem illam, quam incurrunt usurpantes actum ordinis sacri, quem non habent, quia hic non usurpat actum ordinis, cum vere sit sacerdos, sed usurpat actum jurisdictionis, quam non habet; cui usurpationi non est imposita irregularitatis poena praedicta.

IX. **(Reisealtar Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich.)** Auf allen größeren Reisen des Kaisers von Oesterreich, bei welchen ein Hofburg-Kaplan in der Suite des Monarchen sich befindet, wird auch der Reisealtar des Kaisers mitgenommen. Der Altar hat seine Geschichte. Er stammt aus den Zeiten Kaiser Rudolf II. Bei demselben betete Ferdinand II. Er begleitete in den Türkenkriegen Kaiser Josef II. und in neuerer Zeit den Bruder des Kaisers von Oesterreich, Ferdinand Max, auf seiner Reise nach Mexiko. Der Altar besteht aus einer mit Eisen stark beschlagenen länglichen Holzkiste, deren Deckel im aufgeschlagenen Zustande ein älteres Gemälde, das Abendmahl Christi vorstellend, darbietet. Die beiden Seitentheile werden, um dem Altare die nöthige Länge zu geben, aufgeschlagen und vier in den Boden der Kiste eingesenkte Füße herabgelassen; der consecrirte Altar wird sodann in die Mitte der Mensa gestellt, die vorgeschriebenen drei Tücher darauf gelegt und Kreuz und Kerzen angebracht. Dieser Reisealtar wurde von Kaiser Franz Josef auch auf seiner Reise nach dem heil. Lande (1869) und zur Suezcanal-Eröffnung mitgenommen. Der Reisekaplan und Historiograph Dr. Beda Dudik las an diesem Altare auf offener See die heilige Messe.

X. **(Ritus der Aspersion bei kirchlichen Segnungen.)** Es gibt nichts Einfacheres, als das Besprengen mit Weihwasser; und doch wird auch diese Ceremonie von manchen Priestern fehlerhaft vorgenommen. Nach der Angabe der Rubricisten hat nämlich die

Aspersion so zu geschehen, daß der zu besprengende Gegenstand in einem dreifachen Ductus und zwar zuerst in der Mitte desselben und dann auf seiner rechten und zuletzt auf seiner linken Seite (vom Gegenstande aus), also von der linken Hand des Priesters nach seiner rechten besprengt wird. Dies ist die Erklärung des „numerus ternarius“ und „in modum crucis“, wie es sich in den Ritualien bei kirchlichen Segnungen vorgeschrieben findet. —l.

XI. **(Ueberschreitung der Züchtigung.)** Es soll gewiß nicht mit den folgenden Worten dem verkehrten Humanismus gehuldigt werden, der die körperliche Züchtigung vollständig aus der Schule verbannen will; sagt ja doch schon die hl. Schrift: „Wer die Ruthe schont, haßt sein Kind.“ Es soll nur gesagt werden, daß es, wie es eine Leidenschaft des Zornes, des Fluchens, des Trinkens gibt, so auch eine Leidenschaft des Schlagens gebe. In jedem Menschen liegt, wie die „kath. Schulzeitung“ ausführt, ein Zug der Grausamkeit, und mancher Lehrer, der sich vorspiegelt, er schlage nur aus Eifer und Pflichtbewußtsein, folgt unbewußt dem Zuge der Grausamkeit und der Leidenschaft des Schlagens. Solches ist sicher der Fall, wenn man raffiniert züchtigt und Lust empfindet, wehe zu thun und Schmerz zu bereiten. Man wird die Ruthe und den Stock in der Erziehung nie ganz entbehren können, aber es mögen die Erzieher auf der Hut sein, daß sie bei Ausübung des Züchtigungsrechtes moralisch keinen Schaden leiden und stets beten, daß sie der Herr vor leidenschaftlicher Anwendung des Zuchtmittels körperlicher Strafe und Zornesausbrüchen bewahre; die sollen, wie man zu sagen pflegt, „die Ruthe in ein Vater unser wickeln.“ —l.

XII. **(Die Jagd an Sonn- und Feiertagen in Preußen.)** Eine allgemein interessirende maßgebende Entscheidung hat das Kammergericht in Berlin als oberster Gerichtshof in Bezug auf die Ausübung der Jagd am Sonntage gefällt. In der Provinz Hessen-Nassau wie auch wohl in den übrigen Provinzen der Monarchie und den anderen Bundesstaaten waren die Jäger und Jagdliebhaber bisher der Ansicht, daß am Sonntage nur besonders lärmende (Treib- und Klapper-) Jagden verboten seien, daß dagegen Nachmittags nach der Kirche, beziehungsweise Abends der „Anstand“ ausgeübt werden dürfe. Neben vielen Anderen war auch ein Landwirth in Hersfeld diesen Winter an einem Sonntage nach der Kirche auf den „Anstand“ gegangen und hatte die Jagd ausgeübt. Zur Anzeige gebracht, war er dieserhalb wegen Uebertretung der Sabbathordnung, beziehungsweise wegen Uebertretung des § 366, Absatz 7 Str. G. B., vom Schöffengerichte zu drei Mark Geldbuße verurtheilt worden. Hiergegen legte er Berufung bei der Strafkammer in Kassel ein, indem er durch seinen Rechtsbeistand ausführen ließ, daß durch die Sabbathordnung nicht die Ausübung des Anstandes nach der Kirche, sondern

nur das Abhalten von Treib- und Klapperjagden verboten sein könne. Die Strafkammer war jedoch der Ansicht des Vorrichters und verwarf die eingelegte Berufung. Der Verurtheilte legte hierauf Revision gegen dieses Urtheil ein, worauf die Sache vor dem Kammergericht in Berlin zur endgiltigen Entscheidung gelangte. Dieser oberste Gerichtshof für derartige Fälle verwarf nun aber vor einigen Tagen die eingelegte Revision unter Bestätigung des Urtheils der Strafkammer zu Kassel. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, daß das Schießen und Jagen an Fest- und Feiertagen allgemein durch die Sabbathordnung verboten sei; es müsse deshalb eine Störung der Sonntagsfeier auch darin gefunden werden, wenn der „Anstand" außer der Zeit des Gottesdienstes, beziehungsweise nach Beendigung desselben ausgeübt werde.

XIII. **(Nachgetragene Absolution.)** Der Pfarrer Petrus hörte mit seinem Herrn Amtscollegen an einem Sonntagsmorgen Beichte. Es war an einem Wallfahrtsorte und der Andrang der Büßer sehr groß. Bevor er eine Büßerin, die er aber genau kennt, losspricht, geht sie ihm von dem Beichtstuhle weg und biegt seitwärts ein, so daß er sie gar nicht mehr sieht, und sie demnach nicht lossprechen kann. Bei der darauf folgenden Messe bemerkt er sie unter den Communicanten knieend und erinnert sich, daß sie gar nicht losgesprochen sei. Dies bemerkt er, während der Ministrant das Confiteor betet. Durfte er der Frau die heil. Communion versagen? Er glaubte es nicht thun zu dürfen. Aber was nun machen? Er sammelt sich schnell, und nachdem er sich umgekehrt und über die zu Communicirenden das Misereatur gesagt hatte, blickte er speciell auf die noch nicht Losgesprochene, die aber losgesprochen zu sein glaubte und spricht, ohne daß sie davon etwas ahnt, die Lossprechungsformel: Dominus noster Jesus Christus etc., und ertheilt ihr dann auch die hl. Communion. War die Lossprechung giltig? Wie die Corresp. d. Pr. V. ausführt, genügt zur giltigen Ertheilung der Lossprechung die moralische Gegenwart des Pönitenten, die „bei einer Entfernung, in welcher die Menschen einander mit gewöhnlicher, jedoch lauter Stimme anzureden pflegen" (St. Alphonsus, VI. 429), angenommen wird. Es ist nicht gerade absolut nothwendig, daß der Beichtvater den weggehenden Pönitenten noch sehe, es genügt, wenn er ihn mit Sicherheit in einer Entfernung von einigen Schritten unter den Umstehenden weiß. Petrus hätte also die Frau wohl noch absolviren können, wenn sie auch schon seitwärts unter den Leuten verschwunden war, jedenfalls hätte er es conditionatim thun sollen. Da er dies nicht gethan, mußte er das Versäumte gelegentlich der Communionausspendung, wo die Pönitentin ihm wieder unter die Augen kam, nachholen, und — man muß es gestehen — er hat es auf die passendste Weise gethan, nur hätte er nach unserem

Dafürhalten mit Rücksicht auf den unterdessen (zwischen Beicht und heiliger Messe) verflossenen längeren Zeitraum die bedingungsweise Form wählen sollen. Keinesfalls (ob er jetzt schon absolvirte oder nicht) durfte er die Frau von der heil. Communion zurückweisen; erstlich schon wegen des Aergernisses und dann, weil er keinen Grund gehabt hätte, zu fürchten, die Frau werde sacrilegisch communiciren; diese war ja guten Glaubens, die heil. Lossprechung empfangen zu haben, im Herzen mindestens die zum Empfange des Bußsacramentes nöthige Reue (attritio) dem Tische des Herrn genaht, — ein Fall, wo ein Sacrament der Lebendigen, wie die heilige Communion, (non ponentibus obicem) die gratia prima verleiht, d. h. in jenen Stand der Gnade versetzt, in dem man sich schon befinden sollte. (Vide cl. Müller, Theol. mor. III. § 46.)

XIV. **(Ein vollkommener Ablaß für die feierliche erste heil. Communion.)** Das Wiener Provincial-Concil hat in gerechter Würdigung der Bedeutung der ersten heil. Communion angeordnet, daß dieselbe „quo solemniore fieri poterit modo“ zu geschehen habe. Es wird auch schon in den meisten Kirchen in Stadt und Land die erste Communion der Kleinen in erhebender Weise abgehalten. Um nun die feierliche Ausspendung der Erstcommunion desto segensreicher zu gestalten, wandte sich Se. Eminenz Cardinal Ganglbauer an den apostolischen Stuhl mit der Bitte, den Erstcommunicanten für den schönsten Tag ihres Lebens einen vollkommenen Ablaß zu gewähren. Diesem Ersuchen wurde mit Freude entsprochen, indem Se Heiligkeit Papst Leo XIII. für die ganze Wiener Erzdiöcese allen Erstcommunicanten einen vollkommenen Ablaß verlieh, unter der Bedingung, daß sie auf die Meinung des heil. Vaters beten, welcher Ablaß auch den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Diese Auszeichnung für die genannte Erzdiöcese, am 31. Jänner 1888 ertheilt, dauert nach dem ausdrücklichen Willen des heil. Vaters sieben Jahre. Möchten doch bald auch andere Diöcesen solche Gnadenschätze für die lieben Kleinen erhalten. —l.

XV. **(Die Lacticinien der nördlichen Länder im Lichte der Naturgesetze.)** Wie weise und conform den Naturgesetzen die Kirche gehandelt, indem sie den nördlichen Ländern bezüglich des Fastengebotes weit mehr indulgirt, als dem Süden, beweisen folgende Worte des Gelehrten Liebig in seinen chemischen Briefen Nr. 27: „Im Winter, bei Bewegung in kalter Luft, wo die Menge des eingeathmeten Sauerstoffes zunimmt, wächst in dem nämlichen Verhältnis das Bedürfnis nach kohlen- und wasserstoffreichen Nahrungsmitteln, und in der Befriedigung dieses Bedürfnisses erhalten wir den wirksamsten Schutz gegen die grimmigste Kälte. Das aufgenommene Sauerstoffgas tritt im Sommer und im

Winter, in ähnlicher Weise verändert, wieder aus, wir athmen in niederer Temperatur mehr Kohlenstoff aus, als in höherer und müssen in dem nämlichen Verhältnis mehr oder weniger Kohlenstoff in den Speisen genießen, in Schweden mehr wie in Sicilien, in unseren Gegenden im Winter ein ganzes Achtel mehr, als im Sommer. . . . Eine unendliche Weisheit hat die Einrichtung getroffen, daß die Speisen höchst ungleich in ihrem Kohlenstoffgehalt sind. Die Früchte, welche der Südländer genießt, enthalten im frischen Zustande nicht über 12 Percent Kohlenstoff, während der Speck und Thran des Polarländers 66 bis 80 Percent Kohlenstoff enthalten. Es ist keine schwere Aufgabe, sich in warmen Gegenden der Mäßigkeit zu befleißen oder lange Zeit den Hunger unter dem Aequator zu ertragen, allein Kälte und Hunger reiben in kurzer Zeit den Körper auf.“ Diese Worte des Naturforschers sind von Wichtigkeit für den Moralisten. —l.

XVI. **(Woher Stoff nehmen zu Vorträgen bei Versammlungen des III. Ordens?)** Ein Seelsorger schreibt hierüber dem Salzb. Kbl.: „Beim Antritte meines neuen Seelsorgspostens wurde mir die Leitung des III. Ordens übertragen. Um den guten Geist bei den Mitgliedern zu erhalten und zu heben, wird monatlich ein Vortrag für sie gehalten. Ich wußte anfangs nicht, welche Themate ich für diese Vorträge wählen sollte, da mein Vorgänger schon die Regeln des III. Ordens erklärt hatte. Da fiel mir plötzlich ein, ich sollte zu den Vorträgen das so überaus liebliche Büchlein Philothea vom hl. Franz v. Sales zur Vorlage nehmen. Ich that es, und meine Vorträge wurden mit großer Aufmerksamkeit und Freude angehört. Was kann man auch diesen Weltleuten, welche in dem Geräusche der Welt und in irdischen Sorgen ein frommes Leben führen wollen, Besseres sagen, als was dieser große Heilige und Lehrer der Kirche gerade für solche Leute geschrieben hat? Ich möchte geradezu sagen: der hl. Franz v. Assisi war von Gott bestimmt, den III. Orden zu gründen, und der hl. Franz v. Sales war bestimmt, eine Anleitung zur wahren Frömmigkeit für solche nach Frömmigkeit strebende Seelen zu schreiben. Wenn die Mitglieder des III. Ordens seinen Anweisungen folgen, so wird der III. Orden sicher an Ansehen gewinnen, da jene Mißgeburten der Frömmigkeit verschwinden werden, welche leider bei den Mitgliedern des III. Ordens manchmal vorkommen. Es gewinnt dadurch der Priester selbst auch überaus viel. Mein ehemaliger Seelsorgsvorstand hatte vollkommen recht, wenn er sagte, man sollte die Philothea auswendig lernen. Zugleich erfüllt man damit auch den Rath des hl. Philipp Neri, welcher sagte, man sollte nur Werke von solchen Männern lesen, vor denen „St.“ stehe. Man liest solche Werke nicht nur, sondern studiert sie auch und theilt nicht *seine* Ansichten, sondern die Ansichten eines Heiligen

mit. Ich möchte darum jenen Seelsorgern, welchen eine gleiche Aufgabe obliegt, anrathen, sich die Philothea zur Vorlage zu nehmen; die Erfahrung wird zeigen, daß sie gut gethan haben.

XVII. **(Welches ist die rechte und welches ist die linke Seite in der Kirche?)** Nach der liturgischen Anschauung ist die linke die Epistel-, die rechte die Evangelienseite. Der Altar wird nämlich vom Altar-Crucifix aus berechnet und nicht etwa vom Standpunkte des in die Kirche Eintretenden. Darum wird auch das Evangelium auf der rechten, die Epistel auf der linken Seite gelesen. Es soll nämlich dadurch ihr Rangunterschied angedeutet werden. (Fluck: „Handb. der Liturgik" S. 159.) Eben deshalb findet sich auch der Thron des Diöcesanbischofes auf der Evangelien-, der eines anderen Bischofes auf der Epistelseite, weil diese einen geringeren Rang hat. Von den Liturgikern werden deshalb die Ausdrücke: die linke und die Epistelseite, die rechte und Evangelienseite ohne Unterschied gebraucht. Die Ritusсongregation setzt auch voraus, daß dieser kirchliche Sprachgebrauch bekannt ist. Ohne nähere Erklärung gab sie nämlich auf die Anfrage „ex qua parte procedendum ad altare, evangelii an epistolae" die Entscheidung: „a Sacristia e sinistra egrediendum, a dextera ad illam accedendum" (S. R. C. 12. Aug. 1854. Gard. 5208), welche Antwort Martinucci in einer Anmerkung zum genannten Decrete erklärt: Id est, a parte Epistolae egrediendum et ad partem Evangelii accedendum. („Anzeiger f. d. kath. Geistl. Deutschl.")

XVIII. **(Wie sollen Kinder-Beichtspiegel beschaffen sein?)** „Ambrosius" gibt folgende Eigenschaften eines guten Kinder-Beichtspiegels an: 1. In einem solchen soll nichts aufgenommen werden, was für sie nicht immer und wirklich sündhaft ist. Wer z. B. möchte behaupten, daß es für Kinder jedesmal eine Sünde sei, wenn sie nicht täglich die drei göttlichen Tugenden erwecken? Es dürfen im Kinder-Beichtspiegel nicht Dinge aufgenommen werden, die man nur als Gemeinplätze bezeichnen kann, wie z. B.: „Ich habe nicht immer an Gott gedacht"; „ich habe Gott nicht über Alles geliebt". Selbstverständlich darf auch von solchen Sünden noch nicht die Rede sein, welche bei Kindern wohl noch nicht vorkommen, wie z. B. Sünden gegen den hl. Glauben. 2. Ein Kinder-Beichtspiegel soll möglichst kurz sein. Später können sie ja einen ausführlicheren in die Hand nehmen; er soll ja überhaupt nur ein Nothbehelf für den Anfang sein, damit die Kinder das Beichten leichter lernen. 3. Er muß sich an eine bestimmte Ordnung halten und zwar am besten an die der zehn Gebote Gottes, der Kirchengebote und der verschiedenen Gattungen der Sünde. Die Methode, sich zu erforschen nach den einzelnen Arten, hat vieles gegen sich: die Kinder werden dadurch an einen großen Kreis von Pflichten, namentlich an die

inneren Sünden, gar nicht erinnert; manche Sünden werden überall begangen, daher bei dieser Methode die vielen Wiederholungen. 4. Sehr wünschenswerth ist es, daß der Beichtspiegel in Verbindung mit den nothwendigen Gebeten vor und nach der Beicht und vielleicht auch mit einem kleinen Beichtunterrichte verbunden sei, damit die Kinder auch durch den Beichtspiegel darauf hingewiesen werden, nicht bloß darüber nachzudenken, welche Sünden sie begangen, sondern auch darüber, was sie durch ihre Sünden Arges gethan, was sie verdient haben, damit also auch auf diese Weise zur guten Reue und zum festen Vorsatze mitgeholfen werde. 5. Am wichtigsten ist es, daß der Beichtspiegel nicht etwa bloß den Kindern in die Hände gegeben, sondern daß sie vielmehr genau und eingehend angeleitet werden, wie sie denselben gebrauchen sollen. Bei der Erklärung der einzelnen Punkte darf der Katechet aber keineswegs bloß den Zweck verfolgen, die Kinder in das richtige Verständnis einzuführen, es soll diese Erklärung überhaupt eine Anleitung zu einem frommen, christlichen Leben sein. Wichtig ist es außerdem, bei der Erklärung des Beichtspiegels immer darauf hinzuweisen, daß es nicht bloß die im Beichtspiegel aufgezählten Sünden gebe, sondern auch noch andere und daß die Kinder, wenn sie sich einer solchen schuldig wissen, sich auch darüber anzuklagen haben. Umgekehrt sind dieselben zu ermahnen, daß sie ja nicht alles sagen dürfen, was im Beichtspiegel steht, sondern nur das, was sie angeht. Was die Frage endlich anbelangt, ob bei Beichtspiegeln die kategorische oder Frageform vorzuziehen sei, so kann darüber gestritten werden. Sicher ist, daß die kategorische Form sich für Erstbeichtende mehr eignet, weil diese, wie die Erfahrung lehrt, trotz aller Belehrung oft nicht recht wissen, was sie mit den Fragen anfangen und wie sie sich ausdrücken sollen. — Ein Beichtspiegel, der den angegebenen Regeln vollkommen entspricht, ist die bei Mittermüller in Salzburg bereits in 5. Auflage erschienene „Beichtandacht für Kinder, besonders für Erstbeichtende“ von P. Ulrich Steindlberger, O. S. B.

XIX. **(Neue Bestimmung hinsichtlich der Zeit der Ertheilung der benedictio cum indulgentia plenaria an Mitglieder des 3. Ordens.)** Die Benedictio cum indulgentia plenaria, welche den Mitgliedern des 3. Ordens des heil. Franciscus neunmal im Jahre von jedem Priester intra confessionem gegeben werden kann, darf jetzt nach einem allgemeinen Decret der S. Congr. Indulg. d. 21. Julii 1888 (mitgetheilt in Nouvelle revue théologique 1888. p. 467) am ganzen Vigiltage der dazu bestimmten Feste im Beichtstuhle ertheilt werden.

Mainz. Dr. Hubert.

XX. **(Ausbreitung der katholischen Kirche.)** Papst Leo XIII. hat seit seiner Erhebung auf den Stuhl des heil. Petrus

1 Patriarchat, 19 Erzbisthümer, 37 Bisthümer, 34 apostolische Vicariate, 1 Delegatur und 12 Präfecturen errichtet. Das ist die Kraft des Papstthumes! Die katholische Kirche zählt zur Zeit 13 Patriarchate, 185 Erzbisthümer und 752 Bisthümer.

XXI. **(Der heilige August = Gustav.)** Hierüber bringt das Dülmer Missionsblatt nachstehende interessante Erklärung: Nicht Wenige sind der Meinung, alle jene katholischen Christen, welche auf den Namen „August" getauft sind, hätten eigentlich keinen heil. Namenspatron, wenn der Name „August" nicht als eine Abkürzung von „Augustin" gelten soll. Dem ist nicht so. In Wirklichkeit gibt es nicht bloß einen, sondern sogar drei Heilige, welche den Namen „August" führten. Als Beweis hiefür sei in Kürze angeführt: 1. Sowohl die Bollandisten als auch das römische Martyrerverzeichnis führen am 7. Mai einen heil. Martyrer August auf. 2. Feiert die Kirche nach genanntem Martyrologium am 1. Sept. das Fest eines hl. Bekenners Augustus. 3. Endlich führt dasselbe Martyrologium unter dem 7. October noch einen heil. Priester und Bekenner Augustus auf. Am 3. August haben nur die Protestanten in ihrem Kalender diesen Namen angesetzt. Was aber den Namen Gustav betrifft, so wird derselbe also erklärt: Gustav ist der gleiche Name wie August, mit Umstellung der Sylbe Gust — au = Gustav. Stadler schreibt in seinem Heiligenlexikon: „Gustav ist ein schwedischer Vorname, welcher durch Versetzung aus dem römischen August entstand. Einen Heiligen dieses Namens haben wir jedoch nicht finden können, obwohl einige bürgerliche Kalender diesen Namen am 2. August haben." — Es hätten demnach Jene, welche auf den Namen „Gustav" getauft sind, den heil. August zum Patron.

XXII. **(Der Altar mit dem Allerheiligsten am Gründonnerstage.)** Die liturgische Akademie in Rom behandelte kürzlich die Frage, ob der Altar, auf welchem am Gründonnerstage das allerheiligste Altarssacrament, wenngleich verschlossen, der Anbetung der Gläubigen ausgesetzt wird, das Grab Christi vorstellen oder an die Einsetzung des allerheiligsten Altarssacramentes erinnern soll. Die Censoren der Akademie waren einstimmig für die letztere Ansicht. Der Moderator der Akademie aber legte die Frage der heil. Congregation der Riten vor und erbat sich noch weitere Belehrungen über diesen Gegenstand. Die Congregation antwortete am 14. Mai 1887 im Einklange mit verschiedenen älteren in dieser Sache herausgegebenen Decreten, daß der Altar mit dem Allerheiligsten am Gründonnerstage wirklich nur an die Einsetzung des Altarssacramentes, nicht aber an das Grab Christi erinnern soll. Wenn sich die Congregation in mehreren Decreten des Ausdruckes sepulcrum bedient habe, so sei das nur eine Accomodation an die vulgäre Bezeichnung gewesen. Außer den Lichtern und Blumen noch

ein Kreuz mit dem Leichentuche oder ein Bild des verstorbenen Christus, oder theatralische Decorationen, Statuen der sel. Jungfrau Maria, des heil. Johannes Evangelisten, der heil. Maria Magdalena, der Grabwächter, oder Malereien, Bäume u dgl. an jenen Altären anzubringen, sei daher nicht gestattet. Auch sollen die Blumen nicht so angeordnet sein, daß der Altar sozusagen in einen Blumenhain zu stehen kommt. Das Decret ist zu finden in den Acta S. Sedis vol. XIX pag. 602. Prof. Dr. Hartl.

XXIII. **(Kostbare Reliquien im Liebfrauenmünster zu Aachen.)** Die Liebfrauenkirche zu Aachen besitzt Reliquienschätze, wie nicht leicht eine andere Kirche der Erde solche aufzuweisen hat. Es sind, wie die St. Benedictsstimmen berichten: 1. Die Windel unseres göttlichen Heilandes. Sie bestehen aus Gewebe von bräunlicher Farbe und sehen einem Filzstoff ähnlich; 2. Das Lendentuch des Herrn, das er am Kreuze trug. Es ist von grober, ungebleichter Leinwand und ganz bedeckt von den Spuren des Blutes; nur zwei weiße Stellen sind sichtbar, wo es wahrscheinlich zusammengebunden war; 3. das Kleid der seligsten Jungfrau; es ist ein feines Linnengewebe von gelblicher Farbe, aus Byssus, durch eingewirkte Bänder quadratisch gemustert; es ist ungefähr fünf Fuß lang; vom linken Aermel wurde schon in alter Zeit ein Stück weggeschnitten; diese Reliquie wird in den Reden mehrerer griechischer Kirchenväter hoch verehrt; 4. das Tuch der Enthauptung des heil. Johannes des Täufers; in dieses Linnentuch von der Größe eines Tischtuches wurde der Leib des heil. Johannes nach seiner Enthauptung eingewickelt; es ist von seinem Blute stark geröthet. Außerdem hat das Münster noch einen Gürtel des Herrn und einen der seligsten Jungfrau, ein Stück vom Schweißtuch, Theile der Dornenkrone, einen Nagel, Schwamm und Rohrscepter. Es darf nicht Wunder nehmen, daß diese Reliquien in Aachen sich befinden; sie wurden von Kaiser Karl dem Großen aus Constantinopel in seine Kaiserstadt überführt. —l.

XXIV. **(Wann sind Meßstipendien zu restituiren?)** Der Priester Lucius schuldet dem Titus eine Summe Geldes; Titus legt nun dem Lucius die Verpflichtung auf, für die schuldige Summe eine bestimmte Anzahl heiliger Messen zu persolviren. Bald darauf stirbt Titus, bevor noch Lucius die vorgeschriebene Anzahl der heil. Messen erreicht hat. Zugleich zeigt es sich aber, daß Titus viele Schulden hinterläßt, welche seine Erben nicht vollständig zu tilgen vermögen. Deshalb verlangen diese von Lucius, daß er die genannte Summe zur Tilgung der Schulden herausgebe; ist nun Lucius dazu verpflichtet? Die Entscheidung dieses Falles hängt vor allem davon ab, ob Titus zu jener Zeit, wo er dem Lucius die Persolvirung der heil. Messen auflegte, noch vermögend war, seine Schulden zu

bezahlen; war dies der Fall, so konnte er noch über jene Summe frei verfügen. Hatte aber Titus zur gedachten Zeit bereits mehr Schulden als Vermögen, so muß zur Entscheidung des Falles noch weiter geforscht werden, ob nämlich Lucius bei Eingehung jenes Vertrages um die Zahlungsunfähigkeit des Titus wußte oder nicht. Wußte er darum, so ist er verpflichtet, den Erben die empfangene Summe zu restituiren, weil ja schon zur Zeit, wo jener Vertrag zwischen Lucius und Titus abgeschlossen wurde, die fragliche Summe schon nicht mehr dem Titus, sondern dessen Gläubigern gehörte und somit jener darüber nicht mehr frei verfügen konnte; das Uebereinkommen selbst müßte als ungerechte Handlung bezeichnet werden. Im Falle aber, daß dem Lucius zur Zeit des getroffenen Uebereinkommens die Zahlungsunfähigkeit des Titus gar nicht bekannt war, so darf er jedenfalls die den schon persolvirten heil. Messen entsprechende Summe behalten, indem er wegen der bona fides durch die Persolvirung auf jenen Theil der Summe ein wirkliches Eigenthumsrecht erlangt hat; jedoch dürfte er, wie das Münsterer Pastoralblatt richtig bemerkt, für die persolvirten Messen nicht mehr, als das in seiner Diöcese geltende Manualstipendium beträgt, in Abrechnung bringen.

XXV. **(Ausspruch der Ritencongregation über den Beerdigungsritus der Kinder.)** Im Anschlusse an den geschätzten Artikel mit der Ueberschrift „Begräbniß der Kinder" (III Heft, S. 732 u. 733) heben wir noch hervor, daß durch ein specielles Decret der Ritenscongregation am 7. September 1850 untersagt wurde, die neunjährigen Kinder nach dem Ritus de exequiis parvulorum zu bestatten. Dieses Decret lautet also:

Mortuus est puer annorum novem non completorum cujus . . . innocentiam et ingenuitatem parochus perspectas haberet intimeque certus, quod malitia in eo non superasset aetatem, prudenter in Domino judicavit, ante annos discretionis et usum rationis ipsum obiisse. 1. An parochus . . . . sit judex ordinarius ad dignoscendum, an infantes frui possent . . . exequiis parvulorum? 2. Quid dicendum de parocho, qui ita se gessit?

Resp. ad 1. Strictum servandum Rituale. Resp. ad 2. Male se omnino gessit.

Es ist von dem siebenten Lebensjahr an der Vernunftgebrauch zu präsumiren; es muß solchen Kindern das Bußsacrament (mindestens conditionatim), die Unction, eventuell auch die heil. Eucharistie als Viaticum gespendet werden, und sind solche Kinder mit dem Ritus, der für die Erwachsenen bestimmt ist, zu beerdigen.

Herrenwies. H. Reeß.

XXVI. **(Abläße des Ludwigs-Missions-Vereines.)** Auf eine Anfrage diene: Die Mitglieder des Ludwigs-Missions-

Vereines können mit Bestimmtheit alle Ablässe des Lyoner Xaverius-Vereines gewinnen, weil die Ablässe bei der Abtrennung des Ludwigs-Missions-Vereines vom Lyoner Xaverius-Vereine auf den ersteren vom Papste übertragen wurden. So versicherte mit Bestimmtheit der Geschäftsleiter des Ludwigs-Missions-Vereines, Hr. Domcapitular Dr. Paul Kagerer, mich persönlich. Daß man das privilegium altaris erhält, wenn man eine größere Summe mit Zinsenvorbehalt gibt, ist ebenfalls außer Zweifel; denn an der Natur der Sache, hier an der größeren Summe, ändert sich ja durch den Zinsenvorbehalt nichts; andere positive Bestimmungen zur Gewinnung des Ablasses sind aber nicht gegeben.

Böbing. Pfarrer Josef Würf.

XXVII. **(Wann ist die Predigt am Charfreitage zu halten?)** In einer Zeitung war für diesen Tag folgende Pfarr-Gottesdienst-Ordnung angekündet: „Der Gottesdienst beginnt um 8 Uhr mit Absingung der heil. Passion, hierauf folgt die Anbetung des Gekreuzigten, sodann die Predigt und die übrigen Ceremonien." Ist eine solche Anordnung rubrikmäßig? Nein. Schon die allgemeine Regel lehrt, daß eine Predigt unter der Messe gewöhnlich gleich nach dem Evangelium zu halten ist, und somit an diesen Tagen, wo Passion ist, nach jenem Theil der Passion, der in Form des Evangeliums gelesen wird, die Predigt zu halten ist. Ueberdies lauten die speciellen Anordnungen für den Charfreitag laut Ceremonialis Episcoporum liber II., cap. XXV. Nro. 20: „Tunc (nempe statim post passionem), si sermo est habendus, ducitur sermocinator in habitu convenienti ante Episcopum per Ceremoniarium, qui . . . . vadit ad pulpitum et habet sermonem." Ebenso sagt das Memoriale Rituum pro aliquibus praestantioribus sacris functionibus persolvendis in minoribus ecclesiis parochialibus, tit. V. cap. II, Nr. 12. Also am Charfreitag ist zuerst die Predigt zu halten und erst dann die Anbetung des Gekreuzigten.

XXVIII. **(Ein Ruhegehalt gebührt nur den während der Verwendung in der Seelsorge dienstuntauglich gewordenen Priestern.)** Franz Pobar, Priester in Pola, war seit dem Jahre 1869, wo er von der Administration einer Pfarre enthoben wurde, nicht wieder in der Seelsorge angestellt worden. Damals wurde er anläßlich seines Ansuchens um den Quiescenten-Gehalt vom Medicinalrathe untersucht und ist als „diensttauglich" befunden worden. Es wurde ihm demnach nur eine Unterstützung aus dem Religionsfonde von täglich 35, später 55 kr. bewilligt. Sein Ansuchen um Zuwendung des Ruhegehaltes nach dem Gesetze vom 19. April 1885 wurde sowohl vom Ministerium als vom Verwaltungs-Gerichtshofe abgewiesen (Erkenntnis vom 16. Mai 1888 Z. 1040); denn nach § 6 dieses Gesetzes erhalten ohne ihr Ver-

schulden leistungsunfähig gewordene Seelsorger ohne Rücksicht auf ihr Privat-Einkommen den nach Schema II zu bemessenden Ruhegehalt. Priester Pobar war aber noch dienstfähig beim Austritt aus der Seelsorge und wurde aber seither nicht mehr in der Seelsorge verwendet.

Linz. Msgr. Domcapitular Anton Pinzger.

XXIX. **(Ein Klosterconvent ist zu einer Concurrenzleistung für Kirchenbaulichkeiten nicht verpflichtet.)** Das Cultus-Ministerium hatte den Carmeliten-Convent in Czerna als beitragspflichtig zu den Kosten des Baues der kathol. Kirche in Nowa góra erklärt und zwar auf Grund des § 10 des galizischen Kirchenconcurrenz-Gesetzes, welcher anordnet, daß die dort angeführten juristischen Personen von ihrem in einem kathol. Pfarrsprengel befindlichen unbeweglichen Vermögen zur Bestreitung der Auslagen dieser Pfarre nach Maßgabe der Steuern beizutragen haben. Der Verwaltungs-Gerichtshof hob aber laut Erkenntnis vom 16. Mai 1888 Z. 1634 die Entscheidung als im Gesetze nicht begründet auf, denn die Bestimmungen des § 10 des Landesgesetzes vom 15. August 1866 sind durch die §§ 35 und 36 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 derogirt worden. Nach § 35 besteht die Pfarrgemeinde aus der Gesammtheit der im Pfarrbezirk wohnhaften Katholiken. Die Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde ist somit nach einem Merkmale bestimmt, welches nur bei physischen Personen zutreffen kann, einer juristischen Person hingegen selbst dann abgeht, wenn sie auch, wie der Convent in engster Beziehung zum Cultus steht. Nach § 36 haben aber für die nicht bedeckten Bedürfnisse der Pfarrgemeinde nur Mitglieder der Pfarrgemeinde im Wege der Umlagen aufzukommen, sohin war der Convent als juristische Person von der fraglichen Leistung gesetzlich befreit. Der Umstand, daß seinerzeit der Vertreter des Conventes bei der Commission, betreffend die Concurrenz-Verhandlung, erschienen sei und erklärt habe, den auf ihn nach Maßgabe der Steuern entfallenden Betrag zu leisten, ist irrelevant, denn diese Erklärung kann in ihrem Zusammenhange nur dahin aufgefaßt werden, daß der Convent dann und insoweit, als ihn nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Concurrenzbeitrag trifft, diesen nach den von ihm angegebenen Modalitäten zu leisten bereit sei.

Pinzger.

XXX. **(Dotirung eines exponirten Hilfspriesters.)** Das Cultusministerium hatte auf Grund des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 verfügt, daß der in Birkenberg exponirte Seelsorger in dem nach dem Gesetze sich ergebenden Ausmaße aus dem Vermögen der Mutterkirche Přibram besoldet werde. Diese Entscheidung hob der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 18. April 1888 Z. 1333 über die von der Gemeinde Přibram als Patron dieser

Kirche erhobene Beschwerde, allerdings nur wegen mangelhaften Verfahrens, auf. Hiebei wurden folgende Grundsätze hervorgehoben: Eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung einer Kirchengemeinde, die Dotation ihres Seelsorgers beizuschaffen, besteht nicht.

Die Mutterkirche erscheint canonisch nicht verpflichtet, für die Bedürfnisse der Tochterkirche, am wenigsten für die Dotation des Seelsorgers an derselben aufzukommen.

Die staatliche Behörde ist verpflichtet, wenn sie bezüglich der Heranziehung des Kirchenvermögens zur Dotirung des Seelsorgers auf Grund des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 eine Verfügung treffen will, das bischöfl. Ordinariat einzuvernehmen. Wenn sie auch nicht an dessen Zustimmung gebunden ist, so ist sie doch gehalten, das Ordinariat über die beabsichtigte Verfügung genau zu informiren, damit dieses die kirchlichen Interessen nach Gebühr wahrnehmen kann. Im vorliegenden Falle war wegen der vermehrten Kirchenbedürfnisse der Bau einer neuen Kirche in Přibram in Aussicht, wozu auch das Vermögen der Kirche daselbst heranzuziehen beantragt wurde. Die rechtliche Verpflichtung des Kirchenvermögens zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude ist nach § 40 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 so sehr die hauptsächliche, daß sie nicht lediglich dadurch beseitigt werden konnte, daß das Ministerium erklärte, vor der von ihm gewünschten Maßregel zu Gunsten des Birkenberger Seelsorgers, seine Genehmigung zu dem fraglichen Kirchenbau nicht ertheilen zu wollen. Pinzger.

XXXI. **(Die kathol. Pfarrgeistlichkeit hat die Armen, auch wenn sie nicht in der betreffenden Pfarre heimatberechtigt sind, unentgeltlich zu administriren.)** § 23, Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmt, daß die Geistlichen für kirchliche Functionen bei Armen nichts verlangen dürfen. Ein Dechant war der Ansicht, daß bei den außerhalb der Heimatgemeinde verstorbenen Armen die Heimatgemeinde zum Ersatze der Stolgebühren verpflichtet sei und beschwerte sich über die gegentheilige Entscheidung des Cultusministeriums beim Verwaltungs-Gerichtshofe. Dieser wies aber mit Erkenntnis vom 13. Juni 1888 Z. 1807 die Beschwerde als unbegründet ab. § 23 des oben citirten Gesetzes begründet nämlich eine Verpflichtung der kathol. Pfarrgeistlichkeit gegenüber den zur Bezahlung des Begräbnisses des Armen Verpflichteten. Diese können ohne weitern Nachweis als den, daß der Verstorbene das Armenrecht besaß, die unentgeltliche Administrirung der geistlichen Functionen verlangen. Für den Rückgriff an die Gemeinde würde das rechtliche Substrat fehlen. Die Auffassung des Beschwerdeführers würde auch die ganz ungerechtfertigte Consequenz ergeben, daß die Heimatsgemeinde Verschiedenes zu leisten hätte, je nachdem ein Armer in dem Heimatsorte oder anderswo stirbt

und daß andererseits nach demselben Unterschiede die Pfarrgeistlichkeit zu einer Stola berechtiget wäre oder nicht. Der Begriff des parochus proprius, aus dem deducirt werden wollte, daß die fragliche Verpflichtung nur die in dem Pfarrbezirke zuständigen Armen umfassen kann, bestimmt sich nach dem Wohnorte und nicht nach der Heimatberechtigung. Pinzger.

XXXII. **(Pfarr-Wirthschaftsgebäude, auch wenn sie vom Pfarrhofe abgesondert sind, kommen eventuell von den Pfarr-Concurrenzpflichtigen zu erhalten.)** Die Pfarrlinge der Gemeinde Boreck wollten zu den Baulichkeiten der Wirthschaftsgebäude der Pfarre Tyczyn nichts leisten; allein ihre diesbezügliche Beschwerde wurde vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 11. Juli 1888 Z. 2316 abgewiesen. Aus § 1, 3 lit b, c. des Gesetzes vom 15. August 1886 geht hervor, daß die Pfarr-Concurrenzpflichtigen nicht bloß zu den Kirchen und Wohngebäuden des Pfarrers, sondern in der Regel auch zu den Kosten der Pfarr-Wirthschaftsgebäude beizutragen haben. Eine Ausnahme statuirt § 3 lit. a, wenn es sich um Wirthschaftskörper handelt, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht vom Pfarrhofe aus zu besorgen sind, sondern eine selbständige Leitung erfordern. Im vorliegenden Falle aber befindet sich der Meierhof in derselben Ortschaft mit dem Pfarrhofe, so daß die Wirthschaft vom Pfarrhof aus geleitet und die Verpflegung des Personales in der Regel im Pfarrhofe besorgt wird. Pinzger.

XXXIII. **(Kaplan- und Meßnerwohnungen sind von der Gebäudesteuer nur unter gewissen Voraussetzungen frei.)** Die Ortsgemeinde St. Martin wurde mit ihrem Begehren um Freilassung von der Gebäudesteuer des Hauses Nr. 4, in welchem der Kaplan und Meßner untergebracht waren, in letzter Instanz auch vom Verwaltungsgerichtshofe mit Erkenntnis vom 24. März 1888, Z. 1005, abgewiesen. Nach der allerhöchsten Entschließung vom 30. Aug. 1827 sind Pfarrgebäude von der Gebäudesteuer loszuzählen, weil sie im gewissen Sinne Amtsubikationen und Wohnungen, die in partem salarii gegeben werden, gleichgehalten werden müssen. Was dagegen Gebäude betrifft, die zwar der Pfarrgemeinde gehören und für Seelsorgezwecke gewidmet sind, aber nicht vom Pfarrer selbst bewohnt werden, so normirt das Hofdecret vom 4. März 1828, Z. 705, die Steuerfreiheit nur noch für die Wohngebäude von zwei Kaplänen, welchen die Seelsorge „obliegt", worunter nicht alle einer Pfarre beigegebenen Hilfsgeistlichen, sondern nur Kapläne verstanden werden können, welchen zum mindesten eine relative Selbständigkeit in der Ausübung der Seelsorge zukommt. Dagegen kann für die nicht im Pfarrhofe selbst befindliche Wohnung von bloßen Hilfsgeistlichen die Steuerfreiheit nicht in Anspruch genommen werden; also auch

nicht für das Haus Nr. 4 in St. Martin. Zwar sind die ebenerdigen Localitäten desselben nach dem Grundbuche zu einer immerwährenden Benützung für den Pfarrer gewidmet, allein es fehlt die widmungsmäßige Verwendung, da diese Localitäten der Meßner bewohnt; die Wohnung des Meßners ist aber nach der allerhöchsten Entschließung nur dann als von der Hausclassensteuer befreit anzusehen, wenn selbe im Pfarrgebäude untergebracht ist und hiefür kein Zins entrichtet wird. Pinzger.

XXXIV. **(Zur Einrechnung des Erträgnisses der vom Pfarrer benützten Grundstücke in die Congrua.)** Der Personaldechant in Barau beschwerte sich, daß ihm das Erträgnis der von ihm benützten Grundstücke der Blenitzer Filiale eingerechnet wurde, da dies früher nicht geschehen sei. Zudem seien die Bewirthschaftungskosten der vom Pfarrhofe weit entfernten Grundstücke und die Kosten der Fahrgelegenheiten zu den gottesdienstlichen Functionen in der Filiale bedeutend. Allein der Verwaltungs-Gerichtshof betonte in seinem Erkenntnis vom 6. Juli 1888, Z. 2253, daß der Genuß der fraglichen Grundstücke ein mit dem geistlichen Amte verbundener Bezug ist und daher nach § 3, 1, lit. A des Gesetzes vom 19. April 1885 in die Congrua einzurechnen sei. Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes bilden nur Steuern zulässige Ausgabsposten, nicht aber Bewirthschaftungskosten, da als Bezug nur der reine Ertrag eingestellt wird, am wenigsten aber die Kosten von Fahrgelegenheiten zur Filiale. Pinzger.

XXXV. **(Die Entscheidung, ob ein Schulkind bereits am Empfange der Sacramente der Buße und des Altars theilzunehmen hat, unterliegt dem Ermessen des Katecheten.)** Der Vater der zehnjährigen Volksschülerin Marie N. verweigerte die Zustimmung, daß dieselbe an der österlichen Beicht und Communion theilnehme. Der Katechet erstattete hierüber die Anzeige an das fürstbischöfliche Ordinariat, welches dann den Bezirksschulrath ersuchte, dahin zu wirken, daß die Schülerin, welche nach dem übereinstimmenden Urtheile des Katecheten und Dechantes die nöthigen Kenntnisse zum Empfange der Sacramente besitze, zum nächsten Beicht Termine ihren Obliegenheiten nachkomme. Der Vater begründete seine Weigerung mit dem, daß nach seinem Ermessen das Kind noch nicht die nöthige Verstandesreife besitze und bezog sich auf § 144 des a. b. G., wornach die Eltern das Recht haben, die Handlungen ihrer Kinder zu leiten, und auf Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, wornach Niemand zu einer gottesdienstlichen Handlung gezwungen werden könne. Zudem seien Beicht und Communion Religionsdiensthandlungen und nicht Religionsübungen. Sowohl der Bezirksschulrath, als der Landesschulrath und in letzter Instanz das Cultusministerium (19. März

1887, Z. 24.206 ex 1886) entschieden, die Eltern der Maria N. seien verpflichtet, ihr Kind an den vom Katecheten angeordneten und von den Schulbehörden kundgemachten religiösen Uebungen theilnehmen zu lassen. Diese rechtswirksam publicirten Uebungen gelten nach § 5 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62, als eine für die betreffende Volksschule erlassene Anordnung, welche die die Schule besuchenden Kinder zu beobachten verpflichtet sind. Die Berufung auf den Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vermag das Begehren der Recurrenten umsoweniger zu begründen, als das die Volksschule besuchende Kind der durch die Schulgesetze berechtigten Gewalt der Schule untersteht und das den Eltern nach § 144 des a. b. G. zustehende Recht durch die in Bezug auf die Erfüllung der Schulpflicht bestehenden Gesetze überhaupt eingeschränkt ist. Die Zulassung zu den religiösen Uebungen ist lediglich Sache des Ermessens derjenigen, die sie zu leiten berufen sind. Pinzger.

XXXVI. **(Ein Geistlicher, der in einer besonderen Seelsorge [z. B. Elisabethinen-Kloster] angestellt ist, hat auch Anspruch auf die neue Congrua, wenn die gesetzlichen Bedingungen vorhanden sind.)** Der Curatbeneficiat des Elisabethinen-Klosters in Graz wurde mit seinem Anspruche auf die neue Congrua abgewiesen, weil er nicht in der allgemeinen Seelsorge angestellt, weil die Curatstation nicht staatlich anerkannt sei und weil er nicht alle einem Pfarrer zukommenden Seelsorgsfunctionen ausübe. Der Verwaltungsgerichtshof äußerte sich in seinem abweislichen Erkenntnis vom 25. April 1888, Z. 1284, hierüber folgendermaßen: Im § 1 sind nicht bloß als selbständige Seelsorger Jene bezeichnet, die in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge ausüben, sondern daneben auch solche, die sonst durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind. Bei diesem zweiten Satze ist es wesentlich die selbständige Ausübung der Seelsorge, welche die dort gemeinten Geistlichen charakterisirt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob diese Seelsorge dann auch mit der allgemeinen Pfarreintheilung zusammenhängt. Die Seelsorge im Elisabethinen-Convente schließt also den Curaten von dem Congrua Anspruche nicht aus. Was die staatliche Anerkennung betrifft, so ist zu beachten, daß nach dem früheren Staatskirchenrechte eine förmliche Zustimmung nicht erfolgte, sondern die Anerkennung regelmäßig in der Art der Behandlung des fraglichen Seelsorgspostens durch die Staatsverwaltung sich ausdrückte. Nun wurde dem Seelsorger im Grazer Elisabethinenkloster mit Hofdecret vom 24 September 1812 eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde bis zu einem sonst nur bei selbständigen Seelsorgern bewilligten Betrag per 300 fl. gewährt und kann hierin die Anerkennung der fraglichen Curatie als selbständige Seelsorgsstation

erblickt werden. Die dritte Begründung des abweislichen Cultus-Ministerial-Erlasses ist allerdings richtig; denn wenn auch dem Beschwerdeführer die volle geistliche Jurisdiction zur Seelsorge für den Convent, die im Kloster Bediensteten und die statutenmäßig aufgenommenen Kranken zusteht, so ist doch ein Vorbehalt hinsichtlich Functionen, z. B. Trauungen, die in articulo mortis vorkommen können, gemacht. Da nun das Erforderniß des § 1 des Gesetzes vom 15. April 1885, daß der Seelsorger in seinem Bereiche die ganze pfarrliche Jurisdiction auszuüben das Recht hat, bei dem Curatbeneficiaten des Elisabethinenklosters nicht völlig zutrifft, so mußte er mit seiner Beschwerde abgewiesen werden. Pinzger.

XXXVII. **(Die Curaten in Südtirol sind keine selbständigen Seelsorger.)** Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die von dem exponirten Kaplan in Samone in Anspruch genommene Congrua eines selbständigen Seelsorgers aus dem Grunde verweigert, weil der Nachweis der staatlichen Anerkennung fehlt und derselbe überhaupt vom Pfarrer in Strigno abhängig ist. Der Verwaltungs-Gerichtshof betrachtete laut Erkenntnis vom 20. Juni 1888, Z. 2075, die Entscheidung als im Gesetze begründet. In Beachtung der in Oesterreich geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen kann von dem zuletzt im Artikel IV, lit. c, des kaiserlichen Patentes vom 5. November 1855 und im § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ausgesprochenen Erfordernisse der staatlichen Zustimmung zur Errichtung und Umänderungen von Seelsorgestationen nicht abgesehen werden. Die Dotation des Curaten betrug immer nur 200 fl., das ist jener Betrag, welcher nach dem speciell für Tirol erlassenen Hofdecrete vom 22. Jänner 1785 für die sogenannten exponirten Kapläne, die von dem nächsten Pfarrer abhängig bleiben, aus dem Religionsfonde bestimmt wurde. Im Einklange hiemit bestimmt das Gubernialdecret vom 18. Juni 1821, Z. 10.757, die Curaten, wo man selbständige Seelsorger darunter versteht, gehen den Localkaplänen gleich, die südtirolischen Curaten aber, weil sie keine selbständigen Seelsorger sind, haben vermöge wiederholter hoher Weisungen nur die Congrua von 200 Gulden. Nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 7. August 1828 haben diese nach Einvernehmen mit den Ordinariaten Brixen und Trient erlassenen Directiven, wo es sich um die Anforderungen oder Ergänzungen der Congrua handelt, fortan als unabänderlich zu gelten. In jurisdictioneller Beziehung geht überdies aus dem Acte hervor, daß der Beschwerdeführer vom Pfarrer in Strigno abhängig ist, insbesondere die in Samone vorkommenden Ehen nicht einsegnen darf. Somit konnte auch in dieser Hinsicht der Curat in Samone nicht als selbständiger Seelsorger im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 15. April 1885 betrachtet werden. Pinzger.

XXXVIII. **(Die einem Seelsorger angewiesene Dotationsergänzung kann erst dann behufs Richtigstellung eingestellt werden, wenn gleichzeitig der richtige Bezug angewiesen werden kann.)** Die k. k. niederöster. Statthalterei hat mit Rücksicht auf eine vom Cultus-Ministerium erlassene allgemeine Verfügung eine bereits nach dem Gesetze vom 19. April 1885 zuerkannte Congruaergänzung wieder eingestellt und die vor Wirksamkeit des Gesetzes genossene Gebühr angewiesen. Der Verwaltungs-Gerichtshof hielt dieses Verfahren laut Erkenntnis vom 20. Juni 1888, Z. 1810, nicht für gesetzlich. Der betreffende Seelsorger hatte durch die früher erfolgte und später zurückgezogene Anweisung das Recht erlangt, dieselbe so lange zu beziehen, bis ihm durch ein anderes rechtskräftiges Erkenntnis die gesetzliche Congruaergänzung zuerkannt worden sein würde. Das Provisorium einer zweifellos nicht dem Gesetze entsprechenden Congruaergänzung — nämlich jener vor Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1885 war daher nicht zulässig, da der Beschwerdeführer nicht bloß das Recht hat, daß ihm die gesetzliche Congrua, wie das Ministerium sagte, irgend einmal angewiesen werde, sondern berechtiget ist zu verlangen: daß ihm jener Betrag, den ihm das Gesetz zuweist, rechtzeitig zukomme und die thatsächlich angewiesene Gebühr nicht früher entzogen werde, als die neue Gebühr in Rechtskraft erwachsen sei. Pinzger.

XXXIX. **(Welcher Hilfspriester ist systemisirt?)** Nach dem Schema I des Gesetzes vom 19. April 1885 beträgt die Congrua eines Pfarrers um 100 fl. mehr oder weniger, je nachdem ihm ein systemisirter Hilfspriester zugewiesen ist. Pfarrer Alois Hammer nahm im Hinblick auf den bei ihm gestifteten Kaplan den höheren Congruaansatz in Anspruch. Allein der Verwaltungsgerichtshof erklärte mit Erkenntnis vom 27. Juni 1888, Z. 2147, seinen Anspruch für gesetzlich nicht begründet. Im vorliegenden Falle erscheine nur die Stiftung, nicht aber die Systemisirung eines Kaplanes bei der Pfarre Groß-Wilfersdorf nachgewiesen, indem als „systemisirt" im Sinne des eingangs erwähnten Gesetzes Jener zu gelten habe, dessen Posten von der Staatsverwaltung als nothwendig anerkannt worden ist.[1]) Zudem wurde in der Gubernial-Verordnung vom 1. April 1835, Z. 4556, ausdrücklich ausgesprochen, daß ein Kaplan bei dieser Pfarre nicht wirklich systemisirt sei. Pinzger.

---

[1]) Eine ausdrückliche staatliche Anerkennung der Systemisirung eines Hilfspriesters wird wohl in ebenso wenig Fällen nachgewiesen werden können, wie bei den Pfarrern. Ein Criterium dürfte sein, wenn in den alten adjustirten Fassionen ein Kaplangehalt gut gelassen, insbesondere vom Religionsfonde ausbezahlt wurde. Die Hofverordnung vom 16. März 1789 (Rieder's Handbuch I, S. 222) enthält den Passus: „Wenn die Seelenzahl 1100 übersteigt, wird angenommen, daß ein zweiter Geistlicher aufzustellen sei." Diese Verordnung erscheint jedenfalls bei der Frage der Systemisirung von Belang.

XL. **(Gegenseitige Aushilfe von Kirchen mit Darlehen und Vorschüssen.)** Das Cultusministerium hatte die Beobachtung gemacht, daß eine Kirche an andere sehr beträchtliche Forderungen zu stellen hat, welche vielfach mit dem Bewußtsein der bleibenden Zahlungsunfähigkeit der in das Schuldverhältnis tretenden Kirche eingegangen, sich dann auch wirklich als uneinbringlich erwiesen und für die seitens der forderungsberechtigten Kirche sogar noch das Gebührenäquivalent bezahlt werden muß.[1] Das Cultusministerium erließ daher unterm 14. August 1887, Z. 15.684, in Anwendung der §§ 50 und 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 ein Schreiben, in welchem es aussprach, daß nur die Filialkirchen im Bedarfsfalle mit dem verfügbaren Vermögen ohne Verzinsung oder Rückzahlungsmodalitäten der Mutterkirche auszuhelfen haben, daß aber sonst eine Kirche der andern nur derart auszuhelfen habe, daß sich das Darlehen der einen Kirche nur als Fructificirung ihres Vermögens unter dem üblichen Zinsfuße und den gewöhnlichen Sicherstellungen darstellt. Eine Ausnahme ist zur Schlußfassung dem Minister zu unterbreiten. Pinzger.

XLI. **(Ministerialentscheidung bezüglich Anbringung von Uhren auf den Kirchthürmen.)** Aus Anlaß wiederholter Anträge der Patronatsämter auf die Bewilligung zur Herstellung von Thurmuhren für die Kirchen auf Kosten öffentlicher Fonde oder des Kirchenvermögens hat Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht in einem speciellen Falle mit dem Erlasse vom 25. October 1887, Z. 20.885, nachstehende Andeutungen ausgesprochen:

„Die Nothwendigkeit des Bestandes von Thurmuhren für die Kirchen kann nicht anerkannt werden.

Es sind also die solche Uhren betreffenden Auslagen nicht nach den für die Concurrenz in Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten und betreffs der Aufbringung der verschiedenen Kirchenerfordernisse geltenden Concurrenznormen zu behandeln, beziehungsweise es kann niemals davon die Rede sein, daß das Kirchenvermögen, der Patron oder die Pfarrlinge bei Abgang eines etwaigen besonderen Verpflichtungstitels und lediglich auf Grund der fraglichen Normen zur gänzlichen oder theilweisen Bestreitung solcher Kosten verhalten werden.

Hingegen steht der freiwilligen Uebernahme eines derartigen Aufwandes seitens der erwähnten Factoren nichts entgegen, weil Thurmuhren bei den Kirchen, obzwar sie nicht als für letztere noth-

[1] Seit dem Jahre 1860 kommen die angezogenen Aushilfen wenig vor; als aber noch die Pfleger das Kirchenvermögen mehrerer Pfarren zu verwalten hatten, da geschah es oft, daß das Geld einer etwas vermöglicheren Kirche als Vorschuß hergenommen wurde, um die Bedürfnisse einer andern zu decken, die dann bis heute nicht in der Lage war, den Vorschuß zurückzahlen zu können.

wendig anerkannt werden können, sich doch immerhin als eine bei denselben nicht nur vom Standpunkte des Gemeinde-, sondern auch von jenem des kirchlichen Interesses wünschenswerthe Einrichtung darstellen.

Immer ist aber daran festzuhalten, daß durch eine solche freiwillig übernommene Auslage die öffentlichen und beziehungsweise die Mittel des Cultus-Etats weder direct noch indirect irgend in Anspruch genommen werden dürfen.

Betreffs der Belastung des Kirchenvermögens mit Auslagen der erwähnten Art ist in solchen Fällen, wo eine derartige Belastung nach dem Obgesagten überhaupt im Principe zulässig erscheint, selbstverständlich immer die Bewilligung der competenten politischen Instanz einzuholen, welche, sobald sowohl der Patron, als auch das bischöfliche Ordinariat ihre Zustimmung erklärt haben, hiebei nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ist."

XLII. **(Die Schulmesse ist gleichbedeutend mit den übrigen Schulstunden und ihre Versäumnis strafbar.)** Durch Erkenntnis vom 14. Juli 1887 von Seite des k. k. Bezirksschulrathes Braunau wurde eine Partei wegen Versäumnis der Schulmesse durch ihren Sohn zu einer Geldstrafe verurtheilt Im Recurswege hat der hohe k. k. Landesschulrath mit Sitzungsbeschluß vom 27. September 1887, Z. 2120, dieses Erkenntnis aufrechtgehalten mit der Begründung: „Die Schulmesse im Sommer ist eine vom Bezirksschulrathe verkündete religiöse Uebung, zu welcher die Schüler anzuhalten sind. Es muß daher auch eine Straffanction für die ohne Entschuldigung nicht Erschienenen geben und diese kann nur in Gleichstellung des Nichterscheinens dabei mit den Schulversäumnissen bestehen. Die Verpflichtung der Schüler zur Theilnahme an der Schulmesse gründet sich ferner auf den letzten Satz des Art. 14 des Gesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, da dieselben in dieser Beziehung der berechtigten Gewalt der Schulbehörden unterstehen" —l.

XLIII. **(Weiheformulare für Rosenkränze.)** Für die sogenannten apostolischen und die Brigitten-Rosenkranzablässe, ebenso für die kleine Corone von der unbefleckten Empfängnis Mariä, das Rosenkränzlein der PP. Passionisten von den heil. fünf Wunden, die englische Corona zu Ehren des heil. Erzengels Michael ist zwar eine Vollmacht, aber keine Weiheformel erforderlich, ita, ut sacerdotes, qui a Superioribus praefatorum ordinum vel immediate ab Apostolica Sede facultatem impetrant praememoratas coronas benedicendi, in solo crucis signo perficere possint (S. C. declar. dd. 11. Apr. 1840 et 7. Jan. 1843). Jedoch existirt auch für die Brigitten-Rosenkränze eine eigene Weiheformel (v. Ritual. Rom. Ratisb. Pustet 1884, pag. 215 und Benedictional, Rom. ed. 3. Pustet 1884, pag. 215).

Dagegen ist für die Dominicaner- und sieben Schmerzen-Rosenkränze eine eigene Weiheformel vorgeschrieben. Pro coronis Rosarii et Septem Dolorum servandam esse formulam (S. Congr. dd. 29. Febr. 1864). Beide Formeln finden sich im Rit. Rom. Ratisb. Pustet 1884, pag. 140 und 157, im Bened. Rom. 3. Ausg. Pustet 1884, pag. 140 und 157, im Ablaßwerke von P. Schneider, in seinem Manuale Sacerdotum u. a.

XLIV. **(Kreuzpartikel in der Hand des Meßners.)** Es ist vor nicht langer Zeit vorgekommen, daß an einem kleinen Wallfahrtsorte in Abwesenheit des Pfarrers die hl. Kreuzpartikel den Wallfahrern von — der Meßnerin zum Kusse dargereicht wurde. Daß der Meßner so hantirt, kommt öfter vor. Quid ad rem? Bezüglich der Kreuzpartikel ist zu sagen, daß jeder, auch der kleinste Theil des heil. Kreuzes als reliquia insignis gilt und eine große Verehrung genießt, ja sogar die Genuflexion ihm zukommt; in allen liturgischen Büchern werden, wenn vom Kreuzpartikel die Rede ist, stets Priester als Träger desselben genannt und wo mehrere sind, der an Würde hervorragendste. S. R. C. 30. Aug. 1664: Jus deferendi Reliquias s. Crucis . . . spectare ad digniorem. Solche Reliquien sollen darum überhaupt Laienhänden nicht überlassen werden. —l.

XLV. **(Eheschließung belgischer Staatsangehöriger.)** Laut einer Verbalnote der belgischen Gesandtschaft in Wien wird das Gesetz vom 16. August 1887 kundgemacht, mit welchem einige Abänderungen der Bestimmungen über Eheschließungen erlassen werden. Durch dieses neue Gesetz wurden die Bestimmungen des Milizgesetzes (Art. 88 und 103) über Eheverbot für Milizpersonen und die Bestimmungen des Code civil (Art. 151, 152 und 153), wonach volljährige Brautleute verbunden sind, ehe sie heiraten, sich den Rath der Eltern, oder wenn die Eltern gestorben sind oder nicht im Stande sind, ihren Willen zu erklären, den Rath der Großeltern durch ein „ehrerbietiges Gesuch" zu erbitten, eingeschränkt und abgeändert und dadurch die Bedingungen der Eheschließung erleichtert. Da nun dies belgische Gesetz die Bedingungen für belgische Staatsangehörige zur Eheschließung betrifft, und überhaupt jeder sich in Oesterreich verehelichende Ausländer gehalten ist, sich zur Trauung über seine persönliche Fähigkeit zu einem giltigen Ehevertrag auszuweisen, werden die Seelsorger durch Ministerial-Verordnung des Innern vom 8. Mai 1888, Z. 1660, zur Darnachhaltung angewiesen. —l.

XLVI. **(Kreuzwegbilder brauchen in der Passionszeit nicht verhüllt zu werden.)** Utrum imagines, quae 14 viae crucis stationibus affigi solent ad instruendos fideles eorumque pietatem fovendam, relinqui possint non velatae tempore

Passionis? — S. R. C. Resp. d. d. 18. Jul. 1885: Affirmative. —l.

XLVII. **(Die Passionsblume.)** Als die Spanier nach Amerika kamen und diese Blume fanden, gaben sie ihr den Namen passiflora oder Passionsblume, weil man in der Blüthe derselben auf seltsame Weise die Leidenswerkzeuge, von den Alten „Wappen Christi" genannt, dargestellt fand. Der rothpunctirte Nectarienkranz wurde mit der Dornenkrone, die fünf Staubfäden mit den fünf Wundmalen, der Griffel mit der Geißelsäule, die drei Narben mit den drei Nägeln, die Ranken mit der Geißel verglichen. Man liebt es, in Vignetten zu Erbauungsbüchern die Passionsblume darzustellen, wie sie zu den Füßen des Kreuzes an demselben hinaufrankt. Ueberhaupt pflegt man die Blumen wegen ihrer reichen Symbolik zum Schmucke des Kreuzes zu verwenden. Rosen, um das Kreuz gewunden, bezeichnen die christliche Liebe, ein Kranz von weißen Rosen deutet den Opfertod aus Liebe an. Epheu, der sich um das Kreuz windet, verkündet die Treue des Glaubens. Weintrauben und Aehren als Schmuck des Kreuzes sind Sinnbilder des heil. Altars-Sacramentes. Ein Kranz, in welchem weiße, rothe und gelbe Rosen abwechseln, deutet die freudenreichen, schmerzhaften und glorreichen Geheimnisse des Rosenkranzgebetes an. Dr. Samson.

XLVIII. **(Die leibliche Gesundheit, eine Wirkung der letzten Oelung.)** Eine Todkranke empfieng die letzte Oelung; sie vermochte nicht mehr zu sprechen, die Extremitäten waren kalt, ihre Umgebung und sie selbst erwartete den baldigen Tod. Wie staunte ich, als ich hörte, die Kranke sei nicht gestorben; ich besuchte sie einige Tage darauf und fand ihr Befinden so gebessert, daß sie bereits an's Spazierengehen im Freien dachte und im Zimmer thatsächlich schon herumgieng. Sie sagte mir: „Das hätte ich nicht geglaubt; wenn es keine Wunder gibt, das ist ein Wunder." — Ein anderer Kranker fühlte sich so durch die heil. Oelung getröstet, daß er nicht nur freudig litt, sondern auch wiederholt versicherte, einen so schönen Tag, wie den, an welchem er die heil. Oelung empfieng, während der ganzen Krankheit nicht gehabt zu haben. „Ich habe es Allen gesagt, die mich besucht haben, daß es mir so wohl war nach der letzten Oelung." Er verschied einige Wochen darnach gefaßt und wohlvorbereitet zum Gange in die Ewigkeit. (C. d. Pr.-V.)

XLIX. **(Muß ein Priester die ihm von Ordinariatswegen aufgetragene Provisur einer Pfarre übernehmen?)** Diese Frage beantwortet ein berühmter Rechtslehrer in folgender Weise: Die Verpflichtung des Curatgeistlichen zur Uebernahme der Administration einer Parochie gründet sich auf die bei der Ordination von dem Geistlichen gelobte und bei der Uebernahme eines Curatbeneficium's eidlich versicherte obedientia

canonica. Wenn im einzelnen Falle den Kräften eines Geistlichen mehr zugemuthet ist, als er leisten kann, z. B. im Falle seiner Krankheit, sonstigen übermäßigen Ueberbürdung u. dgl., so muß der betreffende Geistliche zwar einstweilen wegen der schuldigen obedientia canonica der Anordnung seines Ordinariates nach Möglichkeit Folge leisten, kann aber in einer Vorstellung bei demselben um Abänderung oder Rücknahme der Anordnung in ehrerbietiger Form nachsuchen, und sollte diese Vorstellung ohne Erfolg bleiben und nach Lage der Umstände ein wirklicher Mißbrauch der Amtsgewalt der Oberbehörde vorliegen, so könnte darüber eine Beschwerde an die Congregatio super negotiis Episcoporum nach Rom geleitet werden, damit diese jene Verfügung aufhebe.

L. **(Christliche Schulbrüder.)** Die Zahl der christlichen Schulbrüder, deren Stifter Joh. Bapt. de la Salle am 19. Febr. 1888 selig gesprochen wurde, beträgt im Ganzen 11712, die der Novizen 1018, die der Candidaten 2119. Dieselben besitzen 1220 Häuser, wovon 975 auf Frankreich und Algier, gegen 100 auf Nordamerika, 12 auf Südamerika, 46 auf Belgien, 23 auf Italien, 18 auf Spanien und 4 auf Oesterreich entfallen. Die Schulbrüder unterrichten 308.387 Schüler. Da in Frankreich die Staatsschulen religionslos sind, so müssen die von den Schulbrüdern geleiteten Schulen aus privaten Mitteln unterhalten werden.

LI. **(Die barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz,)** welche in Ingenbohl (Canton Schwyz) ihr Mutterhaus haben, wirken gegenwärtig auf 283 Stationen in 371 Anstalten. Es werden von ihnen unter anderen 24 Waisenhäuser, 91 Schulen, 54 Kinderbewahranstalten, 49 Spitäler, 102 Armenhäuser, je eine Augenheil-, Blinden-, Taubstummen-, Irren-, Idioten-Anstalt u. s. w. geleitet; — an 91 größeren Orten üben sie auch Privatkrankenpflege.

LII. **(St. Josefspfennig in Paderborn.)** Wie der „Bonifacius-Bote" in Fulda, hat auch der treffliche „Leo" des Professors Dr. Rebbert in Paderborn einen Josefspfennig für dürftige Aspiranten des geistlichen Standes gesammelt. Er hat, wie er mittheilt, im Jahre 1886 damit 34 Gymnasiasten und 42 Akademiker, also 76 Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, unterstützt und dazu die gesammelte Summe von 11.459 M. 75 Pf. verwendet. In dem begonnenen Studienjahre, seit Mai v. J., enthält das Verzeichniß der zu Unterstützenden die Namen von 30 Gymnasiasten (die von Obersecunda an berücksichtigt werden) und 53 Akademikern; das sind zusammen 83.

LIII. **(Verzierte Wachskerzen.)** Ein sehr eifriger und gewissenhafter Meßner schreibt uns folgende Erfahrung: „Jemand spendete für unsere Kirche eine schön bemalte, vergoldete und verzierte Halbpfund-Kerze, welche an Festtagen beim Gottesdienste an-

gezündet wurde. Als die Kerze bis auf die Hälfte herabgebrannt war, entwickelte sie auf einmal während des Hochamtes eine sehr große und immer größer werdende Flamme, weshalb sie sofort ausgelöscht werden mußte.

Bei näherer Besichtigung ergab sich nun, daß innen zur Befestigung einer Verzierung Spagat statt Draht verwendet wurde, welcher Spagat unbedingt brennend werden, an der Kerze herabsinken und dieselbe in kurzer Zeit vollständig in Brand setzen mußte. Gesetzt nun, eine solche Kerze stünde in der Nähe von künstlichen Blumen oder anderen decorativen brennbaren Sachen; welch' furchtbares Unglück könnte da entstehen, besonders wenn die Kirche dicht gefüllt wäre. Man sollte deshalb solche Kerzen, welche übrigens immer schlechter brennen als gewöhnliche, nur an solchen Stellen im Gotteshause verwenden, wo sie absolut ungefährlich sind."

LIV. **(Darf ein Katholik, der zufällig einem akatholischen Priester begegnet, welcher das Allerheiligste Altarssacrament öffentlich trägt, dasselbe adoriren?)** In den Decret. Concilii Smyrnens. a. 1869 (Coll. Lac. Recent. Concil. Tom. VI. p. 568) heißt es: Si catholicus iter faciens casu incidat in sacerdotem acatholicum S. S. Eucharistiae Sacramentum ad infirmos publice deferentem, declaramus licere illi S. S. Sacramentum adorare. Animadvertimus tamen hoc dumtaxat permitti occasione, qua catholicus non possit evitare delationem sacramenti; ac propterea praecipimus, ne catholicus in praefato casu Sacerdotem S. S. Eucharistiam deferentem prosequatur nec ingrediatur ecclesiam acatholicorum.

LV. **(Der St. Raphaels-Verein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer)** ist leider trotz seiner mehr als zwanzigjährigen Wirksamkeit noch immer zu wenig unter dem kath. Clerus und Volke bekannt; darum steht die Benützung der von demselben in's Leben gerufenen Einrichtungen in keinem Verhältnisse zu der Zahl der Auswanderer. Um auch unsererseits zur Erreichung der höchst wichtigen Vereinszwecke etwas beizutragen, veröffentlichen wir im Folgenden die Adressen der Vertrauensmänner des Vereines, an welche sich katholische deutsche Auswanderer schon vom Hause aus um Auskünfte wenden können und sollen:

a) die Vertrauensmänner in den Hafenstädten:

Bremen, Lindenstraße 6: Herr Pastor Peter Schlösser; Hamburg, Gr. Reichenstraße 52: Herr Theodor Meynberg; Antwerpen, Avenue Charlotte 49: Herr J. W. Würden; Rotterdam, van der Taakstraat 17: Herr Jakob Zöller; Liverpool, 36 Duke Street: Herr William Trost; Hâvre, 3 Rue Doubet: Herr Pater Lambert Rethmann; New-York, 15 State Street: Rev J. Reuland; Porto Alegre, Provinz Rio grande do Sul, Brasilien: Herr Clemencio

Wallau; Joinville (Dona Francisca), Provinz Santa Catharina, Brasilien: Herr Pastor C. Bögershausen; Buenos Aires, Calle Piedad Nr. 193, Argentinien: Herr Adolfo Hopmann; Capstadt, Hope Street, Capcolonie, Südafrika: Rev. Dr. Fred. C. Kolbe.

b) die Vertrauensmänner an den hochwst. Ordinariaten:

Bamberg: Herr Domvicar Hümmer; Breslau: Herr Vicedechant Schmolke; Cöln: Herr Domvicar Horsch; Dresden: Herr Vicariatsrath Ludwig Wahl; Freiburg im Breisgau: Herr Erzbischöflicher Ordinariats-Assessor Vögele; Fulda: Herr Domcapitular Dr. Braun; Heppenheim a. d. B.: Herr Pfarrer Sickinger; Hildesheim: Herr Pastor Gerhard Schrader; Limburg a. d. Lahn: Herr Domcapitular Eiffler; Luxemburg: Herr Dompfarrer Lech; München: Herr Domcapitular Kagerer; Münster i. W.: Herr Domcapitular Graf Dr. von Galen; Osnabrück: Herr Generalvicariats-Assessor Freund; Paderborn: Herr geistl. Rath, Pfarrer Ruland; Passau: Herr Domcapitular Siegler; Pelplin: Herr Kanzlei-Dirigent Czarnowski; Posen: Herr Domherr Maryanski; Rottenburg a. N.: Herr Domcapitular Wüllenbücher; Speyer: Herr Domvicar Maginot; Trier: Herr Professor Dr. Schrod; Würzburg: Herr Domprobst Dr. Fr. Himmelstein; Wien: Herr Domherr Kornheisl;

ferner in Danzig-Altschottland: Herr Pfarrer F. Scharmer; Freiberg (Mähren): Herr Kaplan Stojan.

LVI. **(Ein praktisches Mittel zur Verhinderung der Entleerung der Opferstöcke durch Leimruthen)** besteht darin, daß man den Boden des Opferstockes etwa zwei Finger dick mit Sand bestreut. Wenigstens wird durch den Sand, der sich an der Leimruthe ansetzt, das Herausziehen der Geldstücke sehr erschwert.

LVII. **(Nochmals der Gouillon'sche Apparat für's ewige Licht.)** Im 1. Hefte des Jahrg. 1887, Seite 224, haben wir unsere Herren Amtsbrüder auf die Zweckmäßigkeit des genannten Apparates aufmerksam gemacht und zugleich auf ein eigens präparirtes „feinstes Apparat-Brennöl," das auch von Verkäufern solcher Apparate, das Kilo zu 56 kr., angeboten wird. Da nun der Preis dieses „feinsten Oeles" schon bedeutend höher ist, als der des gewöhnlichen (das Kilo 40 – 50 kr.), überdies die Transportspesen von Wien aus und der hiezu nöthige Plutzer in Berechnung kommen, und noch dazu der Rest des Oeles, das doch im Plutzer lange stehen muß, sehr „dick" wird und nur ungern brennt, so hat es Schreiber dieses mit dem gewöhnlichen Brennöle versucht und die Sache macht sich prächtig: Man filtrire nur das gewöhnliche Oel durch Baumwolle und benütze zum Brennen mittelstarke Dochte, so erhält man ein gleichmäßig brennendes und billiges „ewiges Licht."

Goldwörth. Johann Langthaler.

LVIII. **(Eine Gebetsvereinigung aller Bischöfe der katholischen Welt)** ist durch die Congregation der Propaganda in's Leben gerufen und von Sr. Heiligkeit durch besondere Ablässe ausgezeichnet worden. Zweck dieses Vereines ist das gemeinsame Gebet aller Bischöfe für ihre verstorbenen Vorgänger, für sich selbst und für die ihnen anvertrauten Heerden. Derselbe wird ein neues Band der kath. Einheit bilden und ganz gewiß reichen Segen auf die gesammte Kirche herabziehen.

LIX. **(Herbstpfarrconcurs in Linz am 20. und 21. November 1888.)**[1] I. Ex theologia dogmatica. 1. Quid docet revelatio de origine generis humani? quomodo refelli potest error, qui Darwinismus vocari solet? 2. Quid et quotuplex est gratia? quomodo habitualis ab actuali distinguitur?

II Ex jure canonico. 1. Ratio potestatis episcopalis necnon quomodo provisio ad sedem episcopalem nostram fiat, describantur. 2. Quid jus canonicum et civile austriacum de impedimento matrimoniali consanguinitatis statuant exponatur.

III. Ex theologia morali. 1. Jejunium ecclesiasticum quot partibus constat, et quinam id observare tenentur? 2. Quid requiritur, ut consuetudo vim legis sortiatur?

IV. Aus der Pastoraltheologie. Unter welchen Bedingungen dürfen Taubstumme die heil. Sacramente der Buße und des Altars empfangen? 2. Was ist bei der Ausfüllung der Taufmatriken zu beobachten in Betreff der Vaterschaftsangaben, der Pathen und der Hebammen?

Katechese: Maria, die Mutter Gottes, ist umwillen der Verdienste Jesu Christi, ihres Sohnes, vor der Befleckung durch die Erbsünde bewahrt und daher ohne Makel der Sünde empfangen worden.

Predigt auf das Fest des heil. Landespatrones Leopold. Text: Wer ist der, auf daß wir ihn loben; denn er hat Wunderbares in seinem Leben gethan. Sirach 31, 9. Thema: Wodurch verdiente der heil. Leopold den Beinamen „Sohn des heil. Petrus (Innocenz II.) und wodurch können auch wir ihn nachahmen? (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

V. Paraphrasis epistolae Dom. 21. p. Pent. (Eph. 6, 10—17).

LX. Inhaltsverzeichnis von Broschüren und Zeitschriften.

Christlich-pädagogische Blätter für die österreichisch-ungarische Monarchie. Erscheint am 5. und 20. eines Monates. 2 fl. = 4 Mk. Herausgeber Msgr. Johann Panholzer. Wien I. Am Peter Nr 9. XI. Jahrgang. Nummer 22 enthält: Franz Josef I. Zum Jubeltag des Kaisers. Der 2. December. Die confessionelle Schule. Zum zweiten österreichischen Katholikentage.

[1]) Zahl der hochwürdigen Herren Concurrenten 14, nämlich 10 Säcular- und 4 Regularpriester.

Die katholische Volksschule. Fachblatt für Lehrer und Katecheten Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. 2 fl. Vereinsdruckerei Innsbruck. Herausgeber Friedrich Maurer. 4. Jahrgang. Nr. 22 enthält: Zum Kaiserjubiläum. Der Regierungsantritt Sr. Majestät des Kaisers. Kaiserliche Auszeichnung. Die Erziehung zum Gehorsam. Ruhe und Aufmerksamkeit in der Schule.

Salzburger Kirchenblatt. Redacteur Alois Kaltenhauser. Verleger J. Oellacher. Salzburg Erscheint jeden Donnerstag. 5 fl 20 kr. 28. Jahrgang. Nr. 46 enthält: Ein sociales Conversionsbild. Von Pfarrer Eichhorn. Aus den Missionen. Wochen Rundschau. Kirchliche Gegenwart. Personalnotizen. Literarisches

Neue Weckstimmen. Debit von Leo Woerl, Würzburg und Wien. Jährlich 12 Hefte. 1 fl. = 1 Mark 60 Pf. 11. (November-)Heft behandelt: Die christliche Kunst ein Gradmesser und Abbild des katholischen Lebens. Von Giovanni Bona.

Oesterreichische Monatsschrift für christliche Social-Reform, Gesellschafts-Wissenschaft, volkswirthschaftliche und verwandte Fragen von Frhr. C. v. Vogelsang. Debit für Deutschland Dr. M. Huttler (Augsburg.) Debit für Oesterreich Heinrich Kirsch (Wien); ganzjährig 6 fl. = 12 Mark. Das October-November Doppelheft enthält: Referate für den zweiten Katholikentag in Wien. Nächste Aufgabe der Legislative für den Bauernstand. Zur Wohnungsfrage. Die Wohnungsnoth. Schutz der Arbeit. Literaturbericht.

Katholische Warte. Illustrirte Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Salzburg A. Pustet; pro Heft 15 kr. = 25 Pfg. 4. Jahrgang. Decemberheft enthält: Oesterreichs Freudentag. Lebensfahrt. Prinzeßchen. Habsburgerinen in der Zelle. Gottvertrauen. Die Stechpalme Im Erlenhof. Mein erstes Preßvergehen. Katholische Chronik. Buntes 2c

Natur und Offenbarung. Jährlich 12 Hefte à 64 S. 8°. Preis des Jahrgangs 8 Mk. Münster. Aschendorff'sche Buchhandlung. Im 5., 6. und 7. Hefte des laufenden Jahrgangs finden wir außer allgemeinen Berichten über die Fortschritte der Einzel Disciplinen die astronomisch kosmologischen Artl. der Herren P. Braun und Prof. Pohle fortgesetzt bzw. zu Ende geführt. Günther behandelt „Probleme aus der physikal. Geographie der Polarwelt", Pfeifer „das Thal von Gastein und den hohen Sonnblick" (Schluß.) Der Jesuit Athanasius Kircher wird von A. Wiegand als „Vater der Batterien Kunde" gefeiert F. Ruhle bespricht unter dem Titel „Ein westfälischer Landsee der Zukunft" die Schäden des Bergbaues im Kohlenrevier. Pfarrer Bank in Duderstadt veröffentlicht Beobachtungen über die Ankunft der wichtigeren Zugvögel.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Herausgeber Adolf Höllerl. Wien. Erscheint am 1. und 15. jeden Monates. 4 fl. = 8 Mk. 50 Pf. 5. Jahrgang. Nr. 19 enthält: Neuere geschichtliche Literatur über Vorarlberg. Von P. Laur. Wocher, S. O. C. 9 Recensionen (Philosophie, Geschichte, Staatswissenschaft, Biographie, Linguistik, Pädagogik, Poesie.) Kalenderschau.

Die katholischen Missionen. Illustrirte Monatsschrift. Jahrgang 1888. 12 Nummern. M. 4. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Inhalt von Nr. 11: Cardinal Lavigerie's Denkschrift über die Unterdrückung des Sclavenhandels in Afrika. — Sitten und religiöse Ueberlieferungen der Karenen in Birma. — Bilder aus Persien. (Schluß.) — Skizzen aus Guyana. (Schluß.) — Nachrichten aus den Missionen: Japan (Gründung einer Anstalt für Aussätzige); Vorderindien (Mission unter den Kolhs); Aegypten (Pensionat in Tantah); Ostafrika (Aufstand in Sansibar); Westafrika (Belgisch-Kongo.) — Miscellen. — Für Missionszwecke. — Beilage für die Jugend: Die Martyrerfamilie.

Kirchenmusik. Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Dr. Joh. Katschthaler. III. Jahrgang. Salzburg. M. Mittermüller. Preis 1 fl. = 2 Mark. Heft II enthält: Die Kirchenmusik und die gegenwärtigen Reformbestrebungen.

Zwei neue Orgelmeister. Ueber kirchlichen Volksgesang. Zwischenspiele der Orgel bei den Hymnen. Gebrauch der Musikinstrumente bei dem Gottesdienste. Kurze Geschichte der Kirchenmusik.

Literarischer Handweiser, von Dr. Franz Hülskamp in Münster. 1888. Nr. 20 und 21. Inhalt. Cardinal Silvio Antoniano und sein Werk über christliche Kindererziehung. — Weitere kritische Referate über: Schegg, Biblische Archäologie, Usteri, „Hinabgefahren zur Hölle" und Trenkle, Der Menschensohn, Gabr. de Vareeno Compendium Theologiae moralis. Ecker Lectionarium (I. N. D.), A. Scherer Bibliothek für Prediger, Roothaan Exercitia spirit. S. Ignatii, Jul. Müllendorff Oeffentl. Leben Jesu, Rudigier Exercitia spirit., Cotel Katechismus der Gelübde und Quadrupani Bierbaum Anleitung zur Lösung der Zweifel im geistlichen Leben, Mad. Craven Lady Fullerton und Rivington Authority, Monatsschrift für kathol. Lehrerinnen, Schieffer's Ausgabe von Fénelon's Mädchenerziehung und Sophie Christ Taschenbüchlein des guten Tones für Mädchen, Album ausgewählter Werke E. v. Steinle's, Haberl Kirchenmusikalisches Jahrbuch.

St. Josef. Katholisches Sonntagsblatt zur Erbauung, Belehrung und Aufmunterung. Herausgeber Ludw. Leopold. Warendorf. Jährlich 52 Nummern. 4 Mark. 2. Jahrgang. Nr. 48 enthält: Sonntagsbetrachtung. Ueber Kindererziehung. Die heilige Theresia. Aus Kirche und Welt.

St. Thomasblätter. Zeitschrift für die Verbreitung der Lehre des heil. Thomas. Herausgegeben von Dr. C. M. Schneider. Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg. I. Jahrgang. Preis pro Quartal 6 Hefte à 2 Bg. Lex. 8°. 2 M. Ausgabe der Hefte am 1. und 15. jeden Monats. 1. Heft enthält: Katholisch. I. Spiritismus, Hypnotismus, Magnetismus und ähnliche Seelenzustände. Die vier inneren Sinne. Dogma und Thatsachen in der naturalistischen Wissenschaft. Praktische Erklärung des 1. und 2. Psalmes.

Maria hilft! Monatsschrift für alle frommen Verehrer Mariä, besonders für Mitglieder der Erzbruderschaft unter dem Titel und der Anrufung der Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe und des heiligen Alphonsus Maria von Ligouri. Herausgeber Priester Adam Reiners. Münster. Alphonsus Buchhandlung. 1 Mark.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. XV. Jahrgang. Regensburg. Friedrich Pustet. Preis pro Heft 25 kr. 1. Heft enthält: Gedicht von F. W. Weber und F. A. Muth, Novellen von Johanna Baltz, A. J. Groß und Josefa Weber, ferner Aufsätze von M. Herbert, H. Kerner, Dr. H. Cardauns, J. Dackweiler, J. Plaßmann, Dr. H. Ruhe. Allgemeine Rundschau. An Illustrationen ist besonders bemerkenswerth: Der rauchende Bauer von Woitze.

Alte und neue Welt. Illustrirtes katholisches Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung. 23. Jahrgang 1889. Monatlich 1 Heft von je 80 Quartseiten à 50 Pfg. oder 60 Cts. Verlag von Benziger und Co., Einsiedeln (Schweiz), Waldshut (Deutschland.) Heft 1 ist 92 Seiten stark und enthält u. a. 8 bedeutendere Schriftwerke und 30 Bilder. Einen Roman aus der Gegenwart: „Goldene Herzen" von J. Edhor und die Culturstudie „Deutsches Leben auf brasilianischer Erde" von P. A. Schupp J. S., rc. rc.

Unser Kaiser. Gedenkblatt zum 40jährigen Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät. Von Johann Panholzer. 8. Aufl. Graz, „Styria" S. 24.

Die Herbart-Ziller'schen Grundsätze in ihrer Anwendung auf der Religionsunterricht von Pfarrer Dr. Hermann Berger. Altenburg, Dietz S. 28

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden. Mit besonderer Berücksichtigung der Ordensgeschichte und Statistik. Zur bleibenden Erinnerung an das Ordens-Jubiläum begründet und herausgegeben. 9. Jahrgang. Haupt-Redacteur: P. Maurus Kinter, O. S. B., Stifts-Archivar zu Raigern. Verlag: Stift Raigern, Mähren.

LXI. Kalender pro 1889.

Nebst den im IV. Hefte 1888 bereits empfohlenen Kalendern für das laufende Jahr sind noch folgende, ausgezeichnet verfaßte Kalender zu nennen:

Klagenfurter Marien-Kalender von P. Julius Müllendorff S. J. Verlag Raunecker, Preis 40 kr.

Illustrirter Apostel-Kalender. Herausgegeben von der katholischen Lehrgesellschaft. Braunau. Pr. 30 kr.

Bei Steinbrener in Winterberg sind erschienen:
Feierabend-Kalender in zwei Ausgaben,
Großer Josefs-Kalender, Pr. 40 kr.,
Großer Marienkalender, Pr. 40 kr.,
Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit, Pr. 50 kr.,
Kalender zu Ehren der hh. Herzen Jesu und Mariä, Pr. 40 kr.,
Bauernkalender.

Regensburger Marien-Kalender, Pustet, Pr. 36 kr.

Glöckleins-Kalender, Innsbruck, F. Rauch.

Augsburger Josefs-Kalender, von P. Hermann Koneberg, Verlag Schmid, Pr. 30 Pfg.

Der Hausfreund. Augsburger Schreibkalender. Verlag Schmid. Pr. 30 Pf.

Sonntags-Kalender für Zeit und Ewigkeit. Verlag Herder Freiburg und Wien.

Diese Kalender zeichnen sich sämmtlich durch belehrenden Inhalt, schöne Erzählungen, geschmackvolle Bilder und praktische Anlage aus.

Redactionsschuß 15. December — ausgegeben 15. Jänner.

LXII. Inserate.

Briefe an einen jungen Theologen.

Von Prälat Dr. Franz von Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

I. Der Beruf.

Sie haben, mein junger Freund! wiederholt in Ihren Briefen mir Ihr Vertrauen ausgesprochen; Sie haben mir Ihre Seele erschlossen und mich hineinblicken lassen in Ihr Innerstes. Noch wogt und wallt es darin, wie die Nebel auf- und niedersteigen am Morgen; aber ich erkenne auch, daß die Sonne der ewigen Wahrheit Ihnen schon in der Frühstunde Ihres Lebens aufgegangen ist; immer höher steigt sie am Horizont herauf, immer stärker und wärmer werden ihre Strahlen. Nur Muth! auch in die Abgründe des Herzens, wo es noch Nacht ist, werden sie mehr und mehr hineindringen und bald wird Ihr innerer Mensch, den Sie bilden sollen, ganz im Lichte der Wahrheit stehen, jener Wahrheit, wie sie der vernünftigen Menschennatur als ihre beste Morgengabe der Schöpfer schon bei ihrem Eintritt in's Leben in die Wiege gelegt hat. Das ist ja eben der Beweis unserer Geburt aus Gott, das Siegel unserer himmlisch erhabenen Bestimmung, daß der, der uns hinaussandte in's Leben und uns die mannigfaltigen, vielverschlungenen Pfade in der Welt gehen hieß, uns nicht allein gelassen hat; einen Führer, Schützer, einen παιδαγωγός hat er uns mitgegeben in der Vernunft und in den natürlichen Wissenschaften, sowie in dem angeborenen Verlangen unseres Willens nach dem Guten, der, so wir nur den Blick nicht abwenden, sondern uns von ihm führen lassen, sicher hingeleiten wird zu jenem höheren Lichte, das alle Menschen erleuchtet, zu der Sonne der Geister und der Gnaden, Jesus Christus.[1])

Es ist ein unbestimmtes Sehnen in Ihnen, denn die Ziele stehen Ihnen noch nicht klar vor Augen; bald ist es Freude, was Sie empfinden, so oft Sie von großen Thaten hören, von edlen Menschen Kunde empfangen, bald ist es Trauer, weil Sie die Ideale

[1]) Clem. Alex. Strom. VI. 6. I. 22. Justin. I. Apol. c. 10.

nicht finden, die Sie in Ihrer Brust tragen; und doch wollen und können Sie ohne diese nicht leben. Sie haben vollkommen Recht, mein junger Freund! Sagt uns ja doch ein altes Wort: Res contempta homo est, qui supra humana non se elevavit. Diese Sehnsucht, von der Sie mir schreiben, diese wehmüthige Freude, die in stillen Stunden Ihr Inneres erfüllt, ist der Zustand einer Seele, in der die Liebe sich entwickelt; Alles kommt darauf an, welcher Art diese wird. Was Platon in sinniger Weise darstellt in dem Mythus von Eros, dem Sohne des Poros und der Penia,[1]) ist eine Wahrheit, für welche die Seelengeschichte eines Jeden von uns Zeugnis ablegt. Wer fühlt sich nicht arm, wenn er sich auf sich selbst gestellt sieht, und hineinblickt in sein armes, krankes, schwaches, schwankendes, sündhaftes Herz? Wer empfindet keine Trauer, wenn er hinüberblickt über die Dinge dieser Welt, die so bald verschwinden und vergehen? Wessen Auge blickt da nicht umher, ob ihm nicht Hilfe werde in seiner Armuth? Der himmlische Eros hebt sein lichtsuchendes Auge nach Oben, um, nach einem Worte Platons, in der Anschauung der Idee die ewige Wahrheit und sein unsterbliches Glück zu finden.[2]) Die sinnliche Liebe senkt den Blick und hält ihn zur Erde nieder. Es war keine echte Sehnsucht gewesen, nur eine gemeine, eine sinnliche; die Seele, die sich nicht zu Höherem aufschwingen kann, strebt dann nur nach Eitlem und jagt Trugbildern nach,[3]) die ihr Verlangen nicht sättigen können. Einen Augenblick mag sie wähnen, das Glück gefunden zu haben; aber es war nur wie der Traum eines Träumenden; er wacht auf, und sieh', seine Seele ist leer.[4]) Der himmlische Eros dagegen bleibt, auch wenn die Zeit jugendlich aufwallender Gefühle vorübergegangen, auch wenn die bunten Blüthen der Phantasie welk geworden und abgefallen sind, auch wenn der Gedanke an die Nichtigkeit des Irdischen und die Erfahrung, wie sehr vergänglich dies Alles ist, keine Täuschung mehr zuläßt, auch wenn es Abend werden will, und unser Tag sich geneigt hat. Wessen Blick nach Oben sich hebt, dessen Sehnsucht stirbt nicht; durch kein irdisches Glück befriedigt, durch kein irdisches Leiden gebrochen, wird sie nur noch stärker; und im Kampfe des Lebens und im Andrang der Welt bleibt unverrückt das Auge nach Oben gewendet; *sie suchet Gott und ist selbst aus Gott.*

[1]) Sympos. p. 203 sq. — [2]) de Republ. VII. 532. — [3]) Ps 4, 3. — [4]) Is. 29, 8.

So möge es sein, mein Timotheus! Blicken Sie auf zu dieser Sonne, die Ihnen am Morgen Ihres Lebens aufgegangen ist; lassen Sie sich ganz von Ihr durchleuchten, daß Sie ganz licht werden in ihr; dann müssen die Nebel fallen, die so manchen trüben Schleier über Ihre Seele werfen, dann werden die dunklen Wolken vorüberziehen, und ein Gottesmai wird in Ihrer Seele einkehren. Nimmer wendet der Seraph seinen Blick hinweg von Gottes Schönheit; denn in ihrer Anschauung ist er selig; so möge auch der Gottesgedanke Sie beseligen; eine andere, wahre, bleibende Seligkeit gibt es ja nicht.[1])

Aus Ihren Briefen erkenne ich den Ernst Ihrer Lebensanschauung, die Reinheit Ihrer Sitten und Ihres Strebens. Eine rein bewahrte Jugend ist der größte Schatz für das ganze Leben, und verbreitet wie ein köstlicher Balsam seinen Wohlgeruch über alle Kräfte und Affecte Ihrer Seele. Ein keusches Herz ist der erhabensten Liebe fähig, ein reines Herz hat ein reines Auge, um die Wahrheit zu erkennen; die Reinen werden Gott schauen.[2]) Der Gedanke an Tod und Vergänglichkeit kehrt oft in Ihnen wieder; das welke Blatt, das die Herbststürme vor Ihre Füße wirbelten, gab Ihnen Anlaß, in Ihrem letzten Briefe eingehend auszusprechen Ihr lebhaftes Gefühl der Nichtigkeit des Lebens. Ueberall, schreiben Sie, tritt mir der Tod entgegen, Allem, was ich sehe, hat er sein Zeichen aufgedrückt; das Land, über das ich wandle, — der Tod ist vor mir darüber hingewandelt, die Hand des Freundes, die ich jetzt herzlich drücke, es ist ja nur Staub, dem ich meine Hand reiche. Und wie die Blätter vom Baum, so fallen die Menschen vom Baume des Lebens, und wir gehen zwischen lauter Gräbern. Und wie die Menschen fallen, so müssen dermaleinst Sonne, Mond und Sterne fallen. Sie wundern sich, daß Tacitus einmal einen Zeitraum von nur zwanzig Jahren „grande mortalibus aevum“ genannt hat und geben Augustinus dagegen Recht, wenn er das ganze Leben in der Zeit „nur eine kleine Weile“ nennt. „Modicum est hoc totum spatium, quo praesens pervolat saeculum.“[3]) Zweifelnd fragen Sie mich: Wird nicht auch das Herz mit all' seinem Sehnen und

---

[1]) Augustin. de vera rel. III. 3. Animae rationali et intellectuali datum est, ut aeternitatis Dei contemplatione perfruatur, aeternamque vitam possit mereri. — [2]) Matth. 5, 8. — [3]) Tract. in Joann. 101 in fin.

Verlangen welken, wie die Blume welkt? Sie haben dieser Frage einen poetischen Ausdruck gegeben.

Der Rose Pracht hat ihren Tag,
Und dann nicht mehr.
Die Nachtigall schlägt ihren Schlag,
Und dann nicht mehr.

Der Liebe Glück, wenn's lächeln mag,
Bald wird der Tod
Es betten in den Sarkophag,
Und dann nicht mehr.

Doch ewig ist auch nicht der Harm,
Der Dich zerreißt:
Die Winde brausen durch den Hag,
Und dann nicht mehr.

Ja diese Welt, die ganze Welt —
Was trauerst Du?
Die ganze Welt hat ihren Tag,
Und dann nicht mehr.

Was soll ich sagen, mein junger Freund, zu solcher Seelenstimmung? Soll ich sie tadeln? Das kann ich nicht, das darf ich nicht. Hat doch unser Heiland alle irdische Hantirung, wenn sie nicht von Gedanken der Ewigkeit durchschlungen ist, ein Todtenbegraben genannt. „Lasset die Todten ihre Todten begraben."[1]) Darum erkannte der hl. Thomas[2]) in dem „contemnere res mundanas" ein Zeichen, daß Gottes Gnade in uns wohnt. Und gerade Jene, die so Großes in der Welt des Geistes geschaffen, haben frühe schon und tief die Nichtigkeit und die Unzulänglichkeit alles Irdischen empfunden; so schon Homer, Sophokles in alter, so Dante,[3]) so Shakespeare[4]) in neuerer Zeit; an die vielen heiligen Jünglinge unserer Kirche, die eben darum aller irdischen Ehre und allem Besitz freudig entsagten, weil dies Alles ihrer erhabenen Seele unwürdig war und darum ihre Sehnsucht nicht befriedigen konnte, brauche ich Sie nicht zu errinnern. Doch darum verfielen sie nicht einer ungesunden, schlaffen, thatenlosen Melancholie; „quam sordet terra, cum coelum aspicio" haben sie gesprochen. Die Hinfälligkeit dieses Lebens ward für sie nur ein Sporn, um desto eifriger nach dem jenseitigen

---

[1]) Luc. 9, 60. — [2]) Summ. I. II. q. 112. a. 5. — [3]) Vita nuov. 23. — [4]) 120. Sonett.

und besseren zu verlangen. Das ist aber eine ganz andere Seelenstimmung, als jenes „taedium vitae“, das wir bei den Alten und in moderner Form bei so manchen Zeitgenossen finden. Aus jener spricht eine edle, hochgemuthete Seele, welche der Gedanke des Unendlichen durchdringt; hier offenbart sich ein Mensch, in dem das Geistesleben längst erstorben und nun auch der Sinnenrausch erloschen ist; dort ist es die Erinnerung der Seele an Gott, von dem sie ausgegangen, hier das gänzliche Verlorensein in der Welt der Sichtbarkeit; dort ein fruchtbarer Keim, aus dem ein schönes, reiches, segenvolles Menschenleben sich entfaltet, hier Erstarrung, eisige Kälte, Zweifel und Verzweiflung; mit einem Worte, dort ist es eine Trauer zum Leben, hier zum Tode.[1]) Jene Seelenstimmung darum lobe ich, diese tadle ich; jene ist mir ein warmer Frühlingsduft, der wie ein Schleier über den Fluren liegt, die Knospen entwickelt und Blumen und Blüthen bringt; diese ist mir der giftige Brodem, der über Sumpf und Fäulnis brütet.

Es ist wahr, mein junger Freund, es vergeht die Gestalt dieser Welt.[2]) Doch was nun? Was folgt hieraus für Sie? Sollen Sie nun zurückkehren zur Anschauung der Alten, und das Elend alles menschlichen Daseins beklagen mit Theognis:[3])

Nimmer geboren zu sein, ist sterblichen Menschen das Beste,
Nimmer des Sonnenlichts blendende Strahlen zu schau'n,
Ward man aber geboren, dann rasch zu den Thoren des Hades
Einzugeh'n, von des Grab's stattlichem Hügel bedeckt.

Oder sollen Sie mit den Adepten einer modernen Afterphilosophie, die dem Buddhaismus und Pessimismus huldigen, Tod und Vernichtung als das einzige Gut und das höchste Glück des Menschen bezeichnen und zu dem Tode sagen: Sei du mein Erlöser? Nein, tausendmal nein! Freilich, wer in der Welt sein Höchstes und Einziges gesucht, dessen einziges nothwendiges Antheil wird der Weltschmerz sein; ist der schäumende Becher der Lust geleert, und sein Sinn stumpf geworden für die Genüsse, dann schlägt er enttäuscht die Schale in Scherben. Ich beklage diese Philosophie, weil sie unserer Jugend ihre Ideale raubt, weil sie ihr Herz ausdörrt und die Liebe in ihrer Brust tödtet.

---

1) II. Cor. 7, 10. Tristitia mundi mortem operatur. — 2) I. Cor. 7. 31. 3) Gnom. 425.

Nein, nicht Alles ist eitel, nicht Alles ist vergänglich; das Vergängliche ist nur der Vorhang, hinter dem das Unvergängliche wohnt, das sichtbare Symbol und eine Handreichung zum Unsichtbaren. Mit Recht sagt darum der Dichter: [1])

Wie magst Du nur auf dieses Haus vom Staube,
Das Du so kurz bewohnst, soviel verschwenden!
Mußt Du's verlassen, wird's zum Erb' und Raube
Den Würmern — doch, soll damit Alles enden?
D'rum, Seele, heg' und pfleg' den Geist allein,
Und was Dein Staub verliert, sollst Du gewinnen,
Für das Vergängliche tausch' Ew'ges ein,
Sei arm nach Außen, mehr' den Reichthum innen.
Du lebst vom Tod so, wie von Menschen er,
Und wenn der Tod stirbt, gibt's kein Sterben mehr.

Es gibt eine ideale Welt, die über der realen steht; sie ist bleibend und vergeht nicht. Dieses Ihr Verlangen nach den Idealen sollen Sie sich bewahren, mein junger Freund, unbeirrt von all' den vielen Wandlungen um Sie her; in ihnen leben Sie Ihr eigentliches, Ihr bestes Leben; von ihnen empfangen Sie eine ewige Jugend, wenn auch der Leib dahinwelkt und vergeht. Darum gibt es so viele greisenhafte Jünglinge, denn das Leben der Sinne und der Aeußerlichkeit altert schnell; und wieder gibt es so manche jugendliche Greise, weil sie in ihren Idealen ein stets neubelebendes Element mit sich tragen, das immerdar ihre Jugend erneut, wie die des Adlers.[2])

Ich weiß es, mein Timotheus, hätten Sie es auch in Ihren Briefen nicht ausgesprochen: Ihr Auge wird nicht satt von dem, was es sieht, und Ihre Seele würde verschmachten, wenn sie am Irdischen ihr Genügen haben sollte. Darum Sursum corda! Bewahren Sie Ihren hohen Sinn, der nach dem Idealen strebt; es ist ja das Leben in ihm Ihr eigentliches, Ihr bestes Leben.

Doch gibt es denn auch ein Ideal, das wirklich ist und nicht vergeht? Wo ist es, dieses mein Ideal? Hören Sie das Wort eines Jünglings, der, ähnlich wie Sie, ermüdet vom steten Wechsel des Irdischen, nach Höherem suchte. Und er hat es gefunden, und seiner Seele ward Friede. Es ist der hl. Augustinus. „O Gott der Kräfte,"

[1]) Shakespeare, Son. 103. [2]) Ps. 102, 5.

spricht er, „wende uns zu Dir hin, zeige uns Dein Angesicht und wir sind selig.[1]) Denn wohin immer die Seele des Menschen sich wenden mag, überall findet sie nur Schmerzen außer in Dir, wenn es noch so schön ist, was sie findet außer Dir und außer sich. Und das wären sie nicht, wären sie nicht von Dir; sie entstehen und vergehen, im Entstehen beginnen sie ihr Dasein und wachsen, um sich zu vollenden, und wenn sie vollendet sind, altern sie und vergehen; denn Alles altert und Alles vergeht. Und indem sie entstehen und nach dem Dasein streben, je schneller sie eilen zu wachsen, desto schneller eilen sie zu vergehen; das ist eben ihr Schicksal . . . . So höre denn; das Wort selbst ruft Dich, auf daß Du Dich kehrest zu ihm aus dem Lärm der Eitelkeit; hier ist der Ort unerschütterlicher Ruhe, wo die Liebe nicht verlassen wird, wenn sie nicht zuerst verläßt. Sieh', all' jenes geht vorüber, damit Anderes darauf folge; . . . . gehe auch ich weiter? spricht das Wort Gottes. Hier wähle den Ort deiner Ruhe, o meine Seele, die du müde bist von so vielen Täuschungen. Gib hin der Wahrheit, was Du von der Wahrheit hast, und Du wirst dann nichts verlieren; und Deine Wunden werden heil, und was krumm ist an Dir wird gesund, und was dahinschwindet wird wieder neu und wird Dir bleiben und wird nicht vergehen mit dem Vergänglichen, sondern verharren und währen bei dem stets währenden, unwandelbaren Gott."[2])

In ihm, in Gott haben wir unser Ideal, haben wir den Gegenstand unserer Sehnsucht gefunden. Und wer es außer ihm sucht, der geht in die Irre; hebe er sich hinauf bis zu den Sternen und stiege er hinab in die Tiefen der Erde, dort ist es nicht, wo er es suchet. „Was ist das, was ich liebe? Ich habe die Erde gefragt, und sie sprach: ich bin es nicht. Ich habe das Meer und die Abgründe gefragt, und sie antworteten: Wir sind nicht Dein Gott. Ich habe den Himmel gefragt, Sonne, Mond und Sterne; auch wir, rufen sie, sind nicht Gott, den Du suchest. So rief ich denn Allem zu, was da rings umher außer mir sich findet: Saget mir etwas von meinem Gott, der ihr nicht seid, saget mir etwas von ihm. Und sie riefen mit mächtiger Stimme: Er hat uns geschaffen."[3])

---

[1]) Ps. 79, 4. — [2]) Confess. IV. 10. 11. — [3]) Ps. 99, 3. Augustin. l. c. X. 6.

Von ihm wollen wir uns nähren! er ist das Leben unseres Lebens.[1]) Ihm wollen wir uns hingeben. Wie die Sterne hereinleuchten in die dunkle Winternacht des Irdischen, so stehen diese ewigen Gedanken über der wechselnden Fluth der Zeitlichkeit; wie der Pilot zum Polarstern, so blickt unser Geist zu ihnen auf. Manche Stürme werden noch kommen, manche Kämpfe müssen noch gekämpft werden; denn nicht so leicht verzichtet die Welt auf uns, nicht ohne schweres Ringen reißen wir uns los aus ihren Umarmungen; aber wir kämpfen nicht umsonst, und der Preis ist solcher Kämpfe werth. Da empfängt das Leben erst seine volle, ganze Bedeutung, seine Folie ist die Ewigkeit. Wohl geht auch unser Leben dahin, es schwindet wie der Schatten und bald wird unser nicht mehr gedacht. Aber nur nach seiner äußeren, sichtbaren Seite ist es vorübergegangen; die ewigen Gedanken, in denen wir gelebt, die unserm Thun den Impuls, unserm Sinnen und Denken seinen Inhalt gegeben, haben ihm Unsterblichkeit eingehaucht. Wohl sind auch wir wie eine Welle im Strome der Zeit, aber wir sinken nicht hinab in die Nacht; wir gehen einer Zukunft entgegen; der Gottesgedanke, der wie der Abendstern uns leuchtet, wenn die Schatten der Nacht über uns fallen, wird der Morgenstern, der jenen Tag verkündet, der keinen Untergang mehr kennt.

So, mein junger Freund, empfängt dieses so kurze, hinfällige Leben seine große, ewige Bedeutung, und wird werth, gelebt zu werden. Wie der Goldgrund, auf den die alten Meister ihre Bilder gemalt haben, die Gestalt hebt und verklärt, so bildet der Gedanke der Ewigkeit den Hintergrund für all' unser Thun, und legt eine überirdische Weihe auch auf das Geringste, was wir hier geschaffen und gelitten; er ist der Zauberstab, der das Irdische in Himmlisches umwandelt, uns hier schon Antheil am Leben Gottes verleiht [2]) Und darum ist nicht Alles eitel; Wissenschaft, Kunst, Tugend, Religion, Alles, was dem menschlichen Leben Inhalt, Würde, Glück und

---

[1]) Augustin l. c.: Deus autem tuus etiam tibi vitae vita est. — [2]) So schon Aristoteles (Eth. N. X. 7.): Εἰ δὴ θεῖον ὁ νοῦς πρὸς τὸν ἄνθρωπον, καὶ ὁ κατὰ τοῦτον βίος θεῖος πρὸς τὸν ἀνθρώπινον βίον · οὐ χρὴ δὲ κατὰ τοὺς παραινοῦντας ἀνθρώπινα φρονεῖν ἄνθρωπον ὄντα οὐδὲ θνητὰ τὸν θνητόν, ἀλλ' ἐφ' ὅσον ἐνδέχεται ἀθανατίζειν καὶ πάντα ποιεῖν πρὸς τὸ ζῆν κατὰ τὸ κράτιστον τῶν ἐν αὑτῷ.

Schönheit verleiht, ist nicht eitel. Es ist ja eben die Wissenschaft, die von dem Einzelnen und Vergänglichen sich zum Allgemeinen und Bleibenden erhebt, das als das wahrhaft Seiende im Einzelnen, Zufälligen, Vergänglichen sich spiegelt, zur Idee aufsteigt, welche die letzten Gründe aller Dinge und ihre Wesenheit in sich trägt.[1])

So gewinnen wir die Wissenschaft vom wahrhaft Seienden gegenüber der vergänglichen Erscheinung, die Erkenntnis der letzten Gründe alles Seins, des Urgrundes und Zieles, aus dem Alles hervorgegangen, zu dem Alles sich hinbewegt.[2])

Das ist, mein junger Freund, jene Weisheit, nach der die Besten aller Zeit verlangt und gestrebt haben, nach der auch Sie verlangen. Theologie hat sie schon Aristoteles genannt, und als die erste und höchste aller Wissenschaften bezeichnet.[3]) Er hatte Recht; denn die Idee der Wahrheit führt den Geist nothwendig hin zu einem Erst- und Urwahren, die Idee des Guten zu einem Erst- und Urguten, die Idee des Seins zu einem unbegrenzt, schrankenlos, absolut Seienden, zu Gott.

Doch die speculative Theologie, die durch die Vernunft zur Wahrheit und durch die Wahrheit zu Gott führt, ist noch nicht das letzte Ziel. Wohl ist dies das Wesen des Geistes, seine höchste und schönste Aufgabe, seine Krone und sein Schmuck, daß er aufsteigend von Glied zu Glied in der Reihe der endlichen Erscheinungen zu Gott aufsteigt. Wohl erkennt er die Wahrheit und in der Wahrheit die Gottheit; aber er erkennt nur die in der Welt der Erscheinungen gebrochenen Strahlen der Wahrheit, und auch diese nicht auf vollkommene Weise. Die Sonne der Wahrheit leuchtet hinüber über das Feld der Wissenschaft, aber auch dunkle Wolken werfen

---

[1]) Augustin. OO. LXXXIII. Quaest. 46. Ideae sunt principales quaedam formae vel rationes rerum stabiles atque incommutabiles, quia ipsae formatae non sunt; ac per hoc aeternae ac semper eodem modo se habentes, quae divina intelligentia continentur. Sed cum ipsae neque oriantur neque intereant, secundum eas tamen formari dicitur omne, quod oriri et interire potest, et omne, quod oritur et interit. — cf. Thom. Summ. I. q. 15. a. 1: Quia mundus non est casu factus, sed est factus a Deo per intellectum agentem, necesse est, quod in mente divina sit forma, ad cuius similitudinem mundus est factus. Et in hoc consistit ratio ideae. — [2]) Thom. C. Gent. I. 13: Nomen simpliciter sapientis illi reservatur, cuius consideratio circa finem Universi versatur, qui etiam est Universitatis principium nach Aristoteles (Metaphys. I. 1.) — [3]) Metaphys. VI. 1.

ihre Schatten darüber hin. Die Endlichkeit und Begrenztheit unserer eigenen Natur hat auch unserer Erkenntnis eine Schranke gezogen, die sie wohl hinausrücken, die sie aber nie überschreiten kann, und ewig wahr bleibt des Stagiriten Vergleich der menschlichen Intelligenz mit den Augen der Nachtvögel gegenüber dem Lichte der absoluten Wahrheit.[1] Doch eben diese Schranke wird für den denkenden Geist der Hinweis auf ein höheres Gebiet der Erkenntnis, und entspricht einem zweiten Bedürfnis im Geiste des Menschen, dem Drange, sich einem höheren, sicheren Wahrheits-Elemente hinzugeben, auf ein „göttliches Wort“ sich zu stützen, nach dem schon Sokrates[2]) sich gesehnt und das Platon[3]) verlangt hat. So wird der Glaube die Vollendung der Wissenschaft; und alle echte Wissenschaft hat nothwendig eine Ahnung dieses Reiches der Wahrheit, in das wir im Glauben eintreten, wo wir jene Weisheit lernen, die alle menschliche Weisheit übertrifft.

So nun, mein Timotheus, wandelnd den Weg der Wissenschaft, ausgehend von der denkenden Betrachtung dieser Welt, und im Anschlusse an die Ergebnisse der rationellen Forschung, erleuchtet von der Wahrheit, die das göttliche Wort zu uns gesprochen, befruchtet und genährt von diesen göttlichen Gedanken, erhoben auf eine höhere, übernatürliche Erkenntnisstufe, hat der menschliche Geist die Glaubenswissenschaft, die positive, übernatürliche Theologie geschaffen. Von dieser, mein Timotheus, soll von nun an zwischen uns die Rede sein. Ob Sie den Beruf zum Theologen haben? fragen Sie mich. „Laetari in Deo“[4]) nennt der hl. Thomas ein zweites besonderes Zeichen, daß Gott mit uns ist. Die Welt verachten und Gott suchen, wessen Seele also gerichtet ist, der kann nicht irre gehen. Danken Sie Gott für diese Stimmung, die er in Ihre Seele gelegt hat; sie ist wie ein Heimweh nach einer besseren Welt, ein Ruf von ihm; erkennen Sie in ihm Ihren Beruf. Und pflegen Sie Ihren Beruf. Der Lärm des Lebens schlägt so laut an unser Ohr, die Fluthen des Irdischen und Vergänglichen drängen sich an uns so enge heran, die Region der Seele, wo himmlisches Leben

[1]) Metaphys. II. 1. — [2]) Alcibiad. IV. — [3]) λόγος θεῖός τις. Phaed. p. 85. — [4]) Sum. I. II. q. 112. a. 5.

blühen und das Himmlische sich ansiedeln soll, muß geschützt werden wie ein Eiland in stürmischem Meere durch einen hohen Wall, und behütet täglich mit vieler Wachsamkeit und nicht ohne Kampf.

Die Congruenz der heiligen Sacramente in ihrer Siebenzahl.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg in Baden.

Am Schlusse eines Artikels, den die Quartalschrift im letzten Jahrgang brachte: „Einige Erwägungen über die Congruenz der heiligen Sacramente“, war ich unvorsichtig genug, eine Erörterung über die Congruenz der Siebenzahl der Sacramente in Aussicht zu stellen, „wenn es der Redaction und den Lesern der Quartalschrift genehm ist.“ (S. Quartalschrift J. 1888, S. 775.) Nun sind Zuschriften der verehrlichen Redaction, sowie von hochw. Lesern der Quartalschrift eingelaufen, die mich beim Worte nehmen. Und so muß ich denn an die Arbeit in Gottes Namen, wenn auch der Zeitmangel nur eine flüchtige und wenig gefeilte Ausführung gestattet.

I.

Daß die Siebenzahl als eine heilige Zahl galt und gilt, ist bekannt. Man kann und wird die theosophischen aftermystischen und kabbalistischen Spielereien, die mit der Zahlensymbolik schon getrieben wurden, verwerfen; aber ein besonnener Mann und insbesondere ein Theologe wird sich hüten, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Der Satz der hl. Schrift, daß Gott Alles in mensura et numero et pondere geordnet hat (Sap. 11, 21); die Thatsache, daß viele hl. Kirchenlehrer in den Zahlen-Verhältnissen der natürlichen Ordnung geheimnisvolle Beziehungen zur übernatürlichen finden; der philosophisch, wie theologisch wohlbegründete Satz, daß Gott der Auctor und die causa exemplaris beider Ordnungen ist und daß deßhalb auch beide unter sich Aehnlichkeiten und Beziehungen mancher Art haben müssen; endlich, man kann fast sagen der consensus populorum muß uns vorsichtig machen, nicht alle und jede Zahlensymbolik für bedeutungslose Spielerei zu erklären. Die Zahlensymboliker sagen nun, die Zahl 3 bedeutet Gott (Dreieinigkeit), 4 die Welt (4 Weltgegenden); beide verbunden geben 7. Nun sind es aber gerade die Sacramente, welche die übernatürliche Verbindung der Welt (der Menschheit) mit Gott zu vollziehen bestimmt sind — und solcher Sacramente sind es sieben.[1])

[1]) So ist auch der Ruhetag, der Sabbath der siebente Tag, denn er soll die Ruhe in Gott ermöglichen und bildet vor den ewigen Sabbath, die ewige und endgiltige Verbindung des Menschen mit Gott, die ewige Ruhe in Gott.

Merkwürdig ist, wie viele Typen, Vorbilder, Analogien man für die sieben Sacramente finden kann. Sie sind die sieben Säulen (Proverb. 9, 1), auf denen der Gnadenbau des übernatürlichen Lebens ruht. Die hypostatische Weisheit, der menschgewordene Gottessohn, erbaut sich ein doppeltes Haus: eines durch Gründung der heil. katholischen Kirche; das andere in dem Herzen jedes durch die Gnade ihm lebendig verbundenen Gläubigen, in dem er Wohnung nimmt (Joh. 14, 23). Nun ruht aber sowohl der Bau der Kirche, als auch der Gnadenbau des geistigen Tempels im Christenherzen auf den sieben Säulen der hl. Sacramente. Daß die Kirche nach der jetzigen Heilsordnung in ihrer ganzen Existenz und in ihrer wesentlichen Einrichtung und Gliederung auf den Sacramenten gewissermaßen beruht, wurde früher kurz gezeigt;[1]) daß aber der Gnadenbau des übernatürlichen Lebens im einzelnen Christen auf den hl. Sacramenten beruht, bedarf keiner Auseinandersetzung; sind sie ja doch jene gottverordneten Mittel, durch welche die Gnade uns ertheilt, das übernatürliche Leben in uns gepflanzt, genährt und vollendet wird.

Die hl. Sacramente sind die sieben Siegel (Apocal. 5, 1) an dem Buche unseres Herzens. Das Siegel prägt sein Bild ab und ein — die hl. Sacramente verleihen uns eine geheimnisvolle Aehnlichkeit mit Gott, speciell mit dem Gottessohn, dem character divinae substantiae (Hebr. 1, 3). Das Siegel bezeichnet z. B. ein Buch als Eigenthum des Siegelinhabers — die Sacramente bezeichnen uns als Eigenthum, als Angehörige des Herrn. Das Siegel schützt z. B. den Brief gegen unrechtmäßigen Einblick und Eingriff — die Sacramente verwahren und schützen unser Herz und sein Gnadenleben gegen die Angriffe des bösen Feindes. Das Siegel verbürgt die Wahrheit einer Urkunde, die Erfüllung eines Versprechens, die Giltigkeit einer ertheilten Vollmacht — die Sacramente verbürgen uns den Empfang der von Gott verheißenen Gnade und (in den sog. charakteristischen Sacramenten) die Giltigkeit der an sie geknüpften geheimnisvollen Gewalt (vgl. die Priesterweihe).

Die hl. Sacramente sind der siebenarmige Leuchter, durch den unser Gnadenleben als heiliges ewiges Licht vor dem Angesichte Gottes leuchtet (luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona et glorificent Patrem vestrum, qui in coelis est. Matth. 5, 16). Das Licht macht hell, strebt aufwärts, glüht und verbreitet Wärme und verzehrt sich selbst — alles dies gilt auch vom übernatürlichen Leben und Wirken des Christen, das auf den Sacramenten beruht.

Endlich sind die hl. Sacramente der siebenfarbige Regenbogen, der über der Sündfluth der gefallenen Menschheit sich erhebt. Führen

[1]) S. Jahrg. 1888, S. 524 f.

wir diese Analogie etwas näher durch. Historisch wird das Erscheinen des Regenbogens zuerst gemeldet, als die Sündfluth vorüber war und der Herr durch das Opfer Noe's (das Vorbild des Kreuzopfers) versöhnt, einen Bund schloß, und als dessen Zeichen den Regenbogen instituirte und versprach, seine Barmherzigkeit walten und keine vertilgende Fluth mehr über die Menschheit kommen zu lassen. So traten auch die hl. Sacramente in's Leben, als „die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes unseres Heilandes erschien", der Sündfluth, in der die Menschheit zu Grunde gehen mußte, Halt gebot und den neuen Bund der Gnade und Erbarmung mit den Adamskindern abschloß; das Bundeszeichen sind nun eben diese Sacramente. Physikalisch betrachtet entsteht der Regenbogen, indem die Sonnenstrahlen in den Regentropfen sich brechen und zurückgeworfen werden und dabei das Licht, wie im Prisma, in seine verschiedenen Farben zerlegt wird. Er ist also ein Reflex der himmlischen Sonne und erscheint unseren Augen wie eine Brücke, die Himmel und Erde verbindet. Aehnlich entstand und entsteht der Regenbogen der hl. Sacramente, indem die himmlische Gnadensonne hineinstrahlt in das Regengewölke des menschlichen Lebens. Es ist nur eine Sonne — aber je nach der Brechung erstrahlen die verschiedenen Farben: so ist es auch nur eine Gnade, die der Herr uns verdient hat und in den hl. Sacramenten anbietet — aber je nach den Stadien und Bedürfnissen und Defecten des Menschenlebens gestaltet sie sich zu den verschiedenen Sacramentsgnaden. Die Sacramente sind ein Reflex unserer Himmelsheimat und zugleich eine Brücke zu derselben. Das himmlische, das verklärte selige Leben spiegelt sich nicht nur in dem Gnadenleben, das ja durch die Sacramente in uns begründet, genährt und vermehrt wird, sondern ist nur dessen Fortsetzung und Vollendung; wie denn ein geistreicher Theologe einmal die Gnade bezeichnete als „die Glorie im Zustand der Verbannung". In der That wird das Verhältnis von Gnade und Glorie von Manchen viel zu äußerlich aufgefaßt. Was sollte denn ein Mensch im Himmel, der für denselben und dessen Seligkeit nicht disponirt ist? Führe einen Kaffer in die herrlichste Bibliothek, in die prachtvollste Gemäldegallerie, die den Gelehrten oder Künstler in Entzücken versetzen — er wird sich langweilen.[1]) Um geistige Freuden zu kosten, muß ein geistiges Leben da sein. So muß, wer die göttlichen oder gott-

[1]) Aehnlich wird erzählt, daß einst ein oberbayrischer Hirtenjunge einem Menschen das Leben rettete und vom König zu sich beschieden, belobt und aufgefordert wurde, sich eine Gnade auszubitten. Der Junge, dem es in dem Prachtsaal und der glänzenden Umgebung wund und wehe war, antwortete bloß: „Außi möcht' i". So müßte es gewissermaßen einem Menschen zu Muthe sein, der (per impossibile) ohne übernatürliche Disposition, ohne Erkenntnis und Liebe Gottes in den Himmel käme.

ähnlichen Freuden der Seligen verkosten will, ein göttliches, gottähnliches Sein, Wesen, Leben, Denken, Empfinden in sich haben — und das ist eben das Gnadenleben, das gottähnliche Wesen, Leben, Erkennen, Wollen und Handeln auf dieser Welt — die Vorbedingung des entsprechenden gottähnlichen und vergöttlichten Lebens, Erkennens, Genießens in der andern Welt.[1]) Die Gnade ist das himmlische Saatkörnlein, das der göttliche Gärtner dem Garten seines Herzens entnimmt und einpflanzt in das Menschenherz (eben durch die heil. Sacramente) und es dort tränkt mit seinem Blute, bethaut mit dem Gnadenthau des hl. Geistes, wärmt mit der Sonne seiner Liebe; und wenn es dann hinlänglich entwickelt ist, verpflanzt er es in den Paradiesesgarten, in seine wahre Heimat, wo es als Wunderblume ewig blüht und duftet Gott zum Preis, dem Himmel zur Zier, sich selbst und anderen zu ewiger Wonne.

Wir könnten noch andere Analogien zur Sprache bringen, z. B. die sieben Trompeten, bei deren Schall Jericho's Mauern zusammenstürzten; die sieben Waschungen, durch die Naaman gereinigt wurde; die sieben Hauptsünden; die sieben Pönalitäten, die durch Adams Sünde verursacht wurden (vgl. Berti, de theologicis disciplinis l. 30. c. 5. n. 8.); die sieben Haupttugenden; die sieben Gaben des hl. Geistes 2c. Doch werden einzelne davon unter anderen Gesichtspunkten besprochen werden, andere wollen wir übergehen und zu einer anderen Betrachtungsweise eilen.

II.

Der Grundgedanke, der sich in der Siebenzahl der hl. Sacramente ausspricht, ist dem Katholicismus eigenthümlich: der ganze Mensch nach allen seinen Beziehungen, das Leben in seiner ganzen Dauer und vorzugsweise in seinen wichtigsten Momenten soll in die übernatürliche Ordnung aufgenommen, gottverbunden, von der Gnade durchdrungen, geweiht, geheiligt, gewissermaßen verklärt werden. Die katholische Kirche allein führt diesen Gedanken überall durch. Sie ist katholisch, allgemein nicht nur vermöge ihrer örtlichen Verbreitung und zeitlichen Dauer, sondern auch insofern, als sie alle Menschen, alle Verhältnisse und Institutionen in den Bereich ihrer heiligenden Thätigkeit zu ziehen versucht, als sie Alle und Alles für Christus zu gewinnen und seinem Reiche einzuverleiben sich bemühte. Als der Gottessohn im Fleische auf dieser Welt erschien, da fand er alle

---

[1]) Der Vater des verehrungswürdigen P. Apollinar Niedermaier sagte zu diesem, der als Knabe hie und da nicht beten wollte: Du magst nicht in den Himmel kommen; denn da thun die Seligen Nichts als beten". Der Himmel ist ein ewiges Lob- und Preisconcert; wer auf dieser Welt sein „Instrument" auf den Lobgesang nicht geübt und gelernt hat, kann dort nicht „mitmachen".

Verhältnisse und Institutionen (nicht bloß die einzelnen Seelen, sondern auch das öffentliche Leben, Ehe, Familie, Erziehung, Staatseinrichtungen ꝛc.) durch die Sünde und ihre Folgen inficirt und corrumpirt, und mußte deshalb alle in den Bereich seiner erlösenden, heiligenden Thätigkeit einbeziehen. Die Kirche ist mit der Erhaltung, Fortsetzung, Zuwendung seines ganzen Erlösungswerkes beauftragt. Darum muß auch sie mit ihrer bezüglichen Thätigkeit Alle und Alles umfassen, auf welche und auf was die Erlösung Christi sich erstreckte. Das ist's nun, was der Liberalismus (der die Religion höchstens als Privatsache gelten lassen will) ihr nicht verzeihen kann. Würde die Kirche nur die einzelnen Individuen zur privaten Gottesverehrung anleiten und sich innerhalb der vier Kirchenmauern brav stillhalten, man würde sie, wenigstens vorläufig, gewähren lassen. Aber, daß sie als eine lebendige, mit höherer Sendung betraute, mit göttlicher Vollmacht und Autorität ausgerüstete Macht in's Leben, in alle Verhältnisse eingreift, das kann man ihr nicht verzeihen; das ist die Herrschsucht, die man ihr vorwirft. Je nun, auch dem Heiland wurde solche vorgeworfen, und er antwortete: Ja, ich bin ein König, aber mein Reich ist nicht von dieser Welt. So will auch die Kirche nicht die Dinge und Reiche dieser Welt beherrschen, aber sie will Alles mit dem Sauerteig der Lehre und Gnade Christi durchdringen, will Alle und Alles für Gott gewinnen, Alle Christo und seiner Herrschaft unterwerfen. Sie hat nicht nur Nichts dagegen, sondern freut sich, wenn auf dem Gebiet der Kunst und Wissenschaft, der Technik und Mechanik, der Industrie und des Verkehres immer neue Fortschritte, neue Erfindungen gemacht werden; aber sie will, daß alle diese Fortschritte zum rechten Ziel hingelenkt, daß alle diese Erfindungen zur Ehre und im Dienst Gottes verwendet werden (vgl. die Benedictions-Formulare z. B. für Eisenbahnen, Telegraphen ꝛc.).

So greift die Kirche in alle Verhältnisse ein und überläßt nie ihre Kinder sich selbst, sondern weist sie immer auf ihr ewiges Ziel und steht ihnen dabei mit ihrer Lehre, ihren Geboten, und Rathschlägen, ihren Gnadenmitteln helfend zur Seite. Sie heiligt den Tag durch ihr tägliches Opfer, ihre Tagzeitengebete und die besondere Verehrung, die sie täglich je einem Heiligen zu zollen auffordert; dreimal, beim Beginn, in der Mitte und am Schluß des Tages mahnt das Glockenzeichen die Gläubigen, der Menschwerdung des Gottessohnes zu gedenken und sich der Fürbitte seiner heiligen Mutter zu empfehlen. Die Kirche heiligt die Woche durch ihre Sonntagsfeier und den bezüglichen Gottesdienst; den Monat durch ihre monatlichen Andachten und Monatspatrone (vgl. die Maiandacht, die Herz-Jesu-Andacht im Juni ꝛc.); die vier Jahreszeiten durch ihre Quatemberfeier; das Jahr durch die Repräsentation des Erlösungslebens Jesu

im Kirchenjahr. Sie heiligt aber auch das ganze Leben des Christen, weiht und durchdringt es mit übernatürlicher Kraft durch die heil. Sacramente. Gerade die wichtigsten und gnadenbedürftigsten Momente des Lebens, s. z. s. die Knotenpunkte am Fruchthalm, sind jedesmal mit einem Sacrament bezeichnet.

Gleich beim Eintritt in's Leben erfaßt die übernatürliche Gotteskraft den Sohn des alten Adam, schafft ihn um zu einem neuen Menschen, „der nach Gott geschaffen ist in Gerechtigkeit und wahrer Heiligkeit", zu einem Kinde Gottes, Mitbruder und Miterben Christi, pflanzt ihm ein das übernatürliche Lebensprincip, gibt ihm die Richtung und Befähigung zu seinem himmlischen Ziele durch die Taufe.

Allein, wie das natürliche, so muß auch das übernatürliche Leben sich erst entfalten und entwickeln. Es kommt die Zeit der physischen und psychischen Reife und damit der Entscheidung. Frei muß der Mensch für oder wider Gott sich entscheiden, den wahren oder falschen Weg betreten, unter Gottes oder unter seines Feindes Fahnen dienen und streiten. Schwer ist der Kampf und folgenreich, von entsetzlicher Tragweite. Und wieder erwartet die Gnade den jungen Christen, um ihn zu stärken und ihm sicher zum Siege zu verhelfen durch die Firmung.

Die meisten Menschen kämpfen nicht alsbald siegreich; sie werden mehr oder minder schwer verwundet, irren mehr oder minder weit ab vom Ziele. Der gute Hirt überläßt sie nicht ihrem Schicksale, sondern geht ihnen nach, bietet ihnen seine Gnade, die sie zurückführt auf den rechten Weg, ihre Wunden heilt, ihre Gesundheit und Kraft wieder herstellt, das etwa verlorene übernatürliche Leben ihnen wiedergibt durch die Buße.

Der Mensch muß sich einem bestimmten Lebensberuf zuwenden. Hauptsächlich zwei Richtungen machen sich hiebei geltend. Entweder wendet er sich zunächst und unmittelbar der natürlichen Ordnung zu und den Beschäftigungen des irdischen Lebens, um durch diese hindurch sein Ziel zu erreichen. Er verbindet sich mit einer Lebensgefährtin, um gemeinsam mit ihr dieses Leben zu durchwandern, seinen Beruf zu erfüllen, sein Geschlecht fortzupflanzen. Es ist an sich ein natürlicher Bund, aber er soll dem übernatürlichen Ziele dienen und zustreben, soll die gegenseitige Heiligung, wie die der Nachkommen erzwecken, soll dem Reich Christi Bürger liefern. Darum muß es ein von der Gnade getragener und Gnade vermittelnder Bund, ein Gnadenmittel sein: das hl. Sacrament der Ehe.

Andere aber wenden sich ganz und direct der übernatürlichen Ordnung zu; sie wollen nicht das natürliche, sondern das erlöste Geschlecht erhalten, nicht Adam, sondern Christum fortpflanzen. Sie treten ganz, voll und ungetheilt in den Dienst Christi und seiner

Kirche, deren Organe sie werden. Sie sollen gewissermaßen persönliche Medien sein zwischen Christus und den Gläubigen, ähnlich wie die Sacramente sachliche Medien sind. Sie vor Allem bedürfen deßhalb der weihenden, erhebenden, bevollmächtigenden, stärkenden Gnade; in ihnen muß das übernatürliche Element gleichsam seinen Sitz aufschlagen, sie von dem natürlichen Verband losreißen und ganz in seinen Bereich ziehen, mit himmlischer Vollmacht, Segensfülle, Kraft und Gnade ausrüsten durch das hl. Sacrament der Priesterweihe.

Endlich hat der Mensch dieses Leben durchgekämpft und naht dem Grenzsteine. Er muß den furchtbar ernsten Schritt thun in und für die Ewigkeit. Die Gnade, die ihn beim Beginn des Lebens empfangen und bis hieher geleitet hat, verläßt ihn auch jetzt nicht. Sie bricht die letzten Ketten, stärkt ihn im letzten Kampfe und geleitet ihn so zum ewigen Ziele durch die Oelung.

Während nun die bisher aufgeführten hl. Sacramente das Leben des Menschen nach seinen wichtigsten Momenten und Beziehungen weihen und begnadigen, also mehr für einzelne Stadien, Bedürfnisse, Defecte bestimmt sind, so soll die Eucharistie den ganzen Menschen zumal in allen Ständen und Lebenslagen erfassen und mit dem Quell aller Gnade, mit dem Herzen seines Erlösers vereinigen. Da das Leben des Christen ein Leben in Christo und ein Leben Christi in ihm sein soll (Galat. 2, 20), so will ihn Christus auch durch's ganze Leben begleiten, will von seinem Leben ihm mittheilen, stets neue Lebenskraft in ihn überströmen, sein Herz immer mehr durchdringen und umgestalten, bis „Christus in ihm ausgestaltet (Galat. 4, 19) und er gleichgestaltet ist dem Bilde des Sohnes Gottes“ (Röm. 8, 29).[1])

So umschlingen die hl. Sacramente wie mit einer heiligen Kette das ganze menschliche Leben, fesseln es an seinen Erlöser, an sein ewiges Ziel und bilden eine ungeheure sittliche Macht, indem sie einerseits den Christen im steten Andenken an seine übernatürliche Bestimmung, im steten Bewußtsein seiner Schwachheit, Sündhaftigkeit und Abhängigkeit von der göttlichen Gnade und darum in Demuth und Gebetseifer erhalten; andererseits ihm auch die nöthige Hilfe und Gnade garantiren und so die Trägheit, Kleinmüthigkeit, Entschuldigung mit eigenem Unvermögen gründlich abthun. Der Katholik weiß und bekennt mit dem Apostel, daß er aus sich selbst Nichts

[1]) Auch das Bußsacrament hat eine ähnliche Stellung wie die Eucharistie. Es soll s. z. s. nach der negativen Seite wirkend uns begleiten, reinigend und heilend, wie die Eucharistie uns stets zur Seite steht positiv heiligend. Die Buße soll den alten Adam in uns ertödten, das, was das Gnadenleben stört, gefährdet oder auslöscht, fernehalten; die Eucharistie soll Christum in uns erhalten, das Gnadenleben bewahren und vermehren.

ist, unvermögend aus sich selbst Etwas (zu seinem Heile) zu thun als aus eigener Kraft; aber er weiß und bekennt auch, daß er reich ist durch die Gnade Gottes, die da ist in Christo Jesu, und daß er Alles vermag in dem, der ihn stärkt und seine Gnade und Kraft so reichlich ihm bietet in den hl. Sacramenten, in denen der Herr den Preis seines Blutes, den Schatz seiner Verdienste hinterlegt hat und Allen so liebreich und freigebig anbietet. Wahrlich, wer oft und würdig die hl. Sacramente empfängt, der wird sicher nicht verloren gehen.[1])

III.

Aehnlich und doch verschieden von dieser Betrachtungsweise ist jene, durch welche der hl. Thomas die Siebenzahl der Sacramente aus dem Zweck derselben zu begründen sucht. (Summa theol. 3 qu. 65 a 1; cf. Summa contra Gent. 4, 58 u. Catech. roman. II, 1, 15). Der englische Lehrer geht von einem Grundsatz aus, den wir oben bereits berührt haben, und der ihm sehr geläufig ist (vgl. seine berühmte Parallele zwischen Natur und Gnade); von dem Grundsatz nämlich, daß geistiges und körperliches Leben, übernatürliche und natürliche Ordnung einander ähnlich sind, so daß man in vielen Stücken von einem auf das andere schließen kann. Nun sind die Sacramente uns gegeben, damit wir zur Vollkommenheit im übernatürlichen Leben gelangen. Um daher zu erkennen, wie viele Sacramente zu diesem Zweck nothwendig sind, brauchen wir nur zu beachten, was denn dem Menschen nöthig ist, damit er zur Vollkommenheit im natürlichen Leben gelange, und davon auf's übernatürliche zu schließen.

Soll der Mensch im natürlichen, körperlichen Leben es zur Vollkommenheit bringen, so muß er sowohl als Individuum oder Einzelwesen Alles haben, was dazu gehört, als auch sofern er Mitglied der menschlichen Gesellschaft ist. Betrachten wir ihn als Einzelwesen, so muß er zuerst geboren werden, in's Leben eintreten; dann muß er sich entwickeln, wachsen; und er muß das durch die Geburt erlangte, durch Wachsthum vermehrte Leben auch erhalten vermittelst der Nahrung. So muß auch der Mensch bezüglich des geistigen, übernatürlichen Lebens zuerst in dasselbe eintreten, geboren werden, — dies geschieht durch das Sacrament der Wiedergeburt die Taufe; dann muß er in diesem Leben wachsen, zur vollen Mannbarkeit gelangen — was vermittelt wird durch das Sacrament der geistigen

[1]) Manche vorurtheilsfreie Protestanten, oder solche, die in ihrer bezüglichen Befangenheit lucida intervalla hatten, haben nicht umhin gekonnt, den ungeheuren Einfluß der sieben hl. Sacramente auf das Leben anzuerkennen und zu bedauern, daß dem Protestantismus durch seine Sacramenten-Verstümmelung dieser Einfluß abgehe. Bekannt ist, wie sogar der Naturalist Göthe sich in diesem Sinne aussprach.

Mannbarkeit und Manneskraft, die Firmung; und endlich muß auch das übernatürliche Leben erhalten werden durch Aufnahme einer homogenen, also übernatürlichen Nahrung, die uns geboten wird in der Eucharistie.

Dies würde (mit Rücksicht auf den Menschen als Einzelwesen) genügen für den ordentlichen Verlauf des natürlichen, resp. übernatürlichen Lebens, wenn keine Störungen eintreten. Wenn aber solche, also Krankheiten sich einstellen, so ist (also per accidens) erforderlich einmal, daß die Krankheit selbst gehoben wird; sodann, daß deren Ueberbleibsel, wie Schwäche, Disposition zum Rückfall ꝛc. getilgt und die vorige Kraft und Gesundheitsfülle wiederhergestellt werde. So wären auch für den ordentlichen, ungestörten Verlauf des (individuellen) übernatürlichen Lebens Taufe, Firmung und Eucharistie hinreichend. Wenn aber Störungen durch die Sünde eintreten, so ist, soll der Mensch doch das übernatürliche Leben behalten und zur Vollkommenheit in ihm gelangen, (per accidens) erforderlich, daß die Sünde vergeben werde, was die Buße bewirkt, und daß ihre Ueberbleibsel gehoben werden, was durch die Oelung geschieht.

Allein der Mensch ist nicht bloß Individuum, er ist auch sociales Wesen und darum ist zu seiner Vollkommenheit erforderlich, daß er seine gehörige Stelle in der menschlichen Gesellschaft einnehme (und ausfülle.) Damit er dies könne, muß letztere einen geordneten Bestand haben, und dazu wird erfordert einmal, daß eine Ordnung, Gliederung, resp. Ueber- und Unterordnung stattfinde, indem die Einen ordnen, leiten, regieren; die andern sich leiten lassen, gehorchen, ausführen; sodann daß der durch den Tod der Einzelnen die Gesellschaft treffende Ausfall immer wieder ergänzt werde. So muß auch der Mensch, um übernatürlich vollkommen zu werden, der übernatürlichen Gesellschaft, der Kirche angehören und in ihr seine Stellung einnehmen (und ausfüllen). Damit dies ermöglicht werde, muß die Kirche als übernatürliche Gesellschaft, muß in ihr die gehörige Ordnung, Gliederung, Ueber- und Unterordnung bestehen — was durch das hl. Sacrament der Priesterweihe (im weiteren Sinn, auch die Bischofweihe umfassend) vom Herrn angeordnet oder garantirt ist; sodann muß der Ausfall der Mitglieder in der streitenden Kirche immer wieder gedeckt werden — und dafür ist gesorgt durch das Sacrament der Ehe.

IV.

Zum Schlusse möge noch die geistreiche und umfassende Betrachtungsweise kurz erwähnt werden, durch welche der hl. Bonaventura die Siebenzahl der Sacramente begründet. (Breviloq. p. 6 c. 3; cf. in 4 Sentent. dist. 2 art. 1 qu. 3 u. Centiloq. p. 3

sect. 47.) Die Sacramente, führt der seraphische Lehrer aus, sind eingesetzt:

1. zur Heilung der Krankheit, des Uebels. Nun unterliegen wir aber einer doppelten Krankheit, einem zweifachen Uebel, nämlich der Schuld und der Strafe. Was die Schuld, die Sünde angeht, so müssen wir wieder unterscheiden die Erbsünde und die persönliche Sünde, welch' letztere wieder als Todsünde und läßliche Sünde sich gliedert. Gegen die Erbsünde nun ist als Heilmittel gerichtet die Taufe, gegen die Todsünde die Buße, gegen die läßliche Sünde die Oelung.

Was das Uebel der Strafe, die sog. Pönalitäten angeht, so unterscheidet man eine vierfache ignorantia, malitia, infirmitas, concupiscentia. Gegen die Unwissenheit ist gerichtet die Priesterweihe, indem sie Solche charismatisch bevollmächtigt, die durch Verkündung der göttlichen Wahrheit die Finsternisse des Irrthums verscheuchen sollen. Der Hinneigung zum Bösen steht entgegen die Eucharistie, in welcher ja das höchste Gut uns geboten und unser Herz mit ihm vereinigt wird. Die Schwäche soll gehoben werden durch das Sacrament der Stärke, die Firmung. Die Begierlichkeit endlich wird theils ihres fehlerhaften Charakters entkleidet, theils temperirt durch das Sacrament der Ehe.

2. Die hl. Sacramente sind weiter uns gegeben zur Wiedererlangung der Gesundheit. Diese Gesundheit der Seele besteht in dem Besitz und Vollgebrauch der Tugenden. Die hauptsächlichen Tugenden sind die drei theologischen und die vier Cardinaltugenden. Dem Glauben entspricht die Taufe, in der ja der habitus fidei eingegossen und wir Gläubige werden; der Hoffnung die Firmung, die uns stärkt im Kampf und uns den hl. Geist ertheilt als „das Unterpfand unserer Erbschaft" (Ephes. 1, 14); der Liebe die Eucharistie, welche die höchste Liebe Gottes uns kund macht und gleichsam verpfändet und wie kein anderes die Liebe in uns anzufeuern geeignet ist.

Der Gerechtigkeit entspricht die Buße, durch die wir angehalten werden, für das verübte Unrecht zu satisfaciren und Jedem das Seine zu geben; der Stärke (Beharrlichkeit) die Oelung, die uns stärkt im letzten Kampf und die endliche Beharrlichkeit uns mitvermitteln soll; der Klugheit die Priesterweihe, der Enthaltsamkeit die Ehe (der Grund für die beiden letzteren wurde bereits oben sub 1 angedeutet).

3. Endlich sollen die hl. Sacramente uns helfen zur Bewahrung der wiedererlangten Gesundheit oder Wohlfahrt. Diese ist aber nur möglich bei tapferem Kampf innerhalb der Schlachtenreihe der Kirche (Cantic. 6, 9); und dazu bedarf es einmal Sacramente die stärken,

und zwar die in das Heer Eintretenden — Taufe; die Kämpfenden — Firmung; die Austretenden — Oelung. Ferner bedarf es Sacramente, die heilen von schweren Wunden — Buße, von leichteren Wunden — Eucharistie. Endlich sind Sacramente nöthig, die erneuern, den Abgang ersetzen, nach der geistigen Seite — Priesterweihe; nach der physischen Seite — Ehe.[1])

Die Verherrlichung des hl. Petrus Claver.

Von Professor P. August Lehmkuhl, S. J. in Exaeten (Holland.)

Das Loos der Auserwählten ist dem Looſe des Hauptes aller Auserwählten, des Welterlösers, ähnlich. Ein je reicheres Maß von Heiligkeit Jemand besitzt, desto getreuer und genauer wird oftmals in ihm das Abbild auch des äußern Lebens und der einzelnen Lebensphasen des Heilandes: es ist, als ob die göttliche Vorsehung in ihrer besonderen Liebe zu den hervorragend heiligen Seelen gewissermaßen mit zarter Aufmerksamkeit alle innern und äußern Vorkommnisse so leite, daß die einzelnen Züge der Aehnlichkeit mit Christus recht ausgeprägt werden. So auch bei Claver. Das Leben Christi war eine ununterbrochene Kette von Selbstentäußerung und Selbstvernichtung; Anerkennung und Ehre waren nur wie ein spärlicher Lichtstrahl, der in die Nacht der Leiden und der Verkennung und Schmach hineinschimmerte; bis in den Tod verkannt und verlassen, beginnt er aber seine Verherrlichung mit dem letzten Ruf, unter dem er am Kreuze seine Seele vom Leibe scheiden ließ. Wiewohl Claver von Seiten seiner Negerschützlinge, denen sein ganzes Leben gehörte, Anerkennung und Liebe fand, so fehlte es doch, außer der selbstgewählten lebenslangen Erniedrigung im Dienste der Elendesten und Verlassensten, auch nicht an Verdemüthigung, Verkennung, Verlassensein von außen, welche in dieser Hinsicht ihn seinem Heilande ähnlich machten. Der Heiligenschein, wenngleich während seines Lebens schon erkennbar, sollte doch erst mit seinem Tode anfangen, sein Haupt zu umstrahlen: bis dahin, so möchte man fast sagen, waren die Augen seiner Zeitgenossen gebunden, sonst wäre es schwer begreiflich, in welche Vergessenheit der Heilige im letzten Jahre seines Lebens fallen konnte. Die Pest, welche in Carthagena gewüthet, und welche unserm Heiligen ein vierjähriges Siechthum gebracht, hatte auch die Reihen seiner Ordensbrüder gelichtet; die Uebriggebliebenen wurden von der Arbeit, die ihnen oblag, fast erdrückt. Die Sorge für den schwachen und dahinsiechenden Greis, der fast an allen Gliedern gelähmt war, blieb einem Negerburschen im

[1]) Man könnte auch sagen: Die Priesterweihe ersetzt den Abgang an Officieren, die Ehe den an gewöhnlichen Soldaten

Hause überlassen. Gott ließ es zu, daß dieser nicht nur eine ungeschlachte Rohheit, sondern eine unmenschliche tückische Bosheit an demjenigen ausließ, der sein Leben lang eine mehr als mütterliche Sorgfalt an alle Neger verschwendet hatte. Die geringe Mahlzeit, die er dem Kranken brachte, war kalt, unreinlich; oder der Krankenwärter ließ sie gänzlich fehlen; das Zimmer des hilflos daliegenden Mannes blieb ungesäubert, voll von Mosquitos und andern lästigen Insecten. Wenn der Kranke wünschte, daß man ihm helfe, vom Bett sich zu erheben und in der Kapelle der hl. Messe beizuwohnen oder seinen Heiland im allerhl. Sacramente zu besuchen, dann ließ der boshafte Wärter seinen Pflegebefohlenen liegen und kümmerte sich nicht um ihn. Nicht selten versuchte dann Claver, von Sehnsucht zum eucharistischen Heiland getrieben, allein aus dem Bette sich zu erheben, fiel dann aber regelmäßig zu Boden, so daß auf das entstandene Geräusch hin ein Laienbruder zu ihm eilte und ihm seine Dienste anbot. Doch dann wußte Claver in erfinderischer Geduld die Handlungsweise des Negers zu verbergen und eben seinen Peiniger wieder zu seiner Bedienung rufen zu lassen, der dann auch nicht verfehlte, durch die rohesten Stöße und durch vorbedachte Ungeschicklichkeiten der Geduld des Heiligen reichliche Nahrung zu bieten. Solchen Heroismus der Geduld und Sanftmuth dürfen wir gewiß schon mit zur Verherrlichung Clavers zählen. Es ist eben eine gotteswürdige wechselseitige Verherrlichung Gottes von Seiten der Heiligen und der Heiligen von Seiten Gottes, die in solcher Heldenmäßigkeit der Tugenden liegt. Die Heiligen bemühen sich mit der vollsten Vernichtung ihrer selbst und ihrer natürlichen Neigungen Gott ein beständiges Opfer zu bringen zu seiner großen Ehre, und Gott gefällt sich darin, den Heiligen neue Gelegenheit zu bieten und übernatürliche Kraft in Fülle zu geben, daß ihre Tugend in immer größerem, übermenschlichem Glanze erstrahle.

Eine nicht minder wunderbare Verherrlichung durch hohen Tugendheldenmuth finden wir in den Leiden des Heiligen. Das ganze Leben Clavers war sozusagen eine Kette von selbstgewählten Leiden und unbegreiflichen Bußwerken, die er kaum anders als durch besondere göttliche Hilfe ertragen konnte; die Meisten würden von einem einzigen Tage solcher Bußübungen zusammenbrechen, die der heilige Peter Claver vierzig Jahre lang Tag für Tag geübt hat Das beständige Fasten, die täglichen blutigen Geißelungen, das härene Gewand, das ihn einhüllte, die stacheligten Gürtel, die ihn bedeckten, die Dornenkrone, die ihn, wenn er in seinem Zimmer allein war, peinigte; alles das war durch menschliche Kräfte kaum zu ertragen. Aber Gott schien durch das unersättliche Verlangen Clavers nach Leiden fast genöthigt zu werden, auf wunderbare Weise dem Herzensdrange seines Dieners nachzukommen und dessen Körper-

kräfte zur Ertragung von Peinen zu stählen. Während der vierjährigen Krankheit, wo die Lähmung der Glieder es Claver unmöglich machte, auch nur allein Speise zu sich zu nehmen, hat man beobachtet, daß er zur Zeit, wo er seiner früheren Gewohnheit nach seine Geißelungen vornahm, den Gebrauch seiner Glieder wieder erhielt, um diese Bußübung an sich zu vollziehen, und darauf sofort wieder der Lähmung verfiel. Und ob die Mühen und Strapazen seines nahezu vierzigjährigen Amtes als Sclave der Neger und Apostel Carthagena's leidensloser und weniger aufreibend gewesen, könnte bezweifelt werden.

In ähnlicher Weise ließen sich die übrigen Tugenden durchgehen; sie haben bei Claver das Gepräge einer solch übernatürlichen Heldenmüthigkeit, daß das Auge des Glaubens in ihnen eine Verherrlichung des Heiligen erblicken muß, welche eine Vorbereitung jener Herrlichkeit ist, die dem jenseitigen Leben aufbewahrt bleibt.

Aber es war, wie gesagt, eine Herrlichkeit ähnlich derjenigen, die der Erlöser inmitten seiner Leiden genoß. Die verbergende Hülle sollte erst bei seinem Tode fallen. Als am 7. September 1654 früh Morgens die Kunde durch Carthagena gieng, Claver sei mit den hl. Sterbesacramenten versehen worden und liege dem Tode nahe, da erwachte auf einmal die Liebe und Achtung für den Sterbenden wie für einen Heiligen in der ganzen Stadt. Alles wollte den sterbenden Ordenspriester noch sehen: es war ein solcher Zudrang zum Colleg des Ordens und zur Lagerstätte des Kranken, daß der Obere des Hauses die Besucher nicht mehr abwehren konnte. Das Zimmer des armen Ordensmannes wurde förmlich ausgeplündert, um irgend etwas als Reliquie zu erhaschen; haufenweise brachte man Rosenkränze herbei, die den Sterbenden noch berühren sollten. Es war ein Kommen und Gehen und Wogen der Menschenmenge — so berichtet der Obere des Hauses seinem Provincial — wie zur Kirche bei feierlichen Anlässen. So gieng es vom Morgen bis zum Abend, wo dann nothgedrungen die Hauspforte mußte geschlossen werden; es blieben nur mehr einige Priester der Stadt, welche aus Ehrfurcht und Andacht den Sterbenden nicht verlassen wollten und mit der ganzen Genossenschaft des Collegs bei ihm ausharrten. „Es war somit in unserer Gegenwart", fährt der Obere in seinem Bericht fort, „und während der Sterbegebete, daß Claver zwischen ein und zwei Uhr nach Mitternacht seine Seele in die Hände seines Schöpfers übergab, so friedlich und ruhig, wie er stets gelebt hatte. Es war am 8. September, dem Festtage der Geburt Maria's, wo er, wie wir hoffen, gewürdigt ward im Himmel wiedergeboren zu werden, im Jahre des Herrn 1654, im Lebensalter von 74 Jahren, im 52. Jahre seit seinem Eintritt in den Orden. Kaum hatte er seinen Geist aufgegeben, da zerriß man das Gewand, in dem er gestorben,

in Fetzen; nicht nur die Haare, sondern auch die Nägel der Finger und Zehen riß man ihm aus; seinem Leichnam schien ein nicht zu beschreibender Wohlgeruch auszuströmen." Der Obere wollte in der gewöhnlichen einfachen Weise, wie es die Ordenssitte mit sich bringt, den Leichnam bestatten lassen; doch das ließen Carthagena's Bewohner nicht zu. Ein prächtiger Sarg war bald an Ort und Stelle, um die theuren Ueberreste des Heiligen darin zu betten; ein großartiger Leichenzug wurde veranstaltet, eine unzählbare Menschenmenge war zugegen und die höchsten Personen der Stadt rechneten es sich zur Ehre, an der Leichenfeierlichkeit theilzunehmen und den Sarg mit dem Leichnam des Verstorbenen von der Bahre bis zum Grabe zu tragen, welches ihm in der Kirche seines Ordens zutheil wurde. Aber unterdessen wurde der Zudrang der Menge und deren Zudringlichkeit so groß, daß man von der Bahre her des Leichnams sich noch bemächtigt und ihn verstümmelt oder zerstückelt hätte, um Reliquien zu erhaschen, hätte nicht der Sacristan die Geistesgegenwart gehabt, durch eine List die Aufmerksamkeit der Menge von der Bahre abzulenken und so den Trägern die Möglichkeit verschafft, den heil. Leib in die Gruft zu bergen. Als jener nämlich den Andrang des Menschenknäuels wahrnimmt, eilt er sofort, um die Matte zu holen, auf der Claver sterbend gelegen hatte, und diese dem frommen Ungestüm der Menge zu opfern und in Stückchen zu zertheilen. Aber auch das gieng nicht so einfach, wie der Sacristan es sich gedacht hatte. Die Matte war bald seinen Händen entrissen und der Sturm um neue Reliquien wollte sich noch nicht legen. Er mußte noch zu einer Masse Zettel greifen, die im Besitz des Verstorbenen gewesen waren, und die jetzt dem frommen Ungestüm seiner Verehrer als heiliges Andenken galten. Hatte Claver bei Lebzeiten in der Stadt als Heiliger gegolten, so war das nach seinem Tode noch weit mehr der Fall, und noch vor seiner Bestattung wollte man durch auffallende Wunderzeichen die Bestätigung des Himmels erhalten haben, daß Claver in die ewige Herrlichkeit eingegangen und aus einem Apostel Carthagena's ihr Fürbitter am Throne Gottes geworden sei.

Erst kurze Zeit war verflossen, seitdem Urban VIII. bezüglich der im Ruf der Heiligkeit verstorbenen Personen verschärfte Vorschriften erlassen und alle öffentliche Verehrung verboten hatte, bis die Kirche ihr diesbezügliches Urtheil abgegeben habe; die Nichtbeachtung dieses Verbotes war zu einem förmlichen Hindernisse einer etwaigen spätern Heiligsprechung. Es hielt schwer, die Gläubigen in ihrem frommen Eifer so zu zügeln, daß gegen diese Vorschriften kein Verstoß vorkomme, und es erforderte alle Wachsamkeit von Seiten der Vorsteher der Kirche des Collegs, um die Zeichen der Verehrung von der Grabstätte Clavers fernzuhalten, welche nur einem von der Kirche anerkannten Heiligen gebührten. Private Ver-

ehrung und Anrufung des Verstorbenen konnte man nicht hindern; das lag auch nicht in der Absicht der kirchlichen Verbote. Fromme Beter kamen schaarenweise zur Ruhestätte Clavers; die vielfachen Erhörungen in allen Nöthen vermehrten den Zudrang und galten als Beweis, wie lieb dem Himmel der Verstorbene und dessen Verehrung seitens der Lebenden war.

Darnach wäre es ein förmliches Verkennen der Absichten Gottes gewesen, nicht zu einer authentischen Aufnahme der Wunder und der Beweismittel zu schreiten, welche dereinst die vollendete Heiligkeit des Dieners Gottes in aller strengen, von der Kirche geforderten Form hätten darthun können. Die bischöflichen Proceßacten wurden bald aufgenommen; am 1. August 1694 wurde der eigentliche Proceß über die Heiligsprechung in Rom eröffnet, und von dort aus am 3. October 1698 der Bischof von Carthagena beauftragt, im Namen des apostolischen Stuhles das nothwendige Material zu sammeln und die Zeugen zu vernehmen. Bekanntlich hat ein solcher Proceß auf seinen verschiedenen Stufen so viel Instanzen durchzumachen, daß er sich eine unabsehbare Zeit hindurchschleppen kann: das war umsomehr bei der weiten Entfernung von Rom und dem damaligen schwerfälligen Verkehre der Fall. Das schwierigste und mühsamste Geschäft fällt gerade in das erste Stadium des Heiligsprechungsprocesses, das mit authentischer Erklärung über die Heldenmüthigkeit der Tugenden des Verstorbenen enden muß. Hier war für Claver die Ungeschicklichkeit begangen worden, daß man die erste Aufnahme diesbezüglicher Zeugnisse so lange verschleppt hatte, daß manche Augenzeugen nicht mehr am Leben waren. Und gerade in jener Zeit, wo die verschärften Vorschriften Urbans VIII. eben erst zur praktischen Verwerthung kamen, scheint es, daß man mit einer bis zur äußersten Grenze gehenden Strenge die geringsten Vorschriften anwenden wollte. Prosper Lambertini, der spätere Papst Benedict XIV., hatte zu der Zeit in seinem Amte als promotor fidei Schwierigkeiten gegen die beabsichtigte Heiligsprechung zu erheben. Mit der gewissenhaftesten Pflichttreue war er in Aufstellung von Schwierigkeiten und Einwürfen so scharf und findig, daß er bei den unschuldigsten Dingen und selbst bei heroischen Tugendacten einen Schein von Fehlerhaftem und Sündhaftem fand, welcher dann von Seiten der Beförderer des Heiligsprechungsprocesses beseitigt werden mußte. Besonders nach glücklich vollendetem Proceß ist es interessant all' die Schwierigkeiten zu lesen, welche erhoben wurden und gelöst werden mußten; manche von denselben konnten freilich kaum ernst gemeint sein, das drückt auch eben derselbe promotor fidei später als Papst ziemlich unverhohlen aus. Er selbst war es nämlich, der, kaum auf den päpstlichen Stuhl erhoben, die Angelegenheit Clavers wieder in die Hand nahm, und den Proceß in seinem ersten Stadium

zu Ende führte. Im August 1740 war Benedict XIV. Papst geworden, am 20. Januar 1742, 20. November 1743, 22. August 1747 wurden die entscheidenden Congregations-Sitzungen gehalten, welche mit der feierlichen Erklärung der Heldenmüthigkeit der Tugenden Clavers abschlossen. Das päpstliche Decret ist vom 24. September 1747; Benedict XIV. erwähnt darin ausdrücklich: „In unseren Bemerkungen zu dieser Frage, die wir in unserem damaligen Amt als promotor fidei gemacht, und in denen wir mit aller nur möglichen Schärfe allem nachspürten, um den Tugendbestand des Dieners Gottes anzugreifen, haben wir doch, der Wahrheit Zeugnis gebend, am Ende beigefügt, nach Lösung der aufgeworfenen Schwierigkeiten, — die in der Folge dann wirklich gelöst wurden — gehöre der Proceß des ehrwürdigen Dieners Gottes Petrus Claver zu den hervorragendsten und merkwürdigsten, welche dermalen bei der heil. Congregation der Riten anhängig seien."

Die folgende zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts war für die Gesellschaft Jesu eine Zeit der Verfolgung, die zur Unterdrückung durch das Breve Clemens' XIV. führte. Begreiflicher Weise ruhten in solch' sturmbewegter Zeit die Heiligsprechungs-Processe, welche dem Orden mit neuem Glanz erhöhte Verfolgung eingetragen hätten. Selbst nach der Wiederherstellung der Gesellschaft Jesu durch Pius VII. im Jahre 1814 dauerte es geraume Zeit, bis die in den Archiven niedergelegten Acten wieder hervorgeholt und die begonnenen Processe weiter geführt werden konnten Unter Gregor XVI. begann die Untersuchung über die Wunder, welche nach dem Tode Clavers auf dessen Fürbitte gewirkt seien. Das Decret über die Vollgiltigkeit zweier Wunder, welche zum Seligsprechungsacte nöthig sind, wurde von Pius IX. am 27. August 1848 unterzeichnet. Zur Seligsprechung war also alles bereit; da hielt das Revolutionsjahr mit seinen Wirren auch Einzug in die ewige Stadt, Pius mußte fliehen, erst einige Wochen nach seiner Rückkehr von Gaëta, am 25. Mai 1850, ergieng das Decret, tuto procedi posse ad beatificationem Ven. servi Dei Petri Claver, und im Jahre darauf, am 21. Mai 1851, wurde die Seligsprechungsfeier in der Peterskirche begangen. Wir machen hier all' diese Angaben, weil in den verschiedenen Schriften sich so viele Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten in diesen Daten finden.

Nach der feierlichen Seligsprechung hat die Verehrung des Seligen besonders in Amerika eine bedeutende Ausdehnung gewonnen, doch ist sie auch in Deutschland nicht unbekannt geblieben. Und in Amerika, d. h. in den vereinigten Staaten Nordamerika's, sind es gerade zwei Deutsche, an denen der Selige die Wunder gewirkt hat, welche in Rom geprüft und für beweiskräftig erachtet wurden, um zur feierlichen Heiligsprechung schreiten zu können. Es liegt dem Ver-

fasser dieser Zeilen ein persönlicher Bericht des bekannten, nun verewigten Missionärs Nordamerikas, des P. Weninger vor über den Beginn und den wunderbaren Erfolg der Andacht zum seligen, jetzt heiligen Petrus Claver. Kurz bevor die Seligsprechung Clavers erfolgte, ward P. Weninger, Mitglied der österreichischen Provinz der Gesellschaft Jesu, vom damaligen General des Ordens, P. Roothaan nach Nordamerika geschickt, vorzüglich um irgendwelche Hilfe in der Seelsorge für die zahlreichen aus Mangel an Priestern zu sehr verwahrlosten Deutschen zu leisten. Er begann alsbald diese Hilfeleistung durch Abhalten von Volksmissionen, die er 40 Jahre hindurch, bald in deutscher, bald in englischer, oder französischer Sprache bis zu seinem am 29 Juni 1888 im Alter von 84 Jahren erfolgten Hinscheiden gegeben hat. Der Beginn dieser Volksmissionen fiel gerade in die Zeit, wo die Seligsprechung von Petrus Claver erfolgte. Angeregt durch diese soeben erfolgte Verherrlichung des Dieners Gottes seitens der höchsten kirchlichen Auctorität, empfahl der Missionär seinen Zuhörern die Verehrung des neuen Seligen und legte den Kranken aus ihnen, die es wünschten, nach Schluß der Missionen Reliquien des Seligen auf. Bald verbreitete sich der Ruf von wunderbar erfolgten Heilungen. Der Missionär nahm wenig Notiz davon, glaubte aber schließlich durch ein Uebel, welches ihn befiel und nach Anrufen des Seligen ihn rasch wieder verließ, vom Seligen oder vielmehr von Gott selber gemahnt zu werden, die erfolgten Heilungen höheren Orts zu berichten, damit sie zu der von Gott gewollten Vollendung der Ehre des Seligen führten. Er schickte daher einen Bericht über mehrere Heilungen, die sollten stattgefunden haben, nach Rom ein. Rom wählte aus denselben zwei aus, über welche die Proceßacten aufgenommen und an die römische Congregation geschickt werden mußten. Das eine derselben ist die Heilung eines Krebsübels an einer achtzigjährigen Frau Barbara Dressen, die, aus der Diöcese Trier gebürtig. nach Amerika übergesiedelt in Milwaukee sich niedergelassen hatte. Im Jahre 1850, als sie schon im 70sten Lebensjahre stand, zeigte sich bei der bis da immer gesunden Frau der Anfang des genannten Uebels an der Wange. Kurz darauf, es war bei einer der ersten Volksmissionen des P. Weninger, läßt auch die Kranke, für die die Aerzte kein Heilmittel hatten, sich die Reliquien des seligen Petrus Claver auflegen. In Folge dessen fühlt sie Erleichterung, doch von kurzer Dauer; es greift das Uebel weiter um sich, volle zehn Jahre übt es in stets gesteigertem Grade seine zerstörenden Wirkungen aus. Da kommt derselbe Missionär im Jahre 1861 zum zweiten Male nach Milwaukee. Die Kranke faßt von Neuem großes Vertrauen auf die Fürbitte des seligen Claver; sie bittet, man möge ihr noch einmal die Reliquien des Seligen auflegen, und bei Berührung der kranken Stelle mit der Reliquie ver-

schwindet auf einmal Geschwür und Wunde; soeben noch ganz zerfressen, ist plötzlich das Gesicht gesund und frisch. Das zweite auserlesene und gutgeheißene Wunder ist die nicht minder auffällige Heilung eines Arbeiters Ignatius Strecker, der in St. Louis wohnhaft war. Dieser hatte sich im Jahre 1861 durch einen unglücklichen Fall schwere innere Verletzungen zugezogen. Dieselben nahmen allmählig einen so schlimmen Verlauf, daß Brustbein und mehrere Rippen vom Knochenfraß angegriffen wurden, und dazu Bronchitis und Auszehrung eintrat. Von den Aerzten ward er völlig aufgegeben. Anfangs 1864 hält P. Weninger in St. Louis Mission. Die Gattin des Kranken ist am Ende der Mission in der Kirche, wo der Missionär die Reliquien des seligen Claver auflegte. Sie geht zu ihrem dem Tode nahen Gatten, spricht ihm mit großem Vertrauen von dem „Heiligen, der ihn heilen würde". Der Kranke selbst faßt Muth, er schleppt sich, obgleich er kaum gehen konnte, zur Kirche. Kaum haben die Reliquien ihn berührt, da fühlt er neue Kraft; er eilt leichten Schrittes nach Hause zurück und kann sofort die schwersten Arbeiten wieder verrichten; der Husten hört allmählig ganz auf und die Wunden, die sich gebildet hatten, schließen sich und sind bald vollständig vernarbt. Mehrere Jahre noch lebte er in rüstigster Gesundheit, bis ihn später ein Nervenfieber hinwegraffte. Es sollen dieses nur einige von den vielen Wundern sein, welche Gott in jüngster Zeit auf die Anrufung Clavers gewirkt hat.

Allein, das ist nicht einmal der größte Ruhm und die größte Verherrlichung des Heiligen, die sich auf Erden gezeigt hat. Mehr noch haben ihm die Wunder in der moralischen Ordnung am Herzen gelegen und liegen ihm beständig am Herzen. Wohl sind dieselben nicht so wahrnehmbar und selten so auffällig wie leibliche Heilungen, aber doch sind sie von unvergleichlich höherem Werthe. Es schien der Diener Gottes sofort nach seinem Tode sein Apostolat fortsetzen zu wollen: so viele fanden an seinem Grabe Trost und Hilfe, Erleichterung in Trübsal, Bekehrung manchmal gegen den eigenen Willen. Wo das Elend am größten war, leibliches und geistiges Elend, da opferte sich Claver in seinem Leben mit sichtbarer Vorliebe für den Nächsten; auch jetzt vom Himmel aus leiht er seine Hilfe besonders da, wo leibliche oder geistige Noth den Höhepunkt erreicht haben. Nicht ohne Grund hat der Statthalter Christi selbst in seiner neuesten Encyclica an die Bischöfe Brasiliens auf den neuen Heiligen, Petrus Claver hingewiesen, als auf den großen Schutzheiligen für die mit Noth und Elend kämpfende arbeitende Klasse, und als auf den Schutzheiligen derjenigen Priester, welchen die Sorge für das Heil der Armen und Verwahrlosten obliegt, oder die sich in heiliger Nächstenliebe diesem Dienste hingeben wollen. Noch auffallender ist, daß gerade jetzt das ganze gesittete Europa von der

Bewegung zu Gunsten der Negersclaven ergriffen ist: wenn auch unbeabsichtigt seitens der Menschen, sie ist einmal im Gefolge der Heiligsprechung Clavers. Eben erst war vom Munde des Statthalters Christi das feierliche Gebet zum neuen Heiligen aufgestiegen, die übliche Nachfeier der Heiligsprechung hatte durch den katholischen Erdkreis noch nicht die Runde gemacht: da ertönt von den Lippen eines greisen Kirchenfürsten der Hülferuf zur Befreiung und Rettung der Millionen von Negern, welche jetzt noch beständig auf's schmählichste in Sclavenketten geschlagen werden. Dieser Hülferuf findet Wiederhall in den Herzen von Tausenden: Hoch und Niedrig, Reich und Arm, Regierung und Volk einigt sich zum heiligen Werke menschlicher Barmherzigkeit und christlicher Liebe, um die ärmste und verstoßenste Race des Menschengeschlechtes aus den Klauen ihrer unmenschlichen Bedränger zu befreien und ihnen das angeborne Recht der Freiheit zu wahren. Sollten wir da den Finger Gottes verkennen? Es möchte scheinen, als ob der Apostel der Negersclaven vom Himmel aus sein Apostelamt wieder aufnehmen, als ob er, mit höherer Kraft ausgerüstet, als vordem, die Fahne wieder ergreifen wollte, welche einst seiner sterbenden Hand entsank, als ob er die ganze Welt aufrief, das Werk zu vollenden, welches er im sterblichen Leben begann und so heldenmüthig betrieb. Ist es wirklich so? Wir wollen hoffen, daß es des Heiligen Hand ist, welche jenes neue Banner den Völkern voranträgt. Wir Katholiken haben wenigstens Grund, es ihm als mächtigem Schutzpatron anzuvertrauen. Hülfe von oben ist gewiß vonnöthen. Verläuft die Bewegung nicht christlich, dann wird sie statt Befreiung Unheil bringen. Doch nein, wir hoffen zuversichtlich, der neue Schutzheilige, den die Vorsehung Gottes selbst dem entstehenden Werke gegeben zu haben scheint, wird Erfolg und Segen bringen.

Diese Hoffnung dürfen wir dann um so zuversichtlicher hegen, wenn nach dem Vorbild des hl. Petrus Claver bei Hülfeleistung für den Nächsten der Geist der Entsagung und des Opfers sich bethätigt. Nicht ohne Grund betont der Statthalter Christi in der oben berührten Encyclica vor allem den Opfergeist Clavers, und empfiehlt diesen Opfergeist denen, die selbst ohne Noth und Bedrängnis, für das Wohl des Volkes zu sorgen haben, sei es für das geistige und übernatürliche, sei es für das natürliche und leibliche Wohl, empfiehlt diesen Opfergeist dem christlichen Volke, besonders den Armen und Bedrängten, die die größere Hälfte der ganzen menschlichen Gesellschaft ausmachen. Dieser Opfergeist, und nur er, lehrt Barmherzigkeit üben und dem Nächsten thatsächlich helfen; nur dieser Opfergeist lehrt das Ungemach des zeitlichen Lebens, welches durch alle nur möglichen Hilfsmittel nie gehoben, sondern höchstens gemindert werden kann, gleichmüthig und verdienstlich ertragen. Möchte nur ein kleiner Theil des Opfer-

geistes des heiligen Petrus Claver die Welt erfassen, ein sehr großer Theil von Noth und Bedrängnis jeglicher Art würde gehoben sein. Das walte Gott zu seiner größern Ehre, zum Heile der menschlichen Gesellschaft und all' ihrer Glieder, und zum Ruhme des neuen Heiligen, dessen größte Verherrlichung auf Erden in der Fortpflanzung seines Geistes besteht.

Die Bereitwilligkeit Männer Beicht zu hören.[1])

Von Universitäts-Professor Dr. Göpfert in Würzburg.

Aus der Bedeutung der Männer-Beichten ergibt sich die Nothwendigkeit und die Pflicht, den Männern in Ablegung ihrer Beichten in jeder möglichen Weise entgegenzukommen und sich ihnen dazu bereitwillig zu zeigen. Der Seelsorger muß sich darum freuen, wenn die Männer und Jünglinge recht zahlreich am Beichtstuhle erscheinen, und es ist die Ehre des Beichtvaters, wenn er gerade von der Männerwelt mit Vorliebe aufgesucht wird, vorausgesetzt, daß nicht etwa falsche Nachgiebigkeit gegen Sünde und Laster den Grund dazu abgibt. Nun findet man es gar nicht so selten, daß der Beichtvater zwar sehr gerne mit „dem frommen Frauengeschlechte“, dem jüngern zumal sich abgibt, besonders wo es sich um gewisse auserlesene Seelen handelt, daß er aber keine Zeit findet für die Beichten der Männer oder daß er nur mit Widerwillen und darum rauh und unfreundlich die Beichten der Männer abnimmt. Es läßt sich das vielleicht erklären, aber gewiß nicht entschuldigen. Wie das Weib auch sonst besorgt ist, „ut placeat viro“, so bringt es diese in seiner Natur begründete Eigenschaft, bewußt oder unbewußt, auch in den Beichtstuhl mit. Sein ganzes Benehmen, seine Art sich anzuklagen, mit welcher es seine Sünden in der wenigst unangenehmen Form zu sagen versteht, die Art und Weise, wie es sich zu entschuldigen, das Wohlwollen des Beichtvaters zu gewinnen sucht, die Thränen, deren reichen Vorrath es zur rechten Zeit anwendet, die wirkliche oder scheinbare Willigkeit, mit welcher es den Wünschen des Beichtvaters entgegenkommt, die Anhänglichkeit, die es ihm bewahrt, das alles sind Gründe, warum manche sosehr zur Abnahme von Frauen-Beichten hinneigen. Oft gesellt sich, vielleicht dem Beichtvater selbst fast unbewußt, auch eine mehr oder minder ungeordnete Neigung zu Personen des andern Geschlechtes hinzu. Gegenüber dem Weibe hat dagegen der Mann, meist weniger ausBöswilligkeit, als aus Ungeschicklichkeit oder Verlegenheit, in seiner Anklage etwas Rauhes, Unfreundliches, Trotziges, seine Beicht ist knapp, kurz, seine Ausdrücke sind weniger gewählt; er sucht seine Sünden weniger zu ver-

---

[1]) Vgl. I. Heft S. 26.

decken oder zu bemänteln, sondern wirft eher mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit dem Priester den Schmutz seiner Sünden nackt und unverhüllt vor; er ist ferner weniger geschmeidig und fügsam gegenüber den Forderungen des Beichtvaters. Dazu kommen oft noch andere äußere Unannehmlichkeiten, der üble Geruch des Rauchers, Schnupfers, Trinkers, die größere Unreinlichkeit des Körpers und der Kleidung u. s. w.

Aber alle diese Dinge mögen in mancher Beziehung dem Beichtvater lästig fallen, können jedoch keinen Grund abgeben die Männer zu vernachlässigen. Die Provincial-Concilien stimmen in der Mahnung überein, den Männern, besonders denen aus den niederen Ständen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. So Synod. vic. Sutchuensis 1803 Collect. Laac. T. VI. p. 608: „Hae sunt antiqui hostis insidiae atque versutiae, ut nonnulli confessarii poenitentes quidem pios atque recte instructos, quorum confessio nullas afferre videtur difficultates, mulieres quoque et virgines libenter et sollicite, homines vero sceleratos ac rudes aut negotiis implicatos nonnisi moleste et segniter seu negligenter audiant, unde plurima consequuntur mala et pericula . . . Omnibus libenter aurem praebeant sacerdotes Dei; ita attente et sollicite virum audiant ut mulierem, impium ac scelestum ut pium et bene morigeratum, rudem ut doctum, pauperem ut divitem, parvum ut magnum. Ebenso das Conc. Aqu. 1850 Tit. VII. c. 5 Coll. Laac. T. IV. p. 992: „Alacri animo et in multa patientia suscipiat poenitentes, praesertim viros qui ad sacrum tribunal summo studio omnique charitatis industria alliciendi sunt. Conc. Baltimor. 1866. Tit. V. c. 5. Collect. Laac. T. III. p. 40. In ähnlicher Weise sagt der heil. Alfons v. Liguori Homo apost. Tr. ult. n. 55: „Endlich sei der Beichtvater nicht so sehr zu den Beichten der Frauen hingezogen, daß er deswegen die Männer, die zu ihm kommen, zu hören sich weigert. Was für ein Elend ist es, so viele Beichtväter zu sehen, die einen guten Theil des Tages damit zubringen, um einige fromme Personen, sogenannte Betschwestern (bizocae) zu hören, und wenn sie dann sehen, daß Männer oder verheirathete Frauen kommen, die voll Angst und Beschwerde sind und nur schwer ihren Haushalt verlassen konnten, dieselben fortschicken indem sie sagen: Ich habe etwas zu thun, geht zu andern! In Folge dessen leben solche Leute, weil sie keinen finden, dem sie ihre Sünden beichten, soviele Monate und Jahre ohne Sacramente und ohne Gott. Das heißt man nicht Beichthören, um Gott zu gefallen, sondern mehr um seiner Lust zu fröhnen. Darum sehe ich nicht ein, was für ein Verdienst solche Beichtväter haben werden, die in dieser Weise ihren Dienst verwalten. Ich behaupte, daß ordentliche Beichtväter, die nur Gott zu gefallen Beichtsitzen (gleich einem

hl. Philippus Neri, hl. Johannes v. Kreuz, Petrus v. Alcantara und andere), wenn sie eine bedürftige Seele sehen, sie den andächtigen Seelen vorziehen, welche zu hören und zu fördern der Beichtvater, wenn er will, immer Zeit findet." Es hat mich oft tief empört: da erscheint z. B. in der Sacristei einer Klosterkirche eine fromme Seele, sie verlangt nach ihrem Beichtvater, es dauert wenige Minuten, so findet er sich ein, ihrem Begehren zu willfahren. Da stehen aber Leute aus dem Volke, Soldaten, Landleute, die vielleicht stundenweit hergekommen sind um zu beichten, um sie kümmert sich kein Mensch, obwohl sie ihr Verlangen wiederholt kund gegeben haben. Es ist ja gewiß wahr, was der hl. Alfons v. Liguori sagt, daß eine vollkommene Seele Gott angenehmer als tausend unvollkommene; aber für sie gibt es andere Zeiten und andere Stunden, und auch die Anleitung zur Vollkommenheit verlangt nicht jenen Aufwand an Zeit und Sorge, bei welchem die übrigen verabsäumt werden. Ohnehin kann eine solche Art das Bußsacrament zu verwalten leicht zu übelwollenden Mißdeutungen und Nachreden und damit zu schwerem Aergerniß seitens der vernachlässigten Männerwelt Anlaß geben.

Der Seelsorger, welcher die Männer gern Beicht hört, wird aber auch Sorge tragen, daß die Männer Gelegenheit finden zu beichten. Benger, Pastoral B. III. S. 494: „Es begegnet gar manchem eifrigen Seelsorgspriester, daß sein Beichtstuhl von weiblichen Personen so umlagert ist, daß die Männer nicht zukommen können, was einen großen Nachtheil mit sich bringt. Diesem Uebelstande zu begegnen, haben einige erfahrene Seelsorger, die unmöglich alle 8 oder 14 Tage alle Pfarrkinder anhören können, eine solche Beichtordnung getroffen, daß an einem Sonntag die Männer, an einem andern die Weiber, am dritten die Jünglinge, am vierten die Jungfrauen zur Beicht kommen, oder sie haben es so eingerichtet, daß an einer Seite des Beichtstuhles nur die Männer, an einer andern nur die Weiber anstehen dürfen." Ja, es steht gar nichts entgegen, Männern auch vor den Frauen den Vorzug zu geben und sie entweder an einem besondern Orte oder auch vor den dastehenden Frauen Beicht zu hören. Frassinetti, praktisches Handbuch für angehende Pfarrer S. 397. „Von den Beichten der Männer:" „Der Pfarrer darf Männer, welche zur Beicht kommen, nicht warten lassen, er zeige sich darum bereit auf jeden Ruf, auch wenn die Stunde ungelegen und lästig fallen sollte. Wollen Männer und Frauen zugleich beichten, so höre er zuerst die Männer; sie haben meist wichtigere Geschäfte als die Frauen, sind zudem meist ungeduldiger, so daß sie sich leicht entfernen und nicht wiederkommen, wenn sie sehen, daß sie nicht bald zum beichten kommen. Die Frauen dagegen haben mehr freie Zeit, mehr Geduld und warten auch länger."

Ebenso Dubois, der praktische Seelsorger n. 368 S. 434: „Mit Männern ist es eine andere Sache; wenn man unter mehreren Frauenzimmern einige Männer weit hinten stehen sieht, so kann man ohne alle Scheu zu ihnen sagen: „Mein Freund, rücken Sie weiter hinauf." Sehr zu billigen ist die Verfahrungsweise mancher Beichtväter, die öffentlich bekanntmachen, die eine oder andere Seite ihres Beichtstuhles stehe jeden Augenblick den Männern zur Verfügung, möchten sie kommen, wann sie wollen." Aehnlich mahnt auch das Conc. prov. Albiensis 1850 T. V. Decr. Coll. Laac. T. IV. p. 429: Virorum specialem curam gerant; pro eis dies et horas opportunas, quales sunt vespertinae, praefixas habeant: quantum fieri potuerit, omni die et hora benigne suscipiant et eos qui quotidiano et assiduo labore victum sibi comparant, tum eos quibus non parum repugnat confessio." Bei sehr großen Concursen, Missionen u. dgl. kann es sogar sehr nützlich sein, wenn gewisse Beichtstühle nur für Männer reservirt werden. Berardi, l. c. n. 290 II: „In iis locis in quibus vel quocunque die festo vel in principalibus anni Solemnitatibus obtineri potest magnus virorum concursus ad Sacramenta, oporteret aut ut omnes confessarii prius summo mane audiant confessiones virorum et nonnisi iis expeditis se conferant ad confessionalia ad audiendas confessiones mulierum . . . aut saltem ut eodem tempore quo confessarii in ecclesia audiunt confessiones mulierum, adsint alii confessarii in choro vel in sacristia, qui audiant confessiones virorum. Adoptata autem methodus debet esse invariabilis: secus enim ingeritur confusio et nihil boni obtinetur."

Ueber einige Ursachen des modernen Unglaubens.

Von Professor Dr. Martin Fuchs in Linz.

Hat der Arzt einen Kranken zu behandeln, so wird er es nicht unterlassen, sich über die Entstehung des Uebels und dessen Ursachen zu erkundigen, um dasselbe an der Wurzel fassen und um so gründlicher beseitigen zu können. Das Wort des Dichters „principiis obsta" soll auch hier, wenngleich vielleicht in einem etwas anderen Sinne als es ursprünglich gemeint war, zu voller Geltung gelangen.

Die Glaubenslosigkeit oder die feindliche Stimmung gegen die katholische Religion und deren von Gott bestellte Hüterin, die heilige Kirche, worüber wir in unserem Artikel „Wie hat man Gegner des Glaubens zu behandeln?" (s. das vorige Heft dieser Zeitschrift,) einige Gedanken ausgesprochen haben, ist eine eben so weit verbreitete als gefährliche Krankheit unserer Tage. Um sie erfolgreich bekämpfen und wenn möglich gänzlich beheben zu können, ist es, wie wir be-

reits angedeutet haben, auch nothwendig, wenigstens einige Ursachen derselben genauer zu kennen.

Welches sind diese Ursachen?

1. Wir finden da vor Allem die sittliche Verirrung.

Die Kirchengeschichte oder genauer gesagt die Geschichte der Ketzereien bietet uns leider Beispiele in Hülle und Fülle. Beinahe auf jeder Seite wird uns erzählt, daß dieser oder jener Sectirer, lange bevor er äußerlich von der Kirche sich lossagte, ein Opfer der Fleischeslust geworden. Luther und Zwingli, Heinrich VIII. und die „jungfräuliche" Königin Elisabeth von England und so viele andere Sectenhäupter, herab bis auf die altkatholischen Pfarrer der Neuzeit, sie sind alle traurige Wahrzeichen sittlicher Verirrung. Nicht die Ueberzeugung war es, welche sie den Glauben an die römische Kirche über Bord werfen ließ, sondern der Hang nach der Freiheit des Fleisches, welche ihnen im Papstthum versagt war. Im Leben des heil. Kirchenlehrers Franz v. Sales wird erzählt, daß derselbe sich viele Mühe gegeben hat, Beza, das höchst einflußreiche Haupt der Calvinisten in Genf zu bekehren. Nach vielen eingehenden Unterredungen mit dem Häretiker gestand dieser endlich ein, daß die Wahrheit in der katholischen Kirche zu finden sei. Auf die Frage des Heiligen, was ihn denn dann noch hindere, die Wahrheit anzunehmen und katholisch zu werden, rief Beza ein weibliches Wesen herbei, welches in seinem Dienste stand und sagte aufrichtig: Diese dort ist der Grund, weshalb ich nicht katholisch werden kann. Und Hurter schrieb in den ersten Auflagen seiner Dogmatik, beim Beweise der Siebenzahl der Sacramente: „Omnis innovationis novimus patrem et matrem" und bemerkte in der Note: „Dicimus matrem, quia ex historia constat, mulieres in disseminandis haeresibus semper magnam partem habuisse".

2. Ein anderer Grund, welcher so Manchen auf Abwege getrieben, liegt in der Sünde des Geistes, im Stolze. Wir haben wieder Beispiele genug, welche diese Behauptung in traurigster Weise bestätigen. Man braucht bloß gewisse Aeußerungen der Pseudoreformatoren des 16. Jahrhundertes zu lesen, um einen Einblick in den maßlosen Hochmuth derselben zu gewinnen. Keinen Papst, keinen Kirchenvater, kein Concil, keine Auctorität der Welt gab es, über welche Luther und Calvin sich nicht in frivolster Weise hinweggesetzt hätten. Bezüglich der katholischen Lehre über die Genugthuung schrieb z. B. Calvin: „Parum me movent, quae in veterum scriptis de satisfactione passim occurrunt. Video quidem eorum nonnullos, dicam simpliciter omnes fere, quorum libri exstant, aut hac in parte lapsos esse, aut nimis aspere et dure locutos". (Institut. l. III. c 4). Also fast Alle vor ihm, auch die Frömmsten und Weisesten, haben geirrt, wenn sie glaubten, man müsse für die

begangenen Sünden Buße thun; Calvin allein hat Recht gegen die gesammte alte Kirche. Wem fallen da nicht die Worte ein, mit denen Tertullian die Ketzer seiner Zeit verhöhnt hat: „Aliquos marcionitas et valentinianos liberanda veritas exspectabat; interim perperam evangelizabatur, perperam credebatur.“ (de praescript. c. 28.).

Wer kennt ferner nicht die Aussprüche, welche sich Luther über die heil. Kirchenväter und über die ganze lehrende Kirche erlaubt hat. „Alle Väter,“ sagte er in einer Predigt im Jahre 1522, „haben im Glauben geirrt, und so sie vor dem Tode sich nicht bekehrt haben, seien sie ewig verdammt“; und wiederum: „Eine Müllersmagd oder ein Kind von neun Jahren können die Schrift besser verstehen als Päpste, Concilien und alle Gelehrte.“ (S. Hettinger Apol. d. Christenth. 2. Bd. S. 439. Note 2.) — Um die Verwegenheit zu beschönigen, mit welcher der abtrünnige Mönch von Wittenberg die Einschaltung des Wortes sola in den Text des heil. Paulus Rom. III. 28 („Arbitramur enim justificare hominem per fidem sine operibus legis“) sich erlaubt hat, schreibt dieser Reformator also: „Wenn euer Papist sich viel unnütz machen will mit dem Wort (sola), so sagt ihm flugs also: Doctor Martinus Luther will's also haben und spricht: Papist und Esel sei ein Ding; sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas. Denn wir wollen nicht der Papisten Schüler noch Jünger, sondern ihre Meister und Richter sein. Und bitte euch, wöllet solchen Eseln ja nicht anders noch mehr antworten auf ihr unnütze Geplärre vom Wort sola, denn also viel: Luther will's also haben und spricht, er sei ein Doctor über alle Doctoren im ganzen Papstthum, da soll's bleiben“ &c. (tom. 5. Jen. S. 141 ff). Weiter kann der Hochmuth doch kaum mehr getrieben werden, als in diesen Ausdrücken des Pseudo-Reformators, denen wir noch mehrere dieses „Gottesmannes“ anfügen könnten.

Die neuere Zeit bietet dieselbe Erscheinung. Was anders brachte denn einen Günther oder einen Hermes auf Abwege, als die Geringschätzung, mit der sie über die alten Meister und Lehrer der katholischen Schulen hinwegblicken zu dürfen glaubten und das stolze Wohlgefallen, das sie an ihrem vermeintlichen Wissen hatten. Läßt doch Günther nach seinem Versuche, das Geheimnis der Trinität mit der Vernunft zu beweisen, den hl. Thomas bewundernd ausrufen: „Einen solchen Glauben, eine solche Wissenschaft habe ich zu meiner Zeit in Israel nicht gefunden; man begreift mit der Vernunft, was in der Offenbarung enthalten ist, man glaubt jedoch das Factum der Offenbarung als historische Thatsache“ (Janusköpfe II. Th. S. 276). Und die jüngste Häresie, was ist sie anders als eine Auflehnung des menschlichen Stolzes gegen die Auctorität der Kirche, was anders als der Hochmuth der „deutschen Wissenschaft“, der keine höhere Auctorität anerkennen will?

Aehnlich mag es auch dem Ungläubigen ergangen sein, den Du zufällig vor Dir hast. Denn das Wort „Eritis sicut dii, welches schon der Stammutter Eva den Kopf verrückt hat, hat seine Zugkraft noch immer nicht verloren. Der Glaube ist eben ganz wesentlich Anerkennung der Beschränktheit der menschlichen Vernunft und Unterwerfung der eigenen Einsicht unter die göttliche Weisheit — Acte, welche ohne Selbstverleugnung und christliche Demuth nicht möglich sind; während der Unglaube dem Herzen und der Eitelkeit des Menschen schmeichelt.

Wie können wir nun versuchen, diesen Hochmuth zu bekämpfen?

Wir können dem Gegner begreiflich machen, daß er sich an Schärfe des Verstandes oder an Reichhaltigkeit des Wissens doch mit einem heil. Augustin, einem hl. Hieronymus, einem heil. Thomas v. Aquin nicht wird vergleichen wollen; und dennoch waren diese Männer, wie deren die Welt vielleicht nur in jedem Jahrtausend ein paar aufzuweisen hat, voll des Glaubens und voll demüthiger Hingabe an die göttliche Auctorität der Kirche. Wir können hinweisen auf so viele Hunderte großer Denker und erleuchteter Männer, welche es sich zur Ehre und zum Stolze angerechnet haben, Söhne der katholischen Kirche zu sein. Wir können uns auf die Aussprüche weiser Männer berufen, welche sagen, nur Halbwisserei und eingebildete Wissenschaft führe zum Unglauben, wahres Wissen dagegen und gründliches Studium führe zum Glauben.

Wenn es Päpste und Bischöfe, Kaiser und Könige, wenn es die größten Gelehrten nicht unter ihrer Würde gehalten haben, gläubige Glieder der Kirche zu sein, so wird es auch für einen weniger Gebildeten und minder Hochgestellten keine Schande sein, eine Auctorität über sich anzuerkennen. Haben die größten Denker den Glauben nicht für unvernünftig gefunden, dann wird Niemand ein Recht haben, ihn für die Tugend beschränkter Köpfe und ungebildeter Weiber zu halten.

3. Einen dritten Vorwand, seine Glaubenslosigkeit zu beschönigen, mag der Ungläubige in so vielen menschlichen Schwachheiten und Verirrungen finden, welche leider auch in der Kirche Gottes nicht selten getroffen werden. Ist es ja doch nicht bloß eine historische Thatsache, sondern selbst ein Dogma unserer heil. Religion, daß die Kirche Christi auf Erden nicht bloß aus Gerechten, sondern auch aus Sündern besteht. Nicht bloß guter Weizen wächst auf dem Acker Gottes, sondern auch Unkraut, und das Himmelreich, die Kirche Christi auf Erden ist einem Netze gleich, in welchem sich gute und schlechte Fische finden. Sowie die Kirche die Gewalt hat, alle Sünden, auch die schwersten nicht ausgenommen, zu vergeben, so sind in derselben alle Sünden möglich; und Niemand ist vor dem tiefsten Falle gefeit. So finden wir denn auch zu allen Zeiten in den verschiedenen

Ständen der Kirche mancherlei moralisches Elend, das einen rechtlich denkenden Menschen mit Ekel erfüllt.

Was ist auf solche Vorwürfe, sofern deren geschichtliche Wahrheit erwiesen ist, zu antworten?

Die Antwort ist im Vorstehenden zum Theil schon enthalten. Es muß nämlich sehr energisch betont werden, daß sich in der Kirche Christi nach dem ausgesprochenen Willen des göttlichen Stifters nicht bloß Heilige, sondern auch Sünder befinden, daß das Reich Gottes auf Erden eine Heilsanstalt für schwache und sündige Menschen, nicht aber für die Engel des Himmels ist. Verlangen wollen, daß die Kirche Christi auf Erden von aller menschlichen Schwachheit und Sündhaftigkeit frei sei, heißt die Bestimmung der Kirche sowie die Natur des Menschen vollständig mißkennen. Im Gegentheile läßt sich aus gerade so manchem Aergernis, das Gott in seiner Kirche zugelassen, die Göttlichkeit derselben beweisen. Wäre die Kirche eines Menschen Werk, sie hätte längst das Los alles Menschlichen getheilt und wäre längst zu Grunde gegangen. Gerade darin muß man die göttliche Kraft und den göttlichen Charakter der Kirche erkennen und bewundern, daß sie ungeachtet so vieler Menschlichkeiten, die sich innerhalb derselben zu allen Zeiten gefunden haben, und trotz der heftigsten Stürme, welche über sie seit dem ersten Tage ihres Bestandes bis auf die gegenwärtige Stunde hinweg gebraust sind, unerschütterlich und ungebrochen vor uns steht. Wo es Menschen gibt, da wird „gemenschelt"; und Menschen sind es, welche die kirchlichen Aemter, ja selbst die Stelle der Nachfolger der Apostel und den Stuhl Petri inne haben. Was Wunder also, wenn sich beim Menschen auch menschliche Beschränktheit, menschliche Schwachheiten und mitunter auch menschliche Leidenschaften finden!

Das gelte als Antwort auf Thatsachen, deren geschichtliche Wahrheit sich nicht bezweifeln läßt. Indeß wird man aber auch nicht selten die Wahrnehmung machen, daß die „Thatschen," welche unseren Gegner kopfscheu gemacht haben, nichts Anderes sind, als hundertmal entlarvte und widerlegte Geschichtslügen. Es ist daher nicht bloß nützlich, sondern geradezu nothwendig, daß man über gewisse Lügen, welche am häufigsten verbreitet und am öftesten zu hören sind, sich möglichst genau unterrichte, bevor man sich in eine Disputation einläßt. Solche Geschichtslügen sind die bereits erwähnte Folterung oder gar Verbrennung Galilei's, die Päpstin Johanna, der Ablaßhandel des Dominicaners Johann Tetzel mit dem bekannten Verslein: „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele in den Himmel springt" und noch viele andere. Auch in der Darstellung der Geschichte der Inquisition, in der Schilderung des „Gottesmannes" Luther und des Auftretens der sogenannten Reformatoren des 16. Jahrhunderts, in der Besprechung der „Herrschsucht und An-

maßung der Päpste", besonders Gregor's VII. erlauben sich glaubensfeindliche Bücher und Tagesblätter fortwährend die ärgsten Entstellungen, Verdrehungen und Uebertretungen und muß der Disputator in solchen und ähnlichen Fragen wohlbewandert sein, um falschen Anschauungen mit Erfolg entgegen zu treten und die geschichtliche Wahrheit klar stellen und vertheidigen zu können.

4. Findet endlich der Zweifler deßhalb Schwierigkeit in der unbedingten Annahme der geoffenbarten Wahrheiten, weil diese zum großen Theile Geheimnisse sind, welche der menschliche Verstand vergebens zu ergründen sucht, so mag man ihm etwa Folgendes zu erwägen geben.

In religiösen Dingen ist ebenso wenig Evidenz zu verlangen, als in anderen. Die Forderung, Alles bis auf den letzten Grund begreifen zu wollen, ist schon im gewöhnlichen Leben eine thörichte; in der religiösen und noch mehr in der übernatürlichen Ordnung ist sie geradezu sittlich verwerflich. Im gewöhnlichen Leben wird derjenige für das Irrenhaus reif gehalten, der nur dann Etwas genießen will, wenn er absolute Gewißheit hat, daß die Speisen nicht vergiftet sind; er leidet an Vergiftungswahn, wird man sagen. Und wer in keinem Hause bleiben wollte, aus Furcht, dasselbe könnte zusammenstürzen und ihn erschlagen, würde sicher von Jedermann für verrückt gehalten. Ja, haben wir denn wirklich Bürgschaft dafür, daß die Speisen, die uns zu Hause oder in einem Gasthofe vorgesetzt werden, nicht etwa, sei es durch Unachtsamkeit, sei es aus Bosheit, vergiftet sind? Kommt es denn nicht vor, daß ein Haus oder ein Stockwerk oder der Plafond eines Zimmers einstürzt? Gewiß; aber ebenso gewiß ist es, daß man, um vernünftig zu handeln, sich oft, ja in den meisten Fällen, mit jener sogenannten moralischen Gewißheit begnügen muß, welche eigentlich keine Gewißheit im strengen Sinne des Wortes, sondern nur eine mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit ist. Und wenn es sich um eine Operation auf Leben und Tod handelt, so unterzieht sich der Patient derselben nicht nur, wenn die Genesung sicher, sondern auch, wenn sie wahrscheinlich zu erwarten steht. Nun, was im alltäglichen Leben zu einer vernünftigen Handlung ausreicht, soll das im religiösen Leben nicht ausreichen? Was unter Menschen für Thorheit gilt, das soll unter gläubigen Christen Weisheit sein? Während man auf allen anderen Gebieten mit der Wahrscheinlichkeit sich begnügt, soll einzig und allein auf dem Gebiete des Glaubens immer nur absolute Gewißheit gefordert werden dürfen?

5. Es ist ferner zu beachten, daß es nicht bloß in der Religion, sondern auch in der Natur Geheimnisse gibt und zwar in Hülle und Fülle. Wer hat die Natur des Blitzes und des Donners, wer hat das Wesen der Elektricität und des Magnetismus erforscht?

Wer hat die Entstehung eines lebenden Organismus ergründet? Wer kennt die Geheimnisse des menschlichen Lebens nach dessen physiologischer Seite? Wer begreift die Funktionen alle, welche sämmtlichen, auch den kleinsten und unscheinbarsten Theilen des Körpers zukommen? Der Mensch trägt in sich selbst so viele Mysterien herum und ist sich selbst ein so unbegreifliches Geheimnis, daß in seinem Munde die Behauptung, an Geheimnisse dürfe man nicht glauben, oder solche gebe es nicht, zu einer offenkundigen Unwahrheit wird. Wird man deßhalb die Existenz magnetischer und elektrischer Kräfte oder die Thätigkeit des menschlichen Organismus leugnen wollen, weil uns ein Einblick in deren Natur und Wirken nicht gestattet ist? Nicht minder thöricht handelt derjenige, welcher auf dem Gebiete der von Gott geoffenbarten Religion keine Mysterien zugeben will.

Ja, gerade die Mysterien sind ein starker Beweis für die Wahrheit und Göttlichkeit unserer heil. Religion. Eine Religion, welche keine Geheimnisse aufzuweisen hat, trägt hiedurch allein schon den Stempel menschlichen Ursprunges an ihrer Stirne. Das wußten und fühlten selbst die Heiden sehr gut und suchten deßhalb ihren Cultus und ihre Götterlehre mit dem Nimbus erdichteter Geheimnisse zu umgeben, um hiemit ihre Religion mit dem Schein des Uebernatürlichen und Göttlichen zu bekleiden. Ein Gott, den unser Verstand begreifen kann, urtheilten sie ganz richtig, ist kein Gott mehr, sondern gleich uns ein armseliger Mensch. Will somit die Vernunft Gewißheit haben, daß die ihr angebotene Religion nicht menschliche Erfindung, sondern göttlichen Ursprunges sei, so darf sie nicht fordern, daß sie auf keine Wahrheit stoßt, welche ihre Fassungskraft übersteigt; was sie verlangen kann und darf, ist erstens, daß die Thatsache der Offenbarung derart beglaubigt werde, daß jeder vernünftige Zweifel hierüber ausgeschlossen bleibt; und zweitens, daß ihr der Offenbarungsinhalt unverfälscht und vollständig übermittelt werde.

Beiden Postulaten hat Gott in der christlichen Religion vollständig Rechnung getragen. Die Thatsache der Offenbarung ist durch so erhabene Zeichen und Wunder bestätigt und bekräftigt — man denke nur an die mannigfaltigen Beweise für die göttliche Sendung Christi des Herrn und für die Göttlichkeit der von ihm gestifteten Kirche , daß nur der vollendete Christen- und Religionshaß es fertig bringt, diese Beweise zu ignoriren. Dafür, daß uns der Offenbarungsinhalt rein und unverfälscht vermittelt werde, hat Gott durch die Gründung der Kirche und Einsetzung eines unfehlbaren mit dem Beistande des heiligen Geistes ausgerüsteten Lehramtes in wahrhaft göttlicher Weise gesorgt.

Mag uns also in diesem Leben, wo wir im Glauben wandeln und nicht im Schauen, wie uns der Apostel belehrt (2. Cor. V. 7.)

und unser Wissen nach den Worten des nämlichen Apostels nur Stückwerk ist, ein vollständiger Einblick in die Geheimnisse unserer hl. Religion und ein unmittelbares Erkennen ihrer Wahrheit versagt sein; so haben wir nichtsdestoweniger die untrüglichste Bürgschaft dafür, daß wir mit der gläubigen Annahme der christlichen Mysterien den Rechten der Vernunft Nichts vergeben und daß unser Glaube kein unvernünftiger und durchaus kein bloßer Köhlerglaube ist. Wenn der hl. Paulus in seinem Römerbrief von den Christen einen vernünftigen Glauben verlangt (rationabile obsequium vestrum Rom. XII. 1.). so werden wir dieser Forderung des Apostels im katholischen G'auben vollkommen gerecht; ja der katholische Glaube allein vermag sich zu rühmen ein rationabile obsequium zu sein.

6. Als Schluß dieses und des früheren Artikels (Heft I. Jahrgang 1889) müssen wir noch einen Punkt erwähnen, dessen Erwägung auf den Zweifler oder Glaubensfeind nicht ohne Eindruck bleiben kann; wir meinen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung überhaupt und des Christenthums im Besonderen.

Von dieser Nothwendigkeit (wir wollen hier die Frage unerörtert lassen, welcher Art sie sei) muß uns ein flüchtiger Blick in die Weltgeschichte überzeugen. Keinem vernünftigen Menschen kann beim Studium der Geschichte die Thatsache entgehen, daß die großen Culturvölker des Alterthums auf dem religiösen Gebiete den größten Verirrungen verfallen sind. Während Griechen und Römer in Dingen rein menschlichen Wissens und Könnens den übrigen gleichzeitigen Nationen weit vorausgeeilt sind, ja eine Höhe erstiegen hatten, welche auch jetzt noch, trotz des so vielfach gepriesenen Fortschrittes, unsere Bewunderung verdient, stehen sie in religiösen Anschauungen tief unter dem verhaßten Judenvolke und sind in die nämlichen Irrthümer verstrickt, wie die Barbaren, auf welche sie so hochmüthig herabblickten. Wer je Gelegenheit gehabt, die classischen Stätten des Alterthums zu besehen und die noch vorhandenen Denkmäler heidnischer Sculptur oder Baukunst zu bewundern, wird unsere Behauptung bestätigen. Vor dem vom Kaiser Augustus in Rom erbauten Pantheon stehen vier Reihen gewaltiger Säulen aus Granit, jede ein Monolith, d. h. aus Einem Stücke bestehend, deren Aufstellung selbst der modernen Technik trotz Dampfmaschinen und Gasmotoren große Schwierigkeiten bereiten dürfte. Die Errichtung eines einzigen Obelisken auf dem imposanten Platze vor der St. Peterskirche konnte nur mit dem Aufgebot aller Kraft und allen menschlichen Scharfsinnes bewerkstelligt werden, während die römischen Kaiser eine große Zahl solcher steinernen Kolosse auf Schiffen nach Rom transportieren und an geeigneten Plätzen aufstellen ließen. — An dem großartigen Meisterwerk alter Sculptur, der Gruppe des Laokoon, fehlte ein Arm; der modernen Bildhauerei, welche das fehlende Glied ersetzen

sollte, gelang es nicht, die Eleganz und künstlerische Vollendung zu erreichen, welche den übrigen Theilen des Kunstwerkes eigen ist. — Die Denkmäler, welche das Volk der Helenen in der Architektur und Sculptur uns hinterlassen, sind beinahe unerreichte Muster menschlicher Kunst. Dasselbe gilt von den Meisterwerken, welche der griechische und römische Geist in den Reden eines Demosthenes und Cicero geschaffen hat. Trotz dieser herrlichen Vorbilder, trotz der Erhabenheit der Ideen, welche mit dem Christenthum in die Welt gekommen sind und wovon die heidnischen Redner keine Ahnung hatten, trotz der genauesten Regeln und Vorschriften, mit denen die ars dicendi den studierenden Jüngling bekannt macht, haben die späteren Jahrhunderte nur den einen oder andern Redner von gleicher Berühmtheit — in Italien und Frankreich — hervorzubringen vermocht.

Aber welch' ein Abstand zwischen dem Culturzustande dieser hochbegabten Völker und ihrem religiös-sittlichen Leben! In allem Uebrigen gewissermaßen die Lehrer und Meister der Menschheit, sind sie in den religiösen Fragen um keinen Schritt weiter gekommen, als die Barbaren. Wir finden bei Griechen und Römern dieselbe Beschränktheit in religiösen Anschauungen, dieselben Irrthümer, dieselben Götzen, wenn auch unter anderen Namen, wie bei den übrigen Nationen. Alle Götter der unterjochten Völker fanden Raum auf dem Capitol und wurden in die Zahl der römischen Gottheiten eingereiht. Haec civitas, sagt so schön Leo der Große in seiner ersten Rede auf das Fest der hl. Apostelfürsten Petrus und Paulus, cum paene omnibus dominaretur gentibus, omnium gentium serviebat erroribus et magnam sibi videbatur assumpsisse religionem, quia nullam respuebat falsitatem.“ Nur dem Gott der Christen gewährte der römische Senat keinen Platz. Von dem sittlichen Zustand des classischen Heidenthums entwirft uns der Völkerapostel im ersten Capitel seines Römerbriefes ein ebenso wahrheitsgetreues als grauenvolles Bild. Selbst Menschenopfer waren dem größten Volke der Erde nicht fremd!

Und die großen Männer, welche den Ruhm des classischen Alterthums begründeten, wie klein werden sie, wenn man sie auf ihre religiösen und moralischen Kenntnisse prüft! Der geniale Plato, der mit solcher Entschiedenheit die Unsterblichkeit und die persönliche Fortdauer der Seele vertheidigt, entstellt diese schöne Wahrheit mit seiner Lehre von der Präexistenz und Wanderung des menschlichen Geistes. In seiner Staatslehre entwickelt dieser große Philosoph jene socialistischen Ansichten, für welche heutzutage zum Schrecken der Machthaber und Besitzenden so stark Propaganda gemacht wird; er vertheidigt nicht bloß Gütergemeinschaft, sondern auch Weiber-

gemeinschaft; er zerstört die Ehe und die Familie und vertheidigt Verbrechen, welche in allen civilisirten Staaten mit schweren Strafen geahndet werden (z. B. die procuratio abortus). Aristoteles, wohl der größte Denker aller Zeiten, tritt zwar mit aller Bestimmtheit für das Dasein Gottes auf, stellt aber allsogleich dieser Wahrheit den Irrthum von der Existenz einer ewigen, unerschaffenen und somit nothwendigen Materie gegenüber. Außerdem kennt er Gott nur als den ersten Beweger der Materie; von Ideen im göttlichen Verstande, von einer Providenz, die Alles zu einem Ziele ordnet und leitet, von der Entstehung der Welt durch Gottes freien und allmächtigen Willen scheint er keine genaue Vorstellung gehabt zu haben.

Genug hievon! Fragen wir vielmehr um den Grund dieser traurigen Erscheinung, daß wir nämlich geistig so hoch stehende Völker auf einem so tiefen Niveau der Religiosität und Sittlichkeit erblicken. Die Antwort ist nicht schwer. Das Licht der Offenbarung hat diesen Völkern nicht geleuchtet; das Licht der Vernunft aber war durch die Vorurtheile der Erziehung, sowie durch die Neigungen des Willens und der verdorbenen Natur wie mit einer undurchdringlichen Wolke umdüstert. Woher kommt es denn, daß wir allein beim jüdischen Volke, welches in den menschlichen Künsten und Wissenschaften den classischen Völkern sicher nicht ebenbürtig war, so reine und wahre Anschauungen über Gottes Natur und Eigenschaften, über den Ursprung, die Würde und das Ziel des Menschen u. s. w. sowie ein weit edleres und erhabeneres Sittengesetz finden, als im übrigen Heidenthum? Woher anders, als weil Gott selbst durch seine Patriarchen und Propheten dieses Volk belehrt hat.

Die Geschichte vergangener Jahrtausende wird durch das Zeugnis der Gegenwart bekräftigt. Jene Völker, zu denen die Sonne der christlichen Offenbarung nicht gedrungen ist, sitzen in den Finsternissen und im Schatten des Todes. Unwissenheit in den wichtigsten und einfachsten Wahrheiten, Irrthümer, sittliche Verirrungen sind ihr Antheil. — Ja selbst die moderne, vom Geiste des Christenthums feindselig abgewendete Philosophie bietet das nämliche Schauspiel. Es ist geradezu abstoßend zu sehen, auf welchen Abwegen unsere Philosophen wandeln, wie sie die absurdesten, längst und oftmals widerlegten Behauptungen als unumstößliche Wahrheiten hinstellen und sich obendrein gegenseitig widersprechen und bekämpfen. Alles ist Gott, sagt Spinoza; es gibt keinen Gott, erwidert Friedrich Strauß; — diese Welt ist die beste, meint Leibnitz; sie ist die schlechteste, behauptet Schopenhauer; es existiren nur Körper, sagt der Materialist; der Idealist: es gibt gar keine Körper; der Rationalist weiß Alles, der Sceptiker Nichts. Wenn man das Treiben dieser „Gelehrten“ etwas näher verfolgt, so könnte man versucht

werden, an der Wahrheit und am gesunden Menschenverstande überhaupt zu zweifeln.

Aus dem Wenigen, was wir hier angeführt haben, dürfte es sich wohl zur Genüge ergeben, daß der Mensch, um in den unverfälschten Besitz der für ihn so nothwendigen Wahrheiten zu gelangen, einer Nachhilfe von Seite Gottes bedarf, die wir Offenbarung nennen. Diese verwerfen oder bekämpfen, hieße den Menschen des einzigen Gutes berauben wollen, das für ihn auf Erden bleibenden Werth hat. Anstatt sich daher der christlichen Offenbarung gegenüber — wir setzen ohne Weiters voraus, daß das Christenthum göttlichen Ursprunges, ja die Offenbarung Gottes im eminenten Sinne ist — feindselig oder ablehnend zu verhalten, ist es des Menschen Pflicht und erfordert es zugleich sein eigener größter Vortheil, sie mit gläubigem und dankbarem Herzen aufzunehmen. Ist es ja nicht Gott, sondern das vernünftige Geschöpf, dem die Offenbarung zu Statten kommt; nicht Gott ist es, dem der Mensch etwa einen Gefallen erweist durch einen demüthigen Glauben, sondern der Gewinn steht ganz auf Seite des Menschen; sowie auch Gott Nichts verliert, wenn der Mensch den Glauben zurückweist, sondern nur der Mensch, welcher sich hiedurch eines großen Gutes beraubt, ja des größten, das er auf dieser Welt erreichen kann.

Wir wollen diesen fruchtbaren Gedanken, sowie noch mehrere andere, welche sich hier aufdrängen, nicht weiter ausführen, um unsere Erörterungen nicht ungebührlich in die Länge zu ziehen.

Möge das Vorstehende dazu dienen, das schöne Gebet, welches die hl. Kirche am Charfreitage zu Gott emporsendet, der Erfüllung näher zu bringen: „Ut auferat Deus velamen a cordibus eorum.“ Ist ja in Wahrheit nicht bloß bei den Juden, welchen das Gebet zunächst gilt, sondern auch bei gar vielen Katholiken das Herz oder der Verstand wie mit einer Hülle umzogen, daß sie die wichtigsten und nothwendigsten Wahrheiten nicht genügend zu erkennen vermögen. Unsere Aufgabe ist es, diese Hülle zu entfernen und es dürfte nicht immer unmöglich, ja manchmal gar nicht schwierig sein, es zu thun, wenn es in reinem, von christlicher Klugheit erleuchtetem Seeleneifer geschieht. Zur Lösung dieser Aufgabe, welche um so wichtiger ist, als gerade die sogenannte gebildete Welt dem katholischen Glauben gegenüber großentheils eine indifferente, wenn nicht geradezu feindliche Stellung einnimmt, einen schwachen Beitrag zu liefern, war der Zweck dieser Zeilen.

Ernest Maria Müller, Bischof von Linz.[1])

Von Dr. Gustav Müller, Director des f. e. Clericalseminars in Wien.

I.

(Fortsetzung.)

Was die unterrichtliche Thätigkeit Müllers betrifft, so war er zunächst bestrebt, jene praktischen Uebungen, welche allerorts als besondere Aufgabe des Seminars betrachtet werden, ernst zu nehmen. Dahin gehören die praktischen Predigt-Versuche, die praktische Einübung der heiligen Ceremonien, namentlich derer der hl. Messe, Behandlung der Moral mit besonderer Rücksicht dessen, was man im Beichtstuhl braucht.

Da das Predigen, eine sehr wichtige Pflicht des Priesters, am besten durch Uebung und Beispiele erlernt wird, so war darauf auch seine besondere Aufmerksamkeit gerichtet. Was die Uebung betrifft, so predigte jeder Alumnus des dritten und zweiten Jahrganges einmal im Speisesaale während des Mittagmahles nach Thematen, die er selbst gegeben hatte. Den Alumnen des zweiten Jahrganges gab er früher noch eine kurze Unterweisung über die rechte Weise der Darstellung und des Vortrages. Mehrere Tage vor der Abhaltung der Predigt brachte ihm der betreffende Alumnus die fertige Arbeit, damit selbe geprüft werden konnte; kamen darin Fehler und Mängel vor, so suchte er ihn zu deren Erkenntnis hinzuleiten. Zwei oder drei Tage vor dem Vortrage im Speisesaale predigte ein Jeder vor dem Rector allein in dessen Wohnung. Nachdem der Seminarist den Vortrag im Speisesaale gehalten hatte und die Mahlzeit beendet war, kam der Prediger in die Wohnung des Rectors, um dessen Urtheil zu vernehmen. Ein jeder Alumnus des vierten Jahres hielt zwei Predigten nach selbst gewählten Thematen und eine Homilie. An Donnerstagen predigten drei Alumnen des vierten Jahrganges vor ihm und im Beisein der Collegen. Auch sie mußten ihm die Elaborate zur Durchsicht bringen, bevor sie dieselben vortrugen.

Damit die Alumnen auch durch gediegene Beispiele im Predigen gebildet wurden, gab er denen des vierten Jahres in deutscher Uebersetzung Homilien des hl. Chrysostomus „des größten Meisters in dieser Kunst", die Predigten des hl. Franz Sales „des Restaurators der hl. Beredsamkeit nach dem Muster der hl. Väter" nebst einigen andern guten Werken, mit der Empfehlung, sie nicht bloß fleißig zu lesen, sondern auch Auszüge daraus zu machen. Noch nützlicher als das Lesen guter Predigten ist aber das Anhören guter Prediger.

[1]) Vgl. 1. Heft S. 41.

Deshalb hatte er schon im ersten Jahre seines Rectorates mit Einwilligung seines Oberhirten die Alumnen des letzten Jahrganges in die Universitätskirche geführt, wo damals und durch viele Jahre hindurch P. Josef Klinkowström S. J. unter großem Zulaufe der Gläubigen und der Priester predigte. Nach solchen Predigten besprach Müller mit den Alumnen das Gehörte nach Inhalt, Form und Vortrag. In den folgenden Jahren wollten auch Alumnen der übrigen Jahrgänge die Predigten der P. P. Jesuiten anhören; er willfahrte ihrer dahin gehenden Bitte mit großer Freude und hatte bald die Ueberzeugung gewonnen, daß seinen Zöglingen das Anhören dieser trefflichen Kanzelredner von großem Nutzen sei. Uebrigens war es den Alumnen gestattet, auch andere Prediger anzuhören, was sie auch zuweilen thaten.

Von dem ersten Rector des Collegium Germanicum, Michael Lauretanus, liest man: „Inter praecipuus etiam ejus curas fuit, ut alumni sacros Ecclesiae ritus ediscerent et exercerent.“ (Historia Collegii Germanici et Hungar. auctore Cordara S. J. dedicata Christoph. Migazzi Card. Arch. Viennensi. Anno 1770.) Das Beispiel dieses Mannes, den Müller gern ein Muster für alle Rectoren der Priesterseminare nannte, ahmte er getreulich nach. Und führwahr, die Wichtigkeit liturgischer Unterweisungen und Uebungen leuchtet von selbst ein. Wer im Seminar die Rubriken nicht genau kennen gelernt und eingeübt hat, wird sie später als Priester kaum genau sich aneignen. Er glaubte demnach nur eine heilige und sehr wichtige Pflicht zu erfüllen, wenn er, gleich seinem Vorgänger, die Alumnen des vierten Jahres in der praktischen Liturgie ausgiebig unterrichtete und übte. Zuerst behandelte er die Theorie de Missae sacrificio und de ss. Euch. Sacram. Darauf kam das Einstudieren der Rubriken der heil. Messe nach dem Werke des hl. Alphonsus: „Der Priester am Altare,“ das er den Alumnen des vierten Jahres alljährlich kaufte; diese Rubriken wurden zuerst gelesen, wobei er den Zöglingen die vorzüglicheren und schwierigeren Actionen vormachte und dann von ihnen nachahmen ließ. Er unterließ es hiebei nicht, auf neue Entscheidungen der Riten-Congregation aufmerksam zu machen, welche dem h. Kirchenlehrer natürlich nicht bekannt waren. Darauf folgte eine Erklärung der Ceremonien der hl. Messe. Ein jeder Alumnus celebrirte zur Uebung zuerst eine einfache Messe, dann eine Missa cantata und hatte nach dem Celebriren einige Fragen aus der Erklärung der Ceremonien zu beantworten. Die Zweckmäßigkeit dieser Methode kann vielleicht daraus entnommen werden, daß fast alle seine Zöglinge ganz fehlerfrei die hl. Messe lasen. Auch die hl. Ceremonien der hl. Sacramente wurden eingeübt und dabei die verschiedenen Casus berücksichtigt, über die sich die Moral (Pastoral) verbreitet. Ueberdies wurden auch andere Materien, die be-

reits bei dem Studium der Moraltheologie behandelt wurden, casuistisch wiederholt oder durch ascetische Bemerkungen und pastorelle Winke verwerthet. Tugenden, die einem Priester besonders nothwendig sind, wie die humilitas, affabilitas, wurden fast alljährlich vor den Alumnen zumeist in specieller Anwendung auf ihre künftige Lebensstellung nach seinem Moral-Werke vorgetragen. Auch wurden von ihm den Seminaristen die Regulae sentiendi vere cum Ecclesia orthodoxa aus dem goldenen Exercitienbüchlein des heil. Ignatius erklärt und praktisch erläutert.

Wo Müller an einem Seminaristen besondere Befähigung erblickte, ermangelte er nicht, ihn zu literarischer Thätigkeit anzuspornen. Einer der fleißigsten Publicisten Wiens erzählte dem Schreiber dieser Zeilen, wie Müller, als Studienpräfect schon ihn zur Arbeit mit der Feder angeregt und später zur Ausdauer ermuthigt habe.

Rector Müller gab sich auch Mühe, daß Cleriker der Diöcese nach Rom, dem Centrum des katholischen Lebens, gesendet werden. Wiederholt erfolgten Einladungen an die Erzdiöcese, Candidaten in das Collegium Germanicum und Priester als Kapläne in die „Anima" zu schicken. Der wahrhaft himmelschreiende Priestermangel jedoch, der besonders während einiger Jahre in Wien sich geltend machte, verhinderte, von solchen Einladungen Gebrauch zu machen. Müller betonte an maßgebender Stelle die Wichtigkeit, in Rom gebildete Priester zu besitzen und seine Bemühungen hatten auch in dieser Richtung Erfolge.

Der uns gegönnte Raum erlaubt es nicht, mehr darüber zu sagen, wie Rector Müller seine Seminaristen Gutsein, Zucht und Wissenschaft lehrte. Das aber dürfen wir mit gutem Gewissen sagen: Müller's Andenken hat sich mit unverwüstlichen Zügen in den Herzen aller derjenigen eingegraben, die das Glück hatten unter seiner Leitung zu stehen, und als die Zeit gekommen war, wo er das ihm liebgewordene Seminar, von welchem er immer sagte, er wünsche in demselben zu sterben, verließ, um einen höheren Berufskreis zu beginnen, da war es allen Bewohnern des Seminars, als ob sie an ihm einen Vater verlören, da äußerten sich nicht wenige seiner damaligen und gewesenen Zöglinge, sie hätten nie in ihrem Leben einen Menschen kennen gelernt, der es mit Gott und seiner heiligen Kirche so gut gemeint; da sagten Andere, sie hätten ihm, der ihnen manches ernste Wort gesagt, das im Momente recht unangenehm geworden, unsagbar viel für ihre Charakter-Entwicklung zu danken. Wir meinen diesen Zeilen die Bemerkung beifügen zu dürfen, daß Ernest Müller als Clerusbildner Männern wie Overberg, Wittmann und Feichter füglich an die Seite gestellt werden kann.

II.

Die literarische Thätigkeit Müller's anlangend, so concentriert sich dieselbe in der Abfassung seiner dreibändigen Theologia moralis. Wien, Mayer. Soll die Bedeutung dieses Werkes auch nur einigermaßen gewürdigt werden, dann darf dasselbe aus dem Rahmen der Zeit, welcher es seine Entstehung verdankt, nicht herausgerissen werden.

Müller wurde zum Moralprofessor an der Wiener Universität im Jahre 1857 ernannt, also in einer Zeit, wo die Vorurtheile gegen die Casuistik noch lange nicht so überwunden waren, als man dies füglich von unseren Tagen behaupten darf. Die Moral wurde an nicht wenigen Universitäten und theologischen Lehranstalten in einer so vagen Weise, so theoretisch gefärbt, so ohne alles Eingehen auf concrete Fälle tradiert, daß hiedurch die Seelsorge-Praxis, namentlich das Wirken des Priesters im Beichtstuhle nicht viele Unterstützung fand, wo hic et nunc. oft ohne die Möglichkeit, das letzte Wort zu verschieben, entschieden werden muß. Müller empfand dies bei Beginn seiner seelsorglichen Thätigkeit selbst gar sehr und eben dieses Erkennen der mangelnden Schulung auf dem hochwichtigen Gebiete der Moral veranlaßte den damaligen Cooperator von Preßbaum, sich die Moraltheologie des heil. Alphonsus anzuschaffen. Das damals angekaufte Exemplar dieses unschätzbaren Werkes ließ später durch seinen abgegriffenen Einband vermuthen, daß es von ihm wohl unzählige Male zur Hand genommen wurde. Und hier beim heil. Alphonsus fand Müller Klarheit in so vielen Fragen, die er während seiner Studienjahre niemals behandeln hörte. Dieser heil. Kirchenlehrer fand in Müller einen so eifrigen Schüler und pietätvollen Verehrer, wie deren wohl nicht viele existieren dürften. Darum legte Müller als junger Moralprofessor die Gury'sche Moral, die sich enge an die Principien des hl. Alphonsus anlehnt, seinen Vorlesungen an der Wiener Universität zugrunde. Da aber dieses sonst vorzügliche Compendium die Behandlung der christlichen Tugenden schon voraussetzt, so mußte Müller's Streben dahin gehen, in seinen Vorträgen diese Lücken auszufüllen und das veranlaßte ihn nun ein moraltheologisches Lehrbuch vorzubereiten, welches nicht nur die Sünden und Laster, sondern auch deren freundliches Gegenbild, die Tugenden in ihrem Objecte, ihren Acten, ihrer Nothwendigkeit und Schönheit zur Darstellung bringt. Müller's Vorträge zeichneten sich weniger durch Schönheit der Diction, als durch Klarheit und Gründlichkeit aus, worauf ja doch das Meiste ankommt, und verschafften durch eben diese Klarheit auch weniger begabten Schülern ein solides Wissen auf moralisch-theologischem Gebiete. Oft hörte man Müller's Schüler in späteren Jahren, wo dieselben bereits in der Seelsorge wirkten, sagen, oft, sehr oft wäre ihnen bei schwierigeren Fragen im Beicht-

stuhle ein durch Müller tief eingeprägtes Princip zum Führer aus einem Irrweg geworden, oft hätte ihnen die Erinnerung an seinen Unterricht plötzlich Licht bei wichtigen Entscheidungen verschafft. Müller's Moralvorträge wurden anfänglich durch Abschreiben vervielfältigt und zwar überaus oft. Sein Moralwerk war noch lange nicht durch den Druck veröffentlicht, und schon hatten mehrere seiner ehemaligen Hörer, welche selbst in ihren Stammdiöcesen Moral tradieren mußten, seine Schriften zur Grundlage ihrer Vorträge gemacht. Es waren dies zumeist die Zöglinge der in Wien befindlichen geistlichen Central-Anstalten, wie des Pazmaneums, des griechisch-katholischen Central-Seminars, ganz besonders aber die Mitglieder des höheren Priester-Bildungsinstitutes von St. Augustin, die durch ihre Rigorosen-Studien die Müller'schen Schriften kennen und lieben gelernt hatten. Beim Verfassen derselben schwebten ihm jene drei Momente unaufhörlich vor Augen, welche das Wiener Provincialconcil vom Jahre 1858 bei Behandlung der Moraltheologie besonders berücksichtigt wissen will: „1. daß der Stoff systematisch behandelt werde, 2. daß auf Ausrottung der jetzt herrschenden, dem christlichen Leben Verderben drohenden Irrthümer hingearbeitet werde, 3. daß auch die Casuistik überall ihre volle Berücksichtigung finde."

Müller feilte jahrelang an seinem Werke. Immer tiefer suchte er in das Verständnis des heil. Alphonsus und der moraltheologischen Partien der „Summa" des heil. Thomas einzudringen, bis endlich im Jahre 1868 der erste Band seines Buches bei Mayer in Wien erschien.

Ein sicherer Factor zur Bemessung des Werthes eines guten Buches ist wohl die Verbreitung, die es findet. Die Müller'sche Moral liegt jetzt in der fünften Auflage des ersten und zweiten Bandes und in der vierten Auflage des dritten Bandes vor. Sie fand Eingang in den weitaus meisten Seminarien von Cisleithanien und in den Seminarien von Budapest, Erlau, Raab, Kalocsa und Gran. Viele Freunde erwarb sie sich in den Diöcesen Freiburg im Breisgau, München, besonders aber in Würzburg und Regensburg. Von Paris wird das Werk alljährlich in einer sehr großen Anzahl von Exemplaren verlangt. Im übrigen gestaltet sich das Absatzgebiet, wie folgt: Schweiz: Einsiedeln und Luzern, Belgien: Brüssel und Tournay, England: London und Dublin, Holland: Herzogenbusch und Leyden, Italien: Rom, Turin, Neapel, Florenz, Portugal: Lissabon, Spanien: Madrid und Barcelona, Rußland: St. Petersburg, Moskau, Amerika: New-York, St. Louis, Cincinatti. Spricht schon diese große Verbreitung, die Müller's Moral gefunden, laut genug von ihrem Werthe, so wird dieser Werth nicht weniger durch das große Vertrauen erkannt, das man dem Verfasser in Fragen der Moral von jetzt an schenkte. Zunächst in

der Erzdiöcese Wien hatte sich Müller eine solche Achtung auf moraltheologischem Gebiete zu verschaffen gewußt, wie sie wohl selten ein Fachtheologe besaß. Von dem heiligmäßigen Trienter Pastoralprofessor und Deutschen-Ordensprior Rigler wissen wir, daß der Tiroler Clerus in strittigen Moral- und Pastoralfällen sich gerne erkundigte, wie Rigler in dem vorliegenden Falle denke, um dann Riglers Ansicht wie eine Art Evangelium aufzunehmen. Aehnliches darf man wohl von dem Ansehen Müllers in der Wiener Erzdiöcese sagen. Die Versicherung, „Ernest Müller hat einen Fall auf diese oder jene Weise gelöst", war für viele die größte Beruhigung. Aber sein Ansehen als Moralist war weit über die Grenzen der Erzdiöcese, ja des Vaterlandes hinausgedrungen. Fälle der schwierigsten Art wurden ihm von weit und breit zur Lösung vorgelegt und seine Entscheidungen erwiesen sich unseres Wissens nie als gefehlt. Eine größere Versammlung hannoverischer Priester war in irgend einer wichtigen Frage getheilter Meinung. Um endgiltige Entscheidung wandte man sich nach Wien an Müller. Redacteure von theologischen Zeitschriften, welche praktische Moralcasus behandeln, hörten wir wiederholt mit größter Anerkennung von den unschätzbaren Diensten reden, welche ihnen Müller durch Ueberprüfung der eingeschickten Lösungen, durch Corrigierung irriger Lösungen erwies.

Als Müller im Jahre 1881 zum Canisiusfeste nach Freiburg in die Schweiz reiste, hatten die ihn begleitenden Freunde Gelegenheit zu beobachten, wie an überaus vielen Orten, die man besuchte, Müller wahrhaft als theologische Capacität verehrt wurde. Besonders war es der Bischof Cosandey in Freiburg, welcher vor seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl die Moraltheologie in Freiburg nach Müllers Werk vorgetragen hatte, und der sich jetzt glücklich schätzte, den von ihm überaus geschätzten „Meister der Moral" persönlich kennen zu lernen.

Professor Scheeben in Cöln äußerte sich dem Schreiber dieser Zeilen gegenüber dahin, daß es ihm Herzenssache gewesen sei, die Müller'sche Moral im „Münsterer literarischen Handweiser" Nr. 79 vom Jahre 1869 zu besprechen, und wahrlich es ist kein geringes Lob, welches der geniale deutsche Dogmatiker mit folgenden Worten aussprach:

„Wie der Verfasser im Plane die Einseitigkeit vermieden, so hat er auch in dem Aufwande der Mittel eine Allseitigkeit erstrebt, welche bei vielen neueren Moralisten vermißt wird, indem er nicht bloß auf die neueren Bearbeitungen, sondern auch auf die gesammte patristische und scholastische Literatur zurückgieng und dieselbe kraft eigenen, selbständigen Studiums und mit klarem Verständnisse richtig zu verwerthen sich bemühte. Die Allseitigkeit ist der erste Vorzug des Werkes, aber sie hat der Gründlichkeit, Klarheit und Gediegen-

heit der Lehre keinen Abbruch gethan, vielmehr ihr Vorschub geleistet. Auch diese Eigenschaften, worauf es bei einem Moralwerke so sehr ankommt, besitzt das Werk in hohem Grade, sie beweisen, daß der Verfasser durch langjähriges Studium und Uebung in der Lehre, wie in der Praxis sich mit seinem Gegenstande ganz vertraut gemacht, und mit inniger Liebe zur Kirche unverwandten Blickes das im Auge behalten hat, was auf diesem Gebiete nach ihrem Sinne und zum Besten ihrer Gläubigen gelehrt und geleistet werden muß. Die Citationen der einschlägigen Literatur sind nicht so obenhin zusammengerafft, sondern beruhen auf sehr ausgedehnter und mit Tact gehandhabter Kenntnis der Literatur, wie auch die Texte durchgängig sehr treffend und belehrend sind Das Latein des Verfassers ist gefällig und leicht verständlich". Pruner, Moralprofessor in Eichstätt, stellt in seiner Moraltheologie, Freiburg 1875 pag. 17 der Müller'schen Moral das Zeugnis aus, daß „sie durch Vollständigkeit, Gelehrsamkeit und Gründlichkeit vor allen anderen sich auszeichnet". In der „Literarischen Rundschau" Jahrgang 1876 Nr. 16 resumiert derselbe Gelehrte sein höchst anerkennendes Gutachten über unser Werk also: „Macht wohl keines der neueren Moralwerke dem Müller'schen Buche, was wissenschaftlichen Werth betrifft, den Vorrang streitig, so stellt es sich in Hinsicht auf Reichhaltigkeit des Inhaltes und praktische Brauchbarkeit jedem derselben, auch der Moraltheologie Scavinis zur Seite".

Allerdings fand Müllers Moral auch unfreundliche Besprechungen, wohl nur unmittelbar nach ihrem Erscheinen. Die rasche Verbreitung jedoch, welche das Buch gleich anfangs fand, die gute Stimmung, mit welcher die öffentliche Meinung im Allgemeinen das Werk aufnahm, die ehrenvolle Anerkennung, deren Müllers Moral durch den heil. Vater Leo XIII. gewürdigt wurde, brachten aber die scharfen Kritiker bald zum Schweigen. Bezeichnend ist, was man damals in Wien und auch anderwärts fleißig erzählte.

X.. einer der ehemaligen Schüler Müllers, war in X. Moral-Professor geworden und hatte in seinen Vorträgen noch vor der Drucklegung der Müller'schen Moral an dessen Schriften sich angelehnt. Nun erschien irgendwo eine abfällige Kritik über das Werk des Wiener Moralisten. Professor X. damals noch sehr jung, fühlte sich durch diese ungünstige Recension in seinem Gewissen beunruhigt. Der Gedanke plagte ihn: „Am Ende bietest du deinen Zuhörern in den Müller'schen Schriften etwas Incorrectes". In dieser Stimmung richtete er an den Verfasser jener abfälligen Recension die dringende Bitte, er möge ihm die irrigen Partien der Müller'schen Moral näher bezeichnen. Alsbald erfolgte eine Antwort des Recensenten, beiläufig dahin gehend, es freue ihn sehr, daß seiner Besprechung des Müller'schen Buches in weiter Ferne eine solche Bedeutung bei-

gelegt werde; er selbst aber müsse bitten, „dieses Beilegen von Bedeutung“ zu mindern aus mehreren Gründen, auch deshalb, weil er (Recensent) denn doch an seine landsmännischen Buchhändler habe denken müssen, denen es nicht gleichgiltig sein könne, wenn einem fremden Buche Bahn gebrochen würde!!

Vielleicht mag die Ursache der Animosität, die man anfänglich hie und da gegen das Müller'sche Buch zeigte, in der Richtung liegen, die Müller vertrat. Müller gehörte zu jenen Theologen, welchen seit langem gewisse Bestrebungen unter etlichen deutschen Professoren nicht gefallen wollten, die auf den bekannten Gelehrten-Versammlungen zum Ausdrucke kamen. Die Stellung Müllers zu diesen Bestrebungen konnte den Vertretern der „deutschen Wissenschaft“ nicht unbekannt geblieben sein, da einer derselben, Michelis, an Müller einen muthigen Gegner kennen gelernt hatte.

Müller ließ hierüber folgende schriftliche Aufzeichnung zurück: „Der apostolische Nuntius de Luca hatte großes Interesse, die katholische Wissenschaft und Literatur in Deutschland und Oesterreich nach Thunlichkeit zu fördern. Auf seine Anregung wurde gegen September 1862 eine Conferenz von Deputirten österreichischer und deutscher Bischöfe in Würzburg anberaumt, welche die Gründung eines großen politischen Organes für die Katholiken besprechen sollten. Von Cardinal Rauscher wurde ich zur Theilnahme an dieser Conferenz beordert, fand aber in Würzburg nur den Professor Reiter aus Linz, Professor Mayer aus Prag, Domherrn Mayer aus Regensburg, Domherrn Heinrich aus Mainz. Der Würzburger Bischof Stahl war auf einer Firmungsreise in der Freiburger Diöcese, was höchst auffallend war; der Dompropst war auch nicht zu Hause, der Domdechant (Götz) wußte keine Silbe von einer Conferenz. Höchst unliebsame Dinge! Da wir nun schon einmal in Würzburg waren, so versammelte uns der sehr freundliche Domdechant zu einer Sitzung, der er auch die Professoren Hettinger und Hergenröther und den Seminar-Regens Dix beizog. Der Domdechant präsidirte. Es wurden in dieser und in einer anderen Sitzung Besprechungen gepflogen, die aber zu keinem festen Resultate führten und schon deswegen keinen Erfolg haben konnten, weil die Zahl der Theilnehmer viel zu gering war. Bald nach diesem mißglückten Versuche des wohlmeinenden Nuntius, durch das Zusammenwirken der deutschen und österreichischen Bischöfe, ein politisches Blatt in's Leben zu rufen, richtete an ihn Professor Michelis von Braunsberg ein Schreiben, in welchem er einen Vorschlag machte zur Einigung der katholischen Theologen Deutschlands. Der Nuntius lud ihn ein, nach Wien zu kommen und sein Programm mündlich vorzutragen. Als Michelis nach Wien kam, hielt sich de Luca bei den Redemptoristen in Katzelsdorf bei Wiener-Neustadt auf, hatte aber in Wien die

Nachricht zurückgelassen, Michelis möge sich vorerst mit mir besprechen und ihm das Resultat der Besprechung persönlich mittheilen. Demnach kam Michelis zu mir, erzählte, was ich eben erwähnt habe (der Nuntius sagte mir früher nichts), und entwickelte seinen Plan, der kurz gesagt, darauf hinausgieng, alle katholische Theologen Deutschlands zur Förderung der katholischen Wissenschaft unter sich zu einigen und zu diesem Zwecke regelmäßige Zusammenkünfte zu veranstalten. Um meine Ansicht befragt, sagte ich ihm, daß dieses gut gemeint und schön gedacht sei, daß mir aber eine Einigung der deutschen Theologen in der gegenwärtigen Zeit unmöglich erscheine, indem ich ihn hinwies auf die zwei ganz verschiedenen Richtungen der Theologen in Deutschland — „deutsche Wissenschaft“ und „Neuscholastik“ — und auf das Scheitern der in Würzburg anberaumten Conferenz, an der ja nur sehr wenige theilnahmen. Michelis vertheidigte nicht ohne große Gereiztheit die Vertreter der sogenannten „deutschen Wissenschaft“ und gab dadurch zu erkennen, daß die anderen sich fügen müßten; als Ursache des Mißlingens der zu Würzburg einberufenen Conferenz gab er den Umstand an, daß die Initiative zu dieser Conferenz von den „Neuscholastikern“ ausgegangen sei, die sich hinter den Nuntius versteckten, weshalb die anderen dann nicht theilnehmen wollten. Dadurch bestätigte er aber nur, daß es Spaltungen unter den Theologen gebe. Michelis setzte aber alles Vertrauen auf Döllinger als den Mann, um den sich alle vereinigen würden, — damit hatte ich genug, ich wollte mich nicht weiter aussprechen. Michelis schied nichts weniger als befriedigt von mir. Nach zwei oder drei Tagen erhielt ich eine Einladung des apostolischen Nuntius zu einer Besprechung in seinem Palais; er war bereits nach Wien zurückgekehrt. Zur festgesetzten Stunde traf ich dort außer Michelis den Canonicus Scheiner und die Professoren Gruscha und Schrader S. J., die gleichfalls geladen waren. Der apostolische Nuntius machte uns den Zweck der Zusammenkunft bekannt, ersuchte dann den Professor Michelis, sein Programm vorzutragen, das derselbe aus einem Manuscripte in stylgerechter Form vorlas, und das im Wesentlichen nichts anders enthielt, als was er mir in meiner Wohnung mitgetheilt hatte. Wir hatten nun unsere Ansichten darüber zu äußern. Canonicus Scheiner, der zuerst vom Nuntius befragt wurde, äußerte Bedenken und fand die Vorschläge nicht praktisch ausführbar. Ich gieng in meinem Urtheile mit Canonicus Scheiner, der aber bald wegen eines dringenden Geschäftes die Versammlung verließ. Nun hatten wir den Kampf mit Michelis aufzunehmen Ich meinerseits verlegte mich darauf, den principiellen Unterschied der unter den Theologen Deutschlands bestehenden Richtungen, welche von der Partei Döllingers nicht ohne Beigeschmack des Hochmuthes als „deutsche Wissenschaft“ und „Neuscholastik“ bezeichnet

wurden, ausführlich zu zeigen; ich sagte ferner, die Vertreter der „deutschen Wissenschaft“ werden nicht nachgeben wollen, und die Vertreter der sogenannten „Neuscholastik“ können nicht nachgeben. Michelis leugnete, daß eine wesentliche, principielle Verschiedenheit zwischen beiden theologischen Richtungen bestehe; darüber wurde am längsten gestritten, zumal ich auf die schiefe, centrifugale Richtung, welche damals schon Döllinger angenommen hatte, mit ernsten Bedenken hinwies. Michelis versetzte auch scharfe Hiebe den „Neuscholastikern“, den „Mainzern“, der Partei des „Katholik“, die ich in Schutz nahm. Auch auf den heil. Thomas, der dabei selbstverständlich nicht umgangen werden konnte, war er nicht gut zu sprechen. — Als Michelis den theologischen Conferenzen das Wort sprach, betonte ich mit allem Nachdrucke, daß solche nur mit Genehmigung und unter Aufsicht eines Bischofes oder eines vom Bischofe Delegirten stattfinden dürfen. Dasselbe vertheidigte ich auch in Betreff eines gemeinsamen theologischen Organes. Michelis wollte von einer Ingerenz der Bischöfe nichts wissen. Der Grund, warum ich gegen die liberalen Theologen Deutschlands, zu denen auch Michelis gehörte, mit so großer Entschiedenheit mich aussprach, war kein anderer, als den päpstlichen Nuntius, dem die Zustände der theologischen Literatur in Deutschland wenig bekannt waren, zu warnen und vor einem Schritte zurückzuhalten, der für sein Ansehen und für die gute Sache verhängnisvoll hätte werden können. Uebrigens gab sich Michelis selbst in seinen Aeußerungen als liberalen Theologen und als leidenschaftlichen Mann, der keinen Widerspruch vertragen kann, hinreichend zu erkennen. Nach mehr als einstündigem Kampfe erklärte endlich der Nuntius, er sehe, daß zwischen den beiden oft genannten theologischen Richtungen eine principielle Verschiedenheit stattfinde und daß auf dem von Michelis vorgeschlagenen Wege nichts zu effectuiren sein dürfte. Derselben Ansicht waren auch Gruscha und Schrader. Die Besprechungen wurden in deutscher Sprache geführt, denn de Luca verstand und sprach gut diese Sprache.

Im folgenden Jahre erhielt ich eine gedruckte Einladung zu einer „Zusammenkunft katholischer Theologen und Gelehrten Deutschlands“ in München am 28. September und folgenden Tagen. Sie war datirt: „München den 14. August 1863 J. v. Döllinger, Bonif. Haneberg. Freiburg den 12. August 1863. J. Alzog“. Diese Zusammenkunft, der ich nicht beiwohnte, war der Gegenstand des apostolischen Schreibens Pius IX. an den Erzbischof von München-Freisingen vom 21. December 1863. Es gereichte mir zur Befriedigung, als ich meine, Michelis gegenüber ausgesprochenen Ansichten über die „deutsche Wissenschaft“ und über die Nothwendigkeit einer bischöflichen Intervention bei theologischen Conferenzen in diesem denkwürdigen Schreiben bestätigt fand. Michelis replicirte dann auf

dieses in einem öffentlichen Schriftstücke und behauptete, was nicht wahr gewesen, nemlich, daß die Münchner Zusammenkunft im verflossenen Jahre zu Wien beim apostolischen Nuntius verabredet worden sei." —

Während Müller seine Moral arbeitete, verwandte er seine gesammte verfügbare Zeit auf eben dieses Werk, und schrieb darum in jener Zeit für andere Zwecke sehr wenig. Nachdem aber die ersteren Auflagen seines Moralwerkes erschienen waren, fand er bald Gelegenheit, seine Feder anderwärts in Bewegung zu setzen. Einer der um die Linzer Quartalschrift hochverdienten Redacteure kam um jene Zeit zu Canonicus Müller mit der Bitte, er möge seine Feder der von ihm redigirten Zeitschrift zuwenden und ihn auch durch Rath dahin unterstützen, daß die in früheren Perioden stark verbreitete Zeitschrift wieder neu aufblühe. Müller machte nun detaillirte Vorschläge, wie er sich die Quartalschrift als praktisch-theologische Zeitschrift eingerichtet denke und fügte bei, daß die Berücksichtigung seiner Vorschläge den Leserkreis bald mehren werde. Und Müller hatte ein wahres Wort gesprochen! Mit kindlicher Pietät wurden in Linz die von Müller gegebenen Winke beachtet und dieser schrieb von nun an bis zu seiner Erhebung auf den bischöfl. Stuhl in jedes Heft einen Artikel, der von der Redaction immer an der ehrenvollsten Stelle veröffentlicht und von vielen Lesern mit großer Freude aufgenommen wurde. Seine Aufsätze, wie „Zusammenkünfte der Geistlichen", „Priestervereine", „Pastoral-Conferenzen" fanden an manchen Orten fast enthusiastische Aufnahme. Aus dem Munde des vorgedachten Redacteurs dieser Blätter wissen wir, daß man in Bischof Müller den Vater der zweiten Blüteperiode der Quartalschrift erblicke. Und wahrlich eine Blüteperiode ist es, zu welcher diese Hefte sich emporgeschwungen! Die Riesen-Abonnentenzahl von mehr als 7500 ist wohl ein Unicum, — ein theologisches Fachblatt hat wohl auf deutschem Boden eine solche Abonnentenzahl nie erreicht!

In ähnlicher Weise verdankt die Correspondenz der „Associatio perseverantiae sacerdotalis", welche eben jetzt von weit mehr als 4300 Mitgliedern dieses Priestervereines gelesen wird, Müller sehr viel, ja eigentlich Alles, weil seine Entstehung. Auf nähere Angaben in dieser Beziehung verweisen wir auf den dem Verewigten in dieser Correspondenz gewidmeten Nekrolog 1888 Nr. 9.

Als bei Heinrich Kirsch in Wien die „Blätter für Kanzel-Beredsamkeit", redigirt von Anton Steiner, zu erscheinen begannen, da arbeitete Müller auch für diese Zeitschrift etliche Predigtskizzen und lieferte mehrere sehr anregende Gedanken, darunter die inhaltsreichen Abhandlungen über „Kindschaft Gottes", über „die große Familie Gottes". Dieser Mitarbeiterschaft Müllers verdanken die genannten Blätter, wie wir aus verläßlicher Quelle wissen, nicht

wenige Abonnenten und der von Bischof Müller unterstützte Theil der Zeitschrift, „Kurze Abhandlungen, lose Gedanken", trug ihr wohl das ehrende Urtheil des Professors Keppler in Tübingen ein, der in der „Literarischen Rundschau" 10. Jahrgang 1854 Nr. 738 S. 193 s. und S. 225 s. sämmtliche deutsche homiletische Zeitschriften besprach, deren Fehler auch entschieden mißbilligte, aber doch auf S. 195 vor allen Zeitschriften Vorzug und Preis „den Blättern für Kanzel-Beredsamkeit" zuerkennt.

Seine ersten literarischen Versuche veröffentlichte Müller in der Wiener „Zeitschrift für katholische Theologie" in den Jahren 1855 und 1857: „Ueber Herbart's Begriff des Sittlichen und des Sittengesetzes" und „Ueber das höchste Gut in der katholischen Ethik".

Im Jahre 1864 publicirte er aus Anlaß der Seligsprechung der ehrwürdigen Dienerin Margaretha Maria Alacoque ein Büchlein unter dem Titel „Andachtsbüchlein zur Verehrung der seligen Margaretha Maria Alacoque" zur Verherrlichung des heiligsten Herzens Jesu, Wien, Mayer 1864, welches in demselbem Jahre eine zweite Auflage erlebte.

Als Bischof schrieb er ein beliebt gewordenes Jubiläumsbüchlein unter dem Titel „Belehrungen und Andachtsübungen für das Jubiläum des Jahres 1886", wie er auch in derselben Eigenschaft eine populäre Schrift unter dem Titel veröffentlichte: „Geistliche Apotheke für Alle, die ewig leben wollen" 2. Auflage, Steyr 1888. Das Buch ist bereits in einer sehr großen Anzahl von Exemplaren verbreitet und erschien auch in französischer, englischer, czechischer und spanischer Uebersetzung, während eine ruthenische Uebersetzung in Vorbereitung ist.

Maria in der Malerei.[1])

Durch Vermittlung des Herrn Prälaten Dr. v. Hettinger der Redaction zur Verfügung gestellt.

Zweite Hälfte.

Die Marienbilder seit dem Verlassen des byzantinischen Typus bis in die Gegenwart.

Die byzantinische Weise, die heilige Jungfrau darzustellen, hatte jedenfalls eine große Berechtigung für sich; betonte sie doch gerade die hervorragendste Seite des katholischen Marien-Ideals, die Würde und Majestät der Gottesmutter, welcher Auffassung gegenüber, nach Jungmann, sogar alle übrigen nur als minder berechtigt erscheinen.[2]) Auch der strenge, stellenweise schroffe Gesichtsausdruck der byzan-

---

[1]) Vgl. 1. Heft, S. 38. [2]) Jungmann l. c. S. 490 ff.

tinischen Bilder läßt sich einigermaßen vertheidigen. Späterhin freilich wurde diese Darstellungsweise allzu finster, schablonenhaft und starr, so daß das Mangelhafte und Ungenügende in derselben dem Blicke genialer Meister auf die Dauer nicht entgehen konnte, und die Herzen des Volkes selbst statt dieser langgestreckten, fast geisterhaften Gestalten ohne Wärme, etwas Lebensähnlicheres forderten. Aber auch dieser Mangel der Frische und Anmuth des Lebens in der byzantinischen Malerei war nicht ohne besondere Fügung so gekommen. Es sollte eben die Kunst, „die im späteren Heidenthume sich berauscht hatte in Naturgenuß und Naturvergötterung, und selbst das mächtigste Werkzeug derselben geworden war, heranreifen in der Schule der Entsagung, Läuterung und Buße, und eine strenge Probezeit bestehen, bis es ihr gestattet wurde, die Schätze der Antike, wie Israel die aus Aegypten mitgebrachten Gefäße, dem Cultus der reinen Religion zu weihen.[1]) Das 13. Jahrhundert, eine für die Geschichte des Geistes und insbesondere der Kunst höchst merkwürdige Zeit, eine Zeit fromm kindlichen Sinnes, religiösen Glaubens und freudiger Schaffenslust, eine Zeit des höchsten Idealismus auf jedem Gebiete, brachte endlich die Befreiung von den erstarrten byzantinischen Formen und eine lebendigere Art der Darstellung.

Als Vermittler gilt hauptsächlich der Florentiner Cimabue. Die meisten Marienbilder dieses Meisters zeigen fast noch das ganze byzantinische Gepräge. Große Natürlichkeit aber und Lebendigkeit sehen wir schon bei seiner „großen Madonna" in Maria-Novella zu Florenz. Als der Künstler dieses wundervolle Bild vollendet hatte, da begleitete es das Volk in feierlicher Procession in den Dom, wo es unter dem Jubel und Jauchzen der Menge enthüllt wurde. „Verglichen mit der gespensterhaften Starrheit und der harten Eintönigkeit der conventionellen Byzantiner, müssen die belebteren Augen und der leise Anflug von Sanftheit in dem stillen und milden Angesichte wie ein himmlisches Lächeln geschienen haben."[2])

Cimabues größerer Schüler Giotto durchbrach die Schranken der Ueberlieferung vollständig. Sein vertrauter Freund war Dante, welcher durch ihn auf die Entwicklung der italienischen Kunst einen großen Einfluß ausübte. Die erhabenen Lehren bezüglich der heiligen Jungfrau, wie sie der heilige Bernhard, Bonaventura und Thomas von Aquin in ihren Schriften niedergelegt hatten, brachte Dante in die Poesie, Giotto und seine Schule in die Form. „Es entstand jetzt ein Ideal, welches das Imponirende und Großartige, Ernste der byzantinischen Kunst mit der größern Schönheit und freundlichern Würde und Anmuth der Antike verbindet."[3]) Die erhabene

[1]) Hettinger a. a. O. I. S. 323. — [2]) Eckl: Die Madonna als Gegenstand christlicher Kunstmalerei und Sculptur. Brixen 1883, S. 8. — [3]) Schnaase: Geschichte der bildenden Künste. Stuttgart 1879. Bd. V. S. 334.

Hoheit der Himmelskönigin, welche die Byzantiner zwar auch betonten, aber bei beschränkterer Technik doch fast nur durch äußere Symbolik anzudeuten vermochten, tritt nunmehr auch in der Haltung und in dem Gesichtsausdrucke der heiligen Jungfrau unverkennbar hervor. — Giotto selbst hat verhältnißmäßig wenige Marienbilder gemalt. Die berühmtesten sind seine „große Madonna“ und die „Krönung“. Beide zeigen die sorgfältigste Ausführung, sowie große Würde und Majestät in Blick und Haltung; doch ist die specifisch italienische Neigung für Gefühlsweichheit nicht zu verkennen, welche jedoch hier den kirchlichen Charakter der Bilder in keiner Weise beeinträchtigt. Besonders in dem letzteren Bilde, welches man noch heute in Santa Croce zu Florenz sieht, sind die Farben licht und zart, weich verschmolzen. Sehr anziehend wirkt das edle, längliche Profil der heiligen Jungfrau und ihre schmalen, mildblickenden Augen.

Die Schüler Giotto's erreichen, was die Großartigkeit der Auffassung anlangt, ihren Meister nicht immer, zeigen aber in der Technik noch bedeutende Fortschritte. Stefano, Cavallini, Angelo Gaddi, Giottino, Orcagna und Spinello schmückten im Laufe des 14. Jahrhunderts ihre Vaterstadt mit ungezählten herrlichen Mariendarstellungen. Wenn ihnen auch die Fähigkeit abgieng, die erhabenen Auffassungen des großen Dante plastisch mit Hilfe ihres Pinsels zu verwirklichen, so sind doch manche Bilder aus dieser Periode niemals von späteren Künstlern übertroffen worden. Cavallini's „Verkündigung“ in der Markuskirche bezeichnet Rio in seiner Kunstgeschichte mit Recht als „unerreicht schön“, und der unermeßlich tiefe Schmerz, welchen die Mutter Gottes vor der Leiche ihres Sohnes empfand, ward wohl niemals edler ausgedrückt, als in der Pietà Giottino's.[1])

Die florentinische Schule huldigte von Anfang an einem gemäßigten Naturalismus; dagegen strebte die gleichzeitige Schule von Siena, der „Stadt der heiligen Jungfrau“, welche sich nach und nach aus der dort bestehenden griechischen Malerschule entwickelte, mehr nach Erfassung des inneren Seelenlebens und brachte vorzugsweise das mystische Element zur Entwicklung. Die beiden schon erwähnten Maler Guido und Duccio zeigen in ihren Marienbildern noch einen engen Anschluß an Byzanz, wie man in Siena überhaupt die griechische Auffassungsweise im Gegensatze zu Florenz bis in's 14. Jahrhundert mit Hartnäckigkeit festhielt. Doch tritt uns auch schon bei den sienesischen Bildern aus dieser Periode überall neues Leben im alten Typus entgegen; überall erscheinen die byzantinischen Formen belebt und veredelt.

---

[1]) In der Gallerie der Uffizien (Fresko).

Nachdem man sich endlich auch in Siena von den hemmenden Fesseln befreit hatte, welche der Individualität der Künstler fast gar kein Hervortreten gestatteten, entstanden bald zahlreiche Werke von höchstem Kunstwerte. Vor allem verdient erwähnt zu werden das berühmte Marienbild von Simone di Martino in der Dominicanerkirche zu Orvieto, welchem kein Gemälde des 13 und 14. Jahrhunderts an erhabener Majestät gleichkommt; ferner die cyklische Darstellung des Lebens der heiligen Jungfrau von Pietro Lorenzetti im Dome zu Siena, die „Verkündigung“ des Ambrogio Lorenzetti in der Akademie der schönen Künste und die großartige Darstellung der Himmelfahrt Mariä von Taddeo di Bartolo in der Kirche von Montepulciano.

Mit dem Ende des 14. Jahrhunderts beginnen fast gleichzeitig die italienischen und, wie wir später sehen werden, auch die deutschen Malerschulen, in der heil. Jungfrau das Ideal reinster Jungfräulichkeit zu verkörpern. In Florenz wurde diese neue Richtung eingeleitet durch zwei der bedeutendsten Maler, welche Italien hervorgebracht hat, durch Masaccio und Fra Angelico. Besonders von diesem letztern haben wir eine Reihe Marienbilder, von denen Ulrici [1]) sagt, sie seien „Engel in weiblicher Gestalt, in jungfräulicher Zartheit, Keuschheit, Einfalt und Stille des Herzens, in jungfräulichem Liebreiz der Erscheinung“. Dieser fromme Dominicanermönch von Fiesole, welcher die allerseligste Jungfrau nie anders als knieend malte, erreichte eine solche künstlerische Schönheit der Darstellung, daß Michel Angelo beim Anblicke seiner „Verkündigung“ ausrief, es sei menschlicher Weise unmöglich, ein so holdseliges Bild der heiligen Jungfrau zu gestalten, es sei denn, daß der Maler das Urbild selbst gesehen habe. Ein Meisterwerk, wie nur der fromme Pinsel Fiesole's es zu schaffen vermochte, ist auch seine bekannte „Krönung Mariens“. Ein ganz eigenthümlicher, unwillkürlich jeden Beschauer zur Andacht stimmender Hauch der Frömmigkeit und Stille ruht auf der ganzen himmlisch schönen Darstellung.

Leider blieb diese idealistische Auffassung in Florenz nicht lange die herrschende. Unter dem Einflusse der Mediceer füllten sich die Kirchen mit Gemälden der Gottesmutter, welchen man durchweg den religiösen Charakter absprechen muß. Der Paganismus und Naturalismus gewannen die Herrschaft und die Maler strebten nur noch die sinnliche Schönheit an.

Bekannt sind die Werke des Fra Filippo Lippi aus dem Carmeliterorden, deren viele jetzt in den Gallerien zu München und Berlin sich befinden. Er malt Maria gewöhnlich in Anbetung vor dem göttlichen Kinde. Beim ersten Anblicke hält man seine Bilder

[1]) Ulrici: Abhandlungen zur Kunstgeschichte. Leipzig 1876. S. 106

für Meisterwerke, da sie eine ungewöhnliche Technik zeigen; sieht man aber genauer zu, so fühlt man sich in der Regel enttäuscht. In Gesicht und Haltung der Mutter Gottes ist nichts Ideales zu finden, sie ist Porträt. Die schöne, mit großer Kunst gemalte Landschaft im Hintergrunde ist dem Künstler fast immer die Hauptsache. — Noch niedriger stehen die Producte der gleichzeitigen florentinischen Maler, welche dem Fra Filippo an künstlerischer Begabung nicht gleichkommen. Alle lieferten Porträts, sogar die traditionelle Tracht der heiligen Jungfrau wurde verachtet und die Nacktheiten nahmen überhand, so daß Savonarola mit Recht den Malern zurief: „Ihr laßt die Jungfrau Maria auftreten, wie eine gewöhnliche Dirne gekleidet."[1])

Savonarolas Worte verhallten nicht ungehört. Seine Freunde Boticelli, Lorenzo di Credi und Fra Bartolommeo zeigen das ernste Streben, den Charakter der Mutter des Erlösers würdig darzustellen. Die Bilder dieser Meister haben eine jungfräuliche Anmuth, die nicht durch den leisesten Zug von Sinnlichkeit gestört wird. Berühmt ist das Meisterwerk Boticellis in der Gallerie der Uffieien. Maria, welche das „Magnificat" schreibt, wird von Engeln gekrönt, und der kleine Jesus zeigt mit dem Finger auf die Worte: Beatam me dicent omnes generationes! — Von Fra Bartolommeo befindet sich ein sehr schönes Bild im Dome zu Lucca. Nichts ist großartiger, als der Ausdruck der heiligen Jungfrau und ihre Bewegung gegen den Sohn, um ihm das Volk von Lucca zu empfehlen, welches in die Falten ihres Mantels geflohen ist.

Die Schule von Siena hatte unterdessen mit dem Sinken der Stadt selbst ihre frühere Bedeutung fast gänzlich eingebüßt, indem die tüchtigsten Maler verbannt oder freiwillig ihre unwirthliche Vaterstadt verließen und sich meistens nach Perugia begaben, wo bald eine blühende neue Malerschule entstand. Um 1450 schufen hier Alunno, Gentile da Fabriano, Pinturicchio, Francesco Francia, Giovanni Santi und andere fast unzählige Marienbilder, welche sich sämmtlich auszeichnen durch den idealen Ausdruck der Jungfräulichkeit. Aber alle genannten Künstler wurden überragt durch Pietro Vanucci, gewöhnlich nach seinem Geburtsorte Perugino genannt, aus dessen Mariendarstellungen das innig religiöse Wesen des Meisters, wie der umbrischen Schule überhaupt spricht. Es sei hier nur sein Meisterwerk in der Pinakothek zu Bologna erwähnt, welches die Himmelfahrt Mariens zum Gegenstande hat.

Peruginos Schüler war Raffael. Um die Darstellungen der allerseligsten Jungfrau, welche dieser größte Maler aller Zeiten geschaffen hat, richtig zu beurtheilen, muß man vor allem beachten,

---

[1]) Savonarola's Predigt am 3. Fastensonntag.

dass die wenigsten dieser Bilder bestimmt waren, vom Volke verehrt zu werden. Unter der Benennung „heilige Familie“ verlangten seine Auftraggeber Compositionen, in denen die Naivetät der Kindheit und die Verschiedenheit mütterlicher Empfindung, vor allem aber die Anmuth, Harmonie und Formencorrectheit der Antike hervortrete. Aber trotzdem ist bei Raffael das religiöse Moment durchaus nicht, wie Jungmann meint, „auf ein überaus geringes Maß herabgesetzt“.[1]) Denn der Meister von Urbino verstand es, den Realismus der Florentiner mit dem Tiefinnerlichen und Idealistischen der umbrischen Schule zu verbinden und „in der irdischen Schönheit des jungfräulichen Leibes zugleich die himmlische Schönheit einer vom göttlichen Geiste durchdrungenen Seele“ [2]) zu zeigen.

In seinen frühern Marienbildern, besonders in seiner „Belle Jardinière“, stellt Raffael das Ideal der Jungfräulichkeit in einer Schönheit dar, wie wir sie nur noch bei Fra Angelico finden. Später betonte er mehr die Mutterwürde, aber die jungfräuliche Mutterwürde Mariens. Am bekanntesten und in unzähligen Copien verbreitet sind seine „Madonna dei Candelabri“, „Madonna di Foligno“, „Madonna della Sedia“, besonders aber die „Sixtina“. In diesem seinem ausgezeichnetsten Werke stellt Raffael die himmlisch Verklärte dar, welche mit ihrem göttlichen Kinde auf dem Arme, von einer Wolke getragen, dem heiligen Papste Sixtus und der heiligen Barbara erscheint. Die Heilige ist hier die verklärte Jungfrau-Mutter in der edelsten, vollendetsten Form menschlicher Erscheinung. „Alles Irdische liegt weit unter ihr, die siegreich emporschwebt in Glorie; aller Schmerz ist überwunden. Reinheit, Mitleid, Liebe, was ihr irdisches Leben war, ist wie von dem Glanze wunderbarer Hoheit und Größe übergossen“.[3])

Nach Raffael und seinem Zeitgenossen Leonardo da Vinci, in dessen Gemälden das Wesen der heiligen Jungfrau Holdseligkeit, zarter Seelenadel und tiefe Herzensinnigkeit ist, sind in Italien nur noch wenige hervorragende Bilder der Gottesmutter gemalt worden, welche man als kirchliche Darstellungen bezeichnen könnte. Michel-Angelo, Corregio, Giorgione und Titian, die größten Meister des 16. Jahrhunderts, huldigten alle einem übertriebenen Naturalismus. Eine Ausnahme macht die kleine Marmorstatue der Pietà von Michel-Angelo, die, in der Form sich dem Besten an die Seite stellen kann, während der Ausdruck der Dolorosa ein überwältigender ist. Die Maler wollten die göttliche Mutterwürde Mariens betonen, aber sie malen nicht die Muttergottes mit dem göttlichen Kinde, sondern Scenen der Zärtlichkeit und Mutterliebe. Die äußere Anmuth, sonst

---

[1]) Jungmann l. c. S. — [2]) Ulrici l. c. S. 92. — [3]) Hettinger: Die Kunst im Christenthume, Würzburg 1867. S. 65.

nur Mittel zum Zweck, war ihnen der Zweck selbst.[1]) Fast nie erheben sich deshalb ihre Marientypen über die rein menschliche Auffassung. In der großartigen „Himmelfahrt Mariä“ von Titian entfaltete der Naturalismus, besonders in der Gestalt der heiligen Jungfrau, einen solchen Glanz, daß dessen Sieg über den Idealismus für immer entschieden war.

Eine kleine Wendung zum Bessern führte zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Schule der Caracci herbei, deren Anhänger, die Eklektiker, die besonderen Vorzüge der verschiedenen großen Meister mit einander zu vereinigen suchten. Eins der gelungensten Werke dieser Art ist die „Himmelfahrt Mariä“ von Annibale Caracci, in welchem sich auf dem Antlitze der heiligen Jungfrau unendliche Wonne und inbrünstige Sehnsucht ausprägt. — Als der bedeutendste unter den Eklektikern gilt Guido Reni, welcher, wie man vielfach glaubte, durch eine besondere Vision begnadigt worden war, die göttliche Schönheit Mariens würdig darzustellen. Aber im allgemeinen ließen die Eklektiker über dem mühsamen Abringen nach schönen Formen den geistigen Ausdruck unbeachtet und entfernten sich zu sehr vom Idealen.

Denselben Entwicklungsgang, welchen das Marien-Ideal in Italien durchmachte, sehen wir gleichzeitig auch in Deutschland. Auch hier wurde die Darstellung im 13. Jahrhunderte lebendiger, und fast gleichzeitig begannen die Maler eine andere Seite des Ideals zu betonen. Die heilige Jungfrau erscheint gewöhnlich noch in königlichem Schmucke, aber der Ausdruck unnahbarer Hoheit mildert sich allmählich, und gegen Ende des 14. Jahrhunderts sehen wir in Maria den vollkommensten Ausdruck reinster Jungfräulichkeit.

Diese Auffassung tritt zuerst in der Schule von Cöln hervor. Im Angesichte der heiligen Jungfrau, wie sie die alten Cölner Meister gemalt haben, erscheint Kindliches und Jungfräuliches in wunderbarer Verschmelzung; stundenlang kann man da lesen, und immer wird man befriedigt sein.

Die berühmtesten Werke der ältern Schule von Cöln sind die „Madonna mit der Bohnenblüte“ von dem Meister Wilhelm, sowie „Maria im Rosenhag“ und das Cölner Dombild, welches jetzt die Johanniskapelle des Domes zu Cöln ziert, von Stephan Lochner. In diesem letztern Gemälde, welches Friedrich von Schlegel als „einzig in seiner Art“, als die „Perle von den Werken der Cöl-

---

[1]) Ueber Corregios Marienbilder fällt Lübke in seiner Geschichte der Plastik, Leipzig 1880, Band 2. S. 230 das Urtheil: „Sie zeigen dieselbe mehr genrehafte Gesichtsbildung, denselben feuchten, verschwimmenden, zärtlich schmachtenden Blick, die kleine Nase und den überzierlichen, ewig lächelnden Mund, wie seine Danae, Leda oder Jo.“

nischen Malerschule" preist,[1] und welches nach dem Urtheile Ulricis „in Beziehung auf Tiefe, Fülle und Schönheit des ideellen Gehaltes selbst der Sixtina Raffaels ziemlich nahe kommt",[2] tritt uns Maria als die Königin entgegen, welche die Huldigung der Heiligen des Himmels und der Fürsten dieser Erde empfängt. Aber die jungfräuliche Reinheit und Anmuth scheint dem Maler doch die Hauptsache gewesen zu sein. Krone, Hermelin und goldene Spange benutzte er nur, „um auch dem der Kunst mehr verhüllten Auge das Königliche der Jungfrau zu offenbaren".[3]

Als die „reine Jungfrau" wird Maria auch in den Werken aller gleichzeitigen deutschen Schulen verherrlicht; so in Nürnberg, wo der überaus liebliche Gesichtsausdruck im Imhoff'schen Altargemälde lebhaft an die sienesische Schule erinnert; so auch in Prag, in Salzburg, in Niederösterreich und vor allem in den Niederlanden.

Hier nahm die Malerei um das Jahr 1400 bekanntlich durch die Brüder Hubert und Johann van Eyck einen großartigen Aufschwung. In zwei Gemälden dieser großen Meister, der „Darstellung im Tempel" und „Mariä Verkündigung" erscheint die heilige Jungfrau als eine reine, milde, jungfräuliche Gestalt, in deren Antlitz besonders eine tiefe Demuth sich wiederspiegelt, und in dem Altarwerke von Gent zeigt Maria, in einem Buche lesend und mit einer aus Rosen und Lilien geflochtenen Krone geschmückt, die Züge einer deutschen Jungfrau, ohne jedoch im entferntesten Porträt zu sein. Ihr ganzes Wesen athmet Seelenreinheit und Jungfräulichkeit.

Unter den Schülern der van Eycks ist besonders Hans Memmling unerschöpflich in der Darstellung der heiligen Mutter mit dem Kinde, und wir besitzen von ihm manches werthvolle Bild. Aber bald verfiel die niederländische Malerei einem ausgesprochenen Naturalismus, so daß in der spätern Zeit selbst ein van Dyck und Rubens sich nur selten und mit wenig Glück an die Darstellung des Marien-Ideals gewagt haben.

Im engern Deutschland hatte indessen die einseitige Betonung der Jungfräulichkeit ebenfalls bald auf Abwege geführt. Um den jungfräulichen Charakter möglichst klar wiederzugeben, griff man zum Beispiel in Salzburg zum Mädchentypus, stattete aber, da man den ehrwürdigen Zug der Gottesmutter vermißte, die heilige Jungfrau mit übermäßiger Haarfülle aus. Ganz naturgemäß begann deshalb gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ein langsames, scheues Verlassen des bisherigen Ideals, die Mutterwürde begann genauer hervorzutreten. Ihren consequentesten Vertreter fand die neue Richtung in

---

[1] Friedrich von Schlegel: Gemäldebeschreibungen. S. 155. — [2] Ulrici, l. c. S. 95. — [3] Fäh: Das Madonnen Ideal in den ältern deutschen Schulen. Leipzig. S. 12.

Albrecht Dürer, welcher das Naturstudium der Niederländer und den Geist der Antike, wie ihn die Italiener besaßen, in sich vereinigte. Aber bei den großen technischen Vorzügen Dürers vermißt man in seinen Marienbildern das sogenannte Pneumatische, das tiefinnere religiöse Moment. In seiner „Geburt Christi“, in der „Kreuzabnahme“ und auch im „Rosenkranzfeste zu Prag“, überall tritt uns nur eine veredelte Mutterliebe entgegen; überall sehen wir, allerdings in meisterhafter Weise dargestellt, die „Freude der mütterlichen Liebe“, den „Schmerz eines Mutterherzens“, den „edlen Stolz einer Mutter über die Vorzüge ihres Sohnes.“ [1])

Dasselbe, in eine niedere Sphäre gezogene Ideal, wie Dürer, strebten auch seine Nachahmer an. Es war ihnen fast nur um Wahrheit der Auffassung und Natürlichkeit des Ausdrucks zu thun. Nur die beiden Holbein verstanden es, die Mutter in ihrer idealen, übernatürlichen Bedeutung zu erfassen. Berühmt ist ein Werk des jüngern Holbein, von welchem eine vortreffliche Copie in der Dresdener Gallerie neben der Sixtina sich befindet. Maria erscheint hier als die Mutter der bedrängten Menschheit der Familie des Bürgermeisters Meyer aus Basel, dessen jüngstes Kind durch ihre Fürbitte von schwerer Krankheit genesen ist. Statt des Jesusknaben hält sie das gerettete Kind auf ihrem Arme. Sinnig umfängt der weite Mantel der heiligen Jungfrau die vor ihr kniende Familie.

Alle Marien-Darstellungen, welche im Laufe der nächsten Jahrhunderte in Deutschland gemalt wurden, entsprechen der niedrigen und durchaus unkirchlichen Auffassung des ältern Lucas Kranach, der in Maria nur eine Jungfrau dieser Erde darstellt ohne alle Berücksichtigung ihres übernatürlichen Charakters. Glücklicherweise sind dieser Bilder nur wenige, da die Malerei schon zu Kranach's Lebzeiten, durch den um sich greifenden Protestantismus vom kirchlichen Gebiete ausgeschlossen, sich in den Dienst der Welt begab und an Gegenständen sich versuchte, denen sie eher gewachsen war.

Eine freundliche Erscheinung in dieser Periode allgemeinen Verfalles ist dagegen die erst jetzt aufblühende spanische Malerei, gleichsam eine Nachblüthe der gesunkenen italienischen und deutschen Kunst. Im 17. Jahrhunderte triumphirte nach langem Streite die Lehre von der „Unbefleckten Empfängnis“. Infolge dessen bemächtigten sich die fromm kirchlich gesinnten spanischen Maler dieses Gegenstandes und stellten mit Hilfe einer trefflichen Symbolik dieses wunderbare Geheimnis plastisch dar. So erscheint denn die Mutter Gottes, nachdem sie länger als 1500 Jahre stets in irgend einer Verbindung

---

[1]) Fäh, a. a. O. S. 43. Von dem „Rosenkranzfest“ sagt L. Kaufmann Albrecht Dürer, II. Aufl., S. 40: „Die ganze Stimmung ist die einer santa conversazione.“

mit ihrem göttlichen Sohne dargestellt war, jetzt auf einmal allein, in sich selbst vollendet.

Der Hauptrepräsentant der spanischen Schule, Murillo, bringt in seinen Marienbildern schwärmerische Andachtsgluth und himmlische Verzückung in meisterhafter Weise zur Darstellung. „Von Himmelslicht umfluthet", „von weiten Gewändern umflossen", wird Maria gewöhnlich „auf Wolken emporgetragen" und sehnsüchtig strebt ihr Blick „dem Körper voraus himmelan".[1]) In Murillo's hervorragendstem Werke, in der „Unbefleckten Empfängnis", ist die heilige Jungfrau dargestellt „in jugendlicher Schönheit, stehend auf der Erdkugel, um die eine Schlange sich windet, welcher sie den Kopf zertritt; um das Haupt hat sie einen Kranz von Sternen, in der Hand eine Lilie, zu ihren Füßen die Mondscheibe."[2])

Mit Murillo gieng aber die kaum aufgeblühte spanische Malerei auch schon wieder ihrem Verfalle entgegen, und länger als ein Jahrhundert wurde nun nirgends mehr ein hervorragendes Marienbild gemalt. War das Ideal erschöpft? — Fast fühlt man sich versucht es anzunehmen, wenn man die Producte des 18. und theilweise auch des 19. Jahrhunderts betrachtet. Doch ein Gegenstand, wie dieser, ist unerschöpflich. Maria vereinigt ja in sich alle Vorzüge der Engel und Menschen. Gott hat ihr ferner Gnaden verliehen, welche sie weit über alle andere Creatur erheben. Wie sie deshalb mit prophetischem Worte verkündigte: Beatam me dicent omnes generationes! so ist ihre Verehrung in der That stets die Aufgabe der Jahrhunderte gewesen. Auch die Malerei kann sich von der allgemeinen Verehrung der allerseligsten Jungfrau nicht für immer zurückziehen. In der durch und durch realistisch gewordenen Zeit des vorigen Jahrhundertes freilich fehlte es an Verständnis für das unerschöpfliche Ideal; es fehlte besonders auch an künstlerischen Kräften, welche das Ideal auf eine neue, befriedigende Weise zu gestalten vermochten.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts aber traten in Deutschland wieder namhafte Künstler auf Overbeck, Führich, Klein, Steinle, Heß, Schadow, Flatz und Ittenbach haben ihren Pinsel oft und mit Glück zur Verherrlichung der erhabenen Gottesmutter geführt. Die Bilder dieser Künstler zeigen große Aehnlichkeit mit denen der italienischen Eklektiker des 17. Jahrhunderts; aber es spricht aus ihnen nicht nur eine hohe Formvollendung, sondern vor allem der deutsche Ernst und das tiefe deutsche Gemüth.[3]) Zum Schluß will

---

[1]) Lübke: Geschichte der bildenden Künste. Bd. 2. S. 360. — [2]) Neumaier: Geschichte der christlichen Kunst. Schaffhausen 1856. Bd. 2. S. 180. — [3]) Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, den Handel mit französischen Bildern, welche ganz Deutschland überschwemmen, tief zu beklagen, und im Namen des guten Geschmackes, sowohl wie der echten Frömmigkeit und kathol.

ich noch ein Werk des großen Deger erwähnen, welcher neben Führich wohl der bedeutendste Vertreter der neuesten religiösen Kunst zu nennen ist. Ich meine das schöne Bild in der Jesuitenkirche zu Düsseldorf, welches Maria mit dem Kinde darstellt. „Selbst der religiös indifferente Beschauer wird sich dem Eindrucke nicht entziehen können, durch welchen das gesenkte, in wunderbarer Bescheidenheit verklärte Antlitz der Mutter, wie das sicher bewußte Auge des Christkindes den Andächtigen hinreißt.“[1])

Bücher für die Jugend von 12 bis 14 Jahren. Auch Materiale für Pfarrbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim.

Das Buch der Jugend. Ein Jahrbuch der Unterhaltung und Belehrung für unsere Knaben. Mit Beiträgen von Marinepfarrer Heims, Dr. Karl May, Dr. M. Wildermann, L. Sahler, Professor Dr. Koch, Hofgarteninspector Jäger, Karl H. Pilz, J. Dufresne, Dr. R. Weitbrecht u. s. w. Mit über 300 Text- und acht Farbendruckbildern. K. Thienemann in Stuttgart. Groß 8°. 382 Seiten, Preis eleg. gebd. mit reicher Pressung M. 6.50. = fl. 4.3.

Ein Prachtbuch, das sich empfiehlt durch die Eleganz der Ausstattung, die unübertroffenen Bilder und durch den außerordentlich reichen Inhalt. Es sind interessante Erzählungen geboten, Geschichtliches und Cultur-Geschichtliches, physikalische Aufsätze, darunter über Dampfmaschinen, über das elektrische Licht, Telegraphen und Telephon, Springbrunnen u. s. w.; angenehm belehrend wirken die Arbeiten von Pilz über „die Baumeister unter den Vögeln“, über „die Wunder des Meeres“, über die „Sprachkünstler“, „Pflegeeltern“ unter den Vögeln“, über die Pflege der Stubenvögel. Die Handfertigkeiten (Buchbinderarbeiten, Tischler und Laubsägearbeiten) gewähren nützlichen Zeitvertreib, ebenso die hier angegebenen Spiele. Bei aller Pracht ist das Buch aber nicht ganz tadellos: Seite

---

Andacht uns energisch dagegen auszusprechen und auf Abhilfe zu dringen. Es ist Pflicht der kirchlichen Behörden und der Seelsorger, ihr Volk zu bewahren vor Bildern, deren süßliches Wesen, neue und zum Theil die Sinne reizende Symbolik, sowie weichlicher Ausdruck ganz geeignet sind, den echt kathol. Sinn zu fälschen und den Ernst des christlichen Lebens zu verflachen. Was das Concil von Trient (Sess. XXV. de Invoc. Sanctor.) gebietet, darf nicht länger von uns vernachlässigt werden. Ich kenne ein solches Bilderhandelsgeschäft in Paris, es trägt reiche Zinsen, wie so manches andere „Geschäft“; darum haben die Juden mit ihrem gewohnten Spürsinne sich dessen bemächtigt, und die meisten dieser Bilder, die mancher Seelsorger und Ordensmann vertheilt, kommen aus solchen unwürdigen und unsauberen Händen. Bereits hat ein Bischof in Norddeutschland diesem Unwesen seine Aufmerksamkeit zugewendet; möge der gesammte deutsche und österreichische Clerus seinem Beispiele folgen. Hettinger.

[1]) Reber: Geschichte der neuern deutschen Kunst. S. 396.

67 wird das Schimpfwort „Kröte" gebraucht. Seite 324 küssen sich in einem Bilderräthsel Mann und Frau; Seite 362 stellt der Verfasser den ländlichen „Walzer" hoch über den Tanz der Stadtherren und Stadtfräuleins — nach unserer Ueberzeugung taugt der Tanz nirgends viel. In dem sonst interessanten Aufsatze „Der Gaucho" hätte das frevelhafte Vorgehen der Gaucho's mit der Statue ihres Schutzheiligen, wenn Krankheit u. dergl. in die Familie kommt, übergangen werden sollen.

Jugendheimat. Jahrbuch für die Jugend zur Unterhaltung und Belehrung. Herausgegeben unter Mitwirkung vieler Jugendfreunde von Hermine Proschko. Mit einem colorirten Titelbilde und mit vielen in den Text gedruckten Illustrationen. Graz und Wien, Verlag „Leykam", groß 8°. Preis eleg. gbd. in Lwd. mit reicher Goldpressung, per Jahrgang fl. 3.— = M. 6.—.

Die drei ersten Jahrgänge liegen uns vor: sie verdienen und finden allseitigen Beifall, Sprache und Ausstattung ist gleich schön, der Inhalt hält der strengsten Kritik Stand. Die Erzählungen sind fast durchgängig historischen Inhaltes, behandeln namentlich aus der vaterländischen Geschichte solche Ereignisse, welche Liebe zum Vaterlande mächtig fördern. Der 2. Jahrgang behandelt kurz die Lebensgeschichte Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef. Für Belehrung ist reichlich gesorgt: Aufsätze aus der Geographie, Naturgeschichte, Astronomie wechseln angenehm ab. Die im 2. Jahrgange behandelte Frage, ob die Gestirne bewohnt sind, wäre besser unberührt geblieben. Der 3. Jahrgang beginnt mit drei herzlichen Gedichten, die unseren Kaiser als großen Freund der Armen und Bedrängten erscheinen lassen, außerdem findet sich Vieles aus dem Leben der Kaiserin Maria Theresia. Das dramatisierte Märchen „Rübezahl" ist für Kindertheater wie geschaffen. Die colorirten Bilder wären einer größeren Vervollkommnung fähig. Von tiefreligiösem Geiste ist Alles durchdrungen.

Jugend-Album. Weihnachtsgabe von Erzählungen und Gedichten für die liebe Jugend. Gesammelt von Johann M. Stöber, f. e. Curpriester. 2. Jahrgang. Wien. Norbertus-Druckerei. 1888. 8°. 224 Seiten. Preis eleg. gebd. fl. 1.50 = M. 3.—.

Der erste Jahrgang des „Jugend-Album" hat sich so gut eingeführt, daß wir mit großer Freude das Erscheinen eines zweiten Jahrganges begrüßten. Das Aeußere und die Ausstattung besticht geradeso, wie beim Vorgänger. Der Inhalt bleibt fast gar nicht hinter diesem zurück. Bei allen Nummern ist auf eine glaubenstärkende und sittigende Tendenz gesehen. Höchst zeitgemäß sind „Züge aus der Jugend unseres Kaisers" von Maurer. Hat man über das religiöse Leben desselben nichts beifügen können? Auf jede Erzählung folgt ein hübsches Gedicht. Schaumburg's Erzählung: „Auch ein Freidenker" ist für Studenten: wir hätten gewünscht, daß die glaubensfeindlichen Aeußerungen des „Freidenkers" Fritz eine kräftige Widerlegung gefunden hätten. Diese soll wohl in den erzählten Lebensschicksalen Fritzens liegen, aber junge Leute finden dies kaum heraus. Ganz prächtig ist das von B. Müller erzählte Märchen „Zauberkrönchen". Der Satz (Seite 98): „aber Kinder, die Seelen und Verstand haben, diese so verkommen zu lassen, das ist Sünde" muß corrigirt werden. Für Stadtkinder von 12 Jahren an und für Studenten bestens empfohlen; die werden die Fremdwörter „Cadeaux", „anonym," „separat," „Correspondenz" wenig genieren. Am Schlusse ist ein Weihnachtsspiel in drei Acten: „Die Flucht nach Aegypten", geeignet für reife Jugend. Die Scenerie ist leicht. Es enthält mit Ausnahme der seligen Jungfrau Maria nur männliche Rollen (18).

Schneeglöckchen, die Ungetaufte, oder Geschichte der dreifachen Taufe. Eine Erzählung für die Jugend. Aus dem Englischen. 12°. G. J. Manz in Regensburg. 1883. 130 Seiten. Preis brosch. 40 Pf. = 25 kr.

Ein Kind wird nebst seiner Mutter von einem zwar noch heidnischen, aber im Christenthume unterrichteten Indianer nach einem Schiffbruche gerettet und nach dem Tode der Mutter erzogen. Infolge einer irrigen Ansicht des Indianers bleiben sie beide ungetauft, bis das Mägdlein bei Gelegenheit eines Ausfluges, den es mit seinem Schifflein macht, ein christliches Indianerdorf und einen Priester findet; dieser begleitet das „Schneeglöckchen", tauft dessen Ziehvater, unterrichtet das Kind, das ein Spiegel jedweder Tugend ist, endlich Taufe und Communion empfängt. Die Erzählung recht lieb, idealistisch aufgefaßt, bietet Kindern einen lehrreichen Tugendspiegel.

Die Alpenrosen, oder: Verloren und wiedergefunden. Eine Erzählung für die liebe Jugend von Paul Hermann. Mit drei Bildern. 2. Aufl. Fl. Kupferberg in Mainz. 1880. 8°. 184 Seiten. Preis schön gbd. M. 1.20 = 75 kr.

Das Buch, ein wahrer Schatz, schildert die merkwürdigen Lebensschicksale zweier Kinder einst sehr reicher Eltern. Für Jung und Alt.

Das gute Kind. Christliche Weisheit in Beispielen aus der alten und neuen Zeit für die Jugend. Herausgegeben von Engelbert Fischer. 1. und 2. Band. Stoizendorf in Niederöst. Selbstverlag. 12°. 172 und 252 S. Preis brosch. 1. Bd. 70 kr. = M. 1.40, 2. Bd. 90 kr. = M. 1.80.

Der äußerst thätige Jugendschriftsteller Fischer bietet uns hier eine Sammlung vieler kurzer, aus älteren und neueren Schriften ausgewählter Erzählungen, welche nach der Absicht des Verfassers gute Kinder bilden und sie zur getreuen Beobachtung ihrer Pflichten gegen die Eltern, Vorgesetzten, Wohlthäter, zu Lerneifer, Ehrlichkeit, Ordnungsliebe, Uneigennützigkeit, Wohlthätigkeit anregen sollen. Selbstverständlich wurden von uns alle diese Geschichten auf das Genaueste gelesen und geprüft und lautet unser Urtheil: Diese neueste Arbeit Fischer's ist insofern zu loben und zu empfehlen, als die Erzählungen dem Leben, der Geschichte entnommen sind, die treue Erfüllung des 4. Gebotes und die Uebung verschiedener christlicher Tugenden fördern. Sittlich bedenkliches kommt gar nicht vor. Was aber vielen Fischer'schen Werken und besonders dem vorliegenden bedeutenden Eintrag macht, das ist die Sprache: Die ist nicht kindlich! Die langen Perioden! Im 1. Bändchen kommen auf Seite 102 zwei Säße vor mit je neun Zeilen! Und ähnlich lange sind genug in den Erzählungen. Da werden sich Kinder schwer zurechtfinden. Dann weisen diese Schriften so viele Verstöße auf gegen den richtigen Sprachgebrauch! Manche Säße sind fast unverständlich. Im 1. Bande, Seite 5 heißt es: „Daß ich für meinen Kaiser und mein Vaterland gekämpft nicht verrathen habe". Seite 12: „wenigstent**s**", „pfarramtliche**n**" statt „pfarramtliche**r**". Seite 13: „wird sie jede Besuche und Vergnügungen"; „machte die Wege unpassirlich". Seite 14: „und ihren Körper zu erstarren drohte". Seite 15: „Die Pferde scheuten vor de**n** Kadaver". Seite 28: für die „armen" statt „Armen". Seite 30: „Man fragte ihn dringend, wie ist das gekommen?" Seite 35, 3. Absatz gehört nach „Härte" ein Punkt. Die — sind oft ganz verkehrt gebraucht. „Hausraht" statt „Hausrath". Seite 37: „hinaufleiten" statt „hinaufgeleiten", „bald recht" statt „recht bald", „verneinten Bitten" statt „vereinten Bitten". Seite 38: „Mine" statt „Miene". Seite 39: „jamernd" statt „jammernd". An vielen Stellen fehlt das Koma, an anderen ist es zu freigebig angewendet z. B. Seite 36, 43, 58, 76, 78, 139, 140, 141, 148, 149, 155, 159, 160, 161, 162, 165. Seite 51 stellt sich ein Kind krank, um das

Brot für den Vater zu sparen. Seite 57: „indem“ statt „da“. Seite 59: „schicken Sie dieses Geld meinen Herrn(!) Vater, der alt und ein armer Taglöhner ist“. Seite 61: „Wiewohl die Epidemie in dem Dorfe fürchterlich gewüthet hatte, so daß Alles voll Trauer war, so erwarb sich das furchtlose, aufopfernde Benehmen die ungetheilte Bewunderung Aller“. Der Satz Seite 65, Zeile 16 von unten ist ganz unverständlich. Seite 69: „Ja, Gottes Kraft ist des Schwachen mächtig“. Seite 80: „eine Achselschnur über die Schulter befestigt, die eines Kameraden Gepäck tragen konnte und für die gute That so ohne Klage sterben“. Stirbt denn die Schulter? Seite 83: „rührenden“ statt „rührendes“, „Spiegeln“ statt „spiegeln“. Seite 86: „welcher“ statt „welches“. Seite 88: „die sonstwie diesen Selbstmörder weiter nicht kannten“. Seite 89: „Gestrippe“ statt „Gestrüppe“. Seite 97: „Als sie jedoch von Albersweiler, nur noch zwei Stunden von Landau, waren,“. „Der kleine Enkel Karl X. Herzog von Bordeaux und später im Jahre 1883 gestorbene Graf Chambord, war erst sechs Jahre alt“. Seite 115: „getragen werden“ statt „worden“. Seite 123: „nur“ statt „mir“. „Heim“ statt „heim“. Seite 125, letztes Wort: „warnte“ statt „warnten“. Seite 140: in der 1. Zeile, ebenda: „das wird einstens wohl nicht immer so bleiben in Deinem Leben“. Seite 141: „Almosen, was“ statt „das“; „deinen“ statt „Deine“, ebenda: „sie habe eine Abhaltung“ statt „sie sei verhindert“. Seite 143: „Schaden“ statt „Schadens“. Seite 144: „so mochten ihn einige vorüberfahrende Augen gesehen haben“. Seite 149: „Hängt an gar nichts euer Herz, so daß ihr es nicht gerade so leicht entbehren könnt“, „nützlich werde“ statt „werden“. „Jene“ statt „Jenen“. Seite 152, 5. Zeile ist „sich“ überflüssig. „Ich hoffe mit Gewissenheit“. Seite 159: „Gemißhandelt“. Seite 160: „den Büffelochs, welche zulief“. Seite 161: „leret“ statt „lernt'“. Die Geschichte vom Hühnchen auf derselben Seite wimmelt von Fehlern: Die kleine Rosamunde, hatte Hühner. „leides“ statt „Leides“ „sie“ statt „es“. „daß die arme Gräfin“ statt „das“. „Liebensdienst“, „Kürper“ statt „Körper“, „gebrauche“ statt „brauche“. Seite 164: „eine Schüssel mit Milch, worin sie schwarzes Brot brockte“, ebenda: „Man hätte Dir heute ein großes Messer an die Kehle gesetzt; da Du dagegen nun nichts mehr zu befürchten hast, daß Du noch etwas wurdest auszustehen haben“; „blies ihm mit ihrem völligen Athem in die Nasenlöcher“; „durch diesen ernsten“ statt „ersten“. Seite 165 wird das du, mit dem ein Hund angesprochen wird, groß geschrieben; eine übergroße Höflichkeit! Seite 168: „An der Stirne hatte Hans eine Wunde, doch die heilt (statt heilte) bald; aber er bekam ein Fieber.

Der 2. Band enthält eine noch größere Anzahl von Erzählungen; viele von diesen sind wirklich ergreifend; das Lesen derselben wirkt gewiß weit mehr, als die schönsten Lehren, namentlich kann es nicht fehlen, daß die Leser zur Wohlthätigkeit entflammt werden; wie diese sogar von Kindern und Armen geübt werden kann, zeigen die schönsten Beispiele. Leider trägt auch dieser Band viele Anzeichen allzu großer Eilfertigkeit des Verfassers an sich. Die Erzählung: „Der Sprung“ findet sich im 1. und 2. Band. Eine bessere Zusammenstellung der Geschichten ist erwünscht; die Unterscheidungszeichen sind an sehr vielen Stellen unrichtig gebraucht, manchmal zu sparsam, oft zu freigebig. Der Gebrauch der Zeit ist oft verfehlt; so auf Seite 9: „Er verzehrte die Suppe auf offener Straße. Er verdient durch Unterrichtsstunden, welche er ertheilte, und es wunderten sich seine Kameraden. Aehnlich Seite 70, 85, 122, 123, 124, 125, 126, 132, 197, 198. Seite 19 10. Zeile von unten: „daß“ statt „das“. Seite 21: „Wirklich tödteten sie jetzt auch diesen Mann, dessen hohes Alter, seine Talente und die Todesangst, in der er geschwebt hatte, ihnen hätte Mitleid einflößen sollen“. Seite 46: „lauher“ statt „lauen“. Der Ausdruck ebenda: „Die Eisschollen peitschen die Wogen vor sich her“ ist nicht richtig. Seite 48 „zusammenraufen“ statt „zusammenraffen“. Seite 54; „Das wenige Gepäck, was man hatte zusammenraffen können“. Seite 59, 4. Zeile von unten: „Deine“ statt „Deiner“. Seite

71: Die Herausforderung zum Duell nicht mißbilligt. Seite 72. „Die an der vollendeten Erlauchten" ist unverständlich. Seite 74 14. Zeile von unten „den" statt „denn". Seite 77: „Ofer" statt „Opfer". Seite 78: „wie ich Ihnen in Lieben eingedenk sein werde"; ebenda: „Sie" statt „sie". Seite 83: „er hielt es um desto mehr für seine Pflicht"; ebenda: „als daß" statt „daß". Seite 85: „Franz von seiner Seite meint" statt „Franz hingegen meinte". Seite 86: „Elend" statt „elend". Seite 87: „durchwaden" statt „durchwaten", „er sah seinen Bruder unter sich gekehrt". Seite 88: „er hob seinen Bruder ungeachtet seiner viel überwiegenden Schwere", ebenda: „Mietherhaus" statt „Miethhaus". Seite 92: „Ihr könnt euch wohl vorstellen, wie sehr traurig Mutter Anna war". Seite 94: „Einstweilen während dies geschah". Seite 95: „als sie das einsame Kind . . " statt „während sie . . ". Seite 96: „so wußte sie dennoch . . " hat keinen Sinn. Seite 104 beginnt eine Erzählung: „Ein dänisches Schiff erlitt unfern einer der größeren Insel dieser Gruppe Schiffbruch" — welcher Gruppe? ebenda: „um ihr Fortkommen zu versuchen" statt „zu suchen". Seite 110: „den Orden zu dienen" statt „dem Orden". Seite 116: „Ohne Schein vermied" statt „den Schein vermied". Seite 118: „Quiantaner" statt „Quintaner". Seite 122, 5. Zeile von unten fehlt: „worden". Seite 124: „und küßte es, hochhebend auf beide Wangen". Seite 126: „fand die bekannte Procession der Kinder oder Knaben, die nur aus Knaben bestand, statt", ebenda: „die Gefühle ihres Herzens in frommen Liedern auszuhauchen". Seite 128, 15. Zeile von oben: „und" statt „um", ebenda: „Die Häuser der Landleute hörten deutlich". Seite 132: „einen Mann" statt „einem Manne". Seite 139: „in den Wagenschoppen kam Feuer aus". Seite 141: „er roch mich an wie Sünde", „der Vater erfaßte mich bei der Hand, womit ich mit einem Messer spielte". Seite 148: „der Bauer in Todesgefahr, rief seinen Enkel zu Hilfe". Seite 151: „denn" statt „den". Seite 164: „das" statt „daß". Seite 189: „Einer seiner Mitschüler, ebenso reif als er, die Schule zu verlassen, auch eben so arm, hatte sich gleichfalls auf ein Stipendium Hoffnung gemacht, ja Hoffnung machen müssen, wenn er es irgend für möglich hätte halten dürfen, seine Studien fortzusetzen, gieng aber leer aus". Seite 191: „mochten zu Gebote stehen" statt „gestanden sein". Seite 192: „stäte" statt „stete", ebenda: „zuletzt würdigte der Allerhöchste ihn mit der Prophetengabe". Seite 195: „er bekam einen braven Lehrbrief". „Seite 203: „aber was Heinrich nicht wußte, er zeigte ein lebhaftes Verlangen, es zu lernen". Seite 205: „voll Gefahren und Kämpfe war die Zeit". Seite 214: „seine Zurückkunft, bestimmt um jene Zeit, wie er voraus gesagt hatte, erwarb ihm Zutrauen." Seite 229: „war" statt „wahr". Seite 230: „den er repariren" statt „zu repariren".

Werden all' diese Verstöße bei einer Neuauflage beseitigt und kommt mehr eine einfache, kindliche Sprache zur Geltung, dann ist das „gute Kind" und sind die übrigen Fischer'schen Jugendschriften wahre Schätze, die in jeder Schülerbibliothek einen der besten Plätze verdienen — die Tendenz derselben ist ja eine ausgezeichnete.

Die Frühstücke der blinden Großmutter. Erzählungen für christliche Jugend und christliches Volk. Aus dem Italienischen des Raphael Lambruschini von Karl Riedl. 3. Aufl. Mit 1 Stahlstich. Otto Manz in Regensburg. 1875. 8°. 173 Seiten. Preis cart. M. 1.20 = 75 kr.

Sehr liebe, kurze Erzählungen, welche die Jugend zur Wohlthätigkeit, zum Gehorsam, zur Ehrlichkeit, Feindesliebe anspornen, vor Spielsucht, Naschhaftigkeit, Trägheit warnen.

Hebel's ausgewählte Erzählungen des Rheinländischen Hausfreundes. Herausgegeben von Karl Stöber. 8°. Moriz Schauenburg in Straßburg. 1887 in 6. Auflage. Preis M. 2 = fl. 1.24.

An dem „Rheinischen Hausfreunde" hat Hebel ein prächtiges Volksbuch geschaffen. Auf die hier ausgewählten Erzählungen kann man mit Recht Vilmars Urtheil anwenden: „Sie sind an Laune, an tiefem und warmem Gefühle, an Lebhaftigkeit der Darstellung vollkommen unübertroffen, sie sind die Freude der Jugend und die Unterhaltung des Alters". Nichts ist uns beim Durchlesen derselben aufgefallen, was irgendwie in religiöser, sittlicher oder patriotischer Beziehung anstößig wäre, ja in letzterer finden Oesterreicher sogar Anregung durch die Nummern 87 und 94.

Wir erwähnen hier auch: Schatzkästlein für die Jugend. Aus Hebel's sämmtlichen Erzählungen ausgewählt und mit einer biographischen Einleitung versehen von Peter Diehl. Mit 12 Holzschnitten nach Zeichnungen von Erdmann Wagner. 2. Aufl. J. Hoffmann in Stuttgart. 4°. 168 Seiten. Preis eleg. gbd. M. 4.— = fl. —. - Im Allgemeinen ist diese Sammlung auch sehr gut, aber katholischer Jugend braucht nicht das Lebensbild eines protestantischen „Prälaten" vorgestellt zu werden. Auch sind die Zundelfrieder'schen und Zirkelschmied'schen Gaunerstücke, so sehr sie auch erheitern, geeignet, das sittliche Gefühl der Jugend abzustumpfen. Erwachsenen werden sie nicht schaden. Die Ausstattung des „Schatzkästleins" ist eine glänzende.

Paul Janossy, der Slovak, oder: An Gottes Segen ist Alles gelegen. Eine Volks- und Jugenderzählung von J. Bonnet. Bagel in Mühlheim a. Ruhr. 12°. 93 Seiten. Preis carton. Pf. 60 = 38 kr.

Janossy kommt durch Fleiß und Redlichkeit zu Vermögen und Ansehen.

Am Meeresstrande und auf hoher See. Erzählung für Volk und Jugend von W. Herchenbach. Mit 4 Stahlstichen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 166 Seiten. Preis gebd. M. 1.— = 62 kr.

Handelt von einem braven couragirten Fischerknaben aus Ostende, der seine armen, braven Eltern und Geschwister zärtlich liebt, um für sie etwas zu gewinnen, Fischerei betreibt, Dienste nimmt auf einem Pottfischfängerschiffe und durch seine Tüchtigkeit in wenigen Jahren zum Steuermann, ja zum Capitän befördert wird. Um auf der Südseeinsel Makin einen Weißen aus der Gewalt der Einwohner zu retten, bedient sich der Held unserer Geschichte einer List, indem er sich als besonderer Liebling ihrer Götter darstellt und sich zur Befreiung des Gefangenen auf deren Eingebungen beruft.

Bruno und Lucy, oder: Die Wege des Herrn sind wunderbar. Eine Erzählung für Volk und Jugend von W. Herchenbach. Mit vier Stahlstichen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 175 Seiten. Preis gbd. M. 1.— = 62 kr.

Ein englischer Lord nimmt auf die Bitten seiner Tochter Lucy den verlassenen Knaben Bruno auf. Beide Kinder lieben sich wie Geschwister, auch der Lord gewinnt Bruno lieb. Eine boshafte Person „Miß Mary" sucht Bruno um die Liebe seines Gönners zu bringen, verläumdet ihn, er flieht, wird der Retter der ebenfalls verfolgten Lucy und lohnt so seinem Wohlthäter die an ihm geübte Barmherzigkeit. Die Erzählung ist im Allgemeinen edel gehalten; auffallend ist, daß der Lord seine verstorbene Gattin im Garten begräbt und ihr dort ein Denkmal errichtet.

Ewald Moor, der Schiffsjunge. Erzählung für Volk und Jugend von W. Herchenbach. Mit vier Stahlstichen. G. J. Manz. 190 S. 8°. Preis gbd. M. 1.— = 62 kr.

Eine sehr liebe Erzählung mit eingehenden Belehrungen über die Schifffahrt auf dem Meere; sie schildert auch anschaulich Helgoland, die Azoren und Madeira. Lauter liebenswürdige Charaktere kommen vor, von denen man sich ungern trennt. Instructiv für Jugend und Volk.

Der Geiger von Echternach. Erzählung für Volk und Jugend von W. Herchenbach. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 158 Seiten. Mit Illustrationen. Preis cart. M. 1.— = 62 kr.

Behandelt die bekannte Sage von jenem riesenhaften Fiedler aus Echternach am Rhein, der mit den Tönen seiner Geige, die ihren Wohlklang bei einer Wallfahrt in's hl. Land am Grabe des Erlösers erhalten, die härtesten Herzen rühren und in die verschiedensten Stimmungen versetzen konnte. Heilige Musik erhebt das eigene und Anderer Herz und gibt süßen Trost im Leide, das ist der Grundgedanke der schönen Sage. Das Büchlein kann Erwachsenen und der Jugend bestens empfohlen werden.

Hans Nagelfluh. Erzählung für Volk und Jugend. Von W. Herchenbach. Mit Illustrationen. 8°. G. J. Manz in Regensburg. 1882. 147 S. Preis cart. M. 1.— = 62 kr.

Der Hans ist das Ideal eines treuen und geschickten Dieners; er kennt nur den Vortheil des Herrn; was er angreift, das gelingt; als Melker oder Viehwärter in einer schlecht bewirthschafteten Schloßmeierei aufgenommen, verbessert er in kurzer Zeit Vieles in- und außerhalb des Meierhofes, deckt die Schurkereien des Verwalters, die Betrügereien der anderen Hausbediensteten auf, bringt dadurch den Besitzer zu besserer Wohlhabenheit und sich nicht minder. Für Alle, besonders auch für die dienende Classe. Wenn man auch ein solches Genie, wie Hans kaum finden dürfte, Treue und Redlichkeit kann jeder Untergebene aus der Geschichte lernen.

Die Waise in Barcelona. Erzählung für Volk und Jugend von W. Herchenbach. Mit Illustrationen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1881. 158 Seiten. Preis carton. M. 1.— = 62 kr.

Johanna Seebaum, die Tochter eines deutschen in Barcelona etablirten Kaufmannes, will mit ihrer Mutter zum Vater reisen. Auf dem Wege stirbt die Mutter, das Kind ohne alle Documente, kann den Vater nicht finden, wird von einer reichen Dame adoptirt. Der Vater forscht vergeblich nach dem Kinde, widmet sich der Malerei und findet durch einen glücklichen Zufall endlich die Tochter. Aber ihre Wohlthäterin will nicht von ihr lassen; damit beide in ihrem Besitze bleiben, heirathen sich der Vater und die Ziehmutter. Abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit ist die Erzählung ganz hübsch.

Die Geschwister, oder die Schule der Leiden. Eine Erzählung aus der Zeit der französischen Revolution. Nach dem Französischen. Mit vier Stahlstichen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1866. 183 Seiten. Preis brosch. M. 1.— = 62 kr.

Wenn auch nicht eine „unschätzbare“, wie im Vorworte gerühmt wird, doch eine schöne, wahrhaft rührende und veredelnde Geschichte. Graf Barencourt wird von den Revolutionären gefangen genommen und durch seine Kinder, einen treuen Diener und etliche brave Menschen gerettet; nach mancherlei Trübsal und Leid wieder „glückliche Heimkehr“. Die bösen Menschen sind nur so weit als nöthig geschildert; nur einmal (Seite 34) kommt das Wort „verflucht“ vor. Daß oft „in die Arme gestürzt“ wird, und der „Strom von Thränen“ sehr beliebt ist, kommt vom französischen Ursprung der Geschichte und von den kritischen Situationen. Die Erzählung ist fromm, zeigt den Segen des Gottvertrauens, der Selbstbeherrschung, der Treue u. s. w. Zunächst für Knaben von 12 Jahren an.

Der dankbare Negerknabe. Stolz und Demuth, oder: So leb' denn wohl, Du theures Haus. Zwei Jugend- und Volkserzählungen von L. Würdig. Mühlheim a. Ruhr. Bagel. 12°. 92 S. Preis cart. 69 Pf. = 38 kr.

Die erste Erzählung eine Episode aus dem letzten amerikanischen Kriege. Ein Negerknabe wird von den Erben reicher Plantagen vor grober Mißhandlung geschützt, zeigt sich dafür dankbar und rettet dem Herrn dafür Leben und Eigenthum. Die zweite Erzählung halten wir für sehr nützlich. Wie oft macht sich bei jungen Leuten häßlicher Geld- oder Wissensstolz bemerkbar und macht diese ihrer Umgebung unerträglich. Hier wird ihnen das Beispiel eines sehr hochmüthigen Knaben vorgehalten, den Gott durch den Tod und Bankerott des Vaters gedemüthigt, zur Erkenntnis und Besserung gebracht hat.

Er führet es herrlich hinaus. Erzählung für die Jugend von Richard Roth. Mit Titelbild. Trewendt in Breslau. 8°. 108 Seiten. Preis in Lwd. gbd. 90 Pf. = 56 kr.

Das elfte Bändchen der neuen Folge von „Trewendts Jugendbibliothek". Die Bändchen der neuen Folge bestechen durch ihre hübsche und zweckmäßige Ausstattung (schöne Illustrationen, dunkle Leinwand). Die vorliegende Erzählung ist protestantischen Ursprungs, kann aber ohne Anstoß von Allen gelesen werden. Ein Plantagenbesitzer behandelt seine Sclaven sehr grausam, wehrt nicht einmal seinem Söhnchen, wenn es die Sclaven zur Zielscheibe seiner Bosheit macht; seine Frau hingegen ist voll Mitleid gegen die Armen. Da wird das Söhnchen von einem Mißhandelten geraubt, dies bringt den Vater zur Einsicht, er lernt christliches Wohlthun, nach Jahren findet er seinen Sohn in Europa.

Opfer der Freundschaft. Eine Erzählung für die Jugend von Franz Hoffmann. Mit vier Stahlstichen. 8. Aufl. Schmidt & Spring in Stuttgart. 12°. 101 Seiten. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

Zwei Jungen, John und Jack, lernen sich an Bord eines Schiffes kennen, schließen innige Freundschaft. In einer Seeschlacht wird John, der seinen Freund gerettet, gefangen, nach Frankreich gebracht. Jack ruht nicht, bis er seinen Freund gefunden und aus der Gefangenschaft befreit hat; sie bleiben zeitlebens Freunde. Geeignet besonders für Knaben.

Gut und böse. Eine Erzählung für die Jugend und Jugendfreunde von Franz Hoffmann. Mit vier Stahlstichen. 7. Auflage. Schmidt & Spring in Stuttgart. 12°. 101 Seiten. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

Eine Ueberschwemmung, welche einer Familie großen Schaden bringt, ist Ursache, daß ein in der Erziehung vernachlässigter Knabe in einen braven Menschen umgewandelt wird. Tendenz: Gott lenkt auch das Uebel zum besten des Menschen. Die Beschreibungen sind verworren. Seite 52 heißt es, wegen Mangel an Feuerzeug habe man nicht Feuer machen können, Seite 55 wird aber doch ein frisch gerösteter Fisch aufgetischt.

Dienst um Dienst. Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt & Spring in Stuttgart. 5. Auflage. 12°. 104 Seiten. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

Oberst Dumourier, ein alter Soldat aus der Schule Napoleons und sein Sohn François werden, nachdem sie Schiffbruch gelitten, gefangen von den Arabern und von einander getrennt. François rettet mit unerschrockenem Herzen den Sohn des Häuptlings aus der Gewalt eines riesigen Löwen, erhält die Freiheit. Bei der Eroberung Algiers finden sich Vater und Sohn, des Häuptlings Sohn hingegen wird verwundet, gefangen von den Franzosen, von Dumourier an Sohnesstatt angenommen, nimmt den christlichen Glauben an; in der französischen Armee wirkt er Wunder der Tapferkeit und bringt's zum General. Besonders für Knaben.

Unverhofft kommt oft. Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt & Spring. 12°. 120 Seiten. Preis carton. Pf. 75 = 47 kr.

Ein schätzbares Büchlein für die Jugend. Die Firma Hochland kommt durch verschiedene Unglücksfälle dem Untergange nahe; deren Chef hat sehr brave Kinder, welche alle Kräfte aufbieten, um dem Vater zu helfen. Zu rechter Zeit erscheint der Bruder des letzteren, ein an großer Zerstreutheit leidender Professor und rettet die Firma. Tendenz: Gott schickt Hilfe zu rechter Zeit. Hochland's Kinder sind wahre Musterbilder opferwilliger Kindesliebe.

Nur immer brav. Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Mit vier Stahlstichen. 6. Aufl. 12°. 93 S. Preis carton. Pf. 75 = 47 kr.

Ein rechtschaffener Tischlermeister, dessen Wahlspruch ist: Nur immer brav, arbeitet unverdrossen, erzieht seine Kinder christlich und versorgt sie. Das Gegenstück von ihm ist sein Nachbar, ein träger und schlechter Mensch; durch dessen Betrügerei kommt der ehrliche Mann um Alles, findet allgemeines Mitleid, bewahrt trotz schwerer Versuchung die Ehrlichkeit. Endlich kommen seines Nachbars Schlechtigkeiten an den Tag, er findet seine Strafe, der Tischler kommt wieder zu seinem Hab und Gut. Tendenz. Arbeit und Rechtschaffenheit führen, wenn auch mühsam, zum Glück.

Folgen des Leichtsinns. Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Mit vier Stahlstichen. 12°. Schmidt & Spring in Stuttgart 104 S. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

Ein Hauptfehler der Jugend ist der Leichtsinn, ein Fehler, der für alle künftige Lebenszeit manches Menschen höchst verderblich ist. Diese Wahrheit zeigt sich in ergreifender Weise an den Geschicken eines leichtsinnigen jungen Engländers, welcher infolge seines Leichtsinnes, Uebermuthes und seiner Unbesonnenheit in die ärgsten Verlegenheiten und Gefahren geräth, bis er endlich in der Schule der selbst verschuldeten Leiden gebessert wird. Für junge Leute, welche leichtsinnig in den Tag hineinleben, ist diese Erzählung eine heilsame Lectüre.

Das große Los. Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt & Spring in Stuttgart. 12°. 116 Seiten. 7. Auflage. Preis cartonirt Pf. 75 = 47 kr.

Der dieser Erzählung zu Grunde liegende Gedanke ist ganz richtig: Wahres Glück ist nicht in großen Geldsummen, sondern in treuer und eifriger Berufsthätigkeit zu suchen. Um diese Wahrheit zu veranschaulichen, führt der Verfasser zwei eng befreundete junge Männer vor, die nach Absolvierung der Universitätsstudien ihren Beruf antreten sollen. Der eine wird Arzt, gibt sich mit Liebe und Begeisterung seinem Berufe hin, siegt über alle Schwierigkeiten und Chikanen, die sich ihm entgegenstellen, kommt zu einer sehr ehrenvollen Stellung; der andere gewinnt, da er eben eine Beamtenstelle annehmen will, 200.000 Thaler, verzichtet auf seine Anstellung, kennt nur mehr kostspielige Unterhaltungen, vergeudet Alles und muß sich später sehr kümmerlich fortbringen. Für Studenten sehr gut und wegen der vielen Fremdwörter auch nur für diese verwendbar.

Der Knabe auf Helgoland. Eine Erzählung von Franz Hoffmann. 4. Aufl. 12°. Schmidt & Spring in Stuttgart. 123 Seiten. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

Der junge Baron Alfred Winterfeld ist ein unfolgsamer, vorwitziger Knabe und setzt sich während der Fahrt nach Helgoland leichtsinnig den größten Gefahren aus. In Helgoland selbst kommt er in eine verzweiflungsvolle Lage, nur die Unerschrockenheit eines jungen Fischers kann ihn retten. Dafür nehmen die dankbaren Eltern den Retter ihres Sohnes auf ihr Gut mit, dieser aber entflieht von dort, verzehrt von Heimweh nach der Insel und dem Meere, in die Heimat. Die großartige Schönheit des Meeres ist herrlich geschildert. Die Jugend kann lernen, wie schrecklich sich Eigensinn und Vorwitz selbst bestrafen.

Ein Mann, ein Wort. Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt & Spring. 12°. 6. Aufl. 96 S. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

Fels, ein Oberst und dann Gutsbesitzer, wird als Muster eines Mannes vorgeführt, wahrhaft: ein Mann, ein Wort. Seinem Vaterlande, seinen Freunden hält er selbst unter Todesgefahren sein gegebenes Wort. Die Erzählung ist sehr gut und schön geschrieben, für Schüler und Erwachsene zu empfehlen; daß Hoffmann kein Freund Oesterreichs, ersieht man daraus, daß letzteres, wo vom deutsch russischen Freiheitskriege die Rede ist, gar nicht erwähnt wird.

Aus eigener Kraft. Eine Erzählung für Jung und Alt von Oskar Höcker. Mit vier Stahlstichen. 12°. Schmidt und Spring 80 Seiten. Preis cart Pf. 75 = 47 kr.

Eine von den wenigen Höcker'schen Geschichten, die brauchbar sind. Sie handelt von einem Musikus, der es vom Stadtpfeifergesellen durch rastlosen Eifer zur Meisterschaft bringt; sein Beispiel zeigt, daß in vielen Dingen der Mensch allein nichts vermag, daß er zur Erreichung seiner Ziele der Mithilfe der Mitmenschen bedarf; auch ist er ein Vorbild kindlicher Liebe gegen die Eltern. Die Verwünschung (Seite 76): „Gott verdamme den Schurken" ist unstatthaft.

Aeußerer Glanz und innerer Wert. Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt & Spring. 12°. 1865. 2. Aufl. 123 Seiten. Preis Pf. 75 = 47 kr.

Baron von Rennecourt ließ sich durch die glänzenden Außenseiten seines älteren Neffen derart bestechen, daß er dessen jüngeren Bruder, einen stillen und gediegenen Jüngling, ganz vernachlässigte. Im Laufe der Zeit aber entpuppte sich der Liebling als ein herzloser, selbstsüchtiger Mensch, während der Zurückgesetzte die edelsten Eigenschaften bewies, so daß der Baron endlich zur Einsicht gelangte, daß der innere Werth eines Menschen ein weit höheres Gut sei, als die glänzendste Außenseite. Der hochfahrende ältere Neffe gebraucht gegen den edlen Pfarrer verletzende Schmähreden, die ohnehin auch vom jugendlichen Leser verurtheilt werden.

Im Schnee begraben. Nach einer wahren Begebenheit erzählt von Franz Hoffmann. Mit vier Stahlstichen. Schmidt & Spring. 12°. 6. Aufl. Preis cart Pf. 75 = 47 kr.

Zwei arme Bergbewohner des Jura, Großvater und Enkel, werden auf der Alm von heftigen Schneefällen überrascht und müssen in der Sennhütte bleiben; nur sehr spärliche Nahrungsmittel stehen ihnen zu Gebote, große Leiden haben sie zu ertragen: mit Noth erwehren sie sich gegen einbrechende Wölfe, der Großvater stirbt, zur Zeit der größten Noth wird der überlebende Knabe befreit.

Aus dem Grabe. Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Schmidt & Spring. 12°. 89 Seiten. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

Ein außerordentlich verschwenderischer Kaufmannssohn wird nach mehreren Rückfällen, durch die nach dem Tode des Vaters in Kraft tretenden Verfügungen des letzteren und durch die Treue des alten Buchhalters in einen arbeitsamen, tüchtigen Geschäftsmann umgewandelt. Für junge Leute, die zum Leichtsinn und zur Verschwendung geneigt sind, sehr lehrreich.

Jeder ist seines Glückes Schmied. Eine Erzählung von Franz Hoffmann. Mit vier Stahlstichen. Schmidt & Spring. 6. Aufl. Preis Pf. 75 = 47 kr.

Eines verunglückten Bergmeisters Sohn, ein junger Mann, tugendhaft und rechtschaffen, wandert nach Amerika aus, um dort einträglicheren Erwerb zu finden. Ein Bergwerksbesitzer, angezogen durch des Bergknappen Offenheit, nimmt ihn in seine Dienste und sendet ihn mit ausgedehnten Vollmachten in sein schlecht

betriebenes Bergwerk. Paul kommt dort großen Betrügereien auf die Spur — die Betrüger aber streben ihm nach dem Leben, er wird gerettet, vom Herrn als Geschäftsleiter bestellt, die Verbrecher erleiden ihre Strafen. Die Geschichte ist nicht schlecht, nur soll nicht übersehen werden, daß beim Schmieden des Glückes das Hauptwort Gott dreinzureden hat.

Eine Königin. Der Kinder Gebet. Zwei Erzählungen für die Jugend von Ottilie Wildermuth. Mit vier Abbildungen. Kröner in Stuttgart. 12°. 110 Seiten. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

Ottilie Wildermuth ist eine strenggläubige Protestantin; ihre zahlreichen Schriften sind mit gewinnender Frische und Lebendigkeit geschrieben, sie streben sittliche Veredlung an. Viele derselben sind speciell für protestantische Jugend, manche können ohne Schaden auch von katholischen Kindern gelesen werden. Unter die letzteren gehören auch die oben angeführten. Das Margaretle, „eine Königin" nicht der Geburt nach, sondern durch Tugend und den Adel ihrer Gesinnung ist eine gewinnende Erscheinung, voll Berufseifer, Nächstenliebe, züchtig und tüchtig als Mädchen und Hausfrau. Wer seine Standespflichten treu erfüllt, dem Mitmenschen hilfreich an die Hand geht, ist gewissermaßen ein König, er beherrscht die Herzen seiner Mitmenschen. In der zweiten Erzählung wird eine fromme Kaufmannsfamilie vorgeführt. Das Haupt derselben muß eine gefahrvolle Reise machen. Am Tage seiner Rückkehr lauert in der Nähe eines Kreuzes im Walde ein Räuber auf ihn — aber zum Kreuze pilgern auch des Kaufmanns fromme Kinder und beten dort so innig und kindlich für ihren Vater, daß der Räuber erschüttert wird, er legt seine Waffen beim Kreuze ab und verdingt sich beim Kaufmanne als Knecht — er bessert sich vollkommen und rettet ein Kind des Kaufmanns aus den Flammen. Gut für Alle.

Peter in der Luft. Historische Erzählung von Isidor Proschko. Mit einem feinen Farbendruckbilde. J. Schreiber in Eßlingen. 12°. 84 S. Preis cart. Pf. 50 = 31 kr.

Wird durchgeführt, daß Gottvertrauen und Entschiedenheit unser Wahlspruch sein soll; nur diese beiden führen zu einem glücklichen Ende; Wankelmuth führt in's Unglück. Für Alle.

Fioretta, das geraubte Kind. Eine Erzählung von Bertha Filhés. J. Bagel in Mühlheim a. Ruhr. 12°. 128 Seiten. Preis cart. Pf. 50 = 31 kr.

Ein vierjähriges Mädchen wird von einer Zigeunerin geraubt und zur Seiltänzerei abgerichtet. Ein von einem Pastor unterrichtetes Zigeunermädchen weist auch Fioretta durch religiösen Unterricht auf Höheres hin; diese stürzt während einer Vorstellung vom Seile — halbtodt wird sie einer braven Förstersfamilie gebracht, dort bestens gepflegt und gelangt durch eine besondere Fügung Gottes zu ihren Eltern. Die Erzählung ist spannend, enthält manches Lehrreiche.

Der treue Wächter. Der Widerspenstige. Von Franz Hoffmann. Mit einem Stahlstich. Trewendt in Breslau. Klein 8°. 116 S. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

In „Der treue Wächter" ist das so abgenützte Thema eines Kindesraubes behandelt; ein „treuer Wächter", der Hund Ali verhindert die Folgen des Raubes. Da in der Geschichte auf Gottes Vorsehung hingewiesen wird, so ist sie nicht ohne Nutzen. „Der Widerspenstige" ist ein Jüngling, welcher infolge einer fein angelegten Intrigue seiner eigenen Neigung und dem Willen des Vaters, Kaufmann zu werden, widersteht, bis er die Sache durchschaut, worauf er dem väterlichen Willen sich fügt.

Stadt und Land. Frei nach Porchat für die Jugend bearbeitet von H. Hoffmann. Mit vier Stahlstichen. Klein 8°. 144 Seiten. Preis cart. Pf. 75 — 47 kr.

Inhalt: Ein erkrankter Pariser Kaufmannssohn kommt zur Erholung auf's Land, lernt das Landleben lieben und schätzen und wird selbst ein tüchtiger Landwirth. Tendenz: Der Contrast zwischen Stadt- und Landleben wird beleuchtet. Der Inhalt des Büchleins ist anziehend, belehrend, mitunter kindlich naiv, in Form von Briefen, herzveredelnd. Den protestantischen Ursprung läßt nur die öftere Anführung des Pastors, der Bibel erkennen. „Ich werde das Geschäft Jemand anders übergeben" ist ein Sprachfehler.

Das Hängehaus. Erzählung für die Jugend von Klara Schneider. Mit Titelbild. Trewendt in Breslau. 8°. 94 Seiten. Preis in Lwd. gbd. Pf. 90 = 56 kr.

Das Buch schildert das Schicksal einer Familie, welche durch den Ungehorsam des Sohnes und die Verbitterung des Vaters in's größte Elend geräth — die verwitwete Tochter allein bewahrt Muth und Gottvertrauen und wird die Retterin des väterlichen Hauses. Lehrreich für Alle, Seite 40 ist die Rede von einer jungen Bäuerin, die mit Marie „im Confirmanden-Unterricht gewesen" der einzige protestantische Anklang.

Recht besteht, Unrecht vergeht. Erzählung für die Jugend von Richard Roth. Mit Titelbild. Trewendt in Breslau. 8°. 104 Seiten. Preis in Lwd. Pf. 90 = 56 kr.

Eine durch schweres Unrecht aus ihrem Hause vertriebene Familie kommt durch ihr Gottvertrauen wieder zu ihrem Rechte. Für Jugend und Volk.

Capitain Tisdale. Eine Erzählung für die Jugend von Julius Hoffmann. 2. Aufl. Mit einem Stahlstich. Trewendt in Breslau. Klein 8°. 140 Seiten. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

Schicksale eines russischen Schiffscapitäns und seiner Familie — ihre Prüfungen durch schwere Leiden. Ist in christlichem Geiste geschrieben. Der Ausdruck (Seite 41) „Teufelskanal" ist unstatthaft.

Gute Freunde. Für die Jugend von O. Natorp. Mit Titelbild. Trewendt in Breslau. 8°. 132 S. Preis in Lwd. gbd. Pf. 90 = 56 kr.

Durch treue, gute Freunde und die eigenen braven Kinder wird eine Familie verschiedenen Bedrängnissen entrissen. Im christlichen Geiste geschrieben und für Jung und Alt zu empfehlen.

Fedor und Louise, oder: Die Sünde der Thierquälerei. Eine Jugenderzählung von Gustav Nieritz. Felix Bagel in Düsseldorf. 8°. 4. Aufl. 128 Seiten. Preis cart. M. 1.— = 62 kr.

Mit Geschick zeigt diese Geschichte das Unstatthafte der Thierquälerei; sie will aber die Liebe zu den Thieren nicht soweit getrieben wissen, daß, wie es nicht selten geschieht, die Liebe zu den Mitmenschen in den Hintergrund tritt. Grausamkeit gegen Thiere führt zur Härte gegen Menschen.

Der Wildgärtner von Heiligenblut. Erzählung von Dr. Heinrich Noë. Mit einem Titelbilde in Farben und vier ganzseitigen Textbildern. Prochaska in Wien und Teschen. 8°. 82 Seiten. Preis schön gbd. 65 kr. = M. 1.30.

Sebaldus, ein Freund und Kenner der Natur, durchzieht das Gebirge, untersucht jeden Stein, entdeckt ein Bergwerk, weiß sich die Elektricität dienstbar zu machen, wird ein wahrer Wohlthäter für das Gebirgsthal. Besonders für Studenten.

Das Geheimnis des Schreibtisches. Eine Erzählung von Isabella Braun. Mit fünf Abbildungen. Kröner in Stuttgart. 12°. 199 Seiten. Preis brosch. Pf. 60 = 38 kr.

Graf von Reinaix heiratet eine „Bürgerliche". Deshalb wird er vom adelsstolzen Vater verstoßen, lebt als Literat, hinterläßt nach seinem Tode einen talentirten Knaben, dem die edle Abkunft seines Vaters ein Geheimnis bleibt. In edler Aufopferung arbeitet Arthur, um der verarmten Mutter Brot zu verdienen. Endlich wird ihm das Geheimnis mitgetheilt, der gräfliche Großvater wird versöhnt und das volle Lebensglück ist begründet. Für Kinder und Eltern lehrreich. Für die edle Sprache bürgt der Name der Verfasserin.

Krieg und Frieden. Drei Erzählungen von Th. Messerer. Mit zwei Abbildungen von Fritz Berger. Kröner in Stuttgart. 12°. 80 Seiten. Preis brosch. Pf. 20 = 12 kr.

Inhalt: Die Bilder der Großeltern. Die beiden Grenadiere. Das Medaillon. Die erste Erzählung ist recht lieb: ein Rittmeister belohnt an armen Waisenkindern die Dienste, die ihm deren verstorbener Vater erwiesen. Die Bemerkung (Seite 8) „mit den Mädchen will ich's nicht verderben, hab' doch mein lebenlang zu ihnen gehalten" ist überflüssig. „Die beiden Grenadiere" sollen zeigen, daß die kriegführenden Preußen nicht als Barbaren auftreten. Auch die letzte Geschichte soll Preußens Ruhm verkünden — sie ist aus dem deutsch-französischen Kriege im Jahre 1870 genommen. Für Preußen.

Ein wahres Weihnachtsgeschichtchen. Aus eiserner Zeit. Wilhelm Behrend. Drei Erzählungen für Kinder von H. M. Frey. Mit einem Titelbilde in Buntdruck. Siwinna in Kattowitz. 8°. 71 Seiten. Preis cart. Pf. 40 = 25 kr.

In der Weihnachtsgeschichte wird von einem Mädchen berichtet, dessen gläubiges Vertrauen auf das Christkind belohnt wird. Die zweite Geschichte ist „preußisch angehaucht"; ein alter Officier erzählt, wie er es durch Fleiß, Sparsamkeit, Rechtlichkeit in den Franzosenkriegen zu Anfang dieses Jahrhunderts bis zum Major gebracht. Wilhelm Behrend ist der Sohn eines Handwerksmannes, wird aber, Dank der Unterstützung eines gräflichen Kriegskameraden seines Vaters, Student und im Laufe der Zeit ein großer Gelehrter. Für Preußen.

Die Gesellschaft auf dem Rigi. Sechs Erzählungen vom Verfasser der „Geschwister von Marienthal". Mit zwei feinen Bildern. Zweite Aufl. Schreiber in Eßlingen. 12°. 93 S. Preis cart. Pf. 50 = 31 kr.

Eine auf dem Rigi „verregnete" Gesellschaft vertreibt sich die Zeit dadurch, daß deren Glieder Geschichten aus ihren Heimatsländern erzählen. In den sechs Erzählungen kommt das Walten der göttlichen Vorsehung zum Ausdruck.

Lange Reue. Der stumme Knecht. Zwei Erzählungen von F. Frisch. Pichler's Witwe in Wien. 12°. 66 S. Pr. cart. 35 kr. = 70 Pf.

Ein Kaufmann gewinnt einem Anderen im Spiele große Summen ab. Dieser stirbt vor Gram. Der Kaufmann aber hat keine gute Stunde mehr, bis er der Familie seines Spielgegners reichen Ersatz geleistet hat. Die zweite Erzählung bringt die Sage vom polnischen Könige Boleslav, der wegen eines schweren Vergehens sich in ein Benediktinerkloster am Ossiachersee zurückgezogen und dort als stummer Knecht unerkannt schwere körperliche Dienste bis an sein Lebensende verrichtet hat. Beide Stücke empfehlen sich in jeder Hinsicht.

Der Lehrer von Apfelheim. Eine Erzählung zur Belehrung für die Jugend. Von Ludwig Pauer. Pichler's Witwe in Wien. 12°. 93 Seiten. Preis cart. 35 kr. = 70 Pf.

In Form einer Geschichte werden die Kinder mit der Obstcultur und dem großen Nutzen derselben für ein Haus und für einen ganzen Ort bekannt gemacht.

Der letzte Ghazevah oder Sclavenjagd im Sudan unter der Regierung Mehemed Ali's von Egypten. Erzählung für Volk und Jugend von W. O. von Horn (W. Oertel). 2. Aufl. Niedner in Wiesbaden. 1871. 12⁰. 104 Seiten. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

Mehemed Ali, Vicekönig von Egypten, macht den Versuch, durch einen Raubzug gegen die Neger des Sudan, die er als Sclaven verkaufen wollte, seinen leeren Cassen aufzuhelfen. Diesen Versuch vereitelt jedoch einer der geschicktesten Diener des Vicekönigs, ein Negersclave aus dem Sudan, der entflieht, zu seinem Volksstamme eilt und auf den geplanten Einfall vorbereitet. Die Egyptier wurden völlig vernichtet — sie wagten hernach keine Sclavenjagd mehr. Der Patriotismus des Negers ist rührend.

Des Feldscheerers Wanderschaft. Erzählung aus dem vorigen Jahrhundert von J. Bonnet. Mit vier Abbildungen. Niedner in Wiesbaden. 1881. 12⁰. 154 Seiten. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

Die Erzählung ist einer Familienchronik aus dem vorigen Jahrhunderte entnommen; sie führt uns den Schulmeisterssohn Friedrich Gotthard Herchen von Hohensolms vor, der vom Chirurgenlehrling zum Feldscheerer avanciert und schließlich als Chirurg auf einem Wallfischfahrer nach Island kommt. Seite 89 ist von einem norwegischen Pfarrer Hans Egede und dessen Familie die Rede.

Der Overseer. Eine Geschichte aus dem Pflanzerleben in Südamerika. Von W. O. von Horn (W. Oertel). Niedner in Wiesbaden. 12⁰. 116 Seiten. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

Rottland, ein braver, junger Deutscher versucht sein Glück in Nordamerika. Anfangs geht es ihm gut, aber durch die Schlechtigkeit seines Compagnons kommt er um Alles. Ein glücklicher Zufall führt ihm in der Person eines reichen Pflanzers einen Freund und Gönner zu, er wird von diesem zum „Overseer" (Oberaufseher) befördert und zum Lohn für seine treuen Dienste adoptirt — der große Reichthum des Pflanzers fällt nach dessen Tode ihm zu. Besonders war Rottland für die Verbesserung des Loses der armen Sclaven thätig.

Das Glöcklein von Schwallenbach, oder die Vorsehung wacht. Von Robert Weissenhofer. 2. Auflage. Ebenhöch (H. Korb) in Linz. 8⁰. 1882. 132 Seiten. Preis schön cart. 60 kr. = M. 1.20.

Das vorliegende ist das 3. Bändchen der „Erzählungsschriften zur Hebung der Vaterlandsliebe" von R. Weissenhofer. Die darin enthaltene Geschichte spricht schon dadurch an, daß sie uns in eine wohlbekannte Gegend, in das herrliche Donauland führt, wo dereinst der wilde Ritter Georg hauste, ein gar gewaltthätiger Mann. In dessen Obhut wurde ein edler, sehr gut erzogener Knabe, Otto mit Namen, gegeben. Mochte es auf der Burg noch so wüst hergehen, Otto bewahrte Glaube und Sitte; indem er der von Ritter Georg verfolgten Unschuld zur Rettung verhilft, kommt er selbst in die größte Gefahr; da er eben der Rache des Ritters zum Opfer fallen soll, stürmen die kaiserlichen Truppen die Burg und Otto wird gerettet. Die Erzählung ist tief religiös. Abgesehen davon, daß sie der Jugend ein Stück vaterländischer Geschichte vorführt, lehrt sie auch Liebe zum Wohlthun. Die Ausstattung ist in jeder Hinsicht zu loben.

Graf Auget de Montyon, einer der edelsten Söhne Frankreichs. Von W. O. von Horn (W. Oertel). Niedner in Wiesbaden. 12⁰. 92 Seiten. Preis cart. Pf. 75 = 47 kr.

Die Fluth der französischen Revolution war hereingebrochen. Was fliehen konnte, verließ den blutgetränkten französischen Boden und suchte in anderen Ländern eine Zufluchtsstätte. So mußte auch der getreue Rathgeber des Königs Ludwig XVI. und Kanzler Frankreichs, Graf Auget de Montyon den Wanderstab ergreifen. Aber wie er früher ein Schützer und Vater aller Armen und Bedrängten gewesen, so fand er als Flüchtling in England trotz der Beschränkung seiner Mittel vielfache Gelegenheit, seinen Landsleuten die größten Wohlthaten zu spenden. Sehr lesenswerth für Jung und Alt.

Durch die Pampas. Erzählung von Friedrich Gerstäcker. 3. Aufl. 6. und 7. Tausend. Hermann Costenoble in Jena. 12°. 169 S. Preis brosch. Pf. 50 = 31 kr.

Zuerst wird der durch ein Erdbeben erfolgte Untergang der Stadt Mendoza geschildert, dann kommt die umständliche und interessante Beschreibung einer Reise nach Buenos Aires und eines verzweifelten Kampfes der Reisegesellschaft mit Indianern. Mit Ausnahme einiger derber Ausdrücke des Mayordomo kommt nichts Anstössiges vor. — Jung und Alt findet daran Interesse.

Die Kaiman-Tödterin auf Florida. Erzählung für Volk und Jugend von W. Herchenbach. Mit Illustrationen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1883. 154 Seiten. Preis cart. M. 1.— = 62 kr.

Ein schwarzes Negermädchen will den Tod ihrer Eltern, die von Kaimans gefressen worden sind, durch vollständige Ausrottung derselben auf Florida rächen. Schließlich findet sie auch in diesem Kampfe den Tod. Wen die fortwährende Jagderzählung nicht ermüdet, mag das Buch lesen — er gewinnt wenigstens einen Einblick in die naturgeschichtlichen Verhältnisse Florida's.

Gesühnt. Erzählung für die reifere Jugend von Richard Roth. Mit Titelbild. 8°. Trewendt in Breslau. 100 Seiten. Preis in Lwd. gbd. Pf. 90 = 56 kr.

Eine sehr gute Erzählung, die auch für kath. Jugend von zwölf Jahren an nützlich ist. Ein junger Bursche wird zum Wildern verführt und erschießt in der Dämmerung einen armen Vogelhändler, den er für einen Hirsch hält. Die Sache bleibt verborgen; aber von Reue ergriffen nimmt sich der unfreiwillige Mörder der Familie des Getödteten mit Eifer an und rettet auch einen Sohn mit Aufopferung des eigenen Lebens vom gewissen Tode. Sterbend gesteht er dem ihn besuchenden Seelsorger, wie er nach und nach in die Leidenschaft des Wilderns und in das Mißgeschick mit dem Vogelhändler gerathen. Es ist nicht zu fürchten, daß die, wenn auch durch den Seelsorger bekannt gewordene Mittheilung des Sterbenden als Bruch des Beichtsiegels aufgefaßt werden könnte; es heißt mit keinem Wörtchen, daß dieselbe in einer Beicht erfolgt sei.

Unveränderlich treu. Eine Erzählung für die Jugend von Helene Ziegler. Mit Titelbild. Trewendt in Breslau. 8°. 100 Seiten. Preis in Lwd. gbd. Pf. 90 = 56 kr.

Hans, der Sohn des Baron von Bechaus und der Müllersohn Christoph unterhielten von Kindestagen an eine innige Freundschaft, welche ungetrübt fortdauerte, als nach dem Tode des Barons dessen Gattin verarmt eine bescheidene Wohnung bezog. In einem alten, aus der Verlassenschaft des Barons gekauften Schranke fand der Müller eine große Geldsumme, freudig eilte der Christoph zu seinem Freunde, um ihm die Nachricht zu bringen und das Eigenthum ihm zuzustellen. Einmal wird die Confirmation erwähnt.

Der Widerpart. Eine Rittergeschichte aus der Gegenwart für die Jugend. Von Richard Roth. Mit Titelbild. Trewendt in Breslau. 8°. 120 Seiten. Preis in Lwd. gbd. Pf. 90. = 56 kr.

Studenten wollen ein Ritterspiel aufführen. Aus Holz, Pappe, Papier machen sie sich die nöthigen Rüstungen und Waffen; eine Burgruine ist der Ort des Spieles. Einer aber, der nicht mitthun wollte, suchte auch den anderen durch einen bösen Streich die Freude zu verderben; bald wäre viel Unheil daraus entstanden, wenn nicht ein glücklicher Zufall rettend dazwischen gekommen wäre. „Ueberlege, bevor du handelst" das ist die Moral der ganz gut geschriebenen Erzählung. Für Studenten.

„Trewendt's Jugendbibliothek" enthält außer den schon angeführten Bänden gar manche, die zur Erbauung und Belehrung dienen — theils werden wir sie unter den Schriften für reife Jugend anführen, theils sind sie nur für protestantische Jugend tauglich. Die Bände der neuen Folge sind ebenso schön als billig, solid gebunden.

Nachträge.

Die vatikanische Ausstellung in Wort und Bild. Wien, Sanct Norbertusdruckerei. 1888. 1. Band. 40 Hefte à 20 kr. fol.

Dieses in religiöser und kunstgeschichtlicher Beziehung hervorragende Prachtwerk soll die bis jetzt einzig dastehende päpstliche Jubel-Weltausstellung, welche die opferwillige Liebe aller christlichen Völker zum fünfzigsten Priester-Jubiläum des hl. Vaters geschaffen hat, der Nachwelt überliefern. Dieses Werk ist in seiner ganzen Anlage die deutsche Ausgabe des vom römischen Central-Comite der vaticanischen Ausstellung veranstalteten Lieferungswerkes: illustrirte vaticanische Ausstellung, wovon auch Ausgaben in französischer und spanischer Sprache erschienen sind. Wir haben also eine von Rom autorisirte Ausgabe der päpstlichen Jubiläums-Ausstellung vor uns. Das äußerst interessante Buch macht uns bekannt mit den vielen und zum Theil auch schwierigen Vorbereitungen zur Ausstellung, mit den leitenden Personen und den großartigen Räumlichkeiten derselben und bringt in circa 400 sehr gelungenen Illustrationen eine wohlgetroffene Auswahl der prächtigsten Ausstellungs-Gegenstände und macht im beigefügten Texte auf die Kunstvorzüge des Werkes, auf den Künstler, der es geschaffen, und den Spender, der es gegeben, aufmerksam. So führt es uns, um Einzelnes hervorzuheben, in Wort und Bild vor: die Tiara, welche die Pariser Katholiken gespendet, wohl das werthvollste Stück der ganzen Ausstellung, es wurde auf eine Million Gulden geschätzt, ganz übersät mit kostbaren Smaragden, Diamanten, Saphiren und Rubinen, während das Kreuz an der Spitze vollständig in Brillanten gefaßt ist; das wahrhaft kaiserliche Geschenk Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, ein aus purem Golde mit Edelsteinen reich besetztes Kreuz, ein Meisterwerk der Goldschmiedekunst; das Brillanten-Pectoralkreuz des Kaisers von Brasilien und ein ähnliches aus der Republik Columbia; einen überaus werthvollen Kelch aus gediegenem Golde, im maurischen Style ausgeführt, gewidmet von der königlichen Familie in Portugal; die mitra pretiosa des verstorbenen Kaisers Wilhelm I. von feinster Silberstickerei; ein Pastoralring mit blauem Saphir von der Königin Christine in Spanien und einen ähnlichen vom Sultan, der einen wasserhellen Stein von seltener Größe in sich birgt; die biblia pauperum des Königs von Sachsen in glänzendster Ausstattung und das Magnificat in 171 Sprachen vom Cistercienser Abt in Lerin gespendet, eine kunstvoll gearbeitete Monstranze aus Bologna und eine Korallen Monstranze aus Genua; das Schreibzeug des französischen Präsidenten Grevy, ein ganz einziges Cabinetstück; eine prächtige Thomasstatue, gespendet von sämmtlichen kath. Seminarien, und eine zweite aus Elfenbein, in einem goldenen Tempelchen mit Perlen und Edelsteinen besetzt, gewidmet vom Herzog von Aremberg. Von den großartigen Gemälden der Ausstellung sind in unserem Werke dargestellt: die Berufung

des hl. Franz Borgias von ergreifender Schönheit, Petrus und Paulus aus Brügge, das Lieblingsbild Leo XIII.: Maria von der Gnade in Perugia; das großartige Gemälde: Judith zeigt ihrem Volke das Haupt des Holofernes; die kunstvolle Tapetenstickerei Christus am Kreuze vom Prinz Regenten in Bayern rc. rc. Sämmtliche Bilder sind sehr getreu, wie wir aus wiederholtem Besuche der Ausstellung bestätigen können. Die sehr rührige St. Norbertus Buch- und Kunstdruckerei hat sich durch Herausgabe dieses Prachtwerkes viele Verdienste erworben und den Beweis großer Leistungsfähigkeit geliefert. Möge sie als Entschädigung für die hiebei gebrachten Opfer recht viele Abnehmer des Werkes bekommen.[1] P.

Wir konnten es uns nicht versagen, auf dieses herrliche und für die ganze katholische Welt hochinteressante Werk schon an dieser Stelle hinzuweisen.

Die christliche Erziehung. Dargestellt im Auftrage des heil. Karl Borromäus von Cardinal Silvio Antoniano. Aus dem Italienischen übersetzt und mit der Biographie des Verfassers versehen von F. X. Kunz. Herder in Freiburg. 1888. Groß 8°. 446 Seiten. Preis brosch. M. 5.—.

Die Herder'sche Verlagshandlung hat sich an die Herausgabe eines sehr bedeutungsvollen Werkes gemacht: „Bibliothek der kath. Pädagogik". Männer vom besten Rufe, Dr. L. Kellner, Dr. Knecht, Dr. H. Rolfus, Dr. Kunz arbeiten daran. Diese „Bibliothek" wird „eine Auswahl des Schönsten und Besten bringen, was die kath. Pädagogik der älteren und neueren Zeit in den verschiedenen Ländern geschaffen hat". Manche bisher verborgen gebliebene Perle wird da an's Tageslicht gezogen werden; sowohl das niedere, wie auch das höhere Schulwesen, die Familien Erziehung, die Kleinkinderschulen, Taubstummen-Anstalten und ähnliche Institute werden Berücksichtigung finden. Jeder Gutdenkende, der die verderblichen Verirrungen der in unserer Zeit tonangebenden Pädagogik kennt, begrüßt mit Freuden diese neue literarische Erscheinung; möge sie in die maßgebenden Kreise dringen und kräftig mitwirken, daß die Erziehungskunst den einzig richtigen Weg wieder einschlage, den, welchen uns Christus gelehrt hat.

„Die christliche Erziehung" von Cardinal Antoniano Silvio bildet den ersten Band der „Bibliothek". Dieser erste Band rechtfertigt vollkommen die hochgespannten Erwartungen, die man auf die angekündigte „Bibliothek" setzte. Er macht uns mit einem der ausgezeichnetsten pädagogischen Werke des 16. Jahrhunderts bekannt. Das sind kräftige, bündige, überzeugende, von echt christlichem Feuer durchdrungene Erziehungslehren, die da ausgesprochen sind. Wie erbärmlich nehmen sich dagegen die Salbadereien unserer neuen Pädagogen aus! Das Werk bringt zuerst eine Biographie des Verfassers, ein Verzeichnis seiner Schriften: in drei Büchern folgt dann die Erziehungslehre und zwar im ersten Buche die vorbereitende Erziehung: da man nur von einer guten und heiligen Ehe gute Kinder erwarten darf, so handelt der Verfasser zuerst von den moralischen Eigenschaften und Pflichten der Eheleute und der ihnen obliegenden Pflicht einer guten Erziehung im Allgemeinen. Im zweiten Buche gelangt die religiöse Erziehung im Besonderen zur Behandlung: es werden einige besonders wichtige Punkte der christlichen Lehre erörtert, das apostolische Glaubensbekenntnis, die hl. Sacramente, die zehn Gebote, und wird gezeigt, wie der Vater über all' das zweckmäßig unterweisen, wie er die sieben Bitten des Vaterunser auslegen soll. Das dritte Buch bespricht mehr die körperliche Erziehung und den Unterricht in weltlichen Lehr

[1] Aeußerst elegante Einbanddecken in lichtgrauer Leinwand mit reicher Pressung in Schwarz und Gold sind in der Verlagshandlung zu haben.

gegenständen, zum Schlusse die einzelnen Berufsarten. Besonders wichtig scheint für unsere Zeit, was über das Universitätsleben gesagt ist. Der Verfasser wollte mit seinem Buche besonders den gewöhnlichen Ständen eine Anweisung geben.

Tante Hedwig's Geschichten für kleine Kinder. Ein Buch für erzählende Mütter, Kindergärtnerinen und kleine Leser. 2. Aufl. mit vier bunten Bildern von Marie Stüler. Trewendt in Breslau. 8°. 192 S. Preis eleg. gbd. M. 3.— = fl. 1.86.

Gemüthliche, echt kindliche Plaudereien über Gegenstände, die dem kindlichen Gesichtskreise nahe liegen und die kindliche Phantasie so gerne beschäftigen. Der Ton der Erzählung ist mustergiltig. Wir wünschten nur, daß der Hauptfactor bei der Kindererziehung, die Religion, mehr Nachdruck gefunden hätte. Die Ausstattung des Buches ist eine splendide.

Vergißmeinnicht. Ein neuer Märchen- und Geschichtenstrauß für Kinder von Therese von Rothschütz. Mit vier bunten Bildern von Marie Stüler. Trewendt in Breslau. 8°. 150 Seiten. Preis elegant gbd.. M. 3.— = fl. 1.86.

Des Verlegers Leistung loben wir rückhaltslos: Bilder, Druck, Papier, Einband, alles prächtig Was den Inhalt betrifft, so sind diese Märchen und Geschichten von keinem besonderen Gehalte, mit Ausnahme der 1., 2., 12, welche zur Barmherzigkeit gegen Nothleidende aufmuntern, der 8, welche Wachsamkeit bei Versuchungen lehrt, der 9., in der eine sehr edle Stiefmutter auftritt. „Humpelbeinchen" gefällt uns gar nicht, denn da sehen wir „drei Brüder und drei Schwestern auf einer Schütte Stroh nebeneinander liegen" zur Nachtszeit und das arme, verkrüppelte „Humpelbeinchen" von der eigenen Mutter herzlos und roh behandelt In der 10. und 11. Geschichte erzählt eine Mutter und eine Erzieherin den Kindern die eigenen Jugendstreiche. Die nicht getadelten Nummern kann man zum Vorerzählen benützen.

Des Kindes Meßbuch. Nach dem Französischen bearbeitet und mit einem Anhange versehen von G. Brugier. Mit einem farbigen Titelbilde und vielen Illustrationen. Herder in Freiburg und Wien. 16°. 96 S. Preis brosch. Pf. 20 = 12 kr. In Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt Pf. 35 = 22 kr. detto mit Goldschnitt und Scheide Pf. 50 = 31 kr. in Halbleinwand mit Goldtitel Pf. 35 = 22 kr.

Das sehr liebe Büchlein ist in fünfter Auflage erschienen; es taugt bestens für Kinder der ersten Schuljahre. Auf die Meßgebete ist große Sorgfalt verwendet: nebst den eigentlichen Meßgebeten findet sich eine Anleitung, während der hl. Messe betrachtend das Leiden Christi zu durchgehen; dem Texte sind einfache kleine Bildchen beigegeben. Auch die Beichtandacht und verschiedene andere Gebete enthält das „Meßbuch".

Kurze biblische Geschichte für die unteren Classen der Volksschulen. Mit 46 Bildern. Nach der biblischen Geschichte von Schuster-Mey bearbeitet von Dr. Fr. J. Knecht. Neue, im Text unveränderte Ausgabe für Oesterreich. Herder in Freiburg 1888. 12°. 96 Seiten. Preis brosch. 13 kr., gbd. 16 kr.

Diese neue Auflage weicht von der schon früher empfohlenen alten Ausgabe nur darin ab, daß bei Aneinanderreihung der Geschichte des N. T. die chronologische Reihenfolge eingehalten wurde, so daß die Darstellung Jesu im Tempel (Seite 51) vor der Anbetung der drei Weisen (Seite 53) eingeschaltet worden ist.

Meßandacht für fromme Kinder. Auszug aus dem „Meßbüchlein" von G. Mey. Approb. v. Bischof von Rottenburg. Mit Bildern von Glötzle.

Herder. 16°. 44 Seiten. Preis brosch. Pf. 20 = 12 kr. gbd. in Kalbleder-Imitation mit Rothschnitt Pf. 30 = 19 kr. gbd. in Halbleinwand mit Goldtitel Pf. 25 = 16 kr.

Das vielfach empfohlene Büchlein ist 1888 in 4. Auflage erschienen. Es ist ebenso billig, als schön und zweckmäßig.

Der Mädchen liebstes Buch. Acht Chromolithographien nach Originalgemälden von Pietronella Peters. Mit Erzählungen von Isabella Braun. 2. Aufl. 1880. Ströfer's Kunstverlag in München. Groß 4°. 98 Seiten. Preis eleg. gbd. in rother Leinwand mit reicher Goldpressung M. 10.— = fl. 6.20.

Eines der prächtigsten Bücher für die Jugend von zehn Jahren an. Die Bilder sind mit Kunstfertigkeit und großer Farbenpracht angefertigt und behandeln Scenen aus dem Leben, Treiben und Spielen vornehmer Mädchen; der Text hat dasselbe zum Gegenstande. Es sind auch Anregungen zum kindlichen Gehorsam, zum Mitleid u. s. w. im Buche. Für Geschenke besonders geeignet.

Der Jugend ärgster Feind. Ein ernstes Wort an Eltern, Lehrer und Erzieher von F. Trauner. L. Auer in Donauwörth. 1888. 8°. 72 Seiten. Preis brosch. Pf. 30 = 19 kr.

Jede Schrift, die dem entsetzlichen Uebel der Selbstschändung entgegenarbeitet, ist uns sehr willkommen! Es ist bei der schrecklichen Ausbreitung des Uebels unter der Jugend sehr zu wünschen, daß doch wenigstens den Eltern, Erziehern und Lehrern die Augen geöffnet werden über die Folgen dieses Lasters, über die Ursachen dieser Verirrung, die Kennzeichen, die Mittel zur Heilung. Trauner's Schrift ist hierin ein verläßlicher Rathgeber. Zur Bekräftigung der dieses traurige Uebel charakterisirenden Behauptungen stützt sie sich auf die Aussagen berühmter Aerzte; sie berücksichtigt die Verhältnisse in Familien, Schulen, Instituten. Eine Hauptursache geschlechtlicher Ausschweifung ist bei Landkindern das Viehhüten, der Anblick geschlechtlicher Vorgänge beim Vieh — auch dies sollte in einer neuen Auflage berücksichtigt werden. Wohl bringen die der Jugend gewidmeten Erbauungsbücher Anleitungen zur Bewahrung der Keuschheit, Warnungen vor den entgegengesetzten Fehlern — aber es würde nicht schaden, wenn man auch eigene kleine Schriftchen, welche diesen Gegenstand und speciell die Selbstschändung mit der nothwendigen Klugheit und Delikatesse behandeln und Mittel zur Heilung angeben, den jungen Leuten selbst in die Hand geben könnte.

Der Strickmusterstreifen in der Schule, oder: Anleitung zur Anfertigung von hundert leichten Strickdessins (Piqué- und Löchle-System). Von einer badischen Lehrfrau. Fünfte, neu durchgesehene und mit Mustern zu Spitzen vermehrte Auflage. Herder in Freiburg, 1885. 8°. 60 S. Preis brosch. Pf. 40 = 25 kr.

Wir glauben, daß das Heft einem vielseitig empfundenen Bedürfnisse entgegenkommt. Schon öfters ist an uns die Anfrage gerichtet worden, ob denn nicht derartige Muster für Arbeitslehrerinnen zu haben wären. Das angeführte empfehlen wir auf's beste, wir ließen es durch eine Arbeitslehrerin prüfen, es ist praktisch und enthält schöne, nicht zu schwere Muster. Geübtere Schülerinnen können das Heft ganz gut benützen.

Die Kunstanstalt des apostolischen Typographen B. Kühlen in M. Gladbach hat neue Beweise ihrer großen Leistungsfähigkeit geliefert; die aus Anlaß des Priester-Jubiläums des Papstes Leo XIII. und der Selig- und Heiligsprechungen zu Tage geförderten Kunstproducte besprechen wir an anderer Stelle; hier seien erwähnt: Series Ignatiana. Zwölf nach authentischen Vorlagen bearbeitete

Bildnisse und Wahlsprüche von Heiligen und Seligen aus der Gesellschaft Jesu. Alle 12 Stück in Enveloppe 40 Pf. sortirt 100 Stück 3 M. Gebetbuchformat. Die Bilder sind nach Art mittelalterlicher Miniaturen; jedes enthält das feine Bild des betreffenden Heiligen oder Seligen auf Goldgrund in eleganter Umrahmung und einen reich verzierten Wahlspruch. Für Geschenke sehr geeignet. Missions Andenken. Größe 30 × 38 Centimeter. Das Christusbild zeigend in einem zierlichen, reichvergoldeten, gothischen Altare, der mit Spruchbändern künstlich umschlungen ist. Bilder des hl. Stephan und Ludwig, Octavformat, prächtig in Gold und Farben; verschiedene kleinere Missions-Andenken mit Text rückseitig 100 St. M. 1.50 bis M. 3.50; ein Rosenkranzbild, kl. 8° mit französischem Texte. Büchlein mit den Bildern und kurzen Lebensbeschreibungen der hl. 14 Nothhelfer à 7 Pf. Zwölf Glückwunschkarten in altdeutschem Style, ausgeführt in feinstem Gold und Farbendruck 100 Stück M. 2.50, sehr geschmackvolle Weihnachtsbilder auf Carton, 100 St. 5 M. B. Kühlen ist für seine hervorragenden Leistungen in der kirchlichen Kunst von Sr Heiligkeit mit der silbernen Medaille ausgezeichnet worden.

Der erste Bußunterricht in vollständigen Katechesen von E. Huck. Herder in Freiburg. 8°. 100 Seiten. Preis M. 1.20 = 75 kr.

Unser sehr günstiges Urtheil wiederholen wir für diese dritte Auflage, in der an den Katechesen einige Verbesserungen vorgenommen worden sind.

Ausgewählte Volks- und Jugendschriften. Mit Einleitungen und Erläuterungen von Dr. O. Hellinghaus. Aschendorff in Münster. 16°. Preis eines Bändchens brosch. Pf. 20 = 13 kr. gbd. Pf. 30 = 19 kr.

Wir haben diese Sammlung schon erwähnt und die ersten Bändchen empfohlen; bis jetzt sind 28 Bändchen erschienen. Sie finden großen Anklang: Pädagogen, Behörden, Recensenten loben die Sammlung; der Preis ist ein geringer, die Einleitungen und Erläuterungen sind von großem Werthe. Mit Ausnahme des 6., 7., 8. Bändchens enthalten alle Erzählungen von Christoph von Schmid und zwar das 1. Bändchen: die Ostereier. Heinrich von Eichenfels. Johanniskäferchen, eine Biographie des Verfassers. Das 2.: Weihnachtsabend. Vogelnestchen. Das 3.: Genovefa. Das 4. und 5.: Rosa von Tannenburg. Das 6. und 7.: Deutsche Volksbücher von Schwab. Das 8. und 10.: Hauff, Märchen. 11.: Gottfried, der junge Einsiedler. Das Marienbild. Die Margarethablümchen. 12.: Das Lämmchen, Rothkehlchen. 13., 14.: Blumenkörbchen. Das stumme Kind. Die Wasserfluth am Rhein. 15.: Hopfenblüthen. Die Kapelle bei Wolfsbühl. 16.: Ludwig, der kleine Auswanderer. 17., 18.: Der gute Fridolin und der böse Dietrich. 19.: Kanarienvogel, Anselmo. Die Feuersbrunst. 20.: Die zwei Brüder. Der Kuchen. 21.—24.: Kurze Erzählungen. 25.: Blüthen. 26.: Pauline. 27., 28.: Josaphat, drei Parabeln. Titus und seine Familie. Was den Werth der einzelnen Erzählungen betrifft, so verweisen wir auf unsere schon veröffentlichten und nachfolgenden Recensionen der Chr. v. Schmid'schen Erzählungen. Was uns an der Sammlung, die sonst sehr gut ist, weniger convenirt, das ist die Vertheilung der Erzählungen. Nach unserer Ansicht sollen zuerst die für's zarte Alter tauglichen, dann die für größere Schüler, endlich die für reife Jugend und Erwachsene folgen. Hier aber finden wir in den ersten Bänden schon die behördlich verbotene Genovefa, dann die für die Schuljugend gar nicht brauchbaren Volksbücher von Schwab und die Hauff'schen Märchen, mitten d'rinnen das nur für ganz reife Jugend brauchbare: Blumenkörbchen und die behördliche verbotene Erzählung: Der gute Fridolin, während spätere Bändchen Erzählungen enthalten, die für ganz kleine Schüler verwendbar sind. Da man aber jedes Bändchen einzeln bekommt, so hat dieser gerügte Umstand kein großes Gewicht. — Die Illustrationen sind zum Theile undeutlich.

Ort der Errichtung und Art der Einrichtung von Charwochengräbern.[1])

Von P. Johannes Geistberger, O. S. B., Pfarrvicar von Egendorf.

Ueber den Aufstellungsort bemerkt mit Recht das „kleine liturg. Repertorium" von Jos. Reth S. 40: „Das heil. Grab soll nicht auf dem Hochaltare angebracht werden, sondern in einer Nebenkapelle oder doch wenigstens auf einem Seitenaltare." In einer Thürnische oder Vorhalle es anzubringen, ist ganz ungeziemend, weil wir das Allerheiligste im Grabe jedenfalls exponiren, vielleicht auch recondiren. Letzteres hat nach dem klaren Wortlaute der Rubrik des Missale (nach der Gründonnerstags-Messe) ganz bestimmt auch im Triduum sacrum auf einem Altare — sei es in einer eigenen Kapelle oder auf einem gewöhnlichen Nebenaltare — zu geschehen.

Eine offenbare Verkehrtheit ist es, das Charwochengrab in einer rückwärtigen Kapelle, Vorhalle oder Nische zu errichten, weil so unsere Leute, die so gerne in ihren Bänken sitzen oder knieen, dem hochwürdigsten Gute im heil. Grabe ihre Rücken zukehren. Gar manche knieen sich allerdings anbetend vor das heil. Grab hin; aber im obigen Falle wenden sie dem Hochaltare und dem dort aufgestellten Kreuze, welchem in den drei letzten Tagen der Charwoche eine ganz besondere Verehrung zu zollen ist,[2]) den Rücken zu und begehen so wieder eine Unanständigkeit. Diesen Verkehrtheiten läßt sich einfach und leicht dadurch vorbeugen, daß man das Charwochengrab auf einem vorderen Nebenaltare oder in einer seitwärts angebrachten Kapelle oder Altarnische errichtet, oder auch, wie es hie und da geschieht, in einer frei und selbständig neben der Hauptkirche befindlichen Kapelle. Die Grablegungs- und Auferstehungs-Procession kann dann durch ungünstige Witterung wohl erschwert werden.

„Daß die heil. Gräber nicht an einem Orte angebracht seien, an welchem sie nur stören, also nicht vor oder zunächst dem Hochaltare", davor warnt schon Jakob 3. Aufl. S. 267 des lehrreichen Werkes: „Die Kunst im Dienste der Kirche" und fügt als rechte Directive hinzu: „Sie finden ihren geeigneten Platz in einer separaten Kapelle, oder wo solche mangelt, auf einem Seitenaltare." Hiemit steht er ganz und gar auf dem Standpunkte der Kirche, welche schon als Aufbewahrungs- und umsomehr als würdigsten Aussetzungsort

---

[1]) Vgl. I. Heft, S. 80: „Entstehung und Beschaffenheit unserer gebräuchlichsten Charwochengräber." — [2]) Ganz mit Recht wird auch bei vielen Grabvorstellungen das Kreuz angebracht und irgendwie verherrlicht, sei es durch schöne Form, glänzende Vergoldung oder reiche Beleuchtung. Auch in einer richtigen Strahlenmandorla könnte es da erscheinen.

des Allerheiligsten längst den Altar bezeichnet hat. So hat man es seit dem christlichen Alterthume immer gehalten, abgerechnet ein paar Jahrhunderte des späteren und spätesten Mittelalters, in welchem die Sacramentsnischen und Sacramentshäuschen im Gebrauche waren, weil wegen der an Ausdehnung immer zunehmenden Bilder- oder Flügelaltäre ein Tabernakel auf der Mensa nicht mehr Platz fand. — Manche Diöcesan-Ritualien gestatten allerdings die Recondirung des Allerheiligsten in einem würdigen, verschließbaren Kästchen der Sacristei an den drei letzten Chartagen; dies geschieht vielfach auch bei uns. Indeß ist und bleibt es entsprechender, das Sanctissimum nach dem Gründonnerstagamte nach Vorschrift der Kirche in eine Nebenkapelle oder in Ermanglung einer solchen auf einen Seitenaltar zu übertragen und diesen dermaligen Sacramentsaltar vorschriftsmäßig „cum velis et luminibus" möglichst zu schmücken

Dieser zeitweilige Sacramentsaltar nun könnte — wenigstens bei beschränktem Raume und geringem Vermögen der betreffenden Kirche — sehr leicht auch gleich zum Heilig-Grab-Altare gemacht werden. Schon als Sacramentsaltar muß er, wenn auch beileibe nicht für immer, so doch jetzt, einen anständigen Tabernakel tragen. Das Altarbild ist weiß (nicht mehr violett, wie seit dem Passionssonntage) zu verhüllen, es sind mehrere schöne Leuchter mit brennenden Kerzen aufzustellen und zwischen oder hinter denselben könnten natürliche oder gute künstliche (aus Wachs oder Seide oder Metall, nicht aus Papier oder Tüll) Blumen aufgestellt werden, nicht aber, wie es schon geschehen ist, Reliquiarien. Diese sind bekanntlich vom Tabernakel namentlich expos. ven. zu entfernen oder zu verhüllen. Sie sind eben nicht als Gegenstände der bloßen Decoration, sondern vornehmlich der Verehrung zu betrachten. In Gegenwart, sozusagen im Angesichte des Allerheiligsten, dem allein Anbetung gebührt, haben die heil. Reliquien sammt ihrem Cult zu verschwinden, wie vor Aufgang der Sonne die Sterne erbleichen und unsichtbar werden. Wo man es mit den kirchlichen Vorschriften genau nimmt, werden daher auch vor die auf einem Altare in Glassärgen ausgesetzten „heil. Leiber" Vorhänge gezogen während der heil. Messe, weil unter dieser Jesus selber, die Sonne der Gerechtigkeit, auf den Altar herabsteigt.

1. Ein so liturgisch richtig geschmückter Sacramentsaltar [1]) läßt sich für den heil. Charfreitag ganz einfach zum Grabaltar ausgestalten. Man braucht da nur die Vorderseite der Mensa mit einem

[1]) Da unser Grabaltar wenigstens zeitweise (zur Zeit der öffentlichen Anbetungsstunden) zum Sacramentsaltare wird, wenn er es schon nicht für das ganze Triduum ist, so hat die Mensa das weiße Altartuch zu tragen und sind die Stufen mit einem festlichen Teppiche zu belegen, nicht aber dürfen beide schwarze Tücher tragen, wie man es hie und da sehen kann.

Antipendium zu versehen, welches in Malerei oder Stickerei Christum in der Grabesruhe vorstellt und für die bei uns allgemein gebräuchliche und geduldete Aussetzung des Allerheiligsten in würdiger, d. i. kirchlicher Weise Vorsorge zu treffen. Das geschieht, indem man über obbesagten Tabernakel einen weißseidenen Baldachin als Thron für das Sanctissimum sammt den nöthigen Armleuchtern oder gleich einen sogenannten Lichterkranz anbringt. Das Ganze mag überragt werden von einem größeren Kreuz — ohne Crucifixus — mit dem bekannten, herabwallenden Linnentuche und etwa dem Kreuzestitel oder auch Leidenswerkzeugen — und die erste und einfachste Gattung eines würdigen, echt kirchlichen Charwochengrabes ist bereitet — ohne besondere Apparate. Sie genügt den diesbezüglichen („specielle" gibt es natürlich nicht) Vorschriften und ersetzt vollkommen die unkirchlichen und nicht künstlerischen üblichen „Felsengräber", d. i. erlogenen Steinhaufen oder scheinbaren Steinklötze, diese rohen, kunst- und geistlosen Heiliggrabgebilde. Die so vorgeschlagene Grabvorstellung stimmt mit dem, was Jakob im genannten Werke mit den Worten sagt: „Es kann aber ein Altar . . . vorübergehend zu einem heil. Grabe eingerichtet werden, indem man vor demselben das Grab mit dem darin ruhenden Bildnis des Herrn (in unserem Falle ein Bild als Antipendium), auf demselben einen Thron zur Aussetzung, sodann zum Schmucke und zur symbolischen Erinnerung an den Grabesgarten und das Licht, das nie erlöscht, Sträucher und Blumen und Lichter in entsprechender Zahl und Ordnung anbringt."

Will man eine plastische Grabesvorstellung haben, so muß der Aussetzungsaltar im Unterbaue eine Höhlung haben oder gleich tischartig gebaut sein, d. h. die Mensa muß auf Säulchen ruhen. Dann läßt sich unter derselben die Figur Christi im Grabe anbringen und vor ihr statt eines Antipendiums, wenn nöthig, etwa ein (plastisch) architektonisch gehaltener Bogen, der die Grabeshöhle versinnlichen hilft. Wäre hier (am Antipendium oder unter der Mensa) die Vorstellung Christi im Grabe fast für alle Andächtigen unsichtbar, weil, wie oft in kleineren Kirchen, durch Sitzbänke verdeckt, so müßte man sie wohl auf der Leuchterbank (nicht auf der Mensa selber, diese muß ja frei und unbelastet bleiben und — nebstbei bemerkt — mit dem linnenen, weißen Altartuche, nicht aber mit irgend einer schwarzen Decke, belegt sein) anbringen und erst über dieser Grabvorstellung den Tabernakel oder Thron für das Allerheiligste aufrichten. Grabnische und Aussetzungsort müssen eine harmonisch zusammenstimmende Arbeit sein und, wo möglich, den Styl der Kirche oder des Altares zeigen. Wenn die Bauart des letzteren für beide Apparate den erforderlichen Raum nicht böte, so dürfte allenfalls die Grabnische in Wegfall kommen, nicht aber der vorgeschriebene Baldachin oder Thron zur Aufstellung der Mon-

stranze; eine bloße Console oder gar nur ein Schubbrettchen genügt hiezu nicht! Freilich sollte nach gutem Kunstgeschmacke in ähnlicher Weise jede Figur sozusagen ihr Häuschen haben, umsomehr die Grabfigur ihre Grabnische. Indeß wenn der Raum für ein ordentliches Grablager nicht vorhanden ist, könnte man zu Häupten und Füßen der Leiche Christi je eine Engelfigur knieen lassen, die anbetend und trauernd sich über dieselbe gegen einander neigten und den Nischenbogen schön vertreten würden.

Bei so beschränktem Raume, zumal wenn die eigentliche Grabvorstellung schon über dem Altartische, d. i. auf oder hinter der Leuchterbank sein muß, wird es nicht leicht möglich sein, unter dem Expositorium noch den Einsetztabernakel unterzubringen; es muß also dieser entweder doch, wie üblich, irgendwo anders sein, oder aber man könnte, so meinten wir unmaßgeblich, jenes weglassen und mithin auch die feierliche Aussetzung und nur eine einfache veranstalten, welche darin besteht, daß man nur das (oder die) Thürchen des Recondirungs-Tabernakels öffnet und so das Schaugefäß sichtbar werden läßt, während man den Speiskelch seitwärts oder hinter einen Vorhang schiebt. Sothaner Grabaltar könnte dann doch zugleich Aufbewahrungsort der heil. Hostien in den Chartagen sein. Statt der sonst oft nothwendigen Aus- und Einsetzungen und Uebertragungen hätte man seinerzeit (morgens, mittags und abends vor und nach den Betstunden) den Tabernakel nur zu öffnen oder zu schließen. Für ärmere Kirchen hätte diese vereinfachte Aussetzung (im geöffneten Tabernakel) auch den Vortheil, daß hiebei sechs brennende Wachskerzen genügen würden; überdies läge sie näher der römischen Behandlung des Allerheiligsten in den Chartagen, als wie die feierliche Aussetzung, die ihr ganz zuwiderläuft. Sie würde von unserem Volke schwerlich besonders vermißt werden, im Gegentheile dürfte ihm jene einfache Aussetzung als für das heil. Grab ganz geeignet leicht begreiflich gemacht werden.

Dies wäre recht praktisch, denkt etwa mancher, wenn das Sanctissimum im Grabaltare aufbewahrt würde; aber wo bleibt denn die Grablegungs-Procession? O, diese läßt sich auch da in der üblichen Weise veranstalten. Wir denken uns das also: am Gründonnerstage sind nebst der Meßhostie noch zwei andere consecrirt worden und in einem mit weißem Velum verhüllten Kelche, wie das Ciborium, zum Recondirungs-, oder sagen wir, künftigen Heiliggrab-Altar übertragen worden. Am Charfreitag wird jener Kelch zur missa praesanctificatorum in Procession wieder zum Hochaltare gebracht, die eine der beiden heil. Hostien wird da consumirt und die andere schließlich wieder in den Kelch gelegt oder sogleich in die weiß zu verhüllende Monstranze gegeben und so in dem einen oder anderen Gefäße processionaliter in's hl. Grab übertragen und dort

more solito ausgesetzt und so haben wir doch unsere Grablegungs-Procession. Wäre der Aufbewahrungsort der hl. Eucharistie nicht am Grabaltare, so bewegt sich dieselbe natürlich von jenem zu diesem.

Es verdient noch angeführt zu werden, was Neth im bereits genannten Büchlein diesbezüglich sagt; es lautet: „Am geeignetsten wird das Allerheiligste im Kelche ausgesetzt, da der Kelch mit der umgekehrten Patene bedeckt das von der Kirche selbst bezeichnete Symbol des Grabes Jesu Christi ist, indem bei der Consecration beider der Bischof betet: ut hoc vasculum et patena sanctificentur et Corporis et Sanguinis Domini nostri Jesu Christi novum sepulchrum Sancti Spiritus gratia efficiantur Wo aber die Aussetzung des Allerheiligsten im Kelche nicht ausführbar erscheint und daher die Aussetzung in der verschleierten Monstranz vorgenommen wird (wie bei uns nach allgemeiner und langjähriger Gewohnheit,[1]) da sollte doch jedenfalls das Allerheiligste nicht in der Monstranz, sondern im verhüllten Kelche vom Hochaltare zum „Grabe" getragen und erst da die hl. Hostie in die Monstranz gebracht werden." Das dürfte wohl auch bei uns geschehen. Dem römischen Charwochenritus näher und entsprechender wäre es gewiß, wenn die hl. Hostie im verhüllten Kelche auch ausgesetzt würde, da sie uns so Christum im Grabe lebhaft vorstellen würde, wie seine glorreiche Auferstehung, sobald sie bei unserer Auferstehungs-Ceremonie in die strahlende Monstranze gegeben und allen sichtbar und wie im Triumphe zum Hochaltare getragen würde, um dort unverhüllt und feierlich ausgesetzt zu werden. — Wenn wir schon, wie herkömmlich, bei unseren theophorischen Processionen zum und vom heil. Grabe das Ostensorium verwenden, so ist es jedenfalls bei der sog Grablegung dicht (mit einem weißen Kelch- oder sonstigen Velum) verhüllt, im heil. Grabe wenigstens weiß verschleiert und bei der Auferstehungs-

[1]) „Die christliche Kunst in Wort und Bild" von Karl Atz, 2. reich verm. Aufl. Bozen 1884 tadelt S. 129 diesen unseren Gebrauch mit den Worten: „Ungefähr seit der Mitte des 17. Jahrhunderts erlaubte man sich in Deutschland eine offene Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranze über dem Bilde des im Grabe liegenden Heilandes (höchstens verhüllte man die hl. Hostie durch einen nichtssagenden Schleier)." Dieser sagt uns jedoch wenigstens soviel, daß in den Chartagen das Allerheiligste verhüllt, ja verschlossen sein sollte, wie er uns auch an das Grablinnen erinnern mag. Entsprechender wäre freilich die Aussetzung des verhüllten und hinter einem Gitter verschlossenen Kelches; allein das dürfte sich bei uns kaum empfehlen; vorläufig müssen wir uns wohl begnügen, wenn die Monstranze so ziemlich dicht verschleiert wird; möchte doch dies überall geschehen! Auffällig ist uns ohnehin der Widerspruch, in den wir gerathen, indem wir z. B. das mit dem Mäntelchen bedeckte Ciborium beim Wegtragen vom Hochaltare noch mit den Enden des Schultervelum verhüllen und die Monstranze mit einem Kelchvelum bei dieser Gelegenheit und bei der Grablegungs-Procession, während wir letztere bei der Aussetzung im hl. Grabe wieder fast ganz enthüllen, nämlich statt des undurchsichtigen sie mit einem Schleiervelum behängen.

Procession frei oder unverhüllt zu gebrauchen. Die bezeichneten Verhüllungen gelten uns als Symbol der feinen Leinwand, in welche der entseelte Leib des Herrn behufs Beisetzung im Felsengrabe gewickelt worden ist.

Soviel über die erste Gattung unserer Charwochengräber, die wir Heiliggrab-Altäre nennen wollen. Sie ergeben je nach kirchlichem Baustil, in dem sie gehalten sind, und sonstiger, obbesagter, verschiedener Zubereitung mehrere Varianten und können oft recht gut zugleich der Aufbewahrungsort des Allerheiligsten für die letzten Chartage sein. Sie erfordern nicht viele, besondere Apparate, sondern auch sonst zu verwendende; der Tabernakel kann z. B. bei Nebenandachten, wie im Mai, dienen, das Expositorium bei Aussetzungen des Allerheiligsten am Hochaltare oder zu Frohnleichnam bei einer sogenannten Segenstätte, etwa verwendete, anbetende und bewundernde Engelfiguren können bei den eben genannten Gelegenheiten wieder Dienste thun, Stand- und Armleuchter, Blumen und Velen sind auch sonst oft zu gebrauchen. Bloß ad hoc nothwendig ist nur das erwähnte Antipendium, resp. die im Grabe ruhende Christusfigur, die etwaige Grabnische und allenfalls färbige Glaskugeln dazu und ein leeres Kreuz. Diese Dinge finden bald irgendwo Platz zur Aufbewahrung und sind leicht und schnell zusammenzustellen zum hl. Grabe.

2. In der Regel umfangreicher ist die nun zu besprechende zweite Gattung der Charwochengräber, die wir Heiliggrab-Kapellen nennen wollen. Diese verursachen wohl größere Auslagen bei Anschaffung, mehr Mühe bei Aufstellung und bedeutenderen Raum in den Chartagen und sonst in der Aufbewahrung, nehmen sich aber dafür großartiger aus und bilden einen zeit- und sinngemäßen Ersatz für die jetzt antiquirten Coulissen- oder Theater-Gräber. Wer diese schwer vermißt, findet an den Grabkapellen einen vollgiltigen Ersatz.

„Die Grabaltäre" zeigen nebst der Exposition unter oder über der Mensa nur die Grabnische und Grabfigur, „die Grabkapellen" aber in dem sogleich anzugebenden Sinne stellen auch noch eine Grabkammer vor, indem vor dem bereits beschriebenen Grabaltare ein mehr oder minder großer Thorbogen, ein Portale mit architektonischer Gliederung (je nach Stilart, keinenfalls aber mit bloß aufgemalter Architektur) aufgestellt wird. Dieser schöne Thorbogen erinnert an die Grabesthüre, die bei den Gräbern der Vornehmen und Reichen mit Säulen, Simsen, Giebel u. dgl. Beigaben geziert war. Die Thüröffnung muß hier entsprechend groß gehalten sein, damit man freien Einblick auf den Grab- und Aussetzungs-Altar habe. Das oben erwähnte Kreuz mit dem Linnentuche wird bei dieser Gattung der Charwochengräber am besten auf dem Giebel

dieses Bogens angebracht werden. Der Raum zwischen dieser Ehrenpforte und dem Grabaltare mag uns recht gut vorstellen eine Grab kammer, den weiteren Raum vor der Grabnische, welchen man beim wahren Grabe des Herrn „Grabkapelle" zu nennen gewohnt ist, weshalb wir diese Benennung vorschlagen und adoptiren für die in Rede stehende Gattung der Charwochengräber.

Da der beschriebene Thorbogen[1]) vor den Altarstufen oder doch vor dem Suppedaneum errichtet werden muß, so ist es leicht begreiflich, daß sich für eine solche Grabkapelle nur ein Altar eigne, der in einer Nebenkapelle oder doch in einer halbkapellenartigen Nische des Kirchenraumes oder auch am östlichen Ende eines Seitenschiffes sich befindet; wenn der Grabaltar nur an einer flachen Mauer stünde, so müßte der Thorbogen mit dieser durch einen Vorhang oder eine Wand verbunden werden, wodurch das hl. Grab, von seitwärts angesehen, als unförmlicher und plumper Kasten erschiene.

Vorstehende Charwochengrab-Idee ist vom Ausschusse des Grazer Kunstvereines durchberathen und vorläufig wenigstens — als die passendste befunden worden. H. R. Mikovits entwarf dann eine Zeichnung, welche in der Beilage zu Nr. 4 des „Kirchen-Schmuck" vom Jahre 1878 wiedergegeben und für die Pfarrkirche St. Andrä in Graz ausgeführt worden ist. Nach dieser Zeichnung wurde 1883 auch für die Pfarrkirche Steinhaus bei Wels ein solcher Thorbogen oder Kapellenbau bereitet, welcher allgemeinen Beifall fand.

Ein derartiger Vorbau stellt nicht bloß den Eingang zur Grabkammer vor, sondern zugleich mag er uns an den Calvarienberg erinnern und auch aus diesem Grunde wird man das Kreuz mit dem Linnentuche am Giebel anbringen; über dem Aussetzungsorte und somit in der Grabkapelle d r i n n e n hätte es ja keinen Sinn in diesem Falle.

Wollte jemand die Coulissengräber doch mehr copiren, so könnte allenfalls ein zweiter, engerer, einfacherer, jedoch immer noch architektonisch gegliederter Bogen zwischen Altar und dem großen Portale zugelassen werden, um so die äußere und innere Grabkammer mit beiden Eingängen in freier Weise vorzustellen, so nämlich, daß der Grabaltar mit den beiden für uns wesentlichen Bestandtheilen, Grabnische und Aussetzungsthron, gut sichtbar bliebe. Für die Grabwächterfiguren müßten aber jedenfalls am großen, äußeren Thorbogen, d. h. an den Seitentheilen, an der Front, Nischen bereitet werden, da sie selbstverständlich v o r und nicht i n das Grab gehören.

---

[1]) Dieser Vorbau mag durch Leuchter oder Lampen an der Vorderseite eigens beleuchtet werden, wenn es für nöthig erachtet wird; besonders schön macht sich an ihm ein Kranz von färbigen Lämpchen. Will man ihn noch reicher beleuchten, so können die wichtigsten Architekturtheile an ihm durch solche hervorgehoben werden, z. B. die Gesimse, oder es werden die Grabwächternischen mit verschiedenfärbigen Lämpchen eingefaßt.

Bei Anlegung, d. i. Erbauung **dauernder** Heiligengrab-Kapellen kann man sich ganz gut an die Angaben der Palästina-Pilger oder auch der gottsel. Kath. Emerich halten und so im Mauerwerke mehr oder minder treue Copien der wahren Grabkapelle des Herrn herstellen. Zu Charwochengräbern wären jedoch solche Copien nicht zu empfehlen; für diesen Zweck müßten die Grabkammern und namentlich die Thüröffnungen größer und reicher gehalten sein.

3. Nach dieser Nebenbemerkung gehen wir zur dritten Gattung der Charwochengräber über; wir wollen sie die **archaistische** oder **hebräisirende** nennen und als Ersatz für die Glasmosaik- oder als eine Abart der Altar-Gräber auffassen.

Wir denken uns da die Grabnische mit dem Bilde des Erlösers in der Grabesruhe wie bei der ersten Gattung wieder am Antipendium oder unter der Mensa, oder bei beschränktem Raume auch auf der Leuchterbank vorgestellt. Als Tabernakelform aber schlagen wir vor die Gestalt der Bundeslade, welche bei den Glasmosaikgräbern häufig das Postament für die Monstranze bildet. Wenn nämlich der Heiliggrabaltar zugleich Aufbewahrungsort des Allerheiligsten in den letzten Chartagen sein könnte, so müßte diese Arche des Bundes inwendig würdig als Einsetztabernakel ausgestattet werden und so groß sein, daß Ciborium, Kelch mit hl. Hostie (von Gründonnerstag bis Charfreitag) und eine custodia mit der Lunula für die Monstranze Platz fänden. Auf dem Thürchen könnte das an der Vorderseite übliche „Jehova" mit hebräischen Buchstaben zu lesen sein. Auf dem Deckel dieser Lade des Herrn, worin das wahre Himmelsbrot oder Manna in diesen Tagen aufbewahrt wird, dürften die bekannten Engelsgestalten nicht fehlen und zwischen diesen wäre die verschleierte Monstranze zu exponiren. Darüber wäre natürlich der für die Exposition vorgeschriebene, weißseidene Baldachin zu errichten, an dessen Hintergrunde ganz wohl die beiden Gesetztafeln sichtbar werden könnten, etwa in Goldstickerei.

Zwischen und über diesen könnte sich ein vergoldetes Kreuz erheben[1]) zur nöthigen, reichen Beleuchtung könnte nebst anderen Stand- und Armleuchtern auch ein siebenarmiger Standleuchter verwendet werden, welchen man vor die Bundeslade auf die Leuchterbank stellen würde; dessen Kerzen (noch weniger er selber) dürften jedoch die Monstranze nicht verdecken, sondern müßten unter ihr erscheinen; er dürfte also nicht zu hoch sein. Besser ist es, zwei solche Leuchter zu machen und sie rechts und links von der area oder capsula zu stellen. Wollte man antikisirend weiter schreiten und gewissermaßen

---

[1]) Der Gekreuzigte ist ja nicht bloß das wahre Manna, sondern auch der Gesetzgeber des N. B. und der Mittelpunkt des A. u. N. T., ja überhaupt der Weltgeschichte.

einen Ersatz für den vorhin besprochenen Thorbogen haben und so ein großartigeres sozusagen alttestamentliches hl. Grab haben, so könnte man wohl auch noch den großen Vorhang des Tempels, welcher das Heiligthum vom Allerheiligsten schied und beim Tode Christi von oben bis unten entzwei riß, in etwa nachbilden. Dieses möchte am schönsten und zweckmäßigsten dadurch zu erreichen sein, daß man oben am Gesimse des Altaraufsatzes einen geschnitzten oder drapirten oder baldachinartigen Vorhanghalter anbrächte. Wenn sich dieser mitten höher aufbaut, so könnte hier (statt zwischen den Gesetztafeln) ein schönes Kreuz angebracht werden und zugleich — oder statt dessen allein — ein Bild des jüdischen Osterlammes. Von jenem so oder anders gestalteten Halter nun könnte ein schöner, etwa mit „Cherubim, Palmen und Blumen" geschmückter, zweitheiliger Vorhang herabwallen, welcher unten nach beiden Seiten auseinandergezogen und am Altaraufbaue — außerhalb der Mensa — mit Schnüren sammt Quasten befestigt würde. Der Heiliggrabaltar erhielte dadurch eine schöne Umfassung, eine würdige Umrahmung, und würde sich zugleich für das Auge mehr vertiefen, gewänne also an Perspective; auch würde so das geöffnete Allerheiligste des jüdischen Tempels besser vorgestellt werden. Nach der Uebertragung der hl. Gestalten am Gründonnerstage würde dieser große Vorhang ganz sinngemäß geschlossen und am Charfreitag unter den Ceremonien wieder auseinander gezogen werden können.[1])

Das Ganze könnte auch wie ein Zelt oder Baldachin um und über den Tabernakel an Festtagen an so manchen unserer Orte, oder wie das Conopeum (Tabernakel-Umhüllung) der Südländer gehalten sein und oben sich mehr zuspitzen und „einen kuppel- oder kronenartigen Abschluß" bilden, auf welchem mitunter das Osterlamm ruht. Das Conopeum „soll von Seide, Wolle oder anderem (versteht sich würdigen) Stoffe gefertigt sein" und darf nach der Farbe des Tages gewechselt werden. „Pro colore nigro autem color violaceus congruentior erit." (S. „Correspondenz-Blatt f. d. kath. Clerus Oesterreichs" 1887 Nr. 4 (S. 118.)

Diese Angaben ließen sich für unseren Zweck verwerthen und zwar um so gewisser, als dieser Mantel um den Tabernakel, welcher früher sehr gebräuchlich war und wohl auf die Tetravela der alten Ciborienaltäre zurückzuführen ist, an das hl. Gezelt der Juden mit dem Gnadenthrone erinnern soll. Dieser symbolische Apparat wäre insofern auch recht praktisch, als er sich auch sonst verwenden ließe, etwa an Festen beim Tabernakel des Hochaltares oder bei einem Frohnleichnams-Altare.

---

[1]) Dieser Vorgang dürfte geeigneter sein, als wenn am Charsamstage beim Gloria der große Fastenvorhang des Hochaltares entzwei gezogen wird, wie es an manchen Orten üblich ist.

Geschnitztes Vorhangwerk an so manchen Renaissance-Tabernakeln bildet noch einen Nachklang des einst gebräuchlichen Conopeum; ebenso scheinen die Vorhänge oder Draperien mancher Charwochengräber auf dasselbe anzuspielen. Ganz fremdartig wäre uns also die Sache noch nicht und daher glaubten wir, daß man schon um der wünschenswerthen Abwechslung willen hie und da wieder deutlicher mit derselben hervortreten dürfte. Dem Charwochen-Tabernakel gibt man mitunter noch eine Verhüllung, wie es sich geziemt.

4. Wer übrigens weder dieser noch auch den vorher beschriebenen Gattungen der Charwochengräber Geschmack abgewinnen kann, dem können wir noch mit einer vierten Gattung aufwarten, nämlich mit den Flügelaltargräbern.

Da wir an dem kirchlichen Grundsatze festhalten, daß die Einsetzung und Aussetzung des Allerheiligsten immer an einem Altare stattfinden soll, so machen wir es auch zum Axiom für die Anschaffer und Bildner oder Verfertiger unserer Charwochengräber, daß diese nach Art eines Altarbaues bereitet werden. Dies ist zum Theile schon bei den bisher besprochenen Gattungen der hl. Gräber der Fall, noch mehr aber kommt dieser Grundsatz zum Durchbruch bei Flügelaltargräbern.

Der Gedanke, einen Flügelaltaraufsatz als Heiliggrab-Vorstellung zu bauen, wird schon durch manche altdeutsche Altarwerke uns nahe gelegt, indem sie mitunter auf den Flügelthüren oder in der Predella den Tod oder das Grab Mariens, oder die Grablegung des Herrn zeigen. Daher schlägt schon Jakob l. c. wohl diese Gattung der Charwochengräber vor mit den Worten: „Man construirt einen der Altäre der Kirche gleich anfangs so, daß er auch als Heiliggrab-Altar dienen könne.“ „Die christliche Kunst in Wort und Bild“ von Atz redet diesen flügelaltarartigen Gräbern deutlich das Wort. Es heißt S. 90: „Man könnte aber auf eine ganz edle Weise der alten Sitte folgen und zugleich den kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen, wenn z. B. eine Art Tafelaltar errichtet würde: am Antipendium wären die Wächter darzustellen, aber nicht schlafend; am Beginne des Hochbaues des Altars: Christus im Grabe und darüber in einer Nische das Allerheiligste im Speisekelch hinter einem Gitter sichtbar und während der Nachtzeit allenfalls durch Flügelthüren ganz zu verschließen. Den Abschluß des Ganzen könnte das Bild des Gott-Vaters bilden, welcher seinen Eingebornen für uns hingegeben. Abbildungen von Propheten und der Leidenswerkzeuge des Herrn, sowie Lichter und Blumen oder grüne Zweige und Bäumchen dürften einen weiteren passenden Schmuck bilden, um darzustellen, daß sein Grab wird herrlich sein. Auch gegen verständige Anwendung farbiger Glaskugeln ist keine Einwendung zu machen,“ wenn sie bequem zu erreichen sind, — am besten bei

der Grabfigur, nicht oben beim Expositorium, wo auch eine ungehörige Beschmutzung desselben oder der Mensa zu befürchten ist. Atz bringt Seite 91 des genannten Werkchens auch eine Abbildung eines solchen transportablen Flügelaltargrabes, welches, weil einfach und mehr flach gehalten, bequem aufzustellen und aufzubewahren ist und eigentlich in jeder Stylart ausgeführt werden könnte und sich für kleinere Kirchen, in denen die Seitenaltäre meistens an der Frohnbogenwand stehen, besonders eignen würde.

Die einfach im Stechbogen überwölbte Nische mit dem Bilde der Leiche des Herrn ist über der Mensa; auf dem Flügelbilde rechts gehen die frommen Frauen zum Grabe und links Petrus und Johannes. Ueber der Grabnische ist der Calvarienberg mit drei leeren Kreuzen dargestellt, darüber in einer eigenen, vergitterten Vertiefung wird das Ciborium sichtbar, von vier anbetenden Engeln umgeben. Auf den seitlichen Flügelbildern sind die Brustbilder von vier Propheten mit Spruchbändern zu sehen und im Giebelfelde des Mittelstückes Gott Vater. Das Ganze wird von einem Kreuze mit lilienartigen Enden überragt.

In der zweiten reich vermehrten Auflage des genannten Werkes bringt Atz wieder ein anderes Muster eines solchen Flügelbilder-Grabaltares, nämlich ein ganz einfaches, gothisches Flügelaltärchen nach Laib. Das Kästchen oder der Schrein zeigt im Vordergrunde unten zwei Grabwächterfiguren, dann Christum im Grablager und darüber zwei Engel, welche gemeinsam ein großes Spruchband über der Leiche halten. Darüber befindet sich eine vergitterte Nische zur Einsetzung des Allerheiligsten, wodurch man sich wieder dem römischen Ritus nähert. Auf den Flügelthüren sind ebenfalls die frommen Frauen und jene zwei Apostel abgebildet. Die Bekrönung des Schreines besteht nur in einem Kamm aus stilisirtem Blattwerk mit zwei Fialen an den Enden, ist somit sehr einfach und ganz geeignet zum Aufstellen und Wegtragen, da nicht leicht etwas gebrochen werden wird — bei einiger Obsicht. Sind die Flügel geöffnet, so werden in der Höhe der Christusfigur noch Postamente mit knieenden Engeln angebracht (am Rahmen), welche dreiarmige Leuchter tragen. Das ist ein ganz einfacher und doch recht erbaulicher und würdiger Flügelbilder-Grabaltar.

Atz bemerkt dazu S. 129: „Die Errichtung eines feierlichen hl. Grabes nach deutscher Sitte mit dem römischen Ritus neueren Ausartungen gegenüber zu vereinigen, macht man endlich in unseren Tagen verschiedene annehmbare Vorschläge. Klein's Versuche in der Votivkirche zu Wien und Laib's Kirchenschmuck B. XI. S. 69 legen folgenden Gedanken zu Grunde: Man errichtet in der Höhe einer Altarmensa einen Flügelaltar, dessen Schrein das Bild des Erlösers (in der Grabesruhe, wie oben gesagt) einnimmt . . . oder es schmückt

den Schrein nur die Nische für das Allerheiligste, umgeben von Engeln mit Leidenswerkzeugen und Bildern von Propheten (David, Salomon, Jeremias und Daniel); auf den Flügeln: 1. wie ein israelitisches Haus mit dem T-Kreuzeszeichen bemalt wird, 2. gegenüber die eherne Schlange, 3. Jakob segnet seine beiden Söhne (soll natürlich heißen „Enkel", Ephraim und Manasse; „da er aber geflissentlich dem Jüngern Vorrechte ertheilen will, so legt er die Arme kreuzweise, um ja dem Jüngern die rechte Hand auflegen zu können"), 4. die Holz sammelnde Witwe von Sarepta begegnet dem Propheten Elias (mit gekreuzten Hölzern, versteht sich). Christus findet seine Ruhestätte in der Predella unter dem Schreine und die Wächter bedecken die Vorderseite der Mensa (d. h. sind auf dem Antipendium vorgestellt). Armleuchter und Lampen hinter farbigen (und mit Wasser gefüllten — oder farblosen und dafür mit gefärbtem Wasser gefüllten) Glaskugeln in Verbindung mit Blumen und grünen Zweigen lassen sich leicht anbringen, um so das Ganze prachtvoll, zugleich billig und rubrikmäßig herzustellen In jedem Style läßt sich ein Flügelaltar bauen."

Solche als Charwochengrab anzuschaffen dürfte namentlich für jene Kirchen zu empfehlen sein, welche bereits mit einer neugothischen oder romanisirenden, „stylgerechten" Einrichtung beglückt worden sind. Denn an den neumodischen Altaraufsätzen läßt sich meistentheils gar nichts abändern und anbringen für vorliegenden Zweck. Wie die alte Weihnachtskrippe am neuen Altaraufsatz in der Regel nicht mehr zu brauchen ist, so auch das alte Charwochengrab. Wohin damit? Unter die Kirchenthüre? Das schickt sich nicht! Wenn sie oder es aus „leinenen Felsen" besteht, meinetwegen in den Ofen damit, und auf den Seitenaltar stelle man etwa s. z. ein Flügelaltärlein, wie als Krippenvorstellung, so auch als hl. Grab — in besagter Weise.

Wer aber einen neuen Nebenaltar erst bauen will, der geht vernünftiger und eigentlich auch ökonomischer zu Werke, wenn er ihn als Krippen- oder Heiliggrab-Altar oder als beides zugleich von vorneherein planen und ausführen läßt. Dies kann aber leicht geschehen, wenn er sich entschließt, einen Flügelaltar machen zu lassen; er kostet wohl mehr als ein Altaraufsatz mit einer Figur im gothischen oder romanischen Portale, wie man sie an Nebenaltären zu Dutzenden sehen kann, aber nicht (oder unbedeutend) mehr, als ein solcher neumodischer Altar, ein landläufiges Kripplein und beliebiges hl. Grab zusammen. Im Flügelaltar läßt sich alles das vereinigen und zwar würdiger und dauerhafter. So wurde, um es kurz auch hier zu sagen, ein derartiges Altärlein zum Verändern im Vorjahre zu Allhaming bei Neuhofen a. d. Kremsthalbahn O.-Oe. aufgestellt. Es ist für gewöhnlich ein Kreuzaltaraufsatz. Der Unterbau bildet

einen Schrein oder Kasten mit zwei Flügelthüren. Diese tragen an der Außenseite, d. h. wenn sie geschlossen sind, nur die Leidenswerkzeuge, weil darüber in der Bildnische ein Crucifix ist. Werden sie geöffnet und in die Nischen der Flügel die Bilder der Hirten und hl. drei Könige gegeben und in die untere Hauptnische oder in den Schrein die Figuren der „Geburt Christi“, so ist die Weihnachtskrippe fertig.

Werden aber in die Thürnischen die Reliefbilder der Grabwächter gegeben und wird in den Schrein oder Kasten die Leiche Christi gelegt, so haben wir unten die Vorstellung des hl. Grabes; mit etlichen, färbigen Kugeln und natürlichen Blumen wird sie geziert. Aus der Nische über dem Schreine wird die Kreuzigungsgruppe entfernt und dafür ein Kreuz mit dem Linnentuche, ein Armleuchterkranz, eine gute Strahlenglorіole und je ein anbetender und bewundernder Engel angebracht: so ist ein würdiger Aussetzungsort für das Allerheiligste zubereitet und unser Charwochengrab hergestellt.[1])

In St. Valentin unterhalb Ens, nahe unserer Landesgrenze (a. d. Westbahn), ist in ähnlicher Weise der Frauenaltar als Weihnachts- oder Krippenaltar eingerichtet und der südliche Seitenaltar als Heiliggrabaltar. Er hat ebenfalls im unteren Schreine — hinter der Leuchterbank — die Grabvorstellung und die darüber befindliche, mittlere Figurennische wird zur Exposition eingerichtet und vorschriftmäßig reich beleuchtet. S. Näheres in unseren „Christlichen Kunstblättern“ Nr. 12 des Jhgs. 1886, wo sie ausführlich beschrieben sind. Wer sich noch näher darüber instruiren will, besichtige sie an Ort und Stelle, wie es Schreiber dieser Zeilen gethan hat, welcher versichern kann, daß es Niemand bereuen wird, überhaupt die äußerst sinn- und kunstreich restaurirte und neu eingerichtete Pfarrkirche St. Valentin gesehen zu haben.

So hätten wir denn auch bei dieser Gattung der Charwochengräber wieder zwei Hauptarten kennen gelernt: transportable, die nur für die letzten Chartage aufgestellt werden, und fixe, die dauernd errichtet sind und nur umgeändert (geöffnet) und entsprechend geziert zu werden brauchen für den Charfreitag.[2]) Beide haben den Vortheil, daß sie vor Beschädigung mehr gesichert sind,

[1]) Etwas ausführlicher hat dieses Altärlein der Verfasser dieser Zeilen beschrieben in Nr. 5 der „Christl. Kunstblätter“ von Linz 1886. — [2]) Wäre der als Grabaltar zu verwendende Flügelaltar so groß, daß die Exposition im Hauptschreine nicht füglich geschehen könnte, weil er zu hoch gelegen: so könnte die Vorstellung des Grabes Christi wieder am Antipendium oder unter der Mensa angebracht werden und die Aussetzung im kleineren Schreine der Predella, des Unterbaues, geschehen. Die Thürchen könnten innen Engelfiguren zeigen, welche bei offenen Flügelthüren sichtbar wären. Würden diese geschlossen, so wäre die Reposition vollzogen. Die oberen, großen Flügelbilder könnten da, wie oft in alter Zeit, wenn geschlossen, Passionsscenen zeigen.

als die vulgären hl. Grabapparate, weil diese meist sehr unbequem zu übertragen sind. Zur Aufbewahrung hat man für letztere mitunter einen eigenen, großen Kasten bereitet; die Flügelaltäre haben die schützende Umhüllung oder den Aufbewahrungs-Kasten so sehr schon in sich selber, daß man sie mit einem Worte als „Bilderkästen" definiren könnte, wie auch die letztgenannte Gattung der Charwochengräber, nur wäre da für unsere Gegenden noch wesentlich nothwendig beizufügen, daß sie nebst der Vorstellung des heil. Grabes (und der Leiche Christi im selben) auch noch einen würdigen Aussetzungsort (anderwärts, und wenn man will, bei uns überdies, einen kirchlichen Einsetztabernakel) für das Allerheiligste erhalten müßten.[1])

Alle Gattungen und Abarten unserer Charwochengräber aber sollte man, wie aus dem Gesagten ersichtlich ist, erklären können als so zubereitete Altäre, daß sie das Grablager, oder auch die Grabnische oder gar die Grabkapelle des Herrn in mehr oder minder freier aber jedenfalls anständiger Weise, wie man sonst hl. Orte und Begebenheiten durch die Mittel der christlichen Bildnerkunst wiedergibt, vorstellen und zugleich eine würdige, liturgisch richtige Exposition oder etwa auch Reposition der hl. Eucharistie ermöglichen würden.

Das hl. Osterfest und seine Feier im christlichen Volke.

Von Dr. Samson, Vicar in Darfeld (Westfalen.)

Das heil. Osterfest, von den Alten auch „der König der Sonntage" genannt, ist durch den feierlichen Gottesdienst der Kirche, durch die schönen Sitten des Volkes und durch die sinnigen Werke der christlichen Kunst ausgezeichnet und verherrlicht worden. Schon am Charsamstag kommt während der gottesdienstlichen Feier die Freude über das nahe Osterfest zum schönsten Ausdruck. Es findet zunächst die Segnung des neuen Feuers statt, welches vor der Kirchenthür mittelst eines Feuersteines entzündet wird, zur Erinnerung daran, daß Christus der Eckstein ist, welchen die Juden einst verwarfen, der aber als das Licht der Welt gekommen ist und von dem allein der Mensch Erleuchtung für seine Seele hofft. Dann wird unter Absingung des unvergleichlichen „Exultet", d. i. ein Aufruf der

---

[1]) Ist das Charwochengrab gothischen Styles, so könnte der etwaige Einsetz Tabernakel die Form eines mittelalterlichen Reliquienschreines haben, die aus vier gerade aufsteigenden Wänden und steilem Dache mit oder ohne Giebeln bestehen, um ihm so eine Gestalt zu geben, welche zum „hl. Grabe" einige Beziehung hätte. Auf der Weltausstellung 1873 war zu Wien ein großer, gothischer Schrein zu sehen, der in den Chartagen zur Reposition des Allerheiligsten gedient hat. Das hl. Grab in der Votivkirche zu Wien hat auch diese Gestalt.

Freude über den Triumph Christi die Osterkerze geweiht. Nach den Worten der Weihe soll diese hinweisen auf die Wolken- und Feuersäule, die Israel bei seinem Auszuge aus Aegypten zum Licht und Schutz gegeben war, und auf die Erfüllung dieses Vorbildes, den Erlöser, das erhabene Licht der Welt, das nach scheinbarem Erlöschen herrlich wieder aufgegangen und die Menschheit aus der Dienstbarkeit der Sünde errettet hat. Hieran schließt sich die Weihe des Taufbrunnens, bei welcher die Litanei von allen Heiligen gesungen wird. Gegen das Ende der Litanei bekleidet sich der Priester mit dem weißen Meßgewand, um Gott an dem wieder erleuchteten und geschmückten Altare im Andenken an die Auferstehung des Heilandes und unsere geistige Auferstehung das heil. Opfer darzubringen. Unter dem Läuten aller Glocken wird wieder das Gloria angestimmt und daran schließt sich das dreimal wiederholte Alleluja, d. i. der Siegesgesang des Auferstehungsfestes.

Groß war die Feierlichkeit, mit welcher schon in der alten Kirche das Osterfest begangen wurde. Nachdem die Gläubigen einen großen Theil der Nacht zwischen Charsamstag und Ostersonntag in der Kirche zugebracht hatten, giengen sie am frühen Morgen wieder dahin, indem sie beim Eintritt in das Haus des Herrn die Worte „Christus ist erstanden“ sprachen. Die Wege und Eingänge zu den Kirchen waren mit Blumen bestreut, die Hallen und Umgänge derselben mit blühenden Gewächsen und grünen Zweigen geziert, auf den Altären waren Fahnen aufgestellt. An manchen Orten kam auch eine Segnung der Speisen vor, deren schon Wallafried Strabo Erwähnung thut. Die kirchlichen Tagzeiten waren, wie das noch jetzt der Fall ist, kürzer als sonst, mit Ausnahme der Vesper. Vielfach wurde das Osterfest auch durch die Loslassung der Gefangenen bedeutsam gemacht, wie das der heil. Chrysostomus bezeugt.

Auch jetzt noch gilt das Osterfest als das erste unter den christlichen Festen und wird mit besonderer Feierlichkeit begangen: das Haus Gottes entfaltet alle seine Pracht, vom Altare herab tröstet das Bild des Auferstandenen mit der Siegesfahne in der Hand. Das Meßformular verkündet besonders durch seine Sequenz „Victimae paschali“ und durch sein Evangelium die frohe Botschaft der Auferstehung des Herrn und ermahnt durch seine Epistel zur sittlichen Erneuerung: es hat eine eigene Präfation, sowie das doppelte Alleluja nach dem Ite missa est. Das Officium der canonischen Stunden ist kurz, weil es die ewige Sabbatruhe versinnbilden soll, es hat keine Hymnen, denn diese werden durch das Alleluja ersetzt.

Die Abstammung des Wortes Ostern ist unsicher; nach einigen stammt es von oriens. Aufgang; nach Anderen von dem altdeutschen „Urständ“, d. h. Auferstehung; so pflegte man sich früher am Osterfeste eine „fröhliche Urständ“ zu wünschen. Ostern ist wohl gebildet

aus ostarom, der Dativform von ostara; heißt also „zur Zeit der Auferstehung“; auch das Wort „Weihnachten“ ist eine Dativform. Das heil. Osterfest fällt in die Jahreszeit, die in ihrer natürlichen Erscheinung harmonirt mit dem freudenreichen, übernatürlichen Charakter dieses Festes.

Die Bedeutung des heil. Tages wird schön versinnbildet durch die Osterfahne. Auf alten und neuen Gemälden und Bildwerken, welche die Auferstehung des Herrn darstellen, hält der auferstandene Heiland die Fahne in der Hand; der Fahnenstab ist das Kreuz; die Fahne ist gewöhnlich weiß und zeigt ein rothes Kreuz. Das ist die Osterfahne Christi. Die Kirche und ihre heilige Kunst lieben dieses Zeichen der Fahne und sind ihm sichtbar zugethan. Der Heiland, welcher für das Heil der Welt gelitten hat, wird oft nach dem alttestamentlichen Vorbilde nicht in seiner Menschengestalt, sondern unter dem milden und rührenden Bilde des Lammes dargestellt. Wer kennt nicht das Bild des Osterlammes? Bis in die Urzeit des Christenthumes reicht dieses Bild des Heilandes als des geopferten Lammes; es findet sich schon auf den alten, grauen Mauern der Katakomben, gezeichnet von den Händen der ersten Christen in Rom. Auch auf diesen Bildern trägt das Osterlamm, der geopferte und auferstandene Heiland, die wehende Fahne mit dem Kreuzesstabe. So ist die Fahne seit alten Zeiten beinahe unzertrennlich geworden vom Auferstehungsbilde; sie ist des auferstandenen Heilandes beständige Begleiterin. Die Osterfahne ist das Zeichen des Sieges und das schönste Symbol des christlichen Sieges, denn sie ist eine Kreuzesfahne, der Christenheit zur Erinnerung, daß nur durch das Kreuz der Sieg gewonnen wurde. Und weil die Kirche dem Heilande in Allem ähnlich werden sollte, so feiert sie ihre Triumphe nur, indem sie selbst den königlichen Weg des Kreuzes wandelt; in ihr kommt das Gute nur zu Stande durch das Kreuz. Ihre Waffen waren stets das Wohlthun, das Gebet und die Geduld, und mit diesen siegte sie nach dem Zeugnisse der Geschichte alle Zeit; der ihr vorausgieng im Leiden und Siegen, der sie wehrhaft machte durch sein Beispiel und seine Gnade, führte sie auch stets durch Kreuz zur Freude. Die alljährliche Feier des Osterfestes ist eine Bestätigung dieser Wahrheit; während die größten Weltreiche verfallen sind, verkündet die Kirche noch heute das Evangelium von dem auferstandenen Heilande, wie zu den Zeiten der Apostel, und der Dichter hatte Recht, wenn er, betroffen von dieser Thatsache, das Geständnis ablegte: „Dauert nichts so lange in den Landen, als das: Christ ist erstanden.“

Zu den Volkssitten am Auferstehungstage gehören die Osterfeuer und die Ostereier. Erstere sind Freudenfeuer und kommen namentlich in gebirgigen Gegenden vor, wo man auf den Höhen

dieselben anzündet. Die Ostereier sind im Morgen- und Abendlande bekannt als Geschenke, die zur Osterzeit besonders unter die Kinder vertheilt werden. Die Deutung derselben ist eine gar verschiedene. Einige leiten diese roth und bunt gefärbten Eier von der Marter ab, welche den Christen durch die ova ignita, „die glühenden Eier", angethan wurde. Allein diese Erklärung erscheint zu gesucht; man erkennt nicht den Zusammenhang dieser christlichen Volkssitte mit der angeführten Thatsache. Mit mehr Grund kann die Sitte der Ostereier von der älteren Fastendisciplin abgeleitet werden, welche auch den Genuß der Eier untersagte. Es konnte darin schon eine Veranlassung liegen, am ersten Tage, an welchem der Genuß derselben wieder gestattet war, sich in der angegebenen Weise zu beschenken. Wahrscheinlich aber ist bei dieser Sitte das Ei nur als ein Sinnbild der Auferstehung und des auferstandenen Heilandes zu betrachten; dafür spricht, daß alte Kirchen Deckengemälde aufweisen, welche darstellen, wie der Heiland mit der Osterfahne aus dem Grabe hervorgeht, das die Gestalt eines Eies hat.

Die christliche Kunst war in der ältesten Zeit eine vorwiegend symbolische und so hat sie auch die Auferstehung des Herrn gewöhnlich durch Sinnbilder angedeutet. So findet sich schon in den Katakomben als Vorbild des auferstandenen Heilandes der Prophet Jonas abgebildet, weil Christus in der Weissagung sagte: „Wie Jonas drei Tage und drei Nächte im Bauche des Fisches war, so wird auch der Menschensohn drei Tage und drei Nächte im Innern der Erde (im Grabe) sein." Der auferstandene Heiland wird auch durch einen Löwen symbolisirt; der Löwe war das Zeichen des Stammes Juda (Genesis 49, 9); Christus, der Löwe dieses Stammes, hat gesiegt. „In seinem Leiden", schreibt der heil. Augustinus, „war er ein Lamm, in seiner Auferstehung ein Löwe." Wie nun jenes als Sinnbild des leidenden Heilandes oft gefunden wird, so kommt dieser oft als ein Symbol des triumphirenden, auferstandenen Erlösers vor. Die Maler lassen, den Berichten der Evangelien gemäß, den auferstandenen Heiland in einem blendenden Lichtglanze und in hoher Majestät erscheinen und geben ihm das Zeichen des Sieges, die Fahne, gewöhnlich eine weiße Fahne mit rothem Kreuze; denn der Heiland hat durch sein Sterben den Tod besiegt.

Bestimmungen des bayrischen Staates über kirchenrechtliche Gegenstände.

Von Präses Eduard Stingl in Straubing (Bayern).

I. Hypotheklöschungs-Bewilligung.

„Die (Stiftungs-) Verwaltungen haben die Interessen der Stiftungen . . . bezüglich ihrer Activforderungen zu wahren, die

Kündigung von Verlustgefahr bedrohter Capitalien alsbald zu verfügen, vorzüglich aber rücksichtlich der Zinsen . . . keine Ausstände erwachsen zu lassen." [1])

Ueber die Heimzahlung, Abquittierung und Ertheilung der Löschungs-Bewilligung trifft Bestimmung die Minist.-Entschl. vom 14. März 1885: [2])

„1. Die Abquittierung heimbezahlter Hypothek- und Bodenzinscapitalien der Kirchen-, Pfründe- und unmittelbaren Stiftungen hat durch die betreffende Stiftungs-Verwaltung zu geschehen.

2. In dieser Quittung ist aufzunehmen, daß die Löschung des heimbezahlten Capitals im Hypothekenbuche bewilligt und auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle verzichtet werde.

3. Bei den der Fürsorge der Kirchenverwaltungen anvertrauten Cultusstiftungen erfolgt die Abquittierung und Löschungs-Bewilligung auf Grund eines Beschlusses der Kirchen-Verwaltung, dessen Ausfertigung nur die Unterschrift des Verwaltungs-Vorstandes erfordert.

4. Die Quittungen und Löschungs-Bewilligungen hinsichtlich der in Z. 1 genannten Stiftungen sind mit dem amtlichen Siegel der betreffenden Verwaltung, sofern diese ein solches führt, zu versehen und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Curatelgenehmigung. — Die Curatelbehörden und Curatelstellen haben von den Genehmigungen, welche sie für derartige Quittungen und Löschungs-Bewilligungen ertheilen, zu ihren Acten entsprechende Vormerkung zu machen

5. Den Verwaltungs-Organen der in Z. 1 gedachten Stiftungen wird zur Pflicht gemacht, bei Ertheilung von Löschungs-Bewilligungen dem Hypothekenamte die betreffende Urkunde zum Zwecke der Cassierung oder, wenn eine theilweise Abzahlung in Frage steht, behufs Berichtigung vorzulegen. Die Bestimmungen der Z. 1 mit 3 finden auf die einschlägigen Stiftungen im Regierungsbezirke der Pfalz keine Anwendung."

Auf Grund dieser Minist.-Entschl. schrieb die Kreisregierung von Oberbayern unterm 16. Jan. 1888 [3]) folgendes Formular vor, welches auch in anderen Regierungsbezirken angewendet werden kann:

Löschungs-Bewilligung.

Von der unterfertigten Kirchen-Verwaltung wird auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom . . . ten . . . . Monats, bei dessen („einstimmig" oder „mit absoluter Majorität" erfolgter) Fassung von den, sämmtlich richtig geladenen, . . . Kirchenverwaltungs-Mitgliedern . . . zugegen waren, über die Heimzahlung des voraufgeführten Capitals zu . . . M . . . . Pf. nebst Zinsen (Kosten) zu . . . M . . . . Pf. Quittung ertheilt und die Löschung desselben im Hypothekenbuche, in Haupt- und Nebensache, unter Verzicht auf nochmalige Vernehmung zum Hypothekenprotokolle bewilligt.

. . . . den . . . ten . . . . 18 . .

Kirchenverwaltung N.
N. N. Pfarrer.

[1]) Vollz. Vorschr. z. rev. Gem. Edict n. 116. — [2]) Cult. M. Bl. 1885 pg. 87 und bayr. Kanzlei XII. p. 159. — [3]) C. A. B. 1888 p. 1 u. bayr. Kanzlei XV. 55.

II. **Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.**

1. Entsch. v. 5. Juli 1887 (Samml. VIII. 284): Unter die im Art. 14 des Ges. v. 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixierung und Ablösung der auf dem Zehentrechte haftenden kirchlichen Baupflicht betr., erwähnten Baarauslagen fallen auch die Parteikosten. Dieselben sind sonach in der Regel von jedem der Betheiligten selbst zu tragen, falls nicht Einer von ihnen durch unnöthige Anträge Kosten verursacht hat Bei Widerspruch der Zehenteigenschaft der Baupflicht kann bis zum Ergehen eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils über die qualitative Eigenschaft der Baupflicht hinsichtlich der im bezirksamtlichen Verfahren erwachsenen Kosten nur ein provisorischer Ausspruch erlassen werden.

2. Nach dem Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 3 Z. 3 sind die milden, frommen und Unterrichtsstiftungen von der Erbschaftssteuer frei. Nach Entsch. des V. G. H v. 18. Oct. 1887 (Sammlung VIII. 308) ist der Ausdruck „milde Stiftung" im weitesten Sinne aufzufassen und sind darunter alle der Wohlthätigkeit dienenden Stiftungen zu verstehen, gleichviel, ob deren Zweck ein öffentlicher gemeinnütziger ist oder ob er sich nur auf den engen Kreis einer einzelnen Familie erstreckt.

3. Entsch. v. 18. März 1887 (Samml. IX. p. 82): Eine aus früherer Zeit stammende Verbindung des Schul- und Kirchendienstes enthält für den Lehrer regelmäßig die Verpflichtung, gegen Bezug der Erträgnisse des Schul- und Kirchendienstes diesen letzteren seinem vollen Umfange nach zu besorgen, d. h. entweder selbst zu versehen oder unter seiner Aufsicht und auf eigene Kosten durch dritte versehen zu lassen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Uebernahme gewisser mit einem Schuldienste verbundener kirchendienstlicher Verrichtungen, bezw. von den Stellvertretungskosten hiefür, stellt sich als eine theilweise Neuorganisation des vereinigten Schul- und Kirchendienstes dar und wird erst mit dem Zeitpunkte ihrer Einführung durch die zuständige Behörde wirksam.

Aus den Motiven dieser Entscheidung heben wir hervor: Nach der Vereinigung des Schuldienstes mit dem Meßnerdienste hatte der Lehrer die Obliegenheit, gegen Bezug der Erträgnisse des Schul- und Kirchendienstes letzteren seinem vollen Umfange nach zu besorgen, d. h. entweder selbst zu versehen oder (durch Familienangehörige, Schulkinder oder durch wen immer) unter seiner Aufsicht und Haftung versehen zu lassen. Unverkennbar beruht eine derartige Verbindung des Schul- und Kirchendienstes zum Theile auf Anschauungen und Voraussetzungen, welche mit der heutigen Auffassung von der Bedeutung des Lehrberufes, mit den gesteigerten Anforderungen an die Volksschule unvereinbar, ja sogar in Bezug auf die Modalitäten, welche früher dem Lehrer ermöglichten, gewisse kirchendienstliche Ver-

richtungen (Zusammenläuten, Reinigen der Kirche) mit Vermeidung eines Kostenaufwandes durch Schulkinder versehen zu lassen, gar nicht mehr durchführbar sind, denn Kinder dürfen jetzt zu kirchendienstlichen Verrichtungen überhaupt nicht oder wenigstens nicht während des Schulunterrichtes oder gegen den Willen der Eltern verwendet werden. Bei so veränderten Verhältnissen kann es nunmehr als ein Gebot der Billigkeit und selbst der Gerechtigkeit erscheinen, einem Lehrer solche kirchendienstliche Verrichtungen, welche mit seinem Hauptberufe nicht vereinbar sind oder aus besonderen Gründen von ihm persönlich nicht vorgenommen werden können, ganz abzunehmen oder ihm wenigstens für den Baaraufwand, welcher bei Aufstellung dritter Personen für solche Arbeiten erwächst, entsprechende Entschädigung zu bestimmen. Demgemäß kann ein solcher Lehrer bei der Gemeinde- und Kirchenverwaltung, eventuell bei den Staatsaufsichtsbehörden eine Abnahme der mit Baarauslagen verbundenen Dienste oder die Gewährung eventuell Erhöhung einer Entschädignng der Baarauslagen anregen, keineswegs aber kann er einen Rechtsanspruch auf Ersatz von Baarauslagen für kirchendienstliche Aushilfe geltend machen; denn seine durch die übrigen Schuldiensterträge ergänzten kirchendienstlichen Bezüge haben den Charakter einer Aversalvergütung für alle, sei es persönlich, sei es durch Stellvertreter geleisteten kirchendienstlichen Verrichtungen. Gehen die competenten Verwaltungen aber auf die Bitte des Lehrers und Meßners ein, so ist diese Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse organisatorischer Natur und kann nicht durch den Schullehrer allein herbeigeführt werden. Ist diese theilweise Neuorganisation genehmigt, so geht der Anspruch des Lehrers erst von dem Tage der Genehmigung an und hat er für die Vergangenheit keinen Anspruch.

4. Entsch. v. 11. Febr. u. 27. Mai 1887 (Samml. IX. p. 19): „Die verwaltungsrechtliche Zuständigkeit in einem Streitfalle nach Art. 8 Z. 4 des Ges. v 8. Aug. 1878 über die Errichtung eines V. G. H. &c. (Streitigkeiten über die religiöse Kindererziehung) wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das betreffende Kind, welches seine religiöse Erziehung in Bayern genießt, dem bayerischen Staats-Verbande nicht angehört. Die Ueberweisung eines Kindes von dem Unterricht in der römisch-katholischen Religion zum Unterricht im altkatholischen Glauben ist in Bayern öffentlich rechtlich als eine Aenderung der religiösen Erziehung dieses Kindes zu betrachten. Dem Vormund einer Doppelwaise steht eine selbständige Verfügung über eine Aenderung des Religionsbekenntnisses seiner Mündel nur dann zu, wenn das betreffende Civilrecht demselben diese Berechtigung ausdrücklich und vorbehaltlos zuerkennt. Das bayerische Landrecht räumt dem Vormund eine solche Befugnis nicht ein.

Aus den umfangreichen interessanten Motiven nehmen wir Folgendes heraus:

Ein Mädchen aus Böhmen, dessen Eltern gestorben waren, kam in die Familie eines Verwandten nach München, welcher zugleich Vormund war und das Kind, nachdem es zuvor in den römisch-katholischen Religionsunterricht gegangen war, mit einem Mal altkatholisch werden lassen wollte. Das katholische Stadtpfarramt reclamirte das Kind und der V. G. H. erkannte, daß der Reclamation Folge zu leisten sei aus folgenden Gründen: I. Mit der Wohnsitznahme einer Person in einem fremden Staatsgebiete tritt dieselbe vermöge des Principes der Territorialgewalt in die Rechtssphäre des betreffenden Staates ein, nimmt, abgesehen von besonderen staatsbürgerlichen Verhältnissen, an der Gemeinschaft der dortigen öffentlichen Rechtsordnung Antheil, und wird insoferne der Fremde in Bezug auf seine rechtliche Behandlung dem Inländer gleichgestellt.[1]) Da das Kind dauernd in Bayern wohnt, so sind demnach hinsichtlich dessen Erziehung die bayerischen Gesetze anwendbar. II. Das Stadtpfarramt ist zur Reclamation berechtigt, zwar nicht auf Grund des § 23 der II. Vf.-Beil., da es sich nicht um ein Kind handelt, dessen Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen angehörten, aber auf Grund der kirchenrechtlichen Normen über den Wirkungskreis des Pfarramtes im Allgemeinen wie hinsichtlich des Lehramtes im Besonderen[2]) und auf Grund des § 38 und 39 der II Vf.-Beil. Hinsichtlich der Zugehörigkeit des Kindes zu einem bestimmten, in Bayern bestehenden kirchlichen Verbande ist der Umstand bedeutungslos, daß das Kind Ausländerin ist. III. Maßgebend für den vorliegenden Fall sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, da es sich nicht um die Erziehung eines Kindes aus gemischter, sondern aus ungemischter Ehe handelt.[3]) IV. Vom Staatsminister des Innern f. C.- u. Sch.-Angelegenheiten wurde am 14. Oct. 1871 Namens des Gesammt-Ministeriums in der Abgeordnetenkammer der Satz aufgestellt, daß in Bayern der Altkatholicismus staatsrechtlich als eine vom katholischen Glauben verschiedene Confession nicht gelte, und der V. G. H. hat in dem Erkenntnisse vom 17. December 1886 ausgesprochen, daß für eine verwaltungsrechtliche, vom staatsrechtlichen Standpunkte aus zu ertheilende Entscheidung über eine einschlägige, streitige religiöse Kindererziehungsfrage die besagte ministerielle Erklärung maßgebend sei.

Aber daraus folgt nicht, daß zwischen der Erziehung eines Kindes nach römisch-katholischen oder nach altkatholischen Religionsgrundsätzen keine staatsrechtliche Unterscheidung gemacht werden könne und dürfe.

---

[1]) Seydel, bayr. Verf.-Recht I. p. 643; Bluntschli, deutsches Staatswörterbuch III. p. 758. — [2]) Permaneder, K. R. § 224; Walter, K. R. § 149. — [3]) S. Linzer Quartalschrift 1885 p. 542.

Es ist nämlich in der ministeriellen Erklärung vom 14. October 1871 eine Unterscheidung zwischen den Anhängern und Bekennern der sogenannten infallibilistischen und der sogenannten altkatholischen Richtung allerdings zu erblicken. Während nämlich nach außenhin, insbesondere den anderen Religions-Gesellschaften in Bayern gegenüber, die Einheit beider Richtungen, die gleichmäßige Anerkennung als Katholiken festgehalten bleiben sollte, trat aus der ministeriellen Erklärung die Unterscheidung der beiden bezeichneten Glaubensrichtungen gegeneinander deutlich hervor. Es gelangte nämlich dieser innere Gegensatz zwischen denselben dadurch zum Ausdrucke, daß den Altkatholiken auf der Grundlage des § 88 der II. Vf.-Beil. die Bildung eigener confessioneller Gemeinden mit besonderen Cultuseinrichtungen gegenüber den römisch-katholischen Kirchengemeinde-Verbänden als Recht zuerkannt, und weiter dadurch, daß sowohl den einzelnen Anhängern des Altkatholicismus als auch den Gemeinden und Cultuseinrichtungen derselben der im Titel IV § 9 der Vf.-Urk. zugesicherte staatliche Schutz und zwar in doppelter Richtung, nämlich einerseits gegenüber fremden Religions-Gesellschaften nach Maßgabe der §§ 80 und 81 der II. Vf.-Beil., anderseits gegenüber der römisch-katholischen Kirchengemeinschaft gemäß § 52 a. a. O. gewährleistet, dabei insbesondere auch den altkatholischen Eltern das unverkümmerte religiöse Erziehungsrecht für ihre Kinder zugesagt wurde. (C.-M.-E. v. 3. u. 27. Aug. 1872).[1]) Demnach ist die Ueberweisung eines Kindes von dem Unterricht in der römisch-katholischen Religion zum Unterricht im altkatholischen Glauben in Bayern öffentlich rechtlich als eine Aenderung der religiösen Erziehung dieses Kindes zu betrachten.[2])

V. Das religiöse Bekenntnis der Eltern bildet gewissermaßen einen Erbtheil für ihre Kinder und ist als Folge des Familien-Verbandes zu betrachten; eben wegen dieser Ableitung ist es als Ausfluß nur der elterlichen, durch die natürliche Abstammung begründeten Erziehungsgewalt zu erachten, hinsichtlich der Glaubens-Angehörigkeit ihrer Kinder eine von jener Regel abweichende Bestimmung zu treffen. Darum „pflegt bei Waisen eine Veränderung der religiösen Erziehung mit Recht nicht zugelassen zu werden".[3]) Dem Vormund einer Doppelwaise steht darum eine selbständige Verfügung über eine Aenderung des Religionsbekenntnisses seiner Mündel nur dann zu, wenn das betreffende Civilrecht demselben diese Berechtigung ausdrücklich und vorbehaltlos zuerkennt, wie es das bayerische Landrecht nicht thut. Der § 23 der II. Vf.-Beil. gewährt einem Vormunde in der frag-

[1]) C.-M.-Bl. 1872, p. 130 und 303. — [2]) Also nicht als Aenderung der Confession, aber als Aenderung der religiösen Richtung innerhalb derselben Confession. Uns will freilich scheinen, daß ein Wechsel der Religion ohne Wechsel der Confession ein Ding der Unmöglichkeit ist, da die Religion in concreto nur in der Confession existirt. — [3]) Richter, K.-R. p. 1020.

lichen Richtung lediglich eine controlirende, keineswegs aber eine selbstbestimmende Befugnis. VI. Es wurde hervorgehoben, daß die Pathin des Kindes mit der altkatholischen Erziehung desselben einverstanden wäre. Allein nach den Grundsätzen und Bestimmungen des einschlägigen bürgerlichen und bezw. Verf.-Rechtes steht den Taufpathen eine besondere und namentlich dem Rechte der natürlichen Eltern eines Kindes gleichkommende oder auch nur an deren Recht zur Bestimmung der religiösen Erziehung des letzteren hinanreichende Befugnis nicht zu.

5. Entsch. v. 18. Febr. 1887 (Sammlung IX. p. 49): „Ein von der zuständigen Districts-Polizeibehörde ordnungsgemäß in einer Schule eingeführtes Gebet- und Gesangbuch zählt zu jenen nothwendigen Schulbüchern, zu deren Anschaffung für arme Kinder die Armenpflege verpflichtet ist“. Es handelte sich um die Anschaffung des kath. Gesangbuches Salve Regina, welches durch M.-E. v. 3. Dec. 1885 unter die gebilligten Lehr- und Lernmittel für die kath. Schulen der Pfalz aufgenommen und durch Schreiben der Districts-Schulinspection v. 7. Febr. 1886, der im Benehmen mit dem Local-Schulinspector laut M.-E. v. 30. April 1861 die Auswahl der an den einzelnen Volksschulen zu gebrauchenden genehmigten Lehrbücher zusteht, als Lehrmittel vorgeschrieben wurde. Die Armenpflege verweigerte die Anschaffung desselben für die armen Schulkinder. Das Bezirksamt, die Regierung und der V. G. H. verurtheilte sie aber dazu auf Grund des Armenges. Art. 10. Abs. 2. Ziff. 4.

6. Entsch. v. 11. März 1887 (Sammlung IX. p. 67): „Art. 4, Abs. 1 des Schulbedarfgesetzes v. 10. Nov. 1861 hat zur Voraussetzung, daß die dort erwähnten kirchlichen Nebendienste rechtsförmlich durch organisatorische Verfügung der Schulaufsichtsstelle mit einem Schuldienste verbunden worden sind und nicht bloß eine thatsächliche Functionsverbindung besteht“.

Mit einer Schulstelle kann nämlich der Dienst eines Meßners, Cantors, Chorregenten und Organisten verbunden sein. Ist diese Verbindung durch die competenten Behörden ordnungsgemäß geschehen, so ist das Einkommen aus diesen Diensten in die Fassion der Schulstelle eingesetzt und hat der Lehrer ein Recht darauf, selbst wenn zeitweilig der Dienst ohne sein Verschulden (z. B. wegen gebrochener Orgel) nicht versehen werden kann. Anders liegt aber der Fall, wenn auf Antrag der Kirchenverwaltung ein Lehrer nebenbei einen Kirchendienst übernimmt und versieht, ohne daß die competenten Behörden beide Dienste verbunden haben, wenn also bloß ein Privat-Uebereinkommen zwischen Kirchenverwaltung und Lehrer besteht. In diesem Falle darf der Bezug für diese Nebenfunction dem Lehrer nicht in die Fassion eingerechnet werden. (Vgl. Verh. d. Abg.-K. 1859 61

Beil.-Bd. VII. S. 208). Mit der Function hört aber auch dann der Bezug auf. Zur Uebernahme eines solchen remunerirten Nebengeschäftes braucht der Lehrer nach Vrdg. v. 10. März 1868[1]) die dienstliche Bewilligung der Districts-Schulbehörden (Districts-Schulinspection und Bezirksamt bezw. Stadtschul-Commission).

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Trauergottesdienst nach dem Hinscheiden protestantischer Mitglieder des Herrscherhauses).** In einem Nachbarreiche traten nacheinander Todfälle regierender Häupter des protestantischen Herrscherhauses ein. Aus Anlaß dessen ordneten überall im weiten Reiche die Bischöfe auch dort, wo die Katholiken die weitaus überwiegende Mehrzahl der Einwohner bilden, die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten in den Kirchen an. Da und dort sollen sogar Requiemämter, wenn auch mit anderer Intention als für die verstorbenen Herrscher, abgehalten worden sein. Anderswo fanden pompöse Trauer-Ceremonien statt; überall wurden Leichenreden gehalten, wobei der Redner auf der Kanzel erschien, regelmäßig im geistlichen Ornate. Es wurden Gebete verrichtet, mit den Glocken geläutet u. ä. Darüber entwickelt sich zwischen den zwei priesterlichen Freunden, Aurelius und Cornelius, ein Gespräch, welches wir hier mittheilen wollen.

Aurelius: Es ist mir unbegreiflich, wie katholische Priester Exequien für verstorbene Akatholiken abhalten können und noch weniger sozusagen verstehe ich, wie ein katholischer Bischof die Abhaltung solcher Trauerfeierlichkeiten für einen der protestantischen Confession zugethanen, abgeschiedenen Herrscher anordnen konnte. Die einen wie die anderen müssen doch wissen, daß diesbezüglich ein Unterschied zwischen regierenden und regierten Akatholiken dem Kirchenrechte fremd ist, daß vielmehr ohne alle Ausnahme im Grunde des katholischen Dogmas von der Gemeinschaft der Kirche den außerhalb dieser Gemeinschaft Verstorbenen die Ehre des kirchlichen Begräbnisses verweigert wird und daher auch, was damit zusammenhängt, Opfer nicht angenommen und Exequien jeder Art für dieselben nicht veranstaltet werden dürfen. Unentwegt hält die Kirche an dem alten Grundsatze fest: Quibus viventibus non communicavimus, mortuis communicare non possumus.

Cornelius: Gerade dieser Satz paßt nicht völlig auf den in Rede stehenden Fall. Es fanden ja für die verstorbenen Fürsten, so lange sie noch lebten, wiederholt kirchliche Feierlichkeiten statt, und die Kirche nimmt keinen Anstand, auch für protestantische Regenten

[1]) Reg. Bl. p. 449.

das heil. Meßopfer darbringen zu lassen, um von Gott deren gesegnete Regierung zu erflehen. Es stünde daher an und für sich nichts im Wege nach Abschluß der Regierung des protestantischen Fürsten Gott ein Opfer des Dankes darzubringen für die während dessen Regierung gespendeten Gnaden. Wir beide sagen uns aber, daß es höchst unschicklich wäre, wenn die kathol. Unterthanen nach dem Tode ihres Fürsten ein Te Deum singen würden, während die übrigen Unterthanen aller Glaubensbekenntnisse Trauerfeierlichkeiten veranstalten. Das menschliche Gefühl verlangt anläßlich des Todes den Ausdruck der Trauer, mag immerhin das Gefühl der Dankbarkeit gegen Gott und gegen den Verstorbenen hinzukommen. Wenn also anläßlich des Todes des protestantischen Herrschers ein Dankamt zulässig erscheint, so ist es wohl nur eine Frage von untergeordneter Bedeutung, ob dieses Amt nicht etwa in schwarzer Farbe gehalten werden könne und derart der allgemeinen Landestrauer, an welcher ja auch die katholischen Bürger theilnehmen dürfen und sollen, Rechnung getragen werde. Soll von allen Confessionen allein die katholische keine Trauerfeierlichkeiten veranstalten und demnach der Theilnahmslosigkeit, des Mangels der Pietät und des Patriotismus sich zeihen lassen?

Aurelius: Lieber Freund! Du darfst nicht vergessen, daß eben wir Katholiken allein ein Opfer haben, ein Opfer von solcher Majestät und Erhabenheit daß wir dessen Feier mit den sonst großartigsten profanen oder religiösen Feierlichkeiten in keine Parallele setzen dürfen. Das Centrum unseres Gottesdienstes, die hl. Messe, ist uns nicht ein indifferenter Act, soll nicht Mittel für andere Zwecke sein, darf nicht Stimmung machen helfen für politische, rein menschliche Gefühle und Erwägungen. Ferner ist unsere Kirche eine wahre Weltkirche, sie haftet nicht an der Scholle und dient nicht dem staatlichen Zwecke. Unsere Kirche besitzt ein vom Staate unabhängiges, eigenes Recht und dieses allein ist auch in der Frage maßgebend, ob für einen verstorbenen Akatholiken, und wäre es auch der Landesherr gewesen, Exequien gehalten werden dürfen. Das Recht der Kirche verneint aber diese Frage und dabei hat es sein Bewenden, mag immerhin Unverstand oder böser Wille darin eine Verleugnung der patriotischen Pflichten sehen. Als 1852 der Großherzog Leopold von Baden aus diesem Leben schied und einige Pfarrer für den Verstorbenen, welcher Protestant war, feierliche Seelenämter hielten, erklärte der Erzbischof von Freiburg sie für strafwürdig und trug ihnen auf, gemeinschaftlich Exercitien zu machen.

Cornelius: Der Fall war etwas anderes. Es war das ausdrückliche Verbot des Erzbischofes vorausgegangen, das von der Regierung verlangte Requiem für den verstorbenen Landesherrn zu halten und es wurden daher jene Pfarrer, welche der weltlichen

Regierung in dieser eminent kirchlichen Frage mehr gehorchten als ihrem Ordinarius, mit bestem Rechte zur Strafe gezogen. Ich stimme mit dir darin überein, daß über die Abhaltung solcher Exequien nicht die Staatsregierung, sondern allein die Kirchenregierung, d. i. der Bischof zu entscheiden hat.

Aurelius: Die Competenz des Bischofes kann ich in dieser Weise nicht zugeben. Die Sache ist der Entscheidung der Bischöfe durch die bereits erfolgte Entscheidung des apostolischen Stuhles entzogen und haben demnach die Ordinariate einfach im Sinne der päpstlichen Erklärung vorzugehen, d. h jede Exequien für verstorbene Akatholiken insbesondere für protestantische Mitglieder der Dynastie zu untersagen. Als 1841 die verwitwete Königin Karoline von Bayern starb, ordnete u. a. der Bischof von Augsburg die Abhaltung von Seelenämtern für die Verstorbene an und hielt selbst für dieselbe trotz deren protestantischer Confession ein feierliches Requiem. Der genannte Bischof wurde von Gregor XVI., 13. Februar 1842, und ebenso 9. Juli d. J. aus demselben Anlasse der Abt von Scheyern scharf getadelt. Der Papst erklärte ihre Handlungsweise geradezu als mit dem Dogma von der alleinseligmachenden Kirche kaum vereinbar und verwarf ausdrücklich die Entschuldigung, daß die Messen nicht so sehr für die verstorbene protestantische Königin als für die vorverstorbenen katholischen Mitglieder der Dynastie oder für alle verstorbenen Christgläubigen celebrirt worden seien.

Cornelius: Das alles ist mir nicht unbekannt. Trotzdem bestreite ich, daß die von uns besprochene Frage vom apostolischen Stuhle bereits in definitiver Weise entschieden worden sei. Die von dir erwähnten Breven Gregor XVI. ergiengen nur an zwei bestimmte einzelne Prälaten, und ich finde nirgends deren allgemeine gesetzliche Geltung in authentischer Weise ausgesprochen. Ich will nicht darauf Gewicht legen, daß es sich damals, 1841, um die Witwe eines Königs, in unserem Falle aber um wirkliche Regenten handelt; wohl aber bestärkt mich in meiner Ansicht die Thatsache, daß die deutschen Bischöfe auf ihrer Versammlung zu Würzburg, 1848, eingehend über die Frage nach den Exequien für verstorbene Akatholiken verhandelten, ohne doch zu einem allseitig genehmen Beschlusse sich vereinigen zu können. Unter den Bischöfen war auch der damalige Bischof von Augsburg zugegen, welcher sogar das an ihn selbst gerichtete Breve erwähnte, ohne daß dies auf die illustre Versammlung in Bezug auf die nach dem Tode eines protestantischen Herrschers zu gewährenden oder zu verweigernden Trauerfeierlichkeiten den Eindruck eines Präjudiz gemacht hätte.

Aurelius: Darauf ist meines Erachtens gar kein Gewicht zu legen. Denn es läßt sich bei aller dem damaligen deutschen Episcopate schuldigen Hochachtung nicht leugnen, daß auf der Würzburger

Versammlung neben herrlichen Gedanken auch Ansichten geäußert wurden, welche einer halbverflossenen Zeit angehörten, Ansichten, welche vom streng kirchlichen Standpunkte aus als unreif oder unklar zu bezeichnen sind. Unsere Zeit verzeichnet einen unverkennbaren Fortschritt, das kirchliche Bewußtsein ist überall wesentlich gekräftigt und befestigt. Die frühere Sucht tolerant sein zu wollen um jeden Preis, selbst um den Preis der dogmatischen Consequenz, hat einer klaren Erkenntnis des kirchlichen Rechtes Platz gemacht. Den Tod eines Protestanten kirchlich in der Weise zu feiern, daß ein Requiem für die verstorbenen katholischen Mitglieder der Dynastie oder für alle Verstorbenen celebrirt, d. i. applicirt werde, widerspricht unserer Zeit. Jedermann würde darin nur eine halbe Maßregel, ja eine Irreführung erblicken.

Cornelius: Mit Recht, wenn eine Irreführung beabsichtigt ist; mit Unrecht, wenn eine solche durch vorausgehende, passende Erklärung ausgeschlossen worden. Ich kann mir denken, daß nicht für den Verstorbenen, sondern gelegentlich des eingetretenen Todes ein Trauergottesdienst veranstaltet wird. Kein Pfarrer und kein Bischof kann dafür neue liturgische Formen erfinden. Ich sehe aber kein Hindernis, aus solchem Anlasse Glockengeläute, schwarze Verhüllung der Altäre und Kirchenstühle zu verfügen, von der Kanzel aus eine Rede zu halten und zwar in priesterlichem Ornate mit Chorrock und Stola, wie dies bei anderen Anreden herkömmlich, wenn auch nicht strenge vorgeschrieben ist, die Absingung eines Trauerchores, des Miserere oder des Dies irae anzuordnen. Ja, ich gehe weiter und halte selbst das Abbeten des Todtenofficiums sammt Libera. sowie ein Requiemamt für zulässig, in alleweg vorausgesetzt, daß dies alles nicht für das Seelenheil des Verstorbenen, sondern lediglich als religiöser, kirchlicher Ausdruck der Trauer der Landeskinder, also nur anläßlich des Todfalles abgehalten wird und zwar erklärtermaßen für alle verstorbenen Christgläubigen oder für die in der Einheit der katholischen Kirche verstorbenen Mitglieder des Herrscherhauses. Ich füge hinzu, daß ich all' dieses keineswegs auf eigene Faust sondern nur über bischöfliche Anordnung thun würde.

Aurelius: Du gibst viel zu, aber eben nach meiner Ansicht zuviel. Ich gestehe, daß ich Bedenken tragen würde, einem derartigen bischöflichen Auftrage nachzukommen. Der erklärte Wille des apostolischen Stuhles steht mir höher als das Befinden des Bischofs. Zu Eingriffen in die Liturgie ist kein Bischof berechtigt. Exequien für einen verstorbenen Akatholiken werde ich nie, auch nicht über bischöflichen Auftrag, halten. Ich sehe nicht ein, wie die patriotische Trauer über das Hinscheiden des Herrschers zu einer derartigen Umkehr der Grundsätze des katholischen Kirchenrechtes bewegen und ver-

führen kann. Dazu kommt, daß die Protestanten auf den katholischen Gottesdienst, insbesondere die heil. Messe, welche ihnen nur Götzengreuel ist, unmöglich einen Werth legen können.

Cornelius: Letzteres ist völlig richtig. Doch darfst du nicht vergessen, daß es sich den Regierungen nicht um das innere religiöse Wesen des von den einzelnen Confessionen gehaltenen Trauergottesdienstes handelt, sondern nur um das Daß. Mit demselben Rechte könnte auch gelegentlich der Thronbesteigung oder des Geburtsfestes des protestantischen Herrschers seitens der Katholiken die Abhaltung einer heil. Messe abgelehnt werden. Die politische Bedeutung solcher allgemeinen Feierlichkeiten liegt darin, daß alle Confessionen ohne Ausnahme, jede nach ihrer Weise, aus diesen öffentlichen Anlässen kirchliche Solemnitäten veranstalten. Gerade eine noch nicht religiös völlig indifferente Regierung wird bei solchen Gelegenheiten die Unterlassung von kirchlichen Feierlichkeiten oder auch nur eine auffallende Herabminderung des sonst für solche Fälle gewöhnlichen kirchlichen Pompes der betreffenden Confession auf's Kerbholz schneiden und es ist klar, daß dies auch politisch für die katholische Kirche in den einzelnen Ländern schlimme Folgen haben kann. — Das führt mich auf den ersten von dir beregten Punkt. Du sprichst den Bischöfen alles Recht ab, im Gegenstand etwas zu gestatten. Ich halte mich meinerseits wieder zunächst an den Bischof. Ich erinnere mich aus dem canonischen Rechte, daß der Bischof nicht nur ein Vicar des Papstes ist, daß dessen Stellung nicht nach Analogie jener des Staatsbeamten aufzufassen ist, welcher die Aufträge seines Souverains unbedingt zu erfüllen hat. Der Bischof ist vielmehr berechtigt, nach Lage der Dinge aus eigenem Rechte Verfügungen zu treffen, welche den Interessen seiner Diöcese entsprechen; es ist ihm gestattet, von der Durchführung der Entscheidungen des apostolischen Stuhles dann abzusehen, wenn er voraussetzen kann, daß seine in die bescheidensten Formen gekleidete Remonstration vom Papste als Entschuldigung seiner Handlungsweise angesehen werde. Um das Dogma oder um fundamentale kirchliche Rechtsvorschriften handelt es sich bei der von mir gegebenen Formulierung nicht. Ich brauche nicht zu versichern, daß ich in solchen Fällen auch zum äußersten Opfer bereit wäre. Abgesehen davon aber halte ich mich an den Bischof und würde ihm vertrauensvoll folgend lieber materiell irren, als formell ihm den Gehorsam verweigern und meiner selbst theoretisch besser begründeten Ansicht folgen. Im vorliegenden Falle würde ich einfach das thun, was der Bischof verlangt; ich bin überzeugt, daß er von seinen Priestern nichts verlangen wird, was offen widerrechtlich ist. Als widerrechtlich erkenne ich aber nur feierliche Exequien für den verstorbenen Akatholiken, nicht aber Trauerfeierlichkeiten und Exequien (pro omnibus de-

functis), welche anläßlich des Todfalles einer Person protestantischen Bekenntnisses sich vollziehen.

Aurelius: Ich verkenne nicht, daß deine Gründe beherzigenswerth sind; aber trotzdem bleibe ich dabei, daß ich meine Ansicht für besser begründet halte. Sie entspricht völlig dem canonischen Rechte und den im Gegenstande abgegebenen Erklärungen des apostolischen Stuhles.

Cornelius: Wenn du consequent sein willst, so mußt du von deinem Standpunkte aus nicht nur die heil. Messe, sondern auch das Todtenofficium, ja selbst die Trauerrede und das Trauergeläute verweigern.

Aurelius: Offen gestanden, würde dies meiner Ansicht entsprechen. Ich will aber nicht mit dem Kopf gegen die Wand rennen und acceptire deine Unterscheidung: „Anläßlich des Todesfalles und für den Verstorbenen" in der Richtung, daß ich anläßlich des Sterbefalles anstandslos das Trauergeläute verfügen und eine passende Trauerrede halten würde, doch die liturgischen Acte, welche nach meiner und des Volkes Anschauung im Grunde doch nur als Exequien für den Verstorbenen einen Sinn haben, verweigern würde. Ich würde also bei der Rede weder Chorrock noch Stola tragen und unter keinen Umständen Libera oder Requiem singen.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Ritter v. Scherer.

II. **(Ist eine auf telegraphischem Wege ertheilte Ehedispens giltig oder ungiltig?)** Die Dispens, oder die Entbindung von einem Gesetze im Einzelfall, kann ihrer Natur nach jedenfalls eben so geschehen, wie die Auferlegung eines Gebotes oder einer Vorschrift. Ihrer Natur nach erfordert sie somit höchstens den hinlänglich erklärten Willen des zuständigen Obern oder Bevollmächtigten und die von diesem in's Werk gesetzte Mittheilung an den zu Dispensirenden. Ich sagte, aus sich werde höchstens dies erfordert; denn zur eigentlichen Aufhebung der Verbindlichkeit des in Frage kommenden Gesetzes für den betreffenden Einzelfall ist die Mittheilung an den Untergebenen nicht einmal nöthig, nöthig ist diese nur, damit derselbe mit gutem Gewissen sich als entbunden erachten kann. Daraus folgt, daß eine Dispensertheilung, speciell eine Ehedispens, um giltig zu sein, den Weg telegraphischer Uebermittelung nicht ausschließt: im Telegramm liegt ein genügender Willensausdruck des Obern vor, und in demselben hat man auch ein hinlänglich sicheres Mittel zur Kundgebung jenes Willens an den Untergebenen.

Was nun aber aus der Natur der Sache zur Giltigkeit hinreicht, muß solange als thatsächlich genügend angesehen werden, bis nicht etwa das Gesetz oder der ausgesprochene Wille des höheren

Obern ein Mehreres erheischt. Eine solche höhere Anordnung würde natürlich die vom heil. Stuhl selbst erlassenen Dispensen nicht beeinflussen, wohl aber die von andern kirchlichen Obern gewährten Dispensgesuche. Weil aber deren Befugnis von dem Willen des höchsten Obern abhängig, so kann letzterer, sowie er Vollmachten überträgt, die Ausübung der Vollmachten auch an gewisse beschränkende Bedingungen knüpfen. Thatsächlich liegen auch nicht selten derartige Beschränkungen vor. Es braucht hier nur an die zur Zeit eines Jubiläums den Beichtvätern zuertheilten Vollmachten erinnert zu werden; dieselben können giltig nur gebraucht werden, wenn der Beichtvater in Ausübung seines Amtes im Bußgericht der Beichte thätig ist. Auch bezüglich der Bevollmächtigung zur Ertheilung von Ehedispensen liegen Formeln vor, welche für die Art und Weise der Dispens bestimmte Vorschriften ertheilen, sogar mit dem Vermerk, daß die Befolgung jener Vorschriften zur Giltigkeit der Dispens gehöre. So findet sich in der That in der Formel der sogenannten Quinquennal-Facultäten, wie sie noch vor nicht gar langer Zeit den Bischöfen ertheilt zu werden pflegten, folgender Ausdruck „in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tamquam a Sedis Apostolicae delegato, ad quem effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur, cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae; alias nullae sint.“ Dieser Wortlaut unterstellt augenscheinlich eine schriftliche Abfassung der Dispensertheilung und schließt damit wohl den telegraphischen Weg aus. In jüngerer Zeit aber hat sich der Wortlaut der Apostolischen Vollmachten etwas geändert. Schon aus dem Jahre 1875 (siehe das nähere Lehmkuhl, Theologia mor. II. n. 794 u. 797) liegt eine Anfrage beim hl. Officium vor, deren Beantwortung zeigt, welche Bedeutung man in Rom der Auslassung der bloßen Clausel „alias nullae sint“ beilegt. Auf Grund dieser kleinen Veränderung hin wurde eine mündlich oder auch telegraphisch mit ein paar Worten ertheilte Dispens für giltig erklärt und selbst bezüglich der Erlaubtheit einer solchen „formlosen“ Dispens, d. h. in welcher die von Rom vorgeschriebene Form nicht beobachtet sei, wurde geantwortet, jene Form müsse zwar beobachtet werden, jedoch inwiefern die Umstände es zuließen: „clausulas servandas ad amussim esse, quantum tamen rerum, temporum locorumque adjuncta ferre possunt“.

Auf telegraphischem Wege soll also ohne Noth eine Ehedispens nicht ertheilt werden. Ob sie im Nothfall vom Ordinarius telegraphisch ertheilt werden könne, ist nach dem Wortlaut der vorliegenden Vollmachten zu ermessen; schließt dieser einen solchen Weg nicht absolut aus, dann muß gesagt werden, es sei die telegraphische Dispensertheilung dem weisen Ermessen des Bischofs anheimgegeben.

Exaeten, Holland. Professor P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

III. **(Zeugnisse über den Austritt aus der katholischen Kirche in Bayern.)** Der § 10 der II. Beilage zur bayerischen Verfassung schreibt vor: „Der Uebergang von einer Kirche zur andern muß allezeit bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande, sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden."

Die Tendenz dieser Vorschrift ist an sich klar: es soll ein so wichtiger Schritt, wie der Religionswechsel, nicht ohne die reiflichste Ueberlegung geschehen, es soll insbesondere auch jeder unberechtigten Beeinflußung durch Zwang, Versprechungen u. s. w. vorgebeugt werden. Deßhalb muß der Convertit auch bei dem Vorstande der verlassenen Kirche sich persönlich einfinden, um seinen Austritt zu erklären, damit diesem Gelegenheit gegeben werde, vor dem vorhablichen Schritte in geeigneter Weise zu warnen und auch über allenfallsige unberechtigte Einflüsse sich zu vergewissern und Remedur zu schaffen.

Daß dies die richtige Auffassung des § 10 der II. Verfassungsbeilage sei, geht auch aus der Geschichte seiner Entstehung hervor. Derselbe ist nämlich dem § 12 des Religionsedictes von 1809 wörtlich entnommen; die Protokolle des königl. geheimen Rathes vom 16. März 1809 besagen hierüber wörtlich: „Der § 12 solle zwar den Sinn der vorgelegten Fassung, der den Zweck hat, dem Pfarrer einer jeden Kirche die Gelegenheit zu verschaffen, dem zu einer anderen Religion übergehen Wollenden vor seinem Uebergange noch alle geeigneten Vorstellungen zu machen, beibehalten, dieser Paragraph aber auf folgende Weise gesetzt werden ꝛc.". „Auf diese Weise", so heißt es in der Minist.-Entschl. v. 7. Sept. 1842 Nr. 20965, „ist Sinn und Absicht des § 10 in dieser authentischen Quelle klar bestimmt; es ist daher in allen zwei vorkommenden Fällen darnach zu verfahren." (Döllinger, Verordn. Samml. Bd. XXIII. pag. 6.)

Hienach darf der Pfarrer oder geistliche Vorstand der neugewählten Kirche einen Convertiten nicht förmlich aufnehmen, bis er die Gewißheit erlangt hat, daß derselbe bei dem Pfarrer oder geistlichen Vorstande der verlassenen Kirche persönlich seinen Austritt erklärt hat. Auf welche Weise aber der erstere diese Gewißheit sich zu verschaffen habe, darüber ist in dem Verfassungsgesetze selbst nichts bestimmt. Sowohl durch die Praxis als auch durch zahlreiche Ministerial-Entschließungen ist jedoch als das gewöhnliche und ordentliche Mittel hiefür eine schriftliche Bescheinigung, welche der Pfarrer oder Vorstand der verlassenen Kirche über die geschehene persönliche Austrittserklärung auszustellen hat, bezeichnet worden. Es ist jedoch nicht unter allen Umständen ausgeschlossen, daß der Convertit seinen Austritt aus der verlassenen Kirche unter Beiziehung von zwei Zeugen erklärt und durch diese das Geschehene beurkunden läßt.

Sowohl der § 10 der II. Verf.-Beil. als auch die betreffenden Ministerial-Verordnungen setzen immer voraus, daß der Uebertritt von einer Kirche oder Confession zur anderen stattfinde. In neuerer Zeit kommt es nun nicht gar selten vor, daß katholische Personen, welche keinerlei religiöses Interesse zu einer anderen Confession hinzieht, von ihrem Pfarrer ein Zeugnis über ihren Austritt aus der katholischen Kirche verlangen. Wenn der Pfarrer, wie es sein Recht ist, dieselben über die Motive ihres Austrittes aus der katholischen Kirche ausforscht, so erfährt er, daß sie eigentlich keinen Zweifel an der Wahrheit der katholischen Religion haben, auch keinen Unterricht in einer anderen Confession empfangen haben und im Grunde mit schwerem Herzen von der katholischen Kirche sich lossagen, daß sie aber von ihrem Gatten getrennt werden und mit einem Anderen sich verbinden wollen und das Zeugnis über ihren Austritt aus der katholischen Kirche hauptsächlich dazu benöthigen, um vor dem Civilgerichte die Scheidungsklage leichter und mit sichererem Erfolge durchführen zu können. In solchen Fällen ist der katholische Seelsorger nicht verpflichtet, den Austritt aus der katholischen Kirche, der nur zum Zwecke der Wieder-Verehelichung erklärt wird, zu bescheinigen, er wird vielmehr das verlangte Attest geradezu verweigern; denn es kann ihm nicht zugemuthet werden, zur Schaffung solcher Verhältnisse mitzuwirken, welche nach seiner Ueberzeugung von Anfang an einen inneren Zwiespalt in dem Gewissen einer im Herzen katholisch bleibenden Person setzen müssen und im Laufe der Zeit der katholischen Seelsorge gewöhnlich große Verlegenheiten bereiten. Denn wie oft kommt es nicht vor, daß Personen, welche, ohne innere religiöse Ueberzeugung, nur der Wieder-Verehelichung wegen den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben, später in ihren Gewissensängsten zum katholichen Seelsorger ihre Zuflucht nehmen? und wie schwer ist ihnen dann zu helfen? Solchen Verhältnissen darf der katholische Seelsorger durch die Bescheinigung einer innerlich unwahren Erklärung keinen Vorschub leisten, zudem eine Nöthigung dazu durch die weltlichen Gesetze und Verordnungen nicht besteht. In letzterer Beziehung dürfte es nicht ohne Interesse sein zu erfahren, daß in einem ähnlichen Falle ein Rechtsanwalt, welcher für einen Clienten ein „vorschriftsmäßiges" Zeugnis über dessen Erklärung seines Austrittes aus der katholischen Kirche von einem „renitenten" Pfarramte durch Anrufung des brachium saeculare erzwingen wollte, von den staatlichen Behörden mit seinem Anliegen abgewiesen wurde.

München. Domcapitular Dr. Ernest Furtner.

IV. **(Können gewisse Steuergesetze als reine Pönalgesetze betrachtet werden?)** Ein Privatier, der 2000 M. jährliche Rente aus Capitalien bezieht, die sämmtlich in Staatspapieren angelegt

sind, zahlt, ohne daß man ihm bisher strafrechtlich beikommen konnte, keine Capitalrentensteuer, wiewohl solche gesetzlich mit 2% bei 100 M. Rente ausgesprochen, und jeder Capitalien-Besitzer zur Selbstfassion angehalten ist. Ist dieser Privatier dem Staate restitutionspflichtig?

Bei Beantwortung der am Schluß aufgeworfenen Frage wird man zuerst feststellen müssen, ob das Staatsgesetz, welches von Seite der Unterthanen des Staates die Abgabe der Capitalrenten-Steuer fordert, ein reines Pönalgesetz oder ein Moral-, beziehungsweise gemischtes Gesetz sei.

Fast allgemeine Annahme der Moralisten (s. communissima) ist, daß es reine Pönalgesetze gebe, allerdings nicht im natürlichen und positiv göttlichen oder christlichen Sittengesetz, wohl aber im menschlichen, und zwar im kirchlichen und bürgerlichen, wiewohl sie sich im ersten weniger häufig finden, als im letzteren. Der Grad der Obligation, die als Wirkung aus dem Gesetze hervorgeht, hängt vom Willen des Gesetzgebers ab. Wie er bei entsprechender Materie unter schwerer oder läßlicher Sünde verbinden kann, so vermag er auch unter Ausschluß einer Sünde (theologischer Schuld) bloß unter Strafe, diese im weiten Sinne gefaßt, inwieferne sie nicht nothwendig eine theologische Schuld erfordert, zu obligiren, vorausgesetzt, daß er den Zweck des Gesetzes in solcher Weise erreichen kann. Es setzt zwar jede Strafe eine Schuld voraus, aber nicht immer eine theologische; es genügt auch eine politische oder juridische (S. Thomas, S. th. II. II. q. 108 a. 4. corp. Aliquis interdum punitur sine culpa, non tamen sine causa). Eine juridische Schuld wird durch die Verletzung des Pönalgesetzes, inwieferne es präceptiv ist, begründet. Es ist oft gut, nur unter Strafe zu obligiren, wenn in dieser Weise für das allgemeine Beste gleichmäßig wie durch ein Moralgesetz gesorgt werden kann. Mehr fordern, d. h. unter theologischer Schuld und Strafe etwas auferlegen, könnte unter Umständen schädlich sein und durch Vermehrung der Gelegenheiten zur Sünde das Seelenheil der Untergebenen gefährden, was der kluge Gesetzgeber zu vermeiden hat. Nonnunquam expedit ad pericula animarum vitanda, hoc tantum modo cogere ad actum alias convenientem communitati; quia coactio aliqua est utilis, et quod major non fiat, est etiam utile animabus et pertinet potius ad suavem providentiam quam ad rigorem (Suarez, de legib. V. 4, 6).

Um ein reines Pönalgesetz von einem Moral- oder gemischten Gesetz zu unterscheiden, bedarf es bestimmter Kriterien. Obenan steht die ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers, er habe in seiner Anordnung nur in Weise eines Pönalgesetzes obligiren wollen. So haben einzelne Ordensstifter (z. B. St. Dominicus, Ignatius v. L., Franz von Sales, Alphons Lig.) in Bezug auf einzelne Regeln, die

sich nicht auf das Substantielle des Ordenslebens beziehen, erklärt, sie wollten ihre Religiosen nicht unter einer Sünde oder theologischer Schuld zu ihrer Beobachtung verpflichten.

Eine analoge ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers über den Charakter des Gesetzes bezüglich der Besteuerung des Einkommens aus Capitalrenten, es sei ein reines Pönalgesetz, liegt nicht vor, aber ebensowenig die Erklärung, es sei dasselbe als ein unter theologischer Schuld obligirendes Moralgesetz erlassen worden. Die hohe Geldstrafe, die im Falle der constatirten Hinterziehung der Steuer im Gesetze angedroht wird, legt die Annahme nahe, der Gesetzgeber habe ein reines Pönalgesetz erlassen, beziehungsweise für die Erreichung des von ihm beabsichtigten Zweckes für genügend erachtet. Ueberdies steht der Inhalt dieses Gesetzes, Entrichtung von Steuer, mit der Vorstellung von guten, tugendhaften Sitten nur in entferntem Zusammenhang.

Es konnte sich deßwegen vernünftiger Weise die probable, auf einen guten Grund sich stützende Meinung ausbilden, es handle sich im vorliegenden Fall um ein reines Pönalgesetz, dessen Obligation disjunctiv ist, entweder die Bezahlung der treffenden Steuer oder im Fall der constatirten Weigerung die Entrichtung der gesetzlichen Strafsumme verlangt, welche Meinung für die Bildung eines sicheren Gewissensausspruches genügt. Selbst Gesetze, welche ursprünglich als Moralgesetze erlassen wurden, könnten unter mindestens stillschweigender Zustimmung des Gesetzgebers reine Pönalgesetze werden, wenn die Communität sie solange als solche beobachtete, als zur Bildung einer rechtskräftigen Gewohnheit erfordert wird, gemäß dem Grundsatz: Consuetudo est optima legum interpres (cf. Laymann, th. m. I t. IV. c. 24. n. 12).

Der Privatier (im Casus), der das in Frage kommende Gesetz für ein reines Pönalgesetz betrachtet, könnte vom Beichtvater in dieser seiner Meinung belassen werden, selbst wenn der Beichtvater für seine Person nicht die gleiche Meinung theilt; jener sündigte auf Grund des Gesetzes nicht durch Hinterziehung der Steuer, da er seiner Obligation durch Bezahlung der über ihn zu verhängenden Strafe nachkommen kann.

Nur accidentell könnte er im Gewissen unter theologischer Schuld zur Steuerzahlung verbunden sein, wenn er durch ihre Unterlassung z. B. Aergerniß gäbe, sich oder seinen Angehörigen oder Erben ungerechten Schaden zufügte u. s. w., in welchen Fällen die Pflicht der Steuerzahlung nicht auf Grund des Pönalgesetzes, sondern des natürlichen Sittengesetzes entspringt, das solche Nachtheile zu veranlassen verbietet. Er ist nicht verpflichtet, sich selbst bei dem competenten Richter zur Anzeige zu bringen oder ipso facto sich der Strafe zu unterziehen, da es sich um eine positive, nicht negative

oder privative Strafe handelt und im Gesetze ein Incurriren derselben ipso facto nicht ausgesprochen ist, wie bei Censuren latae sententiae, bei Irregularitäten ex delicto, bei trennenden Ehehindernissen ex crimine, bei dem Verlust des Rechtes, des debitum conjugale zu verlangen der Fall ist.

Die Pönalgesetze wenden sich regelmäßig direct an die Untergebenen nur in Bezug auf den präceptiven Theil, während die Controle der Gesetzesbeobachtung, der Beweis für die Gesetzesverletzung direct dem Gesetzgeber und seinen Organen zusteht. Der vom Richter in einer sententia declaratoria oder condemnatoria ausgesprochenen Strafe und ihrer gerechten Execution dürfte sich der Delinquent nicht entziehen; ihre schuldbare Verweigerung würde die Gerechtigkeit verletzen und die Restitutionspflicht dem Staat gegenüber begründen.

München. Univers.-Prof. Dr. Johann B. Wirthmüller.

V. **(Verfällt der dem Papste reservirten Excommunication, wer sich als Anhänger einer Ketzerei erklärt, ohne es im Herzen zu sein?)** Titius, ein junger Architekt, hat seine Dienste einem akatholischen Bauunternehmer angeboten, der ihn bei dem Baue eines akatholischen Gotteshauses verwendet. Um die Gunst des Patrones vollkommen zu gewinnen, läßt sich Titius trotz der Warnungen seiner frommen Frau, die ihm das Sündhafte seines Handelns und die drohende Excommunication vor Augen stellt, in die Namenliste der akatholischen Gemeinde eintragen, obgleich er innerlich dem katholichen Bekenntnisse treu bleibt, auch keine weiteren Beziehungen zu den Akatholiken unterhält. Von Gewissensbissen gequält, stellt er sich jedoch nach Verlauf einiger Monate dem Beichtvater, indem er seinen Fall vorlegt, seine Schuld bekennt und insbesondere fragt, ob er den Bau des akatholischen Gotteshauses fortführen, respective leiten dürfe, und ob er wirklich, wie seine Frau behaupte, durch die rein materielle Eintragung seines Namens in die Liste der akatholischen Gemeinde in eine dem Papste reservirte Excommunication gefallen sei. Der Bescheid des Beichtvaters lautet dahin, daß er (Titius) allerdings durch Einverleibung seines Namens in die akatholische Liste ein schweres Aergernis gegeben, das er gutzumachen habe, daß er indes in keine dem Papste reservirte Excommunication gefallen, da die Censur I. der Bulle Apostolicae Sedis, welche auf diesen Fall bezogen werden könnte, diejenigen, welche sich nur materiell durch Nameneinzeichnung einer Secte anschließen, nicht berühre. Was den Bau des akatholischen Gotteshauses betreffe, so sei die Führung und Leitung desselben an und für sich keine Approbation der Irrlehre, noch eine Theilnahme an dem akatholischen Cultus, und könne umsoweniger als das angesehen werden, als er sich ja nun aus der Liste der akatholischen Ge-

meinde streichen lassen werde. Es wäre besser, von dem Unternehmen zurückzutreten, man könne ihm dies jedoch nicht geradezu befehlen und die Fortsetzung der Arbeit nicht als schwere Sünde verurtheilen.

Ist dieser Bescheid in allen seinen Theilen richtig? — Wie es scheint: nein!

Richtig ist, was der Beichtvater in Hinsicht auf die Sünde des Aergernisses, welches Titius gegeben, und auf die Nothwendigkeit, dieses Aergernis gut zu machen, geurtheilt; ist aber auch richtig, was er bezüglich der Excommunication gesagt, daß Titius keiner päpstlichen Censur verfallen, indem keinerlei Censur auf ihn Anwendung finde?

Die in Frage stehende Censur I. der Constitution: Apostolicae Sedis trifft: omnes a christiana fide apostatas, et omnes et singulos haereticos, quocumque nomine censeantur, et cujuscumque sectae existant; eisque credentes, eorumque receptores, fautores ac generaliter quoslibet illorum defensores! Daß Titius durch bloß materielle Adhäsion an die akatholische Gemeinde, durch bloße Namenseintragung in die Liste derselben, weder zu den in der Censur gemeinten haeretici noch zu den eis credentes, noch zu den receptores und defensores eorum gehört, steht wohl außer allem Zweifel; daß er aber nicht zu den fautores zu zählen sei, das muß billigermaßen bezweifelt werden, ja es scheint, das Gegentheil habe alle Wahrscheinlichkeit für sich. Wen nennt man einen fautor haereticorum? Offenbar denjenigen, welcher den Häretikern, als solchen, Gunsterweise zu Theil werden läßt, sei es durch Lob, Empfehlung und Hilfe, sei es durch Unterlassung dessen, was er gegen die Verbreitung und Stärkung der Häresie zu thun das Vermögen und die Pflicht hat. Es ist nun nicht abzusehen, wie sich derjenige, welcher seinen Namen der Liste einer häretischen Gemeinde einverleiben läßt, von der Schuld der Begünstigung derselben freisprechen kann. Es mag sein, daß ein solcher eine Begünstigung der Häresie nicht zum persönlichen Ziele habe; zum fautor derselben macht nicht die Intention, sondern das Werk. Und dieses Werk, die Namenseintragung in die Liste der akatholischen Gemeinde, ist es, in seiner Objectivität genommen, nicht eine ganz vorzügliche Begünstigung? Das Hergeben des Namens gilt allgemein als Zustimmung, Lob oder Anempfehlung. Wer sich einfach mit unserer Visitkarte jemandem vorstellt, wird von diesem als von uns empfohlen angesehen. Wir mögen mit dem Anvertrauen der Karte keinen Act innerlicher Gunst gesetzt haben, wenn wir die Karte mit freiem Willen gegeben, haben wir dem Träger derselben den Vortheil eines Anempfohlenen verschafft und sind objectiv fautores ejus. Und so ist auch der, welcher eine Secte zwar im Herzen verabscheut, aber ihr aus Gründen des Interesses oder der Furcht seinen Namen leiht,

ein Begünstiger derselben und verfällt als solcher der dem hl. Vater reservirten Excommunication.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch ein Actenstück erhärtet, dem man bisher vielfach den Charakter einer authentischen Gesetzeserklärung absprechen zu müssen glaubte, das aber jetzt kaum mehr in dieser Weise behandelt werden kann. Wir meinen: die Instructio Eminentissimi Cardinalis Vicarii ad parochos Almae Urbis vom 12. Juli 1878. (Vgl. Acta s. Sedis XI. p. 168). In dieser Instruction wurde den Gläubigen Roms wegen drohenden Einbruches der Häresie die Wachsamkeit vor derselben nahe gelegt, in Einem erklärt, wie man durch verschiedene Acte der Connivenz gegen Irrgläubige sich schwer versündigen, durch einige auch der dem hl. Vater reservirten Censur verfallen kann. Unter den Fällen, welche dieser Instruction zufolge die erwähnte Censur nach sich ziehen, wird nun auch der Fall genannt, der uns beschäftigt. Es heißt, daß der in der Bulle Apostolicae Sedis gegen Apostaten, Häretiker u. s. w. ausgesprochenen Excommunication auch alle diejenigen verfallen, die, wenn sie auch nicht mit dem Herzen einer Ketzerei zugethan sind, doch dem Namen nach sich ihr zugehörig erklären. Man hat diese Bestimmung für eine nur wegen der partikulären Verhältnisse Roms nothwendig gewordenen Extension der Censur I. der Bulle Apostolicae Sedis angesehen und behauptet, daß sie keine declaratio authentica des jus commune und somit nicht in der ganzen Kirche verbindlich sei. Doch mit Unrecht! War auch die Instruction als solche an die Gläubigen Roms gerichtet, so war sie gleichwohl — mindestens in Hinsicht auf die Erklärung des Incurrirens der Censur — nur eine den Römern gemachte Mittheilung einer Entscheidung des hl. Officiums, also einer Behörde, deren Declarationen für die ganze Kirche Werth haben. Wir entnehmen dies einer Publication eben desjenigen, der zur Zeit der berühmten Instructio Cardinal-Vicar in Rom war: des Cardinals Monaco La-Valetta. Dieser Kirchenfürst, nunmehriger Bischof von Albano, hielt im verflossenen Jahre 1887 seine Diöcesansynode ab und veröffentlichte dann die auf derselben gefaßten Beschlüsse. Wo er (p. I. art. VI.) de fide handelt, kommt er auch auf die haeretici et superstitiosi zu sprechen und fügt da einfach die Regeln der römischen Instruction vom Jahre 1878 mit den Worten derselben bei. Indem er dies thut, bemerkt er, daß er eben diese Regeln schon in Rom bekannt gegeben und zwar juxta declarationem S. Rom. et Univ. Inquisitionis und daß er sie in Kraft eben dieser Declaration und nicht in Kraft seiner Autorität als Diöcesanbischof jetzt in Albano verkünde. Seine Worte sind: Eandem excommunicationem (nämlich die der Censur I. der Bulle Apostolicae Sedis) incurrunt juxta declarationem S. Rom.

et Univers. Inquisitionis a Nobis, dum Vicarii in urbe munere fungeremur die 12. Julii 1878 evulgatam illi omnes, qui etiamsi animo haeresi non adhaereant, sese vel nomine tenus adscribunt sectae, cujuscumque sit ea nominis, haereticae vel schismaticae, quacumque de causa id fiat! Wenn nun nach der Erklärung des zur Zeit der Instruction fungirenden Cardinal-Vicars diese Instruction nicht eine Emanation seiner Jurisdiction, sondern nur die Evulgation einer Erklärung des hl. Officiums gewesen, dann kann die Censur, welche über diejenigen verhängt erscheint, welche sich vel nomine tenus einer Secte anschließen, nicht als Extension der Censur I. der Bulle Apost. Sedis betrachtet werden, sondern ist als einfache nach authentischer Erklärung gemachte Application derselben anzusehen. (Vgl. Nouvelle revue theologique XX. 4 p. 401. u. d. fl.) Titius wird demzufolge von der Excommunication nicht frei erklärt werden können.

Bezüglich des Baues des akatholischen Gotteshauses ist zu sagen, daß derselbe, weil materieller Concurs zu der Thätigkeit einer Secte, ohne entschuldigenden Grund nicht erlaubt ist, daß er aber eben weil bloß materieller Concurs, unter Umständen erlaubt sein kann. Nach der eingezogenen Instruction jedoch lassen sich, allgemein genommen, in der gegenwärtigen Zeit für Architekten keine Umstände auffinden, unter welchen sie aus freien Stücken die Leitung eines solchen Baues unternehmen dürften. Es heißt daselbst: nec a peccato gravi excusantur, qui in fanis haereticorum extruendis architectos operumque redemptores ac praefectos agunt. Der Einwand, daß diese prohibitio sub gravi nur für den Bereich der Instruction Geltung habe und nicht auch anderswo, läßt sich nach dem oben bemerkten kaum machen. Allerdings bezieht sich die Erklärung des Cardinals Monaco von der „declaratio S. Rom. et Univ: Inquisitionis evulgata“ zunächst auf die Censur, von der früher die Rede war, wie aus dem angeführten Texte ersichtlich ist. Doch gibt die ganze Abfassung des Documentes zu erkennen, daß nicht nur die erste Regel der Instruction des Cardinals, welcher Regel gemäß diejenigen als excommunicirt zu betrachten sind, die ihren Namen der Liste einer Secte einverleiben lassen, sondern auch alle folgenden Regeln nichts anderes sind, als die Mittheilung einer Declaration des hl. Officiums. Zudem spricht der Cardinal im Verlaufe des Statutes, in dem er von den im Artikel de haereticis et superstitiosis angegebenen Regeln redet, ausdrücklich von mehreren authentischen Declarationen: Declarationes authenticas videre est in articulo de haereticis et superstitiosis, und leitet die Regeln bezüglich der superstitiosi insbesondere mit den Worten ein: praeterea juxta aliam instructionem memoratae Congregationis S. Officii. Alles

dies läßt den Schluß als richtig erscheinen: daß die gesammten Regeln betreffs der Communication mit Häretikern und nicht bloß eine oder die andere juxta declarationem S. Officii veröffentlicht wurden. (Vgl. Nouvelle Revue theologique l. c.)

Demzufolge muß Titus angewiesen werden, von dem Baue zurückzutreten und sich der etwa contractlich eingegangenen Verbindung sobald als möglich zu entledigen. Da es sich übrigens um eine Cooperation handelt, die in sich nicht unter allen Umständen unmoralisch ist, und der Mangel aller entschuldigenden Umstände, welchen das Gesetz voraussetzt, vielleicht bei ihm doch nicht vorhanden ist, so könnte er, solange er sich im Conflict mit der öffentlichen Autorität befände, die des allgemeinen Bestens willen für Einhaltung der im Contract übernommenen Verpflichtung einsteht, dieser Verpflichtung nachkommen, und müßte nur zur Vermeidung des Aergernisses seinen beschlossenen Rücktritt und seine geänderte Ansicht bemerkbar werden lassen.

Rom. Consultor P. Karl Dilgskron, O. SS. R.

VI. **(Habsucht als „Haupt- oder Todsünde".)** Die Habsucht als speciale peccatum wird vom heil. Thomas 2. 2. q. 118. a. 2. definirt: immoderatus amor habendi possessiones, quae nomine pecuniae designantur, ex qua sumitur avaritiae nomen (avarus = avidus aeris, φιλάργυρος). Sie ist Hauptsünde, insoferne der Zweck, welchen sie verfolgt, vor anderen Zwecken das Begehrungsvermögen in Bewegung setzt. Ist nämlich ein Zweck von der Art, dann spornt er den Menschen auch an „ad multa facienda vel bona vel mala" (l. c. a. 7.). Im höchsten Grade trifft dies bei der Glückseligkeit zu; denn diese ist ultimus finis humanae vitae. Je mehr daher ein Object an der Natur der Glückseligkeit participirt, desto mehr wird es angestrebt. Zur Natur der Glückseligkeit gehört unter andern die Fülle, und diese verheißt der Reichthum. Daher ist die Habsucht, „quae consistit in appetitu pecuniae", eine Hauptsünde. Bezeichnend sagt der heil. Thomas: Er verheißt Fülle, nämlich ohne sie zu gewähren. Daher denn auch nur die Thoren von ihm Fülle erwarten, wie er 1. 2. q. 2. ad 1. andeutet, und er fügt hinzu: „Judicium autem de bonis humanis non debet sumi a stultis, sed a sapientibus". Uebrigens könnten die Thoren schon hier ihren Wahn erkennen, da sich an ihnen das Wort des Herrn (Joann. 4, 13.) erfüllt: Qui bibit ex hac aqua, sitiet iterum. Und schon Eccle. 5, 9. steht geschrieben: Avarus non implebitur pecunia (vgl. Eccli. 14, 9.).

Was wir von der Redensart „Haupt- oder Todsünde" (Heft II. 1888) im Allgemeinen gesagt, gilt im Besonderen auch von der Habsucht. Ja sie ist nicht einmal ex genere suo Todsünde, noch

viel weniger ex toto. An sich nach der obigen Definition ist sie peccatum veniale. Worin besteht überhaupt die Natur des peccatum ex genere suo veniale? Im voraus bemerken wir, daß das Attribut veniale, welches einer Sünde beigelegt wird, zwar aus deren Natur folgt, dieselbe aber nicht ausdrückt. Die Natur des peccatum ex genere suo veniale besteht in dem ungeordneten, vom richtigen Maße in etwas abweichenden Begehren oder Gebrauch einer an sich sittlich guten oder wenigstens sittlich indifferenten Sache. Daher ist die Habsucht nach der oben angeführten Definition ein peccatum ex genere suo veniale: denn der Reichthum, das Geld, ist eine an sich wenigstens indifferente Sache.

Was lehrt aber die heil. Schrift von der Sünde der Habsucht? Gilt das Wort des Weltapostels (Rom. 1, 32.): „Qui talia agunt, digni sunt morte" nicht auch von den Habsüchtigen, wenn man V. 29 heranzieht? Wir heben vorläufig nur den Ausdruck hervor, dessen er sich daselbst bedient: repleti avaritia. Sagt er Ephes. 5, 5. nicht geradezu: „Omnis avarus non habet haereditatem in regno Christi et Dei?" Wir machen augenblicklich nur auf den Beisatz zu avarus aufmerksam: quod est idolorum servitus. Nunmehr sagen wir: die Habsucht wird zum peccatum mortale:

1. wenn der Habsüchtige Geld und Gut gleichsam zu seinem Endziel macht — dann ist er repletus avaritia — oder dasselbe der göttlichen Liebe vorzieht — dann ist die Habsucht dem Götzendienst vergleichbar (quod est idolorum servitus) vgl. Matth. 6. 24. Dabei fassen wir die göttliche Liebe nach ihrem Totalobject, d h. insoferne darin auch die Liebe des Nächsten und seiner selbst begriffen ist. Zum näheren Verständnis dieser Auffassung dient s. Thom. 2. 2. q. 118. a. 1. ad 2.

2. Wenn dadurch die justitia (commutativa) verletzt wird. „Avaritia, secundum quod opponitur justitiae, ex genere suo est peccatum mortale" (l. c. a. 4.). In diesem Falle tritt sie übrigens aus ihrer Species heraus; denn an sich ist sie der virtus liberalitatis entgegengesetzt.

Schenken wir auch noch der Frage des heil. Thomas (l. c. a. 5.) einige Aufmerksamkeit, ob die Habsucht (in jenen Formen, in welchen sie zum peccatum mortale wird) die größte der Sünden sei. In Lösung dieser Frage unterscheidet er das Formelle und Materielle an der Sünde. Das Formelle besteht in der Verletzung eines Gutes, das Materielle in dem (ungeordneten) Hinstreben nach einem bonum commutabile. Die Schwere einer Sünde hängt aber mehr von der Verletzung eines Gutes ab, so daß dieselbe vermindert wird, je geringeren Ranges das verletzte Gut ist. Da nun die bona exteriora fortunae unter den menschlichen Gütern den letzten Platz einnehmen, so kann die Habsucht nicht die größte der Sünden sein. Jedoch ist

sie entwürdigender (majorem habet deformitatem), weil das unordentliche Anstreben eines Gutes (subjectio) den Menschen desto mehr schändet, je niedrigeren Ranges dasselbe ist. Uebrigens legt der englische Lehrer der Habsucht nur „quodammodo“ eine größere Schändlichkeit bei und 2. 2. q. 142. a. 4. lehrt er ausdrücklich, daß die intemperantia und in diesem genus wieder die luxuria die schändlichste der Sünden sei (l. c. q. 151. a. 4. ad 3.). Wenn aber die Habsucht nicht die schwerste (und auch nicht die schändlichste) Sünde ist, ist sie doch nicht eine schwerere, als die intemperantia im vorstehenden Sinne genommen? Der heil. Thomas rechnet sie nämlich 2. 2. q. 118. a. 6. unter die Geistessünden und 1. 2. q. 73. a. 5. lehrt er, daß die Geistessünden schuldbarer seien, als die Fleischessünden. Ja, er fügt aber auch bei, daß dies nur caeteris paribus zu verstehen sei und es sind die beiden Ausdrücke „schwerer“ und „schuldbarer“ nicht identisch. Indeß möchte jemand fragen, warum die Habsucht unter die Geistessünden gezählt werde, da doch ihr Object ein materielles ist. Wir antworten: Der Unterschied der Geistes- und Fleischessünden liegt in der delectatio, welche entweder eine geistige oder eine fleischliche ist. Die des Habsüchtigen ist eine geistige. „Delectatur enim avarus in hoc, quod c o n s i d e r a t se possessorem divitiarum“ (2. 2. q. 118. a. 6.). — Ist aber die Habsucht nicht etwa deshalb schwerer als die Unmäßigkeit (generisch genommen) und auch als manche andere Sünden, weil sie vom Apostel idolorum servitus genannt wird, wenn nicht gar die schwerste? Abgesehen davon, daß nichts im Wege steht, diese Bezeichnung auch auf das andere vorangehende Subject „fornicator aut immundus“ zu beziehen und diese Beziehung dem Geiste der Schrift vollkommen gemäß ist, muß man bedenken, daß es doch nur ein Vergleich ist, wie der heil. Thomas l. c. a. 5. ad 4. lehrt. Das tertium comparationis bildet die Hingabe (subjectio). Während nun der Götzendiener dem Götzen sich unterwirft, um ihm göttliche Ehren zu erweisen, thut dies der Habsüchtige dem Gelde gegenüber „eam concupiscendo ad usum. Et ideo non oportet, quod avaritia habeat tantam gravitatem, quantam habet idololatria.“

Man glaube nach dem einen oder andern des Gesagten ja nicht, daß wir das Laster der Habsucht unterschätzen, wir wollten nur irrigen Auffassungen entgegentreten oder vorbeugen. Daher weisen wir hin auf den universellen Einfluß, welchen dieses Laster, ähnlich wie die Hoffart, auf die übrigen ausübt. Wie nämlich die Hoffart der Anfang aller Sünde, so ist die Habsucht die Wurzel aller Sünden (I. Tim. 6, 10.) nach Art einer Baumwurzel, aus welcher der ganze Baum Nahrung zieht. Durch Geld wird der Mensch in die Lage versetzt, jede Sünde zu begehen und jede sündhafte Begierde zu erfüllen, weil man sich vermittelst des Geldes alle zeit-

lichen Güter verschaffen kann (s. Thom. 1. 2. q. 84. a. 2.). „Pecuniae obediunt omnia" (Eccle. 10. 19.). Die ganze menschliche Gesellschaft leidet schwer unter diesem Laster. Wir besorgen von dem Hinweis auf die Verschwendung des Geldprotzenthumes kein Dementi, sondern erwarten davon eine Bestätigung. Gesteht doch der heil. Thomas 2. 2. q. 119. a. 1., dem wir im Vorstehenden gefolgt sind, daß Habsucht und Verschwendung ganz wohl beisammen wohnen können. Ja die Habsucht kann auch verschwenderisch sein und sie ist es. Aber sie ist es für sich, sie verleugnet ihre Natur nicht, die Habsucht kehrt auch in der Verschwendung in sich selbst zurück.

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

VII. **(Sterilität oder Impotenz?)** Sempronia, eine ledige Frauensperson, sucht auf der öffentlichen Klinik Hilfe gegen ein lebensgefährliches Unterleibsleiden, und muß sich deshalb einer Operation unterziehen, die eine utriusque ovarii exsectio — eine vollständige Beraubung der Eierstöcke ist. Von ihrem Leiden glücklich geheilt frägt Sempronia, ehe sie das allgemeine Krankenhaus verläßt, den Spitals-Kaplan, ob sie nach dieser Operation noch heiraten könne und dürfe. Wie ist diese Frage zu beantworten?

Offenbar handelt es sich vor allem um die Frage, ob der genannte Defect der Eierstöcke bloß als Sterilität (sterilitas formalis) oder aber als trennendes Ehehindernis der Impotenz zu betrachten ist. Vergebens sucht man diese Frage bei älteren Canonisten und Moralisten; die neuesten Auctoren, welche diese Frage wenigstens kurz berühren, z. B. Lehmkuhl, Marc, Aertnys, Berardi und andere geben folgenden Bescheid:

1. Schwer sündhaft wäre eine solche Mutilation, wenn sie ohne Nothwendigkeit, oder wohl gar zu dem Zwecke, um die Unfruchtbarkeit herbeizuführen, vorgenommen würde. Vergleiche S. Alph. Theol. moral. lib. III. n. 374.

2. Was dann unsere Frage betrifft, ob der genannte Defect bloße Sterilität oder aber das Hindernis der Impotenz constituiere, so stimmen jene Auctoren, welche unsern Fall analog mit der castratio viri behandeln, der Ansicht bei, es sei bei einer solchen Frau nicht weniger das Ehehindernis der Impotenz vorhanden, als bei Eunuchen (evirati seu eunuchi), welche nach der Bulla Sixti V. edita a. 1587. „Cum frequenter" ganz und gar unfähig sind, eine giltige Ehe zu schließen. Allein die beiden Fälle sind vom Standpunkte der Physiologie aus betrachtet so wenig analog, daß Capellmann in seiner Pastoral-Medicin, VI. Auflage, Aachen 1887, Seite 189 geradezu sagt: „Ein Weib, das keine Eierstöcke hätte, würde aber nach den Definitionen der Moralisten nicht impotent, sondern steril sein." Diese Ansicht, daß der Mangel der Eierstöcke **kein** tren-

nendes Ehehindernis bilde, hat nun durch das Responsum Supremae Cong. S. Officii vom 3. Februar 1887 volle Sicherheit erlangt. Das der S. Congregatio vorgelegte Dubium lautete: „Num mulier, per utriusque ovarii excisi defectum sterilis effecta, ad matrimonium ineundum permitti valeat et liceat, nec ne? Das Responsum S. Cong. die 3. Febr. 1887 lautete: „Re mature diuque perpensa, matrimonium mulieris, de quo in casu non esse impediendum“.

3. Hiermit ist auch die weitere Frage der Theologen gelöst, ob der usus matrimonii noch erlaubt sei, wenn sich die Frau erst nach geschlossener Ehe dieser Operation unterzogen hat.

4. Endlich ist es aus der Natur der Sache klar, daß die Person, die sich dieses Defectes bewußt ist, denselben demjenigen, welcher sie zur Ehe nehmen will, zu offenbaren verpflichtet ist, wenn eine solche absolut gewisse Kinderlosigkeit der zu schließenden Ehe dem Manne die nuptias non solum minus appetibiles sed etiam noxias redderet. S. Alph. lib. VI. n. 864.

Aus dem Gesagten ist klar, was auf die Frage der Sempronia zu antworten ist: sie kann trotz dieses Defectes noch heiraten, weil derselbe kein trennendes Ehehindernis ist, und sie darf heiraten, wenn dieser Defect demjenigen, welcher sie heiraten will, bekannt ist.

Innsbruck. P. Joh. Schwienbacher
Rector des Redemptoristen Collegiums.

VIII. **(Ist die Errichtung eines Kreuzweges giltig, wenn zwar eine licentia specialis, aber nicht in scriptis gegeben wird?)** Unter diesem Titel brachte diese Quartalschrift im 2. Hefte S. 382 des vorigen Jahrganges eine Notiz, wonach die vorhergehende schriftliche Erlaubnis des Bischofes zur giltigen Errichtung eines jeden einzelnen Kreuzweges nicht unbedingt nöthig wäre. Hätte nämlich der Bischof eine solche Erlaubnis nur mündlich ertheilt, so könnte nach jener Ausführung die schriftliche Erlaubnis selbst nach langer Zeit nachträglich vom Bischof noch gegeben werden, ohne daß zum Gewinn der Ablässe eine neue Errichtung des Kreuzweges oder eine Sanirung eintreten müßte.

Der Verfasser jener Notiz stützte sich für seine Meinung hauptsächlich auf eine Antwort der hl. Ablaß-Congregation vom 27. Januar 1838, hat aber leider übersehen, daß diese der früheren Prinzivallischen Sammlung (die immerhin nur eine Privatarbeit war) entnommene Antwort in der neuen, von der genannten Congregation im Jahre 1883 bei Pustet herausgegebenen, officiellen und vom heil. Vater selbst am 19. August 1882 approbirten Sammlung der authentischen Decrete sich gar nicht findet.

Läßt dies allein schon Zweifel an der Zuverlässigkeit jener Antwort aufkommen, — die übrigens etwas dunkel ist und jedenfalls mit andern klaren Entscheidungen der nämlichen Ablaß-Congregation nicht harmonirt, — so finden wir in der vor einigen Jahren im Auftrage des hochwürdigsten Generals der Franciscaner herausgegebenen vortrefflichen „Instructio de Stationibus S. Viae Crucis" eine Bemerkung, welche uns gerade hierüber näheren Aufschluß gibt. Diese neueste „Instructio" ist von der heil. Ablaß-Congregation approbirt auf das Urtheil eines Consultors hin, welcher erklärte, daß dieselbe als sichere Norm für die Errichtung von Kreuzwegen gelten könne. In diesem Büchlein[1]) nun heißt es S. 46: „Sunt qui doceant, innixi responso, quod ceu emanatum a. S. C. Indulg. refert Prinzivalli sub n. CDLXX, 3°, non ex stricta necessitate haec documenta in scriptis esse expedienda ante erectionem, sed sufficere, ut facta sint oretenus, et eorum etiam defectui suppleri posse multo tempore post factam erectionem, dummodo constet aliunde de secuta erectione. Ast cum hoc S. C. responsum non reperiatur in recentiore collectione authentica, hinc, ut secundum hanc sententiam inconsulta S. Congregatione practice procedamus, tutum non judicamus (cfr. annot. ad prooemium)." In dem hier citirten Vorwort aber bemerkt der Verfasser, es seien in der neuen Pustet'schen Decretensammlung manche Entscheidungen oder Antworten ausgelassen, die sich in der früheren von Prinzivalli fanden. Er habe sich darüber näher erkundigt und von einem höheren Beamten der Ablaß-Congregation vernommen, daß jene (übergangenen) Decrete oder Antworten zwar nicht ausdrücklich von der Congregation als nicht authentisch erklärt seien, wohl aber könne man dieselben nicht mit Sicherheit als authentische bezeichnen oder gelten lassen.

Da nun aber die heil. Ablaß-Congregation in älterer und neuester Zeit wiederholt erklärt hat, daß die schriftliche Erlaubnis des Bischofs zur giltigen Errichtung eines jeden einzelnen Kreuzweges nothwendig ist und in der officiellen Ausgabe der authentischen Decrete eine Milderung dieser Vorschrift sich nicht findet, so muß man sich nach wie vor an jene Bestimmung halten.

Wenn der Verfasser der erwähnten Notiz auch die Antworten der heil. Ablaß-Congregation vom 21. Juni 1879 (Decr. auth.

[1]) Der vollständige Titel lautet: Instructio de Stationibus S. Viae Crucis erigendis visitandisque, cui accedit appendix de Crucifixis Viae Crucis vulgo nuncupatis, in lucem edita auctoritate Rmi P. Bernardini a Portu Romatino totius Ordinis Fratrum Minorum Ministri Generalis, ad Claras aquas (Quaracchi) prope Florentiam, ex typographia Collegii S. Bonaventurae 1884. — Die Artikel über den Kreuzweg und die Stationscrucifixe in der 9. Auflage der „Ablässe" sind übrigens ganz nach diesem Büchlein bearbeitet.

n. 445 ad 1 et 2) so zu erklären sucht, daß nur der consensus generice praestitus, nicht aber der consensus non scriptus für ungiltig erklärt wird, so ist diese Behauptung nur insofern gerechtfertigt, als damals der Schwerpunkt der Frage und Antwort eben auf die Nothwendigkeit des consensus specifice (d. h. für jeden einzelnen Kreuzweg insbesondere) praestitus gelegt wurde. Allein auch die Nothwendigkeit „der Schriftlichkeit der Erlaubnis" ist in der Antwort der Congregation klar enthalten. Daß die Animadversiones ex officio und das Votum consultoris (in Acta S. Sed. XII, 118 sqq.) von der „Schriftlichkeit der Erlaubnis" gar nicht reden, sondern nur die Gründe für eine licentia generica und specifica anführen, beweist nur, daß sie in Folge der so klaren Vorschriften die Nothwendigkeit der schriftlichen Erlaubnis als evident voraussetzten. Und in der That ergibt sich aus dem ganzen dort (Acta S. Sed. XII. 116—122) vorgelegten Falle, daß man beiderseits die s c h r i f t l i c h e Erlaubnis von vornherein als nothwendig zur Giltigkeit erkannte, und nur darüber eine Entscheidung wünschte und geben wollte, ob diese schriftliche Erlaubnis für jede einzelne Errichtung eines Kreuzweges nothwendig sei oder ob der Bischof dieselbe für eine gewisse Anzahl von Kreuzwegen allgemein geben könne. Das letztere wurde von der Congregation verneint, das erstere bejaht, obgleich der Consultor sich für die mildere Lösung ausgesprochen hatte und obgleich jene allgemeine Erlaubnis im gegebenen Falle schriftlich vom Bischof war ausgefertigt worden.

Es ist und bleibt also klar, daß die Errichtung eines Kreuzweges ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Bischofs (und des Pfarrers und der Obern jenes Ortes, wo der Kreuzweg zu errichten ist — siehe „die Ablässe" 9. Auflage, S. 272, 3) ungiltig wäre und der Sanirung bedürfte; die nachträglich gegebene schriftliche Erlaubnis könnte diesem Mangel nicht abhelfen, sondern es müßte, wenn man nicht um Sanirung einkommen wollte, eine neue Errichtung des Kreuzweges stattfinden. Das maßgebende Decret der heil. Ablaß-Congregation vom 3. August 1748 (nicht 30 Juli 1848), worauf sich die späteren Antworten derselben vom 28. Aug. 1752, 25. September 1841 und 21. Juni 1879 berufen oder stützen, bestimmt nämlich folgendermaßen: S. Congregatio . . . . censuit praescribendum esse, quod in erigendis in posterum ejusmodi Stationibus tam sacerdotis erigentis deputatio ac Superioris localis consensus, quam respectivi Ordinarii vel Antistitis et parochi necnon Superiorum ecclesiae, monasterii, hospitalis et loci pii, ubi ejusmodi erectionem fieri contigerit, deputatio, consensus et licentia, ut praefertur, in scriptis et non aliter expediri et quandocumque opus fuerit, exhiberi debeant, sub poena nulli-

tatis ipsiusmet erectionis ipso facto incurrendae. Dann folgt die vom Papst gegebene Approbation dieses Decretes.)

Rom. P. Franz Beringer S. J., Consultor der heil. Ablaß-Congregation.

IX. **(Wer bezahlt das einem Priester in's Grab mitgegebene Meßkleid?)** Beim Tode eines emeritirten Geistlichen bestimmt der parochus loci, daß demselben ein neues, der Kirche gehöriges Meßgewand angelegt werde. Der Vicarius wendet ein, man möge doch lieber ein altes Meßgewand der Kirche in der entsprechenden Farbe nehmen, da es für diesen Zweck noch recht passend sei. Allein der Pfarrer bleibt bei seiner Anweisung, und so wird der Verstorbene mit dem neuen Gewande in den Sarg gelegt. Einige Tage nach der Beerdigung wird bekannt, daß der gesammte Geldnachlaß des Emeritus infolge des eben eingetretenen Bankerotts eines Bankhauses verloren gegangen sei, so daß die wenigen Möbeln und Bücher knapp hinreichten, um die nothwendigsten Krankheits- und Begräbniskosten zu decken. Mittlerweile stirbt auch der Pfarrer, ehe die Regelung der Frage, wer der Kirche das neue Meßgewand zu zahlen habe, in Anregung gebracht ist. Der Vicarius, der nunmehr provisorisch die Pfarrei zu verwalten hat, verlangt nun von den Erben des Pfarrers die Bezahlung des Meßgewandes, das laut Rechnung für 120 Mark angekauft war; denn, sagt er, die Erben des Emeritus haben auf alle Rechte und Pflichten verzichtet, und sind zudem an der Anordnung des parochus nicht direct betheiligt gewesen; deshalb geht die Pflicht der betreffenden Restitution auf den Pfarrer respective dessen Erben über, da derselbe ja das Meßgewand entnommen hat. Die Erben weigern sich dessen, indem sie vorgeben, der Pfarrer habe in bona fide jene Weisung gegeben, weil er angenommen habe, der Nachlaß des Emeritus werde groß genug sein, daß ein solches Meßgewand leicht gezahlt werden könne. Da nun das Vermögen infolge eines unvorhergesehenen Unglückes verloren gegangen sei, so werde durch den Verlust auch die Kirche in Mitleidenschaft gezogen. Ueberdies könne sich ja die Kirche an die Erben des Emeritus wenden, die doch für alle Fälle ein würdiges Meßgewand für den Verstorbenen hätten beschaffen müssen, da sie von demselben, wenn auch nicht nach dessem Tode, so doch bei dessen Lebzeiten viele Wohlthaten genossen hätten. Es fragt sich, ob die Erben des Pfarrers mit diesen Gründen im Gewissen sich beruhigen können, und wer denn eigentlich das Meßgewand zu restituiren hat?

Lösung. 1. Es kann im vorliegenden Falle mit Recht angenommen werden, daß der parochus hinsichtlich der Anordnung für die übliche Bestattung resp. Bekleidung des verstorbenen Emeritus

als Quasi-mandatarius gehandelt hat, da ja Laien davon wenig Kenntnis haben, und sich dessen gewöhnlich die Geistlichen im Namen der Anverwandten des Verstorbenen, oder doch mit deren stillschweigen der Zustimmung annehmen. Es ist aber auch klar, daß sich der parochus der Tragweite seiner Weisung behufs des neuen Meßgewandes wohl bewußt war, da er ja von seinem Vicarius darüber direct interpellirt wurde. Allerdings hat er wohl gerade dieses Meßgewand gewählt, weil er meinte, dasselbe könne sehr gut aus dem Nachlasse des Verstorbenen gezahlt werden. Daß eine Restitution des Gewandes stattfinden müsse, hat er sicher auch bedacht, weil er als Vorsitzender des Kirchenvorstandes und als Rector ecclesiae für das Eigenthum der Kirche sorgen mußte, und er von den Gewändern der Kirche nichts verschenken konnte, da ihm ohne die Erlaubnis der kirchlichen Behörde kein Dispositionsrecht zustand. Eine solche Erlaubnis liegt aber nicht vor. Zudem war die Kirche gegen den Emeritus zu nichts verpflichtet, da derselbe nach seinem Abschiede aus dem Dienste nur seine letzten Lebensjahre in der betreffenden Pfarrgemeinde zugebracht hat. Das Meßgewand muß demnach ersetzt werden. Es fragt sich nun von wem?

2. Die rechtmäßige Forderung der Kirche wäre aus dem Nachlasse des Emeritus befriedigt worden, wenn derselbe nicht durch den Unglücksfall verloren gegangen wäre.

Tritt nun mit diesem Verluste auch der Verlust der Forderung der Kirche ein? Keineswegs. Denn die Kirche hat ja mit dem Nachlasse des Verstorbenen gar nichts zu schaffen. Die Pflicht, für die Zahlung einzutreten, ruht hier auf dem, der von der Kirche das Meßgewand entnommen, resp. den Befehl oder die Anweisung sive per se sive per alios dazu gegeben hat. Und das sind in erster Stelle die Erben des Emeritus. Wenn sie auch, wie in casu gesagt wird, an der Anordnung des Pfarrers in Bezug auf das Meßgewand nicht direct, nicht expressis verbis betheiligt gewesen sind, so ist doch anzunehmen, daß sie, da irgend ein Meßgewand beschafft werden mußte, mit der Wahl des Pfarrers einverstanden gewesen sind, zumal sie erst nach dem Begräbnis von dem Verluste des Vermögens Kenntnis erhalten, und erst dann der Erbschaft entsagt haben. Der parochus hat eben als Mandatarius gehandelt. Die Erben sind die Mandantes, und also primo loco zum Ersatze verpflichtet, trotzdem sie der Erbschaft später entsagt haben. Sie sind die moralischen Urheber, daß das Meßgewand von der Kirche entnommen ist. Dieses gilt umsomehr, wenn sie den parochus um das betreffende Meßgewand gebeten, oder wenn sie mit seiner Wahl sich offen als einverstanden erklärt, oder ihm überhaupt freie Wahl gelassen haben.

3. Jedoch ist in casu noch folgender Punkt zu beachten: Sollten die Erben des Emeritus gegen die Wahl des neuen Meßgewandes protestirt und gesagt haben, ein gewöhnliches altes Gewand sei zu dem Zwecke decent genug, so hat der parochus, weil er trotzdem seine Wahl beibehalten, die Grenze seines Mandates überschritten. Folglich muß der parochus, resp. seine Erben, den Mehrbetrag ersetzen, den das neue Meßgewand gegen das alte kostet. Den anderen Theil der Summe müssen die Erben des Emeritus zahlen.

4. Wenn die Erben des Emeritus den in Nr. 2 und 3 angegebenen Verpflichtungen nicht nachkommen können oder wollen, so geht die Pflicht der Restitution auf den parochus resp. dessen Erben über. Denn der parochus muß als mandatarius und cooperator facti für die Folgen seiner Handlung deficiente mandante eintreten, also Restitution leisten.

Beuren. Pfarrer Dr. A. Wiehe.

X. **(Umgestaltung einer ursprünglich calvinischen Ehe in eine Mischehe mit katholischer Kindererziehung.)** Karl X. in W. trat im Jahre 1880 aus Liebe zu seiner Braut von der katholischen Religion zur evangelisch-helvetischen Confession über und ließ sich darauf vom helvetischen Seelsorger mit derselben trauen. Das Ehepaar übersiedelte im Jahre 1887 nach N. und stellt nun Karl X. an das dortige katholische Pfarramt das Ansuchen, daß sein neugebornes Kind nach katholischem Ritus getauft werde. Zugleich wünscht er, daß seine drei andern, bereits in W. nach evangelischem Ritus getauften Kinder, nämlich Emilie geb. 1881, Alfonso geb. 1884 und Elsa geb. 1885 in die katholische Kirche aufgenommen und katholisch erzogen werden, da er selbst gesonnen sei, später wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückzukehren; er möchte diesen Schritt zugleich mit seiner Frau thun, die aber noch mit manchen kleinen Vorurtheilen zu kämpfen habe.

Auf dieses gestellte Ansuchen wurde Karl X. aufmerksam gemacht, daß es sich in diesem Falle nicht um eine gemischte Ehe, sondern um eine zwischen zwei dem gleichen Glaubensbekenntnisse angehörigen Nichtkatholiken geschlossene Ehe handle. Für solche Ehen gelte aber nach den österreichischen Gesetzen bezüglich der religiösen Kindererziehung für so lange, als beide Eltern in dem gleichen Religionsbekenntnisse verbleiben, der Grundsatz, daß die aus solchen Ehen entsprossenen Kinder ausnahmslos in der Confession der Eltern zu erziehen sind. Das Gesetz vom 25. Mai 1868 R.-G.-B. Nr. 49 schreibt nämlich in alinea 1 des Artikel 1 vor: „Eheliche Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion der Eltern.“ Es steht sonach solchen Eltern nicht ein Recht

zu, über die Wahl der Confession der Kinder einen bürgerlich giltigen Vertrag zu schließen und eine über einen derartigen Vertrag erfolgende Anzeige an die politische Behörde würde von dieser nicht nur nicht zur genehmigenden Kenntnis genommen, sondern als null und nichtig erklärt werden.

Dazu komme noch, daß nach alin. 2 des Artikel 3 des citirten Reichsgesetzes nicht bloß die Oberen der betreffenden Religions-Genossenschaft (im vorliegenden Falle die Obern der helvetischen Confession), sondern auch die nächsten Verwandten das Recht haben würden, gegen eine Verletzung des vorbesagten Grundsatzes die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche zu verfügen haben würden. In dieser Beziehung sei speciell zu bemerken, daß in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen die von einem katholischen Seelsorger vorgenommene Eintragung eines von ihm getauften, nach dem österreichischen Rechte aber nicht zu seiner Confession gehörigen Kindes in die Geburtsmatrik des katholischen Pfarramtes zur Folge haben würde, daß die Eintragung in der katholischen Matrik zu löschen und die Uebertragung in die Matrik des zuständigen nichtkatholischen Matrikführers zu veranlassen wäre.

Daraus ergebe sich, daß für so lange, als beide Elterntheile einem nichtkatholischen Religionsbekenntnisse zugehören, der katholische Pfarrer die Taufe eines Kindes derselben (mit Ausnahme des Falles einer Todesgefahr) nicht vornehmen dürfe, da die Eltern gesetzlich nicht in der Lage sind, das Kind katholisch erziehen zu lassen. Hiermit stimme auch eine Entscheidung der S. Congregatio Inquisitionis vom 26. August 1885 überein.

Anders aber verhalte sich diese Sache, wenn beide nichtkatholische Eltern oder wenigstens ein Elterntheil zur katholischen Kirche übertrete (resp. der Vater wieder in die Gemeinschaft der heil. Kirche zurückkehre).

Treten beide Eltern zur katholischen Kirche über, so folgen jene Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kraft des Gesetzes (alin. 2 des Artikel 3 des citirten Reichsgesetzes) eo ipso dem katholischen Religionsbekenntnisse der Eltern.

Tritt nur ein Elterntheil zur katholischen Kirche über (resp. kehrt bloß der Vater wieder in die Gemeinschaft der katholischen Kirche zurück), so treten die gesetzlichen Verhältnisse einer Mischehe und somit die gesetzliche Berechtigung der Eltern zu vertragsmäßiger Entscheidung über das Religionsbekenntnis der noch nicht siebenjährigen Kinder ein.

Nachdem Karl X. in diesem Sinne belehrt worden war, erklärte er sich zur Rückkehr in die Gemeinschaft der katholischen Kirche bereit und bat um Wiederaufnahme. Das katholische Pfarramt erhielt

auf sein Einschreiten von der kirchlichen Oberbehörde für den Fall, als Karl X. zur Rückkehr ernstlich bereit und zugleich die katholische Erziehung seiner Kinder sicher zu stellen gesonnen sei, folgende Weisungen zur Darnachachtung.

I. Seinen eigenen Wiedereintritt in die heil. katholische Kirche betreffend, sind nachstehende Punkte zu beachten:

1. Der Genannte hat an die k. k Bezirkshauptmannschaft seinen Austritt aus der evangelisch-helvetischen Confession zu dem Behufe anzuzeigen, damit die Bezirkshauptmannschaft hiervon den Seelsorger dieser Confession in W. in Kenntnis setze. Ueber diese bei der Bezirkshauptmannschaft geschehene Anzeige hat er die Bescheinigung beizubringen.

2. Ferner hat derselbe den unten sub II enthaltenen Vorschriften nachzukommen, um die katholische Erziehung der Kinder sicher zu stellen, da er ja nur durch deren Sicherstellung sich der Zulassung zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses und zur Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der heil. katholischen Kirche würdig macht.

3. Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses hat vor zwei Zeugen nach der im Diöcesan-Rituale enthaltenen Form zu geschehen.

4. Nicht minder hat er das heil. Sacrament der Buße zu empfangen, um von der haeresis formalis und von den durch sein Verschulden auf ihm lastenden Censuren absolvirt werden zu können, wozu die Pfarrgeistlichkeit unter Einem die erforderlichen Facultäten erlangt. Nach erfolgter Absolution hat er mit würdiger Vorbereitung das allerheiligste Sacrament des Altares zu empfangen.

Ob die Ablegung des Glaubensbekenntnisses und der Empfang des allerheiligsten Sacramentes mit größerer Publicität oder mehr im Stillen geschehen solle, bleibt dem seelsorgerlichen Ermessen und der Würdigung der obwaltenden Umstände überlassen.

5. Schließlich ist der Act in das Convertitenbuch einzutragen.

II. Das Religionsbekenntnis der Kinder betreffend ist Folgendes zu beachten:

1. Die beiden Ehegatten haben vor dem Seelsorger in Gegenwart zweier Zeugen (welche auch Geistliche sein können) nachstehende protokollarische Erklärung abzugeben:

„Wir N. N., kathol. Religion, und N. N., helvetischer Confession, wiederholen hiermit ausdrücklich vor dem mitgefertigten katholischen Seelsorger, in dessen Pfarrbezirke wir dermalen unseren bleibenden Wohnsitz haben, und vor den gleichzeitig anwesenden mitgefertigten zwei Zeugen, unsere früher bereits vor dem helvetischen Seelsorger abgegebene Erklärung der Eheschließung, indem es unser ernstlicher Wille ist, als Ehegatten treu bei einander auszuharren. Zugleich schließen wir unter einander den Vertrag, alle unsere Kinder in der katholischen Religion zu erziehen.

N. am . . . .“

2. An die k. k. Bezirkshauptmannschaft ist sogleich nach erfolgter Aufnahme des Karl X. in die Gemeinschaft der heil. katholischen Kirche nachstehende Eingabe seitens der beiden Ehegatten zu machen:

„Wir gefertigten Eheleute N. N., kathol. Religion und N. N., helvetischer Confession haben im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R.-G.-B. 49 alin. 2 mit einander den Vertrag geschlossen, daß wir sämmtliche Kinder aus unserer Ehe in der katholischen Religion erziehen lassen. Infolge dessen melden wir hiermit an, daß unsere Kinder Emilie, geb. am . . . . . . 1881, Alfonso, geb. am . . . . 1884 und Elsa, geb. am . . . . 1885, welche sämmtlich in W. beim evangelisch-helvet. Seelsorgeamte getauft und immatrikulirt wurden, sowie das jüngste am . . . . 1887 zu N. geborne Kind Y. nunmehr aus dem Verbande der helv.-evang. Religionsgenossenschaft ausscheiden und dem katholischen Religionsbekenntnisse des Vaters folgen. Mit dieser Anzeige verbinden die gefertigten Ehegatten zugleich das Ansuchen um Bescheinigung dieser Meldung, sowie um ämtliche Verständigung des helvetischen Seelsorgeamtes in W.

N., am . . . . “

3. Die bezirkshauptmannschaftliche Bescheinigung haben die Eltern sorgfältig aufzubewahren, worüber dieselben zu belehren sind.

III. Ueber die geschehene Aufnahme des Karl X. in die Gemeinschaft der heil. kathol. Kirche, sowie über die Regelung des Religionsbekenntnisses der Kinder ist an die kirchliche Oberbehörde Bericht zu erstatten, worauf noch weitere Weisungen erfolgen werden.

IV. Schließlich wird noch Folgendes bemerkt:

1. Wenn das jüngstgeborne Kind der mehrbenannten Ehegatten bereits in die Matrik der evang. helvet. Confession eingetragen wurde, so ist in die oben sub II. 2. besprochene Eingabe bezüglich dieses Kindes noch beizusetzen: „welches gleichfalls in den Matriken des evang.-helvet. Seelsorgeamtes erscheint“;

2. wenn dieses Kind noch nicht getauft sein sollte, so wäre dasselbe sogleich nach erfolgtem Wiedereintritte des Vaters in die Gemeinschaft der heil. katholischen Kirche zu taufen und in die pfarrliche Geburtsmatrik einzutragen.

Vorstehende Weisungen wurden von dem Pfarramte zu N. genau in Ausführung gebracht und hierüber an die kirchliche Oberbehörde der Bericht erstattet, worauf dem Pfarramte der Auftrag ertheilt wurde, im Convertitenbuche noch Folgendes vorzumerken:

„1. Der Convertit Karl X. und seine dermalen noch dem evang. Glaubensbekenntnisse helvetischer Confession angehörige Ehegattin N. X. haben laut des im hiesigen Pfarrarchive hinterliegenden Pro-

tokolls ihren Eheconsens vor dem katholischen Seelsorger und zwei Zeugen erneuert;

2 die vorbenannten Ehegatten haben laut des gleichfalls im hiesigen Pfarrarchive hinterliegenden Actes den Vertrag geschlossen, alle ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen;

3. auf Grund dieses auch der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis gebrachten Vertrages gehören nunmehr die drei vom Seelsorger der helvetischen Religionsgenossenschaft in W. getauften Kinder und zwar N. N., geboren am . . . ., N. N., geboren am . . . . und N. N., geboren am . . . ., dem Verbande der heil. katholischen Kirche an und wurde das am . . . . 1887 geborene Kind nach römisch-katholischem Ritus getauft"

St. Pölten. Bischöfl. Secretär Johann Müllauer.

XI. **(Ein dreizehnjähriger Brandleger und die Restitutionspflicht.)** Xistus steht als 12—13jähriger Knabe auf einem Einödhofe im Dienst als Hirtenbub, der aber auch im Stall u. s. w. helfen muß. Es befällt ihn die größte Langweile und Heimweh und er will darum um jeden Preis von dem Dienste fort. Einzig zu diesem Zwecke zündet er den Hof seines Dienstherrn an, der auch vollständig abbrennt. Nach Jahren beichtet er das gelegentlich einer Mission. Er hat zu jener Zeit kein Privatvermögen. Der Beichtvater gibt ihm auf, den Fall bei etwaiger Standesänderung oder wenn er zu selbständigem Vermögen kommt, wieder zu beichten. Am Hochzeitsvorabend, nachdem bereits „protokollirt" ist, beichtet er unter Andern auch obiges. Die Absicht, den Hof niederzubrennen, liegt offen da; die Frage, ob peccatum grave erscheint dem Beichtvater gleichwohl nicht unzweifelhaft, da Xistus betheuert, er sei in ganz krankhaftem Zustande gewesen. Auf das geringe Patrimonium hat die Braut bereits durch Protokollirung ein Mitanrecht. Beide sind arm, er hat nur einen Dienst, der die Familie dürftig ernährt. Die Besitzer jenes Hofes sind längst todt, das Anwesen verkauft, die Erben dem Wohnsitze nach dem Xistus unbekannt. Es ist auch eine Feuerversicherung zu Schaden gekommen, ohne daß Xistus weiß, welche.

Lösung. Es war allerdings möglich, wenn auch nicht leicht glaublich, daß Xistus seinen Zustand als ein so großes Uebel empfand, daß die Reflexion über die Erlaubtheit seiner That in ihm gänzlich unterdrückt war und er also in einem Augenblick der Geistesstörung gehandelt hätte.

Es handelt sich um eine subjective Thatsache und da wird man dem Pönitenten glauben müssen, wenn er nach gehöriger Untersuchung leugnet, die schwere Sündhaftigkeit seiner Handlung erfaßt zu haben.

Schon ein Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit genügt, die Restitutionspflicht auszuschließen.

Aber auch wenn der dolus malus vorhanden war, so enthebt den Xistus doch eine ganze Reihe von Gründen von der Restitutionspflicht. Wollte er sein bereits protokollirtes Vermögen weggeben, so wäre die Braut arg betrogen, und Xistus würde sich ihr gegenüber schon am Anfang der Ehe in das schlechteste Licht setzen. Er kann auch nicht ohne eigene Schande und ohne Ungerechtigkeit gegen die Braut von der Heirat zurücktreten. Sein kleines Vermögen steht außerdem in keinem Verhältnisse zu dem zu leistenden Ersatze.

Dazu kommt die Unsicherheit der Personen, welchen zu restituiren wäre und die Schwierigkeit, zu ermitteln, wie viel jeder pro rata damni zukäme. Die nöthige Nachforschung könnte nicht unschwer zu einer Entdeckung der schuldbaren Handlung führen. Die Länge der seitdem verflossenen Zeit endlich bewirkt, daß die Ersatzberechtigten sich um den erlittenen Schaden weniger kümmern; es wäre denn, daß einer von ihnen sich in großer Noth befände und Xistus demselben ohne eigenen Nachtheil höherer Art eine wirksame Hilfe bringen könnte; dazu wäre er allerdings gehalten.

Obertraun. Dr. Ignaz Wild.

XII. **(Geltungsbereich der bischöflichen Reservate.)** Wenngleich diese Frage von der größten wissenschaftlichen Bedeutung ist und auch von den Moralisten verschieden beantwortet wird, so glaube ich doch, daß praktisch manche Schwierigkeiten, welche von Seite der Moralisten erhoben werden, wegfallen. Die Quelle der Jurisdiction über fremde Pönitenten — wir sprechen hier nur von den sogenannten peregrini, nicht von den vagi — betreffend, gibt es bekanntlich zwei verschiedene Meinungen. Die einen leiten dieselbe von dem Bischof der Heimat des Pönitenten als iurisdictio indirecte oder tacite collata her, die andern von dem Bischofe des Ortes, an welchem der Pönitent beichtet, resp. von dem Papste. Bekanntlich wurde die erste von allen vortridentinischen Theologen getheilt und vereinigte auf sich auch die Mehrzahl der nachtridentinischen Theologen, obschon zugegeben werden muß, daß bei nicht wenigen die praktischen Entscheidungen hinsichtlich dieses Punktes mit ihren Principien vielfach nicht übereinstimmen. Die andere verdankt ihr Ansehen dem hl. Alphonsus, findet aber ihre Begründung in den Aufstellungen von Suarez resp. dessen Lehrer Henriquez und Lugo. Daß von den neueren Theologen die meisten unbesehen die Meinung des heiligen Alphonsus annahmen, kann nicht Wunder nehmen, da ihre Werke vielfach nur Auszüge aus der Moral des hl. Alphonsus sind. Seit jedoch Ballerini die Moral wieder in die verlassenen Bahnen der alten classischen Moralisten zurückzulenken suchte, hat die erstere

wieder bedeutend an Boden gewonnen und wird z. B. neuestens von Lehmkuhl[1]) einfachhin aufgestellt. Probabilität kann man keiner von diesen Meinungen absprechen. Die erste ist evident extrinsece und intrinsece probabel, die andere in Rücksicht auf solche Namen, wie Alphonsus, Suarez, Lugo sicher extrinsece probabel. Man kann also nach beiden Sentenzen handeln, ja mit Bezug auf die bekannte Antwort der S. Poenitentiaria vom 5. Juli 1831 an den Cardinal de Rohan-Chabot, ohne auf die Gründe zu sehen, nach der zweiten. Hieraus ergibt sich für die Praxis folgendes: 1) Wie es nicht gebräuchlich, so ist es auch durchgehends nicht erforderlich, daß der Beichtvater sich nach der Heimats-Diöcese des Pönitenten erkundige. Jedoch kann es manchmal vortheilhaft sein, um nach der ersteren oder zweiten Ansicht absolviren zu können. 2) Hat der Pönitent einen Reservatfall, der in seiner Heimats-Diöcese, aber nicht am Orte der Beicht gilt, so kann er absolvirt werden. 3) Hat er eine Sünde, die am Orte der Beicht, aber nicht in der Heimats-Diöcese reservirt ist, so kann er absolvirt werden. 4) Obgleich die Constitution Clemens X. „Superna“ vom 21. Juni 1670 ausdrücklich nur zu Gunsten der Regularen erlassen ist, also von einer Ausdehnung auf den Weltclerus gar keine Rede sein kann, so scheint doch, wie das Privileg der Regularen im Laufe der Zeit ex consensu tacito episcoporum auch dem Weltclerus zu Theil wurde, so auch die in der Bulle enthaltene Beschränkung gewohnheitsrechtlich dem Weltclerus zu gelten. Ist also die Sünde sowohl in der Heimats-Diöcese als am Orte der Beicht reservirt, so kann der Beichtvater nicht absolviren, wenn er nicht die besondere Vollmacht von seinem eigenen Diöcesan-Bischof hat, auch von den Reservaten zu absolviren. Ganz sicher ist aber diese Einschränkung für den Weltclerus nicht. 5) Allgemein wird von den Anhängern beider Sentenzen angenommen und das entspricht ganz den kirchlichen Satzungen: Wer in fraudem reservationis außerhalb seiner Diöcese beichtet, kann von keinem Beichtvater absolvirt werden. Allein hier scheint mir die Praxis nicht der Theorie ganz zu entsprechen, und ich glaube, daß man sich der Ansicht von P. Noldin[2]) anschließen kann, wonach diese Clausel in desuetudinem gekommen ist; denn es wird schwerlich einem Beichtvater einfallen, sich darnach zu erkundigen, noch auch das Beichtkind je über diesen Umstand sich anklagen. Uebrigens scheint mir bei unseren heutigen Verhältnissen dieser Fall kaum mehr praktisch zu sein.

Alles bisher Gesagte gilt nur von dem Beichtvater, welcher die jurisdictio delegata erhält in dem Acte, wo er einen peregrinus

---

[1]) Theologia moralis vol. II. n. 403. [2]) S. Innsbrucker Zeitschrift, Jahrg. 1881 Nr. 188.

Beicht hört, sei es nun, daß sie tacite vom Heimat-Bischof des Pönitenten, oder sei es, daß sie vom Papste ihm übertragen wird. Keinenfalls aber gilt es von dem, der jurisdictio ordinaria hat, wie der parochus proprius, der also etwa sein Pfarrkind außerhalb der Diöcese Beicht hört. Dieser ist, wo immer er die Beicht seiner eigenen Pfarrkinder hört, nur an die Reservate seiner Heimats-Diöcese gebunden. Die Reservate der fremden Diöcese, in der er Beicht hört, gehen ihn so wenig an, daß er seine Pfarrkinder in dem Falle ganz so zu behandeln hat, als hörte er sie in seiner eigenen Pfarrkirche. Denn über diese hat er ja jurisdictio ordinaria von Seite seines Heimat-Bischofes, und es wäre doch merkwürdig, wenn er sie absolviren wollte kraft der jurisdictio delegata, die ihm etwa der andere Bischof verliehen hätte.

Wetzlar (Bayern). Dr. Peter Ott.

XIII. (**Zur Genuflexio ad „et incarnatus est.“**) Die Rubrik des Missale Nr. XVII. 3. sagt deutlich, daß der Celebrant beim Gesange der Worte: et incarnatus est etc., wenn er sitzt profunde caput inclinat, si non sedet genuflectit. Diese präceptive Rubrik ist allerdings in vielen Gegenden nicht mehr beobachtet worden, doch wo immer die Reform im Ritus sich Bahn gebrochen hat, hat man auch diese Vorschrift wieder beobachtet

Das Caeremoniale Episcoporum lib. II. Cap. VIII Nr. 53 sagt: „Cum praedictus versiculus cantatur a Choro pariter Canonici sedentes capite detecto et Episcopus cum Mitra profunde inclinant caput versus Altare, alii genuflectunt donec perficiatur dictus versiculus“.

Nach diesen Worten und den Erklärungen sämmtlicher Rubricisten ist also Folgendes zu beobachten:

Wenn sich der Celebrant mit den Ministris beim Gesange des Credo ad sedes befindet, so gibt der Ceremoniar, sobald der Chor an die Worte „Et incarnatus est“ kommt, das Zeichen, indem er sich gegen den Celebranten verneigt und sagt: „et incarnatus“: hierauf nehmen Celebrant und Ministri die Birette ab und verharren inclinirt bis zum Worte „factus est“. Das Gleiche thuen die im Chore sitzenden Priester. Der Ceremoniar[1]) sowie alle, welche stehen, knieen während dieser Worte zum Altar gewendet nieder und incliniren das Haupt.

Bleibt der Celebrant während des Gesanges des Credo am Altar zwischen Diacon und Subdiacon, so sagt de Herdt I. 321. deutlich:

„Antequam cantetur „Et incarnatus est“ altari facientes reverentiam descendunt, Celebrans et Subdiaconus faciem ver-

[1]) S. C. R. 12. Aug. 1851 Nr. 5208 ad 3.

tentes versus cornu Epistolae et Diaconus versus cornu Evangelii et flectunt utroque genu cum profunda capitis inclinatione[1]) in supremo gradu Altaris seu in suppedaneo, Celebrans in medio. Diaconus a dextris et Subdiaconus a sinistris, donec versus usque ad „homo factus est" inclusive cantatus fuerit."

In der Missa cantata hat der Celebrant dasselbe zu beobachten, d. h. bleibt er am Altare, so kniet er in ore suppedanei nieder, ist er ad sedes, so inclinirt er detecto capite während der genannten Worte. Wenn dies von den meisten Rubricisten betreffs der Missa cantata nicht ausdrücklich gesagt wird, so ist der Grund eben der, daß in allen nicht besonders berücksichtigten Punkten die Vorschriften der Missa solemnis für die cantata gelten. Dennoch bemerkt Bauldry bei der Missa cantata Cap. X. 13: Acolythus ad versum „et incarnatus est", si Celebrans genuflectit supra gradum supremum posteriorem partem Planetae supra pedes ejus adaptat", aus welcher Anweisung für den Akolythen die Genuflexion während des „et incarnatus" hervorgeht

Was ist bei den drei Aemtern am Weihnachtsfest und am Feste Mariä Verkündigung zu thun? An diesen Tagen, wo das Geheimnis der Menschwerdung besonders gefeiert wird, haben Alle zu den Worten „et incarnatus est" niederzuknieen. Es gibt daher der Ceremoniar dem Celebranten das Zeichen und dieser und Diakon und Subdiakon lassen die Birette auf den Sedilien und gehen zur untersten Seitenstufe des Altares, der sie zunächst sitzen, dort knieen sie nieder bis zum „homo factus est", worauf sie zu den Sitzen zurückkehren. Mit ihnen kniet der Chor und sämmtliche Assistenz nieder.

Beim Pontificalamt jedoch kniet der Bischof mit der Mitra auf seinem Platze am Throne nieder, weshalb der Ceremoniar für ein Kniekissen Sorge trägt, alle Assistenten aber knieen Jeder auf seinem Platze gegen den Altar gewendet nieder. Dies ist der vorgeschriebene Ritus nach den bewährtesten Auctoren wie: Fallise, Baldeschi, de Herdt, Martinucci.

Graz. F.-b. Hofkaplan Dr. Franz Freiherr v. Oer.

XIV. **(Simonie oder nicht?)** Aus Mähren wird der Redaction folgender Fall vorgelegt: Probus kommt als Administrator auf eine Pfründe, deren früherer Besitzer als Cridatar gestorben ist. Er findet Unordnung in der Rechnungsführung, in der Kirche und in der Pfarrgemeinde. Seinem energischen Eingreifen gelingt es, in der kurzen Zeit von zwei Monaten eine vollständige Umgestaltung der Verhältnisse zu bewirken. Dadurch erwirbt er sich sowohl das

[1]) 23. Maji 1846 Nr. 5050 ad 8.

Vertrauen der Pfarrkinder als auch des Patrons, so daß er sich entschließt, um die Pfründe zu competieren. Nur Eines macht ihm noch zu denken und erfüllt ihn mit Besorgnis für die gedeihliche seelsorgliche Wirksamkeit in der Zukunft, und zwar der Umstand, daß die noch nicht befriedigten Gläubiger des verstorbenen Pfarrers denselben bis in die unterste Hölle verwünschen und verfluchen. Er macht sich daher auf den Weg, fährt zum Patron, legt ihm den Sachverhalt vor und frägt ihn, ob er die Schulden aus Eigenem bezahlen solle. Der Patron gibt seine Zustimmung mit der Versicherung, er werde gewiß nur ihn allein präsentieren, da ihm das Recht zustehe, unter allen Competenten den zu wählen, der ihm am meisten zusage, ohne Rücksicht auf den Vorschlag des Consistoriums. Probus empfiehlt sich mit der festen Ueberzeugung, Pfarrer zu werden und wird es auch, nachdem er die Schulden seines Vorgängers bezahlt hatte. Nun steigen ihm aber arge Bedenken auf betreffs der Erlaubtheit seiner Handlungsweise. Er hält sich für einen Simoniacus, weil er die Schulden bezahlt, die er nicht beglichen hätte, wenn ihm die Pfründe nicht zugesichert worden wäre. Wer weiß es außerdem, ob ihm der Patron die Pfründe gegeben hätte, wenn er die Anfrage nicht gestellt, da der Patron selbst unter den Gläubigern gewesen. Frage: Ist Probus ein Simonist? was hat er für Verpflichtungen zu erfüllen, da er jetzt eine andere, viel bessere Pfründe bekommen hat?

Antwort: Man wäre leicht versucht, im ersten Augenblicke den guten Probus für einen Simoniacus zu halten und ihn zur Restitution zu verpflichten. Und in der That scheint die Sache etwas anrüchig, da der Patron unter den Gläubigern sich befand und durch die Handlungsweise des Probus zeitlichen Nutzen zog. Die Constitution „Apostolicae Sedis“ verhängt nun die Excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici simpliciter reservata über alle „Reos simoniae realis in beneficiis quibuscumque, eorumque complices“. Nun wird aber die Simonie, in specie die simonia realis, um deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein es sich im gegenwärtigen Falle handelt, nicht bloß durch Kauf und Verkauf einer geistlichen Sache begangen, sondern auch durch jeden zeitlichen, für Geld schätzbaren Vortheil, den z. B. der Patron gegen die Ertheilung des Beneficiums tacite oder expresse sich ausbedingt, also auch durch Erlassung von Schulden, durch Ertheilung eines Credites oder auch durch Begleichung der dem Patron zahlbaren Schulden eines Dritten von Seite des Benefizbewerbers. Und doch thäte man hier dem armen Probus gewaltig Unrecht, ihn ohne Untersuchung der kirchenrechtlichen und Moralprincipien kurzweg als Simonisten hinzustellen; darum soll hier die Handlungsweise des in Rede stehenden Priesters einer eingehenden Kritik unterzogen werden. — Es

ist die Simonie nach der Lehre des hl. Thomas „Studiosa voluntas emendi vel vendendi pretio temporali aliquid spirituale vel spirituali annexum." also „der Kauf oder Verkauf eines geistlichen Gutes oder einer geistlichen Sache Annexes für einen zeitlichen Werth" (Heiner, d. kirchl. Censuren). Drei Umstände sind bei der Beurtheilung der Simonie und ihrer Folgen in Betracht zu ziehen: 1. Die innere Absicht, etwas Geistliches oder einem solchen Annexes für zeitlichen Werth an sich zu bringen; 2. ein stillschweigender oder ausdrücklicher Vertrag; 3. die Ausführung dieses Vertrages. Nach diesen drei Bedingungen richtet sich, wie der gelehrte Prof. Josef Pennachi in seinem Commentar zur Constitution „Apost. Sed." angibt, die Eintheilung der Simonie in die simonia mentalis, wenn jemand etwas Zeitliches gibt mit der nicht geäußerten Absicht, etwas Geistliches dafür wieder zu erlangen. Diese Simonie, weil eine rein innerliche, ist nicht reservirt; auch bestehen keine Strafen gegen sie; 2. in die simonia conventionalis, wenn eine förmliche Vereinbarung, ein Vertrag über einen simonistischen Handel abgeschlossen ist; 3. wird der Vertrag wirklich auch ausgeführt, findet also die datio und acceptio, sei es theilweise oder ganz, in der That statt, so haben wir die simonia realis, auf welche bei Beneficien die Excommunication gesetzt ist. „Simonia realis" sagt Pennachi, „habetur, cum ex utraque parte pactum adimpletur mutua rei traditione", wobei es genügt, daß die traditio auf beiden Seiten wenigstens begonnen habe. Ein dreifaches wird somit zum Vorhandensein der simonia realis erfordert: 1. die schwer sündhafte Intention: „intentio emendi aliquid spirituale vel huic annexum pro temporali et vice versa", also die Absicht der simonistischen Handlung; fehlt eine solche, so wird keine Simonie begangen. Der hl. Thomas sagt in 2. 2. q. 100 zu diesem Gegenstande: „Justitia et omnes partes eius et per consequens omnia vitia opposita sunt in voluntate sicut in subiecto ideoque simonia convenienter per voluntatem definitur, additur „studiosa" ad designandum electionem, quae principaliter pertinet ad virtutem et vitium".

Es muß ein ernstlicher Wille sein, jemandem die Verpflichtung aufzulegen, eine res spiritualis pro temporali oder umgekehrt zu geben. „Die bloße Hoffnung bewirkt noch nicht die simonistische Gesinnung" (Heiner). Dieser Willensact und überhaupt die ganze Handlung muß schwer sündhaft sein: „ad hoc autem, ut incurratur censura, actus peccati in suo genere debet esse perfectus et consummatus" S. Alph. l. VII. n. 36. — 2. Ist erforderlich ein Vertrag, ein gegenseitiger, oneroser Vertrag, („pactum onerosum implicitum vel explicitum ita ut si quis emat vel vendat rem spiritualem pro temporali aut vice versa absque praecedente

pactione, non incurrere videtur excommunicationem, quia in hoc casu simonia realis non est completa" sagt unser römischer Gewährsmann). Niemals kann bei dieser Art Simonie die Schuld nur auf einer Seite sein. — 3. Requisit ist die auf beiden Seiten wenigstens begonnene Ausführung des Vertrages.

Aus diesen Principien ergibt sich folgende Anwendung auf gegenwärtigen Fall: Probus ist in keinerlei Weise Simonist, weil alle Merkmale zur Bildung des Begriffes der realen Simonie, die Uebergabe ausgenommen, fehlen; denn:

1. hat Probus (und wie der Fall vorliegt, auch der Patron) keine Sünde begangen, sondern in guter Absicht gehandelt. Das Hauptmotiv seiner Handlungsweise war, sich eine gedeihliche Wirksamkeit in der Seelsorge zu sichern und gewiß ist er nur zu loben, daß er um das Andenken seines Vorfahrers und den Ruf seines Standes vor Verunglimpfungen zu bewahren, auch vor zeitlichen Opfern nicht zurückschreckte. Daß er das nicht gethan hätte ohne die Aussicht auf die Pfründe, darf uns nicht wundern und ihm nicht übel ausgelegt werden: in commodum tertii, eines andern Nachfolgers, sein Geld auszugeben, kann ihm wohl niemand aufbürden oder zumuthen.

2. Es fehlte darum dem Probus überhaupt jede simonistische Absicht; es lag ihm vollständig ferne, die Bezahlung der Schulden seines Vorgängers als Preis für die Verleihung der Pfründe anzubieten; das ist aber ein essentielles Moment der Real-Simonie; Probus wollte ja nur das Gerede der Leute und die Hindernisse einer gedeihlichen Seelsorge entfernen; das dürfte auch den Patron veranlaßt haben, ihn zur Competierung aufzufordern.

3. Bestand kein beide Theile verpflichtender Vertrag (do. ut des); die gegenseitige „voluntas alterum obligandi ad dandum spirituale pro temporali aut vicissim" (Scavini) läßt sich nicht erweisen. Ein bloßes Anfragen des Bewerbers, was er thun solle, ob er die Schulden seines Vorgängers bezahlen solle und die Antwort des Patrons, er möge nur competieren, bilden noch lange nicht einen beide Theile verpflichtenden, wenngleich stillschweigenden Vertrag. Probus will nur sein Geld nicht für einen Dritten ausgeben, während der Patron, dessen Vertrauen Ersterer schon hat, ihn auffordert zu competieren, weil er ihn für den würdigsten hält. Allerdings nahm der Patron aus der versprochenen Bezahlung der Schulden, aus der auch er zeitlichen Vortheil zog, Veranlassung, dem Probus die Pfründe zu versprechen, wie er sie ihm auch in Wirklichkeit verlieh; allein, das war nicht der Preis fürs Beneficium; daß der Patron Geld erhielt, geschah nicht in pretium, nicht in compensationem beneficii, sondern nur occasionaliter. Hauptgrund war ja immer die Entfernung der Hindernisse einer

gedeihlichen Seelsorge. Nun sagt aber Müller, theol. mor. l. II. § 79: „Opus est, ut detur (spirituale pro re temporali tamquam pro pretio, i. e. in compensationem illius". Wenn Probus die Schulden nicht bezahlt hätte und ihm in diesem Falle die Verleihung des Beneficiums nicht gewiß gewesen wäre, so folgt daraus durchaus noch nicht, daß er es vertragsmäßig in compensationem, in pretium erhalten habe. Ganz analog ist, was St. Alphonsus theol. mor. l. III. de simon. n. 51 anführt: Licere dicunt tibi dare aliquid Episcopo, vel ei inservire, cui alias non esses serviturus, ut tibi ea gratitudine conferat beneficium; dummodo absit aliquod pactum; et dummodo non inservias, ut Episcopus conferat tibi beneficium quasi pretium tui obsequii; . . . si inservis primario ad captandam Episcopi benevolentiam et secundario ad obtinendum beneficium, non committis simoniam, etiamsi amota spe beneficii non inservires, et etiamsi talem spem exprimas.

4. Doch nehmen wir den Fall, es hätte wirklich zwischen Patron und Bewerber eine Art Vertrag, eine beiderseits verpflichtende Vereinbarung stattgefunden (wozu jedoch nicht genügt, daß sich ein jeder Theil bloß für sich, in seinem Gewissen, in seiner Ehre zur Erfüllung seines Wortes für gebunden hält), so haben wir durchaus noch kein Recht, im vorliegenden Falle eine Simonie anzunehmen. Es ist Simonie, Geistliches als Preis für etwas Zeitliches zu geben; es ist Simonie, Geistliches zu geben principaliter ob temporale, wenn das Zeitliche per se das Motiv bildet, warum das Geistliche gegeben wird, wie aus einer von Innocenz XI. verurtheilten Proposition zu ersehen ist, es ist aber keine Simonie, das Versprechen eines Beneficiums und hernach dasselbe selber zu erlangen, unter der Bedingung, daß der Bewerber in einer geistlichen Sache, wie die Seelsorge ist, Ordnung mache, daß er die Hindernisse einer gedeihlichen Wirksamkeit hinwegräume und die Bedingungen einer solchen setze, denn das sind Dinge, die sich auf das Spirituelle beziehen, es findet da keine Vertauschung eines geistlichen Gutes principaliter um das Zeitliche statt, es wird ja das Benefiz gegeben unter der Bedingung, daß der Bewerber ein guter Seelenhirte werde und die Seelsorge ist doch etwas Spirituelles im eminenten Sinne. Allerdings soll dies geschehen durch Bezahlung von Schulden, also durch Geld, wovon auch der Patron einen Theil bekommt, allein da ist das Geld nicht das Princip, auch nicht das Motiv, wofür das Benefiz gegeben wird, Motiv bleibt immer die voraussichtliche wirksame Seelsorge, vielleicht auch die persönlichen guten Eigenschaften des Bewerbers, während das Geld nur secundär in's Gewicht fällt, nur occasionaliter gegeben wird. „Secus" sagt Bischof Müller theol. mor. II. § 79 n. 6, es ist keine Simonie, „si temporale

remote sternit viam ad obtinendum spirituale, quia tunc temporale cum spirituali non commutatur". Eine sehr erläuternde Stelle zu dieser Frage hat der hl. Alphonsus l. c. n. 51, wo er sagt: „Ubi alius deest titulus, nempe stipendii, tollendae vexationis, etc., quando datur aliquid solo intuitu obtinendae rei spiritualis vel contra, praesumenda tunc sit intentio saltem virtualiter simoniaca, se commutandi temporale cum spirituali: nisi constet de opposito, vel aliter colligatur ex circumstantiis, ex parvitate muneris, ex pietate vel nobilitate dantis etc.", oder aus der Besorgnis für das Gedeihen der Seelsorge wie in gegenwärtigem Falle. Fügen wir noch hinzu, daß die Simonie, um die Excommunication und die anderen Folgen zu incurrieren, erwiesen sein muß — odia sunt restringenda und hier haben wir es mit etwas gewiß Odiosem zu thun — so wird sich die Richtigkeit unserer Ansicht um so mehr in's Licht stellen.

Wir antworten also auf unseren Casus: Im Allgemeinen sind alle derartigen Vorgänge bei Erlangung von geistlichen Gütern, insbesondere von Pfründen hintanzuhalten, wegen der großen Gefahr, auf simonistischem Wege sie zu erlangen und wegen der Unruhe und Gewissenszweifel, die auf solche Vorgänge folgen. Im Besonderen aber ist unser Probus von jeder Simonie freizusprechen, hat also auch keine weiteren Folgen zu tragen.

Doch wie, wenn der Patron wirklich nur in der Absicht, durch die Zahlung der Schulden zu seinem Gelde zu kommen, dem Probus das Beneficium versprochen und verliehen hätte? Dann läge allerdings von seiner Seite Simonie vor; aber auch in diesem Falle ist Probus nicht zu beunruhigen: es ist ja nur eine einseitige Simonie, eine simonia mentalis. „Hoc enim in casu", sagt Pennachi, „deficeret pactum, haberetur simonia mentalis tantum". „Ueber diese Art Simonie ist Gott allein Richter, der die Herzen, mit welchen dieses crimen begangen wird, allein kennt" (Heiner l. c.); darum bestehen für diese Sünde keine weiteren Rechtsfolgen, haben auch niemals Strafen bestanden.

Fügen wir der Vollständigkeit wegen hinzu: Gesetzt, Probus hätte gewußt, daß der Patron nur um des Geldes wegen ihm die Pfründe verleihen würde und er hätte dem Patron dann angetragen, er würde die Schulden bezahlen unter der Bedingung, daß er Pfarrer werde und der Patron wäre auf dieses simonistische Anerbieten eingegangen und hätte ihm die Pfründe verliehen: dann läge freilich eine vollständige, reale Simonie vor und Probus hätte — (den Patron lassen wir außer Spiel) — außer der Excommunication noch die anderen Folgen einer solchen Handlungsweise zu tragen. Diese sind: die Ungiltigkeit der Ernennung und die Inhabilität auf dasselbe Beneficium. Infolge des ersteren Umstandes kann der simo-

nistisch Beförderte die Früchte des Beneficiums nicht als die seinen beziehen (nequit fructus beneficii facere suos) und ist daher restitutionspflichtig. Die Restitution hat zu geschehen entweder an die Kirche des Beneficiums oder an die Armen oder an den Nachfolger in der Pfründe, es sei denn, daß der Papst eine andere Bestimmung trifft, so daß die schon bezogenen Früchte rechtlich ganz oder theilweise behalten werden können. Nach einer sehr probablen Ansicht kann aber ein Theil der genossenen Bezüge für die Arbeit und die pfarrlichen Functionen von der Restitutionssumme abgezogen werden. Auch die bezogenen Stolgebühren verfallen der Restitutionspflicht nicht (St. Alph. IV. n. 105).

Ansfelden. Franz Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XV. **(Zur Application der Binationsmesse.)** Ueber diesen Gegenstand wurden vom Bischof der Diöcese Viviers in Frankreich der heil. Concils-Congregation zwei Fragen zur Entscheidung vorgelegt, nämlich: 1. Ob Priester, die als Mitglieder eines (z. B. Priester-)Vereines für jedes verstorbene Mitglied des Vereines eine heil. Messe appliciren müssen, dieser charitativen Pflicht durch Application einer Binationsmesse genügen können? Resp. 5. Mart. 1887: Affirmative: (das Gleiche wäre anzuwenden bezüglich der missa pro vivis sociis des Wiener Priestervereines „Associatio Perseverantiae sacerd.“, da es sich hier gleichfalls nur um ein charitatives Werk handelt). — 2. Wenn ein Pfarrer gesetzmäßig verhindert ist, die Messe pro populo am betreffenden Tage zu appliciren, kann er dieser seiner Pflicht nachkommen durch Application einer Binationsmesse pro populo am nächsten Sonn- oder Feiertage? Resp. eodem die: Negative. Bei dieser Gelegenheit machen die Acta S. Sedis folgende Folgerungen: 1. Ein Priester, der als Mitglied eines Vereines eine Messe pro sodali zu appliciren hat, kann dieser Pflicht genügen durch Application der Binationsmesse, weil er zu dieser Messe ex lege charitatis und nicht ex lege iustitiae gebunden ist; die kirchliche Disciplin gestattet nur nicht, für die zweite Messe ein Stipendium anzunehmen; 2. weil der Pfarrer für seine pfarrlichen Acte aus seiner Pfründe rc. entschädigt ist, kann man nicht sagen, daß er gratis pro populo applicire; die Binationsmesse ist aber immer gratis zu celebriren, damit auch der Schein der Habsucht ausgeschlossen sei; 3. die Applicatio pro populo ist am Festtage selbst durch den Pfarrer oder im Falle seiner Verhinderung durch einen anderen Priester zu machen; ist auch das Letztere nicht möglich, so soll dieselbe am nächsten freien Tage (quam primum) geschehen, nicht an einem späteren Tage, also auch nicht 4. durch Binationsmesse am nächsten Sonn- oder Festtage; denn die S. C. C. schreibt die Nachholung der Application

pro populo einerseits „quam primum“ vor, andererseits muß die Binationsmesse gratis persolvirt werden; 5. wenn demungeachtet durch den Apostolischen Stuhl hie und da für die zweite Messe eine Remuneration gestattet wurde, so lag nur ein äußerlicher Grund vor, z. B. große Mühe und Unbequemlichkeit für den betreffenden Geistlichen; das Verbot, für die zweite Messe ein Stipendium anzunehmen, blieb stets aufrecht.

Ansfelden. Franz Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XVI. **(Wiedereinführung des ewigen Lichtes.)** Unter dem eisigkalten Wehen des für Gottes Ehre gar sparsamen Geistes der Josefinischen Zeit sind die meisten Lampen vor unseren Altären und Tabernakeln erloschen. Sie wurden häufig erst vor dem Gottesdienste angezündet und nach demselben wurde das „ewige Licht" wieder ausgeblasen! Mancher Kirchendiener hätte sich „ein Gewissen daraus gemacht", das letztere nicht zu thun, weil es ihm so eingeschärft worden war. Da nun in dieser Schrift bereits öfters vom Lichte vor dem Allerheiligsten die Rede war, so dürfte es am Platze sein, über die Zeit und Art der allgemeinen Wiedereinführung desselben eine Mittheilung zu machen.

„Das Verkündungsbuch bei der Pfarre Egendorf im Jahre 1830" enthält „Dominica XI. post Pentecost. In Festo Assumptionis B. M. V.“ hierüber folgende schöne Stelle:

„Da der Hochwürdigste Bischof seinen frommen Wunsch und ausdrücklichen Willen, daß in jeder Pfarrkirche vor dem Hochwürdigsten das ewige Licht wieder brennen soll, verflossenes Monat allen Pfarrern und ihren Pfarrgemeinden durch ein eigenes Schreiben bekannt machen ließ, so wird dieses hiemit der Pfarrgemeinde bekannt gemacht, mit der Bitte, daß die Pfarrleute bei den Opfergängen, bei der Tafelsammlung, und bei der Gabe des Lichtgeldes, dieses bischöflichen Willens eingedenkt, zur Ehre Gottes, ihre Gaben für das Pfarr-Gotteshaus mit frommen Sinne und guten Willen vermehren möchten, im Vertrauen auf Gott, daß er diese Gaben gewiß auch nicht unbelohnt lassen wird. Besonders aber muß ich die Pfarrleute, die in der Emporkirche sich befinden, recht herzlich bitten, daß alle bei den Opfergängen sich an die übrigen Pfarrleute anschließen, und ihre frommen Gaben auf den Altar des Herrn legen".

Zugleich möge erwähnt werden, daß es in diesem Josefinischen Pfarrkirchlein anfänglich auch mit der sonstigen Beleuchtung recht armselig bestellt war. Nach Mittheilung alter Leute wurden selbst an Sonntagen nur zwei Kerzen gebrannt. Dieser Noth steuerte eine Zeit lang ein Zechpropst, indem er noch je zwei Kerzen auf eigene Kosten anzünden ließ. Später wurde an jedem Festtage ein Opfergang gehalten, um bei den Gottesdiensten nach Vorschrift, d. h. mit

genügender Zahl von Kerzen, den Altar beleuchten zu können. So geschieht es bis zur Stunde.

Egendorf. P. Johannes Geistberger.

XVII. **(Pult oder Kissen?)** Die Rubrik läßt es dem Priester frei, beim Messelesen sich entweder eines kleinen Pultes (legile) oder eines Kissens zu bedienen, um das Meßbuch darauf zu legen. Die Verhältnisse aber lassen vielen Priestern die Wahl nicht frei, indem bereits ein anderer dieselbe getroffen und an der bereits getroffenen Einrichtung nicht leicht eine Aenderung gemacht werden kann. Wenn man aber selbst diese Wahl vorzunehmen hätte, wofür sollte man sich entscheiden? Vielleicht kann man das Kissen, namentlich unter gewissen Verhältnissen, wohlfeiler herstellen, als ein Pult; der Unterschied des Preises wird aber wohl kein so großer sein, daß er besondere Berücksichtigung verdiente. Man kann vielleicht auch das Kissen in der Sacristei leichter unterbringen, als das Pult; allein auch dieser Grund ist wegen des geringen Unterschiedes nicht hoch anzuschlagen. Das Kissen ist leichter zu handhaben, sagt man, und man stößt mit demselben nicht so leicht an, als mit dem Pult. Allerdings; aber zu den Eigenschaften, welche ein guter Sacristan haben soll, gehört doch auch ein gewisses Maß Geschicklichkeit, und die Ministranten sollen daran gewöhnt werden, die Altargeräthe, die ihnen in die Hände gegeben werden, mit Vorsicht und Behutsamkeit zu handhaben. Außer diesen sehr zweifelhaften Vorzügen des Kissens wüßte ich keinen namhaft zu machen, wohl aber scheint mir das Pult zwei unzweifelhafte zu haben, welche zwei Hauptpunkte betreffen, nemlich die Schonung des Meßbuches und, worauf es vor Allem ankommt, die Bequemlichkeit für den celebrirenden Priester. 1. Beim Aufliegen des offenen Meßbuches auf dem Kissen wird der Rücken desselben derart zusammengedrückt, und werden die beiden Theile derart auseinandergerissen, daß nur ein sehr starker Einband es auf längere Zeit auszuhalten vermag; schwächere Einbände, wie deren gewöhnlich von den Buchhändlern selbst geliefert werden, unterliegen bald und das Meßbuch geht auseinander, wie ich es zuweilen gesehen habe. Zur Schonung des Meßbuches ist wesentlich, daß es von dem Ministranten so wenig als möglich berührt werde. Dies wird aber sicherer eingehalten, wenn es auf einem Pulte, als wenn es auf einem Kissen liegt. Was soll man erst sagen, wenn auf jeder Seite des Altars ein Kissen liegt, und der Ministrant das Meßbuch ohne Kissen herumträgt, etwa gar, nachdem er es zugeschlagen und seinen (reinlichen?) Finger zwischen die offenen Seiten gesteckt hat, um es auf der andern Seite wieder aufzuschlagen! Hierüber ist kein Wort zu verlieren. Uebrigens ist auch das Hin- und Herrutschen des Meß-

buches auf dem, wenn auch weichen Kissen dem Rücken des Buches keineswegs vortheilhaft. 2. Der größte Vortheil aber, den das Pult vor dem Kissen hat, betrifft die Bequemlichkeit des celebrirenden Priesters; er ist so augenfällig, daß man sich nur wundern kann, wie es möglich ist, daß man in so vielen Kirchen noch Kissen findet. Auf dem Kissen liegend hat das Buch mehr oder weniger (wenn man es nicht der Gefahr aussetzen will, herunterzufallen) eine horizontale Lage, auf dem Pulte dagegen eine (nach der Einrichtung desselben beliebig) schräge. Von jener horizontalen Lage des Buches kommt es her, daß der Priester am Altare, wenn er nicht etwa sehr klein von Statur ist oder ganz gute Augen hat, eine gebückte, während des Canons eine gekrümmte Stellung einnehmen muß, zum allerwenigsten muß der Kopf gebeugt sein. Diese Stellung ist aber nicht nur unästhetisch, sondern auch wegen der vorzunehmenden Verbeugungen, welche bekanntlich dreifacher Art sind, rubrikenwidrig. Auf dem Pulte dagegen hat das Buch jene Lage, welche es dem Priester ermöglicht, leicht die passende, man könnte fast sagen, einzig anständige Stellung einzuhalten. Von den Secreten an bis zur Communion ist dieser Vortheil des Pultes, wofern es gut gemacht ist, von unschätzbarem Werthe. Mit dem Kissen müht sich zuweilen der Priester vergebens ab, das Missale auch nur irgendwie in eine passende Lage zu bringen. — Man wird einwenden, das Meßbuch werde durch das harte Holz des Pultes zu sehr beschädigt. Aber da kann man ja leicht abhelfen, indem man es mit einem Tuche überzieht, das wenigstens an hohen Feiertagen auch eine dem Officium entsprechende Farbe haben mag. Das Meßbuch, wird man wieder sagen, kann leichter vom Pulte herabfallen oder die Blätter reiben sich an dem hervorstehenden Brette desselben. Allein um dieses zu verhindern genügt es, daß das Pult praktisch und zweckgemäß verfertigt sei und daß man die Ministranten ein wenig unterrichte über die Weise, wie sie mit demselben verfahren sollen. Ministranten, die nicht unterrichtet werden, taugen auch bei einem Kissen nicht. ✠.

XVIII. **(Zur Anmerkung vor dem Kirchweihfeste im Diöcesan-Directorium.)** Infolge der Verordnung Kaiser Josefs II. vom 23. October 1786, womit er alle Kirchtage in den einen „Kaiserkirchtag“ zusammenziehen wollte, wurde bei uns in Oesterreich in Bezug auf die Feier des Kirchweihfestes der einzelnen Kirchen ein von den allgemeinen kirchlichen Bestimmungen abweichender Status geschaffen. Nach den letzeren soll das Anniversarium Dedicationis einer jeden Kirche an dem wirklichen oder dem vom Consecrator in actu consecrationis fixirten Tage, das Anniversarium Eccl. cathedralis in der ganzen Diöcese, in den nicht consecrirten

Kirchen kein Anniversarium Dedicationis gefeiert werden. In Oesterreich wurden nun die Anniversaria aller Kirchen auf Einen Tag, den dritten Sonntag im October übertragen. Durch kirchliche Verordnung wurde dieses gutgeheißen. Die in den Diöcesan-Directorien beigegebene Bemerkung zur Feier der Kirchweihe entsprach den allgemeinen kirchlichen Bestimmungen. Nur darin wich sie davon ab, daß sie in den consecrirten Kirchen eine Commemoratio Eccl. Cathedralis — welche nach Entscheid der S. R. C. in Lincien. 13. Juli 1883 zu unterbleiben hat — verlangte, und die Feier des Anniversarium Dedicationis Eccl. Cathedralis auch für die nicht consecrirten Kirchen (caeterarumque Ecclesiarum), sowie für alle an keiner Kirche angestellten Weltpriester vorschrieb. Dieselben können ein Anniversarium der eigenen Kirche nicht feiern, haben aber das Anniv. Dedic. Eccl. Cathedr. mitzufeiern. Man wird sich also die Frage, ist meine Kirche benedicirt oder consecrirt? beantworten müssen. Das Wiener Diöcesanblatt 19. Jahrg. 1887, dem wir auch vorstehende Notiz entnehmen, antwortet: „Infolge hundertjähriger Verlegung des Kirchweihfestes, und besonders infolge der weiter keinen Unterschied machenden Angabe des seitherigen Diöcesan-Directoriums ist diese Unterscheidung häufig recht schwer und der Sachverhalt kaum zu eruiren. Pfarrarchive, Chroniken, Inschriften, auch die Visitations-Protokolle werden wohl etwas Aufschluß geben können. Wo solche Angaben fehlen, da beachte man folgende Principien: Aeltere, besonders im Verhältnisse der Matricität zu anderen stehende Kirchen dürften wohl zumeist consecrirt sein. Auch jene, die ein altare fixum haben. Ferners jene, in welchen die Rudimenta der Apostelkreuze noch vorfindlich sind. Diese können ganz ruhig das eigene Anniv. Dedic. weiter feiern. Jüngere Kirchen aber, besonders die unter Kaiser Josef II. erbauten, und alle jene, bei welchen ein positiver Zweifel an ihrer Consecration sich geltend macht, werden wohl nur das Anniv. Dedic. Eccl. Cath. in der angegebenen Weise mitfeiern können, oder vielmehr, falls die Untersuchung ergibt, daß sie nicht consecrirt seien, so sollte getrachtet werden (wenigstens bei Seelsorgskirchen), daß sie consecrirt werden.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

XIX. **(Mehrfarbige Caseln.)** Häufig findet man auch in reicheren Kirchen Meßgewänder im Gebrauch, von denen man beim besten Willen nicht sagen kann, ob sie den Rubriken gemäß rubri vel albi coloris seien: sie sind rubri et albi coloris. Daß diese Caseln den kirchlichen Vorschriften nicht entsprechen, ist entschieden. Sowie im öffentlichen Leben das Bekennen der Farbe das Zeichen eines offenen, aufrichtigen Herzens ist und das Nichtbekennen der Farbe als ein Zeichen eines listigen Charakters

und häufiger Verstellung betrachtet wird, — und ein solcher Charakter nicht beliebt ist und sein Umgang gemieden wird, so mag die Kirche solch' ein unentschiedenes Wesen auch in betreff der zum Gottesdienste erforderlichen Gewänder nicht und verbietet den Gebrauch derselben. Und mit Recht! Da die Kirche durch die Verschiedenheit der liturgischen Farben auch die Verschiedenheit ihrer Gefühle, bald freudiger, bald liebevoller, ausdrücken will, so ist es Pflicht des Priesters, des Dieners der Kirche, diesem Wunsche der Kirche offen und rückhaltslos nachzukommen. Doch auch dem ästhetischen Sinne soll durch den Wechsel der liturgischen Farbe Rechnung getragen werden. Wie monoton, den Priester beim Altare tagtäglich in derselben Casel zu sehen, die durch den unausgesetzten Gebrauch zu stark in Anspruch genommen, bald die Spuren der Fadenscheinigkeit offen zur Schau trägt! Und darum hat auch die Kirche bei verschiedenen Anlässen den Priestern die Einheit der liturgischen Farbe wohl an's Herz gelegt. So hat das Provincial-Concil von Prag 1860 im Anschlusse an die Entscheidung der S. C. R. in Vicen. de die 19. Dec. 1829. et in Marsorum de die 7. Apr. 1832 ausdrücklich anbefohlen: „. . . . hinc sacra paramenta conficiantur potius ex panno seu textili u n i u s t a n t u m c o l o r i s, vel saltem unus color ita praedominetur, ut facile primarius dignoscatur, et paramenta unius potius quam alterius coloris dici possint". Tit. V. cap. VII. 2). — Nach dieser Entscheidung soll demnach die Casel entweder n u r v o n e i n e r Farbe sein, oder falls mehrere Farben am Meßgewande vertreten sind, die eine oder die andere vorherrschend sein, so daß auch das Auge eines halbwegs gebildeten Laien beim Anblicke der Casel alsogleich die G r u n d f a r b e erkennt. — Wohl gilt der Grundsatz, daß es besser sei, an jedem Tage die hl. Messe in irgend einer Farbe zu feiern, als sie zu unterlassen, weil die rechte Farbe nicht zu haben ist, aber dies gilt eben nur dann, wenn aus irgend einem Grunde — sei es wegen Concurses vieler Priester oder wegen Armuth der Kirchen, — die vorgeschriebene Farbe nicht zu haben ist. Die Armuth der Kirchen — doch eine so tiefe Armuth dürfte gewiß nur selten vorkommen — ist wohl auch der Grund, warum der apostolische Stuhl sich bestimmen ließ, den Gebrauch solcher Paramente, an denen die Farben gemischt sind, solange zu gestatten, als sie noch brauchbar sind. (S. C. R. 12. November 1831 und 19. December 1829). In dieser Beziehung bestimmte das Provincial-Concil von Prag (1860) Tit. V. cap. VII. 2: „Haecce ut in posterum serventur, (nämlich vel saltem unus color praedominetur) districtim praecipientes, obtenta facultate indulgebunt Episcopi, ut quae in ecclesiis hujus provinciae supersunt paramenta, etiamsi praefatis decretis minus respondeant, licite tamen adhiberi possint, donec consumantur" — Beim Anschaffen einer

neuen Casel trachte man daher, — und dies gilt besonders von der rothen und weißen Farbe — daß eine Farbe entschieden prävaliere. Bei einem weißen Meßgewande trachte man, daß wenigstens die beiden äußeren Theile ganz weiß und höchstens nur der mittlere Streifen oder das Kreuz auch von anderen Farben untermischt werde. Bei einer rothen Casel dagegen seien die beiden äußeren Streifen roth und nur der mittlere Streifen oder Kreuz von weißer, eventuell anderen Farben durchwoben.

Trautenau. Professor Flodermann.

XX. (**Neuere Entscheidungen betreffs der Suffragia Sanctorum.**) 1. Die Priester, die einer Kirche adscribirt sind, haben in festis semiduplicibus, simplicibus und in den Ferial-Officien, mit Ausnahme des Adventes und der Passionszeit, sowohl in der Vesper wie bei den Laudes, den Commemorationes communes oder Suffragia Sanctorum jedesmal auch den Patron oder Titularheiligen der betreffenden Kirche mit Ant. ℣. ℣. und Oration beizufügen. Bei Gardellini n. 5257 d. d. 6. Febr. 1858 in Northanton. ad 1. wird gesagt, daß dies nur zu geschehen habe, wenn die betreffende Kirche consecrirt ist. In neuester Zeit jedoch erklärte die Riten-Congregation ddo. 11. Junii 1880 in Viglanen. ad 6., daß diese Commemoration auch dann gemacht werden müsse, wenn die Kirche nur benedicirt ist. 2. Wird zur Osterzeit, in welcher statt der Suffragia SS. die Commemoratio de Cruce genommen wird, das Officium votivum de Passione D. N. J. C. gefeiert, so ist diese Commemoratio de Cruce ganz auszulassen nach der Entscheidung S. R. C. ddo. 29. April. 1887 in Emeriten. ad 3. 3. Ist in einer Kirche der hl. Erzengel Michael Titularheiliger, und wird das Officium votivum de Ss. Angelis von den dieser Kirche adscribirten Priestern recitirt, so haben sie, nach dem Decrete S. R C. ddo. 14. Maji 1887 Congr. Ss. Cruc. et Passion. ad 1., die Commemoratio S. Michaelis in den Suffragia Ss. wegzulassen.

Regensburg. P. G. Schober, C. SS. R.

XXI. (**Gegen Opferstock-Diebe**) habe ich schon verschiedene Mittel versucht, damit ihnen nicht das geopferte Geld, sondern etwas minder Angenehmes auf den Leim gehe. Asche zeigte sich nicht praktisch, weil dadurch Geld und Finger arg beschmutzt werden; Sand und Sägespäne waren nicht geeignet, weil, wenn zufällig mehr geopfert wurde, das Geld obenauf liegen blieb und somit leicht herausgefischt werden konnte. Endlich versuchte ich es und gab in das Innere des Opferstockes eine ziemlich hohe Lage gewöhnlicher Bettfedern — und siehe! dieses Mittel bewährt sich prächtig. Ich habe im Laufe einiger Wochen dem Opferstock mehr entnommen,

als früher in mehreren Monaten zusammen. Sollten die Diebe mit den Federn, die ihnen an der Leimruthe hängen bleiben, zufrieden sein, so bin ich gerne bereit, wieder frische nachzufüllen.

Franz Xav. Mayr, Vicar in Fuschl (Salzburg).

XXII. **(Sorge für den geistlichen Nachwuchs.)** Es ist gewiß eine der schönsten und wichtigsten Seiten der Seelsorge, wenn auch nicht so ganz unmittelbar: die Sorge für den geistlichen Nachwuchs. Sie bildet eine wahrhaftige Pastoralfrage Diese Sorge hat der Herr selbst schon seinen Aposteln an's Herz gelegt mit den Worten: „Die Ernte ist zwar groß, aber die Arbeiter sind wenig. Bittet also den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter sende in seinen Weinberg." Die Ernte ist auch heute groß, aber die Zahl der Arbeiter läßt zu wünschen übrig. Und auch dann, wenn sie nichts zu wünschen übrig ließe, bliebe die Sorge für den Nachwuchs bestehen. Im alten Bunde pflanzte das Priesterthum sich fort durch leibliche Abstammung; im neuen Bunde waltet eine andere Ordnung. Da sind es die Bischöfe, welche durch die Händeauflegung im Weihesacramente als geistliche Väter das Priesterthum fortpflanzen. Die Bischöfe können jedoch ihre Hände nur Jünglingen auflegen, welche den Beruf zum geistlichen Stande in sich tragend durch eine lange Reihe von Jahren dazu wissenschaftlich und geistlich vorbereitet worden sind. Der Beginn dieser Vorbereitung und Heranbildung fällt in eine frühe Zeit, in das Knabenalter. Infolge dessen geschieht es, daß die von den Bischöfen zu weihenden Priesterthums-Candidaten sich nicht jedesmal selbst melden und stellen.

Daher hat wie beim weltlichen Militärstande oft und oft auch für die geistliche Miliz Werbung und Assentierung stattzufinden, freilich wie gesagt mit dem Unterschiede, daß die Recruten des kirchlichen Dienstes in einem viel zarteren Alter auserlesen werden sollen. Der Werbebezirk des Priesterstandes ist allerdings an und für sich unbegrenzt und unbeschränkt wie die katholische Kirche selbst, jeder Ort und jeder Stand ist berechtigt, seinen Mann zu stellen; die Recrutierung erfolgt nicht zwangsweise, sondern mit voller persönlicher Freiheit, aber sie soll und muß in vielen Fällen erfolgen. Und da bildet die Assentierungs-Commission in der Regel nur ein Mann, der Katechet, der Pfarrer oder Cooperator, der Seelsorger. Melden sich die Knaben zum Studium selbst, so hat gar oft der Seelsorger als Mann der Erfahrung sein Urtheil abzugeben, ob das nöthige Talent vorhanden, welches Gymnasium gewählt werden soll, wie die Sache anzufangen sei, u. dgl. Aber manchmal könnte wohl die Initiative auch vom Katecheten ausgehen, wenn er einen Knaben in der Classe bemerkt, der zum Studium sich eignete. In dem einen wie in dem anderen Falle wäre ein Gedanke zu beherzigen, der im

„Anzeiger f. d. kath. Geistlichkeit Deutschlands" Nr. 24, 1888 sich findet; es heißt dort unter dem Titel „Zur Beseitigung des Priestermangels": „Es ist keine Frage, daß der Clerus auf dem Lande sich um die Heranziehung und Vorbildung geweckter Knaben zum Studium der Theologie große Verdienste erworben hat und auch jetzt noch in dieser so wichtigen Sache Bedeutendes leisten kann. Indeß wird hier oft, wie mir scheint, zu wenig Gewicht auf einen Punkt gelegt, der vor Allem Beachtung erfordert. Bei solchen Knaben ist nämlich nicht bloß zu sehen auf das gute Talent, den Eifer zum Lernen, gutes Betragen, den Wunsch und dgl., sondern und zwar in erster Linie, auf die origo und gens puerorum. „Wie ist die Familie", „welcher Geist herrscht in derselben", „welchen Ruf haben Eltern und Großeltern" u. s. w. Fällt die Beantwortung dieser Fragen ungünstig aus, so dürfen die übrigen Motive kaum in Betracht kommen. Nach der Erfahrung lassen sich folgende zwei Thatsachen wohl nicht in Abrede stellen:

1. Die besten Pflanzschulen für den Nachwuchs im Clerus sind die echtchristlichen Familien, in denen sich Gottesfurcht, Zucht und Sitte traditionell vererben. Geweckte Knaben aus solchen Familien bewähren sich am ersten im Studium der Theologie und werden in der Regel tüchtige Priester.

2. Bei Knaben, die ohne Rücksicht auf Ursprung und Familie bloß wegen ihres Talentes oder auf Wunsch der Eltern zum Studium veranlaßt und als zukünftige Theologen vorbereitet und unterstützt werden, ist das Resultat oft wenig erfreulich. Wer seine Studien z. B. in einem bischöflichen Knabenseminar gemacht hat, der weiß, wie manche seiner Mitconvictoren schon am Gymnasium, andere gleich nach dem Maturitäts-Examen der Theologie untreu wurden u. s. w. Auf das „Warum"? gibt die gens und origo der betreffenden ausreichende Erklärung.

Stehen diese Thatsachen fest, so ergibt sich daraus von selbst, daß es Grundsatz für den Clerus sein sollte, ohne sehr gewichtige Gründe keinen Knaben zum Studium der Theologie zu animiren und durch Privatunterricht vorzubereiten, dessen Eltern und Familie nicht durchaus secundum ordinem sind. Wenn trotz Beachtung dieses Grundsatzes ein Priester seinen Eifer und seine Mühe um den Nachwuchs im Clerus nicht immer belohnt sieht, weil „seine Studenten" früh sterben oder später ein anderes Fach ergreifen, so darf er sich durchaus nicht entmuthigen lassen. Im ersten Falle bleibt sein Verdienst bei Gott nicht verloren, im zweiten ist es gewiß auch ein segensreiches Werk, zur Heranbildung eines tüchtigen katholischen Arztes, Juristen oder Philologen mitgewirkt zu haben."

Wir fügen dem Gesagten bei, daß in der angeregten Frage der Clerus heutzutage nicht bloß Bedeutendes leisten kann, sondern Angesichts der Verhältnisse Bedeutendes, ja Großes leisten soll. Der Clerus soll heute quantitativ stark sein, damit die Posten besetzt werden können, die einen Arbeiter heischen, qualitativ aber soll er geradezu ausgezeichnet sein, damit sein Licht so stark als möglich leuchte in die Finsternisse der Zeit. Demnach ist eine zahlreiche, aber auch umsichtige und kluge Assentierung geboten.

Die Berücksichtigung des Familiengeistes ist gewiß von großer Wichtigkeit, wenngleich auch zugegeben werden muß, daß die Gnade Gottes aus Steinen Kinder Abrahams erweckend, auch sonst taugliche, ja außerordentliche Werkzeuge für den heiligen Dienst bilden kann. Von größter Wichtigkeit aber ist die Wahl des Gymnasiums. Die gute, alte Zeit ist vorbei und in jene Vorbereitungsstätten zu den höheren Wissenschaften ist ein anderer Geist eingezogen. Wo daher eine geistliche Lehranstalt, ein bischöfliches Knabenseminar besteht, da führe man, wenn möglich, den zukünftigen Priester in ein solches Institut. Das Concil von Trient hat mit der Forderung, kleine und große Seminarien zur Heranbildung des Clerus zu gründen, eine That von der größten Tragweite für das Wohl der Kirche gesetzt. Diese Verfügung des vom hl. Geiste geleiteten Concils ist im Laufe der Jahrhunderte nicht veraltet, nicht bedeutungslos geworden, sondern ist eine Anordnung, als ob sie gerade für unsere Zeit getroffen worden wäre: so praktisch und nothwendig erscheint sie in der Beleuchtung unserer Tage. Ja wir glauben, diese Pflanzschulen für den heranwachsenden Clerus, die Knabenseminarien nämlich, müßten heute eine noch größere Unterstützung erhalten, weil ihre Bedeutung gegenüber den Staatsgymnasien gestiegen ist. Es ist hier nicht der Ort, diese Frage eingehender zu erörtern. Sapienti pauca. Wer daher seine Sorgfalt dem geistlichen Nachwuchse zuwendet, der möge die hier angeregten Gedanken in Erwägung ziehen. Es sind Viele aus dem geistlichen Stande, die in dieser Beziehung außerordentlich Großes leisten und heroische Opfer an Mühe und Geld bringen. Damit diese Opfer so viel als möglich zum Segen der Menschheit gebracht werden und zum Wohle der hl. Kirche, seien obige Gedanken in Anregung gebracht.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

—

Literatur.

1) **Introductio in Corpus Juris Canonici.** Cum Appendice brevem introductionem in Corpus Juris Civilis continente. Exaravit Dr. Franciscus Laurin, c. r. capell. aul., j. c. in fac. th. c. r. un. vind. professor p. o. S. S. P. Leonis XIII. pr. dom. Cum approbatione c. ac E. ord. vind. Friburgi, Herder, 1889. XX, 284 pag. 8⁰. M. 4.50 = fl. 2.79.

An der Wiener Universität wurde nach Einführung des neuen theologischen Studienplanes eine Lehrkanzel für das quellenmäßige Studium des canonischen Rechtes neben der ordentlichen Professur des Kirchenrechtes errichtet. Dieselbe wurde zwar nach dem Abgang des Professor Seback aufgelassen, aber der ebenbürtige Nachfolger Feßler's auf der erstgenannten Lehrkanzel, Prälat Laurin, hält auch dermalen wie früher noch Vorlesungen über Einleitung in's Corpus Juris canonici und verbreitet sich über Exegese einzelner Theile des Decret' Gratian's. Die einleitenden Vorlesungen über das canonische Rechtsbuch werden hier, wie es scheint, in erweiterter Gestalt einem größeren Leserkreise zugänglich gemacht. — Es ist hier nicht der Ort, eine ausführliche Skizze des dem hochwürdigsten Bischof von St. Pölten dedicirten Werkes zu geben; es muß genügen, dessen Inhalt kurz angegeben zu haben. Nach einer gedrängten Erklärung von Recht und Corpus Juris canonici wird im ersten Theile das Decret Gratian's eingehend besprochen; dessen Citationsweise, Verfasser, ursprüngliche Form und Eintheilung. m. E. zu dürftig dessen Bedeutung, weiter dessen Schicksale, Geltung und Anwendung. Die vielbestrittene Frage, ob zu den Quellen Gratian's auch Petrus Lombardus zu zählen sei, hätte, S. 20, eine eingehende Darlegung verdient; ich muß gestehen, daß ich den Beweis dafür noch immer nicht erbracht finde. Zur Sache hätte noch Denifle, Archiv für Lit. u. K.-Gesch., I. 1885, 603–620 und Sehling, Die Wirkungen der Geschlechtgemeinschaft, 1885, 44, 2, citirt werden sollen. Ebenso ist es nicht mehr als eine Vermuthung, daß unter dem von Bernard von Pavia erörterten corpus canonum die collectio Anselmo dedicata (S. 20, 4) zu verstehen sei. — Der zweite Theil bespricht in erschöpfender Weise der Reihe nach die sog. alten Compilationen, die Decretalen-Sammlungen Gregor IX., Bonifaz VIII. und Clemens V., endlich die beiden Extravaganten-Sammlungen. Der dritte Theil ist dem canonischen Rechtsbuch als Ganzem gewidmet und handelt von dessen Begriff, Theilen, Anhängen und Ausgaben. In einem Anhang (235—277) wird unter dem bescheidenen Titel einer kurzen Einleitung in das Corpus juris civilis ein lichtvoller Abriß der äußeren römischen Rechtsgeschichte gegeben, dessen Kenntnis zum vollen Verständnis des canonischen Rechtsbuches nützliche Beiträge liefert. Der um die Wissenschaft des Kirchenrechtes hochverdiente Verfasser hat durch dieses sein neuestes Werk die canonistische Literatur um eine gründliche, durch ihre Akribie ausgezeichnete

Leistung bereichert. Ausstattung und Druck des Werkes entspricht dessen Gediegenheit. Die lateinische Sprache ist fließend und klar, etwa abgesehen davon, daß nicht jedem schnell einleuchten wird, daß unicus mit einzeln zu übersetzen ist und unter dem Lexicon eccl. Frib. das Kirchenlexikon von Wetzer und Welte sich verbirgt, während andere Buchtitel richtig in der Originalsprache wiedergegeben werden.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

---

2) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.** Von Dr. Philipp Hergenröther, päpstlicher Hausprälat, Professor des Kirchenrechts, der Patrologie und Homiletik. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung, 1888. XVI u. 552 Seiten in gr. 8°. Preis M. 6.— = fl. 3.72.

Nach der Vorrede soll das Buch nur ein Leitfaden und Anhaltspunkt für die Vorlesungen aus Kirchenrecht sein. Auch abgesehen davon, daß in Eichstätt der Lehrstoff des Kirchenrechts auf vier Semester vertheilt ist und demnach eingehender als anderswo behandelt werden kann, ist das Buch so angelegt, daß es auch außerhalb des Schülerkreises seines Verfassers, welcher sein Werk seinem illustren Bruder dem Cardinal Joseph Hergenröther gewidmet hat, verdientermaßen Freunde erwerben wird. — Der Stoff wird nebst einer Einleitung in fünf Büchern untergebracht, von welchen die beiden ersten den allgemeinen, die übrigen drei den besondern Theil bilden. Ohne den Werth dieser Eintheilung zu untersuchen sei erwähnt, daß das erste Buch, von der Kirche als Gesellschaft an sich und in ihrem Verhältnis zu andern Gesellschaften, genau den fünften Theil des Buches einnimmt. In demselben wird etwa zu weitläufig für theologische Leser die Lehre von der Kirche im allgemeinen abgehandelt, daran reiht sich eine lichtvolle theoretische wie historische Darstellung des Verhältnisses von Kirche und Staat, sowie der Kirche zu andern Religions-Gesellschaften. Das zweite Buch gibt eine gedrängte aber für den Zweck des Buches vollauf genügende Darstellung der Quellen des Kirchenrechts. Im dritten Buch wird die Verfassung der Kirche erläutert und werden der Reihe nach der Clericalstand, der Ordensstand, die Kirchenämter, die Träger der Kirchengewalt, mit entsprechender Ausführlichkeit der Primat und damit in Verbindung das vaticanische Concil, der Episcopat und dessen Gehilfen besprochen. Der Unterschied der beiden folgenden Bücher von der Regierung und von der Verwaltung der Kirche liegt darin, daß im vierten Buche von der Gesetzgebung, von der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Kirche, im fünften von den Sacramenten, vorzüglich von der Ehe, von den übrigen gottesdienstlichen Handlungen, endlich vom Vermögensrecht die Rede ist. — Die Darstellung stützt sich überall auf bewährte Autoren und gereicht es mir zu wahrer Befriedigung, daß auch auf mein Handbuch des Kirchenrechts wiederholt Bezug genommen wird. Ob alle citirten Quellenstellen vom Verfasser selbst verglichen wurden, mag bezweifelt werden, wenigstens trifft dies von dem

herkömmlichen Citat Gregor VII. über den Cölibat (S. 184, A. 3) nicht zu. Uebrigens kann auf Einzelheiten hier nicht eingegangen werden; nur das soll nicht unerwähnt bleiben, daß Hergenröther dem Beispiel der Alten folgend den canonischen Proceß nicht ausgeschlossen hat. Das Werk von Groß, Ueber die Beweistheorie im canonischen Proceß, hätte verdient citirt zu werden. Sonst ist die Literatur in glücklicher Auswahl angegeben. Von partikulären und staatlichen Normen sind diejenigen Bayerns durchweg berücksichtigt. Das vom besten Geist getragene Buch präsentirt sich auch äußerlich sehr gefällig. S. 209 steht totalis für dotalis, S. 477 Friessen statt Freisen.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

---

3) **Historia Sacra Antiqui Testamenti**, quam concinnavit Dr. Hermann Zschokke, Studii Biblici A. T. in C. R. Scientiarum Universitate Vindob. Prof. P. O. Domus Pontif. Praesul, Aulae. Imper. Austr. et Archiep. Vindob. necnon Episcop. Litomer. Consistorio a consiliis etc. etc. Editio Tertia emendata et instructa V. delineationibus et tabula geographica. Vindob. Braumüller 1888. 8°. X et 495 p. 5 fl. vel 10 M.

Der gewandten Feder des fleißigen Wiener Exegeten verdanken wir schon eine schöne Reihe stattlicher Bücher. Derselbe hat eine arabische und aramäische Grammatik und einen Führer durch das hl. Land geschrieben, besonders hat er die exegetische Literatur des A. T. mit folgenden schätzbaren Schriften bereichert: Das Buch Job, übersetzt und erklärt, Wien, Braumüller 1875. Die Theologie der Propheten des alten Testaments. Freiburg, Herder 1877. Die biblischen Frauen des alten Testaments. Ebendas. 1882. Das Weib im Alten Testament. Wien, H. Kirsch 1883. In nächster Bälde dürfen wir von ihm eine „Theologie der Weisheitsbücher des A. T." erwarten. Hiezu kommt die oben angekündigte „Historia Sacra", die im Jahre 1877 zum ersten Mal erschienen ist, 1884 zum zweiten Mal aufgelegt wurde und jetzt zum dritten Mal die Presse verläßt. Eine bessere Empfehlung für ein Buch kann es nicht geben, als wenn von Zeit zu Zeit neue Auflagen davon nothwendig werden. Der Zweck des Verfassers war, für Anfänger in der Theologie in Form eines Compendiums ein Hilfsmittel für das Studium des A. T. zu liefern, das in engen Grenzen eine Geschichte derjenigen Thatsachen bringt, durch welche die auf das Heil der Menschen bezüglichen Rathschlüsse Gottes im Vorbereitungs-Stadium der alttestamentlichen Heilsöconomie realisirt wurden. Diese geschichtlichen Thatsachen sollen beleuchtet werden durch geographische, archäologische und paläontologische Notizen, ferner sollen Tractate hinzukommen, welche die Einleitungsfragen behandeln, und endlich sollen die hl. Bücher vor den profanen Insulten des Rationalismus als Palladium der geoffenbarten Religion geschützt, resp. vertheidigt werden. Als besonderer Werth des Buches verdient hervorgehoben zu werden die praktische und übersichtliche Vertheilung

des Stoffes, die Reichhaltigkeit des Materials, ohne sich in's Detail zu verirren, die Richtigkeit und Kirchlichkeit des Standpunktes bei Lösung vieler schwieriger Fragen, die Kürze und Prägnanz der Sätze im großgedruckten Haupttexte, während die Controversfragen in's Kleingedruckte verwiesen sind, so daß dem lebendigen Wort des Lehrers noch viel übrig bleibt, endlich die Fülle von Literaturangaben. Wir werden orientirt über den Stand der Frage und Literatur von der hl. Geschichte selbst, von der Einleitung in die hl. Schrift, von der Exegese des A. T., von der biblischen Archäologie, Chronologie und Geographie. Die zweite Auflage ist um 90 und die dritte um weitere 30 Seiten gewachsen. Von den letzteren kommen 10 Seiten auf einen ausführlichen alphabetischen Real- und Personalindex. Die übrigen 20 Seiten füllenden Erweiterungen beziehen sich auf diejenigen Tractate, in welchen die Wissenschaft seit dem Erscheinen der letzten Auflage gefördert worden ist. Ueberall hat der Verfassser einen ganz correcten Standpunkt eingenommen und ein gesundes Urtheil bekundet. Sein Princip war: „volui brevis esse, quin essentiale quid omitterem vel obscurus essem." Das Buch gibt ein schönes übersichtliches Bild vom heutigen Stand der der wissenschaftlichen Fragen in sechs biblischen Disciplinen.

Münster, Westfalen. Prof. Dr. B. Schäfer.

4) **Die letzten Dinge.** Sechs Predigten, gehalten von Josef Othmar Ritter von Rauscher, w. Cardinal-Fürsterzbischof von Wien. Wien, Verlag von Heinrich Kirsch, I. Singerstraße 7, 1888, groß 8°, SS. VI u. 83. Preis 80 kr. ö. W. = M. 1.60.

Schon mit dem bloßen Namen des Verfassers dieses Predigtcyclus ist die beste Empfehlung desselben ausgesprochen und die sicherste Bürgschaft gegeben, daß es sich hier nicht um ein gewöhnliches Product des in „Fastenpredigten" besonders üppig blühenden Zweiges der Predigtliteratur, sondern um ein vollendetes Meisterwerk der geistlichen Beredtsamkeit handle. Und in der That, diese sechs Fastenpredigten über die letzten Dinge (Tod, besonderes Gericht, Weltgericht, Hölle, Fegefeuer, Himmel) vereinigen in mustergiltiger Weise alles in sich, was in materieller und formeller Hinsicht als Anforderung an diese Art der geistlichen Rede gestellt wird.

Mit dogmatischer Schärfe und tiefsinniger, geistvoller Darlegung wird das klare Verständnis der ernsten Wahrheiten des Heiles erschlossen. Dabei quillt ein Reichthum von Gedanken und Ideen, eine Fülle von Gleichnissen und Bildern, die durch ihre Originalität, Schönheit und Erhabenheit Bewunderung erregen, strahlt ein Adel des Ausdrucks und ein Glanz und Schwung der Rede, überrascht ein Wechsel feiner, edler, oft unübertrefflicher, unnachahmlicher Wendungen, wie sie nur eben die eigenartig noble Diction Rauschers auszeichnen. Die Blitze des Wortes wie des Gedankens werden an derselben Geistesflamme entzündet, sind dieselbe geniale Ausstrahlung einer hochveranlagten Natur. Aber es hat nicht sein Bewenden bei bloßen bilderreichen, herzerhebenden Schilderungen und überzeugenden Begründungen;

der Natur und dem Zwecke ernster Fastenvorträge angemessen zielt alles hin auf heilsame Erschütterung und Willensbewegung, indem aus den großen Wahrheiten des Glaubens immer praktische Schlüsse gezogen werden, um auf sofortige Bekehrung, wahre, aufrichtige Buße, Geduld in Leiden und Prüfungen, Verachtung der Welt und ihrer flüchtigen Freuden, Furcht vor der Sünde, Vertrauen auf Gottes unendliche Barmherzigkeit u. s. w. hinzuarbeiten. Das oratorische Gesetz der Steigerung, gemäß welchem die Rede von der Ruhe und Einfachheit des Einganges allmählig zu einem bewegteren Leben und reicher entfalteten Farben- und Bilderschmucke, und zuletzt bis zu der Gewalt und dem Glanze der höchsten erschütternden Begeisterung sich erhebt, ist in den Reden Rauschers in natürlichster Weise in Anwendung gebracht. Wenn nun auch diese Reden zunächst für ein feinfühliges, gebildetes Auditorium berechnet sind, so lassen sie sich gleichwohl ganz leicht in eine einfachere populäre Form für gewöhnlichere Zuhörer umgießen, und gewiß werden sie in der nächsten Fastenzeit und bei einem künftigen Jubiläum allen Predigern die besten Dienste leisten. Bei so ausgezeichnetem, brauchbarem Inhalte dieses Predigtwerkes ist, abgesehen von der splendiden Ausstattung desselben, der Preis nicht hoch gegriffen, und kein Käufer wird es enttäuscht aus der Hand legen.

Leitmeritz. Prof. Dr. Josef Eiselt.

---

5) **Handbuch der katholischen Dogmatik.** Von Dr. M. Josef Scheeben, Professor am Erzbischöflichen Priester-Seminar zu Köln. Mit Approbation des hochw. Erzbischöflichen Ordinariates zu Köln. Dritter Band. Zweite Abtheilung. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1887. gr. 8°. S. 631—1012. Preis M. 4.40 = fl. 2.73.

Ungewöhnlich lange hat diese Schlußabtheilung des dritten Bandes von Scheeben's katholischer Dogmatik auf sich warten lassen. Der Grund dieses späteren Erscheinens liegt, wie der Verfasser im Vorworte sagt, zum Theil in mehrfachen Krankheiten, die denselben wiederholt nöthigten, für längere Zeit die Arbeit entweder ganz zu unterbrechen oder doch nur mit halber Kraft zu betreiben; noch mehr jedoch in der allbekannten Schwierigkeit des hier behandelten Gegenstandes, zu deren Ueberwindung bezw. Umgehung derselbe hier und dort weniger betretene Wege versuchen zu sollen glaubte. Aber auch nicht die ganze Gnadenlehre enthält die zweite Abtheilung des dritten Bandes, wie beim Erscheinen der ersten Abtheilung dieses dritten Bandes in Aussicht gestellt wurde, sondern nur nach einer kurzen Einleitung das erste Hauptstück des 6. Buches, in dem die Gnadenlehre abgehandelt wird, unter dem Titel: „Die Heilsgnade Christi als Princip der Neubegründung und Vollendung des heiligen und gerechten Lebens, oder als Leben erzeugende und fördernde, resp. heiligende und befestigende Gnade". Demnach liegt hier nur der erste, allerdings grundlegende Theil der Gnadenlehre vor,

während gemäß der in der Einleitung gegebenen Eintheilung in den zwei weiteren Hauptstücken des sechsten Buches die Heilsgnade als nothwendiges und wirksames Princip der Rechtfertigung und Vollendung der Heilswürdigkeit oder der Gottwohlgefälligkeit der Person und der darin enthaltenen Berechtigungen und alsdann die freie und weise Austheilung der Gnade Christi von Seiten Gottes zur Behandlung kommen sollen.

Hat nun Scheeben mit der Erfüllung seines Versprechens länger als er in Aussicht nahm, warten lassen und erscheint auch da dieses Versprechen nicht in seinem ganzen Umfange erfüllt, so weist darum das Gebotene eine um so eingehendere und gründlichere Bearbeitung des so ungemein schwierigen Gegenstandes aus. Die Nothwendigkeit der sogenannten actuellen Gnade wird da nach allen Seiten zur Sprache gebracht, die Lehre der Väter und der Kirche erfährt ihre genaue Bestimmung durch die Einsichtnahme der entgegengesetzten Irrthümer, gegen welche die Väter geschrieben und die Kirche ihre Lehrbestimmungen erlassen; die oft von einander abweichende, ja mitunter sich entgegenstehende Lehre der Theologen findet eine allseitige Würdigung und wird da, wie insbesonders zwischen den Anschauungen der Thomisten und Molinisten, durch Geltendmachung neuer Gesichtspunkte und durch Aufstellung neuer Formeln eine Vermittlung angestrebt; und dabei wird der volle Sinn abstracter Schulbegriffe und dogmatischer wissenschaftlicher Formeln durch Analogien, Umschreibungen und Bilder verständlicher und anschaulicher gemacht und werden hier insbesonders zu dem gleichen Zwecke auch die Philologie und die vergleichende Sprachwissenschaft herbeigezogen. Wir können daher dem gelehrten Verfasser für seine mühevolle Arbeit nur den besten Dank sagen und müssen jedenfalls dem wissenschaftlichen Werthe derselben alle Anerkennung zollen, wenn wir auch der Meinung sind, daß damit die bestehenden theologischen Controversen kaum zum Abschlusse gebracht werden, wie es sich denn eben in der Gnadenlehre um das geheimnisvolle Zusammenwirken des göttlichen und des menschlichen Heilsfactors handelt, das man nie wird vollends zu ergründen und nie mit ganz adäquaten Formeln wird auszudrücken vermögen.

Prag. Universitäts-Prof. Dr. Sprinzl.

---

6) **Robert Grosseteste,** Bischof von Lincoln. Ein Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte des dreizehnten Jahrhunderts. Von Dr. Josef Felten. Freiburg i. Br. 1887. S. VI u. 112. Pr. M. 1.60 = fl. 1.—

Der Verfasser, früher Professor der Theologie am Ushaw College in der englischen Grafschaft Durham, jetzt Kaplan in Süchteln, bereits durch sein Werk über Papst Gregor IX. als ein tüchtiger Historiker bekannt, bietet in dieser Schrift eine neue sehr dankenswerthe Arbeit. Denn Robert Grosseteste — von der Größe seines Kopfes sogenannt — war der gelehrten Welt bisher fast unbekannt, oder aber er wurde andererseits als ein Vorläufer Wicliff's und der Reformatoren ausgegeben. Und doch zählt

er zu den großen Söhnen der Kirche Englands und war einer der gelehrtesten, literarisch thätigsten, frömmsten und angesehensten Bischöfe Englands in seiner Zeit, der bei seinem brennenden Seeleneifer die kirchlichen Mißstände in den Domcapiteln und in den Klöstern, auch an der päpstlichen Curie allerdings mit vehementer Strenge und rücksichtsloser Offenheit rügte und abzustellen trachtete, aber bei all' dem der Kirche und dem Papstthum und Papst Innocenz IV. persönlich so innig ergeben war, wie irgend Jemand. Robert starb in einem Alter von 78 Jahren nach einem mehr als 18jährigen Episcopate am 10. October 1253 im Rufe der Heiligkeit. Wunder verherrlichten seine Ruhestätte; englische Chronisten gaben ihm den Titel eines Heiligen.

Vorliegende Monographie nun stellt diese interessante Persönlichkeit in das klare Licht der wirklichen Geschichte. Sie ist ebenso gründlich in der Forschung wie anziehend in der Darstellung und liefert in der That einen sehr lehrreichen Beitrag zur Kirchen- und Culturgeschichte der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Sie wird daher hiemit auf's beste empfohlen.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Josef Nirschl.

---

7) **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sitte und Cultur von P. Albert Maria Weiß, O. Pr. Erster Band, zweite Auflage. (XVI. 843 S.) Freiburg bei Herder 1888. Preis M. 6.— = fl. 3.72.

Von diesem epochemachenden Werk ist der erste Band bereits in zweiter Auflage erschienen, noch ehe das Ganze zum Abschluß gelangte, ein sprechender Beweis für dessen Gediegenheit. Mußten wir schon die erste Auflage warm empfehlen, so gilt dieses umsomehr von der zweiten, da sich der vorliegende Band in mehrfacher Hinsicht als verbessert erweist. Die einzelnen Vorträge wurden theils erweitert, theils in eine knappere und bündigere Fassung gebracht.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

8) **De Sollicitatione.** Auctore Aemilio Berardi, Parocho Faventiae. pg. 199. franc. 3.20.

Durch dieses Werk hat der unermüdlich thätige und gelehrte Pfarrer Berardi die Pastoral-Literatur neuerdings mit einem kostbaren Beitrage bereichert. Die für die Praxis ebenso wichtige als mitunter schwierige Frage der Sollicitatio mit Allem, was d'rum und d'ran hängt, wird in dieser Schrift ebenso gründlich als klar erörtert, und dürfte es kaum einen bessern, gediegenern Commentar der berühmten Bulle Benedicts XIV. „Sacramentum Poenitentiae“ geben, als ihn Berardi bietet. Selbstverständlich stützt der Auctor seine Argumentation stets auf die Auctorität der bewährtesten Theologen, und hält seine Doctrina durch und durch die goldene Mitte zwischen allzu rigoroser und allzu loxer Interpretation der genannten

Bulle. Daher kann diese neue Arbeit Berardi's den Beichtvätern sowohl, als auch den Professoren der Moral und Pastoral Theologie auf's beste empfohlen werden.

Ebenso empfehlenswerth sind auch zwei kleinere Brochuren desselben Auctors: eine betitelt „de Directione animarum piarum et de confessario Monialium", (Faventiae 1888, pag. 18); die andere: Casus conscientiae (6), die er in einer feierlichen Priester-Conferenz zu Faenza 1885 gelöst hat (pag. 43 in 8°; jedwede Brochure zu 60 Cent.) Beiden kommen die allgemein anerkannten Vorzüge der Berardi'schen Werke im vollen Umfange zu.

Meran. P. Hilarius, Ord. Capuc.
Lector der Moral Theologie.

Nachbemerkung. In Betreff der Schriften Berardi's schließen wir die Mittheilung an, daß derselbe erst 1887 eine neue Auflage seines ebenso verbreiteten als geschätzten Werkes de recidivis et de occasionariis veröffentlicht hat. Er bezeichnet diese (bereits vierte) Auflage auf dem Titelblatt als iterum revisa et emendata. Der Preis dieses zweibändigen Werkes (271 und 327 pag. in 8°), ist 6 Francs. Gegenwärtig gibt derselbe Herr Prosynodal-Examinator und Pfarrer auch von seiner bekannten Praxis confessariorum eine zweite Auflage heraus; er nennt sie: ab auctore emendata et valde aucta. Die Verbesserungen dieser neuen Auflage beziehen sich, nach seiner eigenen Mittheilung, 1. auf die Ordnung, d. i. andere Eintheilung des behandelten Stoffes; 2. auf manche Berichtigungen früherer Angaben, infolge reichlicherer Erwägung, und namentlich nach den neuesten Entscheidungen der römischen Congregationen; 3. auf sehr namhafte und zahlreiche Zusätze, neue Casus u. dgl. Bisher liegt von dieser neuen Auflage ein Heft vor (176 SS. in gr. 8°); im Jänner 1889 wird das zweite erscheinen, das den ersten Band abschließt; und auch der zweite soll dann ohne große Zwischenräume zur Versendung gelangen. Der Preis des bedeutenden Werkes belauft sich (außer Italien, mit freier Postzusendung) auf 16 Francs; für Pränumeranten jedoch, d. h. bei sofortiger Einsendung des Betrages (am besten an den Herrn Auctor selbst, Faenza-Italia), bloß auf 12 Frcs. Da übrigens dieses Werk für den besondern Gebrauch zum Examen pro cura und zum Pfarrconcurs Manchen theoretisch zu eingehend schien, hat der Herr Auctor auf ihren Rath sich daran gemacht, dasselbe „posthabitis argumentis theoreticis, practicas tantum exponendo conclusiones" zu compendiren, und diesen Auszug unter dem Titel: Examen Confessarii et Parochi, seu Compendium Theologiae moralis et pastoralis, herauszugeben. Besonders wollte er in diesem Buche „den angehenden Beichtvätern und Seelsorgern jene praktischen Winke und Fingerzeige geben, ohne die sie nur zu häufig Verlegenheiten oder der Gefahr unrichtigen Vorgehens ausgesetzt wären". Bis die Leser dieser Anzeige das zweite Heft unserer Zeitschrift pro 1889 in Händen haben, werden von gedachtem Examen bereits vier ziemliche Hefte, somit beiweitem der größere Theil des Werkes gedruckt sein; der Preis, nach vollständigem Erscheinen, franco zugesendet, 10½ Francs; bei Vorauszahlung 8 Francs. Was dieses Werk über die Pflichten und Rechte der Pfarrer enthält, beide bespricht es „ex professo", wie er sich ausdrückt — hat er auch in einem Separatabdrucke, unter dem Titel: De Parocho, jüngstens veröffentlicht. Preis 3 Francs 20 Cent. Auch von seiner oben recensirten Abhandlung de Sollicitatione, welche von der Unità cattolica als „auch für die hochwürdigsten Bischöfe und geistlichen Gerichte sehr nützlich gerühmt wird, hat Herr Berardi ein Compendium herausgegeben (SS. 30; Preis 1 Fr. 10 Cent.) Sehr lobenswürdig endlich ist auch der Uomo apostolico provveduto, ein stattlicher Band Predigten bei

Missionen und Maiandachten, welche Berardi mit einem andern Missionär von Faenza gehalten hat; die Darstellung ist wahrhaft lebendig und anschaulich, aber edel gehalten, dabei inhaltvoll und eindringend. (Faenza 1885, SS. 452, Preis 5½ Francs). Jüngsthin ist diesem Predigtwerke ein weiteres Bändchen Unterweisungen (Istruzioni) von Berardi gefolgt. Die Redaction.

---

9) **Das bischöfliche Seminar in Eichstätt.** Festschrift zum 50jährigen Jubiläum seines Bestehens. Von Josef Hollweck, Assistent im b. Seminar. Eichstätt 1888. Preis M. 1.60 = fl. 1.—

Das vom Bischof Martin von Schaumberg als erstes tridentinisches Seminar auf deutschem Boden im Jahre 1564 gegründete und nach vielen Stürmen und Wandlungen von dem Bischofe und nachmaligen Cardinal Carl August Grafen von Reisach im Herbste 1838 restaurirte Seminar zu Eichstätt hat bei der Feier seines fünfzigjährigen Jubiläums die obige schöne und mit der ganzen Begeisterung des dankbaren einstmaligen Zöglings geschriebene Festschrift gefunden.

In acht Abschnitten werden die Eröffnung und die innere Einrichtung des Seminars, das Seminargebäude, das Seminarleben, insbesondere auch die zur besonderen Pflege der Wissenschaft gegründeten Akademien, beschrieben, es wird die Thätigkeit des zur materiellen Unterhaltung des Seminars im Jahre 1838 errichteten St. Willibaldvereins dargelegt, der seit diesem Zeitpunkte in der kleinen Diöcese Eichstätt die erstaunliche Summe von 1,300.000 Mark aufgebracht hat, dann Leben und Wirken der Seminar-Vorstände, angefangen von dem unvergeßlichen Regens Dr. Ernst, vorgeführt, endlich das heitere Ferienleben der Seminaristen auf Schloß Hirschberg bei Beilngries in anziehender Weise geschildert.

Die nicht bloß locale Bedeutung beanspruchende Schrift verdient die weiteste Verbreitung, einmal weil sie die Geschichte eines durch seinen echt kirchlichen Geist, seine Lehrer und seine Erfolge gleich ausgezeichneten Institutes bietet, dann auch weil das Seminar zu Eichstätt sich rühmen kann, daß es bis zum Herbste 1886 „in den trüben Tagen der Verfolgung zahlreichen Jünglingen aus ganz Deutschland ein sicheres Asyl geboten und hiedurch nicht wenigen Bischöfen und Diöcesen zum Troste und reichlichen Segen geworden" ist, und daß kaum ein Bisthum in Deutschland und der Schweiz existirt, „in welchem nicht der Name Eichstätt und St. Willibald mit Verehrung, Liebe und Dankbarkeit genannt wird."

Fulda. Domcapitular Dr. Karl Braun.

---

10) **Dompropst Dr. Joseph Ernst,** der erste Regens des bischöflichen Seminars zu Eichstätt. Eine Lebensskizze, gezeichnet zur goldenen Jubelfeier gen. Seminars im Jahre 1888 von Dr. Fr. Morgott, Domcapitular und Lycealprofessor. Eichstätt, 1888. Brönner. 90 S. Preis M. 1.20 = 75 kr.

Ein frommer Priester, ein großer Gelehrter, eine Perle der Diöcese Eichstätt, wird in diesem Buche mit pietätvoller Wärme von einem Zögling

des Verstorbenen geschildert. Der talentirte Sohn einfacher Bauersleute begann erst mit 17 Jahren die Studien, überflügelte aber bald seine Mitschüler. Entscheidend für sein Berufsleben wurde sein Aufenthalt als Zögling des Collegium Germanicum in Rom, wo Vincenz Pecci, der jetzige heilige Vater, sein Mitschüler, und Graf Reisach, der spätere Cardinal, sein Präfect war. Bischof Reisach berief ihn 1838 als Regens des neu gegründeten Knabenseminars nach Eichstätt, in welcher Stellung er 24 Jahre segensreich wirkte (1838—1862). Das fünfte Capitel (S. 36—52) ist allen Vorständen und Professoren eines Seminars zu empfehlen. Wäre Dr. Ernst nach dem Tode Flir's Rector der Anima in Rom geworden, wie Cardinal Reisach intendirte, so hätte sein ideales Streben bei der neuen Organisirung dieser Anstalt sich ohne Zweifel ebenso segensreich bethätigt, wie in Eichstätt. Literarisch war Dr. Ernst niemals thätig, seine Werke sind seine Schüler, die in seinem Geiste wirken. Das gut geschriebene Buch ist zunächst allen Zöglingen und Schülern des Hochseligen in Liebe und Treue gewidmet, verdient aber von jedem katholischen Priester gelesen und beherzigt zu werden. Die Ausstattung ist würdig.

Krems a. d. Donau. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

---

11) **Die heilige Messe und das Breviergebet** zur Förderung von Verständnis und Andacht beim Vollzuge vornehmlich in ihrem Organismus dargestellt von Franz Bole, Professor an der fürstbischöflichen theologischen Lehranstalt in Brixen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation und Empfehlung des hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs von Brixen. Druck und Verlag von A. Weger's Buchhandlung. 1888. Preis fl. 1.— = M. 2.—

Die erste Auflage dieser Schrift wurde 1883 in der theol.-prakt. Quartalschrift Heft 3, Seite 678 besprochen und Priestern und Candidaten des Priesterstandes warm empfohlen. Das empfehlende Wort von damals kann für die zweite Auflage umsomehr gelten, als diese in der That eine vermehrte und verbesserte ist. Die Vermehrung in dieser neuen Auflage hat den Umfang der ersten Schrift um 31 Seiten vergrößert, so daß das Buch nun 191 Seiten zählt. Die Erklärung von eilf Hymnen und die Deutung der Matutinpsalmodie in einigen Officien sind eine sehr schätzenswerthe Zugabe und geeignet ersichtlich zu machen, wie fruchtbar für „das religiöse Leben des Brevierbeters und mitunter für die Verwerthung in Christenlehre und Predigt“ diese Gebetsglieder in den Officien sind. Auch wird dadurch, wie der Verfasser es wünscht „zu dem studierenden und meditirenden Erwerben“ eine gedankenvolle Anregung und Anleitung gegeben. Namentlich aber möchten wir auf die Gebetsbewegung in der heil. Messe wie schon bei Besprechung der ersten Auflage geschehen ist wiederum hinweisen, da in der Hinsicht die Lesung dieser Schrift jedem Priester und Priesteramts-Candidaten immerhin mindestens einigen Nutzen bringen wird.

St. Pölten. Domcapitular Mich. Ranfauer, Alumnats-Director.

12. Fr. Wilmer's, Priester d. G. J. **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbe's „Katholischem Katechismus" und ein Lehrbuch zum Selbstunterrichte. 4 Bände. Zweite Auflage. Münster i. W. Aschendorff. Preis compl. M. 26.— = fl. 16.12.

Vorliegendem Lehrbuche ist in hohem Grade jener Vorzug eigen, durch welchen sich überhaupt die Schreibart des hochw. Herrn Verfassers auszeichnet: ein geradezu erstaunlicher dogmatischer und philosophischer Gedankenreichthum in einem durchsichtig und scharf und sicher abgegränzten Ausdrucke. Aus eben diesem Grunde ist auch das Buch kein Lesebuch, sondern ein Lehrbuch der Religion, welches studiert und bis in die einzelnen Sätze und Worte hinein durchdacht werden will. In dieser Voraussetzung aber darf ohne Uebertreibung behauptet werden, daß es kaum ein zweites Lehrbuch der Religion gebe, aus welchem der Priester, Katechet und Prediger mit gleicher Präcision und Sicherheit den gesammten Inhalt unserer hl. Religion zu schöpfen im Stande ist. Dazu kommt, daß die jetzige neue Gestalt des Lehrbuches mit vollem Rechte eine vermehrte und verbesserte Auflage zu nennen ist: vermehrt besonders durch die eingehende Behandlung solcher Fragen, die für unsere Zeit von Wichtigkeit sind, — verbessert durch größere Uebersichtlichkeit, sowohl in Folge der Anwendung von genau und knapp markirten Sätzen (statt der früheren Fragen und Antworten), als auch durch den verschiedenen Druck, der das Hauptsächliche von dem Nebensächlichen auch für das Auge leicht unterscheiden läßt. Ueberhaupt gereicht die Ausstattung der verdienstvollen Aschendorff'schen Buchhandlung zur Ehre.

Starawies, Galizien. Aloisius Peters, S. J.

---

13) **Kurzgefaßte Geschichte der geistlichen Genossenschaften und der daraus hervorgehenden Ritterorden.** Von Ernst v. Bertouch, königl. preuß. geheimer Regierungsrath und Kammerherr Seiner Majestät des deutschen Kaisers, Rechtsritter des Johanniter-Ordens, Groß-Comthur des Pius-Ordens 2c. 2c. Wiesbaden, Verlag von Rud. Bechtold & Comp. Preis M. 3.60 = fl. 2.24.

Was wir in den kirchengeschichtlichen Werken je nach den verschiedenen Zeitabschnitten zerstreut finden, bietet uns der Verfasser in vorstehender Schrift als ein Ganzes, die kurz gefaßte Geschichte aller Orden und religiösen Genossenschaften der katholischen Kirche. Sie ist mit äußerster Sorgfalt, historischer Atribie und Klarheit geschrieben und zeichnet kurz und bündig die Zwecke, die Organisation und die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Orden. Wir vermissen auch nicht die Wärme und Begeisterung des Verfassers für seinen Stoff und es muthet uns dies um so angenehmer an, als der Verfasser der katholischen Kirche nicht angehört und Berge von Vorurtheilen seiner Glaubensgenossen bei dieser Arbeit übersteigen mußte. „Ich will," erklärte er, „nur der Wahrheit die Ehre geben und das Lügengewebe zerreißen, welches Werke der Liebe und Opferfreudigkeit aus mißverstandenem Glaubenseifer zu verhüllen sucht . . . den Katholiken wird es

vielleicht befremdlich erscheinen, daß ein Protestant es sich zur Aufgabe macht, katholischen Genossenschaften das Wort zu reden, meinen Glaubensgenossen gegenüber wohl gar Anstoß erregen." Das Letztere mag zutreffen. Ersteres kann nur in einem freudigen Befremden bestehen, daß ein Mann von der Stellung des Verfassers sich so sehr über die herrschenden Vorurtheile seiner Glaubensgenossen erhebt und gleichsam eine Sühne leistet für die unzähligen Entstellungen und Verschuldungen protestantischer Geschichtsschreibung an den religiösen Orden der Kirche. Freilich erscheint es seltsam, daß hie und da, namentlich im Anfang und am Ende der Schrift Sätze sich finden, die sich schlecht mit den übrigen Aeußerungen des Verfassers vereinigen lassen und wie Reminiscenzen oder kleine Abschlagzahlungen an die confessionellen Vorurtheile erscheinen. Oder wie reimt sich der schöne Ausspruch: „Alle religiösen Genossenschaften waren sämmtlich Ausstrahlungen eines allgewaltigen Urquells der göttlichen Liebe" mit jener Anschauung auf S. 2, als ob das Ordensleben einem Mißverständnis der Worte des göttlichen Heilandes, „wo schwärmerische Begeisterung höheres Verständnis überwog," seinen Ursprung verdanke und wie mit den Worten: „Indem die ersten Asceten der Kirche in ihrer Zurückgezogenheit von der Welt ein Verfahren nachahmten, welches Christus nur für einen bestimmten Zweck — um sich für sein Lehr- und Bußamt zu sammeln — zeitweise beobachtete, glaubten sie ewige Verdienste zu erwerben; während Christus wohl eine Opferwilligkeit im entscheidenden Augenblick, niemals aber lebenslängliche Abtödtung des Fleisches verlangt." — Darin sind eine Menge irriger Vorstellungen ausgesprochen. Man sollte nach diesen Aeußerungen fast die landläufigen Anschauungen des Protestantismus auf den folgenden Blättern erwarten. Doch sind es glücklicher Weise wenige Worte, die mit dem Geist des Ganzen geradezu contrastiren.

Um aber auf Einzelnes einzugehen, so finden wir den Orden des heiligen Benedict ebenso kurz und bündig, wie treffend anziehend gezeichnet zugleich mit den Ursachen seines Verfalls. Das läßt sich weniger sagen von dem Templerorden. Die Acten der historischen Forschung sind bekanntlich noch immer nicht geschlossen und wenn der Verfasser behauptet, es stehe jetzt außer Zweifel, daß die Templer die Absicht hatten, ein weltliches Reich mit hierarchisch aristokratischer Verfassung zu gründen", so haben die katholischen Forscher (Cf. Theologische Quartalschrift von Insbruck) durchweg diese Behauptung noch nie zu der ihrigen gemacht. So mag die Charakteristik der Templer auf S. 30 von einzelnen, geben wir einmal zu, von einer großen Zahl derselben Geltung haben, nimmermehr aber von dem Orden überhaupt.

Mit Vorliebe und größerer Ausführlichkeit hat der Verfasser die Geschichte der Deutschritter behandelt und diese Ausführlichkeit auch ausdrücklich motivirt. In einer herrlichen und tiefdurchdachten Einleitung wendet sich der Verfasser dann zu den regulirten Clerikern und hat hier mit einer umfassenderen eingehenderen Darstellung den Jesuitenoden behandelt. Hiebei vermissen wir aber auch wieder die volle Consequenz in seinen verschiedenen Urtheilen. Es ist Lob, und Tadel in einer Weise verbunden, daß sie nicht mehr recht vereinbar sein möchten. Hat die Note auf S. 187 in bündiger und prägnanter Weise die Beschuldigungen gegen den Orden gewürdigt, so verstehen wir nicht mehr recht die Worte: „(Als!) Eine der Hauptaufgaben der Jesuiten erscheint von nun an die Bekämpfung des

Protestantismus, wie sie sagten: zur Wiederherstellung der päpstlichen Autorität", im Grunde aber wohl nicht weniger „zur Begründung ihrer eigenen"; denn das ist die schwächste Seite des Jesuitenordens: „im Gefühl seiner Leistungsfähigkeit sich auch der dadurch bedingten Macht erfreuen zu wollen." Und während der Verfasser mit historischer Treue und Genauigkeit über alle Orden berichtet, verläßt er auf einmal das historische Gebiet, um das des Romans zu betreten und spricht von weltlichen Coadjutoren, sog. Affiliirten oder Indifferenten, die keine Gelübde ablegen ꝛc. und vornehme Weltleute, Staatsbeamte und selbst Personen fürstlichen Ranges umfassen. In den Statuten des Ordens wird er diese Affiliirten nicht finden. Wohl gibt es weltliche Coadjutoren: das sind einfach die Laienbrüder, die auch Gelübde ablegen (coadjutores temporales). Wenn es in der Note dann, gleichsam zur Rechtfertigung dieser geheimnisvollen Affiliirten des Jesuitenordens heißt, daß auch die andern Orden, namentlich die Bettelorden Affiliirte hätten, so können damit nur die sog. 3. Orden S. Franc. und Dominici gemeint sein. Ein 3. Orden der Gesellschaft Jesu aber besteht bekanntlich nicht. Ebenso bedürfte in einer neuen Auflage die Notiz über die Aufhebung des Jesuitenordens in Frankreich einer Correctur. Dort gab es ganz andere Feinde und Urheber der Vertreibung, als die von einem Jesuiten auf der Insel Martinique betriebenen Handelsgeschäfte. La Valette war zudem längst aus dem Orden ausgestoßen, als der Proceß begann, der nur zur äußeren Veranlassung des vorbereiteten Sturmes genommen wurde. Der Correctur bedarf auch die Darstellung über die Jesuitinnen auf Seite 191. Ihre Stifterin war im Jahre 1609 Maria Ward und wir haben darunter keine andere religiöse Genossenschaft als die englischer Fräulein zu verstehen, denen allerdings von Urban VIII., Clemens XI. und Benedictus XIV. verboten ward, sich Jesuitinnen zu nennen und die Maria Ward als ihre Stifterin zu verehren. Näheres findet der Verfasser außer der Kirchengeschichte von Hergenröther III. 516, in der Constit Benedict XIV. Quamvis justa vom 30. April 1749.

Sollen wir endlich kleine Verstöße namhaft machen, die wohl als Druckfehler zu bezeichnen sind, so ist auch S. 28 zu lesen Eugen III statt Eugen VII., auf Seite 187 Pius VI. statt Pius VII., auf Seite 195 Paul von Kreuz statt Franz vom Kreuz (Stifter der Passionisten)

So können wir das Werk ungeachtet der einzelnen Ausstellungen nur bestens empfehlen. Besonders eignet es sich auch zum Nachschlagen, um sich über das Wissenswerthe dieses und jenes religiösen Ordens kurz und sicher zu orientiren. Wir wünschen, daß die Arbeit des geehrten Verfassers von katholischer Seite umsomehr gewürdigt und gelesen werde, als sie von Seiten seiner Glaubensgenossen kaum den verdienten Dank finden dürfte.

Fulda. G. R. C.

14) **Kleiner Citatenschatz** für den katholischen Clerus und das katholische Volk. Gesammelt von Josef Gürtler, Warnsdorf, 1888. Kl. 8°. 175 Seiten. Preis 70 kr. = M. 1.40.

Der Verfasser des genannten Werkes schließt seine Einleitung zu demselben mit folgenden Worten: „Möchten die gute Absicht des Verfassers und das Büchlein, das vorläufig allerdings nur eine kleine Blüthenlese ist, jene Aufnahme finden, die zu einer Vervollständigung des Begonnenen den Muth gibt." Die gute Absicht nun, die den Verfasser bei der Herausgabe des Büchleins leitete, dem kath. Clerus, dem kath. Vereinsredner, dem Schriftsteller, aber auch „dem kath. Volke gebildeter Kreise ein Büchlein an

die Hand zu geben, in welchem ohne großen Apparat die schönsten Perlen kath. Denkungsart geordnet aneinander gereiht werden sollten", verdient sicherlich unsere Würdigung und Anerkennung, ob aber der Verfasser seine Aufgabe gut gelöst, ist eine andere Frage. Von einem großen Apparate ist wahrlich keine Spur; ja, wie es dem Referenten scheinen will, überhaupt von gar keinem Apparate, es müßte denn etwa das Ordnen der Citate nach dem Alphabete als ein derartiger Apparat zu gelten haben. Wenn jedoch von Citaten die Rede ist, die von den oben angeführten Ständen mit gutem Erfolge benützt werden sollen, so muß doch die geringste Forderung, die diese an den Sammler der Citate zu stellen berechtigt sind, die sein, daß der Fundort angegeben werde, aus welchem der Schatz gehoben ward, vorausgesetzt daß die paulinische Mahnung: „rationabile obsequium vestrum" auch heutzutage noch volle Berechtigung hat. In Bezug auf die bezeichnete Forderung hat aber leider der Herr Verfasser die Sache denn doch gar zu leicht genommen; ein Blick in Büchmann's „Geflügelte Worte" oder in Dr. Wilhelm Binders „novus thesaurus adagiorum latinorum" (Stuttgart, 1861) hätte ihn wohl eines besseren belehren und ihm zeigen können, wie man derartige Citatensammlungen veröffentlichen soll.

Im Ganzen enthält das Büchlein 419 Citate, in alphabetische Ordnung gestellt, wodurch das Nachschlagen leicht gemacht wird, von denen 74 dem Buch der Bücher entnommen sind; aus diesen letzteren ist die weitaus größte Zahl den Sprüchen Salomons entlehnt, wie man leicht begreift. Darin herrscht nun Ungenauigkeit beim Citieren in absonderlichster Weise, indem ein paarmal (Seite 162) der lateinische Text neben dem deutschen angeführt ist, bald „Buch der Sprüche", bald „Sprüche" citirt wird, als ob das zwei verschiedene Werke wären, bald Capitel- und Verszahl folgt, bald fehlt. (Seite 12, 94.) Ungenau ist citiert (Seite 162) eorum statt illorum; desgleichen sind 10, 21 (S. 16); 17, 2 (S. 46); 14, 23 (S. 115); 15, 16 (S. 78); 3, 21—29 (S. 143); 5, 3, 4 (S. 156) ungenaue Citate aus den Sprüchen Salomons. Was soll man ferner mit Citaten anfangen, wie „Salomon" (S. 72) „Prediger" (S. 168). Zudem wäre es nicht unpassend gewesen die Bibelübersetzung zu bezeichnen, nach welcher citiert wurde. Daß an zwei Stellen (S. 162) Bibelstellen mit lateinischen Ziffern angeführt werden, an allen übrigen mit arabischen, dürfte wahrscheinlich eines triftigen Grundes entbehren.

Bei den aus alten und modernen Classikern und aus den Kirchenschriftstellern entnommenen Citaten steht die Sache keineswegs besser. In der Regel heißt es kurzweg: Ovid, Virgil, Horaz, Cicero, Shakespeare (bei zweifacher Schreibung des Eigennamens), Göthe, Schiller, Rückert, Dante; St. Augustinus, St. Chrysostomus, St. Hieronymus. Hie und da werden wenigstens die Titel der bezüglichen Werke angegeben; nur ganz selten (fünfmal und zwar auf SS. 52, 73, 74, 99, 167) wird ganz genau, wie sich's gehört, citiert. Was soll man aber dazu sagen, daß eine staunenswerthe Inconsequenz des Citierens insoferne herrscht, als bald die Schriftsteller angeführt werden, bald jene Personen, die sie in ihren Schriften redend einführen? So z. B. Kaiser Caligula (S. 140) für Suetonius, Königin Elisabeth zu Mortimer (S. 128), Graf Leicester zu Mortimer (S. 175) für Schiller. In höchst origineller Weise werden weiters Männer citiert, wie Thales (S. 26), Sokrates (S. 30, 141), Krates (S. 94), Heraklitus (S. 20), Ennius (S. 44), Naevius (S. 147), die der Nachwelt entweder überhaupt keine schriftlichen Aufzeichnungen hinterließen oder nur ganz fragmentarische oder in

andern Schriftstellern zerstreute. Auch hier muß die Ungleichförmigkeit der Methode bloßgestellt werden, bald den Urtext anzuführen (S. 29, 30, 44, 56, 74, 123, 144, 147), bald auszulassen, was regelmäßig der Fall ist. Ungenau ist ferner die wiederholte (S. 12, 28) Anführung des Namens St. Gregorius ohne Beifügung der Einszahl, da ja die katholische Kirche bekanntermaßen mehr als einen Heiligen dieses Namens zählt. Ungenau ist weiters die wiederholte (S. 33, 55) Anführung Tertullians als eines Heiligen; ein solcher Lapsus sollte dem Verfasser, einem ehemaligen Theologen, nicht passieren. Ungenau ist das Citat aus Tacitus (S. 170): „saeculum vocant;“ denn in der Germania c. 19 findet sich dasselbe in der passiven Satzform und mit Angabe dessen, was als „saeculum“ bezeichnet wird. Aehnlich verhält es sich schließlich mit der letzten Classe der Citate aus Werken hervorragender Männer der Vergangenheit und Gegenwart, z. B. Washington, Gladstone, Bischof Rudigier, Windthorst, Leo XIII. und aus den Erzeugnissen der Tages- oder periodischen Presse. Von diesen letzteren werden die historisch-politischen Blätter (S. 6, 25, 27) ganz ungenau citiert, „Centralblatt“ (S. 69) ohne nähere Angabe, als ob es nur ein Blatt dieses Titels gäbe. Deutliche Angabe fehlt ferner bei „Erbauungsstunden“ (S. 31, 129), „Erholungsstunden“ (S. 65, 118, 166), „Reflexionen“ (S. 129, 165). Durchwegs Ungenauigkeit und Ungleichförmigkeit im Citieren! Daneben haben sich gräßliche Druckfehler eingeschlichen wie Isodorus (S. 19), Chrysostomus (S. 7). In orthographischer Hinsicht wurde schon oben auf die zweifache Schreibung des Namens Shakespeare (36, 73, 146) hingewiesen, wozu noch Sokrates (S. 130) neben Socrates (S. 141) anzuführen wäre, von denen das erstere mit Krates (S. 94), nicht aber mit Heraclitus (S. 20) stimmt. Zu nennen wäre noch Abraham a Sankta Clara (S. 45). Soviel von der Form.

Aber auch in sachlicher Hinsicht finden sich, gelinde gesagt, Absonderlichkeiten, die man nicht erwarten sollte. Unter dem Schlagworte: „Allwissenheit Gottes“ wird der Bibelspruch beigebracht: „Offen vor dem Herrn seien deine Wege und recht werden sein deine Anschläge.“ Da muß man denn doch unwillkürlich ausrufen: Wie reimt sich das zusammen? Bei dem Stichworte: „Almosen“ gehört das dritte Citat nicht an die Stelle, an der es steht. „Ausdauer“ heißt das Schlagwort über dem Bibelsatze: „Beuge nicht ab zur Rechten und nicht zur Linken; wende weg deinen Fuß vom Bösen,“ in welchen Worten der Begriff der Ausdauer, das perfer und obdura der Alten, nicht enthalten ist. Unpassende, den Leser irreführende Schlagwörter sind: „Bedrängnis“, „Beruf“, „Gattin“ neben „Frau“, „Hindernisse“, „Weltgeschichte“ u. a. m.

Aus dem Gesagten dürfte zur Genüge einleuchten, daß diese „kleine Blüthenlese“ voll von Nesseln und Dornen ist, und daß der Herr Verfasser, sollte er an eine „Vervollständigung des Begonnenen“ zu gehen gewillt sein, obige Winke geneigten Sinnes beherzigen und eine gute Dosis Akribie in Anwendung bringen möge.

Melk. Professor P. Theodor Jungwirth, O. S. B.

---

15) **Geschichte der französischen Revolution** von Dr. J. B. Weiß, k. k. Regierungsrath, o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Graz. In vier Bänden. **Zweite** verbesserte und vermehrte Auflage. Graz 1888. 20 fl. = M. 40.—.

In überraschend schneller Weise hat der hochverdiente Verfasser, einem vielfach geäußerten Wunsche Rechnung tragend, der ersten Auflage der französischen Revolution, eine zweite, verbesserte und vermehrte folgen lassen, ein Beweis einerseits von dem riesigen Fleiße des greisen Auctors, ander-

seits ein erfreuliches Zeugnis von der wachsenden Theilnahme des Publicums an gediegenen Arbeiten. Daß H. Weiß' Weltgeschichte zu der besten gehört, die unser Jahrhundert hervorgebracht, wird Niemand leugnen, dem die Natur zur Freude an der Wahrheit auch Sinn für schöne Darstellung gegeben. Die Vorzüge seines Werkes, lichtvolle Gruppirung und dramatische Darstellung verleugnen sich auf keiner Seite des vierbändigen Werkes. Daß der Verfasser der französischen Revolution vier starke Bände zugewiesen, dürfte seinen Grund in der Wichtigkeit des Gegenstandes haben. Noch zittert, sagt er, der Erdkreis von jener ersten Bewegung des Jahres 1789, in dem der Vulkan zum Ausbruche kam und doch ist bald ein Jahrhundert seit jener Zeit verflossen. Eine genaue Kenntnis der französischen Revolution ist daher zum Verständnisse der gesammten neueren Geschichte unentbehrlich. (Vorrede, 2. Aufl. . Gewiß: die französische Revolution hat nach Mirabeaus Worten ihren Weg um die Erde genommen und wo immer finstere Mächte dem Dunkel entstiegen, finden wir Sympathien und Anklänge an die französische Revolution. Sie ist eine gewaltige Bewegung, nach des Verfassers schönen Worten merkwürdig durch ihre Tiefe und durch ihre Weite, durch die Fülle der Talente, welche ihre von Gott gegebenen Kräfte aufbieten zum Angriff, wie zur Vertheidigung jener Grundlagen, auf denen das sittliche wie geistige Leben Europas bisher beruhte; durch die Begeisterung, mit der für und wider die neuen Ideen gestritten wurde; durch die Grausamkeiten, welche Frankreich in ein Meer von Blut tauchten. Schwärmer, Idealisten, Ehrgeizige, Verbrecher treten nacheinander auf die Bühne, Männer, die es mit dem Volke redlich meinen und solche, die in ihm nur einen Staffel sehen zu eigenem Emporklimmen; Menschen mit blutbefleckten Händen, Abtrünnige, denen das Heiligste käuflich, heldenmüthige Herzen, die mit einzigem Starkmuthe dem fürchterlichsten Loose entgegengehen. Die schönen Partien des Buches alle herauszuheben, ist unmöglich.

Scharf heben sich die Persönlichkeiten ab, denen eine Hauptrolle im Drama zugefallen ist: Necker mit seinen unklaren Ideen; Mirabeau, die vulcanische Natur, genial, nicht ohne edleren Regungen, der die Revolution zuerst entfesselt, um sich ihr zuletzt entgegenzustemmen; Lafayette mit seiner Eitelkeit und Schwäche; Orleans, der seinen Vetter in den Tod sendet; die Weiber in Versailles, auf die Königin gehetzt; der König selbst, gut und verständig, aber schwach und nur stark im Dulden. Im Lande herrscht Unsicherheit und Anarchie. Nur selten durchbricht die Sonne das dunkle Gewölk, so am Bundesfeste den 14. Juli 1790. Trefflich ist die unheimliche Thätigkeit des Jakobiner-Clubs geschildert, ebenso die Schwäche des Königs und der Mangel jeder thatkräftigen Unterstützung von Seite der Gutgesinnten, die Ueberstürzungen der Kammer, der Mangel an Freiheit bei Berathungen und Beschlußnahmen; wie sich die Versammlung in die Angelegenheiten der Kirche einmischt und Männer, wie Dumouriez, die Monarchie zu retten suchen. Niemand wird ohne Rührung lesen, welchen Leiden die königliche Familie im Temple ausgesetzt war, die brutale Behandlung des Königssohnes, die Geduld der frommen Elisabeth, der Heldenmuth der Königin, das schreckliche Loos Ludwig XVI. dieses Sohnes des h. Ludwig, dessen herrliches Testament und herrliches Verhalten vor dem Tode. Interessant und grauenhaft zugleich sind die Kämpfe der Commune von Paris mit der Regierungsgewalt, die Septembermorde, das Werk Dantons, dessen spätere Reue sein Verbrechen nicht vergessen läßt. Wer vernimmt nicht

schaudernd die entsetzlichen Grausamkeiten Carriers, Fouchés, der Conventsdeputirten in Nantes und Lyon? Während gegen Thron und Altar gewüthet wird, sehen wir die Armen schon früh Morgens sich bei den Bäckerläden einfinden, ihren spärlichen Antheil in Empfang zu nehmen und aus Mangel an Nahrung Tausende von Kindern hinsterben. Die hochtönenden Phrasen der Girondisten vermögen nicht, Verarmung und Verwilderung hintanzuhalten. Wie schmählich werden die sogenannten Menschenrechte mit Füßen getreten! Man lese die Abschnitte über Revolutions-Tribunale und Revolutions-Armeen, um die Leiden des damaligen Frankreich würdigen zu können. Und neben den Ausbrüchen der wildesten Leidenschaft die herrlichsten Beispiele von Treue und Opfermuth bei schwachen Frauen. Frau Roland, die emancipirte Dame, und die muthigen Nonnen von Montmartre, welch' ein Gegensatz! Herrlich ist der Kampf der Vendéer geschildert, jener heldenmüthigen Bauern, die so viele Jahre hindurch gegen überlegene Armeen die Fahne der Religion hochhalten, die Priester an ihrer Seite, während Frauen und Kinder ihnen Lebensmittel zuführen oder in den Dorfkirchen ihre Hände zum Himmel erheben. Man lese das Capitel „Was der Convent über die Vendée beschließt". „Still und öde ist es jetzt im Lande, das sie einst besessen. Man kann lange in diesen Gegenden reisen, ohne einem Menschen oder einer Hütte zu begegnen. Wir haben nichts zurückgelassen als Asche und Leichenhaufen", schreiben die Commissäre an den Convent. Die Höllenbataillone werden gesendet mit dem Auftrage, zu sengen, zu brennen, zu morden. Die Vendée ist nicht mehr, rufen die Sieger. Carrier unternimmt es, die Vendéer auszurotten. Endlich gelingt es menschlichen Generälen, einen erträglichen Zustand im Westen herzustellen. Ebenso schrecklich ist die Lage Lyons. Fallbeil und Flinten können nicht genug aufräumen unter den unglücklichen Bewohnern. Den Füsilladen im Süden und Westen geht zur Seite die Schändung der Königsgräber in S. Denis. Welches Loos für die stolzen Herrscher Frankreichs, deren Ueberreste in eine Kalkgrube geworfen, deren Särge zu Kugeln umgegossen worden! Unterdessen legen die beeidigten Priester und Bischöfe ihre Stellen nieder, keinen andern Gottesdienst erkennend, als den der Freiheit. Die Kirchen werden entweiht durch den Cultus der Vernunft und die Orgien berauschter Banden.

Frauen, der Auswurf ihres Geschlechtes, spielen eine Rolle; der Ehebruch wird häufig; während Gott aus den Tempeln verbannt wird, wird die Sitte heidnisch; man nähert sich der Weibergemeinschaft. — Endlich spaltet sich der Berg: Danton wird milderen Regungen zugänglich. Es widern ihn an die ewigen Religionsschändungen. Darin unterstützt ihn Robespierre. Diesem fällt Danton zum Opfer, der einzige, den Robespierre fürchtet. Tugend und Schrecken ist die Losung, die die Regierung in Paris gibt; diese ist repräsentirt durch Robespierre, der auch den Wohlfahrtsausschuß Frankreichs beherrscht. Gift und Guillotine gehen ihren Gang, wie eine Sägmaschine in einemfort Bretter schneidet. Die Köpfe fallen, wie die Dachziegel. Auch für den Dictator kam der Tag der Vergeltung. Nur zu wahr erfüllte sich an ihm, was Danton auf dem Todeswege gesungen: „Bientôt le moment viendrà, où chacun d'eux y passera, c' est ce, qui nous console." Er unterliegt im Kampfe mit dem Convente; sein Kopf fiel, gräßlich entstellt, während das Volk 15 Minuten lang in einemfort Beifall klatschte. Mit ihm und seinem Anhange endete die Kraft des Jakobinerclubs; die besseren Elemente kamen an die Oberfläche. Scharfe Maßregeln werden ergriffen, eine Erneuerung des Pöbelregiments unmöglich zu machen. Durch welche Mittel die Hydra der Revolution gebändigt werden könnte, zeigt der junge Napoleon, als er die unter Danican heranziehenden Pariser innerhalb zwei Stunden durch sein Kartätschenfeuer zurückschlägt. Die Revolution hatte ihren Meister gefunden. — Abstammung und erste Jugendjahre des außerordentlichen Mannes gibt der Verfasser im dritten Bande. Von seiner Mutter, der „starken Frau", dem „Muster aller Mütter" hatte er den kriegerischen festen Sinn. Stolz und eigensinnig zeigt er sich als Knabe zu Hause, wie in den Militärschulen. Korse von Abstammung

und Gesinnung, glaubt er sich berufen, seine Heimatsinsel vom französischen Joche zu befreien. Unermüdlich im Studium, härtete er sich ab wie ein Spartaner. Nicht ohne religiöse Anlage nahm er den Geist der Revolution in sich auf; seine Schriften, in diesem Geiste geschrieben, warf er als Kaiser in's Feuer. Von Selbstmordgedanken nicht frei, brütete er über Pläne, zu deren Ausführung ihm nicht Thatkraft, nur Gelegenheit mangelte. Der Versuch, die Heimatsinsel nach seinen Plänen umzugestalten, endigte mit seiner und seiner Angehörigen Austreibung nach Frankreich. Rühmlichst wird sein Name bei Toulon genannt. Später mehrmals von der Militärliste gestrichen, ohne Anstellung, eine Zeit lang verhaftet, denkt der junge General daran, dem Sultan seinen Degen zu leihen, als ihm Barras das Commando in Paris anbietet, wo er durch sein schnelles Einschreiten den Convent rettet. Ströme von Blut wären Frankreich erspart geblieben, hätte Ludwig XVI. am Morgen des 10. August nur einige ernstliche Kanonenschüsse angeordnet. Ein ernstes Eingreifen gleich Anfangs wäre Barmherzigkeit gewesen. — Am Ende des vierten Bandes gibt der Verfasser einen kurzen, gediegenen Ueberblick über die Früchte, die der revolutionäre Baum innerhalb der sieben Jahre zur Reife gebracht.

Der Convent hatte ein furchtbares Andenken hinterlassen. Er hinterließ Frankreich einen 20jährigen Krieg, der in ganz Europa wüthete; an die Stelle utopischer Freiheit trat der schroffste Militärdespotismus. Seine Finanzgebahrung war eine elende; die Fahrt nach Versailles mit einem Einspänner kostete 6000 Livres in Papier. Die Zahl der Opfer, welche der mörderische Krieg bis 1795 verschlang, wird auf 800.000 berechnet. Dazu kommen die Tausende, die das Fallbeil hinweggerafft. Ueberall zeigt sich Sittenlosigkeit und Armuth. Es mußte der Mann kommen, der wieder Zucht und Ordnung zurückführen und Frankreich wieder in Verbindung bringen sollte mit der christlichen Gesellschaft; und dieser Mann war Napoleon Bonaparte.

Möge dieses treffliche Werk in die Hände vieler gelangen; daß die Religion eine Nothwendigkeit sei für ein gesundes Staatsleben, daß Staaten nur auf religiöser Grundlage erbaut werden können, daß glaubenslose Philosophie nur zum Verderben führt, dürfte aus keinem Blatte der Weltgeschichte besser erkannt werden, als aus dem der französischen Revolution. Mögen aber auch die Leser, mit neuer Anhänglichkeit an ihren Glauben erfüllt, jene Principien hochhalten und im öffentlichen Leben zur Geltung zu bringen suchen, deren Verleugnung so unendliches Weh über Frankreich gebracht hat.

Freinberg bei Linz. Prof. P. Jos. Niedermayr, S. J.

---

16) **Was sollen wir glauben?** Fragen eines alten Landpfarrers an die Neuscholastiker, zugleich eine Studie über die Transsubstantiation von Julius J. Wien 1888. Commissions-Verlag von H. Kirsch. 107 Seiten. 8°. broschirt. Preis 80 kr. = M. 1.60.

Der Autor dieser Schrift, der sich hier Julius J. nennt, ist identisch mit dem Verfasser der im Jahre 1883 bei Gerold in Wien unter dem Namen J. Justus erschienenen Studie: „Das Christenthum im Lichte der vergleichenden Sprach- und Religionswissenschaften und in seinem Gegensatze zur Arist.-scholast. Speculation.“ Diese Studie hat Prof. Fried. Stentrup in der Innsbrucker „Zeitschrift für katholische Theologie“ vom Jahre 1884 (p. 117—175) in dem Artikel „Ein neues Christenthum“ gebührend gewürdigt und alle die Irrthümer klar aufgezeigt, in welche der Autor bei

seinem hegelianischen Standpunkte verfallen ist. Leider hat der verehrte alte Landpfarrer aus dieser licht- und geistvollen Darstellung des Prof. Stentrup gar nichts gelernt. Auch in dieser neuen Schrift trachtet er die güntherisch hegelianische Theorie gegen die ihm so verhaßte Neuscholastik zu vertheidigen und zugleich den Beweis zu führen, daß nur in diesem philosophischen System die Dogmen des Christenthums mit den Resultaten der Profanwissenschaften in Einklang gebracht werden können. Wollten wir die Irrthümer dieser Schrift widerlegen, so müßten wir hier mutatis mutandis nur das wiederholen, was ihm schon Prof. Stentrup in dem erwähnten Artikel gesagt hat. Daß Prof. Stentrup in seiner Beleuchtung des unchristlichen Standpunktes das Richtige getroffen hat, sehen wir an den eines katholischen Priesters gewiß unwürdigen Ausdrücken, mit welchen er die Neuscholastiker Kleutgen, Stöckl, Pesch, Schneid, Commer, Stentrup rc. tractirt. Sie sind ihm „furibundi neoscholastici", die bei ihrem „furor neoscholasticus" ihre rein subjectiven, dem gesunden Menschenverstande sowie den exacten Resultaten der Naturwissenschaften widersprechenden Ansichten und Meinungen für die Lehre der Kirche halten und einen jeden, der diesen ihren ganz falschen und unsinnigen Ansichten widerspricht, für einen Ketzer erklären. Von unserem Autor gilt wahrhaft der Satz: „Mensch, du ärgerst dich, du hast Unrecht."

Daß unser Autor auf güntherisch-hegelianischem Standpunkte steht, beweist auch die vorliegende Schrift:

Nach seinem Dafürhalten bildet die Natur eine numerische Monas, welche der innerste Grund und die eigentlichste Substanz aller empirischen Naturdinge ist. Die Naturdinge sind nur als reale Gestaltungen der numerisch einen Natursubstanz zu betrachten. Auf diese Weise hat man zwei Naturordnungen zu unterscheiden: die höhere ideale Ordnung und die empirische Ordnung, welche nur eine reale Gestaltung der höheren Ordnung, also der einen Natursubstanz ist. Liegt aber allen realen Gestaltungen und Organismen der Natur nur eine einzige Substanz zu Grunde, so ist eine Verwandlung der Substanz eines Dinges in die Substanz eines anderen Dinges absolut unmöglich.

Die Trans-substantiation in der Eucharistie (man beachte den Strich zwischen „Trans" und „substantiation", den der Autor immer macht) ist daher nichts anderes, als die Aufnahme des empirischen Brotes und Weines aus der empirischen Ordnung (aus der Ordnung der realen Gestaltungen) in die ideale, höhere Ordnung, ohne daß dabei das in die höhere Naturordnung aufgenommene empirische Brot aufhöre, empirisches Brot zu sein. Das „Trans"-(Substantiation) bedeutet also im Sinne des Autors nicht eine Wandlung der Substanz des Brotes in den Leib Christi, sondern ein transscendentales Uebergehen des Brotes aus der empirischen in die ideale Ordnung. Empirisches Brot bleibt nach der Transsubstantiation unverändert, nur seine ideale Substanz wird eins mit dem idealen Leibe Christi. Von einer Wesenswandlung der wirklichen, realen Brotsubstanz in den realen, aus der seligsten Jungfrau genommenen Leib kann mithin keine Rede sein.

Aus dem Gesagten erhellt, daß der Autor mit dem Worte „Transsubstantiation" einen von der Kirchenlehre himmelweit verschiedenen Sinn verbindet. Ja nach seiner Ansicht bedient sich die Kirche bei der Definirung der Dogmen jederzeit nur solcher Worte und sprachlicher Ausdrücke, die den in der Zeit der Definirung allgemein geltenden, wissenschaftlichen Anschauungen entsprechen. Aendern

sich mit der Zeit bei weiterem Fortschritte der Profanwissenschaften diese Anschauungen, so muß auch die Kirche die einmal fixirten dogmatischen Termine in einem, dem wissenschaftlichen Fortschritt (!) entsprechenden Sinn deuten. Das gilt ganz besonders bezüglich der Transsubstantiation (p. 29 sqq.) Wir werden gewiß dem Autor nicht Unrecht thun, wenn wir behaupten, daß er durch diese seine Ansicht sich vollständig außerhalb des Christenthums stellt.

Aber auch noch andere Häresien kommen in seiner Schrift vor, wie z. B. seine Aeußerung über den Optimismus der Welt (p. 47); cf. Vatic. sess. 3. „De Deo rerum omnium creatore". cap. 1. s. c. 5.; über die Freiheit Gottes bei der Schöpfung (p. 48), über die Nothwendigkeit der Erlösung (p. 103 sq.). Viele andere, wenn nicht häretische, so gewiß irrthümliche Ansichten wollen wir mit Stillschweigen übergehen. Trotzdem aber behauptet der Verfasser, daß er ein gläubiger Katholik, ja sogar ein alter Landpfarrer sei. Wir wollen seine subjective Rechtgläubigkeit durchaus nicht in Zweifel ziehen, nur müssen wir mit aller Entschiedenheit darauf hinweisen, daß das, was der gute Autor für katholische Lehre hält, oft entweder formelle Häresie oder wenigstens offenbarer Irrthum ist. Diese Irrthümer kann man sich nur aus dem Wahne erklären, in welchem der Verfasser bezüglich der Neuscholastik und ihrer Beziehung zur Lehre der Kirche befangen ist. Und dieser Wahn folgt nur aus der Unkenntnis sowohl der Scholastik (daß er den hl. Thomas nicht gelesen, gesteht er selbst) — als auch der katholischen Dogmen, über die er philosophirt. Und in dieser Unkenntnis will er über die wichtigsten Fragen der christlichen Philosophie aburtheilen! Bei seinem Eigendünkel — denn Stöckl, Kleutgen, Pesch, Schneid, Stentrup &c. alle Neuscholastiker verstehen nichts, und nur ihr „furor neoscholasticus" ist daran schuld, daß sie nicht sein System acceptiren — ist es kein Wunder, daß er sich in einen solchen grimmigen Haß gegen die scholastische Philosophie hineinphilosophirt. Wir fürchten nur, und bitten Gott, daß es nicht geschehe, daß er bei seinem güntherisch-hegelianischen Standpunkt an seinem Glauben nicht vollständig Schiffbruch leide. Jedes katholische Kind, welches den Katechismus kennt, weiß, was bei der Transsubstantiation verwandelt wird und was unverändert bleibt. Nur der Autor, obzwar er ein alter Landpfarrer ist, weiß es nicht, und er kommt aus seinem Gewirre von einer numerischen Naturmonas und ihren realen Gestaltungen, von der höheren und niederen Naturordnung, von der Natursubstanz, die nicht atomistisch ist, aber sich in den ponderablen und inponderablen Körpern atomistisch gestaltet &c., nicht heraus, solange er nicht selbst ein aufrichtiger und gründlicher Neuscholastiker wird. Zu diesem Zwecke möge er die Worte der Encyclica „Aeterni Patris" beherzigen, dann fleißig die Werke des hl. Thomas studieren und seine Lehre mit der Lehre der Neuscholastiker vergleichen. Dann wird er gewiß nicht Männern, wie Kleutgen, Stöckl, Pesch &c. einen „furor neoscholasticus" vorwerfen. Dr. J. P.

17) **Promulgatio sacrosancti concilii Tridentini in Moravia.** Tractatus historicus, quem exaravit Dr. Joannes Al. Kubiček. Olomucii, sumptibus propriis, pagg. 57. 1887. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Die genannte Broschüre bietet uns ein sehr deutliches aber ebenso trauriges Bild der Reformation im Lande Mähren und ein ebenso tröstliches Bild der dortigen Gegenreformation, um welche sich namentlich die Jesuiten und der Bischof Stanislaus II. Pavlovsky von Olmütz außerordentliche Verdienste erworben haben. 1568 war Mähren kaum zum Drittel mehr katholisch; in Olmütz sogar herrschten 1570 vierzehn Secten! Pastoralkluges Vorgehen aber von kirchlicher Seite (indem die Vorschriften des Tri-

dentiner Concils zuerst als Diöcesanstatuten gegeben wurden) ermöglichten endlich 1591 die Promulgation des Tridentinums und die Rekatholisirung des von zahllosen Secten (vide pag. 35) überschwemmten Landes. Mit Recht datirt von da an der Autor einen neuen Abschnitt in der mährischen Kirchengeschichte: Mähren wurde wieder katholisch. Niemand wird diese Schrift ohne Interesse und ohne Bereicherung seiner kirchengeschichtlichen Kenntnisse lesen.

Markthof N.-Oest. Pfarrer Josef Maurer.

---

18) **Grundzüge und leichtfaßliche Erklärung des katholischen Katechismus** nebst einer Auswahl passender Beispiele, als Hilfsbuch zum katechetischen Unterrichte in der Schule und in der Kirche und als Lesebuch für christliche Familien. Von Josef Deharbe, Priester der Gesellschaft Jesu. Fünfte, revidirte Auflage. Paderborn 1888. Verlag von Ferd. Schöningh. I. Band: Lehre vom Glauben. 904 S. in 8°. Preis M. 3.80 = fl. 2.36; II. Band: Lehre von den Geboten. 649 S. Preis M. 2.60 = fl. 1.62. III. Band: Lehre von den Gnadenmitteln. 687 S. Preis M. 2.80 = fl. 1.74.

Unter den Büchern, welche das Prädicat „zeitgemäß“ vollauf verdienen, ist P. Deharbe's „Erklärung“ in erster Reihe zu nennen. Die besseren Gesellschaftskreise unserer Tage sind dem kirchlichen Leben vielfach entfremdet; von dem Besuche einer Predigt oder Christenlehre seitens der sogenannten gebildeten Stände ist an vielen Orten kaum mehr die Rede. Daher kommt es, daß besonders bei diesen oberen Schichten der Bevölkerung eine Unwissenheit in religiösen Dingen herrscht, von der man geradezu verblüfft wird. Diesem ebenso bedauerlichen als folgenschweren Uebelstande kann und muß durch Verbreitung gediegener, eben für diese Classe von Katholiken berechneter Religionsbücher entgegengearbeitet werden. Diesem Zwecke dient nun das vorliegende Werk in ganz ausgezeichneter Weise, indem es die katholische Gesammtlehre in edler, anziehender Sprache und mit warmer Begeisterung für die Sache Gottes und das Heil der Seelen so zur Darstellung bringt, daß nicht nur der Verstand durch die Gründlichkeit und Klarheit in der Entwicklung der Begriffe und durch eine stringente Beweisführung erhellt, sondern auch das Herz zur Annahme und Liebe der göttlichen Wahrheit gewonnen wird. P. Deharbe nennt dies Werk zuerst ein „Hilfsbuch zum katechetischen Unterrichte“. In dieser Hinsicht kann man ohne Uebertreibung sagen, es ersetze dem Prediger und Katecheten eine ganze Bibliothek. Aber auch ein „Lesebuch für christliche Familien“ soll die „Erklärung“ sein; sie soll als Hausprediger belehren, mahnen, religiöses Denken und Handeln befördern, und zwar besonders in jenen Kreisen, bei denen die Mode eingerissen hat, nicht mehr in den christlichen Unterricht zu gehen; hier suche man dem Werke Eingang zu verschaffen, die Frucht wird sich bald zeigen.

Diese fünfte Auflage ist von P. Ferd. Wittenbrink, einem Ordensgenossen des nun im Herrn ruhenden Verfassers, bearbeitet und weist zahlreiche sowohl sachliche als auch sprachliche Veränderungen auf, welche dem Werke nur zum Vortheile gereichen. Auf Einzelnheiten einzugehen verbietet der karg bemessene Raum; zudem sind dieselben nicht gerade wesentlicher Natur. Der Preis von nur M. 9.20 = fl. 5.70 für das ganze (? Werk drei starke Bände) muß als sehr mäßig bezeichnet werden. Papier und Druck sind vorzüglich.[1]

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

---

19 **Praktischer Commentar zur biblischen Geschichte** mit einer Anweisung zur Ertheilung des biblischen Geschichts-Unterrichtes und einer Concordanz der biblischen Geschichte und des Katechismus. Von Dr. Friedr. Justus Knecht, Domcapitular. Mit zwei Kärtchen und einer Ansicht des heil. Landes. Siebente unveränderte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. Verlag von Herder in Freiburg i. B. 1887. V und 780 S. in 8°. Preis M. 6.40 = fl. 3.97.

Bei der eingehenderen Besprechung der vor vier Jahren ausgegebenen IV. Auflage des vorstehenden Werkes sagten wir, dasselbe werde sich, Dank seiner Gediegenheit, überallhin seinen Weg bahnen. Der weitere Erfolg des Buches hat unsere Ansicht vollauf bestätiget; denn seit geraumer Zeit liegt bereits die siebente Auflage desselben vor. Dieselbe zeigt ein größeres Format und einen Zuwachs von 20 Seiten; zudem hat noch vielfach Kleindruck platzgegriffen, der in den ersten Auflagen nur spärlich verwendet worden war. Diese Verstärkung des Werkes kommt daher, weil nun der vollständige Text der biblischen Geschichten in dasselbe aufgenommen worden ist, während in den früheren Auflagen nur der Titel und das Summarium jeder „Geschichte" angegeben war. Hiedurch hat das Buch an Verwendbarkeit gewiß viel gewonnen. Dafür sind jetzt die „Erklärungen" als Anmerkungen behandelt und als solche durch kleineren Druck erkenntlich gemacht; die „Auslegung" aber und die „Anwendung" haben ihre alte Stellung behalten, jedoch auch eine noch sorgfältigere Redigirung erfahren. Somit sei das treffliche Buch allen Katecheten von neuem bestens empfohlen.

Meran. Religionslehrer Anton Egger.

---

20 **P. Paul Cafaro,** Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Ein Lebensbild. Nach dem Französischen von einem Priester derselben Congregation. Regensburg, Pustet. 1887. Preis M. 2.— = fl. 1.24.

[1]) Bereits ist auch der vierte Band dieses ausgezeichneten Werkes, enthaltend die „Religionsgeschichte", in dritter Auflage (Preis M. 2.80 = fl. 1.74) erschienen. A. d. R.

Dieser Diener Gottes ist 1707 in Cafari (Unteritalien) geboren, wirkte als Pfarrer in Cava und trat in die Congregation des allerheiligsten Erlösers ein. Er war viele Jahre hindurch Seelenführer des heil. Alphonsus und zeichnete sich durch einen solchen Heroismus der Tugenden aus, daß dieser heil. Kirchenlehrer die Hoffnung aussprach, es werde dem Diener Gottes dereinst die Ehre der Altäre zu Theil werden. Da seit 1870 in Cava die einleitenden Untersuchungen zum Processe der Beatification angestellt werden, so scheint die Erfüllung dieser Hoffnung nicht mehr in zu weiter Ferne zu liegen. Unsere deutsche Bearbeitung des französischen Originals über das Leben Paul Cafaro's liest sich sehr leicht und wird gewiß für Religiosen und Weltgeistliche zur anregenden und erbaulichen Lectüre. Unangenehm dürften für manchen Leser die vielen Unterbrechungen der Erzählung sein: denn sehr oft, wenn fremde Persönlichkeiten erwähnt werden, findet sich eine kleine Biographie dieser Männer miteingeflochten, weil sie für den Leser gewiß auch interessant sein könnte.

München Dr. Andreas Schmid, Director des Georgianums.

21) **Goffine's Handpostille,** katholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch mit Erklärungen der Episteln und Evangelien. Neu bearbeitet und vermehrt durch die neueren Leidensofficien, Betrachtungen auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres, Erklärung der heil. Messe, der kirchlichen Gebräuche 2c., von W. Cramer. Paderborn, 1888. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. SS. XVI und 688. Preis M. 2.40 = fl. 1.49.

Der alte Goffine bedarf keiner Empfehlung mehr; er hat sich ehrlich und redlich sein Bürgerrecht schon längst erworben. In der neuen Auflage erscheint er auch in einem etwas neuen Gewande, indem den Erklärungen der Episteln und Evangelien jedesmal eine zusammenhängende Betrachtung beigefügt wurde. Der Herausgeber wollte damit das Ziel erreichen, Anleitung zum betrachtenden Gebet zu geben. Diese Zuthat wird ihm Goffine nicht übel nehmen, der Leser aber oder vielmehr der Benützer dieses Andachtsbuches kann dafür nur dankbar sein. Je schwieriger das betrachtende Gebet im allgemeinen ist, desto erwünschter erscheint jede dargebotene Unterstützung. Auch wird man dem Herausgeber das Zeugnis nicht versagen können, daß er dem Geiste des Ganzen sich anzuschmiegen verstanden. Möge also das gute Buch recht große Verbreitung finden!

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

22) **Theotimus** oder die Liebe Gottes vom heil. Franz von Sales, übersetzt und mit Erläuterungen versehen von P. Jakob Brucker, S. J. Innsbruck, Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. 1887. Zwei Bände. SS. 555 und 559. Klein 8⁰. Preis fl. 3.50 = M. 7.—.

Der Theotimus des heil. Kirchenlehrers Franz von Sales nimmt in der ascetischen Literatur einen der hervorragendsten Plätze ein und der Gebrauch desselben kann wohl nicht oft und dringend genug empfohlen werden. Allerdings paßt er noch nicht für Anfänger im geistlichen Leben. Der hochwürdigste Herr Bischof Ernest Maria bemerkt in seinem Moralwerke: „Theotimus convenit iis, qui in pietate profectus fecerunt, progrediens ultra ea, quae in opere priori (Philothea) tractantur, est opus dogmatico-asceticum, „incomparabilis tractatus“ in Decr. S. R. Congr. die 7. Julii 1877 et in Brevi Apost. die 16. Nov. 1877 appellatur“ (Tom. I. p. 61. n. 1.). Damit ist also angegeben, wer nach diesem Buche greifen soll und zugleich ausgedrückt, welches Ansehen dasselbe an sich und kraft competenter Zeugnisse in der Kirche genießt.

Die Uebersetzung ist eine vortreffliche. „Um die Lectüre dieses Meisterwerkes“ — sagt der Uebersetzer — „zu erleichtern, habe ich jedem der zwölf Bücher Erläuterungen vorausgeschickt in der Absicht, auf die Reihenfolge und Verbindung des Stoffes aufmerksam zu machen und im allgemeinen und besonderen den geordneten Zusammenhang hervorzuheben. Ferner sind dem Texte noch einige Anmerkungen beigefügt, weniger um die Lehre des Heiligen zu erklären, als um dem Leser einige Winke zu geben.“ Auch dafür kann der Leser dankbar sein.

Die Ausstattung ist recht gefällig und das Format handsam. Das Buch sei somit bestens empfohlen.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

---

23) **Sammlung zeitgemäßer Broschüren** von Dr. Paul Leopold Haffner. (Mit dem Porträt des hochw. Herrn Verfassers.) 362 S. 1887. Frankfurt a. M. bei A. Fösser Nachfolger. Pr. M. 4.50 = fl. 2.79.

Der gelehrte Bischof von Mainz hat auf Wunsch der Verlagshandlung, bei welcher die „Frankfurter zeitgemäßen Broschüren“ erscheinen, die von ihm für letztere seither verfaßten Beiträge gesammelt und in einem stattlichen Bande herausgegeben. Derselbe enthält elf geistvolle Studien und Betrachtungen über den modernen Materialismus, den „Atheismus als europäische Großmacht“, das „Ignoramus und Ignorabimus der neueren Naturforschung“, über Schlafen und Träumen; außerdem über Göthe, Gräfin Ida Hahn-Hahn, Voltaire, Rousseau, Randzeichnungen zu Janssen's Geschichte des deutschen Volkes und einen „historisch-politischen Versuch: die Bacillen des socialen Körpers“. — Die herrliche Sprache, in welcher hier wie in allen seinen Schriften Bischof Haffner mit warmer Begeisterung gläubiger Ueberzeugung „der glaubensarmen und wissensstolzen Bildung unserer Zeit die Kraft und Herrlichkeit der christlichen Ideen in Erinnerung zu bringen“ weiß, ist die vollendete Form für die schönen Ergebnisse seiner tiefen, universalen Studien, an denen jeder Kundige die Kunst bewundern wird, womit schwierige und theilweise sonst nur Gelehrten zugängliche Gegen-

stände für einen weiten Leserkreis verständlich und schmackhaft gemacht werden. Somit ist das Versprechen des hochw. Verfassers, auch fernerhin die so empfehlenswerthen „Frankfurter zeitgem. Broschüren" regelmäßig mit Beiträgen zu unterstützen, freudig zu begrüßen. — Im Interesse einer weiteren Verbreitung vorliegender Schrift wäre allerdings ein geringerer Preis erwünscht gewesen.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. A. Koenig.

---

24) **Leidensblumen aus dem Garten der Heiligen.** Von Georg Ott. Regensburg bei Pustet. 1888. 600 S. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

„Der Verfasser der Leidensblumen, bereits in hohem Alter, gebrechlich und leidend, wollte noch vor seinem Ende allen mit Mühen und Plagen, mit Trübsal und Leiden heimgesuchten guten Seelen ein Trostbuch aus dem Leben Jesu, seiner gebenedeiten Mutter und der lieben Heiligen Gottes in die Hand geben und damit auch ein Werk der Barmherzigkeit verbinden." Mit diesen rührenden Worten, die der um die ascetische Literatur so verdiente G. Ott nur wenige Wochen vor seinem Hingange († 17. November 1885) schrieb, ist der schöne Zweck des vorliegenden Buches ausgesprochen; und wir glauben, derselbe sei trefflich erreicht. Es enthält im ersten Theil mehr als 50 sehr anmuthend geschriebene, kurze Biographien von Heiligen als Vorbildern in geduldiger Ertragung der Armuth, harter Arbeit, Krankheit, Versuchungen, Verfolgungen, Leiden des Ehestandes, des Witwenstandes und der Geistestrockenheit; den einzelnen hier angedeuteten Kategorien sind zumeist Belehrungen aus dem Munde der Heiligen vorangeschickt. Der zweite Theil bietet vortrefflich ausgewählte Gebete und Andachten in Leiden und Trübsalen. Die Seelsorger seien hiemit auf das Buch dringend aufmerksam gemacht; es wird gewiß manchem armen Leidenden Trost und Stärkung bringen.

Breslau. Professor Dr. A. Koenig.

---

25) **Was ist Christus?** Von P. Roh, S. J. Fünfte unveränderte Auflage. Freiburg, Herder 1887. 74 S. in 12°. Pr. 50 Pf. = 31 kr.

Mit packender Logik liefert hier der in Gott ruhende berühmte Kanzelredner gegenüber der modernen Christusleugnung den populären, und doch wissenschaftlichen Beweis für die Gottheit Christi.

Breslau. Professor Dr. A. Koenig.

---

26) **Die lutherische Kanzel.** Von Joh. Diefenbach. Mainz bei Kirchheim 1887. VIII und 208 Seiten. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Vorliegendes Buch will mit auszüglicher, objectiver Mittheilung einer sehr großen Anzahl protestantischer Predigten Beiträge liefern „zur Geschichte der Religion, Politik und Cultur im 17. Jahrhundert," nachdem der Verfasser bereits in seinem 1886 erschienenen verdienstvollen Werke über den

„Hexenwahn" einen Theil dieser Literatur als „Hexen- und Gespensterpredigten" verwerthet hatte. In fünf Capiteln behandelt er die dogmatischen, moralischen, polemischen, politischen und „sonderbaren" Predigten, die sämmtlich einen sehr belehrenden Einblick gestatten in die „Segnungen der Reformation." Insofern bietet das Werk eine illustrirende Zugabe zu manchen Partien der Geschichte des deutschen Volkes von Joh. Janssen, dem es auch dedicirt ist.

Breslau. Professor Dr. A. Koenig.

27) **Lateinische Hymnen des Mittelalters.** Als Nachtrag zu den Hymnensammlungen. Von Daniel, Mone, Vilmar und G. Morel aus Handschriften und Incunabeln herausgegeben v. F. W. E. Roth. Augsburg. Verlag der B. Schmid'schen Verlagshandlung. 1888. Gr. 8°. (X, 165 S.) Preis M. 4.— = fl. 2.48.

Es ist gewiß, daß die werthvollen Sammlungen der genannten Hymnologen den Gesammtschatz der alten Hymnen nicht enthalten. Ein Beweis hiefür diese treffliche mit Fleiß und Genauigkeit veranstaltete Sammlung, welche die Ergebnisse emsiger Erforschung der Bibliotheken zu Darmstadt liefert. Die Zahl der Hymnen, welche mit ganzem Text gegeben werden, oder zu welchen Varianten beigebracht sind, ist 438. Am interessantesten ist wohl Nr. 203. „Oratio Hildeberti" überschrieben, beginnend: „Omni die dic Mariae mea laudes anima", in 19 Abtheilungen mit 844 solchen Langzeilen oder 422 sechszeiligen Strophen. Dieses hier dem Erzbischof Hildebert von Tours († 1134) zugeschriebene Mariale wird in der sub Patronatu Suae Eminentiae Card. Manning herausgegebenen Editio II. Tornaci 1885 dem hl. Anselm zugeschrieben. (cf. Studien aus dem Benedictiner-Orden, 1886 p. 247). In der nun vorliegenden für Studierende mit französischen Einleitungen und Erklärungen versehenen Sammlung: Carmina e Poetis christianis excerpta ad usum scholarum edidit Felix Clément. Parisiis werden p. 435—453 theils ganz, theils als Extrait 8 Hymnen mit 162 Strophen, welche auch im obigen Gedichte enthalten sind und anschließend noch 1 Extrait mit 15 Strophen, welcher zum Ganzen gehörig erscheint, angeführt und dem heil. Bonaventura zugeschrieben. Nach Mone (II. Bd., S. 258) steht dieses Mariale in der Reichenauer Handschrift Nr. 36, mit dem Titel: Soliloquium soliloquiorum s. Thomae de Aquino ord. praed. Mone zweifelt an der Autorschaft des hl. Thomas v. Aq., aber seine Bedenken würden sich beheben, da anstatt „ne cunctaris" „ne vincaris" zu lesen ist. Engelbert, Abt von Admont und Konrad, Prior von Gaming sind auch als Verfasser dieses Gedichtes, welches theilweise dem heil. Casimir zugeschrieben wurde, genannt worden. Ein Beweis für den hohen Werth dieses Hymnus, welcher eine eigene Monographie verdiente. Die Hymnen ad Primam etc. S. 58 bezeugen, daß die in meiner geistlichen Nachtigall Nr. 367—373 stehenden Tagzeiten von der unbefleckten Empfängnis Maria

auf gutem alten Grund basiren. Das dem Te Deum nachgebildete Te Matrem Dei Seite 52 ist verschieden von dem bei Mone II. 229 befindlichen Te Matrem laudamus. Die Oratio bona de Domina nostra S. 54, beginnend: Recordare virgo Christi ist zu vergleichen mit der Oratio de compassione b. Virginis bei Mone II. 136. Diese schöne Sequenz von den Schmerzen Mariä ist dem Laudismus s. crucis von Bonaventura nachgebildet, welcher bei Roth S. 25 steht und 77 dreizeilige Strophen hat. Bei Clement hat derselbe 36 Strophen, bei Roth sind zwischen Vers 62—63 drei Verse, wie sie bei Clement stehen, einzuschalten.

Möge der Herausgeber Nachfolger finden und auch die von ihm gewünschte hymnologische Zeitschrift zustande kommen, für welche wohl in jeder Diöcese und in jedem Kloster Materiale zu finden sein dürfte.

Waydhofen a. d. Ybbs. Dechant Josef Gabler.

28. **Kirchenmusikalisches Jahrbuch für das Jahr 1888.** Redigirt von Franz X. Haberl. Pustet in Regensburg. Pr. M. 1.60 = fl. 1.—

Dieses Jahrbuch bedarf keiner Anempfehlung, sondern nur einer Anzeige, daß es wieder erschienen ist und würdig seinen Vorgängern sich anreiht. An der Spitze steht ein Nachruf an den Protector der Cäcilienvereine Cardinal Bartolini † 2. Oct 1887. Aus dem reichen Inhalt heben wir hervor das erste methodische Lehrbuch des gregorianischen Chorals, nemlich den „Tractat des Johannes Cottonius über die Musik" übersetzt von P. Utto Kornmüller; die sinnvolle Application der marianischen Vesperpsalmen auf Maria, von Dr. Schenz; die Fortsetzung der interessanten Beiträge zur Geschichte des deutschen Kirchenliedes v. P. G. Treves; Giovanni Croce von Haberl; die Fortsetzung der musikalischen Discurse von Beerens. Die zweite Abtheilung enthält Anzeigen und Recensionen, darunter eine längere Kritik, in welcher Pr. A. Walter dem Münchner Akademiker und Professor Dr. Schafhäutl den rechten Weg, welcher ihm von Edmund Langer und der Musica sacra Nr. 8—12 gezeigt wird, noch deutlicher markirt. Eine sehr schätzbare Beigabe ist die fünfstimmige Messe von Giovanni Croce. Möge es dem Herausgeber gegönnt sein, uns noch mit vielen Jahrbüchern zu erfreuen.

Waydhofen a. d. Ybbs. Dechant Josef Gabler.

29. **Der Clerus und die Kirchenmusik.** Von P. Lambert Karner, O. S. B. Göttweig. Verlag der St. Norbertus-Buch- und Kunstdruckerei. Wien. 215 S. Pr. fl. 1.50 = M. 3.—

„Tollatur abusus" — das ist der hochwichtige Zweck, den der Verfasser obiger Schrift anstrebt. Hiezu wird das Lascive und Scandalöse unserer K. M. mit sprühenden Blitzesfunken an den Pranger gestellt zum Lachen und zum Weinen wegen der Frevel an der hl. Stätte. Wie licht und warm stellt der versirte Herr Autor den kirchlichen Willen voran —

ein herrliches Ideal! Wie unerquicklich ist das Bild der Wirklichkeit! Die österr. Reformfrüchte sind übersehen worden, cf. Dr. Katschthaler zu Constanz. Möchte doch das inhaltreiche, bestgemeinte, für die Ehre Gottes eifernde Werklein glücklich den Staar operiren helfen.

Einige Druckfehler sind stehen geblieben. Index fehlt.

Lambach. P. Bernard Grüner.

---

30) **Geschichte des Marktes Aspern an der Zaya,** N.-Oest., von Josef Maurer, Pfarrer in Markthof. Wien, Norbertusdruckerei. 1887. XVI. 553 S. Preis 3 fl. Selbstverlag des Verfassers.

Der strebsame Verfasser hat die Geschichte seiner im 12. Jahrhunderte gegründeten Geburtspfarre Aspern (so genannt vom Baume Espe) auf Grund vieler aus mehreren Archiven zusammengesuchter Urkunden und Beilagen mit großem Fleiße geschrieben und so auch für weitere Kreise, da hie und da auch natürlich die Geschichte des Landes berührt ist, ein interessantes und lehrreiches Buch geliefert. Insbesonders ist daraus ersichtlich wie der christliche Adel, vorzüglich die noch bestehende gräfliche Familie Breuner, zur Förderung der katholischen Kirche und christlichen Sitte sich sehr opferwillig gezeigt und die auf seinem Grundbesitze wohnenden Leute nicht nur als seine Unterthanen, sondern auch als seine ihm von Gott anvertrauten Pfleglinge betrachtet und behandelt hat, denen er in Religionswirren, in öffentlichen Bedrängnissen von Krieg, Hunger und Pest Schutz und Hilfe schuldig ist. Interessant ist es, zu erfahren, wie in der Vorzeit ein ewiger Seelengottesdienst gleich mit etlichen Jochen guten Ackerlandes gestiftet, die Rechtspflege bisweilen hart, manchmal wieder milde gehalten worden ist, indem einer Kindesmörderin zuerst die Hand, dann der Kopf abgeschlagen wurde, die andere ganz begnadiget wurde, oft ein Dieb kleiner Dinge mit dem Strange bestraft wurde. Interessant ist es auch, zu lesen, wie die Arbeislöhne gewöhnlich sehr gering waren, aber der Metzen Korn auch nur 45 kr. kostete, und wie von den Zünften auf christliche Sitte und auf die Ehre des Handwerkes strenge gedrungen worden ist.

Das Buch ist demnach empfehlenswerth.

St. Pölten. Dompropst Franz Zenotty.

---

31) **Die hl. Elisabeth** und **Sanct Petrus.** Zwei geistliche Spiele mit Chören von Dr. F. W. H. Paderborn, Verlag von B. Kleine 1887. Preis 75 Pf. = 47 kr. und 50 Pf. = 31 kr.

Das Schauspiel „Die hl. Elisabeth" bringt 7 Bilder aus dem Leben der hl. Elisabeth und gehört zu den besten Leistungen des Kleine'schen Verlages, welcher sich die Ausgabe von volksthümlichen Theaterstücken angelegen sein läßt. Die Dichtung sucht eine der höchsten und schwierigsten Aufgaben zu lösen, welche sich der Poesie stellen kann: die Darstellung der inneren Seelenentwickelung einer Heiligen von der Entsagung der Welt an bis zur vollkommenen Vereinigung mit Gott. Da in dem Stücke nur Frauen auftreten, so ist es zur Aufführung in Schulen und weiblichen Erziehungsanstalten zu empfehlen. — Das geistliche Spiel „St. Petrus", ein wohldurchdachtes, edel empfundenes Werk bringt nach

dem Berichte der Apostelgeschichte und der kirchlichen Ueberlieferung das Leben des Apostelfürsten zur Anschauung und ist nur für männliche Rollen berechnet. Es ist zur Aufführung am Tage der Feier des goldenen Priester-Jubiläums Sr. Heiligkeit des Papstes Leo XIII. bestimmt und geeignet.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Samson.

---

32) **Psallite sapienter!** Kurze Betrachtungen zur Morgenandacht für Psalmenfreunde und vorzüglich für Mitglieder des Psalmenbundes in Auszügen aus den Psalmen-Erklärungen des Abt Dr. Maurus Wolter, Ord. S. Bened., herausgegeben von J. M. **Zweite** unveränderte Auflage. Augsburg 1887. Verlag des Literarischen Institutes von Dr. M. Huttler. Preis M. 1.50 = 93 kr.

Der ungenannte Herausgeber hat aus dem berühmten Werke des hochverdienten Erzabtes Maurus Wolter O. S. B. die Hauptgedanken zweckmäßig und schön herausgezogen. Jedem Psalme sind zwei Seiten Interpretationen gewidmet, ohne Rücksicht auf die Länge oder Schwierigkeit eines Psalmes. Die Darstellung ist sehr edel, salbungsvoll und erhebend; auch ist im allgemeinen der Sinn des Psalmes richtig hervorgehoben, auch die Verwendung in der Liturgie (speciell auch in der Pontifical-Liturgie) gebührend berücksichtigt. Im Einzelnen erlauben wir uns folgendes noch hervorzuheben:

Der Titel ist sprachlich incorrect; es sollte nämlich heißen, Erklärungen des Abt**es**, nicht des Abt; Psalm 28 (S. 57) wird mit Recht hervorgehoben, daß dieser Psalm bei der feierlichen Glockenweihe gebetet werde. Dann heißt es, die Glocke werde im Innern viermal mit Chr**y**sam (richtiger: Chr**i**sam) gesalbt und siebenmal von Außen; jetzt hätte aber nothwendig beigesetzt werden sollen: „mit Krankenöl"; denn die äußere Salbung darf nach dem Pontificale (Pars II. De Benedict. Campanae) nicht mit Chrisma, sondern nur mit dem Oleum Infirmorum vorgenommen werden; unsere Psalmen-Erklärung macht aber gar keinen Unterschied zwischen diesen zwei Arten von Oel, die vom Pontificale Romanum so genau distinguirt werden. Ps. 132, V. 2 (S. 266) werden die Worte: „Sicut unguentum in capite, quod descendit in barbam Aaron in oram vestimenti ejus" vom Autor so interpretirt: „Vom Haupte rollt das Salböl über den ganzen Leib", aber an das hat der Psalmist wohl kaum gedacht, beziehungsweise es auch nicht sagen wollen. Warum sollte das Salböl bis an den untern Saum herabgeträufelt haben? Es ist, wie auch Thalhofer hervorhebt, an den obern Saum, an die Kopföffnung zu denken. Prälat Dr. Thalhofer sagt in seiner Psalmen Erklärung S. 750, Anm. 2: „Das heilige Salböl ward auf Aaron's Haupt ausgegossen so reichlich, daß es noch auf seinen Bart und den Saum (Ora, Mündung, eingesäumte Oeffnung, durch die der Kopf gesteckt wird, nicht unterer Saum) seines Kleides herabtroff". Man kann sich ja das auch unter unsern Verhältnissen (d. h. bei der Bischofsweihe) vorstellen: Das Salböl fällt dabei von der Tonsur auf die Oeffnung in den zwei Tunicellen und der Casula des neu consecrirten Bischofes; (bekanntlich wird dieser Psalm jetzt während der Salbung der Hände des neuen Bischofes gesungen); auf die unteren Borten fällt das hl. Chrisma gewiß nicht. Druckfehler sind mir bei Ps. **40** (S. **82**) und Ps. **47** (S. **95**) aufgefallen: dort heißt es nemlich: Crysostomus, statt Ch**r**ysostomus, und hier: (S. **95**) Epi**h**anie, statt Epi**p**hanie: ob Chr**y**sam bei Ps. **28** (statt Chrisam) Druckfehler ist, können wir nicht beurtheilen; jedenfalls aber ist Chr**i**sam zu schreiben; im Ps. **106** (4. Zeile) heißt es: in der **Sp**endung statt in der **S**endung des fleischgewordenen Wortes, was sicher ein Druckfehler ist.

Trotz der mannigfachen Ausstellungen möchten wir aber doch dieses Buch wegen seiner echt kirchlichen Richtung und der contemplativen Behandlung

des Psalmen Inhaltes auf's Lebhafteste empfehlen. Noch erwähnen wir, daß bloß bis zu Psalm 120 P. Maurus Wolter unserm Herausgeber als Führer dienen konnte, da der Abt sein Werk noch nicht vollendet hat; von Ps. 120 an ist das Buch nach Dr. Schegg gearbeitet.

Herrenwies (Großherzogthum Baden). Pfarrer Heinrich Neeß.

33) **Warnung vor einem falschen Freunde,** gerichtet an alle, die mit ihm in Berührung kommen, von Alois Hacker, Pfarrer in Belzheim. Mit oberhirtlicher Druckbewilligung. Donauwörth 1887. Druck und Verlag der Buchhandlung L. Auer. Preis: 10 Pf. = 6 kr. (100 Exemplare 4 fl.).

In diesem schätzenswerthen Schriftchen werden die großen moralischen und theilweise auch physischen und materiellen Nachtheile des Tanzens erörtert, namentlich in unserer Zeit, wo immer mehr über eine Verarmung des Bauernstandes geklagt wird. S. 11 ist dann noch die Lehre des heiligen Franz von Sales (Philothea III. 33) über das Tanzen enthalten, und werden die Argumente des Bischofes von Genf noch weiter zweckmäßig in's Einzelne ausgeführt. S. 15 und 16 wird eine traurige Geschichte mitgetheilt, wornach drei Jünglinge auf dem Rückwege vom Tanz unglücklicherweise ertranken und somit der Weg zum Tanzplatz für sie der Weg in die Ewigkeit geworden ist. S. 16 wird vom Verfasser zugestanden, daß mitunter Entschuldigungen für das Tanzen vorliegen und werden nun folgende Rathschläge gegeben:

1) Den Eltern wird vom Verfasser in erster Reihe eingeschärft, ihre Kinder gar nicht tanzen zu lassen, auch nicht einmal einen Tanz-Unterricht zu gestatten.

2) Sollten nun aber einmal erwachsene Kinder oder Dienstboten überhaupt eben das Tanzen schon gewohnt sein, so mögen die Eltern und Herrschaften mindestens darüber wachen, daß die Kinder nur an anständige Tanzplätze gehen und unter einer zuverlässigen Begleitung wieder nach Hause zurückkehren.

Am Schlusse wird noch eine sehr zweckmäßige Verordnung des königlichen Bezirksamtes von Mühldorf in Oberbayern mitgetheilt, worin vom moralischen und volkswirthschaftlichen Standpunkte die Nachtheile der häufigen Tänze erörtert sind, und worin am Schlusse die Bürgermeister aufgefordert werden, die Gastwirthe in Kenntnis zu setzen, daß sie nicht mit unnöthigen Bittgesuchen um Tanz-Belustigungen das Bezirksamt belästigen möchten.

Wir schließen unseren Bericht über dieses Schriftchen damit, daß wir es angelegentlich empfehlen.

Herrenwies (Baden). Pfarrer Heinrich Neeß.

34) **Trostgedanken des heil. Franz von Sales,** in den Prüfungen und Versuchungen des inneren Lebens. Aus dessen Werken gezogen und mit Anmerkungen geistlicher Lehrer versehen von P. Huguet, Marist, deutsch von L. Welebet. Vierte, durchgesehene und verbesserte Auflage. Regensburg, Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz. 1887. Preis M. 1.80 = fl. 1.12.

Sämmtliche Schriften des heil. Bischofs von Genf athmen den Geist der größten Liebe, Sanftmuth und Mäßigung. So ist es denn auch in dieser Schrift, welche sich als ein Auszug aus verschiedenen Schriften des Heiligen manifestirt; dazu kommen dann noch Auszüge aus berühmten anderen Asceten, so namentlich aus Fénélon, dann aus Bossuet, auch aus J. J. Olier. Der Herausgeber hat bei seiner Schrift das bekannte Buch von Msgre. Cames, „Geist des heil. Franz von Sales" benützt. Das Ganze zerfällt in vier Bücher, deren erstes Trostgedanken

über Gott, über die göttliche Vorsehung und über die Heiligen Gottes darbietet. Das zweite Buch enthält Trostgedanken bei den Prüfungen des inneren Lebens, in leiblichen und geistigen Nöthen. Das dritte Buch ist eine Sammlung von Trostgedanken in Krankheit und bei übermäßiger Todesfurcht. Das vierte Buch bietet Trostgedanken bei dem Verluste von Verwandten und Freunden.

Indem wir im Großen und Ganzen den in diesem Buche niedergelegten Ansichten beipflichten und auch unserseits vor jedem Rigorismus warnen, glauben wir dennoch zu dem auf S. 343 Vorgetragenen etwas bemerken zu dürfen. Die citirte Schrift: „Der Geist des heil. Franz von Sales" lehrt uns, der heil. Franz habe niemals an der Bekehrung der Sünder verzweifelt, ehe sie den letzten Athemzug gethan; dann wird noch mit Recht beigesetzt, man solle selbst nach dem Tode nicht den Stab brechen über jene, die ein schlechtes Leben geführt, wenn nicht deren Verdammung in der Schrift geoffenbart sei. S. 343 wird dann behauptet, daß nur wenige Christen der wahren katholischen Kirche verdammt würden, weil sie ja die Wurzel des wahren Lebens in sich hätten. Gegenüber dem sehr nahe liegenden Einwande, daß ja der Herr selber von der kleinen Zahl der Auserwählten gesprochen, wird geltend gemacht, daß dieses sich auf die ungläubigen Völker und die Häretiker beziehe, die ja zusammen eine größere Zahl bilden, als die Katholiken, daß aber unter den Katholiken die größere Zahl selig werde. Diese Auslegung der Worte Christi kann richtig sein, daß sie aber richtig sein muß, dürfte denn doch zu bezweifeln sein, namentlich wenn man Aussprüche von anderen Geisteslehrern liest. Schlagen wir das Leben des hochseligen Bischofs Wittmann (von P. Mittermüller) auf, so lesen wir S. 152 die Worte: „Ich fürchte, daß nur wenige von uns Priestern selig werden." In der Anmerkung heißt es dann: Bekanntlich legte Wittmann auf diese seine Ansicht, daß nur wenige Priester selig werden, großes Gewicht und wiederholte sie oft. Persuasioni, quod pauci clerici salvi fiant, omni hora inhaeream, schreibt er u. A. am 14. September 1824 im geistlichen Tagebuch. Ebenso S. **162**: „Der große Haufe unserer Geistlichkeit darf uns nicht zum Muster dienen." S. **225** frägt der Bischof mit einem andern Gelehrten: „Wie viel haben wir wohl katholische Geistliche in Bayern?" und es wird nur einer kleinen Zahl gedacht, und wird am Schlusse die Beobachtung der Kirchengebote in der heil. Messe, im Brevier, in der geistlichen Kleidung, überhaupt in der Kirchendisciplin eingeschärft und der häufige Ungehorsam hierin beweint. S. 302 wird aus einem Briefe Wittmann's an Oberndorfer folgender Satz mitgetheilt: „Je vous prie, de veiller aussi sur les Clercs de vos environs, et si vous en trouvez de mauvais, écrivez le moi. Il faut, que nous travaillons d'empêcher ou au moins de retarder le jugement terrible, qui approche sur le peuple et principalement sur le Clerge!" Diese Betrachtungen mögen etwas zur Ergänzung des Obigen dienen. S. 414 sind tröstliche Erwägungen des ehrwürdigen Erzbischofs von Cambrai bei einem plötzlichen Tode mitgetheilt. S. 232 ist in der Anmerkung ein Druckfehler im Namen des Bischofs von Meaux: es sollte nämlich **Bossuet** heißen, statt **Possuet**; an anderen Stellen ist der Name dieses Bischofs immer richtig gedruckt. Wir empfehlen dieses Schriftchen gleichfalls unseren geehrten Lesern.

Herrenwies (Baden). H. Reeß.

---

35) **Missale**, das ist: **Meßbuch für das kathol. Kirchenjahr.** Aus dem römisch-katholischen Missale übersetzt und herausgegeben von Dr. Wilhelm Karl Reischl. II. Auflage. Umgearbeitet und mit den neueren Festen versehen von Dr. Josef Punkes, Professor am königl. Lyceum in Freising. Mit Approbation des hochw. erzbisch. Or-

dinariates München-Freising. München. Verlag von Ernst Stahl sen. 1888. Preis M. 5.20 = fl. 3.22.

Mit großer Freude begrüßen wir dieses verdienstvolle Buch; denn es ist gewiß von hohem Nutzen, wenn der gebildete Laie in den Stand gesetzt wird, dem Priester am Altare möglichst genau zu folgen. Auch der ehrwürdige Erzbischof Fénélon legte auf die Vereinigung des Gläubigen mit dem Priester großes Gewicht und sprach darum in seiner Erziehungsschrift für Töchter geradezu den Wunsch aus, man möge auch in diesen Anstalten etwas Latein durchnehmen, damit auch die gebildeten Töchter die Schönheit der Liturgie kennen und fühlen lernen (Fénélon, übers. v. Cramer, S. 26 und 96).

Nachdem von S. 1—18 Privatgebete für Morgen- und Abendandacht, für Beicht und Communion mitgetheilt sind, beginnen S. 18 die liturgischen Gebete mit Te Deum. Tantum ergo und Genitori und dem Asperges (vidi aquam) S. 24—38 ist dann noch das Wesentlichste über die einzelnen Theile der heil. Messe und über die Rubriken gesagt und S. 34 in kurzen Zügen der Gebrauch der lateinischen Cultsprache gerechtfertigt. Von S. 38—78 ist der Ordo Missae (lateinisch und deutsch): das Proprium dabei ist vom Dreifaltigkeitsfeste; von S. 79—85 sind die Präfationen (bloß deutsch) mitgetheilt. Mit S. 86 beginnt dann das Proprium de Temp. und gehet bis S. 488, von S. 488—728 ist das Proprium Sanctorum. Mit S. (1) beginnt das Commune Sanctorum; von S. (55) bis (82) sind die wichtigsten (nicht sämmtliche) Votivmessen eingereihet; S. (82) bis S. (89) sind die orationes diversae, S. (89) bis S. (104) sind die Formulare für die Todtenmessen und Orationen für die Verstorbenen. S. (104) bis S. (108) sind dann noch einige Votivmessen und von S. (109) bis S. (148) die für einzelne Diöcesen und Länder indulgirten Meßformulare. Wir bemerken noch ausdrücklich daß das Propr. de Tempore nicht bloß die Dominical- sondern auch die Ferialmessen der Quadragesima enthält, auch alle Gebete der Charwoche mit Ausnahme der Prophetien am Charsamstag (S. 346) sind aufgenommen; sämmtliche bloß in deutscher Sprache.

Das Buch sei nochmals empfohlen.

Herrenwies (Baden). Pfarrer Heinrich Neeß.

36) **Das heilige Land und seine Heiligthümer.** Ein Pilgerführer von Fr. Lievin de Hamme, Franciscaner in Jerusalem. Uebersetzt aus dem Französischen von Franz Josef Costa-Major, Ritter des k. k. österr. Franz Josef-Ordens, dz. Rector im österreichischen Pilgerhause in Jerusalem. Mit Karten, Plänen und Ansichten. Mainz, Verlag Kirchheim 1887. Preis M. 10.— = fl. 6.20.

Eine genaue, möglichst allseitige Kenntnis und Erforschung Palästinas ist ohne Widerrede ein wichtiges Glied in jenen Disciplinen, welche dazu dienen sollen, die biblische Wissenschaft zu befördern und zu vervollkommnen. Die im Allgemeinen bezugs der Sicherheit mehr und mehr günstigeren Landesverhältnisse Palästina's in den letzten 50 Jahren, der erleichterte Verkehr zwischen Occident und Orient haben eine allseitige Erforschung des Landes ermöglicht. Darum ist auch die palästinologische Literatur der letzten Jahrzehnte zu einer sehr bedeutenden Zahl gestiegen und ist noch immer im Wachsen begriffen. Schon die Bibliotheca geographica von Dr. Titus Tobler, dem Gründer einer mehr systematischen Forschung, weist im Jahre 1867 ein Verzeichnis von 1068 Verfassern von Reisen in's hl. Land auf. Ueber die neueste Zeit haben wir die kritischen Literatur-Uebersichten, in der „Leipziger Zeitschrift des deutschen Vereines zur Erforschung, Palästina's" von Prof. Dr. Socin und Graf Riant's „Bibliographie de l' Orient latin" von 1878 in den Archives de l' Orient latin, herausgegeben

in Paris. Und von nun an wird uns auch die eben erschienene (Herbst 1887) „Orientalische Bibliographie“ in Berlin, Reuther's Verlagsbuchhandlung über die neuesten Erscheinungen der biblischen und palästinologischen Literatur unterrichten.

Die reiche Palästina Literatur muß nun wohl nach ihrer formellen und materiellen Seite hin genau unterschieden werden. Formell ist sie eben niedergelegt in kurzen oder längeren Correspondenzen und Notizen, in Aufsätzen, Broschüren, einzelnen Büchern und mehrbändigen Werken. Materiell behandelt sie die palästinologische Bibliographie, religiöse und social-politische Zustände der Gegenwart, die Vergangenheit in der Geschichte und Archäologie; das Land selbst in den verschiedenen Disciplinen der Geographie und Naturgeschichte, illustriert mit Karten, Plänen und Ansichten. Nach der Sprache, in welcher die Arbeiten erscheinen, ist wohl die französische und englische am zahlreichsten vertreten, daran schließt sich die deutsche und russische Literatur. Weniger zahlreich hingegen die italienische, spanische und holländische. Ein Specificum der Palästina kunde sind die Führerbücher und Pilgerschriften. Ist in den letzteren mehr das religiös-erbauende, so ist in den ersteren das „praktische“ das vorwiegende Moment. Die Engländer hatten zuerst „Handbooks for Travellers“. In deutscher Sprache erschien zuerst ein kleines Führerbuch von Kaltner. „Die erste deutsche Pilgerfahrt nach Jerusalem und Palästina“, Salzburg 1855. Mehr erweitert und als eigentliches Handbuch ist der „Führer durch das heilige Land für Pilger“ von Dr. Hermann Zschokke, emerit. Rector des österr. Pilgerhauses in Jerusalem, Wien 1868; ferner der sehr ausführlich und lebendig geschriebene Führer für Pilgerfahrten und Reisen von J. Fahrngruber, auch emerit. Rector des österr. Pilger hauses. Würzburg, Woerl, 1880. Von protestantischer Seite sind Meyer's Reisebücher „Der Orient“ II. Band 1882. Leipzig und Bädeker's Palästina und Syrien von Prof. Socin herausgegeben. Leipzig 1875 und 1880.

Nun liegt ein neuer deutscher Pilgerführer vor, wohl nicht ein originaldeutscher, sondern eine Uebersetzung aus der zweiten, vermehrten französischen Ausgabe und mit Benützung neuer Angaben und Ergänzungen des Verfassers. Dem Buche ist eine Vorrede von dem bekannten Professor Dr. Holzammer aus Mainz, welcher auch an der Uebersetzung mitgearbeitet hat, vorausgeschickt, welche sozusagen eine Recension über das Werk desselben ist und den Werth desselben darlegt. Der Pilgerführer zerfällt in drei Theile: der I. Theil enthält die Reise von der Hafenstadt Jaffa über Lydda, Ramleh nach Jerusalem; darin ist also die Stadt Jerusalem sammt Umgebung die Hauptsache. Der II. Theil beschreibt die weiteren Touren in Judäa, nämlich im Westen: St. Johann; südlich: Bethlehem und Hebron; östlich: Jordan und todtes Meer; nordwestl.: Emmaus. Der III. Theil enthält die Reise nach Samaria und Galiläa und den Küstenstrich am Mittelmeer. Der Anhang über die Reise nach Damascus, Baalbek und Palmyra beträgt nur fünf Seiten, daher für diese Reise ein anderer Führer durchaus nöthig ist.

Die erste allgemeine Einleitung gibt sehr praktische Winke, welche zur Vorbereitung und zur Ausführung der Reise unerläßlich und, da dieselben auf vielfacher Erfahrung beruhen, auch verläßlich sind. Es folgt wohl nicht daraus, daß alles und jedes unbedingt ausgeführt werden muß. — Die zweite Einleitung, die sachlich wissenschaftliche über Geographie, Geschichte, Natur 2c., ist wohl richtig, könnte aber ohne gerade das Volumen des Buches wesentlich zu vergrößern, schon etwas erweitert sein. So könnte die historische Tabelle auch detaillirter sein, da solche Tabellen einem Handbuch einen größeren Werth verleihen. Es fehlt z. B. das Jahr 1817: Restaurirung des lateinischen Patriarchats. Es fehlen jedwede Angaben über das österr. Pilgerhaus (vergl. Zeitschrift der Palästinaforschung Jahrgang 1884, wo näheres über das Pilgerhaus berichtet wird). Der Artikel über Baustyle ist sehr ärmlich gehalten.

Der Werth des Buches liegt zunächst darin, daß sich der Verfasser bemüht hat, ein möglichst genauer directer Führer mit vielen Detailangaben zu sein, und eben dadurch unterscheidet er sich von andern Führerbüchern. Es ist wohl dadurch eine gewisse Umständlichkeit hervorgerufen worden, die auf den Leser nicht gerade, besonders bezugs des Gesammtüberblickes, vortheilhaft wirkt, aber eben bei der wirklichen Reise sich als sehr nützlich erweist.

Interessant sind auch die Angaben über die verschiedenen christlichen Traditionen. Wenn auch nicht immer die Grenze zwischen positiver Geschichte und poetischer Volkssage auseinander gehalten wurde und auch nicht immer auseinander gehalten werden kann, so ist doch die Sammlung für das religiös-erbauende und das archäologische Moment sehr werthvoll. Es ist bekannt, daß für manche historisch biblischen Ereignisse die Fixirung einer bestimmten Localität im besonderen nicht möglich ist. Sei es, daß die Thatsache schon ursprünglich nicht genau fixirt wurde oder daß die historisch traditionelle Continuität unterbrochen wurde. Es ist nun Sache der speciellen, palästinologischen Archäologie, die historischen Momente der Tradition zu sammeln und ihren historischen Werth mit dem topographischen Befund zu vergleichen. Es ist daher kurz gesagt ein kritisches Vorgehen nöthig.

Bei manchen Traditionen wird sich eine positive, historische Evidenz ergeben, bei einigen aber manchmal eine solche annäherungsweise herzustellen sein; Liévin hat nun bei einigen controversen Traditionen kritische Bemerkungen gemacht, um eine Apologie für eine alte Tradition und deren fixirte Localität zu bringen. Ob sich alle Hypothesen und Controversen ganz werden entfernen lassen und bei allen eine Einigkeit und Evidenz herzustellen sein wird, ist wohl noch fraglich. Jedenfalls ist die Kritik nicht überflüssig und hat interessante Resultate zu Tage befördert. Es sei erwähnt die Frage nach der Authentie des heiligen Grabes. Nach den dermaligen historischen und archäologischen Forschungs-Resultaten kann die Frage zur endgiltigen Entscheidung gelangt erscheinen zu Gunsten der Authentie. Das heißt, es kann kein triftiger Grund gegen die Echtheit vorgebracht werden. Diese wissenschaftlichen Controversen und Untersuchungen haben aber mit dem religiös erbauenden Moment der heiligen Stätten gar nichts zu thun. Wenn der gläubige Christ z. B. die Kirche im Dorfe Kubébe nordwestlich von Jerusalem betritt und die katholische Tradition ihm sagt, es sei hier das neutestamentliche Emmaus und die Kirche zum Gedächtnisse des Ereignisses, das in der Perikope vom Ostermontag erzählt wird, errichtet worden und es werde dem andächtigen Besucher die Gnade eines Ablasses zu Theil, so genügt das für die religiöse Erbauung. Das archäologische Moment, ob diese Stelle wirklich die historisch absolut richtige sei, das ist in religiöser Beziehung nebensächlich. Hier begnügt man sich mit einer relativen Sicherheit. — Es wäre auch nicht überflüssig gewesen, wenn der Verfasser, ohne in das Gewirre der Hypothese über die Topographie Jerusalem's einzugehen, ein strictes Resumé davon gegeben hätte, schon wegen des wichtigen Begriffes von „Sion" im traditionellen, topischen und theokratischen Sinne, worüber die neueren Forschungen wesentlich neues Licht gebracht haben. Sehr ausführlich ist die Beschreibung der heiligen Grabeskirche gehalten und das ist sehr anzuerkennen.

Es wäre sehr zu empfehlen, daß in das Capitel über „geistliche Vortheile" eine kurze Belehrung über das Wesen der Ablässe eingefügt würde. Ueber keine kath. Lehre herrscht eine größere Unkenntnis nicht bloß unter Protestanten, sondern selbst unter Katholiken als über die Lehre vom Ablaß. Wenn einmal in einem praktischen Reisehandbuch eine präcise Instruction zu finden wäre, so wäre sie gut angebracht. Ad vocem „Protestanten". Die Statistik über die Protestanten ist mit zwei Zeilen abgethan. Für die französische Ausgabe mag es am Ende genügen. Die Mehrzahl der Franzosen interessirt sich für solche Dinge nicht. In die deutsche Ausgabe hätte eine detaillirte Angabe gehört.

Die Beigabe der evangelischen Perikopen an wichtigen historischen Orten ist sehr vortheilhaft, da wohl nicht jeder Besucher des hl. Landes mit einer Taschenausgabe des heiligen Textes versehen ist. Die Ausstattung des Buches ist sehr gut, seine Handsamkeit sehr praktisch, besser als die bisher erschienenen Führerbücher.

Diese Bemerkungen nun, welche von Einem, der durch mehrere Jahre selbst im hl. Land weilte, gegeben werden, mögen in jenem Sinne aufgenommen werden, in dem sie gegeben sind, nämlich: das Interesse und Verständnis für das heil Land zu wecken und ganz besonders auf dieses Führerbuch aufmerksam zu machen, das einen werthvollen Beitrag liefert zur näheren Kenntnis des für Abendländer noch ziemlich unbekannten Landes und ein sehr treuer zuverläßlicher Leiter ist in des Christen zweitem Heimatland.

Wien. Dr. Karl Schnabl, k. k. Hofkaplan.

---

37) **Rosenkranzbüchlein** von F. Andreas Pradel, Priester des Dominicaner-Ordens. Trier, 1885. Verlag der Lintz'schen Buchhandlung. M. 1.50 = 93 kr.

Dieses Büchlein, welches einen vollständigen Unterricht ertheilt über die Vorzüge des Rosenkranzes, die demselben verliehenen Ablässe und die Weise, ihn gut zu beten, liegt jetzt in zweiter deutscher Auflage nach dem schon mehrmals erschienenen französischen Original vor und es ist vorauszusehen, daß es wegen seiner Trefflichkeit sehr bald neuerdings aufgelegt werden wird. Ich hebe nur die außerordentlich klare und präcise Darstellung der Lehre vom Ablasse hervor; ferner das vollständige Verzeichnis der dem Rosenkranze verliehenen Ablässe; die verschiedenen Methoden zur Betrachtung der Geheimnisse; die ausführliche Belehrung über das bei der Einführung der Bruderschaft zu Beobachtende. Sehr instructiv ist die katechetische Form, in welcher die Belehrung gegeben ist. Praktischen Seelsorgern wird das Büchlein reichen Stoff bieten für marianische Vorträge. Außerdem empfiehlt es sich zu Geschenken für die heranwachsende Jugend, damit diese herrliche und segensreiche Andacht, welche auf Befehl und Wunsch Sr. Heiligkeit Leo XIII. besonders gepflegt werden soll, auch mit großer Innigkeit und tieferem Verständnis geübt werde.

Wien. Dr. Karl Schnabl, k. k. Hofkaplan.

38) **„Der Marienmonat".** Von Dominik Josef Faustmann. Würzburg. F. X. Bucher. 50 Pf. = 31 kr.

Das vorliegende Büchlein (kl. 8°. 247 S.) enthält eine Anleitung zur Abhaltung sowohl privater als öffentlicher Maiandachten. In 31 Betrachtungen, deren jeder ein passendes und anziehendes Beispiel angefügt ist, werden die bedeutendsten Gnadenvorzüge der seligsten Jungfrau, die wichtigsten Momente ihres Erdenlebens, ihre Verklärung und endlich ihr liebevoller und mächtiger Einfluß auf das Seelenleben vorgeführt. Die Betrachtungen selbst sind dogmatisch correct, leicht verständlich und anregend für die eigene Betrachtung. Die den einzelnen Betrachtungen beigefügten „Vorsätze" sind theilweise zu allgemein gehalten, jedoch wird sich hier der fromme Leser mit Rücksichtnahme auf das eigene Bedürfnis leicht zu helfen wissen. Die im Anhange beigefügten Gebete gestalten das Büchlein zu einem bequemen marianischen Andachtsbuche. Der Prediger wird in dem Büchlein passende Exempel, brauchbare Predigtthemen und Eintheilungen, der Katechet ein recht nettes munus catecheticum für reifere Schüler finden, der Seelsorger kann es zur brauchbaren Verwendung auch in die Hand des gewöhnlichen Laien geben.

St. Pölten. Spiritual Anton von Dobenau.

39) **Marienkrone.** Ein Erbauungs- und Gebetbuch für alle Verehrer der allerseligsten Jungfrau. Herausgegeben von Anna von Liebenau. Dülmen, Laumann. 16⁰. VI u. 564. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Dieses bereits in zweiter Auflage vorliegende Betrachtungsbuch, dessen Herausgeberin auf dem schriftstellerischen Gebiete einen so guten Namen hat, verdient wohl auch in dieser Zeitschrift eine empfehlende Anzeige. Der besondere Vorzug desselben liegt darin, daß im „Marianischen Festkranz" nicht nur für jedes Muttergottesfest eine passende, wohldurchdachte und fromm anmuthende Betrachtung enthalten, sondern zu demselben immer auch eine erklärende Einleitung vorausgeschickt ist, und zwar gilt dies nicht nur von den hohen Festen der Himmelskönigin, sondern auch von allen übrigen, die mit weniger hohem Ritus in der Kirche gefeiert werden, so daß wohl kein Geheimnis, unter dem Maria verehrt wird, unberücksichtigt gelassen ist. Im darauffolgenden „Monat Mariä" erhalten wir recht schöne Betrachtungen für die Maiandacht, während zu einer „neuntägigen Andacht zur Vorbereitung auf die hohen Marienfeste" wieder besondere hauptsächlich auf die Anrufungen in der lauretanischen Litanei aufgebaute Andachtsübungen gegeben sind. Den Schluß des lieben Büchleins bilden „verschiedene Andachten zu Ehren der seligsten Jungfrau", wovon die Meßgebete und Vespern sich an den „Marianischen Festkreis" anschließen, während die Beicht- und Communion-Gebete im Allgemeinen wieder den Charakter eines marianischen Andachtsbuches tragen. Wir zweifeln nicht, daß dasselbe besonders von den „Kindern Mariens", für die es auch vorzugsweise berechnet ist, als willkommene Gabe begrüßt wird.

Rom. P. Konrad Eubel.

---

40) **Bunte Blätter.** Ein letzter Strauß von F. A. Muth. Frankfurt a. M. Foesser. 1887. Preis M. 5.— = fl. 3.10.

Alfred Muth ist im Lustrevier der Poesie selber der „grüne Hag", den er mit Vorliebe besingt und mag es auch angehen, sich auf demselben recht bequem auszustrecken. Es enthält demnach dieser „letzte Strauß" dieses allerdings liebenswürdigen Dichters „ungezwungene" Gaben, die zum Theile wohlthuend uns anmuthen, zum Theile aber auch eine sorgfältige Sichtung erheischen; denn Muth scheint gleich vielen anderen nicht die Kraft gehabt zu haben, gegen überschwängliches Lob, wie es leider im Gebiete der Kritik Mode geworden, durch strenge Selbstkritik zu reagiren. Es enthält nämlich diese Sammlung nebst manchem stofflich ungenügenden (z. B. Abtheilung III, Schwänke) auch vieles in der Form Unfertige und überrascht namentlich eine Menge von unstatthaften Reimen (reden — beten, Scheiden — weiten, Freude — Geläute, halden — falten, Winter — minder, Boden — Todten 2c. 2c.), so daß wir in Kreiten's Urtheil, der Muth einen der melodiösesten Dichter Deutschlands nennt, nicht einstimmen können. Dagegen wollen wir ihm gesundes Empfinden und eine gewisse Art „ernster Kindlichkeit" nicht absprechen. Möge kundige Freundeshand aus dieser Sammlung ausschließen, was dem Genius Muth's nicht entspricht; für den verbleibenden tüchtigen Rest gilt das Wort der Widmung an den Historiker Janssen:

Was sonnenhaft, wird schon der Himmel hüten!

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

---

41) **Die unterirdischen Mühlen** oder die letzten Stunden des Heidenthums in Rom. Schauspiel in fünf Acten aus dem Italienischen übertragen von den Priestern Werner und Mehler. Donauwörth, Auer. 1887. Preis M. —.75 = fl. —.47.

Dieses Drama enthält historische, religiöse und erziehliche Momente, ist geschickt aufgebaut und voll der packendsten Effecte, empfiehlt sich also umsomehr zur Anschaffung und Aufführung in Instituten und Vereinen, als bekanntlich an brauchbaren Dramen für die Jugend[...] kein Ueberfluß zu verzeichnen ist.

Diesem Anempfehlungsgrunde [...] noch beizufügen, daß der Reinertrag dieser Novität zu wohlthätigen Zwecken verwendet wird.

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

---

42. **Atheismus und Gottesglauben.** Gläubige Antworten auf atheistische Fragen von Philipp Wasserburg (Laicus). Mainz, Kirchheim. 1887. Preis M. 1.— = fl. —.62.

Der in allen Satteln gerechte Ph. Laicus versucht es hier gleich seinem verdienstvollen Vorgänger, dem berühmten M. von Segur, die Grundwahrheiten des Glaubens gegenüber der ungläubigen Sophistik in volksthümlicher Sprache darzulegen und somit im Namen jedweder Religion (mit selbstverständlicher treuer Anhänglichkeit an die katholische Einheit und Wahrheit) gegen den weltläufigen Unglauben Front zu machen. Wir halten den Versuch für gelungen nach allen Seiten, indem sich dem markigen, überzeugungsreichen Inhalt eine lebendige, kräftige Sprachweise zur Verfügung stellt.

Es ist eine Schrift für das „Volk im besten Sinne des Wortes".

Putzleinsdorf. Pfarrvicar Norbert Hanrieder.

---

43. **Officium Hebdomadae Sanctae.** Die Feier der heil. Char- und Osterwoche. Aus den officiellen römischen Choralbüchern zusammengestellt und mit den Noten im Violinschlüssel redigirt von Fr. Xav. Haberl. Mit Approbation des bischöflichen Ordinariates Regensburg. Pustet. Ungebunden M. 3.— = fl. 1.86.

Diese in klein 8° 628 Seiten starke Ausgabe enthält alle Gebete und Gesänge der Kirche für die heil. Char- und Osterwoche von den Ceremonien des Palmsonntages angefangen bis zum Samstag vor dem weißen Sonntag in lateinischer Sprache. Dem Latein steht eine genaue deutsche Uebersetzung zur Seite, durch welche auch den Laien die Psalmen, Hymnen, Gebete, Erwägungen und Klagen, welche für diese Zeit aus den Werken der Väter und dem Schatze der Kirche gesammelt und geordnet sind, verständlich gemacht werden. Ebenso hat der Herausgeber die gar Vielen nicht geläufigen Zeichen der Choralnoten in die allgemein verständliche Notenschrift übertragen und den Kirchensängern das Absingen der aus den typischen Ausgaben entnommenen gregorianischen Choralgesänge dadurch erleichtert, daß er die lateinischen Psalmen in einem Anhange von 108 Seiten citirt und durch die daselbst getroffene Anordnung über die Schwierigkeit der Silbenvertheilung für die Psalmentöne hinweghilft. Sänger, Ministranten, Küster finden in den sogenannten Rubriken in deutscher Sprache eine schnelle kurze Uebersicht alles Nöthigen und Wissenswerthen bei den Ceremonien. So dürfte diese Volksausgabe dem Leser eine Quelle des Trostes und der Erbauung, dem Sänger ein Wegweiser zum Verständnis und zur Würdigung der liturgischen Gesänge sein.

P. Anton Schlosser, S. J.

---

44. **Herz Jesu-Gabe.** Betrachtungen über die Bitten der Herz Jesu-Litanei nebst drei Einleitungsbetrachtungen. Von Peter Hagg, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs

von Freiburg. Mit einem Titelbild. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg i. B. 1887. 8°. VI und 477 S. Pr. M. 2.80 = fl. 1.74.

Die Herz Jesu Verehrung verbreiten, heißt dazu beitragen, die Gerechten im Guten zu befestigen, die Wankenden zu stärken, die Sünder zu bekehren, die Irrenden auf den Weg der Wahrheit zurückzuführen und den in der Nacht des Unglaubens und Heidenthumes Schmachtenden zu ihrem Heile behilflich zu sein. Es heißt dem Reiche der Finsternis den stärksten Damm entgegenstellen und die Grenzen des Reiches Christi erweitern. Denn wo das Herz Jesu verehrt wird, da füllen Muth und Kraft den Arm des Kämpfenden, da kann von einer Niederlage keine Rede sein, da erwacht katholisches Leben und entwickelt sich zur Blüthe, da ist mit Einem Wort das Heil des Menschen sicher gestellt. Gewiß wahr! Die „Herz Jesu-Gabe" des hochw. P. Hagg ist vortrefflich geeignet, die Verehrung des göttlichen Herzens zu verbreiten und zu vertiefen und all die bezeichneten herrlichen Früchte zu zeitigen. Stoff und Eintheilung gibt schon der Titel bekannt. Die 34 Betrachtungen dienen als ebensoviele Themata zu gediegenen, praktischen Herz Jesu Predigten. Die Sprache ist edel, die Durchführung dogmatisch correct, ohne Schwulst. Das Buch verdient die weiteste Verbreitung. Bei der sicher zu erwartenden Neuauflage möge S. 159, Z. 6 v. o. „ein Sohn Gottes" gestrichen und S. 337 der durch den Kobold im Setzkasten veranlaßte Verstoß (Zeilenverschiebung) gehoben werden.

Stift Lambach. Prior P. Anselm Hohenegger.

45) **Unsere Liebe Frau von Lourdes** oder die Erweise der göttlichen Erbarmungen durch Maria. Ein Erbauungsbuch zur Verehrung der unbefleckten Empfängnis von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. 4. Aufl. 16°. 590 S. Vereinsbuchhandlung Innsbruck. Preis 80 kr. = M. 1.60.

Das von fünf bischöflichen Ordinariaten approbirte marianische Erbauungsbuch „Unsere Liebe Frau von Lourdes" von P. Philibert Seeböck ist nun schon in vierter, abermals vermehrter Auflage in der katholischen Vereinsdruckerei zu Innsbruck erschienen. Es ist das wohl ein Beweis von der Vortrefflichkeit und Beliebtheit dieses Büchleins, sowie auch von der sehr erfreulichen, immer größeren Ausbreitung der Verehrung Unserer Lieben Frau von Lourdes. Dieses Erbauungsbüchlein hat aber auch Alles in sich, Liebe und großes Vertrauen zu unserer Lieben Frau von Lourdes zu erwecken und zu erhalten; es ist bestens zu empfehlen.

Enns. P. Urban Oberlechner, O. S. Fr.

46) **Das Diakonat in der katholischen Kirche,** dessen hieratische Würde und geschichtliche Entwicklung. Eine kirchenrechts-geschichtliche Abhandlung von Joh. Nep. Seidl, Doctor der Theologie. Regensburg, Manz'scher Verlag. 1884. 8°. SS. VI. 241. Preis M. 3.— = fl. 1.86.

Vorstehende Monographie stellt sich zur Aufgabe, einmal die göttliche Einsetzung und den rechtlichen Bestand des Diakonates klarzustellen, dann aber auch einen Beitrag zur kirchengeschichtlichen Entwicklung dieser höheren Weihe zu liefern. Der Herr Verfasser hat die einschlägigen Fragen mit großer Erudition und Gründlichkeit behandelt und uns ein Werk geliefert, welches für den Priester, namentlich aber für den Kirchenhistoriker von besonderem Interesse sein muß und deshalb wohl verdient, empfohlen zu werden. Namentlich haben wir die Partien, welche von der Nationalität der Diakone, der Symbolik ihrer Weihe, sowie von

der Entwicklung des Diakonates in numerischer und evolutiver Hinsicht handeln, mit Spannung und Vergnügen gelesen.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

47) **Katechismus des katholischen Eherechtes.** Zunächst für Studierende der Theologie und des Rechtes. Von J. Weber, Stadtpfarrer und Kamerer in Ludwigsburg. 3. verbesserte Auflage. Augsburg, Schmid'scher Verlag. 1887. Kl. 8°. Preis M. 2.10 = fl. 1.30.

Vorstehender Katechismus bildet die Ergänzung zu dem von demselben Verfasser erschienenen „Katechismus des katholischen Kirchenrechtes". Die Brauchbarkeit des letzteren, sowie die der früheren Auflagen jenes wurde in dieser Zeitschrift schon des öfteren hervorgehoben und kommt deshalb noch mehr dieser Auflage zuzuerkennen. Wir empfehlen deshalb dieselbe allen denen, die sich auf eherechtlichem Gebiete rasch und gründlich orientiren wollen.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

---

48) **Sechzig lehrreiche Geschichten für Erst-Communicanten** von Dr. Keller, Pfarrer in Gottersheim bei Freiburg. Verlag von Franz Kirchheim in Mainz. 1887. Preis M. 1.20 = fl. —.75.

Vorliegendes Buch enthält eine sehr gute Auswahl von Beispielen für Erstcommunicanten für die Zeit vor und nach der ersten heiligen Communion. Als Anhang ist beigefügt: „Schutzengelbrief" Nr. 5, „meine Vorsätze bei meiner ersten heiligen Communion" (Druck und Verlag von Joh. Falk III in Mainz) und einige Gedichte. Manche Erzählungen sind wahrhaft rührend und werden gewiß auf das empfängliche jugendliche Herz großen und nachhaltigen Eindruck machen. Das Buch ist aber auch für Erwachsene, namentlich für die Eltern der Erstcommunicanten sehr lehrreich. Wir wünschten daher dringlich, daß selbes in das Haus eines jeden Erstcommunicanten wandern möchte. Es könnte dies ermöglicht werden durch Anlegung einer Erst-Communicanten-Bibliothek, in welche neben anderen auch dieses Buch in mehreren Exemplaren Aufnahme fände. Man mache nur einmal den Anfang und kaufe aus eigenen oder gesammelten Mitteln jährlich nur einige diesbezügliche Bücher und man wird sich bald von der Nützlichkeit dieses Unternehmens überzeugen. Die Schreibweise ist seiner Bestimmung entsprechend einfach und leicht verständlich.

Vorchdorf. P. Ulrich Steindlberger, O. S. B.

49) **Der heil. Joseph, Vorbild der christlichen Stände und Patron der katholischen Kirche** von Max Graf von Galen, Domcapitular. 2. vermehrte Auflage. Mit bischöflicher Approbation. Verlag: Mainz, Franz Kirchheim. 1887. Preis M. 1.50 = fl. —.93.

Ein in jeder Beziehung vortreffliches Büchlein, in welchem die Auserwählung, Bestimmung, Begnadigung und Bedeutung der Verehrung des heil. Joseph neuerdings dargelegt wird. Dem Verfasser ist es mit besonderem Geschicke gelungen, aus den verschiedenen, den heil. Joseph berührenden Stellen der heil. Schrift und aus den Gedanken der heiligen Väter und Theologen ein überraschend schönes Bild des „Engels im sterblichen Fleische" (Cornel. a Lap.) zu gestalten. Die Art der Darstellung ist dem erhabenen Gegenstande entsprechend edel, tiefsinnig und

voll glühender Begeisterung. Der durchaus praktische — z. B. 7. Cap. „Der hl. Joseph, Patron und Vorbild der Hausväter" — und an anregenden Gedanken überaus reiche Inhalt macht vorliegendes Werkchen besonders werthvoll und bietet geistlichen Rednern einen sehr ergiebigen Stoff zu Predigten u. dgl. Ergo ite ad Joseph.

Vorchdorf. P. Ulrich Steindlberger, O. S. B.

50) **Oesterreichische Monatschrift für christliche Social-Reform** von Freih. C. v. Vogelsang. Wien, Joh. Heindl. Jährl. 6 fl.

Noch niemals ist für eine gute Sache so wenig geschehen, als für die „Monatschrift". Ich nenne sie eine gute Sache. Wenn Oesterreich den Weltruf genießt auf dem Wege der Social-Reform in manchen Dingen andern Völkern weit voraus zu sein, so hat nicht das geringste Verdienst daran die „Monatschrift". Die Berichte über die haarsträubenden Zustände unserer Fabriken, die Artikel über die weißen Sclaven der Tramway, über Grundverschuldung und Niedergang des Bauernstandes u. s. w. u. s. w. wirkten in der liberalen Gesellschaft wie ein Stein, den man unter eine Schaar schreiender Spatzen wirft. War das ein Gezerres und Durcheinanderfahren bei den Herren, die meinten das Privilegium zu besitzen, den Schwachen bis zum Aeußersten ausbeuten zu dürfen. Und die Vorwürfe, welche die Monatschrift brachte, waren nicht zu leugnen und die allerwenigsten zu dementiren! Die „Monatschrift" wirkte aber auch anregend für unsere christlich denkenden Politiker, denn mit ihr und durch sie wurde das Materiale herbeigeschafft, um den neuen Gesetzen die nöthige Unterlage zu geben. Dazu ist noch zu bemerken, daß Vogelsang in einem Style schreibt, daß ihn unlängst Graf Blome mit Recht den Louis Veuillot der socialen Frage nennen durfte. Deswegen gestehen auch viele unserer jüngeren Social-Politiker ganz offen, daß sie durch die „Monatschrift" allein die Anregung zu ihrem so nützlichen Wirken erhalten haben. — Und diese „Monatschrift" war Ende des vergangenen Jahres daran, einzugehen, weil sie nicht die nöthige Unterstützung fand!! Freilich muß ich dem Herrn Baron selbst einen Vorwurf machen. So geistreich seine Artikel geschrieben sind, so großartig das aufgehäufte Materiale ist, so weitgehend seine Pläne, so richtig seine Grundsätze sind, so versteht er doch Eines nicht — aus seinen Schriften eine Waare zu machen und Nutzen daraus zu ziehen. Er ist ein Edelmann durch und durch und verschmäht für sich alle Reclame. Hätten die Liberalen solch einen Mann unter sich, sie würden ihn bis zu den Sternen erheben. Mit reichem Gold würden seine Artikel bezahlt. Aber Vogelsang ist einer der uns'rigen und deswegen ist es unsere Aufgabe, sein Werk nicht verloren gehen zu lassen. Man denke nicht, daß die „Monatschrift" bloß für Geistliche und Gelehrte geschrieben sei, auch Handwerker und Gewerbetreibende werden sie mit Interesse lesen. Erst unlängst drückte mir ein ehrsamer Wagenlackirer seine Freude über die „Monatschrift" aus und erklärte den Entschluß sie zu pränumeriren. Fac similiter!

Wien. Adam Latschka

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.[1])

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der h. Ablaßcongregation in Rom.

1. Das folgende Gebet zum hl. Erzengel Michael hat unser hl. Vater am 25. Sept. 1888 mit 300 Tagen Ablaß, einmal täglich gewinnbar, bereichert für alle Gläubigen, welche es andächtig und wenigstens reumüthig sprechen. Es ist dasselbe, welches Se. Heiligkeit in St. Peter zu Rom allen Anwesenden nach der hl. Messe vertheilen ließ, die Hochderselbe bei Gelegenheit der von Ihm allgemein angeordneten Gedächtnisfeier für die Verstorbenen am 30. Sept. 1888 gelesen hat.

O glorreichster Fürst der himmlischen Heerschaaren, hl. Erzengel Michael, beschütze uns in dem Kampfe und furchtbaren Streite, welchen wir gegen die Oberherrschaften und Mächte, wider die Beherrscher der Welt in dieser Finsternis, gegen die bösen Geister zu bestehen haben (Ephes. 6, 12). Komme zu Hilfe den Menschen, welche Gott unsterblich erschuf, nach seinem Bilde und Gleichnis gestaltete und um theuren Preis aus der Tyrannei des Teufels erlöset hat (Weish. 2, 23; 1. Kor. 6, 20). Schlage heute mit dem Heere der hl. Engel die Schlachten des Herrn, wie du ehedem gegen Lucifer, das Haupt der Stolzen und gegen die abtrünnigen Engel gekämpfet hast, welche ohnmächtig waren, dir Widerstand zu leisten und für die es keine Stätte mehr im Himmel gab. Ja, dieses Ungeheuer, diese alte Schlange, welche Teufel und Satan genannt wird, welcher die ganze Welt verführt, ward mit seinen Engeln in den Abgrund gestürzt (Offenb. 12, 9).

Doch siehe, dieser alte Feind und Menschenmörder hat sich übermüthig wieder erhoben. Er hat sich in einen Engel des Lichtes verwandelt und schweift mit der ganzen Schaar der bösen Geister umher, um des ganzen Erdkreises sich zu bemächtigen und den Namen Gottes und seines Gesalbten daraus zu vertilgen, um zu rauben, zu morden, in's ewige Verderben zu stürzen die Seelen, welche zur Krone der ewigen Herrlichkeit bestimmt sind. Dieser böswillige Drache ergießt wie ein ganz schmutziger Strom über die Menschen, deren Verstand schon wüste und deren Herz verdorben ist, das Gift seiner Bosheit, den Geist der Lüge, der Gottlosigkeit und Lästerung, ja den Pesthauch der Unkeuschheit und aller Laster und Missethaten. Feinde voll Arglist haben die Kirche, die Braut des unbefleckten Lammes, mit Bitterkeit überhäuft und mit Wermuth getränkt; ruchlos haben sie die Hände nach ihren heiligsten Besitzthümern ausgestreckt. Selbst an der geweihten Stätte, wo der Sitz des hl. Petrus und der Lehrstuhl der Wahrheit als Leuchte der Welt errichtet ward, haben sie den verabscheuungswürdigen Thron ihrer Gottlosigkeit aufgeschlagen mit dem unwürdigen Plane, den Hirten zu schlagen und dann die Heerde zu zerstreuen.

Auf denn, o unbesiegtester Fürst, eile dem Volke Gottes zu Hilfe gegen das Anstürmen der verworfenen Geister und verleihe uns den Sieg. Dieses Volk verehrt dich ja als Schützer und Patron; in dir als seinem Vertheidiger gegen die boshaften Mächte der Hölle rühmt sich die hl. Kirche; dir hat Gott die Seelen anvertraut, um sie in die ewige Seligkeit zu führen. Ach bitte doch den Gott des Friedens, daß er den Teufel dermaßen besiegt unter unsere Füße lege, daß er die Menschen nicht länger in seiner Sclaverei festhalten und der Kirche nicht mehr schaden könne. Bringe du vor das Angesicht des Allerhöchsten unsere Gebete,

---

[1]) Vergl. diese Quartalschrift 1888, 3 Heft. S. 699.

auf daß die Erbarmungen des Herrn uns bald zuvorkommen; bemächtige dich des Drachen, der alten Schlange, welche der Teufel und Satan ist und stoße ihn gefesselt in den Abgrund zurück, damit er nicht mehr die Völker verführe (Offenb. 20, 2, 3). Amen.

℣. Siehe da, das Kreuz des Herrn; fliehet, ihr feindlichen Mächte.

℟. Gesiegt hat der Löwe aus dem Stamme Juda, der Sprosse Davids

℣. Mögen sich erfüllen, o Herr, deine Erbarmungen über uns,

℟. Sowie wir auf dich gehofft haben

℣. Herr, erhöre mein Gebet!

℟. Und laß mein Rufen zu dir kommen!

Gebet. O Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus, wir rufen deinen heiligen Namen an und flehen inständig zu deiner Güte, auf daß du durch die Fürsprache Mariä der allzeit unbefleckten Jungfrau und unserer Mutter und des glorreichen hl. Erzengels Michael dich würdigest, uns gegen Satan und alle anderen unreinen Geister zu Hilfe zu eilen, welche die ganze Welt durchschweifen zum Schaden des menschlichen Geschlechtes und zum Verderben der Seelen. Amen.

2. Ebenso wurde das Gebet, welches den Schluß der letzten päpstlichen Encyclica „Exeunte jam anno" vom 25. Dec. 1888 bildet, durch Rescript der hl. Ablaßcongregation vom 19. Januar 1889 mit 200 Tagen Ablaß, einmal täglich, versehen, welcher den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden kann. Es lautet in deutscher Uebersetzung:

O Herr, du siehst, wie von allen Seiten die Stürme heranbrausen, wie das Meer sich entfesselt und seine Fluthen sich gewaltig erheben. Gebiete du, der du allein es vermagst, den Stürmen und dem Meere. Gib dem Menschengeschlechte den wahren Frieden zurück, den die Welt nicht geben kann, verleihe Ruhe und Ordnung. Bewirke doch durch den Antrieb deiner Gnade, daß die Menschen zur gebührenden Ordnung zurückkehren; gib, daß Frömmigkeit gegen Gott, Gerechtigkeit und Liebe gegen den Nächsten, Selbstbeherrschung und Bezähmung der Leidenschaften durch die Vernunft wieder bei ihnen einkehren, wie dein hl. Gesetz es verlangt. Zu uns komme dein Reich; und auch Jene, welche in eitlem Streben Wahrheit und Heil ferne von dir suchen, mögen erkennen, wie nothwendig es ist, dir unterthänig zu sein und dir zu dienen. Deine Gebote sind voll von Gerechtigkeit und väterlicher Milde; auch setzest du selbst, damit wir sie ungehindert zu erfüllen vermögen, durch deine kräftige Gnade uns in den Stand. Ein Kampf ist das Leben des Menschen auf Erden; du aber schauest selbst dem Streite zu und hilfst dem Menschen, daß er siege; du richtest ihn auf, wenn er ermattet, und krönest ihn, wenn er siegt.[1])

3. Eine wichtige Entscheidung ist in jüngster Zeit bezüglich des Portiuncula-Ablasses erfolgt. Es ist nämlich in den letzten Jahren vielfach die Frage besprochen worden, ob dieser Ablaß auch jetzt noch von allen Gläubigen ebensooft gewonnen werden könne, als sie am 2. August eine Kirche oder Kapelle besuchen, wo der dritte Orden des hl. Franciscus für Weltleute errichtet ist oder seine Versammlungen abhält.

Selbst nach dem Erlaß der Constitution „Misericors Dei Filius" vom 30. Mai 1883, durch welche bekanntlich alle früheren Ablässe und Privilegien des dritten Ordens zurückgenommen wurden, und auch nach den Entscheidungen

---

[1]) Vergl. hl. Augustin, Erklärung des 32. Psalmes.

der hl. Ablaßcongregation v. 12. Juni 1884 (siehe „die Ablässe", 9. Aufl. S. 848), wonach für die weltlichen Tertiarier die Gemeinsamkeit der Privilegien mit dem ersten und zweiten Orden des hl. Franciscus aufhört, konnte man sich für die bejahende Ansicht mit einiger Wahrscheinlichkeit immer noch auf ein Rescript vom 16. Oct. 1865 (resp. 17. Febr. 1879) stützen, wodurch P. Pius IX. das erwähnte Privileg für alle Kirchen und Kapellen der Tertiarier und für alle Gläubigen, welche dieselben am 2. Aug. besuchen, zugestanden hatte (siehe Analecta Juris Pontificii. série 27. pag. 384); denn man konnte geltend machen, daß der Widerruf der früheren Ablässe und Privilegien sich nur auf jene bezog, welche direct für die Tertiarier selbst waren früher verliehen worden, nicht aber auf das genannte Privileg, das zu Gunsten aller Christgläubigen gegeben war.

Zwei von Mitgliedern des ersten Ordens des hl. Franciscus geleitete Zeitschriften, die holländische „Sint-Franciscus" und die belgische „Nouvelle revue théologique" haben sich vor einiger Zeit eingehend mit dieser Frage beschäftigt; die letztere hatte im Jahre 1884 (tom. XVI, pag. 354) sich für den Fortbestand des obigen Privilegs ausgesprochen. Nachdem aber die erwähnte holländische Zeitschrift im Jahre 1887 (Aprilheft p. 120) vorzüglich darauf hingewiesen hatte, daß das im Jahre 1865 für alle Gläubigen gewährte Privileg dennoch an erster Stelle als ein Privileg für den dritten Orden selbst war zugestanden worden, gieng auch die „Nouvelle revue théol." im Jahre 1888 (tom. XX, pag. 178) von ihrer früheren Ansicht insoweit zurück, als sie erklärte, die Frage bleibe zweifelhaft und es sei sehr zu rathen, daß sie der hl. Ablaßcongregation zur Lösung vorgelegt werde. — Die französische Monatsschrift „Le canoniste contemporain" schloß sich (in ihrem Septemberheft 1888, pag. 375) der verneinenden Ansicht des „Sint-Franciscus" an und fand die Gründe der „Nouvelle revue théol." für den Fortbestand des Privilegs „schwach und mühsam gesucht (faibles et laborieux)."

Kürzlich hat nun der hochwst. H. Bischof Rougerie von Pamiers sich in der That, wie die belgische Revue gewünscht hatte, an die hl. Ablaßcongregation mit folgender Frage gewendet:

„Ist nach der Constitution Sr. Heiligkeit Papst Leo's XIII. „Misericors Dei Filius" jenes Privileg zurückgenommen, kraft dessen man, wie behauptet wurde, in jenen Kirchen, worin eine Congregation des dritten Ordens des hl. Franz v. Assisi für Weltleute errichtet war, den Portiuncula-Ablaß (allgemein) gewinnen konnte?"

Die hl. Congregation antwortete am 12. Dec. 1888: „Ja."

Nach dieser Entscheidung kann jetzt die gegentheilige Ansicht, zu welcher im verflossenen Jahre auch einige deutsche Pastoralblätter (so diese Quartalschrift, 1888, S. 734, n. XV) sich bekannt hatten, nicht mehr gehalten werden.

Es ist wohl anzunehmen, daß die Congregation bei dieser Antwort sich von dem nämlichen Grundsatze leiten ließ, welcher nach dem oben Gesagten die holländische Zeitschrift zu dem gleichen Schlusse geführt hatte. Uns scheint von besonderem Gewichte noch die Thatsache zu sein — die übrigens auch von dem „Sint-Franciscus" und der „Nouvelle revue théol." hervorgehoben wurde —, daß in dem neuen Ablaßverzeichnis der Tertiarier an vierter Stelle ein einfacher vollkommener

Ablaß (nicht toties-quoties) für den 2. August verliehen ist, den die Tertiarier selbst, nicht andere Gläubige, durch den Besuch der Kirche gewinnen, wo ihre Genossenschaft errichtet ist. Dieser Ablaß wäre offenbar ganz unnütz, wenn das oben erwähnte Privileg jetzt noch bestände. Besteht es aber nicht mehr, wie die hl. Ablaßcongregation jetzt entschieden hat, so ist der neuverliehene vollkommene Ablaß doch noch eine Bevorzugung der Tertiarier, weil sie außer den zahlreichen Ablässen, welche sie wie alle anderen Gläubigen am 2. August durch den Besuch einer Kirche des Franciscanerordens gewinnen können, auch noch in ihrer eigenen Kirche an diesem Tage eines vollkommenen Ablasses können theilhaftig werden.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Es hat eine Zeit gegeben, wo ein Mann die Reiche des Abendlandes durchwanderte, der im Auftrage des Oberhauptes der Kirche Jesu Christi dem christlichen Volke Kunde brachte von dem Unglücke, unter welchem die Christenheit des Morgenlandes schmachtete. Die Predigten des Einsiedlers Petrus und der Mahnruf des Papstes haben damals Hunderttausende entflammt und begeistert zu den Kreuzzügen.

Jene Zeit liegt sehr weit hinter uns. Es sind nach und nach andere Zeiten gekommen, auch solche, wo das Verständnis jener verloren gieng, wo das Christenvolk kaum mehr irgend etwas davon erfuhr, wie seine Kirche ihr mühevolles Werk unter jenen fremden Völkern fortsetzte, wo kein Wort darüber laut wurde, keine Feder sich rührte.

Diese Zeiten liegen uns näher; aber sie sind auch vorüber.

Durch unsere Zeit geht wieder ein anderer Zug. Es gehen Dinge vor, die nicht bloß wie ein Anklang an jene längstvergangene Zeit sich ausnehmen, sondern thatsächlich ein Wiederaufleben derselben zu nennen sind.

Den Wünschen und Absichten Unseres glorreich regierenden Kirchen-Oberhauptes, des heiligen Vaters Leo XIII., entsprechend, durchzog jüngst der altehrwürdige Erzbischof von Karthago, Cardinal Lavigerie, die Reiche des Abendlandes und brachte überallhin die Kunde von dem furchtbaren Elende, welches die Sclavenjäger mit ihrem furchtbaren Gewerbe über den Welttheil Afrika bringen. Das Wort dieses Mannes hat allwärts einen Samen ausgestreut, der in reger Lebenskraft sproßt. Allerorten entstanden Anti-Sclaverei-Vereine; ja man ist z. B. in Belgien zur Bildung einer Anti-Sclaverei-Legion geschritten, und haben sich auf diese Werbung mehrere tausend Männer gemeldet, welche mit Waffengewalt dem Unwesen der Sclavenjäger entgegentreten wollen.

Mittlerweile hat der Aufstand, welcher über die Niederlassungen in Deutsch-Ost-Afrika losgebrochen ist, gerade die deutschen Länder lebhaft in

diese Bewegung hineingezogen. Es hat nie eine Zeit gegeben, wo die Zeitungen und Schriften aller Art so viele Meldungen brachten, welche sich mit der Lage in jenen Ländern beschäftigten.

Vom Standpunkte der katholischen Missionen aus darf man bei allem Unglücke, welches die Veranlassung zu dieser Bewegung gegeben hat, der ewigen Vorsehung danken, die sich dessen als Mittel bedient, um die Theilnahme der Katholiken des Abendlandes wieder mehr und mehr auf das Werk der Ausbreitung des heiligen Glaubens hinzulenken.

In solcher Zeit kann auch der Missions-Berichterstatter mit Freude zur Feder greifen, darf er es ja in der Hoffnung thun, auch etwas Weniges beitragen zu können, daß die Bewegung immer weitere Kreise mit sich ziehe. Das Buch, welches diese Zeilen mitnimmt, kommt ja in die Hände so Vieler in aller Welt. Die Pl. Tit. Leser sind Berufsgenossen, deren Wort eine Geltung hat bei Tausenden des gläubigen Volkes. Daraufhin kommt der Schreiber dieses in Gottes und der armen Brüder Namen als Bettler zu vielen Thüren und spricht ein: „Bitt' gar schön!" Liebe Brüder in Nord und Süd, Ost und West! bitt' gar schön! um ein gutes Wort an die Eurigen für die katholischen Missionen, und, wenn es sein kann, um einen kleinen Griff in den stark strapazirten Almosen-Beutel für die Sclaven-Befreiung.

Dieses „Bitt' gar schön!" sei diesesmal der Anfang und Schlußpunkt aller Meldungen aus den Missions-Gebieten in allen Welttheilen!

I. Asien.

Palästina. An Meldungen, welche eigens auf das Wirken der katholischen Kirche im heiligen Lande Beziehung hätten, liegt nichts Neues von größerer Bedeutung vor. Die Thatsachen, welche sich aus verschiedenen statistischen Ausweisen und Nachrichten der Andersgläubigen ergeben, z. B. daß in Jerusalem innerhalb weniger Jahre die Zahl der Juden um 10.000 gestiegen sei, daß die Moskowiter und Protestanten mit Aufwendung aller Kräfte gerade dort ihr Christenthum einbürgern wollen, . . . gehören allerdings nicht zu den Berichten über unsere Erfolge; aber sie sind uns ein stetiger Mahnruf: Katholiken, habt Acht! Das heilige Land und seine katholische Mission, besonders deren Schulen und Anstalten der Nächstenliebe, sollen Euch an's Herz gewachsen sein! Lernet von den Gegnern!

Syrien. Was Rührigkeit und Erfolge gerade auf dem Felde des Jugend-Unterrichtes betrifft, darf man die katholische Mission Syriens wahrlich beglückwünschen.

Die neuesten statistischen Berichte aus Beyrut geben einen freudigen Beweis, welche staunenswerthen Fortschritte dort das katholische Unterrichtswesen mache. Die höheren Schulen: Die St. Joseph-Universität der Jesuiten, das maronitische und das melchitische Collegium zählen zusammen 912 Studierende; die höheren Schulen für Mädchen, unter Leitung der barmherzigen Schwestern und der Schwestern von Nazareth zählen 975 Zöglinge, eine Präparandie hat 30 Candidatinen, eine Waisenschule 500 Mädchen. Dazu

kommen gegen 50 Elementarschulen, und zwei Handwerkerschulen, von denen der größte Theil in Händen der Katholiken ist.

Armenien. Die schismatischen Armenier haben sich gegenüber der Aufforderung des römischen Papstes zur Rückkehr in die katholische Kirche sehr spießig gezeigt und haben der päpstlichen Bulle gar dieselbe Ehre erwiesen, wie seinerzeit Herr Luther in Wittenberg, — sie haben dieselbe öffentlich verbrannt! Ihr neuer Patriarch Khorome Achikian hat dazu seine Gutheißung gegeben mit der Erklärung, daß er sogar jede Abschrift derselben, wo sich solche fänden, öffentlich verbrennen würde, und hat die Eltern, welche ihre Kinder noch in katholische Schulen schicken wollten, im Vorhinein in Acht und Bann gethan. Der Erfolg stimmte aber nicht zu der Absicht.

Die katholischen Schulen, besonders die der Jesuiten füllen sich auch seither immer mehr; z. B. in Caesarea stieg die Zahl der Schüler innerhalb eines Jahres von 60 auf 200. Die Dominicaner in Süd Armenien melden eine Ueberfüllung ihrer neuerbauten Schule in Mossul; in Diarbekir bringen es die Kapuziner ebenso vorwärts, errichteten sogar eine höhere Unterrichts-Anstalt. So steht es auch mit den Schulen der Ordensschwestern.

Cilicien. In dem Heimatslande des hl. Apostels Paulus gehört die Bevölkerung größtentheils dem armenisch-schismatischen Bekenntnisse an. Neuestens geben sich die Protestanten ungemein Mühe, unter diesem Volke Anhänger zu werben.

Die katholische Mission ist in Händen der PP. Kapuziner, welche dieser doppelten Gegnerschaft gegenüber sich ganz wacker halten. In der Küstenstadt Mersina, die aus einem winzigen Dörflein innerhalb 30 Jahren zu einer Bewohnerzahl von 15.000 angewachsen ist, arbeitet der alte P. Basilius Tag für Tag als unermüdlicher Schulmeister. Zur Hilfeleistung hat er die St. Joseph-Schwestern, denen er ein Haus erbaute, worin auch ihre Mädchenschule untergebracht ist. In Adana gedeiht die große Schule der Kapuziner vortrefflich. Gott segne diese Keime, daß sie auch Früchte bringen!

Vorder-Indien. Die Mission der PP. Carmeliten in Verapoly an der Malabar-Küste, welche bisher mit einer Seelenzahl über 300.000 Katholiken zu den größten Missionsgebieten der katholischen Kirche zählte, aber auch mit Kirchen, Klöstern, Seminarien, Schulen und dazu gehörigen Anstalten so gut besetzt ist, daß es sich von ganz christlichen Ländern kaum unterscheidet, ist durch die Neugestaltung der katholischen Hierarchie Ostindiens einer gänzlichen Umänderung unterzogen und in vier Theile getrennt worden.

Diese Theilung stößt auf große Schwierigkeiten, die im Nationalität- und Kasten-Wesen ihren Grund haben und wohl sehr langsam sich geben werden. Die Carmeliten, denen dabei in mancher Hinsicht nicht wohl geschehen ist, verwenden auf dem nun beschränkten Arbeitsfelde einen umso größeren Eifer auf die Heranbildung eines tüchtigen Seelsorge-Clerus in den Seminarien zu Verapoly und Cochin. Im Werke der Heiden-Bekehrung gehen sie langsam, aber sicher, vorwärts; sie treffen unter den zum Unterrichte sich Meldenden eine sehr vorsichtige Auswahl, um Spreu vom Weizen zu sondern, und legen dabei ebenfalls das Hauptgewicht auf Unterricht und Erziehung der Kinder.

In der Bischofstadt Mangalore starb 21. Oct. 1888 am Sonnenstiche der Pfarrer der katholischen Gemeinde P. Urban Stein, S. J., geboren 1845 zu Köln, seit 1878 in der dortigen Mission thätig. R. I. P.

Hinter-Indien. P. Geffroy berichtet an das Seminar der auswärtigen Missionen in Paris, daß er fünf von den in der anamitischen Verfolgung zerstörten Dörfern wieder aufgebaut und mit dem Allernöthigsten versehen habe.

Die Mühen und Sorgen sind unsäglich, die Leute sind aller Mittel entblößt und, anstatt selbst etwas zu leisten, können sie nur mit den Almosen der Mission an den Wiederaufbau ihrer Wohnungen gehen. Der Missionär hat auch an mehreren Orten Gebäude errichtet, in welchen die Gebeine der ermordeten Christen beigesetzt werden; solche finden sich massenhaft z. B. auf der Ebene von Scha-trok, wo P. Dupont mit 1800 Christen niedergemetzelt wurde. Ein großes Hindernis bildet die noch andauernde Furcht der Christen vor Wiederkehr der überstandenen Gräuel; dafür zeigt sich wieder großer Trost in der Bekehrung vieler Heiden, von denen Manche seinerzeit den verfolgten Christen Hilfe geleistet haben oder auch beim Anblicke der Standhaftigkeit derselben oft den ersten Anlaß zur Erkenntnis der Wahrheit fanden.

China. Vom hochwürdigsten Bischofe Anzer gelangte ein gedrucktes Rundschreiben anher, unter dem gleichen Titel, wie im vorigen Jahre: „Weihnachtsgruß aus Süd-Schantung."

In unvergleichlich rührender Schreibweise wendet sich derselbe zunächst an die Kinder in Deutschland und Oesterreich mit der Bitte, in ähnlicher Weise, wie sie überhaupt für das „Werk der heil. Kindheit" zusammenhelfen, auch für seine Mission von den Eltern Almosen zu erbitten, deren er zur Erbauung einer Kirche so nothwendig bedürfe. (Stände es in meiner Macht, ich wollte es zu Tausenden in alle Häuser im ganzen Lande schicken!) In einem Anhange, für die Erwachsenen berechnet, schildert er die Lage seiner Mission, gibt einen Ueberblick der bisherigen Erfolge:

Mit 158 Christen hat er vor 6 Jahren angefangen, jetzt hat er 13 Missionäre und 4 Laienbrüder aus Europa, 30 einheimische Katechisten und 8 Lehrer an seiner Seite; die Mission hat ein Seminar mit 20 Zöglingen, 8 Schulen, 4 Waisenhäuser. Die Zahl der bisher getauften Erwachsenen geht über 1700; über 9000 Heidenkinder wurden in Todesgefahr getauft, 2000 Katechumenen stehen im christlichen Unterrichte!

Ein wahrhaft ehrenvoller Erfolg! Demselben steht aber gerade jetzt soviel Jammer und Elend gegenüber, daß man es wohl buchstäblich nehmen darf, wenn der Bischof schreibt: „Meine Augen füllen sich mit Thränen, wenn ich an die nächste Zukunft denke. Die leibhaftige Hungersnoth, infolge vorausgegangener Dürre und nachfolgender Ueberschwemmungen, hat in solcher Weise überhand genommen, daß die Hirten sammt der Heerde nicht mehr wissen, wie sie leben und den noch Aermeren helfen sollten, ihr Leben zu fristen!"

Bei der vielfachen Inanspruchnahme der Berufsgenossen ist es schwer, sie mit einer Bitte zu belästigen, noch schwerer, eine solche zu unterlassen. (Allfällige Almosen könnten an hh. Rector Janssen, Missionshaus Steyl in Holland, postlagernd Kaldenkirchen in Rheinpreußen mit der Bemerkung: für Süd-Schantung! eingeliefert werden).

Mandschurei. Diese Provinz ist von ähnlichem Unglücke heimgesucht. Furchtbare Ueberschwemmungen in den Niederungen am Leaoflusse haben in einer Breite von 4—5 Stunden alle Wohngebäude weggerissen, dabei sind natürlich auch die Christen-Gemeinden arg mitgenommen worden.

In der Mission Hou-iang-tse sind Kirche, Schule und alle Häuser verschwunden; die meisten Bewohner konnten noch auf Barken das nackte Leben retten, all ihre Habe ist dahin. Aus Tuny-kia-tum konnten die „Schwestern von der Vorsehung“ noch rechtzeitig mit ihren 260 Zöglingen flüchten, und sollen nun, selbst aller Mittel entblößt, diese Kleinen speisen und pflegen. In der Stadt Nieu-Tschuang sind über 20.000 solcher Flüchtlinge zusammengedrängt, „quaerentes panem, et non est, qui frangeret eis!“

Mongolei. Die katholische Mission von Südwest-Mongolei hat im Jahre 1888 schwere Verluste erlitten, indem innerhalb einer Woche (Ende Juni) der apostolische Vicar Mgr. Alphons de Vos nach langjähriger mühevollster Arbeit, und der Missionär Jean van Reusel nach dreijähriger Wirksamkeit dahinstarben. R. I. P.

II. Afrika.

Ost-Afrika. Was dort geschehen ist, ist ohne Zweifel durch Zeitungsberichte längst zur Kenntnis der Pl. Tit. Leser gekommen.

Die Mission Pugu (bei Dar-es-Salam) der bayrischen Missionäre aus der St. Benedictus-Ordens-Genossenschaft St. Ottilien bei Türkenfeld in Bayern ist vernichtet! Wie im letzten Hefte gemeldet ward, hatten die Missionäre nach dem ersten Ansturme, welchen die aufständischen Araber mit so durchschlagendem Erfolge auf die Colonien der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft gemacht hatten, muthig auf ihrem Posten ausgehalten, gestützt auf die Bitten der einheimischen Bevölkerung und die Versicherungen von Seite der Rebellenführer. Ihre Zuversicht ist in schrecklichster Weise getäuscht worden.

Am 11. Jänner 1889 machten die Aufständischen einen neuen Angriff, wobei auch die Pugu-Mission überfallen, 2 Brüder und 1 Ordensschwester getödtet und deren Leichen gräßlich verstümmelt, und die übrigen Mitglieder der Mission, darunter der apost. Propräfect P. Bonifac. Fleschütz, 5 Brüder und 1 Schwester gefangen genommen und sammt 150 losgekauften Sclaven und einer Anzahl Waisenkindern und Katechumenen fortgeschleppt wurden. Die Baulichkeiten und Anlagen der Mission, und zwar: 1 Kapelle, 1 Wohnhaus der Missionäre, 1 Wohnhaus für die Ordensschwestern, 1 Waisenhaus für 100 Kinder, 1 Schule, 1 Gebäude mit Werkstätten für Handwerke, 1 Oekonomie-Gebäude mit 20 Morgen wohlbebauten Acker- und Gartengründen, was Alles die Missionäre seit 11 Monaten fertig gestellt hatten, sind in die Hände der Plünderer gefallen und nach Landesbrauch zerstört worden.

Aufrufe zur augenblicklichen Hilfeleistung durch Almosen für die Loskaufung der armen Gefangenen sind in vielen Blättern, besonders in Deutschland, veröffentlicht worden; die deutsche Regierung hat zwar mittelst telegraphischer Beauftragung des deutschen General-Consuls in Zanzibar Schritte zur Befreiung der Gefangenen eingeleitet u. s. w.; die Befreiung ist bis jetzt nicht erfolgt. Man müßte die Araber wenig kennen, und das Schicksal

unserer österreichischen Missionäre in Chartum schon vergessen haben, wenn man meinen wollte, daß jene Grundschurken ihre Beute etwa leichten Kaufes losgeben. Wenn nicht so schnell als möglich sehr viel Geld für diesen Zweck zusammenkommt, wenn nicht diese Sache durch viele thatkräftige Hände mit aller Entschiedenheit durchgeführt wird, so wird sie, wie so Vieles, zur officiellen Ruhe kommen, die bekanntlich weder durch Seufzen, noch durch Entrüstung sich stören läßt.

Hieher sei ein sehr lautes „Bitt gar schön!" gesetzt um Almosen für diese unglücklichen Gefangenen!

Madagascar. P. Cazet S. J. gibt einen Bericht über die Erfolge eines Jahres in folgenden Ziffern: In 391 Stationen geschahen 1649 Taufen von erwachsenen Heiden, 4229 Taufen von Kindern, die Ausweise über Beichten und Communionen zählen je 50.000, die Schülerzahl in den katholischen Schulen ist 15.819.

Süd-Afrika. Natal. Im November 1888 begieng die Trappisten-Colonie Marianhill in feierlichster Weise das fünfundzwanzigjährige Ordens-Jubiläum des Abtes P. Franz.

Die Festnummer des „Vergißmeinnicht" aus der dortigen St. Thomas Aq.-Buchdruckerei in hübscher Ausstattung hervorgegangen, bringt darüber eine ausführliche Schilderung, woraus hier nur einige Stellen hervorgehoben sein sollen, die als Citate den dortigen protestantischen Zeitungen entnommen sind.

Die Blätter Natal Mercury, Times of Natal, Natal Witneß hatten ihre Reporters zum Feste geschickt, und dieselben besprachen in spaltenlangen Artikeln das Fest sowohl, als auch das Wirken der Trappisten mit rückhaltloser Bewunderung. Sie stimmen überein in der Behauptung, daß „ein gewerbefleißigeres und besser geleitetes Institut nicht existire, daß man sich vollauf überzeugt habe, wessen das Kaffernvolk fähig sei unter solcher Leitung, welche mit ihrem Principe laborare est orare! eine große Zukunft unter diesem Volke haben müsse". — Sie gestehen zu, „daß beim Anblicke solchen Wirkens viele Vorurtheile gegen katholisches Wesen und Streben sich abstreifen müsse". Sie stellen den Trappisten das Zeugnis aus: „wenn diese etwas angreifen, so thun sie es ganz" u. s w.

West-Afrika. Apostolisches Vicariat Ober-Kongo. Gemäß der dringenden Aufforderung des heil. Vaters Leo XIII. an die afrikanischen Missionäre, „alle ihre Kräfte, ja selbst das Leben diesem erhabenen Erlösungswerke, dem Loskaufe der Negersclaven aus der zweifachen Sclaverei Satans und der Menschen zu widmen, nach dem Vorbilde des glorreichen Petrus Claver", wird allwärts an diesem Werke nach Kräften gearbeitet.

So wurden in Kibanga, von dessen großen Waisenhause für Sclavenkinder schon öfter Erwähnung geschah, im ersten Halbjahre 1888 über 150 Sclaven gekauft, für die Alten und Kränklichen derselben wurde ein Spital erbaut, um diesen Aermsten, die nach dem unmenschlichen Grundsatze jener Heiden: „wenn deine Eltern alt und unnütz geworden sind, dann nimm ihnen das Leben oder verjage sie in die Wälder!" — dem schrecklichsten Schicksale verfallen sind, eine Zuflucht- und Rettungsstätte zu schaffen.

Ein Bericht eines protestantischen Schul-Inspectors an die englische Regierung, aus deren Besitzungen in Westafrika, gibt offen zu, daß die von den katholischen Missionären und Ordensschwestern geleiteten Schulen bessere Ergebnisse aufweisen, als die Wesleyanischen und die anglikanisch-staatskirchlichen Schulen; er lobt besonders, daß die Lehrpläne der katholischen Schulen auf Handarbeiten, Handwerk und Haushaltung eine Rücksicht nehmen, welche für die Civilisation der Wilden nur förderlich sein könne; er fordert in Anbetracht dessen die Regierung auf, nicht mehr bloß den protestantischen, sondern ebenso auch den katholischen Schulen Unterstützung zu gewähren.

Kamerun. Ganz Aehnliches bringt eine Besprechung im „Ausland" aus der Feder des Dr. Max Buchner, der durch längere Zeit als Vertreter des deutschen Reiches in Kamerun die Verhältnisse kennen gelernt hatte. Derselbe, sowie Dr. Hermann erklären, daß das selbstlose, opferwillige Wirken der katholischen Missionäre alles Lob verdiene, besonders deshalb, weil sie ungeachtet der geringen Mittel Größeres leisten, als alle Anderen und ihren Schülern vom Anfange an eine Erziehung zur Arbeit und Arbeitslust beizubringen verstehen, und dabei ein standesgemäßes Leben führen, dessen Beispiel nur den besten Eindruck machen könne.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Die Thätigkeit der katholischen Kirche im Schulwesen, die in neuester Zeit in Gründung von katholischen Pfarrschulen so durchgreifend sich entwickelt, erzwingt auch bei den Gegnern Lob und Anerkennung.

Akatholische Blätter, z. B. der Western Recorder, schreiben darüber in einer Weise, welche ihren Glaubensgenossen kaum bequem, uns aber ganz recht sein kann: „Die Katholiken in den Neu-England-Staaten haben für ihre Kinder Schulen errichtet, damit dieselben in ihrer Lehre unterrichtet werden. — Sie haben nie versucht, andere Kinder in ihre Schulen zu locken, haben nicht verlangt, daß man ihnen etwa die Schulsteuer abnehme, weil sie ihren Kindern selbst Unterricht bieten, nicht beansprucht, daß ihnen ein Theil der öffentlichen Schulfonde überliefert werde . . . bei der modernen Geldgier ist es ein erhebender Anblick, zu sehen, daß arme Leute, wie es ja die meisten Katholiken in großen Städten sind, lieber auf eigene Kosten Schulen unterhalten, als ihre Kinder in die staatlichen Freischulen zu schicken." . . .

Die Missionsarbeit unter den in den Vereinigten Staaten verstreuten Negern führt mehr und mehr zur Vereinigung derselben in geordnete christliche Gemeinden. Derzeit zählt man dort zwanzig eigens für die Neger bestimmte Gotteshäuser, 85 Schulen, 3 Waisenhäuser, 150 Negerinen in verschiedenen Frauenklöstern. Zu Anfang dieses Jahres haben die Neger sogar einen Katholikentag in Washington abgehalten, in welchem Neger aus 15 Staaten vertreten waren und ihre Sache so gut machten, wie wir sie seinerzeit in Wien gerne gemacht hätten.

Kanada. Der Regierungs-Präsident von Nieder-Kanada hat den Missionär Abbé Labelle der Diöcese Montreal, der in den zwanzig Jahren seiner Wirksamkeit Großartiges, nicht bloß für die Ausbreitung des hl. Glaubens, sondern auch für die Urbarmachung des Landes und Heranziehung des Volkes zur Bebauung desselben geleistet hat, zum Ackerbau-Minister für dieses Land ernannt. Es zählt 1,350.000 Einwohner.

Aus der Indianer-Mission in Dakota meldet P. Perrig wieder Ausführliches über das Gedeihen ihrer Schulen; in Pine Ridge konnte durch Unterstützung von einer großmüthigen Wohlthäterin eine neue, wohleingerichtete Schule eröffnet werden. Die Freude der Missionäre darüber läßt sich ganz wohl begreifen, weil sie ja in diesen Kindern die einzige Hoffnung auf eine bessere Zukunft sehen; denn die Erwachsenen sind bei ihrem Hange zur Vielweiberei und dem tief eingewurzelten Aberglauben aller Art, der von ihren berüchtigten Medicin-Männern fleißig gehegt wird, schwer zu bekehren, und sind auch nach erfolgter Bekehrung wenig verläßlich.

Central-Amerika. Das Gebiet von Britistisch Honduras, wo bisher nur einzelne Jesuiten-Missionäre verschiedene Posten besucht und nach Möglichkeit versehen hatten, ist im Jahre 1888 zu einer apostolischen Präfectur erhoben und dadurch der kirchlichen Organisation eingegliedert worden. Die Hauptstation Belize zählt 1000 Katholiken und hatte innerhalb eines Jahres vierzig Conversionen aufzuweisen, auch zeigt sich bei dem katholischen Volke immer mehr entschiedenes Eintreten für seine Sache, Opferwilligkeit zum Ausbaue der Kirche, eifriger Besuch der Schule, Eifer und Ernst im Gottesdienste.

Süd-Amerika. Columbia. Der weisen Umsicht des hl. Vaters Leo XIII. ist es gelungen, dem Wirken der katholischen Kirche zu einem sehr erwünschten Siege zu verhelfen durch die am 7. Juli 1888 verlautbarte Convention zwischen dem hl. Stuhle und der Republik Columbia. Damit erkennt die dortige Regierung die katholische Religion als Staats-Religion an, hebt die kirchenfeindlichen Gesetze auf und überträgt dem Clerus die Aufsicht über alle Lehranstalten, auch über die Universität, enthebt denselben von der Militärpflicht u. s. w.

Ecuador. Diesem Beispiele des Friedens mit der katholischen Kirche und der Anerkennung ihres segensreichen Wirkens ist auch die Republik Ecuador gefolgt. Die gesetzgebende Vertretung dieses Staates hat am 7. August 1888 den Beschluß gefaßt, an den hl. Stuhl die Bitte um Errichtung von vier apostol. Vicariaten, Uebergabe derselben an Missionäre aus dem Jesuiten-, Dominicaner-, Salesianer- und Franciscaner-Orden und Stellung unter die Leitung der Propaganda zu richten.

Was sie zu diesem Schritte bewog, war die erfreuliche Erfahrung, die sie an den bereits bestehenden Missions-Stationen in Napo, Canelas und Macas gemacht hatten. Von diesen Stationen aus sind die Missionäre zu den wilden Stämmen im Amazonen-Gebiete vorgedrungen und soweit sie kamen, haben sie die wilden Barbaren für christliche Gesittung und Ordnung gewonnen.

Um nun die Verbreitung christlicher Gesittung in den noch uncivilisirten Landestheilen im Osten der Republik zu beschleunigen, stellten sie oberwähnte Bitte an das Oberhaupt der katholischen Kirche. Das betreffende Schreiben des Präsidenten wurde vom heil. Vater 30. Jänner 1889 dahin beantwortet, dass mit Freude Alles geschehen werde, was zur Gewährung dieser Bitte möglich sei.

Inzwischen arbeiten die aus Nordamerika gekommenen Benedictiner-Missionäre rüstig weiter. Ihre Stellung ist sicher keine Sinecura zu nennen, indem ihr Wirkungskreis sich auf zwei weitgedehnte Provinzen erstreckt, in welchen etwa 15.000 Katholiken verstreut wohnen.

Was sie über das Benehmen des Volkes beim Gottesdienste u. s. w. melden, ist noch so ziemlich nach der Mode, wie sie das Freimaurer-Regiment auch dort zu Stande gebracht hat. Da gehört Muth dazu, um Ordnung zu schaffen; Muth und Thatkraft haben diese Männer, sie greifen auch dort fest an, wo angefangen werden muß, bei der Jugend; für diese haben sie ein Collegium eröffnet und darin bereits 40 Zöglinge um sich gesammelt.

Bolivia. P. Josef Cardus O. S. Fr. hat aus Europa sechs Franciscaner-Patres, darunter zwei aus der nordtirolischen Provinz, die PP. Januarius Scherer und Wolfgang Priewasser, mitgebracht, wo sich Alle der Mission unter den Indianern widmen wollen. Auch acht junge Leute sind mitgekommen, die im Franciscaner-College zu Tarata ihre Ausbildung vollenden sollen. Die beiden letztgenannten Patres giengen von Tarata noch 200 Stunden landeinwärts, um bei dem Stamme der Quarayos die Mission zu übernehmen.

Brasilien. In Rio grande do Sul haben die PP. Jesuiten ihr Collegium Sao Leopoldo, welches sie 1869 mit 12 Zöglingen eröffneten, um den Schulen der Andersgläubigen eine ebenbürtige Anstalt gegenüberzustellen und welches im ersten Jahrzehnt alle übrigen Schwierigkeiten durchzukosten hatte, zu einer Bedeutung emporgebracht, welche die Hochachtung der Gegner erzwingt. Die einflußreichsten Familien vertrauen ihre Söhne dieser Anstalt an, aus welcher schon eine bedeutende Anzahl Männer hervorgegangen sind, die in öffentlichen Stellungen Tüchtiges leisten. Auch die Behörden kommen jetzt den Bestrebungen dieser Anstalt mit mancherlei Hilfeleistung entgegen. Wenn es den Jesuiten gelingt, mit der Zeit auch für den Weltpriester-Stand einen genügenden Nachwuchs heranzubilden, dann wird ihre Arbeit auch das Wiedererwachen des kirchlichen Lebens im Volke beschleunigen.

IV. Australien und Oceanien.

Nord Australien. Für die Diöcese Port Victoria, neuestens Palmerston genannt, ist seit der freiwilligen Resignation des ernannten Bischofes Salvado, der selbst das Land nie betreten hat, nun P. Strele S. J. zum Bisthumsverweser ernannt worden. Demselben stehen sieben Patres und acht Fratres aus der österreichischen Ordensprovinz zur Verfügung, welche derzeit auf drei Stationen vertheilt sind.

Die Diöcese hat freilich eine ungeheure Ausdehnung (500.000 engl. Quadrat-Meilen), aber eine dünne Bevölkerung. Die Zahl der Katholiken

ist winzig klein. Die eingewanderten Chinesen suchen dort Alles, nur keine Religion; die Ureinwohner sind ein kräftiger Menschenschlag, aber ihre Lebensgewohnheiten sind derart, daß sie der christlichen Mission noch für lange hinaus werden genug zu schaffen machen.

Süd-Australien. Die Erzdiöcese Adelaide besitzt nun 95 katholische Kirchen, von denen 48 in den letzten 15 Jahren erbaut worden sind.

Oceanien. Am 25. November 1888 fand in Rom die feierliche Verlesung der päpstlichen Decrete statt, laut welchen der gewaltsame Tod des P. Petrus Chanel, apostolischen Provicars von West-Oceanien, im Jahre 1841 auf der Insel Futuna, in seinen Ursachen und wegen der darauffolgenden Wunder, als Martyrium für den heil. Glauben erklärt wird. Möge die Fürbitte des heil. Martyrs kräftig mitwirken zur Ausbreitung des Werkes der katholischen Missionen in Oceanien.

Sandwich-Inseln. Von Molakai, der Insel der Aussätzigen, kommt endlich wieder eine Nachricht, welche die „Katholische Kirchenzeitung" in Salzburg aus einem Privatbriefe zum Abdrucke bringen konnte.

P. Damian Deveuster, welcher solange heldenmüthig auf seinem Posten ausharrte daß er schon dreimal die gesammte Bevölkerung dieser Colonie zu Grabe geleitet hat, ist nun selbst von dem Aussatze schon so zugerichtet, daß er wohl nicht mehr lange auf den Tod wird warten müssen. Die gräßliche Krankheit hat bereits alle Glieder ergriffen, er leidet entsetzlich. Sein Nachfolger P. Conrardi trägt nun die Last dieses Heldenlebens als Seelsorger dieser Unglücklichen. Es wiederholt sich, was die Schrift sagt, daß „der Geist des Elias auf Elisäus übergieng". Der Nachfolger weiß, was ihm bevorsteht; aber er spricht schon den festen Entschluß aus, diese Mission als seine Lebensbestimmung anzusehen, hier leben und sterben zu wollen. Er wünscht nur, daß ihm P. Damian noch einige Zeit erhalten bleiben möge, weil er dessen Rath nöthig hat bei der Ueberfülle der Arbeit. Der Krankenstand ist derzeit 1500! fast alle Wochen werden Verseuchte hier ans Land gesetzt. Sie haben über 100 aussätzige Waisenkinder; eine neuerbaute Kirche ist der Vollendung nahe.

V. Europa.

Bosnien. Von Jahr zu Jahr mehren sich die Beweise, daß die katholische Kirche dort einen guten Boden für ihr Wirken gefunden habe und diesen Boden kräftig bebaue. Zu diesen Beweisen ist auch zu zählen, daß in allen Theilen des Landes katholische Gotteshäuser entweder auf den längst in Schutt gelegenen Ruinen neu erbaut oder aus armseligen Räumlichkeiten zu würdigen Kirchen umgestaltet werden.

Solches geschah im Laufe des letzten Jahres in Pecine, Rastovo, Brestovsko, Tresmonica, Romasina, Bugojno und Fojnica. Im letztern Städtchen hatten die Franciscaner im Jahre 1884 den Bau ihrer Klosterkirche, die zugleich Pfarrkirche werden soll, begonnen; unter mancherlei Fährlichkeiten wurde endlich das Werk vollendet und am 18. Nov. 1888 die feierliche Einweihung vollzogen zum größten Jubel von Volk und Geistlichkeit, nachdem man durch 5 Jahre den Gottesdienst unter freiem Himmel hatte darbringen müssen.

Bulgarien und Macedonien. Der apostolische Delegat Msgr. Bonetti hebt in dem Berichte über seine Missionsreise in diesen beiden Provinzen die Thatsache hervor, daß sowohl seine Person, als auch über-

haupt das Wirken der katholischen Missionäre von Seite der Regierung mit größter Aufmerksamkeit behandelt werde. Insbesondere wird es von Seite der Behörde anerkannt, daß die katholischen Missionäre in ihrer Thätigkeit im Lehramte, in der Sorge für Waisenkinder und Kranke, für das allgemeine Wohl am besten Sorge tragen. Nachdem in letzter Zeit die Bewohnerschaft ganzer Dörfer zum Rücktritt in den Schoß der katholischen Kirche sich meldete, darf man wohl den Schluß ziehen, daß die längst gewünschte Wiedervereinigung dieser Schismatiker mit Rom unleugbare Fortschritte mache, wenn nur nicht wieder die Politik einen ihrer bekannten Striche darein macht.

Schottland. Die katholische Kirche hat in diesem Lande innerhalb nicht ganz 60 Jahren Fortschritte aufzuweisen, die sich ziffermäßig in folgender Weise darstellen: Zu Beginn der Dreißiger Jahre waren noch nicht 50 Priester, das Jahr 1889 weist einen Priesterstand von 340 aus. Die Zahl der Kirchen war damals 24, jetzt beträgt sie 325, an katholischen Schulen fanden sich damals 15, heute zählt man deren 312.

Norwegen. Der apostolische Präfect Msgr. Fallize in Christiania macht Meldungen, die in vielseitiger Hinsicht freudig sind. Daraus sei Folgendes erwähnt: Die Regierung hat den Zeitpunkt, in welchem Mitglieder der lutherischen Staatskirche zu einer anderen Religion übertreten können, vom 19. auf das 15. Lebensjahr zurückgesetzt. Das Gesetz, nach welchem Convertiten aus dem Lutherthume persönlich ihren Pastoren sich vorstellen mußten, ist abgeschafft. — Der Gemeinderath von Christiania hat beschlossen, daß das katholische Spital, welches von den „Schwestern des heil. Joseph" bedient wird, nur die Hälfte der vorgeschriebenen Steuern zu entrichten habe. Der protestantische Baumeister und viele seiner Glaubensgenossen haben zur Vergrößerung dieses Spitales große Opfer gebracht. In Trondhjem ist Aehnliches der Fall. Auch die Frau eines Ministers ließ katholische Ordensschwestern zur Krankenpflege kommen. Die Zahl der Bekehrungen zur katholischen Kirche nimmt stetig zu.

Der Grund dieser erfreulichen Erscheinungen liegt in einer Thatsache, deren Richtigkeit selbst von dem scharf liberalen Blatte Verdens Gang zugegeben wird: „Seit das norwegische Volk Gelegenheit hat, die katholische Kirche in ihrem Wirken von Angesicht zu Angesicht zu sehen, zu beobachten, wie diese ihre Grundsätze von wahrer Freiheit und echter Brüderlichkeit ins Werk setzt, hat es gelernt, praktische Vergleiche anzustellen, zwischen seiner lutherischen Staatskirche und der kathol. Kirche, und die Leute lernen einsehen, daß man sie betrogen habe mit den seit Jahrhunderten genährten Vorurtheilen; sie begreifen, daß der Katholicismus dem täglichen Leben ein Gepräge aufdrücke, für welches die protestantische Kirche Gott danken müßte, wenn sie das gleiche könnte!"

St. Bonifacius-Verein. Derselbe hatte im abgelaufenen Jahre die Gründung eines Zweigvereines zu verzeichnen, und zwar an einer Stelle, wo es aus manchen Gründen eine größere Bedeutung hat, als irgendwo, nämlich in Rom. Schon im Jahre 1887 hatte der heil. Vater, der Bitte vieler in Rom wohnenden katholischen Deutschen willfahrend, gestattet, daß das Fest St. Bonifacii in der deutschen Nationalkirche S. Maria

dell' Anima alljährlich als ein Fest erster Classe dürfe gefeiert werden. Die eifrigen Verehrer des Apostels der Deutschen sind nun im Jahre 1888 in engere Verbindung getreten, indem sie sich unter thätiger Beihilfe des hochwürdigsten Rectors des Institutes dell' Anima, Dr. Franz Doppelbauer (seither zum Bischofe von Linz erhoben), zur Gründung eines St. Bonifacius-Zweigvereines vereinigten und sich die Aufgabe stellten, durch eigene Opfer und Werbung von Mitgliedern die Zwecke des Hauptvereines zu fördern.

Rom ist gewiß eine Stätte, wo sich vielfache Veranlassung zu einer solchen Aufgabe findet. Ist ja doch St. Bonifacius selbst dreimal in die Hauptstadt der katholischen Welt gepilgert, um sich Vollmacht und Segen für sein apostolisches Werk in Deutschland zu holen. Es ist deshalb gewiß ein schönes Vorhaben, daß die katholischen Deutschen gerade in Rom ihre dankbare Verehrung desselben bekunden wollen.

Die Pilgerzüge zum Papst-Jubiläum haben auch Manches zu diesem Zwecke beigesteuert und so konnte als erste Gabe dieses Zweigvereines die ansehnliche Summe von 1340 Lire an die Central-Vorstehung in Deutschland eingesandt werden, diesesmal mit der eigenen Widmung zur Verwendung in der Diaspora der Diöcese Paderborn.

Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat aus den Jubiläums-Gaben die Summe von 240.000 Mark eigens für das Werk der Sclavenbefreiung gespendet. Was er im Verlaufe Seines Pontificates bisher für das Werk der Ausbreitung des heiligen katholischen Glaubens gethan hat, gibt Ihm wohl das vollste Recht, nicht nur den Namen eines Vaters der Christenheit, sondern auch den eines Apostels der Heiden zu tragen. Erweisen wir uns Alle als Seine Kinder!

Bitt' gar schön! für die katholischen Missionen! Sie liegen am Herzen Unseres Vaters, mögen sie immer auch unseren Herzen nahe liegen!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Neue Serie Zuschriften an den Papst. Die Antwort an den österr. Episcopat. Warnung vor der Zaghaftigkeit. Der achtzigste Geburtstag des heil. Vaters. Der Triumph der Kirche noch ferne. Die Lage in Oesterreich. Die Tragödie in Meyerling. Der Fluch des Vertuschungs-Systems. König Milans Ehetrennung und Abdankung. Die Wahl Rabbi Blochs und der kath. Schulantrag — zwei zurückgestellte Angelegenheiten. Der Sieg der Energie. Nothwendigkeit, das Volk hinter sich zu haben. Die Cooperatoren Wiens. Eine große Gefahr. Von den Hassern Brunners. Liberale Anschauung von Christus und Kirche. Epidemische Raserei. Katholikentag. Windthorst's Schulantrag im preuß. Abgeordnetenhause. Die Hofgeistlichen. Das Muster eines Parlamentariers. Das Volk von Mailand. Die Demonstrationen in Rom und Budapest. Das sociale Gespenst. Russische Grausamkeit.)

Wenn ich das letzte Mal verschiedene Zustimmungs- beziehungsweise Beileids-Adressen von Bischöfen verschiedener Länder an den gefangenen Papst erwähnt habe, so sollte ich eigentlich diesmal, ganz abgesehen davon, daß ich eine weitere, umfangreiche Serie solcher

Zuschriften aufzuführen in der Lage wäre, die Antwortschreiben des Vaters der Christenheit an die Bischöfe bringen. Hätte ich größeren Raum zur Verfügung und insbesondere, hätte ich an dieser Stelle nicht zunächst für den Clerus, sondern für die Masse des Volkes zu schreiben, so würde ich wohl alle mir bekannt gewordenen Beantwortungen in die Zeitläufe aufgenommen haben, sowie ich auch die Zuschriften an den Papst mindestens auszugsweise nicht übergangen haben würde. Dieselben sind ja ganz vorzüglich geeignet, von der ebenso des Papstes unwürdigen als unhaltbaren Lage in Rom Zeugnis zu geben. Zum Glücke bedarf der Clerus einer solchen Constatierung nicht. Für ihn kann ich es daher als genügend erachten, die Antwort des Papstes auf die Adresse der österr. Bischöfe hier anzuführen. Dieselbe ist datiert vom 28. Jänner l. J. und lautet:

Papst Leo XIII.

Geliebte Söhne, ehrwürdige Brüder, Gruß und apostolischen Segen.

Bei den Mißgeschicken, die Uns bedrücken, hat Uns stets die Liebe Derjenigen zu nicht geringem Troste gereicht, mit welchen Uns das Band der Bruderliebe und die Aehnlichkeit des Hirtenamtes enger verbindet. Namentlich aber sind Wir erfreut worden durch die Bestrebungen Jener, welche durch gemeinsame Schreiben, die sie aus verschiedenen Gegenden des Erdkreises an Uns gerichtet, Zeugnis dafür abgelegt haben, daß sie Unsere Klagen über die verletzten Rechte des apostolischen Stuhles unter vollster Zustimmung vernehmen, daß sie für dessen Freiheit eintreten und jene Schutzmittel zurückfordern, mit welchen ihn die Frömmigkeit der Gläubigen, die Uebereinstimmung der Fürsten und die Vorsehung Gottes ausgerüstet hatten. Ihr möget hieraus ersehen, geliebte Söhne und ehrwürdige Brüder, wie sehr Uns das Schreiben, welches Eurem gemeinsamen Eifer entsprungen ist, erfreut hat, weil Ihr darin in beredter Weise das vorbringet, was schon sehr viele Brüder im Episcopate in ihren Briefen als ihr Empfinden und Wollen ausgedrückt haben. Wir wollen Euch auch nicht verhehlen, daß es Uns überaus angenehm berührte, zu sehen, welche Sorge Ihr darob hattet, daß Uns dies neue Zeugnis Eurer Gesinnung nicht später, als Ihr gewünscht hattet, zukäme. Denn wenn auch der Tag, an welchem Ihr zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten in Wien zusammenzukommen Willens waret, am geeignetsten zur Ausführung Eurer Absichten gewesen wäre, so wolltet Ihr durch den eingetretenen Aufschub Eurer feierlichen Zusammenkunft doch nicht Euer Vorhaben behindern lassen, damit es für Uns nicht den Anschein habe, Ihr seiet in der Kundgebung Eurer Ergebenheit weniger eifrig, als dies Eurer Treue und Eures Ansehens würdig ist. Diese Kundgebung erhält ferner einen neuen Werth dadurch, daß keinerlei Zaghaftigkeit und Niedergeschlagenheit aus dem Schreiben hervorgeht, sondern festes und unerschütterliches Vertrauen auf den ewigen Schöpfer der Kirche gesetzt wird, der Diejenigen, welche auf Ihn hoffen, noch niemals betrogen hat und nicht betrügen kann. Die erfreuliche Vorbedeutung, welche Ihr aus Unserem jüngsten Freudenfeste ableitet, nehmen Wir huldvoll auf; Wir anerkennen sie, als hervorgegangen aus Eurer außergewöhnlichen Liebe und Eurem glühenden Eifer, mit welchem Ihr jene Güter herbeiwünscht, die Ihr aus dem Schooße der Zukunft hervorgehen sehet. Indeß handelt Ihr fromm und weise, indem Ihr Eure Herzen vor Gott in Gebeten ausschüttet: durch deren Hilfe allein bewirkt werden kann, daß unsere gemeinsamen Wünsche Erfüllung finden. Mit gleichem Gefühle der Liebe werden auch Wir ihn bitten, damit er Euch die Fülle seiner Gnade reichlich zu Theil werden lasse, als deren Unterpfand Wir Euch, dem Clerus und den Gläubigen der Diöcesen, denen Ihr vorgesetzt seid, liebreich im Herrn den apostolischen Segen ertheilen."

Indem ich Anderes übergehe, kann ich doch nicht umhin, auf einen Passus dieses wichtigen Schriftstückes besonders aufmerksam zu machen. Der h. Vater hebt es lobend hervor, daß die österr. Bischöfe der Zaghaftigkeit und Niedergeschlagenheit keinen Raum gegeben haben. Leo XIII. ist der Mann, aus dessen Munde diese Worte erst ihre volle Bedeutung erhalten. Wenn irgend jemand auf der Welt, so hätte er Grund niedergeschlagen zu sein. Die Aussichten auf Besserung werden in der religiösen, politischen und socialen Lage besonders in Italien von Tag zu Tag trüber. Das, was Manche noch zu Lebzeiten Pius IX. als in Aussicht stehend glaubten voraussagen zu sollen, der Triumph der Kirche, ist menschlicherweise weiter als je entfernt.

Als am 2. März d. J. die Cardinäle und Prälaten dem Papste zum Jahrestage seiner Krönung und zugleich zu seinem Geburtstage gratulierten (den 2. März 1810 ist der h. Vater geboren, den 3. März 1878 gekrönt) da wies er mit ergreifenden Worten auf die Schwierigkeiten in Europa, die ungewisse und drohende Lage hin, durch welche auch die Kirche in Mitleidenschaft gezogen wird. „Ihrer Souveränität und Unabhängigkeit im Handeln beraubt und einer fremden Macht unterworfen, leidet sie bei allen Gefahren, denen Italien nach innen und außen ausgesetzt ist.“

Ich werde an einer anderen Stelle Gelegenheit nehmen, wenigstens einige Gravamina des Papstes gegen Italien zu würdigen. Hier wollte ich nur für uns Oesterreicher die uns so nothwendigen Schlußfolgerungen ziehen. Es sollen ja gewiß nicht die Bischöfe allein guten Muthes und voller Hoffnung sein. Nun geschahen und geschehen gerade bei uns Dinge, welche das bekannte Kunststück des sperare contra spem als ultima ratio nothwendig zu machen scheinen. Unser Vaterland ist als politisches und als katholisches Land betrachtet, tief unglücklich. Zu den schon inveterirten Uebeln der nationalen Auseinanderstrebigkeit ist das unerhörte Unglück des Selbstmordes des Kronprinzen getreten. Das Drama von Meyerling wird nach meiner Meinung seine Schatten erst in der Zukunft so recht ausgiebig werfen.

Ich habe in kirchlichen Zeitläufen keinen Anlaß auf Details jenes jetzt wohl schon allgemein durchschauten Ereignisses einzugehen. Als Chronist ist es auch nicht meine Aufgabe, auf den tiefunterwühlten Boden aufmerksam zu machen, der unter unseren Füßen sich befindet. Wäre ich nicht einfacher Chronist, so würde ich es als meine Pflicht erachten, bis zur vergifteten Quelle des Unglückes zu gehen. Ich würde damit der Volksmoral jedenfalls einen besseren Dienst leisten, als es Andere durch Vorbringen von Schönfärbereien thun, die niemand glaubt. Ich begreife zwar recht gut, wie gerade an die loyalsten Leute die Versuchung des Vertuschens herantreten

mag. Man fürchtet die Wirkung auf die Volksseele, wenn die höchsten Persönlichkeiten den menschlichen Fehlern unterworfen erkannt würden. Allein ich fürchte noch vielmehr die früher oder später unvermeidliche Aufdeckung der versuchten Vertuschung. Das Volk wird mißtrauisch, fürchtet Täuschung auch wo keine beabsichtiget ist.

Nur ein sehr mittelmäßiger Trost ist es, daß andere Länder noch ungleich betrübendere Erfahrungen gemacht haben. König Milan von Serbien hat die ganze traurige Geschichte seines Ehelebens durch die Zeitungen veröffentlicht, vermuthlich um die öffentliche Meinung bei der längst beschlossenen Ehetrennung für sich zu haben. Das Königthum hat gelitten. Milan ist heute bereits Privatmann. Der Vater hat sich vor seinem zwölfjährigen Sohne gebeugt, ihm die Krone überlassend. Und doch muß es sich erst zeigen, ob alle Schuld mit diesem Opfer gesühnt ist.

Unglücklich nenne ich ferner unser Vaterland, weil selbst oben besagtes Landesunglück den Kirchenfeinden noch dazu diente, die Summe der auf die Kirche gehäuften Verdächtigungen zu vermehren. Mochte sich der Clerus wie immer halten, mochte er Trauerfeierlichkeiten vornehmen und abhalten oder nicht, beschimpft wurde er auf jeden Fall. Entweder warf man ihm Wohldienerei oder Loyalitätsmangel vor. Da gehört gewiß Vieles dazu, die Niedergeschlagenheit von sich ferne zu halten.

Noch schlimmer und für den Augenblick wirklich trostlos finde ich die Verhältnisse der österr. Katholiken untereinander und der Publicisten noch ganz besonders. Ich stehe hier eigentlich vor einem Räthsel. Den Luxus eigener Zwietracht pflegen sich sonst Parteien nur nach einem Siege zu gestatten. Wir haben nun ganz gewiß keinen Sieg errungen. Wir haben weder officiell noch durch eigene Kraft unsere Begehren irgendwie nennenswerth gefördert gesehen. Die Schulanträge von Liechtenstein, Lienbacher und Dr. Herold wurden bisher ebensowenig auf die Tagesordnung gesetzt, als z. B. der Bericht über die Wahl des Rabbi Bloch.

Bei letzterer ist es eingestandenermassen geradezu türkisch zugegangen, so daß der Präsident des Abgeordnetenhauses, selbst Pole, also mit polnischen Merkwürdigkeiten vertraut, Alles aufbot, um die Verhandlung zu verhindern. „Es werde große Debatten absetzen." Das fürchtet man auch bei der Schulfrage. Und darum kommt sie nicht auf die Tagesordnung. Ich aber glaube, daß eben darum beide verhandelt werden sollten. Das Böse, also hier die ungesetzliche Wahl, soll annullirt werden, und so dem Volke die Heiligkeit des objectiven Rechtes nachgewiesen werden. Die Schulfrage *soll* verhandelt werden, auch wenn die Feinde des confessionellen Charakters noch so mißgestimmt werden. Letztere fürchten ja *unsere* Mißstimmung auch nicht. Wenn wir warten wollen, bis die Feinde *mit* uns stimmen,

dann täuschen wir uns selbst oder Andere, indem wir von dem Petitum der kath. Schule sprechen. Die kommt dann niemals. Allein Rabbi Bloch hilft einstweilen unser Oesterreich mitregieren, während das kath. Schulgesetz der Zukunft nichts ist als eine Idee ohne Wirksamkeit und Wirklichkeit.

Auch sonst wäre es sehr schwer, irgendeinen nennenswerthen Erfolg anzuführen. Wohl haben conservative Abgeordnete wegen der häufigen Confiscationen kath. Blätter interpellirt, aber die Confiscationen hören deswegen sicher nicht auf. Die gegnerischen Blätter schreiben noch immer, als bestehe der Schutzparagraph für die anerkannten Confessionen einzig nur für die Katholiken nicht. Nur eine besonders giftige Zeitschrift „Schule und Haus“ wurde den Schülern officiell wenigstens entwunden und ihr einige Mittel, durch die Schule in die Familien zu bringen und dort die Katecheten herabzusetzen, genommen. Dieser Erfolg kam zunächst durch die Vereinigung der Wiener Katecheten zustande. Diese redeten in wiederholten Versammlungen eine Sprache, welche man heute die schärfere Tonart zu nennen pflegt. Ob man's zugeben will oder nicht, zu Erfolgen gehört heutzutage mehr als je die Energie. Wer im voraus andeutet, daß er mit sich handeln lassen wolle, wird nie etwas erzielen. Ferner darf nie vergessen werden, eigentlich sollte, daß in der Zeit der Verfassungsära nur jener stark ist, der das Volk hinter sich hat. Die Katecheten stützten sich auf die vereinigten Christen und fanden beim Unterrichtsminister und Landesschulrathe Gehör.

Die österr. Diplomatie der alten Schule bemühte sich in derselben Zeit um die Sympathien Milans. Sie fand dieselben. Allein da der König der einzige Freund Oesterreichs in Serbien war, gieng ihm die Krone, uns noch nicht Uebersehbares verloren.

Allgemeine Erfolge sind mir wenigstens in unserem Vaterlande nicht bekannt geworden, ich meine officielle, verbuchte. Dabei verkenne ich am wenigsten, den unofficiellen Erfolg der Vereinigung der Christen. Baron Vogelsang's unsterbliches Verdienst wird es immer sein, die vereinigten Christen in Wien in's Leben gerufen zu haben. In Wien waren bis vor Kurzem die Juden geradezu allmächtig. Jeder Schmul und Kohn konnte sich beliebig Ghettowitze auf Katholiken und Kirche gestatten. Die Geistlichen mußten sich hüten, in eine Volksversammlung einzutreten, mußten sie doch froh sein, auf der Gasse nicht insultirt zu werden. Wie anders jetzt!

Die vereinigten Christen finden alle Säle Wiens für ihre Versammlungen zu klein; Geistliche sind nicht bloß willkommen, nein sie werden zu Führern gemacht, mit Beifall überschüttet. Die Cooperatoren Wiens, welche Preßisrael als Hetzkapläne zu bezeichnen liebt, sind in der Lage, die Macht des Wortes wieder vor ungezählten Zuhörern zu erproben. Wer kennt die Namen Latschka, Stauracz,

Stöber, Mühr, Schnabel, Dörfler, Krasa, Michele nicht! ja ich müßte eigentlich die meisten Wiener Cooperatoren aufzählen, wenn ich ein wenig der Gerechtigkeit entsprechen wollte! Und dieselben Männer wirken im Schulvereine, in den Vincenz-Vereinen, Casino's, Handels-Casino's, sie eilen zu den Verbindungen der Studenten!

Die Bürgerschaft Wiens lernt nach und nach wieder, daß zwischen Clerus und Volk sich kein Semite eindrängen darf. Auch die höher stehenden Kreise sind im Beginne einer Rückkehr zur Kirche. Die freien Vereinigungen christl. Socialpolitiker und die der kath. Juristen haben Intelligenzen zusammengeführt zu Berathungen im Interesse von Kirche und Volkswohl, die vor ein paar Jahren es noch für unmöglich gehalten hätten, mit Geistlichen an einem Tische zu sitzen.

Es sind also unzweifelhaft Dinge geschehen, welche eine Besserung hoffen lassen, anbahnen, doch die Besserung sind sie noch nicht. Die Menschen, welche bisher in Judenerziehung standen, welche Jahrzehnte lang mit dem Futter des Juden-Liberalismus und cynischen Materialismus genährt wurden, können unmöglich von heute auf morgen so im Guten gefestigt werden, daß kein Rückfall mehr möglich wäre. Es ist daher, wenn es nicht von Dämonen selbst ausgekocht ist, ein sozusagen teuflisches Beginnen, durch Ausstreuen von Verdächtigungen diese Anfänge eines christlichen Oesterreich wieder zu zerstreuen. Es ist unverantwortlich, wenn solche, welche mit den Feinden nie einen ernsten Waffengang gewagt haben, nun Lust und Zeit und Muth haben, Priestern oder Publicisten der vereinigten Christen in den Rücken zu fallen.

Ich will über diesen Punkt mit möglichster Schnelligkeit hinweggehen, ich enthalte mich auch jeder Anführung persönlicher Erfahrungen. Mir für meine Person genügt das Bewußtsein, das Rechte gethan und geschrieben zu haben, sowie es sich meinem Gewissen darstellte. Ich glaube auch an eine Gerechtigkeit auf dieser Welt, insoferne sich jede Schuld früher oder später rächen wird. Jedenfalls aber rechne ich auf Gerechtigkeit vor des Ewigen Richterstuhl. Dort wird die Unbilligkeit, unter der wir hier manchmal bitter leiden, ausgeglichen sein: es wird jede Seele nackt und bloß dastehen, kein Ansehen der Person ein Präjudiz schaffen. Dort werden einst auch jene Gerechtigkeit finden, deren Ehre und guten Namen man auf dieser Erde vogelfrei erklärte nnd behandelte, weil — sie vielleicht in anderem Tonfall parlirten, in anderem Style schrieben, als man es wünschte. Und das geschieht heute, wo viel mehr in Gefahr steht, als die getrübte Einbildung Einzelner sich träumen läßt, wo die Fundamente wanken, auf welchen wir herumgehen.

Wenn ich aber selbst auch wetterhart bin, so habe ich mich für manche Zeitgenossen geschämt, welche selbst einem Prälaten

Brunner mit ihrer bösen Zunge nahten. Ich habe in diesen Blättern Brunner Zeugnis gegeben, gesagt, daß für ihn nie die irdische Glückssonne aufgegangen sei, daß man ihm, dem Gelehrten, dem hochverdienten Publicisten selbst ein Canonicat versagt habe. Daraus nahmen böse Zungen Anlaß den Mann zu verdächtigen, als sei er auch eine Streberseele wie andere gewesen. Brunner hat aber in Egger's Correspondenzblatt Nr. 3 d. J. mit scharfer Klinge aufgeräumt und weitere Enthüllungen in Aussicht gestellt, wenn die Marodeure des Priesterstandes ihn dazu zwingen würden. Dieser Sturm ist also abgeschlagen, aber was müssen sich die Laien denken, wenn selbst heute noch ein Haberfeldtreiben auf Brunner inscenirt werden wollte?

Man denke an die Wirkung, welche die Discreditirung der sogenannten kath. Publicistik, wie sie vor ein paar Wochen epidemisch wüthete, hervorrufen mußte. Man schreibt heute nicht etwa, der oder jener Literat sei vielleicht zu hitzig oder zu zahm. Ach nein! Mit solchen Kleinigkeiten gibt man sich nicht ab. Da muß Einer Winterröcke oder Silberlöffel gestohlen haben, ein Anderer muß um ein von, einen Titel sich verkauft haben; wieder Einer, mag er der vorzüglichste Geistliche sein, wird in der Presse aufgefordert, sich zu rechtfertigen, ob er nicht mit seinen kath. Unternehmungen ein persönliches Handelsgeschäft eröffnet habe. Kann man mit allen diesen Mitteln Einem gar nicht an den Leib, so verdächtiget man die Orthodoxie, schreit in die Welt, daß er ein verfl . . . Demokrat sei, der die hohe Obrigkeit nicht verehre u. s. w. u. s. w. Es ist mir kein Organ fast bekannt, das in der letzten Zeit nicht verdächtiget worden wäre, oder verdächtiget hätte, wenige von jenen, welche eine öffentliche Rolle auf kath. Boden gespielt haben, die nicht in den Koth gezogen worden wären.

Vergebens frage ich mich, wie so fürchterlich viel Intoleranz und Einseitigkeit in sonst brave Männer fahren konnte, daß sie selbst die unmittelbar acute Gefahr des Zurückschreckens der vereinigten Christen nicht achten. Ich finde außer den gewöhnlichen Schwächen mancher Menschen, die sich selbst für Gott ähnlich, unfehlbar halten, keine erklärende Ursache, als ein genial in Scene gesetztes Manöver der Feinde unserer Kirche. Das letzte Aufflackern des divide et impera. Wenn einst erkannt sein wird, wessen Geist in der Conflictsperiode 1888 89 in die österreichischen Katholiken gefahren ist, dann wird die Gefahr gebannt sein.

Um wie vieles tröstlicher ist bis zur Gegenwart der Anblick, den uns die von Windthorst geführten Brüder aus dem Reiche darbieten. Die Perle von Meppen brachte am 13. Februar folgenden Schulantrag im preußischen Abgeordnetenhause ein:

„1. In das Amt des Volksschullehrers dürfen nur Personen berufen werden, gegen welche die kirchliche Behörde in kirchlich-religiöser Hinsicht keine Einwendung gemacht hat.

Werden später solche Einwendungen erhoben, so darf der Lehrer zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes nicht weiter zugelassen werden.

2. Diejenigen Organe zu bestimmen, welche in den einzelnen Volksschulen den Religions-Unterricht zu leiten berechtigt sind, steht ausschließlich den kirchlichen Obern zu.

3. Das zur Leitung des Religions-Unterrichtes berufene kirchliche Organ ist befugt, nach eigenem Ermessen den schulplanmäßigen Religions-Unterricht selbst zu ertheilen oder dem Religions-Unterrichte des Lehrers beizuwohnen, in diesen einzugreifen und für dessen Ertheilung den Lehrer mit Weisungen zu versehen, welche von Letzterem zu befolgen sind.

4. Die kirchlichen Behörden bestimmen die für den Religions-Unterricht und die religiöse Uebung in den Schulen dienenden Lehr- und Unterrichtsbücher, den Umfang und Inhalt des schulplanmäßigen religiösen Unterrichtsstoffes und dessen Vertheilung auf die einzelnen Classen."

Obwohl es selbst in einem Lande mit protestantischer Mehrheit natürlich klingen sollte, daß wenigstens der Religions-Unterricht verkirchlicht sei, der Verstaatlichung entzogen bleibe, so wurde doch dieser Antrag einfach niedergestimmt. Hofprediger Stöcker sprach am energischesten dafür, daß die Schule ganz Sache des Staates sei. Natürlich, Stöcker ist ja Hofprediger. Und die Hofgeistlichen verwechseln öfter die Höfe und dienen dem irdischen, wo sie für den himmlischen einzutreten die Pflicht hätten. Das ist in anderen Ländern auch schon dagewesen.

Wahrscheinlich wußte Windthorst im voraus sehr gut, daß nur dieser Ausgang möglich sei. Und die Collegen aus dem Centrum dürften keinen Augenblick zweifelhaft gewesen sein, daß mit Staatskirchlern schlecht zu verhandeln sei, allein der Schulantrag wurde eingebracht. Bei der Begründung brachte Windthorst alle desideria der deutschen Katholiken zur Sprache. Die Wiederaufrichtung der katholischen Abtheilung im Cultus-Ministerium, da jetzt noch an einen kath. Cultus-Minister nicht gedacht werden könne, betonte er ebenso als nothwendig, als er die Aufhebung der Anzeigepflicht bezüglich des Clerus dem Principe der freien Kirche entsprechend erklärte. Die Ruinen der Culturkampfgesetze müßten entfernt werden, die Gelder, welche durch das Sperrgesetz der Kirche genommen worden, müßten ihr wieder ausgefolgt werden. Kurz, der seines Rechtes und seiner Pflicht bewußte Parlamentarier sprach, wie es einem Manne geziemt.

Der Erfolg, der jetzt noch ausbleibt, wird später ebenso sicher kommen, wie der Culturkampf ein Ende genommen hat, weil Deutschlands Katholiken entschlossen auf die Wahlstatt getreten sind und dabei außerordentlich fähige Führer getroffen haben.

Vielleicht ist hier auch die fernere Bemerkung am Platze, daß die Abgeordneten allüberall dann Erfolge erzielen oder anbahnen können, wenn die Wähler, also das Volk, unstreitig auf ihrer Seite stehen, wenn letztere energisch ihren Willen äußern. Wenige Wochen sind es her, da ereignete sich in Mailand ein besonders lehrreiches Beispiel. Der Magistrat hatte nicht übel Lust, den Religions-Unterricht in den Schulen abzuschaffen. Er wollte jedoch sicher gehen und befrug die Eltern der Schulkinder. Von 27.515 Kindern wurde für 25.380 der Religionsunterricht begehrt.

In einer Stadt, in welcher man mit der Leichenverbrennung gegen die Kirche demonstrirte, in welcher die Anarchisten öffentliche Versammlungen abzuhalten in der Lage waren, ist der Percentsatz von zweiundneunzig für den christlichen Unterricht zweifelsohne ein hoher und befriedigender. Der Magistrat achtete dieses Votum und bestellte Religionslehrer auf Kosten der Stadt. So glaube ich, käme es bei uns sicherlich ähnlich, wenn einmal das Volk sich unverkennbar äußern würde.

Ich sagte unverkennbar, besser hieße es vielleicht unleugbar. Das würde dann eintreten, wenn die Intelligenz mehr für uns Partei ergreifen würde. Den Bauern sagt man zu gerne nach, daß sie sich leicht führen lassen, allerdings auch leicht verführen. Und darum mein ceterum censeo: Man schrecke in Oesterreich die Intelligenz der vereinigten Christen nicht durch unbilliges Begehren, nicht durch Harikiri der eigenen Publicistik.

Ohne den festen Hinterhalt des Volkes kann sich auf die Dauer kein Machtfactor, keine noch so geniale Persönlichkeit erhalten. Es ist natürlich ein Anderes, wenn gewisse, stets leicht aufzuregende Massen durch Geld oder Phrasen von Demagogen zu Demonstrationen aufgerufen werden. Das ist ein Spielen mit dem Feuer. Es scheint, daß man heute auch dieses schon manchmal wagen zu dürfen glaubt.

In Rom und in Budapest gab es im letzten Quartale Krawalle, deren Aehnlichkeit nicht zu verkennen war. Zuerst traten die Studenten auf den Plan. Man ließ sie gewähren, denn die junge Intelligenz ist die Zukunft. Dann kamen die übrigen Volksmassen und schrieen nach politischen Maßregeln, wie sie ihnen die Führer vorgesagt hatten.

Endlich kamen, der Regierung und den Demonstranten gleich ungelegen, die nothleidenden Massen. Die griffen in einer Weise ein, welche man nicht wünschte. Es ist mir jedoch ganz klar, daß

früher oder später mit diesen Elementen zu rechnen sein wird; auch diese gehören zum Volke, auch sie haben Rechte. Welch' edle, hohe Aufgabe, diese zu gewinnen, dafür ihnen die sociale Erlösung zu bringen und die sittigende Macht des Christenthums an ihnen zu erproben! Doch vorher muß man durch sociale Gesetze die oberen Zehntausend anhalten, in die Untiefen des Elendes auch mit Freuden des Lebens hinabzusteigen.

Das wäre ein würdiges Beginnen, ein segensreiches Wirken! Leider sind die Aussichten geringe. Die europäischen Staaten und Staatsmänner beschäftigen sich mit politischen und nationalen Phantomen; die von ihnen und dem Judengelde beeinflußte Presse schwärmt von diesen und sucht den Lesern jeden tieferen Gedanken auszureden. Indessen leiden die Völker, sinkt der Wohlstand des christlichen Volkes immer mehr und mehr.

Fast wie eine Ironie sieht es aus, daß sich Europa für die Lösung der Sclavenfrage Afrika's erhitzt, während in seiner Mitte Lohnsclaverei und Elend vielleicht nicht weniger Menschen tödten, als die arabischen Sclavenjäger im dunklen Erdentheile.

Europa will Afrika civilisiren! Dieses Europa, das selbst noch nicht einmal so weit ist, Gewissensfreiheit zu gestatten, das quält und peiniget politischer und religiöser Ueberzeugung willen! Ich könnte haarsträubende Dinge aus Irland, Frankreich, Preußen erzählen. Allein ich will einen Brief nur wiedergeben, der von der Liebe des russischen Väterchens zeugt, weil die Russen nächstens Europa unter ihre Botmäßigkeit bringen wollen und weil unsere Nachbarn, vielleicht auch einige Landsleute, an russischen Sympathien kranken.

Im „Dziennik Poznanski" findet sich ein Brief aus Orenburg vom 10. Jänner d. J., in welchem das Schicksal der aus dem Cherson'schen Gouvernement nach Orenburg deportirten Katholiken griechischen Ritus beschrieben wird. Die Reise gieng von Mikolajew im Cherson'schen Gouvernement über Charkow, Tula, Penza und Samara nach Orenburg, wo die Verbannten gegen Ende October ankamen. In Charkow wurden sie drei Tage im Gefängnisse gehalten, in Tula eine ganze Woche, in Penza vier Tage. Die Unirten meinen, daß es in ganz Rußland kein ärgeres Gefängnis gibt, als in Tula. Dasselbe ist ungemein eng und die Behandlung der Verbannten war im höchsten Grade brutal. Es wurden ihnen alle Sachen, die sie bei sich hatten, abgenommen: die Scapuliere, die Gebetbücher und das Geld. Es wurde die genaueste Revision vorgenommen und dabei selbst die Schamhaftigkeit der Frauen nicht geschont. Von zwei schon früher aus Podlachien Deportirten erfuhren die Chersoner Unirten, daß Jene, als sie im Orenburger Gefängnisse vom Vicegouverneur und Procurator besucht wurden, baten, es möge

ihnen der Besuch der Kirche bewilligt werden, da sie schon seit vierzehn Jahren nicht gebeichtet hätten, und da es auch Kinder unter ihnen gebe, die noch nicht getauft seien. Allein es wurde ihnen verweigert. Auch seien ihnen von dieser Seite Grundstücke im Czelabiner Bezirke angeboten worden zugleich mit dem Versprechen, dass im Falle der Annahme den Verbannten eine Kirche gebaut und ein Priester eingesetzt werden würde. Allein diese seien schon zu oft getäuscht worden, um an solche Versprechungen zu glauben. Dann wurde den Unirten mitgetheilt, dass sie einzeln an verschiedene Orte des Orenburger Gouvernements würden verschickt werden. Da den Verbannten in Tula das Geld genommen wurde und die Regierung auf deren Lebensunterhalt nichts auslegt, so herrsche unter denselben die höchste Noth und es bleibe ihnen nichts übrig, als zu betteln. Dazu müsse bedacht werden, dass das Orenburger Gouvernement in der Regel alle drei Jahre von Misswachs heimgesucht werde; auf Schritt und Tritt stoße man auf Bettler."

So weit der Brief. Ich habe nichts dazu zu bemerken, als: Jede Schuld rächt sich auf Erden oder mindestens im Jenseits. Auch Russland wird das erfahren wie alle jene, welche in Intoleranz ihre Mitmenschen quälen.

St. Pölten, am 13. März 1889.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Liturgische Bestimmungen über die Kreuzpartikel.)** Aus Hartmann, Repert. Rit. und einem Artikel des Anzeiger für die Geistlichen Deutschlands stellen wir folgende Bestimmungen zusammen:

1. Die Kreuzpartikel ist die erhabenste aller Reliquien. Sie darf nicht mit anderen, wenn auch echten Reliquien der Heiligen in einem Reliquiar aufbewahrt werden (S. R. C. 6. März 1826), muss für sich allein zur öffentlichen Verehrung exponirt werden. (S. R. C. 22. Februar 1847.) Die Vereinigung der Reliquien anderer Leidenswerkzeuge mit der Kreuzpartikel ist wegen der Gleichartigkeit gestattet. Als Form des Reliquiars eignet sich am besten die Kreuzesform, nicht Monstranzenform, weil letztere leicht eine Verwechslung mit dem allerheiligsten Sacramente verursachen könnte. Am gehörigsten ist die Aufbewahrung der Kreuzpartikel in einem Mauerschrank, Sacramentshäuschen in der Kirche oder in einem fest verschließbaren Sacristeischrank.

2. Auch der kleinste Kreuzpartikel ist eine reliquia insignis (S. R. C. 13. Jan. 1631; 12. Apr. 1823).

3. Die Exposition der Kreuzpartikel soll nicht zu häufig sein, „ne cultus assiduitate tabescat". Verboten ist die Exposition, wenn das Allerheiligste ausgesetzt ist (S. R. C. 2. Sept. 1741) und wenn der Segen mit dem hochwürdigsten Gute gegeben wird (19. Mai 1838). Der Tabernakel darf nicht als Basis für die Exposition der Kreuzpartikel dienen, sie darf auch nicht vor der Tabernakelthüre stehen (S. R. C. 31. März 1821; 6. Sept. 1845). Bei der Exposition sollen der Kreuzpartikel gegenüber eine Lampe und auf dem Altare wenigstens zwei, gewöhnlich sechs Kerzen brennen (S. R. C. 16. März 1833). Einer ausgesetzten Kreuzpartikel und jedem Leidenswerkzeuge des Herrn gebührt dieselbe Reverenz, welche dem im Tabernakel aufbewahrten verborgenen Sacramente zukommt, nämlich eine Genuflexion mit einem Knie in accessu, recessu und transitu, dagegen einer im Altare aufbewahrten, aber nicht exponierten Kreuzpartikel in transitu etc nur die Inclinatio capitis profunda (S. R. C. 23. Mai 1835; 23. Sept. 1837; 22. Sept. 1827). Die feierliche Ausstellung geschieht durch den Priester, der mit Chorrock und (rother) Stola bekleidet ist; ihm gehen voraus die Thuriferarii mit Rauchfaß und Schiffchen. Hat der Celebrant die Partikel (ohne Unterlage) auf ihre Stelle gesetzt, so legt er Incens ein und incensirt sie stehend in drei Ductus mit Genuflexion vor- und nachher. Nun kniet er nieder und verrichtet seine Andacht und geht, wenn kein Segen gegeben wird, nach einer Genuflexion in die Sacristei zurück. Die Reposition erfolgt in gleicher Weise, es kann unmittelbar vor ihr (ehe der Segen gegeben wird) eine Incensation vorgenommen werden.

4. Bei Processionen darf die Kreuzpartikel und jedes Leidenswerkzeug des Herrn vom Celebranten mit entblößtem Haupte, aber mit einem Schultervelum, das seine Hände bedeckt (der Bischof cum mitra) unter einem Baldachin getragen und mit zwei Rauchfässern unterwegs incensirt werden (S. R. C. 26. Aug. 1752; 6. Mai 1826; 1. Sept. 1757); auch alle Theilnehmer gehen unbedeckt.

5. Wird mit bischöflicher Erlaubnis (S. R. C. 23. Mai 1835) nach einer Exposition oder Procession mit der Kreuzpartikel der Segen gegeben, so spricht der Celebrant nach der Andacht Versikel und Oration de Sancta Cruce, steigt dann mit Schultervelum zum Altar, nimmt die Partikel in beide Hände, wendet sich zum Volke und macht ohne etwas zu sprechen und ohne Gesang von Seite des Volkes das heil. Kreuzzeichen über dasselbe. Bevor er segnet, legt er mit vor- und nachhergehender Genuflexion Incens ein und incensirt in dreimaligem Ductus stehend die Partikel. Die Farbe soll, wenn die Andacht für sich allein ist, die rothe sein (S. R. C. 2. Sept. 1871). Nach dem Segen stellt der Celebrant die Partikel, wenn sie noch länger ausgesetzt bleiben soll, auf ihren Platz, oder

trägt sie in die Sacristei zurück. Ertheilt der Bischof den Segen, so geschieht es ohne Mitra und Pileolum (S. R. C. 23. Mai 1835).

6. Die Kreuzpartikel kann dem gläubigen Volke auch zum Kusse gereicht werden. Der Priester ist im Rochet und mit rother Stola oder in den Meßparamenten, dann trete er, die Kapsel in der Rechten, und ein Tuch zum Abreiben in der Linken haltend, entweder an die Epistelseite des Altares oder an die Communionbank und reicht jedem Einzelnen mit Andacht die Partikel zum Kusse hin. Er spricht dabei gewöhnlich nichts oder folgendes: „Per crucem et passionem suam concedat tibi Dominus salutem et pacem“ oder: „Per signum Crucis de inimicis nostris liberet nos Deus noster“. Die Gläubigen küssen das Glas oder die seidene Umhüllung. Der Priester wischt die geküßten Flecke jedesmal mit dem Tuche ab.

7. Bei der heil. Messe coram particula crucis macht der Priester die Genuflexionen wie vor dem im Altare verborgenen Sacramente. Bei der missa solemnis wird sie stehend in zwei Doppelzügen (S. R. C. 15. Sept. 1737) incensirt und beim Vorübergehen vor ihr genuflectirt (S. R. C. 7. Mai 1746).

J. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

II. **(Irregularität wegen Verlustes eines Auges.)** Ein Priester mußte sich ein Auge herausnehmen lassen. An die Stelle desselben wurde ihm ein gläsernes Auge so künstlich eingesetzt, daß man den Verlust seines Auges kaum merkt, wenigstens dann nicht, wenn man nicht in seiner nächsten Nähe steht; jedenfalls ist die Sache nicht auffällig und kann man nicht sagen, daß irgend jemand daran Anstoß nehme. Es fragt sich nun: Darf der Priester fortfahren, die heilige Messe zu lesen? Darf er dies auch thun, wenn ihm das linke Auge, das sogenannte canonische, herausgenommen worden ist?

Das „Bamb. P.-Bl.“ antwortete auf die erste Frage mit „Ja“. Der Mangel eines nöthigen Sinnes oder Gliedes (defectus integritatis corporis), der schuldloser Weise nach der heil. Weihe eingetreten ist, beraubt den Priester des Rechtes, die heil. Messe zu lesen, nur dann, wenn dieser Mangel ihn verhindert, die heil. Messe in gebührender Weise zu lesen, oder beim Volke Verwunderung oder Anstoß hervorrufen würde, weil eine Deformität offen vorläge. (Cap. Presbyt. de cleric. aegrot. et cap. de corp. vitiato). Hier aber trat keiner dieser Fälle ein, denn einerseits ist es möglich, auch mit Einem Auge die heil. Messe in gebührender Weise, hier ohne merkliche Körperverdrehung zu lesen, und andererseits ist der Deformität durch das Einsetzen eines künstlichen Auges begegnet. In diesem Sinne lehrt der heil. Alphons: „Ratione deformitatis est irregularis, si alicui est erutus oculus, sive dexter, sive sinister, ut in c. ult. dist. 55. Probabiliter vero dicunt . . ., hunc non esse

irregularem, si deformitas illa reparari possit per oculum vitreum." (lib. 7. n. 410). Scavini spricht von keiner bloßen Probabilität dieser Meinung, sondern sagt kurzweg: „Non est irregularis, cui erutus fuit unus oculus, si deformitas reparetur per oculum vitreum" (lib. 3, 594). Aehnlich auch Ferraris bei dem Worte „Oculus".

Was die zweite Frage betrifft, so wird das linke Auge das canonische (oculus canonis) genannt, weil es bei der Lesung des Canons der heil. Messe zunächst in Anspruch genommen oder auch geradezu nothwendig ist, um den Canon der heil. Messe so lesen zu können, daß es dem Volke nicht auffallend oder anstößig wird.

Würde nun der Mangel des linken Auges die Folge haben, daß einer ohne Deformität nicht Messe lesen könnte, weil er sich z. B. beim Canon so einseitig hinstellen, den Körper so verdrehen müßte, daß die Sache Aufsehen und Anstoß erregte, so wäre wohl zu sagen, hier läge eine Irregularität in Bezug auf das Messelesen vor. Wo aber eine solche Deformität vermieden werden kann, wird man auch keine Irregularität annehmen dürfen, und wir glauben, daß dies sehr häufig der Fall sein werde. Ein Priester, der bereits seit längerer Zeit die heil. Messe gelesen hat, ist mit dem Meßcanon so vertraut, daß er ihn regelmäßig mit einiger Beihilfe des rechten Auges wird lesen können, ohne deshalb eine auffällige oder anstößige Stellung einnehmen zu müssen; auch kann er das Meßbuch so hinlegen, daß er mit dem rechten Auge leicht zu lesen vermag und den Körper nicht merklich zu verdrehen braucht. Scavini sagt zu unserer Frage: „Qui caret oculo sinistro, communissime habetur irregularis, cum canonem legere absque deformitate nequeat: excipiunt, si oculus dexter esset aptus ad canonem legendum sine magna difficultate." Der heil. Alphons bemerkt zu unserem Falle: „Si alicui deest visus oculi dexteri, non est irregularis, ut communiter omnes; secus si sinistri, ut communissime docent. Excipitur, nisi oculus dexter esset aptus ad canonem legendum sine magna deformitate, cui facillime occurri potest per accommodationem Missalis illud in medium afferendo" (lib. 7. n. 404). In demselben Sinne sprechen sich auch Müller (Lib. III. T. I. § 17 n. 4), Lehmkuhl (II. n. 1023), Aertnys (Lib. VII. Tract. III. n. 161) und andere aus. Bei einem Priester, der sein linkes Auge erst nach der Weihe verloren, darf man sich in der Praxis dieser Lehre wohl ohne Weiteres anschließen, wenigstens dann, wenn kein Zweifel darüber besteht, daß keine merkliche Körperverdrehung und überhaupt nichts vorliege, was als eine Deformität betrachtet werden könnte. Jedenfalls möchten wir einen Priester nicht beunruhigen, der in dem gegebenen Falle die Sache nicht vorerst seinem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt hätte. Suarez meint, daß dies auch in Bezug

auf den gelte, der erst geweiht werden soll; hier aber wollen die meisten, daß die Sache dem Bischofe vorgelegt werde, wie es denn die kirchliche Rechtsübung rücksichtlich der Irregularitäten ex defectu corporis bei einem clericus promovendus immer strenger genommen hat, als bei einem sacerdos jam promotus.

III. **(Spendung der Sterbesacramente durch Ordenspriester.)** Die Constitution Pius' IX. Apostolicae Sedis vom 12 October 1869 t. 2. n. 4. verhängt über Ordensleute, welche außer einem Nothfalle das Viaticum oder die hl. Oelung Clerikern oder Laien ohne Erlaubnis des zuständigen Pfarrers spenden, die Excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici reservata. Es frägt sich nun, ob auch Ordensleute, welche als Pfarrer oder Kapläne angestellt sind, der genannten Excommunication unterliegen, falls sie unter den gedachten Umständen die Sterbesacramente außer ihrer Pfarrei ausspenden. Der römische Kirchengeschichts-Professor Pennachi beantwortet, wie das Münst. Pstbl. 1888 Nr. 7 schreibt, diese Frage also: Navarrus (Manual. Confess. c. 27. n. 101) und Andere behaupten, daß Ordensleute, die zugleich Seelsorger sind, den Weltgeistlichen in der Seelsorge gleich zu achten sind, und deshalb wohl sündigen, aber von der Excommunication nicht betroffen werden, falls sie jenes thun. Mit mehr Grund sind andere (Suarez De censur. d. 22. s. 4. n. 10.) der gegentheiligen Ansicht, welche die Communis der Commentatoren der obigen Constitution ist, daß nämlich auch solche Ordensleute der Excommunication unterliegen, sofern sie nämlich wahre Ordensleute sind, also die feierliche Profeß, nicht aber bloß die einfachen Gelübde abgelegt haben; da jene den Charakter als Ordensleute nicht verlieren dadurch, daß sie in der Seelsorge Verwendung finden.

IV. **(Restitution wegen eines zweifelhaften Eides.)** Titus schuldet dem Cajus eine bestimmte Summe. Nachdem Titus den größten Theil der Schuld abgezahlt, erkrankt Cajus, der nun dem Titus sagt: „Für den Rest von 100 Gulden, die Du mir noch schuldest, mußt Du mir nach meinem Tode nach und nach hl. Messen für meine Seelenruhe lesen lassen, brauchst aber meinen Angehörigen nichts davon zu sagen." Hernach stirbt Cajus. Seine Angehörigen glauben, Titus hätte seine Schuld noch nicht ganz abgezahlt und klagen ihn vor Gericht. Dort schwört Letzterer, er hätte Alles entrichtet. Da er den Willen hat, die heil. Messen lesen zu lassen und die Angehörigen nichts davon wissen dürfen, schwört er in bona fide. Die Erben werden abgewiesen und zu den Gerichtskosten verurtheilt. Später wird Titus unruhig, und fragt seinen Beichtvater, ob er nicht etwa falsch geschworen habe und etwa restitutionspflichtig sei. Was hat der Beichtvater zu sagen." **Antwort:** Von dem Augenblicke an, sagt das Münst. P.-Bl., da Cajus

zum Titus gesagt, er solle für den Rest der Summe hl. Messen für seine Seelenruhe lesen lassen und Titus dies Anerbieten angenommen, die Verwandten überdies nichts wissen sollten, hörte jede Schuld an Geld von Seite des Titus auf, er schuldete von der entlehnten Summe nichts mehr, sondern hatte nur die moralische Verpflichtung, hl. Messen lesen zu lassen. Er konnte daher guten Gewissens beschwören, die schuldige Geldsumme bezahlt zu haben.

V. **(Parochus proprius extra parochiam.)** Der Pfarrer von N., einem Orte in der Nähe von W., wird von einem Brautpaare, dessen beide Theile seiner Gemeinde angehören, ersucht, die Copulation in einer Klosterkirche von W. — also außerhalb des eigenen Pfarrsprengels — vorzunehmen; darf er das thun ohne Intervention des Pfarrers des betreffenden Bezirkes oder ohne dessen Erlaubnis? Die Corr. des W. Pr. B. antwortet darauf: Da sowohl das canonische (c. 1. Tametsi de ref. matr. und § 38 der Instruct. für die g. G. Oe.), als auch das dermalen in Oesterreich geltende Gesetz (§ 75 des a. b. G. B.) erfordern, daß der „parochus proprius", „ordentliche Seelsorger" der Brautleute der Eheschließung anwohne, ohne betreffs des Ortes der Eheschließung etwas zu bestimmen, so ist klar, daß zur Giltigkeit der Ehe in unserem Falle weder die Intervention, noch die Erlaubnis des Pfarrers von W. nothwendig sei, da der Pfarrer von N. ebensogut außer, als in seiner Pfarre der „parochus proprius" „ordentliche Seelsorger" der Nupturienten ist. Sufficit, sagt Sanchez (vid. Kutschker's Eherecht 4. B. § 254), ad valorem matrimonii praesentia parochi alterius contrahentis, quamvis in neutrius parochia nec dioecesi matrimonium celebretur. Nam interesse parochum matrimonio vel est actus jurisdictionis voluntariae et, cum exercetur in solos volentes, nec causae cognitionem postulat, potest valide extra territorium exerceri, vel non est actus jurisdictionis, sed tantum desideratur illa praesentia ad auctoritatem matrimonio praestandam; sed hanc praestare potest extra propriam parochiam, cum vere persona publica et parochus sit, ergo potest ibi matrimonio assistere. Potissimus Tridentini finis petentis assistentiam parochi fuit, ut clandestinitas vitetur, Ecclesiaeque constaret matrimonium, qui finis sufficienter obtinetur parocho ubicunque assistente matrimonio.

Aber vielleicht ist die Intervention oder Erlaubnis des Pfarrers von W. nothwendig zur Erlaubtheit der Eheschließung? Auch darauf antwortet Sanchez (L. c.): Probabilius est, parochum proprium assistentem matrimonio extra parochiam absque licentia Ordinarii vel parochi loci nullo modo peccare cessante scandalo nec puniendum esse. Nullo enim jure interdictum invenio parocho assistere matrimonio extra propriam parochiam, nec parochus

alienus jure offendi ex hoc potest, cum id non pertineat ad jurisdictionem contentiosam. Jurisdictio voluntaria exercetur licite tamquam a persona publica extra proprium territorium.

Es kann also gewiß der Pfarrer von W. nichts dagegen haben, wenn der Rector der Klosterkirche von W. dem Pfarrer von N. seine Kirche zur Copulation jenes Brautpaares zur Verfügung stellt, und derselbe sie dort copulirt.

Etwas anderes wäre es, wenn ein vom Pfarrer von N. delegirter Priester in der Klosterkirche in W. die Copulation vornehmen würde. Da müßte nach § 77 der Instruct. für die g. G. Oe. und § 82 des a. b. G. B. der Pfarrer von W. davon wissen, weil er den Act in seine Matriken einzutragen und von dem Abschlusse der Ehe den Delegans zu verständigen hätte.

VI. **(Kaiser Franz Joseph Priester-Sanatorium zu Ika.)** Die beiden Asyle für kranke Priester, das Rudolfinum in Görz und das Philippinum in Meran, sind wohl allen Lesern bekannt. Die segensreiche Wirksamkeit dieser beiden Institute steht wohl über allen Zweifel erhaben. Im Curjahre 1888—1889 fanden im Rudolfinum zu Görz 14 Priester, im Philippinum zu Meran, das unter dem Protectorate des Fürstbischofs von Trient steht, 13 Priester Aufnahme und Verpflegung, und zwar aus 24 Diöcesen Oesterreichs und Deutschlands. Letzteres hat auch der Erzbischof von Bamberg mit einem längeren Curaufenthalte beehrt. Allgemeine Freude wird es nun hervorrufen, daß bereits ein drittes derartiges Priester-Kranken-Asyl, nämlich das „Kaiser Franz Joseph Priester-Sanatorium" zu Ika, zwischen Abbazia und Lovrana, seiner Vollendung entgegengeht. Der Priester-Krankenunterstützungs-Verein mit dem Sitze in Görz hatte zum Andenken des Kaiser-Jubiläums die Erbauung desselben beschlossen, um einer noch größeren Anzahl kranker Priester den Winteraufenthalt in einem wärmeren Seeklima und den Gebrauch der Seebäder zu ermöglichen. Das ansprechende, zweistöckige Gebäude, zu welchem ein 2700 □ Klafter großer Garten gehört, wird im Juni d. Jahres eröffnet werden. Die Aufnahms-Bedingungen sind dieselben, wie für das Rudolfinum und Philippinum.

VII. **(Curhaus für Priester in Karlsbad.)** Den Lesern dieser Zeitschrift dürfte die Nachricht erwünscht sein, daß nun endlich das längst als Bedürfnis empfundene und geplante Priesterhaus in Karlsbad zustande kommen soll. Die ehrwürdigen Schwestern vom hl. Kreuze haben nämlich in Karlsbad den Bau eines Curhauses begonnen, welches an erster Stelle für die hochwürdigsten und hochwürdigen Herren Geistlichen bestimmt ist. Das Haus hat eine ungemein schöne und stille Lage, in fast unmittelbarer Nähe der Quellen. Es wird eine geräumige Kapelle mit drei Altären, sowie einen Speisesaal und ein Lesezimmer enthalten. Voraussichtlich

wird das Haus im kommenden Winter, jedenfalls im Sommer 1890 benützt werden können. Natürlich haben die armen und aller materiellen Mittel entblößten Schwestern den Bau nur durch die großmüthige Hilfe einer edlen katholischen Person beginnen können; auch bei der Ausführung und Vollendung des Baues setzen die Schwestern ihr einziges und ganzes Vertrauen auf den hl. Joseph, dem das neue Haus geweiht sein soll und dessen Namen es tragen wird. Möge St. Joseph für sein Haus zur Ehre der katholischen Kirche und zum Wohle des Clerus recht viele großmüthige Geber in der hohen Geistlichkeit und im Adel erwecken! —s.

VIII. **(Vertauschte Meßintention.)** Der Kaplan Tiburtius hat einen Ducaten als Stipendium für eine am Samstag beim Frauenaltar in hon. B. M. V. zu celebrierende heilige Messe erhalten; er sagt die Application zu, doch da will es das Geschick, daß an eben diesem Tage infolge eines Leichenbegängnisses nach der Dienstordnung ein Requiem auf ihn fällt; er kann sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, will aber das gute Stipendium nicht lassen. Er bittet deshalb seinen Collegen, für ihn die Messe in honorem B. M. V. zu lesen und macht sich erbötig, an einem Tage der nächsten Woche für denselben eine Intention zu übernehmen; dieser willfährt gerne dem Wunsche seines Mitbruders, und Tiburtius ist in der erfreulichen Lage, das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden zu können. — Frage: 1. Durfte Tiburtius erlaubterweise diesen Intention-Tausch (Stipendio meliori retento) vornehmen? — 2. Wenn ja, hat er seiner Verpflichtung auch dann genügt, wenn ihm vom Stipendiumgeber die Bedingung gestellt worden wäre, daß er *selbst* die Messe zu Ehren der Mutter Gottes celebriere?

Dieser Fall wird von d. W. C. kurz folgendermaßen gelöst:

Ad 1. — Nach dem heiligen Alphons (Theol. mor. VI. n. 322.) gilt es als die sententia probabilior, daß ein solcher Messentausch *nicht* erlaubt sei. Wer wollte auch Tiburtius bei dieser Manipulation von unedler und vollends eines Priesters unwürdiger Gewinnsucht freisprechen? Zudem liegt es nicht bloß in der Intention des Stipendiumgebers, daß die Messe überhaupt, sondern daß sie eben für das gespendete Almosen gelesen werde. Eine Ausnahme wäre nur statthaft, wenn das Stipendium eben in besonderer persönlicher Berücksichtigung des Tiburtius reichlicher ausgefallen wäre, oder wenn der College desselben, nachdem er seine Verlegenheit gehört, sich *ganz spontan* zum fraglichen Tausche angeboten hätte. (cf. Müller, Theol. mor. III. § 22. n. 6.)

Ad. 2. — Wenn der Stipendiumgeber die Celebration der Messe durch Tiburtius *selbst* nicht als eine conditio sine qua non hingestellt hat, konnte dieser, ohne seiner vertragsmäßig eingegangenen

Verpflichtung in einem essentiellen Punkte untreu zu werden, die Messe von einem anderen Priester celebrieren lassen.

IX. **(Wie und wo sind die nach einer stillen heiligen Messe vorgeschriebenen Gebete zu verrichten?)** Diese Frage beantworten eingehend die in Rom erscheinenden „Ephemerides liturgicae" 1888, p. 232. Manche Priester pflegen nach dem letzten Evangelium den Kelch zu nehmen und mit dem Kelche in den Händen auf der untersten Stufe die drei Ave Maria rc. zu beten und gehen dann unmittelbar vom Altare weg. Obige Zeitschrift nennt diesen Vorgang „contra rubricam . . quae praescribit. sacerdoti illas orationes dicendas esse „iunctis manibus"; auch würde der Priester in etwa doch Aergernis geben, weil er eine zu große Eilfertigkeit an den Tag legt, wenn er sich nicht mehr Zeit nimmt, nochmals zum Altare hinaufzusteigen und den Kelch zu holen. Der Celebrant solle also bei Verrichtung jener Gebete den Kelch noch auf dem Altare stehen lassen, könne hingegen, da die Rubrik dies frei läßt, entweder von der Evangelienseite in die Mitte (mit Inclination vor dem Kreuze) oder gleich recto tramite ohne Inclination vor der Mitte an den Ort sich begeben, wo er die Gebete beten will; er könne sie nämlich ad libitum auf dem suppedaneum oder passender auf der untersten Stufe kniend verrichten.

X. **(Arbeitercolonien.)** Als einen Beitrag zur Lösung der socialen Frage hat man in letztern Jahren die Gründung von Arbeiter-Colonien in Angriff genommen. Es bestehen jetzt deren in allen Provinzen Preußens und einzelne in den andern Bundesstaaten. Solche Colonien dienen dazu, Beschäftigungslosen Arbeit zu bieten; sie können aber auch manchen heruntergekommenen Mann wieder zu ordentlichem Leben führen; wenn sie sich gut halten, empfangen sie ein gutes Zeugnis und können so wieder Arbeit erhalten. Darum verdienen diese Colonien alle Förderung, welche ihnen die kirchlichen Obern ja auch angedeihen lassen. Es bestehen zwei specifisch kathol. Arbeitercolonien, je eine im Rheinland und Westfalen, zu Elkenroth (Reg.-Bez. Koblenz) und bei Reeken, Maria-Venn genannt; die erstere wird von Franciscaner-Brüdern, die letztere von Trappisten geleitet Sie haben darin einen besonderen Vorzug vor den protestantischen Colonien, daß sie von Ordensleuten geleitet werden; sie arbeiten billiger und wirken besser. Darum hatten auch die Hochw. Bischöfe der betreffenden Provinzen gleich gefordert, daß die Leitung der Colonien Ordensleuten übergeben werde. Die Bischöfe sind im Vorstande dieser Arbeitercolonien durch Delegirte vertreten.

Duisburg-Hochfeld (Preußen.) Dr. Kohorst.

XI. **(Entstehung des Namens Gründonnerstag.)** Bezüglich dessen schreibt Prof. Joh. Janssen in seinem Werke: „Leben,

Briefe und Schriften Böhmers“: I. S. 314: „Diejenigen, welche wegen Vergehen und gegebenes Aergernis mit Kirchenstrafen belegt worden, mußten am Gründonnerstage ihre Buße antreten, sowie diejenigen, welche ihrer Schuld durch Bußübungen Genüge geleistet hatten, an demselben Tage frei kamen. Die ersteren weinten vor Schmerz und Trauer, während die letzteren Freudenthränen weinten. Wie Herr Pfarrverwalter Riepenhausen zu Hemmerden, ein fleißiger Forscher auf dem Gebiete der kirchlichen Archäologie und Etymologie, mittheilt, wurde das moralische Weinen im Mittelalter „greinen“, „gringen“ (kölnisch) und „griinen“ (niederdeutsch) genannt, welches Wörtchen im Laufe der Zeit in „grünen“ verderbt worden ist. Der Name Gründonnerstag ist deshalb nicht von der grünen Farbe, sondern von „griinen“ dem zweierlei Weinen an diesem Tage, herzuleiten.

XII. **(Welche Furcht vor Infamie entschuldigt von der Excommunicatio l. s. Episcopo reservata ob procurationem abortus?)** Ballerini (ad Gury II. 976) sagt, daß die Mutter, welche aus Furcht vor Infamie an sich den Abortus procuriert, von der Excommunication auszunehmen sei. Hiezu bemerkt der „katholische Seelsorger“: Gewiß ist die schwere Furcht vor Schande, der eine Person nicht anders entgehen kann, ein Grund, die mildere Interpretation in dieser res odiosa walten zu lassen; jedoch kann von schwerer Furcht nur dann die Rede sein bei den mulieres honestae, die in einer unglücklichen schwachen Stunde gefallen sind und an einem Orte leben, wo ein solches Vergehen noch als wirkliche Schande angesehen wird, nicht aber bei den schon längst verkommenen und aller Scham und Ehre baren Personen und in Gegenden, wo eine uneheliche Geburt gar nicht als Schande betrachtet wird. Auch in der Bulle des Papstes Sixtus V. über die Procurantes abortum wird mit einem Weibe, das „impulsa timore infamiae“ dies Verbrechen begieng, eine Ausnahme gemacht. Jedenfalls ist die Sache zweifelhaft und, weil wir es mit einer res valde onerosa zu thun haben, die durch schwere Furcht zum besagten Vergehen getriebene Person wenigstens probabiliter als frei von der Excommunication zu betrachten. Ist aber die Procuratio abortus zugleich ein bischöfliches Reservat, so könnte eine solche Frauensperson nicht losgesprochen werden, da sich der Bischof auch die Sünde reservirt, wenn auch die Pönitentin von der Reservation keine Kenntnis gehabt hat.

XIII. **(Müssen Ordensgeistliche als Pfarrer bei der Taufwasserweihe und ähnlichen Functionen sich an das Missale Romanum halten?)** Diese Frage ist praktisch für jene Ordensgeistlichen, die auf einer einem Stifte oder Kloster incorporierten Pfarre als Seelsorger angestellt sind. Manche Ordens-

missalia haben nämlich einen vom Römischen vielfach abweichenden Ritus. So hat das Missale Cisterciense am Charsamstage und an der Pfingstvigil nur 4 Prophezien (statt der 12, beziehungsweise 6 des Romanum), ein ritus benedicendi aquam baptismalem findet sich gar nicht; auch die Palmweihe und die Aschenweihe differiert im genannten Missale mit dem Römischen. Welchen Ritus hat nun ein in Rede stehender Geistlicher zu befolgen? Diese Frage wurde vom Herausgeber der „Hirtentasche" den in Rom erscheinenden „Ephemerides liturgicae" vorgelegt und im Heft Nr. 6, 1887 dahin beantwortet, es sei der Römische Ritus zu nehmen. Die Begründung ist folgende: Der Bischof ist für alle Pfarren parochus primus: Pfarrkirche, Pfarrer und Pfarrgemeinde unterstehen dem Bischofe; der Pfarrer, mag er auch als Mönch seinem eigenen Ritus folgen, muß doch als Pfarrer jenen nehmen, den der Bischof hat, da er ihm untersteht und nur als sein Stellvertreter handelt. Da nun der Bischof das Römische Missale und den Römischen Ritus hat, so muß ein solcher Pfarrer in omnibus functionibus parochialibus ihm gleichförmig sein. Das den Mönchen ertheilte Privilegium eines abweichenden Ritus berührt sie nur, soweit sie Mönche sind; als Pfarrer haben sie sich dem Bischofe anzuschließen. Hiezu kommt noch der wichtige Grund, daß solche gottesdienstliche Acte möglichst gleichförmig in der einen hl. Kirche geschehen, damit dem gläubigen Volke kein Scandalum bereitet werde. So halten es auch jene Regularen in der ewigen Stadt, die als Pfarrer an einer Kirche angestellt sind, wie z. B. die Dominicaner in der Kirche Sancta Maria super Minervam. Uebrigens haben wir auch eine diesbezügliche Entscheidung der hl. Ritencongregation v. 2. Mai 1846: Regulares tamquam parochi vel vicarii ecclesiis praefecti non possunt nec debent recitare officium et missam celebrare iuxta calendarium dioecesis, sed tenentur ad officium ordinis, ad quem per professionem religiosam pertinent; in diebus tamen festis missam pro populo celebrare debent, ut in calendario dioecesis, woraus de Herdt den Schluß zieht: Sicut missa pro populo iuxta calendarium dioecesanum celebranda est, sic omnia publica officia parochialia, uti cantare vesperas, alias missas solemnes celebrare etc. iuxta calendarium dioecesanum esse peragenda.

XIV **(Commutatio voti.)** Adelina, eine ausgetretene Klosterfrau, ist durch päpstliches Rescript bevollmächtigt, sich von einem Beichtvater ihrer Wahl die Dispens vom einfachen Gelübde der ewigen Keuschheit zumitteln zu lassen; sie ersucht darum ihren gewöhnlichen Confessarius, welcher sie gemäß der päpstlichen Vollmacht vom Gelübde löst, ihr jedoch als Ersatz die Verpflichtung auferlegt, täglich einen Rosenkranz zu beten. Später heiratet sie; der tägliche

Rosenkranz wird ihr in den Sorgen des ehelichen Lebens zu viel, und sie bittet den Pfarrer ihres nunmehrigen Wohnsitzes, ihr diese Gebetsobliegenheit in eine leichtere umzuwandeln. Hat der Pfarrer das Recht hiezu?

Wie die Corresp. ausführt, kann der Pfarrer die Umwandlung dieses Gelübdes nur dann vornehmen, wenn er überhaupt vom Bischof die Vollmacht hat, Gelübde zu commutiren, oder ad hoc delegirt ist. Der apostolische Stuhl pflegt nämlich in der Regel die Dispens von einem ihm reservirten Gelübde nur unter der Bedingung der Umwandlung in ein anderes gutes Werk zu ertheilen; gewöhnlich findet sich in dem Documente die Formel: „ac in alia poenitentiae opera per te injungenda commutes." Dieses substituirte gute Werk hat nun in Allem die Kraft eines eigentlichen Gelübdes, wenn es auch (communiter et probabilius sec. S. Alph. Th. m. IV. n. 260 et Suarez Tom. II. lib. 6 c. 20. n. 14.) dem apostolischen Stuhle nicht mehr reservirt ist. Eine neuerliche Commutation kann also in unserem Falle nur der Bischof vornehmen oder ein von ihm dazu bevollmächtigter Priester.

XV. **(Die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu — ein treffliches Mittel den öfteren Empfang der Sacramente zu fördern).** Papst Pius IX. hochseligen Andenkens sagte eines Tages zum Obern der Missionäre vom heiligsten Herzen in Issoudun: „Die Kirche und die menschliche Gesellschaft haben keine Hoffnung, als nur im heiligsten Herzen Jesu. Dasselbe wird alle Uebel heilen Breitet nach allen Seiten hin diese Andacht aus; sie wird die Rettung der Welt sein". — Die Wahrheit dieses verehrungswürdigen Wortes findet seine Bestätigung nicht nur in einzelnen Seelen, sondern auch in ganzen Gemeinden, wo die Andacht zum hochheiligsten Herzen von eifrigen Seelsorgern eingeführt und in lebendiger Kraft erhalten wird. Besonders zur Förderung des öfteren Sacramenten-Empfanges erweist sich die Andacht zum göttlichen Herzen Jesu als ein vortreffliches Mittel. Jeder Seelsorger kann diese Erfahrung machen und Tausende haben sie bereits gemacht. Als Beleg für die in Rede stehende Behauptung führen wir auszüglich an, was P. Malfatti S. J., der frühere Generaldirector des Gebets-Apostolates für Deutschland, im Jahre 1878 bei Gelegenheit der Exercitien, die er dem Säcular-Clerus der Wiener Erzdiöcese gegeben, erzählte:

„In Baumgartenberg (Pfarrgemeinde Oberösterreich) wurde zu Anfang der fünfziger Jahre die Herz Jesu-Andacht eingeführt. Bis dahin pflegten dort die Leute, wie man mir sagte, die hl. Sacramente an den sogenannten Ablaßtagen, nicht viel öfter, zu empfangen. Von der Zeit an, da dieselben mit dem heiligsten Herzen bekannt wurden, gieng's anders. Es kam das Fest des hl. Herzens, das dort

am Sonntage nach der Octav des hl. Frohnleichnamsfestes gefeiert wird. Schon Samstag, ja, wie ich meine, schon am Freitag — wurde Beicht gehört; am Sonntage selbst aber waren in aller Frühe schon so viele Pönitenten da, daß der Sacristan, um über die Treppe herab, die aus dem Hause in die Kirche führt, zu gelangen und die Kirchenthüre öffnen zu können, wie man mir sagte, über „die Köpfe hinweg" mußte. Wiewohl sieben oder acht Beichtväter da waren (es war daselbst das Noviziat der Gesellschaft Jesu) fand sich noch um 1/4 8 Uhr abends eine Person, die noch nichts gegessen hatte und communiciren wollte. Von diesem Tage an gab es jeden Monatsonntag so viele Leute, daß mehrmals noch um drei, vier Uhr nachmittags solche zu hören waren, gegen zwei Uhr aber fast immer noch die hl. Communion gespendet wurde. Die Gemeinde zählte wohl nicht viel über 800 Seelen, (jetzt über 900), aber es kamen die Leute von weiter her, über die Donau, selbst mit Gefahr wegen des Eisganges".

Wir fügen hiezu eine treffende Bemerkung, die wir im „Sendboten des göttlichen Herzens" lasen:

Hat es nun einmal dem Herrn gefallen, gerade an diese Andacht ungewöhnliche Gnaden zu knüpfen, deren unsere ungewöhnliche Zeitlage so sehr bedarf, so ist es vor Allem Sache des Priesters, die Gläubigen mit diesem Heilsmittel bekannt zu machen, ihnen die Schätze, welche das erbarmungsreiche Herz des Heilandes für Kirche und Gesellschaft in sich schließt, zu eröffnen. Allein um dies mit Erfolg thun zu können, reicht es durchaus nicht hin, daß der Priester von dieser Andacht bloß die rechte Erkenntnis oder auch gründliche Wissenschaft besitze; er muß sie selbst für seine Person praktisch üben. Nicht die wissenschaftliche Erfassung des Christenthumes, sondern das thatsächliche Hineinleben in dasselbe erschließt erst die ganze Tiefe seiner Göttlichkeit nach den Worten Christi, daß derjenige, der seine Lehre hält, erkennen wird, sie sei aus Gott. So ist es auch mit allen kirchlichen Andachten. In ihrer Uebung liegt erst ihr volles Verständnis; und der Priester, der die Gläubigen mit der Andacht zum göttlichen Herzen vertraut machen und die einmal angefachte Glut erhalten will, muß sich im Voraus selbst durch die treue Uebung derselben in sie hineingelebt haben. Nur so werden sich die Herzen der Gläubigen an seinen Worten entzünden, wenn diese Worte ex abundantia cordis — aus des eigenen Herzens Ueberfülle kommen.

St. Florian. Prof. J. Weiß.

XVI. **(Der Vater eines unehelichen Kindes als Pathe.)** Ein Priester nimmt die Taufe eines unehelichen Kindes vor. Bei der Einschreibung präsentirt sich zum nicht geringen Erstaunen des taufenden Priesters der Pathe zugleich als Vater dieses

Kindes und verlangt als solcher in die Matrik eingetragen zu werden, da er ohnedies die Mutter des unehelichen Kindes nächstens zu ehelichen gedenke.

Ist diese Pathenschaft nicht schon von vornherein ungiltig, da die eigenen Eltern des Täuflings nicht als Pathen zugelassen werden können oder hat dieser Vater die Pathenschaft und infolge dessen die geistliche Verwandtschaft zu dem Kinde, der Mutter dieses Kindes und auch zu sich selbst eingegangen, da er das Kind wirklich aus der Taufe gehoben?

Hierauf ist zu antworten nach dem C. Bl.: Die Pathenschaft ist giltig und zugleich ist die geistliche Verwandtschaft eingetreten. Im Handbuche des katholischen Eherechtes von Dr. Binder, dritte Auflage, herausgegeben von Dr. Scheicher, Freiburg, Herder 1887, S. 86, heißt es: „Ist der Taufact dem Eheabschluß der beiden Eltern vorausgegangen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß jener außereheliche Elterntheil, welcher Pathenstelle übte, in die geistliche Verwandtschaft mit dem anderen Elterntheile tritt."

Das weitere praktische Vorgehen ergibt sich daher von selbst.

XVII. **(Darf außerhalb der Kirche die hl. Communion an Gesunde gespendet werden?)** Der Cooperator W. wird aus dem Beichtstuhle zu einem Versehgang in den Filialort gerufen. Eine fromme Person, die ihre Beicht schon verrichtet, begleitet das Hochwürdigste. Der Priester, beim Sterbenden zu spät angekommen, kann nur mehr die Unctio „per sensus" geben und soll nun das Sanctissimum zurücktragen. Unterdessen hat sich recht schlechtes Wetter eingestellt. Darf der Priester, um der Unannehmlichkeit des Zurücktragens bei dem Unwetter auszuweichen, der begleitenden Person, die nachher in der Kirche die heilige Communion empfangen will, selbe auch im Hause des Verschiedenen spenden? Auf keinen Fall; denn der Ort der Ausspendung der heiligen Communion (Krankheitsfall ausgenommen) ist die Kirche oder ein öffentliches Oratorium. (Vide cl. Müller, III § 96 n. 4.) Wenn nun schon ein Privatoratorium nach der ausdrücklichen Erklärung Benedict XIV. in Constit. „Magno" vom 2. Juni 1751 ausgeschlossen ist, so umsomehr eine gewöhnliche Wohnung. Der Umstand des „schlechten Wetters" macht eine Maßregel nicht erlaubt, die man allenfalls ergreifen müßte, wenn eminente Gefahr einer Profanation des Allerheiligsten da wäre. (C. d. Pr. V.)

XVIII. **(Grundzüge für die Organisation katholischer Arbeiter-Vereine.)** Von größter Bedeutung für das katholische Leben in Arbeiterkreisen ist die Vereinigung derselben zu Corporationen, Bündnissen, u. s. f. Im Anschlusse an die Encyclica „Humanum genus" wurden vom Vorstande des deutschen Verbandes „Arbeiterwohl" die „Grundzüge für die Organisation katholischer

Arbeitervereine" ausgearbeitet. Wegen der allgemeinen Wichtigkeit der Sache und weil fast alle Bischöfe Deutschlands Dankschreiben für diese Ausführungen eingesendet haben, lassen wir sie hier folgen:

A. Organisation. 1. Für erwachsene und jugendliche Arbeiter (bis zu 18 Jahren) sind in der Regel getrennte Vereine zu errichten; 2. an der Spitze des Vereines steht ein von der kirchlichen Behörde delegirter Geistlicher. Demselben steht in der Regel ein aus den Ehrenmitgliedern gebildeter „Schutzvorstand" (Ehrenrath) und ein engerer Vorstand zur Seite.

B. Zwecke. Zwecke des Vereines sind: 1. Schutz und Förderung der Religiösität und Sittlichkeit in festem Anschluß an die Kirche; 2. Förderung der Standestugenden: Fleiß, Treue, Nüchternheit, Sparsamkeit, Familiensinn, Hebung des Standesbewußtseins; 3. Pflege echter Kameradschaftlichkeit und veredelnder Unterhaltung; 4. Förderung der geistigen und gewerblichen Bildung; die Politik ist ausgeschlossen.

C. Mittel. 1. Regelmäßiger gemeinsamer Empfang der heil. Sacramente; Theilnahme des Vereines an kirchlichen Festlichkeiten; Unterstellung desselben unter den Schutz eines Heiligen als Patron (Vereinsgebet); 2. Regelmäßige Versammlungen mit Vorträgen religiösen und allgemein bildenden Inhaltes (Discussion, Fragekasten); 3. Einrichtung einer Bibliothek (Lesezimmer); 4. gesellige Unterhaltung, Gesang, Declamationen und Aufführungen, Spiele, Ausflüge; Vereinsfeste unter Theilnahme der Familie und der Gönner und Freunde des Vereines; 5. Förderung des Fortbildungs- und Fachunterrichtes; 6. Einrichtung einer Sammelstelle behufs Einlage in eine Sparcasse; Gewährung von Prämien; 7. Anregung der Mitglieder zur Ausübung charitativer Thätigkeit unter einander: Organisation des Besuches kranker Mitglieder u. s. w.; Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern; Fürsorge für Witwen und Waisen (Sterbegeld, Vormundschaft). — Diese Grundzüge geben mutatis mutandis eine treffliche Basis, auf der alle dergleichen Vereine aufgebaut werden können.

XIX. **(Verträge über die Uebergabe der Krankenpflege und Bewirthschaftung von öffentlichen Kranken- und Humanitäts-Anstalten an barmherzige Schwestern sind stempelfrei.)** Das k. k. Finanz-Ministerium richtete unterm 18. September 1856, Z. 28.889, an die sämmtlichen Finanz-Landesbehörden folgenden Erlaß:

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli 1856 aus Gnade und ohne daß daher hieraus Berufungen und anderweitige Stempelbefreiungen abgeleitet werden dürfen, zu bewilligen geruht: Daß die Parien des, wegen Uebergabe der Krankenpflege im St. Johanns-Spital in Salzburg mit den barmherzigen Schwestern aus Schwarzbach abgeschlossenen Vertrages gebührenfrei ausgefertigt und daß auch in anderen Fällen, wo es sich

um die Uebergabe der Krankenpflege und Bewirthschaftung von öffentlichen Kranken- und Humanitäts-Anstalten[1] an die barmherzigen Schwestern oder an andere, diesen gleiche, weibliche religiöse Genossenschaften handelt, die diesfälligen Verträge gänzlich gebührenfrei behandelt werden.

Laut Finanz-Ministerial-Erlaß vom 14. Juli 1857, Z. 16.106, wurde diese Stempelfreiheit der Verträge auch auf die Uebergabe von Straf- und Corrections-Anstalten an barmherzige Schwestern ausgedehnt.

Linz. Msgr. Domcapitular Anton Pinzger.

XX. **(Benedicirte Feldstatuen sind ohne specielle Widmung keine Bestandtheile einer Cultus-Anstalt.)** Im Gebiete der Gemeinde S., nahe an der Grenze der Gemeinde N., befindet sich eine Statue „Mariä Scheidung", welche im Jahre 1776 der Bürger R. in N. hatte errichten lassen, was auch in böhmischer Sprache auf der Statue ersichtlich gemacht wurde. Zur Herhaltung war von zwei Personen ein Capital per 60 fl. verwendet worden, welches die Gemeinde N. verwaltete. Im Jahre 1887 zeigte sich eine gründliche Renovierung nothwendig, deren Kosten mit 68 fl. veranschlagt wurden. Der Pfarrer in N. bestimmte, daß auf der Vorderseite der Statue eine weiße Marmortafel mit passender Inschrift angebracht werde. Die Gemeinde N. stimmte zu, daß die Zinsen der bei ihr erliegenden Capitalien zur Renovierung verwendet werden, da aber diese nicht hinreichten, so erklärte Franz R. aus S., Besitzer der Parzelle, auf der die Statue steht, sich bereit, den Ausfall aus eigenem zu decken. Er ließ das Project auch ausführen und suchte um neuerliche Einweihung der Statue an. Allein die Gemeinde N. ließ die Marmortafel, auf welcher ein sechszeiliger Vers in deutscher Sprache angebracht war, herausnehmen, und ließ eine solche mit böhmischer Sprache anfertigen. Dagegen protestirte R. bei der Bezirkshauptmannschaft. Die Gemeinde N. führte aus, daß sie seit 1860 die Angelegenheit der fraglichen Statue besorgt und dem Pfarrer in N. Rechnung legt. Sie sei Patron der Statue und bestehe auf der böhmischen Inschrift, wie sie früher war. Die Sache kam schließlich an das Ministerium des Innern, welches unterm 25. October 1888, Z. 18.751, gegen das Begehren der Gemeinde entschied. Ein Patronatsrecht über Statuen gebe es überhaupt nicht. Eine Cultusangelegenheit steht beim Abgange einer speciellen Widmung nicht in Frage und die Sache sei nur vom localpolizeilichen Zustande zu behandeln; nun stehe aber die Statue auf dem Grunde des R in der Gemeinde S. und es stehe daher der Gemeinde N.

[1] Hiezu gehören auch die Kinder-Bewahranstalten und Industrieschulen. Es wird gut sein, bei den Verträgen mit den berufenden Vereinen und Gemeinden oben beim Vertrage zu schreiben: Stempelfrei nach Fin.-Minist. Erlaß vom 18. September 1856, Z. 28.889.

kein Verfügungsrecht über einen Gegenstand der Gemeinde S., die sich mit der Tafelabnahme eines Uebergriffes schuldig gemacht habe, zu. Auch gehöre die Verwaltung der Statue und des Vermögens der Gemeinde S. sowie dem Franz R., auf dessen Grund die Statue steht.

Linz. Msgr. Pinzger.

XXI. **(Entfernung der Friedhöfe von Wohngebäuden.)** Der Elisabeth Morgenstern wurde der Bau eines Wohngebäudes in der Nähe des St. Antoni-Friedhofes bei Saaz verweigert. Sie wurde auch vom Verwaltungs-Gerichtshofe mit Erkenntnis vom 3. October 1888, Z. 3055, abgewiesen; die Berufung, daß nach dem Hofdecrete vom 24. Mai 1835 bloß eine Entfernung von fünf Klaftern für Wohngebäude bei Friedhöfen erforderlich sei, ist hinfällig, da dieses nur an die Landesstelle von Niederösterreich gerichtet und in keine authentische Gesetzessammlung aufgenommen wurde, übrigens auch nur eine Minimal-Entfernung statuirt wissen wollte. Die einzige Vorschrift von gesetzlicher Geltung, welche über die örtliche Lage der Friedhöfe besteht, die Hofdecrete vom 20. und 23. August 1784, verordnet, daß künftig alle Grüfte, Kirchhöfe, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen und außer den Ortschaften in eine angemessene Entfernung verlegt werden sollen. Diese angemessene Entfernung haben die Sachverständigen zu beurtheilen. Im vorliegenden Falle hatte sich der k. k. Landes-Sanitätsrath geäußert, daß, solange die sanitären Uebelstände beim Antoni-Friedhofe bestehen, Neubauten innerhalb des in Aussicht genommenen Rayons von 108 Metern nicht zu gestatten sind. Auf dieses Gutachten hin wurde von den Behörden der Bauconsens verweigert und es kann darin keine Gesetzwidrigkeit erblickt werden.

Linz. Msgr. Pinzger.

XXII. **(Selbständigkeit eines Expositus, wenn er auch in Nebensachen abhängig vom Pfarrer erklärt erscheint.)** In Wesenufer wurde mit Zustimmung der k. k. Statthalterei Linz vom 25. August 1853, Z. 14.060, eine Expositur errichtet, welche nach Artikel I der Systemisirungs-Urkunde vom Hauptpfarrer in Waldkirchen abhängig zu bleiben und diesem nöthigenfalls Aushilfe zu leisten hat. Auf diesen Artikel gestützt, wies das Ministerium die nachgesuchte Anerkennung der Selbständigkeit ab; allein der Verwaltungs-Gerichtshof erklärte mit Erkenntnis vom 24. October 1888, Z. 3291, die Entscheidung als im Gesetze nicht begründet; denn im Artikel III der Urkunde sei bestimmt, daß der Expositus alle pfarrlichen Functionen verrichten, die Matrikenbücher und das Verkündbuch führen, die Trauungen vornehmen und die Kirchenrechnungen machen soll, nur müssen letztere vom Hauptpfarrer mitgefertiget sein. Hieraus ergibt sich, daß der Expositus in dem ihm vom Diöcesanbischof zugewiesenen Sprengel seine eigene Juris-

diction ausübe und daß er somit den im § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 bezeichneten Seelsorgern beizuzählen sei. Die Abhängigkeit vom Pfarrer in Waldkirchen beziehe sich nur auf nebensächliche Dinge, wie Aushilfe in der Seelsorge, Unterschreibung der Rechnungen.

Linz. Msgr. Pinzger.

XXIII. **(Die Verpflichtung des Pfarrers zur Zahlung der erhöhten Congruagebühr des Hilfspriesters muß auf einem besonderen Rechtstitel beruhen.)** Der Pfarrer von Odrau war verpflichtet worden, die Congrua seiner beiden Hilfspriester in dem durch das Gesetz vom 19. April 1885 festgesetzten Betrage (350 fl.) aus seinem Pfründenvermögen zu bestreiten. Ueber erhobene Beschwerde hob der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 10. October 1888, Z. 3130, die Entscheidung als im Gesetze nicht begründet auf. Der Verwaltungs-Gerichtshof sprach bei den Verhandlungen folgende Grundsätze aus:

1. Eine unbedingte Verpflichtung jedes Pfarrers bei Zulänglichkeit seines Einkommens, seine Hilfspriester zu erhalten, kann nicht gefolgert werden, da in den hierauf bezüglichen Normen (Conc. Trid. Sess. 21, cap. IV und Constitutio Innocentii XIII Apostolici ministerii) die Sustentationspflicht der Pfarrer stets mit der Berufung des Hilfspriesters durch die Pfarrer selbst in Verbindung gebracht ist. Auch das particulare österreichische Recht, namentlich das Hofdecret vom 30. Juli 1785, bezw. 30. Juni 1825 faßt bezüglich der fraglichen Verpflichtung nur den Fall in's Auge, daß ein nicht deficienter Pfarrer einen Hilfspriester in Anspruch nimmt, den er dann freilich selbst erhalten muß.

2. Die Bestimmung des § 3, Absatz 2, lit. c des Gesetzes über die Einstellung der Ausgaben von „Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit" und die Auslegung der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885 hierüber, wodurch diesen Leistungen auch die directivmäßige Erhaltung der Hilfspriester beigezählt, kann nur auf anderweitige bestehende Normalvorschriften bezogen, aber nicht selbst als eine diese Erhaltungspflicht begründende Directive aufgefaßt werden.

3. Maßgebend ist § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885, welches die Ergänzung des Abganges der Congrua der selbständigen Seelsorger und der Hilfspriester aus den Religionsfonden, bezw. der staatlichen Dotation anordnet. Es geht nicht an, diese auf einen öffentlichen Fond übernommene Verpflichtung auf das Pfründeneinkommen zu überwälzen, welches bereits durch die Religionsfondssteuer zur Aufbesserung des Einkommens der Geistlichkeit herangezogen erscheint.

4. Wenn dem Pfarrer bei der Investitur gemäß den alten Fassionen die Dotirung der Hilfspriester mit 210 fl. überbunden wurde, so kann er zur Bestreitung der vollen unbedeckten Congrua der beiden Hilfspriester, bezw. des aus dem Gesetze vom 19. April 1885 sich ergebenden Mehrbetrages nur dann verhalten werden, wenn er durch die Bestimmungen, auf welche sich seine anerkannte Verpflichtung zur Bestreitung der Congrua nach dem bis 1885 fixirten Ausmaße gründet, eventuell durch einen andern Rechtstitel verpflichtet erschiene, für die beiden Hilfspriester die unbedeckte Congrua nach dem jeweiligen gesetzlichen Ausmaße zu bestreiten.[1])

Linz. Msgr. Pinzger.

XXIV. **(Zur Einkommensteuer.)** Es geschieht nicht selten, daß solchen Pfründeninhabern, die jetzt eine Congrua-Ergänzung von mehr als 600 fl. beziehen, die Einkommensteuer vorgeschrieben wird. Diese Vorschreibung gründet sich auf § 4, II. Classe b, 3 des Einkommensteuer-Patentes vom Jahre 1849, worin es heißt, daß das Einkommen der II. Classe jene Beiträge umfasse, „welche Pfründnern, Klostergemeinden oder geistlichen Orden aus dem Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden zum Unterhalte zugewiesen sind", wenn nach § 6 diese Beiträge 600 fl. übersteigen. Das Einkommen von Staatsschuldverschreibungen und Grund und Boden ist außer Anschlag zu lassen. Diese Steuer, so entschied zwar eine Landesregierung, gehört nicht zu den nach § 3, P. 2, lit. a des Congrua-Gesetzes vom 19. April 1885 unter den Pfründenausgaben gut zu lassenden öffentlichen Steuern und Gaben, da sie eben nicht von den einzubekennenden Einnahmen (1 a — g des Gesetzes) zu entrichten ist. Diese Begründung erscheint wohl nicht stichhältig, da ja auch das Gebühren-Aequivalent, welches im Congrua-Gesetze ausdrücklich benannt ist, nicht von den Einnahmen (sondern vom Vermögen) entrichtet wird und ebenso eine Personalsteuer ist, wie die Einkommensteuer. Auch Burkhard führt in seinem Buche (Gesetze und Verordnungen in Cultussachen 1887) Seite 353 ausdrücklich die Einkommensteuer als zulässige Ausgabe in die Fassionen. Zudem theilt das Correspondenzblatt in Nr. 1, Seite 11, eine günstige Erledigung eines Recurses mit, zufolge welcher das Cultus-Ministerium ddo. 24. October 1888, Z. 56.606, erklärte, daß die

[1]) Im Formulare der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885 ist der Betrag von 210 fl. für den Hilfspriester eingesetzt; bei Vorlage der Fassionen, wo von jeher die Congrua des Hilfspriesters aus dem Pfarreinkommen bestritten wurde, wäre dieser Betrag (wenn auch das alte Pfründeninventar diese Summe nennt) einzustellen und in der Anhangsfassion die Ergänzung durch den Religionsfond darzustellen. Uebrigens ist zu bedauern, daß das Ministerium vielfach die Landesregierungen mit Bezug auf die Entscheidungen des Verwaltungs-Gerichtshofes ohne Weisung und es auf einen Recurs ankommen läßt.

Einkommensteuer unter die Ausgaben im Pfarrerträgnis-Ausweis eingestellt werden dürfe. Wird also eine Einkommensteuer vorgeschrieben, so ist diese wie das Gebühren-Aequivalent zu entrichten, aber die Statthalterei um die Einstellung in die Fassion, beziehungsweise Rückvergütung durch erhöhte Ergänzung zu ersuchen. Hiebei kann sich auf die angeführten Daten berufen werden.

Linz. Msgr. Pinzger.

XXV. **(Dienstverleihungs-Taxe und deren Verjährung.)** Nach dem Gesetze vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89, wird die Taxe für die Uebertragung von geistlichen Aemtern nach T. P. 40 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 nach dem Betrage aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüsse mit Berücksichtigung des § 16 des Gesetzes und Scala III bemessen. § 16 besagt, daß, wenn die Dauer der wiederkehrenden Leistungen auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, die Gebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung zu bemessen ist. Von 800 fl. Congrua beträgt der zehnfache Betrag 8000 fl., sohin die Taxe nach Scala III 50 fl. Bereits in Nr. XXIII der Pastoralfälle, S. 133 dieses Jahrganges, wurde aufmerksam gemacht, daß bei Verleihung einer besser dotierten Pfründe nur mehr der Unterschied zwischen der früheren und jetzigen Taxvorschreibung zu entrichten ist. Nun ist es aber auch noch möglich, daß die Behörde vergißt, die Taxe vorzuschreiben oder zu niedrig bemessen hat und erst nach etlichen Jahren mit einem Zahlungsauftrage daherkommt. Hier ist das Gesetz vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, „über die Verjährung der directen Steuern, Taxen und unmittelbaren Gebühren" wohl zu beachten. § 1 besagt nun, das Recht des Staates, die Abgabe auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Ort zu bemessen, verjährt in der Regel in vier Jahren, bei Stempel- und unmittelbaren Gebühren aber in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist. § 3 aber sagt, das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in der Regel binnen zwei Jahren, bei Stempel- und unmittelbaren Gebühren aber binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist.

Linz. Msgr. Pinzger.

XXVI. **(Verwendung des kirchlichen Almosens.)** In der Kathedralkirche zu Feltre und in einigen anderen Pfarrkirchen der Diöcese Belluno-Feltre, Kirchenprovinz Venedig, ist es seit unvordenklichen Zeiten üblich, das Stipendium für den Fastenprediger in der Weise aufzubringen, daß man von den Almosen der Gläubigen, die

am vierten Fastensonntage in defunctorum suffragium gesammelt werden, die bestimmte Summe abzieht. Und zwar sind es 33 Lire, die der Prediger bekommt, wofür er zwei Messen zu lesen hat. Der Bischof wandte sich an die Concils-Congregation mit der Bitte, es möge die erwähnte Uebung für zulässig erklärt werden. Die Congregation wies den Bischof zuerst an den Patriarchen von Venedig, der im negativen Sinne entschied. Als sich aber der Bischof neuerdings an die Congregation wandte, antwortete sie am 28. August 1888: Tolerari posse. Aus der in den Acta S. Sedis (vol. XXI. pag 129 ss.) skizzirten Discussion heben wir folgende Gedanken hervor: Im allgemeinen gesprochen müssen die Opfergaben der Gläubigen dazu verwendet werden, wozu sie nach der Intention der Opfernden bestimmt sind. Diese Intention ist umsomehr zu beachten, wenn es sich um Almosen für Messen handelt. Ein Decret des Papstes Urban VIII. vom 21. Juni 1625 besiehlt, daß auf jeden Fall so viele Messen celebrirt werden müssen, als mit Rücksicht auf das hiefür bestimmte Almosen vorgeschrieben wurden, und die Concils-Congregation erklärte am 23. December 1697, daß, wenn die Opfernden keine Zahl bestimmt haben, diese nach dem bestehenden Provinzbrauche oder nach den Synodalstatuten zu bemessen sei. Nur wenn die Einkünfte der Kirche so gering wären, daß aus denselben die mit der Feier der Messen verbundenen Auslagen nicht bestritten werden könnten, dürfte vom Almosen das Nothwendige abgezogen werden. Die mit den Gläubigen vereinbarte Zahl darf aber auch in diesem Falle keine Verminderung erleiden. Auch eine sehr alte Gewohnheit vermag dagegen keine rechtliche Geltung zu erlangen, namentlich wegen der schlimmen Folgen, die daraus entstehen könnten. Es geht auch nicht an, sich auf den unendlichen Werth selbst eines einzigen Meßopfers zu berufen, denn die Wirkungen sind doch beschränkt. Andererseits ist aber zu bemerken, daß eine unvordenkliche Gewohnheit in ihrer rechtlichen Wirkung den Charakter eines apostolischen Privilegiums annimmt. Da nun der Papst das höchste, allgemeine und freie Dispositionsrecht über Dinge, die eine kirchliche Bestimmung haben, kirchliche Stiftungen u. dgl., besitzt, so bringt auch eine unvordenkliche Gewohnheit derartige Wirkungen mit sich. Ueberdies wird das Almosen in unserem Falle sehr nützlich verwendet, nämlich zur Abhaltung von Fastenpredigten, ohne welche nicht nur manche gute Wirkung auf die Gläubigen, sondern auch die aus einem Theile der Collecte abgehaltenen Suffragien für die Verstorbenen unterbleiben würden. Die Zustimmung der Gläubigen, wenn sie nach dem Gesagten noch nothwendig ist, kann entweder vernünftigerweise vorausgesetzt werden, oder wäre durch Anbringung [illegible] einfachen Aufschrift zu einer ganz unzweideutigen zu machen.

[illegible]ried. Professor Dr. Hartl.

XXVII. (**Mangel an Verständnis als Ehehindernis.**) Am 18. September 1871 heiratete in der Diöcese Ventimiglia in Italien der 25jährige Anton S. trotz Widerstrebens des Pfarrers, der erst einer Sentenz des Generalvicars nachgab, die 12 Jahre und 9 Monate alte Katharina S. Die Ehe war aber nicht glücklich. Nach kaum acht Monaten verließ der Mann seine junge Gattin, die nun ihrerseits nach längerem Aufenthalte im Elternhause mit einem anderen Manne eine Civilehe schloß. Endlich wandte sich Katharina an den hl. Stuhl um Ungiltigkeits-Erklärung ihrer ersten Ehe. Diese Erklärung erfolgte durch die Concils-Congregation am 19. Mai 1888. Wie sich aus den in den Acta S. Sedis (vol. XXI pag. 162 ss.) skizzirten Verhandlungen ergibt, dürfte für diese Entscheidung hauptsächlich der nach dem übereinstimmenden Urtheile des Canonisten und des Theologen erwiesene Mangel an Verständnis seitens der Katharina maßgebend gewesen sein.

Ried. Dr. Hartl.

XXVIII. (**Die Erwerbung italienischer Bodencreditscheine.**) Der Bischof von Conversano in Unteritalien wandte sich an die apostolische Pönitentiarie um Aufschluß, ob die Erwerbung italienischer Bodencreditscheine durch die Verwalter frommer Stiftungen erlaubt sei, obwohl die Administration dieses Credites die Capitalien auch an solche Leute hinausgibt, welche ungerechterweise Güter von Kirchen und frommen Stiftungen erworben haben, und diese als Hypotheken für die betreffenden Capitalien anbieten. Die Pönitentiarie erklärte am 25. Jänner 1888, es könne die fragliche Erwerbung geduldet werden (tolerari posse), jedoch mit Beachtung folgender Punkte: 1. Kirchliche Personen sollen sich jedes Geschäftes mit derartigen Obligationen enthalten, und besonders jedes Contractes, der den Charakter eines Börsenspieles an sich trage. 2. Die Verwalter der frommen Stiftungen haben Sorge zu tragen, daß diese Schuldscheine an einem sicheren Orte vorsichtig verwahrt werden. 3. Der Umtausch in andere Schuldscheine soll nicht ohne dringende Nothwendigkeit und nur mit Zustimmung des Ordinarius geschehen, wofür dieser und die Verwalter im Gewissen verantwortlich sind. 4. Der Verkauf darf nur nach Befragung des heil. Stuhles geschehen, wenn es die Zeit erlaubt. (Il Monitore eccles. ann. XIII. pag. 128.)

Ried. Dr. Hartl.

XXIX. (**Ein nicht Losgesprochener an der Communionbank.**) Cajus, ein Pönitent, kommt zur hl. Beicht und klagt sich an, daß er in materia turpi wieder rückfällig geworden ist; und zwar ist dieser Rückfall darauf zurückzuführen, daß er die nächste Gelegenheit nicht gemieden hat. Er verspricht es zwar nun allen Ernstes, die Gelegenheit zu meiden, doch da er dies Versprechen

schon früher gemacht, und nicht gehalten hat, so verschiebt ihm der Confessarius, der von seiner Reue überzeugt ist, die Lossprechung, bis er die Gelegenheit aufgegeben. Hernach hört er noch die Beichten der Anderen und nachdem er fertig geworden, geht er zum Altare, um die hl. Communion auszutheilen. Wie er sich nun umdreht und das „Misereatur“ etc. betet, sieht er unter denen, die sich der Communionbank nähern, auch den Cajus, den er nicht losgesprochen. Was nun thun? — Die kurze Antwort ist die: da Cajus öffentlich die hl. Communion verlangt, so muß sie ihm gegeben werden, mag er auch gewiß nicht disponiert sein. Wenn aber der Confessarius keinen anderen Grund gehabt hatte, die Lossprechung zu verweigern, beziehungsweise aufzuschieben, als den, dadurch den Pönitenten umsomehr zum Aufgeben der nächsten Gelegenheit zu drängen und auch sonst von seinem guten Willen überzeugt war, so soll er ihm vor der Ertheilung der hl. Communion bedingungsweise die Lossprechung geben, indem er sie heimlich für sich spricht, wenigstens in dem Falle, daß er präsumieren kann, der Pönitent sei aus Unverstand zur hl. Communion gegangen oder habe den Confessarius nicht recht verstanden.

XXX. **Oelwachs-Farbe als dauerhaftes Material für Wandmalereien und Kirchen-Decorationen.)** Der Vorsteher der Bonner Malerschule, F. Rham, macht in einem bereits in mehrfacher Auflage erschienenen Schriftchen auf einen Uebelstand aufmerksam, der sich bei Decoration der Kirchen nur allzuhäufig findet und seinen Grund hat in dem Material, welches man der Ersparnis wegen meistens dazu verwendet.

Man führt die Arbeit in vielen Fällen nämlich mit Kalk oder Leimfarbe aus, wobei sich selbstredend in wenigen Jahren herausstellt, daß die Farben erblassen oder gar abblättern. Daß die gemalte Fläche sogar sehr rasch gänzlich zerstört wird, wenn man den an den Wänden sich ablagernden Staub durch den Haarbesen oder durch Abwaschen entfernen will, braucht nicht einmal besonders hervorgehoben zu werden.

Anders verhält es sich mit der sog. Oelwachsfarbe. Bei ihrer Anwendung behalten die Farben stets die erste Frische und Lebhaftigkeit, und binden sich so innig mit der Wandfläche, daß sie an Haltbarkeit mit dem Verputz oder selbst dem Stein wetteifern, auf dem sie aufgetragen sind. Wie sie die übertragenen Flächen durch ihre edle Festigkeit vor Eindringen der in vielbesuchten Räumen sich verbreitenden Ausdünstungen behütet, so kann sie selbst weder durch Stäuben noch durch Abwaschen mit Wasser geschädigt werden. Mögen nun auch die Kosten bei diesem Material sich etwas höher stellen, als bei den gewöhnlich zur Verwendung kommenden Farben, so können doch unbedeutende Mehrausgaben gegenüber der viel

größeren Haltbarkeit unmöglich in's Gewicht fallen, wenn es sich um eine auf Menschenalter berechnete Malerei handelt.

Einen besonderen Vorzug verdient die Oelwachsfarbe noch dadurch, daß man auf damit gründlich gestrichenen Flächen nach Jahren direct ohne weitere Vorarbeiten malen kann. Es ermöglicht dieses bei ärmeren Kirchen, daß solche in Perioden dauerhaft und doch schön ausgeschmückt werden. Zuerst können die Grundfarben in ihren verschiedenen Tönen hergestellt werden, später kann die Decoration folgen und noch später können eventuell gewünschte Bilder angebracht, resp. gemalt werden.

XXXI. (**Taufpathen in absentia.**) Graf X. und dessen Frau Gemahlin haben bei den Kindern eines ihrer Unterthanen die Taufpathenstelle übernommen und sich das erste Mal durch einen Domestiken vertreten lassen. Das zweite Mal aber haben sie der Mutter des Kindes das übliche Pathengeschenk geschickt und ihr sagen lassen, sie solle sich selbst einen Stellvertreter suchen, da sie weder persönlich noch einer ihrer Bediensteten für sie zum Taufacte erscheinen können. Der Bote richtet den Auftrag so ungeschickt aus, daß die Eltern des Kindes die Botschaft der hohen Pathen als Absage auffaßten. Nun suchen sie sich in Eile andere Pathen, weil die gebetenen angeblich „wortbrüchig" geworden seien. Die Taufhandlung wird unter Intervention dieser neuen Pathen vorgenommen und diese schreiben sich auch in's Taufbuch als Pathen ein. Noch im Laufe desselben Tages kamen die Herrschaften und erkundigten sich um den Namen ihres Täuflings. Sie erfahren nun zu ihrem nicht geringen Erstaunen, daß ihrer gar keine, respective nur eine unschmeichelhafte Erwähnung gethan worden ist. Wer ist nun Pathe dieses Kindes? Die Corresp., diesen Fall besprechend, weist darauf hin, daß die Pathen des Kindes im fraglichen Fall unzweifelhaft Jene sind, welche thatsächlich als solche bei der Taufe intervenirt haben. Sie konnten, da sie ja von der ihnen imputirten Stellvertretung nichts wußten, nur die Intention haben, die Pathenschaft mit allen ihren Consequenzen zu übernehmen; die Eltern acceptirten sie als die eigentlichen Pathen und der taufende Priester sah sie als solche an. Es ist daher nicht statthaft, daß sie sich etwa nachträglich nur als Stellvertreter des Grafen und der Gräfin betrachten und als solche im Taufbuche verzeichnet werden.

XXXII. Inhaltsverzeichnis von Broschüren und Zeitschriften.

Die katholische Bewegung in unseren Tagen. Monatsschrift für kirchliche und kirchenpolitische Fragen, Wissenschaft und Kunst. Neue Folge. II. Jahrgang. — Der ganzen Serie XXII. Jahrgang. Leo Woerl, Würzburg und Wien. Redacteur: Dr. Johann Praxmarer. Jährlich 12 Hefte, Preis 6 Mark. Inhalt

des 1. Heftes 1889: An der Jahreswende. Das deutsch-ungarische Colleg vor Papst Leo XIII. Ein Glaubensbekenntnis des liberalen Christenthums. Kritische Gedanken. Hoch vom Säntis. Festfeier zu Ehren des sel. Clemens Maria Hofbauer. Benjamin Herder †. Literarischer Courier.

Correspondenz-Blatt für den katholischen Clerus Oesterreichs. Redigirt von Berthold Anton Egger, Chorherr von Klosterneuburg. VIII. Jahrgang. Verlag Karl Fromme in Wien. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Abonnement ganzjährig; Preis für die k. k. Monarchie mit Postversendung fl. 2.—. Außer Oesterreich durch den Buchhandel M. 4.— oder Frcs. 5.— Mit Postversendung in Deutschland M. 5.50, mit Postversendung im Weltpostvereine Frcs. 7.50. Nr. 4 enthält: Zum Gebet. Die Lectüre des Volkes. (Scheicher.) Politische Fragmente. (Ungehaltene Reden über die französische Revolution.) Der Religionsunterricht an unseren Gymnasien. „Schule und Haus" und der Clerus. Der Clerus und die sociale Frage. Sprechsaal. Vereinsbote. Verschiedene Mittheilungen. Der kleine Capitalist. Rechtsfreund. Personalnachrichten. Hiezu das Literatur-Blatt „Augustinus".

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Zugleich Correspondenzblatt des Canisius-Katecheten-Vereines. Herausgegeben von Franz Walk. XV. Jahrgang. Jährlich 24 Nummern oder 6 Hefte (à 4 Nummern.) Preis pro Jahrgang M. 2.40, bei frankirter Einzelzusendung der Heftausgabe M. 3.—, der Nummernausgabe M. 3.20. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten. Inhalt des 1. Heftes 1889: Programm. Communion-Unterricht in katechetischer Form für Erst-Communicanten. Der Religions-Unterricht in der untersten Classe der Volksschule. Literaturbericht. Beiträge zum Religions-Unterricht. (Hemmersbach.) Katechesen-Anrede bei der Erstcommunicanten-Feier. (Mosandl.) Zum Beichtunterricht. Zur Kindererziehung. Fingerzeige für angehende Katecheten. Zur Vorbereitung auf den Empfang der heil. Firmung.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatschrift des Gebets-Apostolates. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck. XXV. Jahrgang. 3. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. österr. Währ. = 2 M 50 Pf. Inhalt: Hast du mich lieb? (Gedicht.) — Eine Predigt in Blut und Thränen. (Achte Station.) — Die Herz Jesu-Stiftung — Denkmünzen. — Das Gebetsapostolat in der Kirchengeschichte. — Ein Katholik. — Gott will es! — Joseph. (Gedicht.) — Der heil. Joseph. — Zur Beachtung! — Gebetsmeinung.

St. Francisci-Glöcklein. Monatschrift für die Mitglieder des dritten Ordens des heil. Franciscus. Gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Approbirt vom hochw. Ordensgeneral. Redigirt und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordenspriester in Innsbruck. Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck. XI. Jahrgang. Heft 6. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = 1 M. 20 Pf. Preis mit Post 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 70 Pf. Inhalt: Aschermittwoch-Gedanken. — Monatspatron. — März-Veilchen. — Zum Fest der Wundmale des heil. Vaters Franciscus. — Durch Kampf zum Sieg. — Aus fernem Westen. — Glöckleins Grabgeläute. — Der heil. Antonius hilft. — Bilderbuch zum Ordensgebet der Tertiaren. — Gebetserhörungen. — Ablaßtage. — Gebetsmeinungen. — Scheidezeichen.

Monat-Rosen. Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Organ der Herz-Mariä-Bruderschaften, des Gebetsvereines U. L. Frau vom heiligsten Herzen und der Marien Verehrung im Allgemeinen. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von P. Johann Paul M. Moser, Serviten-Ordenspriester. XVIII. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 M. Preis mit Postversendung 1 fl. 12 kr. österr. Währ. = 2. M. 50 Pf. Inhalt

des 9. Heftes: Maria Verkündigung. Der dreifärbige Rosenkranz. Maria, unsere immerwährende Hilfe. Kronjuwelen. Ein Ave Maria. Die Linde, der Baum Mariä. Die Geheimnisse des schmerzhaften Rosenkranzes. Eine Bekehrung. Weltvergessen. Der Gebetsverein U. L. Frau vom heiligsten Herzen. Vereinsnachrichten. Gnadenblüthen. Der Mar. Sühnungsverein in Wilten. Todtenrolle. Gebetsmeinungen und Anempfehlungen an Maria, die Mutter der Barmherzigkeit. Correspondenzblättchen der Monat-Rosen. Sammelkasten der Monat-Rosen.

„Das Blättchen für das Volk.“ Mit der Beilage „Glöcklein“. Ölde, Holterdorff. Wöchentlich eine Nummer. Preis 1 M. 20 Pf. jährlich; bringt Erzählungen, kirchliche, politische und sociale Nachrichten, einen Sonntagskalender. Humoresken 2c.

Monat-Rosen des Schweizerischen Studenten-Vereins und seiner Ehren-Mitglieder. Organe de la Société des Etudiants Suisses et de ses membres honoraires. Organo della Società degli Studenti Svizzeri. Redaction: B. Fleischlin, F. Quartenoud, G. Antognini. Inhalt: Renaissancebauten in Luzern. (Alois Balmer.) Die katholische Lehrgesellschaft. Miscellen. (R. B.) Gedicht: Der Mazzekampf gegen Raron. (J. Jmesch.) Combat pour la vie. Poésie. (L. de Chauvigny.) Science allemande et science française. (B. de Ste Claire.) Fleurs et paillettes. (Laurent Tailhade.) Pêle-Mêle Gazette. Causerie sur la révision. (Pie Philipona.) Poème des saisons. (Denis Oberson.) La rivoluzione del 1839 nel Ticino. (D. Pometta.) La quistione sociale. Vereinsnachrichten: Compte-rendu de l'Assemblée génerale. (G. Delaloye.) Preisaufgaben. Compte d'administration pour 1887—88. Mittheilungen des C.-C.; Personalchronik; Petite-Chronique; Redactionelles: Briefkasten.

St. Benedict's-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag. Redigirt von P. Odilo Wolff O. S. B. Gesegnet von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. Preis des Jahrganges (12 Hefte) im Buchhandel 1 fl. = 2 M. — Direct bei der Redaction in Emaus, Prag, bestellt kostet ein Jahrgang franco Post: 75 kr. österr. Währ. = 1 M. 80 Pf. = 2 Fr. 50 Cts. = 60 Cents. Inhalt des Märzheftes: Zu Ehren St. Benedicts. (Gedichte.) Das heil. Meßopfer. (Fortsetzung.) Besuche bei U. L. Frau. Aus dem Leben der heil. Francisca Romana. Die Freimaurerei. Wie St. Benedict hilft? Gott hat es vergolten. Vereinsnachrichten.

Die heil. Stadt Gottes. Illustrirte Zeitschrift für das katholische Volk. Jahrgang 1889. Inhalts-Verzeichnis des 5. Heftes: Text: Mariä Opfer. (Gedicht.) Von Redeatis. Eine Pilgerfahrt nach Palästina. Erzählt von Pfarrer A. Joseph Eutenbach. Die Beichte der Königin. Erzählung von R. Navéry. Das Ende des französischen Protectorates über die chinesischen Missionen. Von J. A. K. Klösterlein im Waldesgrunde. Von F. W. Brücker. Perlenkästlein. (Gedicht.) Von Br. S. Chinesen in Californien. Der Suezcanal. Von J. A. Klein. Das Haus im Walde. (Gedicht.) Von H. H. Mönch. Die Mutter der Gnaden in St. Andrea delle Fratte. Von Redeatis. Der Einzug der Mekkapilger in Kairo. Von P. H. Das Cardinalscollegium. Von X. Der Schluß des Papstjubiläums in Rom. Von E. K. Allerlei: Eine Gebetserhörung. Ein ehrendes Zeugnis für die Missionäre. Ein seltenes Geschenk. Aus Amerika. Zerstörung der ersten persischen Eisenbahn. Artesische Brunnen zur Elektricitäts-Erzeugung. Eine großartige Wasserleitung. Das Walten Gottes. Der Schutz der Reichsregierung über die deutschen Missionäre. Bienenzüchter in Nordamerika. Auch eine Wette. Maria Lichtmeß. Die Mameluken. Aus unserer Mission. Ein glänzendes Vorbild katholischer Verleger. — Illustrationen: Der See Genesareth. Jesus am Galiläischen Meere. Eine Straße des chinesischen Viertels in San Francisco. Chinesische Bankiers in San Francisco. Hafenanlage am Suezcanal. Eine Karawane von Mekkapilgern auf dem Suezcanal. Ferdinand de Lesseps. Ein Muker oder Pferdeknecht. Ein egyptischer Eseltreiber. Eine muhamedanische Frau. Tanzende Derwische. Mamelukengräber bei Kairo.

Kleiner Herz Jesu-Bote. Monatsschrift der Glaubensverbreitung. Organ des Missionshauses zu Steyl. Jährlich 1 M. = 60 kr. österr. Währ. = 60 Cents. holl. 16. Jahrg. Nr. 4 enthält: Gebet zum göttlichen Herzen Jesu. Weihnachten. An der Krippe. Getreu bis in den Tod. Was machen die Chinesen im Winter? (Pieper.) Am Grabe zweier Martyrer. Der Kampf gegen die Sclaverei. Vermischtes. Hiezu die Beilage: Komm' heil. Geist, hernieder!

Warnsdorfer Hausblätter. Monatlich 2 Nummern. Jährlich 1 fl. = 2 Mark. Ambros Opitz. Warnsdorf, Böhmen. 6. Jahrgang. Nr. 4 enthält: Lebensregeln. Gleichheit in der Welt? Segenbringende Familienfeste. Maßhalten bei Vergnügungen. Neues aus Kirche und Staat. Das Vaterunser. (Erzählung.) Monatskalender. Mehrere kleine Schilderungen mit Illustrationen. Missionsgebiet. Für Haus und Küche. Gemeinnütziges.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1889. Zehn Hefte M. 10.80. — Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Durch die Post und den Buchhandel. Inhalt des 2. Heftes: Papst und Kirchenstaat. I. (Paul von Hoensbroech S. J.) — Die Astronomie in den letzten Jahrzehnten. II. (J. G. Hagen S. J.) — Lehr- und Rede-Weisheit des Heilandes. (M. Meschler S. J.) — Der Verfall der deutschen Volksliteratur und Kunst im 16. Jahrhundert. (A. Baumgartner S. J.) — Säculäquat oder statuarisch — das ist: Freimaurer oder Jesuit, oder: Der Kampf um den Niederwald. Ein seltsamer Roman. (W. Kreiten S. J.) — Recensionen. — Empfehlenswerthe Schriften. — Miscellen.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nummern à 32 Spalten hoch 4°. für 4 M. per Jahr. 1889. Nr. 3. Inhalt: Calderon's geistliche Festspiele und deren neueste Uebersetzung durch Frz. Lorinser (Günther), Fastenpredigten von P. Grönings. Adamski, J. Ohler, P. J. Schneider, Cardinal Rauscher, P. Prattes und Breiteneicher (Bierbaum). — Weitere kritische Referate über: Marres De Justitia (Pruner), Chambers Leben der Maria Ward (Brück), Monumenta Vaticana historiam regni Hungariae illustrantia (Bellesheim), Vaihinger Naturforschung und Schule (Plaßmann), Kreiten Den Weg entlang (Keiter), Cord. Peregrina Was das ewige Licht erzählt und Kathol. Haus- und Herzensleben (Keiter), v. Schafhäutl Abt Vogler (W. Bäumker), Deutz Büchlein von den Elternpflichten, Peters Erziehung der Kinder, Herold Häusliche Erziehung und Peters Der wahre Dienstbote (Rolfus), Nippold Katholisch oder Jesuitisch (Hülskamp). — Uebersicht der bisherigen Vereinsgaben der Görres-Gesellschaft. — 22 Notizen über die neuen Auflagen von Reuter's Literaturkunde, Kellner's Erziehungsgeschichte und König's Kirchengeschichte (Hülskamp), Außerdeutsches (S. B.) und verschiedenes Andere (Hülskamp) Replik von Mann und Duplik von Plaßmann, betr. Mann „Der Feuerstoff". — Zeitschriften-Inhalt. — Novitäten-Verzeichnis.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Von Ernst Commer. Jährlich 4 Hefte. F. Schöningh, Paderborn. M. 12.— 3,3. Grillenberger: Studien zur Philosophie der patristischen Zeit (Schluß) Gloßner: Die philos. Reformversuche des Nik. Cusanus und des Marius Nizolius (Fortsetzung.) Feldner: Verhältnis der Wesenheit zum Dasein in den geschaffenen Dingen nach Thomas (Forts.) Grupp: Zur Geschichte des Conflictes zwischen Glauben und Denken und seiner Lösungsversuche (Schluß.) CM. Schneider: Die Unabhängigkeit des Papstthums nach den thomistischen Principien Gloßner: Replik gegen Thilo. — Literarisches und Bibliographisches.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Erscheint am 15. und 30. jeden Monates. Herausgeber und Redacteur Adolf Höllerl, Wien, IV., kleine Neugasse 12. Ganzjährig 4 fl. = 8 M. 50 Pf. = 10 Frcs. 50 Ctm. VI. Jahrgang. Nr. 3 enthält: Kronprinz Rudolf †. Theologie (1 Recension). Judaica (2 Recensionen). Historische Apologetik (1 Recension). Philosophie (1 Recension.) Culturgeschichte (1 Recension). Naturwissenschaft (1 Recension). Medicin (1 Re-

cension). Populäres (3 Recensionen). Für katholische Seelsorger (4 Recensionen). 6 Kleine Mittheilungen. Neueste Erscheinungen des österreichischen und des deutschen Buchhandels.

St. Thomasblätter. Zeitschrift für die Verbreitung der Lehre des heil. Thomas. Redig. von Dr. C. M. Schneider. (Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg). Heft 10 enthält: IV. Ueber das Sacrament der kirchlichen Einheit. — § 4 Beweis aus der Schrift für die wirkliche Gegenwart des Leibes und Blutes Jesu unter den Gestalten von Brot und Wein. — Natur, Wissenschaft und Kunst. — Das Naturrecht. — Der Thurmbau zu Babel nach den Keilinschriften. — Bausteine für die Erkenntnistheorie. — Psalm 7 (Fortsetzung).

Der Hausfreund. Illustrirter Familien-Kalender für das Jahr 1889. Chicago, Ill. Mühlbauer und Behrle. 1 Mark. 128 S.

Anmuthige Erzählungen sittlich reinen Inhaltes, sehr schöne Illustrationen und prachtvolle Ausstattung zeichnen diesen Kalender aus. K. R.

„Gedenkblatt an die Feier des 70. Geburtstages des hochwst. Herrn Dr. Franz Hettinger“ nennt sich ein kleines aber sehr elegant ausgestattetes Festbroschürchen, welches bei L. Wörl in Würzburg erschienen ist. Es enthält die Hauptmomente der Festfeier, welche die Universität Würzburgs und der Clerus dieser Diöcese zu Ehren des in der ganzen katholischen Welt hochberühmten Prälaten Dr. Hettinger zu dessen 70. Geburtstag (13. Januar) veranstaltet hat. Den Schluß bildet eine Lebensskizze sowie ein vollständiges Verzeichnis der Werke und Schriften des Gefeierten.

Redactionsschluß 15. März. — ausgegeben 15. April.

XXXIII. Inserate.

Briefe an einen jungen Theologen.[1])

Von Prälat Dr. Franz von Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

Der Beruf.

II.

Sie fragen mich, mein junger Freund, worin Sie das Verbindungsglied erkennen sollen zwischen der Philosophie, der natürlichen Gotteslehre und der übernatürlichen, positiven Theologie. Sind sie einander gänzlich fremd, ja entgegengesetzt? fragen Sie. So hat P. Pomponatius mit den Neuaristotelikern gelehrt, so lehrten in neuerer Zeit Schleiermacher und seine Schule. So lehrten, doch von anderen Voraussetzungen ausgehend, Luther und die Reformatoren auf Grund ihrer Behauptung einer gänzlichen Blindheit der menschlichen Vernunft in göttlichen Dingen in Folge des Sündenfalles, so lehrte Hegel, für den Offenbarung und Christenthum keine Existenzberechtigung haben außer als Darstellung der absoluten Philosophie in der Form der Vorstellung.

Doch Sie erkennen unschwer, wie willkürlich und falsch diese Behauptungen sind. Der göttliche Weltplan ist einer, aber auf verschiedenen Wegen und durch verschiedene Mittel soll er durchgeführt werden. Die Natur ist angelegt auf die Gnade, als der Voraussetzung, die Vernunft auf die Offenbarung. Das Wissen soll seine Ergänzung und Vollendung finden im Glauben; in der Einheit des Zieles, der Beseligung der Creatur, schließen sich alle Glieder zu einem göttlich geordneten großen Ganzen zusammen.

Diesen Zusammenhang zwischen der menschlichen Vernunft und dem Glauben, dem Gesammtgebiet der weltlichen Wissenschaften und jenem der übernatürlichen Offenbarung haben schon die Väter angedeutet durch ihre schon berührte Lehre vom λόγος σπερματικός.

[1]) Vgl. 2. Heft 1889, S. 253.

Auch die vorchristliche Welt, Männer wie Sokrates, Heraklit und andere, sagen sie, hätten durch den Logos, der alle Welt erleuchtet, Samenkörner (σπέρματα) der Wahrheit empfangen; dadurch seien die Philosophen auch im Heidenthum vorbereitet worden auf die christliche Wahrheit, ja, man könne sie für Christen vor dem Christenthume halten, wenn sie dem Logos gemäß lebten[1]. Athenagoras spricht von einer Art Verwandtschaft des göttlichen Geistes mit dem des Menschen selbst bei den heidnischen Philosophen[2]. Wie den Juden das Gesetz, bemerkt Clemens von Alexandrien, so sei den Hellenen die Philosophie gegeben worden bis zur Ankunft des Herrn und bilde so eine Handreichung zum Christenthume.[3]

Der Unterschied nun zwischen der natürlichen und positiven Theologie besteht darin, daß jene von den natürlichen Erkenntnis-Principien der menschlichen Vernunft ausgeht, diese von Grundwahrheiten, die nur im Lichte der übernatürlichen Wahrheit erkannt werden; denn dieses Wort, das die ganze Welt erleuchtet, ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnet.[4] Eben darum ist, wie Clemens sagt, die Weisheit der Griechen von der unsrigen, wenn sie gleich denselben Namen trägt, dennoch wegen der Größe der Erkenntnis, sowie wegen der Kraft der Ueberzeugung gänzlich verschieden; denn wir sind von Gott belehrt und unterwiesen in der hl. Schrift vom Sohne Gottes.[5] Sie selbst setzt die Wissenschaft voraus, jene Wissenschaft, welche die Glaubwürdigkeit der Offenbarung darthut (Apologetik); sie schafft eine Wissenschaft, indem sie von zweifellos gewissen Principien ausgeht, das Gesammtgebiet

---

[1]) Justin. Apolog. I. 10. Dialog. c. Tryph. C. 1. 2. — [2]) Legat. pro Christian. c. 7. — [3]) Strom I. 5. VI. 6. προπαιδεία τῆς ἐν χριστῷ ἀναπαύσεως. — [4]) Thom. (Sup. Boëth. de Trinit. init.): divinorum notitia dupliciter potest aestimari, uno modo ex parte nostra, et sic nobis cognoscibilia non sunt nisi ex creaturis, quarum notitiam a sensibus accipimus. Alio modo ex natura ipsorum, et sic ipsa sunt ex se ipsis maxime cognoscibilia, quamvis secundum modum suum non cognoscantur a nobis, tamen a Deo cognoscuntur et a beatis secundum modum suum. Von dieser, welche die erstere Erkenntnisweise, die sehr unvollkommen ist, weit übertrifft, sagt er: fit nobis in statu viae quaedam cognitionis illius participatio et assimilatio ad cognitionem divinam, in quantum de divinis per divinam revelationem instruimur et per fidem nobis infusam inhaeremus ipsi primae veritati propter seipsam. Et haec est theologia, quae ad Sacram doctrinam pertinet, quae philosophiae defectum supplet et secundum genus differt ab illa theologia, quae pars philosophiae ponitur. — [5]) L. c. I. 20.

des menschlichen Wissens in ihren Dienst stellt[1]) und so ein System christlicher Erkenntnis aufbaut; sie *überwindet* die falsche Wissenschaft dadurch, daß sie deren Gegensätze siegreich zurückweist und eine feste Mauer gegen alle feindlichen Angriffe aufrichtet.[2])

An dieser Wissenschaft, die Himmel und Erde umspannt, Göttliches und Menschliches, Zeit und Ewigkeit, haben die erhabensten Geister, die Herren der Intelligenz, die großen Heiligen aller Jahrhunderte gearbeitet; sie haben die edelsten und besten Kräfte ihres Geistes ihr geweiht, haben sich hineinversenkt in ihre wunderbaren Tiefen, sind so selbst groß geworden und haben Großes geschaffen in allen Kreisen menschlicher Thätigkeit. Durch Jahrtausende haben sie an dem Aufbau dieses hehren Domes christlicher Wissenschaft gearbeitet, Stein für Stein mit dem Meißel und Richtscheit der Dialektik sorgfältig bearbeitet und von den Fundamenten auf zusammengefügt.

So wird die Theologie die *erhabenste* Wissenschaft; denn, was kann erhabener sein als Gott, der den primären Gegenstand bildet, mit dem sie sich beschäftigt, was erhabener als die Welt im Lichte Gottes geschaut?[3]) So wird die Theologie die *nothwendigste* Wissenschaft; denn sie allein gibt Antwort auf die Frage, die sich jedem Menschen auf die Lippen drängt, sobald er nur einmal wie Glaukus[a]) aus dem Meere dieser sinnlichen Erscheinungen aufgetaucht ist und den Ursachen und Zielen der Dinge nachzuforschen beginnt. *Woher* dieses alles? *Wozu* dieses alles? In tausend Sprachen, bald lauter, bald leiser haben die Menschen von jeher diese Fragen sich gestellt; und so oft sie auch dieser lästigen Mahnerin zu entfliehen suchten, sie vermochten es nicht; auf allen ihren Wegen stellt sie sich ihnen entgegen, sie können nicht anders, sie müssen auf Lösung sinnen. Alle anderen Wissenschaften bewegen sich nur um die *Peripherie* des menschlichen Lebens, die Theologie ist die centrale Wissenschaft; sie bestimmt das Verhältnis des Menschen zu Gott, das allen seinen anderen Beziehungen Norm, Maß und

---

1) L. c. Aristoteles. Metaphys. III. 2. συναίτιον καὶ συνεργὸν τῆς ἀληθοῦς καταλήψεως. — 2) L. c. I. 20: φραγμὸς οἰκεῖος εἴρηται καὶ θριγκὸς εἶναι τοῦ ἀμπελῶνος. — 3) Thom. Summ. I. q. 1. a. 7: Omnia pertractantur in sacra doctrina sub ratione Dei, vel quia sunt *ipse deus* vel quia habent *ordinem* ad Deum ut ad principium et finem. — a) Platon: De republica. X. p. 611.

Richtung verleiht. Die Theologie ist die universalste Wissenschaft; Alles, was der menschliche Geist an Erkenntnis gewonnen in Natur und Geschichte, in den sinnlichen und übersinnlichen Reichen, was der gestirnte Himmel verkündet und im Staub der Erde wohnt, alle Wahrheiten der Metaphysik, alle Sätze der Ethik, das alles führt hin zu ihr, beweist, bestätigt, erläutert die Lehren der Theologie. Aber auch umgekehrt: jede Lehre der Theologie wirft ihr helles Licht auf alle Gebiete der Wissenschaft und des Lebens. Ihre Dogmen sind die ewigen Gedanken Gottes selbst, auf denen der Zusammenhang der Welt ruht, ihre Gesetze sind die Grundnormen für alles echt menschliche, sociale und individuelle Leben. Von der Höhe aus, auf die sie uns stellt, überschauen wir mit sicherem Blick alle Gebiete der Wissenschaft und des Lebens; was wir wissen können von den Schicksalen der Menschheit und ihrer Führung durch die Jahrtausende der Geschichte, von ihren Zielen und ihren Aufgaben wie von ihren Irrungen und Kämpfen, für alles das finden wir in ihr die letzte und tiefste Erklärung. Sie hat das Problem gelöst, an dessen Lösung fort und fort die Vernunft sich versucht, dieses den Sterblichen hingeworfene Räthsel der Welt, und sie steht wie ein Polarstern hoch über den trüben Nebeln hin- und wieder wogender menschlicher Meinungen; zu ihr aufblickend findet der forschende Geist einen Richtpunkt, an dem er sich fort und fort orientieren mag. Die Geschichte der Theologie wird darum für die Betrachtung des Forschers nothwendig und von selbst die Geschichte der menschlichen Entwicklung und Cultur. Lassen Sie mich, mein junger Freund, einige Worte des hl. Thomas hier wiederholen.[1]) Unter allen Studien, sagt er, ist das der Weisheit das vollkommenste; denn insoweit der Mensch diesem Studium sich hingibt, insoweit empfängt er hier schon seinen Antheil an der wahren Seligkeit; kein anderes übertrifft es an Erhabenheit, denn dadurch wird ganz besonders der Mensch Gott ähnlich, der alles in seiner Weisheit gemacht hat; nichts gewährt so großen Nutzen, wie dieses, weil wir durch dasselbe zu dem ewigen Reiche gelangen; nichts ist süßer als dieses, denn der Umgang mit Gott hat keine Bitterkeit, sondern Lust und Freude.[2])

[1]) C. Gent. I. 2. — [2]) Weisheit 8. 16.

Christliche Theologie ist christliche Glaubenswissenschaft. Sie bietet uns ein System von Ideen, von Erkenntnissen, von Lehren; aber dieses nicht allein; mehr noch als dieses baut sie sich auf als ein System göttlicher Thaten, die alle ausgehen und wieder hinweisen zu einem Mittelpunkte, der Menschwerdung Gottes in Christo. Diese, die Offenbarung des Sohnes im Fleische ist eine That von unermeßlicher Bedeutung; die Jahrtausende vor ihm bereiteten ihn vor, die Jahrtausende nach ihm, das ganze Geschlecht bis zum Ende der Zeiten hat in ihm die Erlösung gefunden von Sünde, Noth und Tod.

Und jetzt erkennen Sie erst die ganz erhabene Bedeutung der Theologie; „Gott war in Christo und versöhnte die Welt mit sich selbst.[1]) — Dieß ist's, wodurch die Theologie eben eine christliche wird. Wäre die Religion nichts anderes als die Lösung wissenschaftlicher Probleme, thäte dem Menschen nichts anderes noth als eine Reihe von Wahrheiten, die seine Erkenntnis bereichern, seinen Verstand aufklären, dann wäre sie jene nicht, nach der wir verlangen, die uns Erlösung bringen soll. Denn Sünde, Noth und Tod stehen als furchtbar ernste Thatsachen vor uns, sie schreiten wie finstere Mächte durch die Geschichte der Menschheit, sie werfen so düstere Schatten in das Innerste eines jeden aus uns, daß uns davor graut. Eine Religion genügt uns daher nicht, die nur Lösung unserer Fragen bietet über die Probleme der Wissenschaft; wir wollen Erlösung von der Sünde, vom Tode, Friede, Freude, unsterbliche Seligkeit durch sie empfangen; eine Führerin soll sie uns werden durch das Lager der Feinde, die uns umringen, eine Trösterin, daß wir nicht zu fürchten haben Tod und Gericht. Das vermag aber nur jene Religion und Theologie, die uns hinweist auf die Person des Gottmenschen und einführt in die Geheimnisse seines Lebens und Leidens, seines Sieges und seiner Glorie.

Darum steigen wir Theologen so gern in diese unergründlichen Tiefen hinab und immer kommen wir mit neuen Schätzen beladen wieder herauf; Tausende und Tausende haben aus diesem Quellbrunnen geschöpft und niemals ihn erschöpfen können. Haben doch die tiefsten Denker aller Zeiten die Herrlichkeit Gottes betrachtet,

[1]) Cor. 5. 19.

wie sie in der Menschwerdung ist offenbar geworden, und den unsagbaren Segen sich vor Augen geführt, der von da aus über alle Räume der Schöpfung übergeströmt ist.[1]) Denn die Menschwerdung ist die höchste Offenbarung unseres großen Gottes, sein königlichstes Werk, wie einmal Clemens v. Alexandrien sagte.[2]) In der Weltschöpfung hat Gott seine Macht vor Allem geoffenbart, in der Welterlösung vor Allem seine Liebe; dort ist er in seiner Größe uns erschienen, hier, da wir den Eingebornen schauen, der im Schoße des Vaters[3]) ist, blicken wir hinein in sein Herz; in der Schöpfung hat er uns von dem Seinigen gegeben: Dasein und Leben — in der Gnade das Seinige: Uebernatürliche Erkenntnis und Liebe — in der Incarnation sich selbst. Nun steht der Mensch nicht mehr in Gottesferne; Gott naht sich ihm nicht bloß im Symbol, wie einst Noe, nicht bloß im Wort, wie einem Moses und den Propheten, nicht bloß durch seine gnädige Gegenwart, wie einst im Tempel über der Bundeslade; er hat die Menschheit ganz in sich aufgenommen, ganz hereingezogen in die Einheit seiner Person und seines Lebens, hat sie vergöttlicht und zu Gott selbst erhoben im Gottmenschen Jesus Christus. In Christus, dem neuen Stammvater des Geschlechtes, ist Gott und der Mensch Eins;[4]) in ihm und durch ihn soll nun die gesammte erlöste Menschheit eintreten dürfen in das Allerheiligste Gottes selbst. Der Mensch ist der Mikrokosmos, alle Creatur ist im Menschen hinaufgehoben in die Gemeinschaft seines Geisteslebens, vermenschlicht, vergeistigt. Und der Mensch ist in dem Gottmenschen Jesus hinaufgehoben zur Einheit mit Gott. Darum erscheint in der Incarnation die Vergöttlichung der gesammten Creatur, die hier in Christo bereits wirklich geworden, im Jenseits für alle eintreten soll.[5])

Das Wort aber, das Fleisch geworden, wollte sein Werk vollenden in dem Geheimnis der hl. Eucharistie; in ihm hat er sich uns gegeben unter der demüthigen Hülle von Brot und Wein. Durch seine Geburt ward Christus Gefährte, Licht, Führer, Stärke auf dem Pfade unseres irdischen Lebens, durch seinen Tod hat er uns erlöst

---

[1]) Terra, pontus, astra, mundus, quo lavantur flumine! Hymn. Eccles. — [2]) Paedag. I. 12. — [3]) Joh. 1. 18. — [4]) Ich und der Vater sind Eins. Joh. 10. 30. — [5]) Thom. Summ. III. 4. 1. a. 1. Incarnatio est elevatio totius universi in personam divinam.

von der Sünde, stets und bis an's Ende gegenwärtig im allerheiligsten Sacramente ist er unsere Speise, unsere Wonne, unser Trost, unser Himmel auf Erden; denn dieses Geheimnis, spricht der hl. Chrysostomus,[1]) wandelt die Erde um zum Himmel. Und durch dieses Sacrament tritt der Einzelne ein in jene übernatürliche, geheimnisvolle Gemeinschaft (communio) durch die Gnade und Glorie mit Christus und dem Vater, die in der Einigung der Gottheit mit der Menschheit in Ihm ihr Vorbild und ihre Ursache hat.[2])

So sind in Christus erfüllt alle Ahnungen und gestillt alle Sehnsucht der alten Welt, die nach ihrem Gotte verlangte in den Träumen der persischen und altindischen Mythen mit ihren Avatâras und Incarnationen des Gottes, in den Mysterien der Griechen bis hin zu dem greisen Simeon, der auf das Heil Israels harrte. Darum ist die christliche Religion die Vollendung aller Religion, die absolute Religion. Ein Fortschritt über das Christenthum hinaus ist darum unmöglich; denn wie sollte die Menschheit höher erhoben werden, als sie in Christus erhoben wird?[3]) Welche Wahrheitsmomente sollte es noch in sich aufnehmen, die es nicht mit dem göttlichen Worte in sich aufgenommen hat? Jeder vermeintliche Fortschritt ist nur ein Abfall, ein Rückfall in den alten Wahn des Heidenthums, in Pantheismus, Atheismus, Materialismus; ein Fall, um so tiefer, als alle Elemente von Wahrheit, alle Ideale des Sittlichen, wie sie die Besseren in der heidnischen Welt erkannt hatten, im Christenthume sich wieder finden; aber es hat sie am Richtscheit der ewigen Wahrheit gemessen, geläutert, ergänzt, vollendet.

Aber auch unter einem anderen Gesichtspunkte ist das Christenthum die absolute Religion. Alles religiöse Leben wurzelt im Opfer; Opfer ist der Grundgedanke aller Religionen, das Opfer steht am Anfange der Geschichte unseres Geschlechtes, Opfer ist ein unvordenkliches Erbe der Menschheit, so alt, so allgemein, so im Innersten ihres Lebens begründet, wie das Bewußtsein der Schuld, das Verlangen nach Erlösung von ihr und Versöhnung. Der Gottmensch allein hat die Sühne geleistet, er hat den vollen Preis gezahlt. Es war Gottes That, denn des Menschen That war befleckt und un-

---

[1]) Hom. XXXIV. 5. in I. C. — [2]) Thom. C. Gent. IV. 54. — [3]) Augustinus de praedestin. Sanct. c. 15.: Ut quo attolleretur altius, non haberet.

zureichend; und wieder war es des Menschen That, denn nur ein Mensch konnte sich dem Tode weihen. So erschauen wir in der Hingabe Christi für uns die Erfüllung der Opferidee; dem unendlichen Gott hat der unendliche Sohn das Opfer gebracht, das, von unendlichem Werthe, genugthuend ist für alle Schuld. Und so hat das Christenthum durch den Gottmenschen die höchste Form des Cultus ermöglicht, indem es im Opfer des Sohnes Gott jene Ehre gibt, die allein ihm entspricht, seiner allein würdig ist, Anbetung, Lob, Dank, Bitte des unendlichen Sohnes zu dem unendlichen, ewigen Vater. Darum der Engelruf in der Weihnachtsnacht: Ehre sei Gott in der Höhe.

Da ist dann in Christus auch wahr geworden und verwirklicht worden die Idee der Humanität. Die alte Welt trug sie als ein Ideal in sich, aber einer ihrer Besten mußte gestehen, daß es noch nicht Leben und Wirklichkeit erhalten habe.[1]) Und die Verkünder der Humanität in neuerer Zeit sind nicht im Stande, auch nur auf Einen hinzuweisen, zu dem wir aufblicken, an dem wir uns bilden könnten, dem wir folgen dürften zweifellos, Alle, in Allem. Ja, gerade dem, der wahrhaft an den Adel des Menschenthums geglaubt, bricht es das Herz, wenn unter dem Schleier glänzender Bildung die nackte, kalte Selbstsucht, die Rohheit des Gemüthes ihm entgegentritt, wenn er in einen Abgrund von Unwahrheit und Lüge blickt, selbst bei denen, welchen die Welt ihre Kränze reicht. Christus ist unser Humanitätsideal, im Aufblicke zu ihm keimen und blühen auf alle edlen Anlagen und Keime im Menschen, in ihm haben sie ihr energisches Princip, er ist das Ziel alles echt menschlichen Strebens. Wohl hat er nicht verborgen die Armuth und Niedrigkeit unserer Natur, aber, indem er selbst Mensch geworden, hat er ihr eine so erhabene Größe und einen so überfließenden Reichthum von Gaben verliehen, daß sie den Menschen weit hinausheben über Alles, was die alte Welt geahnt und die neue gefordert hat. Erkenne nun, o Mensch, deine Würde, spricht darum Leo der Große.[2]) Er hat gerufen: Folget mir nach! Er allein konnte es; ihm, ja ihm dürfen wir folgen, ihm in Allem; welcher Sterblicher könnte so rufen, als nur er, er allein? Und von ihm gehen überirdische Kräfte aus, die

[1]) Cicero: Quaestiones Tusculanae. II. 22. — [2]) Sermo I. de Nativitate.

wie helle Wasserbäche dahinfluthen über alles Fleisch und es läutern von seinen Makeln, die wie lindes Oel sich legen auf seine Wunden, die Wunden der Selbstsucht und der Begierlichkeit, die so den Sohn des Staubes und der Sünde umgestalten und erneuern zu einem schönen, edlen Menschenbilde nach dem Bilde Christi, ein Ebenbild Gottes selbst.

Solches, mein geliebter Timotheus! ist der wesentliche Inhalt der christlichen Religion, ist Kern und Stern unserer Theologie.

Einige Erwägungen über die Congruenz des Beichtinstitutes.

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg in Baden.

Erster Artikel.

Den in dieser Zeitschrift früher[1]) veröffentlichten Erwägungen über die Congruenz der Sacramente im Allgemeinen und ihrer Siebenzahl möchte ich nun noch Erwägungen folgen lassen über die Congruenz eines einzelnen Sacraments; und ich wähle hiefür nicht, was ich am liebsten thäte, die hochheilige Eucharistie, weil die bezüglichen Erwägungen, wenn sie auch nur einigermaßen ausführlich und vollständig gegeben werden sollten, den Raum eines oder einiger Artikel weit überschreiten würden. Vielmehr soll hier das in's Leben so reich, so voll, so ständig eingreifende hl. Sacrament der Buße, ja nur ein Bestandtheil desselben, das Beichtinstitut rücksichtlich seiner Congruenz besprochen werden. Die anzuführenden Argumente dürften, so hoffe ich, geeignet sein, einerseits einen, wenn auch nur indirecten Beweis für die göttliche Einsetzung der Beicht zu liefern, anderseits uns mit innigem Dank gegen die göttliche Güte zu erfüllen, die ein so herrliches, zweckentsprechendes und heilsames Mittel gegen die Sündenkrankheit uns gegeben, und in dem Bestreben und Vorsatz bestärken, dieses Heilmittel möglichst gut zu administriren und für unsere eigene Seele anzuwenden. Wir werden zu diesem Zwecke das Beichtinstitut unter zwei Rücksichten betrachten: einmal, wie angemessen, wie höchst weise es angeordnet ist, um den Zweck, dem es dient, zu erreichen; sodann welch' großen Nutzen zu stiften, welch' segensreiche Früchte zu bringen es geeignet ist und factisch stiftet, resp. bringt.

---

[1]) S. Jahrg. 1888 Heft 3 und 4 S. 514 ff. 768 ff. und Jahrg. 1889 Heft 2 S. 263.

I.

Das Beichtinstitut hat wie das hl. Bußsacrament, von dem es einen Bestandtheil bildet, den Zweck, die Sünde im Menschen zu bekämpfen und zu tilgen, und die Reue, Buße, Bekehrung, ohne welche diese Tilgung unmöglich ist, herbeizuführen und zu fördern. In dieser zweifachen Hinsicht muß uns nun das Beichtinstitut als höchst angemessen, zweckmäßig und weise erscheinen.

a) Mit Rücksicht auf die Natur (wenn ich so sagen darf) der Sünde.

1. Die Sünde beruht ihrer Natur nach auf Unwissenheit, Mangel an richtiger Erkenntnis Gottes und der Heilswahrheiten, Gottvergessenheit (desolatione desolata est omnis terra, quia nemo est, qui recogitet corde), Irrthum und Täuschung. Wie oft sündigt der Mensch, weil er unwissend, bethört, verblendet elende Scheingüter für wahre Güter ansieht und die wahren und höchsten Güter für gering oder Nichts achtet! Umgekehrt wirkt dann auch die Sünde verfinsternd auf den Intellect. Es herrscht oft eine schauderhafte Unwissenheit in religiösen Dingen auch bei s. g. Gebildeten; bei Manchen ist es, wie wenn ihnen Sinn- und Erkenntniskraft für die übernatürlichen Wahrheiten abgienge. (Ein Freund von mir sagte einmal von einem Solchen, mit dem er mehrmals religiöse Besprechungen hatte, er möchte fast vermuthen, derselbe sei nicht giltig getauft und es gehe ihm der habitus fidei gänzlich ab). Wenn man die Seelengeschichte ungläubig gewordener Katholiken studieren könnte, so würde man bei weitaus den meisten finden, daß ihr Unglaube seine eigentliche Wurzel und Entstehung keineswegs im Verstande, in theoretischen oder s. g. wissenschaftlichen Gründen hat, sondern in der Entartung des Herzens, in einem sittenwidrigen Leben, mit einem Wort: in der Sünde.

Gegen die Sünde, in dieser Weise aufgefaßt, ist nun die Beicht in verschiedener Hinsicht ein Gegengift und Heilmittel. Natürlich muß ja, wer recht beichten will, die hauptsächlichsten Glaubenswahrheiten kennen, resp. sich ihrer erinnern, ihre Kenntnis auffrischen. Insbesondere muß er die ewigen Wahrheiten sich in's Gedächtnis zurückrufen, und in ihrem Lichte sich selbst, sein Leben betrachten, nach den Geboten Gottes es prüfen und so den rechten Maßstab anlegen. Nicht nur in der Politik hat man den Maßstab des licitum et honestum in die Rumpelkammer geworfen und dafür das Utilitätsprincip substituirt: auch im Privatleben, selbst bei gläubigen Katholiken kommt ein solcher falscher Maßstab nur zu häufig in Anwendung. Habe ich doch selbst schon, sonst ganz ordentliche Menschen getroffen, die fest und steif der Meinung waren, eine Lüge sei keine Sünde, wenn sie nur Niemandem schade. Ebenso findet man hie und da

die Auffassung, daß fornicatio keine Sünde sei, wenn sie nicht gewaltsam geschehe und keine impraegnatio zur Folge habe, denn dann habe sie ja „Nichts geschadet“. Und es ist mir gar nicht unglaublich, was von einem Pfarrer erzählt wird, der einen Mann seiner Gemeinde, welcher hie und da sich betrank, einmal wegen eines solchen „Rausches“ zur Rede stellte und ihm ernstlich zusprach. Dabei lächelte der Delinquent fortwährend; und als ihn der Pfarrer fast entrüstet um die Ursache dieses Lächelns fragte, gab er zur Antwort: Diesmal sind Sie ganz „letz“ (im Irrthum) Herr Pfarrer. — Wie so? Könnt Ihr leugnen, daß Ihr gestern betrunken waret? — Nein, aber es hat „nix gekostet“ (er hatte umsonst zu trinken bekommen). Einen ähnlichen falschen Maßstab legen auch Jene an, die sich selbst nach dem Gradmesser der Legalität und bürgerlichen Rechtschaffenheit taxiren. „Mir kann Niemand etwas vorwerfen; ich bin noch nicht im Zuchthaus gesessen, habe nie gestohlen, zahle meine Steuern und Abgaben und wenn ich nicht ein rechtschaffener Mann wäre, so hätte ich bei der letzten Gemeinderaths- oder Stiftungsrathswahl nicht so viele Stimmen bekommen.“

Wer nun aber beichten will, der ist genöthigt einen ganz anderen Maßstab anzulegen, nämlich den der Gebote Gottes, seine Sünden in einem ganz anderen Lichte zu betrachten, und wenn er's nicht thut, so hilft ihm ein gewissenhafter Beichtvater dazu, indem er ihm einerseits seine Pflicht und Verantwortlichkeit, anderseits seine Sünden und deren Gewicht und schreckliche Folgen nach dem Zeugnisse des untrüglichen Gotteswortes vorhält. Vor nicht langer Zeit erzählte ein Katholik, der sonst nicht so schlimm, aber lau und ein religiöser Alltagsphilister und bei der Osterbeicht einem tüchtigen Beichtvater unter die Hände gekommen war: „Ich habe gar nicht gewußt, wie nichtsnutzig ich bin; der hat mir's aber gezeigt und ich hab' mir's auch ernstlich vorgenommen, daß es anders werden muß; namentlich hab' ich den festen Entschluß gefaßt, nie mehr so lange mit dem Beichten zu warten.“

Damit hängt zusammen, daß die Beicht den heuchlerischen Schleier, den der Mensch gar so gern über sein eigenes Inneres wirft, wegreißt, ihn nöthigt, sich so zu geben oder zu zeigen, wie er ist, und auf diese Weise die Wahrheit als Harmonie zwischen Innerem und Aeußerem, zwischen Gedanke oder Gesinnung und Wort wiederherstellt. Der bekannte Ausspruch: den Diplomaten dient die Sprache nicht dazu, ihre Gedanken auszusprechen, sondern dieselben zu verbergen — gilt leider nicht bloß von den Diplomaten, sondern bewahrheitet sich in weiten Kreisen. Dieser so weit verbreiteten Unwahrhaftigkeit tritt nun die Beicht auf einem und zwar auf dem wichtigsten Gebiete entgegen, indem sie den Menschen veranlaßt, ja nöthigt, sich äußerlich, in seinen Worten so zu geben,

wie er innerlich ist. Der Teufel ist der Vater der Lüge — Gott aber die ewige Wahrheit. Wer nun aufrichtig beichtet, also die Wahrheit sagt in einem Punkte, wo es ihm ungeheuer schwer fallen muß und wo anderseits das Lügen so naheliegend und uncontrolirbar ist, der thut einen herzhaften Schritt vom Teufel weg und Gott zu, einen wesentlichen Schritt auf dem Wege der Bekehrung. Darum sagt der heil. Augustin: Initium bonorum operum est confessio malorum operum.

2. Die Sünde ist ferner Hochmuth; jede schwere Sünde trägt diesen Charakter mehr oder minder an sich, denn sie ist Erhebung des Geschöpfes gegen und über den Schöpfer, des Knechtes gegen und über den Herrn. Jeder, der eine schwere Sünde begeht, ruft effectiv und interpretativ seinem Gotte das Wort zu: Non serviam. Er erklärt, daß nicht der Schöpfer und sein heiliger Wille für ihn maßgebend ist, sondern er selbst, sein Ich, seine Ehre, seine Lust, sein eigener Wille. Darum ist jede Todsünde eine Rebellion gegen Gott, ist interpretativ der Versuch oder der Wille, Gott zu stürzen, zu entthronen, eine Theilnahme und Nachahmung der Ursünde und Urrebellion von Seite des stolzen Geistes, des Satans. Und insoferne trägt wie gesagt jede (schwere) Sünde, abgesehen von den peccata superbiae im engeren Sinne, den Charakter des Hochmuthes an sich.

Wie nun beim Bußinstitute die Bußwerke mehr gegen die Sünde als Wollust, als Sinnlichkeitsbefriedigung gerichtet sind, so richtet sich die Beicht hauptsächlich gegen die Sünde als Hochmuth. Sie ist, da sie eine ungemein große und schwierige Verdemüthigung in sich schließt, ein Gegengift gegen den Hochmuth, eine energische Bekämpfung desselben und zugleich eine Genugthuung. Es mag Manchem nicht schwer fallen, im Allgemeinen sich als einen großen Sünder zu bekennen; viel schwerer ist es, seine Sünden im Einzelnen aufzuzählen, sie selbst, wenn es auch nur Erbärmlichkeiten, verkehrte Intentionen u. dgl. waren, ganz geradeheraus anzugeben — um wie viel mehr, wenn es um geheime, schwere und ihrer Natur nach beschämende Vergehen sich handelt. Darum ist auch die Beicht für den Hochmüthigen eine Pein und die Erfahrung zeigt, daß Jene am ersten der Beicht fernebleiben, die an der superbia vitae laboriren. Ein Pfarrer hatte in seiner Gemeinde einen Schneider, der einige Jahre auf der Wanderschaft, ja sogar in Paris gewesen war, und deßhalb sich nicht wenig einbildete und das große Wort zu führen liebte. Um Ostern stellte er sich nicht zur Beichte ein. Der seeleneifrige Pfarrer benützte eine Gelegenheit, als er den Pariser allein traf, um ihn zu fragen: Aber lieber N., warum kommen denn Sie nicht zur hl. Beicht, wie es Christenpflicht ist und wie ja alle hiesigen Leute es thun? Etwas verlegen antwortete der Schneider: Ja, wissen Sie, Herr Pfarrer, unsereiner ist weit in

der Welt herumgekommen und in Paris gewesen, und da bring' ich's nicht über's Herz zu sagen: Ich armer Sünder beichte 2c. O, wenn's sonst Nichts ist, sagte der erfahrene Seelenhirt, so kommen Sie nur ganz getrost. Statt „ich armer Sünder" sagen Sie einfach: „ich hochmüthiger Schneider". — Der Schneider war curirt und kam regelrecht zur Beicht.

b) Wie rücksichtlich der Sünde, so leuchtet auch die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Beicht hervor in Rücksicht auf das Wesen der Buße, der Bekehrung, der Reue. Die Bußgesinnung oder Reue besteht darin, daß der Mensch die begangenen Sünden schmerzlich verabscheut, sich von ihnen abwendet, sein Herz von ihnen losmacht, sie aus seinem Herzen und Willen ausstoßt. Damit ist nun eine innere Selbstanklage vor Gott schon gegeben. Was aber in der Seele des Menschen, der nicht bloßer Geist, sondern organische Einheit von Geist und Körper ist, recht lebenskräftig vorhanden ist, das strahlt von selbst seine Wirkung auch auf den Leib hinüber, das will auch nach außen hin sich manifestiren, sich gleichsam verkörpern, (wie z. B. eine lebhafte Freude, ein tiefer Schmerz sich auch in den Mienen und Geberden ausspricht und es uns Mühe kostet, also gewissermaßen unnatürlich ist, wenn wir solche innere Vorgänge äußerlich gar nicht wollen merken lassen). Wo demnach die Bußgesinnung recht tief und lebenskräftig vorhanden ist, da sucht sie auch ihren entsprechenden Ausdruck, ihre entsprechende äußere Bethätigung. Worin wird dieser Ausdruck naturgemäß bestehen? Offenbar darin, daß der Mensch die Sünde auch äußerlich, wenn ich so sagen darf, ausstößt, daß er auch äußerlich sich ihrer anklagt — also die Sünde bekennt oder beichtet. Darum ist die Selbstanklage ein wahres Bedürfnis für den tief reuigen Sünder. (Wer dagegen noch innerlich an der Sünde hängt, für den ist die Selbstanklage freilich eine Pein; weshalb schon Seneka sagt: Quare sua vitia nemo confitetur? Quia in eis etiamnum est. Confiteri peccatum, sanitatis indicium.) Schon mancher Verbrecher hat nicht eher Ruhe gefunden, bis er sein Vergehen bekannt hatte. Es sind mir Fälle bekannt, wo Verbrecher, die gar nicht im Verdacht des betreffenden Vergehens standen und in vollkommener Sicherheit sich befanden, freiwillig sich anklagten, um dem Drange ihres quälenden Gewissens zu willfahren. Doch ich will dieselben übergehen und nur eine Begebenheit erwähnen. In London kam eine protestantische Dame auf's Sterbebett und wurde von furchtbaren Gewissensbissen beängstigt, weil sie mit dem Arzt der Familie sich vergangen hatte. Zuletzt wurde ihre Gewissenspein so stark, daß sie ihrem Gemahl ihr Vergehen eingestand. Kaum war das Geständnis gemacht, so kam der betreffende Arzt dazu. Nun gab es vor dem Sterbebett der Frau eine entsetzliche Scene, so daß der Scandal dann in öffent-

lichen Blättern besprochen wurde. In welchem Seelenzustand und Seelenjammer mag die arme Frau aus dem Leben geschieden sein, als sie nach ein paar Tagen verschied! Wie ganz anders hätte die Sache sich gestaltet, wenn sie als Katholikin die Beicht gehabt und so dem Drange nach Selbstanklage auf die von Gott geordnete Weise hätte genügen können!

Daß die Beicht ein naturgemäßes Product (wenn ich so sagen darf) und deßhalb auch eine Probe, ein Erweis der wahren Reue ist, zeigt auch der allgemeine pädagogische Usus, daß man von Kindern, die gefehlt haben, ein Geständnis ihres Fehlers verlangt. Nun, sind wir denn nicht alle große Kinder? Und sollte der himmlische Vater und Pädagog nicht auch von uns das Gleiche verlangen?

Die nämliche Wahrheit, daß die wahre Reue von selbst zur Beicht treibt und daß letztere ein Heilmittel, ein wichtiges Moment im Heilungsproceß des Sünders ist, drücken die heil. Väter und Kirchenschriftsteller auf verschiedene Weise aus. So vergleicht z. B. Origenes die Sünde einer unverdaulichen Speise, die in den Magen aufgenommen wurde — es gibt nicht eher Ruhe, bis sie ausgeworfen wird. Augustinus und Gregor d. Gr. brauchen das Gleichnis von einem Gift oder einer materia peccans, die in's Blut eingedrungen ist, oder einem Geschwür, das sich gebildet hat. Diese giftige Materie muß nach außen auf die Haut geleitet, das Geschwür muß geöffnet werden, wenn der Schmerz aufhören und Heilung erfolgen soll.

Wenn nun nach dem bisher Entwickelten das Wesen der Buße, die wahre Bußgesinnung eine Selbstanklage fordert: vor wem könnte sie passender und leichter geschehen, als vor dem Priester? vor einem Manne, der einen großen Theil seines Lebens dazu verwendet hat, um das Gesetz Gottes und die Verfehlungen dagegen, die Sündenkrankheiten und deren Heilmittel zu studieren; der durch sein Amt schon zur größten Milde und väterlichen Liebe für den Sünder verpflichtet ist; der der Familie entsagt hat, um das Vertrauen aller zu gewinnen und der Vater aller zu sein; der die größtmögliche Garantie bietet für absolute Verschwiegenheit; der die Stelle Gottes vertritt nicht nur im Anhören, sondern auch im Verzeihen der Sünden?

Weil nun die Beicht so schön dem Wesen der Sünde wie der Buße entspricht, finden wir sie auch von Anfang an (natürlich nicht als sacramentale). Gleich nach der ersten Sünde im Paradies forderte Gott von Adam und Eva ein Geständnis, eine Art Beicht. Auch von Kain verlangte Gott eine Beicht; derselbe verweigerte sie — und wurde verflucht. David hingegen beichtete und fand Vergebung, ebenso später der reumüthige Schächer. In dem Mosaischen Gesetz war ein Bekenntnis und zwar ein specielles gewisser Sünden vorgeschrieben (S. Levit. 5 u. 6 und Num. 6, sowie Cornelius a Lapide zu diesen

Capiteln; vgl. Prov. 28, 13; Eccli 4, 31; Ps. 31, 3—5) und bei den Juden lange in Uebung. Selbst bei den Heiden finden sich Spuren. Wird doch erzählt, daß Jene, die in die Eleusinischen Mysterien sich einweihen ließen, eine Art Lebensbeicht ablegen mußten; und von den Japanesen haben Missionäre Aehnliches berichtet. Freilich, wenn die Beicht nicht etwas Katholisches wäre, wenn ein Philolog aus irgend einer alten Papyrusrolle gefunden hätte, daß die alten Aegypter die Beicht als Erziehungs-, Buß- und Besserungsmittel in Uebung gehabt hätten, dann wären Alle des Lobes voll für eine so weise und segensreiche Institution. Nun ist sie aber etwas Katholisches — und darum Pfaffentrug, ein Verdummungs- und Knechtungsmittel. —

Die Testimonialien bei dem Empfange der heiligen Weihen und bei dem Eintritte in den Ordensstand.

Von Domcapitular und Professor Dr. Karl Braun in Fulda (Deutschland).

Nach dem Wunsche der geehrten Redaction der „Quartalschrift" sollen hier die kirchlichen Vorschriften über die Testimonialien bei dem Empfange der hl. Weihen und bei dem Eintritte in den Ordensstand mit Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Pfarrer und der Candidaten des geistlichen und Ordensstandes in Kürze zur Darstellung gebracht werden.

I.

Strenge genommen sind unter den Testimonialien für den Empfang der heil. Weihen nur die Zeugnisse der zuständigen Ordinarien über die Abwesenheit von Weihehindernissen in der Person der Ordinanden zu verstehen. Da indessen das Tridentinum Sess. XXIII. Cap. 5 De Reformatione auch Testimonialien der Pfarrer für die zu den höheren Weihen zu befördernden Cleriker vorschreibt, so soll zuerst auch von diesen die Rede sein.

Die angeführte Bestimmung des Tridentinums hat den folgenden Wortlaut: „Hi vero, qui ad singulos majores (ordines) erunt assumendi, per mensem ante ordinationem episcopum adeant, qui parocho aut alii, cui magis expedire videbitur, committat, ut nominibus ac desiderio eorum, qui volent promoveri, publice in ecclesia propositis, de ipsorum natalibus, aetate, moribus et vita a fide dignis diligenter inquirat, et literas testimoniales, ipsam inquisitionem factam continentes, ad ipsum episcopum quam primum transmittat."

Das praktische Verfahren des Pfarrers vor Ausstellung der Testimonialien ergibt sich beispielsweise aus der Oberhirtlichen Verordnung vom 4. Juni 1861 in dem Pastoralblatte für die Erz-

diöcese München-Freysing, Jahrgang 1861 Nr. 23 S. 99, die wir hier folgen lassen, während seine Berichterstattung an den Bischof keiner Erläuterung bedarf.

„Geliebteste in Christus dem Herrn! Die kirchlichen Gesetze über die Vorbereitung und die Aufnahme in den Priesterstand enthalten die Bestimmung, daß die Namen derjenigen, welche um Erlangung der höheren Weihen nachsuchen, in der Kirche öffentlich bekannt zu geben sind, damit ihre Erwählung vor Aller Augen geschehe, und ihre Würdigkeit auch in dem Zeugnisse des Volkes Bestätigung finde, oder, wenn Jemandem etwas bekannt wäre, das den Beruf zu dieser Würde in einem Falle zweifelhaft machen könnte, damit solches dem Oberhirten noch rechtzeitig geoffenbart werde.

Dieser kirchlichen Anordnung gemäß wollen Se. Excellenz unser Hochwürdigster Herr Erzbischof Euch hiedurch verkünden lassen, daß unter den Studierenden, welche gegenwärtig um die höheren Weihen nachgesucht haben, auch ein Pfarrkind aus unserer Mitte, nämlich Herr N. N., sich befindet.

Der hochwürdigste Oberhirt richtet am Tage der Priester-Weihe an alle Anwesenden, Priester und Volk, die feierliche Aufforderung: „Was ihr über die Handlungen und Sitten der zu Weihenden wisset, was ihr über deren Würdigkeit denket, das sprechet hier freimüthig aus, und gebet ihnen das Zeugnis zum Priesterthum. Urtheilet aber gerecht und lasset euch nicht durch Voreingenommenheit bestimmen. Wer etwas wider sie hat, trete mit Zuversicht hervor, aber lediglich für Gott und wegen Gott, und sei eingedenk der eigenen Schwäche."

Unter den Zeugen nun, welche für unseren Pfarrangehörigen aufgerufen werden, seid besonders Ihr verstanden, geliebte Pfarrkinder; es ist Euch jedoch gestattet, jede Mittheilung schon jetzt und zwar vor Euerem Pfarrer anzubringen, der dem hochwürdigsten Oberhirten darüber berichten wird. Alle diejenigen aber, welche gegen die Beförderung des Herrn N. N. zu den höheren Weihen eine Eröffnung nicht zu machen haben, werden aus dieser Verkündigung noch besonderen Anlaß nehmen, demselben ihre christliche Fürbitte angelegentlich zuzuwenden."

Die Testimonialien der Bischöfe über die Abwesenheit von Weihehindernissen sind zunächst jederzeit mit den Dimissorien zu verbinden, welche von dem ordinationsberechtigten Bischofe einem Ordinanden zu dem Zwecke ertheilt werden, sich von einem an sich nicht zuständigen Bischofe die Weihen ertheilen zu lassen, werden aber sehr oft auch dann erforderlich, wenn der Bischof aus eigenem Rechte die Ordination vornehmen kann. Zum Verständnisse des Gesagten erscheint es geboten, an die verschiedenen Gründe für die Weihecompetenz der Ordinarien zu erinnern, wie dieselben in den Decretalen, dem Tridentinum und zuletzt in der Constitution Papst

Innocenz XII. „Speculatores domus Israel“ vom 4. November 1694 — Bullarium Romanum. Augustae Taurinorum. Tom. XX. 1870. Pag. 662—665 — ihre Feststellung erfahren haben.

1. Ratione Originis ist ordinationsberechtigt derjenige Bischof, in dessen Diöcese der eheliche Vater oder die außereheliche Mutter des Ordinanden zur Zeit der Geburt des letzteren ihren bleibenden Wohnsitz (domicilium verum) hatten. Die zufällige Geburt an einem fremden Orte führt diesen Competenzgrund nicht herbei, wie die Constitution „Speculatores“ l. c § 4 pag. 664 besagt, „dummodo tamen ibi natus non fuerit ex accidenti occasione, nimirum itineris, officii, legationis, mercaturae, vel cuiusvis alterius temporalis morae seu permanentiae eius patris in illo loco, quo casu nullatenus eiusmodi fortuita nativitas, sed vera tantum et naturalis patris origo erit attendenda.“

2. Ratione domicilii steht die Ordination demjenigen Bischofe zu, in dessen Sprengel der Ordinand seinen Wohnsitz (domicilium verum) hat. Doch wird zur Feststellung dieses Wohnsitzes durch die angeführte Constitution l. c. § 5 pag. 665 noch ausdrücklich erfordert, daß der Ordinand seine Absicht, an dem genannten Orte für immer wohnen zu wollen, entweder durch einen bereits zehnjährigen Aufenthalt an demselben oder dadurch nachgewiesen habe, daß er den größeren Theil seines Vermögens in denselben übertragen und gleichzeitig schon eine beträchtliche Zeit in demselben gewohnt hat, und daß er in dem einen wie in dem anderen Falle die Absicht und den Willen, dortselbst für immer bleiben zu wollen, eidlich bekräftige.

3. Ratione beneficii kann der Bischof demjenigen Cleriker die Weihen ertheilen, der zwar in des Ordinators Diöcese weder geboren ist noch seinen Wohnsitz hat, sich jedoch in derselben bereits in dem rechtlichen und friedlichen Besitze eines zum standesmäßigen Unterhalte nach Gesetz oder Gewohnheit der Diöcese hinreichenden wirklichen Beneficiums befindet, ohne daß jedoch dieser Competenzgrund für die Ertheilung der Tonsur etwa in der Weise angerufen werden könnte, daß nach Empfang derselben einem Nichtdiöcesan sofort ein Beneficium verliehen werden solle.

4. Ratione familiaritatis endlich darf der Bischof demjenigen Angehörigen einer fremden Diöcese die Tonsur wie die Weihen spenden, der durch volle drei Jahre in seinem wirklichen Dienste gestanden und von ihm unterhalten worden ist, unter der weiteren Bedingung jedoch, daß der Ordinator diesem seinem Familiaren nach der Bestimmung des Tridentinums Sess. XXIII. Cap. 9 De Ref. alsbald und zwar nach der weiteren Anordnung Innocenz XII. l. c. § 6 pag. 665 längstens binnen Monatsfrist ein zum Lebensunterhalte nach Maßgabe des unter 3. Gesagten hinreichendes Beneficium wirklich verleihe.

Alle diese Competenzgründe concurriren nach dem geltenden Rechte dergestalt mit einander, daß kein Ordinarius durch die von einem gleichberechtigten Bischofe ertheilte Tonsur oder Weihe der eigenen Befugnis zur Spendung der nachfolgenden Weihen an denselben Weihecandidaten verlustig geht, ja daß sogar die Variation zwischen den etwa vorhandenen gleichcompetenten mehreren Bischöfen der freien Wahl des Ordinanden anheimgegeben ist, indem die Congregatio Concilii in Caussa Fundana unter dem 27. Februar 1666 entschieden hat, daß bei dem Empfange der niederen Weihen und bei dem Aufsteigen zu jeder der höheren Weihen „variationem in unoquoque ex praenarratis casibus, dummodo non in fraudem fiat, licitam esse". Similiter in Aquipendii 13. Nov. 1717, Pisana 26. Januarii 1752. (Richter, Concilium Tridentinum. 1853. Pag. 186—187 n. 6).

Gerade deshalb aber gebietet es die kirchliche Ordnung, daß auch der an und für sich zuständige Ordinator Testimonialien über die Abwesenheit von Weihehindernissen erfordere, wenn der Ordinand sich ein solches anderswo zugezogen haben konnte. In dieser Hinsicht hat bereits die Constitution „Speculatores" das Nachstehende verfügt.

1. Der zur Vornahme der Ordination ratione originis competente Bischof muß die Testimonialien von dem Ordinarius des auch nur zufälligen Geburtsortes des Ordinanden dann einholen, wenn der letztere nach Vollendung des siebenten Lebensjahres in der fremden Diöcese sich so lange aufhielt, daß er ein Weihehindernis incurriren konnte. „Quod si quis tanto temporis spatio in eo loco, in quo ex accidenti, sicut praemittitur, natus est, moram traxerit, ut potuerit ibidem canonico aliquo impedimento irretiri, tunc etiam ab ordinario eius loci literas testimoniales ut supra obtinere . . . teneatur." L. c. § 4 pag. 664.

2. Der ratione domicilii competente Ordinarius bedarf der Testimonialien des Bischofs des Geburtsortes des Candidaten, wenn dieser den ersteren in einem Alter verlassen hat, in welchem er sich ein Ordinations-Hindernis zuziehen konnte. „Si quis tamen a propriae originis loco in ea aetate discesserit, qua potuerit alicui canonico impedimento obnoxius effici, etiam ordinarii suae originis testimoniales literas ut supra afferre debebit . . ." L. c. § 5 pag. 665.

Ebenso hat der ratione beneficii oder ratione familiaritatis ordinationsberechtigte Bischof die Testimonialien des Ordinarius des Geburtsortes und beziehungsweise des Domicils des Weihecandidaten, das der letztere besaß, einzufordern. „Praeterea clericum, qui legitime jam a proprio episcopo ad eandem clericalem tonsuram seu etiam ad minores ordines promotus fuerit, non posse ab alio episcopo, ratione ac titulo cuiuscunque bene-

ficii in illius dioecesi obtenti, ad ulteriores ordines promoveri, nisi ante eorumdem susceptionem testimoniales literas proprii episcopi tam originis quam domicilii super suis natalibus, aetate, moribus et vita sibi concedi obtinuerit". L. c. § 3 pag. 664. — „Ad haec nullus episcopus alienae dioecesis subditum familiarem suum ad aliquos scaros seu minores ordines vel etiam ad primam tonsuram promovere seu ordinare praesumat absque eius proprii originis scilicet seu domicilii praelati testimonialibus literis ut supra." L. c § 6 pag. 665.

Diese noch immer zu vollem Rechte bestehenden Vorschriften über die Einholung der Testimonialien sind nun durch die Censurenbulle Pius IX. noch dadurch verschärft worden, daß der eigene Bischof in jedem Falle, wo der Weihecandidat so lange an einem fremden Orte sich aufhielt, daß er dortselbst ein Weihehindernis contrahiren konnte, bei Meidung der ohne Weiteres eintretenden Suspension von der Ertheilung der Weihen auf ein Jahr die Testimonialien von dem Ordinarius dieses Ortes einzuholen verpflichtet ist. „Suspensionem per annum ab Ordinum administratione ipso jure incurrunt ordinantes . . . . vel etiam subditum proprium, qui alibi tanto tempore moratus sit, ut canonicum impedimentum contrahere ibi potuerit, absque Ordinarii eius loci litteris testimonialibus." Pii IX. Const. „Apostolicae Sedis moderationi" d. d. 12. Octob. 1869.

Da es sich hier übrigens nicht um eine philosophische, sondern nur um eine canonische Möglichkeit der Zuziehung von Weihehindernissen handeln kann, wie Avanzini, De Constitutione „Apostolicae Sedis." Romae 1878. Adnot. 51 Pag. 83 zutreffend bemerkt, so hat die canonistische Doctrin mit allem Rechte die Nothwendigkeit der Einholung der Testimonialien auf den Fall beschränkt, wenn der Aufenthalt des Ordinanden in der fremden Diöcese mehr als ein halbes Jahr gedauert hat. „Mora longior semestri, quam Ordinandus post septennium fecerit in aliqua dioecesi, hoc testimonium exigit". Marc, Institutiones Morales Alphonsianae. Edit. II. Romae 1886 n. 1363 Tom. I. pag. 875. Dagegen wird man wohl nunmehr die allerdings durch frühere Entscheidungen der Congregatio Concilii aus den Jahren 1708, 1709 und 1719 (Richter, Conc. Tridentinum pag. 190 n. 11.) gestützte Ansicht, derzufolge von dem Ordinarius des Ortes, wo der Ordinand der Studien halber nur ein Quasidomicil gehabt hat, ein Zeugnis nicht eingeholt zu werden braucht, und welche auch Rudolf von Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes. I. Band. 1886. § 67 VI. Anm. 36 S. 332 noch festzuhalten scheint, nicht ferner als begründet ansehen dürfen, einmal im Hinblicke auf die spätere Entscheidung derselben Congregation des Tridentinischen Concils in Causa Spoletana et

Reatina vom 11. Juli 1840 (Richter, Concilium Tridentinum. 1853 pag. 195 n. 29) und mehr noch auf die ganz allgemein lautende, oben angeführte Bestimmung der Censurenbulle Pius IX. vom 12. October 1869, wie sich denn hierfür nach unserer Erfahrung auch die Praxis vieler deutschen Diöcesen neuerdings erklärt hat.

Ein freilich etwas kanzleimäßiges Formular für die bisher besprochenen Testimonialien bietet Monacelli, Formularium Legale Practicum Fori Ecclesiastici. Venetiis 1736 pag. 112., das hier mitgetheilt werden möge, umsomehr, als auch Riganti, Commentaria in Regulas Cancellariae Apostolicae. Coloniae Allobrogum 1751 Tom. II. Pag. 356. Reg. 24 § 3 n. 98 dasselbe als maßgebend bezeichnet.

„N. Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus N. Per praesentes cunctis indubiam fidem facimus atque testamur, dilectum in Christo N., qui ratione originis huic nostrae jurisdictioni noscitur subjectus, pro tempore, quo in loco N. et in quo ex legitimo matrimonio natus, educatus et commoratus fuit, suae probitatis specimen dedisse, bonaque fama, vita ac moribus praeditum fuisse, et ex hac nostra Dioecesi in aetate annorum . . . nullo delicto, quod infamiam irrogat, patrato nullaque ecclesiastica Censura aut alio canonico impedimento, quod sciamus, innodatum discessisse, quominus ad minores seu majores sacros Ordines ab Illustrissimo et Reverendissimo Domino Episcopo N. ad formam praescriptam Constitutionis sa. me. Innocentis XII. „Speculatores“ promoveri possit.

In quorum fidem has testimoniales litteras, manu Nostra subscriptas (et Sigillo Episcopali N. signatas) expediri jussimus.

Datum cet.“

II.

Was die Testimonialien für den Eintritt in den Ordensstand angeht, so sind für dieselben unbedingt die Bestimmungen maßgebend, welche Pius IX. in der Constitution „Romani Pontifices“ vom 25. Januar 1848 (Bizzarri, Commentaria in usum Secretariae S. C. Episcoporum et Regularium. Romae 1863. Pag. 882—884. Vering, Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 8 Seite 143—144) erlassen hat, die übrigens nach der Entscheidung der S. Congregatio super statu Regularium vom 25. Febr. 1863 (Sentis, Liber septimus Decretalium Clementis VIII. 1870 pag. 104) nur für die Männerorden ꝛc. bindend erscheinen. Hier wird unter 1. angeordnet, daß in jedem Orden, jeder Congregation und jedem Institute, mögen in demselben feierliche oder einfache Gelübde abgelegt werden, niemand zum Ordenskleide zugelassen werde ohne Testimonialien des Ordinarius seines Geburtsortes, sowie des

Ordinarius desjenigen Ortes, wo der Candidat nach seinem vollendeten fünfzehnten Lebensjahre sich über ein Jahr aufgehalten hat. „... nemo ad habitum admittatur, absque testimonialibus litteris tum ordinarii originis tum etiam ordinarii loci, in quo postulans post expletum decimum quintum annum aetatis suae ultra annum moratus fuerit.“ Sodann wird in Nr. 2 der Inhalt dieser Testimonialien folgendermaßen bestimmt.

„Ordinarii in praefatis litteris testimonialibus, post quam diligenter exquisiverint etiam per secretas informationes de postulantis qualitatibus, referre debeant de eius natalibus, aetate, moribus, vita, fama, conditione, educatione, scientia; an sit inquisitus, aliqua censura, irregularitate, aut alio canonico impedimento irretitus, aere alieno gravatus, vel reddendae alicuius administrationis rationi obnoxius. Et sciant Ordinarii eorum conscientiam super veritate expositorum oneratam remanere, nec ipsis umquam liberum esse huiusmodi testimoniales litteras denegare; in iisdem tamen super praemissis singulis articulis ea tantum testari debere, quae ipsi ex conscientia affirmare posse in Domino judicaverint.“

In welcher Weise der Pfarrer, der wohl regelmäßig seitens des Ordinarius zum amtlichen Berichte über den Ordenscandidaten aufgefordert werden wird und dessen Zeugnis die Grundlage für die in Rede stehenden Testimonialien bildet, seine Mitwirkung zu bethätigen habe, ergibt sich hiernach von selbst.

Die Art und Weise, die Männer im Beichtstuhle[1]) zu behandeln.

Von Universitäts-Professor Dr. Goepfert in Würzburg.

Zuerst und vor allem behandle der Beichtvater Jünglinge und Männer im Beichtstuhle mit der größten Liebe und Freundlichkeit. Wenn dem Weibe gegenüber durchweg mehr Ernst, vielleicht sogar Strenge am Platz ist, dann ist der Mann im Allgemeinen immer mit großer Güte zu behandeln, und zwar gilt das nicht bloß für die Angehörigen der besseren Stände, sondern auch für Männer aus den niederen Volksclassen. Es ist eine eigenthümliche Beobachtung, wie sehr Freundlichkeit und Liebe auf den Mann Eindruck machen und ihm das Herz öffnen und wie selbst jene, die für ihre eigene Person unfreundlich und rauh sind, vom Beichtvater doch freundlich behandelt zu werden wünschen und eine rauhe und unfreundliche

---

[1]) Vgl. I. Heft, S. 26, und II. Heft, S. 282.

Behandlung schwer empfinden und oft vom Beichten dadurch abgeschreckt werden, während sie durch Güte und Freundlichkeit angezogen und leicht zum Guten gewonnen werden. Es kommt zwar zuweilen vor, daß man gegen Personen geringerer Stände eine etwas derbere Art zu reden anwenden kann und daß einzelne selbst eine solche Art, mit ihnen zu reden, wünschen und mit ihrer Beicht nicht recht zufrieden sind, wenn der Beichtvater nach ihrer Meinung zu freundlich und höflich gegen sie war — aber diese Strenge darf doch niemals Härte sein und kann nur mit größter Discretion angewendet werden (Lehmkuhl II, 482, 5). So das Prov. Conc. Colon. p. 2. c. 14: „Comem se exhibeat potissimum illis quibus ut tam salutare remedium saepius adhibeant, animus addendus est, viris potissimum et juvenibus.“ Frassinetti, l. c. n. 398: „Er muß sie nicht bloß immer höflich behandeln, sondern auch mit einer gewissen Heiterkeit und Freude, als werde ihm ein besonderes Glück zu Theil und als machte es ihm ein besonderes Vergnügen, ihre Beichten anzuhören. Selbst wenn sie den untersten Ständen angehören, rede er immer mit Höflichkeit und Güte mit ihnen, gerade wie er mit einem lieben Freund oder theuren Bruder sprechen würde. Man kann sicherlich nie zuviel Liebe und Freundlichkeit gegen sie beobachten, gerade diese macht auf ihren Geist den besten Eindruck und ermuthigt sie zur Ablegung einer guten Beicht und auch zum öfteren Empfang der Sacramente. So sehr dieser gehobene, heitere und liebevolle Ton in der Rede Frauenzimmern gegenüber immer und ohne Unterschied vermieden werden muß, so sehr muß man ihn im Verkehr mit Männern immer und ohne Unterschied festhalten.“

1. Bei den Männern und jungen Burschen hat man im allgemeinen nicht so leicht zu befürchten, daß sie aus falscher Scham eine Sünde verschweigen, eher daß sie etwas gar zu unverblümt sich anklagen. Die Gefahr, daß eine Sünde, besonders gegen die Keuschheit, verschwiegen werde, liegt viel näher bei Frauen, besonders bei jungen Mädchen oder auch Jünglingen, als bei der mehr heranreifenden männlichen Jugend und bei Männern. Trotzdem aber ist ihre Anklage oft sehr mangelhaft, sei es aus Unwissenheit, sei es aus Ungeschicklichkeit, sei es Mangel an Vorbereitung und Leichtfertigkeit. Hier muß der Beichtvater sie durch freundliche Fragen unterstützen, aber ja nicht die Grenze hier überschreiten, um sie nicht unwillig und die Beicht ihnen gehässig zu machen. Hier ist viel Geduld nöthig „cum rudibus, qui saepe velut trunci stabunt nec ea quae dicuntur capere velle videbuntur, cum tamen vel non possint ex stupiditate ingenii vel ita haereant ex aliqua turbatione nimiaque reverentia; cum talibus benignissime agendum, excitando ad fiduciam, docendo necessaria, praeeundo in pios affectus.“ (La Croix d. II n. 1792.)

2. Wenn lange Ermahnungen überhaupt in der Regel vom Uebel sind, weil sie den Pönitenten zerstreuen und in ihm den Wunsch erwecken, doch bald aus dem Beichtstuhl hinauszukommen, so sind sie dem Manne gegenüber sicher zu vermeiden. Eine kurze aber kernige Ermahnung und Belehrung hilft mehr, als lange Unterredungen. Beim Weibe herrscht mehr das Gefühl vor, und es ist darum mehr Aufgabe des Beichtvaters, seine Affecte zu wecken; beim Manne herrscht die Erkenntnis und der Wille vor und darum ist es Aufgabe des Beichtvaters, den Verstand zu überzeugen durch Belehrung und den Willen zu ernsten Vorsätzen und entschiedenen Entschließungen zu bewegen. Das Weib ist mehr geneigt zu folgen, und sich unterzuordnen; darum kann ihm gegenüber auch der entschiedene, bestimmte, befehlende Ton mit gutem Erfolg angewendet werden. Der Mann dagegen ist mehr zu überzeugen und zum Guten einzuladen, weil ein bestimmter, befehlender Ton leicht seinen Trotz herausfordert. Und selbst da, wo es nothwendig ist, eine bestimmte Pflicht aufzuerlegen, darf man zwar dem Gebote nichts vergeben, muß aber die Nothwendigkeit der Pflicht in eine milde Form zu kleiden suchen. Der Beichtvater stelle an die Männer keine zu hohen Anforderungen.

3. Nicht mit Unrecht bemerkt Frassinetti l. c.: „Der Pfarrer hüte sich, solchen Männern Regeln für die Erlangung der Vollkommenheit anzuempfehlen, für welche sie keinen Sinn und kein Verständnis haben. Gewöhnlich muß man sich damit begnügen, ihrem Herzen Haß gegen die Todsünde einzuflößen und ihnen die Beobachtung der Gebote Gottes einzuschärfen, wobei man offen und unbefangen, nachsichtig und gütig verfahren muß. Das ist nothwendig, damit sie ihn nicht für einen Frömmler halten, wie sie es heißen, und sich nicht scheuen, zu seinen Füßen zurückzukehren." Der Beichtvater muß in ihnen ein inniges Glaubensleben und eine kräftige Frömmigkeit zu begründen suchen. Er leite sie an zu einer fleißigen Theilnahme an den sonntäglichen, soweit möglich auch an dem werktäglichen Gottesdienst, zu einer guten Sonntagsfeier überhaupt, zur Anhörung der Predigt, überhaupt zum häufigen Empfang der heil. Sacramente. (Tappehorn l. c.) Es ist merkwürdig, wie oft gerade der bessere Theil der Männerwelt durch einen übertriebenen Eifer und durch ungemessene Ansprüche des Pfarrers oder Beichtvaters sich mehr zurückgestoßen fühlt, als der schlechtere Theil. Männer lassen sich viel schwieriger für besondere Andachtsübungen gewinnen, als Frauen; es reichen aber auch die ordentlichen Mittel der Seelsorge, Gottesdienst, Predigt, Katechese, Empfang der Sacramente bei Männern viel leichter aus, um sie auch zu einer höheren Vollkommenheit anzuleiten, als beim Weibe, das zu besonderen Andachtsübungen hinneigt, derselben aber auch mehr bedarf, um immer auf's

Reue und in verschiedener Weise angeregt zu werden. Der Mann sieht in solchen Dingen viel eher eine Aeußerlichkeit und religiöse Spielerei, die ihn mehr abstößt, als anzieht. Man muß sich also hüten, gewisse fromme Gebetsübungen, Bruderschaften und Vereinigungen, so großen Nutzen sie sonst stiften mögen, ihm gleichsam aufzwingen zu wollen. Selbst wenn es nothwendig ist, ihm einen öfteren Empfang der Sacramente anzurathen, wie bei dem, der nur zu Ostern zu beichten pflegt, darf man die Forderungen nicht gleich anfangs zu hoch spannen, indem man etwa eine sechswöchentliche Beicht forderte; es ist hier viel besser, ihm zu sagen, er möge außer der Osterbeicht noch ein oder das andere Mal beichten, etwa alle Quartale, wie er es in der Jugend gelernt und geübt habe. Man erreicht so leichter sein Ziel. Aus dem oben angegebenen Grunde empfindet es der Mann auch öfter übel, wenn man ihm immer bloß vom eigentlichen religiösen Leben redet, freut sich dagegen, wenn man ihm zeigt, wie auch die täglichen Geschäfte seines Berufes für ihn ein wirksames Mittel der Heiligung sein können und gute und verdienstliche Werke sind.

4. Der Beichtvater beachte dann diejenigen Fehler, die dem Manne mehr als dem Weibe eigenthümlich sind, als Stolz, Ausschweifung, Unmäßigkeit, Verschwendung, Zorn, Mißbrauch der heiligen Namen im Zorn, und suche denselben mit den geeigneten Mitteln entgegenzutreten. Drei Punkte sind dann den Männern besonders einzuschärfen: a) daß sie ihre Pflicht als Hausvater üben und sowohl unter dem Gesinde, als unter den Kindern, besonders den heranwachsenden Söhnen und Töchtern, Zucht und Ordnung aufrecht erhalten, selbst mit einem guten Beispiel, besonders bei der gemeinsamen Andacht vorausgehend; b) daß der Mann seiner Frau nicht als Tyrann entgegentrete, sondern sie liebevoll behandle; c) (wo dies nothwendig ist) daß der Mann die Ehe nicht in onanistischer Weise mißbrauche; denn wenn auch in vielen Fällen der Mißbrauch der Ehe wenigstens indirect vom Weibe ausgeht, wegen ihrer Klagen über zuviele Kinder, die Beschwerden der Schwangerschaft u. s. w., so ist es doch oft der Mann, der hier einer Besserung sich hartnäckig widersetzt, und ihn trifft in der Regel als den principaliter agens die Hauptschuld.

5. In vielen Fällen wird es vorkommen, daß wir die Männer erst zu d i s p o n i r e n haben, weil sie undisponirt oder wenig disponirt zur Beicht kommen. Hier ist vor allem zu bemerken, was das Provincialconcil von Köln 1860 (Tit. II c. 14 Coll. Laoc. T. V p. 351) einschärft, daß man Nichtdisponirte erst disponiren und nicht einfach ohne Absolution fortschicken soll: „Hanc quidem cautelam cum viris et juvenibus magis esse necessariam.“ Es ist ja, besonders in unserer Zeit, nur zu häufig der Fall, daß Männer

auch aus der Verweigerung der Absolution sich nichts machen, dann jahrelang von den heil. Sacramenten sich fernhalten, und wenn sie dann nach Jahren weniger aus einem religiösen Bedürfnisse, als aus irgend einem äußeren Anlasse wiederkommen, sind sie mindestens nicht besser disponirt, als früher, während wir erfreut, daß sie endlich wiederkommen, uns beeilen, ihnen die Absolution zu geben. Wieviel besser wäre es gewesen, damals einen ernstlichen Versuch zu machen, sie zu disponieren und dann sie wohlvorbereitet zu absolviren, als sie so vorschnell und leichtfertig ohne Absolution zu entlassen. Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, auf die betrübende Erscheinung aufmerksam zu machen: So viele, Männer und Frauen, bleiben ohne besonderen Grund, wie etwa Unglaube, schwer sündhaftes Leben ihn bieten könnten, sondern aus purem Leichtsinn, einer gewissen Erstorbenheit des religiösen Lebens, Jahre lang von den Sacramenten weg, und wenn sie nach einigen Jahren wieder zu den Sacramenten kommen, ist es nicht etwa eine eingetretene Bekehrung oder Besserung, nicht das wiedererwachte religiöse Bedürfnis, das sie wieder zum Bußsacramente hinführt, sondern es ist die alte Gleichgiltigkeit und Lauigkeit, in der sie auch jetzt wieder erscheinen. Sie wissen nicht, warum sie Jahre lang weggeblieben sind, sie wissen aber auch nicht, warum sie jetzt wiederkommen. Darum ist aber auch ihr Wiedererscheinen am Beichtstuhle oft von so geringer Bedeutung.

6. Große Discretion muß endlich bei den Männerbeichten der Beichtvater auch in Auferlegung der Buße beobachten. „Debent ergo sacerdotes Domini, quantum spiritus et prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate salutares et convenientes satisfactiones injungere“ sagt das Conc. Trid. sess. XIV de poenit. c. 8. Es versteht sich von selbst, daß der allgemeine Grundsatz, daß für schwere Sünden schwere, für leichte Sünden leichte Bußwerke aufzuerlegen seien, auch den Männern gegenüber seine Anwendung finde. Aber anderseits ist es doch auch wieder wahr, daß wir sehr oft Rücksicht auf die moralische Schwäche unserer Pönitenten nehmen müssen. Männer sind im allgemeinen nicht besonders geneigt, große und schwierige Bußwerke auf sich zu nehmen, am allerwenigsten solche, welche lange Zeit hindurch fortgeübt werden sollen. Eher sind sie geneigt, eine schwierigere, gleich zu verrichtende Buße zu übernehmen, nachdem sie sich doch einmal zur Beicht disponirt haben. Darum ist es besser, ihnen eine schwierigere, einmalige Buße aufzuerlegen, die sie sogleich am Beicht- oder Communiontag verrichten können, oder wenigstens eine nur auf eine kurze Zeit ausgedehnte Buße, als ihnen eine für längere Zeit, etwa bis zur nächsten Beicht zu verrichtende anzugeben, zumal wenn es sich um „Oesterlinge“ handelt. Denn in sehr vielen Fällen ist es moralisch gewiß, daß nach ganz kurzer Zeit die Buße zu verrichten vergessen wird

oder auch der gute Wille verloren geht, sie weiter zu verrichten. Und gar nicht selten fehlt dieser gute Wille, die Buße für längere Zeit zu verrichten, schon im Beichtstuhle, und dann kommt die Giltigkeit der Beicht selbst in Frage. Hier gilt sicher das Wort Gerson's: „Es ist besser, mit einer kleinen Buße, welche freiwillig angenommen und wahrscheinlich erfüllt wird, die Pönitenten zum Fegfeuer zu schicken, als mit einer großen, die sie nicht erfüllen, sie in die Hölle zu stürzen."

In dieser Weise sollen wir die Männer im Beichtstuhle für ein wahrhaft christliches, katholisches Leben zu gewinnen suchen; und wenn wir sie richtig behandeln, werden sie auch gerne zum Beichtstuhl zurückkehren und mancher, der vorher kaum um Ostern zur Beicht sich bequemen wollte, wird öfters im Jahre die Sacramente empfangen. Durch die Männer aber haben wir Einfluß auf die Familie, die Gemeinde, selbst auf das staatliche Leben. Wir glauben nicht besser schließen zu können, als mit den Worten von La Croix l. 6. p. 2. n. 1812: „In plerisque familiis plus auctoritatis habet vir quam uxor, et tum debet confessarius magis laborare de viro bene instruendo: in aliquibus plus uxor, quam vir, et tum per illam debet quaeri bona institutio familiae."

Die Verehrung der Schmerzenmutter.

Von P. Joh. M. Moser, Provincial der Serviten in Innsbruck.

Eine der trost- und segensreichsten Andachten zur allerseligsten Jungfrau Maria ist die Verehrung ihrer Schmerzen. Dieses beweisen sowohl das Leben und die Aussprüche so vieler Heiligen[1]) als auch die tägliche Erfahrung, von der wir an so vielen Wallfahrtsorten zur Schmerzenmutter (z. B. Maria Taferl, Pöstlingberg in Oesterreich, Herzogsspital in München, Weißenstein in Tirol, Luggau in Kärnten 2c. 2c.) sprechende Zeugen haben an den vielen dort aufgehängten Votivgaben. Dem Alles umfassenden Scharfblicke Leo XIII. ist diese Thatsache nicht entgangen und deswegen hat er diese Andacht dadurch zu heben und zu verbreiten gesucht, daß er ihr viele Privilegien und Ablässe verlieh. Besonders in neuester Zeit hat der heil. Vater den Verehrern der Schmerzen Mariä außerordentliche Begünstigungen gewährt und wir wollen deshalb hier kurz jene Arten und Weisen des Cultus zur schmerzhaften Jungfrau in's Auge fassen, auf die Leo XIII. sein besonderes Augenmerk gerichtet hat und die er besonders ausgebreitet und volksthümlich machen will. Das ist nun vor allem andern

---

[1]) Vergl. Gihr, die Sequenzen des römischen Meßbuches mit einer Abhandlung über die Schmerzen Mariä. Herder 1887.

1. der 3. Orden der Diener Mariä (Serviten). Allerdings hat Leo XIII. den 3. marianischen Orden nicht durch ein eigenes Schreiben ausdrücklich empfohlen, sondern nur implicite dadurch, daß er denselben am 15. Dec. 1883 (Vergl. Quartalschr. 1885. S. 840) neu regelte, indem er die Strenge der Regel milderte und den Mitgliedern neue Privilegien und Ablässe verlieh. Die Tertiaren haben täglich 12 Vater unser, Ave Maria und Gloria Patri zu beten und dreimal im Jahre zu fasten. Priester brauchen dieselben nicht zu beten, ebenso auch die Laien nicht, welche das officium parvum recitieren. Als Ordenskleid tragen sie das schwarze Scapulier, das bis zur Mitte des Leibes reicht, Brust und Rücken vollständig bedeckt und von einem Ledergürtel zusammengehalten wird. Fasttage haben sie im Jahre drei zu halten. Für die Beobachtung dieser Regeln können sie außer vielen vollkommenen und unvollkommenen Ablässen auch die Ablässe der Stationskirchen in Rom, der hl. Orte in Jerusalem, der Kirchen in Portiuncula und Compostella gewinnen, zweimal im Jahre den päpstlichen Segen und siebenmal die General-Absolution mit vollkommenem Ablaß empfangen. Wenn sie keine Servitenordenskirche besuchen können, so gewinnen sie die für den Besuch einer solchen Ordenskirche verliehenen Ablässe doch, wenn sie die eigene Seelsorgskirche besuchen. (S. J. C. 17. Jan. 1888.) Die Kirche, in der eine Vereinigung dieses 3. Ordens besteht, genießt auch das Privilegium eines **vollkommenen Ablasses** am 3. Sonntage im September **toties quoties** visitatio repetitur. Ad instar Portiunculae. (S. J. C. 27. Jan. 1888.) Alle hl. Messen, welche für die verstorbenen Mitglieder gelesen werden, sind privilegiert. Alle, selbst Nichtmitglieder, können in dem vollständigen Ordenskleide begraben werden und gewinnen hiebei in der Todesstunde einen vollkommenen Ablaß. Sacerdotes tertii Ordinis S. B. M. V. uti possunt Calendario et Breviario Ordinis exceptis diebus quibus applicandum pro Parochia.

Wenn wir ferner bedenken, daß dieser Orden eigentlich von Maria selbst gestiftet worden,[1]) so werden wir begreifen, daß derselbe (auch in Deutschland) einst sehr blühte (so z. B. war Rudolf von Habsburg ein Mitglied) und jetzt wieder einen neuen Aufschwung erhalten hat und viele hervorragende Mitglieder zählt, z. B. den

---

[1]) Vergl. Officium 7 S. S. PP. Fundatorum 11. Februarii (in appendice), Moser, Dienst der Schmerzenmutter (Innsbruck, Vereinsbuchh.) Gihr l. c., die Lebensgeschichte der sieben hl. Väter, welche 1888 in deutscher, italienischer, französischer und englischer Sprache erschienen ist. Auch Koneberg, 10 neue Heilige (Benziger). Doch enthält letztgenanntes Werk in Bezug auf die sieben hl. Väter sehr viele Unrichtigkeiten, z. B. das Gründungsjahr 1223 statt 1239, die Regel des hl. Benedict statt Augustin, ja aus der hl. Juliana Falkonieri wurde ein Julian Falconer!

Cardinal-Vicar Parocchi, den Patriarchen von Venedig, Cardinal Agostini 2c. 2c.

Ferner wäre dann zu erwähnen

2. die schmerzhafte Erzbruderschaft. Wir beschränken uns auf einige Bemerkungen, da außer dem Regelbuch von P. Moser auch das ausgezeichnete Werk „die Ablässe" von P. Schneider von Seite 425 – 430 (editio 8[va]) genügend Aufschluß bietet. Die besonderen Verpflichtungen der Mitglieder bestehen einfach in dem beständigen Tragen des Scapulieres, der täglichen Abbetung von sieben Vater unser und Ave Maria, Beicht und Communion an den gebotenen Muttergottes-Festen und (wenn möglich) Beiwohnung der monatlichen Bruderschafts-Andacht. In der Todesstunde können sie von jedem Priester die General-Absolution mit vollkommenem Ablaß erhalten und auch die Ablässe für den Besuch einer Servitenkirche gewinnen, wenn sie die eigene Kirche besuchen. Auch die Kirche, wo die schmerzhafte Erzbruderschaft errichtet ist, genießt das Privilegium **indulgentiae plenariae, toties quoties, ad instar Portiunculae** dominica tertia Septembris.

Schon dieser Ablaß allein sollte uns abgesehen von allen anderen bestimmen, diese Bruderschaft zu errichten, um unsere Seelsorgkinder dieser unschätzbaren Gnade theilhaftig zu machen und dies umsomehr, als die Einführung in unserer Zeit mit gar keinen Schwierigkeiten mehr verbunden ist. (Siehe Schneider l. c. und pag. 771). Auch in Bezug auf

3. den schmerzhaften Rosenkranz können wir auf genannte zwei Autoren P. Schneider (p. 213—217, 716 und 734) und P. Moser (p. 481—496) verweisen. Zu erwähnen ist nur das Decret vom 15. Mai 1886, worin gestattet wird, daß diejenigen, welche aus Unfähigkeit oder aus einem anderen Grunde die mit der Abbetung der Corone nach der Constitution Benedict XIII. und Clemens XII. zu verbindende Betrachtung der sieben Schmerzen nicht anstellen können, doch alle Ablässe (mit Ausnahme der von P. Schneider unter Nr. 2., 3. und 5. angeführten) gewinnen, wenn sie den Rosenkranz einfach mündlich beten. Doch wäre sehr zu empfehlen, das Volk in der Einlegung der sieben Schmerzen, durch welche alle Ablässe gewonnen werden können, zu unterrichten. Dieses Einlegen der Geheimnisse wird erleichtert durch die sog. Servitenrosenkränze (zu beziehen durch die Vereinsbuchh. Innsbruck), bei denen nach je sieben Körnern eine Medaille mit der Darstellung des betreffenden Schmerzes angebracht ist, obwohl auch gewöhnliche Körner statt der Medaillen genügen. (Siehe P. Schneider p. 217 Anm. 2). Ferner ist zu erwähnen, daß alle Priester die Vollmacht erhalten können, Rosenkränze von den sieben Schmerzen zu weihen. (Audientia 9. Jan. 1884.)

Näher zu beachten wäre jedoch

4. Der Monat September zu Ehren der Schmerzenmutter. Im Monate Mai verehren wir Maria als die Königin der Engel und Menschen und betrachten ihre wunderbaren Gnaden und Vorzüge. Maria ist aber auch die Königin der Martyrer und hat als solche unsägliche Schmerzen für uns gelitten. Deswegen scheint es ganz angemessen, wenn auch der Schmerzenmutter ein ganzer Monat gewidmet wäre. Dieses erkannte der große Pius IX. und er verlieh deshalb am 3. April 1857 und am 26. November 1876 Allen jenen, welche diese Andacht durch den ganzen September alle Tage verrichten und sich hiebei eines beliebigen Buches bedienen, vorausgesetzt, daß es approbiert ist und von den Schmerzen Mariä handelt, täglich einen Ablaß von 300 Tagen.

P. Magnus M. Perzager machte diese Andacht durch sein Buch „der September, Monat der Schmerzenmutter" (Vereinsbuchhandlung) in Deutschland bekannt und Leo XIII. stellte sie quoad indulgentias der Mai-Andacht gleich, indem er auch noch einen vollkommenen Ablaß, einmal im Monat zu gewinnen verlieh. S. J. C. 27. Jan. 1888.) Es braucht wohl nicht näher bewiesen zu werden, wie schön, nützlich und zeitgemäß diese Andacht ist, da sie ja mit der Mai-Andacht in gleichem Verhältnisse steht und die Verehrung der Schmerzen Mariä ein Tribut der schuldigen Dankbarkeit und Kindesliebe gegen die allerseligste Jungfrau ist. Ueberdies könnte bei der passenden Auswahl der Gebete den Gläubigen ein noch größerer Schatz von hl. Ablässen geboten werden. Man kann ja z. B. zuerst den schmerzhaften Rosenkranz beten (semel in mense plenaria und viele unvollkommene. Schneider, Moser l. c.), hierauf könnte die Litanei von der Schmerzenmutter folgen (welche allgemein Pius VII. zugeschrieben wird); dann kann folgen die Uebung zur Schmerzenmutter vom hl. Alphons Liguori (täglich Ablaß von 100 Tagen, semel in mense plenaria Benedictus XIII.) oder ein kürzeres Gebet in der gleichen Form abgefaßt (300 dierum toties quoties Pius VII. 14. Jan. 1815), das Ave Maria zur Schmerzenmutter (toties quoties ind. 100 dierum Pius IX. 23. Dec. 1847), sieben Ave Maria mit der Gebetsstrophe Sancta mater (semel in die 300 dierum, in mense plenaria. Pius VII. 1. Dec. 1850.), das Gebet zur schmerzhaften Mutter um einen seligen Tod (indulg. 300 dierum. Pius VII.) und die Fürbitte für alle Menschen (100 dierum. Pius IX. 1860). Auch könnte das Stabat Mater mit dem Volke abwechselnd recitiert werden. (100 dierum toties quoties. Innocentius XI. 1. Sept. 1681 & Pius IX. 18. Junii 1876.) Alle diese Gebete sind sehr kurz und leicht faßlich, zeichnen sich durch die Tiefe des Inhaltes aus, wodurch sie so recht zum betrübten Herzen sprechen Man könnte dieselben etwa in der Frühe unter der

Segenmesse oder abends statt der gewöhnlichen Abendandacht verrichten, was ja ohne große Beschwerden und Auslagen geschehen kann. Wenn man noch weiter gehen wollte, so könnte man auch die Predigten an den Sonn- und Festtagen entsprechend einrichten, oder wo mehrere Priester sich befinden, eine eigene Predigt halten, was besonders am 3. Sonntag des Monates als am Hauptfeste der Schmerzenmutter am Platze wäre. Wenn keine öffentliche September-Andacht gehalten werden kann, so soll man wenigstens privatim dazu ermuntern. Als Andachtsbuch könnte dienen „September ꝛc." oder „Dienst der Schmerzenmutter" von P. Moser. Sollte ersteres Werk, das besonders für Predigten geeignet ist, für das gewöhnliche Volk zu kostspielig (broschiert 1 fl., Leinwand und Rothschnitt 1 fl. 40 kr.) oder zu umfangreich (468 Seiten) sein, so kann ja ein Auszug dazu hergestellt werden. Besonders in Kirchen, wo die schmerzhafte Bruderschaft besteht, soll diese Andacht ja nicht unterbleiben, da durch dieselbe ungemein viel für die Ausbreitung der Bruderschaft gethan wird.

In so vielen Kirchen finden wir einen Altar mit einem hochverehrten Bilde der Schmerzenmutter und an so vielen Orten, besonders auf dem Lande, trifft man eine Kapelle mit einem Vesperbild; und doch wird dort die Andacht zur Mater dolorosa verhältnismäßig wenig gepflegt, weil die Hauptsache fehlt, nämlich die Möglichkeit durch diese Andacht der hl. Ablässe theilhaftig zu werden. Es soll deshalb nach dem Wunsche Leo XIII. das Bestreben eines jeden Seelsorgers und Priesters sein, dem Volke diese Möglichkeit und besonders den vollkommenen Ablaß toties quoties ad instar Portiunculae zu bieten, da es ja mit so wenig Schwierigkeiten verbunden ist. Ja so manches Bild der Schmerzenmutter würde zu einem Gnadenbilde und die Kirche zu einer Wallfahrtskirche werden, wenn der Seelsorger mehr für die Pflege und Ausbreitung dieser so segens- und trostreichen Andacht, besonders nach dem Geiste und der Absicht Leo XIII. arbeiten würde, währenddem so die Schmerzenmutter einsam und verlassen wie einst auf Golgatha trauern muß.

In Allem, was die eben besprochenen Andachten und den Mariencult überhaupt betrifft, wende man sich an die „Monat-Rosen", Sendboten des hlgst. Herzen Mariä ꝛc. ꝛc. in Innsbruck (Servitenkloster). Die Redaction wird bereit sein allen Anfragen zu genügen, verschiedene Vollmachten zu vermitteln, Zweifel zu lösen und überall mit Rath und That an die Hand zu gehen. Besonders geeignet die Andacht und das Vertrauen zur Schmerzenmutter (oder zu Maria überhaupt) zu heben und in die weitesten Kreise zu verbreiten, wäre die Einsendung von betreffenden Festberichten, Aufsätzen, Predigten ꝛc. ꝛc. an obgenannte marianische Zeitschrift zur Veröffentlichung.

In Kirchen, in denen eine Vereinigung des 3. marianischen

Ordens oder der schmerzhaften Erzbruderschaft besteht, wäre es sehr angezeigt, zum Andenken an die am 15. Jänner 1888 vollzogene Heiligsprechung der sieben Stifter ein feierliches Triduum oder eine öffentliche Novene zu halten, da die Ablässe, welche Leo XIII. (S. J. C. 28. Februarii 1888) für diese Novene oder Triduum den Servitenkirchen verliehen hat (semel plenaria, quotidie 100 annorum) auch auf alle Nicht-Ordenskirchen ausgedehnt wurden, in welchen cum licentia Ordinarii diese Andacht gehalten wird und durch dieselbe gewiß Viele bestimmt würden dem Orden oder der Bruderschaft beizutreten. Insuper hisce diebus omnes Missae tum lectae tum solemnes de iisdem Sanctis celebrari valent dummodo non occurrat duplex 1ae classis vel Dominica, Octava, Vigilia vel Feria privilegiata quoad solemnes vel duplex 2ae classis quoad lectas neque omittatur Missa Parochialis officio diei respondens. Attamen in omnibus Missis addi valet Commemoratio de iisdem Sanctis.

Ernest Maria Müller, Bischof von Linz[1]).

Von Dr. Gustav Müller, Director des f. e. Clerical-Seminars in Wien.

III. Sein Wirken als Bischof.

Bei mehreren Sedisvacanzen wurde Müller nicht nur von der öffentlichen Meinung, sondern auch von maßgebender Stelle als zum bischöflichen Amte besonders geeignet bezeichnet. Je lauter und öfter dies geschah, desto qualvoller wurde seine Stimmung. „Wie groß ist die Verantwortung eines Bischofs!" pflegte er zu sagen; „oft werde ich bei meinen Moralstudien daran erinnert, daß es bei den Sünden eines Bischofs nicht leicht eine materia parva gibt. Denn Alles, was er thut, ist von so großer Tragweite! Wie die Früchte seines Eifers sich vertausendfachen, so auch die Folgen seiner Nachlässigkeit." Als er wieder einmal als Candidat für einen erledigten Bischofssitz bezeichnet wurde, erklärte er in Freundeskreisen ganz entschieden, er werde nimmer zu bestimmen sein, dem Rufe zur Annahme dieser hohen Würde, wenn ein solcher an ihn ergehen sollte, zu entsprechen. Bischof Franz Josef Rudigier von Linz, der hievon erfuhr, sah sich deshalb veranlaßt, an Rector Müller ein Schreiben zu richten, in welchem derselbe ihn umzustimmen suchte und hiedurch zugleich auch Zeugnis gab, wie sehr er Müller hochschätze. Als aber dieser Bischofsstuhl anderweitig besetzt wurde, da war Müllers Freude überaus groß. Er gab derselben mit den Worten Ausdruck: „Laqueus contritus est et nos liberati sumus!" In einer ähnlichen bangen Stimmung befand er sich, als er erfuhr,

---

[1]) S. Quartalschrift 1889, Heft I, S. 44, und Heft II, S. 296.

daß er des vorgenannten großen Bischofes Rudigier Nachfolger werden solle. Doch als seine Ernennung zum Bischofe vollendete Thatsache war und er hierin Gottes Willen erblicken mußte, da ward, namentlich nachdem er in Kalksburg Exercitien gemacht hatte, seine Stimmung eine ganz andere. Dem anfänglichen Entsetzen über die große Verantwortung des Bischofs folgte eine ruhige Ergebung in Gottes heiligen Willen, die dann bald einer gewissen Freude Platz machte, die ihn bei dem Bewußtsein erfüllte, jetzt könne er außergewöhnlich viel zur Ehre Gottes thun. Nun sprach er sehr oft davon, daß die Liebe zu seiner Diöcese der Liebe eines züchtigen Bräutigams zu seiner Braut gleichen müsse, und auf dem Westbahnhofe zu Wien, wohin ihn viele seiner Zöglinge und Freunde bei seinem Abschiede von der Kaiserstadt begleitet hatten, äußerte er, er sei in freudig gehobener Stimmung, er komme sich vor wie ein Bräutigam auf seinem Hochzeitszuge.

Die Arbeit, die dem neuernannten Bischofe, als dem Nachfolger Rudigiers, der seine Diöcese in die beste Ordnung gebracht hatte, oblag, war selbstverständlich eine andere, als diejenige eines solchen Bischofs ist, der ungeordnete Verhältnisse antrifft. Müller sprach öfter seinen Wiener Freunden gegenüber davon, daß wohl selten ein Bischof existiren dürfte, der einen so vortrefflichen Clerus und ein so herrliches Volk besitze, als der Oberhirt von Oberösterreich. Wir hatten Gelegenheit, Bischof Ernest Maria bei einem Ausfluge zu begleiten, den er von Gleink, seinem Sommersitze aus, nach einem etwa eine Stunde entfernten Dorfe unternahm. Die Ortsbewohner hatten von dem bevorstehenden Besuche gehört und hatten sich in Sonntagskleidern an den Feldkapellen und Kreuzen und auch in der Kirche versammelt. Lange bevor der Bischof an sie herankam, hatten sie sich schon auf die Knie geworfen, und entblößten Hauptes und lautlos empfiengen sie den Segen ihres Oberhirten. Der Bischof, der wiederholt mit den Leuten ein Gespräch anknüpfte, forderte dieselben auf, sich doch von den Knieen zu erheben; aber immer ohne Erfolg. Mit einer unbeschreiblichen Devotion, die sich kaum in einem zweiten Lande finden dürfte, blickten die sonst so munteren Leute sprachlos zu demjenigen empor, in welchem ihr gläubiges Auge einen Nachfolger der Apostel erblickte. Unter einer Hausthüre hatten drei Frauen Platz genommen, deren jede ein Kind vor sich stehen hatte. Der Bischof las ihren Mienen den Wunsch ab, der ihr Herz erfüllte, und machte auf die Stirne jedes einzelnen Kindes segnend das heil. Kreuzzeichen. Die freudigen und doch etwas scheuen Kinderaugen, die Seligkeit strahlenden Mienen der Mütter hätte ein Maler belauschen sollen, um werthvolle Studien für die Art und Weise zu erhalten, wie er die Umgebung des „göttlichen Kinderfreundes" darzustellen habe. Wir konnten bei dieser Wahrnehmung einer Rührung,

wie wir sie kaum in unserem Leben gefühlt, kaum Meister werden und fanden den Bericht sehr glaublich, daß Bischof Rudigier, durch dessen so apostolisches Auftreten die bischöfliche Würde zu einem solchen Ansehen gebracht wurde, bei ähnlichen Erlebnissen öfter eine Thräne aus seinen Augen zu wischen genöthigt war. Bischof Ernest Maria fühlte sich darum als Oberhirt eines so gläubigen Volkes wahrhaft glücklich in Linz.

Der Beginn von Müllers bischöflicher Thätigkeit fällt mit dem hundertjährigen Bestehen der Diöcese Linz zusammen, da am 1. Mai 1785 der erste Bischof von Linz seinen feierlichen Einzug hielt. Doch wurde die feierliche Begehung dieses Bisthums-Jubiläums bis auf den September verschoben, in welchem Monate das Presbyterium des herrlichen neuen Linzer Domes fertiggestellt wurde. Die Solennitäten, mit welchen das Jubiläum begangen wurde, können großartig genannt werden. In Linz selbst wurde es sowohl im alten Dome, als auch im Presbyterium des oberwähnten neuen Maria-Empfängnis-Domes durch acht Tage vom 27. September bis 4. October gefeiert, und zwar in beiden Domen durch Volksmissionen, welche von Priestern der Gesellschaft Jesu geleitet wurden. An jedem der acht Tage wurde auch in beiden genannten Kirchen ein Pontificalamt celebrirt und ein besonders feierlicher Segen abgehalten. In den übrigen Kirchen von Linz und der Diöcese wurde das Jubiläum durch drei Tage vom 27. bis 29. September, oder dort, wo ein Triduum nicht möglich war, am 27. September durch möglichst feierlichen Gottesdienst und Predigt gefeiert. Schon Bischof Rudigier hatte im Jahre 1875 über die damals ergangene Einladung Papst Pius IX. die Diöcese Linz feierlichst dem heiligsten Herzen Jesu geweiht und eine sehr faßliche Erklärung dieser Verehrung im Linzer Diöcesanblatt des Jahres 1875, St. XII, veröffentlicht. Bischof Müller benützte die Gelegenheit der Diöcesan-Jubelfeier, die Diöcese neuerdings feierlich dem Herzen Jesu zu weihen. In dem Hirtenschreiben vom 23. August 1885, in welchem er seine Diöcese auf die würdige Feier des Bisthums-Jubiläums vorbereitete, schrieb er diesbezüglich also: „Schon in meinem ersten Hirtenschreiben habe ich euch, Vielgeliebte, zur Liebe des göttlichen Herzens Jesu angeeifert und habe in meinem Hirtenschreiben an den hochwürdigen Clerus bemerkt, daß ich täglich mich selbst und meine ganze Diöcese dem hochheiligsten Herzen Jesu und dem reinsten Herzen Mariä im Gebete empfehle und aufopfere. Aber damals schon war in mir der Entschluß gereift, die ganze Diöcese zur gelegenen Zeit dem liebreichsten Herzen Jesu öffentlich und feierlich zu weihen. Ist nicht gerade jetzt bei unserem Jubiläum der rechte Zeitpunkt zur Ausführung dieses Entschlusses gekommen? Wir wünschen und verlangen flehentlich neue Gnaden beim Beginne eines neuen

Jahrhunderts unserer Diöcese von Gott zu erlangen. Können wir Besseres thun, als uns Alle dem göttlichen Herzen Jesu weihen, jenem Herzen, das geöffnet worden ist zum Zeichen, daß es gleichwie durch die Lanze des Soldaten, so auch durch die unermeßliche Liebe zu uns, durch die er am Kreuze starb, ganz und gar verwundet ward, zum Zeichen, daß aus diesem Herzen uns alle Gnaden zufließen, zum Zeichen, daß wir in diesem Herzen sichere Zuflucht und mächtigen Schutz finden? Wir wollen daher uns Alle dem hochheiligsten und liebreichsten Herzen unseres göttlichen Erlösers aufopfern und weihen aus ganzer Seele, mit Demuth und Ehrfurcht, mit Liebe und Vertrauen, und wollen in diesem heiligsten Herzen, dem lebendigen Mittelpunkte der Einheit, untereinander innigst verbunden in schönster Weise die Jubelfeier des hundertjährigen Bestehens der Diöcese schließen und in das zweite Jahrhundert ihres Bestehens hinübertreten." Dem Hirtenschreiben fügte er ein sehr schönes, von ihm selbst verfaßtes „Weihegebet zu dem göttlichen Herzen" hinzu.

Bischof Ernest Maria hütete sich aber bei dieser Weihe seiner ihm theueren Diöcese an das heiligste Herz sorgfältig vor einem Fehler, der bei ähnlichen Gelegenheiten leider hie und da begangen wird. Wie groß die Gnaden sind, welche der göttliche Erlöser den Verehrern seines göttlichen Herzens versprach, wer wüßte es nicht? Wer wüßte auch nicht, wie viele Gnaden diese Andacht thatsächlich gebracht hat und fortwährend bringt? Wenn aber an manchen Orten solche Früchte nicht wahrgenommen werden können, so liegt der Grund darin, daß man eben diese Andacht, die da berufen ist, uns in den Geist des göttlichen Herzens möglichst einzuführen und den ganzen Menschen darum umzugestalten, die dadurch geeignet ist, uns in Wahrheit zu verinnerlichen und den Mechanismus im Seelenleben fernzuhalten, in ganz geistloser, mechanischer Weise einführt, ohne die Gläubigen in Bezug auf das Wesen, die Bethätigung der Verehrung des göttlichen Herzens gründlich und ausführlich zu unterrichten. Diesen Fehler sorgfältig vermeidend, sagte Müller in der praktischen Instruction über die Art und Weise der Feier des Diöcesan-Jubiläums, welche er seinem Clerus am 3. September 1885 übergab:[1])

„In den Predigten, die gehalten werden, wolle auf den Inhalt des Hirtenschreibens Rücksicht genommen und insbesondere auf die Weihe an das göttliche Herz Jesu und die würdige Vorbereitung auf diesen heiligen Act in belehrender und erbaulicher Weise hingewiesen werden. Ich bitte alle hochw. Seelsorger, die Andacht zu dem göttlichen Herzen Jesu und zu dem hochheiligen Herzen Mariä in den ihrer Leitung anvertrauten Seelen mit sorgfältigem Eifer zu pflegen; sie mögen überzeugt sein, daß sie sich dadurch große Schätze im Himmel sammeln. Mögen sie auch die Gläubigen ermuntern, das Weihegebet öfters zu verrichten."

[1]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrg. 1885, Stück XIX, S. 123.

Da nach den Bestimmungen des Concils von Trient an jeder Kathedralkirche ein canonicus Poenitentiarius vom Bischofe bestellt werden soll,[1]) desgleichen ein canonicus Theologus,[2]) so suchte Ernest Maria diesen wohlbegründeten Verordnungen gleich im Beginne seines bischöflichen Wirkens zu entsprechen und ernannte zum Poenitentiarius den Domdechant Dr. Johann Plakolm und zum canonicus Theologus den Domscholasticus Josef Angermayr.[3])

Da ferner nach demselben Concil von Trient die causae ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes in erster Instanz vor den Bischöfen verhandelt werden sollen,[4]) so creirte Ernest Maria zur angemessenen und leichteren Ausübung der ihm zustehenden Gerichtsbarkeit den kirchlichen Normen entsprechend ein Diöcesan-Gericht. Da ein geistliches Ehegericht in der Diöcese Linz schon existirte, so brauchte Ernest Maria die Functionäre dieses Gerichtes nur zu bestätigen, während er ein „geistliches Gericht in kirchlichen Streit- und Strafsachen" erst bestellte.[5]) Die Bestätigung der von diesem Gerichte gefällten Urtheile behielt er sich für jeden einzelnen Fall vor.

Die sorgfältigen Vorarbeiten des durch sein Handbuch der Pastoraltheologie rühmlichst bekannten Professors P. Ignaz Schüch, Capitulars des Benedictiner-Stiftes Kremsmünster, machte es Müller leicht, ein neues Rituale für die Linzer Diöcese zur Approbation durch die Congregatio Rituum zusammenzustellen, welches mit möglichst engem Anschluß an das römische Rituale doch auch den Diöcesan-Gewohnheiten thunlichst gerecht werden will. Prälat Dr. Franz Doppelbauer, inzwischen zum Nachfolger Müllers ernannt, leistete als Rector all' anima in Rom wesentliche Dienste, um die Congregation zu jenen bedeutenden Zugeständnissen zu bestimmen, welche den Localgewohnheiten Oberösterreichs darin gemacht sind. Müller verfaßte auch ein neues „Andachtsbüchlein für den öffentlichen Gottesdienst in der Linzer Diöcese".

Waren diese Maßnahmen außerhalb der Diöcese Linz weniger bekannt geworden, so lenkte seine „Verordnung über die Kirchenmusik in der Linzer Diöcese"[6]) die Aufmerksamkeit auch in weiteren Kreisen auf sich. Die „Verordnung" Müllers charakterisirt sich selbst einerseits durch das Wort, das er bei Uebernahme des Patronates des Linzer Diöcesan-Cäcilien-Vereines gewissermaßen als Parole aufstellte: „Wir gehen mit Rom!" Andererseits beruht die „Verordnung" auf der Weisung des Trienter Concils,[7]) daß bei Regelung des Gesanges und der Musik in den Kirchen „auf den

---

[1]) Sess. 24. de Ref. cap. 8. — [2]) Sess. 5. de Ref. cap. 1. — [3]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1885, Stück XIII, S. 61. — [4]) Sess. 24. de Ref. cap. 20. — [5]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1885, Stück XIII, S. 62 f. — [6]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1887, Nr. IV, S. 25 ff. und Separatabdruck. — [7]) Sess. 24. de Ref. cap. 12.

Nutzen und auf die Sitten (Eigenarten, Gepflogenheiten) der Diöcesen" Rücksicht zu nehmen sei. Müllers „Verordnung" begegnete wohl manchem Widerspruche, fand aber auch Zustimmung von Seite bedeutender, höchst kirchlich gesinnter Männer selbst aus weiter Ferne.

Die canonische Visitation der Diöcesen, welche nach den Bestimmungen des Concils von Trient der Bischof alljährlich vorzunehmen hat, ist in Verbindung mit der Diöcesansynode nach dem Zeugnisse der Geschichte ein Mittel, durch dessen Anwendung es eifrigen Seelenhirten glückte, selbst auf solche Gegenden einen heilbringenden Einfluß auszuüben, deren religiöses Leben sehr herabgesunken war. Man denke nur an einen heil. Carolus Borromäus, jenes leuchtende Vorbild eines Bischofs bei Ausführung der Trienter Beschlüsse! Müller, dem dies wohl bekannt war, hatte überdies aus dem Munde seines hochverdienten und in dieser Richtung besonders erfahrenen Vorgängers gehört, daß dieser den Nutzen einer eingehenden Visitation für sehr bedeutend hielt. Wir sagen: einer eingehenden Visitation: denn wie die heiligsten Dinge, so kann auch die canonische Visitation, wenn sie zur bloßen Formsache herabsinkt, nutzlos werden. Davor hütete sich Müller sorgfältig. Deshalb visitirte er, soweit es die kurze Zeit seiner bischöflichen Amtsthätigkeit und seine Gesundheit erlaubte, fleißig und gewissenhaft. Ein würdiger Dechant, der eine seiner Visitationen zu beobachten Gelegenheit hatte, äußerte sich dahin, daß ihm der Nutzen dieser kirchlichen Institution jetzt ganz besonders klar geworden sei; er wolle sich bemühen, die Weise des Bischofs in dem ihm unterstehenden Decanate nachzuahmen. Dies war für Müller Veranlassung, den Dechanten, die ja im Namen des Bischofs alljährlich ihr Decanat zu visitiren haben, für diese hochwichtigen Functionen Weisungen zu geben.[1]) Müller faßte in denselben dasjenige, was im Wiener Provincialconcil (Tit. II. cap. 20) über die Decanats-Visitationen gesagt ist, in Kürze zusammen nach folgenden Gesichtspunkten: Kirche, Friedhof, Pfarrhof, Schule, Pfarrgeistlichkeit. Die bischöfliche Verordnung vom 1. März 1887, mit welcher die auf die Decanats-Visitation bezüglichen Bestimmungen veröffenlicht wurden, besagt: „In den Berichten über die abgehaltenen canonischen Visitationen sind alle angegebenen Abtheilungen und Punkte nacheinander einzeln und abgesondert zu berücksichtigen und zu beantworten." Unmittelbar darauf folgen einige praktische Winke, wie diese Berichte abgefaßt werden mögen, damit „die Uebersicht erleichtert und vieles Schreiben erspart werde".

Waren die Visitationen für Ernest Maria ein Mittel, die Diöcese kennen zu lernen, so ließ er es dabei nicht bewenden

[1]) Linzer Diöcesanblatt 1887, Nr. 3, S. 17 s.

und berief wiederholt die Dechante der Diöcese zu Conferenzen zusammen. Das Nähere dieser Conferenzen wollen wir aus den Worten des Bischofs selbst erfahren, mit welchen er die erste dieser Conferenzen einleitete:[1])

„Schon nach dem Antritte meines bischöflichen Amtes habe ich den Entschluß gefaßt, die hochwürdigen Herren Dechante zu einer Conferenz zu berufen, um mit ihnen im Vereine mit dem hochwürdigsten Domcapitel einige Diöcesan-Angelegenheiten zu besprechen. Solche Conferenzen, deren Nutzen kaum einem Zweifel unterliegt, entsprechen auch einer ausdrücklichen Weisung unseres Provincial-Concils 1858, Tit. II. cap. 11. welche dahin lautet, es möge der Bischof bei dem Umstande, daß Diöcesan-Synoden nicht ohne Schwierigkeit abgehalten werden können, alljährlich die Dechante zu sich berufen, um mit ihnen und dem Kathedral-Capitel und anderen durch Wissenschaft und Frömmigkeit hervorragenden Männern über Diöcesan-Angelegenheiten Besprechungen und Berathungen zu pflegen. Es scheint mir nunmehr an der Zeit zu sein, mein Vorhaben im Sinne unseres Provincial-Concils in Ausführung zu bringen."

Müllers Streben gieng dahin, seinen trefflichen Clerus in seiner ascetischen Tüchtigkeit und wissenschaftlichen Rührigkeit zu erhalten. Darum legte er ein ganz besonderes Gewicht auf die geistlichen Exercitien. Seit seinen frühesten Priesterjahren zog er sich selbst alljährlich acht Tage in die geistliche Einsamkeit zurück. Hier hatte er es an sich selbst oft genug erfahren, welchen großen Nutzen diese heiligen Uebungen dem Priester gewähren. Daß auch seine Diöcesan-Priester dieses großen Nutzens theilhaft würden, darauf war seine besondere Aufmerksamkeit gerichtet. Wohl hatte er diese Exercitien in seiner Diöcese nicht erst zu begründen. Die eindringliche Art aber, in welcher er den Clerus zur Theilnahme an denselben einlud, beweist, wie sehr ihm diese herrliche Einrichtung Herzenssache war. Gleich im ersten Jahre seiner bischöflichen Wirksamkeit schrieb er unter dem 22. Juli 1885 an seinen Clerus Folgendes:

„Ich hege die zuversichtliche Hoffnung, daß mein Clerus in voller Würdigung der großen Wichtigkeit der geistlichen Uebungen für jeden Priester ohne Ausnahme, an denselben zahlreich theilnehmen werde. Würde nicht ein Priester auf sein wahres und eigentliches Interesse, auf seine Selbstheiligung, auf die Sicherstellung seiner Auserwählung, auf den Frieden und die Freuden in Gott sich sehr wenig verstehen, wenn er dem Irrwahne sich hingeben wollte, die Exercitien seien für ihn unnöthig und von Ueberfluß? Heilige, die durch heroische Tugenden ausgezeichnet und mit wunderbaren Gaben von Gott begnadigt waren, haben alljährlich und haben nicht etwa durch drei Tage, haben durch acht Tage, durch zehn Tage den geistlichen Uebungen in vollster Zurückgezogenheit von der Welt und von den täglichen Geschäften mit ganzer Seele sich hingegeben. Wir werden uns doch nicht einbilden wollen, daß wir besser, daß wir frömmer, daß wir verständiger und einsichtsvoller sind, als die Heiligen?"[2])

Ein weiteres Mittel, seinen Clerus zu heiligen, erblickte Bischof Ernest Maria in dem 1868 in Wien gegründeten Priestervereine Associatio perseverantiae sacerdotalis, welchem beizutreten er

---

[1]) Linzer Diöcesanblatt 1886, Nr. 8, S. 72. — [2]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1885, Stück XVIII.

dringend ermunterte[1]) und mit welchem Erfolge, das sollen Ziffern bezeugen Als Bischof Müller die erwähnte Empfehlung im Diöcesanblatte veröffentlichte, gehörten 179 Priester der Linzer Diöcese der Associatio an. Heute sind über 500 Priester der Linzer Diöcese Mitglieder dieses Vereines, als deren Diöcesanleiter Spiritual Dr. Johann Mayböck fungirt. Die Gründung des Vereinsblattes „Correspondenz des Priestervereines" wurde von Müller selbst im Jahre 1880 angeregt.[2])

Müller wußte aber gar wohl, daß ascetische Tüchtigkeit allein dem Clerus nicht genüge, um ihn zu seinem wichtigen Amte geeignet zu machen, darum suchte er auch die Priester der Diöcese zum Studium der Theologie, namentlich der praktischen Theologie anzuregen durch Pastoral-Conferenzen, welche er, wie dies schon sein hochverdienter Vorgänger gethan, alljährlich zweimal, im Frühling und im Herbste abhalten ließ. Die kurze Instruction, welche er für die Abhaltung dieser Conferenzen unter dem 29. März 1886 veröffentlichte,[3]) zeigt, wie sehr er zu verhindern bestrebt war, daß dieselben bloß Formsache seien. Der Bischof schreibt:

Es ist zu wünschen, daß jedesmal mehrere Priester mit schriftlichen Erörterungen der vorgelegten Fragen sich befassen. Ob alle oder einige Elaborate oder nur Eines bei der Conferenz vorzulesen seien, bleibt dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen; jedenfalls ist aber mehr als ein Elaborat vorzutragen, wenn in verschiedenen Elaboraten verschiedene Ansichten zur Geltung gebracht werden. Dem bischöflichen Ordinariate sind alle schriftlichen Conferenzarbeiten zu übersenden. Bei der Conferenz hat ein Jeder der anwesenden Mitglieder seine Ansicht über jede der vorgelegten Fragen auszusprechen, und zwar Einer nach dem Andern der Reihe nach, es kann aber Jeder, dem es beliebt, mehrmals das Wort ergreifen, das der Vorsitzende zu ertheilen hat. Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden, und nur jener darf sprechen, dem der Vorsitzende das Wort ertheilt hat, — ganz nach parlamentarischer Art. Haben nicht Alle in der Beantwortung einer Frage sich geeinigt, so sind die verschiedenen Meinungen im Protokolle anzuführen. Das Protokoll ist genau und sorgfältig zu verfassen.[4])

Müller hatte die Absicht, am Schlusse eines jeden Jahres die in den Conferenzen vorgelegten Fragen in kleinen Druckblättern zusammenzufassen, die dann dem Clerus übermittelt und von diesem aufbewahrt werden sollten. Leider gestattete es der Gesundheitszustand dem eifrigen Bischofe nur, die im Jahre 1886 vorgelegten und beantworteten Fragen in der angedeuteten Weise in einer 53 Seiten umfassenden Broschüre zusammenzufassen. Müller war über den Eifer seines Clerus bei Lösung der Conferenzfragen sehr erfreut und gab seiner Freude in gedachter Broschüre S. 52 auch Ausdruck.

Aber auch dadurch regte Bischof Ernest Maria seinen Diöcesanclerus zu literarischer Thätigkeit an, daß er die Pfarrchroniken

[1]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1885, Stück XIII. — [2]) Correspondenz des Priester Gebets Vereines „Associatio perseverantiae sacerdotalis" IX. Jahrg., Nr. 9, S. 158. — [3]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrg. 1886, Nr. 3. — [4]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrg. 1886, Nr. 3.

einführte. Gleich im ersten Jahre seiner bischöflichen Wirksamkeit veröffentlichte er im Diöcesanblatte[1] diesbezüglich sehr praktische Weisungen. Der Bischof erörtert zuerst die Gründe, die ihn zur Einführung dieser Chroniken veranlaßten und gibt dann in's Detail gehende und darum höchst praktische Winke, wie die Pfarrchroniken angelegt werden sollen. Man sieht es diesen Winken sofort an, daß dieselben nicht von einem homo novus auf dem Gebiete der Chronik gegeben seien. Thatsächlich verfaßte Müller als Director des Clerical-Seminars in Wien eine ausführliche Seminarschronik. Auch sammelte er für eine ausführliche Geschichte des Collegium Germanicum in Rom, welche seit Jahren von berufener Seite vorbereitet wird, werthvolle Berichte über ehemalige Zöglinge dieses berühmten Collegiums aus dem Welt- und Regularclerus, welche in Oesterreich mit großem Erfolge gewirkt. Durch diese Arbeiten hatte Müller Erfahrungen gesammelt, welche ihm bei Abfassung seiner „Weisungen über die Einführung von Pfarrchroniken" sehr zu statten kamen. Unter den Gründen für die Wichtigkeit dieser Chroniken führte er auch die Bedeutung derselben in seelsorglicher Richtung an. — Er sagt:

„Insbesondere ist für den Seelsorger, welcher eine Pfarrei antritt, eine Chronik dieser Pfarrei von großem Werthe, indem er daraus die Verhältnisse derselben nach allen Seiten leicht kennen lernt und zugleich zu entnehmen vermag, was er zu fördern, zu verbessern, abzustellen hat und welche Mittel sich dabei mit Rücksicht auf die von seinen Vorgängern gemachten Erfahrungen als zweckdienlich empfehlen dürften, um nichts zu sagen von der Ermunterung, die er in gewiß vielen Beispielen seiner eifrigen Vorgänger für sich selbst zum eifrigen Wirken im Dienste Gottes und der unsterblichen Seelen finden werde. Daß Pfarrchroniken auch für die Diöcesangeschichte von großem Belang sind, springt von selbst in die Augen."

Auch dafür sorgte Bischof Ernest Maria, daß der Diöcesan-Schematismus einige Erweiterungen erfuhr.[2])

Eine andere Verfügung betraf eine Angelegenheit, die scheinbar sehr kleinlich, erfahrungsgemäß aber den Pfarren nicht selten große Unannehmlichkeiten bereitet: die Kirchensitze. Nachdem diese Sache in mehreren Pastoral-Conferenzen 1886 und 1887 ein Gegenstand sorgfältiger Erörterung von Seite des Clerus gewesen, nachdem der Bischof auch die Ansicht bewährter Juristen über diesen Gegenstand eingeholt, wurde am 16. November 1887[3]) die „Kirchensitz-Ordnung für die Linzer Diöcese" veröffentlicht, welche vom 1. Jänner 1888 in Kraft trat, aber keine Rückwirkung hatte.

Seine Liebe zu dem Clerical-Seminar seiner Diöcese ließ er nicht unbekundet. Mit der denkbar größten Sorgfalt wählte er, da während seines bischöflichen Wirkens einige Lücken in der

[1]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1885, Stück XXVIII S. 189 s. — [2]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1888, Nr. 4 S. 37. — [3]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1887, Nr. 17.

Seminar-Vorstehung entstanden, die Männer, welchen er die Heranbildung der Zukunft seiner Diöcese vertraute. Wiederholt besuchte er das Seminar, diese Pflanzstätte des Clerus und hielt vor sämmtlichen Alumnen oder vor den Weihe-Candidaten Vorträge über Gegenstände, auf welche er seine Cleriker besonders aufmerksam machen zu sollen glaubte. Die wissenschaftliche Ausbildung seiner Alumnen anlangend, gereichte es ihm zu großem Troste, dieselben von so würdigen und rührigen Männern unterrichtet zu wissen, wie es die Professoren der bischöflichen theologischen Diöcesan-Lehranstalt sind. Um seine Alumnen in die Lage zu setzen, eventuell als Priester einen größeren Einfluß auf die Schulverhältnisse auszuüben, als der österr. Clerus dermalen thatsächlich besitzt, traf er eine ihm passend scheinende Aenderung im Vortrage der „Methodik“. Ein wie großes Gewicht Müller auf die scientifische Bildung seines Clerus legte, kann auch daraus ersehen werden, daß er trotz des Priestermangels, der in der Linzer Diöcese herrscht, junge begabte Leute zur Ausbildung nach Rom schickte.

Die Stellung Müller's zur Schule anlangend suchte er zwischen Clerus und Lehrerschaft ein gutes Einvernehmen und freundliches Zusammenwirken zu bewirken. Daß er sich aber in Bezug auf die Einrichtung der Schule mit einem modus vivendi nicht begnügte, der für die Gegenwart allenfalls leidliche Zustände schafft, dabei aber Principien, in unserem Falle das Recht der Kirche auf die Schule, vergibt, leuchtet aus einigen Worten hervor, die er in seinem Hirtenschreiben vom Pfingstfeste 1888[1]) an Clerus und Volk richtete. In so energischer Sprache, wie sie kaum ein anderer Kirchenfürst Oesterreichs in dieser Sache gebraucht, schreibt er:

„In unseren Tagen wird ein heißer Kampf um die Schule geführt. Es handelt sich bei diesem Kampfe um die Wiederherstellung der confessionellen Schule, welche höchst erbitterte Gegner hat. Es ist wohl zu merken und zu beherzigen, daß die confessionelle, von unserem Standpunkte die katholische Schule nicht erst Gegenstand einer Frage sein könne, worüber es einem Jeden freistehe, zu urtheilen, wie es ihm beliebt. Jeder katholische Christ muß für die katholische Schule sein, muß für die katholische Schule einstehen, für die Wiederherstellung der katholischen Schule, soweit es ihm möglich ist, Eifer entwickeln, so wahr, als er als Katholik die Grundsätze der katholischen Religion festhalten, bekennen und wo es noththut, nach Kräften vertheidigen muß. Ein Katholik, dem es gleichgiltig ist, ob die Schule confessionell werde oder nicht, zeigt dadurch, daß er kein glaubenstreuer, entschiedener Katholik ist oder daß ihm das richtige Verständnis der Sache abgeht. Ein solcher möge das Wort des Herrn beherzigen: „Wer nicht mit mir ist, ist wider mich“.

Wenn aber irgend etwas den Beweis erbringt, daß Bischof Müller unsere Zeit verstand, so ergibt sich das aus dem Interesse, das er für die katholische Presse und für das Vereinsleben an den Tag legte. Sein Interesse für das Preßwesen ergibt sich wohl

---

[1]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1888, Nr. 4.

am besten aus dem Umstande, daß er den Pastoralconferenzen des Jahres 1886 die Frage vorlegte: „Durch welche Mittel ist die Verbreitung und der innere Gehalt katholischer Zeitungen und Zeitschriften zu fördern?“ In der vorgenannten Broschüre „Lösung der für die Pastoral-Conferenzen 1886 vorgelegten Fragen“ resumirte Müller die theils schriftlich, theils mündlich zum Ausdrucke gelangten meist übereinstimmenden Ansichten Seite 31—53. Er leitet dieses Resumé mit der hochinteressanten Antwort ein, welche der heilige Franz von Sales im Jahre 1599 dem Papste Clemens VIII. auf die Frage über den Zustand der Kirche von Genf gab: „Die Gefahr, Heiligster Vater, ist besonders groß wegen der unablässigen Verbreitung schändlicher Schriften, welche die Sectierer herausgeben; und gegen dieses unermeßliche Uebel weiß ich kein anderes Mittel, als die Errichtung einer katholischen Buchdruckerei zu Thonon unter dem mächtigen Schutze des apostolischen Stuhles. Dann werden wir uns Gehör verschaffen, wir werden mit Vortheil auf den Kampfplatz hinabsteigen und den Herausforderungen der Apostel des Irrthums mit sicherem Erfolge antworten können.“ Es dürfte wohl noch nie auf so engem Raume über diese hochwichtige Frage so viel und so gründliches gesagt worden sein, als diese Zusammenstellung der von dem Clerus Oberösterreichs abgegebenen Meinungen bietet, welche diesem Clerus nicht weniger als seinem Bischofe zur Ehre gereicht. Wie sich Müller aber nie damit begnügte, eine gute Idee bloß einmal anzuregen und dieselbe dann ihrem Schicksale zu überlassen, so auch im vorliegenden Falle. Im Jahre 1888[1]) theilte er seinem Clerus einige seiner Lesefrüchte mit aus dem interessanten Werke: „Die englischen Märtyrer unter Elisabeth bis 1583“ von Joseph Spillmann S. J., woraus die große Bedeutung einer katholischen Druckerei für die damaligen traurigen Verhältnisse der Katholiken Englands erhellt und machte dann die Anwendung auf unsere Zeit mit den Worten:

„Kein denkender Katholik, dem das Herz für seine Kirche warm schlägt, wird die Nothwendigkeit verkennen, katholische Bücher, Zeitungen, Flugschriften zu verbreiten, überhaupt zur Hebung und Förderung der katholischen Presse möglichst beizutragen. Es ist wahr, die schlechte Presse schadet ungemein viel; es ist aber nicht zu leugnen, daß die gute Presse auch viel nützet. Jeder Katholik, besonders jeder Priester fördere nach Kräften die gute Presse, er thut damit ein gutes Werk.“

Priester, welche für gute Blätter ihre Feder rührten, belobte er bei Visitationen, schickte ihnen auch schriftliche Anerkennungen und zeichnete um das Preßwesen verdiente Männer durch Verleihung von Würden aus. Gleich zu Beginn seiner bischöflichen Thätigkeit äußerte er den Wunsch, daß in Wels ein katholisches Blatt gegründet werde. Damit dieser Plan realisirt werden könne, gab er kurz vor seinem Hinscheiden den für seine Verhältnisse bedeutenden Betrag von 1000 fl.

---

[1]) Linzer Diöcesanblatt, Jahrgang 1888, Nr. 2, S. 18 s.

Das Blatt, die „Welser Zeitung", begann mit Neujahr 1889 und gedeiht vortrefflich. Denselben Betrag widmete er auch für die Preßvereinsdruckerei in Steyr. Ein Nebenzweck bei Herausgabe des so beliebten Volksbüchleins: „Geistliche Apotheke" war auch der, durch das Reinerträgnis, das bei der großen Verbreitung dieses Büchleins nicht unbedeutend war, dieser Druckerei zu helfen.

Unter den Vereinen war es der „katholische Volksverein", für welchen Müller ein besonderes Interesse bekundete. Er erschien bei General-Versammlungen, hielt dabei Ansprachen, meist aufmunternd zum treuen Festhalten und ließ es auch an materieller Unterstützung nicht fehlen. Auch für den katholischen Universitätsverein that er nicht Weniges, jedoch mit der Bestimmung, daß das Sammelgeld so lange beim bischöflichen Ordinariate bleibe, bis das Vereinsziel erreicht werde; nach Salzburg sollte nur der Ausweis über die Vereinsgebarung geschickt werden.

Es ist also wahrlich nicht wenig, was Müller innerhalb der kurzen ihm gegönnten oberhirtlichen Thätigkeit geleistet. Drei Jahre waren es ja nur, die ihn der Herr als Bischof wirken ließ und überdies fällt von dieser kurzen Frist ein Zeitraum von mehreren Monaten hinweg, in welchen sein leidender Zustand seine Kräfte nicht wenig lähmte. Damit man jedoch diese flüchtige biographische Skizze nicht der Ueberschwänglichkeit zeihe, stehen wir nicht an, zu bemerken, daß Müller zu jenen Menschen gehörte, die recht viel Kreuz mit sich selbst haben. Seit seinen ersten Priesterjahren leberkrank, machte ihm sein heftiges Temperament viel zu schaffen. Wir lesen hierüber in der „Correspondenz" der Associatio perseverantiae sacerdotalis, Wien, 11. November 1888, folgendes: „Müller ließ es wahrlich am Kampfe gegen dieses Temperament nicht fehlen. Nicht selten geschah es ihm aber, daß er im Einstehen für die gute Sache (für etwas Schlechtes hat sich Müller gewiß nie echauffirt) mit der fortitudo in re auch die fortitudo in modo verband. Die Gewissenserforschung aber, in welcher er dann am Abende mit sich selbst zu Gericht gieng, legte ihm dann regelmäßig einen Act der Verdemüthigung für den nächsten Tag oder doch für die nächste Begegnung mit dem Gekränkten auf. Dann suchte er diese nächste Begegnung so herzlich zu gestalten, so freundliche Worte zu sagen, daß in deren Ton ein offenbares Confiteor lag und man konnte dann alles Geschehene leicht vergessen."

Die Bedeutung Müllers als Bischof wurde von den Kirchenfürsten Oesterreichs gewürdigt und obschon er dem von Zeit zu Zeit in Wien tagenden bischöflichen Comité als ordentliches Mitglied nicht angehörte, so wurde er doch bald von demselben cooptirt. Sein Nachfolger im bischöflichen Amte ehrte Müllers Andenken dadurch, daß er, wie wir wissen, den Namen Maria aus besonderer Pietät für Ernest Maria Müller annahm.

Wir wollen mit einem Excerpte aus den Betrachtungspunkten schließen, welche sich Müller zu seinem Privatgebrauch zusammengestellt. Zum Capitel Tod notirte er in verschiedenen Jahren die folgenden Worte, die ihn so ganz charakterisiren: „1875. Non habes hic manentem civitatem. Je älter ich werde, desto mehr fühle ich, daß ich ein Fremdling auf Erden bin. An zeitlichen Dingen hangen — ach es steht nicht dafür. Mein Gott, präge diese Wahrheit tief meinem Herzen ein!

1877. Mein Herz verlangt nach Dir, dem starken und lebendigen Gott! — O Jesus und Maria, möchte ich doch in der innigsten Liebesgemeinschaft mit Euch, in Euren Umarmungen von dieser Welt scheiden, als ein ganz reines und heiliges Kind Eurer reinsten und heiligsten Herzen!

1885. Es war nicht nothwendig, daß ich Bischof wurde. Fürwahr, das war nicht nothwendig. Aber Eines ist nothwendig; nothwendig ist, daß ich heilig werde. Ich muß heilig werden, ich will heilig werden!"

Lebensbeschreibungen hervorragender Persönlichkeiten. Geschichtliche Erzählungen.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim.

Biographien hervorragender Persönlichkeiten. Hat man schon im Alterthume die Darstellung des Lebens und der Großthaten berühmter Männer als ein Hauptbildungsmittel für die Jugend erkannt und gebraucht, so gilt die biographische Behandlung hervorragender Persönlichkeiten auch noch in unseren Tagen als ein sehr wirksames Mittel zur sittlichen Hebung und Bildung der jungen Leute, als ein Mittel, um geschichtliche Ereignisse besser beurtheilen zu können, um patriotischen Geist zu wecken und zu fördern, um nach dem Beispiele großer Männer sich der edelsten christlichen und bürgerlichen Tugenden zu befleißen, rastlos zu streben, um wie die Vorbilder materielle und geistige Wohlfahrt der Mitmenschen zu fördern.

Große Pädagogen reden besonders für den Gebrauch der Legende in den Kreisen der Volksschule ein überzeugungsvolles Wort. Dr. L. Kellner schreibt in seinen „Aphorismen" (Seite 273): Ich kann nur sagen, daß auch die Legende in der Volksschule beachtet zu werden verdient und daß sie mit richtiger, geschmackvoller Auswahl in den Kreis derselben gezogen ein würdiges Mittel zur Weckung und Belebung religiöser Gefühle, zur Stärkung der Glaubensfreudigkeit gibt und vollkommen geeignet ist, eine Menge unserer beliebten moralischen Erzählungen und Kinderromane mit Wucher zu ersetzen. Herder sagte mit Recht, daß die Legenden in der Einsamkeit, in bangen Zeiten der Furcht und Noth mit sanfter

Gewalt zum Herzen sprechen und Einkehr in sich selbst, Glaube, Liebe, Geduld, strengen Gehorsam predigen. Es würde uns zu weit führen, wollten wir jetzt alle uns bekannten Legenden anführen; manche gerade für die Jugend sehr empfehlenswerthe haben wir im Laufe unserer Arbeit schon angeführt — für viele wird sich später Gelegenheit bieten. Nur einige neuere und solche Legenden, welche uns für das zu versorgende Alter (von 12—14 Jahren) besonders tauglich scheinen, wollten wir an die Spitze der nun folgenden Lebensbeschreibungen stellen.

Maria, das beste Vorbild. Ein vollständiges Unterrichts- und Gebetbuch für katholische Jungfrauen. Von Dr. J. A. Keller. Anton Pustet in Salzburg. 16⁰. 560 Seiten. Preis geb. von 1 fl. an.

Unter beständigem Hinweise auf das Leben und erhabene Beispiel der Mutter Gottes erhalten Mädchen die eindringlichsten Ermahnungen, um die Vorsätze der ersten hl. Communion im Leben auszuführen und den Lockungen der Welt zu widerstehen. Für austretende Schülerinnen vorzüglich geeignet.

Businger, L. C. der hl. Aloysius, die Lilie von Castiglione. Erbauungsbuch für katholische Jünglinge. Mit 1 Chromobild. 24⁰. 320 S. Ungebunden 50 Pf. = 30 kr., gbd. M. 1.— = 60 kr. Benziger in Einsiedeln.

In trefflicher Weise wird das Leben des hl. Aloysius zur Betrachtung und Nachahmung vorgestellt; den zweiten Theil des Buches bilden Andachtsübungen.

Der hl. Aloysius, Vorbild für Kinder, Jünglinge und Jungfrauen. Zur Nachahmung und Verehrung dargestellt von Alois Hacker. Mit bischöfl. Approbation. 16⁰. L. Auer in Donauwörth. 1888. 31 Seiten. Preis 6 Pf. 100 Stück M. 4.— = fl. 2.40, 50 St. M. 2.50 = fl. 1.50.

Enthält eine kurze Lebensgeschichte, Darstellung seiner Haupttugenden und einige Andachtsübungen. Zur Massenverbreitung sehr empfohlen.

Aloysibüchlein um Bewahrung der Unschuld und zur Verehrung und Nachfolge dieses englischen Jünglings. Von P. Johann N. Stöger, S. J. 5. Aufl. H. Kirsch, vormals Mechitharisten-Buchhandlung in Wien. 1864. 236 Seiten. 12⁰. Preis 42 kr.

Das vortreffliche Büchlein gibt eine Anleitung zur Feier der sechs Aloysiisonntage und stellt das Tugendleben des heiligen Jugendpatrones in sechs Abschnitten zur Nachahmung vor. Dies Büchlein gehört zu den besten seiner Art. Eine ähnliche Absicht verfolgt:

Nachfolge des hl. Aloysius. Erbauungsbuch für die heranwachsende Jugend. Von A. L. Mit oberhirtl. Genehmigung. A. Pustet in Salzburg. 32⁰. 480 Seiten. Preis gebd. von 40 kr. an.

Die Ausstattung dieses Büchleins ist prächtig.

Der hl. Aloysius als Vorbild und Patron der christlichen Jugend. Ein Buch der Erbauung und Andacht für die Bedürfnisse der in der Welt lebenden christlichen Jugend. Mit 3 Bildern. 18⁰. 400 Seiten. Benziger in Einsiedeln. Preis brosch. 70 Pf. = 42 kr., geb. 85 Pf. = 51 kr.

Ein nützliches Geschenk für Knaben beim Austritte aus der Schule.

Der hl. Stanislaus als Vorbild der christlichen Jugend. Für gute und fromme Kinder dargestellt. 2. Aufl. 12⁰. L. Auer in Donauwörth. 1884. 77 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. = 30 kr.

Ein vorzügliches Büchlein, in herzlichem, kindlichem Tone geschrieben und ungemein anregend.

St. Stanislaus. Ein Büchlein der Andacht und Belehrung für Jünglinge jeden Standes. Von Dr. Praxmarer. Mit kirchl. Approbation, Franz Kirchheim in Mainz. 1884. 16°. 359 Seiten. Preis br. M. 1.— = 60 kr., geb. M. 1.50 = 90 kr.

Mit Rücksicht darauf, daß sich die Verehrung dieses Heiligen gerade für das gefährlichste Alter (13.–20. Jahr) als besonders segensreich erwiesen hat, will der Verfasser die männliche Jugend hiefür begeistern. Das liebe Büchlein ist so eingerichtet, daß in zehn Abschnitten der Werth der Keuschheit und die verschiedenen Mittel zur Bewahrung derselben dargelegt werden; nach jedem solchen Abschnitte folgt eine Lesung aus der Lebensgeschichte des Heiligen. Für austretende Schüler.

Der hl. Johannes Berchmans, als Vorbild der christlichen Jugend zur Verehrung und Nachahmung dargestellt von Melchior Hausherr, S. J. 3. Aufl. Mit Bewilligung der Oberen. Kirchheim in Mainz. 1888. 12°. 130 Seiten. Preis br. 70 Pf. = 42 kr.

Die vom selben Verfasser im Jugendbuche „Die drei heiligen Jugendpatrone" veröffentlichte Lebensbeschreibung des hl. Johannes Berchmans ist in dem vorliegenden, bei Anlaß der Heiligsprechung erschienenen Büchlein wieder enthalten mit einiger Erweiterung. Möge das ansprechende Lebensbild auf die Studenten segensreich einwirken.

Die hl. Agnes, Jugendpatronin. Ein Lehr- und Gebetbuch für christliche Jungfrauen von einem kath. Priester der Diöcese Münster. 4. Aufl. L. Auer in Donauwörth. 16°. 1887. 350 Seiten. Preis gbd. M. 1.60 = 96 kr. bis M. 3.50 = fl. 2.10.

Wer Schülerinnen beim Austritte aus der Schule dies Buch gibt, hat ihnen einen wahren Schutzengel gegeben; es stellt ihnen vor das erhabene Beispiel der hl. Jugendpatronin, muntert sie kräftig zur Nachfolge auf, lehrt sie die Mittel der Heiligung ihrer Jugendzeit gebrauchen, die Gefahren der Unschuld und des Glaubens meiden und besiegen. Wir wünschen dem Buche die größte Verbreitung, aber auch in Hinsicht auf den Preis eine noch gefälligere Ausstattung.

Das geheiligte Gewerbe. Lebensbilder von Heiligen aus dem Gewerbestande. Gesammelt von Dr. Franz X. Himmelstein. L. Auer in Donauwörth. 12°. 1876. 136 Seiten. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Für austretende Schüler, besonders für solche, die sich einem Gewerbe zuwenden; sie sehen, daß und wie man in jedem Stande selig werden kann. Die Ausstattung ist arm.

Kurze Erzählungen aus dem Leben der lieben Heiligen Gottes für Schulkinder. 2. Aufl. L. Auer in Donauwörth. 1887. 16°. 144 S. Preis carton. 40 Pf. = 24 kr.

Ein hübsches und nützliches Büchlein, als Prämium sehr verwendbar.

Die drei heiligen Jugendpatrone und Marienverehrer: Der sel. **Johannes Berchmans** und die hl. **Aloysius und Stanislaus.** Mit besonderer Berücksichtigung der Aloysius- und Marienandachten, namentlich des Maimonats von M. Hausherr, S. J. Mit drei Stahlstichen. Kirchheim in Mainz. 1877. 12°. 340 Seiten. Preis brosch. M. 2.— = fl. 1.20, in Leinwand geb. M. 3.20 — fl. 1.92.

Dieses gediegene Buch möchten wir gern jedem Studenten in die Hand geben; es müßte den größten Nutzen stiften. Die Lebensbeschreibung des heil. Johannes Berchmans ist sehr ausführlich: sie zeigt den jugendlichen Heiligen im stillen häuslichen Leben, im Studentenleben, als Ordensmann. Lesen Studenten die Abschnitte über Arbeit und Studium des Heiligen, über seine kindliche, innige Andacht zur Mutter Gottes, über sein Verhalten bei Erholung und im Umgange mit den Mitmenschen, so werden sie sich umsomehr zur Nachahmung angetrieben fühlen, als ihnen das hier Vorgestellte nicht als unerreichbares Ideal erscheint, da ihnen der Heilige in denselben Verhältnissen entgegentritt, in denen auch sie leben. Die zwei anderen Heiligen sind wegen der großen Aehnlichkeit ihrer Lebens-Verhältnisse mit denen des hl. Berchmans kurz abgethan. Im 2. Theile (von Seite 161 an) sind verschiedene Gebete und Andachts-Uebungen zu Ehren der drei Heiligen. Der Anhang wirft einen kurzen Blick auf das Leben und besonders auf das Martyrium der hl. Jünglinge aus der Gesellschaft Jesu. Die drei Stahlstiche sind würdig und schön.

Lebensvorbilder für christliche Jünglinge, besonders für studierende, dargestellt von C. Waser, Priester der Gesellschaft Jesu. In zwei Bändchen. Mit bischöfl. Approbation. Benziger in Einsiedeln. 8°. 1851. 440 Seiten. Vergriffen.

Die 32 Lebensvorbilder des 1. Bändchens sind aus der älteren und mittleren Zeit nach Christus, die 10 des 2. Bändchens aus der neueren Zeit genommen. Unter ihnen begegnet uns manch' lieber Bekannter, wie der hl. Aloysius, Stanislaus Kostka, Franz von Borgias, Franz von Sales, aber auch Heilige sind behandelt deren namentlich für junge Leute lehrreiches Leben noch weniger bekannt ist, z. B. die Söhne der hl. Symphorosa und hl. Felicitas, der hl. Petrus, die Martyrer, der hl. Knabe Cyrillus, hl. Romanus mit dem Kind, der hl. Ludwig, Casimir. Je weniger Vorbilder unsere Studenten im täglichen Leben sehen, desto anziehender werden die schönen, aus vergangener Zeit entlehnten Tugend-Beispiele wirken, aus denen sie christliche Weisheit, Reinheit und Heiligkeit des Wandels lernen können. Bei der Kürze der Biographien wäre es ein Leichtes, täglich doch eine zu lesen.

Zu Kampf und Sieg. Weckruf, an die heranwachsende Jugend gerichtet von allen hl. Knaben und Jünglingen. Nach dem römischen Martyrologium bearbeitet von Dr. J. Praxmarer. Mit oberhirtl. Approbation. Mit 7 feinen Holzschnitten. L. Auer in Donauwörth. 1882. 16°. 119 Seiten. Preis cart. M. 1.— = 62 kr.

Das Büchlein enthält 90 Nummern mit Lebensbeschreibungen solcher Heiligen, die es in jugendlichen Jahren, viele von ihnen schon im Alter von 10—20 Jahren, zu großer Tugend und Heiligkeit gebracht haben. Den verschiedensten Ständen und Lebens-Verhältnissen angehörig liefern sie den Beweis, daß auch die Jugend Tugend zu üben imstande ist und daß man in jedem Stande heilig leben kann; das Werkchen ist von schöner Form, mit übersichtlichen Randglossen und schönen Bildern.

Lebensgeschichten heiliger Jünglinge. Zur Belehrung und Erbauung christlicher Jünglinge erzählt von Th. Nelk. 3. Aufl. Mit bischöfl. Approbation. Thomas Stettner in Lindau. 1868. 8°. 194 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. = 30 kr.

Wohl nur der Umschlag ist aus dem Jahre 1868, das Buch selbst ist ziemlich alten Datums; es verdient aber eine Neuauflage, denn junge Leute finden an den ihnen vor Augen gestellten Heiligen recht auferbauliche Vorbilder; nur soll der Gang der Erzählung nicht gar so oft durch eingeflochtene Erwägungen gehemmt sein; auch ist das Citat aus der hl. Schrift (Sprichw. 7. 4.—13. und

21.—23.), worin eine Warnung des hl. Geistes gegen die Lockungen des weiblichen Geschlechtes ausgesprochen wird, für reife Jugend berechnet.

Lebensgeschichten heiliger Jungfrauen. Zur Belehrung und Erbauung christlicher Jungfrauen erzählt von Th. Nelk. 3. Auflage. Mit bischöfl. Approbation. Stettner in Lindau. 1879. 8°. 187 Seiten. Preis brosch. 50 Pf. = 30 kr.

Das Buch enthält Lebensbilder folgender Heiligen: hl. Genovefa, Patronin von Paris; hl. Syncletia; hl. Margaretha von Ungarn; hl. Katharina von Siena; hl. Wilborata; hl. Magdalena von Pazzis; sel. Elisabeth von Schönau; hl. Rosa von Lima; sel. Isabella von Frankreich; hl. Theresia; hl. Gertrudis; hl. Odilia. Im Uebrigen gilt von diesen Legenden das oben Gesagte.

Helden des Christenthums. Von Isabella Braun. 2. Aufl. Mit einem Stahlstich. Schmid in Augsburg. 1855. 12°. 168 Seiten. Preis eleg. geb. M. 1.60. = 96 kr.

Theils werden Legenden verschiedener Heiligen in gedrängter Kürze, theils Episoden aus dem Leben derselben in Versen geboten. Das Büchlein ist sehr gefällig, besonders taugt es zu Geschenken.

St. Nothburga, die Magd des Herrn. Den glaubwürdigsten Urkunden treuherzig nacherzählt von P. Franz Hattler, S. J. 2. Aufl. Mit Titelbild und mehreren Holzschnittbildern. Mit kirchlicher Approbation. L. Auer in Donauwörth. 16°. 82 Seiten. Preis brosch. 40 Pf. = 24 kr.

Für austretende Schülerinnen, besonders für solche, die voraussichtlich in einen Dienst kommen, könnte man keine zweckmäßigere Gabe finden, als die Legende der hl. Nothburga; wie diese Heilige als Vorbild in der Uebung jedweder Tugend gelten kann, so besonders in der treuen Erfüllung der Pflichten gegen die Dienstherrschaften. Hattler hat den Gegenstand mit gewohnter Frische und Lebendigkeit behandelt und zum Schlusse mehrere Gebete und Lieder zu Ehren der Heiligen beigegeben.

Ein vorzügliches Lehr- und Gebetbuch für Jungfrauen des Bürger- und Bauernstandes mit einer ausführlichen Lebensbeschreibung und sehr nützlichen Anwendungen ist: Nothburga, die hl. Jungfrau und Dienstmagd. Schuster in Lienz. 8°. 696 Seiten. Preis brosch. fl. 1.50. Eine Lebensbeschreibung dieser Heiligen findet sich im Verlage von Weger in Brixen: Das Leben der heil. Dienstmagd Nothburga. 12°. 62 Seiten. Preis 60 kr. brosch., für angehende Dienstboten. Recht faßlich und lehrreich dargestellt, aber leider in altem Gewande: Nothburga von Rottenburg. Eine Erzählung von Th. Nelk. 4. Aufl. G. J. Manz. 12°. 107 Seiten. Als Gabe an austretende Schülerinnen nützlich: St. Nothburga-Büchlein, oder die christliche Dienstmagd in ihrem frommen Wandel und Gebete. Von Robert Kiel. 12°. L. Auer in Donauwörth. 1881. 232 Seiten. Preis gebd. M. 1.65 = fl. 1.—.

Der hl. Bonifacius, der Apostel Deutschlands. Der Jugend erzählt von P. Hermann Koneberg. Kösel in Kempten. 16°. 51 Seiten. Preis brosch. 25 Pf. = 15 kr., gebd. 35—55 Pf. = 21—33 kr.

Für deutsche Jugend dürfte kein Heiliger höheres Interesse bieten, als Bonifacius, dem unser Vaterland vorzugsweise das Christenthum verdankt, der tausende von deutschen Kindern dem göttlichen Heilande zugeführt und so Großes für die Bildung und Gesittung der Jugend geleistet hat. Das Werkchen Koneberg's stellt nun die Jugend, das Leben und Wirken des Apostels Deutschlands, seinen Tod kurz und leichtfaßlich dar. Ein recht schönes Bild zeigt die Abreise des Heiligen aus der Heimat.

Lioba. Eine deutsche Heilige. Der Jugend erzählt von P. Hermann Koneberg. Kösel in Kempten. 1888. 16°. 48 Seiten. Preis brosch. 25 Pf. = 15 kr., gebd. 35—55 Pf. = 21—33 kr.

Unter jenen hl. Jungfrauen Englands, welche dem hl. Bonifacius bei seinem apostolischen Werke in Deutschland so wirksame Hilfe leisteten, ragt vorzüglich hervor die hl. Lioba, eine Verwandte des hl. Bonifacius und begraben in Fulda an seiner Seite. Das Leben dieser großen Wohlthäterin Deutschlands ist wenig bekannt, daher ist diese Legende eine willkommene Gabe für die Jugend. Wer sich ausführlicher diese edle Frauengestalt betrachten und Leben und Wirken der hl. Lioba eingehend kennen lernen will, lese das 2. Bändchen, 1. Serie der höchst interessanten Sammlung historischer Bildnisse: Die hl. Lioba von Karl Zell. 2. Aufl. Herder in Freiburg. 1873. 8°. 69 S. Preis brosch. 60 kr. = M. 1.—.

Leben und Wirken des hl. Severinus, des Apostels der Donauländer. Dargestellt von einem Cleriker der Diöcese Passau. Pustet in Regensburg. Klein 8°. 1868. 40 Seiten. Preis brosch. 40 Pf. = 24 kr.

Eine für österreichische Jugend sehr interessante Schrift; sie ist geeignet, dem Manne, welchem die Donauprovinzen so große Wohlthaten der Seele und des Leibes verdanken, ein ehrendes Andenken zu sichern.

Leben und Wirken des sel. P. Clemens Maria Hoffbauer, des sel. Grignon de Montfort, des sel. Bruders Aegidius von Sanct Joseph und der sel. Schwester Josepha Maria von St. Agnes. Festgabe für das katholische Volk von P. Hermann Koneberg. Approbirt vom Bischof von Chur. Mit 4 Illustrationen. Benziger & Comp. in Einsiedeln und Waldshut. 1888. 16°. 142 Seiten. Preis gebunden M. 1.— = 60 kr.

Die angeführten Seligen haben bekanntlich bei Gelegenheit des 50jährigen Priesterjubiläums die höchste Ehre, deren ein Mensch fähig ist, empfangen: die Seligsprechung. Mit deren Leben macht uns nun der rühmlichst bekannte P. Koneberg bekannt. Am nächsten steht uns Oesterreichern der sel. P. Clemens M. Hoffbauer, der Schauplatz seiner Wirksamkeit war ja Oesterreich und vornehmlich Wien. Deshalb begrüßen wir es freudig, daß auch im Festbüchlein dieser Diener Gottes eine besondere Würdigung gefunden hat. Die eingehendere Darstellung seines Jugendlebens, seines Bildungsganges, seiner Berufswahl, seines Wirkens unter den Studenten macht das sehr gefällige Büchlein für die Studentenwelt empfehlenswerth. Eine ausführliche Lebensbeschreibung des sel. Clemens M. Hoffbauer enthält: Leben des ehrw. Diener Gottes Clemens M. Hoffbauer von Michael Haringer. Pustet in Regensburg. Groß 8°. 1880. 520 Seiten. Preis M. 3.30 = fl. 1.98.

Vier neue Sterne am Himmel der katholischen Kirche. Leben der am 8. December 1881 canonisirten Heiligen: Benedict Joseph Labre; Johann Bapt. de Rossi; Laurentius von Brindisi und Clara von Montefalco. Dem kath. Volke erzählt von Dr. J. Schmid. Mit 4 Porträts. Benziger in Einsiedeln. 1883. 16°. 137 Seiten. Preis gebd. M. 1.20 = 72 kr.

Die einfach und doch anregend geschriebenen Legenden scheinen für unsere Zeit besonders sich zu eignen: das Beispiel vollkommener Weltverachtung, wie man es am hl. Bettler Labre sieht, dürfte manchen jungen Menschen aus dem hinreißenden Strome allgemeiner Genußsucht retten; die übrigen dem Ordensstande angehörigen Heiligen beseitigen durch ihr Leben auf's kräftigste die Voreingenommenheit Vieler gegen das gottgeweihte Leben und Wirken im Kloster.

Wir können es nicht unterlassen, an dieser Stelle auf ein sehr gelungenes Kunstproduct der unermüdlich thätigen Kunstanstalt von **B. Kühlen in Gladbach** hinzuweisen: ein kleines Heftchen, dessen Umschlag das prachtvolle Bildnis Leo XIII. zeigt und das die neuen Heiligen und Seligen des heil. Vaters Leo XIII. in wirklich schönen Bildern bringt (nur das letzte ist etwas verschwommen). Jedes Bild trägt auf der Rückseite die kurze Biographie des betreffenden Dieners Gottes; auf der letzten Seite prangt das getreue Abbild des Herz Jesu Bildchens, welches Marg. Alacoque an das Kloster zu Molie gesandt hat. (Gebetbuchformat, Preis à Stück 40 Pf. = 24 kr., 100 Stück 40 M. Nach einem Berichte der „Germania" hat eine Centralstelle außerhalb Deutschland das Urtheil gefällt, daß Keiner, was die chromolithographischen Darstellungen der am letzten Januar von Leo XIII. Heilig- oder Seliggesprochenen angehe, so Gutes und Würdiges geliefert habe, wie Kühlen. Wahre Meisterwerke aber sind die Porträte des sel. Clemens M. Hoffbauer: eines davon als Pendant zum Porträt des hl. Alphons, Größe 55×72 Ctm. in prächtigen Farben, Preis 4 M., = fl. 2.40, eines (wohl schön, aber porträtähnlich ist es nicht) in Octav à 10 Pf. = 6 kr., ein drittes in Gebetbuchformat 100 St. M. 1.80 — fl. 1.08. Ferner ist zur Vertheilung an Verehrer des Seligen sehr brauchbar: Der selige P. Clemens M. Hoffbauer, der erste deutsche Redemptorist. Ein Gedenkblatt zur Feier seiner Seligsprechung von P. Franz Ratte. Mit kirchl. Gutheißung. B. Kühlen in Gladbach. Gebetbuchformat. 16 Seiten. Preis à 6 Pf. = 4 kr. Mit dem Porträte des Seligen im photogr. Lichtdrucke, einer kurzen Biographie, Hymnen und Gebete ihm zu Ehren. In kurzen Umrissen werden Lebensbilder mehrerer Diener Gottes geboten in:

Die Seligen Pius IX. Die Heiligen Pius IX. Dargestellt für das katholische Volk von A. Ditges. Bachem in Köln. Zwei Heftchen. 16°. 1877. Mit dem Porträte Pius IX., kurzen Lebensskizzen und Gebeten.

St. Leopold, ein Lebensbild und Andachtsbuch. Von Berthold A. Egger, Chorherr. Festgabe zum 400. Jahrestage der Heiligsprechung des frommen Markgrafen Leopold. Mit fürsterzbischöfl. Approbation. 3. Aufl. Wien. Norbertusdruckerei. 1886. 12°. 317 Seiten. Preis schön gebd. in Lwd. fl. 1.—

Der geehrte Verfasser hat dem Buche, das sich durch Eleganz der Ausstattung sehr empfiehlt, vorerst die Aufgabe gestellt, das 400jährige Jubiläum der Heiligsprechung Leopolds vorbereiten zu helfen. Es sollte das Volk durch die ihm hier gegebene Lebensgeschichte des Heiligen zu aufrichtiger Verehrung und herzlicher Liebe gegen ihn angeleitet werden, das katholische Volk Oesterreichs sollte lernen, vertrauensvoll in den Wirren und Bedrängnissen unserer Zeit zu seinem hl. Landespatron emporzublicken und durch seine Fürbitte die Hilfe jenes Gottes zu erflehen und zu erwarten, der Oesterreich seinen Schutz nicht versagen wird, wie ja auch zu Leopolds Zeiten Gott oft geholfen hat. Daraus ersieht man, daß Eggers Buch ein sehr zeitgemäßes ist und daß es seine Bedeutung nicht verloren hat, wenngleich das obengenannte Jubiläum längst verflossen ist.

Recht nützliche, kurze Lebensbilder enthalten die bei Friedrich Pustet in Regensburg erschienenen „Volksbücher": Leben der hl. Kunigunde, Kaiserin von Deutschland. Leben des hl. Sebastian, Patrons wider die Pest. Leben der gottseligen Anna Maria Taigi, Muster einer ehrw. Frau in der Welt. Leben und Leiden der 19 Martyrer von Gorkum, welche im Jahre 1867 durch Papst Pius IX. heilig gesprochen worden sind. Leben des hl. Vincenz von Paul. Leben und Wirken der Japanesischen Martyrer. Leben und Wirken des hl. Severinus. Leben der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen. Leben des sel. Petrus Canisius. Die Hefte sind 30—50 Seiten stark, 8°. Preis 1—3 Neugr., das erste dürfte mehr für die reife Jugend passen.

Leonie Raboud. Eine Blume für den Himmel. Frei nach dem Französischen übersetzt. 3. Aufl. Freiburg, Buchdruckerei des Werkes vom hl. Paulus. 1886. 8°. 64 Seiten.

Lebensbild eines 16jährigen Mädchens, eines engelgleichen Wesens, das unter der Obhut heiliger Lehrerinnen bedeutende Fortschritte in allen Zweigen der Wissenschaft gemacht und sich von Kindestagen an mit solcher Innigkeit Gott ergeben hat, daß sie von ihrer Umgebung wie eine Heilige verehrt wurde. Das ist eine sehr erbauliche Lesung besonders für Mädchen.

Don Bosco. Aus dem Leben eines berühmten Zeitgenossen von Dr. Karl d'Espiney. Nach der 5. Auflage des Französischen frei übertragen von Karoline Freiin von K. Mit dem Bildnis Don Bosco's und einem Vorworte des hochw. Bischofs Dr. Theodor Laurent. Nasse (Ferd. Schöningh Sohn) in Münster. 1883. 12°. 190 Seiten. Preis broschirt M. 1.50 = 90 kr.

Don Bosco! ein Name, der in jüngster Zeit viel genannt worden ist; der Name eines Mannes, dessen Wirksamkeit so recht an die apostolischen Arbeiten eines Franz Xaver, Ignatius u. s. w. erinnert. In welch' engen Beziehungen stand der berühmte Mann zu der Jugend! Wie viele tausende junger Leute hat er einer sündhaften Laufbahn entrissen, um sie auf den Weg der Gottesfurcht zu bringen. Heilig und wunderbar war sein Leben, so daß sein Ruf noch zu Lebzeiten die Welt erfüllt hat. Die vorliegende Biographie ist noch während seines Lebens verfaßt worden und zwar von kundiger Hand; sie erregt das größte Interesse und ist sehr belehrend; tritt ja den Lesern der kindlich fromme Sinn Don Bosco's selbst und seiner Zöglinge, deren sehr viele ganz heiligmäßig lebten, anschaulich vor Augen; sie lernen Gottvertrauen, sorgsame Liebe gegen Mitmenschen, besonders gegen verirrte Schäflein. Der photographische Lichtdruck zeigt Don Bosco als Mann in den besten Jahren — verglichen mit einer uns vom Nachfolger Don Bosco's nach dessen Tode zugesandten Photographie des Seligen ist das Bild wahr und getreu.

Bei dieser Gelegenheit führen wir gleich an:

Margherita Bosco. Das Bild einer christlichen Mutter aus unseren Tagen. Nach dem Italienischen des Priesters C. B. Lemoyne aus der Congregation der Salesianer. Bearbeitet von Bonifacius Müller. Wien. Norbertusdruckerei. 1888. 144 Seiten. Preis 60 Pf. mit Postversendung 70 Pf. = 42 kr.

Wer von Don Bosco's staunenswerthem Wirken und heiligmäßigem Wandel gehört oder gelesen hat, empfindet gewiß ein Verlangen, auch dessen Mutter kennen zu lernen: nur eine mit hervorragenden Eigenschaften begabte, selbst in aller Tugend geübte Mutter vermag einen solchen Sohn heranzuziehen. Und Margherita's Verdienst war nicht bloß die Erziehung ihres berühmten Sohnes, sie war bei seinem großen, apostolischen Werke eine treue Mitarbeiterin. Ein Zögling Don Bosco's hat das nicht durch außerordentliche Begebenheiten, aber desto mehr durch christliche Weisheit hervorragende Leben der starkmüthigen Frau kräftig und wahr gezeichnet, Allen zur Erbauung, Müttern zu ganz besonderer Belehrung; wie viele Winke erhalten diese, um sich und die Kinder zu heiligen. Daß wir aus dem sehr gut geschriebenen Buche auch noch Vieles über Don Bosco's Kindheit, Jugendjahre und aus seinen späteren Jahren, darunter manch' Erheiterndes erfahren, erhöht den Werth desselben. Als liebe Beigabe betrachten wir das Porträt der Mutter Margherita.

Biographie des jungen Ludwig Florian Anton Colle. Eine Anleitung zur Kindererziehung, veranschaulicht an dem tugendhaften Leben

eines musterhaft erzogenen Knaben. Von Johann Bosco. Autorisirte Uebersetzung aus dem Französischen. L. Auer in Donauwörth. 1888. Klein 8°. 80 Seiten. Preis brosch. 45 Pf. = 27 kr.

Wir lernen hier einen Knaben kennen, der Dank der ausgezeichneten Erziehung, die ihm seine edlen Eltern gaben, in zarten Jahren schon ein hell leuchtendes Vorbild für die Jugend war, hervorragend durch seine religiösen, barmherzigen, seeleneifrigen Gesinnungen. Nach kurzer Lebenszeit gieng er als frühreife Frucht für den Himmel aus den Armen der Eltern in die Arme Gottes über; aber Don Bosco's Schrift sorgt dafür, daß Eltern des heiligmäßigen Jünglings Tugenden auch den Herzen ihrer Kinder einzupflanzen lernen und daß junge Leute zu ähnlicher Lebensweise aufgemuntert werden. Als Titelbild sehen wir Colle's Porträt.

Unseres heiligen Vaters Papst Leo XIII. Leben. Von Dr. Anton de Waal, Rector des deutschen campo santo in Rom. Adolf Russel's Verlag in Münster. 1878. Groß 8°. 336 Seiten. Preis brosch. M. 4.50 = fl. 2.70, geb. M. 7.50 = fl. 4.50.

Was ist geziemender, als daß sich der katholische Christ über Leben und Tugenden des Vaters der Christenheit unterrichte und können Lebensbilder herrlicheren Glanz, lieblicheren Duft persönlicher Tugend und bewundernswerthen Schaffens verbreiten, als es die jener Päpste sind, die Gott der Kirche in den verflossenen Zeiten geschenkt hat? Biographien der Päpste unserer Zeit, besonders des jetzt so glorreich regierenden Friedensfürsten, gehören nach unserer Ueberzeugung in jede Schüler- und Pfarrbibliothek. Ein ungemein schätzbares Werk ist nun das „Leobuch". Der Verfasser de Waal ist seit vielen Jahren in Rom ansässig; er hat unmittelbar an der Quelle die zuverlässigsten Daten geschöpft, mit unermüdlichem Fleiße hat er die von den Verwandten des hl. Vaters erhaltenen Mittheilungen, das Resultat der genauesten Nachforschungen in der Heimat des Papstes, die authentischen Nachrichten, welche öffentliche Blätter brachten, zu einem Bilde vereinigt, das Jung und Alt begeistert und mit Dank gegen Gott erfüllt, daß er der Kirche ein so edles Oberhaupt gegeben. Das Buch zerfällt in vier Abschnitte: der erste handelt vom Tode Pius IX., von der Wahl und Thronbesteigung des neuen Papstes; der zweite behandelt die Lebensgeschichte unseres hl. Vaters bis zu seiner Erhebung auf den Bischofstuhl von Perugia; der dritte die bischöfl. Wirksamkeit bis zur Losreißung Perugia's vom Kirchenstaate; der vierte von da an bis zur Erhebung Pecci's auf den Stuhl Petri. Das „Leobuch" enthält einen Reichthum von Bildern.

Unser heiliger Vater Papst Leo XIII. in seinem Leben und Wirken. Von P. Bruno Kühne, O. S. B. Mit einem Lichtdruck-Titelbilde des Papstes und 60 Holzschnitten. Benziger & Comp. in Einsiedeln. 1880. Groß 8°. 256 Seiten. Preis br. M. 2.25 = fl. 1.35.

Der hl. Vater wird auch in diesem lobenswerthen Buche dargestellt in seiner Kindheit, seiner Studienlaufbahn, Berufswahl, in seiner Thätigkeit als Delegat, Nuntius, Bischof, als Cardinal an den Stufen des päpstlichen Thrones, den er schließlich selbst besteigt; die Maßregeln des Papstes gegen die preußischen Culturkämpfer werden besonders beleuchtet, ebenso die durch ihn erfolgte mächtige Förderung christlicher Wissenschaft. Das Schlußcapitel bringt Charakterzüge Leo XIII. Der Verfasser hat viele Stellen aus den Hirtenbriefen Leo XIII., aus seinen Ansprachen mit hinein verflochten: man kann ja aus diesen am besten den großen Geist des Papstes, seine energische Willenskraft bemessen. Manche Illustrationen sind nicht ganz gelungen. Sonst ist aber das Buch sehr gefällig.

Papst Leo XIII. Festschrift zum goldenen Priester-Jubiläum des hl. Vaters. Im Auftrage des deutschen Comité's zur Vorbereitung der

Secundizfeier Sr. Heiligkeit herausgegeben von Dr. Joseph Galland. Mit Porträt in Stahlstich. Ferd. Schöningh in Paderborn und Münster. 1888. Groß 8°. 180 Seiten. Preis brosch. M. 1.— =

Allerdings ist in dieser Festschrift auch die frühere Lebenszeit ziemlich eingehend gewürdigt, aber mehr noch, wie dies selbstverständlich ist das Wirken Leo XIII. als Papst; es geschieht dies unter folgenden Gesichtspunkten: Leo XIII., seine Person, sein Regierungs-Programm; des Papstes apostolische Thätigkeit. Leo XIII. und die Wissenschaft. Der Friedenspapst. Leo XIII. und Deutschland. Das Buch ist in jeder Beziehung herrlich.

Das 20. Bändchen der gediegenen „Kath. Kinderbibliothek": **Leo XIII.**, ein Lebensbild, entworfen für die liebe Kinderwelt, Kösel in Kempten, 25 Pf. = 15 kr. wurde schon früher erwähnt.

Papst Leo XIII. Gedenkblätter zur Feier Seines 50jährigen Priester-Jubiläums am 31. December 1887. Wien 1886. St. Norbertusdruckerei (III. Seidlgasse 8.) Klein 8°. 48 Seiten. Preis brosch. 20 kr.

Inhalt: Aufruf der Centralstelle zu Wien wegen Vorbereitung der Secundizfeier. Leben Leo XIII. bis zur Papstwahl. Sein Wirken als Papst. Die Mittheilungen der zwei letzten Abschnitte sind dem „Leobuche" von A. de Waal entnommen. Das Büchlein enthält auch eine Auswahl authentischer Actenstücke, welche während der Regierungszeit Leo XIII. veröffentlicht worden sind; man sieht hieraus die von hoher Weisheit geleitete, rastlose Thätigkeit des Papstes nach den verschiedensten Richtungen.

Papst Leo XIII. Sein Leben und Wirken und seine goldene Messe nebst einigen nützlichen Bemerkungen. Von A. Schöpfleuthner. 8°. 78 Seiten. Mit einem Porträte des heil. Vaters. St. Norbertusdruckerei in Wien. Preis eleg. brosch. 50 kr.; billige Volksausgabe 10 kr.

Wenn auch nicht besonders umfangreich, stellt die Broschüre, die mustergiltig ausgestattet ist, doch unseres großen Papstes Leben und Wirken im schönsten Lichte dar.

Piusbuch. Papst Pius IX. in seinem Leben und Wirken geschildert von Franz Hülskamp und Wilhelm Molitor. 3. Aufl. Fortgeführt bis zur Gegenwart. Russel in Münster. 1877. Groß 8°. 318 Seiten. Preis brosch. M. 4.— = fl. 2.40.

Das „Piusbuch" ist in vielen tausenden Exemplaren verbreitet und die Beliebtheit des Buches erklärt sich aus der großen Popularität des Papstes Pius IX. und ebenso aus der vortrefflichen Art und der Begeisterung, mit der es geschrieben ist. Das Buch wird nie seine Bedeutung verlieren, sowie die erhabene Gestalt Pius IX. immer einen Glanzpunkt in der Geschichte der christlichen Kirche bilden wird. Das Piusbuch zerfällt in vier Theile: von der Geburt bis zur Thronbesteigung; von der Thronbesteigung bis zur Rückkehr aus Gaëta; von der Rückkehr aus Gaëta bis zum Vatikanischen Concil; vom Beginn des Vat. Concils bis auf unsere Tage (bis zum Jahre 1873). Der letzte Theil ist von W. Molitor bearbeitet. Viele Bilder, theils Vollbilder, theils in den Text gedruckt, zieren das Werk.

Rosen und Dornen aus dem Leben Papst Pius IX. Von Philipp Laifus. Kirchheim in Mainz. 1868. 8°. 233 Seiten. Preis brosch. M. 1.25 = 75 kr.

Dies Buch ist eigentlich die Fortsetzung des 1859 im selben Verlage erschienenen Werkes des Abbe Dumax „Charakteristische Züge aus dem Leben Pius IX." Dies Werkchen behandelt nur die Lebensereignisse Pius IX. bis 1858; der rühmlich bekannte Verfasser Ph. Laifus bespricht nun mit gewohnter

Begeisterung und Gewandtheit die gewaltigen Ereignisse aus dem Leben und Wirken Pius IX. bis zum Jahre 1868. Das Buch gereicht Pius IX. zur Verherrlichung, den Katholiken zu großem Troste.

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir wohl auf ein Prachtbuch der Benziger'schen Verlagsbuchhandlung (Schweiz, Einsiedeln) hinweisen:

Leben des hl. Petrus, des Apostelfürsten und ersten Papstes. Von Abbe Janvier. Mit Autorisation des Verfassers übersetzt von einem Priester der Diöcese Trier. Mit 52 Illustrationen. Groß 8°. 1879. 325 Seiten. Preis eleg. gebd. in Lwd. mit Schwarz- und Goldpressung M. 2.80 = fl. 1.68.

Es zerfällt in die Abschnitte: Der Jünger, der Apostel, der Bischof von Rom, der Martyrer. Was die Evangelien, die Apostelgeschichte, die Tradition über das Leben und die Thätigkeit des Apostelfürsten berichtet, hat der Verfasser zu einem einheitlichen Ganzen verbunden und so stellt sich uns ein Bild dar von erhabener Größe; wir sehen Petrus als gelehrigen Schüler, als unerschrockenen Apostel, als ersten Papst, der in sich vereinigt alle jene glänzenden Eigenschaften, wie man sie nur vom Stellvertreter Christi erwarten kann, als glorreichen Martyrer. Die Lectüre dieses Buches kann nur höchst segensreich wirken in unserer Zeit; sie muß den Glauben an die göttliche Institution der Kirche festigen, sie führt die ihr innwohnende Lebensfülle und Kraft vor Augen, sie mehrt die Anhänglichkeit und Liebe zum apostolischen Stuhle. Für Studenten und Gebildete.

Unser Kaiser. Gedenkblatt zum 40jährigen Regierungs-Jubiläum Sr. k. k. Apost. Majestät des Kaisers von Oesterreich Franz Joseph I. Von Johann Panholzer. 2. Auflage. „Styria" in Graz. 1888. 24 Seiten. Preis 8 kr.

Unter den gedrängten Lebensbeschreibungen, zu denen das 40jährige Regierungs-Jubiläum unseres Kaisers Anlaß gegeben, ist unstreitig die Panholzer'sche die beste: nur mit wenigen Worten wird der Jugend des edlen Monarchen gedacht; die wichtigeren Ereignisse während der Regierungszeit werden besprochen; im letzten Abschnitte werden die persönlichen Tugenden gewürdigt. Das Büchlein ist ganz geeignet, Liebe und Begeisterung für den Landesvater zu wecken. Ein hübsches Porträt des Kaisers ziert dasselbe.[1]

Kaiser Franz Joseph I. Festschrift für die Jugend anläßlich der Feier des 40jährigen Regierungs-Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers. Zusammengestellt von Julius Aichberger, Lehrer. F. J. Ebenhöch'sche Buchhandlung (Heinrich Korb) in Linz. 8°. 31 Seiten. Preis 10 kr. = 20 Pf.

Der Verfasser behandelt sehr kurz die Kriege, die innere Neugestaltung Oesterreichs, die Entfaltung von Kunst und Wissenschaft, das Blühen der Industrie, der Landwirthschaft, des Handels und Verkehres während der Regierungszeit des Kaisers, führt die Glieder der kaiserlichen Familie, die bedeutendsten Männer ein, welche als Feldherren, Künstler, Gelehrte Oesterreich zu Ehren gebracht haben. Die Ausstattung der Festschrift ist eine sehr schöne, die Porträte des Kaisers, der Erzherzoge Albrecht und Rudolf, die Abbildungen des Kaiserin Maria Theresia-Denkmales, des Maria Empfängnis-Domes in Linz, der Votivkirche in Wien sind eine schätzenswerthe Beigabe. Wir vermissen in der Festschrift den Hinweis auf die hervorragende Frömmigkeit des Kaisers, auf seine Opferfreudigkeit, seine große Mildthätigkeit und die sonstigen Tugenden. Wir sind nicht

[1] Ist leider schon vergriffen nach einer Mittheilung der Verlagshandlung.

in der Lage, Anastasius Grün, P. K. Rosegger, Jokay u. s. w. (S. 28) unter die Zierden Oesterreichs zu rechnen.

Maximilian, Kaiser von Mexico. Von Wilhelm Schirmer. Mit 4 Abbildungen von Julius Meister. Tempsky in Prag, Freytag in Leipzig. 1883. 8°. 53 Seiten. Preis gbd. 40 kr. = 80 Pf.

Mit sichtlicher Liebe zum Vaterlande und zum Hause Habsburg ist Leben und Geschick des unglücklichen Bruders Sr. Majestät unseres Kaisers geschildert. Das Buch enthält nichts Schädliches. Zu bedauern ist nur, daß ihm das religiöse Moment ganz fehlt. Das Einzige, was auf die Religiösität des bedauernswerthen Kaisers Maximilian schließen läßt, ist dessen Auftrag an seinen Arzt: „Sie werden meiner Mutter berichten, daß ich als guter Christ gestorben bin". Und doch hätte sich namentlich aus der Jugendzeit des Kaisers, sowie aus der Zeit seiner Vorbereitung auf den Tod so Vieles sagen lassen, was auch in religiöser Hinsicht für die Jugend vorbildlich gewesen wäre.

Das Buch vom Erzherzog Karl. Geschrieben von Fr. J. Adolph Schneidawind. Illustrirt von Adalbert Müller. 5. Aufl. Wohlfeile, abgekürzte Ausgabe. Otto Spamer in Leipzig. 1860. 8°. 132 Seiten. Preis gebd. in engl. Einband fl. 1.— = M. 2.—.

Das Leben des berühmten Erzherzogs, der als Mensch, Christ und Feldherr gleich ausgezeichnet war, sein mächtiges Eingreifen in die Kriegs-Ereignisse seiner Zeit ist kurz, bündig und gut dargestellt in einer Weise, daß Liebe zum Vaterlande und Kaiserhause gefestigt wird. Bei dem Schlußbilde, Seite 129, ist auffallend, daß sogar die Engel mit sehr hervortretenden weiblichen Brüsten gezeichnet sind — ein paar Striche mit dem Radirmesser werden das Anstößige beseitigen.

Heinrich Ernst Rüdiger Graf von Starhemberg, der Vertheidiger der Stadt Wien im Jahre 1683. Von Franz Kopetzky. Mit vier Abbildungen. Tempsky in Prag, Freytag in Leipzig. 8°. 88 Seiten. Preis gebd. 40 kr. = 80 Pf.

An ähnlichen Büchern soll es in keiner Schülerbibliothek fehlen; wie viel kann durch sie der patriotische Geist gewinnen! Das Buch macht die Jugend mit dem Helden bekannt, dessen Umsicht und Tapferkeit Wien seine Rettung aus der Türkennoth verdankte und schildert zugleich mit historischer Treue die Belagerung resp. ruhmreiche Vertheidigung Wiens.

Fürst Karl Philipp zu Schwarzenberg. Wien. Manz'sche Hofbuchhandlung. 12°. 82 Seiten. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Der Obentraut'schen Jugendbibliothek 50. Bändchen. Fürst Schwarzenberg wird gezeichnet als Mann, der alle Tugenden in sich vereinigte, der ein warmer Patriot, ein berufstreuer Soldat und Feldherr, ein Schirmer des Rechtes, ein Feind der Falschheit und Lüge, ein Vorbild für jeden, der ein Mann werden will, gewesen ist. Die Tendenz ist eine patriotische. Die besten von den Obentraut'schen Büchern sind noch die, wo die Religion ganz unerwähnt bleibt, wie im vorliegenden; denn kommt die Sprache auf religiöse Angelegenheiten, so darf man sicher sein, daß dies in abfälliger Weise geschieht. Und doch will die Obentraut'sche Jugendbibliothek auf „Veredlung jugendlicher Gemüther" hinarbeiten! O du liebe Einfalt!

Tegetthoff. Wien. Manz'sche Hofbuchhandlung. 12°. 80 Seiten. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Des berühmten österreichischen Admirals Heldenlaufbahn und glänzende Seesiege werden geschildert. Sein Heldenmuth, seine Tapferkeit, die Ausdauer in den schwierigsten Verhältnissen, sein warmer Patriotismus wird gebührend hervor-

gehoben. Der Werth des Büchleins wird durch die tendenziöse Uebergehung des religiösen Momentes bedeutend herabgemindert, die vielen Fremdwörter und nicht erklärten Schiffsausdrücke machen die Lebensbeschreibung höchstens für Studenten brauchbar.

Kaiser Wilhelms Kinderjahre. 1797–1812. Von M. H. Gärtner. Greßner & Schramm in Leipzig. 8°. 36 S. Pr. 20 Pf. = 12 kr.

Sollte richtiger heißen 1797—1809. Ist mehr eine Geschichte der Mutter Wilhelms, der Königin Louise. Für preußische Jugend.

Kaiser Wilhelms Jugendjahre. Von M. H. Gärtner. Greßner & Schramm in Leipzig. 8°. 42 Seiten. Preis 20 Pf. = 12 kr.

Dies Heft befaßt sich mit den Lebensjahren Wilhelms von 1810–1814 und mit den in die genannten Jahre fallenden Kämpfe gegen Napoleon; es taugt nur für preußische Jugend, Oesterreich ist trotz seines hervorragenden Antheiles an den Kämpfen so ziemlich in den Hintergrund gedrängt.

Abraham Lincoln, der Befreier der Negersclaven. Eine Erzählung für die Jugend von Wilhelm Hoffmann. Mit 4 Stahlstichen. Trewendt in Breslau. 1867. 8°. 132 Seiten. Preis cart. 75 Pf. = 45 kr.

Eine mit Wärme und Begeisterung geschriebene Lebensgeschichte des berühmten, 1865 ermordeten Präsidenten der nordamerikanischen Freistaaten, Abraham Lincoln, der, als Sohn eines armen Hinterwäldlers geboren (1809) es durch seinen Fleiß, seine Geschicklichkeit, Biederkeit zum Präsidenten gebracht und als solcher nach vierjährigem Kampfe die Aufhebung der Sclaverei bewirkt hat. Auf die bildliche Darstellung der Ermordung Lincolns hätten wir gerne verzichtet.

Von der Blockhütte zum Präsidenten-Palast. Lebensgeschichte James Garfields. Von G. Weitbrecht. Steinkopf in Stuttgart. 1884. 8°. 119 Seiten. Preis cart. 75 Pf. = 45 kr.

Was festes Wollen und Streben, Ausdauer, Thatkraft und strenge Rechtlichkeit vermögen, das zeigt sich glänzend in James Garfield. Wie sein Vorgänger Lincoln ist auch er von der niedersten Stufe eines Farmerjungen emporgestiegen zu einer der mächtigsten Stellungen der Welt. In lebhafter Schilderung führt uns der Verfasser durch die verschiedenen Lebensabschnitte, bis die Kugel des Mörders auch diesem thatenreichen Leben ein Ende macht. Die aufmerksame Betrachtung eines solchen Lebensganges mag dem Leser ein mächtiger Sporn sein, die Tage und Kräfte auszunützen und rastlos vorwärts zu schreiten. Das Buch kann von Jedem mit Nutzen gelesen werden.

James Cook, der Weltumsegler oder: Was aus einem Schiffsjungen werden kann. Eine Erzählung für Volk und Jugend von Otfr. Mylius. Bagel in Mühlheim a. Ruhr. 8°. 128 Seiten. Preis carton. M. 1.— = 60 kr.

Cook's Biographie und Geschichte seiner Reisen. Enthält nichts Anstößiges, wird gewiß von Jedermann mit Interesse gelesen, erweitert besonders geographische Kenntnisse. Religiöse Motive fehlen ganz.

Deutsche Tonmeister. Biographische Erzählungen und Charakterbilder. Der musikalischen Jugend gewidmet von J. Stieler. Mit 45 Holzschnitten nach Originalzeichnungen von Hugo Bürkner, M. Claudius, Wold. Friedrich, E. Offterdinger, Paul Thumann, Alphons Dürr in Leipzig. 1878. Groß 8°. 256 Seiten. Preis eleg. gebd. M. 6.— = fl. 3.60.

Die großen Meister der Tonkunst: Händel, Bach, Gluck, Haydn, Mozart, Beethoven, Weber, Mendelssohn werden in anziehenden Lebensbildern, die ein

genugsam instructives Bild ihres Wirkens bieten, vorgeführt, die musikalische Jugend mag aus denselben Anregung schöpfen und in diesen großen Männern, die in Anstrebung ihres hohen Zieles oft mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, Vorbilder muthiger Thatkraft und edler Pflichttreue erblicken. Seite 117 wird die Sixtinische Kapelle ein „Riesendom" genannt. Die Ausstattung mit Beigabe netter Holzschnitte ist eine hübsche, das Buch eignet sich zu Festgeschenken; auf dem Bilde Seite 181 geben sich die Frauenzimmer ungeziemende Blößen; ein Radiermesser hilft dem Uebelstande leicht ab.

Ein ebenfalls sehr interessantes Buch wäre: Mozart-Beethoven, zwei Erzählungen von Franz Hoffmann. Bei Schmidt & Spring in Stuttgart. 8°. 88 Seiten. Preis eleg. gebd. M. 2.25 = fl. 1.35. Es schildert fesselnd den Entwicklungsgang der beiden großen Meister. Solange aber die gehässigen und boshaften Ausfälle gegen den Fürsterzbischof von Salzburg, gegen den Erzbischof von Köln und Derbheiten, wie Seite 4: „des Teufels möchte man werden," nicht ausgemerzt sind, können wir das Buch nicht empfehlen.

Gluck. Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 12°. 79 Seiten. Preis cart. 40 kr. = 80 Pf.

Das Leben und Wirken Gluck's, des Begründers des musikalischen Dramas, ist warm geschildert. Orthographische Unrichtigkeiten kommen in der Obentraut'schen Bibliothek, zu der dies Bändchen gehört, überhaupt sehr häufig vor. Fremde Ausdrücke sind nicht erklärt. Die Erzählung ist religiös kalt.

James Watt, der Erfinder. Ein Lebensbild für die deutsche Jugend und das Volk von W. O. von Horn. (W. Oertel.) Mit vier Abbildungen. 2. Aufl. Niedner in Wiesbaden. 1876. 12°. 95 Seiten. Preis cart. 75 Pf. = 45 kr.

Wie viel man erreichen kann, wenn sich zum angebornen Talente rastloser Fleiß gesellt, sieht man an diesem Lebensbilde: wir empfehlen es besonders der männlichen Jugend angelegentlich.

Joseph Ressel, der Erfinder der Dampfschiffschraube. Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 12°. 72 Seiten. Preis cart. 40 kr. 80 Pf.

Für Stadtschüler. Patriotisch gehalten mit orthographischen Unrichtigkeiten, ohne religiöse Anregung. Eine Abbildung der Schraube wäre erwünscht.

August Borsig, der Locomotivenkönig. Ein Bild seiner Schöpfungen und seines Lebens, für Jung und Alt nach der Natur, mündlichen und schriftlichen Mittheilungen dargestellt von Hermann Jahnke. Theodor Hoffmann in Berlin. 8°. 143 Seiten. Preis cart. M. 1.— = 60 kr.

Ein anziehendes Lebensbild. Geleitet vom väterlichen Segen tritt Borsig in die Welt, arbeitet und dringt trotz aller Hindernisse vorwärts, bis er es zu einem der größten Fabriksherrn Deutschlands gebracht hat; er baut die erste Locomotive in Deuschland, 500 werden unter seiner Leitung angefertigt, daher er den Namen „Locomotivenkönig" wohl verdient. Seite 68 und 78 einige kleine Druckfehler, das spanische Volk verdient ein besseres Epitheton als „abergläubisch".

Joseph Hardtmuth. Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 12°. 68 Seiten. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Obwohl nur der Sohn eines Tischlers, gelangt Hardtmuth durch gute Erziehung und eisernen Fleiß zu bedeutendem Wohlstande und wird der Gründer der weltbekannten Firma (Bleistift Industrie). Das Büchlein regt die Jugend zu Fleiß, Ordnungsliebe und Verwendung aller Kräfte an.

Berühmte Handwerker. Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 12°. 74 Seiten. Preis cart. 40 kr. = 80 Pf.

Behandelt sind kurz Peter Weidler, der die „Kipfel“ erfand; Georg Stulz, der Schneidermillionär; Sakosti, der Schuster Napoleons; Philipp Haas, ein Weber, bekannt in allen Welttheilen; Lange, der Uhrmacher, der eine Stadt gründete; Jakob Guttmann, der aus einem Büchsenmacher ein berühmter Bildhauer geworden; Anton Dreher, der größte Bräuer; Richard Arkwright, der die Spinnmaschine erfand; Karl Jacquard, der den Webern half; Stephenson, der uns fahren lehrte; Gregor Urban, der Schuster von Budweis; Johann Strauß, der Walzerkönig.

Anregend. Man sieht, das Handwerk hat „einen goldenen Boden“. Der Mensch lernt nie aus; Strebsamkeit führt zu hohen Zielen.

Führich. Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 12°. 80 Seiten. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Lebensbeschreibung des gefeierten Malers Josef Ritter von Führich. Empfehlenswerth.

Unsere braven Frauen. Manz'sche Hofbuchhandlung. 12°. 82 S. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Im Ganzen ein sehr gutes Büchlein, welches vorstellt: Edle Frauen aus dem Hause Habsburg; muthige Frauen, patriotische Frauen, Frauen, welche im Dienste der Kunst und Wissenschaft gestanden, eine brave Mutter (Pauline Fürstin Schwarzenberg) wohlthätige Frauen. Bedenklich erscheint die Aufführung einer Frauensperson, die männliche Kleidung trug, beim Militär diente und es zum Officier brachte. Nur einer Frau wird religiöse Erziehung nachgerühmt und die ist eine Jüdin; man merkt die Absicht und wird verstimmt.

Ausstattung der Charwochengräber.[1])

Von P. Johannes Geistberger, O. S. B., Pfarrvicar in Egendorf.

Vor allem benöthigen wir ein Bild der Leiche Christi in der Grabesruhe, sei es im Grablager (loculus) oder in einer Grabnische; beide müssen jetzt offen sein, weil wir den corpus sehen wollen; in früherer Zeit hat man wohl das zu Grabe getragene Crucifix oder auch das Sanctissimum mit einem Steine verschlossen und diesen etwa auch versiegelt. Heute aber muß man sich an den bestehenden Gebrauch halten und daher ist es nicht bloß überflüssig, sondern ganz sinn- und zwecklos, über der offenen Grabnische, wie es mitunter vorkommt, den versiegelten Grabthürstein vorzustellen.

Nicht nothwendig, jedoch herkömmlich sind auch Grabwächter; es pflegen lebendige (Soldaten oder Bürger-Gardisten[2]) oder bildliche zu sein; die letzteren müßten als römische Soldaten gerüstet sein. Bei der Exposition sind zwei oder mehrere anbetende oder sonstige Dienste thuende (incensirende, Leuchter oder Leidens-

[1]) Vgl. I. Heft, S. 80, und II. Heft, S. 337. — [2]) Da in unseren Charwochengräbern das Allerheiligste ausgesetzt wird, so möchten officielle Anbeter — etwa auf eigenen Betschemeln knieend und mit kirchlicher Kleidung angethan — mehr zu empfehlen sein. Die Soldatenfiguren sind in Nischen oder auf Consolen und unter Baldachinen stehend oder auch schreitend darzustellen, aber nicht etwa in profanen Schilderhäuschen.

werkzeuge tragende) Engel wünschenswerth, anständig stehend oder ehrerbietig knieend, priesterlich oder doch sonst ehrbar bekleidet.

Auch die frommen Frauen, die beiden Apostel Petrus und Johannes, David und andere Propheten, die tiefbetrübte Mutter Jesu, selbst allegorische Bilder (z. B. der Synagoge und Kirche) können nach Art des heil. Grabes angebracht werden. Alle ohne Ausnahme aber müssen ordentlich gemalt oder würdig geschnitzt sein; Scheinstatuen, d. h. auf Bretter gemalte und nach den Conturen ausgeschnittene Bilder, gehören überhaupt nicht in die Kirche, umsoweniger zum Aussetzungsaltare des Allerheiligsten, welcher unser Heiliggrab-Altar zugleich sein soll.

Aus eben diesem Grunde ist auch vor dem Altare nicht ein schwarzes Tuch, sondern ein Festtagsteppich auszubreiten und hat überhaupt alles vom Charwochengrabe ferngehalten zu werden, was an eine gewöhnliche Todtenfeierlichkeit gemahnt oder an das Aufbahrungszimmer einer Leiche, wie schwarze Wandtapeten oder solche Fenstervorhänge; wenn man Vorhänge zu benöthigen glaubt, so mögen sie eine andere Farbe haben. Der Schleier über der Monstranze oder vor der Aussetzungsnische muß jedenfalls weiß sein, wie das Schultervelum des amtirenden Priesters oder das einzige Altartuch der Mensa des Grabaltares. Die Paramente des (oder der) da beschäftigten Priesters (Priester) sind allerdings am Charfreitage nigri col. — wie bei einem Requiem, wobei freilich auch mit dem Sanctissimum zu handeln ist — am Charsamstage aber weiß.

Die Verfinsterung der Kirche oder Grabkapelle ist expos. Ven. unschicklich; einige Verdunkelung[1]) erscheint den meisten wünschenswerth, um einen prächtigeren Effect zu erzielen durch die Beleuchtung des heil. Grabes. Diese geschieht beim Allerheiligsten am besten nur durch Wachskerzen in der von der Kirche geforderten Anzahl; bei einfacher Exposition (durch Oeffnung des Tabernakels oder bei einiger Verdeckung durch Gitter und Velum) dürften sechs genügen, bei einer eigentlichen feierlichen Aussetzung müssen mindestens zwölf sein, entsprechender vierundzwanzig. Ueberdies können in der ferneren Umgebung, d. h. zur besseren Beleuchtung der Bestandtheile des ganzen Grabaltares, auch andere Kerzen verwendet werden; mit solchen aus Unschlitt wird man es heute wohl nicht mehr thun, weil die Leuchter u. a. sehr verunreinigt werden. Stearinkerzen u. dgl. können auf Lustern Verwendung finden. Diese sollen

---

[1]) Befindet sich das heil. Grab auf einem Nebenaltare der Kirche, so wird es genügen, ein nebenan oder etwa gegenüber liegendes Fenster zu verdunkeln, nicht aber alle im ganzen Gotteshause, um sie — echt theatralisch! — bei der Auferstehungsfeier in einem Augenblick zu enthüllen. Ist das heil. Grab in einer Nebenkapelle errichtet, so mögen die paar Fenster, welche sie sonst erleuchten, durch weiße, rothe oder grüne Vorhänge verdüstert werden.

jedoch nicht kunstlos aus geschliffenen Glastropfen bereitet und nicht moderne Salonluster sein, sondern solid aus Metall, kunstreich und kirchlich sein.[1]) Noch weniger darf man natürlich Toilettespiegel mit Armleuchtern davor auch nur in der Nähe der Grabesvorstellung anbringen, wie es schon geschehen ist. Alles rein Weltliche, alltäglich Häusliche ist aus der Kirche und dem heil. Grabe zu verbannen!

Große Standleuchter (Candelaber), etwa mit mehreren Armleuchtern, vor dem Charwochengrabe aufzustellen und Hängelampen vielleicht an reichen Armgebilden (Haltern alter Art von Kunstschlossern), davor aufzuhängen, ist sehr zu billigen, weil es unser heil. Grab großartiger und schöner und auch dem des Herrn in Jerusalem ähnlich macht. In der Grabnische könnte man hie und da einige kleine Hängelampen anbringen und jedenfalls mehrere andere Lämpchen etwa hinter färbigen Glaskugeln. Wenn der Raum es zuläßt, so könnten bei der Figur Christi im Grabe etliche natürliche Topfblumen aufgestellt werden, wie solche ausgesucht schöne auf der Leuchterbank hinter den Standleuchtern oder auch — selbstverständlich auf einem eigenen, vorgerichteten, passenden Ständer — zu beiden Seiten und hinter dem Aussetzungsthrone, so daß sie ihn flankiren und überragen, d. i. rings einsäumen. Desgleichen können auf beiden Seiten des Grabaltares Blumengruppen gebildet werden, welche trefflich den Grabesgarten versinnbilden helfen. Hiezu eignen sich besonders größere Gewächse, wie Oleander, Kirschlorbeer u. a., jedoch keineswegs künstliche Palm- und Oelbäume, welche wie für ein Theater aus Pappendeckel ausgeschnitten und auf ein Holzgerüste gespannt sind. Denn „alles Theatralische, alles Flitterhafte und Kindische“ (Jakob l. c.) verstößt gegen die dem Gotteshause und Allerheiligsten schuldige Ehrfurcht.

Mit den angegebenen und ähnlichen Ziermitteln läßt sich ein Charwochengrab wesentlich verschönern und ansehnlicher machen, wenn sie mit Verständnis angewendet werden.[2]) In der That wird es an vielen Orten sehr mühsam und geschmackvoll verziert; schade

---

[1]) Glasluster älterer Facon sind mitunter etwas entsprechender, als die neumodischen, welche fast aus lauter simplen, längeren oder kürzeren Glastropfen bestehen, während jene verschiedene, größere und kunstreicher geschliffene Glasstücke zeigen. Sinn- und kunstreiche Kirchenluster älterer Art sind meist aus Bronce und schon selten. Im Renaissancestyl hat man sie oft ziemlich einfach (daher leicht zu reinigen mit der neuen Putzpomade), aber würdig und solid aus Messing bereitet — um eine Kugel als Kern reihen sich Armleuchter — oder auch aus Eisenstangen in künstlerischen Formen (Voluten und Verschlingungen) etwa untermischt mit Figuren von Engeln oder Heiligen. — [2]) Wenn der Meßner in dieser Beziehung einen guten Geschmack und Takt nicht hat, so wird ihm jedenfalls ein Priester bei Anordnung und Vertheilung der Ziermittel an die Hand gehen müssen, da letzterer einst zum Ostiarier geweiht worden ist und daher ihm die Sorge wie für die Reinheit, so auch für die würdige Zier des Gotteshauses obliegt. „Sit eis fidelissima cura in domo Dei!“

nur, daß die Grabvorstellung selber oft vieles, ja alles zu wünschen übrig läßt, so daß man sich bei ihrem Anblick nach einer ganz anderen sehnen muß. Daß sie bei ermöglichter Neuanschaffung ihrer doppelten, hohen Bestimmung entsprechend und würdig gestaltet werden möge, dazu wollen vorstehende Artikel wieder das ihrige beitragen. Sie wollen helfen, daß dem lieben Heilande, der für uns gekreuziget und begraben worden, aber auch glorreich wieder auferstanden ist, in den Chartagen mehr und mehr wahrhaft schöne Grabdenkmäler errichtet werden, in welchen Er im Bilde recht verherrlicht und im heiligsten Sacramente liturgisch richtig verehrt und etwa auch verwahrt werde, — sie wollen helfen, daß die christliche Kunst auch mit dem besprochenen Kirchenutensile, dem bei uns so bedeutungsvollen Charwochengrabe, immer mehr allseitige Triumphe feiern und so die guten Gläubigen besser erbaut und religiös gebildeter werden, wodurch die Ehre des Herrn wieder in jeder Beziehung vermehrt werden muß, — sie wollen helfen, um es kurz mit unserer Ordensdevise zu sagen: „Ut In Omnibus Glorificetur Deus!“

Das heil. Frohnleichnamsfest und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld, (Westfalen.)

Das Wort Frohnleichnam ist gebildet aus Frohn (Herr) und Leichnam (Leib) und bedeutet somit des „Herrn Leib“, wie dieses die Kirche mit dem Ausdrucke „festum corporis Christi“ noch bestimmter bezeichnet. Das schöne Frohnleichnamsfest hat in den Datirungen der mittelalterlichen Urkunden, sowie in der Sprache des Volkes eine ganze Reihe charakteristischer Benennungen erhalten, wie Gotislykamistag, der heilige oder unseres Herrn Lichamstag, Triumphus corporis Christi, Prangertag, Antlaß, bisweilen auch der heilige Blutstag, und der Octavtag des Festes heißt dann „die Achteid des heiligen Bluts“. Den Namen „Antlaß“ erklärt Scherer in zutreffender Weise wie folgt: „Der Gründonnerstag, an welchem häufig die österliche Beichte und Communion vollzogen wurde, hatte wegen der an diesem Tage gewöhnlich erfolgten Lossprechung und Entlassung der Büßer den Namen „Antlaßpfingsttag.“ Es knüpfte sich also an den Namen „Antlaß“ die Vorstellung des Einsetzungstages des heil. Sacramentes und wurde auch auf „den stellvertretenden Tag“, das heil. Frohnleichnamsfest, übertragen.

Dieses Fest wird in der ganzen Christenheit mit überaus großer Feierlichkeit begangen, ist jedoch eines der jüngsten unter den großen kirchlichen Festen. Seit den frühesten Zeiten feierte man das Gedächtnis der Einsetzung des allerheiligsten Altarssacramentes am

grünen Donnerstage. Indeß ist die Kirche in der stillen Woche zu sehr mit der Betrachtung des Leidens Christi beschäftiget, als daß sie sich ausschließlich der Feier dieses erhabenen Geheimnisses widmen könnte. Von selbst mußte deshalb der Wunsch entstehen, es möge für das Andenken desselben ein eigenes Fest bestimmt werden. Gott erfüllte den Wunsch der frommen Gläubigen und wie gewöhnlich bediente er sich dazu eines schwachen Werkzeuges. — Im Anfange des 13. Jahrhundertes lebte zu Lüttich eine fromme Jungfrau, Juliana mit Namen, die 1193 in einem Dorfe bei Lüttich geboren, schon als fünfjährige Waise den Nonnen des Klosters Cornillon, welches am Ende einer Vorstadt von Lüttich sich befand, übergeben wurde. Diese Klosterfrau, die von Jugend auf von einer frommen Andacht zum heiligsten Sacramente beseelt war, schaute nach dem Berichte der heiligen Legende öfters in einem Gesichte den Mond voll Glanz, jedoch auf einer Seite etwas verdunkelt. Sie bat Gott, ihr die Bedeutung des Gesichtes zu erklären. Auf ihr inbrünstiges Gebet wurde ihr geoffenbart, der Mond sei ein Bild der streitenden Kirche und der dunkle Flecken auf demselben deute an, daß der Mangel eines besonderen Festes zu Ehren des heil. Altarssacramentes gleichsam den Glanz der Kirche etwas verdunkle. So sehr nun Juliana über die Einführung eines Festes, das viel zur Verehrung des heil. Sacramentes beitragen würde, erfreut war, so erfüllte sie doch der Gedanke mit banger Besorgnis, daß sie auserwählt werden solle, die Einführung dieses Festes anzuregen. Erst nach einem Zeitraume von 20 Jahren, unter Offenbarungen, Zweifeln und Gebeten hingebracht, gewann sie es über sich, ihre Offenbarungen bezüglich des einzuführenden Festes mehreren durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichneten Männern mitzutheilen. Unter denselben war auch der Archidiacon Jakob von Troyes, der später unter dem Namen Urban IV. den päpstlichen Thron bestieg. Derselbe erließ 1264 eine Bulle, durch welche das Fest des heil. Frohnleichnams, das schon vorher in der Diöcese Lüttich feierlich begangen wurde, in der ganzen Christenheit angeordnet worden ist. Die allgemeine Kirchenversammlung zu Vienne im Jahre 1311 erneuerte diese Anordnung, sowie auch die Nachfolger Urbans durch besondere Aufforderungen und durch Ertheilung kirchlicher Gnaden die Gläubigen zur feierlichen Begehung dieses neuen Festtages ermuntert haben.

Der Tag, an welchem dieses Fest gefeiert wird, ist von Anfang an der Donnerstag nach der Pfingstoctav gewesen. Der Donnerstag wurde zu dieser Feier bestimmt, weil an diesem Wochentage die Einsetzung des allerheiligsten Sacramentes erfolgte, und der Donnerstag nach der Pfingstoctav wurde gewählt, weil mit dieser die der Feier der Auferstehung Christi gewidmete Osterzeit endigt und weil die Apostel um die Zeit nach Pfingsten, durch den heil. Geist erleuchtet

und belehrt, dieses hohe Geheimnis des Glaubens zu verkündigen angefangen haben. Um den Festtag so glänzend als möglich zu begehen, feiert die Kirche denselben mit einer Octav, setzt das hochwürdigste Gut (im Volke andächtig „der zarte Frohnleichnam Christi" genannt) zur Anbetung aus und veranstaltet eine feierliche Procession, bei welcher das Allerheiligste auch außerhalb des Gotteshauses auf den Straßen der Städte und den Fluren der Dörfer umhergetragen wird. Die Frohnleichnamsprocession, in welcher die ganze christliche Gemeinde voll Jubel und Gotteslob in festlichem Schmucke nach ihren Ständen wohlgeordnet mit Kreuz, Lichtern und Fahnen sich um ihren Gott und Erlöser schaart, ist, wie Scherer treffend bemerkt, „ein Vorbild und in empfänglichen Seelen ein Vorgeschmack des ewigen und himmlischen Freudenfestes". Bei Anordnung der besonderen Frohnleichnams-Feierlichkeiten wurde die Kirche von der Absicht geleitet, ihre hohe Freude und innige Dankbarkeit für die Einsetzung des heiligsten Altarssacramentes zu beweisen, gleichsam den Ehrentag des Heilandes zu feiern und ihm einen Ersatz zu leisten für die Gleichgiltigkeit und für den Mangel an Andacht gegen dieses heiligste Sacrament, dessen sich Viele das Jahr hindurch schuldig machen, ferner um einen öffentlichen Beweis ihres Glaubens und der tiefsten Verehrung gegen das heil. Altarssacrament zu geben und Gottes Segen für die ganze Christenheit über Stadt und Land herabzuflehen.

Bald nach Einführung des heil. Frohnleichnamsfestes bildeten sich fromme Vereine, die sogenannten Corpus Christi-Bruderschaften, um den Glanz der Feier zu erhöhen, indem die Mitglieder in Festgewändern unter Vorantragung von Kreuzen und Fahnen der Procession folgten. In früherer Zeit waren häufig dramatische Aufzüge mit der Procession verbunden, und die Zünfte und Innungen nahmen daran Theil. Geistliche und Laien wetteiferten miteinander, die Frohnleichnamsprocession zu der schönsten und erhabensten Feier des ganzen Jahres zu erheben. Selbst Nichtkatholiken haben der Bedeutung dieses Festes Worte der Anerkennung gewidmet. So schreibt v. Reinsberg-Düringsfeld in seinem „festlichen Jahr": „Ist auch der Pomp der Darstellungen aus der biblischen Geschichte fast überall wieder verschwunden, so sind dennoch die erhebenden Gesänge, welche der heil. Thomas von Aquin für das Officium dieses Tages verfaßt hat, die mit Blumen geschmückten Altäre, welche im Freien stehen, und das Grün, in welchem alle Straßen prangen, durch die der Zug geht, vollkommen genügend, um in dem vorurtheilsfreien Zuschauer einer solchen Festlichkeit einen tiefpoetischen Eindruck zu hinterlassen." An vielen Orten werden zwei Processionen abgehalten, die eine am Feste selbst, die andere während der Octav, namentlich am Sonntage oder Donnerstage nachher, welcher in Schwaben das kleine

Frohnleichnamsfest genannt wird. Bei der Hauptprocession werden auf dem Lande die Altäre an vier Seiten des Dorfes errichtet, und zwar liegt dieses seit alten Zeiten bestimmten Häusern als Ehrenpflicht ob, in deren Nähe sich ein passender Platz befindet. Es wird ein Tisch in's Freie gestellt, mit weißen Tüchern bedeckt und an drei Seiten mit Maien umgeben, die einige Fuß über der Fläche des Tisches herorragen und mit Bildern und Blumengewinden verziert werden. An dem Altare wird ein Abschnitt aus dem Evangelium verlesen, um zu erinnern, daß alle Evangelien für die Wahrheit des Glaubens an das heil. Sacrament Zeugnis ablegen; darauf wird der Segen mit dem hochwürdigsten Gute gegeben. Die Häuser, an denen die Procession vorüberzieht, sind mit Blumen, Laub und Bildern geschmückt. Namentlich in Hessen ist es Gebrauch, die religiösen Bilder, welche das Haus besitzt, an diesem Tage auszustellen. Fast jedes Land hat zur Feier des schönen Tages seine besonderen sinnreichen Gebräuche, und ergreifender oder rührender noch als die Pracht, die in den Städten entfaltet wird, ist oft der kindlich fromme Eifer, mit welchem die Armuth sich schmückt, um ihren Heiland zu begrüßen.

Besonders prächtig und imposant ist die Frohnleichnams-Procession in München und Wien, von welcher Reinsberg a. a. O. eine anziehende Schilderung gibt. Durch biblische Darstellungen aus dem alten und neuen Testamente waren früher berühmt die Procession in Erfurt und der sogenannte große Umgang in Bozen. In Fürth in Bayern hat sich nach Reinsberg noch eine alte Sitte erhalten, der sogenannte Drachenstich am Sonntage nach Frohnleichnam, d. i. die Darstellung des Kampfes des heil. Georg mit dem Lindwurm. In Bergwerkstädten, wie in Bleiberg in Oesterreich, in Birkenfeld, Schlaggenwald u. a. in Böhmen nehmen die Bergknappen in ihrer dunkeln Uniform mit Fahne und Musik an der Procession Theil.

Der fromme und geistvolle Cardinal Wiseman schreibt in seiner Abhandlung „Die National-Festtage“ über dieses Triumph- und Dankfest der katholischen Christenheit: „Die Frohnleichnams-Procession ist das Ueberfluthen der religiösen Freude. Es ist der geheimnisvolle Strom, den Ezechiel vom Altare des heiligen Platzes und nach und nach auswärts fließend durch die Thore des Tempels strömen sah, der immer größer wird und höher anschwillt, bis er ein mächtiger Strom wird, der mit großem Jubel vorwärts strömt und ein frohlockendes Geräusch macht, wie der von großen Wassermassen hervorgebrachte Laut. Es ist in der That die Kirche selbst, welche, nicht zufrieden mit dem schwächeren Ausströmen ihrer Segnungen von ihrem Mittelpunkte, vom Heiligenschreine und vom Altare auszieht, um sie weiter zu verbreiten und den Wohnungen und Niederlassungen ihrer Kinder mitzutheilen. Es ist die Kirche

Gottes, welche, wetteifernd mit den himmlischen Chören, Segen über die ganze Stadt und das ganze Dorf ausgießt, indem sie die engeren Gassen zu den Flügeln ihres größeren Tempels, die offenen Plätze zu seinem weiteren Schiffe und den Himmel mit seinen einstimmenden Engeln zu seiner erhabenen Wölbung macht. Der kranke Mann hat sich selber aus seinem Bette erhoben und an seine Thür geschleppt, um am Feste theilzunehmen; die alte und hilflose Matrone wird von den Armen ihrer Kinder unterstützt oder sie sitzt an der Thürschwelle und erhebt ihr kraftloses Haupt, um die Schätze der Kirche, welche vorübergetragen werden, zu begrüßen und auch die Kinder jauchzen in den Armen ihrer Mütter und strecken freudig ihre kleinen Hände aus, wie Johannes den Heiland der Welt begrüßte im Schoße der heil. Elisabeth."

Einen überwältigenden Eindruck macht die feierliche Frohnleichnams-Procession sogar auf Ungläubige, wie dieses ein Atheist des vorigen Jahrhundertes, Diderot, eingesteht mit den Worten: „Manche abgeschmackte Rigoristen in Glaubenssachen kennen die Wirkungen äußerlicher Religionsgebräuche auf das Volk nicht. Nie sahen sie . . den Enthusiasmus der Menge am Frohnleichnamsfeste, der sich selbst meiner zuweilen bemächtigt hatte. . . Es liegt in der ganzen Feier etwas überaus Ehrfurcht gebietendes, sie stimmt zur Rührung und reißt mächtig hin zu andächtigen Gefühlen."

Bestimmungen des bayerischen Staates in kirchenrechtlichen Gegenständen.

(Eigentliche Kirchensachen.)

Von Präses Eduard Stingl in Straubing (Bayern).

1. Nach Bamberger Landrecht geht bei dem Tode des ehelichen Vaters die volle elterliche Gewalt über die Kinder und hiemit das Recht der Erziehung derselben auf die überlebende Mutter über; derselben steht daher auch die Befugnis zur Verfügung über die confessionelle Erziehung der aus ihrer confessionell ungemischten Ehe hervorgegangenen Kinder zu (V.-G.-H.-E. v. 13. Mai 1887).[1])

Gegen die dienstaufsichtliche Anordnung eines Bezirksamtes gegenüber einer Local-Schulinspection in Bezug auf die Antheilnahme von Kindern an dem Religions-Unterrichte einer Confession steht der Local-Schulinspection ein Beschwerderecht zum Verwaltungs-Gerichtshofe nicht zu.

Die Verwaltungsbehörde ist in Sachen der religiösen Kindererziehung berechtigt, einen von ihr erlassenen rechtskräftigen Beschluß

---

[1]) Samml. IX. p. 129.

auch ohne Anregung der Parteien in Vollzug zu setzen (V.=G.=H.=E. v. 17. Juni 1887).[1])

Die Theilnahme protestantischer Mädchen am weltlichen Unterrichte in einer von einem katholischen Orden geleiteten, auch von Kindern anderen Glaubens besuchten höheren Töchterschule ist an und für sich keine Verletzung der den Eltern in Bezug auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder obliegenden Verpflichtung, wenn auch die Töchterschule von streng confessionell katholischem Geiste getragen ist (V.=G.=H.=E. v. 29. September 1887).[2])

Eine Vereinbarung von Eltern verschiedener Confession über die religiöse Erziehung ihrer Kinder ist als ein auf die persönlichen Rechtsverhältnisse der Betheiligten sich beziehender Ehevertrag im weiteren Sinne des Wortes als pactum nuptiale im Gegensatze zu einer bezüglichen vermögensrechtlichen Uebereinkunft (pactum dotale) aufzufassen.

Auf eine derartige Vereinbarung findet Tit. VII, § 2 der Bayreuther Constitution vom Jahre 1722, wo bestimmt ist, daß, soferne bürgerliche oder bäuerliche Brautpersonen von der im Fürstenthum Bayreuth gesetzlich festgestellten Gütergemeinschaft abweichen und eine bedingte Ehe machen wollten, oder wenn dieselben der Erbschaftsfälle wegen Vorsichtnahme beabsichtigten, dieselben innerhalb einer gewissen Zeit gerichtliche Verlautbarung des Vertrages eintreten lassen müßten, keine Anwendung (V.=G.=H.=E. vom 14. Oct. 1887).[3])

2. Ein Streit zwischen einer politischen Gemeinde und einer kirchlichen Gemeinde in Bezug auf die Benützung einer Simultankirche fällt nicht in den Rahmen des Art. 10, Z. 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 über den Verwaltungs=Gerichtshof. Die Zuständigkeit des Verwaltungs=Gerichtshofes in Ansehung von Simultankirchen wird einerseits durch die Vorschrift des § 93 der II. Verf.=Beil., welche die Streitfälle über das Recht der einen oder anderen Religionsgemeinde zu einer Simultankirche an die Civilgerichte verweist, anderseits aber durch die maßgebenden Erklärungen begrenzt, welche bei den Kammer=Verhandlungen über das Verwaltungs=Gerichtshof=Gesetz abgegeben wurden. Hiernach sollen nämlich als Simultanverhältnisse im Sinne des Art. 10, Z. 11 des allgemeinen Gesetzes nur jene Rechtsbeziehungen begriffen sein, welche sich in Ansehung des durch frühere staatsrechtliche Acte als maßgebend anerkannten Besitzstandes zwischen Katholiken und Protestanten herausgebildet hatten und welche sich daher in thatsächlicher Hinsicht als vollkommen abgeschlossen darstellen. Eine Streitsache im Sinne

[1]) Samml. IX. p. 178. — [2]) Samml. IX. p. 208. — [3]) Samml. IX. p. 250.

dieser Gesetzesbestimmung ist dagegen dann gegeben, wenn eine Kirche, zu deren Benützung Katholiken und Protestanten gleichmäßig berechtigt sind, durch letztere für eine ihnen zukommende Benützungsstunde den dortigen Altkatholiken zur Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen überlassen werden will und die Katholiken diese Ausübung des Besitzrechtes der Protestanten als unzulässig bestreiten. Eine derartige Gestattung der Kirchenbenützung ist als eine den Besitzstand der Berechtigten thatsächlich beeinflußende und schmälernde Gebrauchsneuerung zu erachten (V.-G.-H.-E. v. 18. Nov. 1887).[1])

In einem Streite gemäß § 103 der II. Verf.-Beil. über die Benützung von Kirchhofglocken, welche sich im Eigenthume der Kirchenstiftung befinden, erscheint außer dem Kirchenvorstande (rector ecclesiae) auch die Verwaltung dieser Kirchenstiftung als zur Sache betheiligt (V.-G.-H.-E. vom 2. März 1888).[2])

Im Allgemeinen schließt die Zutheilung von Religionsgenossen zu einem bestimmten kirchlichen Verbande ihrer Confession auch das Recht zur Theilnahme an der Begräbnisstätte jenes kirchlichen Verbandes in sich.

§ 100 der II. Verf.-Beil. bezieht sich nur auf die Friedhöfe einer bestimmten Religionspartei, nicht auf die Communal-Friedhöfe.

Als Begräbnisplatz des Ortes im Sinne der eben angeführten gesetzlichen Bestimmung ist diejenige Begräbnisstätte zu erachten, woselbst die Mitglieder desjenigen kirchlichen Verbandes beerdigt zu werden pflegen, welchem der Friedhof gehört.

Die Berechtigung eines Religionstheiles zu einem solchen Friedhofe des anderen Religionstheiles wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ersterer Religionstheil einer auswärtigen Gemeinde seiner Confession zugetheilt ist, welche eine eigene Begräbnisstätte besitzt.

Aeltere bezügliche örtliche Uebungszustände, welche den voraufgeführten Grundsätzen widersprechen, sind durch die in Rede stehende verfassungsrechtliche Bestimmung außer Kraft gesetzt (V.-G.-H.-E. vom 20. Jan. 1888).[3])

Zum Verständnis diene: In dem Markte A., welcher mit einigen Dörfern die katholische Pfarrei A. bildet, leben einige Protestanten, welche in die 7 bis 8 Kilometer entfernte protestantische Pfarrei P. mit eigenem Friedhof eingepfarrt sind. In Folge dieser Einpfarrung haben die Protestanten von A. das Recht der Beerdigung in P. Aber alle innerhalb der katholischen Pfarrei A. lebenden Protestanten haben auch das Recht, auf dem der katholischen Kirchenstiftung gehörigen Friedhof in A. sich beerdigen zu lassen; da wo sie gelebt haben und gestorben sind, können sie auch die Beerdigung verlangen und sind sie nicht gezwungen, sich in P. beerdigen zu lassen.

3. Die Sorge für den Vollzug des Trauergeläutes beim Ableben des Königs oder eines Mitgliedes der königlichen Familie ist

---

[1]) Samml. IX. p. 271. — [2]) Samml. IX. p. 425. — [3]) Samml. IX. p. 428.

Aufgabe der einschlägigen Kirchengemeinschaften. — Die von der Kirchenvorstandschaft mit der Vornahme des Geläutes betrauten Kirchendiener sind im Allgemeinen als berechtigt zu erachten, für diese Leistung eine Vergütung aus den Mitteln der betreffenden Kirchenstiftung zu beanspruchen (V.-G.-H.-E. v. 17. Jan. 1888).[1])

4. Durch M.-E. vom 4. Juni 1888[2]) ist angeordnet: Mit Ausnahme dringender Fälle haben Schublieferungen an Sonn- und Festtagen zu unterbleiben, und sind daher an diesen Tagen Schubtransporte nicht einzuleiten und die unterwegs befindlichen Transporte zu unterbrechen.

5. Aus der anerkannten Eigenschaft eines Weges als Kirchen- und Leichenweg ergibt sich von selbst seine Eigenschaft als Gemeindeweg im Sinne des Art. 38 der diesrh. Gemeinde-Ordnung vom 29. April 1869. — Die Frage, in welcher Weise ein solcher Weg seiner Bestimmung entsprechend zu unterhalten sei, fällt in das Gebiet des freien Ermessens der Verwaltungsbehörden (V.-G.-H.-E. vom 12. Juli 1887).[3])

6. Als vollzogen hat eine Schenkung dann zu gelten, wenn der Schenknehmer den Besitz der geschenkten Sache, sowie die Dispositions-Befugnis über dieselbe erlangt hat. Im Falle der Schenkung einer Liegenschaft ist zur Giltigkeit die Errichtung einer Notariatsurkunde erforderlich; überträgt durch solche der Schenkgeber dem Beschenkten die Liegenschaft zu dessen Besitz und Eigenthum und behält er sich hiebei nur den Bezug von Nutzungen oder Reichnissen vor, so ist eine Schenkung unter Lebenden vorhanden (V.-G.-H.-E. vom 15. Februar 1888).[4])

7. Wenn ein Holzreichnis auf einem bestimmten Grundstücke in der Art ruht, daß es unabhängig von den Beziehungen zu den Dienstleistungen des Pfarrers oder Lehrers von jedem Besitzer des Grundstückes zu entrichten ist, so steht kein persönliches, im Pfarr- und beziehungsweise im Schulverbande wurzelndes Reichnis, sondern ein dingliches Recht in Frage (V.-G.-H.-E. vom 2. Dec. 1887).[5])

„Nach den bestehenden Vorschriften ist nicht nur bei Veräußerung von Bestandtheilen des Pfründevermögens, sondern auch zu allen Aenderungen in der Substanz desselben pfründecuratelamtliche Genehmigung erforderlich. Dies gilt selbstverständlich auch für die Widdumsgrundstücke und sohin wie für die Anlagen von Steinbrüchen, Kies- und Lehmgruben ꝛc., so auch in Bezug auf die Anlage größerer Torfstechereien. . . . Bei den Verhandlungen über die Besichtigung der Widdumsgründe ist auch zu erheben, ob Torfgrundstücke vorhanden sind, welches deren Bestand ist und wie die-

[1]) Samml. IX. p. 411. — [2]) Mbl. d. Inn. p. 221. — [3]) Samml. VIII. p. 306. — [4]) Samml. IX. p. 346. — [5]) Samml. IX. p. 287.

selben bewirthschaftet werden; und zugleich sind mit den Verhandlungen über die Besichtigung der Widdumsgründe auch die betr. Steuerkataster-Auszüge (bei der königlichen Regierung) in Vorlage zu bringen." (Oberb. R.-E. vom 31. Mai 1888.)[1])

8. Die Anlage von Kapitalien der Kirchen- und Pfründe-Stiftungen, sowie der sonstigen, nicht unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Stiftungen ist gestattet in den 3½%igen Schuldverschreibungen der Stadt Kitzingen laut M.-E. v. 30. März 1888, in den 3½%igen Schuldverschreibungen der Stadt Gundelfingen laut M.-E. v. 7. Mai 1888, in den 4%igen Schuldverschreibungen der Stadt Pfaffenhofen laut M.-E. v. 20. Juni 1888, in den 3½%igen Schuldverschreibungen der Stadt Freising laut M.-E. v. 17. Juli 1888, in den 3½%igen Schuldverschreibungen der Stadt Neustadt a. S. laut M.-E. v. 30. Sept. 1888.

9. Zum Vollzuge des Forstges. v. 28. März 1852 (neue Textierung v. 1879) in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen wurden unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften v. 29. Juni 1852 und v. 27. Juli 1862 von den Staatsministerien des Innern, beider Abtheilungen, und vom Fin.-Ministerium unterm 12. Aug. 1888 neue, umfassende Vollzugs-Vorschriften gegeben, deren wörtliche Wiedergabe wegen mangelnden Raumes unmöglich ist, auf die wir aber alle Pfründebesitzer und Kirchenverwaltungs-Vorstände aufmerksam machen; ohne Zweifel sind sie in allen Kreisamtsblättern bekannt gegeben.

10. Die Nichtanerkennung einer Bauverbindlichkeit an einem Meßnerhause, welches zugleich Schulhaus ist, von Seite der Kirchenverwaltung gegenüber der desfallsigen Inanspruchnahme der Schulsprengel-Vertretung erscheint als Streit über eine Cultusbaupflicht, welcher vor den Civilgerichten auszutragen ist (V.-G.-H.-E. v. 16. Dec. 1887.[2]) Nur wenn die Baupflicht der Kirchengemeinde feststeht und es sich bloß um Differenzen innerhalb der Kirchengemeinde über die Theilnahme an den Kirchenumlagen handelt, durch welche die Baukosten zu decken sind, ist die Competenz des V.-G.-H. auf Grund des Ges. v. 8. Aug. 1878 Art. 10 Z. 19 gegeben (V.-G.-H.-E. v. 21. Mai 1880.[3])

Muß ein Haus, welches zugleich Schul- und Meßnerhaus ist, erweitert werden, so greift die Concurrenz des Kirchenvermögens nicht Platz, wenn der Anbau ausschließend den Zwecken der Schule dient; für die Kosten eines solchen Anbaues hat die Schulgemeinde allein aufzukommen (V.-G.-H.-E. v. 5. Aug. 1881.[4]) Und obwohl das

---

[1]) Oberb. K. Ab. p. 96. — [2]) Samml. IX. p. 293. — [3]) Samml. I. p. 315. — [4]) Samml. III. p. 227. Damit ist die M. E. vom 26. Oct. 1863 außer Wirksamkeit gesetzt.

Preuß. Landr. Thl. II. Tit. XII § 34, 37 eigene Bestimmung über die Baulast an Häusern trifft, welche zugleich Schulhäuser und Küsterwohnungen sind, so setzt die Anwendbarkeit dieser Bestimmung des Preuß. Landr. doch voraus, daß eine Bauvorkehrung in Frage steht, welche mit der Doppelbestimmung des Gebäudes im innerlichen Zusammenhange steht. Liegt ein solcher nicht vor und dient die Bauvorkehrung allein dem Schulzweck, so tritt an die Stelle der erwähnten Specialvorschrift die allgemeine Regel in Art. 1 beziehungsweise Art. 7 des Schulbedarfsges. v. 10. Nov. 1861,[1]) wonach derartige Kosten von der Schulgemeinde allein zu tragen sind.

11. Im Gebiete des früheren Fürstenthums, bezw. Großherzogthums Würzburg sind jene Filialisten, in deren Filialkirchen anspruchsgemäß ein regelmäßiger sonn- und festtägiger Gottesdienst stattfindet, sowie die Sacramente gespendet werden, nicht verpflichtet, zu den laufenden Ausgaben und zur Deckung eines hiedurch herbeigeführten Deficits der Mutterkirche beizutragen, während Filialisten, bei denen obige Voraussetzungen nicht zutreffen, eine Befreiung von ihrer Beitragspflicht insbesondere nicht darauf gründen können, daß ihnen ein unmittelbarer Einfluß auf die Verwaltung des Mutterkirchen-Vermögens nicht zustehe (V.-G.-H.-E. v. 23. Dec. 1887.[2])

12. Unter die durch Art. 206 Abs. 2 Z. 3 der diesrh. Gem.-Ordg. vorbehaltenen Bestimmungen in Bezug auf die Befriedigung der Cultusbedürfnisse fallen jene nicht, welche sich auf die allgemeine öffentliche Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchengemeindeumlagen beziehen; also die Frage, wer zu Kirchenumlagen aus allgemein öffentlichem Grunde verpflichtet ist, richtet sich lediglich nach dem Umlageges. v. 22. Juli 1819 und dem Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818, 1. Juli 1834, soweit die darin aufgestellten Grundsätze mit dem rechtlichen Bestande der nunmehr durch die Gem.-Ordg. vom 29. April 1869 von dem politischen Gemeindeverbande unabhängig gestellten Kirchengemeinden vereinbar sind. Die Bestimmungen des Preuß. Landr. hinsichtlich der Verpflichtung der Kirchengemeinde-Angehörigen zur Entrichtung von Cultusgemeinde-Umlagen, wonach der Wohnsitz in der Kirchengemeinde nicht nothwendig ist, sondern der Besitz von Grundstücken innerhalb der Kirchengemeinde genügt, um kirchengemeindeumlagenpflichtig zu sein, sind bereits durch die frühere bayer. Gesetzgebung über Umlagen aufgehoben worden. (V.-G.-H.-E. v. 28. März 1888.[3])

Kirchenumlagen sind nur dann zulässig, wenn die zu bestreitenden Bedürfnisse nicht durch andere vom Gesetze als primäre Deckungsmittel bezeichnete Hilfsquellen, insbesondere durch den Er-

---

[1]) V. G.-H. E. v. 6. Mai 1887 (S. IX. p. 114). — [2]) Samml. IX. p. 297 — [3]) Samml. IX. p. 447.

trag des Stiftungsvermögens, befriedigt werden können (V.-G.-H.-E. vom 23. December 1887).[1])

13. In Streitigkeiten über Kirchentrachten muß auf Verlangen des niederen Kirchendieners die Kirchenverwaltung den Proceß für ihn führen; denn der Kirchenverwaltung als Vertreterin der Kirchenstiftung und Kirchengemeinde muß die Berechtigung und die Verpflichtung zuerkannt werden, für die Sicherung der Bezüge des Kirchendieners zu sorgen, insbesondere wenn es sich nicht um die Beitreibung einer einmaligen rechtlich liquiden Leistung an den Kirchendiener handelt, sondern das Recht auf den Bezug selbst in Frage steht (V.-G.-H.-E. vom 22. April 1881).[2]) Will aber der Kirchendiener seine Sache selbst betreiben, so kann seine Legitimation vermöge seines Individualrechtes auf die fällige Einzelnleistung zwar nicht bezweifelt werden, wird demselben aber die Begründung der Forderung in Bezug auf Bestand, Umfang oder Modalität von dem angeblich Pflichtigen grundsätzlich bestritten, so ist durch die zur Entscheidung des Streites berufene Verwaltungsbehörde von Amtswegen die betheiligte Kirchenverwaltung zur Sache zu vernehmen (V.-G.-H.-E. vom 6. Juni 1888).[3])

Das Weihnachts- oder Umsinggeld ist in der Regel als Leistung der Schulgemeinde zu betrachten (V.-G.-H.-E. vom 8. April 1881);[4]) als kirchengemeindliche Abgabe ist es bloß dann zu erachten, wenn dessen Leistung für den Schullehrer, beziehungsweise Cantor und Meßner von der Pfarrgemeinde als solcher rechtsförmlich übernommen wurde. Streitigkeiten über derartige Reichnisse fallen unter Art. 10, Z. 13, beziehungsweise 22 des Verwaltungsgerichtshof-Gesetzes (V.-G.-H.-E. vom 24. Januar 1888).[5])

Landesgesetze betreffend die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an öffentlichen Volksschulen.

Von Leopold Vetter, reg. Chorherrn von St. Florian.

Das Reichsgesetz vom 17. Juni 1888 (siehe Quart.-Schrift 1888, IV. Heft, S. 1016) enthält im § 5 die Bestimmung, daß die Regelung der Bezüge der Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen der Landesgesetzgebung vorbehalten sei. Solche Landesgesetze (datiert vom 14. December 1888, Verordn.-Bl. des k. k. Minist. f. C. u. U. 1889, Stück II) sind nun für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Böhmen, Mähren, Steiermark, Istrien und Bukowina erflossen und mit 1. Jänner 1889 bereits in Kraft

---

[1]) Samml. IX. p. 297. — [2]) Samml. II. p. 677. — [3]) Samml. IX. p. 467. — [4]) Samml. II. p. 645. — [5]) Samml. IX. p. 415.

getreten. Die wichtigsten Bestimmungen derselben sollen hier möglichst übersichtlich zusammengestellt folgen.

Sämmtliche Landesgesetze unterscheiden zwischen eigenen Religionslehrern mit festen Bezügen, eigenen Religionslehrern mit Remuneration, und Seelsorgern, die Religions-Unterricht ertheilen, und dafür eine Remuneration beziehen.

a) Eigene Religionslehrer mit festen Bezügen (Gehalt).

Systemisir eigener R ligionslehr stellen.

Solche können nur dann angestellt werden, wenn der an mehr als dreiclassigen Schulen zu ertheilende Unterricht mindestens in Niederösterreich 18 (§ 2), Salzburg (§ 1), Böhmen (§ 1) und Mähren (§ 2) 16, in Steiermark (§ 1), Istrien (§ 1) und Bukowina (§ 1) 20 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

In Oberösterreich werden nur an den Bürgerschulen in Linz und Steyr eigene Religionslehrerstellen systemisirt (§ 2, alin. 2). In diese angeführte Minimalzahl der Unterrichtsstunden werden in Böhmen (§ 2), Salzburg (§ 2), Steiermark (§ 2), Bukowina (§ 2) und Mähren (§ 3) und Istrien (§ 2), die Exhorten zu je zwei Stunden eingerechnet.

Ueber die Systemisirung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob derselbe mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, sowie über die Lehrverpflichtung entscheiden die Landes-Schulbehörden nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmen der betreffenden confessionellen Oberbehörde (für Steiermark nach § 5 und Istrien § 5: „. . . entscheidet über Antrag der Bezirksschulbehörde der Landesschulrath nach Einvernehmung des Landesausschusses und der betreffenden kirchlichen Oberbehörde".) (Niederösterreich § 6, Oberösterreich § 7, Salzburg § 5, Bukowina § 5, Böhmen § 5, Mähren § 6.)

Verpflicht der angest ten Religio Lehrer.

Eigene mit festen Bezügen angestellte Religionslehrer sind bis zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet, wobei Exhorten für zwei Stunden gerechnet werden; (in Istrien zu soviel Stunden wie die anderen Lehrer (§ 2), in Mähren ist nach § 3 eine Mehrleistung nach dem Ausmaße des § 8 — für jede wöchentliche Stunde jährlich 25 fl. — besonders zu entlohnen) sie werden für eine bestimmte Schule angestellt, können jedoch „verpflichtet werden, die Ertheilung des Religions-Unterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen (in Mähren auch Bürgerschulen) bis zu der im § 2 (resp. § 3) bezeichneten Zahl wöchentlicher (25) Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen." (Unterösterreich, Oberösterreich, Mähren § 4, Salzburg, Böhmen, Steiermark, Bukowina, Istrien § 3).

Bezüge d angestellte Religionslehrer un Pension.

In Betreff der festen Bezüge und Ruhegenüsse sind die eigenen Religionslehrer den weltlichen Lehrern derselben Schule gleichgestellt. Bei Pensionirung wird ihnen auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung

an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht. (Böhmen § 6, Unterösterreich § 7, Oberösterreich § 8, Salzburg § 6, Steiermark § 5, Bukowina § 6, Mähren §. 7.) Für Unterösterreich § 7, alin. 2 und Mähren § 4, alin. 2 besteht die Verfügung: „Wenn der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen den Religionsunterricht an allgemeinen Volks- und Bürgerschulen zu ertheilen haben wird, so ist derselbe für die Bürgerschule anzustellen"; für Mähren (§ 7, alin. 2) überdies die, daß, wenn an einer Bürgerschule für die weltlichen Lehrer mehrere Gehaltstufen bestehen, der Religionslehrer in die höchste Gehaltsstufe einzureihen ist. In welche der bestehenden Gehaltsclassen der eigene Religionslehrer einzureihen ist, entscheidet in Istrien (§ 6, alin. 2) der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nach Maßgabe der Wichtigkeit der betreffenden Schule. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet diesfalls der Unterrichtsminister. In Oberösterreich kommt an den Bürgerschulen in Linz und Steyr den Religionslehrern ein Jahresgehalt von 900 fl. und die den weltlichen Lehrern zukommenden Dienstalterszulagen zu (§ 2, alin. 2).

Besetzung eigener Religionslehrerstellen mit festen Bezügen.

Bezüglich der Besetzung erledigter Religionslehrerstellen mit festen Bezügen gibt nur das Salzburgische Gesetz in den §§ 7 – 14 die näheren Modalitäten an: Die Bezirksbehörde (Stadtschulrath) schreibt den Concurs aus. Der Termin der Concurs-Ausschreibung ist auf mindestens vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im amtlichen Landesblatte festzustellen. Verspätet eingelangte oder nicht gehörig documentirte Gesuche — selbe müssen namentlich die Befähigungserklärung der confessionellen Oberbehörde enthalten — können nicht berücksichtigt werden. Der Bezirksschulrath sendet die mit einer Competenztabelle versehenen Gesuche an den Landesausschuß als Präsentanten. Dieser wählt den ihm am meisten geeignet scheinenden aus und zeigt ihn dem Landesschulrathe an. Die Präsentation darf aber an keine Bedingung geknüpft werden und ist jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung rechtsunwirksam. Wird die Präsentation vom Landesschulrathe beanständet, so ist die Verhandlung mit Angabe der Gründe an den Präsentations-Berechtigten zurückzuleiten, der binnen vierzehn Tagen eine andere Präsentation vornehmen oder an das Unterrichtsministerium recurriren kann. Wird die Präsentation nicht beanständet, so wird die Bestellung des Präsentirten auf die bei weltlichen Lehrern übliche Weise vorgenommen. Nimmt der Präsentationsberechtigte binnen der gesetzlichen Frist keine Präsentation vor, so tritt für diesen Fall der Landesschulrath in seine Rechte ein.

In Istrien gelten rücksichtlich der Besetzung solcher Stellen im Allgemeinen die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 3. November 1874, Nr. 30.

Remunerationen.

b) und c) Eigene Religionslehrer mit Remuneration und Seelsorger.

Die Remunerationen werden von der Landes-Schulbehörde bemessen.

In Böhmen (§ 7) nach Anhörung der Bezirks-Schulbehörde, in Oberösterreich (§ 6) im Einvernehmen mit der confessionellen Oberbehörde und Zustimmung des Landesausschusses, in Salzburg (§ 15), Bukowina (§ 7) und Istrien (§ 7) von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde nach einem mit dem Landesausschusse vereinbarten Maßstabe. Wird eine Einigung nicht erzielt, entscheidet der Unterrichtsminister, in Steiermark (§ 6) nach Anhörung der Bezirks-Schulbehörde einverständlich mit dem Landesausschusse von Fall zu Fall, in Mähren (§ 6) nach Anhörung der Bezirks-Schulbehörde im Einvernehmen mit der betreffenden confessionellen Oberbehörde.

Höhe der Remuneration.

Die Höhe der Remunerationen ist in den einzelnen Kronländern verschieden und beträgt:

in Böhmen (§ 7) für eigene Religionslehrer $^1/_{25}$ des Lehrergehaltes der betreffenden Schulgemeinde für eine wöchentliche Unterrichtsstunde; für die Remuneration der Seelsorgsgeistlichkeit ist am Schlusse eines jeden Schuljahres anzuweisen und bei Berechnung derselben der Betrag von 0·50 fl. für jede ertheilte Unterrichtsstunde zur Grundlage zu nehmen;

in Niederösterreich darf nach § 8 die Höhe der Remuneration, die vom Landesschulrathe bemessen wird, bei eigenen Religionslehrern für jede wöchentliche Unterrichtsstunde folgende Jahresbeträge nicht überschreiten: an Volksschulen 1. Gehaltsclasse 30 fl., 2. Gehaltsclasse 25 fl., 3. Gehaltsclasse 20 fl., an Bürgerschulen 40 fl. Die Remuneration für Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch Seelsorger wird laut § 9 nach dem Maßstabe des § 8 von der Landes-Schulbehörde bemessen. „Die Seelsorger können mit Remunerationen ausgestattete Religionsstunden erst dann zugewiesen erhalten, wenn sie die von ihnen unentgeltlich zu übernehmenden Religionsstunden in den unteren Classen einer mehr als dreiclassigen oder in einer minderclassigen allgemeinen Volksschule bei einem Erfordernisse von weniger als zehn wöchentlichen Stunden im vollen Umfange und bei einem Mehrerfordernisse bis zu einem Ausmaße von zehn Stunden besorgen“ (§ 9, alin. 2);

in Oberösterreich (§ 10) sind die Remunerationen so zu bemessen (sowohl für eigene Religionslehrer, als auch für Seelsorger), daß in der Regel die jährliche Entlohnung für jede wöchentliche Lehrstunde an allgemeinen Volksschulen 25 fl. und an den Bürgerschulen 30 fl. nicht überschreitet;

in Steiermark (§ 6) beträgt die Remuneration für beide Kategorien von Religionslehrern ein Hundertstel des mit der Stelle eines Lehrers an der betreffenden Schule verbundenen Monats-

gehaltes für jede zu remunerirende Lehrstunde, wobei sich etwa ergebende Bruchtheile zu entfallen haben;

in Mähren (§ 8) ist die Remuneration für eigene Religionslehrer mit 25 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu bemessen. Für Seelsorger ist von der Landes-Schulbehörde nach Anhörung der Bezirks-Schulbehörde eine Remuneration zu gewähren, welche mit 15 fl. jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu bemessen ist.

Wegentschädigungen.

Die anläßlich der Ertheilung des Religions-Unterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen bestimmt die Landes-Schulbehörde nach Anhörung der Bezirks-Schulbehörde nach einem mit dem Landesausschusse zu vereinbarenden Maßstabe in Oberösterreich (§ 10, alin. 2), Niederösterreich (§ 10), Salzburg (§ 15), Steiermark (§ 6), Bukowina (§ 7), Mähren (§ 10), Istrien (§ 7), in Oberösterreich (§ 9) sind „mit Rücksicht auf die Entfernung angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren"; in Böhmen aber „bei solchen Schulen, die mindestens 1·5 Kilometer von der ordentlichen Wohnung des Religionslehrers entfernt sind, je nach den localen Verhältnissen 8 bis 12 kr. für jeden Kilometer des zurückgelegten Hin- und Rückweges zu bewilligen".

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Concurrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesen Gesetzen behandelten festen Bezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

Die vor der Wirksamkeit dieser Gesetze definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenuß-Ansprüche erleiden; die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch nach Maßgabe dieser Gesetze geändert werden. (Böhmen § 10, Unterösterreich § 14, Oberösterreich § 13, Salzburg § 18, Mähren § 13, Istrien § 10.)

Die Nachahmung der Heiligen.

Eine ascetische Studie.

Von Dr. P. Max Huber, S. J. Spiritual im f.-b. Seminar zu Klagenfurt.

„Wenn man nur einmal recht begreifen wollte, worin die Nachahmung der Heiligen besteht!" Mit diesen Worten schließt der verdienstvolle P. Lehen in seinem Buche „der Weg zum innern Frieden" das Capitel, welches von der Nachahmung des Beispieles der Heiligen handelt.[1]) Er hat in diesem Capitel einige sehr gute Winke über

[1]) 2. Theil, 1. Capitel.

die Nachahmung der Heiligen gegeben, hat jedoch den Gegenstand nicht erschöpfend behandelt. Auch andere Ascetiker sprechen über diesen Gegenstand mehr im Vorübergehen als ex professo, wenigstens ist mir keiner bekannt, der diesen Stoff eingehend erörtert hätte.

Es dürfte also schon vom Standpunkte der ascetischen Wissenschaft aus wünschenswerth sein, daß die genannte Frage in gründliche Untersuchung gezogen werde. Noch mehr aber scheint das praktische Bedürfnis eine derartige Bearbeitung zu fordern. Schon der oben angeführte Ausruf des tüchtigen Ascetikers sagt es deutlich, daß es nicht bloß für die Ascetik, sondern auch für die Ascese von großer Wichtigkeit sei, zu wissen, worin die Nachahmung der Heiligen bestehe.

In der That, kaum hat sich ein Christ ernstlich entschlossen, nach vollkommener Tugend zu streben, so wird er nach den Lebensbeschreibungen der Heiligen greifen; darin will er die Muster finden, die er nachahmen soll, darin den Weg kennen lernen, den er fortan zu wandeln hat. Dabei ahnt er in der Regel nicht, daß ihn das Lesen von Hagiographien zum Zwecke der Nachahmung in einen dichten Wald versetzt, wo neben dem leicht zu verlierenden rechten Wege viele und darunter auch sehr gefährliche Irrwege herlaufen. Die meisten Anfänger im geistlichen Leben haben ja die nöthigen ascetischen Vorkenntnisse und die erforderliche Lebenserfahrung nicht, um aus der Menge von Beispielen gerade jene auswählen zu können, die sich als Vorbilder für sie eignen, noch besitzen sie in der Regel genügende Einsicht, um beurtheilen zu können, wie sie diese Beispiele nachzuahmen haben.

Gewöhnlich meinen sie, die Heiligen nachahmen heiße, es denselben nachthun. Nun werden sie aber bald durch die Erfahrung inne, daß ihnen dazu die Kraft mangle, und so lassen sie sich vielfach entmuthigen, betrachten sich als unfähig, vollkommene Tugend zu erlangen, und geben ihr löbliches Streben wohl auch ganz auf. Andere aber, die mehr Muth besitzen, namentlich wenn ein reiches Maß von Phantasie und Anlage zu Ueberspanntheit in ihrer Seele liegen, bleiben dabei, es den Heiligen nachthun zu wollen. Da sie aber die Gnadenfülle der Heiligen nicht haben, so erkünsteln sie und erzwingen fromme Gefühle, überreizen dabei die Nerven, zerstören schon dadurch und häufig auch noch durch übermäßiges Fasten und Wachen und durch andere indiscrete Bußübungen ihre Gesundheit und physischen Kräfte, begehen ferner manchmal auch Lächerlichkeiten und machen sich zu Carricaturen der Heiligkeit. Ihr Denken und Fühlen wird unwahr, sie gerathen in phantastisches Wesen, einer oder der andere sogar in eine geistige Verkehrtheit, die schwer zu heilen sein wird; sie werden selbstgefällig, hochmüthig und heuchlerisch, verlieren dabei nothwendig die Ruhe des Herzens, die innere Zufriedenheit, die Natürlichkeit, Einfachheit, Freudigkeit, kurz sie schaden sich

in sehr hohem Grade und in bedauerlicher Weise und, was das Traurigste ist, sie gelangen nicht an das Ziel, das sie mit so großem Aufwande von Kraft und Opfern angestrebt haben, manchmal sogar endet ihr Lebensweg an dem entgegengesetzten Ziele.

Diese kurzen Andeutungen dürften genügend darthun, daß es von hohem praktischen Werthe, ja daß es wohl von unumgänglicher Nothwendigkeit ist, daß Anfänger im geistlichen Leben Belehrung über die Nachahmung der Heiligen erhalten. Man sollte ihnen kaum Lebensbeschreibungen der Heiligen in die Hand geben, bevor man sie nicht genügend hierüber belehrt hat. Um aber belehren zu können, muß man sich selbst gehörig orientirt haben. Darum dürfte es manchem Priester, welcher Seelen auf dem Wege der Vollkommenheit zu leiten hat, nicht unwillkommen sein, eine einigermaßen eingehende Erörterung unserer Frage zu Gesicht zu bekommen. Möge es mir gelingen, die Erwartungen meiner Leser nicht ganz unbefriedigt zu lassen.

Um aber nicht mißverstanden zu werden, bemerke ich ausdrücklich, daß ich bei meiner Darlegung vornehmlich jene Anfänger im geistlichen Leben im Auge habe, die von heiligem Eifer erfüllt sind und die Heiligen nachahmen wollen, so viel und so gut sie es nur immer vermögen: Personen also, bei denen ein Ueberschreiten der rechten Grenzen zu besorgen ist und die darum des Zügels bedürfen, nicht aber Solche, die keine Neigung haben, die Beispiele der Heiligen zur Richtschnur ihres Handelns zu nehmen, und die deshalb vielmehr angespornt als zurückgehalten werden müssen.

Die ganze Darlegung zerfällt in vier Abschnitte. Im ersten werde ich zeigen, daß es überhaupt eine Nachahmung der Heiligen gebe; im zweiten, daß diese in der Regel nicht die Nachahmung im engeren Sinne sein könne; im dritten, daß vielmehr in der Regel nur eine Nachahmung im weiteren Sinne des Wortes zuläßig sei; im letzten ziehe ich die Schlußfolgerung, daß die Beispiele der Heiligen für uns mehr paränetischen als didactischen Werth haben.

I.

Es gibt irgend eine Nachahmung der Heiligen, d. h. sie ist denkbar und möglich; es liegt darin nichts Unzukömmliches, und es fehlt uns die Fähigkeit nicht, die Heiligen nachzuahmen.

Eine richtige Methode verlangt es, daß man, bevor man darüber spricht, wie eine Sache beschaffen sei, untersuche, ob sie überhaupt sei. Auf die Frage nun, ob es eine Nachahmung der Heiligen gebe, antworten uns die hl. Schrift, die heiligen Kirchenlehrer und die vom Glauben erleuchtete Vernunft: Ja, es gibt eine solche, die Heiligen sind nachahmbar.

Freilich sind nicht alle Geisteslehrer ganz der gleichen Meinung. Einige aus ihnen, und zwar gewiegte, verhalten sich dieser Frage gegenüber ziemlich kühl, fast ablehnend. F. Guilloré, aus der Gesellschaft Jesu, schreibt in seinem vortrefflichen Buche, der „Maximes Spirituelles“ (4 B. 6. Max. 5. Cap.): „Ich gebe gern zu, Théonée, daß es seine Richtigkeit hat, wenn gesagt wird, man solle sich die in der Tugend ausgezeichnetsten Personen vor Augen stellen, um sich zur Uebung der Tugend anzuregen, aber ich stelle in Abrede, daß sie das Muster für deine Vollkommenheit sein sollen. Ich bitte dich, zwei Dinge wohl zu unterscheiden: etwas Anderes ist ein Hilfsmittel zur Erreichung der Vollkommenheit und etwas Anderes ein Muster oder Vorbild der Vollkommenheit. Hilfsmittel zur Erreichung der Vollkommenheit ist das, was uns entweder in Form der Aufmunterung oder des Tadels antreibt, nach Vollkommenheit zu streben und an ihrer Erlangung mit Muth zu arbeiten, und das ist es, wozu Personen von seltener Tugend dienen, die man sich vor Augen stellt, um die eigene Feigheit zu verurtheilen und sich für die Tugend zu entflammen, indem man sie auf den Wegen der Vollkommenheit nachahmt. Muster der Vollkommenheit aber nennt man das Ideal und Modell, nach dem man sich bilden soll und zwar in der Art bilden, daß deine Vollkommenheit, Théonée, gleichsam nur ein Abdruck des Vorbildes wäre, das du dir vorstellst und vollkommen nachahmen willst. In diesem Sinne, muß man sagen, darf keine tugendhafte Person das Vorbild deiner Vollkommenheit sein.“[1]) Auch P. Franz Stadiera a. d. G. J. spricht sich in seinem Werke, „Täuschungen des geistlichen Weges“ in der 5. Abhandlung am Schlusse der „5. Täuschung“ eher gegen als für die Nachahmung aus. Das citirte Capitel führt die Ueberschrift: „Daß der geistliche Mensch sehr vorsichtig sein muß im Nachahmen auch von tugendhaften Personen.“ Und der Schluß desselben lautet:

„Man ziehe also aus dem Gesagten den Schluß, daß, wenn es gleich etwas sehr Heiliges ist, Andere nachzuahmen, die Sache doch auch ihre erhebliche Schwierigkeit hat und vielen Täuschungen ausgesetzt ist, und daß es deshalb das Beste ist, bloß auf sich, sein Amt und seinen Stand zu sehen und den Pflichten des eigenen Berufes nachzukommen.“[2])

Wenngleich Theologen von Ruf nicht ebenbürtig, ist doch würdig gehört zu werden eine ebenso geistreiche als ascetische Frau

---

[1]) „Maximes spirituelles“. Par le R. P. F. Guilloré d. C. d. J. Paris. Albanel et Martin, libraires. Rue Pavée-Saint-André-des-Arts, 14. 1841. —
[2]) Inganni della via spirituale del Padre Francesco Stadiera d. C. d. G. Opera utilissima non solo a' Predicatori e Confessori, ma a qualsivoglia stato di Persone, che desiderano profittare nella Via Spirituale. Venezia 1732. Presso Giuseppe Corona.

unseres Jahrhunderts, die Fürstin Amalie Galyzin. Sie schreibt in einem Briefe an ihre Freundin Gräfin Kerssenbrock: „Leide in Dir nicht den Wunsch, Diesem oder Jenem insbesondere nachzuahmen, sondern halte Dich in dem ernsten, festen Vorsatze, den Willen Gottes in Allem treu zu erfüllen."

Man könnte nun freilich einwenden, in den angeführten Aussprüchen sei nicht die Rede von der Nachahmung der Heiligen, sondern anderer tugendhafter Menschen; aber Guilloré schließt die Nachahmung der Heiligen mit ein, wie ein weiter unten zu gebendes Citat zeigen wird, und dann legen die Genannten das Gewicht ja nicht auf die Unterscheidung zwischen Heiligen und anderen tugendhaften Personen, sondern auf das Nachahmen als solches; sie wollen nicht, daß wir Andere zum Muster für unser Handeln nehmen.

Endlich könnte man aus den angeführten Aussprüchen viel eher ein argumentum a fortiori entnehmen, als man Recht hat, die Consequenz in Zweifel zu ziehen. Wenn es nämlich nicht thunlich wäre, tugendhafte Menschen nachzuahmen, so wäre es noch viel unthunlicher, Heilige nachzuahmen, denn die Heiligen sind in Folge ihrer außerordentlichen Tugendhöhe uns viel ferner gerückt, als einfach tugendhafte Menschen, und darum uns auch schwerer erreichbar, als diese.

Die angeführten Aussprüche deuten zur Genüge an, daß die Beantwortung der Frage von der Nachahmung der Heiligen nicht so einfach ist, als sie Manchem auf den ersten Blick scheinen möchte. Deshalb wurden sie auch hieher an die Spitze gestellt. Sie selbst werden im letzten Abschnitte der Untersuchung als an der geeigneten Stelle ihre Würdigung finden.

Vernehmen wir nun die Zeugnisse, welche für die Nachahmung der Heiligen sprechen. Der Apostel Paulus schreibt an die Corinther: „Ich bitte euch, seid meine Nachahmer, wie auch ich Christi!" (1. Cor. 4, 16) Und er wiederholt diese Aufforderung im 11. Cap. 1. V. desselben Briefes, sowie im Briefe an die Christen von Philippi 3, 17. Im 1. Briefe an die Thessalonicenser 1, 6 belobt er die Gläubigen, daß sie seine und des Herrn Nachahmer geworden seien. Endlich im Briefe an die Ephesier 5, 1 fordert er sogar zur Nachahmung des Heiligen der Heiligen auf: „Seid also Nachahmer Gottes als seine geliebtesten Kinder!"

Der Apostel hat übrigens damit nur gethan, was er als seines Herrn treuer Dolmetsch thun mußte. Denn der Herr Jesus forderte ja selbst seine Zuhörer und Jünger auf, sein Beispiel zu befolgen. „Wer mir nachkommen will, spricht er, der verleugne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach."[1] Und nach der

---

[1] Matth. 16, 24.

Fußwaschung sprach Er zu den Zwölfen: „Ich habe euch ein Beispiel gegeben, daß, wie ich euch gethan, so auch ihr thut.“[1]) Und wiederum ladet Er seine Jünger ein: „Lernet von mir, daß ich sanftmüthig bin und demüthig von Herzen.“[2]) Und der Apostel Petrus stellt Ihn als unser Vorbild in Leiden hin, indem er schreibt: „Christus hat für uns gelitten, euch ein Beispiel hinterlassend, daß ihr in seine Fußstapfen tretet“.[3]) Welch' hohe Bedeutung aber der Apostel Paulus der Nachahmung Christi für unser ewiges Heil beilege, ersehen wir aus seinen Worten im Römerbriefe: „Die Er vorhergewußt hat, die hat Er auch vorherbestimmt, gleichförmig zu werden dem Bilde seines Sohnes.“[4]) Denn wenn auch aus den letzteren Worten nicht geschlossen werden kann, daß die formelle Nachahmung Christi zum Heile nothwendig sei, indem ja die Gleichförmigkeit mit Christus allein schon durch die Beobachtung seiner Lehre erreicht werden kann, so leuchtet doch ein, daß die Nachahmung Christi sehr viel zu unserer Verähnlichung mit Ihm und somit zu unserem ewigen Heile beiträgt.

Die angeführten Stellen der hl. Schrift zeigen uns, daß es eine Nachahmung der Heiligen, ja des Heiligen der Heiligen gebe, und überdies sagen sie uns, daß dieselbe empfehlenswerth, lobenswerth, ja sogar, wo es sich um die Nachahmung Christi handelt, höchst ersprießlich sei für unser ewiges Heil. Das Gleiche lehren die heiligen Väter und Lehrer der Kirche. Beweise hiefür wird man kaum fordern, denn sie sind allbekannt, es gibt deren ebensoviele, als Lobreden auf die Heiligen. Darum wird es genügen, beispielsweise eine Stelle anzuführen, die im römischen Brevier am 7. Nov. unter der Ueberschrift: Sermo s. Joannis Chrysostomi (Sermo de Mart. quod aut imitandi etc.) zu lesen ist: „Wer die Verdienste der Heiligen mit frommer Liebe bewundert und die ruhmvollen Thaten der Gerechten häufig lobend bespricht, der soll ihre heiligen Handlungen und ihre Gerechtigkeit nachahmen; denn wen das Verdienst eines Heiligen ergötzt, den soll auch gleicher Eifer im Dienste Gottes ergötzen. Darum soll er die Heiligen nachahmen, wenn er sie lobt, oder er soll sie nicht loben, wenn er sie nicht nachahmen will; und wer einen Andern lobt, soll auch sich des Lobes würdig machen, wer der Heiligen Verdienste bewundert, sich durch Heiligkeit des Lebens bewunderungswürdig machen. Denn wenn wir die Gerechten und Glaubensstarken deshalb lieben, weil wir in ihnen Gerechtigkeit und Glaubenskraft anstaunen, so können auch wir sein, was sie sind, wenn wir thun wollen, was sie thun. Denn es ist nicht schwer für uns, nachzuahmen, was sie thun, da wir ja sehen, daß die Alten ohne vorhergehendes Beispiel dasselbe thaten, und

---

[1]) Joh. 13, 15. — [2]) Matth. 11, 29. — [3]) 1. Petr. 2. 21. — [4]) Röm. 8, 29.

ohne die Nachahmer Anderer zu sein, sich uns als Vorbild nachahmungswürdiger Tugend darstellten, damit, während wir durch sie und Andere durch uns im Guten gefördert werden, Christus durch seine Diener in der heiligen Kirche verherrlicht werde."

Was die Lehrer der Kirche den Gläubigen predigten, das haben sie auch vielfach in den öffentlichen liturgischen Gebeten zum Ausdrucke gebracht. Ein Blick in das Missale wird uns davon überzeugen. Schlagen wird auf's gerathewohl den 1. Monat des Jahres auf. Da finden wir z. B. am 14. Januar als 2. Oration folgende: „Gewähre uns, wir bitten Dich, allmächtiger Gott, die Gnade, daß die Beispiele Deiner Heiligen uns zu einem besseren Lebenswandel anspornen, damit wir die Handlungen derjenigen, deren Fest wir feiern, nachahmen." Aehnliches am darauffolgenden Tage, dem Feste des hl. Paul des Eremiten, dann wieder am 28. Januar u. s. f. Wenn nun die lex supplicandi lex credendi ist, wenn die rituellen Gebete der Kirche für uns Richtschnur des Glaubens sind, so müssen wir fest glauben, daß die Handlungen der Heiligen nachahmbar sind, daß sie uns dienen, um leichter den Weg zu Gott finden zu können, und daß es sich für uns geziemt, sie nachzuahmen.

Bevor wir zu der 3. Classe von Zeugnissen übergehen und hören, wie die christliche Vernunft in unserer Frage urtheilt, wollen wir einen Heiligen vernehmen, der hoch über den gewöhnlichen Ascetikern steht, weil er seine Ascetik großentheils unmittelbar aus göttlicher Erleuchtung geschöpft hat. Es ist dies der hl. Ignatius von Loyola, der Verfasser des Büchleins „der geistlichen Uebungen", welches der apostolische Stuhl als „der Frömmigkeit und Heiligkeit voll und zur Erbauung, sowie zum geistlichen Fortschritte der Gläubigen sehr nützlich und heilsam" bezeichnet hat.[1]) Der hl. Ignatius gründet seine Ascetik großentheils auf die Nachahmung Christi und der Heiligen. In dem Theile des Exercitienbüchleins, wo er den Exercitanten auf dem Erleuchtungswege führt, stellt er als Zweck der Betrachtungen das „Sequi Christum", „Imitari Christum" auf.[2]) So z. B. läßt er in dem Gebete, mit welchem der Exercitant die Betrachtung vom Reiche Christi, die Fundamentalbetrachtung für den ganzen Erleuchtungsweg, beschließen soll, den Betrachtenden zu Jesus, dem Könige der Ewigkeit, sprechen: „O ewiger Herr aller Dinge! . . . ich will und wünsche und es ist dies mein wohlüberlegter Entschluß, insofern es zu Deinem größeren Dienste und zu Deiner größeren Ehre gereicht, Dich nachzuahmen in Ertragung aller Unbilden und aller Schmach und aller Armuth, sowohl der wirklichen als der geistlichen, wenn Deine heiligste Majestät mich zu solchem Leben und Stande erwählen und annehmen will!"

---

[1]) Breve Pauli III. — [2]) Christus nachfolgen, Christus nachahmen.

In den folgenden Betrachtungen über das Leben Christi ist die ständige Bitte am Anfange der Uebung die, eine tief innerliche Kenntnis des Herrn zu erlangen, um ihn „mehr lieben und ihm mehr nachfolgen zu können." Daß aber der heilige Geisteslehrer die Nachahmung nicht auf Christus den Herrn beschränkt, sondern auch auf die Heiligen ausdehnt, geht daraus hervor, daß er den Exercitanten anweist, nicht bloß Jesus Christus, sondern auch unsere liebe Frau, den hl. Joseph und andere heilige Personen zum Gegenstande der Betrachtung und Nachahmung zu machen.[1]) Ferner räth der Heilige dem Exercitanten, der sich auf dem Erleuchtungswege befindet, nicht bloß die Evangelien zu lesen, in denen das Leben Jesu aufgezeichnet ist, sondern auch die Lebensbeschreibungen der Heiligen, natürlich zu ein- und demselben Zwecke der Nachahmung.[2])

Ja so weit geht Ignatius, daß er Jesus und Maria als Muster des Verhaltens bei Tische und überhaupt im Gebrauche der äußeren Sinne aufstellt. „Wer im Gebrauche seiner Sinne Christum, unseren Herrn, nachahmen will, (schreibt er bei der Erklärung der „1. Art zu beten") der empfehle sich im Vorbereitungsgebete seiner göttlichen Majestät, und nachdem er die Betrachtung über einen Sinn beendet hat, spreche er ein Ave Maria oder ein Pater Noster; und wer im Gebrauche der Sinne unsere liebe Frau nachahmen will, der empfehle sich ihr im Vorbereitungsgebete, damit sie ihm hiezu die Gnade erbitte von ihrem Sohne und Herrn; und nachdem er über einen Sinn betrachtet hat, spreche er ein Ave Maria." Was die Nachahmung Christi des Herrn beim Essen betrifft, so gibt der Heilige bei Aufstellung der Regeln, wie man die rechte Ordnung im Verhalten bei der Mahlzeit finden könne, folgenden Rath: „Zur Zeit des Essens stelle dir Christus den Herrn vor, als sähest du Ihn, wie Er mit seinen Aposteln Speise zu sich nimmt und wie Er trinkt und wie Er blickt und wie Er spricht, und bemühe dich, Ihn nachzuahmen; so daß deine Gedanken vornehmlich auf den Anblick unseres Herrn gerichtet sind und weniger auf die Erhaltung des Leibes, und daß du Dir so mehr Einsicht und Ordnung erwirbst in der Art und Weise, dich zu benehmen und zu regeln." Das sind die Anschauungen des hl. Ignatius über die Nachahmung Christi und der Heiligen, wie solche im Exercitienbüchlein vorliegen.

Es darf hier auch nicht unerwähnt bleiben, daß das berühmteste aller ascetischen Bücher nach der hl. Schrift, jenes Büchlein, an dem man sich nie satt liest und das der liebste Gefährte der größten Heiligen gewesen, den Titel der „Nachahmung Christi" führt.

Befragen wir jetzt die vom Glauben erleuchtete Vernunft zunächst über die Möglichkeit einer Nachahmung der Heiligen. Niemand kann an dieser Möglichkeit zweifeln; denn der Unterschied zwischen den Heiligen und uns liegt nur in dem Plus und Minus der Gnadenkräfte, und ein solcher Unterschied begründet offenbar keine Unmöglichkeit der Nachahmung, er schließt nur die Möglichkeit aus, gerade so viel zu leisten, als die Heiligen zu leisten im Stande waren.

---

[1]) Siehe die Contemplation über die Geburt Christi im Exercitienbuche. — [2]) Siehe die Bemerkung nach der Betrachtung vom Reiche Christi.

Ueberdies erkennen wir sehr leicht, daß die Nachahmung der Heiligen uns sehr nützlich sei. Schon in der Ordnung der Natur ist das Beispiel Anderer und dessen Nachahmung für den heranwachsenden Menschen das erste und hauptsächlichste ethische Bildungsmittel; das Kind bildet sich vor allem an dem Beispiele seiner Eltern und der übrigen Personen seiner Umgebung. Sollte nicht auch in der übernatürlichen Ordnung für den heranwachsenden Christen dasselbe Bildungsgesetz gelten? Dem Ideale unserer Vollendung gegenüber sind wir aber alle erst heranwachsende Christen, auch die, deren Haupt schon Silberhaar deckt. Und sollten die Heiligen nicht die besten Vorbilder sein, an denen sich unser Geist und Herz bilden kann? Wir haben ja den Apostel gehört, wie er die Gläubigen, seine Kinder im Geiste, aufforderte, sein Beispiel nachzuahmen. Wäre die Nachahmung nicht ein so wichtiges Bildungsmittel für die Gläubigen, so hätte der hl. Petrus von den Vätern und Hirten des christlichen Volkes nicht verlangt, daß sie sich bestreben sollten, das Vorbild ihrer Herden zu sein: „forma facti gregis ex animo.“[1])

Wir Christen gleichen ferner den Israeliten, welche unter Nehemias die Mauern Jerusalems aufbauten: während sie mit der einen Hand Stein an Stein fügten, hielten sie in der andern das Schwert, um sich gegen die Angriffe ihrer eifersüchtigen Widersacher im Lande ihrer Väter zu vertheidigen. Ebenso führen wir mit der einen Hand die Mauern der geistlichen Stadt Gottes, den Bau der Tugend und Heiligkeit in uns auf, während wir uns mit der andern gegen die fast unablässigen Angriffe unserer Feinde, des Teufels, des Fleisches und der Welt vertheidigen müssen. Wie sehr sich nun das Beispiel der Heiligen für unser geistiges Bauen und Kämpfen als Lern- und Bildungsmittel empfehle, zeigt gar schön ein tiefsinniger ascetischer Schriftsteller des 17. Jahrhunderts, der berühmte Cardinal Sforza-Pallavicino in seinem vortrefflichen Buche, „Kunst, die christliche Vollkommenheit zu erreichen.“[2])

Was das Aufbauen der Mauern, die Selbstvervollkommnung, betrifft, so schreibt er im 3. B. 7. Cap.: „Jeder ehrsame Beruf kann von Christen mit solcher Vollkommenheit ausgeübt werden, daß sie heroisch zu nennen ist und daß ihr, wenn sie der Kirche durch sichere Zeichen von Gott geoffenbart wird, die Ehre des Weihrauches und der Altäre zuerkannt wird, eine Ehre, die bei den tugendstolzen Heiden des Alterthums nicht vorkam. Ich übergehe den leichten Beweis für jene Lebensberufe, die unmittelbar und in ganz besonderer Weise dem Dienste und der Verehrung Gottes geweiht sind; was die Uebrigen betrifft, so haben die Handwerker an Homobonus, die Ackersleute an Isidor, die Aerzte an Pantaleon, die Advocaten an dem hl. Ivo, die verheiratheten Frauen an Francisca Romana, die Familienmütter an Monica, die Könige an Ludwig, die Königinen an Elisabeth, die adeligen Herren an Eleazar, die Soldaten an Moriz und seinen Ge

[1]) I. Petr. 5, 3. — [2]) Arte della perfezione cristiana del Cardinale Sforza-Pallavicino. Torino 1831. Tipografia Cassone.

fährten von der thebäischen Legion, die Staatsbeamten an Ambrosius, die Lehrer an Cassian, die Hofleute an Johannes und Paulus nicht bloß einen Gegenstand der Verehrung, sondern auch der Nachahmung, ganz zu schweigen von andern Heiligen ohne Zahl, die in den genannten und verschiedenen andern Berufen gelebt haben und, weil dem Laienstande angehörig, ganz umringt waren von weltlichen Geschäften. Und das ist ganz passend, denn, da Gott das Menschengeschlecht in Verhältnisse setzte, welche alle diese Classen von Arbeitern nöthig machen, und da Er dasselbe gleichzeitig zur Heiligkeit und zur himmlischen Seligkeit, als dessen einzigem Ziele, bestimmt hat, so leuchtet ein, daß keiner von diesen Berufen, die Gott in der Welt wollte, den Menschen in die Unmöglichkeit versetzen durfte, jenes gemeinsame und selige Ziel durch vollkommene Werke im vollsten Maße zu erreichen. Das ist jedoch jenen unnützen Berufszweigen nicht gegeben, die nicht der Befriedigung der Lebensbedürfnisse noch dem Fortschritte in den Wissenschaften dienen, sondern der Ergötzung der Sinne oder eitlem Schaugepränge, und die darum zwar von Gott zugelassen aber nicht angeordnet sind. Wie es also für jeden Punkt einer Kugel eine Linie gibt, die auf geradem, kürzesten Wege zum Mittelpunkte führt, so gibt es auch für jede ehrsame Berufsclasse auf dem weiten Erdenrunde einen durch die Fußstapfen eines Heiligen bezeichneten Weg, der Andere mit wenigen Schritten auf kürzester Linie zur Vollkommenheit führt." In den vorstehenden Worten zeigt also Pallavicino, daß das Beispiel der Heiligen die Christen in relativ kürzester Frist den geistigen Bau der Vollkommenheit aufführen lehrt.

In dem folgenden 8. Capitel thut er dar, daß dasselbe zugleich der sicherste Weg zur Vollkommenheit und somit das sicherste ethische Bildungsmittel sei für den Christen. Er schreibt: „Das Zustandekommen aller Werke, am meisten aber des schwierigsten und die höchste Kunst erfordernden, hängt ab von einem guten Ideale und Vorbilde. Dieses Ideal sich zu bilden ist aber schwer, und selten gelingt es Einem, denn selbes ist nicht schon durch die Natur in den menschlichen Verstand gelegt, und der Verstand kann auch nicht dazu gelangen, ohne einen langen, mühevollen und unsicheren Weg zu durchmessen. Die verschiedenen Meister stellen sich dieses Ideal verschieden vor, jeder in seiner Weise, und da sie in ihren Ansichten bedeutend von einander abweichen, ja sich widersprechen, ist man wohl genöthigt, anzunehmen, daß wenigstens die Mehrzahl von ihnen irrt; ja es ist nicht einmal gewiß, ob einer von ihnen das Richtige getroffen hat, und wenn auch, so bleibt es noch sehr zweifelhaft, wer der sei. Am kürzesten und sichersten kommt man zum Ziele mittelst des Beispieles, dessen Name beiläufig dasselbe bedeutet wie Vorbild, Ideal. Deshalb hat der Moralist (Seneca) gesagt: „Longum est iter per praecepta, breve et efficax per exempla."[1]

Wenn wir die Werke jener Künstler betrachten, denen die Welt einstimmigen Beifall zollt, wenn wir die Thaten jener Feldherren, Rathsherren und Regenten lesen, welche sich in der Kriegführung oder in der Regierungskunst Ruhm erwarben, so können wir daraus am sichersten entnehmen, wie man die betreffenden Künste lehren und wie sie üben soll." Das Gesagte gilt, wie Pallavicino Eingangs bemerkt hat, mit noch größerem Rechte von der schwierigsten aller Künste, von der Kunst sich zu heiligen, und von dem Beispiele der Heiligen, welche in dieser Kunst die größten Meister waren. Nach Pallavicino ist also das Beispiel der Heiligen der kürzeste und sicherste Weg zur Vollkommenheit, es lehrt uns am besten den geistigen Bau der Tugend aufführen.

Es lehrt uns aber auch in ausgezeichneter Weise das Schwert des Geistes führen gegen die Feinde unseres Heiles. Hören wir auch hierüber unseren hohen Gewährsmann. Der berühmte Cardinal schreibt a. a. O. im 7. Capitel: „Um in einem schweren Kampfe zu siegen, genügt es nicht, sich mit guten Waffen zu versehen, man muß auch von erfahrenen Meistern die Kunst lernen, selbe zu führen. Die Meister im Führen der geistigen Waffen sind aber

[1] „Lang ist der Weg des Unterrichtes, kurz und wirksam der des Beispiels."

Jene, welche die Hölle überwunden und das Paradies sich erkämpft haben, die Heiligen, welche unter den übrigen Bewohnern des Himmels von Gott und auf Seine Eingebung hin auch von der Kirche auserwählt worden sind, um die Huldigungen der Sterblichen zu empfangen, und um diesen durch ihr Leben zu zeigen, wie sie die christliche Vollkommenheit erlangen und die Angriffe der Leidenschaften zurückschlagen sollen. Wenn nun diejenigen, welche in der Malerei oder Bildhauerkunst sich einen Namen erwerben wollen, die Bilder eines Titian und Raphael und die Statuen der berühmten griechischen Bildhauer begierig aufsuchen und betrachten, um wie viel mehr sollen wir, um die unvergleichliche Kunst zu lernen, wie wir unsere Seelen retten können, die Handlungen derjenigen kennen zu lernen suchen und betrachten, welche sich in dieser Kunst ausgezeichnet und dadurch ihr Glück gemacht haben?" Das Beispiel der Heiligen lehrt uns also auch, die geistigen Waffen zu führen.

Wenn wir endlich den Christen als Glied der Kirche der Heiligen betrachten und fragen, ob ihm in dieser seiner Eigenschaft die Nachahmung der Heiligen zweckdienlich sein könne und ob sie nicht gewissermaßen durch die Schicklichkeit von ihm gefordert sei, werden wir keinen Augenblick zögern, eine bejahende Antwort zu geben. Der Christ erhält schon bei seiner Taufe den Namen eines Heiligen. Man legt ihm denselben bei, damit er an dem Heiligen sowohl einen Beschützer als auch ein Vorbild habe für sein ganzes Leben. Es geziemt sich also ohne Zweifel, daß er sein Vorbild nachzuahmen sich bestrebe. Der Christ ist ferner ein Kind der Kirche, jener Mutter der Heiligen, die schon so viele Kinder zu hoher und höchster Vollkommenheit erzogen und geführt hat. Wie sollte es sich nicht für ihn ziemen, daß er das schöne, herrliche Tugendbeispiel seiner gottseligen Brüder und Schwestern nachahme, sowohl um seiner heiligen Mutter Ehre zu machen, als auch um sich seiner Brüder und Schwestern würdig zu zeigen? Endlich ist der Christ berufen, nachdem er den Kampf des Lebens glücklich gekämpft hat, einzutreten in die Reihen der triumphirenden Kirche und Mitbürger der Heiligen in dem himmlischen Jerusalem zu werden. Fordert aber das nicht einen gewissen Grad von Aehnlichkeit zwischen ihm und seinen himmlischen Mitbürgern? Und wird es ihm hiezu nicht sehr zweckdienlich sein, wenn er während seines irdischen Lebens Jene als seine Muster und Vorbilder betrachtet hat, denen er im Himmel wenigstens einigermaßen gleichen und ebenbürtig zur Seite stehen soll?

Somit lautet auch das Urtheil der vom Glauben erleuchteten Vernunft dahin, daß irgend welche Nachahmung der Heiligen uns möglich und nützlich sei und sich für uns nicht wenig zieme. Unsere erste These kann also füglich als bewiesen betrachtet werden.

Neuere Entscheidungen der Riten-Congregation.

I. Betreffs der Spendung der heil. Communion. II. Die Praefatio in Missa solemni Patroni am Sonntag. III. Kann ein Diacon den Segen ertheilen? IV. Requiem am Feste des heil. Joseph.

Von P. Georg Schober, C. SS. R. in Regensburg.

I. Betreffs der Spendung der heil. Communion.

1. Ist das allerheiligste Sacrament zur öffentlichen Anbetung ausgesetzt, wie z. B. beim vierzigstündigen Gebete, so darf am Expositions-Altare die Communion nicht ausgetheilt werden, sondern dies soll auf einem Nebenaltare geschehen, was die S. R. C. schon einigemale entschieden hat und neuestens wieder unter dem 11. Mai 1878 Societ. Jesu ad 1. Unterm 8. Februar 1879 erklärte ferner dieselbe heil. Congregation auf eine Anfrage des HH. Erzbischofes Guibert von Paris, daß dies auch in dem Falle unzulässig sei, wenn selbst die consuetudo in der Diöcese existire, die Spendung der Communion am Expositions-Altare vorzunehmen. Der Fall allein ist ausgenommen, daß nämlich ein einziger Altar in der Kirche existiere; in einer solchen Kirche kann dann sowohl intra als extra missam die Communion am Expositions-Altare ausgetheilt werden. (S. R. C. 26. Sept. 1868 in Rhemen.)

2. Wenn in einem Krankenhause zur Celebration der heil. Messe ein Oratorium errichtet worden ist, so darf nur dann die heil. Communion intra Missam an die Kranken ausgetheilt werden, wenn der Celebrant den Altar nicht aus dem Gesichtskreise verliert; aber den Ps. Miserere soll er beim Weggehen vom Altare nicht beten, wie dieses die S. R. C. bereits den 19. Dec. 1829 in Florent. ad 1. erklärt und neuerdings am 11. Mai 1878 ad 10. Soc. Jesu bestätigt hat. Denn nach Gardellini (not. ad n. 4651) würde, wenn der Celebrans den Altar aus den Augen verliert, das Opfer gleichsam unterbrochen, sowohl wegen des längeren Weges, den er in entlegenere Krankensäle zu machen hat, als auch wegen der Einschaltung von Gebeten und Psalmen, die beim Verlassen des Altares bis zu den Betten der Kranken recitirt werden sollen. Durch Unterlassung nämlich solcher Gebete würde gegen das Allerheiligste eine Irreverenz begangen und direct gegen die Vorschrift der Rubrik des Rituale gehandelt, die verlangt, daß, so oft das Allerheiligste zu den Kranken getragen wird, dieses nicht sub silentio, sondern unter Abbeten von Psalmen und Hymnen geschehen soll. Ist daher die Communion an Kranke, die in entfernteren Sälen liegen, zu ertheilen, so soll dies immer nach der Messe geschehen.

3. Reichen bei einem großen Concurs die Partikeln nicht aus, so dürfen die bei einer späteren Messe consecrirten Hostien nicht

schon nach der Wandlung vom Altare hinweggenommen werden, um die Communion damit zu spenden. Die S. R. C. erklärte dieses unter dem 11. Juni 1878 ad 9. als einen Abusus, der zu untersagen ist.

4. Das Rituale Romanum hat bei Ausspendung der Communion folgende Rubrik: „Sacerdos reversus ad altare dicere poterit: O sacrum convivium etc. V̊. Panem de coelo et R̊. Omne delectamentum etc., tempore Paschali additur Alleluja. Es frägt sich nun, ob zur Osterzeit der Ant. O sacrum convivium auch das Alleluja beigegeben werden soll, oder nur dem V̊. und R̊.? Die S. R. C. hat unter dem 2. Juni 1883 in Luneen. ad 11. darauf geantwortet: „Sowohl der Antiphon, wie dem V̊. und R̊. ist zur Osterzeit das Alleluja hinzuzufügen."

5. Wird zur Osterzeit die Communion vor oder nach einer Requiemsmesse ausgetheilt, so sollen zwar die Oratio und die Versikel de tempore gebetet, jedoch soll das an die Antiphon und V̊. beizufügende Alleluja ausgelassen werden. (S. R. C. 26. Nov. 1878 in Senen.)

6. Wenn die heil. Communion extra Missam den Gläubigen ausgespendet wird, so muß immer ein Ministrant das Confiteor beten; nur dann, wenn ein dazu geeigneter Ministrant durchaus fehlen würde, kann der Priester selbst das Confiteor beten. (S. R. C. 31. März 1879 De Zacathec. ad 3.)

7. Communicirt ein Priester, so soll er mit der Stola bekleidet sein, und zwar soll diese von gleicher Farbe sein, wie die des ausspendenden Priesters. (S. R. C. 4. Juli 1879 in Antibaren. ad 1.) Die Diakone, wenn sie auch privatim zur heil. Communion gehen, sollen über der Cotta die stola transversa tragen (decr. cit. ad 2.).

8. Die S. R. C hat bereits unter dem 12. März 1836 in Trident. ad 13. entschieden, daß die Stola bei der Communionaustheilung extra Missam von der Farbe des Tagesofficiums sein soll; auf eine weitere Anfrage betreffs der Farbe der Bursa, die vom Priester an den Altar zu tragen ist, hat die S. R. C. 11. Juni 1880 in Viglevanen. ad 1. erklärt: „Convenit, ut bursa sit ejusdem coloris ac stola a sacerdote deferenda."

9. Fällt die erste Kindercommunion in die Quadragesimalzeit, so können die Altäre mit Blumen geschmückt und die Orgel bei dieser Feierlichkeit gespielt werden. (S. R. C. 11. Mai 1878. ad 16.)

II. Die Praefatio in Missa solemni Patroni am Sonntag.

Wird die Solemnität eines Kirchenpatrons auf den folgenden Sonntag verlegt, so ist in der Missa solemnis, die von demselben celebrirt wird, jedesmal die Praefatio de Ss. Trinitate oder de

tempore zu nehmen, wenn nicht der Patronus selbst eine Praefatio propria hat. (S. R. C. 10. Febr. 1888 in Nanneten.)

III. Kann ein Diacon den Segen ertheilen?

Lucius Ferraris in seiner Prompta Bibliotheca canonica etc. v. Benedictio art. 1. n. 15. sagt, die Macht zu segnen ist so enge mit dem priesterlichen Ordo verknüpft, daß, wenn ein Nicht-Priester, und wäre er auch Diacon, irgend eine kirchliche Benediction, z. B. die Wasserweihe vornehmen würde, er damit ganz und gar nichts thun würde. Diese Ansicht stimmt mit den Entscheidungen der S. R. C. überein. So kann ein Diacon, selbst mit Zustimmung des Pfarrers, nicht die Häuserbenediction am Charsamstag vornehmen (decr. S. R. C. 8. Aug. 1835 in Bisanien.), auch nicht bei einer Leichenfeier das Grab einsegnen; er kann zwar bei Ein- und Aussetzung des Allerheiligsten extra Missam die Stelle des Priesters vertreten, jedoch den Segen mit dem Sanctissimum, bevor er dasselbe in den Tabernakel stellt, darf er dem Volke nicht ertheilen (decr. 11. Sept. 1847 in Angelopolit. ad 11 et 12).

Neuestens hat der HH. Bischof von Mariana in Brasilien an die Ritencongregation die Frage gestellt, ob ein Diacon, der bisweilen im Nothfalle die Taufe in feierlicher Weise spenden muß, nicht Salz und Wasser dabei benediciren dürfe, worauf von der S. R. C. unter dem 20. Februar 1888 eine verneinende Antwort erfolgte. Aus diesen Entscheidungen muß man auch den Schluß ziehen, daß ein Diacon, wenn er auch mit Erlaubnis des Bischofs im Nothfalle die Communion an die Gläubigen austheilt, weder bei Indulgentiam, noch am Schlusse die Segnung der Communicanten vornehmen darf, da, wie sich Baruffaldus in seinem Commentar zum Rituale Tit. XI. n. 14. kurz ausdrückt, Benedicere est officium solius sacerdotis.

Nur in einem Falle hat die S. R. C. dem Diacon das Segnen zugestanden, welcher Fall aber als ein apostolisches Indult für die Missionäre unter den Heiden angesehen werden muß. Fehlt nämlich ein Priester, so kann mit Erlaubnis des apostolischen Vicars ein Diacon bei einer Provisur den Kranken mit Weihwasser besprengen, bei Indulgentiam das Kreuzzeichen über denselben machen und mit dem Sanctissimum ihn und die Umstehenden segnen. (S. R. C. 14. Aug. 1858 Tunquini Occidental. ad 1.)

IV. Requiem am Feste des heil. Joseph.

Schon unter dem 7. Febr. 1874 in Veron. ad 1. und 29. Dec. 1884 in Lucion. ad 8. hat die Ritencongregation erklärt, es dürfe am Feste des heil. Joseph eine Missa solemnis de Requie praesente cadavere nicht stattfinden. Als in neuester Zeit die Frage

gestellt wurde, ob denn diese Decrete absolut so zu verstehen seien, daß unter keiner Bedingung und in keinem Falle an diesem Feste eine Missa solemnis de Requie praesente cadavere gehalten werden dürfe, gab die S R. C. wiederholt eine verneinende Antwort (die 20. Apr. 1888 in Urgellen. ad 3.) Das Nämliche gilt auch für die Feste der unbefleckten Empfängnis Mariä und der Geburt des heil. Johannes des Täufers, und wenn die Solemnität letzteren Festes auf den folgenden Sonntag transferirt wird, ist auch an diesem Sonntage eine feierliche Missa de Requie praes. cadavere verboten, wie aus dem cit. decr. in Urgell. hervorgeht.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ersatzpflicht des Vorgesetzten für den vom Untergebenen angerichteten Schaden.)** Ein noch minderjähriger Bursche A. bringt bei Gelegenheit eines Streites einem andern Burschen B. derartige Wunden bei, daß letzterer auf mehrere Wochen arbeitsunfähig wird und zudem noch viele Kosten zu seiner Wiederherstellung aufwenden muß. Der Missethäter wird verhaftet und zu einer 15monatlichen Gefängnisstrafe verurtheilt. Der Vater trägt an der Handlung seines minderjährigen Sohnes keine Schuld, ist also nach der Moral und seinem Gewissen nicht verpflichtet, für die von seinem Sohne zugefügten Beschädigungen Ersatz zu leisten; nur im Falle eines richterlichen Entscheides muß er zahlen. Nach den Landes-Gesetzen wird vor Gericht der Vater zur Zahlung verurtheilt werden. Nun frägt es sich: 1. Darf der Verwundete das für ihn günstige Gesetz und Gericht zu Hilfe nehmen und von Jemanden, der ihm doch im Gewissen nichts schuldet, eine Entschädigung erzwingen, ohne sich selbst einer ungerechten Handlung schuldig zu machen, resp. restitutionspflichtig zu werden, oder ist er verpflichtet zu warten, bis der Minderjährige selber im Stande ist, die ihm verursachten Kosten gut zu machen? 2. Ferner, wie verhält es sich mit der Schadenersatzleistung, wenn der Verwundete mit einem Knittel in der Hand den andern gereizt oder herausgefordert hat? 3. Endlich wie mit denen, welche außer den zwei Genannten auch zugegen waren und auch mit Messern in der Hand bewaffnet und mit Worten gereizt haben und nachher bloß als Zeugen gegen den Verurtheilten dienten? Sind dieselben zu nichts verpflichtet?

Die Frage, welche als 1. vorgelegt wird, unterstellt, daß der Streit zwischen A. und B., der für B. so fatal geendet hat, von Seiten des A. derartig geführt wurde, daß dem B. das Anrecht auf Schadenersatz jedenfalls irgendwie erwächst; sonst würde es klar sein, daß er wie nicht gegen A., so auch nicht gegen die Eltern des A. eine Forderung erheben kann. Würde unter solchen Umständen ein

gerichtlicher Entscheid erfolgen, so könnte dieser nur auf unrichtigen Thatsachen oder unrichtigen thatsächlichen Umständen beruhen und im Gewissensforum dem Einen kein Recht, dem Andern keine Pflicht auferlegen: es würde dann eben B. des ungerechten Processes wegen den Eltern des A. haftbar, und letztere hätten im Gewissen das Recht zur Schadloshaltung. Für den Fall aber, wo A. sich im Streite mit B. so benommen hat, daß dem B. irgendwie ein Recht auf Schadenersatz erwuchs, ist die Frage eine unmittelbare Anwendung einer anderen allgemeinern Frage: Ist Jemand berechtigt, zu seinem eigenen Gunsten ein Gesetz in Anspruch zu nehmen, welches für gewisse angerichtete Schäden statt des Thäters Andere haftbar macht, denen eine gewisse Sorge und Gewalt über den Thäter zusteht? Oder, was gleichwerthig ist: Ist Jemand nach erfolgtem Richterspruch im Gewissen gehalten, für den Schaden eines Untergebenen aufzukommen, für welchen das Gesetz ihn haftbar macht? Ich sagte, es sei gleichwerthig, die Frage auch so zu stellen; denn Berechtigung des Einen und Pflicht des Anderen sind in der That correlativ; liegt die Pflicht des Letzteren vor, dann kann die Forderung des Ersteren keine ungerechte sein, und man darf ihn eventuell nicht hindern, jene Forderung zu stellen. Die Antwort auf die so formulirte Frage muß wohl nach dem allgemeinen Princip ausfallen: Einem gerechten, oder nicht ungerechten Gesetze hat man Folge zu leisten. Nun kann aber das Gesetz, welches in gewissen Fällen Vorgesetzte für den von ihren Untergebenen angerichteten Schaden einklagbar und in Folge dessen haftbar macht, ohne Rücksicht auf ihre eigene Schuld, nicht ungerecht genannt werden: gewisse Einschränkungen werden durchgängig von den verschiedenen Landesgesetzen normirt. Die ältern Theologen behandeln eine analoge Frage, oder vielmehr dieselbe allgemeine Frage, welche unserm Gegenstand zu Grunde liegt, wenn sie untersuchen, ob die Gesetze berechtigt seien, nach erfolgtem Richterspruch eine im Gewissen bindende Restitutionspflicht aufzulegen für einen Schaden, der ohne eigentliche theologische, durch bloß juridische Schuld herbeigeführt wurde. Der hl. Alphons behandelt diesen Gegenstand lib. 3 n 549 ff. und spricht sich dann betreffs etwaiger bestehender Gesetze n. 554 dahin aus: „Illae vero leges, quae in aliquibus casibus omnino praecipiunt restitutionem, istae quidem obligant, etiamsi absit peccatum (nämlich bei dem, der so zur Restitution verurtheilt wird), sed non ante sententiam judicis, ut communiter dicunt“. Eingehend bespricht aus neuerer Zeit diese Frage Carrière, de justitia et jure n. 1136—1140 nach französischem Recht. Nach demselben hat der Vater, oder nach dessen Tod die Mutter, aufzukommen für den Schaden, welcher von minderjährigen Kindern, die im elterlichen Hause wohnen, angestiftet wird: in ähnlicher Weise Erzieher bezüglich ihrer Zöglinge, Meister be-

treffs der Lehrlinge u. s. w. Das franz. Gesetz läßt aber die Ausnahme zu, daß die Ersatzpflicht auch für die Eltern aufhöre, wenn sie nachweisen, daß sie den Schaden nicht haben verhindern können. Diese Ausnahme ist ohne Zweifel billig, allein, wenn und wo sie etwa nicht besteht, dürfte es doch schwer sein, das Gesetz ohne solche Beschränkung einer wirklichen Ungerechtigkeit zu zeihen. In Wirklichkeit läßt auch das franz. Gesetz diesen Nachweis nicht zu für Herren und Auftraggeber bezüglich des Schadens, der von den Beauftragten angerichtet wurde. Das Abweisen eines solchen Beweises spornt eben zu noch größerer Vorsicht und läßt noch wachsameres Auge haben auf die Handlungsweise der Untergebenen; dazu kommt, daß zwischen Eltern und Kindern selbst dies bestehende vermögensrechtliche Verhältnis leichter ein Abwälzen der Ersatzpflicht von den Kindern auf die Eltern zu rechtfertigen scheint.

Nach all' dem Gesagten kann man also im vorgelegten Gewissensfall den B. nicht hindern, eine gerichtliche Forderung auf Schadenersatz gegen die Eltern des A. geltend zu machen. Wenn der richterliche Entscheid gegen dieselben lautet, dann können sie sich der Ersatzpflicht nicht entziehen. Nur können selbstverständlich die Eltern die auf diese Weise für sie entstehenden Ausgaben bei späterer Erbschaftslassung dem Sohne an seinem Erbtheil abziehen, oder auch, falls der Sohn eigenes Vermögen hat, die ganze Zahlung aus dem Vermögen des Sohnes leisten. Ueberhaupt bleibt dieser, wenn die Eltern wollen, ebendenselben haftbar für alle Zahlung, welche sie der Schuld des Sohnes wegen machen müßten, so daß der Sohn im Gewissen verpflichtet sein kann, selbst durch Arbeit diese Unkosten den Eltern zu ersetzen. Jedoch ist das je nach Rang und Stand, vor allem aber je nach dem Willen der Eltern, zu beurtheilen.

II. Bisher waren wir in der Unterstellung, die Handlungsweise des A. sei bei dem blutigen Streite derartig gewesen, daß ihretwegen dem B. ein Ersatzrecht zugestanden habe. Es ist jetzt zu untersuchen, wann dies der Fall ist, wann nicht; besonders, was zu urtheilen ist, wann von Seiten des B. der Streit oder die Anreizung zum Streit anhub. Wir können hier je nach der verschiedenen Urheberschaft des Streites ganz gut drei Fälle unterscheiden:

Erster Fall: A. ist der rauflustige Angreifer, der über den B. herfällt und denselben zurichtet, wie im casus unterstellt wird.

Zweiter Fall: A. ist der von B. Angegriffene; er setzt sich gegen seinen ungerechten Angreifer zur Wehr und richtet ihn schließlich so zu, wie oben.

Dritter Fall: Auf gegenseitiges Reizen und Herausfordern hin, entschließen sich beide, den frei gewollten Handel sofort blutig auszufechten, und so geschiehts, daß der Eine von Beiden den Kürzern zieht. (Betreffs des Schadenersatzes ist es fast gleichgiltig, wenn man

auch statt des gegenseitigen Anreizens annimmt, die Reizung sei nur von einer Seite, oder gar hauptsächlich vom gegenwärtigen Kameraden erfolgt.)

Ueber den ersten Fall ist weiter kein Wort mehr zu verlieren; es ist sonnenklar, daß dann die Handlungsweise des A. die volle Ersatzpflicht dem B. gegenüber nach sich zieht.

Ueber den zweiten Fall ist man geneigt, sofort das Gegentheil zu sagen und den A. wegen des Actes der Nothwehr von allen Folgen und allem Schadenersatz freizusprechen. Doch kann dieses bei näherer Erwägung nicht unterschiedlos zugegeben werden. Wenn A. evidentermaßen weiter gieng, als es unter der Maßhaltung schuldloser Abwehr zu seinem eigenen Schutze nothwendig war, dann begann er mit Ueberschreitung dieser Grenze eine schuldbare, ungerechte Handlung gegen B. und ist mithin für die dann eintretenden Folgen und Schäden haftbar. Wurde er aber selbst mit gefährlichen Waffen angegriffen und glaubte sich anders seinem Gegner gegenüber nicht sicherstellen zu können: so ist er in seiner blutigen Abwehr schuldlos. Auch darf die Einschränkung der Abwehr auf das Allernothwendigste, wenn es einmal zum blutigen Stoß kommen mußte, nicht so scharf genommen werden, weil in solchen Augenblicken die Ueberlegung nicht sofort darauf gerichtet sein kann, und weil zu lässige Abwehr die eigene Gefahr nicht aufhebt. Darum gebrauchte ich auch den Ausdruck: „wenn die erlaubte Nothwehr evidentermaßen überschritten sei, müsse auf Schadenersatzpflicht des A. erkannt werden“. — Praktisch ergibt sich daraus: 1. Ist B. sicher, daß von A. die Grenzen der Nothwehr nicht überschritten wurden, so darf er weder gegen A. noch gegen dessen Eltern klagen: thut er dieses dennoch und erhält einen für sich günstigen Entscheid, so hebt das seine Gewissenspflicht nicht auf, dem A., bezw. dessen Eltern, alle Unkosten zu ersetzen noch auch das Recht des A. und dessen Eltern, nöthigenfalls zur Schadloshaltung zu greifen. 2. Glaubt A. mit gutem Grunde, wenn auch nicht voller Sicherheit, sich sagen zu können, daß er nicht nur bloß die Absicht der nothwendigen Selbstwehr hatte, sondern auch bewußterweise nicht darüber hinausgieng: dann sind weder seine Eltern, noch er selbst zum Schadenersatz gehalten, wenigstens so lange nicht, als eine gerichtliche Entscheidung erfolgt. 3. Würde aber in der letzten Unterstellung oder bei noch begründeterem Zweifel an dem Grade der Schuldbarkeit B. auf eine gerichtliche Klage dringen, so wäre es zunächst Sache des Pfarrers oder Beichtvaters, einen gütlichen Vergleich anzubahnen und eine Vertheilung der Kosten auf beide streitenden Parteien zu rathen. Wollte aber B. durchaus von einer solchen Theilung der Kosten nichts wissen, so ließe sich nach strengem Recht nichts anderes thun, als der Sache den gerichtlichen Verlauf zu lassen. Auch wäre nach

erfolgtem Richterspruch, falls nur die Thatsache nach ihrer eigentlichen Wahrheit dargestellt wurde, dem A. oder dessen Eltern das Recht der Schadloshaltung nicht zu gestatten; dem B. hingegen wäre wegen dieser Verfolgung seines Rechtes, wie er glaubt, die priesterliche Lossprechung nicht zu versagen, wenn er sonst Versöhnlichkeit zeigt und auch seinem Gegner die erforderliche Feindesliebe erweist.

Wir kommen zur dritten Art des Streithandels, der nach geschehener Reizung von beiden bewußterweise aufgenommen und ausgetragen wird. Auf solchen Streit scheinen sich diejenigen Grundsätze anwenden zu lassen, welche über das Duell aufgestellt werden; denn wenn es auch nicht ein Duell im strengen Sinne des Wortes ist und den über dieses bestehenden kirchlichen Strafbestimmungen nicht unterliegt, so besteht doch insofern die Gleichheit mit dem Duell, inwiefern es sich um eine ungerechte oder nicht ungerechte Schädigung des Besiegten durch den Sieger und folgerichtig um Ersatzpflicht oder Freisein von Ersatzpflicht handelt. Bezüglich des Duells gibt Müller, Theol. mor. lib. II. § 153 (edit. 5. S. 449) die gewöhnliche Ansicht kurz mit folgenden Worten: „An ad aliquid teneatur, qui in duello alterum occidit: Resp. Neg. etsi fuerit provocans, nisi vi aut gravibus minis alterum induxerit ad pugnam . . . quia hic libere acceptans duellum renuntiasse videtur juri suo ad damnorum compensationem." Daß es sich bei Tödtung nur um Ersatzpflicht den Erben gegenüber handeln kann, ändert am Rechtsstandpunkt nichts. Dasselbe findet sich näher erörtert Lehmkuhl, Theol. mor. II. n. 992. Doch diese Gleichstellung eines Raufhandels mit einem Duell ist immerhin vorsichtig aufzufassen, vielmehr in den einzelnen Fällen zu untersuchen. Der Grund der Befreiung von Ersatzpflicht dem Besiegten oder dessen Erben gegenüber liegt eben in der zwar höchst unerlaubten aber nach vermögensrechtlicher Seite hin rechtsgiltigen beiderseitigen Uebereinkunft oder Einwilligung in die ganze Schädigung, welche als sehr wohl möglich, ja als bei dem einen oder andern wirklich eintreffend vorausgesehen wird. Nur wenn und insofern diese Voraussicht und stillschweigende Uebereinkunft auch bei einem augenblicklich auszutragenden Raufhandel vorliegt, ist Gleichheit zwischen diesem und einem Duell vorhanden. Würde also der Streit bei beiden Streitenden wissentlich so begonnen, daß sie z. B. mit Messern oder ähnlichen gefährlichen Waffen auf einander losgiengen und es auf lebensgefährliche Verletzung abgesehen hätten: dann träte dieser Fall der Gleichheit ein, und es würde erst dann zur Ungleichheit kommen, wenn der Sieger dem Besiegten noch nachträglich, nachdem er schon niedergeworfen war, grundlos neue Verletzungen zufügte. Würde aber gar von dem Einen der Streitenden von lebensgefährlichen Waffen Gebrauch gemacht, während der Handel

nur mit ungefährlichen Werkzeugen, wie Stöcken u. dgl., begann und auch in Absicht des Andern nur so ausgetragen werden sollte, dann wäre der durch solche Hinterlist als Sieger hervorgehende Raufbold umsomehr für den zugefügten Schaden haftbar. Um noch kürzer und genauer die Haftbarkeit des Siegers auszudrücken, können folgende Sätze gelten: 1. Ist das Ueberschreiten der Grenzen der stillschweigenden Uebereinkunft klar und deutlich, dann ist die Ersatzpflicht des Siegers aus sich vorhanden; 2. ist das Ueberschreiten zweifelhaft, dann tritt die Ersatzpflicht dennoch ein, falls ein richterliches Urtheil, das nicht auf entstellten Thatsachen fußt, zum Ersatz verurtheilt hat; 3. wenn Gesetz und Richterspruch den Urheber des Streites in allen Fällen zum Ersatz verurtheilen, so ist solcher Urtheilsspruch meines Erachtens im Gewissen bindend; 4. würde jedoch auch in allen Fällen der Gereizte, der aus sich den Streit nicht wollte, zum Ersatz verurtheilt werden, so wäre meines Erachtens ein solcher Spruch auch nachdem im Einzelfall erlassen, nicht in allen Fällen bindend, sondern nach den obigen Ausführungen dahin zu beurtheilen, daß eine in den Grenzen der Nothwehr bleibende Vertheidigung im Gewissen weder strafbar ist, noch strafbar gemacht werden kann.

Wenden wir diese Erörterungen auf die II. Frage des vorgelegten Falles an: so muß angenommen werden, daß A. die ursprünglich auch von B. gewollte Art und Weise des Streites verschärfte und eigenmächtig zu Mordwaffen griff. Daß er von B. gereizt wurde, entschuldigt ihn nicht von der auch bewußten und gewollten blutigen That und deren Folgen auch in vermögensrechtlicher Beziehung. — War aber die Drohung mit dem Knittel von Seiten des B. keine Aufforderung an A., sich mit ihm zu schlagen, sondern ein einfacher Angriff, dessen er sich erwehren mußte, so konnte er freilich den B. auffordern, von seiner Drohung abzustehen, widrigenfalls würde er sich mit tödtlichen Waffen zur Wehr setzen. Wollte B. dieser Aufforderung nicht Folge leisten: so trat die berechtigte Gegenwehr ein, und A. wäre nur haftbar, wenn er den B. nicht nur angriffsunfähig gemacht, sondern nachher ihm noch ärgere Wunden beigebracht hätte, und zwar haftbar nur für die Folgen dieses Excesses.

III. Die dritte aufgeworfene Frage ist, wie es zu halten sei, wenn andere Kameraden mitverwickelt wären in der Anreizung und Schürung des Streites. Abgesehen von der sonstigen Sündhaftigkeit, kommt die Restitutionsfrage nur dann in Betracht, wenn und insofern die Anreizung des A. zu einem ungerechten Angriff oder zu einer ungerechten Ueberschreitung der Selbstvertheidigung gegen B. in wirksamer Weise stattgefunden hat, und zugleich A. den auf ihm lastenden Ersatz nicht leisten kann. Alsdann wären jene Anreizer als cooperatores der ungerechten Handlung gegen B. diesem eventuell

für den erlittenen Schaden haftbar, mit dem Vorbehalt, Regreß an A. nehmen zu können. Es ist in solchem Fall auch sehr wohl zu beachten, daß die auf jene Weise zum ungerechten Angriff aufreizenden Kameraden zwar nach dem Thäter selbst (A), aber vor dessen Eltern im Gewissen zum Ersatz verpflichtet sind. Können also die Eltern des A. nicht aus dem Vermögen des Sohnes, weil nicht vorhanden, den Ersatz leisten, so hätten sie, falls vor Gericht verurtheilt, im Gewissen die Befugnis, sich an jenen Aufreizern schadlos zu halten, falls nun feststeht, daß deren Aufreizung eine wirksame war: jedoch so, daß dem Sohne A. wiederum die Pflicht obliegt, diese aufreizenden Kameraden seinerseits schadlos zu halten.

Der Grund dieser Lösung liegt darin, daß die aufreizenden Kameraden durch eine ungerechte und theologisch schuldbare Handlung mit hinlänglicher Voraussicht die Eltern des A. in Schaden gebracht haben. Die Ungerechtigkeit richtete sich freilich nicht unmittelbar gegen die Eltern des A., sondern gegen den B., aber die ungerechte Wirkung sind eben die Kosten der Heilung des B., und die Wirkung wird nach der Unterstellung thatsächlich fühlbar gegen die Eltern des A. Also eine thatsächliche ungerechte Schädigung ist diesen wirklich erwachsen.

Dasselbe ergibt sich aus einer andern Erwägung. Bei denen, welche für den in Wirklichkeit entstandenen Schaden, die Heilungskosten und etwaigen Verdienstausfall des B. haftbar sind, läßt sich folgende Rangstufe unterscheiden: In erster Linie ist A. schuldbar und haftbar, in zweiter Linie die aufreizenden Kameraden, in dritter Linie die Eltern des A. Daß nämlich die Eltern des A. auf eine niedrigere Stufe der Haftbarkeit zu stellen sind, als jene Kameraden, geht daraus hervor, daß diese persönliche theologische Schuld tragen, die Eltern des A. aber nur in rein juridischer Schuld und Haftbarkeit, also in loserem Zusammenhang mit dem verursachten Schaden stehen. Allgemeiner Grundsatz aber ist, daß bei ungleichartiger Theilnahme oder Haftbarkeit bezüglich eines Schadens die Entfernteren im Fall geleisteten Ersatzes Regreß an die Näherstehenden haben, wenn nicht der Hauptthäter selbst ersatzfähig ist. Also, wenn A. selbst nicht restituiren kann und die Eltern des A. gesetzlich zur Restitution gezwungen werden: dann haben diese im Gewissen die Befugnis, sich an jene aufreizenden Kameraden zu halten; diesen bleibt nur übrig zu sehen, ob und wann A. selber in der Folgezeit ersatzfähig werde und ihnen Vergütung leisten könne, weil sie als consiliarii nur den Ausfall des Thäters selbst zu decken haben.

Exaeten. Prof. P. August Lehmkuhl, S. J.

II. **(Kann die Proclamation der Brautleute erfolgen, obwohl die erbetene Dispensation von einem dirimirenden Ehehindernisse noch nicht eingetroffen ist?)** Diese Frage wurde in Gesellschaft von Geistlichen der Diöcese Würzburg aufgeworfen und theils bejaht, theils verneint. Einer derselben nannte ein solches Verfahren, solange das Ehehindernis noch bestehe, unlogisch.

Bekanntlich hat das Concil von Trient die von dem IV. Lateran-Concil im Jahre 1215 für die ganze Kirche angeordnete dreimalige Proclamation der Brautleute, welche vor Einsegnung der Ehe stattfinden soll (antequam matrimonium contrahatur), zu der seinigen gemacht und eine bestimmte Form hiefür vorgeschrieben (Sess. XXIV. de ref. matr. c. 1).

Für Lösung unserer Frage kommt, da über obigen Fall kein Canon mit allgemein verpflichtender Kraft besteht, zunächst der Zweck des öffentlichen Aufgebotes in Frage. Dieser ist ein verschiedener, und zwar die Entdeckung von Ehehindernissen, die Verhütung ungiltiger Ehen durch ihre Publicität, die Sicherstellung der Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe, die Nöthigung der Kinder, den Consens ihrer Eltern oder Vormünder einzuholen, und die Aufforderung an die Gemeinde, den Segen des Himmels über die Brautleute zu erflehen. Drittbetheiligten soll hiedurch die Möglichkeit des gerechten Einspruchs gegen die beabsichtigte Ehe und der Geltendmachung ihrer Rechte gewährt werden.

Faßt man den ersten und vorzüglichsten Zweck der öffentlichen Verkündigung, der dahingeht, Ehehindernisse leichter zu entdecken, einzig und allein ins Auge, so kann man nicht leugnen, daß es an sich in hohem Grade logisch erscheint, die Proclamationen vorzunehmen, während noch ein anderes Ehehindernis schwebt, und die Dispensation hiefür noch nicht erwirkt ist, da ja die Möglichkeit besteht, daß noch ein und das andere bisher unbekannte Impediment durch den öffentlichen Aufruf entdeckt wird, und in diesem Falle durch die gleichzeitige Einholung der Dispense für sämmtliche vernichtende oder aufschiebende Ehehindernisse eine Geschäftsvereinfachung erzielt würde.

Daß die Entdeckung von Ehehindernissen der Hauptzweck der Proclamationen ist, folgt aus der Bestimmung des IV. Lateran-Concils, welche die clandestinen Ehen als unerlaubt verbietet und den Aufruf in der Kirche durch die Priester unter Ansetzung eines entsprechenden Zeitpunktes verordnet „competenti termino praefinito. ut intra illud qui voluerit et valuerit, legitimum impedimentum opponat“. Scavini hebt diesen Zweck ausdrücklich als den wichtigsten hervor: Denunciationes matrimonii fuerunt inductae et m a x i m e, ut detegantur, si quae forte exstent, impedimenta (vgl. Kutschker.

Das Eherecht der katholischen Kirche. Wien 1857, IV, 3). Die Eichstätter Pastoral-Instruction fügt diesem Hauptzweck noch das Gebet für die Nupturienten bei.

Allein der besprochene ursprüngliche Zweck der Proclamation ist nicht der einzige Gesichtspunkt, nach welchem sich die Entscheidung unseres Falles richten muß. Wenn auch keine directe positive kirchliche Bestimmung hierüber im Jus commune vorhanden ist, so spricht doch das Gewohnheitsrecht, die Praxis, man darf wohl sagen aller Diöcesen, und eine Reihe von Gründen, die sich als Schlußfolgerungen feststehender Rechtssätze ergeben, für die Verneinung der aufgeworfenen Frage. Die Proclamationen sind hiernach erst dann vorzunehmen, wenn die übrigen Vorbereitungen zum Abschluß der Ehe bereits getroffen sind, wenn feststeht, daß die Brautleute nach göttlichem, kirchlichem und staatlichem Recht zur Eingehung der Ehe zugelassen werden können, namentlich wenn kein trennendes oder aufschiebendes Impediment vorhanden ist, oder die Dispensation von bekannt gewordenen Hindernissen, wenn sie anders auf menschlichem Rechte beruhen und dispensabel sind, bereits erwirkt ist und sich in den Händen des Pfarrers befindet.

Der erste und entscheidende Grund hiefür liegt darin, daß ein dirimirendes, durch Dispensation noch nicht beseitigtes Ehehindernis die Ehe im Voraus annullirt, ja sie unmöglich macht und das Eheband gar nicht zu Stande kommen läßt, während andererseits die öffentlichen Verkündigungen nach der allgemeinen Ansicht als nächste Vorbereitung zum Abschluß der Ehe zu betrachten sind.

Aus diesem Grunde sollen die Proclamationen auch erst nach dem Brautexamen stattfinden, d. h. wie Kutschker erklärt, nachdem der Pfarrer sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß der von den Brautleuten beabsichtigten Verbindung kein Hindernis im Wege stehe und sie alles geleistet haben, was die Gesetze des Staates und der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben (a. a. O. S. 25).

Unzweifelhaft geht die Lösung unserer Frage aus der Eichstätter Pastoral-Instruction hervor: Postquam parocho de libero utriusque sponsi consensu bene constat, nullumque ex praemisso examine impedimentum ipsi innotuerit, proclamationes instituere potest. In gleichem Sinne spricht sich Phillips aus: „Das Aufgebot wird überflüssig gemacht, wenn bereits durch das Brautexamen sich ein trennendes Ehehindernis ergibt," indem er auf die Constitution Benedict XIV. Nimiam licentiam vom Jahre 1743 verweist (Lehrbuch des Kirchenrechtes, Regensburg 1862, S. 968). Ueberhaupt hat sich der Pfarrer, wie der große Canonist Papst Benedict XIV. vorschreibt, sobald sich Defecte oder Uebel herausstellen, die dem Abschluß der Ehe entgegenstehen, suspensis interea

denuntiationibus an seinen Bischof um Rath oder um eine Entscheidung zu wenden (bei Kutschker IV, 76). Knopp meint zwar, daß die Anticipation der Proclamationen durch die Dringlichkeit der Umstände gerechtfertigt erscheine, wenn die moralische Gewißheit vorliegt, daß das Ehehindernis am Schlusse der Proclamationszeit durch Dispens gehoben sein wird,[1]) und Kutschker bemerkt hiezu, dies möge angehen, wo keine gegentheilige Diöcesan-Verordnung bestehe. Allein dies ist unrichtig; einer solchen Verordnung bedarf es nach dem oben Gesagten gar nicht und wird sich mit Ausnahme von wenigen Diöcesen keine Bestimmung der Art finden. Eine solche gibt es in der Olmützer Erzdiöcese aus dem Jahre 1854; sie schreibt vor, daß Seelsorgpriester, wenn sich ein canonisches, wenn auch nur verbietendes Ehehindernis herausstellt, denuntiationes praescriptas nullo modo ante impedimenti huiusmodi remotionem facere praesumant. Wenn durch das entgegengesetzte Verfahren auch Zeit gewonnen und beim Eintreffen der Dispense sofort zur Trauung geschritten werden könnte, so fällt die Motivirung Knopp's „durch Dringlichkeit der Umstände“ doch in sich zusammen, da die Dispensation vom Aufgebot für den Zeitpunkt der eintreffenden Ehehindernis-Dispense aus wichtigen Gründen vom bischöflichen Ordinariat erbeten und unschwer erlangt werden kann. Zudem sprechen noch andere Momente, Mißverhältnisse und Verlegenheiten, die sich aus dem entgegengesetzten Verfahren ergeben würden, für Verneinung der aufgeworfenen Frage. Möglicher Weise wird die erbetene Dispensation von einem Ehehindernis aus irgend welchen Gründen nicht ertheilt; dann müßte, wenn die Proclamationen bereits vorzeitig vorgenommen wären, in der öffentlichen Meinung eine Diffamation der Nupturienten entstehen und würde der Verdacht erweckt, es möchten noch andere, in der That nicht existirende Defecte, Verwicklungen und Impedimente dem Abschluß der beabsichtigten Ehe entgegenstehen. Ferner wird das vorhandene Aufgebot hinfällig, wenn sich die erwartete Dispensation in Folge der in Rom zu Ostern und im Herbst üblichen Gerichtsferien wider Erwarten lange hinauszieht. Wird hiedurch die in verschiedenen Diöcesen verschieden angesetzte Frist, welche nach dem römischen Rituale, wie auch in der Diöcese Würzburg, zwei Monate, in Oesterreich allerdings sechs Monate (Instruction für die geistlichen Gerichte § 64) beträgt, überschritten, so sind die drei Proclamationen zu wiederholen oder von der bischöflichen Oberbehörde Dispensation hievon zu erwirken.

---

[1]) So Kutschker, Eherecht IV, 25 ohne nähere Angabe, wo Knopp dieses sagt. In den beiden mir zur Verfügung stehenden Ausgaben von Knopp's katholischem Eherecht, Sulzb. 1852, B. II, S. 151, und Regensburg 1873, S. 415, kann ich dies nicht finden, und spricht sich Knopp bestimmter aus als irgend ein anderer Canonist. Siehe die Stellen am Ende der Abhandlung.

Aus alldem geht hervor, daß die frühzeitige Vornahme der Proclamationen vor erlangter Dispense von einem Ehehindernis zwecklos, anstößig und ärgerniserregend wäre.

Das Gleiche ergibt sich aus der Verordnung, daß, wenn beide Brautleute verschiedenen Diöcesen angehören, nicht eher verkündigt werden solle, als bis ein Zeugnis des betreffenden Ordinariates de statu libero beigebracht ist, d. h. darüber, „daß durch gerichtliche Abhörung von Zeugen ermittelt worden ist, es stehe kein Ehehindernis im Wege" (Phillips, Lehrb. des K.-R. 969 mit Berufung auf ein Decret der Congreg Rom. Inquis. v. J. 1670). Bestimmter noch spricht sich Schulte aus: Wird dem Pfarrer ein Impediment auf glaubhafte Weise mitgetheilt, so muß er mit dem ferneren Aufgebote oder der Trauung bis zur Entscheidung des Ordinariates oder der ertheilten Dispens einhalten und an den Bischof berichten (Handb. des kath. Eherechtes, Gießen 1855, S. 54, ohne sich jedoch auf eine Autorität zu beziehen). Am klarsten findet sich die Lösung bei Knopp: Wird ein Ehehindernis glaubhaft zur Anzeige gebracht, so liegt es in der Amtspflicht des Pfarrers, sogleich alle Schritte zu thun, damit die fragliche Ehe vor der Beseitigung der Hindernisse nicht abgeschlossen werde. Es ist namentlich die Verkündigung derselben nicht vorzunehmen, und wenn diese bereits begonnen, so ist sie einzustellen, falls sie aber schon dreimal geschehen ist, darf kein Ledigschein ausgestellt werden.

Würzburg. Universitätsprofessor Dr. Heinrich Kihn.

III. **(Restitutionspflicht bei Beschlagnahme des Vermögens durch den Staat.)** Joseph hat sich der Militärpflicht entzogen, da er vor Eintritt derselben auswanderte und zur Erfüllung derselben nicht in die Heimat zurückkehrte. Von den Gerichten wird deshalb sein Vermögen mit Beschlag belegt. Bei der Erbtheilung übergehen die Eltern denselben aber vollständig oder fügen höchstens die Bemerkung bei, dieser Sohn habe sein Vermögen schon ganz erhalten. Aus Vorsicht aber geben die Eltern auch den andern Kindern nur ein geringes Erbe und bezeichnen die übrigen Erbstücke als deren Erspartes, damit das Gericht jedenfalls nur einen geringen Theil des Vermögens an sich ziehen könne. Die Eltern und auch die Geschwister des Joseph glauben damit nichts Sündhaftes gethan zu haben und lassen sich schwerlich von dem Gegentheil oder von der Restitutionspflicht überzeugen, da es ja nur den so reichen Staat betreffe. Wenn nun auch bei der wirklichen Theilung des Vermögens der Staat resp. das Gericht wirklich seine Ansprüche aus irgend einer Ursache z. B. Unachtsamkeit nicht geltend macht: sind die Eltern an das Ungesetzliche ihrer Handlung oder an die Restitutionspflicht zu mahnen? oder ist dies bei Einem oder dem

Andern derselben, das etwa Bedenken hat, zu thun? wie weit wäre diesem eine Verpflichtung aufzuerlegen?

So lautet der der Linzer Quartalschrift vorgelegte Casus, dessen Beantwortung die Redaction von uns gewünscht hat. Um die Beantwortung der Frage uns zu erleichtern, formuliren wir sie uns also: 1. Besteht hier überhaupt eine Restitutionspflicht? 2. Soll der Geistliche bei gegebener Gelegenheit daran mahnen?

I. Die neueren Militär- und Strafgesetze bestimmen nicht bloß Strafe für den Fall, daß Jemand, der wirklich conscribirt war, desertirt, sondern auch für den Fall, daß Jemand durch unerlaubte Auswanderung sich der Militärpflicht entzieht. So bestimmt z. B. das deutsche Strafgesetzbuch § 140, Abs. 1: „Ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit Geldstrafe von 150 bis 300 M. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden." Wir wollen hier die etwas heikle Frage, ob die modernen Militärgesetze überhaupt als gerecht angesehen werden können, eine Frage, die von mehreren verneint wird, unberührt lassen; aber mit vollem Rechte kann man behaupten, daß sie allgemein gesprochen bloße Pönalgesetze sind, daß also wer ohne Anwendung ungerechter Mittel der Militärpflicht sich entzieht, nicht sündigt. Noch weniger kann das Gesetz, nicht ohne Erlaubnis vor Ableistung der Militärpflicht auszuwandern, für mehr als ein Pönalgesetz angesehen werden. Man kann hier mit Gury, cas. consc. I. n. 759 sagen: Si in aliam patriam se conferret, ut ibi vitam degeret, nullo modo peccaret, quia lege patriae suae absens non stringeretur, cum lex extra territorium suum extendi nequeat. Es mag im Interesse des Staates gelegen sein durch solche Strafen den zahlreichen Versuchen, sich der Militärpflicht zu entziehen, zu wehren, und es ist ja schon der schlimmen Folgen wegen jedem Militärpflichtigen zu rathen, daß er sich stelle; aber sobald Jemand in der Absicht, dauernd seinen Aufenthalt außerhalb seines bisherigen Vaterlandes zu nehmen, sein Vaterland verläßt, hört er auf den Gesetzen desselben unterworfen zu sein, kann also dieselben nicht mehr übertreten. Wir haben es also auch in unserem Falle nur mit einem Pönalgesetze zu thun, das der Staat insofern vollzieht, als er das Vermögen des Betreffenden mit Beschlag belegt. Damit eine solche Beschlagnahme verbindlich werde, ist nothwendig: 1. Die richterliche Sentenz, welche sie ausspricht, 2. der

40*

wirkliche Zahlungsbefehl. Aber auch wenn diese doppelte Sentenz erfolgt wäre, so verpflichtet sie nicht dazu die Güter auszuliefern, daß der Angeklagte etwa nicht sie heimlich an sich ziehen könnte, sondern sie gibt dem Staate nur das Recht sie durch seine Beamten einzuziehen. Ist diese Einziehung wirklich erfolgt und dies Vermögen in den ungestörten Besitz des Staates gelangt, so hat der Schuldige nicht mehr das Recht sie mit List oder Gewalt wieder an sich zu bringen, da er Eigenthums- und Besitzrecht an ihnen vollständig verloren hat. Würde er sie daher später stehlen, so wäre er restitutionspflichtig. Die Autoren begründen ihre Anschauungen damit, daß Geldstrafen, Confiscationen in der Regel nicht den primären Zweck haben den Staat zu bereichern, sondern die Gesetzes-Uebertretung zu strafen. Wer darum durch Betrug und Lüge die richterliche Sentenz hindert oder vor der Vollstreckung sein Vermögen bei Seite schafft, sündigt nicht gegen die justitia commutativa, sondern höchstens gegen die Wahrheit und die justitia legalis. Und zwar gilt dies sowohl vom Angeklagten, als von denen, die dazu mithelfen. So Lessius, R. et J. l. 2. c. 12 dub. 18. n. 134, Salm. tr. XIII. de rest. c. 1. p. IV. n. 104 mit andern. Wo aber keine Verletzung der justitia commutativa, da auch keine Restitutionspflicht.

Gehen wir nun auf die Beurtheilung unseres concreten Falles über. Der Angeklagte besitzt noch gar kein Vermögen, sondern hat solches erst von den Eltern zu erwarten. Der Staat hat nun sicher kein Recht, von den Eltern zu verlangen, daß sie zu seinem Gunsten und zur Zahlung seiner Strafforderung dem ausgewanderten Sohne den gleichen Antheil geben wie den übrigen Kindern; denn die Eltern sind auch sonst nicht ex justitia verpflichtet jedem Kinde den gleichen Antheil zu geben. Es könnte sich also höchstens um den gesetzlichen Pflichttheil handeln, welcher nach dem betreffenden Landes-Gesetz jedem Kinde gebührt. Dieser Pflichttheil wird in vielen Fällen wirklich schon ausgefolgt sein durch dasjenige, was der Betreffende vor, zur oder nach der Flucht empfangen hat. Aber auch abgesehen davon ist in unserem Falle noch gar kein Zahlungsbefehl erfolgt; es bleibt erst abzuwarten, bis nach dem Tode der Eltern der Fiscus das Vermögen einfordert, (was, wie mir ein praktischer Jurist von seinem Amtsbezirke versicherte, in der Regel nur geschieht, wo ein bedeutender Nachlaß vorhanden ist.) Solange also der Fiscus die Zahlung nicht urgirt, kann von einer Verpflichtung nicht die Rede sein. Aber wenn nun auch wirklich die Eltern und Geschwister durch ihr lügenhaftes Vorgehen die Einziehung des vom Fiscus beanspruchten Vermögenstheiles hindern, so haben sie damit meiner Ansicht nach nur gegen die Wahrheit und allenfalls gegen die justitia legalis gehandelt, nicht aber gegen die justitia commutativa. Dazu kommt hier noch in Betracht, daß es eben die Eltern und Geschwister sind, die man

doch nicht verpflichten kann, zur Bestrafung ihres Angehörigen mitzuwirken. Also haben sie auch keine Restitutionspflicht gegen den Fiscus. Sie wären aber verpflichtet, dem Bruder seinen Antheil, wenn er nicht darauf verzichtet, hinauszuzahlen.

II. Aus dem Gesagten löst sich von selbst die zweite Frage: Ob der Geistliche die Betreffenden an ihre Pflicht mahnen solle. Da wir eine Restitutionspflicht gar nicht anerkennen, so braucht der Geistliche keine aufzuerlegen, resp. wenn er gefragt wird, hätte er davon freizusprechen. Aber auch wenn Restitutionspflicht bestünde, so ist Jemand, der bona fide ist, nur dann zu mahnen, wenn Hoffnung auf Erfolg ist. Bona fides ist hier leicht zu präsumiren, Hoffnung auf Erfolg keine, wie die species facti selbst zeigt. Also ist die Mahnung zu unterlassen. Wenn Jemand wirklich fragen würde, müßte man zwar die Wahrheit sagen, aber weil hier nur wenig Erfolg zu hoffen ist, nicht weiter als die Frage lautet.

Im Anschlusse an die oben besprochenen Principien und zu deren Beleuchtung möchte ich einen andern Casus folgen lassen: „Trotz des Verbotes, welches die Vieheinfuhr über die österreichische Grenze nach Deutschland untersagt, führen zwei Viehhändler ein prächtiges Paar Ochsen aus Böhmen nach Bayern ein. Schon glauben sie sich geborgen, als sie von zwei Grenzwächtern bemerkt und verfolgt werden. Sie fliehen nun mit Zurücklassung ihrer Ochsen, welche von den Grenzwächtern im Triumph in das nächste Dorf geführt und dort im Stall des Wirthshauses eingestellt werden. Aber auch unsere beiden Viehhändler kommen auf Umwegen in das betreffende Dorf und Wirthshaus und während die beiden Wächter des Gesetzes bei Bier sich des gelungenen Fanges freuen, führen die beiden Händler unter stillschweigender Zustimmung des Wirthes und seines Personals ihre Ochsen wieder aus dem Stalle und bringen sie in Sicherheit. Sind die Händler oder die Wirthsleute restitutionspflichtig?

Die Händler sind nicht restitutionspflichtig; denn wenn ihnen die Ochsen auch weggenommen worden, so war der Fiscus noch nicht in ihren ungestörten Besitz (pacifica possessio) gelangt; die beiden Schmuggler haben also auch das Recht des Fiscus nicht verletzt, sind also nicht restitutionspflichtig. Ebensowenig aber auch der Wirth mit seinen Leuten, weil überhaupt keine Verletzung der justitia commutativa vorliegt.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

IV. **(Der Seelsorger und das Rosenkranzgebet.)** Es ist gewiß ein erfreuliches Zeichen der Zeit, daß das christliche Volk sich allerorten wieder mehr einer so echt katholischen Andachtsübung, wie das Rosenkranzgebet ist, zuwendet. Der Seelsorger hat ohne Frage diese Strömung nicht nur zu fördern, sondern auch zu

leiten und zu regeln. Denn gerade auf dem Gebiete der Andachtsübungen pflegen sich den Zeitbewegungen so leicht gewisse störende Einseitigkeiten, Irrthümer und ungeläuterte Bestrebungen anzuheften.

Solches trifft unseres Erachtens auch gegenwärtig, wenigstens an manchen Orten, bei Verbreitung des Rosenkranzes zu. Es gibt Gegenden, wo alle Welt nur mehr eine bestimmte Art von Rosenkränzen, die sogenannten Kreuzherren-Rosenkränze, will, wegen der vermeintlichen Vortheile derselben. Terminirende Ordensbrüder und Collectanten für gute Zwecke sind beflissen oder auch gezwungen, sie zu führen, um die reichlicher Gebenden mit dem augenblicklich „Gangbarsten“ auszeichnen zu können Förderinnen frommer Vereine vermitteln vielerorts eifrig die Bestellungen, resp. Segnungen dieser Rosenkränze. Devotionalien-Handlungen annonciren ihre Bereitwilligkeit zur Einholung dieser Ablaßweihe.

Es soll nun dem sogenannten Kreuzherren-Rosenkranze als Gebet- und Ablaßmittel nicht zu nahe getreten werden —, aber Eins ist doch festzuhalten und den Gläubigen zu sagen: Der vom heil. Vater wiederholt und so dringend empfohlene Rosenkranz ist er nicht. Das ist vielmehr der Rosenkranz des heil. Dominicus mit seinen bestimmten Gesetzen und Geheimnissen. Um die Kreuzherren-Ablässe zu gewinnen, braucht man nämlich nur eine beliebige Anzahl Pater oder Ave ohne Geheimnisse an einer mit diesen Ablässen belegten Rosenkranzschnur zu beten. Es ist also ein anderes Gebet, als der eigentliche Rosenkranz. In ähnlicher Weise lassen sich auch Ablässe in rasch wachsender Zahl gewinnen, wenn man kurze Stoßgebetlein, die vielfach mit einem Ablaß von mehreren hundert Tagen versehen sind, in rechter Verfassung wiederholt spricht.

Allein auch was die Ablässe der Rosenkränze angeht, herrscht vielfach Unklarheit und Irrthum. Mehrfach herrscht die Meinung, daß man die Dominicaner-, Kreuzherren-, Brigitten- und sogenannten päpstlichen Ablässe cumulative durch ein Abbeten gewinnen könne, wenn der Rosenkranz nur für alle diese Zwecke von einem dazu bevollmächtigten Priester gesegnet sei. Dem ist aber nicht so; die Intention hat sich vielmehr beim Beten an einem solchen Rosenkranze auf eine bestimmte Art dieser Ablässe zu richten, sonst werden bei demselben gar keine Ablässe gewonnen. — Die eigentlichen (Dominicaner-)Rosenkränze aber bieten im Allgemeinen die zahlreichsten Ablässe, wie das ja auch von vorneherein angemessen scheint. Dieser Rosenkranz ist aber auf das Innigste verbunden mit der Rosenkranz-Bruderschaft. Den Mitgliedern dieser Bruderschaft sind unter ähnlichem Privileg, wie bei den Kreuzherren-Ablässen — daß sie nämlich nicht den ganzen Rosenkranz (fünf Gesetze) in einem Zuge abzubeten brauchen, sondern sich Unterbrechungen gestatten dürfen — ungleich mehr Ablässe gewährt, als etwa der Kreuzherren-

oder Brigitten-Rosenkranz bietet. Beispielshalber allein bei Aussprechung des Namens Jesus in jedem Ave fünf Jahre und fünf Quadragenen neben jenem dem Ave als solchen eigenen Ablasse. Schon dieses allein geht in die Tausende, während beim Kreuzherren-Rosenkranze 500 Tage gewonnen werden. Dann: 60 Tage bei Verrichtung eines jeden (pflichtmäßigen oder gerathenen) Werkes der Liebe oder Frömmigkeit; ja für das bloße Tragen eines geweihten Dominicaner-Rosenkranzes (im Stande der Gnade natürlich und zu Ehren der heiligsten Jungfrau) täglich ein Ablaß von — sage und schreibe — 100 Jahren und 100 Quadragenen; u. a. m. (Vgl. „Marien-Psalter", A. Laumann, Dülmen, Jg. 1887, Heft 5.)

Der „Marien-Psalter" hat oft Gelegenheit gehabt, vor Verwirrung und Irrthum aus Anlaß der Kreuzherren-Rosenkränze zu warnen. Es dürfte Sache der Seelsorger sein, ein Gleiches zu thun, damit nicht das christliche Volk, in der Meinung, dem Rufe des heil. Vaters zu folgen, ein zwar ähnliches aber nicht völlig gleiches Gebet verrichte und, in der Meinung, reiche Ablässe zu gewinnen, reichere fahren lasse.

„Die Verwirrung", schreibt der „Marien-Psalter" a. a. O. über den berührten Punkt, „kommt daher, daß nicht gehörig unterschieden wird zwischen den Ablässen, welche die Mitglieder der (mit dem so dringend empfohlenen Rosenkranze des heil. Dominicus innig verbundenen) Rosenkranz-Bruderschaft gewinnen und denjenigen, welche alle Gläubigen, ohne Mitglieder der Rosenkranz-Bruderschaft zu sein, am Dominicaner-Rosenkranze gewinnen können. Aber auch selbst letztere können durch das Beten desselben noch mehr gewinnen als 100 Tage Ablaß für jedes Pater oder Ave. Wir behalten uns vor, ein andermal die Ablässe für die einen wie für die anderen genauer auseinanderzusetzen." Schreiber dieses kann gegenwärtig nicht angeben, ob letzteres bereits in den folgenden Heften geschehen sei.

Vielleicht dürfte es auch an der Zeit sein, unsere Beter zu belehren, daß sie überhaupt bei Auswahl ihrer Gebete auf die Ablässe nicht so ausschließlich zu sehen haben und manche Verfasser unserer frommen Schriften daran zu erinnern, daß gar zu peinliche mathematische Berechnungen und Vergleiche bei Gewinnung geistlicher Vortheile durch die christliche Klugheit nicht geboten sind, wohl aber den rechten Geist und die Disposition für die Erlangung derselben verdächtig machen. B.

Nota: Um die Vortheile der Rosenkranz-Bruderschaft zu genießen, braucht man bloß eingeschrieben zu sein und wöchentlich einmal das Rosarium (15 Gesetze) zu beten mit beliebigen Unterbrechungen. Hierbei zählen mit Rosenkränze oder Theile desselben, die zu bestimmten Zwecken oder unter welchem Titel auch immer pflichtmäßiger Weise gebetet werden, wenn nur am Ende der Woche alle 15 Gesetze absolvirt sind. Vergl. Schneider: „Die Ablässe", 8. Aufl.

V. **(Kann der Sohn für dem eigenen Vater beim Gewerbe oder Geschäfte geleistete Dienste einen Lohn in Anspruch nehmen?)** M., ein Schuster, hat zwei Söhne; der jüngere erlernte das Schlosserhandwerk, der ältere X. arbeitet seit fünfzehn Jahren als Geselle bei seinem Vater. Einen Lohn hat X. nicht empfangen, aus Scheu vor dem Vater auch nie beansprucht. Nun stirbt M., ohne eine Disposition über seine Hinterlassenschaft getroffen zu haben; — die Mutter ist schon längere Zeit todt — und X. eignet sich als Entschädigung für die dem Vater geleisteten Dienste 200 Mark an, natürlich ohne Wissen seines Bruders. Ist X. zur Restitution an seinen Bruder verpflichtet?

X. ist ohne allen Zweifel restitutionspflichtig, wenn er schon in irgend einer Weise hinreichende Entschädigung für seine Arbeiten gefunden hat. So wäre z. B. ein Kind für seine Dienstleistungen vollständig entschädigt, wenn sämmtliche Geschwister in dem Geschäfte des Vaters thätig sind. Die Entschädigung ist in der Vergrößerung des dem einzelnen Kinde zufallenden Erbtheiles gegeben, welche durch die gemeinsame Arbeit der Geschwister erzielt wurde. In unserem Falle trifft das Gegentheil zu. Ferner sind die Dienstleistungen des Kindes durch den von dem Vater gewährten Lebensunterhalt compensirt, wenn der Ertrag seiner Arbeit die Kosten seines Unterhaltes nicht übersteigt. Dieses Moment ist bei X wenigstens für die ersten Jahre nach der Lehrzeit, ungefähr für die Dauer der Minderjährigkeit, in Betracht zu ziehen.

Hat X. aber keinerlei Vergütung empfangen, so bleibt zu untersuchen, ob er überhaupt seinem Vater gegenüber einen Anspruch auf Lohn erheben konnte. Dieses Recht stand ihm aber offenbar zu, wenn er nicht verpflichtet war, unentgeltlich für seinen Vater zu arbeiten. — „Dices: Filius iure naturali tenetur servire parentibus sine stipendio; ergo. — Respondeo negando antecedens, nisi pater egeat, vel alii filii etiam patri lucrentur.“ (Lessius, de iust. et iur. L. II. c. II. n. 81.) Abgesehen von der letzteren Bedingung, deren Grund vorhin angegeben wurde, sind demgemäß die Kinder zur unentgeltlichen Arbeit im Interesse ihrer Eltern naturrechtlich nur dann verpflichtet, wenn die Eltern sich irgendwie in Noth befinden. Diese Ansicht stimmt auch vollständig mit den Principien des hl. Thomas von Aquin, welcher ausdrücklich lehrt: „Per se . . . debetur patri a filio reverentia et obsequium.“ (Summa theol. II. II. q. 101. a. 2. c.) „Sed quod filius aliquid conferat patri, hoc est per accidens ratione alicuius necessitatis instantis, in qua tenetur ei subvenire“ (l. c. ad 3.[1])

[1]) Ebenso entscheiden: Alexander de Hales, Sum. theol. P. III. q. 33. membr. 4. a. 1.; Petr. Lombardus Lib. III. sentent. Dist. 37.; Suarez, de

Die Kinder schulden den Eltern, sobald diese in eine Nothlage gerathen, Unterstützung, aber keineswegs eine Hilfeleistung, die nur Gewinn von Geld und Gut bezweckt. Die Eltern sind eben nicht der Sorge ihrer Kinder anvertraut, noch sind die Kinder den Eltern gegeben, damit diese einen zeitlichen Vortheil durch dieselben erzielen, vielmehr ist das Verhältnis umgekehrt: Aufgabe, Pflicht der Eltern ist es, für das Fortkommen der Kinder zu sorgen. „Nec enim debent filii parentibus thesaurizare“, heißt es II. Cor. XII, 14., „sed parentes filiis.“ Wollte man aber die Kinder verpflichten, ohne jegliche Vergütung im Dienste ihrer Eltern selbst dann zu arbeiten, wenn ihre Dienstleistungen für die Eltern resp. für die Familie vollständig entbehrlich sind, so würde damit dem Kinde die Pflicht aufgebürdet, zur „Bereicherung“ seiner Eltern beizutragen.

Legt denn die Dankbarkeit dem Kinde nicht die Verpflichtung auf, den Eltern seine Dienste ohne Entschädigung zu gewähren? „Quamdiu est in domo paterna“, schreibt Billuart, filius videtur (!) ex gratitudine et pietate patri debita ad obsequiales operas obligatus“ (de iust. et iur. Diss. III. art 4.) Wir entgegnen mit den Worten des hl. Thomas: „Benefactori inquantum huiusmodi debetur honor et reverentia . . . . ., sed per accidens debetur subventio, si indigeat.“ (l. c. q. 106. a. 3.) Dieses Princip findet auch auf das Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern Anwendung, wie aus folgender Stelle der Summa theol. des Heiligen hervorgeht: „In casu necessitatis filius obligatus est ex beneficiis susceptis, ut parentibus maxime provideat.“ (l. c. q. 26. a. 9. ad 3.) Durch Ehrfurcht und Folgsamkeit äußert das Kind schon thatsächlich fortwährend seine Dankbarkeit gegen die Eltern. Freilich „ist kein Mensch im Stande, die den Eltern gebürende Dankesschuld vollständig abzutragen; wer aber in ihrer Verehrung sein Möglichstes thut, der gilt schon für einen rechtschaffenen Menschen. Für Wohlthätigkeit ist Ehre der lohnende Antheil, für Bedürftigkeit dagegen ist Abhilfe der ihr zukommende Antheil.“ (Aristoteles, Ethic. Nicom. VIII, c. 14.)

Naturrechtlich sind demnach die Kinder nur dann verpflichtet, den Eltern ihre Dienste zu gewähren, sie zu unterstützen, wenn die Eltern für ihren eigenen oder ihrer Familie Unterhalt oder aus einem anderen Grunde auf die Hilfe der Kinder angewiesen sind. Für Dienstleistungen, zu denen man nicht verpflichtet ist, kann aber offenbar eine Entschädigung beansprucht werden. Arbeitet also das Kind in dem Dienste der Eltern, obgleich diese seine Hilfe nicht be-

religione. P. II. lib. V. c. 5. n. 13.: Laymann. Theol. mor. Lib. III. sect. V. tr. 4. c. 8; Catechismus Roman. III. c. 5. q. 6. Liberatore. Jus naturae. P. II. c. 1. a. 5. u. a.

dürfen, so ist demselben das Anrecht auf Lohn zuzusprechen, und zwar, wie uns scheint, auch dem Minderjährigen. Denn der Umstand, daß der Minderjährige unter der väterlichen Gewalt steht, ändert nichts an den erörterten Pflichten und Rechten des Kindes. Die Befugnisse, welche der Vater kraft der väterlichen Gewalt besitzt, erstrecken sich ja nur auf die Erziehung und auf die häusliche Zucht, das ius regendi familiam, (Liberatore, l. c.; Zigliara, Philosoph. moral. P. II. lib. 2. c. 1. art. 5. n. 1. und art. 6. n. 3.; Balmes, Ethik, n. 149.; Tongiorgi, Instit. philos. mor. n. 404.[1]) stehen also in keiner Beziehung zu denjenigen Arbeiten des Kindes, welche ausschließlich auf Vermögenserwerb abzielen; somit kann aus der väterlichen Gewalt ein Anrecht auf die in Rede stehenden Dienstleistungen des Kindes nicht gefolgert werden. Wenn man aber auch principiell dem Minderjährigen einen Anspruch auf Lohn zugesteht, so wird doch dieses Recht in der Regel gegenstandslos, weil der vom Vater gewährte Lebensunterhalt, zu welchem unter den heutigen Verhältnissen auch wohl ein Taschengeld zu rechnen ist, in den meisten Fällen eine genügende Entschädigung für die geleisteten Dienste bildet.

Für das Anrecht des Kindes auf Lohn im Dienste des Vaters haben sich viele, sehr angesehene Theologen ganz entschieden ausgesprochen, indem sie als Beweisgrund unter anderen das eben aufgestellte naturrechtliche Princip anführen: „Jure naturae non tenetur filius laborare pro patre non indigente.“[2]) Allerdings

---

[1]) Es ist eben zu beachten, daß die väterliche Gewalt, soweit sie auf dem Naturrechte gründet, sich mit der patria potestas des Civilrechtes keineswegs deckt. „Effectus patriae potestatis alii sunt a iure naturae, alii a iure civili. Jure naturae parentes habent ius et officium simul educandi, instituendi et corrigendi per moderatas poenas proprios filios. Jure vero civili haec habent: 1. quoad filiorum bona, ut ipsi ea administrent et eorum usumfructum percipiant, sub certis tamen regulis etc.“ So Scavini. (Theol. mor. Tract V. Disp. I. n. 316.) Der Umfang der väterlichen Gewalt ist durch die bürgerlichen Gesetze nicht immer in derselben Weise bestimmt worden; „im Allgemeinen aber kann man sagen, daß die Tendenz der Beschränkung vorhanden war, indem man ihr (der väterlichen Gewalt) nur das für die Erziehung und Ernährung der Kinder und die gute Ordnung in der Verwaltung der häuslichen Angelegenheiten durchaus Nothwendige ließ.“ (Balmes l. c. n. 152.) Das französische Civilgesetz-Buch betrachtet die Autorität, welche den Eltern gegenüber ihren Kindern zusteht, geradezu nur als ein Correlat der Pflicht, für das geistige und körperliche Wohl der Kinder nach Kräften zu sorgen und dieselben, sowie das Vermögen, welches sie etwa erwerben sollten, unter ihren wirksamen Schutz zu nehmen. Wenn aber das Gesetz den Eltern bis zu einem gewissen Alter der Kinder die Nutznießung an deren Vermögen gestattet, so ist dies geschehen in der Voraussetzung, daß die Eltern geneigt sein werden, diese Nutzungen zum Besten ihrer Kinder zu verwenden. (Bauerband, Institut. des französ. Civilrechtes § 85 u. § 87.)

[2]) Aus der Zahl der älteren Autoren citiren wir folgende: Angelus, Summa v. Peculium n. 11; Lessius l. c.; Busenbaum, Med. theol mor. III. Tr. V. c. 1.; Salmanticenses, P. IV. n. 45; Lugo, de iust. et iur. I. Disp. V. n 42 (cit. bei Marres, de iust. n. 35); Pontas, Dictionn. des cas de consc.

wurde diese den Ansprüchen des Kindes günstige Meinung von anderen bekämpft, z. B. von Laymann l. c., Billuart l. c., Mazotta, Theol. mor. Tr. III. Disp. I. n. 6. Faßt man jedoch die Art und Weise, in welcher diese Autoren ihre Entscheidung begründen und einschränken, näher in's Auge, so ergibt sich die Thatsache, daß dieselben mit den ausgesprochenen naturrechtlichen Grundsätzen vollständig übereinstimmen. Sie bestreiten nämlich das Anrecht des Kindes keineswegs absolute, sondern nur insoweit der Erwerb des Kindes unter die sog. bona profectitia fällt d. h. durch Verwerthung des väterlichen Vermögens, durch Handelsgeschäfte mit dem Eigenthume des Vaters gemacht wurde. Diese ihre Entscheidung gründen sie jedoch nicht auf das Naturrecht, sondern ausschließlich oder wenigstens vornehmlich auf folgende Bestimmung des römischen Rechtes: „Sancitum est a nobis, ut, si quid ex re patris filio obveniat, hoc . . . . . totum parenti acquiratur.“ Durch diesen Rechtsgrundsatz werde dem Kinde nicht nur jegliches Anrecht an dem Gewinne, sondern auch das Recht auf Entschädigung für seine Mühewaltung genommen, weil der ganze Gewinn, also auch soweit derselbe durch den Fleiß des Kindes erzielt ist, dem Vater zugesprochen werde (Patuzzi, Theol. mor. Tr. de iust. c. VI. n. 7.). Sobald dagegen der Gewinn vorzüglich durch die Arbeit des Kindes erlangt wurde, aber weniger als Ertrag des väterlichen Eigenthums zu betrachten ist, stehen auch sie nicht an, dem Kinde ein strictes Recht wenigstens auf Lohn zu gewähren. Daher unterscheiden sie zwischen den einzelnen Erwerbszweigen und geben dem im Dienste des Vaters beschäftigten Handwerker (Schreiner, Schneider, Zimmermann u. s. w.) und Künstler das Recht auf Lohn, während sie es dem Sohne eines Kaufmannes oder Wirthes verweigern, weil im ersteren Falle der Gewinn vornehmlich der Arbeit des Kindes, im letzteren dagegen dem Eigenthume des Vaters zuzuschreiben ist. Laymann und Billuart bemerken noch ausdrücklich, diese Ansicht sei „communis Doctorum sententia.“

Die älteren Autoren bestreiten also das Recht des Kindes keineswegs an und für sich, vom Standpunkte des Naturrechtes aus; die Distinction, durch welche sie unsere Frage beantworten, stützt

---

v. Compensation V; Habert. de iust. P. I. c. 17. q. 12.; Elbel, n. 77.; Collet. Instit. theol. III. de iust. c. II.; Angelus a. S. Maria, Breviar. mor. Carmel. P. II. Tr. 21. Sect. 4. 2.; Molina, welchen der hl. Alphonsus citirt, bezeichnet die Ansicht dieser Autoren als sententia communior. — Antoine, Theol. mor. III. P. III. c. 5. qu. 43; Reiffenstuel, Theol. mor. P. II. Tr. I. Dist. V. n. 27 u. A. gewähren dem Kinde das Recht auf Lohn, bestreiten aber die Berechtigung zur compensatio occulta, wenn dasselbe nicht ausdrücklich einen Lohn von dem Vater verlangt hat. — Amort. Theol. mor. Tr. III. Sect. VIII. n. 22. gibt dem Großjährigen das fr. Recht.

sich vielmehr auf die Voraussetzung, daß dem Kinde das Recht auf Entschädigung für seine Dienste an sich zukommt. Eben deshalb interpretiren sie die angeführte Bestimmung des römischen Rechtes auch so stricte als möglich; denn schließlich ist der Gewinn, den ein Schuster oder Schreiner im Dienste seines Vaters macht, doch immerhin nur durch Bearbeitung des dem Vater gehörigen Materials erzielt, also ein lucrum ex re patris proveniens. Uebrigens geben einzelne unter ihnen auch ausdrücklich zu, daß die Kinder zur unentgeltlichen Arbeit naturrechtlich nur dann verpflichtet sind, wenn die Eltern „bedürftig und unfähig sind, selbst sich zu ernähren.“ (Laymann l. c., Antoine l. c.)

Wir stellen nun folgenden Schluß auf: Wo durch die bürgerlichen Gesetze die Vermögensrechte der Kinder nicht in einer dem römischen Rechte ähnlichen Weise geregelt sind, würde mithin auch nach Ansicht der strengeren Richtung unter den älteren Theologen das Kind an und für sich ein Recht auf Lohn im Dienste seines Vaters besitzen. Nun enthalten aber die neueren Gesetzgebungen (z. B. das französische, österreichische, niederländische Gesetz) keinerlei Bestimmungen, durch welche dem Kinde das Anrecht auf Lohn entzogen wird; vielmehr lassen die vorhandenen Bestimmungen über die Vermögensrechte der Kinder das Gegentheil als entsprechend dem Geiste dieser Gesetze erscheinen. (cf. Anmerk. 2.) Mithin ist es der Ansicht der älteren Theologen gemäß, wenn heutigen Tages dem Kinde ein Recht auf Lohn zuerkannt wird, wofern dasselbe nicht durch die Nothlage der Eltern oder der Familie zur Hilfeleistung verpflichtet ist oder nicht schon anderweitig, z. B. in dem Lebensunterhalte, der Vermehrung seines Erbtheiles genügende Entschädigung findet.[1]) Thatsächlich treten auch sehr viele neuere Autoren für das Anrecht des Kindes ein.[2])

Besitzt aber das Kind ein Recht auf Lohn, so versündigt es sich nicht gegen die Gerechtigkeit, ist also nicht restitutionspflichtig, wenn es sich heimlich, gegen den Willen des Vaters, den ihm gebührenden Lohn aneignet.[3]) Damit ist aber keineswegs gesagt, daß diese geheime Schadloshaltung e r l a u b t sei. Solange das Kind als Glied der Familie im elterlichen Hause lebt, bleibt es verpflichtet, dem Vater in Allem zu gehorchen, was sich auf die häusliche Zucht bezieht oder dem Wohle, dem Frieden der Familie dienlich ist. Daher schreibt Marres l. c. „Unde (filius) compensatione occulta contra sagacem

[1]) „In iure nostro etiam ex antiquorum theologorum mente filius stipendium pro labore cum patre praestito ex s t r i c t o iure sibi competens postulare potest.“ (Marres, l. c.) — [2]) Wir nennen: Carrière, de iust. et iur. n. 73; van den Velder, Princ. theol. mor. I. n. 98.; Marres, l. c., welcher Bouvier, Receveur, Vernier, Lyonnet, van Egeren citirt; Pruner, Moraltheol. Seite 499 und Lehmkuhl, Theol. mor I. n. 889 geben wenigstens dem Großjährigen das fr. Recht. — [3]) So Lehmkuhl, Marres, Angelus, Lessius, Pontas etc.

patris voluntatem utendo, etiamsi iustitiam non offendat, pietatem tamen in re. quae ad familiae pacem multum confert, laedere potest.“

Um nun zum Schlusse den eingangs proponirten Fall in Kürze zu lösen, so ist X. berechtigt, zum Mindesten für die Arbeit, welche er von dem Beginne seiner Großjährigkeit an dem Vater geleistet, denjenigen Lohn zu beanspruchen, welcher für ähnliche Arbeiten gewöhnlich gegeben wird, vorausgesetzt, daß der Vater auf seine Hilfeleistung nicht angewiesen war; jedoch muß er die Kosten seines Lebensunterhaltes (Nahrung und Kleidung) in Abzug bringen. Hat er sich innerhalb dieser Grenzen entschädigt, so ist er zur Restitution nicht verpflichtet.

Herzogenrath (Rheinpreußen). Pfarrer Stephinsky.

VI. **(Irritation eines Gelübdes.)** Fidelis, ein arbeitsamer, folgsamer und treuer Knecht, fällt in eine gefährliche Halskrankheit. Der Dienstherr, voll Furcht, den braven Knecht zu verlieren, sagt zu demselben: Fidelis, mache Gott dem Herrn das Gelübde, sobald dir die liebe Gesundheit wieder geschenkt wird, eine Wallfahrt nach K. zu Ehren der hh. Cosmas und Damian zu unternehmen. Dadurch veranlaßt, gelobt der Knecht mit hinreichender Ueberlegung die gedachte Wallfahrt und erlangt seine volle Gesundheit wieder. Nichts ist nun der Erfüllung des Gelübdes im Wege, als nur das Verbot des Dienstherrn Tenax, welcher seinen zwar nicht großen, aber doch nicht unbeträchtlichen Schaden vorwendet, der für ihn aus der zwei Arbeitstage in Anspruch nehmenden Wallfahrt und der Abwesenheit des unersetzlichen Knechtes entstehen würde. Die Vorstellung des Knechtes, er sei schuldig, dieses Gelübde, ohne langen Verzug, so bald als möglich zu erfüllen, bleibt bei dem Dienstherrn erfolglos. Da erinnert sich der Herr gelesen zu haben, daß er die Gelübde seiner Untergebenen, insoferne durch dieselben seine Gewalt als Haus- oder Dienstherr oder Vater beeinträchtigt würde, indirecte irritiren könne. Frage: Kann und darf der Dienstherr Tenax dieses Gelübde seines Fidelis indirecte irritiren?

Ein Zweifel, beziehungsweise eine Schwierigkeit in der Lösung dieses vorgelegten Casus kann wohl nur aus einem Mißverständnisse einer Sentenz des heil. Alphonsus kommen. Im lib. III tr. II de secundo praec. heißt es sub n. 239: Supradicti possunt revocare ac directe irritare vota, etsi semel ea ratificaverint, quia non se privarunt dominio aut potestate sua. Allein es ist eben nur Mißverständnis. Was hier von der directen Irritation gesagt ist, gilt nicht von der indirecten. Diese letztere hat dann statt, wenn es sich nicht um die Herrschaft über den Willen des Gelobenden, sondern eine solche über die materia voti handelt.

So lange der Knecht im Dienste seines Herrn sich befindet, gehört die Verfügung über Zeit und Arbeitskraft des Dieners dem Herrn. Es ist daher kein Zweifel, daß ein Gelübde des Fidelis, für dessen Erfüllung Zeit aufgewendet werden müßte, also Nichtvollziehung der Arbeit resultiren würde, der indirecten Irritation unterliegt. Diese ist nichts als eine Suspension der Erfüllung, bis der Knecht frei über seine Zeit verfügen kann. Wenn dieser Moment eingetreten, lebt das suspendirte Gelöbnis wieder auf.

Im vorliegenden Falle hat der Herr den Knecht zum votum aufgefordert. Dadurch hat er auf sein Recht, auf die für die Wallfahrt nothwendige Zeit, verzichtet. Zwar ist es nicht der Herr, der ein Gelöbnis gemacht, der also unter der Verbindlichkeit eines solchen stehen würde. Allein derselbe hat eine Schenkung der Zeit, mindestens das Versprechen dazu gemacht. Die promissio ist ein Contract, zu dessen Haltung er ex fidelitate gehalten ist, dies umsomehr, als das Versprechen Gott, beziehungsweise den hh. Cosmas und Damian gemacht worden ist. Das Promissum bindet, sub levi oder sub gravi, je nach der materia. Daß es sich hier um eine materia gravis handle, scheint mir nicht zweifelhaft. Tenax versündiget sich also schwer, wenn er seinem unzweifelhaft gegebenen Versprechen nicht entsprechend handelt. Eine Ausnahme könnte allenfalls aus einem irrigen Gewissen stammen, falls er aus Mißverständnis unüberwindlich der Ueberzeugung sein sollte, daß er auch dieses votum irritiren könne.

Eine Frage drängt sich mir zum Schlusse noch auf, was es dann sei, wenn der Herr nicht in dem Irrthume wäre oder nach erhaltener Aufklärung nicht mehr sein würde, und er würde die Erfüllung des votum verbieten, ob er dann gleich sündige, oder etwa erst, nachdem die dilatio des Gelübdes objectiv sündhaft geworden. Der heil. Alphonsus (n. 221) sagt, daß die Verschiebung der Erfüllung eines der Zeit nach unbestimmten Gelöbnisses ultra duos vel tres annos sicher ein mortale peccatum sei. Vorausgesetzt nun, daß der Herr Tenax wirklich nur eine Verschiebung intendirt hätte, würde ich nicht wagen, vorher bei ihm auf ein mortale zu erkennen, ehe sie beim Gelobenden selbst nicht ein solches sein würde. Sollte der Herr rechnen, daß innerhalb dieser Jahre der Knecht bei einem anderen Dienstgeber eintreten würde und er so die Last von sich abschieben wollen, so könnte ich ihn nicht freisprechen. Der neue Herr hat keine Verpflichtung auf sich genommen, er könnte also das Votum indirect irritiren. Es wäre daher Gefahr vorhanden, daß das votum gar nie erfüllt würde. Darum müßte hoc casu schon von Anfang an auf Sünde des Tenax erkannt werden.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Scheicher.

VII. (**Dispens von der Vollendung des Trienniums behufs Ablegung der solemnen Profeß von Ordens-clerikern.**) Die Ordens-Cleriker, welche in einem approbirten Orden die feierlichen Gelübde abgelegt haben, werden auf Grund des titulus professionis vel paupertatis religiosae ordinirt. Nachdem aber seit den Constitutionen Pius IX. die Cleriker, welche die vota simplicia abgelegt haben, erst nach vollendetem Triennium zur Ablegung der solemnen Profeß zugelassen werden können, ist für dieselben der Mangel der feierlichen Gelübdeablegung ein Hindernis zum Empfang der höheren Weihen geworden. Denn auf den titulus paupertatis haben sie erst nach der solemnen Profeß Anspruch und es müßte daher der heil. Stuhl im einzelnen Falle um Dispens angegangen werden. Diese Dispensvollmacht wurde bisher dem Ordinarius der Diöcese mit folgender Clausel ertheilt: „Caeterum si enuntiatus Clericus ab ordine dimissus fuerit, vel dispensationem a votis simplicibus obtinuerit, suspensus remaneat ab exercitio perceptorum Ordinum donec sibi patrimonium constituerit“, oder in anderer Formulirung: „Donec ab Episcopo benevolo receptore de congruo Ordinationis titulo fuerit provisus.“ Oefters wurde auch die Dispens arbitrio et conscientiae Episcopi überlassen, wodurch der Bischof in gleicher Weise gezwungen war, gewisse Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. Diese bestehen zur Sicherstellung des Bischofs darin, daß das betreffende Kloster dem Ordinanden einen förmlichen Sustentations- oder Tischtitel ausstellen mußte. Neuerdings ist in einem solchen Falle die S. Congreg. Episcoporum et Regularium von der bisherigen Praxis abgewichen, indem die Dispens folgendermaßen formulirt ist:

— „annuit arbitrio et conscientiae Episcopi pro facultate indulgendi Clerico Oratori, ut non obstante, quod triennium votorum simplicium juxta preces nondum expleverit, admitti possit ad professionem votorum solemnium ad effectum illum, servatis servandis, promovere faciendi ad s. Ordines, dummodo qualitates habeat a sacris canonibus, s. Conc. Tridentino, et Apost. Constitut. requisitis. Mandavit autem Sanctitas Sua, ut ab Oratore emittatur declaratio in scriptis sese hoc indulto uti velle, quae declaratio caute servetur in Archivio, facta et adnotatione ab eodem Oratore subscribenda in libris professionum. Contrariis quibuscunque et praesertim litt. Apost. in forma Brevis: „Ad Universalis Ecclesiae regimen“ diei 7. Febr. 1862 non obstantibus.“

Hiermit scheint die heutige Praxis die Dispensertheilung behufs Ordination sowohl dem Bischofe als dem Kloster und Professen erleichtert und vereinfacht zu haben. Es sei noch bemerkt, daß im an-

geführten Falle erst 15 Monate seit Ablegung der einfachen Gelübde verstrichen waren.

Graz. Dr. Franz Freiherr v. Oer, f.-b. Hofkaplan.

VIII. **(Die Meßapplication für einen verstorbenen Häretiker.)** In der paritätischen Pfarre Xhausen kommt eine katholische Bäuerin, deren protestantischer Ehemann vor ein paar Tagen beerdigt worden war, zum dortigen Pfarrer mit der Bitte, daß er für ihren verstorbenen unvergeßlichen Ehegatten einige heilige Messen lesen möchte, wofür sie ihm auch das ortsübliche Stipendium darreicht. Der Pfarrer jedoch verweigert die Annahme des Stipendiums mit dem Bedeuten, daß es auf keinen Fall angehe, für einen verstorbenen Andersgläubigen die heil. Messe aufzuopfern. „Das heil. Meßopfer“, sagt er, „kann nur für die Glieder der Kirche, d. h. nur für diejenigen, welche auch zu Lebzeiten der Kirche angehörten, dargebracht werden.“ Und indem er die Worte des heil. Leo d. Gr. beifügt: „Mit denen wir keine Gemeinschaft hatten im Leben, können wir auch nicht in Gemeinschaft treten nach dem Tode“, entläßt er die tiefbetrübte Witwe.

Nach einiger Zeit hat ebendiese Witwe im Pfarrhofe der benachbarten Pfarre Yhausen ein Geschäft zu besorgen. Sie kommt daselbst mit dem Pfarrer dieses Ortes zusammen und erzählt ihm, wie sehr es sie geschmerzt habe, daß ihr Herr Pfarrer für den verstorbenen „evangelischen“ Ehemann kein Meßgeld angenommen habe. „Da ist denn doch mein Herr Nachbar in diesem Punkt zu streng“, . . — erwidert der Pfarrer von Yhausen — „das Gericht ist dem Herrn überlassen und wir haben alle Hoffnung, daß seine Barmherzigkeit auch in diesem Falle die Oberhand gewonnen habe. Geben Sie nur getrost mir das Meßgeld! Wir brauchen ja die Messen nicht auf der Kanzel zu verkünden und zur Sicherheit schließen wir in die Meinung auch alle anderen verstorbenen Anverwandten ein.“ So zahlt ihm denn das Weib sechs heil. Messen für verstorbenen Ehemann und Freundschaft; hocherfreut kehrt sie hierauf heim und erzählt überall, was für ein großer Unterschied doch selbst bei den Geistlichen ist und wie auch ein Nachbar dem anderen oft so wenig gleicht.

In Bezug auf den vorgelegten Fall entsteht nun die Frage:

1. Kann die heil. Messe für einen verstorbenen Häretiker applicirt werden?

2. Welcher von den beiden Geistlichen hat richtig gehandelt und wie wäre im gegebenen Falle vorzugehen gewesen?

ad 1. Sämmtliche Auctoren sind darüber einig, daß für verstorbene Häretiker die heil. Messe niemals nomine Ecclesiae, direct und öffentlich, d. h. mit Verkündigung und Einschaltung

der Namen in die Orationen dargebracht werden darf. Der Grund dieses Verbotes ist klar: „Als sichtbare Gesellschaft urtheilt die katholische Kirche nach äußeren Thatsachen. Sie kann demnach diejenigen, welche vor dem Tode nicht in sichtbarer Weise ihre Kinder waren, nach dem Tode noch viel weniger als die Ihrigen anerkennen und behandeln, d. h. ihrer öffentlichen Gebete und Opfer nicht theilhaftig machen. Mit vollem Rechte untersagt deshalb die Kirche jede Meßstiftung und Meßapplication für Alle, die außerhalb ihrer sichtbaren Gemeinschaft gestorben sind, d. h. für alle verstorbenen Akatholiken. Wollte sie anders handeln, dann würde sie das Dogma von ihrer ausschließlichen Wahrheit und Berechtigung (Extra Ecclesiam nulla salus) gefährden und der Gleichgiltigkeit in Glaubenssachen Thür und Thor öffnen.“[1])

In Bezug auf die weitere Frage, ob nämlich der Priester nicht occulte und privatim die heil. Messe für verstorbene Akatholiken appliciren dürfe, gehen die Ansichten auseinander. Viele und darunter namhafte Auctoren vertreten die Ansicht, daß der Priester wohl nicht nomine ecclesiae, d. h. als öffentlicher Diener der Kirche für einen verstorbenen Häretiker appliciren dürfe, daß er aber immerhin „privatim“ (d. h. ohne jede Verkündigung und Solemnität), occulte (d. h. mit Geheimhaltung seitens der Angehörigen) und conditionatim (d. h. falls die Seele des Verstorbenen der satisfactorischen Früchte des heil. Meßopfers fähig und ihrer bedürftig ist) die heil. Messe auch für einen verstorbenen Akatholiken aufopfern könne, wenn er ein gläubiger Christ gewesen und die Präsumtion dafür steht, daß er nicht in formaler, sondern bloß in materialer Häresie gelebt hat.“ So Neth, Köppler, Schüch &c., gestützt auf Liguori, Gury, La Croix, Suarez u. a. Von den katholischen Verwandten, nicht aber direct von protestantischen Angehörigen des Verstorbenen — sagen diese Vertreter der milderen Ansicht — könne auch ein Stipendium für die applicatio missae angenommen werden. Wo aber keine Garantie für die Geheimhaltung von Seite der Angehörigen gegeben ist, soll man sich auf die Celebration nicht einlassen (Neth, Köppler).

Andere wollen die Erlaubtheit einer solchen applicatio occulta nicht zugeben; so sagt z. B. Aertnys in seiner Moral: „Non potest offerri missa, ne secreto quidem pro iis defunctis, quos Ecclesia externo suo judicio ut damnatos habet.“ (Theologia moralis, II. n. 115, 3.)

„In neuerer Zeit wollte man unterscheiden zwischen offenkundiger und verborgener Meßapplication für verstorbene Akatholiken und die letztere als erlaubt darstellen. Allein diese Unterscheidung

[1]) Gihr, das heil. Meßopfer. 3. Aufl., S. 172.

hat im Gesetze keinen Anhaltspunkt und scheint daher unstatthaft zu sein." So Gihr „Das heil. Meßopfer" (3. Aufl., S. 172.) In derselben oder in ähnlicher Weise drücken sich Gaßner, Müller, Amberger 2c. aus. Einer der berühmtesten von den neueren Moralisten, Lehmkuhl, verwirft die Meinung derjenigen, welche in Bezug auf den celebrirenden Priester einen Unterschied aufstellen wollen, ob derselbe nämlich als persona publica oder privata die heil. Messe liest: „nam in celebratione semper personam publicam agit;" — aber auch er gibt zu, daß in gewissen Fällen für einen verstorbenen Häretiker occulte applicirt werden könne. Er schreibt: „Relate ad omnes, qui absque unione externa cum Ecclesia defuncti sunt, prohibetur omnis missae celebratio ceu applicatio publica"; (mit Berufung auf das Breve Gregors XVI. an den Bischof von Passau vom 16. Februar 1842 und auf jenes vom 19. Juli 1842 an den Benedictinerabt des bayerischen Klosters Scheyern.) At si probabilia signa sunt, defunctum bona fide atque in gratia divina ex hac vita migrasse, occulte seu privatim sacerdos pro tali defuncto in particulari celebrare posse videtur. Missa de Requiem cum speciali oratione pro hoc defuncto non probatur."[1])

Die mildere Ansicht hat also immerhin so viele und so bedeutende Auctoritäten für sich, daß in einem gegebenen Falle, wenn alle Bedingungen zutreffen, ein Priester nicht zu beschuldigen wäre, welcher (mit Anwendung der nöthigen Vorsicht) für einen verstorbenen Akatholiken die Messe lesen und auch ein Stipendium von dessen katholischen Angehörigen hiefür annehmen würde. Es frägt sich somit nur noch, wie man in einem solchen (oben vorgelegten) Falle als Seelsorger vorzugehen hätte.

ad 2. Dem Gesagten zufolge wird der Geistliche bei Annahme eines Meßstipendiums für verstorbene Häretiker mit großer Vorsicht vorgehen müssen. Durch die Feier eines Requiems am Begräbnistag — oder durch Annahme einer Stiftung für ein Anniversarium — durch öffentliche Verkündigung einer solchen Messe auf der Kanzel — durch Einschaltung des Namens in den Orationen würde er ganz gewiß gegen das Verbot der Kirche handeln und den Indifferentismus fördern helfen. Wenn hingegen dem Seelsorger im Geheimen ein Stipendium gegeben wird von einem katholischen Verwandten eines verstorbenen Andersgläubigen mit der Bitte, für den Todten die heil. Messe zu lesen, könnte man auf das Ansuchen eingehen, indem man dem Stipendiumgeber die nöthige Aufklärung hierüber ertheilt und ihm Geheimhaltung an's Herz legt mit

[1]) Lehmkuhl, theologia moralis II. n. 176.

dem Bemerken, daß man zur Sicherheit die ganze verstorbene Freundschaft und alle armen Seelen einschließen wolle.

Demgemäß werden wir das Verhalten der Pfarrer von Xhausen und Yhausen leicht beurtheilen können. Der Pfarrer von Xhausen hat, wenn wir sein Verfahren vom Standpunkt der kirchlichen Orthodoxie aus betrachten, ganz richtig gehandelt. Aber er hätte das der katholischen Ehefrau gegen den verstorbenen Ehegatten innewohnende Pietätsgefühl mehr schonen sollen. Wenn er schon die Annahme des Stipendiums und das Celebriren der Messe verweigert — was an und für sich der kirchlichen Lehre und Vorschrift am meisten entspricht — hätte er die Witwe, die auch sein Pfarrkind ist, wenigstens mit dem Versprechen trösten können, ihres verstorbenen Ehemannes beim Memento gedenken zu wollen, was alle Auctoren als zulässig erklären. Mehr jedoch als der Pfarrer von Xhausen hat der Pfarrer von Yhausen gefehlt — nicht so sehr durch die Annahme des Stipendiums, als vielmehr dadurch, daß er durch sein Reden und Handeln den benachbarten Pfarrer bloßgestellt und sich mit demselben in Widerspruch gesetzt, ohne die Witwe über die Gründe aufzuklären, welche den Nachbar zu seiner Handlungsweise berechtigten. Gefehlt hat er insbesonders dadurch, daß er nicht auf Geheimhaltung gedrungen und ohne diese so nothwendige Garantie die Celebration versprochen hat, wodurch er dem besonders in paritätischen Gemeinden so leicht aufkommenden Indifferentismus geschmeichelt und selben gefördert hat.

Ganz einfach wird sich die Sache erledigen und der Seelsorger wird weder das kirchliche Gebot verletzen, noch dem Stipendiumgeber wehe thun, wenn er zu diesem sagt: „Da der Verstorbene der katholischen Kirche nicht angehörte, geht es nicht an, direct für ihn die heil. Messe zu lesen; aber ich werde die Messe lesen für deine ganze verstorbene Freundschaft, wobei auch der Andersgläubige eingeschlossen ist und nach dem Maße seiner Bedürftigkeit und der Anordnung der göttlichen Weisheit gewiß Hilfe erlangen wird; ich werde also verkünden: N. N. läßt die heilige Messe lesen für verstorbene Freundschaft und auf fromme Meinung."

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

IX. **(Das kirchliche Fastengebot — in der Schule.)** Unstreitig ist der volle und wahre Begriff des kirchlichen Fastens vielfach abhanden gekommen. Wenn in dieser Hinsicht sich Jemand einer Uebertretung im Beichtstuhle anklagt, so geschieht es fast ausschließlich nur, weil er an einem Fasttage Fleischspeisen ohne giltigen Grund zu sich nahm. Ein Theil der sog. Intelligenz, welcher überhaupt noch das Fastengebot respectirt, hängt an dem affirmativen Wortlaute des Gebotes in seinem ersten Theile derart, daß er zum

Fleische hinzu noch den Genuß einer Fastenspeise behufs Erfüllung des Gesetzes für geboten erachtet. Und während Viele zwischen den Freitagen der Fastenzeit und den übrigen Freitagen des Jahres sowenig einen Unterschied finden, wie die Kalendermacher, die in der Regel auch nur ein Fastenkreuz kennen, so machen Andere wieder zwischen den genannten Freitagen einen gewaltigen Unterschied, indem sie die Uebertretung der Freitage der Fastenzeit für eine wirklich große Sünde halten, dagegen bezüglich der übrigen Freitage durchaus nicht ängstlich sind.

Ueber das Gebot des Abbruches herrscht totale Unkenntnis.

Aber auch die beliebte und den Worten des Fastengebotes entlehnte Eintheilung in Fast- und Abstinenztage ist schwer festzuhalten, da das Volk stets auch den gewöhnlichen Freitag als Fasttag betrachten und ihn immer so nennen wird — nicht mit Unrecht; denn fasten heißt: sich enthalten, sei es betreffs des Maßes, sei es betreffs der Gattung der Speisen.

Um diesen Wirrwarr der Begriffe zu beseitigen und volle richtige Kenntnis des kirchlichen Fastens zu vermitteln, dazu dient dem Seelsorger für die Erwachsenen die Kanzel, für die Jugend die Katechese.

Leider bildet der heimatliche, sog. Canisi'sche Katechismus in seinem dermaligen, vielleicht nicht mehr langlebigen Bestande rücksichtlich der Lehre vom Fasten ein wahres Kreuz für den Katecheten. Aber auch andere Katechismen und Religionsbücher enthalten diesbezügliche Schwierigkeiten für Schüler und Lehrer. Nun ist vor einiger Zeit an mich das Ansinnen gestellt worden, ein zeitgemäßes Formular für den Unterricht über das kirchliche Fastengebot, wie es der Katechismus enthalten sollte, zu geben. Dieser ehrenden Aufgabe folge ich im Nachstehenden, mir wohl bewußt der Schwierigkeit der Sache, aber getragen von der Hoffnung, dadurch Andere zum Nachdenken und zu etwaigen Vorschlägen zu ermuntern.

Das dritte Kirchengebot lautet: Du sollst die gebotenen Fasttage halten, als: die vierzigtägige Fasten, die Quatemperzeiten und andere gebotene Fasttage; auch sollst du am Freitage und Samstage vom Fleischessen dich enthalten.

Was wird im dritten Kirchengebote befohlen?

Im dritten Kirchengebote wird befohlen:

1. Die gebotenen Fasttage zu halten;

2. Am Freitage und, wo es geboten ist, auch am Samstage sich vom Fleischessen zu enthalten.

Was heißt: die gebotenen Fasttage halten?

Die gebotenen Fasttage halten, heißt: keine Fleischspeisen genießen, und in den erlaubten Speisen Abbruch thun.

Worin besteht der von der Kirche gebotene Abbruch?

Der von der Kirche gebotene Abbruch besteht darin, daß man nur **einmal** des Tages sich sättigt.

Welche sind die von Alters her gebotenen Fasttage?

Die von Alters her gebotenen Fasttage sind:

1. Die vierzigtägige Fasten, d. h. alle Tage vom Aschermittwoch bis Ostern, die Sonntage ausgenommen;

2. die Quatemperzeiten, d. h. der Mittwoch, Freitag und Samstag zu Anfang der vier Jahreszeiten;

3. die Vor= oder Vigiltage der Feste.

An vielen Orten sind die Vigilfasten großentheils aufgehoben, und dafür zwei Fasttage in jeder Woche der **Adventzeit** bestimmt worden. Auch ist an vielen Tagen, an welchen nach dem allgemeinen Kirchengebote **der Genuß des Fleisches** verboten ist, dieser Genuß durch kirchliche Dispens nunmehr **gestattet**, obgleich der Abbruch geboten bleibt.

Wie vielerlei sind demnach heutzutage die kirchlichen Fasttage?

Heutzutage sind die kirchlichen Fasttage dreierlei:

1. Strenge Fasttage, 2. Abbruchstage, 3. Abstinenz= oder Enthaltungstage.

Was sind **strenge Fasttage**?

Strenge Fasttage sind jene, an welchen sowohl die mehrmalige Sättigung, als auch der Genuß von Fleischspeisen verboten ist.

An welchen Tagen ist nun strenge zu fasten?

Strenge zu fasten ist an folgenden Tagen:

1. am Aschermittwoch; 2. am Mittwoch, Freitag und Samstag der vier Quatemperwochen; 3. an den drei letzten Tagen der Charwoche; 4. an den übrigen Freitagen der Fastenzeit und des Adventes; 5. an den Vortagen von Pfingsten, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten.

Was sind **Abbruchstage**?

Abbruchstage sind Fasttage, an welchen der Genuß des Fleisches erlaubt und **nur** die mehrmalige Sättigung verboten ist.

Welche sind diese Tage?

Diese Tage sind: alle Wochentage der Fastenzeit, mit Ausnahme der genannten strengen Fasttage, und die Mittwoche im Advente.

Wer muß den gebotenen Abbruch beobachten?

Jeder Christ muß den gebotenen Abbruch beobachten, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und durch keinen giltigen Grund entschuldigt ist.

Was sind **Abstinenz- oder Enthaltungstage**?

Abstinenz= oder Enthaltungstage sind Fasttage, an welchen **nur** der Genuß der Fleischspeisen verboten ist.

Welche sind diese Tage?

Diese Tage sind die gewöhnlichen Freitage des Jahres, wenn nicht ein gebotener Feiertag darauf fällt.

Wer ist zur Enthaltung von Fleischspeisen verpflichtet?

Zur Enthaltung von Fleischspeisen ist jeder Christ vom 7. Lebensjahre an verpflichtet, wenn nicht eine rechtmäßige Ursache, als Krankheit, Noth u. s. w. ihn entschuldigt.

Was haben jene zu thun, welche sich vom Fleischessen nicht wohl enthalten können?

Jene, welche sich vom Fleischessen nicht wohl enthalten können, sollen durch ihren Seelsorger beim Bischofe um Dispens nachsuchen, und dafür andere gute Werke verrichten.

Mahnung. Halte gewissenhaft das Fastengebot, um Buße zu thun, Gehorsam zu üben und Gott zu gefallen. Moses, Elias, Johannes der Täufer, Jesus Christus selbst und die Apostel haben gefastet.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

X. **(Positive Cooperation zum Betrug und Restitutionspflicht.)** In einer Cichoriendarre sind hundert Arbeiter beschäftigt. Ein Theil reinigt die Cichorienknollen, ein anderer schneidet dieselben in Stücke und Schnitzel, die übrigen heizen die Oefen und trocknen die Schnitzel. Der Oberarbeiter hat neben der Aufsicht das Amt, mit Hilfe einzelner Arbeiter der dritten Abtheilung die getrockneten Schnitzel zu wägen und einzupacken. Die Notirung des Gewichtes besorgt nur der Oberarbeiter, indem er allein in dem Raume sich befindet, in welchem der Gewichtsanzeiger der Wage aufgestellt ist. Von jedem Centner trockener Schnitzel erhalten sämmtliche Arbeiter eine bestimmte Summe als Lohn, die im Beginne der Campagne accordmäßig festgesetzt ist; diese Summe wird dann pro rata parte je nach der Schwere der Arbeit den einzelnen Arbeiterabtheilungen vom Oberarbeiter ausgezahlt. Je höher die Centnerzahl der getrockneten Waare ist, desto höher ist auch der Lohn, den die Arbeiter verdienen. Der Oberarbeiter vertritt beim Abwägen das Interesse der Arbeiter und wird derselbe nur vom Fabriksherrn controlirt, der dabei sein eigenes Interesse vertritt. Der Fabriksherr stellt nun an den Oberarbeiter Peter das Ansinnen, er solle das wahre Gewicht stets 20 Percent niedriger angeben, und setzt ihm dafür eine Summe Geldes als Belohnung aus. Aus den Worten des Herrn merkt Peter deutlich, daß er sofort Amt und Arbeit verlieren und durch einen anderen Oberarbeiter ersetzt werden wird, wenn er auf den Antrag nicht eingeht. Da er nun der einzige Ernährer einer zahlreichen Familie ist, seine Stelle ihm einen bedeutenden Gewinn einbringt und er nicht weiß, ob und wo er eine für seine Kräfte passende Brotstelle wiederfindet, so sagt er seinem Herrn zu, indem er sein Gewissen auch noch damit beruhigt, daß ja der Herr allein die Verantwortung von dem Unrechte trage, das durch die falsche Gewichtsangabe die Arbeiter erleiden, und er nur noth-

gedrungen und gezwungen so handle; zudem würde die Handlung sicherlich doch geschehen, wenn er sich auch weigere. Am Ende der Campagne trägt er seine Lage einem Confessarius vor und fragt: ob er unter den obwaltenden Umständen recht gethan habe, und ob er künftighin in seiner Stellung bleiben dürfe. Quid ad rem?

I. Der vorliegende Fall fällt in das Gebiet der Cooperation, die bekanntlich in Bezug auf ihre Liceität und Illiceität praktisch oft recht dunkel ist. 1. Die quaestio principalis gipfelt zunächst darin: Ist die Handlung, die der Fabriksherr vom Oberarbeiter Peter verlangt, an und für sich moralisch gut oder schlecht? Peter soll die getrockneten Schnitzel abwägen und das Gewicht notiren. Das ist offenbar eine moralisch gute Handlung. Aber er soll anstatt des wahren Gewichtes ein falsches angeben, und zwar soll er das thun zum Nachtheile der Arbeiter, deren Interesse er vertreten soll, und zum Vortheile des Herrn, der auf diesen Gewinn kein Recht hat. Durch diese Umstände wird augenscheinlich die Handlung selbst unmoralisch, denn sie ist dadurch wesentlich eine lügnerische und betrügerische Handlung, so daß sie ohne Lug und Trug gar nicht ausgeführt werden kann, da dieses Vorgehen gegen den Willen der Arbeiter geschieht, deren Recht geschädigt wird.

2. Sodann fragt es sich: Darf Peter zu einer solchen Handlung, die der Herr von ihm verlangt, cooperiren? Der moralische Urheber der zu setzenden Handlung ist allerdings der Fabriksherr, indem er sie anordnet und deren Ausführung durch moralischen Druck verursacht. Aber darf sich Peter als Werkzeug dazu hergeben? Nein; denn die auszuführende Handlung ist durch die genannten wesentlichen Umstände an und für sich schlecht, also sündhaft, und eine solche Handlung ist nicht erlaubt. Zudem handelt es sich für Peter um eine formelle Cooperation. Nach dem heil. Alphonsus l. 3. n. 63. ist jene Cooperation eine formelle zu nennen, „quae concurrit ad malam voluntatem alterius, et nequit esse sine peccato.“ Indem Peter den Willen, die gewollte Handlung seines Herrn ausführt, ist er Mitursache an der Sünde als solcher, er ist Mitursache am Willen, Böses zu thun. Denn er weiß gar wohl, was der Herr durch die Handlung beabsichtigt, daß er nämlich durch die falsche Gewichtsangabe für sich einen ungerechten Gewinn erzielen und die Arbeiter gegen deren Willen im verdienten Lohne schädigen will. Dadurch nun, daß er den Vorschlag des Herrn acceptirt und ausführt, stimmt er in dessen Willen und Sünde ein, d. h. concurrit ad malam voluntatem domini sui. Eine solche Handlungsweise kann aber nie ohne Sünde sein.

3. Man könnte hier entgegnen, Peter wollte ja in seiner Lage

keine Sünde begehen, er wolle nur als gezwungenes Werkzeug das ausführen, was er doch nicht verhindern könne, wenn er auch sein Amt aufgebe. Darauf ist zu antworten: Mag er auch den besten Willen haben, nicht zu sündigen, so hebt er diesen Willen dadurch auf und stimmt in den Willen seines Herrn ein, indem er in den Vorschlag seines Herrn einwilligt und dessen Ausführung unternimmt. Denn er muß sich ja nothwendiger Weise bewußt sein, daß die falsche Gewichtsangabe direct die Arbeiter schädigt. Nur dadurch könnte er sich von der Theilnahme an dem bösen Willen seines Herrn bewahren, wenn er entweder dessen Ausführung abschlägt, oder wenn er es auf sich nimmt, den Arbeitslohn für die zu wenig zu zählenden Procente den Arbeitern zu ersetzen. Diese beiden Punkte sind aber im vorliegenden Falle nicht vorhanden. Daß im Weigerungsfalle ein anderer Arbeiter diese Handlung ausführen werde, spricht den Peter von seiner formellen Mitschuld nicht frei. Denn hier gilt das Princip, welches nach vielen Moralisten Carrière tract. de Justitia nr. 319. aufstellt: „ille est causa efficax damni, a quo damnum accipit existentiam, sive deinde ab alio acceptum fuisset, sive non. Et sicut in physicis inepta foret haec illatio: si ignis A deficeret, calefaceret ignis B, ergo non calefacit ignis A; ita pariter in moralibus.“ Endlich entschuldigen auch die materiellen Nothverhältnisse den Oberarbeiter Peter nicht von seiner ungerechten Handlung, da es nie und nimmer erlaubt ist, eine an sich sündhafte That zu vollführen.

4. Der Beichtvater hat demnach dem Peter zu antworten: er habe durch seine Handlungsweise unrecht gethan, und dürfe unter den obwaltenden Umständen die Stelle künftighin nicht mehr übernehmen.

II. Abgesehen von diesem Bescheide hat der Beichtvater aber noch die Pflicht festzustellen, ob und inwieweit Peter durch seine Handlung sich die Verpflichtung zugezogen hat, den zugefügten Schaden an die Arbeiter zu ersetzen.

1. Die Pflicht, die Arbeiter schadlos zu machen, hat allerdings in erster Linie der Fabriksherr. Er ist der Haupturheber als mandans facti injusti, indem er die Handlung angeordnet und mit moralischem Zwange hat ausführen lassen. Doch wird derselbe aus naheliegenden Gründen wohl keine Restitution leisten. Würde Peter den Sachverhalt seinen Mitarbeitern mittheilen und diese vom Fabriksherrn Schadenersatz verlangen, so würde er sich a) selbst als Mitschuldigen hinstellen müssen, und b) in die mißliche Lage kommen, als Verleumder und Aufwiegler vom Herrn dem Staatsanwalte angezeigt zu werden, da ja die Vereinbarung der That unter vier Augen geschehen ist und kein Beweis für die Wahrheit der Aussage des Peter vorhanden ist.

2. Es fragt sich, ob in Ermangelung des Fabriksherrn nicht Peter die Restitution besorgen muß. „In ordine restitutionis ex damno tenetur primo mandans, ut causa principalis, secundo executor, etiamsi nomine mandantis egerit.“ Gury de Justitia nro. 702. Folglich ist Peter, deficiente mandante, zum Schadenersatz verpflichtet. Bezüglich der ausgezahlten Ersatzsumme bleibt ihm freilich immerhin der Recurs an den Fabriksherrn, dessen Verpflichtung bestehen bleibt. Doch wie der Fall in der Wirklichkeit vorliegt, kann Peter bei seinen ärmlichen Verhältnissen den großen Schaden nicht gutmachen und wird ihn vielleicht, wenn keine unerwartete Aufbesserung seiner Lage eintritt, nie ersetzen können. Daher muß der Beichtvater mit dem guten Willen desselben vorläufig zufrieden sein. Darauf aber muß er dringen, daß Peter die erhaltene außerordentliche Belohnung pro rata parte unter die Arbeiter vertheilt, weil er dieselbe zum Schaden seiner Mitarbeiter, deren Interessen er hätte vertreten müssen, genommen hat.

3. Endlich ist pro praxi noch folgender Vorschlag in Ueberlegung zu ziehen: Weil nun einmal der Fabriksherr bei der Abwägung der getrockneten Schnitzel seine Arbeiter schädigt, wird es da nicht rathsam sein, daß Peter sich mit seinen Mitarbeitern über die wahre Sachlage verständigt und deren Einverständnis erwirkt, unter den obwaltenden Umständen in seiner Stellung bleiben zu dürfen, mit der Bedingung: daß sie alle unter sich die Summe theilen, die er, Peter, vom Fabriksherrn für die betreffende Abwägung erhält? Dadurch wäre dem Peter geholfen und die Arbeiter würden sich für den Verlust an Arbeitslohn wenigstens eine kleine Entschädigung sichern. Dieses Verfahren ist wohl erlaubt, wenn es anders auszuführen ist. Durch das Einverständnis der Arbeiter würde objectiv und subjectiv für Peter die Handlung, die er auszuführen durch seinen Herrn moralisch gezwungen ist, jener wesentlichen unmoralischen Umstände entkleidet, durch welche dieselbe für ihn vorher sündhaft war, und es würde nur der Herr der schuldige Theil bleiben. Seine Cooperatio ist dann eine pure materialis, „quae concurrit tantum ad malam actionem alterius praeter nitentionem cooperantis.“ Liguori l. 3, nr. 63. Das Abwägen in der vom Herrn verlangten Weise ist durch die Einwilligung der Arbeiter für Peter eine actio ad minus indifferens, die er wegen der wichtigen Gründe, die aus seiner Lage hervorgehen, licite leisten darf: tunc enim peccatum illius — Domini fabricae — non provenit ex cooperatione Petri, sed ex malitia ipsius, qui actione Petri abutitur.“ Liguori l. c.

Beuren. Dr. Adam Wiehe.

XI. **(Communion der Ordensleute.)** In fast allen klösterlichen Genossenschaften werden durch die Regel die Tage festgestellt, an welchen alle zur hl. Communion gehen sollen.

I. Wie es nun gewiß durch diese Regeln nicht ausgeschlossen ist, daß eine Ordensperson, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt, die hl. Communion an diesen Tagen unterlassen kann, so ist es ihr auch nicht verwehrt, mit entsprechender Erlaubnis öfters zu communiciren. Beides bestätigen uns die römischen Congregationen. a) Die S. C. Episc. et Regul. antwortete am 4. Aug. 1888 (mitgetheilt in Nouvelle revue theol. 1888. p. 575) auf die Frage: „Quaenam sit mens Ecclesiae, quando approbat haec statuta circa communionem in Familiis religiosis? Scilicet an haberi debeant ut prohibitiva ne plures fiant communiones, vel praeceptiva, ita ut omnes conentur ita vivere ut mereantur ad communionem accedere saltem in illis diebus? „Negative ad primam partem, et facultatem frequentius ad Sacram Synaxim accedendi relinquendam esse privative judicio Confessarii, excluso consensu Superioris vel Superiorissae; Affirmative ad secundam partem, quoties rationabilis causa non obstet." b) Für das zweite setzte der Erzbischof von Cambray der S. Congreg. Rit. und zugleich der S. Poenit. auseinander, daß in einem Kloster seiner Erzdiöcese alle Nonnen täglich communicirten gegen die gewöhnliche Regel und bat um Verhaltungsmaßregeln. Die S. Congreg. Rit. antwortete den 2. Dec. 1885 „Consuetudinem laudandam esse ac promovendum usum frequenter suscipiendi Sanctissimam Eucharistiam, juxta Concilii Tridentini sess. 23. c. 8. dispositionem." Und die S. Poenit. d. 19. Nov. 1885: „Laudabilem esse consuetudinem monialium quotidie ad sacram communionem accedendi: Spectare autem ad confessarium id singulis permittere juxta regulas a probatis auctoribus traditas. et praesertim a S. Alphonso de Ligorio." Ebenso hatte schon Innocenz XI. in seinem Decret vom 12. Februar 1679 erklärt: „6. Itidem, moniales quotidie sacram communionem petentes admonendae erunt, ut in diebus ex eorum Ordinis instituto praestitutis communicent. Si quae vero puritate mentis eniteant, et fervore spiritus ita incaluerint, ut dignae frequentiori aut quotidiana SSmi Sacramenti perceptione videri possint, id illis a Superioribus permittatur."

II. Nun entsteht die wichtige Frage: wer kann diese Erlaubnis zum öfteren Empfange der hl. Communion geben? Wir antworten:

1. Nicht der Director. Das oben citirte allgemeine Decret Innocenz XI., welches die rechtliche Grundlage für diese Frage bildet und auf welches die verschiedenen römischen Congregationen immer wieder zurückkommen, spricht ganz allgemein nur von „Superiores". Auf diesen Ausdruck stützte sich ein Nonnenkloster in

Genua, welches, wie es scheint, unter allen Umständen die Erlaubnis des Beichtvaters umgehen wollte. Vorher war es in diesem Kloster Sitte, daß das Capitel diese Erlaubnis gab! Die S. Congr. Concilii verwarf diesen Gebrauch am 12. Februar 1724 und befahl, daß man einfach das Decret Innocenz XI. befolge. Diesem Entscheid glaubte man nun zu genügen, wenn man die Erlaubnis des Directors habe, welcher ja zu den „Superiores“ gehöre. Die Congregation verwarf aber diese Auffassung und antwortete am 14. April 1725 auf die Frage: „I. An et de cujus licentia Sacram Eucharistiam recipere debeant Moniales, quae eam recipere volunt ultra dies statutos a Constitutionibus vel a consuetudine Monasterii, ut in illis omnes Moniales communicent? Ad primum: De licentia Confessarii ordinarii et non Directorum, praevia participatione Praelati ordinarii.“ So fand es z. B. auch der Examinator an dem bekannten Büchlein Segur's „Die heilige Communion in ihrem öfteren würdigen Empfang“ in der Auflage von 1862 tadelnswerth, daß die Ertheilung der Erlaubnis dem Director zuerkannt wird, auch wenn er nicht der gewöhnliche Beichtvater ist.

2. Noch viel weniger die Oberin. Denn es ist schon a) in der Natur der Sache begründet, daß ein solches Recht der Oberin nicht zusteht. α) Zur Ausübung dieses Rechtes wird eine genaue Kenntnis des inneren Seelenzustandes der einzelnen Ordensfrau vorausgesetzt. Diese sich zu erwerben, hat die Oberin nicht die Mittel, und würde sie solche gebrauchen, wie z. B. sich Gewissensrechenschaft ablegen lassen oder gar, wie es in jansenistischen Klöstern vorkam, eine Art Sündenbekenntnis verlangen, so würde sie einfach ihre Befugnis in unverantwortlicher Weise überschreiten. Hat ja die Congr. Episc. et Reg. selbst in Männerklöstern dafür gesorgt, daß der Obere, wenn er nicht Priester ist, keine Seelenleitung sich anmaße, und wenn er Priester ist, hat das canonische Recht vorgesehen, daß die Untergebenen nicht zur Beicht zu diesem Obern gezwungen werden. Ueberdies würde ein solches Recht β) auch die größten Unzuträglichkeiten mit sich führen. Bei der Beschaffenheit des weiblichen Charakters würde in vielen Fällen aus diesem Recht eine Tyrannei hervorgehen. Wegen kleiner Fehler würde, wie es thatsächlich in Klöstern vorkommt, wo eine Oberin sich dieses Recht anmaßt, die hl. Communion verweigert, was nach kirchlichem Recht doch nur bei großen Verbrechen als Strafe angewendet wird. Mit Recht zieht deshalb P. Ballerini in seiner Note zu Gury II. n. 341. gegen diesen Mißbrauch, allerdings in derber, aber wahrer Weise los. „Nam quae tamquam gravissima poena olim gravioribus peccatis atque atrocioribus criminibus per Synodorum canones judicio Episcoporum infligi subinde consueverat, ut delinquentes a sacra synaxi

arcerentur; hoc tanquam telo feminea mens criterii inops ad leviusculas quasdam culpas, sive veras sive phantasticas ulciscendas utitur. Neque id solum cum monialibus subjectis monasterii praeses factitare levi negotio solet, sed juxta proverbium ‚a bove majore discit arare minor' etiam singulae magistrae puellarum, quae in monasteriis educantur, hanc temere sibi potestatem assumunt; et ubi putares, levem aliquam puellae inobedientiam, aut molestiam aliquam alteri alumnae factam, aut silentii violatam legem congrue puniri posse subtracto pomo aut dulciario aut etiam parte jentaculi, levissima ista capita coelestem Eucharistiae cibum et gratiam sacramenti insipienter juxta et crudeliter subtrahunt." b) Bei der Approbation neuer Institute pflegt jetzt die S. Congr. Ep. et Reg. aus den Regeln das zu streichen, was der Oberin ein solches Recht zuweisen will. c) Endlich hat Rom immer alle diesbezüglichen Anfragen dahin beantwortet, daß die Oberin nicht über den Empfang der hl. Communion zu entscheiden hat. α) In der günstigsten Position befanden sich wohl die Oberinnen, deren Macht durch das Schreiben der Congr. Ep. et Reg. vom 27. Juni 1876 (l. Revue des sciences ecclesiastiques IV. s. t. IX. p. 555) gebrochen wurde. Dieselben konnten sich auf ihre Constitutionen berufen, in welchen ihnen dieses Recht eingeräumt war, und diese Constitutionen hatten die Gutheißung des apostolischen Stuhles unter Benedict XIV. erlangt. Das läßt aber die Cong. Ep. et Reg. nicht abweichen von ihrer gewöhnlichen Praxis. In oben citirtem Schreiben theilt sie dem Protector dieses Institutes den Willen des hl. Vaters mit, daß diese Constitutionen in Uebereinstimmung gebracht würden mit dem jus commune, jener Artikel, welcher den Oberinnen die genannte Gewalt einräumt, gestrichen werde und dessen Befolgung aufhören solle. β) Ebenso hat sie in ihrem oben citirten neuesten Decret v. 4. Aug. 1888, welches uns Veranlassung zu diesen Bemerkungen gab, sowohl den Oberen als Oberinnen („excluso consensu Superioris vel Superiorissae") jedes Recht über den Empfang der hl. Communion abgesprochen. Wer darüber zu verfügen hat, ist

3. nur der gewöhnliche Beichtvater. So verlangt es a) die Natur der Sache. Zu bestimmen, wie oft jemand zur hl. Communion gehen soll, ist Sache „illius personae, cui puritas mentis et fervor spiritus innotescunt, quae alia non videtur esse posse, quam persona confessarii, cui cordis secreta sunt aperta," wie der Secretair der Congregatio Concilii, der spätere Papst Benedict XIV., zu dem schon erwähnten Decret v. 14. April 1725 bemerkt. b) Die Entscheidungen der römischen Congregationen. α) Zunächst sagt die eben erwähnte Congr. Conc., wo sie das Decret Innocenz XI. näher erklärt (s. oben II. 1.) „de licentia confessarii ordinarii."

β) Die S. Poenitentiaria (s. oben I. b) war vom Erzbischof von Cambray gar nicht gefragt, wer die Erlaubnis zu geben habe. Er hatte der Congregation vorgetragen, daß in Klöstern seiner Diöcese die tägliche Communion Gewohnheit sei und wie er sich dabei zu verhalten habe. Die Poenitentiaria fügt in ihrer Antwort der Belobigung dieser Sitte bei, „spectare autem ad confessarium id singulis permittere.“ γ) Endlich schließt die S. Congr. Ep. et Reg. in ihrem neuesten Decret (s. oben I a.) jeden anderen von diesem Recht aus und weist es einzig dem Beichtvater zu „privative judicio confessarii.“

III. In der Ausübung dieses seines Rechtes ist der confessarius ordinarius ganz frei und unabhängig. Dasselbe kann nicht eingeschränkt werden 1. durch den Bischof oder den Director spiritualis. Wohl fügt das Decret v. 1725 (s. o. II. 1.) bei „praevia participatione Praelati ordinarii;“ allein die späteren Decrete sprechen nicht mehr von dieser vorausgehenden Mittheilung. Wollte man sie aber auch jetzt noch für nothwendig erachten, so könnte es sich ja dabei nicht um einzelne Erlaubnisse handeln, sondern nur um allgemeine, wenn etwa für das ganze Kloster die Zahl der Communiontage über das von den Regeln vorgeschriebene Maß hinaus vermehrt werden sollte. In diesem Falle würde ja ohnedies jeder vernünftige Beichtvater Rücksprache nehmen mit seinem Bischof und dem Director spiritualis. Wollte aber jemand per absurdum für einzelne Fälle diese vorhergehende Mittheilung dem Beichtvater zur Pflicht machen, so wäre doch das Recht des letzteren ungeschmälert, weil er es bleibt, der erlaubt oder verbietet. 2. nicht durch den confessarius extraordinarius. Letzterer kann zwar für die Zeit bis zur nächsten Beicht eine Erlaubnis geben, wenn es überhaupt in dem Kloster vorkommt, daß einzelne außer an den Communiontagen der Communität zur heil. Communion gehen; wollte er aber für längere Zeit eine Erlaubnis geben, so würde er offenbar seine Befugnis überschreiten, denn die Entscheidungen Roms sprechen immer nur von dem confessarius ordinarius. 3. nicht durch die Oberin. Wohl haben „cum imbecillitatem mentisque inopiam, ubi auctoritas aliqua potestasque accedat, eo audacior subsequi consuescat temeritas (Ballerini l. c.),“ in manchen Klöstern die Oberinnen einen Ausweg gefunden, um die Herrschaft über den Empfang der hl. Sacramente an sich zu reißen, damit so „totum spiritus magisterium a veneranda omnium matre tamquam ab unico fonte hauriretur“ (Ballerini l. c.). Findet man in den Regeln keinen Anhaltspunkt mehr, so hat man es zur ungeschriebenen Regel, zur Gewohnheit, gemacht, daß jede Klosterfrau vorher die Erlaubnis der Oberin haben muß, daß sie sich vom Beichtvater eine Erlaubnis darf geben lassen, oder auch daß der vom Beichtvater

empfangenen Erlaubnis noch die Erlaubnis der Oberin zur Rechtsgiltigkeit folgen muß. Alles zur Uebung des Gehorsams! Beides ist ein schreiender Mißbrauch. Denn a) factisch wird dadurch das Recht des Beichtvaters, welches durch wiederholte Aussprüche Roms wohlbegründet ist, zerstört. Sagt der Beichtvater: „Du darfst jeden Tag gehen", die um ihre bekräftigende Erlaubnis gebetene Oberin aber: „Du gehst Sonntags, Dienstags und Freitags", so ist die Erlaubnis des Beichtvaters null und nichtig; das Wort einer Frau gilt mehr als das Wort des Verwalters der heil. Sacramente (Frassinetti, theol. mor tr. 14. app. n. 3). b) Die Congreg. Ep. et Reg. hat ausdrücklich in der Antwort v. 4. Aug. 1888 (s. o. I. a.) den Consens der Oberin ausgeschlossen. In der Darlegung der Anfrage war auch gesagt, „quod multi communionum catalogum ita intelligunt quasi nulli sit licitum communicare etiam de consilio confessarii, nisi accedat quoque formalis consensus Superioris vel Superiorissae." Antwort: „.... privative judicio confessarii, excluso consensu Superioris vel Superiorissae."

Der einzige Fall, in welchem eine Oberin die hl. Communion verbieten könnte, wäre, wenn eine Ordensfrau einen öffentlichen, bedeutenden Fehler begangen hätte, der den Mitschwestern zum Aergernis gereichte. So die Congr. Ep. et Reg. v. 27. Juni 1876 (s. o. II. c. x.): che alla Superiora resti la sola facoltà di proibire ad una suora di accostarsi alla sacra communione nell' unico caso in cui essa, dopo l' ultima confessione sacramentale, abbia commesso una mancanza alquanto grave e publica, con ammirazione delle altre suore". Dieses Verbot würde aber nur gelten bis zur nächsten Beicht.

Mainz. Dr. Emanuel Hubert.

XII. **(Befugnis des Papstes zur Lösung einer vor der Taufe geschlossenen Ehe.)** Es ist eine vielumstrittene Sache, wie weit die Vollmacht des Papstes reiche, eine Ehe der Ungläubigen aufzulösen für den Fall, daß wenigstens einer der Ungläubigen durch die Taufe in die Kirche Christi eintritt. Bekannt ist das sogenannte privilegium Paulinum (I. Cor. 7, 15), nach welchem der bekehrte Theil für den Fall, daß der im Unglauben verharrende Gatte sich trennen will, zu einer neuen Ehe schreiten und dadurch die erste Ehe auflösen kann. Unbestritten ist auch, daß der Papst eine Weiterung dieses Privilegs ertheilen kann, wenigstens in der Weise, daß er die bei dem unbekehrten Ehegatten vorher vorzunehmende Anfrage über friedliches Zusammenwohnen erlassen und dem getauften Ehetheil, falls jene Anfrage unthunlich ist, die Befugnis zur Eingehung einer neuen Ehe verleihen dürfe. Ob aber jenes privilegium Paulinum der Ausdruck unmittelbar göttlichen

Privilegs oder die specielle Ausübung einer allgemeinen apostolischen und höchsten kirchlichen Machtbefugnis sei: darüber herrscht nicht volles Einverständnis unter den Theologen. Ist nämlich letzteres der Fall, dann ist sofort ausgemacht, daß der Papst in favorem fidei auch aus anderen Gründen, wenn es nur ähnliche Gründe sind, die Lösung des Ehebandes gestatten oder selbst vollziehen kann.

Zu Gunsten gerade dieser Meinung, welche sich auch vertreten findet in meiner Theol. mor. II. n. 707—709, hat Zitelli in seiner neuesten Auflage de dispensationibus matrimon. vom Jahre 1887 ein werthvolles Document beigebracht, welches die Auffassung einer großen Anzahl der berühmtesten Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts klar darthut. Das Document, welches aus dem Jahre 1589 stammt und von 12 der berühmtesten Theologen unterzeichnet ist, leitet gerade aus dem privilegium Paulinum die Befugnis des apostolischen Stuhles zur Lösung der Ehe der Ungläubigen ab. Unter jenen Theologen finden sich die Namen eines Jac. Ruitz, Ben. Justiniani, Rob. Bellarmin, Joh. Azor, E. Gonzalez, Jac. Ledesma. Die Beweisführung dieser Theologen ist folgende (Zitelli a. a. O. S. 190 ff.): „Der hl. Paulus löst die betreffenden Ehen I. Cor. 7, 15 kraft seiner apostolischen Vollmacht, nicht kraft unmittelbar göttlicher Auctorität. Nun aber hat der heil. Stuhl nicht geringere, sondern weit größere Vollmacht als die einzelnen Apostel besaßen. Also kann auch er vermöge seiner Vollmacht nöthigenfalls zu Gunsten des bekehrten Ehetheils die im Unglauben geschlossene Ehe lösen." Der Schwerpunkt dieses Beweises liegt in dem Obersatz; ist dieser richtig, dann folgt alles andere von selbst. Diesen suchen deshalb auch die angeführten Theologen zu erhärten. Sie thun es, gestützt auf den Text und Context des Corintherbriefes selbst. Zunächst, sagen sie, sind die Worte „Quodsi infidelis discedit, discedat," wie es Vers 12 anzudeuten scheint, nicht Worte des Heilandes, sondern des Apostels; also nicht kraft göttlicher, sondern kraft einfacher apostolischer Gewalt gesprochen. Dann fügen jene Theologen bei, ist noch zu beachten, daß selbst für den Fall, wo man jene Worte für Worte des Heilandes halten wollte, aus ihnen durchaus noch nicht die vollständige Trennung der Ehe, d. h. die Trennung des Bandes folgen würde; im Gegentheil scheint die vom Erlöser so sehr betonte Unauflösbarkeit des Ehebandes eher an eine unvollkommene Trennung, d. h. an die bloße Trennung des ehelichen Lebens denken zu lassen; um also die Gewißheit einer vollständigen Trennung, der Trennung des Ehebandes zu haben, muß man auf die apostolische Gewalt zurückgreifen. — Ist diese Gewalt aber für den im Corintherbrief besprochenen Fall einmal gesichert, so läßt sich die päpstliche Vollgewalt, das Eheband in ähnlichen Fällen zu Gunsten des zum Glauben bekehrten Ehetheils nicht mehr leugnen.

Die Praxis der Kirche scheint diese Erklärung zu bestätigen. Das sogenannte Paulinische Privileg ist ein bedingtes. Thatsächlich wird aber die Lösung der Ehe zugestanden, ohne daß man den Nachweis des Eintritts einer Bedingung verlangt; also geschieht dieses nicht kraft der vom hl. Paulus ausgesprochenen Befugnis, welche manche für eine unmittelbar göttlich ertheilte Begünstigung auffassen wollen, sondern vermöge einer weiter gehenden Befugnis, der allgemeinen von Gott dem Apost. Stuhle ertheilten Vollgewalt.
Exaeten (Holland). Professor P. August Lehmkuhl, S. J.

XIII. **(Die Antiphon zum Benedictus in Officio votivo de Ss. Angelis nochmals.)** In den Separatausgaben der Officia votiva, z. B. der Propaganda fide, von Tournay, Mecheln, Turin, Pustet, und ebenso in der typischen Ausgabe des Breviers lautet diese Antiphon: Angelus, qui loquebatur in me, **et** suscitavit me, quasi virum, qui suscitatur a somno suo. Es läßt sich nicht leugnen, daß der Sinn dieser Antiphon ein wenig unklar ist und zu den Erklärungen Anlaß gab, man habe entweder am Anfange Reversus est, welches Wort sich bei Zach. 4, 1 und in der Ant. ad Benedictus in festo Ss. Angelorum findet, hinzuzudenken, oder nach dem Worte Angelus sei **est** zu ergänzen. Allein es hat sich in diese Antiphon ein wirklicher Fehler eingeschlichen, den auch die S. R. C. auf eine diesbezügliche Anfrage corrigirt hat, zwar nicht durch ein förmliches Decret, sondern durch die Bestimmung, daß in den späteren Ausgaben, die Partikel **et** vor dem Worte suscitavit zu streichen sei. Dadurch wird der Sinn vollständig klar und bedarf keiner weiteren Erklärung. Diese Correctur findet sich bereits in der neuen Pustet'schen Quart- und 18⁰-Ausgabe von 1888 und 1889.

Ebenso möge kurz erwähnt sein, daß zur Antiphon ad Benedictus in Officio votivo de Immac. Conceptione am Schluße ein Alleluja beizufügen ist (außer der Septuagesimalzeit), welches in mehreren Separat-Ausgaben und neueren Brevieren fehlt.
Regensburg. P. Georg Schober, C. SS. R.

XIV. **(Entscheidungen der Riten-Congregation bezüglich der Segnungen.)** 1. Sowohl im Rituale wie im Missale wird eine Benediction der priesterlichen Cultkleider und zwar in genere, nicht in specie angeführt. Haben nun Priester, welche vom Bischofe zur Weihe von Paramenten delegirt sind, nur das eine oder andere Cultkleid zu benediciren, z. B. ein Cingulum, eine Stole oder Albe, so sollen sie nicht die Formel des Pontificale Romanum: „Benedictio specialis cujuslibet Indumenti“ gebrauchen, sondern haben die benedictio generalis Indumentorum, die sich im

Rituale und Missale findet, anzuwenden, und sie dürfen den Plural nicht in den Singular umändern, weil die Formel ohne irgend eine Veränderung zu gebrauchen ist. Hätte aber ein Priester bei der Benediction der Cultkleider bisher die specielle Formel genommen, so sind zwar die Paramente deshalb nicht ungiltig geweiht, aber in Zukunft soll die Benedictionsformel in genere des Missale in Anwendung kommen. So die Decrete S. R. C. vom 4. September 1880 in Brioeen. ad 2, und vom 16. September 1881 in Imolen. ad 1. 2. Die Autoren lehren, daß die Palla zugleich mit dem Corporale zu benediciren sei. Wenn aber nur eine oder mehrere Pallen allein ohne Corporale benedicirt werden sollen, so können sie jetzt auch separatim benedicirt werden; in jedem Falle jedoch ist die Formel zu gebrauchen ohne irgend eine Aenderung, wie sie im Missale oder Rituale für die Benediction der Corporalien sich findet, nach obigem Decrete S. R. C. vom 4. September 1880, ad 3. 3. Soll ein neues (größeres) Kreuz geweiht werden, so ist die Formel anzuwenden, die im Rituale unter dem Titel: Benedictio novae Crucis sich findet. Es genügt jedoch nicht, nur eine Oration zu gebrauchen, sondern die beiden unter obigem Titel verzeichneten Orationen sollen gebetet werden. — Sind dagegen kleinere Kreuze mit dem Bildnisse des gekreuzigten Heilandes zu benediciren, so darf nicht obige Formel angewendet werden, sondern derartige Kreuze werden mit der Formel: Benedictio Imaginum D. N. J. C. gesegnet. Nach demselben Decrete ad 4.

Regensburg. P. Georg Schober, C. SS. R.

XV. **(Bestimmungen betreffs des Kirchengesanges.)** 1. Wird eine Missa solemnis oder cantata gehalten, so sind alle Gesänge während derselben, wie überhaupt bei allen übrigen liturgischen Functionen, vom Chore in lateinischer Sprache vorzutragen, und es ist durchaus verboten (omnino prohibenda) Gesänge in der Landessprache zum Vortrag zu bringen, selbst auch in dem Falle, daß Introitus. Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei in lateinischer Sprache gesungen würde; außer den liturgischen Functionen kann jedoch die consuetudo beobachtet werden. So erklärte die S. R. C. die 21. Junii 1879 Praef. Apost de Madag. ad 1. 2. Ist das Allerheiligste zur Anbetung feierlich ausgesetzt, wie z. B. beim vierzigstündigen Gebete, so können außer den liturgischen Functionen vom Chore Hymnen in der Landessprache gesungen werden, nur nicht der Hymnus Te Deum und was immer für andere liturgische Gebete, diese müssen in lateinischer Sprache gesungen werden; nach der Entscheidung der S. R. C. vom 27. Februar 1882 in Leawenworthien. ad 3. 3. In den Pfarrkirchen, in welchen keine Verpflichtung zum Chore besteht, kann die an Sonn- und

Feiertagen zur Erbauung des Volkes gehaltene Vesper auch von einem anderen Officium, z. B. de Ss. Sacramento, de B. Maria V. auf dem Chore gesungen werden; nur müssen diejenigen, welche zu den canonischen Horen verpflichtet sind, die Vesper des Tages-Officiums privatim recitiren, wie die S. R. C. die 29. Dec. 1884 in Lucion. ad 13. erklärt hat. 4. In den kleineren Pfarrkirchen, welchen die Ministri sacri mangeln, sollen die Functionen in der Charwoche nach dem Memoriale Rituum Benedict's XIII. gefeiert werden. In vielen Gegenden ist es Usus, hiebei auch den Gesang anzuwenden. Es wurde deshalb die S. R. C. unter dem 13. September 1879 in Baion. ad 5. et 6. gefragt, ob diese Functionen in cantu abgehalten werden dürften, da, wie bekannt, obiges Memoriale die Functionen nur recitirt haben will; ferner stellte man die Frage, ob die Passio Domini bis zum Munda cor gelesen und der folgende Theil gesungen werden dürfe! oder ob die ganze Passion in tono Evangelii, oder ob der Chronist und die Synagoge von Laien und die Worte Christi vom Celebrans gesungen werden könnten, und auf alle diese Fragen antwortete die S. R. C. mit: Negative. Atque ita rescripsit, declaravit ac servari mandavit.

Regensburg. P. Georg Schober, C. SS R.

XVI. **(Welcher Behörde steht die Genehmigung einer Abänderung oder eines Zusatzes in einer pfarrlichen Matrik zu?)** Es wurde bisher ziemlich allgemein die Ansicht festgehalten, alle Veränderungen in den Matrikenbüchern bedürfen einer vorhergehenden Erlaubnis (des Ordinariates und) der politischen Behörde (der Landesstelle). Diese Ansicht ist nicht richtig, wie aus zwei Entscheidungen des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes aus neuerer Zeit hervorgeht. In denselben wird ausgesprochen, daß jede Abänderung einer in gesetzlicher Weise vorgenommenen Eintragung und jeder Zusatz, der ein erst im Civilprocesse zu erlangendes Recht verleiht, nur durch Intervention der k. k. Gerichtsbehörde und im Wege des Civilrechtes vom Matrikenführer geschehen kann. Zur größeren Deutlichkeit bringen wir kurz die zwei erwähnten Fälle nebst den Hauptmomenten der angeführten Entscheidungen: 1. Im Geburtsbuche der Pfarre Zedlitz wurde ein gewisser Johann Erben als per subsequens matrimonium legitimierter Sohn des Ferdinand Erben eingetragen. Da ersterer dadurch zur Gemeinde Hohenelbe zuständig wurde, verlangte letztere von der politischen Behörde die Streichung der Legitimation, gestützt auf das Zeugnis des Ferdinand Erben, der protokollarisch nunmehr erklärte, nicht der Vater zu sein, und auf den Umstand, daß Johann Erben nur um 15 Jahre jünger sei, als sein angeblicher Vater. Die politische Behörde erklärte sich hingegen als incompetent und auch der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof

entschied sich 8. Jan. 1887, Z. 20 in diesem Sinne, „weil die politischen Behörden zur Löschung des in gesetzlicher Weise erfolgten Legitimationsvormerks nicht berechtigt wären und durch die ordnungsgemäß, nämlich infolge freiwilliger Vaterschafts-Erklärung des Ferdinand Erben erfolgte Legitimationsvorschreibung Johann die Rechte eines ehelichen Kindes erlangt habe und dieser Rechte nunmehr nur auf Grund eines richterlichen Spruches verlustig gehen könne". — 2. Ein unehelich geborner Sohn, Valentin Melchior verlangt nach dem Tode seines wirklichen Vaters, der sich erst nach dessen Geburt mit seiner Mutter verheiratet und es unterlassen hatte, zu seinen Lebzeiten den Sohn zu legitimieren, auf Grund des subsequens matrimonium der Eltern von der politischen Behörde (Landesregierung Kärnten) diese Nachtragung der Vaterschaft in die Geburtsmatrik. Auch in diesem Falle bestätigte der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof mit Entsch. v. 24. Nov. 1887, Z. 2753 das Erkenntnis der Landesbehörde, die obiges Ansuchen im verweigernden Sinne entschieden. Die Legitimation per subsequens matrimonium, so lauten im Sinne die Worte des V.-G. sei ein Recht des Kindes, das sich, wenn der Vater selbst die Berichtigung der Matrik nicht veranlassen will oder z. B. wegen Ablebens nicht mehr kann, im gerichtlichen Wege erstreiten läßt: „Dagegen ist andererseits auch klar, daß, da ein solcher Streit über eine im Sinne des § 160 d. a. b. G.-B. behauptete Legitimation als Streit über Familienrechte erscheint, die bezügliche Rechtsführung vor den Civilrichter gehört, und die Berichtigung der Matrik seitens der politischen Behörde nur auf Grund eines mit Erfolg durchgeführten Civilprocesses begehrt werden kann".

An diese Entscheidungen knüpft der k. k. V.-G. sehr präcise Bemerkungen principieller Natur über die Competenz der Behörden im fraglichen Punkte. Sie lauten in beiden Fällen ziemlich gleichlautend: „Die Einflußnahme der politischen Behörden auf die Führung der Pfarrmatriken besteht lediglich in der Obsorge, daß die Matriken ordnungsmäßig geführt, also alle durch die Gesetze vorgesehenen Eintragungen in dieselben und zwar in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form und unter den eben daselbst gebotenen Vorsichten vorgenommen werden . .; die gesetzliche Aufgabe des Matrikenführers besteht aber nur darin, daß die seiner Evidenzhaltung anheim gegebenen Acte: Geburten, Trauungen und Sterbefälle zur Zeit ihrer Ereignung und nach den zu dieser Zeit vorliegenden und vorschriftsmäßig beglaubigten Umständen, welche einen Gegenstand der Immatrikulirung bilden, ordnungsmäßig verzeichnet werden. Nachträgliche Eintragungen hingegen . . . . fallen regelmäßig nicht in die Aufgabe des Matrikenführers; nur in dem

Falle, als bei der ersten Eintragung irgend etwas, was damals hätte eingetragen werden sollen, aus Nachlässigkeit oder Versehen nicht aufgezeichnet wurde oder als die Matrikenbücher oder einzelne Blätter verloren gegangen sind, gestattet das Hofdecret v. 5. Apr. 1844 auch nachträgliche Eintragungen auf Genehmigung der Landesbehörde." Von dieser Regel ist keine Ausnahme die vom Matrikenführer selbständig vorgenommene auch nachträglich statthafte Eintragung des väterlichen Namens oder der erfolgten Legitimation eines Kindes per subsequens matrimonium, da es sich in diesen Fällen nur um Vervollständigung oder Ergänzung der ursprünglich eingetragenen Daten handelt. Eine Richtigstellung, recte Abänderung der in gesetzlicher Form vorgenommenen Eintragung „kann nur auf den allgemein rechtlichen Wegen, d. i., da es sich um eine Frage des Privatrechtes handelt, durch Klage vor dem ordentlichen Richter bewirkt werden". Eine Gegenbeweisführung gegen die Eintragung in die Matriken „kann nicht vor der Matrikenbehörde, welche durch die ordnungsmäßige Verzeichnung der ihr vorgelegenen Daten ihre Aufgabe bereits erfüllt hat, sondern nur im Proceßwege erfolgen." Soweit das Erk. v. 8. Jan. 1887. Auf gleiche Weise argumentirt die spätere Entscheidung v. 24. Nov. desselben Jahres und fügt bei, daß jede spätere Eintragung, die den Familienstand, eine Frage des Privatrechtes betrifft, zur Competenz des ordentlichen Richters gehört, während hierüber weder der an die Form des § 164 a. b. G. gebundene Matrikenführer selbst noch die übergeordnete politische Behörde, welcher ja nur die Aufsicht über die Einhaltung der hinsichtlich der Matrikenführung bestehenden Vorschriften seitens der Matrikenführer obliegt, zu erkennen haben".

Setzen wir der Vollständigkeit halber den Fall, ein Matrikenführer mache eine gesetzwidrige Eintragung, in wessen Competenz steht dann die Richtigstellung? z. B. er schreibt das uneheliche Kind einer Witwe, das 10 Monate nach dem Tode des Mannes geboren ist, unter dem Namen des verstorbenen Ehemannes ein? Die Correctur gehört in's Bereich der politischen Landesstelle; denn dieser obliegt es nach der Entscheidung des V.-G. zu wachen, daß die Matriken-Eintragungen in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form und unter den gesetzlich gebotenen Vorsichten vorgenommen werden.

Ansfelden. F. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

XVII. **(Seelsorger und Recruten.)** Die einrückende Mannschaft ist bekanntlich den größten Seelengefahren ausgesetzt und darum wird der Seelsorger seinen Einfluß auch dahin geltend machen müssen, bei den einrückenden Recruten kräftige Vorsätze wachzurufen und mit eindringlichem Ernste sie zu ermahnen, daß sie mit

dem Eintritt in's Militär der Pflichten gegen Gott nicht ledig seien. Recht viel wird gewonnen sein, wenn die Einberufenen vor dem Verlassen der Heimat noch einmal zu einer guten Beicht zu bringen sind. In dieser können sie nochmals auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, besonders die schlechten Kameradschaften, kann ihnen an's Herz gelegt werden, daß sie ihren religiösen Pflichten, soviel ihnen möglich sein wird, nachkommen, insbesondere ihr Glaubensleben durch eine tägliche kleine Andacht, z. B. ein Gebetlein zur Mutter Gottes stärken mögen. Viel Gutes wird es auch bringen, wenn der angehende Soldat sich entschließt, äußere Andachtszeichen, z. B. einen Rosenkranz, geweihte Medaillen, ein Scapulier aus der Hand des Seelsorgers oder einer ihm nahestehenden Person, z. B. der Mutter, anzunehmen und zu tragen. Diese frommen Erinnerungszeichen erwecken oft in einem Augenblicke besser gute Gedanken und Gefühle, als lange Reden, und sind für manchen schon ein kostbarer Talisman für's ewige Leben geworden.

Ansfelden. Franz Prandl, reg. Chorherr.

XVIII. **(Die Hyänen der Licitation.)** Oeffentliche Versteigerungen finden gern einen großen Zulauf; viele wollen die Gelegenheit benützen, um sich ein Stück Hauseinrichtung, Gewand u. dgl. wohlfeil zu erwerben. Doch hat namentlich in größeren Städten eine Classe von Händlern, meist Trödler, das Privilegium der guten Einkäufe für sich in Anspruch genommen. Wer nicht zur Zunft gehört, dem lassen sie nichts, als um hohe Preise, so daß ihm das Steigern bald verleidet wird. Sie erreichen auf diese Weise, daß sich das Publicum von den Auctionen fernhält. Sind sie nun unter sich, so überbietet keiner den andern, und erhalten so die werthvollsten Stücke um wahre Spottpreise. Sie haben sich den oben bezeichneten unschönen Beinamen verdient. Es sei uns nun gestattet zu untersuchen, welches Urtheil die Moral über eine solche Taktik fälle.

In der bezeichneten Handlungsweise liegt etwas offenbar Odiöses, sowohl gegen die Verkäufer, als auch gegen die anderen Käufer. Die von der Execution Betroffenen können auf diese Weise ihrer Habseligkeiten beraubt werden, deren Werth die einzubringende Forderung weit übersteigt; bei etwas honetteren Preisen würde ihnen ein Theil der gepfändeten Stücke erhalten bleiben. Andererseits werden sehr oft die Gläubiger geschädiget, und wenn man auch mit diesen weniger Mitleid haben möchte, so gibt es doch viele, denen man keinen anderen Vorwurf machen kann, als daß sie zu leichtgläubig gewesen sind. Sie haben oft Mühe, ihren eigenen Nothpfennig nicht zu verlieren. Es liegt in dem Verfahren aber auch eine Gehässigkeit gegen andere Käufer, die zu Gunsten einiger weniger

absichtlich von der Licitation ausgeschlossen werden. Eine Verletzung der Nächstenliebe muß also zum mindesten angenommen werden, und unter Umständen eine schwere.

Die weitere Frage ist, ob ein solches Vorgehen eine Sünde gegen die Gerechtigkeit enthalte. Man kann hier nicht von einem ungerechten Preise reden, denn bei Licitationen wird der Preis nur durch das Meistgebot bestimmt, doch darf der Zudrang der Kauflustigen nicht behindert werden. Denn eine behördlich angeordnete Feilbietung ist nur dadurch gerechtfertiget, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge durch den Zusammenlauf von Käufern durchschnittlich immer angemessene Preise erzielt werden. Eine Verhinderung anderer durch Gewalt oder List würde diese Voraussetzung aufheben, und auf diesem Wege erzielte niedrigere Preise würden nicht mehr gerechte sein. Die Moralisten verbieten auch Abmachungen zwischen den Licitanten, sich gegenseitig nicht zu steigern, doch erlauben sie solche zwischen Freunden und Verwandten.

Nun läßt sich von dem Vorgange, der hier in Frage steht, nicht behaupten, daß Gewalt oder Betrug in Anwendung komme, um das Publicum fernzuhalten. Es besteht ferner dabei vielleicht nicht einmal eine bindende Abmachung, sondern nur eine stillschweigende Uebereinkunft. Aber auch für den Fall einer förmlichen Abmachung könnte man nicht mit Sicherheit auf eine Rechtsverletzung erkennen, da ihnen als Geschäftsgenossen die früher angegebene Ausnahme zugute kommt. Doch ist schon die Verletzung der Nächstenliebe Grund genug, eine solche Taktik als unerlaubt zu erklären.

Wenn durch eine solche Clique der Verkaufspreis bei Licitationen zu sehr herabgedrückt würde, so müßten die öffentlichen Feilbietungen, da ihre Voraussetzung nicht mehr besteht, eine Beschränkung erleiden, oder es wäre durch geeignete Maßregeln jene Voraussetzung wiederherzustellen.

Obertraun. Dr. Ignaz **Wild.**

XIX. **(Todtenvigil bei feierlichen Beerdigungen.)** „In meiner Pfarrei habe ich den Gebrauch vorgefunden, daß zu feierlichen Beerdigungen am Vorabend und zum ersten Jahrgedächtnis vor dem Hochamte die „Vigil" gehalten und daß dabei von der Matutin des Todtenofficiums stets nur der erste Nocturn gebetet wird. Kann ich, obwohl die Rubriken für solche Feier die Recitation der drei Nocturnen ausdrücklich vorschreiben, 1. das Herkommen als rechtmäßigen Gebrauch betrachten, und 2. ist das Officium dann ritu duplici zu halten?"

Nach der Weisung des Römischen Rituales (Tit. 6, cap. 3, § 4) ist bei dem Begräbnis Erwachsener, sowie bei dem Dienste am 3., 7. und 30. Tage und bei dem Jahrgedächtnis vor dem

Todtenofficium die Matutin mit ihren drei Nocturnen und den Laudes zu recitiren, und zwar laut der dem Officium selbst eingefügten Rubrik in der Weise, daß die Antiphonen doppelt, d. h. auch vor den Psalmen vollständig — also ritu duplici — gesprochen werden. Da jedoch das Todtenofficium keinen wesentlichen Bestandtheil solcher Feier bildet, so ist bei der Beantwortung der Frage nach der Verpflichtung, dasselbe zu recitiren, das Herkommen entscheidend. Das Ritual erklärt sodann (a. a. O. § 16) für statthaft, „ob rationabilem causam" zwei Nocturnen sowie auch die Laudes wegfallen zu lassen, „zumal dort, wo eine solche Gewohnheit besteht"; „es soll dann mindestens der erste Nocturn recitirt werden". Letztere Weisung ist neuerdings durch einen Bescheid der Riten-Congregation vom 24. Juli 1888 dahin bestimmt, daß nicht der erste, sondern der dem Wochentage entsprechende Nocturn gebetet werden soll. Es ist dieser Bescheid allerdings nicht als ein allgemein giltiges Decret ergangen; da derselbe aber nicht auf besondere Verhältnisse Bezug hat, so wird seine Anwendung nicht auf den Kreis zu beschränken sein, dem er zunächst ertheilt worden ist. Der „ritus duplex", welchen auch die angeführte Bestimmung des Rituals bei der Recitation nur eines Nocturns voraussetzt, ist durch den erwähnten Bescheid nicht berührt. IND.

XX. **(Faulhaber, ein Martyrer des Beichtsigills.)** Es gibt mehrfache Beispiele, wo Priester für das Beichtsiegel in Leid und Tod gegangen, dahingegen gibt es kein Beispiel, wo ein Priester das heilige Beichtgeheimnis verrathen hätte. Es wacht über die Heilighaltung des Beichtsiegels ein besonderer Schutz Gottes und gibt den Priestern Kraft, wie der heilige Johannes von Nepomuk in den Tod zu gehen, falls man bei ihnen die Verletzung des Beichtsiegels zu erzwingen suchte. Einen weniger bekannten Martyrer des Beichtgeheimnisses wollen wir im Nachfolgenden vorführen.

Bekanntlich war Friedrich II., König von Preußen, einer der erbittertsten Feinde der katholischen Kirche; er setzte es sich zur Aufgabe, der „Infamen", wie er die katholische Kirche nannte, das Grab zu graben, und glaubte bereits am Ziele zu sein, als er seinem gleichgesinnten Freunde, dem „Philosophen" Voltaire im Jahre 1767 schrieb: „Du wirst den Trost haben, sie (die katholische Kirche) zu beerdigen und ihre Grabschrift aufzusetzen".

Einer der dunkelsten Flecken im Leben dieses gewissenlosen Monarchen ist die von ihm verfügte Hinrichtung des Kaplans Faulhaber in Glatz. Daß den eroberungssüchtigen König ein „großer Soldat unendlich mehr interessirte als ein Großpönitentiar", läßt sich begreifen. Aber unerklärlich ist, wie man einen unbescholtenen Priester vor einem Brückenthore zu Glatz am 30. December 1757

durch den Strang aus dem Grunde hinrichten konnte, „weil ein eingebrachter Deserteur von dem Regiment de la Motte Fouqué wider ihn denunciret hat, daß er ihm auf Befragen, ob er wohl desertiren könne, in der Beicht zur Antwort gegeben habe, daß es wohl nichts zu bedeuten hätte." Ehre dem Geistlichen, der „nach seinem principio religionis durchaus nichts bekennen" wollte, um so mehr als man, wie der officielle Bericht des Landrathes von Pfeil hervorhebt, sagte: „Der Soldat habe nach ausgestandener Strafe seine Denunciation wieder revociret und nach der Execution öffentlich declariret, daß er schuld an dem unschuldigen Blute sei." Die Härte der gänzlich unbegründeten Strafe wurde dadurch verschärft, daß der Ankündigung des Todes „früh morgens nach Oeffnung der Festung" auch bald die Hinrichtung folgte, ohne daß dem Märtyrer trotz seiner Bitten der Beistand eines katholischen Priesters gewährt oder der Verkehr mit seinen nächsten Verwandten erlaubt wurde. So erhielt der edle Faulhaber am Ende des Jahres 1757 die Martyrerkrone.

Und wie rühmte sich Friedrich mit Duldung, Aufklärung und Seligwerden nach der Façon! Das waren schöne Worte, die aber leer verhallten, weil ihnen nach Ausweis der Lehmann'schen Urkundensammlung (Preußen und die katholische Kirche seit 1640. Nach den Acten des Geheimen Staatsarchives von Max Lehmann. Leipzig.) die Verkörperung in entsprechenden Thaten durchaus fehlte.

Amberg (Bayern). Professor Anton Weber.

Literatur.

1 **La Divina Commedia** di Dante Alighieri bearbeitet für Anfänger in der italienischen Sprache von Alberto. Italienischer Text mit deutschem Commentar. In drei Bänden à 4 M. = fl. 2.40. 1889. Verlag von M. Kuppert in Zweibrücken.

Die Dichtung des großen Florentiners hat eine Geschichte, wie kein zweites Geisteswerk in der Welt. Sein Wort ist so mächtig, so gewaltig, so erhaben, daß alle Richtungen und namentlich in neuerer Zeit alle religiösen und politischen Parteien aus ihm das Programm ihrer Anschauungen herauslasen. Hatte der Protestantismus gleich bei Beginn ihn als einen Vorläufer der Reformation gepriesen, was nach und nach in Deutschland fast wie ein Dogma angenommen wurde, so betrachteten ihn in dem letzten Halbjahrhundert die Männer der „Italia una, libera, indipendente" als den Propheten ihrer Ideale. Und es war schwer, diesen Bann zu brechen. Denn, um die Worte eines anderen zu gebrauchen, „wer nicht das größte Geisteswerk des Mittelalters erkennt (Thomas v. Aquin), wie sollte es dem gelingen, sein größtes Kunstwerk zu verstehen? Die ernstesten Mühen Anderer konnten wohl seinen geschichtlichen Inhalt er-

läutern, sein innerer, geistiger Gehalt dagegen konnte von ihnen nicht gehoben werden. So redlich daher das Streben mancher dieser Forscher war, sie gleichen mehr oder weniger solchen, welche ein gemaltes Fenster von Außen betrachten. Man sieht da nichts, als dunkle Flächen und verworrene Linien." So ist es. Die göttliche Komödie ist

Ein heiliges Gedicht,
An das Hand angelegt hat Himmel und Erde.

Nur wer im Mittelpunkte dieses Heiligthums steht, das der Geist Gottes gegründet, und die christliche Philosophie und Theologie kennt, wie sie vor Allem in dem englischen Lehrer zur Darstellung gelangt ist, nur dem wird sich sein voller Sinn erschließen, nur dem ist es gegeben, die ganze, reingestimmte Harmonie zu vernehmen, die durch alle seine Ordnungen und Glieder geht.

Die Herausgabe obigen Werkes können wir darum nur freudig begrüßen. Wohl wird der Kreis der Danteverehrer immer ein verhältnismäßig enger sein; zwölfmal, sagt der Geschichtsschreiber Schlosser, habe er die Göttliche Komödie gelesen und nicht verstanden. Kein Wunder; er hatte ja den Schlüssel nicht, der ihm den Sinn öffnete; die alte Scholastik und Mystik hatte er nicht gekannt. Die Göttliche Komödie liest sich nicht wie Göthes Faust und Shakespeares Dramen; aber sie läßt sich doch lesen, wenn auch anfangs mit einiger Mühe. Es gilt auch hier das Wort des Dichters:

„Und wenn auch meine Stimme lästig sein wird
Beim ersten Kosten, wird sie Lebensnahrung,
Wenn sie verdauet ist, zurück dann lassen".

Alberto hat diese Mühe leichter gemacht. Der deutsche Commentar am Fuße des italienischen Textes ist ganz für minder Geübte in dieser Sprache berechnet; er erklärt nicht bloß den Sinn, sondern auch die einzelnen Wörter, Redensarten und weniger gewöhnliche Formen, wie sie bei Dante vorkommen, so daß mit Hilfe dieses Buches selbst der Anfänger, statt mit inhaltleeren Erzählungen und Lustspielen, alsbald mit der göttlichen Komödie seine italienischen Literaturstudien beginnen kann. Wie ich aus Erfahrung weiß, ist auch hier das Bessere so oft der Feind des Guten; man strebt nach möglichst gründlichem Eindringen in Sinn und Verständnis der Dichtung, wobei man sich mit einem solchen Ballast von sprachlichen, historischen, philosophischen u. s. w. Notizen beschwert, daß man, um ein Bild des geistreichen Montaigne zu gebrauchen, gleich einem mit vielen Büchern schwer beladenen Packpferd nach kurzer Zeit auf dem Wege erliegt. Mit diesem Buche ist dagegen immerhin doch der Anfang gemacht. Wir wünschen ihm darum eine recht weite Verbreitung.

Würzburg. Prälat Dr. Franz v. Hettinger.

2) **Biblische Archäologie.** Bearbeitet von Dr. Peter Schegg, o. ö. Prof. der Theol. an der kgl. Univ. München. Nach seinem Tode

herausgegeben von Dr. J. B. Wirthmüller, Prof. d. Moraltheol. an d. kgl. Univ. München. II. u. III. Theil. Freiburg. Herder. 1888. Gr. 8°. IV. u. S. 389—716. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Der V. hatte im I. Theile (vgl. diese Zeitschrift. 1888. III. Heft, S. 659) „Land und Leute: Natur und Volksleben" behandelt, in den beiden vorliegenden Theilen bespricht er den „Cultus" und die „Staatsökonomie", indem er uns im II. Th. 1. die mosaische Religion im Allgemeinen, 2. das Bundeszelt, 3. den ersten, 4. den zweiten und dritten Tempel, 5 die Synagogen, 6. Gebet, Segen und Fluch, Gelübde und Eid, Bann, 7. die Opfer, 8. besondere religiöse Ceremonien (Beschneidung, Salbung u. dgl.), 9. die heil. Personen, 10. die heil. Zeiten, 11. den Höhen-, Bilder-, Götzendienst; im III. Th. 1. die Personenrechte, 2. die Familienrechte, 3. die Rechte der Dienenden, 4. das Verfassungsrecht, 5. die Rechtspflege, 6. das Kriegsrecht vorführt. Wir wollen mit dem V. nicht rechten über die von ihm beliebte Eintheilung, wir bemerken nur, daß wir ungern die Abhandlung über die Kleidung vermissen.

Es sind diese beiden Theile (wenige Partien ausgenommen), verhältnismäßig kürzer behandelt als der erste, aber dennoch sind auch diese ausgezeichnet durch den dem ersten Theile zukommenden Vorzug, durch die Reichhaltigkeit des gebotenen, interessanten Materials. Manches von dem am Anfange des B. Gesagten greift zwar über den Rahmen der Archäol. ein wenig hinaus, aber es ist Alles interessant. So werden uns tiefe Wahrheiten vorgelegt im Paragraphe über den Polytheismus, genau ist die Erörterung über die Vertheilung des Dekalogs auf den steinernen Tafeln, und schön ist die Schilderung der Sinaigegend. Wir verweisen beispielsweise noch auf die interessanten Abhandlungen über Purpur (421), Bereitung der Quadern für den Tempel, und dessen Substructionen (433 u. f. f.) Nicht unterlassen können wir, von des V. Ansichten über „strittige archäol. Fragen" wenigstens einige Beispiele vorzuführen. Die Säulen Jachin und Boas sind nicht constructiv, über dem hl. Fels stand die Bundeslade (nicht der Altar), Pilatus verurtheilte Christum auf der Antonia, die Rinder des ehernen Meeres waren gleich den Sphinxen in liegender Stellung, die Bretter der Stiftshütte waren ½ Elle dick. Weniger behagen uns folgende Ansichten, daß das von Salomo in den Tempel übertragene Zelt (I. Kön. 8, 4, II. Chron. 5, 5) das von David verfertigte war, daß es am Heiligthume keine dienenden Weiber gab (Ex. 38, 8, I. Sam. 2, 22), daß in den Stellen (I. Sam. 9, 12. 20, 6) nicht von Opfern, sondern nur von Mahlzeiten die Rede ist, daß von den Königen nur jene gesalbt wurden, von denen es die Bibel ausdrücklich erwähnt, daß die unterste, kostbarste Decke der Stiftshütte an den Seitenwänden außen herabhieng. Die Sätze „die Frauen genossen bei den Israeliten eine Achtung wie bei keinem heidnischen Volke", und „Eheleute waren verpflichtet gegenseitig eheliche Treue zu halten" scheinen uns zu wenig präcis stylisirt. Doch diese Bedenken betreffen nur Nebensächliches. Wir begrüßen mit Freude die Vollendung des

Werkes, danken dem Herausgeber, bitten aber ihn und den Verleger, bei einer künftigen Neuauflage Sorge zu tragen für die nöthigen Illustrationen. Tempel- und Palastbau, Tempeleinrichtungen u. dgl. mehr sind ohne Illustration schwer verständlich. Das vorzügliche Werk sei dem Clerus auf's wärmste empfohlen.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Fraidl.

---

3) **Theologia dogmatica catholica specialis** concinnata a Dr. Joanne Katschthaler, canonico capit. metrop. Salisburg., Consil. consist., Direct. semin presb. s. Theol. in Univ. Oenip. Prof. em., Equ. cor. Ferr. Austr. etc. Liber IV. De regni divini consummatione seu eschatologia. Ratisbonae. Instit. Librar. pridem J. J. Manz. 1888. 8°. 646 pp. — 9.60 M. = fl. 5·76.

Früher als wir zu hoffen gewagt haben, hat uns der hochwürdigste Herr Verfasser mit diesem Schlußbande seiner speciellen Dogmatik erfreut. Die Frucht 27jähriger ernster Geistesarbeit liegt nun vollendet vor uns und wir wissen nicht, was wir an dem Werke mehr rühmen sollen, die Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Eintheilung, die Reichhaltigkeit des Stoffes bei Kürze und Präcision des Ausdrucks, die Sorgfalt in den dogmengeschichtlichen und häreseologischen Ausführungen, die streng wissenschaftliche und kritische biblische und patristische Begründung, die Atribie in den überaus zahlreichen Citaten, welche sich bezüglich der Väter bis auf die Fundstellen in der Migne'schen Patrologie erstreckt, den immensen Sammlerfleiß, welchem selbst Artikel in scheinbar fernliegenden Zeitschriften und die neuesten patristischen Funde, ja sogar etwaige gegen ihre Echtheit erhobene Bedenken nicht entgehen können, die Umsicht in der Auswahl der besten theologischen Hilfswerke, die Correctheit und Kirchlichkeit seiner Lehre, die prägnanten, dringend zum Herzen sprechenden praktischen Nutzanwendungen. Selten hat ein größeres Werk, dessen erster und letzter Band 12 Jahre auseinander liegen, sein Programm mit solcher Consequenz und Gleichmäßigkeit eingehalten. Wenn man die stattliche Reihe von 5 Bänden, von denen der 4. wegen seines bedeutend größeren Umfanges füglich ein Doppelband genannt werden dürfte, neben einander legt, so erkennt man, daß in der That wie die Vorrede zum 1. Bande es in Aussicht gestellt hatte, der knapp und präcis gehaltene Text ein treffliches Handbuch für den Schulunterricht darstellt, während die weit umfangreicheren Noten unter dem Texte dem Studierenden sowohl während seines ersten Studiums als auch zur weiteren Fortbildung während seines praktischen Wirkens in der Seelsorge oder im Lehramte ein überaus brauchbares Nachschlagbuch bieten. Aber auch den Lehrenden dürften die überaus zahlreichen und genauen Literaturangaben und die sorgfältig gearbeiteten alphabetischen Register am Ende eines jeden Bandes nicht selten ein willkommenes Nachschlagewerk sein. Gegen die Einführung als Lehrbuch könnte nur der hohe Preis von ungefähr

30 fl. eine ernstliche Schwierigkeit sein. Allein das Werk ist schön ausgestattet, und ersetzt allein eine kleine dogmatische Bibliothek.

Was nun den kürzlich erschienenen 5. Band anbelangt, so ist derselbe besonders reichhaltig und mit großer Sorgfalt durchgearbeitet. Die Lehre von den letzten Dingen ist an sich schon ein so praktisches, jedem Priester, ja jedem Christen in Folge häufiger Betrachtung sehr nahe liegendes Thema. Ferner konnte der Verfasser hier viele vortreffliche Vorarbeiten aus neuester Zeit benützen. Wir meinen die mehr oder minder ausführlichen Arbeiten von Jungmann, Oswald, Mazella, Hurter und besonders die gediegenen Monographien von Bautz. Es ist selbstverständlich, daß sich der Verfasser mit dem bereits von Andern gebotenen nicht begnügt, sondern daß er selbständig auf die biblischen und patristischen Quellen zurückgeht, sowie auch die besten alten Theologen, Thomas, Suarez, Gotti u. s. w. benützt. Besonderes Lob verdient die Sorgfalt, mit welcher er an der Hand der besten Exegeten die zur Begründung angeführten Bibelstellen auf ihre Beweiskraft prüft. Wir fanden wiederholt Verweisungen auf die neuesten exegetischen Arbeiten von Knabenbauer und Zschokke, gelegentlich auch auf die von Pölzl. Wir haben schon bei Besprechung des 4. Bandes auf die umfassende Verwerthung hingewiesen, welche in unserm Werke die sogenannte monumentale Theologie gefunden hat. Im vorliegenden Bande ist die Ausbeute noch weit reichlicher geworden. Namentlich wird gar mancher Besitzer der Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer von F. X. Kraus überrascht sein, daß in diesem Werke auch für die Dogmatik ein so reiches Beweismaterial aufgestapelt ist. Uebrigens ist der Verfasser auch mit den großen Publicationen von Garucci, de Rossi und A. sehr vertraut. Endlich betonen wir, daß der Verfasser auch schon den neuesten patristischen Fund Gamurini's und die neuentdeckte doctrina 12 Apostolorum gelegentlich verwerthet hat, ja daß ihm die gegen ihre Echtheit erhobenen Bedenken, auf welche Professor R. v. Scherer in einem Aufsatze in Vering's Archiv für Kirchenrecht hingewiesen hat, nicht unbekannt geblieben sind. Trotz genauer Durchforschung dieses Bandes fanden wir nur selten eine Kleinigkeit, deren Verbesserung uns erwünscht wäre, so z. B. wenn Seite 583 School mit sepulcrum erklärt wird. Nur in einem Punkte, in welchem sich übrigens der Verfasser mit Card. Gotti und dem Prälaten Schwetz in Uebereinstimmung befindet, möchten wir eine abweichende Ansicht etwas mehr betonen. Seite 250 Anm. 1 lesen wir: Non statuitur, de fide esse, singulos vi praecepti, sive divini sive humani, ad cultum Sanctorum, ut salutem consequantur, esse obstrictos. Wir möchten dagegen auf die gebotenen Heiligenfeste z. B. auf das Fest Allerheiligen, das Fest der Apostel Petrus und Paulus, das des Landespatrons, des hl. Stephanus hinweisen, deren Feier durch ein sub gravi verpflichtendes Kirchengebot allen Gläubigen auferlegt ist. Ein ebenso streng verpflichtendes Kirchengebot gebietet die Vigilienfasten vor Petri und Pauli und vor Allerheiligen. Natürlich gilt das Gleiche a fortiori von der Verehrung der

seligsten Jungfrau. Umsomehr ist die Anrufung und Verehrung der Heiligen für alle Jene obligatorisch, welche zum Breviergebete, zum Messelesen und an den Bittagen zum Beten der Allerheiligenlitanei verpflichtet sind. Schon das in den liturgischen Gebeten oft vorkommende Confiteor enthält eine Anrufung der Heiligen.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Franz Stanonik.

---

4) **Der dogmatisch-ethische Lehrgehalt der alttestamentlichen Weisheitsbücher.** Bearbeitet von Dr. Hermann Zschokke, k. k. Hofrath und o. ö. Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums an der k. k. Universität in Wien. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Wien. Verlag der Manz'schen k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung. 8⁰. VIII. S. 231. Preis fl. 2.50 = M. 5.—.

Im zweiten Hefte der Quartalschrift 1889 haben wir pag. 410 bei Besprechung der 3. Aufl. der „Historia Sacra" des Hofrathes, Prälaten und Prof. Dr. H. Zschokke seine übrigen Schriften zusammengestellt. Heute sind wir in der angenehmen Lage die stattliche Reihe derselben um eine Nummer zu vermehren. In seiner „Theologie der Propheten" (Freiburg 1877) hat unser Autor das reiche dogmatische Material, welches die zweite Entwicklungsstufe der alttestamentlichen Theologie aufweist, in eine systematische und übersichtliche Form gebracht. Die vorliegende Schrift über die alttestamentlichen Weisheitsbücher schließt sich an die „Theologie der Propheten" an und bringt die dogmatisch-ethischen Schätze, welche in den Schriften der dritten Entwicklungsstufe enthalten sind, in ein ähnliches System. So lernen wir den Inhalt der drei Salomonischen Schriften, des Buches Job, der Weisheit und des Siraciden in übersichtlicher Darstellung kennen. Interessant ist die Vergleichung, welchen Fortschritt die Theologie im engern Sinne gemacht hat. Der Dogmatiker findet hier den ganzen Schriftgehalt über die Trinitätslehre auf der letzten Stufe des A. T. zusammengestellt. Die Schrift ist aber auch für den praktischen Gebrauch der Prediger zu verwerthen, da der reiche moralische Gehalt der hl. Bücher, so namentlich des schönen Buches Sirach, hier schön ausgebeutet und systematisch geordnet ist.

Münster i. W. Dr. Bernh. Schäfer.

---

5) **Enchiridion theologiae dogmaticae specialis,** Auctore Dr. Fr. Egger, Seminarii Brixinensis Rectore. Brixinae typis et sumptibus bibliop. Wegeriani 1887. Preis fl. 4.80 = M. 9.60.

Das vorliegende Enchiridion sieht sich allbereits von vielen Seiten her mit hohen Ehren in's betreffende theologische Publicum eingeführt. Es genügt daher, die Aufmerksamkeit der Leser der theol.-prakt. Quartalschrift in einem relativ kurzen Referate darauf hinzulenken.

Nach des Autors Plane sollte das dem Publicum dargebotene Werk — zunächst als Ergebnis seiner eigenen Lehrthätigkeit in der Dogmatik —

ein Classenlehrbuch abgeben, wie es nach seiner eigenen Idee und Ueberzeugung zum Vortrag und Studium der Dogmatik in Priesterseminarien und ähnlichen Anstalten bestmöglich geeignet wäre und also den Wünschen von Lehrer und Candidaten bestens entsprechen möchte.

Ein Handbuch derart, und nach der in der Vorrede ausgesprochenen Idee, sollte mit einer relativen Vollständigkeit des Inhaltes eine bündige Kürze; die Klarheit der Methode und der Darstellung mit einem tiefern Verständnis — eine aliqualis mysteriorum intelligentia eaque fructuosissima, Cc. Vat. S. 3, cap. 4 — vereinigen; mit Weglassung eines zu großen Ueberflusses polemischer Erudition und Beweisführung gegen die Ketzerei, eine ganz solide, aber schlagend bündige Begründung der Kirchenlehre durch sorgfältig ausgewählte Schrift- und Väterstellen, erläutert durch eine Reihe von rationes theologicae, intrinsecae darbieten. In beider Hinsicht, zur Begründung und Erklärung sollten die großen Meister der Scholastik, namentlich der Engel der Schule häufig zum Worte kommen.

Auf diese Weise sollte der heranzubildende Theolog und Priester an der Hand der Kirche und im Geiste ihrer großen und heiligen Lehrer mit der vollen Kenntnis und dem bestmöglichen Verständnis ihrer Glaubenslehre getränkt oder erfüllt werden, einer Kenntnis, die die ganze Seele erfasse und zu edler Thätigkeit begeistere und endlich auch diese edle Begeisterung den zu belehrenden Christgläubigen mitzutheilen geeignet sei.

Man muß eingestehen, diese Auffassung und Idee eines dogmatischen Classenlehrbuches ist eine wahrhaft erhabene, heilsame, glückliche und am Ende die wahrste. Unser Enchiridion aber hat sie in einer Weise verwirklicht, die des Referenten Erwartung, nicht zu sagen Wünsche, übertraf und mag sich daher dem Publicum als ein Werk darbieten, das von seinem Standpunkt aus nicht bloß unter den manchen ehrenvollen Leistungen derart mit Ehren bestehen kann, sondern vielleicht geradezu den Ehrenplatz verdienen möchte. Inhalt und Form, Vollständigkeit und Bündigkeit, Correctheit und echter Geist; die innere Form der Methode und Anordnung, und die äußere sprachliche Darstellung in der so geeigneten und ehrwürdigen Kirchensprache, mit einer Latinität, die sich scheint nach dem gefälligen Stile des Catechismus Romanus gebildet zu haben, der auch dem Inhalte nach in gewünschter Weise verwerthet ist.

Daß das Enchiridion, besonders im Kleide seiner ersten Edition der menschlichen Schwachheit seinen Tribut bezahlt und einige Schattenseiten an sich trägt — die auch hin und wieder namhaft gemacht worden sind — darüber ist sich nicht zu wundern; eine beanspruchte Fehlerlosigkeit würde im Gegentheil eben so verdächtig als sonderbar klingen.

Möge dem geehrten Verfasser Kraft und Muße genug zur Verfügung bleiben, um recht bald auch die generelle Dogmatik alias die Fundamentaltheologie folgen zu lassen und dann sein Werk als ein abgerundetes, vollständiges Ganzes darzubieten.

Leoben. P. Arnoldi, C. SS. R.

---

6) **Bibelatlas in zehn Karten** nebst geographischem Index von Dr. Richard v. Rieß, Domcapitular in Rottenburg; 2. in typographischem Farbendruck neuhergestellte und erweiterte Auflage. Herder Freiburg. 1887. Preis M. 6.— = fl. 3.60.
7) **Der Tempel von Jerusalem und seine Maße.** Von P. Odilo Wolff, O. S. B. Graz, Styria. 1887. Preis fl. 4.— = M. 8.—.
8) **Tempel und Palast Salomo's,** Denkmäler phönikischer Kunst, von Dr. Thomas Friedrich, Docent an der k. k. Universität Innsbruck. Wagner, Innsbruck. 1887. Preis fl. 2.50 = M. 5.—
9) **Beit el Makdas** oder der alte Tempelplatz zu Jerusalem, wie er jetzt ist. Mit einem Anhang und artistischen Beilagen. Von Konrad Schick. Jerusalem 1887. Im Selbstverlag des Verfassers.
10) **Russische Ausgrabungen in Jerusalem.** Zwei Briefe an Herrn Professor Dr. H. Guthe in Leipzig von B. Manssurov. Zweite Aufl. Heidelberg, Köster. 1888. Preis M. 1.— = 60 kr.

Wir bringen eine Gruppe von Werken zur Anzeige, welche die Geographie und Archäologie des heiligen Landes behandeln. Der Bibelatlas von Rieß hat schon in der ersten Auflage viel Gutes geschaffen; denn wer wird sich einbilden, die heilige Schrift zu verstehen, wenn er den Schauplatz jener Gottesthaten, die die Bücher A. und N. T. erzählen, nicht kennt, oder sich ein geradezu falsches Bild von demselben entwirft? Aber gerade die biblische Geographie und Alterthumskunde macht, dank den Forschungsreisen, den Ausgrabungen am Euphrat wie in Syrien, bedeutende Fortschritte, die nebst den fortschreitenden Künsten des Buchdrucks und des Kartenstiches, für eine zweite Auflage des Rieß'schen Atlas nutzbar zu machen waren, sollte er auf der Höhe der Zeit stehen. Daher hat diese Auflage drei Blätter „Aegypten in der Zeit Moses und der Patriarchen; Geographische Uebersicht über die Assyrischen Berichte; und ein siebentheiliges Blatt zur Geschichte der Entwicklung Jerusalem's und zur Kenntnis der östlich davon gelegenen Klöster der Wüste" beigelegt. Die Herstellung des Atlas läßt in künstlerischer Beziehung nichts zu wünschen übrig. Was aber den Inhalt desselben anbelangt, so bedarf es nicht eines einzigen Winkes, daß diese Erweiterung in hohem Grade dankenswerth ist; denn selbst zugegeben, daß der Fortschritt der Keilschriftforschung manche Angaben der zweiterwähnten Karte wankend machen kann und wird, so muß der Theologe doch eine Uebersicht des jetzigen Standes der Forschung, wie eine Orientirungstafel haben, um die Fortschritte und Rectificationen an diesen Krystallisationskern anzulegen. Was den Referenten besonders freut, ist, daß Herr Domcapitular von Rieß sich durch das Einreden von mancher Seite nicht hat irre machen lassen, die Stadt Davids (Bl. VIII) an den südöstlichen Hügel, ober Tyropoeon einerseits und die Quelle Siloa andererseits, zu verlegen. Denn sicher war die Nähe dieser Quelle der Grund zur ersten Niederlassung. Keiner der anderen Hügel hat Wasser, oder es ist

das Wasser zu weit entfernt. Dann aber ist die Burg Sion nicht auf dem heutigen traditionellen, sondern auf dem Hügel zu suchen, der mit der Stadt Davids wie einen einzigen Rückgrat bildet. Und Sion ist an der Stelle zu suchen, wo sich der Tempel erhob.

In geographische Untersuchungen lasse ich mich hier nicht ein: aber ich gebe jedem Geistlichen, der nur mit einigem Verständnis sein Brevier betet, zu bedenken, ob ihm je eine locale Scheidung von Sion und Tempel Gottes in den Sinn gekommen ist, wenn er las: „Super Sion montem sanctum Tuum ps. 2. 6; „de Sion tueatur te“ ps. 19. 3; „quis dabit ex Sion salutare Israel“ ps. 52. 7; „Te decet hymnus Deus in Sion“ ps. 64. 2: „Mons Sion, in quo habitasti“ ps. 73. 2. Es ist nur eine Ausrede zu Gunsten des heute sogenannten Sion, wenn man sagt, daß in diesen Stellen ganz Jerusalem gemeint sei: wenn Einem der einfache Wortsinn unbequem ist, so kommt man mit künstlichen Umdeutungen. Aber auch Stellen der Propheten, wie „quia de Sion exibit lex“ Is 2. 3 sind nicht anders als einfach wörtlich zu nehmen, vom Heiligthum: hat ja doch wirklich Jesus Christus oft genug sein Gesetz im Tempel verkündigt, ja selbst einmal Execution geübt, da er das Krämervolk mit eigenhändig geschwungener Geißel hinausjagte. Ich führe keine archäologischen Gründe in's Feld, denn ich habe Geistliche im Auge, deren Blick durch Viellesen, namentlich der fast immer die Vorgänger copierenden Pilgerschriften, nicht an Schärfe verloren hat. Abgesehen von ein paar uns Christen besonders heiligen Orten, deren Lage immer durch den Cultus festgehalten worden ist, also dem heiligen Grabe sammt Zugehör, und dem Tempel, ist die jetzige Tradition in Jerusalem viel zu jung und in den Jahrhunderten ihres Bestandes zu wechselnd, um für uns Stellen, wie die obigen, ihres einfachen Sinnes entkleiden zu können. Wir stehen auf Seite des Canonicus v. Rieß in Bezug auf jerusalemische Topographie, und hoffen, daß die Erkenntnis allgemein Platz greifen werde, daß es nicht angehe, in Sachen, die den Glauben auch im Entfernten nicht betreffen, immerfort alte Irrthümer festzuhalten, nur weil sie alt sind, und den Fortschritt der Forschung einfach zu negiren. Wir hätten wohl Manches, was uns in Bezug auf den Rieß'schen Atlas noch am Herzen liegt, namentlich wäre beispielsweise der Lauf der zweiten Mauer in Jerusalem doch entsprechend den neuesten Forschungen anders zu construiren: versteht sich, immer so, daß die Echtheit des hl. Grabes gewahrt bleibe, denn für dieses spricht eine ganz andere Tradition als für den vermeintlichen Sion. Aber theils sind schon in anderen wissenschaftlichen Zeitschriften die Desiderata dargelegt, theils würde unser Referat zu lang werden. Da Referent das Dscholan (Gaulonitis) zweimal bereist hat, glaubt er wohl berechtigt zu sein zu folgenden Bemerkungen: Die Lage von Hippos, Gamala und Gergesa dürfte denn doch einer Revision bedürfen. Gerade jenes Thal, in dessen Ausgang (Bl. VI) von Rieß den Ort Gergesa, und an dessen Oberende (es ist viel zu kurz gezeichnet) er Gamala setzt, hat Referent zweimal bereist und ein drittesmal ist er von Tiberias aus zu Schiff nach jenem Punkte hinübergefahren, wo die Karte den Ort Gergesa zeichnet. Aber Referent hat Nichts dort gesehen als einen Raum, der von einer trockenen Mauer umgeben ist. Aphek am See Tiberias hat diese Karte wohl am rechten Punkte, aber das Thal reicht über Aphek nicht weiter: sondern die untersten Häuser von Fik stehen wie am Rande eines Abgrundes, denn bis dorthin reicht das tiefe Thal. Alles was nördlich von Aphek als Thalterrain gezeichnet ist, ist reine Phantasie und hindert das Einzeichnen jenes Thals (Wady Semak), das von Osten zu Gergesa hinabsteigt. Von Aphek kommt man in einigen Stunden, nach Nordosten reitend, zum Orte Kasphin, welches ganz sicher das von Rieß falsch angesetzte Kasphon ist. — Den See Phiala möchte ich schon ganz und gar nicht dort suchen, wohin ihn Robinson verlegt, zum Birket er-Ran: hier hat Josephus Flavius die Wahrheit einfach verwirrt: Der Phiala ist Birket el Bedsche in der Nähe von Mzérib.

Referent hat beide fragliche „Seen“ besucht: den einen von Cäsarea Philippi aus, den andern auf einer Reise in Dscholân. Dieser letztere liegt ganz nahe dem Schlunde des oberen Jarmuk Thales und sah zur Regenzeit wirklich wie eine Schale aus, in der Mitte eine Insel mit einigen Hütten. Ganz nahe ist eine kleine Krämerbudengruppe und wird hier zur Hadsch-Zeit (Pilgerfahrt nach Mekka) ein Jahrmarkt gehalten, genau so, wie noch die mittelalterlichen Schriftsteller es erwähnen. — Da der Hieromax stärker ist, als der obere Jordan, mit dem er sich verbindet, so entstand die spielende Etymologie: Jordan entstehe aus Jor und Dan und heiße erst von Beisan ab Jordan. Es liegt dieser Angabe allerdings eine Wahrheit zu Grunde: nur darf man nicht an die Gabelung des Hasbâny und des Wassers von Cäsarea Philippi bei Dan (Tell el Kâdi) denken, und nicht an den See Phiala bei Bâniâs. Hier oben weiß Josephus Flavius so gut wie gar nicht Bescheid: und darum kann er die anilis fabula erzählen, welche sich bei uns zwischen Königssee und Gollinger Wasserfall erneuert, ohne deshalb wahrer zu werden.

Derselben Anschauung wie von Rieß über den Tempelberg und die unmittelbare Nachbarschaft von Tempel und Königshaus spricht auch P. Odilo Wolff das Wort. Nie wäre er zu seinem schönen Ergebnis gekommen, wenn er den alten Sauerteig vom südwestlichen, traditionellen Sion in sein Buch aufgenommen hätte: denn dadurch wäre ihm Alles verdorben worden. Wir dürfen uns seines schönen Werkes freuen: wir haben es selbst miterlebt, welche Freude der Dombaumeister von Wien hatte, als er den alten Hüttenstab von St. Stephan gefunden hatte und nun im Stande war, die Stellung der romanischen Pfeiler und manch Anderes zu reconstruiren. Es kann nicht gedacht werden, daß die Maße und Verhältnisse am Tempel nur durch die Localität oder durch die Willkür bestimmt gewesen seien. So wenig auch die Hebräer ein Volk der Kunst waren, ihren Tempel wollten sie sicher zu einem Kunstwerke stempeln, und ein solches ohne ein bestimmtes Gestaltungsprincip, von dem aus alle, auch die scheinbar nebensächlichen Maße und Verhältnisse bestimmt werden, ist einfach undenkbar. Wir sind nun nicht allein von dem Vorhandensein eines solchen formgebenden Principes, sondern auch davon überzeugt, daß Odilo Wolff dasselbe richtig gefunden und im Allgemeinen richtig angewendet habe. Es ist das Salomons-Siegel, die Durchdringung zweier gleichseitiger Dreiecke, die einem Kreise eingeschrieben sind; ein Zeichen, das zum bekannten altchristlichen Christusmonogramme sehr leicht hinüberleitet.

Bei der Eintragung des von ihm reconstruirten Tempels in die jetzigen Terrainverhältnisse und Baureste allein glauben wir ihm nicht in allerwege beistimmen zu können. Denn allzuschwer wird es dem Referenten, den heil. Felsen im Allerheiligsten aufzusuchen und den einfachsten Standpunkt für den Altar aufzugeben. Wozu die Durchbohrung des heil. Felsens? Denn von der Zeit der Tenne her war die Durchbohrung wohl nicht, weil die Tenne dadurch gelitten hätte. Der Canal ist wohl erst von Salomo gemacht, um das Blut abfließen zu lassen, und unten die Fortsetzung in der „edlen Höhle“. Der „Seelenbrunnen“ ist aus derselben, sicher nicht aus älteren Zeiten und läßt sich mit der Tenne noch weniger zusammenbringen, als der obere Schacht.[1]) — Wir glauben, daß

[1]) Ich glaube mich zu erinnern, daß auch auf Samothrace in einem ursprünglich von Phönikern gegründeten Tempel sich unter dem Altar, der durchbohrt war, eine Höhle befand, welche von der österreichischen Expedition gefunden wurde.

der Verfasser der rabbinischen Tradition mehr nachgibt, als nothwendig ist. Ich bin überzeugt, daß keiner der Juden, deren Erzählung über den Tempel im Talmud erscheint, irgend eine Messung gemacht. Alljährlich einmal durften sie zum heil. Felsen kommen, zu weinen und ihn zu salben; eine Meßschnur hat sicher keiner mitgenommen und zum Abschritten hatte sicher keiner Lust. Auf die jüdische Tradition aber halte ich soviel wie gar nichts, da die Rabbiner mit Traditionen zur Hand sind, statt zu bekennen: „Stat pro ratione voluntas." — Daß wir daher noch immer an der Anschauung Haneberg's festhalten, der heil. Fels, über den die Juden so viel zu fabeln wissen, sei der Unterbau des Brandopferaltars gewesen, und daß wir deshalb den Tempel selbst soweit näher an den Westrand schieben müssen, bis der Felsen freistünde, wird der Leser leicht einsehen; dadurch aber kommt der ganze Tempelraum sammt Frauenvorhof auf die heutige Plattform, das heißt an die Linie EC der Tafel VI. des P. Odilo Wolff, und so verschieben sich die Stiegen auf Tafel IX. u. s. w. Wenn das mit dem Königspalaste nicht zusammenpaßt, sondern einzelnes nicht vollends zusammengehen will, so muß man bedenken, daß ein hebräischer Bau der salomonischen Zeit sicher nicht unseren hie und da peinlich strengen Gesetzen der Anordnung entsprochen haben werde. Troß dieser meiner Anschauung, die einfach die talmudischen Angaben (S. 53) abweist als nicht kritisch gesichert, stimme ich sonst so völlig mit P. Odilo Wolff überein, daß ich glaube, es sei jetzt, soweit es bei der Beschaffenheit des heil. Textes überhaupt möglich ist, der Schlüssel für die meisten Schwierigkeiten der Tempelconstruction gefunden.

Es wäre dem Herrn P. Odilo Wolff sehr zu wünschen gewesen, daß er das Büchlein von Konrad Schick, dessen Titel wir oben gegeben haben, zur Hand gehabt hätte. Aber dasselbe war damals noch nicht erschienen. Konrad Schick, der einen großen Theil seines ziemlich langen Lebens in Jerusalem verbrachte, als Baurath viel beschäftigt, der die Gebäude Jerusalems bis zu den untersten Kellerfundamenten kennt, der nicht ein oder das andere Mal, sondern viele hundert Mal im alten, sonst nur mit besonderer Erlaubnis der Christen zugänglichen Tempelplatze gewesen und jedes Stück gemessen und aufgenommen: dieser Mann gibt eine Beschreibung des Tempelplatzes, wie sie bisher Niemand gegeben. Er kennt auf demselben jede Höhle, jeden Wasserlauf, jedes unterirdische Gewölbe. Er gibt an, wo der Felsen zu Tage steht; mit minutiöser Genauigkeit gibt er die Steinlagen der Mauern u. s. w. an. Er hat ein geradezu staunenswerthes Werk in seinem großen, aus Holz gearbeiteten Reliefplan des Tempels geschaffen, das der Referent noch zu Jerusalem in der Werkstätte des Konrad Schick bewundert hat und das in photographischem Abdruck dem Druckwerke, das wir besprechen, beigegeben ist. — Man verlange aber von dem Manne nicht jene gründliche Kenntnis der Literatur, die man in Europa sich leicht, in Jerusalem fast gar nicht beschaffen kann. Das Thatsächliche an K. Schick's Büchlein ist immer treu und echt, wie der Autor selbst, den wir persönlich kennen. Wo er anderer Werke citirt, ist jedesmal Kritik nöthig.

Ueber den Tempel und Palast Salomo's, denn diese werden überhaupt nicht mehr zu trennen sein, als Denkmäler phönikischer Kunst handelt das Werk von Friedrich. Er sucht sich eine philologische und kritische Basis zu legen, und findet dann, daß nicht (wie man gewöhnlich thut und wie es Odilo Wolff natürlich auch nicht anders thut) ein Umbau den Kern des eigentlichen Heiligthumsbaues umgeben habe, in welchem die Schatzhäuser u. s. w. zu suchen wären: nein, diese Constructionen seien innerhalb der Tempelwände im Naos als Holzconstruction zu suchen. In der ersten Etage bildete sich ein hölzerner Säulengang, in der zweiten und dritten Etage aber ein wirkliches Gemach aus Brettern. Und das sei die

Weise phönikischer Tempelbauten gewesen. Die Fenster nämlich, von denen die heil. Schrift spricht, machen ihm Schwierigkeiten: denn diese könnten doch nur den Anbauten, nicht aber dem inneren Raume Licht zugeführt haben. Die Auskunft aber, daß ja ober den Anbauten, wie etwa in der christlichen Basilika allerdings noch Fenster anzunehmen sind, weist der Autor ab, „da die Höhe der Anbaue nicht direct gegeben ist". Als ob die Tempelbeschreibung von einem modernen Architekten gegeben wäre, der sich bemüht, für laienhafte Leser nichts unerwähnt zu lassen!

Ich muß gestehen, daß ich nie auf den Gedanken gekommen bin, es seien solche Holzconstructionen im phönikischen und in Folge dessen auch im hebräischen Tempel gewesen. In den Tempelabbildungen phönikischer Münzen wird man schwer solche Holzgerüste im Inneren des Naos erkennen, wie der Verfasser es thut. Aber auch die ganze Abhandlung III unseres Buches hat mich mitsammt den Abbildungen und Citaten, ja selbst mit dem Heranziehen assyrischer Texte nicht davon überzeugen können, daß die phönikischen Tempelbauten solche Holz Constructionen gehabt haben. Und selbst zugegeben, daß die Phöniker als schiffbauende Nation wirklich sehr gewandt im Holzbau waren, ja sogar, daß in ihren Tempeln solche Holzeinbauten gewesen seien, folgt daraus etwas für den jüdischen Tempel? Sollte er nicht ein Abbild des heil. Zeltes sein? Nun, dann brauchte er die zwei Säulenreihen im Innern nicht, die doch den Raum nur ungebührlich verengten. Im Großen und Ganzen mag man ja zugeben, daß phönikische Künstler manches assyrische und manches ägyptische Motiv auch in den hebräischen Tempel getragen: denn in der Vermischung dieser zwei ziemlich heterogenen Style besteht das Wesen phönikischer Decorationskunst: man sehe nur die Schätze im Museum Kircherianum in Rom an, welche in Praeneste gefunden wurden und schon durch die phönikische Inschrift gekennzeichnet sind: dann wird man sehen, daß es neben den phönikischen Schriften auch in jenem Goldschatze ägyptische Hieroglyphen gibt und daß ägyptischer und assyrischer Styl friedlich miteinander combinirt sind. — Diesen Decor mochte sich Salomo gefallen lassen: aber das Wesen seines Gotteshauses hat er sicher nicht durch die fremden Werkleute zerstören lassen. — An hebräische Kunst habe ich trotz de Sauley's Bemühungen und trotz den Ruinen hebräischer Synagogen, die ich in Galiläa genug gesehen, trotz mancher Steinornamente, die ich in Gaulonitis gefunden, niemals glauben mögen. In der Kunst waren die Juden unproductiv, wie die Semiten überhaupt: Salomo wußte schon, warum er mit Hiram wegen des Tempelbaues unterhandelte. Dadurch wird der Tempel allerdings ein Werk phönikischer Kunst, die auch an der Zier der Geräthe mit Blumen (nicht aber an den Gestalten der Stiere) zum Vorschein kam. Das Wesenhafte des Grundplanes aber und die Disposition hatten nicht die berufenen Werkmeister, sondern der Herr des Baues, König Salomo, anzugeben. — Was Herr Dr. Friedrich uns sagt, ist, wenn richtig, schon seit Langem bekannt, und das, was uns an seinen Behauptungen neu ist, scheint uns nicht richtig.

Den kritischen Standpunkt Friedrichs können wir nicht theilen, oder es ist um unsere katholische Ueberzeugung gethan. Wenn der Umstand wohl nichts an der eigentlichen meritorischen Darstellung des P. Odilo Wolff geändert hätte, daß er das Werkchen des Baurathes Schick rechtzeitig hätte consultiren können: so gilt dies auch von den beiden Briefen des Herrn Manssúrov. Auch sie hätten in Nebensachen die Darstellungen P. Odilo's beeinflußt und wahrscheinlich geändert, aber die Hauptsache nicht berührt. Die „Karte von Jerusalem zur Zeit Christi" und was damit im Buche selbst zusammenhängt, würde entweder gefallen oder anders construirt sein. Denn Manssúrov wendet sich gegen die Grundlage dieser

Reconstruction, gegen des Baurath Schick Theorie von der Akra, von dem Sitze des Pilatus gerade östlich vom Calvaria, von dem Stadtgraben und Mauerzug, den C. Schick will gefunden haben, gegen dessen Ephraimthor in dieser zweiten Mauer, gegen dessen und der russischen Palästina-Gesellschaft Versuch, die Säulenbasen am Bazar wirklich als Bestandtheile der Propyläen der constantinischen Basilika zu betrachten und im Grundrisse erscheinen zu lassen, ähnlich, nur bestimmter als es de Vogüé (Les églises) pl. VI. gethan, und auch gegen des C. Schick Versuch, den Plan dieser Basilika zu entwerfen.

Manssúrov zeigt, daß allzuviel Phantasie obwalte und daß die Basen dieser Hypothesen zu schwach sind. Hätte P. Odilo Wolff diese Briefe gekannt, er hätte den Lauf der zweiten Mauer, das Ephraimthor und manches Andere nicht von C. Schick entlehnt. Nur ein Mann wie Manssúrov, der oft und lange in Jerusalem war und den Ankauf des russischen Grundstückes selbst geleitet, auf welchem so wichtige Ausgrabungsergebnisse gehofft wurden, konnte eine ziemlich eingehende Kritik der Schick'schen Basilikahypothese wagen: wir Andern durften über Einzelnheiten unsere Bedenken haben, über das Ephraimthor, über die doppelte Axe, über die geringe Tiefe des Grabens, aber mußten gestehen: Non liquet. Jetzt freilich wissen wir auch nicht mehr: namentlich weil das Buch Manssúrov's, auf welches er sich in den zwei Briefen beruft, bis jetzt nur in russischer Sprache erschienen ist. Aber aus den Aeußerungen des Gelehrten dürfen wir schließen, daß er es bald in deutscher oder französischer Sprache der Gelehrtenwelt zugänglich machen werde. Bisher hat es den Anschein, als stünde Manssúrov für den traditionellen Leidensweg, gegenüber dem von der russischen Palästina-Gesellschaft (vom jetzigen Sion zu S. Maria Maggiore) vorgeschlagenen ein. Auch hat, dies dürfte überhaupt feststehen, die Echtheit des heil. Grabes als außerhalb der zweiten Mauer befindlich, keine Anfechtungen mehr, weder von Manssúrov, noch von sonst einem besonnenen Forscher zu erwarten. Wir freuen uns auf das versprochene Werk.

Wien. Universitäts-Professor Dr. W. A. Neumann.

---

11) **Calderon und seine Werke.** Von Engelbert Günther, Professor in Rottweil. Zwei Bände. 8°. (XLVIII u. 774 Seiten.) Preis M. 8.— = fl. 4.80. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1888.

Als Hauptzweck schwebte dem Verfasser des vorliegenden Werkes, wie er selbst im Vorworte mittheilt, vor, „die vorzüglichsten Werke des Dichters durch ausführliche, den Gedankengang und die Schönheiten des spanischen Originals getreu wiedergebende Analysen des Inhaltes sammt den nothwendigsten Erläuterungen, namentlich in ästhetischer Hinsicht und in Bezug auf die Entstehung oder geschichtliche Grundlage des betreffenden Stückes, weiteren Kreisen zugänglich zu machen." —

Der I. Band umfaßt nebst Calderons Bildnis die äußerst sorgfältig zusammengestellte Calderon-Literatur, welcher eine Biographie des Dichters folgt. Hierauf werden die religiösen, symbolischen, mythologischen und Ritterschauspiele besprochen. Der II. Band enthält die Behandlung der Lustspiele, der heroischen und geschichtlichen Dramen, sowie der geistlichen Festspiele.

Der Feder des Verfassers prüfend nachzugehen ziemt jenen, die sich eingehend mit dem Studium Calderons befassen; doch ist uns klar ge-

worden, daß man es hier mit einem Werke unermüdeten Fleißes und voll gründlicher Kenntnisse zu thun habe, das wohl kaum ein Leser aus der Hand legen wird, ohne sich reiche Belehrung geholt zu haben. Es hat uns angenehm berührt, daß der Verfasser unter andern die Forschungen A. Baumgartner's benutzt hat, dieses ausgezeichneten Gelehrten, dem seine Gegner mit Unrecht die Anerkennung versagen.

Die Darstellung ist überall klar und der Stil correct. Aufgefallen ist uns die Schreibung „Göthe“ (I. B., S. 24) statt des richtigen und allgemein üblichen „Goethe“. Wir wünschen dem trefflich ausgestatteten Werke die größtmögliche Verbreitung.

Stift Melk. Professor Dr. Rudolf Schachinger.

---

12) **Der kleine Katechismus. Katechesen über den kleinen Katechismus** in Fragen und Antworten für die katholischen Volksschulen im Kaiserthum Oesterreich. (Für das zweite, beziehungsweise dritte Schuljahr.) Als Handbuch für Katecheten bearbeitet von Joh. G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz. Mit bischöfl. Approbation. Linz 1889. Verlag von Qu. Haslinger's Buchhandlung (J. Sachsperger). 8°. (XVI u. 209 S.) Preis fl. 1.40 = M. 2.80.

Vorliegendes vom bischöflichen Ordinariate Linz approbirte Handbuch ist die Frucht einer zwanzigjährigen segensreichen Thätigkeit in Land- und Stadtschulen und soll nach der bescheidenen Absicht des Verfassers „zur größeren Auswahl in der Literatur über unseren vaterländischen Katechismus einen Beitrag leisten.“ In der That haben wir nur wenige Bearbeitungen unseres kleinen Katechismus; denn außer den Hilfsbüchern von Augustin Gruber, Leonhard, Zenotti, Waibl, Schüller, Löffler beschäftigen sich die meisten mit dem mittleren und großen Katechismus, so daß wir die Absicht des Verfassers nur loben können. — Die Huber'schen Katechesen sind vollkommen originell und aus der lebendigen Uebung und Praxis langsam herausgewachsen. Wer einen flüchtigen Blick auf die ansehnliche Seitenzahl des Buches wirft, könnte zu dem Gedanken versucht werden, es sei unmöglich, diesen Stoff in einem Jahre durchzunehmen, und doch sind die Katechesen, wie sie vorliegen, thatsächlich bei zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden im zweiten Schuljahre ohne große Anstrengung bewältigt worden, was umso leichter in jenen Landschulen geschehen kann, in welchen das dritte Schuljahr mit dem zweiten und ersten zu einer Classe vereinigt ist. Aus der Einrichtung dieses Handbuches, welche wir in einem kurzen Ueberblicke nun darlegen wollen, wird es Jedermann klar, daß das Materiale nicht zu reichhaltig für die Kinder der genannten Altersstufe ausgewählt worden ist:

Die Fragen und Antworten des kleinen Katechismus sind vollständig mit hervorstechendem Drucke aufgenommen. Auf einen jeden Lehrsatz folgt zunächst eine sehr verständliche, kindlich einfache Wort- und Satzerklärung in Form der akroamatischen Mittheilung, die bündiger nicht lauten könnte.

Da der zur Erklärung des kleinen Katechismus nothwendige biblische Entwicklungsstoff bereits im ersten Schuljahre, wo die Kinder noch keinen Katechismus gebrauchen können, gelehrt worden war, so wird derselbe bei den Kindern des zweiten Schuljahres als bekannt vorausgesetzt. Zur Wiederholung desselben reiht der Verfasser unmittelbar an die Erklärung öfters einen „Rückblick auf den Lehrstoff des ersten Jahres" ein, worin der biblische Stoff abgefragt, erweitert und zur Versinnlichung und Beleuchtung der gegebenen Erklärung herangezogen wird. Aus diesem Vorgang ergibt sich naturgemäß der Wegfall der streng sokratischen Lehrform, die nothwendiger Weise von der biblischen Geschichte ihren Ausgangspunkt nehmen müßte und nicht dieselbe der Erklärung nachfolgen lassen kann.

Statt dieser oft sehr zeitraubenden entwickelnden Methode, deren Werth wir durchaus nicht unterschätzen, läßt der Verfasser auf die katechetische Erklärung eines jeden Lehrsatzes eine Reihe von Fragen folgen, welche uns die sokratische Methode vollkommen ersetzen. Es wird nämlich nicht bloß die vorausgeschickte Erklärung eingehend abgefragt, sondern es werden die allgemeinen Sätze derselben in ihre Theile zerlegt und durch viele Beispiele erläutert, so daß die kurzen Erklärungen durch die nachfolgenden Fragen, welche durch ihre Faßlichkeit, Bestimmtheit und Kürze sehr anregen, erst recht deutlich und dauerhaft gemacht werden. Auf die Fragen folgen die „Mahnungen", welche Herz und Willen der Kinder zur Liebe und Befolgung des katechetischen Lehrsatzes anleiten sollen. Wir erblicken in diesen Nutzanwendungen einen besonderen Vorzug dieses Handbuches. Der Verfasser versteht es, zum Herzen zu reden und die mannigfachsten Pflichten der Kinder natürlich und lehrreich in kindlich einfacher Weise zur Sprache zu bringen. Was wir bei den meisten katechetischen Handbüchern bisher vermissen, finden wir in unserem; es sind dies die sehr gelungenen Uebergänge von einem Lehrsatze zum andern. Wir sind überzeugt, daß sich die Voraussicht des Verfassers, manchem Berufsgenossen einen Dienst zu erweisen, gewiß erfüllen wird und empfehlen das mit Geschick und Fleiß geschriebene, zweckmäßig eingerichtete und schön ausgestattete Handbuch den Katecheten auf das wärmste.

Linz. Josef Schwarz, Professor der Theologie.

---

13) Giov. Sforza's, **Papst Nicolaus' V. Heimat, Familie und Jugend.** Lucca, (Giusti, 1887). Deutsche Ausgabe von Prof. Hugo Th. Horak, mit fünf Stammtafeln. Innsbruck. Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung. Preis fl. 3.60 = M. 7.20.

Im ersten Capitel behandelt der geehrte Autor in scharfer, kritischer Weise die Meinungsverschiedenheiten der Geschichtsschreiber hinsichtlich der Abstammung der Familie des Papstes Nicolaus V. und gelangt auf Grund der vorhandenen Documente zu dem Schlusse, daß nicht Pisa, wie einige Historiker behaupten, sondern Sarazana der Geburtsort des Papstes sei.

Im zweiten Capitel wird die Familie Nicolaus V. väterlicherseits und im dritten mütterlicherseits zergliedert.

Das vierte Capitel handelt speciell über den Geburtsort Nicolaus V. und der Herr Verfasser sagt: . . „deshalb wird Papst Nicolaus V. . . doch stets mit Recht als Sarzanese gelten müssen".

Im fünften Capitel ist die Rede von dem Tode des Vaters Nicolaus V., der Mutter, dem Stiefvater und Halbbrüdern mütterlicherseits.

Für die Geschichte ist wohl der Inhalt des sechsten Capitels von größter Bedeutung, in welchem der geehrte Herr Verfasser von den Studien des nachherigen Papstes Nicolaus V., dessen verschiedene Gesandtschaftsreisen, dessen Leidenschaft für die Bücher, der Freundschaft mit den berühmtesten Schriftstellern seiner Zeit, der Ernennung zum Cardinal und der Wahl zum Papste handelt. Daß die Größe Nicolaus V. in der Beförderung der altclassischen Studien und in der Gründung der vaticanischen Bibliothek liege, ist wohl allgemein bekannt.

Im VII. und VIII. werden die Lebensschicksale der Verwandten Nicolaus V. erzählt; wobei Seite 143 erwähnt wird: „Es ist doch wohl recht merkwürdig, daß gerade sie, die Blutsverwandten von Cardinälen, sie, die Freunde von Päpsten, nicht damit sich bloß begnügten, in Lucca der Reformation sich anzuschließen, sondern allen voran derselben mit einem solch' religiösen Eifer und mit solcher Zähigkeit anhiengen, daß sie es lieber vorzogen alle Leiden und Beschwerden der Verbannung zu tragen, als zum Glauben ihrer Vorfahrer zurückzukehren." Eine Tochter des letzten männlichen in Genf verstorbenen Calondrini soll noch leben. Ihre Schwester Mathilde († 1866) hat sich durch Errichtung von Kleinkinder-Bewahranstalten in Italien große Verdienste erworben.

Zuletzt folgen zu den einzelnen Capiteln mehrere sehr instructive Bemerkungen. Der geehrte Herr Verfasser hat mit einem sehr großen Fleiße alles gesammelt, was er über die Familie Nicolaus V. finden konnte. Aber es gibt nicht Viele, die an Werken, wenn auch mit der größten Mühe und emsigem Fleiß geschrieben, ein besonders großes Interesse haben, deren Inhalt größtentheils aus Namen und Zahlen besteht. In einem in der deutschen Sprache geschriebenen Werke nehmen sich die vielen lateinischen Citate etwas sonderbar aus. Den Freunden der Archive, Stammtafeln und Genealogien ist das Werk bestens zu empfehlen.

Gurk (Kärnten). Domcapitular Dr. Valentin Nemec.

---

14) **Sammlung der bedeutendsten pädagogischen Schriften** aus alter und neuer Zeit. Mit Biographien, Erläuterungen und erklärenden Anmerkungen herausgegeben von Dr. Bernhard Schulz, Regierungs- und Schulrath in Münster, Dr. J. Gansen, Regierungs- und Schulrath in Breslau, Dr. A. Keller, Pfarrer und Schulinspector zu Weißkirchen a. Taunus. Paderborn und Münster. 1888. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Die Sammlung erscheint in zwanglosen Heften zu je 48 S. Preis jeder Lfg. 24 Pf. = 15 kr.

Die Sammlung, für deren Vortrefflichkeit schon die Namen der Herausgeber bürgen, begrüßen wir mit Freude. Bisher liegen uns neun Lieferungen

vor. Die ersten sieben enthalten Bernhard Overbergs „Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterricht“, bearbeitet von Dr. Gansen, — eine pädagogische Schrift, welche in der vorliegenden Fassung von Priestern und Lehrern gar wohl beachtet zu werden verdient. Im siebten Hefte hat Herr Gansen das Lebensbild des edlen Overberg in wenigen Zügen gezeichnet. (Der Buchbinder soll die Biographie an die Spitze der „Anweisung“ stellen). Die zwei letzten Hefte enthalten Fénelons lehrreiche Schrift „über die Erziehung der Mädchen“, bearbeitet und mit 224 erklärenden und ergänzenden Noten versehen von Fr. Schieffer, Regierungs- und Schulrath in Aachen. — Die Ausstattung des Werkes ist gediegen (sehr gutes Papier und schöner Druck), der oben angeführte Preis erstaunlich billig. Möge diese Sammlung, welche die sittlich-religiöse Erziehung und den Unterricht so kräftig zu fördern verspricht, recht weite Verbreitung finden!

Brixen. Professor David Mark.

---

15) **Gesundheitslehre** für Eltern, Geistliche und Erzieher von Dr. med. Laurenz Schmitz, Kreisphysicus in Malmedy. I. Theil. Aachen 1889. Verlag von Rud. Barth. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Die vorliegende I. Abtheilung umfaßt 16 Druckbogen und behandelt in leicht verständlicher Sprache und mit gediegener Sachkenntnis die „Feinde der guten Ernährung und Verdauung, der guten Lungenthätigkeit, der Muskelkraft und Körperstärke, der guten Hautthätigkeit, der Geistes- und Nervenkraft, der Sinnesthätigkeit, die Feinde der Zähne, der Stimme und Sprache“. Das letzte in dieser Abtheilung nicht abgeschlossene Capitel hat die „vernünftige Ueberwachung der Geschlechtsthätigkeit“ zum Gegenstande.

Das Werkchen verdient wegen der Fülle des trefflichen Inhaltes und vermöge der einfachen Darstellungsweise bestens empfohlen zu werden.

Linz. Med. univ. Dr. Karl Denk.

---

16) **Jahrbuch der Philosophie.** Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Professor Dr. C. Gutberlet und Professor Dr. Jos. Pohle. Fuldaer Actien-Druckerei. Preis des Jahrgangs in vier Heften à 7—8 Bogen 8° M. 9.— = fl. 5.40.

Vom „philosophischen Jahrbuch“, welches auf Veranlassung und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft von den Fuldaer Professoren Dr. Gutberlet und Dr. Pohle herausgegeben wird, liegt nunmehr der erste Jahrgang vor. Mit hoher Befriedigung sprechen wir es aus, daß das „philosophische Jahrbuch“ eine höchst gediegene und verdienstliche Leistung ist. Die Artikel und Abhandlungen, welche uns der erste Jahrgang bietet, befassen sich mit den wichtigsten und gerade in der Gegenwart wieder mehr denn zuvor ventilirten Fragen der Philosophie auf dem Gebiete des Erkennens, der Ontologie, Anthropologie, natürl. Theologie und der Ethik und treten den modernen Irrthümern ebenso maßvoll als entschieden entgegen.

Wir nennen beispielsweise bloß die Abhandlungen Gutberlets: die Aufgabe der christlichen Philosophie, Psychologie ohne Seele, Gottesbeweis oder Gottesbeweise; Pohle's: über die Bedeutung des unendlich Kleinen; Endres': das Leben und die psychologische Lehre Alexander v. Hales; Costa-Rosetti's: die Staatslehre der christlichen Philosophie.

Ebenso gründlich sind die verschiedenen Recensionen der neuesten Erscheinungen auf dem philosophischen Gebiete; in geschickter Weise werden sie dazu verwendet, falsche Ansichten (z. B. in Wundt's Ethik) zu widerlegen.

Endlich wird auch der Leser in gedrängter Kürze über den Stand der Philosophie und die verschiedenen philosophischen Bestrebungen des Auslandes, Frankreichs, Italiens, Englands unterrichtet.

Das Werk der Görres-Gesellschaft, an welchem sich die hervorragendsten katholischen Gelehrten aus Deutschland und Oesterreich betheiligen, gereicht der auf dem positiven Grunde des Christenthums stehenden Wissenschaft zu hoher Ehre und tritt ähnlichen Unternehmungen, welche den uns heiligen Standpunkt nicht einnehmen, ganz sicher ebenbürtig gegenüber. Möge es die seiner Gediegenheit würdige Verbreitung gewinnen.

Linz. Prof. Dr. M. Fuchs.

---

17) **St. Thomasblätter.** Zeitschrift für die Verbreitung der Lehre des hl. Thomas. Herausgegeben von Dr. Ceslaus Maria Schneider. Regensburg in der vorm. Manz'schen Verlagsanstalt. Jährlich 24 Hefte zu 2 Bogen in gr. 8°. Preis M. 8 — fl. 4.80.

Die „Thomasblätter" wurden bereits von mehreren bischöflichen Ordinariaten empfohlen. Kann ja doch das Streben, die Lehren des Engels der Schule immer mehr zu allgemeiner Kenntnis zu bringen, falls es nicht einseitig ist und nicht von der unrichtigen Ansicht ausgeht, im 13. Jahrhunderte sei man in allen Fragen besser orientirt gewesen, als in späterer Zeit, der wahren Wissenschaft nur zum Nutzen gereichen. Die vorliegenden Nummern enthalten in populärer Form Abhandlungen über mehrere, verschiedenen Gebieten menschlichen Wissens angehörige Fragen, als über die Gnade, die philosophischen Irrthümer Rosmini's, die Sündfluth nach den assyrischen Keilschriften, über das menschliche Erkennen; ferner exegetische Excurse und literarische Besprechungen.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

18) **Kirchenmusikalische Vierteljahrs-Schrift** von Dr. Joh. Katschthaler. 3. Jahrgang. Heft I. Vorwort zum III. Jahrg. Die Kirchenmusik und gegenwärtigen Reformbestrebungen. Autor der Kirchenmusik. Zwei neuere Orgelmeister. Ueber kirchlichen Volksgesang. Einige Gedanken über Kirchenmusik in Rom. Recensionen, Correspondenzen, Beilagen (Salve Regina von Obersteiner, Entrade von Katschthaler). — Heft II. Fortsetzung der drei ersteren Artikel in Heft I; Gebrauch

der Instrumente beim Gottesdienste, Beginn einer kurzen Geschichte der Kirchenmusik, Recensionen, Correspondenzen, Notizen.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

---

19) **Der Schlachtengewinner Dittes und sein Generalstab,** oder ein Jammerbild österreichischer Schulzustände. Von Franz Stauracz. Wien 1889. Buchdruckerei Austria. 252 Seiten. Preis 80 kr. = M. 1.60.

Die Zeit, wo die Katholiken Oesterreichs in ihren Casinos gejammert und geklagt haben über die schlechten Zeiten und Resolutionen gefaßt gegen die schlechten Zeitungen, um sich dann im Bewußtsein gethaner Pflicht ruhig schlafen zu legen, ist vorüber. Ein neuer frischer Zug geht durch die Lande, ein warmer Wind weckt neue Triebe, die Hoffnung keimt, daß es besser werden wird. Der Feind hat die Festung jahrelang belagert und nicht eindringen können, er ist schwach geworden und somit ist für die Eingeschlossenen der Augenblick zu einem scharfen Vorstoß gekommen. Der Liberalismus hat während der Zeit seiner Herrschaft so viele Thorheiten und Verbrechen begangen, daß er sich selber darüber schämt und daran nicht erinnert werden will. Aber gerade diese in den Flegeljahren des Liberalismus begangenen „Dummheiten" sind für uns die schärfsten Waffen zum Angriffe gegen unseren Feind. Es wäre eine unverzeihliche Unterlassungssünde für uns, wenn wir uns ihrer nicht bedienen würden. Was nun der Liberalismus auf dem Gebiete der Schule gefehlt, das hat Stauracz in seinem Büchlein theilweise zusammengestellt. Gerade zur rechten Zeit. Der Liechtenstein-Antrag ist auf der Tagesordnung nicht nur des Parlamentes, sondern aller Katholiken Oesterreichs. Da fliegen die Geschosse liberaler Phrasen „Verdummung", „Herabdrückung des Bildungsniveaus", „Herrschaft des Clerus" &c. in dichten Massen auf uns herüber, daß einem ganz angst werden könnte. Aber nehmen wir Stauracz' Büchlein zur Hand, so finden wir leicht, daß Männer mit solch' bornirten Ansichten, mit solch' seichtem historischen Wissen, wie Dittes, Hannak &c. wohl ziemlich viel in „Verdummung" gearbeitet haben. Von Herrschsucht des Clerus haben nur jene viel gesprochen, die selber nur eine — und zwar ihre — Parteiherrschaft in der Schule errichten wollten. Wenn vom „Unpädagogischen" des Religions-Unterrichtes declamirt wird, so stehen im Büchlein Daten, welche beweisen, wie tactlos und unpädagogisch manche moderne Pädagogen sich betragen; wenn die neuere Methodik gerühmt wird, so zeigen angeführte Schulbücher, wie unvernünftig manche Verfasser sein mußten und wenn jetzt oft betont wird, daß die Religion in der Schule gepflegt werde, so hat man die Aussprüche der lehrerischen Religionsverächter ziemlich beisammen. Die Broschüre wird also in den Tagen des Kampfes vielen Nutzen stiften.

Schließlich eine kleine Berichtigung: Seite 2 Zukal Hugo ist nicht Lehrer in der Bartensteingasse (da ist seine Frau Lehrerin), sondern an der Uebungsschule der k. k. Staatslehrerinnen-Bildungsanstalt I. Hegelgasse 14.

Wien. Adam Latschka, Gemeinderath.

---

20) **Gedanken und Rathschläge,** gebildeten Jünglingen zur Beherzigung. Von P. Adolf v. Doß, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. Sechste Auflage, mit einem Titelbild. Freiburg und Wien. Herder'scher Verlag. 1889. Pr. M. 3 = fl. 1.80, geb. M. 4.20 = fl. 2.52.

Gottes Segen ruht auffällig auf diesem, schon mehrmals hier rühmlichst besprochenen Werke. Auch nach dem Tode seines Verfassers muß es neuerdings aufgelegt werden, so groß ist die Nachfrage. Zur vorliegenden 6. Auflage hat P. Lehmkuhl, S. J. ein kurzes Vor- resp. Nachwort geschrieben. Das Werk ist geeignet, auch Seelsorgern für Jünglinge gute Dienste zu leisten.

Linz. Professor Ad. Schmuckenschläger.

---

21) **Eiflia sacra** oder Geschichte der Klöster und geistlichen Stiftungen &c. der Eifel, zugleich Fortsetzung, resp. Schluß der Eiflia illustrata von Schannat-Baersch, bearbeitet von Karl Schorn, Landgerichts-Kammerpräsident a. D. Abtheilung VI. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Herr Präsident Schorn läßt nun den Schluß seines Buches erscheinen, in welchem wir folgendes zu berichtigen finden: S. 350 sollte es zweimal heißen: Cardinal Guilelmus, nicht Guilermus. S. 552 wird mit Recht vermuthet, daß die betreffende Bulle von Alexander VI. herrühre; da nun aber sowohl hier, als auch später S. 649 nota bei Clemens V. es von Schorn getadelt wird, daß diese Bullen keine Ordnungszahl der Päpste tragen, so heben wir hier den allgemeinen canonistischen Satz hervor, daß in Bullen und ähnlichen Actenstücken sich die Päpste immer bloß mit dem Namen ohne Beifügung der Namenszahl, und mit dem Zusatze Episcopus, Servus Servorum einführen (siehe A. Müller Lex. des Kirchenrechts, I. Bd., S. 340) und P. Nicke's Concil. Florentinum, S. 13, wo Eugen IV. sich ebenfalls nennt: Eugenius Episcopus etc. **ohne** Quartus; bei einem bloßen Breve steht natürlich die Ordnungszahl dabei. Auch die Biographie Clemens XIV. von Aug. Theiner (II. Bd., S. 356) theilt den Wortlaut und die Einleitung eines bloßen Breve in Betreff der Aufhebung der Gesellschaft Jesu mit: (Papst Clemens XIV., nicht: Clemens, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, wie es bei einer Bulle heißen müßte.) S. 559 sollte es nicht heißen: „Die Bireti werden aufgesetzt", sondern die Bireta, oder einfacher: die Birete, oder was noch besser wäre, obgleich von mehreren Canonikern die Rede ist: „Das Biret wurde ihnen aufgesetzt". S. 602 hieße es besser: „Das Grabmal des heiligen Hermann Joseph", als bloß des Hermann Joseph. S. 603: das Wort: eine weißseidene Capelle hätte so erklärt werden sollen: Eine Casula, zwei Levitenkleider und Ein Pluviale. Das betreffende Instrument heißt: Osculatorium (zur Ertheilung des Friedenskusses). S. 631 hieße es besser: Sie stiftete eine Nachtlampe für das Dormitorium (d. h. den Schlafsaal), nicht: auf dem Dormitorio. S. 638 ist

zu schreiben: Chor-Apsis, nicht Absis, wie wir früher schon betonten. Papst Clemens XIV. hat zur Aufhebung der Gesellschaft Jesu **nicht** eine **Bulle**, wie S. 681 irrig stehet, promulgirt, sondern nur ein sogenanntes **Breve**. (Aug. Theiner: Pontificat Clemens XIV, 2. Bd. Ebenso älteres K.-Lex., II. Bd., S. 620, und neues K.-Lex. II., S. 506 und 507. Card. Hergenröther, Kirchengesch. II, S. 568.) Obgleich in dem letzten Hefte § 50 nach S. 692 mehrere Druckfehler und Irrthümer der früheren Hefte von dem Verfasser selbst berichtigt sind, ist aus dem I. Band (S. 152 nota) der stehen geblieben, daß Gregor XIII. den heil. Alphons canonisirt habe, während es doch Gregor XVI. war.

Trotz der hier genannten Ungenauigkeiten auf historischem, canonistischem und liturgischem Boden müssen wir das Werk des Herrn Präsidenten Schorn unseren geehrten Lesern auf's Beste empfehlen und noch besonders rühmend hervorheben, daß ein Laie in diesem Buche bestrebt ist, eine günstigere Auffassung des Klosterlebens anzubahnen, als sie sonst verbreitet ist. Das Buch ist jener erhabenen Frau dedicirt, die schon so vielfach als Schützerin und Schirmerin von kirchlichen Anstalten hervorgetreten ist, d. h. Ihrer Majestät der greisen Kaiserin-Mutter Augusta, Königin von Preußen; möge das Werk unter ihrer Aegide recht viele Leser finden!

Herrenwies (Baden). Pfarrer Heinrich Reeß.

---

22) **American Ecclesiastical Review.** Fr. Pustet et Co. New-York and Cincinnati. 1889. Jan. and Febr. Sh. 2.— = fl. 4.80.

Seit dem Beginn dieses Jahres erscheint unter obigem Titel bei Fr. Pustet in New-York eine neue Monatsschrift theologischen Inhaltes, welche auch in Europa einiger Berücksichtigung werth sein dürfte. Wir geben zur Empfehlung die Aufschriften der Artikel des ersten und zweiten Heftes; sie lauten: I. Die Literatur und der Clerus. II. Unsere Schulaufseher. III. Der Weihnachtscyclus im Kirchenjahr. IV. Decreta. Die Feier des 31. December 1888. V. Casus moralis. VI. Analecta. VII. Recensionen. — I. Leo XIII. und die katholischen Italiener in den Ver. Staaten. II. Das Studium der christlichen Kunst. III. „Mixta“ et quid nobis in illis? (Der Clerus und die gemischten Ehen.) IV. Sprechsaal. (Praktische Fragen. Praktisches für die Seelsorge. Lösung des Casus im vorhergehenden Hefte.) V. Analecta. (Liturgisches bezüglich des Lichtmeßtages und der Altarkerzen.) Jedem Hefte ist ein Verzeichnis neu erschienener oder auch älterer theologischer Werke beigegeben.

---

23) **Anleitung zur christlichen Vollkommenheit,** insbesondere nach der Lehre des heiligen Kirchenlehrers Thomas von Aquin. Von Bernard Heinrich Grundkötter, Pfarrer an der Kirche zum heil. Servatius zu Münster in Westphalen. Mit Erlaubnis der Oberen. Zweite, durchgesehene Auflage. XXVIII u. 625 S.

gr. 8°. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. J. Manz. 1887. Preis M. 4.—.

Bei seinem ersten Erscheinen wurde das Werk vom hochseligen Bischof von Münster, Dr. Johann Georg Müller, Geistlichen wie Laien warm empfohlen und sprachen andere Bischöfe sich im gleichen Sinne über dasselbe aus. So schrieb der jetzige Cardinal Melchers an den Verfasser u. A.: „Das Buch ist in einem einfachen und nüchternen, aber doch anregenden und erbauenden Geiste geschrieben und wird ohne Zweifel vielen heilsbegierigen Seelen recht nützlich werden, da Sie überall die von den untrüglichen Grundsätzen unserer heil. Kirche und ihrer bewährtesten Vertreter gewiesenen Wege betreten haben." Von wahrer Begeisterung waren die Worte, welche der hochselige Bischof von Paderborn, Dr. Konrad Martin, an den Verfasser schrieb, eingegeben: „Alles in dem Buche ist so schön, so faßlich, und dabei doch so gediegen und kernig — und was mir noch so besonders wohl thut — es ist zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig gerade die richtige Mitte gehalten." Trotz dieser hohen und gewichtigen Anerkennungen vergiengen volle zwanzig Jahre, ehe eine zweite Auflage erschien; auffallender Weise gieng dem Verfasser die Nachricht, daß in „möglichster Bälde" dieselbe erscheinen müsse, am Vorabende des Festes zu, von welchem die Vorrede zur ersten datirt war, des Festes der heil. Jungfrau und Martyrin Thekla. Verfasser nennt diese zweite Auflage „durchgesehene", woraus schon erhellt, daß wesentliche Veränderungen nicht getroffen, während andererseits der Vergleich mit der ersten Auflage hinreichend darthut, daß die Durchsicht keine oberflächliche gewesen, sondern in mancherlei Verbesserungen zu Tage tritt.

Was nun die Anlage des Werkes betrifft, so ist selbe durch den Titel bereits angedeutet; dasselbe führt thatsächlich den Leser von den Anfangsgründen bis hinauf zum höchsten Gipfel christlicher Vollkommenheit, von dem Erweise der Nothwendigkeit und Möglichkeit des Strebens nach christlicher Vollkommenheit bis zur höchsten Stufe beschaulichen Gebetes. Als bewährte Führer auf diesem Wege dienten gotterleuchtete Männer, vor allen der Engel der Schule, in dessen Schriften Verfasser sehr bewandert ist, dessen tiefe Lehren er so zu verwerthen versteht, daß die praktische Brauchbarkeit und allgemeine Verständlichkeit keinerlei Einbuße erleiden. So paart sich mit dem tiefen, durchaus correcten Inhalte des Werkes eine ganz klare Darstellungsweise, die an der tiefen Ueberzeugung der dargelegten Wahrheiten, von dem Eifer, dieselben zum Heile der Seelen zu verbreiten, unverkennbar Zeugnis ablegt. Die Sprache ist originell, einfach und herzlich. So verdient das durchgesehene Werk, dem die hohe Ehre eines Belobigungsschreibens des heil. Vaters zu Theil geworden, voll und ganz die Empfehlung, die der ersten Auflage zu Theil geworden, und erachten wir die Hoffnung begründet, daß eine dritte Auflage nicht lange auf sich warten lassen werde.

Münster. Pfarrer Dr. Ewald Bierbaum.

---

24) **De objectivitate cognitionis humanae** ad Leonis XIII., Pontificis Maximi, primae missae sanctae commemorationem quinquagenariam celebrandam scripsit Dr. Joannes Straub. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder 1887. Pag. VII. 111. M. 2.— = fl. 1.20.

Vorliegende Schrift behandelt mit genügender Vollständigkeit die bisher gewonnenen Resultate der Wissenschaft auf dem im Titel bezeichneten Gebiete. Sinnliche und geistige Erkenntnis, ihre Gewißheit, die Erkenntnis des Wesentlichen, Zufälligen, Allgemeinen, Künftigen, die Selbsterkenntnis, endlich die Erkenntnis Gottes und vieles, was mit diesen Gegenständen zusammenhängt, wird in einer Weise erörtert, welche sofort den Mann vom Fache, der nur Solides bieten will, erkennen läßt. Wir empfehlen diese Schrift unter Anderen auch Religionslehrern an Obergymnasien, welche darin manches brauchbar finden werden, um gewisse Partien der Dogmatik und Moral ihren Schülern noch interessanter und überzeugender vorzutragen.

Ried (Ob.-Oest.) Professor Dr. Alois Hartl.

---

25) **Der Königin des heiligen Rosenkranzes.** Von Edmund Behringer. Kempten, J. Kösel'sche Buchhandlung. 1888. 8⁰. 98 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72 eleg. geh., eleg. gebd. in Leinwand mit Goldschnitt M. 2.— = fl. 1.20.

Eine herzige, wunderliebe Gabe, die mit diesem Büchlein E. Behringer der katholischen Welt bietet. Ist der Gegenstand, der für diese Dichtung gewählt ist — die 15 Geheimnisse des Rosenkranzes —, für jedes katholische Herz schon lieb und theuer, wie anziehend, wie ergreifend, wie fesselnd, wie schön ist dazu die Form, in der dieser Gegenstand hier poetisch behandelt ist! Ja, in Wahrheit! „Hier hat ein gottbegnadeter Dichter die ganze Tiefe und Innerlichkeit seines frommen Gemüthes, den ganzen Reichthum seines goldechten Glaubens niedergelegt — in schlichter und doch so erhabener Sprache. Was uns der fromme Dichter hier bietet, ist der urfrische Quell, der aus dem reichen Innern einer gotterfüllten Seele mit natürlicher Kraft befruchtend und unaufhaltsam hervorströmt: man fühlt es sofort, daß der Segen, den der fromme Sänger selbst aus dem heil. Rosenkranz-Gebete für sich geschöpft, aus dieser Dichtung herausquillt und überströmen wird in tausende frommgläubiger katholischer Herzen."

Indem wir diesen Worten eines Recensenten des vorgenannten Büchleins in der A. Z. uns ganz anschließen, freut es uns, sagen zu können, daß das katholische Deutschland in E. Behringer einen Dichter besitzt, der es verdient, neben einem Brill und F. W. Weber genannt zu werden. Möge er uns noch mit vielen ähnlichen lieblichen Gaben seiner frommen Poesie beschenken. — Von Seite der Verlagshandlung ist das Büchlein mit größter Sorgfalt (starkes Chamois-Papier, Schwabacher Lettern 2c.) ausgestattet. Wir können deshalb es allenthalben nur bestens empfehlen, indem wir mit den Worten eines anderen Recensenten schließen: „nimm und lies diese Himmelsblüthen christlicher Dichtkunst, wenn du dir einen wirklich edlen Genuß bereiten willst!" —

Stift Metten (Bayern). P. Gregor Meyer, O. S. B.,
Lector der Theologie.

---

26) **Das Kirchenjahr.** Gedichte von P. Sömer. Paderborn 1887. Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder). 8⁰. 224 Seiten. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Das vorliegende Büchlein kann allen Freunden und Freundinnen einer ernsten religiösen Dichtung empfohlen werden. Dasselbe betrachtet das kirchliche Jahr und dessen heilige Zeiten und hervorragende Feste; die einzelnen Lieder erklären sinnig und treffend die Festgeheimnisse und bekunden einen frommen Sinn und ein glückliches Verständnis für die Schönheit des kirchlichen Cultus. Die meisten Dichtungen sind wohlgelungen und empfehlen sich durch die Leichtigkeit und das Ebenmaß des Versbaues, durch die Schönheit und Sinnigkeit des Inhaltes und eine populäre, herzliche Sprache. Als Weihnachtsgeschenk wird das Büchlein namentlich für die Jugend eine passende Gabe sein.

Darfeld (Westphalen). Dr. Samson.

---

27) **Gaben des kathol. Preßvereines in der Diöcese Seckau** f. d. Jahr 1888. Graz, Styria 1888. 247 Seiten Text, 54 Seiten statistische Nachrichten.

Es ist wieder ein ansehnliches Hausbuch, das der Preßverein von Seckau seinen Mitgliedern reicht. Der Inhalt ist in edlem Sinne populär und bietet durch seine Mannigfaltigkeit Lesern verschiedenen Geschmackes Erwünschtes. Die erste Piece bringt unter der Rubrik Erbauendes einen Abriß der Chronik der Redemptoristen-Congregation. Der Verfasser ist nicht genannt, aber er weiß außerordentlich volksthümlich zu schreiben. Ich weise nur beispielsweise auf Seite 42 hin. Das ist echt steirisch. Die Redemptoristen sollen (1848) vertrieben werden. Aber die Bauern wachen. Drei verkleidete Jesuiten suchen bei den verwandten Ordensbrüdern Zuflucht. Die Bauern wittern selbst hinter diesen verfolgten Ordensleuten Wiener Emissäre. Und nun wird aufmarschiert, denn seinen Geistlichen läßt der Steirer nichts geschehen. Im „Geschichtlichen" erfreut uns Dr. Macherl's meisterhafte populär-historische Feder. Die sub III folgenden Erzählungen sind gut gewählt. Der ausführliche statistische Anhang bringt uns ein Verzeichnis sämmtlicher Mitglieder. Leider geht aus demselben hervor, daß der Clerus zwar außerordentlich energisch sich der Vereinssache annimmt, daß die Bauern felsenfest ihm zur Seite stehen, aber die Gentry, der gebildete Mittelstand läßt auch im schönen Steierlande sich in so edlem Bunde wenig sehen. Im Vorstande ist nur ein einziger Laie: Graf Desessans d'Averna.

St. Pölten. Msgr. Prof. Dr. Scheicher.

---

28) **Geschichte der Wohlthätigkeits-Anstalten in Belgien** von Karl dem Großen bis zum sechszehnten Jahrhundert. Von Dr. P. P. M. Alberdingk-Thijm, Professor an der Universität Löwen. Freiburg, Herder, 1887. S. 207. Pr. M. 4.— = fl. 2.40.

Die Bestrebungen des Liberalismus gehen darauf hinaus, die christliche Wohlthätigkeit zu säcularisiren, zum mindesten den Staatszwecken dienstbar zu machen. Daher die Erscheinung, daß auf der einen Seite die Humanität auf die Fahne geschrieben, auf der andern die Thätigkeit der katholischen

Orden unter Polizeimaßregeln gestellt wird, oder denselben durch Laienkrankenpflege mit staatlicher Begünstigung das Wasser abgegraben werden soll. Referent hat es mit erlebt, daß eine sog. „Schwester" vom „rothen Kreuz", dafür, daß sie 10 Jahre im Dienste des „rothen Kreuzes" ausgehalten, officiell eine besondere Decoration erhielt, und zwar unter großem Festgepränge. Wie viel barmherzige Schwestern müßte man dann wohl decorieren! Angesichts dieser ausgesprochenen Tendenz, die Charitas zu säcularisiren, sowie der Schmähungen, als ob die kath. Kirche kein rechtes Herz habe für die Noth und das Elend, gereicht es mir zum großen Vergnügen vorliegendes Werk des auch in Deutschland wohlbekannten Verfassers zur Anzeige zu bringen. Ich möchte dasselbe einen Commentar der Thatsachen und Thaten zu Ratzingers trefflicher „Geschichte der Armenpflege" nennen.

Nach einer kurzen Einleitung über die Entwicklung der Wohlthätigkeit in vor- wie nachchristlicher Zeit, die der Herr Verfasser gewiß nicht erschöpfend geben wollte, geht er in zwei Haupttheilen auf die belgischen Wohlthätigkeits-Anstalten insbesondere ein, schildert deren Entstehen, die verschiedenen Arten derselben, ihre Verwaltung, ihr Treffliches, aber auch ihre Fehler und die Ursachen derselben, um sodann im dritten Theil Aufschlüsse zu geben über die Motive, welche zur Gründung der Wohlthätigkeits-Anstalten für jegliche Art der Leiden führten, zeigt deren innere Zustände, Statuten und äußere Rechtsverhältnisse, läßt die bedeutendsten Pflegegenossenschaften wiedererstehen und fördert höchst interessante culturhistorische Einzelnheiten zu Tage.

Der Gegenstand des Buches bringt es mit sich, daß Referent dasselbe nicht auf seine Vollständigkeit prüfen kann, aber zum Studium, wie auch zur Lectüre möchte er es besonders seiner culturhistorischen Einstreuungen wegen angelegentlich empfehlen, ersteres auch aus dem Grunde, weil gar manche Andeutungen für die Armenpflege daraus von selbst sich ergeben.

Wäre es nicht möglich, daß nach Art dieser verdienstvollen Arbeit die Geschichte der Wohlthätigkeits-Anstalten anderer Länder oder Provinzen oder Städte auch auf österreichischem und deutschem Boden erwüchse und damit auch eine Apologie der Kirche geschaffen würde? Wäre nicht die Discussion hierüber angezeigt?

Landau (Rheinpfalz). Prof. Dr. Schädler.

---

29) **Der Edelstein der gottgeweihten Jungfräulichkeit.** Von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Zweite vermehrte Auflage. Salzburg 1888. Pustet. 656 S. Preis 70 kr. = M. 1.20.

Was man nicht wägen und messen kann, zählt nicht mehr bei unserer materialistischen Zeitrichtung. Der Sinn für das Ideale, für die Tugend ist geschwächt, auch in unserem kath. Volk. Virtus post nummos. Bezüglich des genus femineum kann man oft und oft die Ansicht aussprechen hören, der Beruf des Weibes sei die Ehe, so daß die Perle der Jungfräulichkeit als minderwerthig gilt auch in den „bessern Kreisen". Vorliegendes Werkchen, die Bearbeitung des Manuscriptes eines verstorbenen Franciscaners durch den auf ascetischem Gebiete vortheilhaft bekannten P. Seeböck, erscheint recht geeignet in ihrer klaren Weise zu begeistern für den „Edelstein der gottgeweihten Jungfräulichkeit." Das Citat S. 199 über die Geißelstreiche und harte Liegerstatt hätten wir gerne vermißt, da es in dieser Allgemeinheit leicht mißdeutet werden kann.

Landau (Rheinpfalz). Prof. Dr. Schädler.

30) **Leben und Wirken des seligen Bischofs Jakob Frint** von St. Pölten. Von Franz de Paula Zenotty, Dompropst und Ritter der eisernen Krone in St. Pölten. (St. Pölten, J. Gregora. 1888. Gr. 8⁰. 14 SS.)

Ein Blick in diese Broschüre lehrt uns, daß die Liebe es war, die dem Autor die Hand bei der Abfassung dieses Lebensbildes führte. Der Autor erzählt uns, wie Frint am 4. December 1766 in Böhmisch-Kamnitz geboren wurde, in Klagenfurt die Gymnasial-Studien, dann in Wien die juristischen Studien fast ganz und die theologischen ganz absolvirte und wie er im Jahre 1795 die Priesterweihe empfing. Daß in Frint eine außergewöhnliche Begabung lag, ersieht man deutlich schon auch aus seinen äußeren Lebensverhältnissen. Zuerst war er Cooperator zu Pillichsdorf, 1801 Hofkaplan und 1803 Spiritual der Theologen im kaiserlichen Convicte. 1804 wurde er Professor der Religionswissenschaft in den zwei philosophischen Jahrgängen. Damals wurde Frint auch Doctor der Philosophie und der freien Künste. Im Jahre 1808 gieng Frint als Pfarrer nach Laa a. d. Thaya. Aber schon im Jahre 1810 wurde er als Hof- und Burgpfarrer nach Wien berufen. Ihm verdankt das Frintaneum sein Entstehen. Frint wurde zu höchst wichtigen Commissionen gebraucht (S. 5). Viel wirkte er auch durch seine theologische Zeitschrift. Am 2. Januar 1827 wurde er zum Bischof von St. Pölten ernannt. Viel verdankt ihm diese Diöcese. Unvergessen ist, was Frint den Kindern Gutes in jeglicher Weise erwiesen. Jedermann wird diese Ausführungen (S. 8 und ff.) besonders gerne lesen. Sie tragen auch besonders dazu bei, daß die Broschüre vertheilt werden kann, um manches Vorurtheil über den Clerus zu zerstreuen. An diesem Bilde eines pflichteifrigen Bischofs können selbst Feinde der Kirche, wenn sie halbwegs guten Willens sind, sich erbauen. (Nur sollte für diesen Zweck die Mäßigkeitsprobe — S. 12 unten — fehlen.) Am 11. October 1834 starb Bischof Frint eines seligen Todes. — Schade, daß der Autor, wie es wohl in seiner Macht gelegen wäre, nicht noch ausführlicher gewesen ist.

Markthof. Pfarrer Josef Maurer.

---

31) **Pontificale Romanum** Sum. Pont. jussu editum, a Benedicto XIV et Leone XIII Pont. max. recognitum et castigatum. Cum Cantu S. Rit. C. Editio typica. Drei Theile mit Appendix. Roth- und Schwarzdruck, Octav-Format. Preis M. 9.— = fl. 5.40; gebunden M. 11.—, 13.— und 16.— = fl. 6.60, 7.80, 9 60. Im Verlage von Friedrich Pustet in Regensburg.

Mit dieser Pontifical-Ausgabe findet der Cyclus der von der S. Rit. C. veranstalteten typischen Ausgaben der liturgischen Bücher seinen Abschluß. Der Text derselben wurde von der S. R. C., der Cantus von der päpstlichen Commission einer gründlichen und eingehenden Revision unterzogen; letzterer bei manchen Partien, denen die Noten fehlten, neu gemacht und im Uebrigen größtentheils umgearbeitet, so daß er jetzt mit den anderen von der Riten-Congregation veröffentlichten Choralbüchern in vollem Einklange steht. Bereits durch Decret vom 26. April 1883 (bei Gardellini n. 5869) wurde dieser Cantus als Norm für alle zukünftigen Pontificalausgaben erklärt.

Bezüglich des Inhaltes finden nicht bloß die neueren Entscheidungen Berücksichtigung, sondern die S. R. C. hat dieser typischen Ausgabe einen Appendix als vierten Theil beigegeben, der die vorzüglichsten bischöflichen Functionen aus

dem Rituale enthält und der, wenn auch größtentheils der Ausgabe der camera apost. von 1818 entnommen, noch durch ein Supplement vermehrt worden ist. In diesem Supplemente findet sich die Norm für die Dedicatio ecclesiae, si plura altaria simul consecrentur, und die Consecratio plurium altarium tam fixorum quam portatilium zusammengestellt. — Das Approbations-Decret ist vom 3. August 1883 datirt und schließt mit den gewichtigen Worten: „cui futurae ejusdem liturgici libri editiones conformari debent, nihil prorsus addito, dempto vel mutato." — Papier und Druck verdienen alles Lob; die Ornamentik, zumeist Zeichnungen des Fr. Max Schmalzl, ist herrlich. — Wie wir erfahren, ist bereits eine Ausgabe sine cantu in derselben Ausstattung unter der Presse.

Linz. Professor Josef Schwarz.

---

32) **Breviarium Romanum** ex decr. S. Conc. Trid. restitutum, S. Pii V. Pont. Max. jussu editum, Clementis VIII, Urbani VIII et Leonis XIII auctoritate recognitum. Editio prima post typicam. Cum S. R. C. approbatione. Vier Bände in Quart. Ausgabe I. mit vier Stahlstichen 40 M. = 24 fl. Ausgabe mit vier Stahlstichen und vier Farbendruckbildern 56 M. = fl. 33.60. Einbände hiezu 28, 32, 50 und 56 M. = fl. 16.80, 19.20, 30.—, 33.60. Im Verlage von Friedrich Pustet in Regensburg.

Zum goldenen Priesterjubiläum des heil. Vaters Leo XIII. als Festgabe bestimmt, wurde dieses Quartbrevier in möglichst würdiger Weise hergestellt. Die Ausstattung ist daher auch eine geradezu brillante und mit vollem Rechte kann diese mit 44 größeren Bildern, 86 Kopfvignetten und vielfachen Schlußverzierungen ausgeschmückte Edition die prachtvollste der bisher erschienenen Brevier-Ausgaben genannt werden. Es hat jedes festum duplex I. classis ein größeres auf das Festgeheimnis bezügliches Bild, jedes festum duplex II. classis wenigstens eine dem Feste entsprechende Kopfvignette, so daß der Beter nicht bloß auf die Rangordnung des Ritus, sondern auch auf das Tagesgeheimnis oder Fest durch das Bild selbst hingewiesen wird.

Sämmtliche Zeichnungen sind vom † Professor Klein und Fr. Max Schmalzl, von welch' letzterem manches neue und schöne Bild Aufnahme gefunden hat. Seine vier Stahlstiche sind wahre Meisterwerke und erregen allenthalben Bewunderung; sie stellen dar: die Geburt Christi, Christus erscheint dem Apostel Thomas, Christus als Hoherpriester und die Verherrlichung des Kreuzes im Himmel. Ebenso meisterhaft ausgeführt ist das Farbendruckbild, das von dem erwähnten Künstler gemalt ist und zur Grundlage die zweite Strophe des Hymnus in anniversario dedic. ecclesiae: sed illa sedes coelitum etc. hat.

Text und Inhalt schließen sich auf's Genaueste an die vierbändige typische Ausgabe von 1886 an. Die Einrichtung ist so bequem wie möglich; wo es immer angeht, sind die officia propria, die officia votiva etc. in extenso gedruckt, und dennoch sind bei diesem handlichen Quartformat die einzelnen Bände nicht zu umfangreich. Selbstverständlich sind die neuesten Officien an ihrer Stelle eingereiht, bis auf das festum VII fundatorum Ord. Servorum B. M. V., das sich am Schlusse der Pars hiemalis und verna findet, weil erst nach Vollendung des Breviers von Rom aus publicirt. — Das Papier ist stark und gelblich getönt, die Schrift groß und überaus gut leserlich, der Druck rein, scharf und tief schwarz. — Wir können diese prächtige Ausgabe allen Priestern, namentlich älteren und denen, die schwache Augen haben, nicht genug anempfehlen, sie werden er-

freut und zugleich erstaunt sein über ein so herrliches Werk der Pustet'schen Firma. Wie uns mitgetheilt wurde, hat der heil. Vater dieses Brevier nicht bloß huldreichst anzunehmen geruht und seine volle Bewunderung darüber ausgesprochen, sondern er hat es auch zu seinem täglichen Gebrauche genommen, so daß man diese Edition mit allem Rechte: Jubiläums- oder Papst-Brevier nennen kann.

Linz. Professor Josef Schwarz.

---

33) **Missae pro defunctis** ad commodiorem ecclesiarum usum ex missali romano desumptae. Accedit ritus absolutionis pro defunctis ex Rituali et Pontificali Romano. Editio prima post typicam. Cum S. R. C. approbatione. Klein-Folio. Pr. M. 2.— = fl. 1.20. — Einbände hiezu: M. 3.50 = fl. 2.10, M. 4.20 = fl. 2.52, M. 6.40 = fl. 3.84. Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg.

Diese neue Ausgabe schließt sich enge an die typische Ausgabe an hinsichtlich des Textes und Inhaltes, was auch die S. R. C. in ihrem Concordat erklärt. Der Bilder- und Vignettenschmuck ist ein reicher, Druck und Papier lassen nichts zu wünschen. Der beigegebene Ritus absolutionis post missam und in exequiis praesente corpore defuncti erhöht die Brauchbarkeit des Buches.

Linz. Professor Josef Schwarz.

---

34) **Missale ad usum sacerdotum caecutientium.** Cum S. R. C. approbatione. Editio secunda. Kleinfolio. Roth- und Schwarzdruck. Preis M. 10.— = fl. 6.—. Einbände hiezu M. 6.— und 10.— = fl. 3.60 und 6.— Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg.

In diesem Missale ist alles enthalten, was ein für die missa votiva B. M. V. privilegirter Priester nothwendig hat, nämlich Ordo und Canon missae, die missae votivae B. M. V. per annum und die missa pro defunctis, nebst dem Joannis-Evangelium als Beigabe. Ist schon die erste Ausgabe freudig aufgenommen worden, so wird diese zweite umsomehr Anklang finden, da sie auf starkem, außerordentlich dauerhaften Canonpapier des Missale Romanum gedruckt und bedeutend verschönert ist. Die Typen sind ungewöhnlich groß (ein kleiner Buchstabe hat eine Höhe von 13 Millimeter), der Druck ist rein und tiefschwarz. Als Titelbild wurde die 12. Kreuzwegstation des Fr. Schmalzl in Farbendruck beigegeben.

Linz. Professor Josef Schwarz.

---

35) **Die Wohlthätigkeits-Anstalten der christlichen Barmherzigkeit in Paris.** Von Maxime du Camp. Mainz. Kirchheim. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Vorliegendes Buch, eine vorzügliche Uebersetzung des französischen Originals, schildert das Elend in Paris und die Hilfe, die in verschiedenen Wohlthätigkeits-Anstalten diesem Elende wird. Der Verfasser spricht nur aus, was er selbst gesehen: er ist in alle diese Anstalten, die zur Sprache kommen, persönlich und wiederholt gegangen, er hat sie visitirt von den Dachräumen bis zu den Kellergeschoßen, er hat die Armen und Leidenden, sowie ihre Helfer und Retter über alles examinirt, — er ist daher im Stande, ein richtiges und vollgiltiges Urtheil über seinen Gegenstand abzugeben. Es ist ein ergreifendes Bild, das vor unseren Augen entrollt wird: Auf der einen Seite das Elend und Unglück der Pariser Gassenjungen, der scrophulösen Kinder, der Krebskranken, der Blinden, der hilf-

losen Greise und Greisinnen ꝛc., auf der anderen Seite der heroische Opfersinn und Opfermuth jener, die sich dieser Armen aller Art annehmen. Der Verfasser selbst kommt am Ende seines Buches zu dem Schlusse: „Es ist nur gerecht und loyal anzuerkennen, daß alle wohlthätigen Anstalten, in denen früher und heute noch so vielem Unglück geholfen wird, im letzten Grunde ihre Entstehung dem religiösen Glauben verdanken. Darum schließe ich, daß der beste Führer im Labyrinth des Lebens immer noch der Glaube ist." Diese Folgerung ist um so bemerkenswerther, als der Verfasser zu den Ungläubigen zählt und es auch offen bekennt. „Ich habe", fügt er obigen Worten bei, „durchaus kein persönliches Interesse, dies auszusprechen, denn es war mir unmöglich, diesen Glauben zu erfassen; trotz allen Studien und aller aufrichtigen Bewunderung seiner großen Thaten bleibe ich ihm ungehorsam gegen meinen Willen; wenn ich aber den Weg nach Damascus wüßte, gewiß, ich würde ihn gehen."

Die Schrift ist deshalb auch nicht frei von unrichtigen Anschauungen, die aber jeder gläubige Leser leicht richtigstellen wird. Geistreich und lebendig geschrieben, ist sie ein Beweis, daß selbst der Unglaube sich vor der Hoheit und Fruchtbarkeit des Christenthumes beugen und sie anerkennen muß. Man wird aber auch durch dieses überraschende Bild von der Pariser Wohlthätigkeit wieder einigermaßen versöhnt mit dem modernen „Babylon". Der „Figaro" brachte im Jahre 1878 einen Artikel über Abbé Roussel und seine armen Waisenknaben, — und in acht Tagen war die Summe von 331.167 Francs 35 Cent. gezeichnet. Bei solch' riesenhafter Wohlthätigkeit, wie sie in dem Buche geschildert und mit den interessantesten Details belegt wird, begreift man es, daß Gott der Herr den strafenden Arm seiner Gerechtigkeit immer wieder zurückhält über einer Stadt, die ebenso groß ist im Wohlthun, wie im Laster.

Altstätten, Schweiz. Pfarrer Wetzel.

---

36) **Liebesbüchlein für dankbare Verehrer des bittern Leidens und Sterbens unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi und der Schmerzen Seiner gebenedeiten Mutter Maria.** Zugleich ein Meß- und Kreuzwegbüchlein. Neue Art der liebenden Betrachtung in kurzen Erwägungen, hauptsächlich nach den Gesichten der mit den Wundmalen des Herrn begnadigten gottseligen Klosterfrau Anna Katharina Emmerich. Mit Genehmigung des hochwürdigsten Ordinariates München-Freising. München. Druck und Verlag von Ernst Stahl sen. 1887. VIII und 361 Seiten. Pr. M. 1.80 = fl. 1.08.

Vorliegendes Büchlein enthält 100 kurze Betrachtungen über das bittere Leiden des Herrn und 50 Betrachtungen über die Schmerzen und Leiden der allerreinsten Jungfrau Maria und einen Anhang von größeren Ablaßgebeten, die man je nach Zeit und Gelegenheit bei den einzelnen Betrachtungen beifügen oder sonst beten kann. Die Umstände und Aufeinanderfolge der einzelnen Leiden des Herrn sind geordnet nach dem Buche: „Das bittere Leiden unseres Herrn nach den Gesichten der gottseligen Anna Katharina Emmerich, niedergeschrieben von Clemens Brentano." An je fünf kurze Erwägungen schließt sich ein Gebet an, in dem jeder einzelne Punkt des Erwogenen benützt wird, um an ihn Anbetung, Dank, Bitte u. s. w. zu knüpfen. Das Büchlein eignet sich besonders für die Fastenzeit, für die Charwoche, für Besuchungen des heil. Kreuzweges; zugleich ist es für einen Monat eingerichtet, in dem man das bittere Leiden dankbar und liebend verehren will, so daß auf jeden Tag fünf Nummern nebst einem Gebete treffen.

Olmütz. Professor Dr. Franz Janiš.

37) **Gedichte aus dem Schulleben.** Für alle Freunde der christlichen Erziehung von Heinrich Hubert Mönch. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim 1887. Preis M. 1.50 = 90 kr.

Zur Stunde, wo die Wiederherstellung der confessionellen Schule von allen, die es mit der religiös sittlichen Erziehung unserer Jugend aufrichtig und ernstlich meinen, dringend begehrt wird, muß das vorliegende Werkchen als eine höchst zeitgemäße Erscheinung auf dem Büchermarkte begrüßt werden. Kommt ja doch bei der Confessionalität der Schule zunächst alles darauf an, daß der Lehrer selbst, als der verantwortungsvolle Erzieher der Kleinen, ein glaubenstreuer Mann und sowohl die Lehr- und Lernbücher, als auch alle sonstigen Schuleinrichtungen vom Geiste der positiven Religion durchweht und getragen sind. Und in dieser Richtung haben es sich denn auch diese mit so vieler Wärme und religiöser Ueberzeugung geschriebenen „Gedichte aus dem Schulleben" zur Aufgabe gemacht, dem christlichen Jugendbildner alle jene Tugenden nahezulegen, die ihm für sein ebenso schwieriges, als ehrenvolles Amt vonnöthen sind, um seinem heiligen Berufe gerecht zu werden. Was sonst noch dieses verdienstliche Werkchen unter der Aufschrift: „Aus dem Schulleben, für das Schulleben und für die Kleinen" vorbringt, sind durchgehends beherzigenswerthe Winke für den Erzieher, sowie auch die Beigabe der Gelegenheitsgedichte für Katecheten, Lehrer und Gesellenvereins-Präsides recht verwendbar erscheint. Wenn nun aber der bescheidene Herr Verfasser diesen seinen Geistesblüthen die Mahnung auf den Weg mitgibt:

Trachten sollt' ihr ja mit nichten
Nach dem Beifall dieser Welt! —

so soll uns dies doch nicht hindern, diese herzigen Gedichte allen christlichen Jugendbildnern als höchst werthvolles Vademecum wärmstens zu empfehlen.

Neutitschein. Franz Edmund Krönes,
Volks- und Bürgerschul-Director.

---

38) **Legende von den lieben Heiligen Gottes.** Nach den besten Quellen neu bearbeitet von Georg Ott. I. und II. Theil. Zweite, verbesserte Auflage. Regensburg, Friedr. Pustet 1888. Lex. 8⁰. Preis M. 8.— = fl. 4.80.

Wenn der hochw. Herr Verfasser seinem Buche die Aufschrift gibt: „Legende von den lieben Heiligen Gottes", nennt es das christliche Volk: „Die liebe Legende von den lieben Heiligen"; so gut hat der Verfasser den Ton, die Anschauungsweise und die Bedürfnisse des Volkes getroffen, und ist ihm auch deshalb, wie seiner übrigen ausgezeichneten Schriften wegen, des Marianum, des Eucharisticum, des Josefi-Buches u. s. w. die ausdrückliche Anerkennung und der Segen des Statthalters Christi zutheil geworden. Ein ganz besonderer Vorzug aller seiner Werke ist die aus dem Herzen kommende Wärme, ja oft Begeisterung (z. B. in der Vorrede zum Marianum), mit der alle hl. Stoffe behandelt und dafür Liebe, Begeisterung erzeugt. Hier in der Legende hat er dazu noch den praktischen Zweck vor Augen, die Leser auf das, was im wirklichen Leben Gutes und Schlechtes vorkömmt, aufmerksam zu machen und zu ersterem aufzumuntern — mit den Beispielen der Heiligen, die ja Menschen waren, wie wir, vor letzterem zu warnen. Darum finden sich solche praktische Belehrungen, Anwendungen manchesmal mitten in die Erzählung eingeflochten, regelmäßig aber am Ende beigefügt, aber ganz unauffällig, wie von selbst sich ergebend. — Der Druck ist sehr sauber, leicht lesbar, correct, auch der Preis für ein Werk von 2480 Großoctavseiten mäßig.

Hall (Tirol). P. Leonard Maria Wörnhart, O. S. Fr.
Lector der Theologie.

---

39) **Katechismus der Gelübde** für die Gott geweihten Personen des Ordensstandes von P. Petrus Cotel, S. J. Aus dem Französischen von Aug. Maier, Repet. im Priester-Seminar zu St. Peter. **3.** Aufl. Freiburg, Herder 1887. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Ein Büchlein von 80 Duodez-Seiten, und dennoch den angekündigten Gegenstand ziemlich vollständig und was noch mehr werth ist mit theologischer Correctheit behandelnd. Zu beanständen erscheint nur folgendes: S. 9 sollten von der Irritation aller Gelübde durch die nachfolgende professio solemnis die vota a tertio acceptata ausgenommen werden. — S. 20 ist als Gegenstand der Tugend überhaupt die „Ausrottung der unordentlichen Neigungen" angegeben; aber in Wahrheit ist diese letztere der unmittelbare (und zweite) Gegenstand der Ordens-Gelübde; denn dieselben haben zum Zwecke, den Menschen in einen feststehenden Stand zu versetzen, in dem er bestimmt wird, beharrlich Acte der vollkommenen Liebe und der Gottesverehrung zu verrichten, und welcher zweitens alle „Hindernisse" gegen die göttliche Liebe soviel als möglich entfernt. Diese Hindernisse sind von außen Besitz, Genuß und Ehre; von innen die unordentlichen Neigungen darnach. — S. 21 Fr. 35 wäre es richtiger zu sagen, dies Gelübde übe einen unmittelbaren Einfluß auf die Tugend aus, in Rücksicht des, was der Auctor in den Fragen 14 und 126 selbst bemerkt. — In den Fr. 37, 80 und 133 sollte zum Satze, „daß man die Tugend verletzen könne, ohne gegen das Gelübde anzustoßen," nothwendig beigefügt werden: „Außer es erstreckte sich die Verbindlichkeit des Gelübdes ebensoweit, als die Tugend, rücksichtlich der äußern Handlung, wie z. B. bei der seraphischen Ordensregel, sowohl bezüglich des Gehorsams, als des Gebrauches überflüssiger Dinge. — In Fr. 21, 23, 25 u. s. f. ist die Rede von der „Regel" und den „Regeln". Es ist wünschenswerth, das kurz damit zu erklären, daß in jenen Orden, wo bloß die drei Ordensgelübde Gegenstand der Profession sind, „Regel" und Regeln" identisch — die Directive und Norm für die Tragweite der Gelübde bilden („Voveo secundum regulam"); hingegen in Orden, wie der des heil. Franciscus, welche „die Beobachtung der Regel" selbst geloben, damit eben die vom Ordensstifter niedergeschriebene eigentliche Ordensregel gemeint sei, mit den „Regeln" aber die nach und nach beigegebenen Statuten oder Constitutionen.

Hall (Tirol). Lector P. Leonard Maria Wörnhart.

40) **Kurzer Abriß der Kirchengeschichte** für höhere Volks- und Mittelschulen, Lehrer-Seminaren u. dgl., von Dr. A. Thiel, Bischof von Ermland. **5.** Auflage. Braunsberg, Huye, 1887. Pr. M. 1.25 = 75 kr.

Nicht bloß der Umstand, daß dieses Büchlein (148 Duodez-Seiten) schon die 5. Auflage erlebt, sondern auch die Einsichtnahme in seinen Inhalt lassen es als empfehlenswerth erscheinen. Es ist durchwegs in echt kirchlichem, wohlthuendem Geiste geschrieben und berührt, wenigstens mit Schlagwörtern, viele Materien, die man in der kleinen Schrift nicht erwarten möchte. Desungeachtet dürfte es für Lehrer-Seminare und wohl auch für Mittelschulen denn doch zu mager sein, in Rücksichtnahme auf die große Nothwendigkeit, die Lehramts-Candidaten und die studierende Jugend jetzt mehr als je über die zahllosen und horrenden Geschichtslügen aufzuklären, ihnen die historische Wahrheit mit einigen Beweisen zu bieten.

Auffallend erscheint die sichere Angabe chronologischer Daten, wie S. 3 u. 4 der Missionsreisen des heil. Paulus; dann S. 4 des Verwandtschaftsgrades des heil. Jacobus des Größeren mit der heiligsten Mutter des Herrn; S. 115 die Motivierung der französischen Bartholomäusnacht als Revanche des katholischen Volkes für die entsetzlichen Bluttaten der Hugenotten in den vorausgehenden Kriegen.

Hall (Tirol). Lector P. Leonard Maria Wörnhart.

41) **Manuale Pii Sacerdotis** complectens Preces et Pietatis Exercitia excerpta ex operibus S. Alphonsi Mar. de Ligorio ab uno ex sacerdotibus Congregnis, S. S. Redemptoris Ratisbonae. Pustet. 1887. 16°. 416 Seiten. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Wie die Vorrede des Büchleins angibt, ist es in allen seinen Theilen und dem Wortlaute nach den Werken des hl. Kirchenlehrers Alphonsus entnommen und genießt schon darum einer großen Empfehlung. Der erste Theil enthält die ausgezeichnet weisen und gotterleuchteten Regeln und Anweisungen, wie der Priester sein tägliches Leben einzurichten und wie er nach Vollkommenheit zu streben habe, der zweite Theil die salbungsvollsten Gebete, Betrachtungen, Andachtsübungen für die verschiedenen täglichen Verrichtungen des Priesters; darunter eine dreifache Reihe Vorbereitungen und Danksagungen bei der hl. Messe, und 31 Begrüßungen des allerheiligsten Sacramentes und der allerseligsten Jungfrau; der dritte Theil endlich bietet die verschiedensten Andachtsübungen des katholischen Cultus, wie zur heiligsten Dreifaltigkeit, zum heil. Geiste, göttlichen Erlöser, zu U. L. Fr., dem hl. Josef. Als Anhang folgt eine Reihe von Beneditionen. Druck und Ausstattung sind wahrhaft vortrefflich, dem Auge wohlthuend.

Hall (Tirol). Lector P. Leonard Maria Wörnhart.

42) **Achtzig lehrreiche und erbauliche Sterbebilder von Priestern.** Nach wahrheitsgetreuen Quellen von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Mit einem Stahlstiche. Mainz. Fr. Kirchheim. 1887. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Das Büchlein (365 Seiten in 12°) ist eine nützliche Bereicherung der ascetischen Literatur speciell für Priester. Da bei uns Menschen das häufig sich Wiederholende allmählig keinen Eindruck mehr macht, ist der Priester der Gefahr ausgesetzt, an so manchen Sterbelagern zu stehen, ohne deren erschütternde Predigt zu achten. Einerseits also in Sterbebildern frommer und heiligmäßiger Priester meist aus der jüngsten Vergangenheit die Uebereinstimmung des Todes mit dem vorhergehenden Leben jedem nachdrücklich vor Augen zu halten, andererseits dem christlichen Volke, dem so oft vom Tode gepredigt wird, in wirklichen Beispielen zu zeigen, wie die Priester im Tode sich verhalten haben, ist des Verfassers wohlgemeinte Absicht.

Hall (Tirol). P. Leonard Maria Wörnhart, O. S. Fr.

43) **Kurze Unterweisungen in den christlichen Tugenden für Frauen, die in der Welt leben.** Von Adele Gräfin von Hoffelize. Autorisirte Uebersetzung. Mainz, Fr. Kirchheim. 1887. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Der Uebersetzer hält sich überzeugt, daß er mit diesem Buche den Frauen Deutschlands einen Dienst erweise, da die Verfasserin „ganz durchweht vom Geiste des heil. Franz v. Sales, keine frommen Uebertreibungen“ biete, vielmehr „die bedeutendste ascetische Schriftstellerin unserer Zeit gewesen sei“. Die Schrift empfiehlt sich in der That als ein verläßlicher Führer und Rathgeber der christlichen Frau, besonders aus den besseren Ständen, in allen ihren ordentlichen Beziehungen. Sie enthält in ihren 609 kurzen Punkten oder Capiteln Anweisungen über I. die Pflichten einer christlichen Frau gegen sich selbst, II. das Familienleben, III. die nothwendigen Tugenden und Eigenschaften im Familienleben, IV. die Pflichten der christlichen Mutter, V. Beziehungen zu den Dienstboten, VI. freie Zeit im Familienleben, VII. Prüfungen im Familienleben, VIII. guten Werke, IX. Verkehr mit der Welt, X. Unterhaltungen, XI. in Leiden der Seele und des Leibes, XII. zurückgezogenes Leben, XIII. häufige Communion, XIV. Tod und Ewigkeit.

— Man muß dem Uebersetzer in dem Wunsche nur beistimmen, daß möglichst viele Frauen aus diesem Buche „den Willen Gottes stets besser erkennen und pünktlicher erfüllen!"

Hall (Tirol). P. Leonard Maria Wörnhart, O. S. Fr.

44) **Der christliche Mann in seinem Glauben und Leben.** Von P. Mathias v. Bremscheid, Priester aus dem Kapuzinerorden. Mainz, Fr. Kirchheim. 1887. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Eine vortreffliche Broschüre, die von allen gelesen und wohl bedacht werden solle. In sehr gewählter, lebendiger und kräftiger Schreibweise werden unmittelbar dem Manne, aber durch ihn jedem Christen die vorzüglich wichtigsten Lebensverhältnisse mit den daran sich knüpfenden Pflichten vor Augen gehalten und vermittelst zahlreicher Beispiele und geschichtlicher Vorkommnisse belehrend und ermunternd an's Herz gelegt. Sowohl in der Behandlung der großen Wahrheiten, als in der Auswahl derselben, nämlich 1. die Religion, 2. Unser Glaube an Gott, 3. Wir sind für die Ewigkeit erschaffen, 4. Jesus Christus unser Gott, 5. Wunderbare Größe der katholischen Kirche, 6. Des Sonntags Bedeutung, 7. Die Menschenfurcht, 8. Die Unmäßigkeit, 9. Das Geld, zeigt sich des Verfassers durchaus praktischer Sinn und reife Erfahrung in der Seelsorge. Das Buch ist geeignet, Predigern zu Vorträgen über diese Gegenstände sehr brauchbare Gedanken zu bieten.

Hall (Tirol). P. Leonard Maria Wörnhart, O. S. Fr.

45) **St. Benedicti Leben.** Ein christlich Heldenlied von R. v. W. Augsburg 1888. Commissionsverlag des literarischen Institutes von Dr. M. Huttler. 278 S. Preis M. 1.50 = 90 kr.

Ein Anonymus führt uns in gebundener Form das an Thaten und Wundern reiche Leben des großen heil. Ordensstifters vor. In schlichten Versen, die leider öfter etwas holperig und trivial klingen, läßt er die Großthaten heldenmüthiger Selbstverleugnung, väterlicher Fürsorge für die Ordensbrüder und theilnehmende Liebe gegen Alle an unserem geistigen Auge vorüberziehen. Jedem der einzelnen Abschnitte ist recht passend eine moralische Nutzanwendung angefügt, die wir nur hie und da etwas kürzer und prägnanter gewünscht hätten. Die Ausstattung des Buches dürfte etwas besser sein. Immerhin bietet dasselbe eine erbauliche Lectüre.

Ohlstorf. Beneficiat Franz Stummer.

46) **Jubelklänge aus Amerika.** Ein Gedenkblatt zum Papstjubiläum von Josef Rainer, Rector des Provincial-Seminars zum hl. Franz v. Sales bei Milwaukee. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1887. Broch. 42 S. Preis M. 1.— = 60 kr.

Unter den zahlreichen Fest- und Gedenkschriften, die zur Verherrlichung des Papstjubiläums erschienen sind, nimmt die vorliegende sicherlich nicht den letzten Rang ein. Dieselbe leitet ein prächtiges, formvollendetes, lateinisches Poëm: „Leoni XIII. Sacerdoti Jubilaeo" ein, an welches sich eine sehr gelungene deutsche Uebersetzung desselben schließt. Es folgt sodann in freier Uebertragung im Versmaße des Originals: (Distychon) „Leonis XIII. vita", vom hl. Vater selbst verfaßt, und ein Zusatz des Dichters, der kurz den glorreichen Pontificat und die Jubelfeier behandelt. Daran reihen sich drei schöne Sonette und ein liebliches, sinniges Gedicht: „Der Kinder Festgruß an den Jubelpriester". Den Schluß bildet: „Der Kirche Triumph" von Leo XIII., vom Verfasser in's Deutsche übersetzt. Das kath. Amerika hat mit diesem „Gedenkblatt" einen schönen Beitrag zum gemeinsamen Jubelfeste geliefert, und es kann die Schrift umsomehr empfohlen werden, da auch die Ausstattung eine vornehme ist.

Ohlstorf. Beneficiat Franz Stummer.

47) **Die Chronik des fahrenden Schülers.** Erstlich beschrieben von dem weiland Meister Clemens Brentano. Augsburg 1888. Verlag des literarischen Institutes von Dr. M. Huttler. Broch. 100 Seiten. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Des tiefsinnigen, genialen Brentano wunderliebliches Meisterwerk hat, wie uns das letzte Blatt sagt, Pater Kreiten „in unseren Zeiten wieder an's Licht gestellt". Wir zollen dem gelehrten Pater dafür besten Dank; hat er ja eine kostbare Perle der deutschen Literatur sozusagen aus ihrer Verborgenheit gezogen, und das Original überdies zum besseren Verständnis mit trefflichen Anmerkungen und Erläuterungen versehen. Wer Geist und Herz so recht erfreuen und erfrischen will, der lese diese „Chronik", die ihn lebhaft zurückversetzt in jene glaubens- und gemüthsinnige Zeit, als deren lebenswarme Repräsentanten der fahrende Schüler Johannes, Ritter Veltlin und dessen vier Töchter erscheinen. Dr. Huttler's lit. Institut hat das Buch prächtig ausgestattet, und Meister Steinle es mit sechs Bildern in altdeutscher Manier geschmückt.

Ohlstorf. Beneficiat Franz Stummer.

48) **Ein Blumenstrauß für junge Leute,** besonders für Sonn- und Feiertagsschüler, gebunden von P. Cyprian, Kapuziner-Ordenspriester. Mit oberhirtlicher Druckbewilligung. 12°. 32 S. Donauwörth 1887. Druck und Verlag der Buchhandlung L. Auer. Preis 6 Pf. = 4 kr., 100 St. M. 4.— = fl. 2.48.

Ein treffliches und sehr praktisches Schriftchen, das allen jungen Leuten zur Beherzigung auf's wärmste empfohlen werden kann. Der Strauß ist gewunden aus vier Blumen: 1. Vergißmeinnicht Frömmigkeit, 2. Rose Gehorsam, 3. Veilchen-Sittsamkeit, 4. Lilie Reinheit — vier Blüthen der Tugend, die ja den schönsten Schmuck der Jugend bilden. Möchte das gehaltvolle und überdies in populärer Sprache geschriebene Schriftchen in aller heranwachsenden jungen Leute Hand und sein Inhalt in ihre Herzen eingegraben sein! Wegen seiner Billigkeit dürfte es sich zur Massenverbreitung besonders eignen.

Ohlstorf. Beneficiat Franz Stummer.

49) **Kurze Lebensgeschichte der Dienerin Gottes Maria Agnes Clara Steiner** von P. Franciscus von Reus, übersetzt von P. Peter Paul Außerer. **2.** Aufl. Innsbruck, Fel. Rauch. 342 S. Preis 60 kr. = M. 1.20.

Vorliegendes Büchlein ist insofern sehr interessant und nützlich, als es uns die dunklen und rauhen Wege zeigt, welche der Herr manche der Seinen weiset, um sie zur Heiligkeit zu führen und durch sie seiner Kirche neue Hilfstruppen von Betenden und Büßenden zu geben. Andrerseits belehrt es uns, wie wenig Ursache zu verzagen fromme Seelen haben, wenn sie lange Zeit körperlich und geistig geprüft werden, vorausgesetzt, daß sie das Gottvertrauen nicht aufgeben. — Agnes Maria Steiner, geboren zu Taisten in Tirol 29. August 1813, hatte harte Kämpfe durchzumachen, um im Kloster der bairischen Clarissen zu Assisi unterzukommen; noch schwerer waren die Prüfungen im Kloster selbst, doch tröstete sie der Herr durch mehrmalige Erscheinungen. Unter unsäglichen Leiden und Widerstand vollführte sie die Reform der Clarissinnen (sie milderte den Wortlaut der Regel, verschärfte aber die Beobachtung der so gemilderten): eine wahre andere Theresia. Sie starb im Rufe der Heiligkeit, verherrlicht durch Wunder. Wie der Uebersetzer sich entschuldiget, kennt man dem Büchlein oft an, daß es Uebersetzung ist; die Bemänglungen des Recensenten der ersten Auflage sind nicht vollständig berücksichtiget. Eine sehr erbauliche Lectüre.

Marienberg. P. Karl Ehrenstrasser, O. S. B.
Lector der Theologie.

50) **Der hl. Rosenkranz und seine Geheimnisse.** Von Joh Lorenz, Propst zu Heiligenstadt. 1886. 104 S. Pr.?

Dieses sehr schöne, praktische Büchlein enthält voraus die allgemeinen Belehrungen über die Entstehung und den großen Werth des hl. Rosenkranzgebetes, seine Theile und die Ablässe für Abbetung desselben. Auch der lebendige Rosenkranz ist berücksichtiget. Darauf folgt die Erklärung der Geheimnisse, indem zuerst die Geschichte des Geheimnisses in edler, einfacher Weise erzählt wird, dann die Tugend hervorgehoben, welche die seligste Jungfrau in demselben geübt und zuletzt die Anweisung gegeben wird, wie wir dieselbe nachahmen sollen. Das Büchlein wird sicher allen Mitgliedern der Rosenkranzbruderschaft und des lebendigen Rosenkranzes sehr erwünscht sein und ist sehr geeignet, die Jugend in diese Andacht einzuführen und sie dieselbe hochschätzen und liebgewinnen zu machen.

Marienberg. Lector P. Karl Ehrenstrasser.

51) **Denksprüche der ehrw. Mutter Barat.** Erste Collection: zwölf Blatt. Verlag der St. Norbertusdruckerei in Wien. Preis 50 kr.

Verschiedene Darstellungen in feinstem Farbendrucke mit den entsprechenden Texten. Die Ausführung ist modern, die Schrift doch gar zu bunt. Der Preis scheint uns ziemlich hoch.

Meran. Religionslehrer A. Egger.

52) **Geistlicher Christbaum.** Sammlung von größeren und kleineren Weihnachtsspielen, Krippenliedern und Gedichten. Mit Melodien. Von J. U. Ahle. 8. Heft. 2. Aufl. Donauwörth 1887. L. Auer. 56 S. in 12°. Preis 40 Pf. = 24 kr.

Das Heft enthält 1. ein gereimtes Christspiel in vier Scenen von Bernh. Ostermaier, das in seiner Einfachheit und Verständlichkeit besonders für Kinder von 10 bis 14 Jahren brauchbar sein wird. — 2. Ein Hirtengespräch in Prosa, das durch die Engelserscheinung unterbrochen und nachher wieder fortgesetzt wird. Wird für Kinder vielleicht schwieriger zu lernen sein, als das vorige. — 3. „Weihnachtsfeier" von J. U. Scheel. Für Kinder von 9 bis 12 Jahren berechnet. Zur Krippe des Herrn kommen Knaben und Mädchen, äußern ihre Freude und erhalten von Maria und Josef allerlei gute Lehren. Gut eingeübt, wird dies geistliche Spiel gewiß schöne Wirkung machen. — 4. Neun neue Weihnachtslieder, über deren Melodienwerth ich kein Urtheil habe.

Meran. A. Egger.

53) **Schutzengelbriefe.** Donauwörth, Auer. 1887. Nr. 113. Wettersegen-Gebete, zum Privatgebrauche zusammengestellt von Pfarrer Al. Hacker. 32 S. Preis à 6 Pf. = 4 kr., 100 St. M. 4.— = fl. 2.40.

Nr. 114. Der Traum des Studenten. Erzählung von Max Steigenberger. 32 S. Preise wie vorhin. Im poetischen Bilde eine ergreifende Predigt für Studierende. — Nr. 115. Achtzig Denksprüche nach der Ordnung des Katechismus von Deharbe. Zum Gebrauche der mittleren und oberen Classen der Elementarschulen. 32 S. Preise wie vorhin. — Nr. 116. Mahnwort an christliche Eheleute. 8 S. à 2 Pf. = 1 kr., 100 St. M. 1.— = 62 kr. Eine kurze, alles Wesentliche zusammenfassende Pflichtenlehre.

Meran. A. Egger.

54) **Communion-Andenken.** Das heil. Abendmahl nach Leonardo da Vinci. Lichtdruck mit lithographischer Einfassung. Größe $24^1/_2 \times 32^1/_2$ Centimeter incl. Papierrand. Preis 40 Pf. = 24 kr. Verlag von Herder in Freiburg i. B.

Der berühmte italienische Meister vergegenwärtiget uns in dem obgenannten Bilde bekanntlich den Augenblick, wo Jesus zu den Aposteln spricht: „Einer aus euch wird mich verrathen." Ob nun die Darstellung gerade dieses erschütternden Momentes als Andenken an die erste heil. Communion entspräche, halten wir für sehr fraglich. Das Bild ist übrigens rein und gut reproducirt; die „gothische" Umrahmung kann uns jedoch nicht gefallen.

Meran. A. Egger.

55) **Der neue Herzenskalender.** Conferenzen für die Mitglieder des 3. Ordens des heil. Franciscus. Von P. Marcus Prattes, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Mit Approbation des fürstbischöfl. Ordinariates Seckau und Erlaubnis der Obern. Klein-Octav, 98 Seiten, Ladenpreis 30 kr. = 60 Pf. Druck und Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck.

Das Schriftchen enthält 16 meist recht brauchbare Unterweisungen, in denen die Tertiaren angewiesen werden, wie sie das Jahr nach dem Sinne der Ordensregel heiligen sollen.

Brixen. P. Franz Ser. Tischler, O. C., Lector d. Theologie.

56) **Der Mensch und sein Engel.** Ein Gebetbuch für katholische Christen von Alban Stolz. 8. Aufl. (Approbation vom hochwdgst. Erzbischofe von Freiburg.) Freiburg, Herder. Mit farbigem Titelbild. Ausgabe Nr. 8. 16°. (VII u. 492 S.) Preis 90 Pf. = 54 kr.

Alban Stolz, der Mann, welcher in seinen zahlreichen Volksschriften wie ein Prophet des Herrn unter dem deutschen Volke gewirkt hat, „ein gewaltiger Jäger vor dem Herrn", der auf allerhand Wegen und Stegen den Seelen nachgieng, und sie zu treffen und zu fassen wußte, hat auch ein Gebetbuch unter obigem Titel geschrieben. Dasselbe ist kein Neuling mehr, geht schon in der achten Auflage in's Land, gut zu Fuß, wie seine Brüder und Schwestern. Es ist so eingerichtet, daß immer die Anleitung und die Anwendung im Gebete unmittelbar aufeinanderfolgen. Echt katholische Denk- und Gebetsweise athmet aus allen Theilen; das Beste und Schönste dürfte in der Beichtandacht und in den Betrachtungen zum Leiden Christi niedergelegt sein.

Ein duftiges Salon-Gebetbuch ist es nicht; auf Büchergestellen, wo die eleganten Classiker thronen, wird es sich nicht ruhig halten; Sammt- und Schmelz-Einband stehen ihm kaum gut an; es ist von Alban Stolz und gehört — zum Beten.

Linz. Religionslehrer Joh. G. Huber.

57) **Jesus, meine Liebe!** Katholisches Gebetbuch, zusammengestellt und bearbeitet von Josef Mohr. **Vierte,** vermehrte und verbesserte Auflage. Mit bischöfl. Approbation. Regensburg, Verlag von Fr. Pustet, 1887. 700 S. 16°. Ladenpreis ungebund. M. 2.— = fl. 1.20.

Ein Gebetbuch von großer Reichhaltigkeit wird hier geboten, zusammengestellt und bearbeitet aus den Gebeten der Kirche und der Heiligen Gottes und den Schriften gottseliger Männer, somit aus den verläßlichsten Quellen, was dem Buche einen ganz besonderen Werth verleiht. Außer den gewöhnlichen Gebeten enthält es den kirchlichen Festkalender, Andachten auf das ganze Kirchenjahr — darunter für die Vespern und das Completorium auch den lateinischen Text — ferner Gebete für besondere Anliegen und Verhältnisse nebst zweiundzwanzig Litaneien.

Linz. P. Benedict Herzog, Carmeliten-Ordenspriester.

58) **Das selige Kind Andreas von Rinn,** Patron der Kinder. Von P. Franz Hattler, Pr. d. G. J. Mit oberhirtlicher Approbation. Insbruck, Verlag von Fel. Rauch 1887. 56 Seiten. 16°. Preis broch. 8 kr. = 16 Pf.

Das Schriftchen führt uns den jugendlichen Martyrer von Rinn vor Augen, den der Reif fanatischen Christenhasses schon im Frühlinge des Lebens, wie einst die unschuldigen Opfer der Wuth des Herodes, noch als zarte Knospe versengte, welche aber hierauf zu einer um so lieblicheren Blume im Garten der hl. Kirche erblühte. Möge der Selige, nach dem Wunsche des Verfassers, sich als mächtiger „Patron der Kinder" erweisen!

Linz. P. Benedict Herzog.

59) **Die ewige Anbetung des heil. Altarssacramentes** von P. J. Walser, O. S. B. Neu bearbeitet und ergänzt von der Schwester Maria Bernardina, Klosterfrau von der ewigen Anbetung in Mainz. Mit kirchlicher Genehmigung. Dülmen, Verlag von A. Laumann. 16°. 752 Seiten. Preis broch. M. 1.— = 60 kr.

Das im Jahre 1786 von P. Walser O. S. B. unter dem gleichen Titel veröffentlichte Andachtsbuch erscheint hier ganz umgearbeitet. Außer einem vollständigen Gebetbuche enthält es sieben Betrachtungen über das allerheiligste Altarssacrament, Andachtsübungen für achtzehn Anbetungsstunden nebst eilf Litaneien. Solchen besonders, welchen oftmals das Glück zu theil wird, längere Zeit vor dem heiligsten Sacramente verweilen zu können, wird es ein gar willkommener Dolmetsch ihrer Gefühle sein.

Linz. P. Benedict Herzog.

60) **Maria die Rosenkranzkönigin.** Ein Lehr- und Gebetbuch, bearbeitet von P. Philibert Seeböck, O. S. Fr. Salzburg, Verlag von Anton Pustet. 1887. 628 S. 16°. Preis 70 kr. = M. 1.40.

Dieses Büchlein, welches außer der kirchlichen Genehmigung noch eine besondere oberhirtliche Empfehlung auszeichnet, athmet jene erquickende Salbung, die auch den übrigen Schriften des hochw. Verfassers eignet. Wer nach der hier gebotenen Anleitung den hl. Rosenkranz betet, der wird der Himmelskönigin keine welken und verblaßten, sondern farbenprächtige und lieblich duftende Rosen darbieten.

Linz. P. Benedict Herzog.

61) **Mein liebes Rosenkranzbüchlein.** Allen treuen Dienern Mariä gewidmet. Mit kirchlicher Genehmigung. 4. Auflage mit 15 Illustrationen und einem Titelbild. Freiburg, Herder'sche Verlagshandlung. 1887. 47 S. 16°. Preis geb. 25 Pf. = 15 kr.

Zweck dieses Schriftchens ist, den Gläubigen das Beten des Rosenkranzes in betrachtender Weise zu erleichtern. Daher bietet es für jedes Gesetzlein eine kleine Betrachtung sammt einem kurzen Gebete an die Königin des heil. Rosenkranzes, jedesmal um Erlangung einer Tugend, deren Vorbild sich im betreffenden Geheimnisse vorfindet. Diesen Zweck suchen auch die beigegebenen Bilder zu fördern.

Linz. P. Benedict Herzog.

62) **Besuchungen des heiligsten Altarssacramentes,** oder Anbetung, Liebe und Sühne dem göttlichen Herzen Jesu von P. A. Modeste S. J. Autorisirte Uebersetzung. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung. 1887. Preis 40 kr. = 80 Pf.

Der Inhalt dieses Büchleins kann als vortrefflich bezeichnet werden. Angeregt durch den heil. Augustinus, aus welchem auch mehrere schöne Gebete entnommen sind, hat P. Modeste diese Besuchungen verfaßt, deren jede in drei Abschnitte, „Anbetung, Liebe und Sühne" (richtiger Abbitte) eingetheilt ist. In der Anbetung wird täglich ein Geheimnis des Lebens und Leidens Jesu dargestellt, wie es im heiligsten Altarssacramente seine mystische Wiederholung findet. In der Abbitte spiegelt sich der in Frankreich so weitgehende Abfall vom Christenthum und der erbitterte Religionshaß, die denn doch bei uns nicht entfernt in ähnlichem Maße vorhanden sind. Was die deutsche Form betrifft, so hätten wir weit lieber statt der Uebersetzung eine ganz freie Bearbeitung gesehen, bei diesem sowie bei allen französischen Andachtsbüchern. Die französische Ausdrucksweise ist durchgehends zu rhetorisch. Die Franzosen sind das schon so gewohnt und verlangen es so; in unser schlichtes Deutsch übertragen wirkt aber dieses Uebermaß nur störend. Man vergleiche damit die Besuchungen des heil. Alphons von Liguori; sie sind von der Liebe eines Heiligen und von starkem Affecte eingegeben; dennoch muthen sie uns viel natürlicher an, als französische Bücher. Die Uebersetzer lassen sich leicht vom glatten Französisch bestechen und meinen, eine möglichst eng sich anschließende Wiedergabe müsse sich im Deutschen ebensogut ausnehmen. Aber eine nach ein bis zwei Wochen unter Zurücklegung des Originals angestellte Prüfung ihres Elaborates würde ihnen sofort ihren Irrthum zeigen. Nach dem Gesagten wollen wir zur Uebersetzung nur noch bemerken, daß uns der an Christus gerichtete Ausdruck „Ich will dich trösten, oder ich will dein Herz trösten für die Beleidigungen" nicht gefällt, obwohl wir von dem französischen consoler keineswegs dasselbe behaupten. Bei einer so scharf ausgebildeten und in ihrem Charakter so eigenthümlichen Sprache, wie die französische ist, kann eine wörtliche Uebersetzung die richtigen Abstufungen der Begriffe niemals treffen.

Obertraun. Dr. Ignaz Wild.

63) **Kleines Brevier zu Ehren des heil. Herzens Jesu.** Aus dem Französischen von E. Britz. 5. Aufl. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. 11 Bogen Duodez, brosch. 35 Pf. = 21 kr.

Nicht Psalmen und Lieder werden uns geboten, wie der Titel erwarten ließe, sondern Aussprüche der sel. Margarita Al. und Worte Christi an dieselbe über die Verehrung des heil. Herzens, in siebenfacher Folge recht sinnig zusammengestellt im Rahmen von „Tagzeiten". Wem diese Form gezwungen scheint, ist daran nicht gebunden. Das Büchlein ist eine Quelle der Andacht; wohl dem, der daraus zu schöpfen weiß.

Wien. P. J. M., C. SS. R.

64) **Unsere Liebe Frau von der immerwährenden Hilfe.** Vollständiges Gebet- und Bruderschaftsbüchlein für ihre Verehrer. Von Fr. W. Adams, Pfarrer zu Much. 3. Aufl. Zum Besten des Bonifacius-Vereines. Paderborn 1886. Bonifacius-Druckerei. 7 1/2 Bg. Duodez. Preis 30 Pf. = 18 kr.

Das Büchlein verbreitet die Verehrung jenes Gnadenbildes und hilft, in allen Gebeten an die Mutter von der immerwährenden Hilfe zu denken. Zu bedauern, daß der Umfang so klein, der geschichtliche Theil so kurz ist; doch eignet sich gerade diese Kleinheit und Kürze zur größeren Verbreitung, welche dem Bonifacius-Vereine zugute kommt.

Wien. P. J. M,. C. SS. R.

65) **Vademecum für Priester.** Nach dem hl. Kirchenlehrer Alphons Maria von Liguori zusammengestellt und herausgegeben von einem

Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. 2. verm. Auflage. Regensburg vorm. G. J. Manz. 550 S. Preis M. 3.— fl. 1.80.

Dupanloup klagte einmal nicht mit Unrecht: „Der heil. Alphons ist ein Heiliger, viel zu wenig bekannt und doch so würdig, mehr bekannt zu werden." Der Verfasser des Vademecum suchte diesem Wunsche dadurch gerecht zu werden, daß er aus den ascetischen Schriften des Kirchenlehrers verschiedene, kleine Betracht ungen, „Lesungen" und Gebete für Priester gesammelt hat. Gewiß von durchgreifen dem Nutzen werden des Heiligen Erwägungen vor und nach der hl. Messe für den Celebranten sein. Das Büchlein bietet ferner die bekannten Besuchungen, den Ritus der Sterbesacramente (n. d. röm. Rit.) und der Generalabsolution. Um das Vademecum recht brauchbar zu machen, werden noch verschiedene Benedictions- und Absolutionsformeln nebst Dispensgesuchen pro foro interno et externo beigegeben. Bei den zahlreichen, eingeflochtenen Gebeten sind die Ablässe ganz correct verzeichnet. Zweifelsohne wird das recht handsame Vademecum, das dem Priester in und außer der Kirche die besten Dienste leistet, noch weitere Auflagen erleben!

St. Oswald. Alois Pachinger.

66) **Leben und Wirken des Bildhauers Dill Riemenschneider** von Anton Weber. Mit 20 Abb. 2. vielfach verbesserte und sehr vermehrte Auflage. Würzburg (Bayern) 1888. Wien I. Spiegelgasse 12. Verlag von Leo Woerl. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Was der kunstgeschichtlichen Literatur noch zu sehr mangelt, das sind solide Monographien über die mittelalterlichen Künstler und deren Erzeugnisse. Aus solchen können allgemeine Werke über die bildenden Künste oft berichtigt und bereichert werden. Wie wenig würdigt unseren Würzburger Meister z. B. „der Tempelbau" Diepolders S. 238; mehrfach verkennt ihn auch noch die „deutsche Kunstgeschichte" 7. Abth. Seite 160—175. Gymnasialprofessor Dr. Weber in Amberg dagegen behandelt dessen „Leben und Wirken" sehr gründlich, nachdem er fast alle Werke dieses Bildhauers genau geprüft und vielfach bisher noch unbekannte Documente (Aufträge, Quittungen u. s. w.) verwerthet hat. Daher kann er den äußerst productiven Künstler („34 Orte besaßen von ihm Geschaffenes, theil weise von sehr bedeutendem Umfange", so Flügelaltare; über 70 Werke bespricht der Verfasser) die gebührende Ehrenstelle neben V. Stoß und Ad. Kraft anweisen, gegen Bode u. a. ihn mit Erfolg vertheidigen und überhaupt „irrige Anschauungen und Angaben" berichtigen. Er zeigt dabei riesigen Fleiß, große Gelehrsamkeit und feines Kunstverständnis. Mit Spannung durchliest man die 68 Seiten des Textes, mit Interesse auch die 10 Seiten der „Anmerkungen" im Nachhange. Weber liefert mit der 2. Aufl. seines Werkes einen wohlbearbeiteten Baustein für die Geschichte der zweiten Blüthe der deutschen Plastik.

Für die Güte dieser Monographie spricht schon der Umstand, daß die 1. (1884) starke Doppelausgabe (mit und ohne Abb.) schnell vergriffen war; aber auch Auctoritäten wie Lübke und Reichensperger rühmen sie, letzterer im 3. H. des Liter. Handw. d. Js., desgleichen das 3. H. der „kath. Bewegung". Die „Amberger Volkszeitung" vom 11. Feb. d. Js. widmet ihr eine eingehende und sehr günstige Besprechung und sagt unter anderem, daß sie „über einen der bedeutendsten mittelalterlichen Künstler Frankens sehr werthvolle, bisher zum größten Theile ungekannte Aufschlüsse gibt." Jeder Kunstfreund kaufe und lese daher dieses recht anschaulich und anziehend geschriebene und hübsch ausgestattete Werk.

Egendorf. Pfarrvicar P. Johannes Geistberger, O. S. B.

67) **Das heiligste Antlitz Jesu.** Büchlein zur Sühnung der Gotteslästerungen und Sonntagsschändungen. Von P. Philibert Seeböck. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung. 1888. S. 92. Pr. 30 kr. = 60 Pf.

„Gottliebenden Seelen den Weg zur wahren Verehrung des heiligsten Antlitzes durch entsprechende Betrachtungen und Andachten zu zeigen," diesen Zweck hat der vielverdiente Verfasser gewiß erreicht, da die hier gebotenen Betrachtungen über das göttliche Antlitz und über die einzelnen Theile desselben, Augen, Ohren, Mund u. s. w. zum Herzen sprechen und kräftig zur Verehrung antreiben, die durch dieselbe erlangten Gebetserhörungen, die hier erzählt werden, das Vertrauen noch mehr bestärken und die vielen passenden Andachtsformulare dieselbe sehr erleichtern und befördern. Eine angenehme Ergänzung zum Büchlein: „Schwester Maria vom heil. Petrus" von Janvier.

Marienberg (Tirol). Lector P. Karl Ehrenstrasser.

68) **Spruchband das Jahr entlang.** Geistliche Sinngedichte auf jeden Tag des Jahres. Paderborn 1888. S. 201. Preis 91 Pf. = 54 kr.

Wer kurze Lebensbeschreibungen liebt und an geistlichen Gedichten Freude hat, wird in diesem Büchlein vielfach Befriedigung finden. Sind auch die letzteren nicht gerade immer Muster von Poesie, so ist doch ihr Hauptzweck erfüllt, die vorzüglichste Tugend des Tagesheiligen poetisch darzustellen, wozu die darauffolgende Prosa die Erklärung bietet. Das Büchlein muß auch wegen seines edlen Nebenzweckes (Reinertrag zu heil. Messen für die armen Seelen) empfohlen werden.

Marienberg (Tirol). Lector P. Karl Ehrenstrasser.

69) **Zum Jubeljahre des heil. Alphons. Reise-Erinnerungen** von P. Georg Freund, C. SS. R. Wien 1887. Preis 50 kr. = 84 Pf.

Eine anmuthige, pietätvolle Reisebeschreibung, welche in kurzen, prägnanten Zügen Land und Leute Süditaliens beschreibt, vorzüglich aber die Orte behandelt, die mit dem heil. Alphonsus in besonderer Beziehung stehen. Die Reisebeschreibung beginnt mit der Campagna Romana, dann beschreibt der Verfasser das Leben in Neapel, wo noch der väterliche Palast des Heiligen steht. In der Umgebung von Neapel befindet sich Marinella, der Geburtsort des Heiligen. Ferner wurden besucht und beschrieben Ciorani, wo das älteste Colleg ist, in dem der heil. Lehrer die Besuchungen des Allerheiligsten, die Herrlichkeiten Mariens und einen großen Theil seiner Theologia moralis schrieb; Pagani, wo der Leib des Heiligen begraben liegt; Skala, wo er die Fundamente zur Congregation legte, endlich St. Agatha de Gothi, wo er so segensreich als Bischof wirkte. Allen Verehrern des großen Heiligen und seiner Werke zu empfehlen.

Marienberg (Tirol). Lector P. Karl Ehrenstrasser.

70) **Leben und Offenbarungen der heil. Brigitta.** Neu bearbeitet von Ludwig Clarus. Auf's neue durchgesehen und verbessert von einem katholischen Priester. I. Band: Leben und Offenbarungen. 1. Theil, 2. Auflage. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. 1888. Preis M. 4.20 = fl. 2.52.

Der vorliegende erste Band beschäftigt sich in seinem ersten Theil durch 150 Seiten hindurch mit der Biographie der berühmten Seherin, nachdem in der Einleitung die Quellen angeführt und kritisch gesichtet worden sind. Als Anhang ist die Canonisationsbulle des Papstes Bonifacius IX. und die Bestätigungsbulle Martin V. (welche beide manche interessante Aufschlüsse enthalten) beigegeben. In ausführlicher, spannender Darstellung verfolgt dieser Theil das Leben der Heiligen von der Wiege bis zum Sarg, hebt namentlich ihre Beziehung zu zeitgenössischen weltlichen und geistlichen Größen gebührend hervor und stellt so ihr Bild auf einen festen historischen Grund, auf welchem sich ihre großen Geistes-

thaten und Wunderwerke um so glaubwürdiger abheben. Durch diesen seinen historisch-kritischen Charakter ist das Werk so recht geschaffen für die Jetztzeit und bedeutet älteren Werken gegenüber, die über dem erbaulichen Moment das historisch-kritische allzusehr vernachlässigten, einen entschiedenen Fortschritt.

Den Wunderbericht hätten wir in Consequenz des in der Einleitung S. 11, Zeile 10 von unten ausgesprochenen Grundsatzes noch mehr beschnitten gewünscht. Auch scheint uns beim Beweis der Glaubwürdigkeit der Revelationen ein Widerspruch darin zu liegen, daß S. 93 angeführt wird: „Die Kirche lehrt von den Offenbarungen der heil. Brigitta, daß ihnen nur menschlicher Glaube zugewendet werden solle, so daß man, wenn dazu ausreichender Grund vorhanden ist, unter Umständen von einzelnen das Gegentheil annehmen kann 2c. 2c." Und S. 98: „Aber wenn auch (Papst) Gregor (XI.) bei seiner Aeußerung (daß er durch die Visionen von Männern und Frauen irregeführt worden sei) Brigitta im Sinne gehabt haben sollte, so würde damit noch gar nicht erwiesen sein, daß seine Meinung richtig gewesen sei. Soweit nämlich zu ermitteln gewesen, sind die Weissagungen und Drohungen, welche Brigitta dem Papste zugehen ließ, „alle wohl begründet und richtig gewesen." Im übrigen dem Werke unsere wärmste Empfehlung.

Schönthal. Kröll.

71) **Das Leiden unseres Herrn Jesu Christi.** Von Victor de Buck, S. J. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1888. Preis M. 2.50 = fl. 1.55.

Der Verfasser bestrebte sich allgemein verständlicher, schlichter Darstellung, und es freut uns, daß er, von moderner Unsitte abweichend, an dem alten guten Gebrauch festhält, die Partition hervortreten zu lassen. Den Stoff hat er nach der Passionsgeschichte vertheilt. Die Texte sind jedesmal in fetter Schrift ausgedruckt, was für den Leser bequem ist. Wenn die Passionspredigt schwierig ist in Bezug auf das theologische Eindringen, in Bezug auf das Schildern, in Bezug auf die Abwechslung, so muß dem obigen Passionsbüchlein das gute Zeugnis gegeben werden, daß es dankenswerthe Winke gibt zu Passionspredigten.

Schönthal. Kröll.

72) **Betrachtungen über das Leiden Christi.** Nach P. Colombiere von einem Mitgliede des Kapuziner-Ordens. Mainz bei Franz Kirchheim. 1888. Preis 65 Pf. = 39 kr.

Die Passion ist der hervorragendste Theil des Erlösungswerkes und hat darum auch den Anspruch einer hervorragenden Stellung in der christlichen Predigt. So klein das Büchlein ist, so freuen wir uns doch, daß hier Passions-Themate vorliegen, die allen zur Anregung, sehr vielen zur Förderung und nicht wenigen als Muster zur praktischen Ausbeutung der Passionsgeschichte dienen können. Wir empfehlen das Büchlein als gute Handreichung für Passionspredigten.

Schönthal. Kröll.

73) **Fünfundsechzig lehrreiche Geschichten für Erst-Communicanten.** Von Dr. Keller. 2. Auflage. Mainz bei Kirchheim. 1888. Preis M. 1.20 = 72 kr.

Die Keller'schen Exempelbücher haben sich schon eingebürgert. Es ist das große Verdienst Kellers, in den Religions-Unterricht die Rosen von herrlichen Beispielen hineingestreut zu haben. Gute Beispiele, die ergreifen und hinziehen, sind besonders für den Erstcommunion-Unterricht von großem Werth. Herausgeber und Verlagsbuchhändler verdienen den lebhaftesten Dank.

Schönthal. Kröll.

74) **Manresa für Priester.** Ausführliche Exercitien-Vorträge von P. Causette, Generalvicar von Toulouse. 2 Bände. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1887. Preis M. 6.50 = fl. 3.90.

Wir können dieses Buch ein goldenes Buch für Priester nennen. Es sind vortreffliche Exercitien-Vorträge, die wir zur Verbreitung unter dem Clerus warm empfehlen. Wohl geht ein scharfer Ton durch das ganze Buch, aber überall leuchtet die Liebe zu den Amtsbrüdern hervor. Verehrte Mitbrüder! — das ist die stetige Anrede.

Das Ganze ist auf acht Tage berechnet. Auf jeden Tag fallen zwei Vorträge über die Gleichförmigkeit des Priesters mit seinem göttlichen Vorbilde Jesus Christus und eine Conferenz über die vorzüglichsten priesterlichen Pflichten. Ein Anhang zu jedem Vortrag und jeder Conferenz gibt meistens in lateinischer Sprache Belege aus der heil. Schrift, den Kirchenvätern und aus der Moraltheologie; dann praktische Anwendungen für die behandelten Gegenstände. Das genüge; ist ja dem Gelehrten gut predigen. Also Priester, nimm, lies, betrachte!

Schönthal. Kröll.

75) **Anna-Buch** oder Anleitung zur Nachfolge und Verehrung der heil. Mutter Anna. Ein Lehr-, Gebet- und Erbauungsbuch für Bräute, Ehefrauen und Witwen, insbesondere für Mitglieder des St. Anna-Bundes. Von Johann Völkl, weiland Decan und Stiftspropst in Innichen. Mit Approbation des fürst-bischöflichen Ordinariates Brixen. Zehnte Auflage. 12°. 726 S. Innsbruck 1888. Verlag der Vereins-Buchhandlung und -Buchdruckerei. Preis fl. 1.50 = M. 3.

Dieses Gebetbuch besteht aus zwei Theilen, die auch getrennt gebunden werden können. Im ersten Theile stellt es zuerst in 15 Capiteln dem Frauengeschlechte das Leben der heil. Mutter Anna vor Augen und zeigt an demselben, wie es sich auf den Ehestand vorbereiten soll, welche Pflichten es habe als Gattin, Hausfrau und Mutter, und wie es sich in allen Lagen und Verhältnissen verhalten soll. Alle diese Belehrungen sind ausführlich und vorzüglich. Sodann gibt es in drei Capiteln eine Anleitung zur Verehrung und Anrufung der heil. Mutter Anna mit trefflichen Beispielen. Der zweite Theil enthält ein reichhaltiges und praktisches Gebetbuch. Ausstattung gut, Druckfehler sehr wenige, nämlich S. 58 „gefaßt" statt „gehaßt", S. 66 „Ehefran" statt „Ehefrau", S. 98 „sein" statt „seien", S. 284 „gebe" statt „gäbe" und „Geizhalz" statt „Geizhals"; S. 353 ist am Ende der vorletzten Zeile ein Punkt zu machen und der Punkt am Ende der letzten Zeile zu streichen. In sprachlicher Beziehung dürften einige Verbesserungen vorgenommen und einige Provinzialien ausgemerzt werden. So sollte es S. 38 der Deutlichkeit wegen heißen: „Den Ehesegen ertheilte er ihnen mit den Worten" statt „Zum Ehesegen sprach er." S. 63 muß es heißen „zuvor" statt „früher". S. 86 ist zu setzen „Schwitzen" statt „Schweißen", S. 95 „Ihr liegt die Religiösität und Frömmigkeit ihrer Dienstboten sehr am Herzen" statt „Ihr liegt — überaus an" und „gemeinschaftlich" statt „gemeinschäftlich", S. 99 „gibt sich aber nicht viel mit ihnen ab" statt „macht sich aber nicht viel mit ihnen zu reden oder zu thun", S. 105 „Vielleicht kommt dir der Gedanke" statt „Vielleicht kommt es dir nahe", S. 107 „woran mir liegt" statt „was mir anliegt", S. 180 „am Schlaf abbrechen" statt „Schlaf brechen", S. 261 „nicht weniger verderblich" statt „nicht verderblicher", S. 276 „In diesem Stande will ich dich haben" statt „auf diesen Ort komm' her" und „Er ist es, der auch die Gnade zu diesem Stande verleiht" statt „Er, der auch — verleiht", S. 281 „Großthuer" statt „Großgeber" und „Er würde nicht — suchen" statt „Er suchte", S. 285 „zusammenscharren" statt „verscharren" und „er würde — bezahlen" statt „er bezahlte", S. 290 „eines der Ihrigen oder ein Fremdes" statt „ein Ihriges oder

auch ein Nichtihriges". — Dieses Gebetbuch ist mit Recht als das beste für Ehefrauen anerkannt und verdient allgemein verbreitet zu werden.

Wies (Bayern). Wallfahrtspriester Josef Neth.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.[1])

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der h. Ablaßcongregation in Rom.

1. Das folgende Gebet der christlichen Familie, welches recht wohl als gemeinsames Morgen- oder Abendgebet dienen kann, ist von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescript der heil. Ablaßcongregation vom 19. Januar 1889 mit 200 Tagen Ablaß, einmal täglich gewinnbar, bereichert worden für alle Gläubigen, welche es reumüthig und andächtig sprechen:

O Gott der Güte und Barmherzigkeit, deinem allmächtigen Schutze empfehlen wir unser Haus, unsere Familie und Alles, was wir besitzen. Segne uns alle, wie du die heil. Familie in Nazareth gesegnet hast.

Heiligster Erlöser Jesus Christus, durch die Liebe, mit der du Mensch geworden, um uns zu erretten, durch die Barmherzigkeit, kraft welcher du für uns am Kreuze gestorben bist, bitten wir dich, segne unser Haus, unsere Familie und unsere Hausgenossen. Bewahre uns vor allem Uebel und den Nachstellungen der Menschen, behüte uns vor Blitz, Hagel, Feuersgefahr, vor Ueberschwemmung und ungünstiger Witterung; bewahre uns vor deinem Zorne, vor dem Haß und den bösen Absichten unserer Feinde, vor Pest, Hungersnoth und Krieg. Lasse nicht zu, daß jemand von uns ohne die heil. Sacramente sterbe. Gib uns deinen Segen, auf daß wir standhaft unseren Glauben bekennen, der uns zur Heiligung führt: auf daß wir auch in Leiden und Trübsalen unsere Hoffnung bewahren und in der Liebe zu dir und zum Nächsten stets Fortschritte machen.

O Jesus, segne und beschütze uns!

O Maria, Mutter der Gnade und Barmherzigkeit, segne uns, beschütze uns gegen den bösen Geist, führe uns an deiner mütterlichen Hand durch dieses Jammerthal; versöhne uns mit deinem Sohne und empfiehl uns ihm an, auf daß wir seiner Verheißungen würdig werden.

Heiliger Josef, du Nährvater unseres Erlösers, Beschützer seiner heiligen Mutter und Haupt der heiligen Familie, sei unser Fürsprecher, segne und beschütze jederzeit unsere Wohnstätte.

Heiliger Michael, vertheidige uns gegen alle Bosheit der Hölle.

Heiliger Gabriel, laß uns den heiligen Willen Gottes erkennen.

Heiliger Raphael, bewahre uns vor Krankheiten und Lebensgefahr.

Heilige Schutzengel, erhaltet uns Tag und Nacht auf dem Wege des Heiles.

Ihr heiligen Patrone, bittet für uns am Throne Gottes.

Ja segne dieses Haus, o Gott Vater, der du uns erschaffen, du, Gott Sohn, der du für uns am Kreuze gelitten, und du, Gott heiliger Geist, der du uns in der Taufe geheiliget hast. Möge die allerheiligste Dreifaltigkeit unsern Leib beschützen, unsere Seele reinigen, unser Herz lenken und uns zum ewigen Leben führen.

Ehre sei dem Vater, Ehre dem Sohne, Ehre dem heiligen Geiste. Amen.

2. Ein anderes neues Ablaßgebet ist nur für jene bestimmt, welche bereits die höheren Weihen empfangen haben; laut Re-

[1]) Siehe diese Quartalschrift 1888, III. Heft, S. 699.

script der heil. Ablaßcongregation vom 16. März 1889 können die Genannten damit einen Ablaß von 100 Tagen, einmal täglich, gewinnen und ihn auch den Seelen des Fegefeuers zuwenden. Es mag genügen, den lateinischen Text zu geben:

Oratio ad gratiam implorandam servandae castitatis pro ecclesiasticis in sacris ordinibus constitutis.

Domine Jesu Christe, sponse animae meae, deliciae cordis mei, imo cor meum et anima mea, ante conspectum tuum genibus me provolvo ac maximo animi ardore te oro atque obtestor, ut mihi des servare fidem a me tibi solemniter datam in receptione Subdiaconatus. Ideo, o dulcissime Jesu, abnegem omnem impietatem, sim semper alienus a carnalibus desideriis et terrenis concupiscentiis, quae militant adversus animam, et castitatem te adjuvante intemerate servem.

O sanctissima et immaculata Maria, virgo virginum et mater nostra amantissima, munda in dies cor meum et animam meam, impetra mihi timorem Domini et singularem mei diffidentiam.

Sancte Joseph, custos virginitatis Mariae, custodi animam meam ab omni peccato.

Omnes sanctae Virgines divinum Agnum quocumque sequentes, estote mei peccatoris semper sollicitae, ne cogitatione, verbo aut opere delinquam et a castissimo corde Jesu unquam discedam. Amen.

3. Schon am 23. Juni 1885 hat unser heil. Vater Papst Leo XIII. ein Gebet für die Bekehrung Afrikas mit Ablässen versehen, nämlich mit 300 Tagen, so oft man dasselbe reumüthig und andächtig betet, und mit einem monatlichen vollkommenen Ablaß, wenn man es einen Monat lang verrichtet hat und die heil. Sacramente empfängt, eine Kirche besucht und eine Zeit lang daselbst nach Meinung des Papstes betet (siehe „die Ablässe" S. 235). Auf Nachsuchen Sr. Eminenz des Herrn Cardinals Melchers hat nun Se. Heiligkeit durch Rescript der heil. Ablaßcongregation vom 29. März 1889 gestattet, daß die gleichen Ablässe auch von jenen Gläubigen gewonnen werden, welche nicht lesen können oder jenes Gebet nicht zur Hand haben, wofern sie nur nach der nämlichen Meinung zwei Vater unser, zwei Gegrüßet seist du und zwei Ehre sei dem Vater reumüthig und andächtig beten.

4. Durch Decret der heil. Ritencongregation vom 24. Juli 1888 ist eine kürzere Formel für die Weihe und Anlegung des Carmeliten-Scapuliers approbirt worden. Sie lautet nach den Acta S. Sedis (XXI, 433) folgendermaßen:

Formula benedicendi et imponendi scapulare B. M. V. de Monte Carmelo ab omnibus adhibenda sacerdotibus facultatem habentibus adscribendi Christifideles Confraternitati ejusdem Scapularis.

℣. Ostende nobis Dne misericordiam tuam. ℟. Et salutare tuum da nobis.
℣. Dne exaudi . . . ℣. Dns vobiscum.

Oremus. Domine Jesu Christe, humani generis Salvator, hunc habitum, quem propter tuum tuaeque Genitricis Virginis Mariae de Monte Carmelo amorem servus tuus devote est delaturus, dextera tua sanctifica, ut eadem

Genitrice tua intercedente, ab hoste maligno defensus in tua gratia usque ad mortem perseveret: Qui vivis.

Deinde aspergat aqua benedicta habitum et postea ipsum imponat dicens: Accipe hunc habitum benedictum precans Sanctissimam Virginem, ut ejus meritis illum perferas sine macula, et te ab omni adversitate defendat atque ad vitam perducat aeternam. Amen.

Deinde dicat: Ego ex potestate mihi concessa recipio te ad participationem omnium bonorum spiritualium, quae cooperante misericordia Jesu Christi a Religiosis de Monte Carmelo peraguntur. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.

Bene†dicat te Conditor coeli et terrae Deus omnipotens, qui te cooptare dignatus est in confraternitatem B. Mariae V. de Monte Carmelo, quam exoramus, ut in hora obitus tui conterat caput serpentis antiqui; atque palmam et coronam sempiternae haereditatis tandem consequaris. Per Christum D. N. Amen.

Aspergat aqua benedicta.

Wenn es auch in der Ueberschrift dieser Formel heißt: ab omnibus a d h i b e n d a sacerdotibus etc., so bleibt es doch selbstverständlich jedem Priester, der die fragliche Vollmacht hat, freigestellt, sich dieser kürzeren oder längeren Formel zu bedienen, welche sich in der von dem Carmeliten-General ertheilten Vollmacht findet (siehe „die Ablässe“ S. 878). Dagegen erscheint jetzt die andere kürzere Formel (ebenda S. 881), wenn sie auch bisher schon vielfach im Gebrauch war, kaum mehr zulässig, weil sie einer sicheren Approbation entbehrt und jetzt durch die obige approbirte Formel ersetzt ist.

Der Verein unter dem Titel „Proposta Provvidenziale“ in Genua.

Von P. Franz Beringer, S. J., Consultor der hl. Ablaß-Congregation in Rom.

In letzterer Zeit sind über den genannten Verein mancherlei Bedenken auch öffentlich geäußert worden. Es wird deshalb den Lesern dieser Quartalschrift erwünscht sein, Sicheres darüber zu erfahren. Der hochwürdigste Herr Erzbischof von Genua, der oberste Leiter des Vereines, hat selbst in einem Schreiben an den hochwürdigsten Herrn Bischof von Regensburg vom 13. Januar d. J. authentische Aufschlüsse über denselben ertheilt. Aus diesen ergibt sich folgendes:

1) Der erwähnte Verein ist keineswegs eine kirchliche Bruderschaft, sondern ein frommes Werk oder eine Messenstiftung. Er wurde zu Genua von einem frommen, jetzt verstorbenen Priester, Monsign. Antonio Rivara, im Jahre 1874 gegründet, und zwar in der dortigen Abteikirche von der unbefleckten Empfängnis Mariä (in Via Assarotti). Papst Pius IX. sel. Andenkens schenkte gleich anfangs 4000 Lire für die Zwecke des Vereines.

2) Der Z w e c k des Vereines ist ein doppelter: nämlich die V o l l e n d u n g d e r o b g e n a n n t e n K i r c h e, welche ein würdiges

Denkmal zur Erinnerung an die Dogmatisation der unbefleckten Empfängnis Mariä sein soll; sodann die tägliche und immerwährende Darbringung von zwölf heiligen Messen in eben dieser Kirche und zwar für alle lebenden und verstorbenen Gläubigen, welche einmal 1 Lire selbst geopfert haben oder für welche dieser Betrag gegeben worden ist. Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat das privilegium Altaris für die sämmtlichen zwölf Tagesmessen gewährt, welche jetzt schon gelesen werden, da zahlreiche Gläubige auch aus den entlegensten Gegenden beigetreten sind.

3) Die geistlichen Vortheile sind damit theilweise schon angegeben. Die heil. Messen werden nämlich für Alle und Jeden, welche das bezeichnete Opfer ein- für allemale gegeben oder für welche es Andere gegeben haben, alle Tage dargebracht. Dieses Opfer aber kann für alle gegeben werden, denen man die besondere Frucht jener heil. Messen zuwenden darf und will, also auch für Kinder im zartesten Alter und für Verstorbene, wie auch für Lebende ohne ihr Vorwissen. Diejenigen aber, welche durch Opferung einer Lira sich selbst als Mitglieder einzeichnen lassen, können außerdem einen vollkommenen Ablaß am Tage ihres Beitrittes, und alljährlich einen solchen während des feierlichen Triduums gewinnen, welches in Genua für die lebenden und abgestorbenen Mitglieder am 1. Sonntag nach Ostern und an den zwei vorhergehenden Tagen gehalten wird. Die Sammler und Sammlerinnen haben überdies die Gnade eines vollkommenen Ablasses an den Festen Kreuz-Erfindung, Mariä Himmelfahrt, St. Josef und an Allerseelen (oder während der Allerseelenoctav) unter den gewöhnlichen Bedingungen. Das Nähere besagen die Aufnahme-Scheine.

4) Die Oberleitung liegt in der Hand des gegenwärtigen H. Erzbischofs von Genua und seiner Nachfolger.

Die Priester Joh. Bapt. Lanata, Propst an der genannten Abteikirche, und Joh. Bapt. Dotta, Canonicus an der nämlichen Kirche, sind zur Zeit als Generalsammler oberhirtlich aufgestellt. Diese wählen für die verschiedenen Gegenden Nationalsammler, welche wiederum einfache Sammler zu wählen befugt sind.

Chefsammler für Oesterreich-Ungarn, Deutschland und die Schweiz ist gegenwärtig der hochw. Herr Josef Leitner in Wien, VII., Mariahilferstraße 52; ihm zur Seite steht Herr Joh. Bapt. Ebner, Wien, IV., Mayerhofgasse 5.

Die außerhalb der Erzdiöcese Genua aufgestellten Sammler sollten dies Geschäft nicht ohne Vorwissen des betreffenden Diöcesan-Bischofs, ganz und gar nicht aber gegen seinen Auftrag ausüben.

5) Die Vermögens-Verwaltung in Genua geschieht gleichfalls unter erzbischöflicher Aufsicht und Direction. Bis jetzt ist weder das Stiftungscapital für zwölf ewige Tages-Messen beisammen, noch die

Kirche schon vollendet: so daß also zu neuen Beiträgen noch immer Anlaß gegeben ist.

Die sicherste Uebersendung der Beiträge nach Genua geschieht auf dem Wege des öffentlichen Postverkehres.

Schließlich sei bemerkt, daß laut jüngstem Rescript der heil. Congregation der Riten vom 14. März 1889 Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. den Verein zu empfehlen und gutzuheißen, sowie die Hoffnung auszusprechen sich gewürdigt hat, daß dieses fromme Werk zur Ehre Gottes und der unbefleckten Gottesgebärerin, wie auch zum Heile der Seelen immer weiteren Fortgang nehmen möge.

Das Gesagte ist gewiß mehr als genügend, um jeden Zweifel an der Solidität und Empfehlungswürdigkeit dieses Vereines auszuschließen.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Mit der Schaar Reisiger, die schwarz auf weiß im blauen Mantel eben wieder ihren Marsch in die weite Welt antreten, marschiert diesesmal auch ein kleiner Junge einher, der, nebenbei gesagt, zu dem Missions-Berichterstatter in ziemlich naher Verwandtschaft steht. Derselbe hat von dem Pl. Tit. Oberbefehlshaber der Quartals-Armee eigens ein Schreiben sammt Conduiten-Liste mitbekommen, damit er mit geziemender Aufweisung vor das Angesicht derjenigen treten könne, welche gerade mit den kleinen Leuten zu thun haben, und vielleicht den kleinen Recruten zur weiteren Ausbildung unter die Hand nehmen wollen.

Der Junge heißt: Der kleine Katechismus, ein Büchlein, welches Katechesen enthält, die der Missionsschreiber aus den Tagebüchern seines sonstigen Lehrberufes hervorgesucht und in die Welt gesetzt hat.

Wenn ich dieses Jungen hier Erwähnung thue, so geschieht es nicht bloß der Verwandtschaft wegen, etwa, um denselben anzupreisen, oder irgend Jemandem meiner Mitbrüder beschwerlich fallen zu wollen, daß er dieselbe Geduld, mit welcher die Missionsberichte angenommen werden, auch diesem Büchlein angedeihen lasse; sondern, ernsthaft gesagt, zumeist darum, weil ich dabei Gelegenheit finde, den Grundgedanken auszusprechen, der mir in der Seele liegt, so oft ich die Feder ergreife, um mit den Berichten über die Missionen öffentlich vor meine H. H. Mitbrüder zu treten, der mir auch beim Schreiben der Katechesen vorgeschwebt hat.

Der Gedanke ist dieser: Wir sind unser so Viele auf Gottes weiter Erde! Sind auch die Kreise derer, die sich gegenseitig von Angesicht, Landsmannschaft oder Studienzeit kennen, verhältnismäßig winzig klein, so bilden sie doch alle miteinander einen festen Bund: Brüder und gut Freund sind

wir Alle in der Arbeit und im Ziele, wofür wir arbeiten! Was wir thun im Priester-Berufe, ob unsere Arbeit That, Wort oder Schrift heißen mag, das ist und soll sein das gemeinsame Eigenthum Aller, worin Priester und Volk sich brüderlich theilen! Auf diesem Boden, den uns Gott angewiesen hat, kennen und verstehen wir uns gegenseitig gut. Kann Einer dem Andern dienen, Einer vom Andern etwas brauchen, so ist es Bruderhand, welche gibt, und Bruderhand, welche annimmt, oder auch nicht; — sie greifen doch in einander: Gott zum Gruße!

Hiemit lasse ich den „Jungen" seine Wege gehen: Schau', daß du die richtigen findest zu den Kindern und ihren Freunden! Der „Alte" geht auch seine Wege! sie sollen ihn auf weiten Kreuz- und Querzügen durch alle Welttheile zu den Herzen derjenigen führen, die in Bruderliebe gerne der wackeren Mitbrüder gedenken, die auf den Ehrenposten stehen in den Missionen der katholischen Kirche!

I. Asien.

Palästina. Zu St. Anna in Jerusalem, an der traditionellen Geburtsstätte der seligsten Jungfrau Maria besteht unter der Leitung der Missionäre von Algier ein Seminar zur Heranbildung eines griechisch-melchitischen Clerus, welches 24 Zöglinge zählt. Im Verhältnisse zur Mühe, die darauf verwendet wird, ist diese Zahl allerdings gering; sie könnte bei dem thatsächlichen Andrange vieler junger Leute, besonders aus schismatischen Familien, doppelt so groß sein, wenn die Geldmittel zur Erhaltung derselben genügend wären.

Syrien. Am Libanon vollzieht sich der Kampf zwischen Katholicismus und Protestantismus in einer scheinbar ruhigen, aber doch entscheidenden Weise. Auf dem Gebiete der Schule versuchen beide Gegner ihre Kraft mit verschiedenen Mitteln, aber auch verschiedenem Erfolge. Die Protestanten sind voraus im wohlbekannten nervus rerum, die Katholiken setzen das Ideale und die praktische Arbeit entgegen. Darin leisten besonders die aus der Waisen-Anstalt in Beyrut hervorgegangenen Lehrerinnen die besten Dienste. Als Kinder des einheimischen Volkes finden dieselben überall Zutritt, und haben einen großen Einfluß auf die Familien, der ihnen hilft, Vieles immer wieder zu ersetzen und zurecht zu bringen, was von anderer Seite durch Geld in Gefahr oder auf Abwege gebracht wurde. Eine dieser wackeren Lehrerinnen hat es durch ihre Arbeit in Schule und Familie dahin gebracht, daß der protestantische Missionär das Feld räumte und die Kindheit und Jugend dem katholischen Unterrichte überlassen mußte.

Aehnliche erfreuliche Erfolge werden aus Tyrus gemeldet: Die griechisch-katholische Schule dortselbst zählt 150 Schüler, die Mädchenschule der Josef-Schwestern 200 Schülerinnen, die neue Knabenschule der Franciscaner füllt sich immer mehr; dagegen hat die Schule der Anglicaner, in welche früher auch die meisten katholischen Kinder geschickt worden waren, nur mehr 20 Schüler.

Mesopotamien. Der armenisch-katholische Bischof Farachian gewinnt durch seine unermüdliche Thätigkeit immer mehr Schismatiker für den Eintritt in die katholische Kirche. So bekehrten sich seit kurzem in vier Dörfern der Mutsarafie Diarbekir 80 Familien, in der Mutsarafie Mardin in sechs Dörfern 350 Familien mit zwei schismatischen Priestern.

Vorder-Indien. Die Ausbreitung unseres hl. Glaubens unter den Kolhs ist noch immer im schnellen Wachsen begriffen. P. Huyghe allein taufte im letzten Halbjahre 1888 über 1500 Heiden, P. Severen über 1000, P. Lievens gar an einem Tage 800 Heiden. Zwei Missionäre, welche allerdings erst die Landessprache vollends sich aneignen müssen, sind wieder zur Hilfe nachgerückt; trotzdem ist die Anhäufung der Arbeit kaum mehr zu bewältigen. Um diesem Werke auch für die Zukunft einen sicheren Grund zu geben, wollen nun die Missionäre auch dem Unterrichte der Kinder mehr regelmäßige Thätigkeit zuwenden; zunächst wurde in der Hauptstadt Ranchi eine Erziehungsanstalt für 300 Knaben erbaut, und ist auch der Bau einer solchen für Mädchen geplant, sobald die Mittel dazu ausreichen werden

Bei solch' auffallend großen Erfolgen ist es ganz begreiflich, daß auch der Widerstand dagegen sich zu regen bginnt. Das Verhalten der englischen Regierung ist dieser Sache nicht günstig; die einheimischen Fürsten fangen an, die Christen zu bedrücken; Mißhandlung und Beraubung derselben mehren sich; der Missionär P. Lievens entgieng mit genauer Noth dem Ueberfalle einer Mörderbande. — Es wird der alte Feind sein Lager nicht so schnell räumen wollen!

China. Ein Bericht des apostol. Vicars von West-Tongking bekräftigt neuerdings die Thatsache, auf welche schon wiederholt hingewiesen wurde, daß nämlich das thätige Wirken der katholischen Mission allwärts die Ruinen der Zerstörung wieder beseitige und Neues an deren Stelle setze.

Im Gebiete von Son-Mieng sind 3500 Neubekehrte zugewachsen, die sich auf 51 Christengemeinden vertheilen, 1500 Heiden haben sich neuerdings zum Unterrichte im Christenthume gemeldet. In Nam-Xang ist durch zahlreiche Heiden-Bekehrungen die Seelenzahl der Christengemeinde auf 6000 gestiegen, im letzten Halbjahre wurden 900 durch die hl. Taufe in die Kirche aufgenommen, über 1000 bereiten sich zur Taufe vor; die Zahl der Heiden in der Umgebung, welche christlichen Unterricht verlangen, schätzt man auf 7000. In Doun-Nie vereinigte man 2000 Neubekehrte zu einer Christengemeinde; aus verschiedenen Theilen dieses Gebietes wird eine Gesammtzahl von 12.000 Katechumenen gemeldet.

Diesem unleugbar großartigen Vorschreiten der religiösen Bewegung sind leider die vorhandenen Missionskräfte und die verfügbaren Mittel nicht mehr gewachsen, weshalb der Oberhirt um kräftige Unterstützung für sein Seminar und die Katechisten-Schulen bittet.

Aehnliche Hilferufe kommen aus der Provinz Schantung.

Dieselben schweren Heimsuchungen, worüber schon aus Süd-Schantung Meldung gebracht wurde, erstreckten sich auch auf das apostolische Vicariat Nord-Schantung, nämlich infolge verheerender Ueberschwemmungen eine gräßliche Hungersnoth und damit ein heftiges Auftreten der

Cholera. Die christliche Mission leidet darunter sehr, wenn auch das Andrängen der Tausende von hungernden Heiden ihr Gelegenheit bietet, durch Ernährung und Pflege derselben Viele zu gewinnen. Die Zahl der Taufen von Heidenkindern in Todesgefahr steigt ungeheuer, durch die allgemeine Noth nimmt das Wegwerfen der Kinder unter den Heiden wieder furchtbar überhand; dieses bietet der katholischen Mission Gelegenheit übergenug, dieselben aufzusuchen und, wo möglich, zu retten, erschöpft aber auch ihre Mittel. Gott erwecke den Hartbedrängten barmherzige Wohlthäter!

Japan. Das apostolische Vicariat Nord-Japan, in welchem 35 Missionäre aus dem Pariser Seminare arbeiten, konnte innerhalb eines Jahres 2000 Taufen von erwachsenen Heiden und die Aufnahme von 36 Protestanten und Schismatikern in die kathol. Kirche ausweisen; die Gesammtzahl der Katholiken erreicht 10.000.

Im apostolischen Vicariate Süd-Japan zu Nangasaki ist ein Berg, der einst als Hinrichtungsstätte gedient hatte, und unter den Christen der hl. Berg heißt, weil auf demselben im Laufe der Jahrhunderte unzählige Christen dort den Martertod erlitten haben, endlich nach vielen Schwierigkeiten durch die kathol. Mission käuflich erworben worden, und geht man daselbst an den Bau einer Kirche und Schule.

Ebenso wurde auf einer nahe gelegenen Insel, wo eine Menge Kohlen-Arbeiter zusammengedrängt sind, in Takasjima, eine Kirche erbaut, wozu auch viele Andersgläubige Gaben beigetragen haben.

II. Afrika.

Nord-Afrika. In der Kabylie sind an den Abhängen des Atlas-Gebirges, wie auch an der Süd- und Nord-Grenze der Sahara-Wüste mehrere Missionsstationen neu errichtet worden. 22 Missionäre aus Algier und 10 Ordensschwestern sind an denselben thätig und erwerben durch ihre Arbeit in den Schulen und Waisenhäusern und an den Kranken das Vertrauen, ja die Bewunderung der Ungläubigen.

Deutsch-Ostafrika. Die armen Gefangenen der bayerischen Mission Pugu sind befreit! Die Befreiung ist, Gott sei Dank, nicht ein Werk der Politik, sondern ist dem Einflusse und den Bemühungen der katholischen Mission gelungen.

Der furchtbare Aufstand hatte sich zunächst die Vertreibung der deutschen Verwaltungs-Behörden zum Ziele gesetzt, aber die Aufrührer hatten auch offen erklärt, sobald dieses erreicht sei, solle es an die Niedermetzelung aller Weißen gehen; eine einzige Ausnahme wolle man mit den Missionären (Vätern vom hl. Geiste) in Bagamoyo machen, weil dieselben keinen Handel treiben und Alles, was ihnen ihre Brüder aus Europa schicken, dazu verwenden, die Kinder zu unterrichten, Hungernde zu ernähren und allen Bedrängten, die sonst umkommen müßten, Hilfe zu leisten". Das Ansehen, welches diese Missionäre bei Allen genießen, brachte es dahin, daß die Aufständischen den Vorstellungen des P. Stephan Baur, der ihnen erklärte, daß ja auch die deutschen Missionäre von Pugu nur in der gleichen Absicht dahin gekommen seien, Gehör schenkten und sich auf Unterhandlungen einließen, welche unerwartet schnell zu einem günstigen Abschlusse gelangten 6000 Rupien und die Rückgabe von 10 gefangenen Arabern war der Lösepreis,

für welche die Gefangenen am 11. März freigelassen wurden. Dieselben begaben sich zunächst nach Bagamoyo.

Ueber das Wirken der kathol. Mission in Ost-Afrika überhaupt bringt ein Bericht des apostolischen Vicars von Nord-Zanzibar eingehende Meldungen, denen folgende Thatsachen entnommen sind.

Die Station Sansibar, die wegen ihrer Lage am Sitze des Sultanates und der europäischen Consuln, und wegen der Verbindung mit Europa große Wichtigkeit hat, zählt 400 Katholiken und besitzt eine Schule für 80 Kinder. In Gulioni ist das 1884 errichtete Spital, worin bisher über 7000 Kranke, meist Mohamedaner, verpflegt und Viele derselben vor dem Tode getauft worden sind, der Mittelpunkt der kathol. Mission. Bagamoyo gilt als Hauptstation für die übrigen Missionen im Innern des Landes; von hier aus wurde das Christendorf Mhonda gegründet, welches 180 christliche Bewohner zählt und wo sich neuestens alle Sonntage über 200 Heiden zum christlichen Unterrichte einfinden. Aehnliches geht in Mandera vor sich. Die Station Mrogoro, 1884 durch einen Brand zerstört, ist wieder aufgebaut, und gilt nach allgemeinem Urtheile, sowohl ihrer Lage, als ihrer vollendeten Einrichtung wegen, als die schönste; ebenbürtig an Schönheit und hoffnungsvollem Wirken ist die Station La Longa und deren kleine Filiale Kondoa. Den Schluß bildet Tunungo, welches zum Schutze gegen die Räuberhorden der Mafitis mit Wällen und Mauern wohlbewehrt, zwar ein kriegerisches Aussehen hat, aber unter den friedlichen Wakamis wie eine liebende Mutter wirkt.

Die Gesammtzahl der Katholiken dieses Vicariates beträgt 1800, 18 Priester und 15 Brüder aus der Congregation vom hl. Geiste arbeiten an der Ausbreitung des hl. Glaubens, 18 Ordensschwestern zumeist in den Spitälern.

Süd-Afrika. Apostolisches Vicariat Natal. Die Oblaten-Missionäre unter dem apostolischen Vicare Msgr. Jolivet haben als Mittelpunkt und Sammelstätte ihre Niederlassung in der Hauptstadt Pietermaritzburg. Größere Bedeutung gewinnt in neuerer Zeit die Hafenstadt Durban, welche innerhalb 40 Jahren aus einem unbekannten Dörfchen zu einer Stadt mit 16.000 Einwohnern emporgewachsen ist. Aus den weißen Ansiedlern, Kaffern und Indiern haben die Missionäre dort eine katholische Gemeinde von 2000 Seelen um sich versammelt; deren Kirche ist nicht bloß ein schönes Bauwerk, ist noch schöner durch den fleißigen Besuch der Gläubigen; die katholische Schule, in welcher die „Schwestern der heil. Familie“ thätig sind, genießt den besten Ruf unter allen, sie zählt 300 Schüler; dazu besteht für die indischen Kinder eine eigene Schule unter der Leitung eines katholischen Laien.

Aus der Trappisten-Niederlassung in Marianhill, von deren segensreicher Wirksamkeit wiederholt und eingehend in diesen Heften gesprochen wurde, hat sich P. Othmar nach Europa begeben und bereist eben jetzt Oesterreich in Begleitung von zwei jungen Kaffern, um eine größere Theilnahme der Oesterreicher für ihre dortigen Trappisten-Landsleute wachzurufen und Almosen für die weitere Ausbreitung ihres Werkes zu sammeln. Er sei der Mildthätigkeit der Priester und des Volkes bestens empfohlen.

Aequatorial-Afrika. In der Station Kibanga am Tanganjika-See ist der Missionär P. Vincke nach kurzer Krankheit gestorben. Derselbe war 1850 in Flandern geboren, 1881 in den Missionsdienst

eingetreten und seit 1883 am Tanganjika als einer der ersten Missionäre thätig. R. I. P.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Alasca. Das Werk des sel. Erzbischofes Seghers, die Missionierung der Wilden im höchsten Norden, wird muthig fortgesetzt, wenn auch unter großen Schwierigkeiten. Die PP. Tosi, Robaut und Ragaru lassen von Zeit zu Zeit von sich hören; sie wirken jetzt bei den Indianern, die an den Flüssen Tanana, Shayalut und Anvik wohnen, und es ist ihnen auch gelungen, bis zu den Stämmen der Koyontuke- und Molomute-Indianer vorzudringen. Freilich haben die beiden letztgenannten Missionäre durch die furchtbaren Anstrengungen der Reisen schweren Schaden an ihrer Gesundheit gelitten; es ist jedoch Hoffnung vorhanden, daß sie ihrem Werke erhalten bleiben, besonders wenn ihnen die nothwendigsten Hilfskräfte nachrücken.

Die Bundesregierung in Washington hat für das laufende Jahr die Summe von 320.301 Dollars für die katholischen Indianerschulen bewilligt. Es bestehen deren 60 mit 4600 Kindern, wofür ein so großer Kostenaufwand nöthig ist, weil der weitaus größte Theil der Schüler auch volle Verpflegung dort genießt.

Canada. Das Collegium der Oblaten von der unbefleckten Empfängnis in Ottawa ist im Februar d. J. vom heil. Stuhle zu einer mit allen Rechten und Begünstigungen versehenen Universität erhoben worden. Dieselbe wird hauptsächlich für Katholiken englischer Nationalität als Bildungsstätte gelten; eine solche, besonders für Katholiken französischer Nation, besteht schon längere Zeit in Laval im gleichen Staate.

Neu-Mexico hat kürzlich seinen Oberhirten, Erzbischof Lamy, durch den Tod verloren. Mit ihm ist wieder Einer der im Dienste ergrauten Kämpen der amerikanischen Mission zu Grabe gegangen. Hochderselbe war 1814 in Frankreich geboren und seit 1839 an verschiedenen Posten in Amerika thätig, übernahm 1850 als Titularbischof und apostolischer Vicar die Leitung von Neu-Mexico.

Dieses geschah noch unter Schwierigkeiten, welche heutzutage nicht mehr bestehen, und die Verhältnisse die er dort vorfand, waren derart, wie sie, Gott sei Dank, auch heute in der kathol. Kirche Nordamerikas nicht mehr vorkommen. Der unerschrockene Mann ist über Beides Herr geworden. Durch Berufung von Jesuiten, Weltpriestern und Schulbrüdern legte er frischen Grund im Unterrichtswesen und damit für das christliche Leben im Volke. Ein Beleg dafür, wie unter ihm die Zahl der Katholiken vorwärts gieng und für Bethätigung kirchlichen Lebens gesorgt wurde, ist, daß während seiner Leitung die Zahl der Kirchen von 73 auf 293 gestiegen ist. Gott vergelte ihm reichlich sein gesegnetes Wirken!

Central-Amerika. Der zuletzt gebrachten Meldung aus British Honduras schließen sich neue, ebenso tröstliche an, über das rege Fortschreiten des katholischen Missionswesens. In Corojal, Punta Gorda, Rebelif, Monkey Rion, Stann Creek und auf der Insel Cay Caulker sind Missions-Niederlassungen gegründet und mit Kirchen und Schulen versehen worden. Die Bethätigung des kirchlichen Lebens ist überall in freudiger Aufnahme begriffen.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Ein eingehender Bericht der Salzburger „Katholischen Kirchenzeitung" über die kirchlichen Verhältnisse in Australien gibt die Gesammtzahl der Priester auf 720 an. Welche Beschwerden den meisten derselben obliegen, dafür mag als Beispiel folgendes gelten:

An der Station Charleville (Diöcese Brisbane) haben zwei Priester eine Landstrecke von 170 Stunden Länge und 260 Stunden Breite zu versehen, in welcher drei große Städte mit inbegriffen sind. Aehnliches ist der Fall in Roma, von wo aus die paar Seelsorger die in drei Städten und 60 kleineren Ortschaften verstreuten Katholiken zu versehen haben; ebenso in Hughenden, von wo der Missionspriester auch die Arbeiter in den 50 deutsche Meilen entfernten Kupferbergwerken zu besuchen hat.

Für die Heranbildung einer größeren Zahl Priester wird das im Jänner 1889 eröffnete General-Seminar in Sydney hoffentlich mit der Zeit gute Früchte bringen.

Sandwich-Inseln. Aus den Berichten von dorther ergeben sich zwei verschiedene Thatsachen: einerseits das auffallende Abnehmen der einheimischen Bevölkerung, dafür das Ueberhandnehmen der Einwanderung von Fremden. So weist die Hauptstadt Honolulu bereits über 20.000 Chinesen und Japanesen und 10.000 durchwegs katholische Portugiesen auf. Die katholische Mission besitzt 90 Kirchen und Kapellen und hatte innerhalb drei Jahren 4400 Taufen. Für den Unterricht und die Erziehung der Jugend wurden Schulbrüder berufen, die den Kampf gegen die bereits bestehenden protestantischen Schulen aufzunehmen haben. Das Collegium in Honolulu zählt 400 Zöglinge. Von dort aus wurden auch in Wailuku auf der Insel Maui und in Hilo auf Hawai Schulen errichtet, deren Schülerzahl 230 beträgt. Daneben bestehen acht Schulen unter weltlichen Lehrern und eine Anstalt der „Schwestern vom heiligsten Herzen" mit 300 Mädchen. Die Franciscanerinnen haben den Spitaldienst, besonders die Pflege der Aussätzigen, übernommen.

Molokai. Am 11. November 1888 starb dort der alte Missionär P. Gregor Archambaux. Derselbe hatte seit 1848 als Missionär auf den Sandwich-Inseln gearbeitet, hatte bei einer verheerenden Blattern-Epidemie wahrhaft Großartiges in seinem Berufe geleistet, wurde bald darauf vom Aussatze ergriffen und kam mit dem gräßlichen Siechthume behaftet in die Leprosen-Anstalt auf Molokai, wo er im Alter von 70 Jahren durch den Tod von seinem Leiden erlöst wurde.

Für die Mission unter den Aussätzigen sind neue Hilfskräfte nachgerückt: P. Wendelin Möllers, 1850 zu Dülmen (Diöcese Münster) geboren, seit 1873 Mitglied der Congregation der heiligsten Herzen Jesu und Mariä. Mit ihm kamen noch drei Franciscanerinnen-Ordensschwestern und übernahmen die Anstalt in Kalaupapa.

In Molokai ist der Ausbau der neuen Kirche der Vollendung nahe; die Baukosten werden von auswärtigen Wohlthätern getragen, zum großen Theile sogar von Andersgläubigen. Bischöfe, Priester und vornehme Laien der englischen Hochkirche zeigen große Begeisterung für den Martyrer seines Berufes, P. Damian Deveuster, schickten ihm viele Geldunterstützung und andere für sein Werk dienliche kostbare Geschenke.

Nach der neuesten Meldung mehrerer Zeitungen ist P. Damian Anfangs Mai gestorben. Es ist wohl erlaubt, zu denken, daß der Verewigte bereits als Fürbitter vor Gottes Throne sein Werk fortsetze zum Segen für seine Mission!

Oster-Inseln. Die dortige Mission, im Jahre 1864 durch den Laienbruder Eugen Eyraud gegründet und vom Jahre 1866 durch den Missionär P. Roussel zu großen Fortschritten gebracht, wurde 1871 durch den französischen Abenteurer Bournier gänzlich zerstört. Die Missionäre und die meisten Christen wurden damals gezwungen, ihr Heim zu verlassen und nach Tahiti zu übersiedeln.

Seither konnten die Oster-Inseln nur einigemale vorübergehend von Missionären besucht werden, daß die Spuren des Christenthumes doch nicht gänzlich erloschen. Endlich im Jahre 1888 konnte der greise Missionär P. Montiton einen 6monatlichen Aufenthalt dort nehmen. Dabei restaurirte er die beiden noch vorhandenen Kirchlein nach Möglichkeit, gründete Schulen für die Kinder, bewog die Einwohnerschaft zur regelrechten Bebauung der Felder und Gärten, zur Bepflanzung mit Bäumen u. s. w. Obwohl er selbst wieder auf seinen ihm angewiesenen Posten zurückberufen wurde, ist nun hoffentlich dauernder Grund gelegt, und nachdem neuestens diese Inseln in den Besitz der Republik Chile übergegangen und unter die geistliche Oberhoheit des Erzbischofes von Santiago gestellt sind, wird von dorther auch die Fortsetzung des Werkes geschehen und werden die so schwer und lange geprüften Christen regelmäßige Seelsorge erhalten können.

Marquesas-Inseln. Einen wichtigen Abschnitt in der Missionsgeschichte dieser Inseln und überhaupt des apostolischen Vicariates Ost-Oceanien bildet die Wirksamkeit des apostolischen Vicars Msgr. Dordillon.

Hochderselbe hat im Jahre 1845 diesen Posten übernommen und bis zu seinem Tode am 11. Jänner 1889 innegehabt. Er hat es dahingebracht, daß die armen Insulaner, welche vorher nur aus zeitweiligen mündlichen Belehrungen das Christenthum kennen gelernt hatten, einer gründlichen Belehrung zugänglich wurden durch Einführung christlicher Schulen und geordneter Seelsorge. Unter endlosen Mühen hat er seinen Mitarbeitern und Nachfolgern den Boden geebnet durch Anlegung einer Grammatik und Wörterbüchern in der schwierigen Sprache der Eingebornen, sowie durch Herausgabe von Büchern, worin die Lehren des Christenthums diesem Volke mundgerecht und verständlich gemacht wurden. Die Mission gehört jetzt zu den bestgeleiteten. Der alte Heidenapostel ruhe in Gottes Frieden!

V. Europa.

England. Das Zunehmen des Katholicismus in England tritt von Jahr zu Jahr in einer Weise hervor, daß es die Protestanten mit begreiflicher Besorgnis erfüllt. Der protestantische Schriftsteller Fraude spricht darüber in einem kürzlich erschienenen Werke:

„Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß in Gegenden, wo zu Anfang dieses Jahrhundertes die Katholiken so selten waren, wie die Eiszapfen im Monate Juli, und wo man die Wiederkehr des Papismus für einen wahnsinnigen Gedanken gehalten hätte, der Papismus mit einer solchen Kraft und Schnelligkeit wieder erscheint, daß es die Aufmerksamkeit erregen und Erklärung fordern muß. . . .“ Hatte man vor etlichen Jahren eine Liste von 1500 Personen aus höheren Ständen veröffentlicht, welche seit Beginn dieses Jahrhundertes katholisch geworden waren, so mußte man ein paar Jahre darauf deren Zahl mit 3000 bezeichnen, und es handelt sich um Convertiten, welche durchwegs hervorragende Stellungen einnehmen; . . . und wenn man die neuerdings bereicherte Liste von 3600 durchliest, so wird man einen Begriff bekommen von der mächtigen Bewegung, welche in England die Seelen dem Katholicismus zutreibt. . . . Es gibt keine angesehene Familie mehr, welche nicht ihren Antheil zur Liste der Convertiten geliefert hätte . . . Diese Listen lassen an unseren Augen alle großen Namen des zeitgenössischen Englands vorübergehen.“

Darauf bezügliche Aeußerungen von katholischer Seite weisen auch auf diese Thatsache hin, daß in den höheren Ständen, wie auch in den gebildeten Schichten des Volkes die Zahl der Conversionen zunehme; führen als Beispiel die Stadt Manchester an, wo in einer einzigen Pfarrei die Durchschnittszahl der jährlich vorkommenden Rücktritte in die katholische Kirche bei 60 beträgt; andererseits geben sie auch die entgegengesetzte Thatsache offen zu, daß die kathol. Kirche alljährlich auch große Verluste erleide, und zwar, wie es allerwelt vorkommt, durch die gemischten Ehen und durch die Verwahrlosung der Kinder in den niedrigsten Volksschichten, sowie auch durch die Rührigkeit der irrgläubigen Secten, deren in England allein bei 240 bestehen, die zwar gegeneinander fast beständig auf dem Kriegspfade sind, aber auch jede Gelegenheit benützen, den Katholiken das eine und andere Schäflein abzufangen.

Am 21. März starb im Benedictiner-College zu Oscott der hochwürdigste Dr. Wilhelm Ullathorne, O. S. B., gewesener Bischof von Birmingham.

Hinter dem Verstorbenen liegt eine langjährige Thätigkeit, welche auch in das eigentliche Missionswerk viel und gut eingegriffen hat. Dieselbe begann er als apostol. Vicar in Australien, zu dessen kirchlicher Organisation er eigentlich den Grund legte. Was er in seiner späteren Stellung, seit 1846 als Bischof von Birmingham zur Ausbreitung und Festigung der katholischen Kirche zustande gebracht habe, dafür liegen sehr sprechende Thatsachen vor: Die Gründung von 44 neuen Pfarreien, Erbauung von 67 Kirchen, das Wachsen der Priesterzahl von 86 auf 198, Gründung von 32 Klöstern, 7 Waisenhäusern und anderen Wohlthätigkeits-Anstalten unter klösterlicher Leitung, von 160 katholischen Volksschulen, deren er bei seinem Amtsantritte nur 12 vorgefunden hatte, 22 höheren Unterrichts-Anstalten! — Wegen Kränklichkeit und Altersschwäche hatte er diese Diöcese resignirt, und konnte als Titular-Bischof von Cabasa seine letzten Lebensjahre im obgenannten College zubringen, wo er noch literarisch thätig war. Gott vergelte ihm tausendfach, was er gearbeitet hat!

Rußland und seine Verhältnisse sind für die kathol. Mission immer so ziemlich das, was man terra deserta, invia et inaquosa heißt. Von den Ereignissen, die auf politischem Boden in den letzten Jahrzehnten sich dort vollzogen haben, ist nicht gut reden; ganz dem entsprechend sind die Verhältnisse dieses Reiches zur katholischen Kirche, wovon wiederholt auch in diesen Blättern die Rede war. Was darüber auf dem Katholikentage in Wien in den Berathungen der Preß-Section durch den Universitäts-Professor in Krakau, und Reichsraths-Abgeordneten Dr. Chotkowski zur Kenntnis gebracht und durch die Blätter katholischer Richtung verbreitet ward, das macht den Eindruck, wie ein weithin zuckender Blitz aus einem lange brütenden Gewitter.

Der Redner besprach zunächst Weiß Ruthenien und Lithauen, wo vor 50 Jahren 2 Millionen Katholiken durch die verrätherischen Umtriebe eines abtrünnigen Metropoliten mit einem Federstriche des Czaren der schismatischen Kirche einverleibt worden und 900 Priester, welche ihrer Kirche treu bleiben wollten, russisch befördert, d. h. in die Verbannung geschleppt worden sind. In der Diöcese Chelm, wo sich noch Ueberreste der kathol. Kirche bis vor 15 Jahren gehalten hatten, ergieng es ebenso, 140 Priester traf das Schicksal der Verbannung, die Hälfte derselben konnte nach Oesterreich entfliehen, die andere Hälfte wurde nach Norden abgeführt; das Volk ward mit Waffengewalt gezwungen, zwischen Uebertritt oder Tod und Verbannung zu wählen. Derzeit steht es in Russisch Polen so, daß jeder katholische Priester wie ein gefährlicher Verbrecher bewacht wird, keiner darf die Grenzen seiner Pfarrei ohne eigens ausgestelltem Passe überschreiten, es geschieht infolge dessen häufig, daß auch Priester ohne Sacramente sterben müssen. Deshalb hat auch seinerzeit, als 1883 der päpstliche Nuntius Vannutelli dieses Gebiet durchreiste, das Volk ihm jammernd zugerufen: „Vater, rette uns! wir leben schon 15 Jahre ohne Sacramente!" Im April d. J. wurde dem Bischofe Pallubon von Korno die Hälfte seines Gehaltes von der Regierung gestrichen, weil er dem Religions-Professor am Gymnasium den Auftrag gegeben hatte, seine Schüler nicht in die schismatische Kirche gehen zu lassen; der arme Professor wanderte in die Verbannung!

Um die katholische Kirche steht es in Rußland so, daß menschliche Hilfe kaum mehr etwas erreichen kann.

Deutschland. Der Afrika-Verein deutscher Katholiken gewinnt immer mehr an Ausdehnung. Dem Hauptvereine in Münster haben sich Diöcesanvereine in Paderborn, Rottenburg, Fulda, Trier, Hildesheim und außerdem 640 Zweigvereine angeschlossen. Die bisherigen Einnahmen übersteigen schon die Summe von 172.000 Mark. Das ist ungemein erfreulich. Zu bedauern wäre nur, wenn durch die so vielfache Inanspruchnahme die Beachtung des Volkes für den Bonifacius-Verein abnehmen würde. Der letzte Ausweis vom General-Vorstande dieses Vereines weist immerhin noch eine Gesammt-Einnahme von 833.003 Mark auf, wogegen die Hauptsumme aller Ausgaben 874.521 Mark beträgt. Der Gustav Adolf-Verein hatte im gleichen Vereinsjahre 906.000 Mark Einnahmen, und fordert zu noch regerer Thätigkeit auf; möge man also auch auf katholischer Seite nicht nachgeben und möge Jeder, dem ein Wort zu Gebote steht, das Werk des St. Bonifacius-Vereines dem guten Willen der Katholiken fleißig empfehlen.

Oesterreich. Neues Missionshaus. Bei Maria-Enzersdorf in der Nähe von Wien wurde am 26. April in feierlicher Weise der Grundstein eines Missionshauses zur Heranbildung von Missionären gelegt. Damit ist ein lang gehegter Gedanke des hochw. P. Janssen, Vorstehers des Missionshauses zu Steyl in Holland der Durchführung näher gebracht worden. Die Niederlassung, welche zunächst den in Oesterreich heimatberechtigten Missionären von Steyl gehören soll, hat den Namen St. Gabriel bekommen, ist bereits im Bau begriffen und wird bald seiner Bestimmung übergeben werden. Möge Gottes reicher Segen darauf ruhen!

Trüber wird die Zeit; aber Gott sei Dank, stetig reiht sich Glied an Glied in der Vereinigung derjenigen, welche für Gottes Reich arbeiten. Sehen wir nur dazu, daß in Priesterschaft und Volk die Brüderhände immer fester ineinander greifen; dann sind wir unter der schirmenden Hand Desjenigen, der Seine Kirche auf den Felsen gebaut hat, den die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden, und Der gesprochen hat: Nolite timere, pusillus grex! quia complacuit Patri vestro, dare vobis regnum!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Das Jahr der Katholikentage. Die zwei Lager. Die Schulangelegenheit in Oesterreich. Die officiellen Kreise und der Katholikentag. Die Schulnovelle. Eine Rede in der Akademie der Wissenschaften. Bildung und Aufklärung. Die Selbstprostituirung. Verlangter Gottesdienst zum 14. Mai. Eine typische Schulfeier. Die „neuen“ Conservativen. Zwei kurze Beleuchtungen der politischen Lage. Ohnmacht der Katholiken. Virtus in medio. Eine Frage und Antwort aus der Moral. Das unglückliche Bayern. Drei wichtige Ennunciationen. Die Entscheidung des Papstes. Mahnung zur Selbsthilfe. Definition des Cultusministers. Unabweisliche Folgerungen. Der prädominirende Staat. In partibus infidelium. Die Verwunderung des Erdkreises. Das Jubiläum von 1789. Der neue Thurm von Babel. Das nahende Unwetter der Nacht. Der Protest der Ungarn gegen das Rudolfinum. Das Giordano Bruno Denkmal. Der gesuchte modus vivendi unmöglich. Ruf nach einem neuen Pfingsten.)

Das heurige Jahr scheint sich nach einer Seite erfreulich anlassen zu wollen, indem es das Jahr der Katholikentage zu werden verspricht. In verschiedenen Ländern haben bereits solche stattgefunden, so in Oesterreich, in Frankreich, Spanien, Portugal, in England und Irland; in anderen werden sie stattfinden, so in Deutschland als periodische Generalversammlung aller Katholiken. Wieder in anderen thäten sie sehr noth, ich will nur unser Nachbarland, das unglückliche Bayern nennen, und darum werden sie auch dort noch kommen. Freilich mögen mehr als einem denkenden Zeitgenossen bei allem Glanz und Schimmer, der bei einzelnen Versammlungen entfaltet wurde, die bekannten Dichterworte in den Sinn gekommen sein:

Und der schönen That in Worten
Könnten wir beinah' entrathen;
Was uns noth thut aller Orten
Ist ein schönes Wort in Thaten.

Wenn ich diese Verse anziehe, so habe ich natürlich zwei verschiedene Subjecte im Auge. Die Männer der schönen That in Worten sehe ich in den Versammelten der Katholikentage und sonstigen katholischen Vereinigungen; daß ich sie nicht geringschätze, sondern vielmehr verehre, versteht sich von selbst. Das zweite Subject, welches uns das schöne Wort in Thaten noch schuldig ist, das sind nicht zunächst unsere Gegner aus anderen Confessionen, sondern unsere Mitgetauften, Mitgefirmten, kurz es sind jene, welche einer Vereinigung — der katholischen Kirche nämlich — angehören, ohne die Vereinspflichten zu erfüllen, erfüllen zu wollen. Das ist ein ebenso unnatürlicher als unwürdiger Zustand, der noch dadurch nach der üblen Seite hin verschlimmert wird, daß die davon Befallenen den Männern der erfüllten Vereinspflicht das letztere zum Vorwurfe machen.

So stehen auch wir österr. Katholiken zum Theile Juden und Akatholiken zum Gespötte preisgegeben da. Wenn wir irgend ein religiöses Petitum aussprechen, so bekämpfen es die Juden direct. Die Felonie übenden Hausgenossen aber fallen uns in den Rücken. Das Petitum wird nicht erreicht.

Wie viele Worte, tiefe, ernste und wahre Worte sind schon gesprochen worden und geschrieben worden über die Nothwendigkeit und Vollberechtigung der katholischen Schule. Weiter als je scheinen wir von derselben entfernt zu sein. Auf dem österr. Katholikentage in Wien vom 30. April bis 2. Mai l. J. sind gar viele prächtige Worte für dieselbe gefallen. Es hat auch an Beifall der Zuhörer durchaus nicht gefehlt. Ein optimistischer Freund hat mir mit freudvoll verklärtem Gesichte gesagt: In der Versammlung seien Donnerkeule geschleudert worden. Die Wirkung werde nicht ausbleiben, die Regierung könne sich dieser Volkes- und Gottesstimme nicht länger verschließen.

Ich vermochte schon damals diesen Optimismus nicht zu theilen. Freilich nennen mich jene, welchen es weniger um ernste Reform des einst sogenannten kathol. Oesterreich als um den Schein zu thun scheint, einen Pessimisten. Die seither an's Tageslicht getretenen Ereignisse haben mir jedoch, ich sage es offen, leider rechtgegeben.

Ich vermochte nicht rosig zu sehen. Erstlich berührte mich sehr übel, daß die eigentlichen Volksmassen und deren rührige Führer wenig zahlreich vertreten waren. Von den zwölfhundert ordentlichen Theilnehmern sollen — ich habe darüber nur eine Privatnachricht — beiläufig achthundert Geistliche gewesen sein. Es war das ein schönes

Zeichen für den Clerus. Allein am Clerus in Oesterreich war auch nie zu zweifeln. Wenn er nur beiläufig Freiheit für seine Wirksamkeit hätte, es würden sich manche Dinge überraschend schnell zum Besseren wenden. Allein gebunden, ausgeliefert, kann er schönen Reden Beifall klatschen, kann die berechtigtesten Resolutionen annehmen, ohne daß dadurch irgend etwas geändert würde.

Da man weiß, daß man ihn in der Hand hat, da das Gängelband außerordentlich kurz geschürzt ist, so darf es keinen Leser weiter Wunder nehmen, daß das officielle Oesterreich, das officielle Wien nur durch ihre Abwesenheit glänzten. Kein Minister, kein Statthalter, nicht einmal der Bürgermeister oder ein Stellvertreter erschien in den Musikvereinssälen. Dr. Lueger, der Führer der vereinigten Christen und der zunächst antisemitischen Minorität im Gemeinderathe, hielt allerdings eine Begrüßungsrede, allein nur im eigenen und seiner Gesinnungsgenossen Namen.

Wären polnische Juden nach Wien, etwa zu einer Verherrlichung Montefioris gekommen, hätten ein paar Dutzend Naturforscher oder Turner getagt, man hätte sie begrüßen lassen. Allein die Katholiken Oesterreichs galten diesen gewissen Kreisen nur als inferiore, sonderbare Schwärmer, als Männer, die irgendwo ein Rad zu viel oder zu wenig haben. Da absentirt sich alles, was Anspruch zu haben glaubt auf zeitgemäße Vernünftigkeit.

Sind das nicht trostlose Zustände? Minister Gautsch erkannte das recht wohl. Darum veröffentlichte er zwei Tage nach Schluß des Glanzpunktes österr. Katholicität eine Schulvorlage, so arm, so unbedeutend, daß man an einen bitteren Scherz glauben zu müssen meinte. Ich enthalte mich einer eingehenderen Besprechung derselben, da der Inhalt wirklich nicht der Mühe lohnt. Und obwohl dies ohnehin an sich klar war, so wurde doch das officiöse Regierungsblatt „Presse" noch benützt, der Welt zu beweisen, daß durch die Novelle der Geist unserer Schulgesetze und auch die Einrichtung der Schule ganz intakt bleibe. Man fand sich also veranlaßt, die Liberalen zu trösten, die gar nicht betrübt waren, auch keine Ursache dazu hatten. Die Katholiken aber, nun die mochten sich nach Belieben choquiren, die zählen ja nicht, sie gelten mindestens nicht als voll.

Eine weitere Enttäuschung nach dem Sonnenblicke des Katholikentages bereitete die Ausnützung einer Rede des Erzherzogs Rainer, gehalten in einer Sitzung der Akademie der Wissenschaften. Die Worte lauteten: „Ein Kampf gegen Aufklärung und Fortschritt ist eröffnet worden, was gerade wir doppelt beklagen, weil wir den Werth des Wissens und der Bildung anerkennen. Wir wollen hoffen, daß die Erscheinung bald vorübergeht."

Wir Leser und Mitarbeiter der theol. Quartalschrift haben an sich keinen Grund, uns mit diesem akademisch-wissenschaftlichen Rebus zu befassen. Wir sind alle selbst Männer der Wissenschaft und Aufklärung. Uns konnte also der Hieb nicht treffen. Indessen dürfen wir doch nicht schweigen, wie es vielleicht Staatskluge zu thun für geeignet halten könnten, weil der Ausspruch von hochgestellter Seite gekommen ist. Wer eine Ueberzeugung hat, muß sie nach jeder Seite hin zu vertreten und zu vertheidigen bereit sein, wenn sich auch die Aussichten auf Titel und Würden für solches Vorgehen auf immer trüben.

Wen hat der Protector der Akademie gemeint? Die Antwort ist so selbstverständlich, daß ich sie nicht zu geben nöthig habe. Es sind nicht die Antisemiten, wenigstens sie nicht allein. Sie kämpfen gegen die Ausbeutung des Volkes, gegen die Juden, wie die liberalen Blätter sich ausdrücken, also wenn schon Jemand will, gegen die Aufklärung. Unter dieser hat man wenigstens den deutschen Michel Emancipation der Juden verstehen gelernt. Emancipation dieser Geld machenden Rasse ist aber gleichbedeutend mit Etablierung des Capitalismus, also Oberherrschaft der Geldjuden über Volk und Land.

Wer kämpft jedoch gegen den Fortschritt? Wie sich die Wirklichkeit verhält, bleibe hier ganz unbesprochen. Die ganze liberale Welt sagt, daß es die Clericalen, diese Finsterlinge, diese Römlinge seien. Und jetzt gerade, da es sich um Aenderung der Schulgesetze, ich will nicht sagen handelt, sondern da wir beim Katholikentage eine solche besprochen haben, sind also die Feinde des Fortschrittes klar genug bezeichnet.

Indem ich den Gedanken auf weitere Ausführung dem stillen Ermessen jedes einzelnen Lesers selbst überlasse, beschränke ich mich auf die pessimistische Sentenz: Es scheint in Oesterreich noch sehr weit bis zum schönen Wort in Thaten. Die Schule wird sobald nicht in das Mutterhaus der Kirche zurückkehren. Wenn eine Concession gegeben werden sollte, so wird sie sich nach der Seite einer gewissen Staatschristlichkeit, sicher nicht nach jener des unverfälschten Katholicismus neigen.

Unsere liberalen Gegner machen sich natürlich nichts daraus; sie haben ihre einstige poesievoll-jugendliche Freude an der Freiheit längst abgelegt. Der König absolut, wenn er unseren Willen thut! Der Staat mag alle Ideen knechten, wenn er nur die heutigen Liberalen materialistische Freuden genießen läßt und insbesondere die Jagd auf clericales Hochwild nicht beschränkt. Die von ihnen zu letzterem Gerechneten hassen sie ganz außerordentlich. Ihnen jeden Possen zu spielen, der nur möglich erscheint, ist ihr unablässiges Bestreben. Wenn sie die Clericalen zwingen können, sich selbst zu prostituiren, so ist es ihnen eine besondere Freude.

Es hat schon Zeiten gegeben, in welchen ihnen solches durch Ausnützung gewisser Nebenumstände gelungen ist. Sie haben Geistliche zur Theilnahme am Kaiser Josef-Jubiläum, an Enthüllungsfeierlichkeiten von Kaiser Josef-Monumenten zu veranlassen gewußt. Sie wollten heuer ihrem Werke die Krone — der Heuchelei aufsetzen und verlangten darum am 14. Mai, dem Gedächtnistage der Sanction der Schulgesetze, feierlichen Schul- und sonstigen Gottesdienst. Nun ist es wohl gewiß, daß Geistliche, einzelne natürlich, selbst das unmittelbar kirchliche Gebiet schon der Connivenz und Toleranz zum Opfer gebracht haben. Ich weiß von Fällen, wo für protestantische Patrone Trauergottesdienst mit feierlichem Requiem und Libera gehalten wurde, wo der kath. Priester im Pluviale neben dem Pastor in Amtstracht die Leiche zu Grabe geleitet hat, wo also die vollste Toleranz nicht bloß, sondern was das Essentielle an der Sache ist, die vollste Uebertretung kirchlicher Vorschriften stattgefunden hat. Diesmal haben sich zum Glücke die Herren Liberalen gänzlich verrechnet. Ihre Begehren nach feierlichem Dankgottesdienste wurden abgeschlagen. In Leitmeritz und Brünn kam es bis zur bischöflichen Entscheidung.

Wenn aber auch diese Selbstprostituirung der Katholiken nicht zu erreichen war, so sah der 14. Mai doch an sehr vielen Orten Schulfeierlichkeiten. Der Tag wurde freigegeben; Vormittag wurden den Schülern in den Lehrzimmern die Elogen des confessionslosen Schulgesetzes vorgesagt, abends lud man die Eltern zur „Schul-Jubiläum-Feier“ ein, bei der zumeist Advocaten von der judenliberalen Couleur ihre Beredsamkeit entfalteten.

Es ist vielleicht nicht ganz uninteressant wenigstens eine solche Versammlung herauszuheben. Da die Liberalen stets nach der Schablone arbeiten, kann man sich an dieser einen alle anderen vorstellen. Die Wiener Vororte, d. h. die Judenliberalen derselben feierten das „zwanzigjährige Jubiläum“ im Dreherpark zu Obermeidling. Das „W. Tagblatt“, also eine unverdächtig jüdische Quelle sagte, daß Notabilitäten dabei erschienen seien, als welche es die Abgeordneten Dr. Herbst, Eduard Sueß, Ritter v. Chlumecky, Dr. v. Plener, Dr. Weitlof, Friedrich Sueß, Swoboda, Dr. Milner, Tausche, Schwab, Bohaty, Siegmund, Neuber, Dr. Kronawetter, die Bürgermeister und Gemeinde-Functionäre der Vororte u. A. namhaft machte. Dann schilderte es den Verlauf in folgender Weise:

„Nach einigen einleitenden Worten des Dr. Heller und des Bürgermeisters Schneiderhan betont Professor Eduard Sueß, mit großem Beifallsjubel begrüßt, daß es ihn besonders freue, in einem Bezirke sprechen zu können, dessen Schulfreundlichkeit sich seit einer langen Reihe von Jahren in der ausgezeichnetsten Weise erprobt habe. Die Gliederung des Volkes in Kasten und Classen, wie sie

seit neuerer Zeit als Dogma gepredigt wird, sei eine pure Unmöglichkeit; kein Staat der Welt kann sich aus dem geistigen Strome der Gegenwart ausschalten, ohne sein Verderben heraufzubeschwören. (Beifall.) Unwahr ist es, daß der niedrig Geborene sich nie aus seiner Sphäre erheben dürfte. (Erneuerter Beifall.) Das Schulgesetz bildet einen wichtigen Versuch, das Volk auf die Höhe der geistigen Entwicklung emporzuführen, und seine Wichtigkeit kann gewiß nie und nimmer unterschätzt werden. Wie wurde dieser Gedenktag im Parlamente gefeiert? In der einen Hälfte desselben durch Einbringung eines Gesetzentwurfes, dessen Zweck kein anderer ist, als eine tiefe Schädigung der Schule (Rufe: Leider!), in der andern Hälfte durch Berathung des Fideicommisses für eine altadelige Familie. (Heiterkeit.)

Die patriotischen Befürchtungen müssen noch wesentlich vermehrt werden, wenn man die Thatsache sieht, daß ein Theil der Bevölkerung sich bethören läßt durch reactionäre Lockungen. Jeder Vorschlag zu socialen Reformen, der nicht auf der Grundlage eines tüchtigen Unterrichtes beruht, ist eine Verführung des Volkes. Wenn man von Ausbeutung spricht und dieselbe bekämpfen will, so ist Bildung jedenfalls eine bessere Schutzwehr, als Versprechungen von Personen, die alles Mögliche versprechen und nichts halten können. Man sucht die Stellung der liberalen Partei zu untergraben, das Volk gegen uns aufzuwiegeln. Das wird nie und nimmermehr gelingen. Nicht um uns kleine Personen handelt es sich, sondern um große Parteiprincipien. Wenn wir alle unsere Mandate verlieren, unser Einfluß wird nie schwinden. Wenn nur ein Einziger zurückbleibt, so wird seine Stimme die Kraft des Donners haben, denn der Beifall aller Gebildeten ist mit ihm, und so dürfen wir es sagen: Uns gehört die Zukunft. (Anhaltender Beifall.) Unter minutenlangen Hochrufen bringt Sueß ein Hoch! auf das Schulgesetz aus.

Nachdem Bürgermeister Hollocher auf die freisinnigen Abgeordneten ein Hoch ausgebracht hatte, ergreift Dr. Herbst das Wort und sagt, die Liberalen repräsentiren den liberal-conservativen, staatserhaltenden Gedanken, den Gegensatz zu uns bilden die verbündeten Reactionäre und der Clericalismus. Man weiß in der Regel den Werth des Errungenen erst voll zu schätzen, wenn man es verlieren soll. So verhält es sich mit den Schulgesetzen."

Man sieht, wie sich jetzt Alles geändert hat. Als der Liberalismus in Oesterreich auftrat, da hießen die Conservativen, welche nicht weichen, sondern den bestehenden Zustand erhalten wollten, Reactionäre. Man behandelte sie vogelfrei. Heute ist ein Dr. Herbst conservativ, weil er den liberalen Zustand erhalten will und die Feinde dieses Zustandes sind Revolutionäre.

Wenn ich nicht kath. Priester wäre, dann könnte ich zu diesen

Träumereien in Gemüthsruhe lächeln. Die sogenannten Judenliberalen werden ja in Oesterreich bereits successive depossedirt. In den nächsten Monaten haben eine größere Anzahl Länder ihre Landtagswahlen vorzunehmen. Da dürfte man eine neuerliche Abnahme dieser Conservativen constatiren können. Allein es scheint, daß nicht wir Katholiken nachrücken werden, nicht unseren einstigen Besitzstand einnehmen werden.

Mehr sage ich über den politischen Zustand nicht. Ich halte mich auch mit einer Schilderung der Wiener Oster-Ereignisse nicht auf. Die weißen Sclaven der Wiener Tramway, einer von Juden (Reitzes) geleiteten Gesellschaft, griffen zum einzigen Hilfsmittel der Arbeitsbevölkerung, der Arbeitseinstellung in Massen. Dieses Mittel ist bekanntlich heuer an allen Orten, wo es mit Erfolg angewendet werden kann, in Uebung. Das große Deutschland hat seine Bergarbeiterstrike in Westphalen und Schlesien durchgemacht. Oesterreich sieht solche, jetzt, da ich dies schreibe, in Böhmen, Prag, Kladno 2c. und fürchtet, daß noch viele andere Orte nachfolgen werden. Das Betrübendste zu Ostern war die Constatirung der Thatsache, daß in der Tiefe des socialen Lebens eine Menschenclasse existirt und hungert, welche den Krawall ersehnt, welche bereit ist, einen Kampf mit der öffentlichen Ordnung aufzunehmen. Ostern hat Verwundete gesehen, es ist Blut vergossen worden. Natürlich stellte Militär die Ruhe leicht wieder her. Daß aber die Heranziehung des Säbels nothwendig war, finde ich bedauerlich bei uns in Oesterreich, ebenso wie in Deutschland.

Die wichtigste Frage für mich ist hier, ob die Katholiken imstande wären, den socialen Frieden aufrecht zu erhalten. In der Theorie sage ich ohne Weiteres: Ja. In der Praxis allerdings hege ich eine nicht unbegründete Furcht. Die Ohnmacht der Katholiken trotz ihrer wirksamen Principien leitet sich von einer an sich lobenswerthen Friedensliebe und einer gesteigerten Pietät vor der staatlichen Obrigkeit her. Nicht umsonst lehrt jedoch die Moral, daß jede Tugend in medio consistat, daß jeder Defect und jeder Exceß aus derselben Handlung einen Fehler mache. Es ist gewiß sehr gut, wenn die Menschen lieber unrecht leiden wollen, als unrecht thun. Allein man thut noch nicht unrecht, wenn man sich gegen Jedermann seiner Rechte wehrt. Nur weil unser kath. Volk so lange sich gewöhnt hat, Alles zu thun, was die Obrigkeit wie immer vorgeschrieben, hat dahin geführt, daß seitdem letztere liberal geworden, wir Geistliche fast allein stehen. Ohne Armee ersicht aber, besonders bei der heutigen Massen-Entwicklung des Parlamentarismus, selbst der tüchtigste Führer keinen Sieg. Wollen wir Katholiken nachrücken, wollen wir, wie wir es sollen und müssen, der Zukunft christlichen Stempel aufdrücken, dann müssen wir uns aufraffen zu handeln, zu begehren,

nicht immer zu dulden und zu bitten. Wir haben dazu das vollste Recht. Wer seinen Thomas auch nur oberflächlich gelesen hat, der weiß, daß jede Obrigkeit des bonum commune wegen die Gewalt von Gott verliehen erhalten hat, weiß, daß schon in die Definition des Gesetzes aufgenommen ist die ordinatio rationis . . . . in bonum communitatis.

Lassen wir die Weisheit des Engels der Schule praktische Gestalt gewinnen und wir werden die Vorbedingung haben, um unsere christlichen Ideale verwirklichen zu können.

Ich habe früher unsere Nachbarn und Stammesgenossen, die uns an Sinnesart und Gutmüthigkeit so ähnlichen Bayern, unglücklich genannt. Ich bin dafür eine Erklärung schuldig. Bayern ist zu zwei Dritteln katholisch; es wählt auch trotz ungünstiger Bezirkseintheilung, der sogenannten liberalen Wahlkreis-Geometrie, durch welche jede Geographie zu schanden wird, seit vielen Perioden doch stets eine katholisch-conservative Majorität. Seine Regierung war und blieb trotzdem eine liberale. Unter dem vorigen unglücklichen Könige nahm es weniger Wunder, weil sich herausgestellt hat, daß er schon lange vor seinem Tode geistesumnachtet war. Allein der allmächtige Lutz von damals herrscht auch heute noch. Lutz heißt Erfinder des Kanzelparagraphen; Lutz ist einer der wenigen Staatsmänner, die der Kirche nicht einmal formell die Concession der Selbstverwaltung machen. Drei verschiedene Beweise für diesen traurigen Zustand liegen aus dem letzten Quartale vor: Eine Eingabe des Episcopats, sogenannte allerunterthänigste Vorstellung vom 14. Juni 1888 (die erst jetzt nach einem Jahre bekannt wurde), die Antwort des Cultusministers Freiherrn von Lutz, denn der Prinzregent hatte es ihm überlassen, eine solche zu geben; ferner ein Zustimmungsschreiben des letzteren an Lutz, nachdem die Antwort des Ministers geradezu einen Sturm von Enttäuschung, um nicht zu sagen Entrüstung hervorgerufen hatte. An diese drei traurigen Documente schließt sich gewissermaßen ein viertes an, ein Schreiben des heil. Vaters an die bayerischen Bischöfe vom 24. April l. J. Das ist der schärfste Erlaß, der in der bayerischen Angelegenheit je vom heil. Stuhle ausgieng. In demselben wird gegen das angebliche Recht der Regierung protestirt, die Verkündigung von Glaubensdogmen zu gestatten oder nicht zu gestatten, und werden endlich die Bayern energisch zur Selbsthilfe durch entsprechende Acte — Versammlungen, Proteste, Wahlen 2c. sind darunter zu verstehen — aufgefordert.

Ich könnte allerdings leicht mit eigenen Worten auf das Fürchterliche im Vorgehen des Ministers Lutz, der sich des Prinzregenten zum Schaden von Loyalität und Patriotismus bediente, hinweisen und Folgerungen für uns und die Bayern daraus ziehen. Solche

Dinge kommen aus einem versumpften Katholicismus, aus der Auslieferung unserer Kirche und Religion an die oberste Verwaltung und Aufsicht des Staates. Allein da mir leicht der Unmuth ein Wort zu viel entschlüpfen machen könnte, so citire ich einfach das gewiß gemäßigte Wiener „Vaterland“. In Nr. 101 heißt es:

„Die Bittvorstellung der bayerischen Bischöfe und die Antwort der Staatsregierung darauf haben bereits ihre Geschichte. Veranlaßt war das Vorgehen der bayerischen Bischöfe durch das herrliche Rundschreiben Leo XIII. an dieselben, welches Ende 1887 erlassen wurde. Daraufhin fand in Freising im Juni 1888 eine Conferenz statt, an der sämmtliche Bischöfe, theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte, theilnahmen, und auf welcher die Grundzüge der Bittvorstellung vereinbart wurden. Die eigentliche Fassung wurde erst später festgestellt, und so wurde es, da verschiedene Bischöfe krank waren oder im Auslande sich befanden und der Verkehr schriftlich geführt werden mußte, fast November, bis das Denkschreiben, von sämmtlichen Bischöfen unterzeichnet, der Regierung überreicht werden konnte. Der hiesige Erzbischof wollte persönlich dem Prinzregenten die Denkschrift überreichen, wurde aber auf den dienstlichen Weg verwiesen. Ihrerseits drückte die Regierung den Wunsch aus, die Veröffentlichung der Denkschrift zu unterlassen, ein Wunsch, der mit großer Ergebenheit befolgt wurde. Nun ist der Bescheid erflossen, nachdem vorher schon liberale Blätter sagen konnten, daß „die Entschießung der Regierung auf die Denkschrift der Bischöfe eine ganz hervorragende staatsmännische Arbeit sei, die durch juristische Schärfe und objective Behandlung der thatsächlichen Verhältnisse, durch Klarheit und Ruhe sich auszeichne und die rückhaltslose Zustimmung des Prinzregenten gefunden habe.“ Wie die Sache liegt, hat diese Antwort eine riesige Enttäuschung unter den bayerischen Katholiken verursacht. Man hat Wenig erwartet, daß aber weniger als wenig gegeben wurde, glaubte man nicht annehmen zu sollen. Die alten Verhältnisse bleiben, und die Lage ist insoferne verschärft, als Minister v. Lutz in der Frage des Placetum regium und in der Altkatholikenfrage einen Standpunkt eingenommen hat, den man absolut für unmöglich halten sollte. Der Minister dehnt das Placetum regium sogar auf Gegenstände des Glaubens und der Sitte aus, so daß in Wahrheit in Bayern nicht die kirchliche Behörde, sondern der König, beziehungsweise der Staatsminister bestimmen kann, was zu glauben und wie zu leben ist. Die Freiheit, offen und klar die Meinung kundzugeben, eine Freiheit, die dem letzten Bürger gewahrt ist, ist den Bischöfen versagt. Sie sollen nach Auffassung des Ministers nicht einmal in Sachen des Glaubens und der Sitte das Volk belehren können, wenn sie nicht vorher

die Zustimmung des Ministeriums eingeholt haben. Das führt zu dem untrüglichen Schlusse, daß in den Schulen Bayerns nicht mehr der katholische Katechismus, sondern ein bayerischer Katechismus die Grundlage des Religionsunterrichtes sein kann. Eine derartige Schärfung der Verhältnisse konnte nicht vorausgesehen werden; es wiederholt sich aber das alte Wort: „Bei Gott und in Bayern ist Alles möglich." Die Frage mag offen sein, ob die Erfüllung der Wünsche der Bischöfe in Bezug auf den Ausgleich der widersprechenden Bestimmungen zwischen Concordat und Religionsedict, die beide wesentliche Bestandtheile der bayerischen Verfassung sind, nur auf dem Wege einer Verfassungsänderung möglich ist, obwohl Bayern durch Jahrzehnte hindurch glücklich gelebt hat, als die widersprechenden Bestimmungen des Religionsedictes nach dem Concordate ausgelegt wurden. Es mag auch wahr sein, daß zur Zeit eine Verfassungsänderung nicht gut angeht, weil das Ministerium durch die Wahlgeometrie zu Gunsten der liberalen Partei dafür sorgt, daß im Abgeordnetenhause die wahre Stimmung der Bevölkerung nicht in der entsprechenden Zahl von Abgeordneten zum Ausdrucke kommt und weil im Reichsrathe, solange Minister v. Lutz am Ruder ist, auch nicht ein einziges Mitglied auf Lebensdauer ernannt worden ist, welches der katholischen Partei angehörte. Das Wohlwollen, das die Regierung für die katholische Kirche hegt, kommt in dieser Thatsache entsprechend lebhaft zum Ausdrucke. Selbst wenn man aber in der Verfassungsfrage sich ganz dem Standpunkte der Regierung nähern würde, so muß unbestritten zugegeben werden, daß die Auffassung, welche Minister v. Lutz in seiner Antwort bezüglich des Placetum regium kundgegeben hat, eine Verschärfung der Lage und ein Uebelwollen gegen die bayerischen Katholiken kennzeichnet, wie es fast noch nie erhört worden ist. Freilich gründet sich das Vorgehen des Ministers auf die Anschauung, daß die kirchlichen Hoheitsrechte des Landesherrn gewahrt werden müßten; das ganze katholische bayerische Volk ist aber einig in dem Gefühle, daß die landesherrlichen Rechte besser in einer anderen Richtung gewahrt worden wären, als gegenüber der katholischen Kirche, die niemals der weltlichen Gewalt zu nahe getreten ist. Um die ganze Ungeheuerlichkeit der Lage klarzulegen, genügt es, darauf hinzuweisen, daß nach der Auffassung des Ministers v. Lutz über die katholische Glaubens- und Sittenlehre ein Minister mitzureden habe, der seine Kinder protestantisch erziehen läßt."

So schreibt also nicht ein Hetzkaplan, sondern ein ruhiger Politiker. Ich weiß nun freilich längst aus Dr. Haas' „Pol. Fragmenten" im Correspondenzblatte für den katholischen Clerus, wie Excellenz Lutz zu dieser Gewalt, man kann sie fast eine unumschränkte nennen, gekommen ist. Wie der Prinzregent vermocht wurde, sich

derselben soweit unterzuordnen, werde ich mich hüten, hier auszusprechen.

Da Freiherr v. Lutz jedoch Cultusminister ist und sein Vorgehen Manchem mit dieser Stellung wenig vereinbar erscheinen dürfte, sei hier eine Aeußerung des ungarischen Cultusministers Grafen Csaky angeführt. Derselbe sagte am 21. Mai l. J. im Parlamente: Der Cultusminister ist nicht der Minister einer Confession, sondern der Vertreter des Staatsinteresses in Cultus-Angelegenheiten.

Aus diesen Worten geht hervor, daß Csaky die Religion als etwas dem Staate gegenüber stehendes, so etwa wie ein philosophisches System, Hegelianismus z. B., betrachtet, das er freiläßt, wenn es ihm nützlich scheint, zügelt, wenn er daraus bessere Folgen hofft. Damit wären wir im einstigen marianischen Königreiche glücklich bei der Leugnung des Uebernatürlichen, des absolut Wahren, des Verpflichtenden der Offenbarung Gottes angelangt.

Ich verkenne nicht, daß in der katholischen Kirche auch menschliche Einrichtungen, Ausgestaltungen des vom Herrn grundgelegten Unabänderlichen vorkommen. Da aber Lutz direct das dogmatische Gebiet sich vindicirt hat, da in Ungarn vor nicht gar so langer Zeit ein Bischof noch ad audiendum verbum regis wegen Verkündigung eines Dogmas citirt wurde, so thue ich wohl keinem der genannten Gewaltigen Unrecht, wenn ich annehme, daß sie das System der absoluten Voraussetzungslosigkeit und allseitigen Uebermacht des Staates über die Kirche adoptirt haben. Wenn aber dem also ist, wenn die christliche Kirche nicht mehr als die wahre betrachtet wird, so sind wir, wie die Optimisten sich wenden und drehen mögen, in partibus infidelium.

Wenn wir uns darein fügen, so scheint es mir unabänderlich, daß successive die Volksmassen die ministerielle, die hoffähige Anschauung ihrerseits auch annehmen werden. Und dann haben wir vielleicht noch eine äußere Organisation der Kirche, wie sie einst bestanden, aber wir haben das Wesen verloren, wir haben den Glauben nicht mehr, den der Gottessohn einst gepredigt. Glauben heißt, ich brauche ja für die Leser dieser Zeitschrift nicht so sehr eingehend zu sein, propter auctoritatem Dei loquentis submittere intellectum.

Wenn die Dinge sich so fortentwickeln, wie sie begonnen haben, dann mag sich einst der Erdkreis wundern, daß er rationalistisch geworden sei, daß ihm das Christenthum entschwunden.

Dabei verkenne ich nicht, daß Einzelne in dem alten Geleise fortleben werden, allein dadurch ist die traurige Sache nicht gebessert. Unser katholischer Erdkreis begibt sich in dieses Zeichen des Freimaurerkreises zu einer Zeit, in welcher eine heftige politisch-sociale Entladung vor der Thüre zu stehen scheint. Die Franzosen haben

eine Weltausstellung eröffnet. Sie erklärten dabei, daß dieselbe eine Jubelfeierlichkeit für 1789 sein solle. Mit unbewußter Ironie erbauten sie zugleich den Eiffelthurm, zur Zeit das höchste Bauwerk der Welt. Die Fremden, die sie von allen Seiten erwarten und vermuthlich auch nicht vergebens, ist doch allein aus Amerika eine Million Besucher angekündiget, sollen die Fortschritte des menschlichen Geistes anstaunen.

Sie werden es thun. Sie werden sicherlich Großartiges sehen. Allein sie werden Frankreich auch in einem Zustande finden, der ein neues 1789 in jedem Augenblick möglich erscheinen läßt. Und zu solchen Zuständen paßt zweifelsohne ein Thurm, der bis zum Himmel wohl nicht reicht, aber doch an einen erinnert, der dahin reichen sollte und von dessen Bau sich die Zerstreuung einer alten Gesellschaft datiert.

Es liegen auch in der französischen Gesellschaft Elemente vorläufig latent, welche den Hahnenruf erwarten, bei welchem sie, die Ausgestoßenen aus der Gesellschaft, sich der Gewalt bemächtigen könnten. Ueberhaupt habe ich bereits angedeutet, werfen kommende Ereignisse bereits die Schatten voraus. Die Strike, zu deren Unterdrückung Militär aufgeboten werden mußte, die Erhebung der vor Noth vergehenden Landbevölkerung in der an sich so fruchtbaren lombardischen Ebene, sind solche Schatten oder wenn man lieber will, sind Blitze in der schwülen Nacht, welche ein kommendes Ungewitter anzeigen. Es wird ein Unwetter in der Nacht sein, der Nacht des Abfalles vom Christenthume und wird darum viel schrecklicher sein, als ein bei helllichtem Tage die Luft reinigendes.

Unsere Zeitgenossen bereiten sich sehr schlecht darauf vor. Ich muß mich enthalten, Exemplificationen des Weiteren anzufügen. Ich könnte sonst aus der fast einstimmigen Widersetzlichkeit des ungarischen Parlamentes gegen die vom Cultusminister geplante Errichtung des Rudolfinums — einer ähnlichen Einrichtung wie das Theresianum in Wien, Erziehungs-Anstalt für die Söhne der High life — weil dasselbe aus kath. Fonden gebildet und folglich katholisch eingerichtet werden sollte, sehr beachtenswerthe Folgerungen ziehen. Nur einige Worte des „Vtld." einfach hieher zu setzen, möge mir gestattet sein. In Nr. 103 heißt es:

„Ungarn hat wieder einmal seine „aufregende Affaire". Diesmal aber weder in einer militärischen, noch in einer „nationalen", sondern in einer „Cultur"-Frage. Sie verdient deshalb die Beachtung all' Jener, welche wissen, was hinter dem sogenannten Culturkampfe — werde er wo immer beliebt — steckt.

Cultusminister Graf Albin Csaky — bis zu dem Tage, da er mit Fürstprimas Simor einen durch Unterrichtsminister Tre-

fort oder eigentlich seine Beamten muthwillig heraufbeschworenen Conflict aus der Welt schaffte, als „Liberaler" gelobt und angepriesen — ist diesmal der Zauberlehrling, welcher die Hochfluth der Entrüstung der „ganzen öffentlichen Meinung Ungarns" heraufbeschworen. Dem genannten Minister unterstehen bekanntlich auch die Schulen des katholischen Religions- und Studienfonds. Nicht eigentlich in seiner Eigenschaft als parlamentarischer Minister verfügt er über sie, sondern als Rathgeber und Organ des apostolischen Königs von Ungarn, der als oberster Patron der katholischen Kirche in Ungarn unabhängig vom Reichsrathe über die katholischen Angelegenheiten entscheidet oder doch verfügen können muß. Mit dem bewährten Respecte der Liberalen vor dem Rechte und dem Eigenthum der Kirche haben sie sich aber auch in Ungarn erlaubt, die klare Rechtslage zu verwirren und sich eine Art Einspruchs- und Controlsbefugnis über den katholischen Religions- und Studienfonds und seine Anstalten anzumaßen. Da die Katholiken Ungarns noch nicht genug geprüft und belehrt sind, gibt es unter ihnen keine Einmüthigkeit, und so konnte es den Liberalen im Bunde mit den Calvinern und jetzt auch den Zeitungsschreibern und Freimaurern gelingen, diese Verdunkelung und Verwirrung des klarsten Rechtes fortbestehen, ja, verschlimmern zu lassen. Und daher kommt es, daß sich calvinische und freimaurerische Mitglieder der Regierungspartei — offenbar von dem in der Verwaltung des Religions- und Studienfonds sitzenden „katholischen" Freimaurer oder den nichtkatholischen Cabinetsmitgliedern inspirirt — das Recht herausnehmen, im Club der Partei den Cultusminister über eine seiner Verfügungen in Angelegenheit einer katholischen Anstalt zur Rede zu stellen.

Einem allgemein gefühlten Bedürfnisse nach Convicten nämlich, wo die Studierenden nicht bloß Kenntnisse, sondern auch Erziehung erhalten, Rechnung tragend, hat Minister Csaky, treu selbst den Intentionen seines Vorgängers im Amte, das Ofener katholische Staats (?)-Gymnasium in ein ungarisches Theresianum umgestalten wollen. Er gab dem geplanten Convicte den Titel „Rudolphinum", holte die Genehmigung der höchsten und souverän verfügenden Stelle, des apostolischen Königs ein und verständigte sich auch mit der Fonds-Commission. Plötzlich wird die Sache vor das Forum des Regierungsparteiclubs gezerrt. Der Calviner und Freimaurer Alex. Hegedüs, Schwiegersohn des Calviners Maurus Jokai und Intimus des Ministerpräsidenten Tisza, erhob Einsprache gegen das Project, da die Anstalt adeligen und confessionellen, nämlich katholischen Charakter haben würde. Der Minister möge von dem Plane abstehen, weil nicht nur die Opposition, sondern auch er und ein großer Theil der liberalen Partei genöthigt wären, im Abgeordnetenhause gegen den Plan aufzutreten. Die Drohung ist auch keine zu

verachtende, denn die Vertretung des katholischen Ungarns ist schon lange keine katholische mehr und die Katholiken müssen sich nicht erst seit gestern Alles gefallen lassen, was die calvinisch-freimaurerisch jüdische Coalition will. Der plötzlich in den Geruch eines Werkzeuges des „Finsterlinges" Simor gekommene Graf Csaky antwortete denn auch nichts weniger als entschieden katholisch, nichts weniger als entschieden zum Rechte des obersten Patronatsherrn stehend. Er lehnte es nicht ab, daß man unberechtigten Einfluß auf eine rein der Verfügung Sr. Majestät zustehende Sache nehmen wolle; er wies auch nicht die taktlose, ja empörende Einmengung eines Calviners und Freimaurers in eine stricte katholische Frage zurück. Vielmehr bat der Minister de- und wehmüthig um Gnade und Erbarmen für das katholische Convict. Es werde ja gewiß nicht die Intentionen der adeligen Fundatoren respectiren, also kein Adeligenconvict sein, sondern Jeden aufnehmen, der zahlen kann. Auch werde es wohl „katholisch" heißen, aber sonst „liberal" sein, nämlich auch Nichtkatholiken einziehen lassen, womit natürlich gleichzeitig auch das katholische Leben aus der Anstalt fortzieht. (D. h., vom Entkleiden des katholischen Charakters bei einem „Staats"-Gymnasium kann auch in Ungarn keine Rede mehr sein, nachdem an diesen „katholischen" Anstalten schlimmer noch als in Bayern die Simultanität grassirt und Lehrkräfte ihr Unwesen treiben, welche wegen Apostasie, Austritt aus dem Priesterstande, Verheiratung, Concubinat ꝛc. disqualificirt sind.)"

Nicht unterlassen kann ich schließlich, auf das Fürchterliche aufmerksam zu machen, das am Sitze des heil. Stuhles selbst in den Pfingsttagen vollendet wurde. Ich rede von der Enthüllung des Giordano Bruno-Denkmales auf dem Campo dei fiori in Rom, also in unmittelbarer Nähe des Vaticans.

Das wackere „Salzburger Kirchenblatt" sagt, daß die Aufstellung dieses Denkmales eines der traurigsten Schauspiele sei, die Rom jemals gesehen, daß es jeden gläubigen Christen mit Schmerz und Abscheu erfüllen müsse. „Auf einem der größten öffentlichen Plätze der ewigen Stadt wird also einem Revolutionär und Gottesleugner, der seinerzeit den Aufruhr gegen Kirche und Staat predigte und in fanatischer Weise auf die Vernichtung der bestehenden Ordnung hinarbeitete, ein Denkmal errichtet! Der Unglaube hat damit erreicht, wonach er lange gestrebt: den christlichen Denkmälern Roms ist damit ein antichristliches entgegengesetzt und es ist damit der Anfang gemacht, um das Angesicht der heil. Stadt im Sinne des Unglaubens zu erneuern."

In Rom stoßen die Gegensätze, fast möchte ich sagen natürlich, heftiger aufeinander, als sonstwo, da dort die beraubende Regierung neben dem beraubten Papste ihren Sitz hat. Viele sehr brave Leute

haben sich schon Mühe gegeben, einen modus vivendi zu finden. In den letzten Tagen erst hat der Bischof von Cremona einen neuen Versuch gemacht. Der Papst hat das Schriftstück auf den Index gesetzt, die Lesung verboten. Der Bischof hat sich mit Hochherzigkeit unterworfen.

Es ist auch selbstverständlich sehr schwer, eine Aussöhnung herbeizuführen. Dem Beraubten Verzicht zuzumuthen ist unmöglich, da jener ja diese Unmöglichkeit, auf seine Unabhängigkeit zu verzichten, wiederholt selbst erklärt hat. Die Regierung aber ihrerseits hält an dem Worte fest: Hier sind wir und hier bleiben wir.

Wer da den Vorhang der Zukunft lüften, wer die Wege der Vorsehung künden könnte! Die Regierung schreitet zum äußersten Mittel der Rache gegen den „unversöhnlichen" Papst. Sie hat ihm schon viel angethan. Sie hat die Klöster aufgehoben, deren Güter eingezogen.[1]) Sie hat die Propaganda nicht geschont und ist eben daran, die opere pie zu säcularisiren und so die für die Noth angesammelten Almosen von Jahrhunderten in ihrem nimmer zu sättigenden Rachen zu verschlingen. Doch das sind zumeist materielle Schädigungen. Mit der Glorificirung von Verbrechern gegen Kirche und Staat trifft sie den Papst viel tiefer.

Giordano Bruno ist kein Ideal, ist überhaupt kein erträgliches Subject. Er hat nichts, das einer Feier irgendwie würdig wäre, als — daß er durch die seinerzeitige päpstliche Regierung am 17. Febr. 1600 zum Tode verurtheilt wurde, den Tod als Apostat und Häretiker erlitt. Ein Denkmal dieses Mannes soll nun Haß und Abscheu wirken und erregen in den Herzen der Römer und der Italiener, überhaupt Aller, welche die ewige Stadt besuchen.

Es ist begreiflich, daß das Herz Leo XIII. tief betrübt sein muß, es ist begreiflich, daß die treuen Katholiken aller Orten mit ihm trauern. Man kann über die Todesstrafe denken wie man will; die Zeit, in welcher diese auf Verbrechen gegen Gott ebenso gesetzt war, als auf solche gegen die weltliche Obrigkeit, muß man nach den damals allgemein geltenden Anschauungen beurtheilen.

Ich habe keinen Zweifel, daß der Stein, der in den Pfingsttagen auf das Papstthum geschleudert wurde, sich noch bitter rächen wird, freilich nachdem er der Kirche auch viel geschadet haben mag.

Ich muß schließen. Wollte ich alle Ereignisse anführen, die sich im letzten Quartale auf kirchlich-politischem Gebiete zugetragen, ich brauchte für die Zeitläufe ein Buch. Es sei daher nur mehr

---

[1]) Der edle Fürst Karl von Löwenstein, der beim Wiener Katholikentage sein beredtes Wort für die hungerleidenden Nonnen Italiens erschallen ließ, veröffentlichte in diesen Tagen einen erschütternden Hilferuf an Oesterreichs Katholiken für dieselben Opfer der Revolution und bat um Gaben an die Adresse der Buchhandlung Mayer und Comp. in Wien, I., Singerstraße 7.

angefügt: Von Seite der Regierungen scheint die Kirche nichts als Knechtung zu erwarten zu haben. Möge zu Pfingsten ein neuer, apostolischer Geist von uns Priestern ausgehen, der sich zu den Völkern wendet, der diese wieder durchdringt. Wir leben in parlamentarischen Zeiten, in welchen es Rechtens ist, daß sich die Völker selbst regieren, mindestens theilnehmen an der Regierung. Ein Volk, dessen weite Massen die christliche Idee fassen, von ihr durchdrungen sind, wird eine christliche Regierung verbo et opere haben. Ein Volk, das selbst abgefallen ist, das allenfalls den Clerus Nothschreie ausstoßen läßt, sich aber nicht zu zielbewußter Gefolgschaft ermannt, wird die Regierung haben, die es verdient. Und dann kommt jenes Unwetter der Nacht, kommt der Engel, der die Schale des Zornes über die Erde gießt.

St. Pölten, den 8. Juni 1889.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Wann, wo und wie soll der Manipel getragen werden?)** Die kurze Antwort auf diese drei Fragen lautet: Der Manipel wird nur in der hl. Messe angewendet und zwar soll er am linken Arme zwischen Handgelenk und Ellbogen angelegt und daselbst angebunden werden. Nur in der hl. Messe; das folgt implicite aus der Rubrik: Cum celebrans utitur pluviali, semper deponit manipulum (Rubricae generales missalis XIX n. 4). Zu dieser Rubrik bemerkt Gavantus: Respondeo, extra missam nullum esse manipuli sacerdotalis usum Was den zweiten Punkt betrifft, so bemerkt Gavantus zur Meßrubrik im Ritus servandus in celebratione missae I. n. 3: Sacerdos accipit manipulum, osculatur crucem in medio, et imponit brachio sinistro folgendes: Ligari vero debet manipulus infra cubitum non supra, nec longius a manu Damit ist auch gesagt, daß der Manipel angebunden werden soll. Es ist dies nicht nur eine Ansicht der Rubricisten, sondern eine kirchliche Vorschrift, denn das Caeremoniale Episcoporum lib. II. cap. 8. num. 32 bestimmt für die Pontificalmesse: Subdiaconus capit manipulum — applicat sinistro Episcopi brachio — ipsumque stricte religat. Die Manipeln sollten daher mit Bändern versehen sein, welche thatsächlich auch an allen römischen Musterornaten sich vorfinden.

II. **(Decretum s. Congregationis Epp. et Reg. d. d. 19. Nov. 1886 de dispensatione votorum simplicium ac dimissione ex ordine religioso.)** Nonnunquam evenit, ut simpliciter professus dimissionem suam petat asserens, se non habere vel amisisse animum vocationemque ad vitam religiosam. Quaeritur nunc, utrum haec ipsius assertio pertinaciter retenta, etiamsi alia causa dimissi-

onis non subversetur, ratio sufficiens iusta eaque rationabilis causa censeri possit eum in finem, ut simplici voto obstrictus ex ordine dimitti queat?

Resp.: Negative, cum vota simplicia, de quibus agitur, ex parte voventis sint perpetua eorumque dispensatio sit reservata summo Pontifici.

III. **(Muß ein Altar bei zweifelhafter Oeffnung des sepulcrum wieder consecrirt werden?)** Was gilt in dem Falle: Ein altare fixum hat das sepulchrum auf der Oberfläche der Altarplatte angebracht; den Verschluß bildet eine Steintafel, die ohne jede Verkittung oder Cämentirung ganz lose in der Vertiefung liegt und die Frage freiläßt: Ist das sepulchrum erbrochen worden oder nicht? Da der Altar auch durch die bloße Oeffnung des sepulchrum schon exsecrirt wird und dies im vorliegenden Falle leicht geschehen sein konnte, bedarf der Altar einer neuen Consecration? Antwort: Die heil. Ritencongregation hat am 14. März 1861 in Newport. entschieden, daß in dem Falle, daß das operculum sepulchri ganz lose vorgefunden wird und nicht erwiesen werden kann, daß das sepulchrum sicher nicht geöffnet worden ist, die rechtliche Vermuthung für die Oeffnung stehe und der Altar als exsecrirt zu gelten habe: „Altare, de quo in precibus, nova consecratione indigere.“ Hätte aber eine Oeffnung des sepulchrum erwiesener Maßen nicht stattgefunden und wäre nur die Verkittung im Laufe der Zeit schadhaft geworden, so ist der Altar nicht exsecrirt: „Si sepulchrum apertum non sit, sed tantummodo novo caemento firmatum, altare non indiget nova consecratione“; so die S. R. C. 25. Sept. 1875. —l.

IV. **(Bischof Grant's Beispiel in der Liebe zu den Armen.)** Unter den vielen herrlichen Eigenschaften des Bischofes Grant von Southwark war besonders groß auch seine Liebe zu den Armen. Diese waren für ihn die Person Jesu Christi; so unhöflich und ungeschliffen diese Leute in ihrer Geistesschwäche und Undankbarkeit auch waren, so hörte er doch den Herrn aus ihnen sprechen. Ein liebevoller Dienst gegen die Armen war ein Mittel, welches er oft bei Niedergeschlagenheit empfahl. „Liebet die Armen“, schreibt er, „arbeitet für sie, gebt euch selbst für sie hin, und der Geist der Freude wird über euch kommen und bei euch wohnen, er wird euch Arbeit und Entsagung und jedes Leid leicht machen. Selbst die Versuchung kann gegen die Freude des Herzens, die aus dem eifrigen Verkehr mit den Armen entspringt, nicht aufkommen.“ Wenn er in irgend einer Bedrängnis war, so rief er vorerst die Mutter Gottes an und die armen Seelen, dann aber war sein erster Gedanke, die Armen und ihre Kinder für sich beten zu lassen. Wachte er an einem Sterbebette oder arbeitete er an der Bekehrung eines

großen Sünders, oder drückten ihn zeitliche Sorgen, dann rief er stets diese seine Hilfstruppen um Beistand an; namentlich begehrte er das Gebet der Waisenkinder. Von seiner großen Mildthätigkeit, die alles gab, was er hatte, auch seine Leibwäsche, mag das Wort Zeugnis geben, das man von ihm sprach: Bischof Grant würde sogar seine Stiefel ausziehen, wenn es nicht auffallen würde. —l.

V. **(Eine Entscheidung, die applicatio pro populo betreffend.)** Da nach den Rubriken des Breviers, wenn das Frohnleichnamsfest auf den 24. Juni fällt, das Fest des heil. Johannes B. auf den folgenden Tag zu verlegen ist, so legte der Bischof von Pamiers der Congreg. Concilii folgendes Dubium zur Lösung vor: „An animarum rectores teneantur applicare missam pro populo die 25. Junii, si in hanc diem occurrat transferri tanquam in sedem propriam festum s. Joannis Baptistae in casu?“ Die Antwort der Congregation lautete: Negative.

NB.[1]) Diese Antwort der Congregation war allerdings schon vorbereitet durch die Bulle Amantissimi, aber doch nicht vollständig gelöst. Dort nämlich wird gesagt: Wenn ein Fest auf einen Sonntag fällt, so wird der Applicationspflicht durch Eine Messe Genüge geleistet; ebenso wenn die Feier in choro et foro auf einen Sonntag verlegt ist, wie z. B. das Fest der Kirchweihe. Obwohl sich das vorgelegte Dubium von den in der Bulle selbst erwähnten Fällen unterscheidet, so wurde es doch, wie man sieht, nach Analogie gelöst.

In der „Correspondenz“ lesen wir 1889 n. 2: Heuer fällt das Fest des heil. Apostel Mathias auf Sonntag den 24. Februar. In choro wird jedoch das Fest verlegt auf den 25. Februar. Obliegt nun dem Pfarrclerus die Verpflichtung, am 25. nochmals pro populo zu appliciren?

Antwort: Diese Frage beantwortet, ganz den kirchlichen Bestimmungen entsprechend, das Wiener Diöcesan-Directorium kurz also: Quodsi unum ex enumeratis festis cum tota sua festivitate (pro choro et foro) in alium diem transfertur (e. gr. quandoque festum Annunt. B. M. V.), Missa pro populo applicanda est die, in quem translatum est festum, non vero die, a quo. Ast quando Officium tantum translatum est (pro solo choro), Missa applicanda est die, a quo amandatum est festum, non die, in quem. S. R. C. 24. Apr. 1875.

VI. **(„Bekehrung“ ohne Restitution.)** Zur Zeit, als J. Neumann, der nachmalige Bischof von Philadelphia († 1860), noch Pfarrer von Williamsville war, wurde er von Mennoniten zu einer religiösen Disputation herausgefordert Während derselben

[1]) Katholische Kirchenzeitung Nr. 15.

rühmte sich einer von den Predigern der Secte, er sei im Stande, seine Erleuchtung zu beweisen.

Auf die Frage, wie er darthun wolle, daß der heilige Geist in ihm wohne, antwortete er: „Mein eigenes Leben zeugt davon; denn früher war ich ein sündhafter Mensch, habe Pferde und Kühe gestohlen, meine Mitmenschen betrogen u. s. w.; aber seit meiner Bekehrung bin ich ein ganz anderer Mensch." — Neumann nahm das Wort und fragte die versammelte Menge: „Ihr habt jetzt gehört, daß der Prediger bekannte, er habe gestohlen und betrogen. Hat er aber das ungerechte Gut auch zurückerstattet?" — „Nein!" schrien viele. — „Ist nun seine Bekehrung eine wahre?" — „Nein! schallte es von allen Seiten; er ist noch der alte Spitzbube!" — Nach dieser demonstratio ad hominem verließen die Mennoniten unter allerlei Vorwänden nach und nach den Saal, in welchem der katholische Pfarrer mit seiner Begleitung zuletzt allein vor den gewählten Schiedsrichtern Stand hielt.

VII. **(Eine bischöfliche Audienz bei Papst Leo XIII.)** Im letzten Fastenhirtenbriefe des hochwürdigsten Herrn Bischofs Wilhelm von Hildesheim finden wir eine bischöfl. Audienz beim heil. Vater mit einer Wärme und Innigkeit und in einer prägnanten Darstellung geschildert, welche auch die Leser der Quartalschrift interessiren wird, weshalb wir diesen Passus des Hirtenbriefes hier wiedergeben:

„Nur andeutungsweise kann ich, geliebte Diöcesanen, in dem engen Rahmen des Hirtenbriefes Euch ein Bild geben von der hohen Bedeutung und der segensreichen Wirksamkeit des heiligen Stuhles. Und nur mit schwachen Zügen kann ich jene Gefühle der Ehrfurcht und der Liebe, der Begeisterung und trostreichen Freude beschreiben, die mich durchdrangen, als ich hintrat vor unsern heil. Vater Papst Leo XIII. Wohl kennen wir alle ihn als den Mann des Gebetes und der erleuchteten Wissenschaft, als den Mann der liebevollsten Fürsorge und der rastlosen Arbeiten für die Kirche. Aber dennoch war der Eindruck seiner hohen Persönlichkeit, als ich den heil. Vater sah und zweimal fast eine Stunde mit ihm redete, ein überwältigender. Nie vergesse ich, wie ich in ihm die erhabenste Majestät des Hirtenamtes vereinigt sah mit der größten und so natürlichen Demuth, wie in seinem seelenvollen Auge die väterlichste Liebe sich abspiegelte. Da war es mir, als würde ich hineingezogen in das hohe Bewußtsein von den Obliegenheiten dieses Apostolischen Amtes und in die schweren und unablässigen Sorgen dieses Hohenpriesters. Je mehr ich mit ihm redete, desto mehr zog mich an und fesselte mich diese hohe Einfachheit und brüderliche Herzlichkeit. Ein wahrhaft hoherpriesterlicher Geist verklärt die Gestalt des Nachfolgers Petri. — Da fragte mich der hl. Vater und ich

berichtete und berieth mit ihm über die Bedürfnisse des Bisthums, über die von Gott mir vertraute Herde, über den Clerus und die Gläubigen. Seine warmen, bewegten Worte gaben Zeugnis von der ganz besonderen Fürsorge und Liebe, welche Leo XIII. gerade der Kirche Deutschlands alle Jahre seines Pontificates gewidmet hat. Und als er dann zum Abschiede seine Hände erhob und mir, meinem Clerus, dem gläubigen Volke, besonders auch den Ordens-Genossenschaften und kirchlichen Instituten und Vereinen seinen Apostolischen Segen spendete, da wünschte ich, Ihr hättet alle zugegen sein können, um in diesem feierlichen Augenblicke mit mir die Freude und das Glück zu empfinden, die ein katholisches Herz zu den Füßen des hl. Vaters durchströmen." M.

VIII. **(Ist nach Empfang von mehr Stücken, als bei der Auction ausgerufen wurden, Restitution zu leisten?)** In H. stand ein gerichtlicher Verkauf zwecks Erbschaftsvertheilung bevor. Livia bittet ihre Nachbarin Martha, ein Dutzend silberner Eßlöffel für sie zu kaufen, sie selbst wolle nicht bei der Auction erscheinen, da sie im Orte unbeliebt sei und besorge, daß man ihre Angebote aus Uebelwollen überbieten werde; zugleich gibt sie M. einen bestimmten Preis an, bis zu dem diese steigern dürfe. M. erklärt sich zu dieser Gefälligkeit bereit. Als endlich nach einigen Stunden der Ausrufer „ein Dutzend silberner Eßlöffel" feilbietet, gibt M. unter mehreren Kauflustigen das letzte Gebot und zwar noch 5 Mark unter der von L. bezeichneten Taxe ab. Nach erfolgtem Zuschlage und Erlegung der Kaufsumme sieht sie zu Hause zu ihrer Ueberraschung, daß sie 13 Löffel erhalten hat. Da ihr selbst vor kurzem ein Löffel abhanden gekommen war, behält sie den überzähligen unbedenklich für sich, um auf diese Weise ihr Dutzend zu completiren. Sie übergibt also L. 12 Löffel gegen die dafür verausgabte Summe. L. ist ungemein erfreut, daß M. so wohlfeil für sie gekauft habe, und erklärt sich zu jedem Gegendienste bereit. Als aber M.'s nächster Beichttermin heranrückt, kommen ihr allerlei Bedenken über die Erlaubtheit ihres Verfahrens. Als gewissenhafte Christin unterbreitet sie den ganzen Sachverhalt ihrem Beichtvater und stellt an ihn die Frage, ob sie den fraglichen Löffel für sich behalten dürfe. Der Beichtvater antwortet im verneinenden Sinne, sie müsse vielmehr den Löffel der Livia übergeben, könne dieselbe aber bitten ihr denselben zu schenken. Nach geschehener Beichte thut M. diesen freilich unangenehmen Schritt und ist sehr beglückt, als L. ihre Zustimmung gibt. Es entsteht nun die Frage: Hat der Confessar correct resolvirt? Wie das Münst. P.-Bl. ausführt, hat der Confessar nicht richtig entschieden. Wer ist der Eigenthümer des überzähligen Löffels? Nach dem ganzen Sachverhalte niemand anders als die an der Erbschaft Betheiligten.

In Betreff des Verkaufs-Objectes ist nämlich ein Irrthum unterlaufen, sei es auf Seiten des gerichtlichen Commissars, weil er etwa nachlässig das Inventar aufgenommen, oder von Seiten des Ausrufers, der nicht die Zahl der Löffel genau angegeben. In jedem Fall haben die Erben den Schaden, da ohne Zweifel auf 13 Löffel von den Concurrenten der M. würde mehr geboten worden sein, ja auch von ihr selber. Nach Entdeckung dieses Irrthums hätte sich M. mit dem Auctionator beziehw. mit den Erben ins Benehmen setzen sollen.

IX. **(Darf die Ertheilung der Absolution an die Bedingung der Ablegung einer künftigen Beicht geknüpft werden?)** Ein Pönitent bekennt bei der Osterbeichte, daß er um Pfingsten das letzte Mal das heil. Sacrament der Buße empfangen und vom damaligen Beichtvater den Auftrag erhalten habe, bis Ostern noch einmal zu beichten, was er nicht gethan. Ueberdies — das ist das punctum saliens — habe ihm jener Priester gesagt, wenn er bis Ostern nicht nochmals beichte, so sei diese Beichte (um Pfingsten) ungiltig. Da der Pönitent consuetudinarius in peccato turpi war, wie läßt sich das Vorgehen des Confessarius erklären und wie — wenn überhaupt — rechtfertigen? Wie die W. Corr. ausführt, war das Vorgehen des ersten Beichtvaters, der den Pönitenten nur unter der Bedingung absolvirte, wenn er bis Ostern noch einmal beichte, ganz und gar incorrect, — ja seine A b s o l u t i o n u n g i l t i g; denn bei der Spendung eines Sacramentes (mit Ausnahme der Ehe) ist nur der Zusatz einer Bedingung de praeterito vel de praesenti zulässig, nicht aber einer solchen de futuro, weil durch letztere Form und Materie getrennt würde, während doch die Form einer vorhandenen Materie applicirt werden muß, wenn das Sacrament überhaupt giltig sein soll. (Müller, Theol. mor. III. § 50 n. 1.) Der zweite Beichtvater hatte also nach Erkenntnis der Sachlage den Pönitenten zur Wiederholung seiner früher abgelegten Beicht zu veranlassen. Da es sich in unserem Falle um einen consuetudinarius, respective recidivus handelt, so wäre eine absolutio conditionata nur dann am Platze gewesen (und es müßte sich das auch der zweite Beichtvater gegenwärtig halten), wenn die Disposition des Pönitenten eine zweifelhafte war (ergo conditio de praesenti!) und ein wichtiger Grund eine Verschiebung der Absolution, wie sie eintreten muß, wenn keine außergewöhnlichen Zeichen der Reue da sind (vide Müller III. § 157 n. 4.) — nicht räthlich erscheinen ließ, z. B. wenn der Pönitent nur sehr schwer ein zweites Mal kommen könnte, wenn er durch Unterlassung der heil. Communion diffamirt würde und dergleichen. — Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß es nur zu billigen ist, wenn der Beichtvater einem consuetudinarius recht

dringend öfteres Beichten empfiehlt, aber er kann es ihm nicht sub poena nullitatis absolutionis befehlen, und selbst sub gravi peccato soll er es ihm nicht auftragen, weil er dadurch den Pönitenten im Unterlassungsfalle zu einem formellen Sünder macht.

X. **(Beaufsichtigung der Ministranten.)** Wie wichtig dieselbe unter allen Umständen sei, zeigt die Mittheilung eines Laien im „Ambrosius“; derselbe war selbst in seiner Jugend Ministrant und erzählt nun, wie es zu seiner Zeit unter den Ministranten zugieng. Wir waren, schreibt er, sechs Ministranten und fast täglich vor und nach dem Gottesdienste längere Zeit allein in der Sacristei. Bis der Meßner kam und nach dem Gottesdienste ebenso wenn er fortgieng, verkürzten wir uns die Zeit mit Plaudern, Lachen und anderem Muthwillen; hie und da setzte einer das Biret auf oder man schaute nach, ob nicht fehlerhafte Oblaten in der Büchse wären; manchmal kam es unter den älteren zum Streiten, ja sogar zum Raufen; die kleineren wurden von den größeren sekirt und wenn es zum Geldtheilen war z. B. bei einer Hochzeit, da gieng es auch nicht immer ganz nach dem Rechte. Von einer Ehrfurcht, ruhigem Verhalten 2c. keine Spur. Es fehlte eben die Aufsicht; es ist darum ganz unverantwortlich, wenn der Meßner die Kirchendiener in der Sacristei, Kirche oder im Glockenthurm allein läßt. Namentlich aber sollen die Priester, wenn nöthig, dafür sorgen, daß die Ministranten stets unter Aufsicht seien. Die Theilung von Geld unter dieselben sollte immer der Geistliche oder der Meßner vornehmen. Etwas sehr wichtiges ist schließlich das gute Beispiel der Priester und Meßner selbst.

XI. **(Nachweis der standesamtlichen Eheschließung vor der kirchlichen Trauung im deutschen Reiche.)** Nach § 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 wird „ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“ Dieser vom Gesetze geforderte Nachweis wird in der Regel erbracht durch Vorlegung der standesamtlichen Bescheinigung, welche den Brautleuten sofort nach Vollzug des standesamtlichen Actes eingehändigt wird. Es hat also die kirchliche Trauung nicht eher zu geschehen, ehe diese Bescheinigung dem Pfarrer eingehändigt ist. Ueber die Anwendbarkeit der obigen Strafbestimmung nun ist unter dem 27. Mai 1881 vom Reichsgerichte eine wichtige Entscheidung getroffen, welche in den „Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen“ Band 4 S. 233, dann auch im Breslauer kirchlichen Amtsblatte Nr. 254 mitgetheilt ist. Der Sachverhalt ist folgender.

Ein Pfarrverweser hatte eine Ehe kirchlich eingesegnet, ohne daß der standesamtliche Act vorausgegangen war; die Nupturienten und eine Zeugin hatten fälschlich erklärt, die „Eheschließung“ auf dem Standesamte sei vollzogen, nur habe man vergessen, den Schein hierüber mitzubringen; und bei dieser Erklärung glaubte der Pfarrverweser sich beruhigen zu können. Der Fall wurde beim zuständigen Landgerichte anhängig, welches den Pfarrverweser freisprach. Hiergegen legte der Staatsanwalt Revision ein mit der Begründung: die Vorlegung der standesamtlichen Bescheinigung sei das vom Gesetze vorgeschriebene Mittel des Nachweises, und da der Geistliche dieses Mittel nicht angewandt habe, so liege die im § 67 des Reichsgesetzes als strafbar bezeichnete Handlung vor. Das Reichsgericht jedoch wies die Revision durch Entscheidung vom 27. Mai 1881 als ungerechtfertigt zurück. Die Begründung dieser Entscheidung weist auf den Unterschied hin, welcher zwischen den Bestimmungen des § 337 des deutschen Straf-Gesetzbuches, bezw. § 24 Abs. 2 des preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 einerseits und dem § 67 des Reichsgesetzes von 1875 andererseits besteht. Nach jenen älteren Gesetzen ist die Thatsache der aufgenommenen Heiratsurkunde, bezw. des Eintrages in das Heiratsregister eine Bedingung zu staatsrechtlich giltiger Eheschließung. Nach dem Reichsgesetze von 1875 aber ist der Eintrag ins Heiratsregister oder Ausstellung einer urkundlichen Bescheinigung nur ein Beurkundungsmittel, nicht mehr ein essentieller Theil der Eheschließung. Demnach hätte man wohl nach jenen früheren Bestimmungen den Geistlichen zur Vermeidung von Strafe für verpflichtet erachten können, unbedingt auf der Vorlage jener Urkunde zu bestehen. Das Reichsgesetz von 1875 aber verlangt vom Geistlichen nur, daß „ihm“ „nachgewiesen“ sei, die Ehe sei vor dem Standesbeamten geschlossen, demnach steht es im Ermessen des Geistlichen, entweder die standesamtliche Bescheinigung zu fordern oder anderweitig einen sicheren Nachweis über Vornahme des standesamtlichen Actes sich geben zu lassen. In der Annahme solcher anderweitigen Beweismittel an sich liegt demnach eine kriminelle Strafbarkeit des angeklagten Pfarrverwesers nicht.

Allerdings könne in seiner Handlungsweise, wie solche oben bezeichnet ist, Grund zur Annahme einer Fahrlässigkeit im Dienste liegen; dennoch fällt dies nicht unter die Strafbestimmung des § 67 des Reichsgesetzes; denn die Protokolle des Reichstages, insbesondere die Erklärung des preußischen Justizministers vom 18. Januar 1875 ergeben, daß der Gesetzgeber die Strafe des § 67 nur dann anwendbar wissen wollte, wenn der Geistliche mit „rechtswidrigem Vorsatze“ (dolus) handle.

Hildesheim. Dr. Adolf Bertram,
Ordinariats-Secretär.

XII. **(Außer-Cours-Setzung und Wieder-in-Cours-Setzung von Inhaberpapieren durch den Kirchenvorstand in Preußen.)** Zur Außer-Cours-Setzung von Inhaberpapieren (d. h. von Werthpapieren, die unter öffentlicher Auctorität auf jeden Inhaber ausgefertigt sind), und zur Wieder-in-Cours-Setzung derselben sind gemäß einer Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 4. October 1880 die Kirchenvorstände berechtigt, weil dieselben als öffentliche Behörden im Sinne des Gesetzes vom 4. Mai 1843 und der Verordnung vom 16. August 1867 anzusehen sind. Es ist jedoch zu beachten, daß diese Verwaltungshandlungen nur bei inländischen Werthpapieren, nicht jedoch bei ausländischen angebracht sind. Letztere werden durch diese Vermerke der Kirchenbehörden für die Börse unverkäuflich und nicht lieferbar. Bei den ausländischen Werthpapieren möge man sich also darauf beschränken, die Obligation selbst und die Coupons nebst Talon zu trennen und an zwei verschiedenen sicheren Orten aufzubewahren, um so den Kirchenfonds im Falle eines Diebstahles der Obligationen vor größeren Verlusten zu bewahren. Falls jedoch eine Außer-Cours-Setzung von ausländischen Werthen stattgefunden hat, so möge hier auf folgende Mittheilung in der Abend-Ausgabe der Berliner Börsen-Zeitung Nr. 132 vom 17. März 1888 aufmerksam gemacht sein:

„Obligationen der Schwedischen 4½ %igen Staatsanleihe vom Jahre 1875 und Pfandbriefe der Schwedischen Reichs-Hypotheken-Bank, auf denen sich deutsche Außer-Cours-setzungs-, und ordnungsmäßige deutsche Wieder-in-Cours-setzungs-Vermerke befinden, sind nach einer Entscheidung der Sachverständigen-Commission der Fondsbörse in dem Falle lieferbar, wenn durch das Bankhaus von Erlanger & Söhne in Frankfurt am Main dem betreffenden Vermerke folgendes von ihm unterschriebenes Visum beigesetzt ist: Vorstehende Außer- und In-cours-setzung gesehen und in Ordnung befunden."

Hildesheim. Dr. Adolf Bertram,
Ordinariats-Secretär.

XIII. **(Löschung von Hypotheken und Hypothek-Entlassung auf Antrag des Kirchen-Vorstandes in Preußen.)** Durch § 19 des Kirchenvermögens-Verwaltungs-Gesetzes vom 20. Juni 1875 ist bestimmt: „Zu jeder die Gemeinde und die vom Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung des Beschlusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse desselben, insbesondere der erfolgten Zustimmung der Gemeinde-Ver-

tretung, wo eine solche nothwendig ist, nicht bedarf." Diese Bestimmung findet auch auf die unter Hypothek-Briefen anzubringenden Quittungen, Löschungsbewilligungen und Entlassungen Anwendung, so daß also

1) eine notarielle Beglaubigung der einzelnen Namens-Unterschriften des Vorsitzenden und der zwei mitunterzeichnenden Mitglieder nicht nothwendig ist; es kann aber auch

2) eine notarielle Beglaubigung den Mangel des Kirchenvorstandssiegels nicht ersetzen; denn die Beidrückung des letzteren Siegels ist eine jener Förmlichkeiten, von deren stricter Beobachtung die Verbindlichkeit der Erklärung gemäß dem Gesetze abhängig gemacht ist (Entscheidung des Kammergerichts vom 24. März 1880); während die notarielle Beglaubigung die Richtigkeit einzelner privater Namensunterschriften sicherstellt, geschieht die Legitimation der unterzeichnenden Kirchenvorsteher als Mitglieder einer collegialisch gebildeten Körperschaft durch Gebrauch des Amtssiegels.

3) Eine Legitimation des unterzeichnenden Kirchenvorstandes durch die staatliche Aufsichtsbehörde (den Regierungs-Präsidenten) kann unter Umständen in sachlicher Beziehung nothwendig sein, z. B. wenn der Grundbuchrichter die Berechtigung des Kirchenvorstandes zur Verwaltung eines von Kirchenfonds getrennten Hospitalfonds durch die Aufsichtsbehörde nachgewiesen wissen will; doch bedarf es einer solchen Legitimation seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde nicht als „Legitimation der Personen"; denn die Legitimation dieser ist durch Beobachtung des oben citierten § 19 gegeben.

4) Dieselben Grundsätze gelten, wenn es sich um Entlassung eines Theils des verpfändeten Grundbesitzes aus dem Pfandverbande handelt. Doch ist es bei dieser Entlassung, besonders wenn es sich um Freilassung namhafter Parcellen handelt, nicht selten nothwendig, vorher die Angelegenheit der bischöflichen Behörde zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten. Denn da in den meisten Diöcesen die bischöfliche Behörde als nächste Aufsichtsbehörde die Sicherheit der Ausleihen auf Privathypothek zu prüfen sich vorbehält, so bleibt es ihr auch vorbehalten zu prüfen, ob diese Sicherheit bei Entlassung größerer Parcellen aus dem Hypothek-Verbande noch fortbesteht, oder ob eine theilweise Abtragung der Schuld als Bedingung der Entlassung zu fordern ist.

Hildesheim. Dr. Adolf Bertram,
Ordinariats-Secretär.

XIV. **(Zum Ritus der Weihe von mehreren Altären.)** Am 22. Febr. 1888 hat die Congreg. sacr. Rituum eine längere Instruction erlassen, in welcher Weise die Weihe von mehreren Altären zu geschehen habe und bestimmt, welche Gebete nur einmal zu sprechen seien und was bei jedem einzelnen Altare zu geschehen

habe. Für alle Altäre gemeinschaftlich werden gebetet die Bußpsalmen, die Litanei von allen Heiligen mit den folgenden Psalmen und Gebeten, die Präfation und die zwei letzten Gebete: „Maiestatem“ u. „Supplices“ (in numero plurali). — Bei dieser Gelegenheit wird auch ausdrücklich bemerkt, daß es genügt, am Vorabende bei den Reliquien Matutin und Laudes zu beten.

XV. **(Testirunfähigkeit bei Ordenspersonen.)** Der am 3. August 1884 zu Wien verstorbene Capitular des Stiftes Heiligenkreuz P. D., k. k. Museumscustos zu Miramare, testirte über das von ihm erworbene Vermögen zu Triest am 1. April 1879 zu Gunsten der Anna H. und Genossen. Das genannte Stift bestritt die Giltigkeit des Testamentes, weil P. D. als Mitglied des Cistercienserordens nicht befugt war, über das von ihm erworbene Vermögen zu testiren. Das k. k. städtisch-delegirte Bezirksgericht Triest erkannte auch auf Ungiltigkeit des Testamentes. Das k. k. Oberlandesgericht daselbst als erste Berufsinstanz entschied jedoch für dessen Giltigkeit mit Berufung auf den § 573 a. b. G. Dasselbe stellt als Regel auf, daß Ordenspersonen nicht befugt sind zu testiren; zugleich aber als Ausnahme von der Regel, daß wenn selbe in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge politischer Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens angesehen werden, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können, es ihnen erlaubt ist, durch Erklärung des letzten Willens darüber zu verfügen. P. D. sei nun beständig bis zu seinem Tode mit Bewilligung seines Oberen in staatlichen Anstellungen außerhalb des Klosters gewesen und habe sich in denselben ein Vermögen erworben, ohne vom Stifte Genüsse zu haben. Zudem habe er zu Lebzeiten ungehindert über sein Besitzthum disponiert. Die im cit. § 573 erwähnten politischen Verordnungen seien eben die Decrete zu den staatlichen Ernennungen gewesen. Der k. k. Oberste Gerichtshof änderte jedoch das zweitinstanzliche Urtheil ab mit Urtheil vom 25. Januar 1888 Z. 12, 903 und stellte das der ersten Instanz wieder her u. zw. aus dem Grunde, weil die im § 573 a. b. G. statuirte Ausnahme hier nicht eintreffe, da unter den dort erwähnten politischen Verordnungen keine Anstellungsdecrete verstanden werden können u. zw. schon deshalb nicht, weil jede Anstellung durch ein Decret vollzogen wird, im § 573 a. b. G. aber neben der Anstellung einer Ordensperson noch der Bestand solcher politischer Verordnungen gefordert wird, wonach eine solche Person nicht mehr als ein Angehöriger seines Ordens angesehen werde. Eine solche Verordnung besteht aber nicht bezüglich P. D's., weshalb die angezogene Ausnahme des § 573 a. b. G. nicht für denselben gelten könne.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

XVI. **(Opfermuth der Katholiken Frankreichs und Hollands.)** An der kath. Universität in Lyon soll eine medicinische Facultät errichtet werden. Die erste Subscriptionsliste dafür weist bereits ein Ergebnis von 390.000 Fr. auf. Voran der Erzbischof mit 20.000 Fr., dann ein Ungenannter zu Ehren des hl. Josef 100.000 Fr., die Pfarrkinder der Kirche zum hl. Franz v. Sales 100.090 Fr., die von St. Martin 100.000 Fr., der Stadtpfarrer von St. Nisarius 40.000 Fr., ein Pfarrkind von St. Franciscus 25.000 Fr., der Bischof von Dijon 4000 Fr. Das wäre ein nachahmenswerthes Beispiel!

35 Jahre sind es jetzt, daß Pius IX. die kath. Hierarchie in Holland wieder eingeführt hat. Seit dieser Zeit wurden daselbst 416 neue kath. Kirchen gebaut, 136 Kirchen restaurirt oder vergrößert. Zu den 98 kath. Wohlthätigkeits-Anstalten, die 1853 schon bestanden, kamen 134 neue, in welchen 14.000 Arme und Kranke verpflegt werden. In den kath. Schulen Hollands werden 165.000 Kinder erzogen und unterrichtet. Solches kann nur Innigkeit des Glaubens und größte Opferwilligkeit hervorbringen.

XVII. **(Die Wallfahrt von Wilsnack.)** Cardinal Hergenröther sagt in seiner Fortsetzung der Concilien-Geschichte von Hefele, Bd. VIII. S. 46 und 47 über die Wallfahrt von Wilsnack: Am 5. Juli 1451 . . . . traf der Cardinal von Cusa eine leider nicht wohl zu rechtfertigende Entscheidung betreffs der Wallfahrt von Wilsnack. Dort wurden seit 1384 drei wunderbare Hostien verehrt, welche Blutstropfen Christi zeigen sollten; viele theologische Bedenken waren seit 1400 dagegen erhoben worden . . . Nicolaus von Cusa fand ein Wunder dem Dogma von der Eucharistie widersprechend und gieng daher von der Annahme aus, es könne sich nur um einen Betrug handeln, weshalb er die Verehrung derartiger wunderbarer Hostien für den ganzen Bezirk seiner Legation verbot.

Einige (z. B. Mansi) nehmen an, der Cardinal (der aber nicht an Ort und Stelle war) habe wahrgenommen, das alte wunderbare Blut sei wegen Alters ganz geschwunden, und ihm sei neues profanes Blut substituirt worden, was allerdings Betrug gewesen wäre. Das ist aber in keiner Weise bewiesen. Jedenfalls hatte das auf falsche Auffassung gestützte Verbot nicht nur den beabsichtigten Erfolg nicht, sondern es hatte sogar höchst nachtheilige Wirkungen . . . . Trotz des wiederholten erzbischöflichen Verbotes dauerte die Wallfahrt zu Wilsnack fort; als der Erzbischof über den Ort das Interdict, über den Bischof von Havelberg den Bann aussprach, antworteten die Pröpste von Brandenburg und Stendal als vom päpstlichen Stuhl beständig bestellte Anwälte mit der Gegenexcommunication; es kam zu blutigen Fehden, bis Papst Nicolaus V. 1453 die Censuren aufhob und die Wallfahrt fortbestehen ließ. Sie bestand bis 1552 fort,

wo der protestantische Prediger Ellefeld am 22. Mai die Hostien förmlich verbrannte.

NB. Mansi beruft sich auf den Lütticher Mönch Cornelius Zatfliet in seiner Chron. ap. Martene.

Herrenwies (Baden). Pfarrer Heinrich Reeß.

XVIII. **(Sorge für Nachwuchs im Priesterstande.)** In einem längern, durch mehrere Nummern fortgesetzten Artikel mit der Ueberschrift „Unsere Mütter und die Priester" der Zeitschrift „Monica" wurde gezeigt, daß und wie die Mütter beitragen können und sollen, daß ihre Söhne den Beruf zum Priesterstande erhalten und demselben folgen. Im Schlußwort (Jahrgang XV. n. 21) finden wir folgende bemerkenswerthe Anregung: „Dazu beitragen und mitwirken, daß einer Priester werde, ist werthvoller, als selbst Altäre bauen", so sprach vergangenes Jahr ein hochansehnlicher Geistlicher und großer Gelehrte in der allgemeinen Katholiken-Versammlung zu Frankfurt. Und diese Worte aus seiner Rede über den jetzt herrschenden Priestermangel fanden ungetheilten Beifall. Sie wurden, wie ein geflügeltes Wort, durch alle deutschen katholischen Lande getragen. Heute nun möchte ich sie abermals wiederholen, und ich glaube nicht besser meine Arbeit schließen zu können, als indem ich sie christlichen Müttern nochmals zurufe. Daß doch alle Mütter von der Wahrheit und Erhabenheit dieses Gedankens erfaßt, so viel es in ihren Kräften steht, dazu beitragen würden, gerade in unserer jetzigen Zeit, wo mehr als je das Wort unseres Heilandes gilt: „Die Ernte ist zwar groß: aber der Arbeiter sind wenige," dieser Priesternoth zu steuern! Inwieweit sie es aber können, das glaube ich allen klargemacht zu haben. Die Mütter müssen den Himmel bestürmen, damit Gott wieder neue Schaaren zum Priesterthume berufe. Hat er diese nun aus ihren eigenen Söhnen genommen, so vergessen sie es nicht, daß auch ihnen noch eine besondere Aufgabe auferlegt ist, die Aufgabe nämlich, sie der Priesterwürde entsprechend, so lange sie noch in der Familie bleiben, selbst zu erziehen, und wenn sie einmal von zu Haus geschieden, von anderen ebenso erziehen zu lassen. Und wenn sie das so thun, so haben sie damit einen Anspruch auf den Lohn für ein großes, Gott über alles wohlgefälliges Werk, auf einen Lohn, der hier auf Erden schon beginnt, aber erst im Himmel voll ausbezahlt wird. Es ist dies die große Freude, ihren Sohn als Priester zu sehen, eine Freude, die eine Mutter, wenn sie dem ersten hl. Meßopfer ihres Sohnes beiwohnt, zu dem Ausrufe berechtigt: „Nun entlässest Du, o Herr, Deine Dienerin, denn meine Augen haben ein Glück gesehen, wie es ein größeres auf Erden kaum geben kann; ich möchte gerne sterben, um vom Himmel aus schauen zu können, was der Herr durch die Hände meines Kindes für Segen und Gnaden der Menschheit austheilt. . .

Das ist der große Lohn, den die Mutter eines Priesters erhält. Er wird ihr ausbezahlt, weil sie die Mahnung der hl. Schrift befolgte: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende.“ Er wird ihr ausbezahlt, weil sie an dieser Aussendung eines neuen Arbeiters in des Herrn Ernte theilnahm. Und dieser Lohn ist ganz und vollgemessen, wenn sie dies that, sich selbst vergessend, mit Demuth und mit dem alleinigen Hinblick auf Gott.“

Diesen schönen Gedanken fügen wir eine Nachricht bei, die wir aus der verdienstvollen Zeitschrift „Für Auge und Herz“ herausgelesen haben. Die genannte Zeitschrift schreibt: Im „Leo“ wurde im vorigen Jahre am St. Josefsfeste der Gedanke angeregt, zur Unterstützung dürftiger Gymnasiasten, die Priester werden wollen, Liebesgaben zu spenden, für die er den Namen „Sanct Josefs-Pfennig“ vorschlug. Wie zeitgemäß diese Anregung gewesen, hat sich jüngst dadurch gezeigt, daß in Frankfurt a. M. ein Comité zusammengetreten ist, welches sich wesentlich dieselbe Aufgabe gesetzt und seine Thätigkeit zur Abhilfe des Priestermangels gleichfalls unter den Schutz des heil. Josef gestellt hat. Möge sich in Oesterreich und Deutschland immer mehr die Erkenntnis Bahn brechen, daß die Sorge für Nachwuchs im Priesterstande eine der Hauptaufgaben der Gegenwart sein muß.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XIX. **(Zur Beichte eines Blinden und Tauben.)** In dieser Quartalschrift 1. Heft 1889 steht ein Bericht über die Beichte eines blinden und tauben Pönitenten von L. von Hammerstein, S. J., wie er nämlich mit der Stola ihm das Beichten und den Empfang der hl. Communion beigebracht. Es gibt aber ein viel leichteres Mittel. In unserer Pfarre lebt ein gleicher Mann. Der Beichtvater nimmt den Finger des Pönitenten und schreibt damit in dessen andere Hand „Beichten“ und beim letzten Buchstaben sagt er: „Ja ich muß beichten und will mich gleich darauf vorbereiten.“ Mit frohem Angesichte bereitet er sich darauf vor. Nach dem Bekenntnisse seiner Sünden nimmt der Priester wieder dessen Finger und schreibt die Buße abermals in seine Hand und er sagt beim letzten Buchstaben die Buße. Aehnlich macht man es vor Empfang der heil. Communion.

Schapen. Pfarrer Deters.

XX. **(Die Christenlehre interessant machen!)** Als wirksames Mittel, den Besuch der Christenlehre bei den Erwachsenen zu fördern, und die Anwesenden hiebei rege zu erhalten, empfiehlt es sich, die Christenlehre interessant zu machen. Dazu gehört auch, wie der „Ambr.“ darlegt, eine gute Geschichte, wie sie ja in Exempel-Büchern genug zu haben sind. Auch ist es praktisch, wenn möglich,

einen Heiligen der folgenden Woche hineinzubringen, was ebenfalls, zumal, wenn man eine etwas detaillirtere Legende hat, nicht schwer fallen kann. Sicher ist, daß in manchen Fällen der Seelsorger selbst schuld ist, wenn die Leute nicht gern in seine Christenlehre kommen; aber eine solche erfordert auch eine gehörige Vorbereitung und daran wollten wir en passant auch wieder erinnern, da sich hier ein Manco allzuleicht einschleicht.

XXI. **(Kräuterweihe am 15. August und Heilkräuter.)** Die Kräuterweihe hat wohl nur secundär darin ihren Grund, Sinnbilder der Himmelskönigin zu weihen. Historisch erklärt sich dieselbe wohl so, daß, wie das Augsb. P.-Bl. erörtert, die Kirche der abergläubischen Kräuterverehrung der Heiden die christliche Werthschätzung derselben entgegenstellen wollte. Die Kirche dankt Gott für die Kräfte, die er so manchem Kräutlein eingepflanzt. Unsere Generation kennt diese Kräutlein großentheils nicht mehr — es ist ein Verdienst von Beichtvater Kneipp, daß er in seinem bekannten Buche („Meine Wassercur") dieselben wieder zu Ehren und zu weiterer Kenntnis und Benützung bringen will.

XXII. **(Man soll öfters vollkommen Reue beten.)** Es war um die Mitte des Monates Juli 1884, daß ein Gebirgsdorf des Kronlands Salzburg von einem argen Gewitter und von ausbrechenden Gießbächen schwer heimgesucht wurde, wobei auch ein Landmann und Vater einer zahlreichen Familie von den Fluthen übereilt das Leben verlor. Aber dort, wo die Werthschätzung der hl. Sacramente und der Glaube überhaupt noch mächtig ist, pflegt in solchen Fällen nicht allein der schwere und drückende Verlust überhaupt beklagt zu werden, sondern ganz besonders bedauert man den Umstand, daß der Mensch ohne Sacramente und Priester aus diesem Leben scheiden mußte. Hier aber wurde dieses Leid in etwas gemildert. Es hatte nämlich dieser christliche Hausvater die schöne Gewohnheit, bei solchen Hochgewittern die Reue zu beten. So hat er zu den Seinigen öfters gesagt und die Kinder dasselbe zu thun ermahnt. Ich fürchte das Wetter nicht, pflegte er dann zu sagen, aber ich thue es und bin dann ruhiger. So oblag er, ohne weiteres zu ahnen, dieser schönen Uebung auch an jenem verhängnisvollen Tage. Er war gerade mit seinem ältesten Sohn, um sich vor dem Regen zu schützen, zu einer ärmlichen Stallung geeilt, und als es immer mehr blitzte und donnerte, sagte er zum Sohne: bete doch auch die Reue und Leid. Als er dann von jener Hütte weg bemerkte, daß der Gießbach austrete, eilte er dahin, um dem Wasser zu wehren, wobei er von dem plötzlich kommenden Wasserandrang weggespült seinen Tod fand. War es nicht ein besonderes Werk der göttlichen Vorsehung und der anregenden Gnade, daß dieser Mann gerade diese christliche Uebung so treu pflegte? Ich kann es nicht anders

nennen. Er folgte diesem Antrieb der Gnade, ohne selbst zu wissen, welche Bedeutung diese Uebung habe.

XXIII. **(Einer, der sich selbst die letzte Oelung ertheilt.)** In unserer Zeit, wo bald da, bald dort die Cholera spukt, dürfte die Beleuchtung folgenden Falles nicht überflüssig sein: Der Priester Cajus ist alleiniger Seelsorger in einem entlegenen Dorfe, in dem gerade die Cholera grassirt. Tagsüber hat er mehreren Cholerakranken die hl. Sterbesacramente ertheilt; bei der Nacht fühlt er plötzlich heftige Schmerzen und meint, von der Seuche ergriffen zu sein. Da kein anderer Priester im Orte ist, auch die Nachbarn weit entfernt sind, was thut er nun? Er spendet sich in dieser extrema necessitas bedingungsweise selber die letzte Oelung nach dem Grundsatze: In extremis extrema sunt tentanda. (Factum, non fictum!) Was ist hierauf zu sagen? Wir führen als Antwort eine Stelle aus Oswald's Sacramentenlehre an. Dieser sagt nämlich über den Minister der Sacramente: „Von selbstverständlich ist die Bemerkung, daß mit Ausnahme der Eucharistie, bei welcher das Sacrament keine vorübergehende Handlung ist, niemand an sich selbst ein Sacrament vollziehen kann . . . könnte jeder sich selbst das Sacrament spenden, so müßte der kirchliche Organismus zersetzt und in lauter Monaden und Atome zersplittert werden." Obiger Priester hätte sich vielmehr mit der Erweckung der vollkommenen Reue und der göttlichen Tugenden begnügen sollen.

—l.

XXIV. **(P. Doß und die Männerbeichten.)** Interessant und gewiß nicht unnütz bezüglich der Männerbeichten dürfte eine der Praktiken sein, welche P. Doß, sel. Andenkens, bei den Exercitien seinen Zuhörern mittheilte. Er hatte (zu Coblenz, ni fallor) seinen Beichtstuhl und traf die Anordnung, daß von der einen Seite nur Männer, auf der andern nur Frauen beichten durften. Da war im Anfang die eine Seite nur schwach frequentirt, wurde es aber nach und nach mehr, bald „hospitirte" er auf der ersten Seite öfters, und er versicherte uns, daß bald die ursprünglich kleine Reihe der Pönitenten jener der weiblichen gleich kam. Es dürfte sich lohnen, eine Probe anzustellen.

Würzburg. Dr. Ignaz Stahl.

XXV. **(Restitutionspflicht wegen Aneignung eines nur versprochenen Erbtheiles.)** Eine Person hat viele Jahre bei einem Herrn gedient; derselbe versprach ihr wiederholt, er werde ihrer im Testamente gedenken. Allein sie fand sich in ihren Erwartungen getäuscht; reiche Verwandte erhielten Alles und sie gieng leer aus. Bevor sie jedoch das Haus verließ, nahm sie von dem Vermögen ihres verstorbenen Herrn heimlicherweise eine größere Summe; es sei ja dies nach der Intention ihres Dienstgebers ge-

wesen und die lachenden Erben hätten ohnehin genug. Nun alt und krank, fühlt sie sich wegen des heimlich an sich genommenen Geldes beunruhigt und gelegentlich des Versehens frägt sie den Beichtvater, was zu thun. Sie sei bereit zu restituiren, allein ihr Vermögen sei klein, die Erben ihres ehemaligen Herrn seien fortgezogen — unbekannt wohin — sie habe nichts mehr von ihnen gehört, sie aufzusuchen wäre sehr umständlich und brächte sie in Verdacht; — ob sie nicht ihrer Verpflichtung genüge, wenn sie das „bischen Geld" den Armen und zwar ihren armen Verwandten gäbe. Wie wird der Beichtvater hier entscheiden? Die Corr. d. Pr. V. beantwortet diesen Fall in folgender Weise: Die Person war selbstverständlich mit Rücksicht darauf, daß sie im Testamente ihres Herrn „durchfiel" zur heimlichen Schadloshaltung nicht berechtigt; ihre Restitutionspflicht ist also an und für sich außer Zweifel,[1]) auch den rechtmäßigen Erben ihres verstorbenen Herrn gegenüber; allein wenn man die speciellen Umstände unseres Falles bedenkt: der Aufenthaltsort der Erben unbekannt, periculum infamiae, die verhältnismäßig geringe Summe, die noch übrig geblieben, — so wird sich der Beichtvater wohl mit einer Restitution an die Armen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel begnügen müssen; sind die Verwandten der Kranken arm, so verlangt es schon die Ordnung der Liebe, daß sie vor anderen berücksichtigt werden. (Vide cl. Müller, Theol. mor. II. § 147 n. 3, § 151 n. 2.)

XXVI. **(Einige Momente des Firmungs-Unterrichtes.)** Vor Allem muß im Firmungs-Unterrichte der achte Glaubensartikel und die Lehre vom hl. Sacramente der Firmung durchgegangen werden. Dann soll der Firmunterricht auch benützt werden, um einige Lehrpunkte betreffs des hl. Geistes zu erklären und um die Verehrung des hl. Geistes überhaupt populärer zu machen; ebenso soll auch die Lehre von der Gnade, der actuellen wie habituellen in den Unterricht mit einbezogen werden und zwar sollte davon zunächst die Erhabenheit und Nothwendigkeit der Gnade behandelt werden, dann die Wirksamkeit derselben, das dazu erforderliche Mitwirken des Menschen und namentlich die schwere Verantwortung über den Nichtgebrauch der angebotenen Gnaden behandelt werden; bei Gelegenheit sollte auch die Lehre von der besonderen Inwohnung des hl. Geistes im Gerechtfertigten auf verständliche Weise zum Bewußtsein gebracht werden. Bei all diesen Lehrpunkten müßte man darauf achten, sich in möglichst concreter Form auszudrücken. Freilich sind derartige Katechesen sehr schwierig, allein diese Gegenstände sind überaus nothwendig für das christliche Leben und der Katechet soll hier besonders den Bei-

---

[1]) Wir haben einen ganz ähnlichen Fall eingehend besprochen im Jahrgang 1876 Seite 216 dieser Zeitschrift.

stand des hl. Geistes sich erflehen. Beim Firmunterrichte soll dann noch besonders der Gedanke hervorgehoben werden, daß man durch das hl. Sacrament der Firmung zum geistlichen Streiter wird, ja daß wir als solche sogar durch ein unauslöschliches Merkmal gekennzeichnet werden. Der Katechet muß dann erinnern, daß die christliche Tugend hauptsächlich im Kampfe gegen das Böse in und außer dem Menschen besteht. Es ergibt sich hierbei die Gelegenheit, der so häufigen und bedauernswerten Gleichgiltigkeit und Lauheit schon im frühen Alter vorzubeugen, indem man die Firmlinge aufmerksam macht auf die Pflicht, ein wahrer und ganzer Christ zu sein, was nur durch einen beharrlichen Kampf gegen das Böse ermöglicht wird.

XXVII. **(Taufe durch den Diacon.)** Wenn es sich im Nothfalle trifft, daß ein Diakon zur feierlichen Spendung der Taufe berufen wird, so darf er dabei keineswegs auch Salz und Wasser weihen. So erklärte am 20. Februar 1888 die Congregation der Riten auf eine Anfrage des Bischofs von Marianna in Brasilien. (Il. Monit. eccl. ann. XIII pag. 82).

Ried. Prof. Dr. Hartl.

XXVIII. **(Die Requiem-Messen praesente corpore an den Festen Sti. Joseph und Nativ. S. Joann. Bapt.)** Die Ritencongregation erklärte auf eine Anfrage: 1. Am Feste des heil. Josef ist unter keinen Umständen ein feierliches Requiem in Gegenwart des Leichnams gestattet (wurde bereits früher erklärt); 2. ebensowenig am Feste der Geburt des heil. Johannes des Täufers, auch wenn die Solemnität dieses Festes auf den folgenden Sonntag verlegt wäre; 3. desgleichen an diesem Sonntage; 4. dieses selbst dann, wenn sich das Volk kaum an diese Verlegung erinnert und das Fest nahezu wie früher begeht (S. C. R. in Urgellen, 20. Apr. 1888, Monit. eccles. ann. XIII. pag. 101).

Ried. Prof. Dr. Hartl.

XXIX. **(Die heil. Hermine.)** Es wurde die Anfrage gestellt, ob es eine heil. Hermine gebe und wenn ja, was von ihr bekannt sei. Aus Stadler's Heiligen-Lexikon entnehmen wir (II. Bd., S. 680): S. Hermina oder Hermione (4. September) wird bei den Griechen als eine Tochter des Diakons Philippus aufgeführt. Nach Acta Apost. 21. 9 hatte er deren vier, „welche Jungfrauen waren und weissagten". Die Genannte litt unter dem Kaiser Trajan und starb angeblich um das Jahr 117 als Martyrin zu Ephesus. Diese heil. Hermione ist auch in Donin's Heiligenlegende am 4. Sept. erwähnt. Stadler erwähnt auch eine Ermina V. am 28. Febr. und Ermina (25. al. 26. Aug.), eine tugendhafte Witwe von Rheims † 1394; beiden aber ist keine Bezeichnung der Heiligkeit beigegeben. Ermina V. wird auch von Marianus, Gormanus und im Martyrologium von Tamlakt genannt (S. S. „Mosnia").

XXX. **(Zum Begriff der den Patron treffenden Professionisten-Kosten.)** Wenn die Kirche (Pfründe) nicht in der Lage ist, die Kosten von Baulichkeiten zu bestreiten und daher die Concurrenz eintritt, so werden die Kosten der unumgänglich nothwendigen Reparaturen (nicht auch Neubauten) auf den Patron und die Gemeinde übertragen und zwar in Oberösterreich derart, daß auf jenen die Professionisten-Kosten, auf diese jene für Materialien und Handlangerdienste entfallen. In dieser Weise wurde auch verfahren, als die Kosten der Reparatur einer baufälligen Kirche zu vertheilen waren. Der Privat-Patron erhob aber Einwendung, weil ihm außer den Professionisten-Arbeiten auch die viel größeren Kosten für eiserne Schließen zugewiesen wurden, da diese ja zu den Materialien gehören. Die Statthalterei wies aber den Recurs mit folgender Begründung ab: Zufolge Hofbescheides vom 8. December 1786 und 14. Juni und 25. September 1790 (pol. Schulverfassung § 382 S. 177) treffen die Kosten der von Professionisten, nämlich Tischlern, Schlossern, Schmieden, Anstreichern, Glasern und Hafnern in ihren Werkstätten oder am Bauplatz verarbeiteten Materialien den Patron. Unter den Materiallieferungen, welche die Grundobrigkeiten (also die Gemeinden) zu leisten haben, sind nach dem Hofdecrete vom 3. Jänner 1795 nur, und zwar sowohl die rohen als auch die verfertigten und zum sogleichen Gebrauche verwendbaren Materialien zu verstehen. Nun sind die Schmiedarbeiten, resp. das für dieselben verwendete Materiale keinesfalls derart, daß es ohne vorhergehende weitere Bearbeitung zum sogleichen Gebrauche verwendbar wäre. Das nothwendige Eisen muß vielmehr durch Schweißen und Schmieden &c. für den Gebrauch vorbereitet werden.

Linz. Msgr. Anton Pinzger,
Domcapitular.

XXXI. **(Die Verpflegung von Kranken gegen Entgelt durch eine von Klosterfrauen geleitete Humanitäts-Anstalt gilt als erwerbsteuerpflichtige Unternehmung.)** Die barmherzigen Schwestern vom hl. Vincenz beschwerten sich gegen die Vorschreibung einer Erwerbsteuergebühr per 8 fl. 40 kr. für die regelmäßige entgeltliche Verpflegung von Irren und Kranken in Schwarzach und Schernberg beim Verwaltungsgerichtshofe, welcher aber mit Erkenntnis vom 1. December 1888 Z. 3695 die Beschwerde als unbegründet abwies. Die gedachte Verpflegung bilde einen selbständigen Erwerbszweig, welcher nach der Central-Finanzhof-Commission vom 27. Februar 1813 Z. 188 zum Erwerbsteuer-Patente ein selbständiges bürgerliches Dasein gewährt. Bei der Erwerbesteuer handle es sich nicht um die Höhe des Ge-

[1]) Anz. f. k. G. Deutschl.

winnes, sondern um die Erwerbsfähigkeit, unabhängig von dem Zwecke, dem das erzielbare Erträgnis zugewendet werden soll. Es ist daher der Umstand, daß die Verpflegung der beschwerdeführenden Congregation deshalb keinen Gewinn bringe, weil derselbe im Interesse der Kranken und Irren verwendet wird, für die Beurtheilung der Steuerpflicht belanglos, da es nicht darauf ankommt, ob der durch die Unternehmung erzielte Vortheil dem Steuerpflichtigen selbst (Congregation) oder mit ihrem Willen oder im Sinne einer bestehenden Ordensregel dritten Personen zuguten kommt. Die Einwendung, daß sich das fragliche Gewerbe auf ein Dienstverhältnis gründe, in welchem die Congregation zu ihren Ordensregeln stehe, sei nicht zutreffend, denn die Congregation selbst ist eine zum Zwecke der Ausübung der Humanität in's Leben getretene juristische Person, ist also mit diesem Zwecke identisch und kann daher nicht zu sich selbst in einem Dienstverhältnisse stehen. Nach § 2 des kais. Patentes vom 22. Jänner 1824 bildet übrigens nur das auf einem Lohnvertrage beruhende Dienstverhältnis einen gesetzlichen Befreiungsgrund, welches aber zwischen der Congregation und dem Humanitätszwecke nicht besteht. Lit. e dieses Paragraphen bezieht sich als Ausnahme nur auf Beschäftigungen, welche die Heilung von Menschen und Thieren, nicht aber die Verpflegung zum Zwecke haben.

Linz. Msgr. Anton Pinzger,
Domcapitular.

XXXII. **(Gegen den Mißbrauch der Wandtafeln zum Anschauungsunterrichte in den Volksschulen.)** Die Bildertafeln, womit heutzutage in den Volks- und Bürgerschulen zum Zwecke des Anschauungsunterrichtes die Wände der Schul- und Lehrzimmer beständig bedeckt und überkleidet sind, sind manchmal derart, daß die Fantasie der Kinder irregeführt und das sittliche Gefühl derselben verletzt wird. Besonders dort, wo vorgeschrittene und sogenannte aufgeklärte Köpfe die Schulen regieren, da werden oft zum Anschauungsunterrichte Bildertafeln verwendet, die von „Nacktheiten" strotzen, deren gemalte Inhaber und Besitzer in ihren abgebildeten Kämpfen mit den verschiedensten Schlangen und Bestien die Fantasie der Kinder erregen und vergiften. Dieß gilt besonders von den meist im Auslande erzeugten Bildern der Typen der fünf Menschenracen und dem unvorsichtigen Gebrauche anatomischer Wandtafeln. Mancher Seelsorger und Katechet wünscht dagegen eine Abhilfe. — Der Ministerial-Erlaß vom 12. Juni 1880 Z. 9075 (H. B. S. 397) richtet sich nun an die Landes-Schulbehörde, „durch die Bezirksschul-Inspectoren dahin wirken zu lassen, daß bei Benützung der zum Lehrgebrauche erklärten anatomischen Tafeln die pädagogischen Rücksichten fest im Auge behalten und . . . . . insbesonders verboten werde, solche Lehrmittel zur Ausschmückung der

Schulräumlichkeiten zu verwenden, oder überhaupt außer der betreffenden Unterrichtszeit zur Besichtigung auszustellen;" Minist.-Verordnung vom 27. Mai 1881 Z. 7973 verbietet solche Bilder sogar auf den Schreibheften.

Hostau (Diöc. Budweis). Dechant P. Steinbach.

XXXIII. **(Die Sacristei ein heiliger Ort.)** Weil die Sacristeien der katholischen Kirchen die Bestimmung haben, zur Aufbewahrung der kirchlichen Paramente und heiligen Gefäße, zum Ankleiden des Priesters, zur Vorbereitung zum Gottesdienste zu dienen, weil in denselben oft die hl. Beichte gehört, mitunter in der Sacristei auch Taufen vorgenommen und vom Geistlichen und den Gläubigen vor und nach der hl. Messe freiwillige und vorgeschriebene Gebete daselbst verrichtet, also in derselben auch gottesdienstliche Handlungen vollzogen werden, so erscheinen die Sacristeien der katholischen Kirchen und Gotteshäuser gegenüber dem öffentlichen Leben „nicht als indifferente Orte", sondern als wesentliche zur Vorbereitung und Vollendung des Gottesdienstes nothwendige Bestandtheile der Kirchen; überdies, da nach den Vorschriften der katholischen Kirche jede Kirche eine Sacristei haben und letztere wenigstens benedicirt sein muß, wird die Sacristei auch gegenüber dem und seitens des Gesetzes stets als ein Ort betrachtet, der als ein zum Gottesdienste geweihter Raum im Sinne des § 174. II. lit. c. Straf-Ges.-Buch sich des gesetzlichen Schutzes erfreut, falls derselbe einmal einer Verunehrung oder Schändung ausgesetzt würde seitens boshafter Menschen; denn der k. k. Cassationshof in Wien hat am 28. März 1877 Z. 13853 entschieden: Die Sacristei einer katholischen Kirche ist „„ein zum Gottesdienste geweihter Ort"" im Sinne des § 174, II. lit. c. Str.-G.-B.

Hostau (Diöc. Budweis). Dechant P. Steinbach.

XXXIV. **(Communal-Friedhöfe.)** Die aus Gemeindemitteln errichteten Friedhöfe sind, wenn den kirchlichen Organen nicht schon bei Errichtung derselben ausdrücklich ein Mitverfügungs- oder Mitaufsichtsrecht zugestanden wurde, als „Gemeinde-Anstalten" auf Grund der Gemeinde-Ordnung von Böhmen v. 16. April 1864, § 33 zu betrachten, und unterstehen als solche ganz allein dem Wirkungskreise der Gemeinde; ebenso weist § 3 lit. d. des Gesetzes vom 30. April 1870 R.-G.-Bl. Nr. 68 insbesondere: „„die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Handhabung der Gesetze über das Begräbniswesen . . in Betreff der Anweisung der Begräbnisplätze"" der Gemeinde zu. Die Entscheidung d. Min. d. Innern vom 28. Juli 1877 Z. 7647 (Zeitschrift f. Verw. pag. 191 ex 1877) sagt: „Die Anstellung der Todtengräber (i. e. bei Communal-Friedhöfen) steht, weil es sich um eine sanitätspolizeiliche Maßnahme handelt, der Gemeinde zu." Der hohe k. k. Ver-

waltungs-Gerichtshof hat unterm 19. Mai 1882 Z. 870 entschieden: „Der Gemeinde-Friedhof ist . . . . . . als Gemeinde-Anstalt anzusehen, über welche zu verfügen, nicht im Bereiche der kirchlichen und staatlichen Cultus-Behörden liegt." Confessionelle Friedhöfe dagegen sind als kirchliche Anstalten auf Grund des Art. 15 des Ges. v. 21. Dec. 1867 R.-G.-Bl. Nr. 42 und des Ges. v. 7. Mai 1874 § 41 ganz der selbständigen Verwaltung der kirchlichen Organe überlassen, wenn nicht sanitätspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde eine Ingerenz nothwendig machen.

Hostau (Diöc. Budweis). Dechant P. Steinbach.

XXXV. **(Schutzmittel gegen Uebervortheilungen seitens der Handelsagenten.)** 1. Gegen Uebervortheilungen, die Reisende, Handelsagenten u. s. w. oft an Geistlichen üben oder zu verüben suchen, dürfte vielleicht die Anwendung nachfolgender Praxis ausreichen. Am 25. September 1873, Z. 7502, hat der k. k. oberste Gerichtshof in Wien entschieden: „Reisende, welche an einem Orte eine Verbindlichkeit auf sich genommen haben, können auch dann beim Gerichte dieses Ortes belangt werden, wenn sie in späterer Zeit neuerlich ihren Aufenthalt im gedachten Orte nehmen. § 18. Jurisd.-Norm." — Diese Bestimmung läßt sich ganz besonders gegenüber von Reisenden und Geschäftsleuten anwenden, die nach dem Gelingen eines fraudulosen Geschäftes erst wieder nach späterer Zeit zum Zwecke der Entrirung neuer Geschäfte sorglos an den Ort ihrer ersten Geschäftsthätigkeit zurückkehren oder in dessen Umgegend verweilen. Hat der Geistliche nicht ausdrücklich die Zusendung der bestellten Waare „gegen Postnachnahme" vereinbart oder verlangt, dann kann derselbe nicht zur Annahme der Waare im „Wege der Postnachnahme" gezwungen werden; 2. kann er im gegentheiligen Falle die Waare besichtigen und nach der Besichtigung entweder annehmen oder eventuell retourniren. Nach Art. 342 Handels-Gesetz ist der Kaufpreis bei Uebergabe der Waare zu entrichten; nach Art. 346 Handels-Gesetz ist der Käufer nur insoferne verpflichtet, eine Waare zu empfangen, als sie vertragsmäßig beschaffen ist oder bei mangelnder Verabredung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht; in den Art. 347 und 348 Handels-Gesetz ist dem Käufer das Recht zugestanden, die gekaufte Waare zu beanständen. Auf Grund der citirten Artikel des Handels-Gesetzes dürfte es, falls der bestellende Geistliche keine „Postnachnahme-Sendung" vereinbart hat, bei einiger Vorsicht nicht unschwer sein, den schwindelhaften Geschäftsversuchen diverser Agenten entgehen oder entgegentreten zu können. — 3. Unterstehen die „Handelsagenten" den Gewerbebehörden, die auf Grund einer Beschwerde gegen das Vorgehen der ersteren leicht Abhilfe treffen können. (Ge-

werbe-Ordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, §§ 44, 45, 47 u. s. f.)

Hostau (Böhmen). Dechant P. Steinbach.

XXXVI. **(Anzahl der Stunden für den Religionsunterricht in ein- und mehrclassigen Schulen mit Parallelclassen.)** Der k. k. Landesschulrath von Kärnten hat folgenden Erlaß hinausgegeben:

„Nach den Bestimmungen der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. April 1877, Z. 21094, ist in jeder Classe der allgemeinen Volksschule der Unterricht in der katholischen Religion in wöchentlich zwei Lehrstunden zu ertheilen und hat diese Anordnung auch bei der getheilten einclassigen Volksschule in jeder Gruppe in Ausführung zu kommen.

Wenn nun in einer zwei- oder mehrclassigen Volksschule eine Classe in Parallelabtheilungen getheilt ist, welche getrennten Unterricht, sei es nur halbtägig oder alternirend ganztägig erhalten, so ist auch in der Religion in jeder dieser Parallelabtheilungen der Unterricht durch wöchentlich zwei Stunden zu ertheilen."

XXXVII. **(Genaue Eintragung in das Trauungsbuch bei der Eheschließung einer Witwe.)** Im Falle die Braut eine Witwe ist, so muß nebst dem Vor- und Familiennamen ihres Vaters und ihrer Mutter auch der ihres gewesenen Gatten in die Trauungsmatrik eingeschrieben werden, und zwar ist zuerst der Name und Stand des verstorbenen Ehemannes einzuschreiben und dann erst die Abstammung der Witwe anzuführen.

—l.

XXXVIII. **(Ausländische Lose.)** Gar häufig findet man, selbst in conservativen Zeitungen, Anpreisungen von ausländischen Losen. So las ich z. B. folgende Notiz: „Wir machen hierdurch auf die im heutigen Blatte stehende Annonce der Herren N. N. und N. N. in Hamburg besonders aufmerksam. Wer Neigung zu einem interessanten, wenig kostspieligen Glücksversuche hat, dem kann die Betheiligung an der mit vielen und bedeutenden Gewinnen ausgestatteten, staatlich garantirten Geldverlosung nur bestens empfohlen werden." — Das wäre Alles recht schön und verlockend, wenn das Spiel mit ausländischen Losen in Oesterreich nicht verboten wäre! Wer z. B. in der Hamburger Lotterie einen Treffer macht, und wird ihm das Geld nach Oesterreich zugeschickt, so wird — wenn es bekannt wird — der Brief, beziehungsweise die Geldsendung confiscirt, und der Gewinner noch dazu mit einer hohen Geldbuße bestraft. Es bleibt also einem solchen glücklich-unglücklichen Gewinner nichts Anderes übrig, als seine Persönlichkeit der weiten Bahnfahrt nach dem lieben Hamburg anzuvertrauen, und dort eigenhändig sein Los zu präsentiren.

Fuschl (Salzburg). Franz Xav. Mayr, Pfarrvicar.

XXXIX. **(Ist es gesetzlich zulässig, Stiftungscapitalien durch Ankauf von Grundstücken zu investiren?)** Als Richtschnur für analoge Fälle diene folgende motivirte Entscheidung der k. k. mährischen Statthalterei vom 4. August 1887, Z. 23930, welche wörtlich also lautet:

„Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmungen, daß von Seite der Pfarr-Beneficiaten die Bewilligung zur Verwendung von Messenstiftungscapitalien zum Ankaufe von Grundstücken angesucht wurde, beehrt sich die k. k. Statthalterei dem hochwürdigen Ordinariate Nachstehendes mitzutheilen:

Nach der Bestimmung des § 646 des a. b. G. besteht der Zweck darin, daß die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als für geistliche Pfründen, Schulen u. s. w., auf alle folgenden Zeiten bestimmt werden, und enthält das mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. Juni 1845, Z. 18241, genehmigte Stiftungsnormale die Anordnung, daß das zu einer Stiftung bestimmte Capital sobald als möglich fruchtbringend anzulegen und diese Anlegung entweder in einem öffentlichen Fonds oder bei einem Privaten zu bewerkstelligen sei.

Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen wird die Statthalterei die staatliche Zustimmung zur Verwendung der Messenstiftungscapitalien zum Ankaufe von Grundstücken nur in jenen Fällen zu ertheilen in der Lage sein, in denen der Ankauf eines vom Stifter selbst bezeichneten Grundstückes in der bezüglichen Stiftungswidmung ausdrücklich angeordnet ist."

XXXX. **(Ex offo-Matrikenscheine für Landwehrmänner sind nicht mehr nöthig.)** Laut Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. October 1887, Präsenz-Nummer 1789, haben nunmehr auch die nichtactiven Landwehrmänner — sowie es für die Reserve- und Ersatzreserve-Mannschaft bereits vorgeschrieben ist, ihre Verehelichung und die Veränderungen in ihrem Familienstande nicht mehr zur Anzeige zu bringen, daher von nun an die Ausfertigung von derlei Ex offo-Documenten für Militärzwecke an nichtactive Landwehrmänner zu entfallen hat. Nur sind im Falle des Ablebens Ex offo-Todtenscheine an die politische Bezirksbehörde einzusenden.

XXXXI. **(Kirchensitzgelder und Kirchensitze gehören in die Verwaltung der Kirchenvorsteher.)** In einer Gemeinde Schlesiens, welche ihre Kirche auf eigene Kosten erbaut hatte, wurden die Kirchensitzgelder vom Bürgermeister eingenommen und verwaltet mit der Motivirung, die Gemeinde habe gebaut, der Pfarrer habe nichts zu ordnen. Letzterer wandte sich um Abhilfe an die k. k. Bezirkshauptmannschaft N.; diese sowohl wie auch die k. k. Landesregierung von Oesterreich-Schlesien mit Erl. vom 26. April

1887 fanden dem Begehren des Pfarrers nachzugeben und zu erklären, daß über die in Rede stehenden Kirchensitzgelder als ein Einkommen der Kirche dem Pfarrer in Gemeinschaft mit den Kirchenvätern die Verwaltung zustehe. — Anläßlich eines vorgekommenen Falles, daß ein Pfarrer einen Kirchensitz abbrechen ließ, dessen Aufstellung er nur aus Gefälligkeit und für kurze Zeit zugesagt hatte, und er darüber von der Partei wegen Besitzstörung geklagt wurde, erklärte das k. k. Oberlandesgericht Graz mit Urtheil vom 9. September 1886, „daß die Verfügung über die Benützung des Raumes in einer Kirche zu Sitzplätzen der Kirchenbesucher bei den Religionsübungen zu den inneren Angelegenheiten der Kirche gehört, welche Angelegenheit nach Art. 15 der St.-Gr.-G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dec. 1867, Nr. 142 R.-G.-Bl., jede gesetzlich anerkannte Kirche selbständig ordnet." Dieser Entscheid wurde durch Entschließung des k. k. obersten Gerichtshofes vom 24. Nov. 1886, Z. 13341, vollinhaltlich bestätigt, mit dem weiteren Zusatze, daß es sich um eine Frage der kirchlichen Disciplin und Ordnung handle, und somit die Frage der Belassung des Kirchensitzes den zur Aufrechthaltung derselben berufenen Organen überlassen und bewahrt werden muß.
—l.

XXXXII. **(Einer Mutter, deren Kind ohne Taufe gestorben, ist die benedictio ohne Textänderung zu geben.)** Die benedictio mulieris post partum ist auch einer Mutter nicht zu verweigern, deren Kind ohne heil. Taufe gestorben ist. In der Oration dieses frommen Brauches heißt es nun: „ . . . praesta, ut (haec famula tua) post hanc vitam . . . ad aeternae beatitudinis praemia cum prole sua pervenire mereatur. Nun ist es de fide, daß das ohne Taufe gestorbene Kind der ewigen Seligkeit nicht theilhaftig werden kann. Soll man nun in einem solchen Falle die Worte „cum prole sua" auslassen? Die S. R. C. gab auf diese Frage am 12. September 1857 die Antwort: „In hoc casu . . benedictionem impertiendam esse sine ulla mutatione." Der Sinn dieser Worte, sagt hiezu das Münsterer Pastoralblatt, kann nur der sein, daß die Mutter mit ihren bisherigen und künftigen getauften Kindern zur ewigen Seligkeit gelange. Bezüglich der noch zu erwartenden Kinder schließt die Bitte auch ein, daß dieselben zur heil. Taufe gelangen und nicht vor deren Empfange sterben.
—l.

XXXXIII. **(Darf der Matrikenführer ohne behördliche Bewilligung ein neu verliehenes Adelsprädicat in die Pfarrmatriken eintragen?)** Der Matrikenführer darf ohne Bewilligung des Ordinariates und der Landesstelle überhaupt keine Veränderung und Correctur in den Matrikenbüchern vornehmen.

(Minist.-Erl. 28. Aug. 1859.) Nach demselben Erlaß hat der Matrikenführer sich zuerst diese Bewilligung zu verschaffen und dann erst (wie das Corr.-Blatt vorschlägt) einzutragen: Laut Erlaß des bischöfl. Ordinariates vom .... und Note der k. k. Statthalterei vom ... hat N. N. die Bewilligung erhalten, den Namen N. zu führen.

XXXIV. **(Welcher Stempel bedürfen Familien-Auskünfte, ausgestellt für Auswanderer?)** Familien-Auskünfte, ausgestellt für Auswanderer zur Erlangung der Auswandererbewilligung und des Passes, unterliegen der Stempelpflicht von 50 kr. für eine jede der auf diesen Auskünften angegebenen Personen rücksichtlich der Geburtsdaten, da solche Auskünfte die Zahl von ebensovielen Taufscheinen vertreten, wie sie solchen Gesuchen zur Auswanderungs- und Paßbewilligung in's Ausland beigelegt werden müssen. Das Correspondenz-Blatt führt einen Fall an, in dem ein Seelsorger wegen stempelfreier Ausfertigung solcher Familien-Auskünfte für eine Auswandererfamilie in die Hände der Finanzer fiel und eine Geldstrafe von 5 bis 6 fl. erlegen mußte. —l.

XXXV. **(Aviso für slavische Auswanderer nach Amerika.)** In Hamburg hat sich ein Vertrauensmann für slavische Auswanderer, welcher der slavischen Sprache vollkommen mächtig ist, niedergelassen, nämlich der aus Mähren stammende Priester Franz Prachar (Hamburg, Gr. Reichenstraße 52); er ist bereit, seinen auswandernden Stammesgenossen geistige und materielle Hilfe zu leisten; zugleich besorgt er die Seelsorge in Bremen, wo er sich zu diesem Zweck zeitweise in der Lindenstrasse 6 aufhält. (Ergänz. zu Quart.-Schr. 1889, I. H. „Der St. Raphaels-Verein" p. 233.) —l.

XXXVI. **(Festsetzung der Frist zum Nachweise der Wiedererlangung von Grundentlastungs-Capitalien.)** Die k. k. Statthalterei in Prag hat unter dem 5. März 1888, Nr. 110166 ai. 1887, folgenden Erlaß publicirt:

Ueber Antrag eines Consistoriums werden die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz aufgefordert, bei der Mittheilung des Statthalterei-Consenses zur Einlösung der auf Kirchen, Pfarren, Stifts- und andere geistliche Corporationen lautenden verlosten Grundentlastungs-Obligationen an die Betheiligten die Frist zur Nachweisung der Wiederanlegung der fraglichen Capitalien im Sinne des h. o. Normalerlasses vom 31. Mai 1875, Z. 26871 (Norm.-Sammlg. Nr. 493), jederzeit mit sechs Wochen nach dem jeweiligen Erhebungstage (1. Mai oder 1. November) festzusetzen, weil bei Einräumung kürzerer, überdies nicht mit Rücksicht auf den Auszahlungstermin bemessener Fristen die letzteren oft nicht eingehalten werden können und wiederholte Betreibungen und unnöthige Schreibereien zur Folge haben. Uebrigens ist auf die Einhaltung der zu bemes-

fenden Fristen strenge zu bringen, damit ein möglichst geringer Zinsenverlust eintrete.

XXXVII. **(Verlegung der Religionsstunde.)** Mancher Katechet hat schon Anstände gehabt, wenn er eine dienstlich nicht eingehaltene Religionsstunde ausfüllen wollte und der Lehrer Schwierigkeiten bereitete. In dieser Angelegenheit hat der steiermärkische Landesschulrath mit Erlaß v. 8. Nov. 1888, Z. 3889 die Einschärfung an alle Schulleitungen ergehen lassen, stets dafür Sorge zu tragen, daß jede von einem Katecheten aus was immer für einem Grunde nicht eingehaltene Religionsstunde von der betreffenden Lehrperson der Classe ausgefüllt, dagegen demselben eine andere Stunde, sobald er sie einzubringen in die Lage kommt, überlassen werde. —l.

XXXVIII. **(Erinnerung über die Einhändigung des Todtenbeschaubefundes.)** Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen „darf keine Leiche beerdigt werden, bevor dieselbe nicht der vorschriftsmäßigen Beschau unterzogen und der vorgeschriebene Todtenbeschaubefund ausgestellt worden ist; und zwar ist der Todtenbeschaubefund doppelt auszustellen und ein Befundzettel dem Gemeindevorsteher, das Duplicat aber der Partei mit der Weisung zu übergeben, selbes sogleich dem Seelsorger zuzustellen.“ Da gegen diese Vorschrift manche Nachlässigkeiten vorgefallen sind, hat sich das hochw. Ordinariat von St. Pölten veranlaßt gefühlt, in der Curr. Nr. 6 v. J. 1888, alle Seelsorger zu erinnern, erst dann die kirchliche Begräbnisfunction vorzunehmen, wenn der Todtenbeschaubefund ihnen eingehändigt worden ist. Gegen diese Vorschrift Handelnde würde nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198 eine Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen treffen. Wir bringen diese Ordinariats-Erinnerung, weil sie allgemein praktisch ist.

XXXIX. **(Einheitlicher Katechismus.)** Nachdem schon seit einiger Zeit in den Diöcesen Köln, Trier und Münster ein einheitlicher Katechismus, und zwar der von einer Commission der drei Bischöfe bearbeitete Deharbe'sche, gebraucht worden, gelangt derselbe in diesem Jahre auch in der großen Diöcese Breslau zur Anwendung. Da zu hoffen steht, daß mit der Zeit noch mehr Diöcesen diesen durch Gründlichkeit und Kürze ausgezeichneten Katechismus einführen, so kommen wir dem einheitlichen Katechismus in Deutschland immer näher.

L. **(Bei Entscheidungen über die Bauconcurrenzpflicht der Beneficiaten ist die neue Congrua maßgebend.)** Die Frage, ob bei Entscheidungen über die Bauconcurrenzpflicht der Pfarrbeneficiaten die gegenwärtige, mit dem Gesetze vom 19. April 1885 festgesetzte Congrua maßgebend sei, oder ob noch

immer die zur Zeit der Erlassung des Pfarrbauconcurrenz-Normales vom 23. Mai 1806 bestandene Congrua in Betracht zu kommen habe, wurde durch einen Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht v. 23. Febr. 1888 Z. 12286 87 dahin entschieden, daß unter den Ausdrücken „Canonische Portion" und „Congrua" in dem erwähnten Concurrenz-Normale nicht die damalige Congrua als fixer Betrag, sondern die jeweilige gesetzliche Congrua zu verstehen ist.

—l.

LI. **(Wann beginnt für einen Pfarrer die Pflicht pro populo zu appliciren?)** Diese Pflicht beginnt erst dann, wenn er bereits in dem Besitze seines Beneficiums ist: . . . quae obligatio (nempe applicandi pro populo) incipit eo ipso die, quo in possessionem oficii veniunt (parochi), non quo praesentantur vel nominantur. et cessat eo die, quo a functionibus officii solvuntur. (S. C. C. 12. Nov. 1831).

Friedberg (Böhmen). Isfried Hilber.

LII. **(Das Bisthum Krakau zu einem Fürstbisthum erhoben.)** Se. Majestät der Kaiser hat mittelst eines an den Minister für Cultns und Unterricht gerichteten Handschreibens vom 19. Jänner 1889 dem jeweiligen Bischofe von Krakau fürstlichen Rang und fürstbischöflichen Titel verliehen. Die Krakauer Bischöfe haben im 15. Jahrhunderte schon als Herren des Fürstenthums Severien (Siewirz) den herzoglichen Titel geführt. Dieses Verhältnis dauerte bis Ende des vorigen Jahrh., als jenes Territorium zuerst dem Königreiche Polen und dann Preußen, später Rußland einverleibt wurde. Das Krakauer Bisthum hat von jeher eine exceptionelle Stellung innegehabt, seit dem Jahre 1880 ist es von jedem Metropolitan-Verbande getrennt und untersteht direct dem hl. Stuhle. Eine solche Exception kommt in Oesterreich nur dem Antheile der Breslauer Diöcese zu.

LIII. **(Bedarf ein minderjähriger Ehewerber, dessen Vater als Verschwender unter Curatel steht, des gerichtlichen Eheconsenses?)** Im Eherechte Binder-Scheicher steht S. 266, nota 2 folgendes: Der Vater kann zur Vertretung der Kinder entweder bloß zeitweilig oder für immer unfähig erklärt werden. Zeitweilige Aberkennung der väterlichen Gewalt findet statt: 1. Wenn der Vater den Gebrauch der Vernunft verliert; 2. wenn er als Verschwender erklärt wird &c. Nach § 49 des a. b. G.-B. ist also die Einwilligung der Gerichtsbehörde erforderlich.

LIV. **(Eheschließung ungarischer Staatsbürgerinen außerhalb Ungarns.)** Der k. k. Minister für Cultus und Unterricht hat infolge einer Anfrage eröffnet, daß auch großjährige ungarische Staatsbürgerinen, welche sich im Auslande, beziehungsweise in der diesseitigen Reichshälfte zu verehelichen beabsichtigen, das

Ehefähigkeits-Certificat des königl. ungar. Ministeriums für Cultus und öffentlichen Unterricht beizubringen haben.

LV. **(Zeuge bei der Trauung.)** Im Allgemeinen kann Zeuge bei einer Trauung jedermann sein, welcher gesunde Sinne hat, so daß er den Abschluß der Ehe bezeugen kann. Nach Min.-Erl. vom 3. Januar 1881, Z. 10211, sollen möglichst Personen von über 20 Jahren genommen werden, weil Personen ohne dieses Alter als bedenkliche Zeugen gelten.

Nur Decenz ist es, wie das C.-Bl. ausführt, wenn man angesehene, unbescholtene Männer wählt, nicht aber positive Vorschrift. Ja, wenn die Trauung vor versammelter Kirchengemeinde geschieht, braucht man gar keine erbetenen Zeugen. Es genügt Jeder, der zur Bezeugung (i. e. zur Unterschrift) aufgefordert wird. Vormund und Verwandte, Kirchendiener und Musiker 2c. 2c. selbstverständlich auch.

LVI. **(Erzbruderschaft vom heiligen Johann von Nepomuk.)** Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat mittelst Breve vom 15. Mai 1888 die in der Kirche St. Lorenzo in Lucina in Rom schon seit langer Zeit bestehende Sodalität zum heil. Johann von Nepomuk zu einer Erzbruderschaft mit allen herkömmlichen Privilegien und rechtlichen Folgen erhoben. Die Mitglieder verfolgen den Zweck, das Tugendbeispiel dieses Heiligen nachzuahmen, insbesondere den guten Ruf der Nächsten zu schützen, Verläumdungen zurückzuweisen, Schmähungen abzuwehren wie auch namentlich zu verhüten, daß die heilige Majestät Gottes durch Flüche herabgewürdigt werde.

Ried. Prof. Dr. Hartl.

LVII. **(Wozu dient das Kelchvelum?)** Offenbar um den Kelch zu bedecken (velum a velando), wie es die Rubriken des Missale vorschreiben. Darum entsprechen jene Kelchvela nicht ihrem Zwecke, die so klein sind, daß sie nicht den Kelch vollständig verhüllen; noch weniger aber entsprechen jene Priester den kirchlichen Vorschriften, die auch den Vordertheil des Velums hinaufschlagen und so mit dem Kelche zum Altare gehen, so daß oft nur zu den beiden Seiten das Velum herabhängt. —l.

LVIII. **(Schwarze Pallen.)** Das Verbot bei Requiemmessen sich schwarzer Pallen zu bedienen, ist allgemein verbindlich und sind solche Pallen gänzlich zu entfernen. Hartmann bemerkt in seinem Repertorium Rituum (II, 38,) daß die Sitte, die Farbe des Meßgewandes bei der Palla zu haben, mit Ausnahme der schwarzen Farbe **höchstens** geduldet, aber an sich unzuläßig sei und citirt dafür die betreffenden Decrete. Vide auch Schüch, Pastoraltheologie 6. Aufl. § 211 Anm. 4. W.

LIX. **(Wie kann man vergilbte Kirchenwäsche wieder weiß machen?)** Ein Amtsbruder macht aufmerksam, daß Leinen-

wäsche, die längere Zeit nicht im Gebrauche war und dadurch oder durch Nachlässigkeit ein vergilbtes Aussehen bekommen hat, leicht im reinsten Weiß wieder hergestellt werden kann, wenn man dieselbe nach ordnungsmäßigem Waschen in saure Milch legt, einen Tag in derselben liegen läßt und dann durch mehrmaliges Spülen die Milch wieder entfernt. —l.

LX. **(Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz.)** I. Ex theologia dogmatica. 1. Quomodo contra rationalistas vindicari potest utilitas et necessitas revelationis divinae? — 2. In quo consistit justificatio? quibus actibus peccator ad eam consequendam disponitur?

II. Ex jure canonico. 1. Quo jure et quibusnam rationibus innitatur coelibatus clericorum dicatur. 2. Quomodo execratur et polluitur ecclesia pollutaque reconciliatur? 3. Quid sint banni nuptiales, cur, ubi, quomodo, quando sint faciendi exponatur.

III. Ex theologia morali. 1. Quid est irritatio voti? quo modo et a quibus fieri potest? 2. Quis vocatur injustus damnificator, et quando ad restitutionem tenetur?

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Wie hat sich der Beichtvater bei Anklagen de sexto in seiner dreifachen Eigenschaft als Richter, Lehrer und Arzt zu benehmen? 2. Welches sind die kirchlichen Bestimmungen über Errichtung und Besuchung des heil. Kreuzweges, Gewinnung und Verlust der heil. Ablässe desselben?

Katechese: Warum ist Christus von den Todten auferstanden?

Predigt auf den fünften Sonntag nach Ostern: Text: Bittet, so werdet ihr empfangen, auf daß eure Freude vollkommen werde. Joh. 16, 24. Thema: Unumgängliche Nothwendigkeit des Gebetes zum ewigen Heile. (Eingang oder Schluß vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizziren.)

V. Paraphrasis epistolae I. Cor. 15, 1—10 (11. Sonntag nach Pfingsten.)

LXI. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender.

Natur und Offenbarung. 35. Band. 5. Heft, Münster 1889, Aschendorff'sche Buchhandlung. Inhalt: Unsere Wohnung in gesundheitlicher Beziehung. Der Borkenkäfer. Die Psychologie in Eimers „Entstehung der Arten". Das peninsulare Nordost-Afrika und seine Bewohner. Wissenschaftliche Rundschau. I. Physik. A. Linsmeier, S. J. II. Zoologie. (Morphologie, Anatomie, Entwicklungsgeschichte und Systematik.) Echte Zähne beim Schnabelthier, Ornithorhynchus paradoxus. Zur Morphologie und Systematik der Vögel. Das Erstlingsfederkleid der Vögel. Zur Entwicklungsgeschichte und Systematik der Blindwühler. Rudimentäre Fischnasen. Kleine Mittheilungen. Himmels-Erscheinungen im Monat Juni. P. C. Braun S. J. Recensionen. Eingesandte Zeitschriften. Bibliographie. Fragen und Antworten.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- u. Cistercienser-Orden. Stift Raigern bei Brünn, Mähren. Jährlich 4 Hefte. Preis fl. 3.50 = Mk. 7 = 8 Frcs. 75 Cts. Inhaltsverzeichnis des 1. Heftes 1889 10. Jahrg.: Zur Reformgeschichte des Ben. Ordens im XV. Jahrh. Brevnov-Braunau in den Jahren 1740—1746. Zur Gründungs- und Baugeschichte der ehemaligen Cistercienser Abtei Doberan in Mecklenburg. De concordia simul et discrepantia Romani et monastici Breviariorum Disquisitio liturgica. Dom Jean Mabillons Briefe an Cardinal Leander Colloredo: Die ältesten bekannten Altarweihen im Kloster St. Maximin in Trier. Ephemerides rer. in mon. Mellicensi gest. 1741—1746, a P. Pez conscriptae. Die Bemühungen des Benedictiners P. Placidus Amon um die deutsche Sprache und Literatur. Der St. Lambrechter Todtenrotel v. 1501—1502. Ordensnachrichten. Nekrologe. Neueste Benedictiner- und Cistercienser-Literatur. Literarische Referate. Diese Zeitschrift verdient die wärmste Empfehlung besonders für die Mitglieder der beiden großen Orden.

Philosophisches Jahrbuch. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Dr. Const. Gutberlet und Dr. Josef Pohle. II. Band. 1. Heft. Fulda 1889. Preis per Jahrgang 9 Mark. Inhalt: Der neueste Sturmlauf gegen die heidnischen Classiker und gegen die humanistische Bildung überhaupt. Die Erkenntnislehre des hl. Thomas von Aquin und ihre Bedeutung in der Gegenwart. Ueber den Ursprung und die Entwicklung der scholastischen Lehrmethode. Pascals Stellung zum Scepticismus. 5 Recensionen. Zeitschriftenschau. Miscellen und Nachrichten.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nrn. 4 M. per Jahr. 1889. Nr. 9 und 10. Inhalt: Zur Herbart-Ziller'schen Pädagogik. Weitere kritische Referate über: Hoeynck Geschichte der Liturgie des Bisthums Augsburg. Wilpert Principienfragen der christlichen Archäologie, Scheuffgen Beiträge zur Geschichte des großen Schisma's. Kotte, Christliche Schule der Weisheit. Lilly & Glancey Characteristics from the writings of Card. Newman, Card. Manning and Archb. Ullathorne. Bachem's Novellensammlung. B. Riehl Mittelalterliche Baukunst in Bayern. 27 Notizen: Schüch's Pastoral in neuer Auflage, Ascetisches von Koneberg, P. Cyprian u. A. Verhandlungen des Kölner Blindenlehrer-Congresses, verschiedenes Andere und Todesfälle. Systematisches Verzeichnis der Schulprogramme aus dem Jahre 1887.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt. Herausgeber Adolf Höllerl, Wien, IV., Kleinschmiedgasse 1. Erscheint monatlich zweimal. Preis pr. Jahr 4 fl. = 8 Mk. 50 Pf. = 10 Frcs. 50 Cts. 6. Jahrgang. Nr. 9 vom 15. Mai enthält 15 Recensionen über Werke verschiedener Fächer, kleine Mittheilungen und ein Verzeichnis der neuesten Erscheinungen des österreichischen und deutschen Buchhandels. Dieses Organ verdiente größere Unterstützung, indem bedeutende Kräfte daran arbeiten.

Christlich-pädagogische Blätter. Msgr. Johann Panholzer, Wien I. Am Peter Nr. 9, jährlich 2 fl. = 4 Mark. Nr. 10 vom 20. Mai 1889 enthält: Die Schulgesetznovelle. Die Schulfrage und der II. österr. Katholikentag. (7) Correspondenzen. Mannigfaltiges. (5) Literaturbericht.

Die katholische Volksschule. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. Redacteur Friedrich Maurer. Jährlich 2 fl. Nr. 10 vom 20. Mai enthält: Die katholische Glaubenslehre und die Naturwissenschaften. Zur Behandlung des Aufsatzes in der Volksschule. 5 Mittheilungen. Verschiedenes.

Katholische Kirchenzeitung. Vormals Salzburger Kirchenblatt. Redacteur: Alois Kaltenhauser. Für Oesterreich jährlich 5 fl. Für Deutschland bei allen Postanstalten; im Weltpostvereine: Francs 12·40. Erscheint jeden Dienstag und Freitag. 29. Jahrgang. Nr. 35 vom 3. Mai enthält: Vom Katholikentage. Hat die weltliche Behörde oder die Kirche zu entscheiden, wann ein Schulkind die hl. Sacramente empfangen soll? Schreiben des hl. Vaters an den Bischof von

Madrid anläßlich der Katholikenversammlung. Der schweizerische Piusverein. Römische Erlässe und Entscheidungen. Rundschau. Kirchliche Gegenwart. Personalnotizen und Nachrichten. Literarisches. – Dieses Organ gestaltet sich zu immer höherer Bedeutung heraus und verdient allseitige Anerkennung und Verbreitung.

Neue Weckstimmen. Leo Woerl, Würzburg und Wien. Verantwortlicher Redacteur Franz Doll. Das Maiheft enthält: Der Lehrling in der socialen Bewegung. Von Adam Latschka. Zeitgemäße Plaudereien von Josef Zapletal.

Die katholischen Missionen. Illustrirte Monatsschrift. Preis pro Jahr 4 Mark. Herder, Freiburg im Breisgau und Wien. Die Mai-Nummer enthält: Empfehlung des Bischofes von Regensburg. Eine Missionsreise im Süden von Chile. Das Blutbad von Damascus. Reisebilder aus Marocco. Nachrichten aus den Missionen (3 Berichte.) Miscellen. Für Missionszwecke. Beilage für die Jugend: Aus den letzten Tagen Paraguay's. Im Reiche der Mitte.

St. Joseph! Katholisches Sonntagsblatt. Warendorf. J. Schnell. Jährlich 52 Nummern. Preis durch den Buchhandel jährlich 1 Mark 40 Pf.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Größtes kathol. Unterhaltungsblatt. XV. Jahrgang 1889. 18 Hefte à 40 Pf. Friedrich Pustet in Regensburg. Heft XI enthält: Erzählung von Walter Schwarz: „Die Porzellangräfin", Karl May's Reiseroman: „Der Scout". Von den zahlreichen unterhaltenden und belehrenden Artikeln seien erwähnt: Fr. Schauerte, „Lebensbild der großen Königin Christine von Schweden"; B. Kipper, „Schilderungen aus Südamerika"; Dr. O. Heinrichs über den Revolutionsmann von 1789 Collot d'Herbois. „Aus meinem Papierkorb." Ueber den Wiener Prater von Ernst Keiter. Von dem Bilderschmuck nennen wir die Vollbilder: „Alexander des Großen Tod" von Piloty (Doppelbild), Porträt Windthorsts von Mispagel und das reizende „Am Krankenbett" von Gelder.

Alte und neue Welt. Illustrirtes katholisches Familienblatt. Benziger und Co. Einsiedeln und Waldshut. Jährlich 12 Hefte à 50 Pf. = 60 Cts. 23. Jahrgang. Das 9. Heft enthält: Eine Dresdner Novelle. (Lane.) Der Lustgarten der Aebtissin Herrad von Landsperg. Gutes altes Geld. Lämmlein auf der Weide. (Berthold.) Afrikanische Gestalten. Sehnsucht. (Novelle.) Studie über die Pariser Commune. (Kaufmann.) Allerlei. Monatschau. 4 Gedichte, 34 Illustr.

Katholische Warte. V. Jahrgang. April 1889 bis April 1890. 12 Hefte à 15 kr. = 25 Pf. Illustrirte Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Anton Pustet in Salzburg. Das Maiheft enthält u. A.: Dr. Johannes Janssen. (Amman.) Das Mütterlein im Gebete. Aus schwerer Zeit. (Erzählung von Flach.) Optische Täuschungen. Der Diamantenschmuck. (Novelle.) 1789 in Frankreich. (Amman.) Entdeckung Amerikas. (Müllheim.) Chronik. Hauswesen. Buntes. 6 Illustrationen.

Immergrün. Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Preis per Jahrgang 1 fl. 50 kr. = 2 Mark 32 Pfg. Josef Gürtler, Warnsdorf, Nordböhmen. 1. Jahrgang. Die Mai-Nummer enthält: Das Zigeunerkind. (Gedicht.) „Zu neuem Leben", von Besant-Rise. Sitten und Gebräuche bei den Siebenbürger Sachsen. Die reichsten Leute der Welt. Unter den Kaffern in Südafrika. Aus der humoristischen Mappe. Zeitgemäße Aufklärung.

Was will der katholische Schulverein? Eine brennende Frage der Gegenwart, beantwortet von Anton Steiner, Pfarrer in Achau. Herausgegeben vom katholischen Schulverein für Oesterreich. Wien I., Schulerstraße 20. Preis 10 Kreuzer. Der Reinertrag fließt dem Fonde für die Gründung des katholischen Lehrerseminars in Wien zur Heranbildung kathol. Lehrer weltlichen Standes zu.

Communionbild Verlag von Benziger und Co. Einsiedeln. Größe ohne Papierrand: 43 Cm. hoch, 33 Cm. breit. Darstellend das heilige Abendmahl, in sehr schönem Farbendruck, mit reicher Bordüre umgeben, gebildet aus farbenprächtigen Ornamenten und figürlichen Medaillons. Preis 2 Francs.

Blätter des lebendigen Rosenkranzes für Schulkinder. Gesammelt zum Besten des Sammelvereines „für arme verlassene Kinder" zu Frankfurt a. M. Von Johannes Delaspée, Kaplan von St. Leonard. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Paderborn. Druck und Verlag der Bonifaciusdruckerei (J. W. Schröder.) Preis 25 Pfennige. Diese Bilder gehören nicht zu den schönsten, manche Figuren sind wahre Carricaturen, so daß sie durchaus nicht zur Erbauung dienen.

Der Hausfreund, illustrirter Familienkalender für das Jahr 1889. Chicago, Jll. Commissionsverlag von Mühlbauer und Behrle. Mit 12 Bildern in Tondruck und zahlreichen Illustrationen im Text. 9. Jahrgang. Preis 1 Mark. Die Erzählungen sind sehr schön, sittlich rein, die Illustrationen meisterhafte Holzschnitte, wie wir sie noch in keinem Kalender sahen.

Linz. K. R.

Redactionsschluß 15. Juni. — Ausgegeben 15. Juli.

LXII. Inserate.

Briefe an einen jungen Theologen.[1])

Von Prälat Dr. Franz v. Hettinger, Universitäts-Professor in Würzburg.

Der Beruf.

III.

Jesus Christus, der Gottmensch und Erlöser, bildet die Centralidee der christlichen Religion und Theologie. Mein letztes Schreiben hat diesen Gedanken dargelegt und alles das angedeutet, was hieraus sich für Erkenntnis und Leben für den Einzelnen wie für die gesammte Menschheit in Zeit und Ewigkeit ergibt.

Und nun, von einem so erhabenen Standpunkt aus, wird es Ihnen, mein Timotheus, nicht schwer werden, den Umkreis aller Wissenschaften zu überschauen, die in ihren obersten Principien und letzten Zielen näher oder ferner auf die Theologie hinweisen, so daß diese in der That, wie sie Aristoteles[2]) und Clemens[3]) von Alexandrien schon genannt haben, als die vorzüglichste von allen, als ihre Königin erscheint, jene aber als die menschliche Vorrede zum göttlichen Wort. Darum war es ja auch die Kirche, welche den Gedanken eines großen Bundes aller Wissenschaften aussprach, welche sämmtlich zu Gott hinleiten als ihrem Principe, Vorbilde und Ziele.[4]) Und sie hat ihn verwirklicht in ihren Universitäten, dieser sichtbaren Darstellung des Gesammtorganismus aller Wissensgebiete, als ein Abbild der göttlichen Vernunft in den verschiedenen Zweigen, Arten und Stufen menschlicher Erkenntnis, aus denen wie aus den im Prisma gebrochenen Strahlen Gottes absolute Wahrheit, die ewige Sonne der Geister und der gemeinsame Lichtquell für alle Creatur herausleuchtet. Wie die Hierarchie der Geister um ihren Mittelpunkt, Gott, so bewegen sich ihren immanenten Ge-

[1]) Vgl. Quartalschrift 1889, Heft II, S. 253, und Heft III, S. 509. — [2]) Aristoteles. Metaphys. VI. 1. — [3]) Strom. I. p. 208. [4]) Bonaventura: De reduct. artium ad theolog. Opp. om. VI. P. 1 ed. Venet.

setzen gemäß alle Wissenschaften um die Centralwissenschaft, die Theologie. Der Theologie, wie Bonaventura ausführt, ist keine von ihnen fremd; in ihr finden sie ihre Vollendung und durch sie gewinnen sie ihre Beziehung zu jenem Lichte, das in Ewigkeit leuchtet, von dem sie ja auch ausgegangen sind. Darum ist die Universität zu Paris, die Mutter aller übrigen, von der Theologenschule daselbst ausgegangen; zum tieferen Betriebe ihrer Wissenschaft mußte sie nothwendig die übrigen Facultäten sich angliedern; die Nöthigung hiezu war mit der Natur dieser Wissenschaft selbst gegeben. In der That, je mehr der Christ in den einzelnen Wissenschaften in die Tiefe geht und ihren letzten Gründen und Zielen nachforscht, desto mehr nähert er sich jenen obersten und fundamentalen Wahrheiten, welche den gemeinsamen Besitz, gewissermaßen die Heimat und das Vaterhaus aller Wissenschaften bilden, von wo alle stammen, deren Erinnerung noch in allen lebt, wo alle bei aller Verschiedenheit im Einzelnen sich berühren.

Der innige Zusammenhang zwischen der Geisteswissenschaft, der Philosophie und der Theologie, bedarf keiner näheren Begründung. Die Urbegriffe unseres Geistes, die aus und durch sich selbst wahren Gesetze unseres Denkens, die allgemeinen und nothwendigen Ideen, auf denen jede Wissenschaft ruht und durch deren unerschütterliche Gewißheit alle Wissenschaft erst zu Stande kommt, ohne welche alles Erkennen über die einfachste, rohe Empirie sich nicht erhebt, weisen hin auf eine ideale Weltordnung, über diese Sichtbarkeit erhaben, die aber allem Sichtbaren Maß und Ordnung verleiht. Die Geisteswelt, die ideale Ordnung, steht über der realen, der Sinnenwelt, und nur durch den Geist und seine immanenten Gesetze wird diese von uns wissenschaftlich erfaßt. Noch mehr und noch tiefer hinein in das Leben des Geistes führt uns die sittliche Idee, der Gedanke von Gut und Bös, Recht und Sitte. Die reale Ordnung ist zufällig und vergänglich, sie war einmal nicht und wird einmal nicht mehr sein; die sittlichen Principien dagegen sind ewig, unveränderlich, nothwendig wie die Sätze der Mathematik, wie die Bestimmungen der Logik und Metaphysik. Wie alle Wahrheit zu Gott führt, dem Grund und Maß der Wahrheit, so führt die Idee des Guten, die im Gewissen sich ausprägt, zu Gott, dem Urbild und obersten Princip alles Ethos.

Was die Naturwissenschaften angeht, so hat schon Anaxagoras die Vernunft als Grund aller Dinge bekannt. Es ist Geist in der Natur, der diese geordnet und ihrem Zwecke gesetzt hat; die Gesetze unseres Denkens, nach denen wir diese Ordnung und Zielstrebigkeit der Dinge auffassen, sind zugleich die Kategorien des Seienden. Aber es ist nicht ein bewußtloser, blinder Weltgeist, der dieses alles geordnet hat; wie könnte denn auch das Geistige blind und bewußtlos sein? Und ist eine bewußtlose Zweckmäßigkeit nicht ein Widerspruch in sich? Der Gedanke geht vielmehr allen Erscheinungen voraus und offenbart darum eine das All durchdringende, zwecksetzende, absolute Intelligenz, welche die Dinge in dieser Ordnung und die Ordnung zugleich mit den Dingen gesetzt hat. Dies aber ist Gott; die letzte und beste Aufgabe der Naturwissenschaft kann demnach keine andere sein, als die Hieroglyphen zu deuten, die Gott in dieses zweite Buch seiner Offenbarung, wie Baco v. Verulam sagt, so sichtbar eingeschrieben hat,[1]) in den Staub der Erde nicht minder, als in die mit zahllosen Sternen besäeten Himmelsräume.

Rechts- und Staatswissenschaften aber weisen in noch höherem Maße auf Gott zurück, dem Grund und Urquell der sittlichen Idee, die, Eins mit ihm, als das Gesetz aller Geister über seiner Schöpfung waltet, von der alles Recht ausgeht, die das oberste Princip aller Gesetzgebung ist.[2])

Die Urgesetze,
Die in den Höhen wandelnd, in Aethers
Himmlischem Gebiet, stammen aus dem Schooß
Des Vaters Olympos, nicht
Aus sterblicher Männer Kraft
Geboren.[3])

O ird'sche Wesen, o stumpfsinn'ge Geister!
Der erste Wille, gut an sich, hat nimmer
Sich von sich selbst, dem höchsten Gut, entfernet.

Das ist gerecht, was mit ihm übereinstimmt,
Und nach sich hinzieht kein erschaff'nes Gut ihn,
Nein, er ist's, der entstrahlend es hervorruft.[4])

[1]) Parasc. Aphorism. IX. — [2]) Plato, De legg. init. Cicero, De legg. II. 4. — [3]) Sophocles: Oedipus rex Vers. 850 sequ. — [4]) Göttliche Komödie Parad. XIX. 85.

Eben deswegen wurzelt alles gesunde Rechtsleben in der Geschichte; es ist geworden, nicht gemacht, herausgewachsen aus dem ursprünglichen Bewußtsein der Nationen und ihrer Sitte, und trägt darum in seinen Grundanschauungen das Gepräge des christlichen Geistes, der die Sitte des deutschen Volkes aus sich herausgesetzt und selbst das altrömische Recht vielfach umgestaltet und christianisirt hat.

Die Geschichte soll uns den Weg der Menschheit erzählen durch die Jahrtausende seit ihrem Ausgange aus dem gemeinsamen Vaterhause, allen Wechsel ihrer Schicksale, ihre Bestrebungen und Kämpfe, Niederlagen und Siege, ihren Rückschritt und Fortschritt. Wie in einem göttlichen Drama entfaltet sich da, was dem blöden Auge nur als das Spiel blinder Elementarkräfte und menschlicher Schwäche oder kluger Berechnung oder Leidenschaft erscheint; da mag auch dem Kurzsichtigsten es zum Bewußtsein kommen, daß eine höhere Hand hereingreift in dieses scheinbar so verworrene, planlose Spiel menschlicher Kräfte, daß eine göttliche Macht darüber waltet und der Menschen Freiheit lenkt, der alles, auch das Widerstrebendste dienen muß zur Durchführung ihres ewigen Weltplanes. Keiner aber kann die Annalen der Weltgeschichte aufschlagen, ohne daß sein Auge auf jene erhabenste, geheimnisvolle Erscheinung fällt, die den Mittel- und Wendepunkt aller Geschichte bildet, welche die Jahrhunderte vorher vorbereiten, von der die Geschichte nachher ihren wesentlichen Charakter und Inhalt empfängt, die eine neue Welt in's Dasein gerufen — Jesus Christus.

Doch, mein Timotheus, was braucht es vieler Worte, um den wunderbaren, unlöslichen Zusammenhang aller Wissenschaften mit der Haupt- und Centralwissenschaft, der Theologie, nachzuweisen? Ist Christus wahrer Mensch, so ist auch alles wahrhaft Menschliche christlich. So ist es; Alles, was du schauest, Kunst, Wissenschaft, Natur, alles Menschenleben ist in ihm geadelt und vergöttlicht. Da lösen sich alle Dissonanzen auf der großen Bühne der Welt, wie in unserer eigenen Brust. Wissenschaft, Kunst, Gerechtigkeit, Freude, Poesie schließen sich da zu einer Harmonie zusammen. Das Ethische wird zugleich das Aesthetische, die Tugend Schönheit. Wäre das von allen Menschen recht erkannt, dann müßte es wie ein Frühlingshauch dahingehen über die Welt, und alle Geister müßten mit urkräftigem Drange nach Oben streben.

Nun haben Sie, mein junger Freund, das mit wenigen Strichen entworfene Bild der Theologie. Ja, es ist etwas Großes um unsere Wissenschaft. Speculation und That, Vernunft und Offenbarung, Natürliches und Uebernatürliches, Glauben und Wissen, die Körperwelt und die Geisterwelt, Gott und der Mensch bilden den Gegenstand ihrer Betrachtung. Sie ist der Ausgangspunkt, dem alle Arbeiten unseres Geistes, dessen selbst oft unbewußt, entgegenstreben, sie ist der Schluß- und Ruhepunkt, wo sie ihr Genügen finden. In ihr begegnen sich die letzten Ergebnisse aller Forschung, für sie, zur Bestätigung ihrer Lehren und zur näheren Beleuchtung und Begründung ihres Inhaltes arbeiten Alle, die ihr Leben in den Dienst der Wissenschaft gestellt haben. Viele sind es, die solches erkennen, aber noch viel größer ist die Anzahl jener, die es nicht wissen und nicht wollen; und dennoch arbeiten sie für uns, weil sie im Dienste der Wahrheit stehen; die Wahrheit aber gehört nicht ihnen, sie steht über ihnen: die Wahrheit ist Gottes.

Die Natur außer uns, der Geist in uns, die Offenbarung über uns, die Geschichte vor uns, das sind die vier Ströme, die gleich jenen des Paradieses das Gebiet des Geistes befruchten, aus denen der Mensch Erkenntnis schöpft. Sie alle gehen aber aus von einer gemeinsamen Quelle, Gott.[1])

Aus dieser Quelle schöpfen Sie, mein Timotheus, trinken Sie mit vollen Zügen, erfüllen Sie davon ihr Herz, so groß es ist. Fürchten Sie nicht, daß Ihr Eifer für diese heilige Wissenschaft je erlahmen, Ihre Begeisterung sinken, Ihre Liebe je erkalten wird. Wornach Sie streben, was Sie mit ganzer Seele umfassen, dem Sie Ihr Leben weihen wollen, das ist ja nicht ein Gebilde ihrer Phantasie, nicht eine Aufwallung jugendlich erregter Gefühle, die mit diesen selbst dahinsinkt und vergeht, nicht ein System subjectiver Begriffe und Meinungen, überhaupt kein Menschenwerk.

Gott selbst,[2]) der in höchster, vollkommenster Weise sich selbst begreift, ist Ur- und Vorbild der Theologie; es sind die Seligen alle, die in seiner Anschauung ihn erkennen, wenngleich in endlicher Weise,[3]) und eben in dieser Anschauung ihre Seligkeit besitzen. Mit ihnen theilt unsere Theologie auf Erden[4]) ihr gemeinsames

[1]) Thom. c. Gent. I. 7. — [2]) Theologia Dei. — [3]) Theologia comprehensorum. — [4]) Theologia viatorum.

Object, das, in verschiedener Weise sich mittheilend, auch uns in die Sphäre des Uebernatürlichen erhebt und im Lichte des Glaubens die jenseitige Welt erkennen läßt. Von jener Welt aber, dem Reiche Gottes und der Geister, nur Weniges erkennen, ist kostbarer und wiegt die Erkenntnis der ganzen sichtbaren Schöpfung weit auf.[1]) Diese Wissenschaft der Theologie ist ein Strahl aus dem Lichtmeere Gottes, den er in seiner Offenbarung auf uns Sterbliche fallen läßt; sie ist darum wahr, wie Gott selbst, ewig, wie dessen Wesen selbst, in ihren Principien untrüglich; denn sie sind Gottes Wort. Den Seligen ist es gegeben, Gott zu schauen im Lichte der Glorie und in dieser Anschauung ihn zu lieben und in der Liebe selig zu sein. „Die so aus diesem Wasser des Lebens trinken, werden fort und fort dürsten", spricht die Schrift.[2]) So auch wir, die wir ihn hier erkennen im Lichte des Glaubens; auch wir schreiten fort von Erkenntnis zu Erkenntnis, von Liebe zu Liebe, von Freude zu Freude; immer auf's Neue entbrennt unser Durst, und immer auf's Neue werden wir gesättigt, denn Gott ist ein so unendlicher Abgrund von Licht, Liebe, Seligkeit, daß unser Geist ihn nicht zu ergründen, unsere Wissenschaft nicht bis in seine letzten Tiefen hinabzusteigen vermag. Aber je länger und tiefer wir da hinabsteigen, desto reicher wird unser Geist befruchtet, desto tiefer schauen wir hinein in die Ewigkeit, wo das Bild seiner unendlichen Größe, seiner unendlichen Güte, seiner unendlichen Schönheit mit jedem Tage sich uns mehr und mehr enthüllt. Da genießen wir schon hier den Vorgeschmack des Jenseits und unsere Freude wird mit jedem Tage neu.

Die christlichen Todten und das Heidenthum.

Von Domcapitular Anton Erdinger in St. Pölten.

> Cum Michael Archangelus cum diabolo disputans altercaretur de Moysi corpore . . dixit: Imperet tibi Dominus.
>
> Epist. S. Judae v. 9.

Seit der Zeit, als die Freimaurerei den Gang durch die Welt macht, und in aller Herren Länder ihre Bauhütten aufschlägt, seitdem kommt der wahre Glaube, und mit ihm das Glaubensleben den Massen immer mehr abhanden. Die religiöse Gleichgiltigkeit und der

---

[1]) Aristoteles: Metaphys. IV. 6. Thom. In II. sent. dist. I. Qu. II. a. 3. — [2]) Jes. Sirach: 24, 29.

Liberalismus, diese beiden natürlichen Kinder der Freimaurerei, leisten dabei Handlangerdienste. Ich rechne auch den Liberalismus dazu, weil mir scheint, daß er, in seinem Wesen und in seinen Folgen betrachtet, mehr Verwüstung auf religiösem als politischem Gebiete anrichtet. Es ist hier nicht der Ort, dafür Beweise zu erbringen. Ein Blick in die Gegenwart, und wer sieht und sehen will, wird gestehen: So ist es.

Weshalb das Maurerthum gegen die katholische Kirche zuerst und zumeist seine Minen leitet, läßt sich leicht begreifen. Haben ja doch die Päpste[1]) seine Maulwurfsarbeit vom Anfange an bloßgelegt und gebrandmarkt. Ferner sind die katholischen Glaubenssätze und Sittenvorschriften dem Streben der Loge, wodurch das Heidenthum wieder auf die Oberfläche gebracht werden soll, mehr als Anderes hinderlich. Darum das beständige Wiederkauen, wie daß so manche Glaubenssätze dem vernünftigen Denken widersprechen, so manche Sittenvorschriften den Forderungen der Natur und der menschlichen Freiheit zuwider seien Natürlich! Gelänge es, diese Bollwerke zu vernichten, so hienge Alles, was damit in Verbindung steht, in der Luft. Dann gäbe es keine Sacramente, Sacramentalien, Weihungen und Segnungen, keinen Gottesdienst, keine Hierarchie, kein christliches Leben. Die Menschheit stünde wieder dort, wo sie stand, bevor das Wort Fleisch geworden[2]) — im Heidenthume.

Das wird nun freilich nicht geschehen, und geschieht gewißlich nicht. Mit weit mehr Recht als die Schüler des Pythagoras können wir uns darauf berufen: Er hat es gesagt. Er, Christus, hat es gesagt, daß die Mächte der Hölle seine Stiftung, die katholische Kirche, nicht zum Falle bringen werden; Er hat es gesagt, daß Er bei ihr verbleibe bis an das Ende der Zeiten.[3])

Trotz dieser Verheißung darf man sich aber den widerchristlichen Vorkommnissen der Zeit nicht mit verschränkten Armen gleichgiltig gegenüberstellen. Es sind oft scheinbar nur unbedeutende Dinge, welche gegen den Geist der Kirche verstoßen; läßt man sie aber fortwuchern, so kommt zu dem Ungehörigen wieder Ungehöriges hinzu, und endlich hält es schwer, zum förmlichen Mißbrauche Ausgereiftes abzustellen.

So verhält es sich auch, um zur Sache zu kommen, mit der Art und Weise unsere Todten zu ehren und zu bestatten. Als im vorigen Jahrhunderte jenseits und diesseits des Rheins die „Aufklärung" in Schwung kam, fieng man an, die Gräber der Verstorbenen mit Denkmälern zu schmücken, bei denen an Stelle des Zeichens der Erlösung, des hl. Kreuzes, heidnische Symbole traten,

[1]) Zuletzt Leo XIII. in dem Rundschreiben „Humanum genus" vom 20. April 1884. — [2]) Joan. 1. 14. — [3]) Matth. 28. 20 u. Marc. 16. 18.

als: nothdürftig bekleidete Genien mit ausgelöschter Fackel, über den Aschenkrug gebeugte und händeringende Trauergöttinnen, aufflatternde Schmetterlinge, Mohnblumen, abgelaufene Sanduhren, gebrochene Säulen; dazu Inschriften in Versen und Prosa, die sich in Liebe, Schmerz und Thränen ergehen — Alles aus dem Heidenthum herübergenommen, Alles Abklatsch desselben. „Ich glaube an die Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben." Das gibt uns Katholiken Trost beim Hinscheiden unserer Theuren, diese zwei Glaubensartikel, welche im Kreuzestode und in der Auferstehung Christi ihren Grund und ihre Gewähr haben, müssen den Grabdenkmälern die Form und Inschrift geben.

Später wurde es Gebrauch, die Leichenbegleitung als eine Anstandssache zu betrachten, etwa wie man einem Abreisenden das Geleite gibt. Man folgt häufig nicht mehr der Bahre, um ein christlich gutes Werk zu vollbringen, und durch Gebet der Seele des Verstorbenen zu Hilfe zu kommen. An die Stelle des Gebetes ist der Plausch getreten, dessen Gegenstand Geschäft und Tagesereignisse, wohl auch der Verstorbene, aber nicht immer nach seinen guten Seiten bildet. „Dem Todten versage die Liebe nicht"[1]) und „die Liebe bedeckt die Menge der Sünden".[2]) Diese Schilde, welche die Schrift über die wehrlosen Todten hält, werden oft in dem Augenblicke zerbrochen, wo man sie zu ehren sich den Anschein gibt. Ob das christlich ist?

Als die Beerdigung der Todten ein Geschäft zu werden begann, und die Leichenbestattungs-Gesellschaften in's Leben traten, da kam auch das Kränzewesen in Uebung, und wurde bald allgemein. Früher hörte man davon nichts, oder nur selten bei Verstorbenen aus den höchsten Gesellschaftskreisen. Nun aber keine Leiche mehr ohne Kranz. Ja diese Zugaben mehren sich manchmal in dem Grade, daß die Flächen des Sargdeckels dafür nicht genug Raum bieten, sondern sie theilweise getragen, oder gar in Wägen nachgeführt werden. Diese Gepflogenheit widerstreitet durchaus dem kirchlichen Geiste. Wenn der Priester bei der Einsegnung der Leiche die weiße Stola gebraucht, bei Kindern, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht, also in der Taufunschuld heimgegangen sind, da sind Blumen am Platze.[3]) Der Hingang durch sittliche Makel noch nicht entweihter Kinder gilt der Kirche als ein Freudenfest, weil ihre ewige Ruhe in Gott gesichert ist. Wo aber die Trauerfarbe und die Bußpsalmen vorgeschrieben sind, und vom Kirchthurm schwer und bang tönt der Glocke Grabgesang, da bilden Blumen-

[1]) Eccli. 7. 37. — [2]) 1. Petr. 4. 8. — [3]) Cum infans baptizatus defunctus fuerit ante usum rationis, imponitur ei corona de floribus seu de herbis aromaticis et odoriferis in signum integritatis carnis et virginitatis. Rituale roman.

gewinde und Bänderzier, durch welche mitunter sogar die politische Parteifärbung zum Ausdruck gebracht wird, einen widerlichen Gegensatz. Wenn man die Mode als Grund dieser Erscheinung gelten lassen dürfte, so wäre es noch nicht das schlimmste; aber die Ursache liegt tiefer, ist in der Weichlichkeit des jetzigen Geschlechtes einerseits und in der materialistischen Zeitströmung andererseits zu suchen, und darum behauptet der Gewährsmann, welchen ich später anführen werde, geradezu, daß sie im Heidenthume wurzle.

Doch das ist noch nicht Alles. In den Ländern, wo die „Meister vom Stuhle“ den Ton angeben, dort begraben sie die „Brüder“, welche man ohne geistlichen Beistand, wiewohl er manchmal sehnsüchtig verlangt wird, sterben läßt, auch ohne Dazwischenkunft der Kirche und ihrer Priester. Es werden großartige Civilbegräbnisse in Scene gesetzt, und statt der Gebete am Grabe gottlose Reden gehalten. Aehnliches hat man auch anderswo in Fällen erlebt, wo aus canonischen Gründen das kirchliche Begräbnis versagt werden mußte. Frage aber, ob nicht zwischen dem civilen und heidnischen Begräbnisse füglich ein Gleichheitszeichen gesetzt werden könne?

Noch weiter will man gehen. Nicht im Mutterschoße der Erde sollen die Todten mehr geborgen werden, sondern die gefräßige Flamme soll sie verzehren. Lange schon spricht man von der Feuerbestattung; sie zu bewerkstelligen sind Vereine gegründet worden, öffentlich hat man ihr das Wort geredet, diesbezügliche Vorrichtungen wurden aufgestellt und Versuche gemacht. Daß hier Schurzfell, Hammer und Kelle im Spiele ist, unterliegt keinem Zweifel. Das Ziel dieses Strebens ist offenbar dahin gerichtet, Kirche und Religion wie aus anderen Gebieten, so auch aus dem Gebiete der Ruhestätten für die Todten zu verdrängen.[1] Das ist klar. Die Kirche kann zur Feuerbestattung der Ihrigen nie die Zustimmung geben, weil solch' ein Act durchaus heidnisch ist. Sie müßte vergessen, wie sorgsam sie in alter Zeit die Leichname ihrer Kinder in den Katakomben beigesetzt, und unter welch' sinnvollen Ceremonien und Gebeten sie die Gottesäcker weiht, und die Leiber der Verstorbenen in dieselben als Gottessame legt, auf daß sie dereinst als Gottesfrucht aus demselben zum ewigen Leben sprossen. Sie trägt auf diese Weise auch dem natürlichen Gefühle Rechnung. Wer schaudert nicht bei dem Gedanken, seine Lieben, die er durch den Tod verloren, dem Feuer als Nahrung übergeben zu sehen, und sie, die er vor einigen Tagen noch an's Herz drückte, so schnell und grell der zeitlichen Vernichtung preisgegeben zu sehen, zu wissen, daß über kurz oder lang ihn ein gleiches Los treffe? Nein, dieses Wagnis wird der Loge

[1] P. Wiedemann S. J. hat am Beginne des Jahres 1888 im katholischen Casino zu Innsbruck den gleichen Gedanken ausgesprochen.

nicht gelingen. Die große Menge wird sich dieselbe so wenig gefallen lassen, als sie dem Befehle Folge leistete, die Todten in Sackleinwand genäht zur Erde zu bestatten. „Euer Gehorsam soll vernünftig sein“[1]) und der vernünftige Gehorsam hat seine Grenzen. Selbst der Staat kann, wenn er einzig und allein nur den gerichtsärztlichen Standpunkt einnimmt, die Ungeheuerlichkeit der Feuerbestattung nicht zugeben.

Die christlichen Todten und das Heidenthum. Diese Gegenüberstellung mag überrascht haben. Nun aber dürfte sich dem Gesagten zufolge die Ueberraschung gelegt haben. Sowie sich der Höllenfürst mit dem Himmelsfürsten um die Leiche des Moses stritt, so streitet sich die Maurerei als Vertreterin des Neuheidenthums mit der Kirche um die Leichname der Hingeschiedenen. Langsam aber zielbewußt zieht sie ihre Kreise, und ist es wohl an der Zeit, störend in diese Kreise einzutreten.

Doch wie? Gewiß hat es seine großen Schwierigkeiten, und die bei Bestattung unserer Todten eingeschlichenen unchristlichen Gebräuche lassen sich nicht mit einem Schlage beseitigen. Es hieße dies Oel in's Feuer gießen, und würden die letzten Dinge ärger als die ersten sein. Was immer du thust, das thue klug, und denke auf den Ausgang. Aber etwas soll geschehen und kann geschehen. Als bei den Leichen der Erwachsenen die Kränze und Bandschleifen immer häufiger wurden, da gab ein schlichter Bürger und frommer Katholik den Seinigen den gemessensten Auftrag, solchen Tand bei seiner Leiche einmal ganz gewiß hintanzuhalten. Diesem Willen hat man seinerzeit gewissenhaft und pietätsvoll Rechnung getragen.

Das ist ein Wink für den Clerus. Auch bei der in Rede stehenden Angelegenheit tritt an ihn die Pflicht heran, sich als das Salz der Erde zu erweisen, und zwar durch das Beispiel und das Wort. Das Beispiel muß vorausgehen, damit man sich beim Worte darauf berufen kann. Das Beispiel nun besteht darin, daß bei Leichen von geistlichen Personen streng nach dem Rituale vorgegangen, und Alles, was die Zeit als unzukömmliche Beigabe gebracht, weggelassen wird. Diese Anordnung kann testamentarisch, noch besser aber mündlich solchen Personen der Umgebung gegenüber gemacht werden, von denen man weiß, daß sie dieselbe auch ausführen werden. Sind nun solche Anordnungen mehrere Male zur Ausführung gekommen, so kann auch das Wort, die Belehrung auf der Kanzel und im Verkehre mit Einzelnen hinzutreten — kann darauf hingewiesen werden, wie die Kirche ihre Gläubigen zur Erde bestattet wissen will, daß die neumodischen Gebräuche der Seele des Verstorbenen gar nichts, das Gebet ihr aber unendlich viel zu nützen

[1]) Röm. 12. 1.

vermag, daß der auf den Sargschmuck verwendete Geldbetrag im Namen und zum Troste der Hingeschiedenen besser den Armen gegeben, oder sonst einem guten Zwecke zugewendet werden solle,[1] und Aehnliches, wie es eben der gute Geist eingibt. Zweifelsohne werden auch hier die Worte bewegen, und die Beispiele zur Nachahmung ziehen. Es gibt ja auch gewiß jetzt noch viele, viele Katholiken, denen der Wille der Kirche heilig ist, und die sich ein Gewissen daraus machen, dagegen zu handeln.[2])

Diese Art des Vorgehens dürfte wohl auch die Riten-Congregation in Rom als Richtschnur angeben, wenn ihr unsere Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt würde. Uebrigens hat der Erzbischof von Mecheln bereits so entschieden. Er richtete an seinen Diöcesanclerus ein Schreiben mit der Weisung, bei Leichenbegängnissen, jene unmündiger Kinder ausgenommen, die Anwendung von Kränzen als einen aus dem Heidenthume stammenden und eben deshalb unstatthaften Missbrauch in kluger Weise zu entfernen zu suchen, und daß er bei Priestern und gottgeweihten Personen überhaupt nicht Platz greifen dürfe.[3])

„Mortuis justa funebria, rejecta vana inutilique pompa ac more christiano faciamus".[4]) Möge diese Regel bald wieder ihrer Gänze nach in's Leben übergehen, und so die Ueberschrift dieser kurzen Abhandlung: „Die christlichen Todten und das Heidenthum" ihre Berechtigung verlieren!

Einige Erwägungen über die Congruenz des Beichtinstitutes.[5])

Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg in Baden.

II. Ueber den Nutzen für den Pönitenten, für den Beichtvater und die Gesellschaft.

Wie die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit, so sprechen auch die Früchte, der Nutzen des Beichtinstitutes für dessen höchst weise, für dessen göttliche Einsetzung (Luk. 6. 43 und 44).

---

[1]) In einer Provinzial-Hauptstadt ist dieser Vorschlag bereits besprochen worden. Wolle Gott, daß er zur Ausführung komme, und das Eis einmal gebrochen werde. — [2]) Ein Beispiel, daß dem christlichen Volke das richtige Verständnis in dieser Hinsicht noch nicht abhanden gekommen. Es starb irgendwo ein Seelsorger, und es wurde hintendrein in einer Zeitung der Gemeinde der Vorwurf gemacht, daß sie keinen Kranz auf den Sarg hatte legen lassen. Darauf kam die Antwort, daß sich die Pfarrgemeinde außerordentlich zahlreich an dem Leichenbegängnisse — und man darf wohl hinzufügen „betend" — betheiligt habe, und das sei der Kranz der Gemeinde gewesen. Confiteor Tibi Pater. . Matth. 11. 25. — [3]) Salzburger Kirchenblatt, 1888, S. 141. — [4]) Schenkl. Theolog. mor. II. pag. 513. — [5]) Vgl. III. Heft, S. 517 d. J.

Betrachten wir kurz diese Früchte, diesen Nutzen, den es bringt für den Beichtenden (Pönitenten), für den Beichtvater, für die Gesellschaft.

a) Was den Nutzen für den Pönitenten selbst angeht, so wird sich keine Einrichtung namhaft machen lassen, wodurch wahre Buße und Sicherung des Seelenheils mehr erzweckt und befördert würde.

1. Die Selbsterkenntnis ist die unerläßliche Bedingung und der erste Act wahrer Buße. (Ich sage: die unerläßliche Bedingung; denn, wie kann ich meine Sünden bereuen, büßen, bessern, wenn ich sie gar nicht erkenne? Und ich sage: der erste Act, denn die richtige Selbsterkenntnis ist so mühsam und schwierig, und zugleich so wenig erquicklich, so beschämend für den Sünder, daß sie ganz wohl selbst als ein Bußact bezeichnet werden kann und muß.) Zu dieser Selbsterkenntnis verhilft nun die Beicht und fördert sie ganz wesentlich. Tausende würden kaum je dazu kommen, einen recht ernsten Blick in ihr Inneres zu werfen, wenn sie nicht beichten wollten oder müßten und so zur Selbstprüfung genöthigt wären. Ferner **er**kennt man seine Sünden nie besser, als wenn man sie **be**kennen, in's Wort fassen muß. Es beruht dies auf demselben Princip, nach welchem man am besten, accuratesten und tiefsten auffaßt und lernt, wenn man lehren muß. (Wie mancher Priester wird dies von sich selber sagen müssen, daß er den Katechismus resp. die darin niedergelegten Wahrheiten erst recht klar erfassen lernte, als er sie den Kindern erklären mußte.) Haben wir nie die Erfahrung gemacht, wenn wir uns zur Beicht vorbereiteten und erwogen, wie wir diese oder jene Sünde zu beichten hatten, daß wir dann erst einsahen: So darfst du nicht sagen, das würde deinen Fehler nicht richtig ausdrücken — und so unser Verschulden erst genauer einsehen lernten? — Endlich hilft bei sehr vielen Pönitenten ein gewissenhafter und erfahrener Beichtvater erst zu einer gründlicheren Selbstkenntnis, indem er auf übersehene Sünden und Gebrechen aufmerksam macht, die Wurzeln und Triebfedern bloßlegt und zur Erkenntnis des Hauptfehlers und der passio dominans anleitet.

2. Was die Reue angeht, so wollen wir unter Rückbeziehung auf das schon Gesagte nur hervorheben: je größer, umfangreicher und eindringender die Selbsterkenntnis, die Einsicht in die Art, Schwere, Bosheit, Strafwürdigkeit der begangenen Sünden ist, desto größer wird auch die Reue sein und so wird sie durch die Beicht schon aus diesem Gesichtspunkt wesentlich gefördert werden. Und bei wie Vielen wird die noch ungenügende Reue, mit der sie in den Beichtstuhl kommen, erst durch die Bemühungen, Belehrungen, Zusprüche des Beichtvaters completirt! Da kommen Laue, welche das Gewicht und die Größe ihrer Fehler, namentlich ihrer Unterlassungs-

sünden noch gar nicht fühlen; Sünder mit groben Verfehlungen, die von Gewissensängsten getrieben sich einstellen, deren Reue aber noch mehr natürlich oder einem schwachen Funken gleich ist, der ohne des Bußpriesters Nachhilfe bald erlöschen müßte.

3. Daß die Beicht ein Act der Genugthuung ist, wurde schon wiederholt angedeutet, indem es den Pönitenten oft eine furchtbare Selbstüberwindung kostet, seine geheimsten und beschämendsten Sünden, die er vor sich selbst verstecken und in ewiger Nacht begraben möchte, in's Wort zu fassen, auszusprechen, zu offenbaren vor einem vielleicht von ihm persönlich gekannten und hochgeachteten Mitmenschen, der Aehnliches bei ihm gar nicht vermuthet. Aber eben dieser Bußact ist geeignet, dem Hochmuth gründlich auf den Kopf zu treten und den Büßer für die Gnade empfänglich zu machen.

Doch hier muß ich einer leicht sich einstellenden Einrede begegnen. Hier ertappen wir dich, kann man mir sagen, auf einem Widerspruch. Vorhin hast du gesagt, die Beicht sei ein wahres Bedürfnis für den reuigen Sünder, so daß er ohne sie nicht zur Ruhe komme; und nun stellst du sie wie etwas schrecklich Schweres, wie eine Qual hin. Darauf antworte ich ganz ruhig: Abgesehen davon, daß diese Schwierigkeit und Qual ja bei Weitem nicht immer eintritt, so ist das Gesagte kein Widerspruch. Statt allen Nachweises nur zwei Gleichnisse. Es wurde oben bemerkt, daß Origenes die Beicht mit dem Auswerfen (Erbrechen) einer genossenen unverdaulichen Speise vergleicht. Ist nun dieses Auswerfen für den Patienten nicht ein Bedürfnis, ohne dessen Befriedigung er nicht zur Ruhe kommt? Sicherlich. Ist es aber für ihn so leicht und pläsirlich? kann es ihm nicht sterbensübel machen für den Augenblick? Fiat applicatio. Und wenn für das Weib die Stunde des Gebärens kommt, ist es ihr nicht ein Bedürfnis, das Kind auszustoßen? Ist dieser Act aber nicht für sie zugleich ein höchst beängstigender und schmerzhafter? S. Joh. 16, 21.

4. Wenn der Sünder auch bekehrt ist und Verzeihung erlangt hat, so ist damit bei Weitem noch nicht Alles geschehen und gewonnen. Wie leicht kann er zurückfallen und sein Zustand schlimmer werden als vorher. Auf Bewahrung vor dem Rückfall kommt also Alles an. Dazu bietet nun aber die Beicht eine nicht hoch genug anzuschlagende Hilfe. Manche Pönitenten täuschen sich hier gar sehr, sie nehmen ihre augenblickliche gehobene Stimmung, ihren guten Willen schon für solide Tugend und fühlen sich sicher; erkennen die drohenden Gefahren nicht und nehmen sich vor denselben nicht in acht; fliehen die Gelegenheiten nicht, weil sie dieselben für sich jetzt nicht mehr als gefährlich erachten. Geht dies doch so weit, daß manchmal Pönitenten ihre Sündengenossen wieder aufsuchen wollen, „um sie zu bekehren". Damit verbunden ist oft ein allmähliges

Nachlassen in den frommen Uebungen, ein Liebäugeln mit den „Fleischtöpfen Aegyptens". Wenn da nicht ein tüchtiger Beichtvater aufmerksam macht, warnt, zurückhält, resp. anspornt, so wird Rückfall eintreten, ehe der Büßer sich's versieht. Andere Pönitenten schöpfen aus derselben Quelle Anlaß zur Muthlosigkeit und Verzweiflung. Da sie momentan sich so gehoben, so voll guten Willens und Eifers fühlen, meinen sie, dieser (fühlbare) Eifer müsse immer anhalten, nun dürften keine Versuchungen und Verfehlungen mehr vorkommen. Stellen sich solche doch ein, dann sind sie geneigt, die Flinte in's Korn zu werfen, in Muthlosigkeit und halber Verzweiflung sich dem alten Sündenleben wieder hinzugeben. Auch hier muß der Beichtvater prophylaktisch und heilend, warnend, beruhigend, tröstend eingreifen. Kurz, man kann sicher behaupten: Bei vielen Sündern, die sich aufrichtig bekehrt haben, würde ohne öftere Beicht der plötzliche oder allmählige Rückfall ohne allen Zweifel eintreten.

5. Welche Quelle des Trostes und der Beruhigung ist ferner die Beicht für den Büßenden! Abgesehen von dem früher Gesagten, frage ich nur: Warum hat denn der göttliche Heiland der Büßerin Magdalena und Anderen, denen er Sünden vergab, dies ausdrücklich gesagt? Er konnte ja (nach protestantischer Auffassung) denken: das Zeugnis „des Geistes" in dir wird es dir schon sagen und jedenfalls wirst du's beim Gericht erfahren, daß deine Sünden vergeben sind. Allein so verfuhr er nicht, sondern er erklärte, wie bemerkt, ausdrücklich: deine Sünden sind dir vergeben. Und er setzte in einzelnen Fällen bei: Sei getrost — aber sündige hiefür nicht mehr. So macht er es heute noch. Sein Stellvertreter gibt in seinem Namen dem Pönitenten die Versicherung: deine Sünden sind dir vergeben. Und nun zieht Trost, Beruhigung, Muth und dankbarer Eifer in das vorher von Angst und Unruhe zerrissene Herz. Freudig kann nun der Büßer an seiner Besserung arbeiten und einem christlichen, Gott und seinem Dienste geweihten, frommen und eifrigen Leben sich zuwenden, zu dem ihm, wenn er nicht durch Versicherung der Sündenvergebung beruhigt worden wäre, aller Muth und alle Freude gefehlt hätte. Bliebe es dem subjectiven Ermessen, dem Urtheil des Einzelnen überlassen, ob er wohl Vergebung erlangt habe, dann würde der Melancholiker und Aengstliche niemals, der Sanguiniker und Leichtfuß dagegen zu leicht sich beruhigen. Nun aber ist durch die Beicht und durch das Urtheil des Beichtvaters, also durch ein darauf gegründetes Urtheil außer und über dem Sünder beides glücklich vermieden.

6. Endlich (um nur noch einen Punkt hervorzuheben) ist die öftere Beicht in der Regel die Bedingung eines frömmeren inneren Lebens. Ich will nicht weitläufig betonen, wie wichtig hiefür die so oft gespendete Gnade des hl. Bußsacramentes ist und

die der darauffolgenden hl. Communion; wie wohlthätig für die Reinigung und Reinerhaltung der Seele und für den Fortschritt es sein muß, wenn das Gewissen oft erforscht, die Fehler fortwährend entdeckt, bereut, bekämpft werden; und so noch manches Andere. Nur Eines will ich berühren: Wenn irgendwo, so bedarf der Mensch auf diesem Terrain eines vertrauten und erfahrenen Führers, der ihn vor Abwegen warnt, falsche Begriffe berichtigt, unrichtige Auffassungen klärt, nach Bedürfnis spornt und treibt oder zügelt und zurückhält. Denn gerade hier ist der Mensch Selbsttäuschungen ungemein leicht ausgesetzt. Man denke daran, um nur Eines namhaft zu machen, wie Manche das Wesen der Frömmigkeit verkennen, Gefühlsduselei und falsche Strengheiten cultiviren und dann in Hochmuth und Narretei oder in's andere Extrem, in Leichtsinn und Sinnlichkeit verfallen. Der liebe Gott hat die ganze sittliche Weltordnung auf den Gehorsam gegründet; Autorität und Gehorsam sind die Pfeiler, auf welche das ganze Heilswerk, die Zuwendung der Erlösung an die einzelnen Menschen sich stützt. Und nun sollte gerade auf dem Gebiete der inneren Heiligung des geistlichen Lebens und Fortschritts das Princip der Autorität und des Gehorsams verlassen und Alles dem eigenen Ich, der eigenen Einsicht und dem eigenen Willen, dem ja alle Sünde entsprießt, anheimgegeben sein? Ganz gewiß nicht, sondern es fordert die Consequenz, es fordert die Weisheit Gottes, daß auch hier der Mensch von einer gottgesetzten Autorität gehorsam sich leiten lasse. Und das geschieht gerade durch die Beicht.

Wir können das, was wir über den Nutzen der Beicht für den Pönitenten gesagt, kurz resumiren in dem Wort: Ohne die Beicht würden Wenige den Weg der Buße finden, betreten, beharrlich darauf wandeln und ungefährdet zum Ziele gelangen. Umgekehrt: wer öfters einem gewissenhaften und erfahrenen Beichtvater beichtet, wird nicht lange in größeren Sünden bleiben, wird vor Abwegen bewahrt werden, wird den Frieden der Seele finden und sein Heil sicherstellen.

b) Für den Beichtvater hat das Beichtinstitut (abgesehen von der ungemein segensreichen Wirksamkeit, die er entfaltet, von dem Vertrauen, der Ehrfurcht und Liebe, die er sich erwirbt, von den Verdiensten, die er sich sammelt, von der Krone, die ihm hinterlegt ist), den Nutzen

1. einer besonderen sittlichen Hebung und Aneiferung. Bekannt ist das Wort des heil. Papstes Pius V.: Gebt mir nur gute Beichtväter, und ich will die ganze Christenheit bekehren. O wie viel kann ein guter, gewissenhafter, eifriger Beichtvater wirken, wie viel ein unwissender und schlechter verderben, wie viel ein lauer und träger zu Grunde gehen lassen, was zu retten gewesen wäre! Wie

unaussprechlich wichtig und verantwortlich ist also das Amt des Beichtvaters, von dessen Führung das Heil so vieler Seelen abhängig sein kann! Wenn man nur einem kleinen Knaben einen Auftrag gibt und ihm klar macht, wie wichtig derselbe ist, wie viel von dessen guter Besorgung abhängt, so wird der Knabe ordentlich stolz und fühlt sich gehoben und setzt Alles daran, den Auftrag recht gut zu besorgen. Und wir sollten uns nicht gehoben und angespornt fühlen, alle Kräfte einzusetzen, wenn wir erwägen, wie Großes und Wichtiges uns anvertraut ist und wie das ewige Heil oder die ewige Verdammnis so Vieler von unserer Thätigkeit abhängen kann?

Eine ähnliche Wirkung muß die Erwägung haben, welch' rückhaltloses oft rührendes Vertrauen uns von so vielen Seelen entgegengebracht wird; wie sie uns offenbaren, was sie ihrem Nächsten und Liebsten verschweigen; wie sie sozusagen ihre Seelen in unsere Hand legen. Wir müßten schon sittlich erstorben sein, wenn solches Vertrauen nicht einen hebenden und aneifernden Einfluß auf uns üben würde.

Dazu kommt, daß wir gerade von unserer Thätigkeit im Bußgericht unmittelbare Früchte unserer Bemühungen wahrnehmen. Allerdings sollten wir darauf weniger reflectiren. Denn unsere Sache ist es, mit Hilfe der Gnade zu arbeiten; Gottes Sache ist es, den Erfolg zu geben. Der Lohn wird gegeben nach dem guten Willen, der opferwilligen Hingabe, dem Maß der Liebe und des Eifers, das wir bethätiget haben, nicht nach dem Erfolg. Allein wir sind eben auch schwache und unvollkommene Menschen und wenn wir lange arbeiten, ohne eine Frucht wahrzunehmen, so werden wir nur zu leicht muthlos und niedergedrückt, arbeiten unlieber und mühsamer, wogegen ein sichtbarer Erfolg uns freut und aneifert. Nun ist aber in unserer gesammten pastoralen Thätigkeit gerade die beichtväterliche jene, die (nebst der Katechese) am rascheſten und fühlbarsten Erfolge zu verzeichnen hat. Darum bringt auch dieses Amt uns so viele Aufmunterung und Hebung. Wenn z. B. Sünder, die jahrelang nicht mehr oder sacrilegisch gebeichtet haben, nun sich mit Gott ausgesöhnt haben und voll Trost, Freude und Dank sind; wenn Andere dem Beichtvater voll Freude sagen: Ich meine, ich hätte erst seither angefangen zu leben und mein Glück habe ich nächst Gott Ihnen zu verdanken — das sind doch Freuden, die wieder vieles Bittere vergessen und leichter ertragen lassen und die Muth und Eifer geben zu neuer, ausdauernder Arbeit im Weinberge Gottes.

Wenn endlich ein Beichtvater wahrhaft reine und fromme Seelen zu leiten hat, so ist dies für ihn ein mächtiger Antrieb, ja unter Umständen eine moralische Nöthigung, selbst in der Tugend und Frömmigkeit nicht zu erlahmen, sondern vorwärts zu schreiten.

Ich weiß von einem Priester, der ganz erstorben war, nicht einmal sein Brevier mehr betete, später aber ein wahrhaft frommes Leben führte. Und was hatte ihn zu dieser Sinnes- und Lebensänderung bewogen? Der Beichtstuhl, den er an einem neuen Posten sehr frequentiren mußte. Da hatte sich ihm, wie er selbst sagte, mächtig der Gedanke aufgedrängt: Es ist eigentlich doch eine furchtbare Schande und du wirst dich beim jüngsten Gericht vor deinen Pfarrkindern entsetzlich schämen müssen, wenn du als derjenige dastehst, der so ziemlich am wenigsten gebetet hat in der ganzen Gemeinde. -- Wie mancher Beichtvater gibt seinen Beichtkindern Mahnung und Verweis und sagt sich dabei selbst: Du verdienst diesen Verweis hundertfach, denn du begehst diesen Fehler in höherem Grad und du, der Priester Gottes und das Vorbild der Gläubigen, machst dir nichts daraus. Schon mancher gute Vorsatz und manche Besserungsfrucht ist aus solchen Beichtstuhlexhorten hervorgekeimt. Und mehr als ein Priester, der nach dem Seminarjahr gewisse fromme Uebungen vernachlässigt hatte und lau geworden war, hat, wenn er fromme, heilsbegierige Seelen zu leiten bekam, zuerst seufzend wieder nach dem verstaubten Seminarheft oder dem ascetischen Handbuch gegriffen, um sich wieder über Betrachtung, Particularexamen u. dgl. zu orientiren — hat aber dann diese Uebungen selbst wieder angenommen.

2. Ein weiterer Nutzen, der dem Beichtvater aus dem Beichtinstitut erwächst, ist die Menschenkenntnis und Erfahrung, die er hier, mehr als irgendwo sonst, sammeln kann. Die gründlichste Menschenkenntnis wird nämlich nicht dadurch gesammelt, daß man mit sehr vielen Leuten verkehrt, schwätzt, sich unterhält, sondern daß man sich selbst, und die, mit welchen man zu thun hat, genau beobachtet und in ihr Inneres einzudringen sucht. Deshalb findet man die tiefste Menschenkenntnis bei Priestern, speciell bei Ordensleuten, die doch ein sehr zurückgezogenes Leben führen. Ein Universitätsprofessor (Laie), der mich einst besuchte, erzählte mir, er komme gerade von Einsiedeln. Dort habe er auch gebeichtet und sich auf's Höchste verwundert, wie der Ordensmann, dem er beichtete und den er vorher nie gesehen hatte, seine ganze Seele durchschaut habe. Schon manches Beichtkind hat die Aeußerung gethan: Mein Beichtvater kennt mich besser, als ich mich selbst kenne; er sagt mir meine Gedanken, ehe ich sie ihm mittheile, ja sogar ehe ich mir selbst klar darüber geworden bin. Ein gewiß unverdächtiger Zeuge, der Schwäbische Mercur, schrieb über die gelegentlich einer Mission von Ordensleuten gehaltenen Standespredigten: „Es ist kaum zu glauben, wie Ordensgeistliche sich eine solche durchdringende Menschenkenntnis erwerben konnten“.

Wie nützlich kann nun aber der Priester diese Menschenkenntnis

wieder verwerthen, zunächst für sein eigenes Innere! Wie manchmal, wenn man bei Beichtkindern beobachtet, wie ihre Eigenliebe die reine Meinung fälscht und sie gewisse ambages, Kunstgriffe, Tergiversationen und kleine Unredlichkeiten anwenden läßt, muß man sich frappirt sagen: Aehnlich hast du's auch schon gemacht. Wie Vieles kann man lernen, vor was man sich zu hüten hat, und wie man in gewissen Dingen vorankommen kann. Das Wort des Dichters findet hier seine Anwendung:

Willst Du Dich selber versteh'n, so sieh wie die
Andern es treiben;
Willst Du die Andern versteh'n, blick in Dein
eigenes Herz.

Wie gut der Priester die Menschenkenntnis, die er im Beichtstuhl sich sammelt, in seiner ganzen Pastorationsthätigkeit brauchen und verwenden kann, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Ich will nur Eines berühren. Eine geistreiche Convertitin erzählt, in ihrer Jugend sei ihr, sobald sie Gelegenheit hatte, die ersten katholischen Predigten zu hören, alsbald ein großer Unterschied zwischen diesen und den protestantischen aufgefallen, nicht nur was den dogmatischen Inhalt, sondern namentlich auch, was die Popularität und die Berührung mit, die Brauchbarkeit für das Leben angeht. Damals habe sie über diesen Unterschied, resp. den Grund davon sich keine Rechenschaft zu geben gewußt. Später habe sie allerdings sehr klar eingesehen, warum der katholische Priester ganz anders predigen könne, als der protestantische Pastor; denn „jener sieht seinen Pfarrkindern alle Tage in's Herz, dieser alle acht Tage einmal auf den Schädel".

3. Nirgends kann endlich der Priester sicherer, unbehinderter, eingreifender und nachhaltiger wirken, als im Beichtstuhl. Wohl hat er auch in der Predigt des Wortes Gottes ein mächtiges Mittel — allein da fehlt's bei den Zuhörern oft an Verständnis und an der Anwendung auf sie und ihr Leben. Als blutjunger Priester hielt ich mich einige Tage in einer Pfarrei auf und sollte natürlich am Sonntag predigen. Kurz vorher erfuhr ich, daß ein angesehener Einwohner zu seinen Kindern, die den Katechismus lernten, gesagt habe: Was braucht Ihr Katechismus zu lernen, mit dem kommt man nicht durch die Welt, lernt Ihr rechnen, das ist gescheidter. Da ich gerade über das Aergernis predigen wollte, hatte ich in meinem unklugen Eifer nichts Eiligeres zu thun, als diese Aeußerung (natürlich mit Verschweigung des Namens — so viel Einsicht hatte ich doch noch) wortwörtlich und wie man zu sagen pflegt brühwarm auf die Kanzel zu bringen, als Beispiel, wie Eltern ihren Kindern Aergernis geben können. Nach dem Gottesdienste begegnete mir der Mann, welcher die erwähnte Aeußerung gethan hatte und sagte:

Heute haben Sie aber eine schöne Predigt gehalten, die hat mir gefallen. — Er hatte keine blasse Ahnung davon, daß er auf der Kanzel figurirt hatte, natürlich auch keine Anwendung auf sich gemacht. — So geht's hundertmal. Wie oft kann man hören, daß nach einer ernsten und eindringenden Predigt Leute, die alle Ursache hätten, dieselbe auf sich anzuwenden, sich äußern: Heute hat's aber der Pfarrer denen . . . . gesagt. — Im Beichtstuhl macht aber der Priester gleich die Anwendung und sagt wie der Prophet zum König David: Tu es ille vir. Auch ist der Zuhörer im Beichtstuhl besser disponirt und nimmt deshalb Mahnung und Zurechtweisung lieber und williger an, als in der öffentlichen Predigt, wo er, wenn er sich getroffen fühlt, zugleich auch manchmal sich als beschämt ansieht. Ueberhaupt kann und soll der Zuspruch im Beichtstuhl dem Zuhörer auf den Leib zugeschnitten, ganz seinen individuellen Bedürfnissen angepaßt sein; während die Predigt, wenn sie auch noch so concret und anschaulich ist, doch eine größere Anzahl Zuhörer und deren Bedürfnisse zumal im Auge hat und deshalb nie so genau angepaßt werden kann. Der selige Alban Stolz pflegte in dieser Hinsicht in seiner geistreichen Weise zu sagen: Auf der Kanzel gibt's Fabrikarbeit, im Beichtstuhl Handarbeit. Wie Handarbeiten z. B. wenn ich mir ein Paar Schuhe anmessen und machen lasse, in der Regel solider gearbeitet und genauer meinem Fuß angepaßt sind, als wenn ich solche in einer Schuhwarenfabrik fertig kaufe, so 2c. Oder es ist, wie wenn ein Arzt in einem Spital Mittel für alle Kranke zumal verschreibt, und hinwieder, wenn er jedem einzelnen Kranken ordinirt.

Sodann kann auch (um nur noch dieses hervorzuheben) der Priester in seiner beichtväterlichen Wirksamkeit viel weniger gehemmt werden, als in der Ausübung des Predigtamtes. In letzterer Hinsicht muß er nicht nur mancherlei Rücksichten tragen, sondern kann sogar durch Gesetze und Verordnungen (vgl. den „Lutzparagraph") tüchtig eingeengt werden, so daß einmal ein Prediger ironisch meinte: in Zukunft, wenn ich eine Predigt ausarbeiten will, lese ich zuerst die heil. Schrift (resp. die bezügliche Perikope), dann eine tüchtige Erklärung (Perikopen- oder Katechismus-Erklärung) und dann das Strafgesetzbuch. Diese liebevolle staatliche Fürsorge und Wachsamkeit kann sich Gott Lob auf den Beichtstuhl nicht erstrecken.

Allerdings hat der Beichtstuhl für den Priester auch viele und große Gefahren. Wie leicht kann er gleichgiltig und abgestumpft werden gegenüber dem Sünder, das hl. Sacrament unrichtig, gewohnheitsmäßig, mechanisch administriren; wie leicht ungeduldig und barsch und dadurch Sacrilegien verursachen; wie groß ist die Gefahr der Vertraulichkeit, falscher Zuneigung und verwandter schwerer Sünden 2c.! Doch das gehört nicht zum gegenwärtigen Thema und

kann vielleicht später einmal besprochen werden. Für jetzt haben wir noch zu erwägen:

c) den Nutzen, den das Beichtinstitut bringt für die menschliche, für die bürgerliche Gesellschaft.

1. Dahin gehört nun vor Allem, daß in der Beicht wie fast nirgends sonst die Religion wirklich und wirksam an den Menschen herantritt, daß in ihr besonders religiöse Gesinnung und religiöses Leben sich bethätigt und gefördert wird; weshalb auch Leute, die der Religiösität entsagen, von der Religion sich abwenden, in der Regel damit anfangen, daß sie die Beicht vernachlässigen Wenn nun Religion und kräftiges religiöses Leben für die Gesellschaft höchst wichtig ist, so ist es auch das Beichtinstitut.

2. Die Beicht ist ein Act des Gehorsams, der Unterwerfung unter die religiöse, kirchliche Autorität. Wer aber diese anerkennt und sich ihr willig unterwirft, der wird auch die bürgerliche respectiren; wer ein guter Christ ist, wird auch ein guter Bürger sein, (und gerade im Beichtstuhl wird er auch dazu angehalten). Die Autorität ist eigentlich nur Eine, die in Gott wurzelt und in zwei Zweige sich scheidet. Wer einen Zweig des Lebenssaftes beraubt und ihn ersterben macht, der schadet auch dem andern. Ganz besonders aber untergräbt der, welcher die kirchliche Autorität unterwühlt, auch die bürgerliche, da letztere auf ersterer beruht. Das Volk urtheilt eben: wenn die kirchliche Obrigkeit nicht von Gott ist und man ihr nicht zu gehorchen braucht, so ist es die bürgerliche noch weniger und braucht man ihr nur zu folgen, soweit man gezwungen wird. Darum sägen die weisen Staatsmänner und Beamten, welche die Religiösität im Volk durch Wort, Beispiel, Verordnungen, Maßregeln u. dgl. untergraben, recht eigentlich den Ast ab, auf dem sie sitzen. Als im badischen Land der (erste) Kirchenstreit entbrannt war, kam ein höherer Beamter auf einer Reise in ein Dorfwirthshaus und knüpfte mit dem Wirth, der ihn und seinen Stand nicht kannte, ein Gespräch an und fragte ihn dabei u. A. was seine Meinung sei über den Kirchenstreit, er solle sie ganz offen äußern. Der Wirth, ein Aufgeklärter und „Achtundvierziger", sagte: Meine Meinung ist die: wenn nur die weltlichen und geistlichen Herren (Obrigkeiten) einander auffressen würden, daß keiner mehr übrig bliebe! Ob der Beamte sich eine Lehre daraus gezogen, weiß ich nicht.

Die einzige sichere Grundlage für den Staat und das weltliche Regiment ist die Religiösität und Sittlichkeit, ist die Gewissenhaftigkeit seiner Bürger. Polizei und Gendarmen, Bajonette und Kanonen vermögen nur eine Zeit lang die Ausschreitungen im Zaun zu halten, äußerliche Ordnung zu erzwingen, während innerlich der Kern faul wird und verdirbt, bis das Ganze zusammenbricht. Und

wie, wenn das Heer selbst nicht mehr gewissenhaft, sondern von revolutionären Ideen durchseucht ist? — Wo die Gewissenhaftigkeit fehlt, da wird Gesetz und Ordnung beobachtet, so lang man den Zwang fürchtet oder einen Nutzen davon hat; wie aber das „Utilitätsprincip" das Gegentheil rathsam erscheinen läßt, was soll davon abhalten? Wo dagegen die Bürger wahrhaft religiös und gewissenhaft sind, da gehorchen sie, ohne Rücksicht auf Zwang und Strafe, um des Gewissens willen; ihr Gehorsam ist, wie die Religion, auf der er beruht, fest und unwandelbar und man kann darauf ruhig sich verlassen. Es ist deshalb begreiflich (aber unsäglich miserabel), wie ein Fürst seinem Sohn den Rath geben konnte: Halte dich stets gut mit den Liberalen und Freimaurern, denn die sind zum Rebelliren gleich bereit, wenn du sie vor den Kopf stoßest; auf die Katholiken dagegen brauchst du solche Rücksicht nicht zu nehmen, denn die machen keine Revolution. Wenn nun die Gewissenhaftigkeit der Bürger von solch' unberechenbarem Werth für die bürgerliche Gesellschaft ist, so ist es auch die Beicht; denn nirgends wird diese Gewissenhaftigkeit so garantirt, controlirt und gefördert, als durch das Beichtinstitut. Ein interessantes Beispiel hiefür im Kleinen lieferte der bekannte protestantische Pastor Löhe, der in einer von ihm gegründeten Anstalt die specielle oder Privatbeicht einführte, und nun erzählt: dadurch seien Carcer und Strafen vermieden und ein Geist der Willigkeit und des Gehorsams verbreitet worden, der ohne diese Beicht gar nicht möglich gewesen wäre.

3. Selbstverständlich liegt es auch im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, ja ist für ihren dauernden geordneten Bestand unerläßlich, daß möglichst wenige V e r b r e c h e n begangen werden. Nun, was vermag denn der Staat dagegen? Sehr wenig Er kann durch seine Strafbestimmungen einigermaßen die Ausbrüche der Lasterhaftigkeit eindämmen, aber die Quellen der Verbrechen aufzusuchen und zu verstopfen vermag er nicht. Ich sagte: einigermaßen könne er die äußeren Verbrechen eindämmen — und selbst das gelingt ihm sehr mangelhaft. Ueberall sind in den letzten Decennien neue Gefängnisse, Zuchthäuser ꝛc. entstanden — haben die Verbrechen abgenommen? Mit welcher drakonischen Strenge werden jetzt z. B. Verfehlungen gegen das Eigenthum, Diebstähle ꝛc. bestraft (weit ärger als Gotteslästerung). Haben dieselben gegenüber früheren Zeiten sich vermindert? Hier gilt es eben die Quellen des Verbrechens aufzusuchen und zu verstopfen — und das geschieht im Beichtinstitut.

4. Namentlich werden g e w i s s e, f ü r d i e G e s e l l s c h a f t h ö c h s t v e r d e r b l i c h e V e r b r e c h e n u n d L a s t e r im Beichtstuhl fast allein wirksam bekämpft, verhütet und geheilt. Wir rechnen dazu in erster Linie das so verderbliche, entnervende, zerrüttende Laster der mollities, das mit seinem Pesthauch schon die Jugend vergiftet. Bei

Unzähligen, die sonst sicher davon angesteckt worden wären, hat hier die Beicht schon prophylaktisch gewirkt. Das Beichtkind wurde angehalten, auch seine Versuchungen und Gefahren anzugeben, — und so konnte bei Zeiten gewarnt und verhütet werden. Unzählige sind schon durch die öftere Beicht davon geheilt worden, da andere Heilmittel sich als wirkungslos erwiesen. Schon der Gedanke: „ich muß es wieder beichten“, hat Manche vor der Wiederbegehung abgehalten — gar nicht zu reden von der Gnade des Sacraments, von dem warnenden, schreckenden, aufrichtenden Zuspruch des Beichtvaters, von der Angabe zweckmäßiger Verhütungs- und Heilmittel. Selbst der protestantische Prälat Kapf sah dies ein, indem er seine Confirmanden zu einem Bekenntnis ihrer bezüglichen Verfehlungen nöthigte. (Also die katholische Beicht durfte es nicht sein — über die hat der Herr Prälat jedenfalls auch mit so vielen seiner Glaubensgenossen die Zornesschale seiner Entrüstung ausgegossen und sie als „Gewissenstyrannei“ verurtheilt. Dafür führte er eine Beicht ein, wozu ihm gar kein Recht zustand, und veröffentlichte dann deren Resultat in einer Schrift!!) Zu einem mir bekannten, vortrefflichen Priester kam ein protestantischer Jüngling und bekannte, daß er an dem geheimen Laster leide und nicht davon loskommen könne, und bat um Hilfe. Der Geistliche hieß ihn alle acht Tage wiederkommen und Rechenschaft ablegen, und indes die von ihm angegebenen Mittel (namentlich Gebet) eifrig anwenden. Die Sache gieng so gut, daß gegründete Hoffnung vorlag, den Jüngling in Bälde gänzlich befreit zu sehen. Da erfuhr der streng protestantische Vater desselben von seinen Besuchen bei einem katholischen Priester und untersagte ihm solche auf's Schärfste. Das Resultat war, daß der unglückliche Jüngling zurückfiel, nach und nach an Leib und Seele zerrüttet wurde und in einem Irrenhause starb.

Aehnlich ist es mit den Vergehen gegen das Eigenthum. Die Strenge, mit welcher der Beichtvater auf Restitution dringt; der Gedanke: ich muß es doch beichten und muß wiedererstatten, wenn ich Verzeihung will, hat schon Viele in solchen Versuchungen bewahrt. Bekannt ist ja allerorts, wie viele Restitutionen schon in Folge der Beicht geleistet wurden, oft in enormem Betrage. Deshalb nehmen auch manche protestantische Herrschaften mit Vorliebe katholische Dienstboten und halten sie an, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen und öfter zu beichten — sie wissen dann, daß ihr Eigenthum gesichert ist. Der bekannte Schriftsteller Mgr. Segur erzählt, wie ein protestantischer Pastor, der auf einer Reise eine bedeutende Summe Geldes verlor, seine Frau damit tröstete, er werde dieses Geld sicher wieder bekommen, denn die Gegend sei ganz katholisch; er habe nämlich die Erfahrung gemacht, daß er in katholischen Gegenden Gestohlenes oder Verlorenes wiederbekomme (u. A. weil der

Beichtvater zur Restitution verpflichtet) in protestantischen dagegen nicht. — Der betreffende Pastor wurde später katholisch.

Daß viele Feindschaften, eheliche Zerwürfnisse, Familiendissidien ꝛc. schon durch die Beicht verhütet oder versöhnt und beigelegt wurden, ist eine gleichfalls bekannte Thatsache. Wie mancher liberale Philister hat keine Ahnung davon, daß nur die von ihm geschmähte und verschmähte Beicht ihn vor schwerem Familienunglück bewahrte.

Indem wir die weitere Thatsache, daß der Socialismus in Gegenden, wo die katholische Religion und damit auch das Beichtinstitut, nicht nur theoretisch gelehrt, sondern auch praktisch geübt wird, kaum nennenswerthe Erfolge zu verzeichnen hat (o daß doch gewissen Staatsmännern hierüber die Augen aufgiengen!) nur kurz registriren, wollen wir zum Beschluß dieses Punktes über die günstigen Erfolge, welche der Beicht bezüglich der Selbstmorde zuzuschreiben sind, ein ganz gewiß unverdächtiges Zeugnis anführen. Die allgemeine deutsche Criminalzeitung (1884 Nr. 42) setzt, nachdem sie die Thatsache hervorgehoben, daß bei der protestantischen Bevölkerung die Selbstmorde viel häufiger sind, als bei der katholischen, Folgendes bei: „Es ist eine natürliche und nothwendige Folge der Verschiedenheit gewisser ausschlaggebender Verhältnisse in den beiden Confessionen, hauptsächlich zweier. Das eine ist, daß der Katholik besonders durch die Beicht seinem Seelsorger näher steht, als der Protestant, namentlich auf dem Land und in kleinen Gemeinden. Der Selbstmörder ist in der Regel schon vorher, oft lange vorher, von dem fatalen Gedanken gequält gewesen, wenigstens mit der Anlage zu demselben. Wenn die Religion nicht allen Einfluß bei ihm verloren hat, wird er Hilfe bei seinem Seelsorger suchen. Dieser seinerseits, wenn er in der Beicht dem Gemüth seines Beichtkindes auf den Grund kommt, wird ihm zu Hilfe kommen. Materielle Hilfe, namentlich indirecte, zu welcher der Geistliche, wenn er Einfluß hat, leicht den Weg findet, kommt hier gewiß auch öfters vor. Das alles geht dem Protestanten ab. Das Andere ist dieses: Bei dem Katholiken fällt der Selbstmord auf eigenthümliche Weise schwer in's Gewicht. Der Selbstmord ist sicher eine Todsünde. Mit einer nicht gesühnten Todsünde in die Ewigkeit einzugehen, ist ihm das Schrecklichste, was er sich denken kann. Bei der einfachen Landbevölkerung, die doch den größten Theil der Einwohnerschaft ausmacht, wirken alle diese Begriffe und Verhältnisse in voller Kraft."

5. Von gar nicht zu unterschätzendem Werth ist es auch, daß gerade in der Beicht die Gleichheit Aller vor Gott und die Nothwendigkeit, daß Alle, auch die Höchstgestellten sich der von Gott bestellten Autorität unterwerfen, so scharf und bestimmt hervortritt. Wenn der Papst und der Kaiser Sündenvergebung wollen, so müssen sie eben so gut zu den Füßen des Priesters niederknieen und sich

als arme Sünder bekennen, wie das letzte und verachtetste Bettelweib. Und Manchen der Höchstgestellten, denen sonst Niemand die Wahrheit sich zu sagen getraut, wird wenigstens hier (wenn anders sie selbst und der Beichtvater ihre bezügliche Pflicht thun) das „Non tibi licet“ zugerufen.

Wir könnten uns auch noch auf die sehr zahlreichen Zeugnisse von protestantischer Seite für die Nützlichkeit der Beicht berufen und auf die freilich vergeblichen Versuche, dieselbe in ihren Kreisen wieder einzuführen; wollen aber nur eine bezeichnende Thatsache registriren. Als die Nürnberger sich „dem reinen Evangelio“ zuwendeten, hatte der Magistrat natürlich nichts Eiligeres zu thun, als mit dem anderen „päpistischen Aberglauben“ auch die Beicht abzuschaffen Es gieng aber nicht sehr lange, da wendete sich der wohllöbliche Magistrat genannter Stadt an Kaiser Karl V., er möge mit seiner kaiserlichen Autorität die Beicht wieder einführen, sintemalen die Leute seit deren Abschaffung so frech, unbändig, zucht- und schamlos geworden seien, daß nicht mehr mit ihnen auszukommen sei.

Zum Schlusse sei es gestattet, auf die Hauptanwürfe, die gegen das Beichtinstitut erhoben werden, noch eine kurze Antwort zu geben. Auf die Behauptungen, die Beicht sei ein „Menschenfündlein“, „Erfindung herrschsüchtiger Priester“ 2c. wird natürlich hier nicht eingegangen. Nur möchte ich wünschen, Jene, die dies behaupten, könnten und müßten einmal vier Wochen an einem besuchten Wallfahrtsorte oder eine österliche Zeit in einer großen Pfarrei als Beichtväter mitmachen. Ich glaube, die würden ihr Leben lang jene Behauptung nicht mehr aufstellen. Denn keine Function ist dem Priester (dem natürlichen Menschen nach) unangenehmer, Zeit und Kräfte raubender, aufreibender und zum frühen Siechthum und Tod führender, als das Beichthören. Ich kannte einen Priester, der sehr viele Beichten hören mußte (er starb auch in Folge dieser Anstrengung), und zu sagen pflegte: Wenn es keine Hölle gäbe, brächte mich kein Mensch in den Beichtstuhl.

Auch den Vorwurf will ich nur berühren: durch die Beicht werde das Schamgefühl verletzt. Das Gegentheil ist wahr: das verletzte Schamgefühl wird restituirt, geschärft und geschützt.

Die zwei Hauptvorwürfe, die man gegen die Beicht öfters zu hören bekommt, sind: einmal, es werde durch sie der Leichtsinn im Sündigen befördert; der Katholik meine, wenn er gesündigt, brauche er seine Sünden nur einem Priester in's Ohr zu sagen, damit sei Alles wieder gut. (Habe ich doch noch unsinnigere Vorwürfe gehört. Ein „gebildeter“ Philister sagte, zur Zeit da ich noch studierte, in meiner Gegenwart allen Ernstes: wenn ein italienischer Bandit Jemanden berauben und umbringen wolle, so gehe er vorher in den Beichtstuhl und sage dies dem Priester, der ihn zum Voraus

davon absolvire, dann glaube der Bandit mit ruhigem Gewissen rauben und morden zu dürfen.) Sodann heißt es, im geraden Gegensatz dazu: die Beicht sei eine unerträgliche Last, eine Folter des Gewissens (carnificina conscientiae) eine Gewissenstyrannei. Diese zwei Vorwürfe zeigen schon durch ihren Widerspruch, was von ihnen zu halten ist. Wenn ich einen Weg nach einem bestimmten Ziel eingeschlagen habe und es begegnen mir Zwei, deren erster mir sagt: Du bist viel zu weit links, der Andere im Gegentheil: Du hältst Dich viel zu weit rechts — so werde ich calculiren: also werde ich so ziemlich in der rechten Richtung, auf dem rechten Wege sein. Die Anwendung auf unser Thema dürfte nicht schwer sein.

Doch sehen wir die beiden Vorwürfe einzeln an. Also dem Katholiken wird das Sündigen durch die Beicht erleichtert — dem Protestanten wahrscheinlich durch Nichtbeichten erschwert?? Wenn Diejenigen, welche diesen Vorwurf machen, die Disposition hätten, welche die Kirche zur Beicht verlangt, so wären sie wahrscheinlich besser daran, als sie sind, und es dürfte sie sicher Niemand des „sittlichen Leichtsinns“ beschuldigen. Verlangt denn die protestantische Lehre mehr zur Sündenvergebung als die katholische Kirche? Es ist schwierig, „keine Satyre zu schreiben“ oder sich nicht zu entrüsten über solche Unwissenheit oder . . . . ?

Dann soll die Beicht Gewissenstyrannei sein. Dieses liberale Schlagwort müssen wir doch prüfen. Was ist denn Gewissenstyrannei? Sie ist ein Act oder Verfahren, wodurch ich Jemand zwingen oder nöthigen will, gegen sein Gewissen zu handeln. Sie kommt allerdings ziemlich häufig vor z. B., wenn eine Regierung Gesetze erläßt, wodurch die Unterthanen gezwungen werden sollen, gegen ihre religiöse Ueberzeugung zu handeln; wenn ein Fabrikant oder Vorgesetzter seine Arbeiter und Untergebenen bei Wahlen zwingen will, gegen ihre Ueberzeugung und ihr Gewissen zu wählen 2c. Ergebenste Anfrage: Findet diese Gewissenstyrannei statt auf katholischer Seite? Auch Katholiken verfallen freilich in solche. Ein katholischer Officier, mit dem ich auf einer Reise zusammentraf, erzählte mir, daß er seiner Frau nicht gestatte, zu beichten. Das war Gewissenstyrannei, da er seiner Frau verwehrte, der Forderung ihres Gewissens nachzukommen — der Betreffende aber war ein richtiger Liberaler, der jedenfalls auch in sittlicher Entrüstung machte über die Gewissenstyrannei der katholischen Kirche. Wenn nun letztere von ihren Kindern verlangt, sie sollen, falls sie in schwere Sünden gefallen sind, diese (jährlich wenigstens einmal) beichten, übt sie dann Gewissenstyrannei? Gewiß nicht, denn sie verlangt von dem Katholiken nur das, wozu ihn sein Gewissen ohnehin verpflichtet, da er glaubt, daß es göttliches wie kirchliches Gebot ist, wie oben zu beichten. Wenn aber Einer das nicht glaubt, die Beicht nicht als von Gott eingesetzt und be-

fohlen annimmt? Dann ist er eben kein Katholik mehr und müßte consequent seinen Austritt aus der Kirche anzeigen, die ihn weiter auch nicht behelligen wird, als daß sie ihn zur Sinnesänderung und Rückkehr auffordert und für dieselbe betet.

Andere Vorwürfe halten sich an Verzerrungen und Verleumdungen des Beichtinstituts, an angebliche Mißbräuche (die, wenn sie wirklich stattgehabt hätten, gewiß nicht dem Beichtinstitute, sondern einzelnen Beichtenden resp. Beichthörenden zur Last zu legen wären) und werden durch die beglaubigteste Erfahrung auf's Glänzendste widerlegt. Wir lassen sie deshalb ruhig zur Seite und schließen mit den Fragen: Wer ist durch das Beichten (NB. nicht durch sacrilegische Beichten, je schlechter, wer durch Vernachlässigung und Unterlassung der Beicht je besser geworden? Geben die Leute das Beichten auf, wenn sie sich bekehren und besser werden wollen? oder wenn sie anfangen, dem Leichtsinn sich zuzuneigen und der Unsittlichkeit verfallen? —

Das Concil von Trient und die „anfängliche“ Liebe.

Von Professor Dr. M. Fuchs in Linz.

Die katholische Lehre von der Reue ist im gesammten Offenbarungsinhalte eine der allerwichtigsten. Hängt ja doch der giltige Empfang des Bußsacramentes, die Rechtfertigung des Sünders und in letzter Linie sein ewiges Heil ganz vorzüglich von der wahren Reue über die Sünden ab. Ist diese vorhanden, dann hat es mit den anderen zum würdigen Empfange des Bußsacramentes erforderlichen Dispositionen des Sünders in der Regel keine erhebliche Schwierigkeit mehr; fehlt es an der rechten Reue, so kann das sorgfältigste und vollständigste Sündenbekenntnis nichts helfen.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß selbst das oberste Lehramt der Kirche auf dem Concil von Trient es für nöthig erachtet hat, den Gläubigen eine genaue und vollständige Belehrung („exactiorem et pleniorem definitionem“ sess. XIV. Einleitg.) über das Bußsacrament im allgemeinen und insbesondere über die Reue zu ertheilen. Und ebenso leicht begreift es sich, daß wir nicht bloß in umfangreicheren theologischen Werken, sondern auch in jedem größeren Katechismus einer Auseinandersetzung über diesen Theil des Sacramentes begegnen.

Aber obschon man glauben sollte, daß die mit der größten Genauigkeit des Ausdruckes abgefaßte Erklärung des Tridentinums, die wir bezüglich der Reue im 4. Capitel der 14. Sitzung finden, genügen sollte, alle Fragen über die Eigenschaften einer wahren Reue zu lösen und etwaige Zweifel zu zerstreuen, haben es doch katholische Theologen zu Stande gebracht, eine Controverse über dieselbe an-

zusachen indem sie etwas als nothwendig zur Reue gehörig hinstellen, was der Kirchenrath in der berührten Sitzung mit keiner Silbe andeutet: Die sogenannte „anfängliche“ Liebe. Selten findet sich ein katholischer Auctor, der bei der Besprechung der unvollkommenen Reue nicht folgende oder eine dem Sinne nach gleichlautende Bemerkung hinzufügte: „Damit die unvollkommene Reue zum Empfange des Bußsacramentes hinreiche, muß mit derselben ein Anfang der Liebe verbunden sein“; und Ausdrücke, wie: „dilectio initialis“, „charitas inchoata“ sind vielen Theologen geläufig.

Es ist jetzt nicht unsere Absicht, die Natur und das Wesen der so vielfach genannten anfänglichen Liebe näher zu untersuchen; auch unterlassen wir es, deren Nothwendigkeit genauer zu prüfen. Wir wollen uns im Nachstehenden nur mit einem Beweise befassen, womit die Vertheidiger dieser Liebe deren Nothwendigkeit darzuthun pflegen. In merkwürdiger Uebereinstimmung berufen sich alle Lehrbücher, welche der „anfänglichen“ Liebe das Wort reden, auf das 6. Capitel der VI. Sitzung des tridentinischen Kirchenrathes. Das Capitel lautet: Modus praeparationis (sc. ad justitiam). Disponuntur autem ad ipsam justitiam, dum excitati divina gratia et adjuti, fidem ex auditu concipientes libere moventur in Deum credentes vera esse, quae divinitus revelata et promissa sunt; atque illud in primis, a Deo justificari impium per gratiam ejus, per redemptionem, quae est in Christo Jesu: et dum peccatores se esse intelligentes a divinae justitiae timore, quo utiliter concutiuntur, ad considerandam Dei misericordiam se convertendo in spem eriguntur, fidentes Deum sibi propter Christum propitium fore, illumque tanquam omnis justitiae fontem diligere incipiunt: ac propterea moventur adversus peccata per odium aliquod et detestationem, hoc est per eam poenitentiam, quam ante baptismum agi oportet: denique dum proponunt suscipere baptismum, inchoare novam vitam et servare divina mandata. De hac dispositione scriptum est etc.

Auf diese Entscheidung gestützt argumentirt man gemeiniglich also: Propos. Major: Zum Empfange des Bußsacramentes ist die nämliche Disposition erforderlich, als (bei Erwachsenen) zur Taufe;

propos. minor: Das Concil von Trient lehrt in der angezogenen Stelle mit klaren Worten, daß der Katechumene zum Empfange der Taufe einen Anfang der Liebe mitzubringen habe: mithin ist der Anfang der Liebe auch zum Sacramente der Buße erforderlich.

Die nachstehende Erörterung soll den Beweis erbringen, daß die Berufung auf das cap. 6. sess. VI. zum Zwecke, daraus die Nothwendigkeit der anfänglichen Liebe abzuleiten, ganz und gar unstatthaft ist.

Auf das vorgelegte Argument antworten wir zuerst im allgemeinen, dass wir die propos. Major unbedenklich zugeben: zur Buße muss dieselbe Vorbereitung vorhanden sein, wie zur Taufe. Aber die propos. minor ist vollständig zu verneinen. Man beachte aber, dass im Untersatz ein Doppeltes behauptet wird: erstens, das Tridentinum spreche im cap 6. sess. VI. von den zur Taufe erforderlichen Bedingungen; und zweitens, unter diesen Bedingungen nenne es auch die anfängliche Liebe. Um das obige Argument zu erschüttern, würde es hinreichen, die eine oder die andere der in der minor enthaltenen Behauptungen umzustoßen; wir können und wollen jedoch den Beweis erbringen, dass sie alle beide hinfällig sind. Der Kirchenrath von Trient spricht im oben citirten 6. Capitel der 6 Sitzung nicht speciell und ausschließlich von den zur Taufe nöthigen Dispositionen des Sünders, sondern von der Rechtfertigung im allgemeinen, mag diese nun durch ein hiezu eingesetztes Sacrament — ex opere operato — oder auch ohne ein solches — ex opere operantis — erlangt werden; und unter den Acten, durch welche der Sünder sich auf die Rechtfertigung vorzubereiten hat, nennt das Concil nicht die anfängliche Liebe im Sinne neuerer Theologen, sondern die vollkommene Liebe.

I.

Für die von gar vielen Theologen nicht gehörig beachtete, aber für das richtige Verständnis der katholischen Lehre von der Reue außerordentlich wichtige Wahrheit, das Tridentinum spreche im 6. Cap. sess. VI. von der Rechtfertigung im allgemeinen, ließen sich viele Beweise beibringen; wir wollen uns mit den hervorragenderen und einleuchtendsten begnügen. Einen Beweis finden wir 1. in der Natur der Controverse, welche den Kirchenrath in der 6. Sitzung beschäftigte.

Wir brauchen wohl nicht zu erwähnen, dass es eine der Hauptaufgaben des Tridentinums war, die Irrlehren der sogenannten Reformatoren des 16. Jahrhundertes zurückzuweisen und denselben die diesbezügliche katholische Glaubenswahrheit in bündiger Form gegenüberzustellen. Unter diesen Irrthümern steht die Lehre der Sectirer von der Rechtfertigung des Sünders obenan. Man mag den von Luther aufgestellten und in allen Tonarten und Wendungen abgewandelten Satz: sola fides justificat verstehen wie man will, immer bleibt er ein entsetzlicher Irrthum, der die sittliche Grundlage des menschlichen Lebens zerstört und der menschlichen Vernunft nicht minder als der gesammten Offenbarungslehre widerspricht. Wollte daher der Kirchenrath von Trient eine seiner Hauptaufgaben erfüllen, so musste er die Gläubigen über den gesammten Rechtfertigungsprocess belehren. Das geschah nun in der 6. Sitzung. Nachdem ge-

zeigt worden, wie durch die Schuld Adam's das ganze Menschengeschlecht verunglückt und der Erlösung eben so sehr bedürftig als unfähig geworden war, dieselbe aus eigenen Kräften zu erringen (cp. 2); wie diese Erlösung der sündigen Menschheit einzig und allein durch Christus zu Theil geworden; wie jedoch die unerläßliche Bedingung für die Erlösung des Einzelnen dessen Wiedergeburt aus Christo dem Herrn ist (cp. 3): beschreibt die Synode die Natur und den Charakter der Rechtfertigung (cp. 4), betont für die Erwachsenen die Nothwendigkeit einer entsprechenden Vorbereitung (cp. 5) und schildert endlich im 6. Capitel genau die Art und Weise dieser Vorbereitung; daher denn auch dieses Capitel die Ueberschrift trägt: Modus praeparationis. Während die sogenannten Reformatoren dem Glauben allein die Kraft zugestanden, den Sünder — äußerlich — zu rechtfertigen und mit Gott zu versöhnen (heute ist diese solafides-Theorie großentheils aufgegeben), nennt das Concil als jene Acte, die den Sünder aus dem Stande der Ungnade herausreißen und in jenen der Liebe und Freundschaft Gottes versetzen, neben dem Glauben die Furcht, die Hoffnung, den Abscheu vor den begangenen Sünden, die Liebe, den Vorsatz ein rechtfertigendes Sacrament zu empfangen, ein neues Leben zu beginnen und die göttlichen Gebote zu beobachten. Auf diese Disposition von Seite des Sünders erfolgt die Rechtfertigung, hanc dispositionem justificatio ipsa consequitur, lehrt das Concil weiter; nicht aber: erfolgt die T a u f e. Wollte der Kirchenrath der neuen Irrlehre bezüglich der Rechtfertigung erfolgreich entgegentreten, so mußte letztere im allgemeinen betrachtet und jene ex opere operantis wenigstens nicht ausgeschlossen werden; speciell von der Rechtfertigung durch ein Sacrament zu handeln, war um so weniger Veranlassung, als die Pseudoreformatoren nur eine solche ex opere operantis (durch den Glauben) gelten ließen und die besonderen Irrthümer über die Wirksamkeit der Sacramente in einer späteren Sitzung abgewiesen werden sollten.

2. Den besten Beweis für unsere Behauptung, daß der Kirchenrath von Trient in der 6. Sitzung und namentlich im 6. Capitel nicht von der Taufe, sondern von der Rechtfertigung im allgemeinen, eingeschlossen jene, die ex opere operantis vollzogen wird, handle, gibt uns der Wortlaut des Decretes selbst. Bevor wir uns jedoch denselben genauer ansehen, wollen wir uns an dasjenige erinnern, was uns glaubwürdige Zeugen über die äußerste Sorgfalt erzählen, mit welcher auf dem Concil von Trient gerade bei der Feststellung der katholischen Lehre über die Rechtfertigung vorgegangen wurde. Andreas de Vega, ein spanischer Franciscaner und Theologe auf dem Concil, welcher der 6. Sitzung beiwohnte und jedenfalls an den Vorarbeiten zu derselben betheiligt war, versichert uns in seinem Werke de justificatione (l. 1. c. 5), daß an dem fraglichen Decrete

an sieben Monate mit aller Sorgfalt gearbeitet wurde und daß sich mit demselben mindestens achtzig Congregationen, theils von Bischöfen allein, theils von Bischöfen und Theologen, beschäftigt haben. „Tanta cura et diligentia septimestri spatio omnia ad hoc decretum spectantia examinata et expensa fuerunt ab omnibus Concilii patribus et a plerisque doctoribus theologis, qui concilii causa Tridentum convenerunt. ut nefas videatur de aliqua parte ipsius dubitare . . . . Oculatus testis haec loquor et privatas taceo permultas selectorum virorum congregationes. Congregati sunt in unum publice et rogati de omnibus suam quique sententiam, nunc soli Patres concilii, nunc theologi praesentibus Patribus plus quam octogies.“ Und der classische Geschichtsschreiber des Concils, der Cardinal Pallavicini, bestätigt die Aussagen Vega's, indem er schreibt: „Es ist unglaublich, mit welcher Sorgfalt jede Silbe abgewogen und zergliedert wurde, zuerst von Seite der Theologen als Räthen, dann der Bischöfe als Richter“. Angesichts solcher Zeugnisse über das auf dem Concil eingehaltene Vorgehen haben wir wohl das Recht, die Worte der tridentinischen Decrete in ihrer natürlichen und eigentlichen Bedeutung zu nehmen.

Diese für das richtige Verständnis der conciliarischen Entscheidungen nicht belanglose Bemerkung vorausgeschickt wollen wir gewissermassen das Concil selbst um seine Meinung befragen, indem wir die Worte des 6. Capitels genauer besehen. Es beginnt also: „Disponuntur autem ad ipsam justitiam.“

Hier können wir gleich inne halten, denn wir wissen schon genug. Ad ipsam justitiam, sagt das Concil, nicht aber ad baptismum. Daß justitia und baptismus nicht identisch sind, brauchen wir wohl nicht zu beweisen, glauben es aber betonen zu müssen, weil nicht wenige Vertheidiger der sogenannten anfänglichen Liebe in der Annahme befangen sind, das Concil rede von den Dispositionen zur Taufe und deshalb die Ausdrücke justitia und baptismus einfach confundiren. Nein, sie sind nicht zu confundiren; die Taufe ist wohl ein — nicht das einzige — Mittel, die Gnade der Rechtfertigung zu erlangen, mit nichten aber die Rechtfertigung selber. Hätte das Concil speciell die Dispositionen zur Taufe besprechen wollen, so würde es gewiß bei der oben constatirten unglaublichen Vorsicht und Genauigkeit in der Wahl der Ausdrücke gesagt haben: disponuntur autem ad baptismum, oder ad sacramentum baptismi oder ähnliches. So versichert uns also das Concil selber, daß es nicht im Sinne hatte, eine Belehrung über die zum Empfange des Tauffacramentes, sondern über die zur Rechtfertigung im allgemeinen erforderlichen Vorbereitungen zu ertheilen, gleichviel ob der Sünder dieser Gnade durch ein Sacrament oder außerhalb desselben ex opere operantis theilhaftig wird. Ja, damit wir nicht

den geringsten Zweifel hätten, was unter der justitia zu verstehen sei, hat das Concil selbst im 4. Capitel dieselbe also definirt: „Translatio ab eo statu, in quo homo nascitur filius primi Adae, in statum gratiae et adoptionis filiorum Dei per secundum Adam Jesum Christum, salvatorem nostrum; quae quidem translatio post Evangelium promulgatum sine lavacro regenerationis **aut ejus voto** fieri non potest, sicut scriptum est: Nisi quis renatus fuerit“ etc. Die letzten Worte lassen absolut keinen Zweifel darüber obwalten, daß das Concil jene Rechtfertigung nicht ausschließen wollte, welche dem Sünder außerhalb des wirklichen Empfanges eines Sacramentes zu Theil wird. Es geht daher durchaus nicht an, die Worte des 6. Capitels, in welchem der „modus praeparationis“ zur früher definirten „justitia“ geschildert wird, auf die Begnadigung des Sünders durch die Taufe zu beschränken.

3. Eine kräftige Stütze findet unsere Behauptung in der Lehre des heil. Thomas.

Wir wissen aus der Geschichte des Tridentinums, daß in der Mitte der Aula, in welcher die ehrwürdige Versammlung der Hirten der Kirche ihre Berathungen pflegte und ihre Beschlüsse faßte, neben der heiligen Schrift und den Entscheidungen der Concilien auch das Hauptwerk des englischen Lehrers, die summa theologica zu finden war, um anzudeuten, daß man keine wichtige Entscheidung treffen wollte, ohne den Engel der Schule zu Rathe zu ziehen. Letzteres geschah denn auch bei der Feststellung der Lehre über die Rechtfertigung in besonders hervorragender Weise. Wer das cap. 6 sess. VI. mit dem vergleicht, was der hl. Thomas in der summa theol. 3. q. 85 art. 5 schreibt, wird auf den ersten Blick gewahr werden, daß die Väter des Tridentinums nicht bloß die Lehre über die Rechtfertigung, sondern auch die Ausdrucksweise vom Aquinaten entlehnt haben. In dem genannten Artikel lesen wir: „De poenitentia loqui possumus duppliciter: uno modo quantum ad habitum, et sic immediate a Deo infunditur sine nobis principaliter operantibus, non tamen sine nobis dispositive cooperantibus per aliquos actus. Alio modo possumus loqui de poenitentia quantum ad actus, quibus Deo operanti in poenitentia cooperamur; quorum actuum primum principium est Dei operatio convertentis cor secundum illud (thren. ult. 21.): Converte nos Domine ad te et convertemur; secundus actus est motus fidei; tertius est motus timoris servilis, quo quis timore suppliciorum a peccatis retrahitur; quartus actus est motus spei, quo quis sub spe veniae consequendae assumit propositum emendandi; quintus actus est motus charitatis, quo alicui displicet peccatum secundum seipsum et non jam propter supplicia; sextus actus est motus timoris filialis, quo propter reverentiam Dei aliquis emendam Deo voluntarius offert.“

Hiebei ist aber nicht zu übersehen, daß der hl. Thomas in der ganzen quaestio 85, somit auch im 5. Artikel dieser quaestio, von der poenitentia spricht, insoferne sie eine Tugend, nicht aber insoferne sie ein Sacrament ist. Nachdem nämlich in der quaestio 84 einige dogmatische Wahrheiten über das Sacrament der Buße erörtert worden, leitet Thomas die quaestio 85 mit folgenden Worten ein: „Deinde considerandum est de poenitentia, secundum quod est virtus". Gleichwie nun der Gedanke, der hl. Thomas wolle in der quaestio 85 die zum Sacramente der Buße erforderlichen Dispositionen des Sünders darstellen, geradezu albern wäre, so ist auch die Vermuthung, das Tridentinum spreche dort von einem Sacrament, wo es dem hl. Thomas selbst bis auf den Wortlaut folgt, von vorneher ausgeschlossen. Das Tridentinum hielt sich einfach an den in der alten Schule gebräuchlichen Vorgang, von der Rechtfertigung im allgemeinen und von der Tugend der poenitentia an sich und ohne besondere Beziehung zum Sacramente zu handeln.

4. Dasselbe erfahren wir, wenn wir jene Theologen befragen, welche dem Tridentinum als Rathgeber beigewohnt und an der Abfassung der in der 6. Sitzung sanctionirten Glaubensdecrete einen wesentlichen Antheil genommen haben. Wir erinnern bloß an den bereits genannten Franciscaner Andreas Vega und an den Dominicaner Dominicus Soto. Ueber Vega bemerkt der sel. Petrus Canisius in der Vorrede zu dessen Werk de justificatione: „Eoque carior in hoc opere nobis Vega esse debet, qui Tridenti doctissimos theologos et sapientissimos Patres tunc disserentes audivit, cum de justificatione multis est mensibus acerrime disputatum; ipseque cum disputantibus aliis sua sensa studiosissime contulit." Dieser berühmte Theolog des Tridentinums schreibt in dem genannten Werk de justif. (lib. VI. cp. 1) über das 5. und 6. Capitel der 6. Sitzung: „In his capitulis traditur a patribus doctrina e diametro opposita errori Lutheranorum negantium omnem dispositionem et praeparationem ad gratiam"; und schließt dann seine Ausführung über das cap. 6. in folgender Weise: „Sex sunt opera, quibus adulti ad justitiam disponuntur: fides, timor, spes, dilectio Dei, poenitentia, votum baptismi et novae vitae, sive observationis mandatorum Dei." Der Gegensatz des Tridentinums zum Irrthum der Lutheraner in der Lehre von der Rechtfertigung, dann die Ausdrücke praeparatio ad gratiam; adulti ad justitiam disponuntur; votum baptismi beweisen doch deutlich genug, daß Vega das cap. 6 nicht von der Rechtfertigung des Sünders durch das Sacrament der Taufe, sondern von der Rechtfertigung im allgemeinen versteht.

Dominicus Soto aus dem Predigerorden vertheidigt in seinem Werke de natura et gratia, welches er nach Schluß der 6. Sitzung

den Vätern des Concils widmete, die Lehre des hl. Thomas, daß die Attritio zum Empfange des Bußsacramentes genüge, wenn sie nur odium und detestatio peccati ist, und beweist seine Behauptung gerade aus dem cap. 6. sess. VI. Wie hätte der gelehrte Theologe von Salamanka es wagen können, die Sufficienz der unvollkommenen Reue „per odium aliquod et detestationem peccati, h. e. per eam poenitentiam, quam ante baptismum agi oportet“, den Vätern des Tridentinum gegenüber zu behaupten, wenn diese als Erforderniß der Taufe einen Anfang der Liebe festgestellt, mit anderen Worten, wenn sie das cp. 6 auf die Taufe bezogen hätten? Auch lehrt der Dominicaner Soto in vollem Einklange mit dem Franciscaner Vega, daß in der 6. Sitzung der Irrthum der Lutheraner betreffend die Rechtfertigung abgewiesen werde. „Eadem synodus illic cap. 6 ordinem hunc sex nostrarum actionum ex hoc loco s. Thomae desumpsit, ubi contra Lutheranos dicentes sola nos fide justificari, decrevit potius proximam dispositionem esse motum caritatis et poenitentiae“ (in 4. dist. 14. q. 4. art. 5).

5. Daß die Deutung, welche dem cap. 6. von späteren Theologen gegeben wurde, auf dem Tridentinum überhaupt unbekannt war, ersehen wir deutlich aus den Notizen, die wir bei Pallavicini über die vierzehnte Sitzung finden. Diese Sitzung hatte die Aufgabe, die katholische Lehre über das Sacrament der Buße eingehend und gründlich festzustellen. Wie uns der genannte Historiker aus den Acten des Concils mittheilt (hist. conc. trid. l. 12, cp. 10 Nr. 24 u. 25) haben in einer Vorbesprechung nur fünf Theologen die Nothwendigkeit eines Actes der Liebe bei der Reue betont. Jedoch hat sich keiner derselben zur Begründung dieser Ansicht auf das cap. 6 sess. VI. berufen. „In Patrum conventu, berichtet P. weiter, pauci id attigerunt“. Der Erzbischof von Granada, Quarnierus, stellte diese Nothwendigkeit in Abrede, während der Bischof von Puy das Gegentheil behauptete und für die Reue im Bußsacramente nach dem Vorgange einiger älteren Theologen, so besonders des Gabriel Biel, die vollkommene Liebe verlangte. Hierauf wurden dem Decret über die Reue folgende Sätze hinzugefügt: „Illam contritionem, quam theologi attritionem vocant, quod imperfecta sit et solum vel ex turpitudinis peccati consideratione vel ex gehennae et poenarum metu, qui servilis dicitur, concipitur, si voluntatem peccandi excludat et dolorem qualemcunque de commissis delictis exprimat, statuit haec sancta synodus non solum non facere hominem hypocritam et magis peccatorem (ut quidam blasphemare non verentur), verum etiam sufficere ad sacramenti hujus constitutionem ac donum Dei esse et Spiritus santi impulsum verissimum, non adhuc quidem inhabitantis sed tantum moventis, qua poenitens adjutus, cum sine aliquo dilectionis

motu in Deum vix esse queat, viam sibi ad justitiam munit, et per eum ad Dei gratiam facilius impetrandam disponitur." Der genannte Bischof von Puy bemerkte indessen dagegen, es sei nicht richtig, daß der Act der Furcht „kaum jemals ohne einen Act der Liebe gegen Gott" entstehe; auch seien hierüber die Meinungen der Theologen getheilt, daß dem Sünder durch die Attrition und die Absolution des Priesters die Sünden erlassen werden und solle der diesbezügliche Passus gestrichen werden.

Aus dieser aus den Acten des Concils geschöpften Darstellung geht wohl unzweifelhaft hervor, daß weder die Theologen noch die Väter des Tridentinums, welche an der 14. Sitzung betheiligt gewesen, irgend eine Ahnung gehabt haben, daß bereits in der 6. Sitzung ein Act der Liebe als zum Sacrament der Taufe nothwendig postulirt worden sei. Wäre letzteres der Fall, wie hätte es auch nur Ein Theologe oder Ein Bischof gewagt, die Nothwendigkeit der Liebe im Bußsacramente zu bestreiten! Und wie scharf hätten der Bischof von Puy und die fünf Theologen, welche die Nothwendigkeit der Liebe im Bußsacrament verfochten, allen anderen Theologen und Bischöfen des Concils entgegen treten müssen! Ist es ja doch eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß das Bußsacrament von Seite des Pönitenten ganz gewiß jene Vorbereitung erheischt, welche die Taufe vom Katechumenen erfordert. Und wie konnte man in der 14. Sitzung ersterem jene Vorbereitung erlassen, welche die 6. Sitzung von letzterem verlangt! Das ganze Vorgehen der Väter und Theologen auf der 14. Sitzung ist nur durch die Annahme erklärlich und gerechtfertigt, daß ihnen insgesammt die Erklärung, welche man heutzutage dem cap. 6 sess. VI. gibt, völlig unbekannt war.

Wir wissen ganz wohl, daß der Ausdruck „attritionem . . sufficere ad sacramenti hujus constitutionem" fallen gelassen und dem Decret eine andere Fassung gegeben wurde. Wir wissen aber auch, daß dieses geschah, um den Ansichten mehrerer katholischen Theologen hinsichtlich der Sufficienz der unvollkommenen Reue nicht nahe zu treten. Und auch in der gegenwärtig vorliegenden Form, in welcher die Lehre von der Reue von den Vätern des Concils angenommen und vom Oberhaupte der Kirche bestätigt worden ist, läßt sich auch nicht Ein Wort entdecken, welches der Ansicht neuerer Theologen, die unvollkommene Reue müsse neben der Furcht eine sogenannte anfängliche Liebe umfassen, auch nur den geringsten Anhaltspunkt böte. Daraus erklärt sich eben die merkwürdige Erscheinung, daß alle Theologen, welche die Nothwendigkeit der anfänglichen Liebe behaupten, diese nicht aus dem 4. Capitel der 14. Sitzung, sondern aus dem cp. 6 sess. VI. ableiten wollen: man sucht sie dort nicht, wo das Tridentinum eine „genaue" und „vollständige" Belehrung über das Bußsacrament ertheilt; und man will sie dort

finden, wo der trid. Kirchenrath nicht von der nöthigen Vorbereitung zum Empfange eines Sacramentes, sondern von etwas ganz anderem spricht.

Von den berühmtesten nachtridentinischen Theologen, welche, wie in so vielen anderen Fragen, so auch in dieser auf der Seite des heil. Thomas stehen, seien nur folgende genannt:

Cardinal Bellarmin schreibt im 4. Buch seiner Controversen (l. t. de justific. l. 1. cp. 12.) „Adversarii . . . sola fide justificationem acquiri sive apprehendi docent; Catholici contra ac praesertim synodus ipsa tridentina (quam Catholici ut magistram sequuntur) sess. VI. cap. 6. septem actus enumerat, quibus impii ad justitiam disponuntur: videlicet fidei, timoris, spei, dilectionis, poenitentiae, propositi suscipiendi sacramenti et propositi novae vitae atque observationis mandatorum Dei." Der Ausdruck propositum suscipiendi sacramenti ist der beste Beweis dafür, daß der große Controversist im 6. Capitel nicht die Dispositionen zur Taufe, sondern zur Rechtfertigung im allgemeinen gefunden hat. Dasselbe lehrt der Zeitgenosse Bellarmin's, Gregorius von Valencia, wenn er (tom. II. disp. VIII. quaest. 5. puncto 4.) schreibt, im 6. Capitel der 6. Sitzung „agitur de dispositione ad g r a t i a m" (nicht ad baptismum).

Am bündigsten und ausführlichsten hat sich hierüber der große Theologe Franz Suarez ausgesprochen, bei welchem wir Folgendes lesen (tom. VIII. lib. VII. cp. VIII. n°. 12): „Omnino dicendum est, Concilium absolutam et perfectam de prima justificatione doctrinam tradidisse; ac proinde loqui absolute de justificatione, quamvis meminerit baptismi, quia in lege gratiae per se et regulariter ad justificationem concurrit: et eadem ratione censeo loqui de dispositione sive perfecta sive imperfecta, quae sufficiens vel necessaria fuerit juxta modum justificationis. Hoc probo: primo ex titulo et initio totius sessionis; proponit enim Concilium simpliciter tradere doctrinam de justificatione pro omni tempore necessaria; et ita in capite IV. describit justificationem generaliter abstrahendo a reali susceptione sacramenti; immo in eodem capite subdit illam translationem a statu peccati ad statum gratiae, quae fit per justificationem post promulgatum Evangelium, nulli contingere nisi per baptismum aut in voto illius. Ergo loquitur de utroque modo justificationis. Ergo etiam dispositionem assignat, quae utrique possit convenire. Ergo tota illa doctrina capitis 6. de utroque atque adeo de omni prima justificatione intelligenda est.

Et confirmatur, quia alias valde diminuta fuisset doctrina Concilii, non explicando modum, quem per se requirit justificatis; et non satis haereticis (quod maxime intendit) restitisset;

cum illi et universaliter loquantur de justificatione, et maxime de illa, quae extra sacramentum fit, nam ipsi putant nullam per sacramenta fieri."

Wir haben diesen Ausführungen, welche an Klarheit und Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen, weiter nichts hinzuzufügen.

7. Es dürfte überhaupt schwer sein, im 16. Jahrhundert einem Theologen zu begegnen, welcher das cp. 6 auf die Rechtfertigung ex opere operato bezogen hätte. Der einzige Vasquez macht hievon eine Ausnahme und auch dieser Theologe gelangt zu seiner merkwürdigen Stellung nur durch seine ganz vereinzelt dastehende Ansicht von der Natur und dem Wesen der gratia justificans. Vasquez behauptet nämlich, die gratia just. bestehe in einem Acte der Liebe. Wollte er somit nicht mit den Worten des Tridentinums: „hanc dispositionem seu praeparationem justificatio ipsa consequitur", worin die justificatio als etwas Verschiedenes von der auch die Liebe umfassenden dispositio seu praeparatio hingestellt wird, in augenscheinlichen Widerspruch gerathen, so mußte er annehmen, das Concil spreche von der unvollkommenen Liebe und von der Vorbereitung zum Empfange eines Sacramentes. Ja selbst jene Theologen, welche wie Navarrus und Petrus Soto im 16. und Pallavicini im 17. Jahrhundert die Nothwendigkeit der anfänglichen Liebe vertheidigten, beriefen sich zur Begründung ihrer Theorie nicht auf das cp. 6. Sie hätten diese Berufung sicher nicht unterlassen, wenn sie in diesem Capitel eine Stütze für ihre Behauptung erblickt hätten.

Wir sagen, mit Ausnahme des gelehrten Vasquez habe kein kirchlich gesinnter Theologe des 16. Jahrhundertes das cap. 6 in dem von den späteren Vertheidigern der anfänglichen Liebe adoptirten Sinne verstanden. Es ist uns nämlich nicht unbekannt, daß ein Theologe jener Zeit, der regulirte Canoniker Martin Alfons Vivaldi, in seinem Werke: Candelabrum aureum Ecclesiae sanctae Dei die Nothwendigkeit eines Liebesactes für die Reue verlangt und seine Behauptung mit dem Hinweis auf das cap. 6 sess. VI. begründen will. Aber die Vertheidiger der dilectio initialis dürften über diese Bundesgenossenschaft selbst wenig erbaut sein. Denn fürs Erste ist das Candelabrum aureum dieses sonst wenig bekannten Theologen auf den Index librorum prohibitorum gesetzt worden „donec prodeat emendatum." Das Licht, welches dieser „goldene Leuchter" auf unsere Frage verbreitet, dürfte daher jedenfalls ein Irrlicht sein. Für's Zweite rühmt sich Vivaldi selbst, der Erste zu sein, der diesen Sinn im cap. 6 entdeckt hat; „ultra omnes dicendum" schreibt er in bescheidener(?) Weise und: „licet nullus sic explicet" (daß nämlich im cp. 6 zum Empfange des Bußsacramentes der Anfang der Liebe als nothwendig hingestellt werde).

Dieser Theologe hätte wahrlich besser gethan, wenn er sich mit der bis zu seiner Zeit üblichen Erklärung des cap. 6 begnügt hätte. Auf dogmatischem Gebiet haben Neuerungen immer etwas höchst Bedenkliches.

II.

Der erste Theil obiger Behauptung, das Concil von Trient behandle im cap. 6 sess. VI. die zur Taufe nöthige Vorbereitung, ist unseres Erachtens widerlegt. Wie steht es nun mit der zweiten Ansicht jener, welche die Nothwendigkeit einer anfänglichen Liebe verfechten, das Tridentinum bezeichne mit den Worten „Deum tanquam omnis justitiae fontem diligere incipiunt“ diese sogenannte anfängliche Liebe?

Um nichts besser. Es ist ein Leichtes zu zeigen, daß der Kirchenrath von Trient nicht die anfängliche, sondern die vollkommene Liebe gemeint hat.

Vor allem bitten wir zu beachten, daß die Sätze: „der Sünder beginnt Gott zu lieben“; und: „der Sünder setzt einen Act der anfänglichen Liebe“ durchaus nicht identisch sind. Der Sünder fängt an, Gott zu lieben, lehrt das Tridentinum.

Wie und mit welcher Liebe? müssen wir fragen. Aus dem Contexte sowohl, sowie aus äußeren Gründen ergibt sich, daß nur an eine vollkommene Liebe gedacht werden kann.

1. Wie wir bereits gesehen haben, zählt das Concil die Acte auf, welche im Sünder der Eingießung der heiligmachenden Gnade vorherzugehen pflegen; „disponuntur autem ad ipsam justitiam.“ Daß der Sünder diese Gnade auch ex opere operantis, durch einen Act vollkommener Liebe oder, was auf dasselbe hinausläuft, durch die vollkommene Reue erwerben kann, ist gewiß und wird auch vom Tridentinum ausdrücklich anerkannt (siehe oben Nr. 2). Sollte das Concil bei der Aufzählung jener Acte auf den besten und edelsten, auf die vollkommene Liebe vergessen haben? Das läßt sich mit der früher erwähnten Sorgfalt und Genauigkeit, mit der man bei der Abfassung dieser Decrete zu Werke gieng, absolut nicht in Einklang bringen. Es wird also zweifellos auch der Act der vollkommenen Liebe genannt. Nun geschieht im ganzen Capitel an keiner einzigen Stelle der Liebe Erwähnung, als nur hier, wo das Concil sagt „Deum diligere incipiunt“. Es wird mithin durch diesen Ausdruck die vollkommene Liebe bezeichnet. Man kann ja doch von demjenigen, der die Liebe Gottes bisher noch nicht hatte, aber von der Gnade Gottes zu einem solchen Acte gedrängt wird, ganz gewiß sagen, er fange an Gott zu lieben. Während früher Furcht und Hoffnung sein Herz erfüllten, beginnt nun die Liebe zu herrschen. Muß man da nur an eine anfängliche Liebe denken? kann es nicht die vollkommene sein?

2. Ja das Concil mußte die vollkommene Liebe nennen, wenn es überhaupt eine correcte Unterweisung über den Rechtfertigungsproceß ertheilen wollte. Das ergibt sich mit unabweislicher Consequenz aus der bereits bewiesenen Wahrheit, daß das Concil auch jenen Fall in Rechnung zog, daß der Sünder ex opere operantis gerechtfertigt werde. Es ist ja eine allgemein geglaubte Wahrheit, daß außerhalb des wirklichen Empfanges des Sacramentes (der Taufe oder der Buße) nur die vollkommene Liebe den Sünder mit Gott zu versöhnen vermag. Es mögen die Theologen unter sich darüber uneins sein, welches Motiv zur vollkommenen Gottesliebe erforderlich sei; aber darin sind unseres Erachtens alle einig, daß der sogenannten anfänglichen Liebe eine rechtfertigende Kraft außerhalb des Sacramentes nicht zukommt. Das Tridentinum hätte also geradezu eine Unwahrheit gelehrt, hätte es die Worte: Deum diligere incipiunt von der anfänglichen und nicht von der vollkommenen Liebe verstanden. Während wir aus dem cap. IV. der 14. Sitzung erfahren, daß die vollkommene Reue (und Liebe) vor dem Empfange des Sacramentes dem Sünder die Gnade Gottes zurückgibt, sollten wir uns aus dem 6. Capitel der 6. Sitzung belehren lassen, daß die unvollkommene Liebe Gottes — und eine solche und nichts weiter ist doch endlich die sogen. anfängliche Liebe — auch die nämliche Wirkung hervorbringt. Zu dieser von jedem Theologen abzuweisenden Schlußfolgerung muß man gelangen, wenn man die Worte Deum diligere incipiunt nicht von der vollkommenen Liebe versteht.

Es heißt die ganze Bedeutung der 6. Sitzung des Tridentinums und namentlich des 6. Cap. verkennen, wenn man bei den Worten Deum diligere incipiunt an eine anfängliche Liebe denkt. Hierüber schreibt der gelehrte Suarez (in III. partem summae s. Thom. tom 3. disp. 28. sect. 2.): Quod ait „diligere incipiunt“ non significat imperfectionem dilectionis, sed novam mutationem, quae fit in corde peccatoris, quando ex statu peccati transfertur in statum dilectionis Dei: tunc enim incipit diligere, quem ante odio habebat, quantumvis perfecto amore eum diligat. Itaque verbum illud incipiendi dicit inceptionem et durationem novam, non essentialem imperfectionem actus, qui de novo fit; eo vel maxime, quod dilectio Dei absolute dicta maxime significare solet dilectionem super omnia juxta illud Jo. XIV.: Si quis diligit me, sermonem meum servabit et Pater meus diliget eum . . . . . . Und an einer anderen Stelle, wo Suarez ausführlich das cap. 6 erklärt, spricht er sich also aus (tom VIII. lib. VIII. cp. 22, n. 4): Praeterquam quod charitas perfecta secundum essentiam et super omnia solet dici inchoata et incipientium respectu charitatis proficientium et perfectorum:

neque enim obstat, quod Concilium omiserit particulam „super omnia“; nam etiam Christus illam omisit (Jo. XIV.) cum dixit: Qui diligit me, sermonem meum servabit; et tamen non est dubium, quin de dilectione super omnia et essentialiter perfecta fuerit locutus.

3. Ueberhaupt werden wir, wenn wir die älteren Theologen zu Rathe ziehen, die Thatsache gewahr werden, daß sie sämmtlich die Worte des Concils diligere incipiunt von der vollkommenen Liebe verstanden haben. Wir wollen uns wieder nur auf jene beschränken, welche an der 6. Sitzung selbst theilgenommen haben, da deren Ansehen das aller übrigen selbstverständlich weit überragt.

Wie wir bereits gesehen, schreibt der früher genannte Andreas Vega in seinem Werke de justificatione (lib. VI.): „Sex sunt opera quibus adulti ad justitiam disponuntur: Fides, timor, spes, dilectio Dei, poenitentia, votum baptismi et novae vitae, sive observationis mandatorum Dei“. Nichts berechtigt uns, den Ausdruck „dilectio Dei“ von der anfänglichen Gottesliebe zu verstehen, um so weniger, als Vega selbst im nämlichen 6. Buch, Cap. 28 die Worte des Concils „diligere incipiunt“ von der vollkommenen Liebe Gottes interpretirt. „Sapientissime vero, heißt es dort, post timorem et spem dilectionem Dei commemorarunt (patres concilii). Ita enim Spiritu sancto inspirante Ecclesiasticus (cap. 2.), ubi timentes Deum ad spem hortatus est, subjunxit: Qui timetis Deum, diligite illum et illuminabuntur corda vestra;“ und „Quia tamen et d i l e c t i o n e m D e i s u p e r o m n i a communiter credunt scholastici doctores disponere ad justitiam et verissimum id apparet atque ad eam potissimum videntur ea verba retulisse patres, adnitor et illam etiam dispositionem esse ad justitiam probare.“

Dominicus Soto schreibt über die 6. Sitzung (in 4. dist. 14. quaest. 2. art. 5): „Quare eadem synodus illic, cap. 6. ordinem hunc sex nostrarum actionum ex hoc loco s. Thomae desumpsit, ubi contra Lutheranos dicentes sola nos fide justificari, decrevit potius proximam dispositionem esse motum charitatis et poenitentiae.“ Es ist wohl überflüssig zu bemerken, daß nur die charitas und poenitentia perfecta die dispositio proxima zur justificatio sein können.

In vollem Einklang mit den Genannten ist Melchior Canus, welcher ein Jahr nach dem Schlusse der 6. Sitzung in Salamanka seine relectiones de poenitentia herausgab.

Aus dem Gesagten ergibt sich uns eine doppelte Schlußfolgerung: 1. Daß es sich in der 6. Sitzung nicht speciell um die Lehre der Rechtfertigung durch ein Sacrament handelte, sondern wie uns diese Theologen versichern, um die Abweisung der Irrthümer der Protestanten, welche die Rechtfertigung dem Glauben allein zu-

sprachen; 2. daß das Concil die rechtfertigende Kraft nicht der sog. anfänglichen, sondern der vollkommenen Liebe vindicirt.

Wir schließen unsere Beweisführung mit der Auctorität des römischen Katechismus, welcher das 6. Capitel paraphrasirt und sich über dasselbe also verbreitet (2. p. l. 5. n°. 8): „Postremo caritate corda nostra accenduntur, ex qua liberalis ille timor probis et ingenuis filiis dignus oritur; atque illud unum veriti, ne qua in re Dei majestatem laedamus, peccandi consuetudinem omnino deserimus. Hisce igitur quasi gradibus ad hanc praestantissimam poenitentiae virtutem pervenitur“. Da der Katechismus ausdrücklich versichert, es handle sich nicht um das sacramentum, sondern um die virtus poenitentiae, so geht es nicht an, die caritas, welche der letzte und vollkommenste Schritt zu deren Erlangung ist, als eine bloß anfängliche zu fassen, umsoweniger als diese Fassung auch nicht mit einer Silbe nahe gelegt wird.

Es erübrigt uns nun noch, daß wir die Schwierigkeit erörtern, welche in den folgenden Worten des cap. 6 gelegen scheint und in denen die Vertheidiger der anfänglichen Liebe ihre Hauptstütze erblicken; diese Worte sind: Ac propterea moventur adversus peccata per odium aliquod et detestationem, hoc est, per eam poenitentiam, quam ante baptismum agi oportet. — Hier scheint also der Kirchenrath anzudeuten, daß er von den zur Taufe erforderlichen Dispositionen spreche.

Wir entgegnen, das Concil spreche hier ebenso wenig als in dem früheren ausschließlich von der Rechtfertigung durch die Taufe; und gesetzt, es wäre diese Stelle von dieser Art der Rechtfertigung zu verstehen, so verlangt das Concil für dieselbe einen Act der Liebe nicht.

Um vom Letzteren zu beginnen, muß ohneweiters zugestanden werden, daß die Worte: per eam poenitentiam quam ante baptismum agi oportet nicht auf alle im Vorausgehenden aufgezählten Acte zu beziehen sind, sondern nur auf die unmittelbar vorher erwähnten; das hoc est zeigt dies deutlich genug an. Diese Acte sind aber: odium aliquod et detestatio peccati. Das ist die Bußgesinnung, welche der Sünder zum Empfange des Sacramentes mitzubringen hat; er muß die Sünde hassen und verabscheuen. Aus welchem Motive? Das Concil nennt keins. Mag die Furcht vor der zu gewärtigenden Strafe oder die Häßlichkeit der Sünde oder die kindliche Furcht diesen Haß und Abscheu einflößen, wenn nur das Motiv ein durch den Glauben erkanntes und mit Hilfe der Gnade gefaßtes ist, so ist es genug. Auch darf nicht übersehen werden, daß nach dem Sprachgebrauch der Schule, den das Concil wohl kannte und auch adoptirte, der Ausdruck odium et detestatio peccati niemals einen Act der Liebe, oder, was dasselbe ist, die vollkommene Buße bezeichnet.

Wollte aber Jemand die Worte: per eam poenitentiam etc. auf sämmtliche früher genannte Acte ausdehnen, so entgegnen wir, daß damit noch gar nicht erwiesen ist, daß dieselben auch dann insgesammt vorhanden sein müssen, wenn der Sünder durch ein Sacrament gerechtfertigt wird. Ist es ja doch eine allbekannte Wahrheit, daß für die Rechtfertigung durch ein Sacrament eine Vorbereitung ausreicht, die außerhalb desselben nicht genügen würde. Wozu wären denn die Sacramente der Todten eingesetzt und worin wäre denn ihre Wirksamkeit von jener der Lebendigen verschieden, wenn ihrem Empfange die Liebe vorausgehen soll? Es ist demnach zweifellos, daß für die Taufe jener Act, der mit den Worten „Deum tanquam omnis justitiae fontem diligere incipiunt" bezeichnet wird, nicht nothwendig ist; ebensowenig, als die Furcht vorhanden sein muß, an deren Stelle sogleich die Liebe treten kann. Will der Sünder vor dem Empfange des Sacramentes gerechtfertigt werden, so erfordert es einen Act der Liebe; sonst nicht.

Von welcher Rechtfertigung spricht das Concil? Auch hier, wie im Vorausgehenden, spricht es ausschließlich weder von der einen, noch von der anderen, denn die Worte poenitentia ante baptismum lassen sich auf beide Fälle anwenden. Es läßt sich jedoch nicht in Abrede stellen, daß man bei der Buße, welche vor der Taufe zu wirken ist, und welche den Vorsatz einschließt, dieses Sacrament zu empfangen, zunächst an die vollkommene, ex opere operantis rechtfertigende denkt. „Quoniam synodus, schreibt hierüber der berühmte Theologe Palmieri in seinem gediegenen Werke De poenitentia pg. 335, non agit simpliciter de justificatione, quae per realem susceptionem baptismi, sed et de ea, quae per baptismi votum obtinetur (cap. 4), non est exspectandum, quod enumeret solas dispositiones necessarias ad baptismum actu suscipiendum. Sed enumerandae erant dispositiones necessariae ad justificationem utramque assequendam. Id porro multipliciter exequi synodus poterat. Vel simpliciter enumeratis omnibus dispositionibus, quae vel necessariae sunt in utraque hypothesi vel ordinarie locum habent, quin explicite determinaret, quaenam pro hac et illa hypothesi necessariae et sufficientes sint. Vel explicite docendo, quae dispositiones sint necessariae et sufficientes pro utraque hypothesi. Vel enumeratis omnibus dispositionibus, quibus ad justificationem via paratur, determinando speciatim aliquam, quae pro sacramento necessaria est, ex qua indicatione liceret etiam colligere, quid prorsus sufficiat pro eodem sacramento. Jam vero cum nollet synodus omnia, quae huc spectant, simpliciter definire, hanc tertiam elegit viam. Nam omnes dispositiones enumerantur, quae requiri possunt pro justificatione, quaeque sufficiunt pro justificatione ex opere operantis;

docemur praeterea diserte, quaenam pro sacramento requiratur: hoc est, odium aliquod et detestatio peccati. Quod profecto cum dicit synodus, satis significat quod, dummodo sit vere odium aliquod et detestatio peccati, ea est poenitentia sufficiens pro sacramento suscipiendo. Atqui detestatio peccati vel ex timore est vera detestatio . . . Inde factum est ut doceamur 1. quibus dispositionibus disponatur homo ad justificationem ex opere operantis; 2. ante baptismum ideoque et pro baptismo suscipiendo necessariam esse poenitentiam h. e. odium et detestationem peccati; 3. requiri proinde fidem et spem, quia illa sine his esse nequit; 4. explicite non decidi, an detestatio peccati ex motivo dilectionis Dei an ex motivo timoris et spei determinanda sit: at sufficienter indicari, quem ad modum Dominicus Soto intellexit, sufficere motivum timoris; nam ex hoc verum odium veraque gignitur detestatio peccati.

Itaque concedimus ea verba: Deum tanquam omnis justitiae fontem diligere incipiunt, exhibere actum perfectae charitatis, sed negamus docere concilium hunc actum esse necessarium pro suscipiendo rite baptismo."

Zum nämlichen Resultate gelangen wir, wenn wir die vom Concil zur Begründung seiner Lehre angezogenen Texte der heil. Schrift ins Auge fassen. Wir lesen da: „De hac dispositione scriptum est: Accedentem ad Deum oportet credere quia est et quod inquirentibus se remunerator sit (Hebr. 11. 6.); et: confide fili, remittuntur tibi peccata tua (Matth. 9. 2.); et: timor Domini expellit peccatum (Eccl. 1. 27.); et: poenitentiam agite et baptizetur unusquisque vestrum in nomine Jesu Christi in remissionem peccatorum et accipietis donum Spiritus sancti (Act. 2. 38); et: euntes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, docentes eos servare omnia quaecunque mandavi vobis (Matth. 28. 19. 20.) denique: Praeparate corda vestra Domino (1. Reg. 7, 3.) Wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, sprechen diese Worte der hl. Schrift bald von der außerhalb des Sacramentes erfolgenden Rechtfertigung des Sünders, bald von jener, welche durch die Taufe bewerkstelligt wird.

Der Schluß, den wir aus dieser Erörterung ziehen dürfen und müssen, ist somit folgender:

Das Tridentinum spricht im cap. 6 sess. VI. von der Rechtfertigung im allgemeinen und deutet die beiden Wege zur Rechtfertigung zu gelangen in obliquo an. Unter den Acten des Sünders wird auch der edelste und wirksamste, die vollkommene Liebe genannt; will der Sünder ex opere operantis gerechtfertigt werden, so ist die vollkommene Liebe unerläßlich; wird er es durch den Empfang eines rechtfertigenden Sacramentes, dann ist sie nicht

nothwendig. Von einer sogenannten anfänglichen Liebe ist aber im ganzen 6. Capitel keine Spur zu entdecken.

Wir haben unserer Erörterung die Ueberschrift vorangestellt: „Das Concil von Trient und die sogen. anfängliche Liebe"; wir haben uns aber nur mit dem cap. 6 sess. VI. beschäftigt. Wie aber, wenn der heil. Kirchenrath an anderen Stellen die Nothwendigkeit dieser Liebe eingeschärft hätte?

Solche Stellen wird man vergeblich suchen. In der 14. Sitzung, wo die Synode ausführlich die katholische Lehre vom Bußsacramente behandelt, vermögen auch die eifrigsten Vertheidiger der dilectio initialis keine Stütze ihrer Theorie zu entdecken. Die unvollkommene Reue, deren Wesen und Wirkung nämlich, wird von den Vätern des Kirchenrathes also gezeichnet (cp. 4): Illam vero contritionem imperfectam, quae attritio dicitur, quoniam vel ex turpitudinis peccati consideratione, vel ex gehennae et poenarum metu communiter concipitur, si voluntatem peccandi excludat cum spe veniae, declarat, non solum non facere hominem hypocritam et magis peccatorem, verum etiam donum Dei esse et Spiritus sancti impulsum, non adhuc quidem inhabitantis sed tantum moventis quo poenitens adjutus viam sibi ad justitiam parat. Et quamvis, sine sacramento poenitentiae per se ad justificationem perducere peccatorem nequeat, tamen eum ad Dei gratiam in sacramento poenitentiae impetrandam disponit." Wo wird in diesen inhaltsvollen Worten auch nur mit Einer Silbe angedeutet, daß die unvollkommene Reue einen Anfang der Liebe umfassen müsse?

Farvacques, ein belgischer Theologe des 17. Jahrhundertes, dem Orden der Augustinermönche angehörig, wollte im 7. Capitel der 6. Sitzung einen Succurs für seine Ansicht entdeckt haben, wo das Concil lehrt: „Fides, nisi ad eam spes accedat et caritas, neque unit perfecte cum Christo, neque corporis ejus vivum membrum efficit". Diese Stelle legte er sich für seine Liebestheorie zurecht, indem er nach dem Worte caritas den Zusatz einschaltete: (saltem initialis). In der, sämmtlichen Anhängern der caritas initialis gemeinsamen irrigen Voraussetzung, das Tridentinum spreche in der 6. Sitzung von der Rechtfertigung ex opere operato, sah er ein, daß er die caritas nicht von der vollkommenen Liebe verstehen dürfe, ohne in den Irrthum der Contritionisten zu verfallen. Um diesem zu entgehen und doch zugleich eine Stütze für seine Sentenz zu gewinnen, erlaubte er sich, das Tridentinum in der angegebenen Weise zu — erklären. Ueber ein solches Vorgehen haben wir kein Wort zu verlieren.

Da sich nun einerseits auch bei der eifrigsten Suche keine anderen Stellen entdecken lassen, wo der dilectio initialis einigermaßen das Wort geredet würde, andererseits aber der Beweis er-

bracht worden ist, daß die Berufung auf das vielgenannte cap. 6 hinfällig ist: glaubten wir mit vollem Rechte an der Spitze unserer Abhandlung schreiben zu dürfen:

Das Concil von Trient und die „anfängliche" Liebe.

Errichten wir pfarrliche Volksbibliotheken![1])

Ein Wort zur Beherzigung.

Von Pfarrvicar P. Benedict Kluge, O. Cist. in Würflach, Niederösterreich.

Mit jedem Jahre mehren sich auffallend die Hindernisse, welche die heilsamen Erfolge der Seelsorge nicht bloß erheblich mindern, sondern arg verkümmern, in vielen Fällen zerstören oder ganz unmöglich machen. Die religionslose und religionsfeindliche Lectüre ist eine Hauptursache dieser trüben Erscheinung.

Die immer wachsende Lesesucht, die unersättliche Gier nach sinnlich aufregender Lectüre, beginnt auch unter der ländlichen Jugend zu grassiren. Geweckt, genährt und angespornt durch das bunte, glitzernde und das kurzsichtige Auge bestechende Vielerlei der Neuschule, welche die Verstandesthätigkeit des Schülers nirgends mit dauerndem Ernste weilen läßt, sondern nach Schmetterlingsart nur zu seichter Oberflächlichkeit treibt, wird auch die Leselust in kränkelnde Bahnen geleitet, sie wird zur Lesesucht, die schließlich nur Abwechslung sucht und findet in cynischer Genußsucht. Und dieses Uebel wächst mit jedem Jahre.

Angesichts dieser Gefahr sollten wir nicht länger säumen, Gegenmittel anzuwenden. Die Lust und Freude am Lesen sollte veredelt bleiben und nicht in eine kranke Sucht, in eine unersättliche Gier nach Phantasiegebilden ausarten. Hierzu taugt in erster Linie — nach möglichst gutem Religionsunterrichte — eine gute, leicht zugängliche Lectüre, eine Lectüre, welche zur Erweiterung nützlicher Kenntnisse für das praktische Leben, in Haus-, Feld- und Waldwirthschaft, in der Vieh- und Obstbaumzucht, in der Gesundheitslehre u. s. w., ebenso wie zur gründlicheren Erfassung christlicher Glaubens- und Sittenlehren geeignet ist; eine Lectüre, welche die herrlichen Früchte eines Lebens in und nach den heiligen Glaubens- und Sittenlehren unserer Kirche in anziehender, fesselnder Form, in anheimelnder Sprachweise schildert und vorführt.

Mit trockenen oder katechismusartigen Abhandlungen und abstracten Reflexionen wird diesbezüglich wenig ausgerichtet. Dem Predigttone geht die moderne Leselust scheu aus dem Wege. Das jüngere Lesepublicum ist schon in der Neuschule einer ernsten Lectüre

---

[1]) Vgl. Jahrg. 1867, S. 153, 265 und Jahrg. 1877, S. 460, 596; Jahrg. 1878, S. 81, 400, 587; Jahrg. 1879, S. 81, 257, 457, 713 der Linzer Quartalschrift. A. d. R.

beinahe ganz entwöhnt worden. Man durchblättere nur die Lesebücher der oberen Classen unserer Volks- und Bürgerschulen und schaue in die zur Privatlectüre gegebenen Bücher, und man wird sofort das Bestreben erkennen, nur möglichst kurzweilig zu unterhalten. Auch mit diesem Umstande müssen wir rechnen. Ich will sagen: wir müssen den jungen, leselustigen Leuten christliche, oder, wenn wir genauer sprechen sollen, katholische Belletristik zur Lectüre bieten, und Bücher an die aus der Schule getretene Jugend, besonders an die männliche, leihen, die angenehm den Geist beschäftigen und den Verstand fast unbemerkt tiefer in die ewig schönen Glaubens- und Sittenlehren einführen.

Ist etwa an solchen Büchern Mangel? Ueberfluß haben wir daran noch keineswegs. Die specifisch katholische Belletristik hat jedoch in den letzten Decennien einen staunenswerthen Fortschritt gemacht, nicht wenige herrliche, mustergiltige Werke geschaffen. Wir gedenken hier nur der historischen Romane von Bolanden, der „Alten und Neuen Welt", des „Deutschen Hausschatz", „Katholische Warte", „Katholische Missionen", der Bachem'schen Novellen und so vieler Haus- und Familienblätter[1]) u. s. w. Die Reihe der mehr oder minder interessanten und empfehlenswerthen katholischen belletristischen Werke ist ziemlich stattlich. Lückenhaft ist der Vorrath nur noch für unsere Landbevölkerung; aber manch taugliches Talent wird auch dafür geweckt werden. Es gilt nun auch, diese dargebotenen gesunden, lieblichen und erquickenden Früchte dem gedeihlichen Consum zuzuführen, die dankeswerthen belletristischen Bücher zu sittlich reiner Unterhaltung und zur Weckung und Förderung des kirchlichen Lebens in unserem braven Volke zu verwerthen.

Das kann am zweckmäßigsten durch pfarrliche Volks-Bibliotheken geschehen.

Der freimaurerische Liberalismus hat in kluger Weise die Schüler- und Lehrer-Bibliotheken auffallend begünstigt und äußerst splendid, nicht selten auf öffentliche Kosten, errichtet und vermehrt. In manchen Bezirken sind sogenannte „Volks-Bibliotheken" dazugetreten oder im Entstehen. Was von solchen zu hoffen und zu befürchten ist, haben uns die Kataloge der Schüler-Bibliotheken besonders vor der leider gar spät angeordneten Purgierung sattsam gezeigt. Im Ganzen und Großen ist mit den meisten dieser Büchereien weder dem Patriotismus für Oesterreich, noch der Religiosität gedient worden, oftmals aber dem Gegensatze von beiden. Die verderblichen Früchte einer krankhaften Lesesucht und der überreizten Phantasie treten auch im Landvolke schon deutlich

---

[1]) Siehe unsere Rubrik: Inhaltsverzeichnis der verschiedenen Broschüren und Zeitschriften am Ende eines jeden Quartalheftes. Anm. der Red.

genug hervor. Dünkelhafte Eitelkeit, widerliche Gleichgiltigkeit gegen religiöse Uebungen innerhalb der Familie und im Gotteshause, Geringschätzung oder Verachtung des altererbten und erprobten Guten ist auch unter der Jugend auf dem Lande keine Seltenheit mehr. Man wird schwerlich irren, wenn man diese trüben Erscheinungen auch zum Theile der Lectüre zur Last legt. Lesen wollen nun einmal unsere jungen Leute, bieten wir ihnen darum gesunde Lectüre!

Die Anlegung von Volksbüchereien unter Aufsicht und Oberleitung der Seelsorger ist somit nicht nur zeitgemäß, sondern in manchen Gegenden geradezu höchst nothwendig. Wohlausgestattete pfarrliche Volksbibliotheken können sich zu einer still aber fruchtbar wirkenden Mithilfe in der Seelsorge gestalten. Nur muß bei Anlegung und Wachsthum dieser Leihbibliotheken auf Interesse erregende Unterhaltungslectüre gesehen werden, wie sie unserer Landbevölkerung und ihrem Bildungsgrade, sowie dem gedachten Zwecke entspricht. Das Horaz'sche Recept möge dabei befolgt werden: Omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci.

Als helfender Hüter, Ordner und beziehungsweise Ausleiher könnte in vielen Fällen der Meßner, zuweilen auch ein bücherfreundlicher Mann aus der Gemeinde abgerichtet und an den Nachmittagen der Sonntage zum Wechseln der ausgeliehenen Bücher verwendet werden. Der Seelsorger behalte nur die Aufsicht und sondire öfter und strenge den Katalog.

Aber die Mittel zur Herstellung und der Ort zur Aufstellung der Bücherei? Mit bescheidenem Anfange lassen sich erstere nicht allzuschwer finden und werden gewiß allmählig auch Spenden zu diesem überaus wichtigen Zwecke fließen. Bezüglich des Aufstellungsortes möge man die Bücher als bescheidene ruhige Gäste betrachten und ihnen daher Unterkunft im Pfarrhause gewähren, wenn ein anderer Ort dazu nicht geeignet ist. Für einen Ort außerhalb des Pfarrhofes würde der Umstand sprechen, daß gar manche, die vor allem durch solche Lectüre gewonnen werden sollten, an den Gang zum Pfarrhause nicht gewohnt sind.

Möchte das hiermit angeregte Thema der Erwägung recht vieler Seelsorgspriester und zwar bald und thatkräftig gewürdiget werden. Die Gefahr wächst und die Erfolge der christenfeindlichen Lectüre — Zeitschriften, Broschüren und Bücher — begegnen dem Beobachter bereits allüberall. Darum: errichten wir auch überall pfarrliche Volksbibliotheken!

Das Pontificalbuch Bischof Otto's des Heiligen.

Von Dr. Otto Zardetti, Generalvicar von Dacota, U. S. A.

Aus Anlaß der jetzigen Centenarfeier.

Wenn Alles bedeutungsvoll, was mit großen Männern in Beziehung steht oder in Berührung gekommen, so läßt auch das allgemeine Streben, sich mit den Details eines Mannes, seiner Lebensschicksale, Denkmäler und Reliquien zu befassen, auf die wirkliche Größe eines Mannes schließen. Das trifft Alles in überraschender Weise zu gegenüber dem heiligen Otto, dem Apostel von Pommern und achten Bischofe von Bamberg, dessen sterbliche Ueberreste genau vor 700 Jahren zu Bamberg feierlich erhoben und zum ersten Male als die Ueberbleibsel eines Heiligen verehrt wurden. Nicht bloß zählt Otto ausnahmsweise viele Biographien älterer und neuerer Zeit, sondern die ohnedies schon an Erzählungen, Berichten, Gedichten, Denkmälern reiche Ottoliteratur ist auch in jüngster Zeit wieder durch manche kleine Detailstudie oder Monographie vermehrt worden, wie z. B. die Studien über „Herkunft des hl. Otto und seine ersten Biographen von Seefried" (Augsburger Postzeitung, 1886, Nr. 7—12) die reizenden Erzählungen von Elisa Ries in Isabella Braun's Jugendschriften über Otto's Jugendjahre oder die „Zwei Junker von Mistelbach". Es wäre sehr zu wünschen, die hochgeehrte Verfasserin würde diese Bilder mit dem ihr eigenen Geschicke zu einer historischen Novelle, die etwa am Hofe Heinrich's V. spielt, um- oder besser gesagt ausarbeiten. Wie wir vernehmen, ist die geehrte Verfasserin selbst in Pommern geboren.

St. Otto's Name klingt bedeutungsvoll auf gar manchem Gebiete. Schreiber erinnert sich noch mit Vergnügen an die Freude, die er noch als Theologe an der Universität Insbruck empfand, wie der damalige Dogmatikprofessor F. Stentrup S. J. in Uebereinstimmung mit dem theol. Werke des verstorbenen Cardinals Franzelin (de Sacramentis in genere) im Capitel über die Siebenzahl der hl. Sacramente die berühmte Katechese des scheidenden Bischofs Otto an seine Neubekehrten (Dialog. Herbr. l. II. c. 18.) anführte, als das erste Actenstück, worin wir im Abendlande die sieben hl. Sacramente der Reihe nach aufgeführt sehen. Nach obstehendem Titel möchten wir jedoch, zumal für solche, die an dogmatisch-liturgischen Erörterungen Interesse nehmen, auf die Bedeutung des noch vorhandenen Pontificalbuches des hl. Otto hinweisen. Zu den überaus kostbaren Reliquien, welche der Michaelsberg (die hl. Gebeine; die Mitra und Casula; der Wanderstock des Heiligen) und der Dom zu Bamberg (der obere Theil des bischöfl. Stabes und eine Mitra) vom hl. Otto

besitzen, gehört nämlich auch das wirkliche Pontificalbuch, dessen sich der Heilige in Pommern bedient haben soll. Dieses wird gegenwärtig in der k. Stadtbibliothek Bamberg aufbewahrt. Die zuvorkommende Güte und Freundlichkeit des Hrn. Bibliothekars, dessen gewinnendes Wesen eine neue Attraction für diese wissenschaftliche Anstalt ist, gestattete uns bei unserem jüngsten Besuche eine genauere Einsicht in den hochberühmten Folioband. Es ist ein Pergamentcodex in Schweinsleder gebunden und in rother und schwarzer Schrift vortrefflich beschrieben. Das Bibliographische des Bandes, dessen auch die Bibliothekskataloge erwähnen, wollen wir hier übergehen. Das „Pontificalbuch" ist auch insoferne nicht eine mittelalterliche Ausgabe unseres „Pontificale Romanum", als es inhaltlich theils mehr, theils weniger als jenes enthält, im Grunde mehr eine Sammlung von Benedictionen, Sacramentalhandlungen und Weihen ist, wie sie eben zumal der Bischof feierlich vornahm. Die von Ebbo und Herbrord in ihren Biographien einläßlich erzählte feierliche Taufhandlung bei Taufe der ersten Pommern findet hier ihre Erklärung. Der Taufritus enthält noch die genauen Vorschriften über die Vornahme der Taufe durch Untertauchen, wobei der Täufling im Wasser sich nach den vier Himmelsgegenden zu wenden hatte, während der Taufende die Formel aussprach. Mit Uebergehung alles anderen möchten wir hier jedoch nur auf den damals üblichen Weiheritus bei Vornahme der priesterlichen Weihen hinweisen, denn eben hierin, zumal bei Vornahme der bischöflichen Weihe, begegnen wir manch' interessanten Abweichungen von der jetzigen Praxis des Abendlandes.

Es ist bekannt, daß der Weiheritus im Orient und Occident sehr verschieden und z. B. die von vielen Theologen nach dem Decrete Papst Eugens III. pro Armenis als wesentlich bezeichnete „traditio instrumentorum" im Oriente nicht gebräuchlich ist. Nehmen auch die Theologen in verschiedener Weise an, daß entweder Christus der Herr in Einsetzung des heil. Sacramentes der Weihe die specifische Bezeichnung von Materie und Form der Kirche überlassen oder daß nur die im Orient und Occident von jeher gleicherweise übliche Handauflegung oder Handausstreckung die einzige materia essentialis sei, so ist es doch von Interesse zu sehen, welche Entwicklungen selbst im Abendlande, der einer so göttlich einfachen Handlung wie die der Handauflegung unter Gebet, entspringende Ritus durchgemacht hat.

Vorerst tritt nach dem ganzen Pontificalbuche Otto's die von den übrigen Ordines in ihrer sacramentalen Würde abstechende Bedeutung jener drei Weihen hervor, welche nach dem Tridentinum die eigentlich priesterliche Hierarchie ausmachen und von allen Theologen als sacramentale Acte mit entsprechender

Wirkung eines innern bleibenden Charakters sind — des Diaconates, des Presbyterates und des Episcopates. Die allgemeine Construction des Weiheritus ist in ihren Grundlinien zwar schon dieselbe, wie sie jetzt im römischen Pontificale niedergelegt ist, nicht jedoch ohne einzelne bemerkenswerthe Auslassungen und Veränderungen. Wir wollen hier in Kürze nur jene anführen, welche von besonders liturgischem, mitunter selbst dogmatischem Interesse zu sein scheinen:

1. Im Ritus der Priesterweihe begegnen wir den meisten wesentlichen Gebeten, wie jetzt, nämlich den Orationen:

a) „Oremus, fratres charissimi, Deum patrem omnipotentem . .“

b) „Exaudi nos, quaesumus, Domine . .“

c) „Der sogen. „Praefatio“, welche nach der Einleitung mit den Worten anhebt: „Aeterne Deus, honorum auctor et distributor omnium dignitatum . . .“

d) Der Oration „Deus sanctificationum omnium auctor . . .“

2. Der Ritus kennt nur jene einzige Handauflegung, worin Bischof und Priester mitsammen die Hände auflegen, während ersterer die Oration a) spricht. Es deutet auch das wieder darauf hin, daß die jetzt materiell geschiedene erste und stillschweigende Handauflegung beider Hände von Bischof und Priesterthum mit der unmittelbar anschließenden Handausstreckung Aller, als eine zu nehmen ist. Diese bezeichnet auch wohl in dem Sinn Catalanus in s. Commentar zum Pontificale Roman. als die älteste und wichtigste.

Merkwürdigerweise fehlt hier die sog. dritte Handauflegung nach der Communion ebensosehr, wie die sie jetzt begleitenden Worte „Accipe Spiritum s. quorum remiseris peccata etc.“ Auch das begünstigte wieder die theol. Ansicht, daß in der ersten Handauflegung das gesammte Priesterthum übertragen worden, einschließlich der Gewalt der Sündenvergebung, die hier nur in ausdrücklicher Form verliehen wird.

3. Die zwei längeren Orationen c) und d) werden hier betitelt „Consecratio presbyteri“, ein Ausdruck, der anzeigt, wie das Wort „Consecratio“ erst in späterer Zeit fast ausschließlich die bischöfl. Weihe bezeichnet. Was bei den drei sacramentalen Weihen des Diaconates, Presbyterates und Episcopates „Präfation“ genannt wird, weil es nach Art der Präfation in dem Hochamte gesungen wird, ist hier unter dem Titel: „Consecratio“ eine Oration. Der Umstand, daß sie gesungen wird, hat bei Manchem die Anschauung veranlaßt, als sei sie etwas rein ceremoniell nebensächliches, während das Gegentheil der Fall ist. Der Gesang soll nur die Bedeutung des Gebetes hervorheben, ist er ja stets der Ausdruck erhöhter Seelen- und Gemüths-

stimmung und paßt deshalb so sehr für ein hochfeierliches Consecrations- oder Weihegebet. Alles das bekräftiget uns in der Ansicht, welcher auch Lehmkuhl in seiner Theol mor. de Sacram. ordinis. Ausdruck gibt, daß nämlich „diese Orationen und namentlich die sog. Präfation in den drei sacramentalen Weihen als eine Erweiterung der wesentlichen Formel, welche unmittelbar die Handauflegung begleitet, gedacht werden muß. Diese Ansicht scheint mir um so begründeter, als sowohl in der Presbyterats- als besonders der Bischofsweihe diese wesentliche Formel äußerst allgemein gehalten ist, während die Kirche gerade in diesen Consecrationsgebeten oder Präfationen der drei sacramentalen Weihen feierlich an das typische Priesterthum im A. B. und seine Grade anspielt und daraufhin feierlich die Würde und Gnade des betreffenden Weihegrades auf die Erwählten herabfleht, also ihrer Weiheintention die präcise Formulirung gibt.

4. Die bischöfliche Weihe wird im Pontificalbuche Otto's noch im Anschluß an die patristische Zeit mehr „ordinatio Episcopi" statt „consecratio" genannt, ein Ausdruck, der uns immer mehr entsprochen, weil er den sacramentalen Charakter dieser letzten priesterlichen Weihe mehr hervorhebt. Uns scheint überhaupt der Ausdruck „consecratio episcopi" im Gegensatze zur „benedictio abbatis" mehr auf den Umstand hinzudeuten, daß bei erster Weihe eine hl. Salbung vorkömmt, die bei der zweiten fehlt, während „ordinatio" mehr auf die sacramentale Handlung des Ordo, durch Handauflegung vorgenommen, anspielt. Das ist auch der Grund, weshalb erst nach vollzogener Salbung der Presbyter „ordinatus" und der Bischof „consecratus" genannt wird.

5. Bevor der Ritus der bischöflichen Weihe folgt, enthält das Pontificalbuch verschiedene Decrete älterer Concilien über Wahl, Bestätigung und Weihe der Bischöfe, die damals noch meist vom Metropoliten vorgenommen wurde. (Concil. Afric. cap. I. Nicen. cap. IV.) Daß die Anwesenheit von drei Bischöfen mehr Vorschrift als zur Validität erforderliche Bestimmung war, geht auch daraus hervor, daß es hier heißt, es sollen, wenn Entfernung nicht allen Bischöfen die Theilnahme erlaube, wenigstens drei erscheinen, die andern aber schriftlich ihre Zustimmung ertheilen.

Es folgen nun verschiedene „Interrogationes" — „Adhortationes", bis der wesentliche Weiheact in wesentlich gleicher Art und Weise vorgeschrieben wird, wie er jetzt noch vorgenommen wird. Das Pontificalbuch schreibt: „His psallentibus cum consensu clericorum, laicorum et conventu totius provinciae ejusque maxime metropolitani vel auctoritate ordinetur et statim incipiunt Clerici „Kyrie" . . . Tunc surgunt duo episcopi et ponunt codicem

Evangeliorum super cervicem ejus . . . et uno super eum fundente benedictionem reliqui omnes episcopi qui assistunt tangunt caput . . .“ Es folgen dann die Orationen des jetzigen Ritus in freilich veränderter Folge „Adesto supplicationibus nostris“ — „Oremus, ut huic Electo“ — „Propitiare Domine“ und schließlich die Präfation mit ihren entscheidenden Motiven, „quem ad summi sacerdotii ministerium elegisti“ — „Comple in Sacerdote tuo ministerii tui summam“ etc. Die jetzt bei der Weihe und Handauflegung gebräuchlichen Worte „Accipe spiritum sanctum“ fehlen und wirft das neues Licht auf die Bedeutung der sog. „Präfation“.

6. Interessant sind die Einschaltungen, welche das Pontificalbuch enthält für den Fall, daß der zu Weihende Bischof von Rom, also Papst sein soll, d. h. für die bischöfliche Weihe eines erwählten Papstes, der den bischöfl Weihecharakter noch entbehrte. Dann, heißt es, soll in die Präfation hineingefügt werden: „Et idcirco huic famulo tuo quem Apostolicae sedis praesulem et primatem omnium qui in orbe terrarum sunt sacerdotum et universalis ecclesiae doctorem dedisti et ad summi sacerdotii ministerium elegisti . . . . Tribuas ei cathedram pontificalem ad regendum ecclesiam et populum universalem . . . .“ In feierlicher Weise wird hier der Primat und die universale Jurisdiction des röm. Bischofs im Weiheritus betont. Uns ist namentlich in einem officiellen liturgischen Buche des 11. und 12. Jahrh., wie dieses ist, der Ausdruck „universalis ecclesiae doctorem“ aufgefallen. Wer weiß, wie dieser Ausdruck „doctor universalis ecclesiae“, wie ihn das Florentinum in seinem dogmat. Decrete enthält, in den Berathungen des Vaticanum's über die Unfehlbarkeit des päpstl. Lehramtes eine große Rolle spielte, wird angenehm überrascht sein, demselben Ausdruck längst früher in dieser feierlichen Ordinationsformel zu begegnen.

Wir wollen hiemit unsere flüchtigen Betrachtungen über das „Pontificalbach Otto's des Heiligen“ schließen. Eine interessante Reliquie bleibt immer dieses liturgische Buch, nach dessen Vorschriften Otto in Pommern seine pontificalen Handlungen vorgenommen hat. Interessant als Antiquität von dogmatischer, liturgischer und geschichtlicher Bedeutung, ist es doch vor allem ehrwürdig als Instrument hohenpriesterlicher Functionen von Seite eines Mannes, dessen Ruhm und Herrlichkeit als deutscher Apostel seinen Reflex auf Alles wirft, das in den Tagen seines segensreichen Erdenwandels mit ihm in Berührung gekommen.

Bestimmungen des neuen Wehrgesetzes über die Wehrpflicht des geistlichen und Lehrerstandes.

Von Franz X. Prandl, reg. Chorherr von St. Florian.

Nach § 1 des Wehrgesetzes ddo. 11. April 1889 ist die Wehrpflicht allerdings eine allgemeine und muß von jedem Staatsbürger persönlich erfüllt werden. Für die Candidaten und Mitglieder des geistlichen Standes sowie für die Lehrer macht es aber so weitgehende Ausnahmsbestimmungen, daß eine Wehrpflicht namentlich für Erstere nahezu nur theoretisch besteht. Das neue Wehrgesetz will damit den kirchlichen Interessen vollkommen Rechnung tragen und den in letzterer Zeit so schwer gefühlten Priestermangel bleibend hintanhalten.

§ 31 bestimmt: Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft sind, wenn sie zur Zeit der Stellung in diesem Verhältnisse sich befinden und assentiert werden, über ihr Ansuchen in die Ersatzreserve einzutheilen (§ 18 a). Sie sind zur Fortsetzung der theologischen Studien im Frieden und im Kriege von jedem Präsenzdienste, von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Control-Versammlungen enthoben.

Die gleiche Begünstigung wird außerdem zuerkannt:

a) Jenen, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind.

Das neue Wehrgesetz nimmt besonders auf das Noviziat klösterlicher Genossenschaften Rücksicht. Während nämlich nach dem Wortlaute des früheren Wehrgesetzes einem Wehrpflichtigen, welcher im 19. Lebensjahre die Gymnasialstudien beendet hat, hierauf sofort in das Noviziat eines geistlichen Ordens eintritt und bei der Stellung assentirt wird, wenn er am 1. October desselben Jahres die theologischen Studien noch nicht begonnen hat, die im § 25 des früheren Wehrgesetzes enthaltene Begünstigung nicht zuerkannt wird, während sie einem Wehrpflichtigen zukommt, welcher als Studierender des 7. oder 8. Jahrganges eines Gymnasiums assentiert wird, wenn er vor der Stellungs-Commission erklärt, sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen zu wollen, wenn er sich auch nur über die erhaltene Zusicherung der Aufnahme in das Noviziat ausweist, — berücksichtigt hingegen das neue Wehrgesetz gleicher Weise die Candidaten, Novizen und Theologen.

Ebenso wird diese Begünstigung ohne Rücksicht auf den Beginn der theologischen Studien auch jenen bedingt aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen (Schülern der 7. oder 8. Gymnasial-Classe) zuerkannt, welche mit dem Zeitpunkte der definitiven Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung in das Noviziat eintreten.

b) Jenen, welche nach vollstrecktem Präsenzdienste in die theologischen Studien eintreten oder dieselben fortsetzen und sich — wie die unter a) angeführten Studierenden der Theologie — dem geistlichen Stande widmen wollen. Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden sie aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben übersetzt.

Alle ausgeweihten Priester, beziehungsweise Seelsorger sind während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz der Ersatz-Reserve zu führen und können im Mobilisirungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienst für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden.

Die Candidaten des geistlichen Standes wurden bisher nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge zu Militär-Seelsorgern ernannt. Infolge dessen befinden sich dermalen im Reservestande des Heeres über 2000 Militär-Seelsorger, während der Kriegsbedarf an solchen nur 170 beträgt; es sind sonach über 1800 Militär-Seelsorger in der Reserve vorhanden, welche im Mobilisirungsfalle keine Verwendung finden. Ebenso namhaft ist die Anzahl der landwehrpflichtigen Seelsorger.

Nach dem neuen Wehrgesetze werden nur mehr so viele Priester, beziehungsweise Seelsorger zu Militär-Geistlichen in der Reserve ernannt werden, als der Mehrbedarf im Mobilisirungsfalle beträgt. Somit werden von nun im allgemeinen die ausgeweihten Priester, beziehungsweise die Seelsorger, während ihrer Dienstpflicht in der Evidenz (nicht im Stande) der Ersatzreserve geführt und können im Mobilisirungsfalle innerhalb ihrer Dienstpflicht zum Seelsorgedienste für die gesammte bewaffnete Macht verwendet werden. Dieser Bestimmung gemäß werden nur jene Priester (Seelsorger), welche die Verwendung als Militärseelsorger im Mobilisirungsfalle anstreben, in dem erforderlichen Umfange schon im Frieden zu Militär-Seelsorgern in der Reserve (nichtactive Landwehr) ernannt werden.

Die im früheren Wehrgesetze (§ 25, Abs. 3) besonders angeführten Studierenden der letzten zwei Jahrgänge des Ober-Gymnasiums wurden in den Text des neuen Wehrgesetzes deshalb nicht aufgenommen, weil die Studierenden des vorletzten Jahrganges infolge der Verlegung der Stellungspflicht auf das 21. Lebensjahr außer Betracht kommen, und die Studierenden des letzten Jahrganges unter den im Punkte a) angeführten enthalten sind.

Wie der Motivenbericht zum neuen Wehrgesetze anführt, soll dasselbe die geistlichen Interessen in vollem Maße berücksichtigen insbesondere durch die Bestimmung, daß auch die im Punkt b) angeführten Theologen in Hinkunft auch im Mobilisirungsfalle vom Dienste im streitbaren Stande enthoben bleiben, und daß die ausgeweihten Priester, beziehungsweise die Seelsorger, lediglich

in der Evidenz der Ersatzreserve geführt werden sollen, was auch deren wiederholt angesuchte Enthebung von den jährlichen Hauptrapporten zur Folge haben wird.

Der § 31 des neuen Wehrgesetzes schließt mit der Bestimmung:

Diejenigen, welche vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, sowie Candidaten des geistlichen Standes, welche in einer von den betheiligten Ministern einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsminister festzusetzenden Zeit ein geistliches Amt nicht erlangen, sind — insoferne sie nicht ihrer Losreihe nach oder nicht als Mindertaugliche der Ersatzreserve angehören — aus derselben auszuscheiden und zur sofortigen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet. Bleiben sie ihrer Losreihe gemäß in der Ersatzreserve, so sind sie sofort der militärischen Ausbildung beizuziehen. Hatten sie bei der Stellung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, so bleibt ihnen dieser gewahrt.

§ 32 behandelt die Wehrpflicht der Lehrer und bestimmt, daß auch sie zur Ersatzreserve einzutheilen und der militärischen Ausbildung zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit beizuziehen sind.

Zur Erläuterung der im § 31 und § 32 d. n. W.-G. enthaltenen Bestimmungen entnehmen wir der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. April 1889 zur Durchführung des Gesetzes vom 11. April 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 41) nachstehendes:

1. „Die Begünstigung besteht im Allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve, dann in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen Dienstleistung im Frieden; bei Candidaten des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von jedem Präsenzdienste im Frieden und im Kriege, in der Enthebung von der militärischen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Controlversammlungen; bei ausgeweihten Priestern und angestellten Seelsorgern in der Uebersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

2. Die Gesuche um die Begünstigung sind während der Dauer der Stellungspflicht alljährlich in den Monaten Jänner und Februar bei der politischen Bezirksbehörde, spätestens aber zur Zeit der Hauptstellung bei der Stellungs-Commission einzureichen. Jene, welche um die Bewilligung zur Stellung außerhalb des zuständigen Bezirkes ansuchen, können gleichzeitig auch den Anspruch auf die Begünstigung als Candidaten des geistlichen Standes nachweisen (§ 26, P. 1 u. 2). Bezüglich des Gesuchstempels macht die Durchführungs-Verordnung die Bemerkung:

„Den Gesuchen um Begünstigungen in der Erfüllung der Dienstpflicht und um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes kommt — insoferne mittelst derselben ein schon im Gesetze begründetes Recht in Anspruch genommen wird — ebenso wie den Berufungen wider die Entscheidungen über solche Gesuche, endlich den zu diesen Gesuchen und Berufungen nothwendigen Belegen — letzteren zu dem bezeichneten Gebrauche — die Stempelfreiheit zu.

Alle anderen Gesuche um eine ausnahmsweise Begünstigung, deren Gewährung von dem Ermessen der administrativen Behörden abhängt, unterliegen dagegen der Stempelpflicht."

3. Welche als Candidaten des geistlichen Standes, die Anspruch auf diese Begünstigung haben, anzusehen seien, führt § 45 aus.

4. Der Fortbestand des die Begünstigung als Candidat des geistlichen Standes begründenden Verhältnisses ist während der Dauer der Gesammtdienstpflicht in jedem der Zuerkennung des Anspruches folgenden Jahre im Monate Juni in der für die Documentirung des Anspruches vorgeschriebenen Art der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen (§ 48, 1).

5. Die ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger werden in die Evidenz der Ersatzreserve aufgenommen (§ 48, P. 1 u. 2.) Die im Stande der Ersatzreserve befindlichen in das Verhältnis der ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger gelangenden Candidaten des geistlichen Standes haben die bezüglichen Nachweise im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde der zuständigen militärischen Ergänzungsbezirksbehörde erster Instanz einzusenden. Zugleich haben die Betreffenden anzumelden, ob sie die Ernennung zu Militärseelsorgern in der Reserve anstreben (§ 48, Punkt 3).

Endlich haben alle in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Wehrpflichtigen jährlich während ihrer zwölfjährigen Dienstpflicht im Monate December bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß sie noch im Verhältnisse der ausgeweihten Priester oder angestellten Seelsorger sich befinden (§ 48 P. 4).

6. Die Befreiung der im Auslande studierenden Priesteramts-Candidaten von der Stellungspflicht ist zulässig (§ 101, P. 2).

7. Endlich entnehmen wir dem § 73 Ziffer 2, daß die Begünstigung als Candidaten des geistlichen Standes auch jenen assentirten Einjährig-Freiwilligen zuerkannt werde, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) entweder die theologischen Studien beginnen oder Novizen eines geistlichen Ordens sind.

Bezüglich der Wehrpflicht der Lehrer entnehmen wir den Paragraphen 50, 51 und 52 der Durchführungs-Verordnung folgendes:

1. Die Begünstigung der Lehrer und Unterlehrer besteht in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Bestimmung, daß sie der militärischen Ausbildung zu einer den Unterricht am wenigsten störenden Zeit beizuziehen seien.

2. Die Gesuche um die Begünstigung betreffend, gilt das oben bezüglich der Candidaten des geistlichen Standes Gesagte.

Den Gesuchen sind die im § 50, Ziffer 3 a, b, c angegebenen Nachweise beizulegen

3. Den Fortbestand der Begünstigung anlangend ist vorzugehen wie oben P. 4 bei den Candidaten des geistlichen Standes.

4. Bei Lehramtszöglingen des letzten Jahrganges ihrer Lehramtsstudien tritt an Stelle der Widmung für die Ersatzreserve die dauernde Beurlaubung. Das Ansuchen um diese Begünstigung, welchem auch die Bestätigung der Schuldirection beizubringen ist, sowie den bis Ende December des Stellungsjahres zu erbringenden Nachweis über erlangte systemisirte Lehrerstelle bespricht § 52 der Durchführungs-Verordnung.

Zum Schlusse möge hier noch aus den mittelst Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung ddo. 18. April 1889 R.-G.-Bl. Nr. 48 getroffenen Uebergangs-Bestimmungen nachstehendes Platz finden:

„1. Alle vor der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes erworbenen Ansprüche auf die Begünstigung des § 25 des bisherigen Wehrgesetzes bleiben gewahrt.

2. Die im Heere und in der Landwehr befindlichen Candidaten des geistlichen Standes, welchen die Begünstigung des § 25 des bisherigen Wehrgesetzes erster Absatz, bereits zuerkannt wurde, sind sofort in die Ersatzreserve zu übersetzen.

3. Jene Studierenden, welche die im dritten Absatze des obenerwähnten Paragraphen begründete Begünstigung genießen, bleiben in dem Verhältnisse, welches ihnen das bisherige Gesetz gewährleistet hat. Mit dem Eintritte in die theologischen Studien oder in das Noviziat eines geistlichen Ordens sind sie, den neuen Wehrvorschriften entsprechend, in die Ersatzreserve zu übersetzen.

4. Jene Einjährig-Freiwilligen, auf welche der vorletzte Absatz des im Punkte 2 erwähnten Paragraphes Anwendung findet, sind sofort in die Ersatzreserve zu übersetzen.

5. Die in der Reserve und in der nichtactiven Landwehr befindlichen Militär-Geistlichen sind durch die Ergänzungsbezirks-Commanden, beziehungsweise Landwehrevidenthaltungen aufzufordern, zu erklären, ob sie in ihrem gegenwärtigen Verhältnisse verbleiben wollen oder bei Ablegung ihrer Charge als Militär-Geistliche die Uebersetzung in die Evidenz der Ersatzreserve anstreben. Die bezüglichen Erklärungen haben spätestens Ende September 1889 bei den genannten Commanden einzulangen, sind von denselben zu sammeln und am Ende eines jeden Monats mittelst eines Verzeichnisses dem Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise dem Landesvertheidigungs-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

6. Die in die Evidenz der Ersatzreserve gelangenden ausgeweihten Priester und angestellten Seelsorger sind bei ihrem Standeskörper außer Stand zu bringen. Die betreffenden Truppenkörper des Heeres haben eine Abschrift des Haupt-Grundbuchblattes an das zuständige Ergänzungsbezirks-Commando zu übermitteln."

Bücher zur Vermehrung der Kenntnisse in der Geschichte, Länder- und Völkerkunde für Schüler von 12 bis 14 Jahren,

auch Materiale für Pfarrbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr von St. Florian, Pfarrvicar in Goldwörth bei Ottensheim. (Nachdruck verboten.)

Gerade für die Altersstufe von 12—14 Jahren besitzen wir ganz vortreffliche Erzählungen, welche in die Geschichte Oesterreichs, Deutschlands und anderer Länder sehr belehrende Einblicke gewähren. Bei dem besonderen

Interesse, das die Jugend für derartige Erzählungen hat und bei dem hohen Werthe, der ihnen allseitig hinsichtlich der Bildung der Jugend beigemessen wird, freuen wir uns, auf eine Anzahl derselben im Folgenden hinweisen zu können; möchten nur berufene Federn das Feld der geschichtlichen Erzählung mit unverdrossenem Eifer fort und fort bearbeiten, an Stoff hiezu kann es wohl nie fehlen. Es folgen nun Erzählungen aus der österreichischen, deutschen Geschichte, aus der Geschichte verschiedener Länder, diesen fügen wir eine kleine Anzahl von Büchern, die zur Erweiterung der Kenntnisse in der Länder- und Völkerkunde dienen, bei.

Das Buch von unserem Kaiser. 1848—1888. Festschrift aus Anlaß des 40jährigen Jubiläums Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef I. von Dr. Leo Smolle. Mit 34 Illustrationen. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. 1888. 8°. 240 Seiten. Preis eleg. gbd. fl. 1.75 = M. 3.50.

Da wir dies Buch erst nach der Verarbeitung der anderen aus Anlaß des Jubiläums erschienenen Biographieen Sr. Majestät des Kaisers erhalten haben, fügen wir dessen Empfehlung hier ein: Dr. Smolle hat die ausführlichste Lebensbeschreibung geliefert; in Hinsicht auf Zahl und Schönheit der Illustrationen nimmt das Buch den ersten Platz ein; auch der Inhalt ist im Ganzen tadellos: er verzeichnet mit großer Genauigkeit alle Ereignisse im Leben des Kaisers, wendet auch den mit Sr. Majestät in irgend welchen Beziehungen stehenden Persönlichkeiten größere Aufmerksamkeit zu; einverstanden sind wir nur nicht mit dem freilich in kurzen Worten ausgesprochenen Lobe auf die „aufgeklärte Herrschaft" Josef II., in dessen „Krone die Gewährung religiöser Duldung einen der leuchtendsten Edelsteine gebildet" — und mit dem Lobe auf die Staatsgrundgesetze, „welche Oesterreich mit Recht auch in den Augen des Auslandes als einen der fortgeschrittensten und freisinnigsten Staaten erscheinen ließen". Eine neue Bearbeitung dürfte dem Buche mehr Uebersichtlichkeit verleihen.

Perlen aus der österreichischen Vaterlands-Geschichte. Von Dr. Isidor Proschko. Leo Wörl in Würzburg—Wien. 1888. 8°. 165 Seiten. Preis in roth. Lwd. gbd. 80 kr.

Dieses dem Inhalte und der Ausstattung nach gleich werthvolle Buch verdankt sein Dasein dem 40jährigen Regierungs-Jubiläum Sr. Majestät des Kaisers Franz Josef und hat dauernden Werth. Der Reinertrag ist dem österr. patriotischen Hilfsvereine in Wien gewidmet. Erzherzog Albrecht, dem das Buch gewidmet ist, hat in richtiger Erkenntnis des nachhaltigen Einflusses, den das vortreffliche Werk auf die patriotische Gesinnung der Jugend üben muß, eine bedeutende Anzahl zur Vertheilung an Schulbibliotheken angekauft. Den Inhalt bilden Festgrüße, Gedichte, biographische Notizen über unsere erhabene Kaiserfamilie, eine Reihe edler Züge aus dem Leben und Wirken der Ahnen unseres Kaiserhauses von Kaiser Rudolf I. an bis auf unsere Zeit — also ein eminent patriotischer Stoff. Die Bilder sind sehr schön.

Seit vielen Jahren wirkt **Dr. Isidor Proschko** mit rastlosem Eifer auf dem Felde der Literatur; ihm gebührt besonders das Verdienst, daß ruhmreiche, wichtige Perioden österreichischer Geschichte, Geschichte und Sage einzelner Provinzen, das Wirken und Schaffen einzelner hervorragender Persönlichkeiten in spannend geschriebenen Schriften für Jugend und Volk populär dargestellt worden sind. Seine edle Absicht, besonders die Jugend für das Vaterland zu begeistern und auch die religiös-sittliche Bildung zu fördern, spricht fast aus allen seinen Werken. Proschko gilt mit Recht als einer der gefeiertsten Jugend- und Volksschriftsteller, er ist ein glühender Patriot, ein überzeugungstreuer Katholik, und die vielen Ehren und Auszeichnungen, die ihm von Seite des allerhöchsten Kaiser-

hauses und von vielen anderen Seiten sind zutheil geworden, sind wohl verdient. Dessen Tochter Hermine Proschko hat nicht bloß die Begabung des Vaters ererbt, sondern auch den unermüdlichen Eifer für die gute Sache.

In der Manz'schen k. k. Hofverlagsbuchhandlung in Wien (Kohlmarkt 7) ist von Dr. Isidor Proschko eine Sammlung erschienen unter dem Titel: Oesterreichische Volks- und Jugendschriften; sie zählt bis jetzt 24 Bände. Die für Schüler der letzten Schuljahre oder Studenten brauchbaren Bände dieser billigen Sammlung lassen wir folgen.

Die Kaiserburg in Wien. Bilder aus der Geschichte derselben und Alt-Wiens. 1880. 184 Seiten. 8°. Preis gut carton. 60 kr.

„Welch' anziehenderes Bild kann dem wißbegierigen Jüngling, dem echten Oesterreicher geboten werden, als das jenes stattlichen Hauses mit den ehernen Mauern, in dem solange das hochedle Geschlecht Habsburgs Hof hält, Recht und Sitte heimisch sind, aus welchem seit Jahrhunderten reicher Segen über die Lande Oesterreichs strömte und dessen Geschichte so viele ernste und heitere Bilder bietet." So der Verfasser. Und wahrlich! Alles, was in der langen Reihe von Jahren die Kaiserburg geschaut, Düsteres und Heiteres, das erzählt uns der rühmlich bekannte Verfasser in anziehender Weise. Was wir bei einer Neuauflage gern abgeändert sehen möchten, ist: Eine Gliederung des Stoffes in Capitel, damit der Leser Ruhepunkte habe und nicht ermüde — die Abkürzung des Berichtes über den Besuch der Katakomben von St. Stephan — in der jetzigen Form ist die Erzählung dieses Besuches etwas „gruselig".

Ein Gang durch Alt-Wien nach Neu-Wien. Von Dr. Isidor Proschko. Wien. Manz. 1883. 8°. 177 Seiten. Preis carton. 60 kr.

Die Aufgabe dieses Bändchens ist, Bilder zunächst aus dem erhabenen Gebiete der Gottes-Verehrung, der Schule und Wissenschaft, sodann des bürgerlichen Lebens, ferner heitere Bilder des einst recht lebenslustigen Wien zu bringen; endlich jenes schöne, patriarchalische Verhältnis zu zeichnen, welches seit Jahrhunderten zwischen dem erlauchten Hause Habsburg und dem treuen österreichischen Volke bestanden hat. Wir lernen in dem Bande die ältesten Gotteshäuser von Wien kennen, die Stätten der Kunst und Wissenschaft in Alt-Wien, sehen Alt-Wien in seinem Werktags- und Festtagsleben. Die Hexenprocesse hätten ohne Schaden übergangen werden können.

Isidor Proschko's ausgewählte Erzählungen aus der Geschichte für die Jugend. 2. Aufl. J. Schreiber in Eßlingen. 8°. 273 Seiten. Preis eleg. gbd. M. 2. = fl 1.20.

Die Auswahl dieser Erzählungen ist durchaus gelungen; das Buch hübsch ausgestattet, ist ein wahrer Schatz für Schüler- und Volksbibliotheken; es erzieht die Jugend zu christlichen und patriotischen Gesinnungen; die Helden der Geschichte sind tief gläubig; die Stoffe sind fast ausschließlich der vaterländischen Geschichte entnommen. Der Erzählungston ist gemüthlich und fesselnd, kurz, diese Jugendschrift geht weit über das Niveau der meisten anderen hinaus.

Die große Kaiserin oder Oesterreich vor hundert Jahren. Eine Erzählung für die liebe Jugend von Paul Hermann. Mit 3 Bildern. Fl. Kupferberg in Mainz. 1880. 8°. 208 Seiten. Preis schön gebunden M. 1.20 = 72 kr.

Der Verfasser bietet das Wichtigste und Wissenswertheste aus dem Leben der großen Kaiserin Maria Theresia; wir lernen ihr Wirken als Regentin, als Landesmutter, als sorgsame Erzieherin ihrer Kinder kennen. Gewiß ist es für die Jugend sehr empfehlenswerth, wenn sie sich mit dem Leben dieses „hellstrahlenden Sternes, der in der Geschichte Oesterreichs niemals erlöschen wird," vertraut macht. Der Stil ist manchmal etwas „holperig". Seite 181 werden

„Verkäufer von gnadenreichen Bildern und Reliquien" eingeführt. Auf den Bildern erscheint die Kaiserin mit stark ausgeschnittenen Kleidern. Einmal wird der Kaiserin Stolz nachgejagt.

Ein österreichisches Kaiserpaar. Historische Erzählung von W. Herchenbach. Mit Illustrationen. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 149 Seiten. Preis carton. M. 1. = 60 kr.

Aus dieser Erzählung leuchtet hervor die Frömmigkeit und das Gottvertrauen des Kaisers Leopold und seiner Gemahlin Eleonora; zugleich wird der Leser eingeführt in die Geschichte der Belagerung Wiens durch die Türken. Die Heldengestalten eines Starhemberg, Sobiesky, Kolonic, Colschitzky, Gregorowitsch werden verdientermaßen hervorgehoben. Besonders ansprechend ist das gut gezeichnete Bild der edlen Kaiserin, welche ebensosehr durch großes Gottvertrauen, als durch opfervolle Nächstenliebe und christliche Weisheit bei Erziehung der Kinder ihrem hohen Stande zur Ehre gereichte. Die Bilder sind wie bei den meisten Herchenbach'schen Schriften arm.

Die Türken vor Wien. 1683. Von Emil Brandeis. Pichler's Witwe in Wien. V. Margarethenplatz. 16°. 67 Seiten. Preis carton. 40 kr. = 80 Pf.

Die Türkennoth des Jahres 1683, der Muth der Belagerten und deren Patriotismus, der Entsatz Wiens ist gut geschildert. Eingestreute Bemerkungen erwärmen das Gemüth und entflammen die Jugend zur Vaterlandsliebe. Der Satz (Seite 4) „doch der Mensch hofft aber . . zeigt eine Unbeholfenheit im Stile, die Aeußerung (Seite 23) „so dürfen wir ihm seine Nothlügen wohl zu Gute halten" zeigt laxe Moral.

Der Halbmond vor Wien. Geschichtsbilder der beiden Belagerungen Wiens durch die Türken in den Jahren 1529 und 1683. Für die Jugend von Hermine Proschko. Mit 13 Abbildungen. Kröner in Stuttgart. 12°. 144 Seiten. Preis eleg. in Lwd. gebd. 80 Pf. = 48 kr.

Eine treffliche, von patriotischem Geiste durchwehte Schilderung der zwei türkischen Belagerungen — ein Stück ruhmvoller Geschichte des Vaterlandes. Für jede Schülerbibliothek. Einige Constructionen erfordern größere Einfachheit. Seite 11 statt Vicarien richtiger Vicare. Seite 17 soll es statt Lothringen besser heißen „Habsburg".

Wien zur Zeit der Babenberger. Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 16°. 75 Seiten. Preis carton. 40 kr.

Der Verfasser schildert die Belehnung der Babenberger mit der Ostmark, die Erhebung Wiens zur Residenz, dessen Aufblühen und Wohlstand besonders unter Heinrich Jasomirgott, die Regierung der letzten Babenberger in Wien. Die Rechtspflege unter den Babenbergern, die Pflege der Sang- und Dichtkunst, Hof- und Volksfeste zur Zeit ihrer Regierung, Wiens Handelsverkehr mit Byzanz werden in eigenen Capiteln abgehandelt. Auch sind einige Sagen und Legenden aus dem alten Wien angeführt. Das Büchlein ist somit für jeden Oesterreicher interessant. Seite 21: Der Ausdruck für die hl. Maria „Unsere heilige Frau" ist minder gebräuchlich.

Kaiser Franz I. und die Liebe der Tiroler zum Hause Oesterreich. Ein patriotisches Denkmal, umwunden mit einem Erinnerungskranze an die glückliche und wunderbare Rettung Sr. Majestät Franz Josef I. am 18. Febr. 1853. Von Eduard von Ambach. Mit einem Stahlstiche. Wien. 1853. Mechitharistenbuchhandlung. 8°. 267 Seiten. Preis carton. 60 kr. = M. 1.20.

Was kann unsere Jugend mehr mit glühender Vaterlandsliebe, mit Gottvertrauen in den Tagen der Gefahr erfüllen, als der Anblick jener Heldengestalten, welche an der Seite des edlen Andreas Hofer für Oesterreich Blut und Leben eingesetzt haben? Die Kämpfe der tapferen Tiroler sind mit lebendigen Farben geschildert; das Schlußcapitel erzählt die Geschicke Oesterreichs vom Tode des guten Kaisers Franz I. bis zum Regierungsantritte des Kaisers Franz Josef; des schändlichen Attentates am 18. Febr. 1853 geschieht noch Erwähnung. Wegen der Fremdwörter empfehlen wir das sehr gute Buch den Studenten.

Andreas Hofer und seine Kampfgenossen vom Jahre 1809. Von Rudolf Schindl. A. Hölder in Wien (Rothenthurmstraße 15). 1879. Klein 8°. 134. Seiten. Preis gbd. 64 kr.

Auch eine Schilderung der Befreiungskämpfe vom Jahre 1809. Die Lesung dieses gut geschriebenen Buches kann zur Kräftigung der Liebe zum Vaterlande und Kaiserhause nur förderlich sein. Für Schüler und Erwachsene.

Josef Speckbacher. Ein Held aus dem Jahre 1809. Von Math. Gleirscher. Wien. Pichler's Witwe. 16°. 101 Seiten. Preis carton. 40 kr. = 80 Pf.

Der Verfasser schildert theils belehrend, theils unterhaltend einen der edelsten Söhne Tirols besonders in seiner Theilnahme an den Befreiungskämpfen Tirols gegen Bayern und Frankreich 1809—1814 und zeigt Speckbacher als einen muthvollen, stets schlagfertigen Heerführer, glühend von Liebe für sein Heimatland und das österr. Kaiserhaus. Die Sprache des Büchleins ist leicht verständlich und begeisternd. Hätten wir nur recht viele ähnliche Bücher!

Der treue Leibpage oder: Prinz Eugenius, der edle Ritter. Eine Jugend- und Volkserzählung von L. Würdig. Bagel in Mühlheim a. Ruhr. 12°. 95 Seiten. Preis carton. 60 Pf.

Das Büchlein feiert die Heldenthaten des wegen seiner glänzenden Herzenseigenschaften und seines Kriegsruhmes ausgezeichneten „edlen Ritters" Prinz Eugen von Savoyen, erzählt dessen ruhmreiche Schlachten gegen die Türken, dessen edles Verhalten gegen den Sohn eines Hauptmannes, Friedrich von Bilsingen, einen ehrlichen, tapferen Jüngling, der Eugens Leibpage, Lieutenant und Adjutant wurde und mehrere große Gefahren von seinem Herrn abwandte. Das Buch ist in österreichischem und christlichem Sinne geschrieben und der Jugend sehr zu empfehlen.

Von der Adria und aus den schwarzen Bergen. Lebensbilder, Abenteuer und historische Erzählungen aus älterer und neuerer Zeit von Dr. K. Zdekauer. Wien und Teschen, Karl Prochaska, groß 8°. 263 Seiten. Preis eleg. gbd. fl. 2.50 = M. 5.—.

Die sechs in diesem prächtig ausgestatteten Werke enthaltenen Erzählungen sind durchwegs von patriotisch-religiösem Geiste durchweht und in hohem Grade geeignet, junge und alte Leser für's Vaterland zu begeistern; auch gewinnt man aus dieser Lectüre einen tieferen Einblick in die Sitten und Gebräuche der Völkerschaften an der Adria und in den schwarzen Bergen. Zu Geschenken für Studenten besonders tauglich. 3 Erzählungen behandeln den bosnischen Feldzug, eine ist dem Andenken Tegetthoffs geweiht, die übrigen zwei behandeln den Franzosenkrieg und einen Krieg zwischen Triest und Venedig.

Erzählungen aus der Geschichte Oesterreich-Ungarns. Von A. Groner. Mit einem Deckelbild in Farben und 6 ganzseitigen Text-Illustrationen. Wien und Teschen. Prochaska. 8°. 240 Seiten. Preis eleg. gbd. fl. 1.50 = M. 3.—.

Das sehr elegante, zu Geschenken gut brauchbare Buch berichtet im Allgemeinen über die Herrschaft der Babenberger in der Ostmark, über die Zeit des Interregnums, über die Zeit und das Wirken der Habsburger und des Hauses Habsburg Lothringen; den allgemeinen Bemerkungen folgt für jeden Zeitabschnitt mindestens eine geschichtliche Erzählung aus der betreffenden Zeit. Die Erzählungen sind interessant. Die 1. berichtet von der Urbarmachung der Wachau durch fromme Mönche; die 2. des stolzen Böhmenkönigs Ottokar herrschsüchtige Pläne, und wie er ihnen zum Opfer gefallen; die 3. schildert die große Anhänglichkeit der Tiroler an Habsburg; die 4. hingegen der Ungarn Auflehnung gegen Habsburgs rechtmäßige Herrscher; die 5. Wiens Elend und Noth zur Zeit der Belagerung durch die Türken; die 6. zeigt des Kaiser Josef II. Edelmuth; die 7. Polens Ende. Kaiser Sigismund wird S. 76 sehr ungünstig beurtheilt. Johann Huß wird ebendort unglücklich genannt — in Hinsicht auf seinen Abfall von der Kirche war er es auch. Seite 137 heißt es kurzweg: „Tilly zerstörte das protestantische Magdeburg" — das ist unrichtig, es ist unwiderleglich nachgewiesen, daß der Brand Magdeburg's gegen Tilly's Willen war, daß er vielmehr retten und helfen wollte, wie er nur konnte; aber dem treuen Sohn der Kirche mußte von den Protestanten eines angehängt werden und viele Schriftsteller schreiben die Geschichtslüge gedankenlos nach. Seite 174 wird Kaunitz ein „berühmter" Mann genannt; „berüchtigt" ließen wir eher gelten, wenigstens was die Angelegenheiten der Religion und des Papstes betrifft. Seite 203 finden Lobeshymnen auf den „freidenkenden" Tiroler von Hormayr, den „gelehrten Menschenfreund" Sonnenfels — das hat völlig freimaurerischen Beigeschmack, das Toleranzedict des Kaiser Josef II. wird mit Genugthuung hervorgehoben — man sieht, das sonst instructive Buch ist einiger Verbesserungen bedürftig. Für Studenten.

In Ritterburgen und unter fahrenden Leuten. Erzählungen aus dem mittelalterlichen Volksleben in Oesterreich-Ungarn. Von A. Groner Wien und Teschen. Prochaska. Groß 8⁰. Mit 1 Deckelbild und 4 Textbildern in feinstem Farbendruck. 280 Seiten. Preis eleg. gbd. fl. 2.50.

1. Den Junker Reinmar treibt sein Aberglaube in die Fremde, er macht einen Kreuzzug mit und kehrt als Arzt und Ritter in die Heimat zurück. 2. Ein Alchymist findet infolge seines Geizes seinen Tod, ein anderer sieht die Thorheit ein, wird ein fleißiger Mensch und findet durch Fleiß sein Glück. 3. Zwei Jünglinge, der eine ein Freund des Wissens, der andere ein Freund ritterlicher Kunst suchen im Interesse eines Gelehrten eine alte Handschrift und bestehen hiebei manche Abenteuer. 4. Ein guter Musiker stiftet mit Hilfe seines Instrumentes viel Gutes. Der Inhalt des Buches ist gut. Der Titel ist verfehlt, denn erstens sind die Erzählungen nicht alle dem Volksleben entnommen, zweitens gehören sie nicht alle dem Mittelalter an, die 3. Erzählung handelt im Jahre 1540, die 4. im Jahre 1648. Seite 252: „Tilly ließ Magdeburg durch 4 Tage plündern" hieße besser so: „Er war nicht imstande, es zu hindern, daß Magdeburg geplündert wurde". Für Studenten.

Oesterreichische Alpengeschichten. Fünf Erzählungen von Ferdinand Zöhrer. Mit einem Deckelbilde und 4 einfarbigen Textbildern Wien und Teschen. Prochaska. 8⁰. 200 Seiten. Preis eleg. gbd. fl. 1.50.

Der Fiedler vom Tauern. Eine ungemein anmuthende Erzählung. Ein Tiroler Aelpler von echtem Schrott und Korn, ein Mann voll des Glaubens und Gottvertrauens wird von mehrfachem, schwerem Mißgeschick heimgesucht. Mitten im Unglücke hat er das Glück, dem Herzog Rudolph IV. von Habsburg das Leben zu retten; dieser belohnt Friedl, seinen Lebensretter, mit wahrhaft fürstlicher Munificenz. Zwischen Himmel und Erde. Schauplatz der hier erzählten Begebenheit ist Hallstatt und Umgegend. Toni, ein an Leib und Seele kerngesunder Hallstätter Junge, macht mit Thomerl, der körperlich und geistig

verkümmert ist, „dicke" Freundschaft, rettet diesem im Salzberge das Leben, wird aber später von Thomerl aus einer großen Lebensgefahr befreit. Der Adlerhorst. Nachdem der Verfasser Tirol und Oberösterreich mit je einer Geschichte bedacht hat, führt er den Leser in die Salzburgerberge und erzählt ihm vom Fuscherſepp, der kühn aus wild tobenden Gewässern ein Müllerskind rettet. Nachdem dies zum Manne herangewachsen, vergilt es Gleiches mit Gleichem: des Fuscherseppen Kind hat ein Adler in seinen Horst entführt, der Müller Franz entringt es dem Räuber. Diesem folgt eine steirische Geschichte. Verirrt. Eines steirischen reichen Bauers Sohn geräth in gefährliche Gesellschaft; ein Blitzstrahl, der neben ihm niederfährt und das Bemühen einer sehr braven Sennerin, die allen Dienstboten als Muster dienen mag, rettet den Sohn aus der Verirrung. Auf abschüssiger Bahn. Diese Geschichte spielt in Kärnten. Ein rachsüchtiger, trunksüchtiger Bursche aus dem Gailthale stellt einem braven, ob seiner Gesittung und Geschicklichkeit allbeliebten Kameraden nach, bereitet ihm überall Hindernisse und Gefahren; eine Schneelawine stürzt über des rachsüchtigen Menschen Hütte und begräbt ihn; als reuigen, gebesserten Menschen zieht man ihn heraus. Viele Bemerkungen aus der Geschichte, über Sitten und Gebräuche der betreffenden Gegenden sind eingeflochten. Verletzendes kommt gar nicht vor; der Geist ist wie bei allen Schriften des uns sehr sympathischen Verfassers patriotisch und christlich. Wie frische Alpenröslein pflückt der Leser aus dieser Schrift die edlen Tugenden festen Glaubens, Gottvertrauens, sich selbst opfernder Nächstenliebe, begeisterter Vaterlandsliebe. Die Schilderungen sind recht ansprechend.[1])

Ein Gang durch die Geschichtshalle Kärntens. Von Dr. Isidor Proschko. Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 1880. 8°. 131 Seiten. Preis carton. 60 kr.

Wieder ein ganz prächtiges Jugendbuch zur Hebung des Patriotismus. Den Inhalt gibt der Titel an. Seite 24—27 fehlt bei mehreren griechischen Wörtern der Accent. Seite 29 statt: „in allen bedeutenden Städten Roms" besser: des römischen Reiches. Manche Ausdrücke sollten erklärt sein. Seite 39 „in der finsteren Zeit des Mittelalters". Seite 103 „der angebetete Monarch" ist doch überschwänglich. Das letzte Drittel des Buches ist besonders interessant, es behandelt die Geschicke Kärntens in der neueren Zeit. Für Studenten; die werden sich auch in den hie und da etwas schwierigen Stil hineinfinden.

Die Gemsschützen oder: Kaiser Maximilian's Gefahr auf der Martinswand. Eine Erzählung aus der Vorzeit des Tyrolerlandes für die reifere Jugend und Erwachsene. Von dem Verfasser von „Reinhold's Schicksale" und des „Adelmar". 4. Aufl. Mit 1 Stahlstich. Otto Manz in Regensburg. 1874. 8°. 119 Seiten. Preis cart. 90 Pf. = 54 kr.

Ein Tiroler Jäger, Andreas Zipser aus Zirl, wird durch seinen Todfeind, den „alten Veit", in den Verdacht gebracht, den Wildmeister des Kaisers Max ermordet zu haben; er wird eingezogen, aber durch das Geständnis eines Genossen des Veit gerettet. Seine Tochter Lisbet soll nun ihren Verlobten Martin heiraten, bei der Hochzeit will Kaiser Max Brautführer sein. Auf dem Weg nach Zirl sieht der eifrige Waidmann eine Gemse, stellt ihr nach, geräth auf die Martinswand und in Todesgefahr. Der Bräutigam und Johannes, der Bruder der Braut, retten mit eigener Lebensgefahr den geliebten Kaiser — sie werden dafür geadelt. Dies der Inhalt. Innige Kindesliebe, Gottvertrauen, Frömmigkeit leuchtet aus

---

[1]) Zöhrer hat von folgenden Werken eine billige Volks- und Schulausgabe erscheinen lassen bei Prohaska in Teschen: Donauhort, Oesterreichisches Sagen- und Märchenbuch, Unter dem Kaiseradler, Oesterreichisches Seebuch. Die letzteren zwei kosten gebunden 80 kr., die andern 65 kr. — Wir werden auf diese Bände noch zurückkommen.

der Geschichte hervor. Unangenehm berührt die oft sich findende verkehrte Wortstellung, z. B. „laß mich ziehen dort hinauf" (Seite 108). Sonst gut für Alle.

Karl IV., römisch-deutscher Kaiser und König von Böhmen. Von G. Biermann. Mit einem Porträt. Hölder in Wien. 1878. Klein 8°. 90 Seiten. Preis carton. 48 kr.

Die Erwerbung Böhmens durch die Luxemburger und insbesondere die Wirksamkeit Kaiser Karl IV. für Böhmen wird beleuchtet. Für Studenten.

Albrecht I. und der Ursprung der schweizerischen Eidgenossenschaft. Von Dr. Paul Wallnöfer, k. k. Schulrath in Innsbruck. Ed. Hölzel in Wien. 1881. 81 Seiten. Preis 90 kr.

Das Büchlein ist eigentlich für die reifere Jugend bestimmt und ist dieser sehr zu empfehlen. Insoferne aber auch schon Studenten der früheren Jahre von den durch die Phantasie geschaffenen Gestalten eines Tell, Stauffacher und von deren „Heldenthaten", sowie von der durch den Kaiser und dessen Organe geübten „Tyrannei" zu hören bekommen, soll ihnen das vorliegende Büchlein „reinen Wein einschenken"; es dient zur Ehrenrettung des verkannten Kaisers Albrecht I.

Kreuz und Schwert. Historische Erzählung aus den Zeiten der Kreuzzüge von Ferdinand Zöhrer. Mit einem mehrfarbigen Deckelbilde und 4 einfarbigen Vollbildern. Prochaska in Wien und Teschen. 8°. 179 S. Preis eleg. gbd. fl. 1.50 = M. 3.—.

Aus dem weithin bekannten edlen Geschlechte der Gutensteiner ziehen im Laufe der Jahre Vater, Sohn und Enkel in's heil. Land, vollführen Wunderthaten ihres Heldenmuthes, gerathen in Gefahr und Bedrängnis und kehren endlich ruhmbedeckt in die Heimat zurück. In diese Erzählung hat der Verfasser die ganze Geschichte der Kreuzzüge verflochten; das Bestreben, diese Geschichtsepoche möglichst ausführlich darzulegen, hat die Schuld, daß der Gang der eigentlichen Erzählung öfters in unliebsamer Weise gehemmt wird; man merkt leicht den Zwang, mit dem sich manche Episode in die Erzählung eindrängen lassen mußte. Damit wollten wir dem Werke unseres so eifrigen vaterländischen Jugendschriftstellers nicht seinen Werth absprechen; bei einer Neuauflage wünschen wir das Folgende verbessert: Seite 24: „trotz mancherlei Zwistigkeiten mit dem Papste war Friedrich Barbarossa ein aufrichtiger Anhänger der Religion". Seite 27 soll es besser heißen: „Verschmähet nicht den Imbiß". Seite 130: „Wie ein Keil drang der Herzog mit seinen Scharen in die Leiber der Feinde ein", Seite 131: „Die von Franciscus gegründeten Religiosen". Seite 139 kommt es, gewiß gegen die Absicht des Verfassers, heraus, als seien Moses, Jesus und Mohamed auf gleiche Stufe gestellt.

Historische Erzählungen von Louise Pichler. Schreiber in Eßlingen. 12°. Preis des Bändchen carton. 75 Pf.

Diese Erzählungen eignen sich vorzüglich für Studierende der unteren Classen, wohl auch für Pensionate und höhere Töchterschulen, an denen Geschichtsunterricht ertheilt wird, denn einige Kenntnis aus der Geschichte des deutschen Volkes setzen sie voraus. Der Inhalt der Erzählungen ist meist der Zeit der hohenstaufischen (theilweise auch sächsischen und fränkischen Kaiser, und Karls d. Gr.) entnommen. Sie verdienen den Titel: Historische Erzählungen vollkommen, da sie die Tendenz haben, die Jugend mit der Geschichte des deutschen Volkes besonders zur Zeit seiner Blüthe und Größe bekannt zu machen und dieser Tendenz auch vollkommen entsprechen. Die Heldengestalten eines Alarich, Königs der Westgothen, eines Karl d. Gr., eines Otto d. Gr. u. s. w. werden in ergreifenden und historisch-treuen Zügen vorgeführt und sind geeignet, die Jugend für ideale Züge zu begeistern. Besonders lieblich und ermunternd sind auch die Charakterschilderungen der deutschen Frauen, die

durch den Adel ihrer Wohlthätigkeit und tiefchristlichen Gesinnung dem Adel des Heldenmuthes der Männer gleichkamen, ja ihn übertrafen. Ueberhaupt ist es nebst der deutschen Treue, Tapferkeit und Vaterlandsliebe, nebst den allgemein menschlichen Tugenden der Kindesliebe und Dankbarkeit die Macht und Größe des Christenthums, die Größe christlicher Tugend und Gesittung, die fast in allen Erzählungen zum Ausdrucke kommt, so daß dieselben nebst dem historischen gewiß auch einen eminent sittlichen Werth haben. Die Verfasserin ist Protestantin — in einigen ihrer Erzählungen (Friedrich d. Gr., Pfarrer und Kriegsmann, das eiserne Kreuz, der Rothmantel, der erste Brandenburger, der erste Zollern, die Nachbarn, ein Grenadier des großen Fritz, Erzählungen f. d. Jugend, unter den großen Kurfürsten, zur Zeit der Königin Louise) kehrt sich der protestantische Standpunkt und die fast naturgemäß verbundene Abneigung gegen das katholische Oesterreich in einer Weise hervor, daß sie kath. und österr. Jugend vorenthalten werden müssen — die unten folgenden jedoch sind von Allem, was das katholische Gefühl kränken könnte, frei; im „Ring der Herzogin" redet die Verfasserin von einem kath. Versehgang und weiß nicht, wie ein solcher recht aussieht — im „deutsche Treue" muß zweimal die Beicht, „die nur Gott dem Herrn abgelegt wird", die sacramentale ersetzen — freilich in einem Nothfalle, aber die Sache hätte sich schon auch anders darstellen lassen. Sonst werden die katholischen Priester und Mönche, von denen in den anzuführenden Erzählungen die Rede ist, in den edelsten Zügen dargestellt und wird ihr priesterliches Wirken in rührender Weise geschildert. Wir empfehlen:

Der Ring der Herzogin. 3. Aufl. 95 Seiten. — **Deutsche Treue.** Eine Erzählung für Jugend und Volk. 3. Aufl. 125 S. — **Der Sohn der Witwe.** 2. Aufl. 144 Seiten. — **Die Brüder.** Eine Erzählung für die Jugend und das Volk. 2. Aufl. 120 Seiten. — **Das Hünenschloß.** Eine Erzählung für Jugend und das Volk. 2. Aufl. 130 Seiten. — **Ein deutsches Königsleben.** Eine Erzählung für Jugend und Volk. 2. Aufl. 112 Seiten. — **Die Rose von Byzanz.** Eine Erzählung für Jugend und Volk. 2. Aufl. 104 Seiten. — **Alarich in Rom.** 109 Seiten. — **Der Findling.** 104 Seiten. — **Unter Karl d. Gr.** 2. Aufl. 100 Seiten. — Jedes Bändchen enthält ein Titelbild.

Blüchers Schützling. Eine Geschichte aus den Jahren 1813 und 1814, dem Volke und der Jugend erzählt von W. O. von Horn. (W. Oertel). Mit 4 Abbildungen. 3. Aufl. J. Niedner in Wiesbaden. 1879. 12°. 120 Seiten. Preis carton. 75 Pf.

Der Held dieser Geschichte ist ein Student aus der Rheinprovinz, die zur Zeit Napoleons I. zu Frankreich gehörte. Nicht gewillt, mit den Franzosen gegen Deutschland zu ziehen, entfloh er unter großen Gefahren ins Hauptquartier Blüchers, dessen Vertrauen er bald als „schwarzer Husar" durch seine Kühnheit und Geschicklichkeit gewann; der Uebergang der Deutschen über den Rhein gelang durch seine List und Erfahrung. Er erreichte, was er wünschte: er zog mit den Deutschen in Paris ein; zum Major befördert fand er reiche Mittel, seine nothleidenden Eltern zu unterstützen.

Schweizer Helden. Historische Erzählung aus der Zeit Karls des Kühnen von A. A. Willys. 2. Aufl. Mit 3 Illustrationen. Voigtländer in Kreuznach. 12°. 143 Seiten. Preis carton. 75 Pf.

Die heldenmüthigen Kämpfe der Schweizer gegen den eroberungslustigen Herzog Karl d. Kühnen werden in Form einer historischen Erzählung geschildert. Wegen der in früheren Zeiten zwischen den Grafen von Habsburg und späteren österreichischen Regenten gegen die Schweiz geführten Kämpfe sind einige Aeußerungen über Oesterreich gerade nicht freundlichen Klanges, aber doch auch nicht den österr. Patriotismus verletzend. Die Ausstattung des Buches ist schön, der Preis gering.

Feurige Kohlen. Eine Geschichte aus der Zeit Karls XII. Von Ottokar Schupp. Riedner in Wiesbaden. 1870. Mit 4 Abbildungen. 103 Seiten. Preis carton. 75 Pf. = 45 kr.

Zwei unverträgliche Brüder werden durch ein sonderbares Geschick miteinander versöhnt. Einige etwas derbe Ausdrücke abgerechnet, ist die Geschichte vorzüglich; sie enthält interessante Schilderungen von Schweden und Norwegen. Für Studenten.

Am Hofe der Babenberger. Geschichtliche Erzählung von Dr. Heinrich Noë. Mit einem Titelbilde in Farben und 4 schwarzen ganzseitigen Textbildern. Wien und Teschen. Prochaska. 12°. 76 Seiten. Preis eleg. carton. 65 kr.

Walter von der Vogelweide am Hofe Friedrichs von Babenberg; das Hofleben der damaligen Zeit, der Babenberger Edelsinn, Frömmigkeit, Kunstliebe wird geschildert, desgleichen Friedrichs Kreuzzug und Rückkehr als Leiche. Für Studenten.

Aus schwerer Zeit. Drei geschichtliche Erzählungen von J. A. Pflanz. Kupfer in Stuttgart. 12°. 148 Seiten. Preis carton. 60 Pf. = 36 kr.

Die ersten zwei Erzählungen zeigen die Wohlthätigkeit Ludwig XVI. und seiner Gemahlin, sowie das traurige Ende, das ihnen die französische Revolution bereitet; die dritte berichtet von den Heldenthaten der zwei Schwestern Felicitas und Theophila von Fering. Empfehlenswerth für Alle.

Der Ueberläufer. Von Hans Blum. Mit 4 Illustrationen in Holzschnitt von Claudius. 218 Seiten. 8°. Gebhard in Leipzig. Preis eleg. gbd. in rother Lwd. mit reicher Deckelpressung M. 5.— = fl. 3.—.

Max Wahl verläßt die Fahne der Engländer, zu der er „gepreßt" worden ist, nimmt theil an der Befreiung der englischen Staaten in Nordamerika. Durch Treue, Tapferkeit und Klugheit gewinnt er das Vertrauen Washingtons, steigt von Stufe zu Stufe. Das Buch ist gut geschrieben, sittenrein und leitet an zur Vaterlandsliebe.

Das griechische Feuer. Geschichtliche Erzählung aus dem Jahre 1453. Von J. A. Pflanz. Nach mehreren Monographien. 2. Auflage. 12°. Kupfer in Stuttgart. 127 Seiten. Preis carton. 60 Pf. = 36 kr.

Bringt interessante Episoden aus der Eroberung Constantinopels durch die Türken. Empfohlen für Alle.

Die Römer in Deutschland. Bilder aus Germaniens Urgeschichte. Von Richard Roth. Mit 4 Abbildungen. Kröner in Stuttgart. 12°. 120 Seiten. Preis schön gbd. in rother Lwd. 80 Pf. = 48 kr.

Das 130. und 131. Bändchen der Kröner'schen Universalbibliothek für die Jugend. Es ist ein werthvolles Büchlein; nach den besten Quellen z. B. Tacitus, bearbeitet, gewährt es einen richtigen Einblick in die älteste Geschichte Deutschlands und sollte in keiner Schülerbibliothek fehlen.

Hannibals Ende. Nach Polybius und Livius der reiferen Jugend erzählt von Paul Pape. Pichler's Witwe und Sohn in Wien (V. Margarethenplatz). 16°. 111 Seiten. Preis carton. 40 kr.

Die Erzählung beginnt beim Siege Hannibals 216 v. Chr. bei Cannä und verfolgt dessen Geschicke und Kriegsthaten bis zu seinem Untergange. Ueber den Selbstmord, den er begeht, um nicht in die Hände der Feinde zu fallen, sollte eine Mißbilligung ausgesprochen sein. Für Studenten.

Constantin der Große oder: Der Sieg des Christenthums. Eine geschichtliche Erzählung für die reifere Jugend von Joh. G. Pfahler. 2. Aufl. 8°. 1868. Thomas Stettner in Lindau. 162 Seiten. Preis brosch. 90 Pf. = 54 kr.

Inhalt: Schilderung des 300jährigen Kampfes des Heidenthums gegen das Christenthum, Sieg des letzteren. Constantin wird Christ. Er wird dargestellt in seinem Verhältnisse zum absterbenden Heidenthume, zur katholischen Kirche, zu den oft auftauchenden Irrlehren. Ein für unsere Zeit lehrreiches Buch.

Kleiner historischer Bilderatlas. Abriß des Kriegs- und Waffenwesens aller epochemachenden Völker von den frühesten Zeiten bis zum dreißigjährigen Kriege. 19 Tafeln mit erläuterndem Texte. Für die reifere Jugend nach den besten Quellen und Forschungen bearbeitet und gezeichnet von Gebrüder A. und G. Ortleb. Wigand in Leipzig. 4°. Preis gbd. M. 2.50 = fl. 1.50.

Studenten ist dieser kleine Atlas ein wichtiges und nützliches Lehrmittel; er erleichtert ihnen das Geschichtsstudium; der Einblick in die genau und deutlich ausgeführten Bilder gewährt ihnen eine bessere Kenntnis der Waffen und Kriegsgeräthe bei den alten Völkern, als dies die eingehendsten Beschreibungen vermögen; die Auswahl ist gut getroffen; was man für den geschichtlichen Schulunterricht braucht, das wird geboten; das Format ist handsam, der Preis billig. Aus der vorchristlichen Zeit ist textlich und bildlich behandelt die Bewaffnung von Aegypten, Hellas, Rom, (Belagerungs-Maschinen der Griechen und Römer, deren Seewesen), Deutschland; aus der nachchristlichen Zeit ist berücksichtigt die Zeit der Völkerwanderung, des Ritterthums, die Zeit des Ueberganges zu den Plattenharnischen, der Einführung der Feuerwaffen.

Weltgeschichte im Anschlusse an das Lehrbuch von Dr. J. Bumüller und Dr. J. Schuster. Illustrirte Ausgabe. 11. Aufl. Herder in Freiburg. 1888. 8°. 200 Seiten. Preis solid gbd. M. 1.25 = 75 kr.

Das sehr gute, mit schönen Illustrationen versehene Buch hebt aus der Geschichte der ältesten heidnischen Völker, aus der Geschichte der alten Perser, Griechen, Römer, aus der Geschichte der christlichen Völker, besonders der Deutschen die wichtigeren Ereignisse heraus und erzählt dieselben in spannender, populärer Art, desgleichen werden hervorragende Persönlichkeiten der alten und neuen Zeit in ihrem Leben und Wirken geschildert. Die neueste Geschichte Oesterreichs ist wenig bedacht, hingegen finden wir die letzten Kriege Preußens, die Gründung des neuen deutschen Kaiserthums, die Thronbesteigung Wilhelms II. erzählt; auch der Erfindungen der Neuzeit ist gedacht. Das Buch ist als Lesebuch in Schule und Haus sehr zu empfehlen; es ist in christlichem Geiste gehalten.

Geschichte der christlichen Kirche. Zur Belehrung und Erbauung für Schule und Haus. Von J. Engeln. Mit Genehmigung geistl. Obrigkeit. 8. Auflage. Wehberg in Osnabrück. 1879. Klein 8°. 152 Seiten. Preis brosch. 50 Pf., gbd. 60 Pf., in Partien zu 25 Exemplaren à 40 Pf.

Um Jugend und Volk einen Einblick in die Geschicke der Kirche Christi zu ermöglichen, hat der Verfasser eine gedrängte Zusammenstellung der kirchengeschichtlichen Ereignisse vorgenommen; das Buch ist gleichsam eine Fortsetzung der biblischen Geschichte, dessen Inhalt ist den besten kirchengeschichtlichen Werken (von Alzog, Stolberg, Döllinger u. s. w.) entnommen. Die Darstellung ist populär. Für Schüler- und Volksbibliotheken.

Lehrbuch der Weltgeschichte für Schulen. Von S. Klein. 7. Aufl. Herder in Freiburg. Groß 8°. 427 Seiten. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.80, gbd. M. 3.50 = fl. 2.10.

Es gibt Studenten, deren Lieblingsstudium die Geschichte bildet und die außer dem vorgeschriebenen Lehrbuche gern ein gediegenes, ausführlicheres Handbuch benützen wollen zur Vermehrung ihrer geschichtlichen Kenntnisse. Für diesen Zweck ist Kleins Weltgeschichte vorzüglich geeignet. Kleins historische Werke (z. B. die später zu empfehlenden Charakterbilder aus der Weltgeschichte) erfreuen sich des besten Rufes, sie folgen der christlichen Richtung, die Darstellung ist fesselnd; die Absicht des Verfassers ist, die wichtigsten Ereignisse der Weltgeschichte nicht bloß mit gewissenhafter Treue zu schildern, der Leser soll und muß es herausfühlen, wie seit Beginn der Welt die Hand der göttlichen Vorsehung die Geschicke der Völker geleitet hat. Für Volks- und Mittelschul-Bibliotheken empfehlen wir das nach Inhalt und Form ausgezeichnete Werk dringend, Studenten könnte man damit ein nützliches Geschenk machen; an Lehranstalten, wo ungläubige Professoren den Geschichts-Unterricht als Kampfmittel gegen die Kirche gebrauchen, würde es den Schülern besonders gute Dienste leisten.

Die größeren geschichtlichen Werke (Weltgeschichte von Dr. F. J. Holzwarth und Dr. Ernst Hoffmann bei Kirchheim, Janssen, Geschichte des deutschen Volkes u. s. w.) werden später besprochen werden.

Erdkunde im Anschluß an das Lesebuch von Dr. J. Bumüller und Dr. J. Schuster. Illustrierte Ausgabe, neu bearbeitet. Mit 52 Abbildungen. Herder in Freiburg. 1888. 8°. 343 Seiten. Beigebunden ist: Weltkunde im Anschluß an das Lesebuch von Dr. J. Bumüller und Dr. J. Schuster. Illustr. Ausgabe, für die reifere Jugend neu bearbeitet von A. Jakob. Mit 55 Abbildungen. Herder, 1886. 183 S. Preis schön gbd. M. 4.— = fl. 2.40.

Während sich der zweite Theil mit der Erde als Himmelskörper beschäftigt, bespricht der erste Theil „die natürlichen Erscheinungen und Zustände auf der Erdoberfläche, sowie den Einfluß dieser Verhältnisse auf das Leben der Menschen“; behandelt endlich die vom Menschen geschaffenen staatlichen Einrichtungen. Der speciellen Geographie der einzelnen Länder werden mehrere Grundlehren der physischen Erdkunde vorausgeschickt. Die Illustrationen sind schön, das ganze Werk der besten Empfehlung werth.

Die Erde und ihre Bewohner. Faßlich bearbeitet für die Jugend und das Volk. 7. Bändchen der 2. Serie der „Familienbibliothek.“ Benziger in Einsiedeln. 8°. 100 Seiten. Preis gbd. 70 Pf. = 42 kr.

Eine kleine Geographie; bei jedem Lande ist eine kurze geschichtliche Uebersicht beigefügt. Manche Angaben sind veraltert. Seite 12: „Die Menschen haben sich aus einem Naturzustande herausgebildet“; Thatsache ist, wie die neuen Forschungen ergeben (z. B. Schliemann), daß die Menschen mit dem Aufgeben des Monotheismus verwilderten und früher höhere Cultur hatten. Seite 12: „In Kunst und Wissenschaft findet der Mensch seine höchste(!) Befriedigung“. Die höchsten Genüsse sind doch jene, welche Religion und Tugend gewähren. Seite 25: „In Rom erhob sich die geistliche und sittliche Macht des Papstthums, welches sich an die Spitze der abendländischen Kirche stellte“ — ein sonderbarer Satz! Die Angaben über die verschiedenen Religionen sind doch gar zu objectiv. Sonst ist das Buch gut, populär gehalten und zu empfehlen.

Aus allen Erdtheilen. Geographische Charakterbilder, für Schule und Haus zusammengestellt und herausgegeben von Dr. Otto Hellinghaus und Julius Treuge. Mit vielen Vollbildern und zahlreichen kleineren Holzschnitten im Texte. 20 illustrierte Lieferungen à 45 Pf. = 27 kr. Groß 8°. Heinrich Schöningh in Münster.

Tüchtige und bewährte Kräfte haben sich vereinigt zur Schaffung eines geographischen Sammelwerkes, dem unter seinesgleichen ein hervorragender Platz gebührt; es ist ungemein reichhaltig, anregend und fesselnd geschrieben, frei von sittlichen und confessionellen Anstößen, die Leistung des Verlegers hält mit jener der Herausgeber und Verfasser gleichen Schritt. Die Illustrationen sind scharf ausgeprägt. Aus allen Theilen der Welt werden den Lesern Völker, Landschaften, Städte in Wort und Bild vor Augen geführt. Die Beschreibungen sind entnommen den Werken eines Grube, Pütz, Schöppner; um aber die Sammlung auf die Höhe der Forschung zu heben, wurden auch die berühmtesten Reisewerke der neuesten Zeit benützt. Die ersten fünf Hefte behandeln Afrika, die fünf folgenden Amerika, vier Asien, in der 17. Lieferung kommt Europa an die Reihe.

Geographische Bilder. Ausgewählt und bearbeitet für die Jugend und das Volk. Mit vielen Illustrationen. Benziger in Einsiedeln. 1872. Klein 8°. 91 Seiten. Preis cart. 70 Pf. = 42 kr.

Nach einer kurzen Beweisführung für die Sündfluth führt uns das Büchlein (8. Bändchen der 2. Serie der „Familienbibliothek") einzelne Gegenden, Städte und Merkwürdigkeiten Europas, Amerikas, Asiens, Afrikas vor. Die Schilderungen sind schön, manche sehr poesiereich. Für Studenten, welche auch die Fremdwörter verstehen. Der Satz Seite 37: „Spanien ist das Land katholischen Wunderglaubens" klingt ganz merkwürdig.

Wanderungen durch die österreichisch-ungarische Monarchie. Landschaftliche Charakterbilder in ihrer geographischen und geschichtlichen Bedeutung. Im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht herausgegeben von Prof. Dr. Friedrich Umlauft. Neue Ausgabe. Mit 55 Original-Illustrationen. Karl Gräser in Wien. 1883. Groß 8°. 498 Seiten. Preis eleg. in Lwd. gbd. mit reicher Goldpressung fl. 6.—

Ein Prachtwerk in jeder Hinsicht; es paßt in die Bibliotheken der Mittelschulen und ziert den Büchertisch im Salon; die Sprache ist schwungvoll, ohne schwulstig zu sein, die bildlichen Darstellungen sind gut gewählt und ebenso gut ausgeführt. Nachdem der als Geograph wohlbekannte Verfasser die Hauptgebiete Oesterreichs mit einigen kräftigen Zügen charakterisirt, führt er uns in der Einleitung nach Südtirol, läßt uns die Ortler-Alpen, die herrliche Gegend bei Bozen, Riva mit dem Gardasee, das Ampezzothal, Kufstein und seine Umgebung schauen, wandert mit uns auf den Großglockner, ins Krainerland, durch das Gasteinerthal nach Zell am See, dann nach Hallein, Hallstatt, Admont, Maria Zell; schildert die Semmeringbahn, Gleichenberg, Pola, Fiume, den Karst, die Bocche von Cattaro; wir machen mit ihm eine Donaufahrt von Linz nach Wien, lernen alle längs dieser Wasserstraße auftauchenden Merkwürdigkeiten kennen. Auch Böhmen und Mähren werden nicht umgangen. Die Schönheiten des Böhmerwaldes, der böhmischen Schweiz, das Riesengebirge werden gebührend gewürdigt, von da geht's in die Karpathen, nach Siebenbürgen, Ungarn u. s. w. Was überall in geschichtlicher, geographischer, culturhistorischer Hinsicht merkwürdig ist, erfahren wir: kurz, das Buch bildet einen gewandten, erfahrenen Reiseführer, der uns die Herrlichkeiten unseres schönen Vaterlandes gründlich kennen und schätzen lehrt — als eigentliches Reisehandbuch wäre es freilich zu wenig handsam. Das religiöse Gefühl wird nirgends verletzt. Wenn der Verfasser seine Ausflüge auch in die herrlichen Gegenden Vorarlbergs, ins Oetzthal, nach Abazzia, in die Salzburger Gegend ausgedehnt hätte, hätte das Buch nur gewonnen. Einige Karten wären eine gute Beigabe.

Die Länder Oesterreich-Ungarns in Wort und Bild. Herausgegeben von Dr. Friedrich Umlauft. 15 Bände mit 8—12 Druckbogen in 8°, in illustriertem Umschlag und elegantester Ausstattung. Jeder

Band mit 40—50 Original-Illustrationen und einem Titelbilde. Jeder Band ist einzeln käuflich. Gräser in Wien. I. Walfischgasse.

1. Band: Das Erzherzogthum Niederösterreich. Von Prof. Dr. Friedr. Umlauft in Wien. Preis fl. 1.30.

2. Band: Das Erzherzogthum Oberösterreich. Von Dr. Ferdinand Graßauer. Preis fl. 1.30.

3. Band: Die gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg. Von Dr. J. M. Jüttner. Preis fl. 1.30.

4. Band: Das Herzogthum Steiermark. Von Professor Karl Jauker in Graz. Preis fl. 1.30.

5. Band: Das Herzogthum Salzburg. Von Professor Eduard Richter in Salzburg. Preis 90 kr.

6. Band: Das Herzogthum Kärnten. Von Prof. Dr. Steinwender in Wien. Preis 90 kr.

7. Band: Das Königreich Böhmen. Von Prof. Dr. Victor Langhans in Wien. Preis fl. 1.30.

8. Band: Die Markgrafschaft Mähren. Von Prof. Dr. Leo Smolle in Brünn. Preis fl. 1.10.

9. Band: Das Herzogthum Schlesien. Von Prof. Dr. Gottlieb Kürschner in Troppau. Preis fl. ?

10. Band: Das Königreich Galizien und Lodomerien. Das Herzogthum Bukowina. Von Prof. Julius Jandaurek in Wien.

11 Band: Das Herzogthum Krain, das Küstenland und das Königreich Dalmatien. Von Prof. Dr. Swida in Triest.

12. Band: Das Königreich Ungarn. Von Professor Dr. J. H. Schwicker in Budapest.

13. Band: Das Großfürstenthum Siebenbürgen. Von Prof. Dr. Karl Reissenberger in Graz.

14. Band: Die vereinigten Königreiche Kroatien und Slavonien. Bosnien. Herzegowina. Von Georg von Gyurkowics.

15. Band: Geschichte der österreichisch ungarischen Monarchie. Von Professor Karl Listl in Wien.

Der 15. Band ist uns nicht zugekommen; den 9., 10., 14. Band empfehlen wir nur Erwachsenen.

Im Ganzen ist diese Sammlung für Mittelschul- und Volksbibliotheken zu empfehlen. Land und Leute, Geschichte und Sage, Natur und Kunst sind mit großem Geschicke behandelt; die Leser lernen ihr Heimatland kennen und schätzen; wir haben es nicht mit trocken beschreibenden und aufzählenden Lehrbüchern zu thun, sondern mit Büchern, voll der frischesten, lebendigsten Schilderungen mit wohlthuender Abwechslung. Die Verfasser haben mit desto größerer Liebe und Wärme geschildert, als fast jeder von ihnen sein eigenes Heimatland mit seinen Naturschönheiten und Merkwürdigkeiten in Geschichte und Sage darzustellen hatte. Die Illustrationen sind mit großer Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt. Aufgefallen ist uns im 2. Bande, Seite 19, daß der Verfasser Graßauer für die durch Luther eingeführte Reformation und die Bauernkriege Partei zu ergreifen scheint — wenigstens führt er die erste einzig auf die Mißbräuche in der christlichen Kirche, die letzteren auf die Bedrückungen von Seite der geistl. und weltl. Herrschaften zurück.

Wanderungen durch Böhmen. Von R. Manzer. Pichlers Witwe & Sohn in Wien. V. Margarethenplatz 2. 12°. 66 Seiten. Preis cart. 35 kr. = 70 Pf.

Wanderungen durch Krain. Von Johann Sima. Ebenda. 104 Seiten. Preis 35 kr. = 70 Pf.

Außer einer entsprechenden Beschreibung von Gegenden, Orten, Naturschönheiten, Sitten und Gebräuchen in beiden Ländern bringen die zwei ganz guten Büchlein auch historische Notizen. Für Mittelschulen.

Die Fahrt der „Sibylle". Erzählung von Dr. Heinrich Noè. Mit einem Titelbild in Farben und vier ganzseitigen Textbildern. Prochaska in Wien und Teschen. Klein 8°. 80 Seiten. Preis gbd. 65 kr.

Schiff „Sibylle" entführt aus dem Hafen von Triest eine kleine Reisegesellschaft und führt sie die istrische Küste entlang nach Pola, Isola Lunga; die Gesellschaft verkürzt sich die Zeit durch Erzählung heiterer Geschichten, lernt interessante Orte und Gegenden kennen. Für Studenten.

Die Landeshauptstadt Linz und ihre Umgebung. Donauperle. Von Ferdinand Zöhrer. Selbstverlag. Linz. 1889. 8°. 84 Seiten. Preis brosch. 50 kr.

Dem Verfasser verdanken wir nebst vorzüglichen Jugenderzählungen mehrere gelungene Reisewerke: „Der Gerold'sche Rundreiseführer", „Der Tourist auf der Donau", „Ob der Enns". Mit diesem neuesten Werke „Donauperle" bietet uns Zöhrer eine eingehende Beschreibung der Stadt Linz und ihrer Umgebung, und zwar bespricht er nach einer gedrängten Geschichte der Stadt Linz in der 1. Abtheilung die Kirchen und monumentalen Profanbauten; in der 2. Abtheilung entrollt er ein übersichtliches Stadtbild; in der 3. Abtheilung schildert er „den Rahmen", die Umgebung von Linz; die 4. Abtheilung bringt den „Stadtwegweiser", die 5. Abtheilung einen Annonceanhang, auf den wir gerne verzichtet hätten.

Die Reise in den Naßwald. Erzählung von Dr. Heinrich Noè. Mit einem Titelbilde in Farben und vier schwarzen ganzseitigen Textbildern. Prochaska in Wien und Teschen. 8°. 75 S. Preis gbd. 65 kr.

Herr Papa Frankenstein macht mit seinem wißbegierigen Söhnlein einen Ausflug in den Naßwald, an der Grenze zwischen Niederösterreich und Steiermark. Es trifft sich so glücklich, daß ein echter „Bergfex", Geognost, Botaniker, u. s. w. in den Wurf kommt und die Partie mitmacht. Da läßt sich viel lernen. Die Reisenden sehen da Kohlenmeiler, Wasserleitung, Nebelerscheinung, Gewitter im Gebirge, Wildschützen, Gebirgspflanzen, Käfer, Geflügel, Gegenden und Naturschönheiten — junge Leute können aus dem Buche manches lernen.

Zehn Bilder aus Süd-England, oder Wanderungen und Betrachtungen eines Katholiken bei einem Besuche in England. Von Dr. Otto Zardetti, Domcapitular. Benziger in Einsiedeln 1877. Groß 8°. 416 Seiten. Preis eleg. in Lwd. gbd. mit Goldschnitt und reicher Goldpressung M. 6.40 = fl. 3.84.

Vorliegendes Buch ist das Ergebnis einer Reise nach England. Die erhaltenen Eindrücke hat der Verfasser hier niedergelegt; das ganze Buch charakterisirt eine gehobene, von hl. Begeisterung für den Glauben zeugenden Sprache; es ist voll mit historischen Reminiscenzen, würdigt geziemend Kunstgeschichte, Baukunst. Die hier gezeichneten Bilder sind: 1. Pilgerfahrt nach Canterbury, 2. die zwei
[illegible] itäten Oxford und Cambridge, 3. die Hallen von Westminster,
[illegible] britische Museum oder der Tempel der Wissenschaft; 6. die
[illegible] achtsfeier in London und der Krystallpalast in Sydenham,
[illegible] in Süd-England, 8. ein Denkmal monastischen Lebens,
[illegible] England, 10. Katholicismus in England. Für gebildete
[illegible] ttelschüler. Die Sätze sind leider öfter so complicirt; in
[illegible] Sätzen findet man sich schwer zurecht. Die Reflexionen
[illegible] Beschreibungen ausgedehnter sein; von den Anmerkungen
[illegible] xt aufgenommen werden können.

Durch Wald und Prärie. Eine Erzählung für die Jugend von Rudolf Scipio. Mit vier Bildern nach Aquarellen von G. Bartsch. 2. Aufl. Julius Hoffmann in Stuttgart. Groß 8°. 154 Seiten. Preis eleg. gbd. M. 3.— = fl. 1.80.

Das vorliegende Werk befaßt sich mit Nordamerika, seinen Wäldern und Prärien, seinen Flüssen und Bergen, seinen Einwohnern und Thieren; es berichtet eine Reihe von Abenteuern, welche Trapper und Indianer bald mit Indianern bald mit Pferdedieben zu bestehen hatten. Der den Trappern geläufige Ausdruck „Teufel" kommt vor, sonst enthält das Buch nichts Anstößiges.

Die Ansiedler in Canada. Nach den Erzählungen von Capitän Marryat. Neu für die Jugend bearbeitet von Gustav Höcker. Mit sechs Abbildungen. Gebr. Kröner in Stuttgart. Klein 8°. 184 Seiten. Preis eleg. in Lwd. gbd. M. 1.— = 60 kr.

An der Hand einer sehr interessanten Erzählung von den Schicksalen einer rechtschaffenen Familie belehrt der Verfasser den Leser über die landschaftlichen Verhältnisse Canadas und bietet viel Wissenswerthes aus dem Natur- und Jagdleben. Den protestantischen Ursprung der Erzählung kennt man daraus, daß der Gottesdienst aus Bibellesung bestehend geschildert wird, der Hausherr beginnt den Festgottesdienst. Der Oberst der Festung nimmt eine Trauung vor. Schiffsausdrücke sind nicht erklärt.

Amerikanische Jagd- und Reiseabenteuer. Von Fr. C. von Wickede. 2. Aufl. Mit 4 Illustrationen. Voigtländer in Kreuznach. 12°. 100 Seiten. Preis gebd. M. 1.— = 60 kr.

In anziehender Sprache wird das Leben und Treiben in den Prärien Nordamerikas geschildert; es dient auch zur Vermehrung geogr. Kenntnisse, wie das folgende:

Jagden und Abenteuer. Erzählungen für die Jugend mit 3 feinen Farbendruckbildern und 2 Holzschnitt-Illustrationen. Schreiber in Eßlingen. 12°. 107 Seiten. Preis gbd. M. 1.50 = 90 kr.

Inhalt: 1. Der sibirische Zobeljäger von Peter Parley. 2. Erlebnisse auf der Insel Ceylon von W. Knighton. Erzählungen eines Waldbewohners von Centralamerika. Von W Knighton.

Interessant; enthält auch religiöse Motive.

Rund um Afrika. Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend. Aus den Jugendbeilagen der „Katholischen Missionen" gesammelt und ergänzt von Josef Spillmann, S. J. Herder in Freiburg. 1885. Groß 4°. 264 Seiten. Preis brosch. M. 5.— = fl. 3.—, gbd. M. 6.— = fl. 3.60.

Afrika ist in letzter Zeit so in den Vordergrund getreten, daß Jedermann gerne über seine geographischen und culturellen Verhältnisse hört und liest; ein Buch, das nebst einer populären Darstellung eine große Zahl schöner Illustrationen bietet, dürfte besonders großen Anwerth finden. Ein solches Buch ist nun Spillmanns „Rund um Afrika", eine wahre Zierde für jede Schüler- und Volksbibliothek. Wer kennt nicht die herrliche Zeitschrift „Katholische Missionen" mit ihren wissenschaftlich höchst werthvollen Mittheilungen zumeist aus der Feder kath. Missionäre und mit den äußerst interessanten Bildern. Aus dieser nicht genug zu empfehlenden Zeitschrift sind Schilderungen und kleine Erzählungen ausgewählt worden, welche sich mit Afrika befassen; diese Sammlung wurde ergänzt durch einige Capitel über Abessynien, den Sambesi, Kongo, Niger und Senegal und die neuen deutschen Erwerbungen an der Westküste Afrikas, so daß

der Leser eine förmliche Rundreise um Afrika machen kann. Des Interessanten und Lehrreichen wird eine Fülle geboten — in Wort und Bild ist nicht das geringste Anstößige.

Von der Schulbank nach Afrika. Irrfahrten zweier deutschen Knaben. Für die Jugend erzählt von Robert K. Keil. Mit 48 Abbildungen. Voigtländer in Kreuznach. Groß 8°. 284 Seiten. Preis eleg. gbd. in rother Lwd. M. 4.— = fl. 2.40.

Durch die Lectüre von Robinsons Abenteuer verführt, beschlossen zwei junge Studenten, Haus und Heimat zu verlassen und auch eine „Robinsonade" aufzuführen. In Hamburg wurden sie als Schiffsjungen von einem Betrüger verkauft auf ein Schiff, das nach Afrika segelte. Sie mußten ihren jugendlichen Leichtsinn bitter genug büßen, mußten Schiffsbrand und Schiffbruch mitmachen, ein Jahr lang unter den Wilden zubringen; endlich kamen sie durch glückliche Fügungen wieder in die Heimat. Das Buch dürfte alle interessiren, ist wohl protestantischen Ursprungs, verletzt jedoch Katholiken nicht, ist sittlich tadellos und dient zur Warnung für abenteuerlustige junge Leute. Besonders Studenten empfehlenswerth. Die Capitel sind ermüdend lange. Die Bilder sind sehr schön.

In heißer Zone, oder: Die Elfenbeinjäger. Abenteuer und Erlebnisse zweier junger Deutscher in Südwest-Afrika. Von Otfried Mylius. Bagel in Mühlheim a. Ruhr. 8°. 144 Seiten. Preis carton. M. 1.—

Zwei Deutsche treffen in Amerika zusammen, ziehen nach Afrika, erleben manche herbe Geschicke und Abenteuer, werden durch Mißgeschick gebessert. Auch protestantisch, aber nicht anstößig.

Robinson im Diamantenlande. Original-Erzählung für die Jugend von C. V. Derböck. Mit Farbendruck-Illustrationen gezeichnet und lithographirt von W. Schäfer. Otto Drewitz in Berlin, Monbijou-Platz 10. Groß 8°. 220 Seiten. Preis eleg. gbd. M. 5.50 = fl. 3.30.

Die Erlebnisse und Abenteuer einer holländischen Farmerfamilie auf der Fahrt von Java nach dem Caplande, im Lande der Boers, mit den Zulus und benachbarten Negerstämmen werden in fesselnder Sprache geschildert, anschauliche Schilderungen über Land und Leute sind eingestreut. Für Alle. Die Bilder sind schön.

Aus dem Westen Afrikas. Nach Hermann Roskoschny bearbeitet. Greßner & Schramm in Leipzig. 8°. 36 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. = 12 kr.

Die von Deutschland erworbenen Gebiete Afrikas, Klima, Lage, Sitten und Gebräuche der Eingebornen werden dargestellt.

Von Schweden nach Japan. Von Eduard Coll. Mit 9 Illustrationen. Pichlers Witwe & Sohn in Wien. 12°. 67 Seiten. Preis carton. 35 kr.

Eine Reisebeschreibung, die Belehrung und Unterhaltung bietet.

Mali, der Schlangenbändiger. Scenen aus dem ostindischen Leben von L. Rousselet, für die deutsche Jugend bearbeitet von L. Mannheim. Mit 16 Thontafeln und 52 Illustrationen im Text. 2. Auflage. Hirt & Sohn in Leipzig. Autorisirte Ausgabe. Groß 8°. 215 Seiten. Preis eleg. gbd. mit reicher Pressung M. 6.— = fl. 3.60.

Ein Buch, das in Hinsicht auf prachtvolle Ausstattung in Papier, Druck, Illustrationen, Einband zu den schönsten gehört. Auch der Inhalt spricht an; er behandelt die Geschicke einer europäischen Pflanzerfamilie in Indien, die mit der Lebensgeschichte des Schlangenbändigers Mali eng verflochten waren. Die Erzählung

dient zur näheren Kenntnis von Land und Leuten Indiens und lehrt überdies Dankbarkeit, Geschwister- und Kindesliebe. Einige Reflexionen über den unseligen Glauben des Buddhaismus hätten nicht geschadet, um die Jugend vor jeder Anwandlung von Indifferentismus zu bewahren. Gegen die kath. Kirche kommt nichts Feindseliges vor. Als Geschenk für Studenten geeignet. Ein diesem an Ausstattung und Inhalt ganz ähnliches Werk „Stanley, Kalulu, Prinz, König und Sclave" aus demselben Verlage empfehlen wir Erwachsenen.

Reisen in Zanguebar in den Jahren 1867 und 1870 von P. Horner, Missionspriester, Superior der Mission von Zanguebar. Herausgegeben und mit neuen Documenten erweitert von Dr. Gaume, apost. Protonotar. Einzige autorisirte Uebersetzung von einem Priester der Diöcese Rottenburg. Das Honorar ist für die katholische Kirche in Cannstatt. Mit einer Ansicht von Zanzibar und einer Karte. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 260 Seiten. Preis brosch. M. 2.70 = fl. 1.62.

P. Horner zog aus seinem Heimatlande Elsaß nach der Ostküste Afrikas, um unter den Negern in Zanguebar Religion und Sitte zu verbreiten. Auf Befehl seiner Oberen hat der Missionär seine Erfahrungen und Erlebnisse niedergeschrieben und bietet uns im vorliegenden Buche einen Einblick ins Leben und Wirken der Missionäre, bereichert uns mit geographischen und ethnographischen Kenntnissen. Das Buch ist sehr gut, die mancherlei Härten in der Sprache lassen erkennen, daß wir es mit einer Uebersetzung zu thun haben.

Die österreichisch-ungarische Nordpol-Expedition in den Jahren 1872—1874, nebst einer zweiten deutschen Nordpol-Expedition 1869—1870 und der Polar-Expedition von 1871 von Julius Payer. Mit 146 Illustrationen und drei Karten. Alfred Hölder in Wien, Rothenthurmstraße 15. Groß 8°. 696 Seiten. Preis eleg. gbd. in Lwd. und reicher Goldpressung fl. 7.50 = M. 15.—.

Wem ist nicht noch frisch im Gedächtnis jene Expedition in die Polargegenden, welche durch österreichische Munificenz ermöglicht, von Oesterreichern (Weyprecht, Payer, Brosch, Kepes u. s. w.) ausgeführt in den Jahren 1872 bis 1874 die Aufmerksamkeit aller Welt auf sich gelenkt hat? Es ist nicht mehr als billig, daß die Geschichte einer so wichtigen Unternehmung den Zeitgenossen und der Nachwelt vermittelt werde; bald nach der Rückkehr hat nun einer der hervorragendsten Theilnehmer, Payer, die ganze Fahrt, alle Erlebnisse und Entdeckungen populär geschildert und auf's Freigebigste dem Texte durch Illustrationen nachgeholfen; daß alle Leser innerhalb und außerhalb Oesterreichs an dem umfassenden Werke großen Gefallen finden und ihre geographischen, ethnographischen u. s. w. Kenntnisse stark bereichern, braucht nicht gesagt zu werden.

Die österreichisch-ungarische Nordpol-Expedition. Von Otto Hahn. Mit 5 Abbildungen von J. Meister. Tempsky in Prag, Freytag in Leipzig. 8°. 1883. 84 Seiten. Preis gbd. 40 kr.

Eine kurzgedrängte Schilderung der oben besprochenen Expedition. Das Büchlein ist gut, wegen der Fremdwörter Studierenden zu empfehlen.

Die Nordpolfahrer. Bilder und Scenen aus der Polarwelt. Eine lehrreiche Erzählung für die reifere Jugend von Richard Roth. Mit 9 Abbildungen. Gebr. Kröner in Stuttgart. 8°. 234 Seiten. Preis gbd. M. 1.—

In Form einer Erzählung werden die Leser in die Kenntnis der nordischen Gegenden, Flora und Fauna, Sitten und Gebräuche eingeführt; einige Schilderungen sind geradezu meisterhaft. Die originelle Gestalt des schnurrigen Kochs Hinz Schnorr wirkt wohlthuend — auch sonst fehlt es nicht an köstlichem Humor.

Elischa Kent Kane, der Nordpolfahrer. Eine Reisebeschreibung für Jung und Alt. Von G. Mensch. Mit 4 Bildern. Trewendt in Breslau. 8°. 1869. 166 Seiten. Preis carton. 75 Pf = 45 kr.

Die großen Strapazen des berühmten Amerikaners Kane bei seinen Entdeckungsreisen in den Fünfziger Jahren werden beschrieben; vor dem Leser entrollt sich ein anschauliches Bild des hohen Nordens, seiner fünfmonatlichen Nacht, seiner Eisberge, Naturschönheiten, seiner Bevölkerung. Das Buch ist protestantischen Ursprungs, verletzt jedoch nicht das religiöse Gefühl des Katholiken.

Stanley's Reise durch den dunklen Welttheil. Für die Jugend bearbeitet von Richard Roth. Mit acht Abbildungen und einer Karte. Gebr. Kröner in Stuttgart. 8°. 198 Seiten. Preis in rother Lwd. gbd. M. 1.— = 60 kr.

Die Reise des Afrikaforschers Stanley dem Congo entlang ist mit all' ihren Gefahren und Erfolgen in recht anziehender Weise geschildert. Die Berichte über Volk und Land sind größtentheils dem Tagebuche Stanleys wörtlich entnommen. Mit anerkennenswerthem Takte ist jede Beleidigung kath. Gemüther vermieden. Bestens zu empfehlen und sehr billig.

Christoph Columbus. Ein Zeit- und Charakterbild von H. Reiser. Mit Illustrationen. Benziger in Einsiedeln. 8°. 1871. 128 Seiten. Preis M. 1.— = 60 kr.

Eine sehr kurzgefaßte Lebensgeschichte des berühmten Entdeckers, mit der eine ebenso kurze Geschichte seiner Entdeckungsreisen verbunden ist. Diesem Lebensabrisse ist beigegeben: Die Gründung der nordamerikanischen Union und: Abraham Linkolns Jugendjahre. Geschichtliche Mittheilungen von einem Deutsch-Amerikaner.

Columbus, der Entdecker der neuen Welt. Erzählung für Jung und Alt von J. A. Pflanz. Kupfer in Stuttgart. 8°. 144 S. Preis gbd. M. 1.— = 60 kr.

Interessante Geschichte der Entdeckung Amerikas.

Eine neue Welt. Erzählung für Volk und Jugend. Von W. Herchenbach. Mit Illustrationen. G. J. Manz in Regensburg. 1880. Preis M. 1.— = 60 kr.

Inhalt wie oben; er lehrt überdies unerschütterliches Gottvertrauen, Charakterstärke.

Seeschlachten und Abenteuer berühmter Seehelden. Der deutschen Jugend zur Unterhaltung und Nacheiferung erzählt von Heinrich Smidt. 4. Aufl. Karl Flemming in Glogau. 8°. 388 Seiten. Preis schön gbd. M. 3.50 = fl. 2.10.

Schilderung verschiedener Seeschlachten älterer Zeit; nebstbei enthält das hübsche Buch auch verschiedene geographische Mittheilungen.

Deutschland zur See. Kriegsfahrten unserer deutschen Flotte. Nach authentischen Quellen. Greßner & Schramm in Leipzig. 8°. 24 Seiten. Preis brosch. 20 Pf. = 12 kr.

Preußisch.

Deutsches Flottenbuch oder das neue illustrierte Seemannsbuch. Fahrten und Abenteuer zur See in Krieg und Frieden. Mittheilungen über das Wissenswürdigste aus der Schiffahrtskunde, sowie aus dem Seeleben. Ursprünglich bearbeitet von Major R. v. Berndt, in 3. Auflage ver-

bessert von Heinrich Smidt. 4. Aufl. Mit mehr als 150 Textabbildungen, sowie 4 Tonbildern und einem bunten Titelbilde. Otto Spamer in Leipzig. 1875. 8°. 342 Seiten. Preis schön gbd. M. 6.— = fl. 3.60.

Sehr interessant; enthält sehr gute Aufklärungen über das Seewesen, den Schiffbau, Armirung der Schiffe, Seetreffen, berichtet über berühmte Seehelden und Seefahrten; unter anderen über die Weltumsegelung der österreichischen Fregatte „Novara".

Auf dem Meere. Bilder aus dem Seeleben. Bearbeitet von N. Niedergesäß. Herder in Freiburg 1886. 8°. 108 Seiten. Preis brosch. 74 kr., gbd. 90 kr.

Instructiv; die Eigenthümlichkeiten des Meeres, dessen Pflanzenleben werden beschrieben; dann wird eine Schiffsweihe, Schiffstaufe geschildert, Seesturm, Windstille; dem schließen sich Erzählungen aus dem Seeleben an. Das Buch ist in Volksbibliotheken ebenso am Platz, wie in Schülerbibliotheken.

Die vulkanischen Berge. Von Franz Toula. Mit einem Thonbilde und einer Karte. Hölder in Wien. 1879. 8°. 150 S. Pr. gbd. 64 kr.

Gibt uns ein Bild vom Vesuv und seiner Umgebung, beschreibt die bedeutenderen Ausbrüche, geht dann auf alle anderen, theils noch thätigen, theils ausgebrannten Vulkane über und schildert sie. Seite 3 „an diesem Orte habe die Natur sich ihres Werkes erfreut." Für Studenten.

Das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariä und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Samson in Darfeld (Westfalen.)

Diesem Feste liegt der Glaubenssatz zu Grunde, der zu allen Zeiten von der Kirche gebilligt und am 8. December 1854 feierlich erklärt worden ist mit den Worten: „Daß die allerseligste Jungfrau Maria durch einen besonderen Vorzug und durch eine besondere Gnade Gottes in Kraft der Verdienste Jesu Christi, des Erlösers des Menschengeschlechtes, von jeder Makel der Erbsünde unbefleckt bewahrt worden ist." Weil mit dem ersten Advents-Sonntage das Kirchenjahr beginnt, so hat dieses Fest eine hervorragende Stellung, indem es der Zeit nach das erste Fest des Kirchenjahres ist. Zugleich ist es das einzige Fest der heil. Adventszeit, der Vorbereitungszeit auf das heil. Weihnachtsfest. Indem die Kirche die heil. Maria verehrt als die von allen Makeln der Sünde reine Gottesmutter, lehrt sie zugleich, daß die Christen dem Herrn die Wege bereiten sollen dadurch, daß sie ihr Herz von der Herrschaft des Bösen und der sündhaften Neigung losschälen und es für Gott heiligen. Auch als das nächste Fest vor Weihnachten hat es eine schöne Bedeutung. Die heil. Maria war der Sünde nicht unterworfen und wurde die Mutter des Heilandes, der die Menschheit von dem Joche der Sünde befreite. So erinnert das Fest der unbefleckten Empfängnis an das Morgenroth des christlichen Tages, der mit dem Weihnachtstage erschien.

Der hohe Vorzug der Gottesmutter, welcher in dem Festgeheimnisse gefeiert wird, ist schon angedeutet in der ersten messianischen Weissagung, als Gott im Paradiese mit Bezug auf die heil. Jungfrau zu der Schlange sprach: „Sie wird dir den Kopf zertreten und du wirst ihrer Ferse nachstellen.“ Darnach sollte die heil. Maria Siegerin sein über die Sünde und den Teufel, den Fürsten der Sünde, und durfte keinen Augenblick der Herrschaft der Sünde unterworfen sein Darum preist die Kirche sie an diesem Feste mit den Worten des hohen Liedes: „Ganz schön bist du und keine Makel ist an dir.“ Ferner heißt es in der Ankündigung des Erzengels Gabriel: „Gegrüßest seiest du, voll der Gnade.“ Das Vollmaß der Gnade, welches der Mutter Gottes zu Theil wurde, schließt auch die Befreiung von der Erbsünde ein. Endlich erinnert die Kirche daran, wie sehr es der Heiligkeit und Weisheit Gottes entsprechen mußte, diejenige von der Erbschuld auszunehmen, welche zur Mutter Gottes vorher bestimmt war. Jesus Christus, der heiligste Gott, konnte nicht von einer Mutter geboren werden, welche der Sünde und der Dienstbarkeit des Teufels unterworfen war; damit die Mutter des Sohnes würdig sei, so hat Gott wegen der Verdienste des Heilandes die heil. Jungfrau von der Erbsünde von Anbeginn befreit. Also lehrt die Kirche, welche nach den Worten des heil. Paulus „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit“ ist und deren Wort den Glauben des Christen sichert und leitet. Darum verehrt derselbe nach dem Vorbilde und dem Willen der Kirche die unbefleckte Empfängnis, welche der höchste Schmuck der Mutter Gottes ist. Darum nimmt er in Vertrauen und Andacht seine Zuflucht zu der reinsten und heiligsten Jungfrau, die ohne Sünde ist, und deshalb die Zuflucht der Sünder sein kann. Und sie wird es bleiben bis zum Ende der Zeit; bis zum Ende der Zeit wird sie die auf ihre Muttergüte vertrauenden Menschen in ihre treue Obhut nehmen — „als des letzten Sünders letzte Trösterin“.

Die weite Verbreitung der Andacht zur unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria in alter Zeit wird durch die Werke der christlichen Kunst und die Nachrichten der Heraldik nachgewiesen. Schon früh hat die christliche Kunst bei den Darstellungen dieser Art einen durch Schönheit und gedankenreiche Beziehungen hervorragenden traditionellen Typus ausgebildet. Die heil. Jungfrau steht aufrecht auf dem Erdballe, einen Lilienstengel in ihrer Rechten haltend. Zu ihren Füßen ist der Mond abgebildet und die Schlange, den Apfel der Verführung im Rachen. Ueber ihrem Haupte glänzt der Sonnen-Nimbus und ein Sternenkranz. So ist die Mutter Gottes unzählige Male dargestellt worden, z. B. in Marienburg und in anderen Kirchen des deutschen Ordens, für welchen dieses Bild Wappen und Kennzeichen geworden ist. Der Sonnen-Nimbus hat sich auf den

Bildern des 16. und 17. Jahrhundertes zu einer ovalen, die ganze Figur umgebenden Flammenglorie ausgebildet, in welcher namentlich auf Münzen oft die Gottesmutter erscheint. Die hier genannten Attribute und Sinnbilder sind der heil. Schrift entlehnt, besonders der schon oben genannten ersten messianischen Weissagung (1. Mos. 3, 15) und der geheimen Offenbarung des heil. Johannes (12, 1); es lassen dieselben auch leicht die Beziehung auf das heil. Festgeheimnis erkennen. Maria steht aufrecht auf dem Erdballe, um anzudeuten, daß sie selbst zwar von dieser Erde, d. i. aus der Menschheit entsprossen, allein ihrer Heiligkeit und Gnadenvorzüge wegen hoch erhaben ist über alle Menschen. Der Lilienstengel in ihrer Rechten bezeichnet die Herzensreinheit, in welcher die makellos Empfangene sich erhielt, ohne daß je nur der Schatten einer Sünde den Glanz ihrer Tugend trübte. Der Mond, welcher abwechselnd zu- und abnimmt und darum das Sinnbild der Wandelbarkeit geworden ist, liegt zu ihren Füßen und deutet an, daß die Mutter des Herrn erhaben ist über alles Schwanken zwischen Gut und Böse und über den Wechsel und die Veränderung, welche die Erbsünde in das Menschengeschlecht gebracht hat. Die Schlange zu ihren Füßen, welche durch den Apfel noch deutlicher als die Schlange des Paradieses angezeigt wird, ist das bekannte Sinnbild der ersten Sünde. Indem die heilige Jungfrau vorgestellt wird, wie sie der Schlange den Kopf zertritt, ist sie zugleich dargestellt als die über die Erbsünde Erhabene, als die unbefleckt Empfangene. Der Sonnen-Nimbus erinnert zugleich an die schöne Stelle des hohen Liedes (6, 7), welche „die Vollkommene" preist, „die schön ist wie der Mond, auserkoren wie die Sonne."

Das Symbol des Mondes hat auf diesen Bildern seit dem 15. Jahrhunderte oft die Bedeutung eines historischen Attributes angenommen und namentlich seit der Schlacht bei Lepanto wurde der Mond häufig als Halbmond (Wappen von Constantinopel und Feldzeichen der Türken) dargestellt. Der Halbmond zu den Füßen der Gottesmutter sollte an die Thatsache erinnern, daß die christlichen Waffen siegreich waren, als die Christenheit im Rosenkranzgebet die Fürbitte der heil. Jungfrau anrief. Als die Zeiten der Noth, in denen die Türkenglocken die Stadtbewohner zum Gebete aufforderten, vorüber waren, nahm man wohl in dankbarer Erinnerung das Bild der heil. Jungfrau mit dem Attribute des Halbmondes zu ihren Füßen, in städtische Wappen und Siegel auf.

Mehrere Ritterorden der alten Zeit hatten sich unter den Schutz der unbefleckt empfangenen Jungfrau gestellt. Der bayerische St. Georgs-Orden, welcher bis auf die Zeiten der Kreuzzüge zurückreicht und im Jahre 1729 erneuert wurde, verpflichtete seine Mitglieder zur Vertheidigung der Lehre von der unbefleckten Empfängnis.

Der höchste dänische Orden ist der sogenannte Elephanten-Orden, wahrscheinlich unter Canut IV. gegen 1190 gestiftet. In der ältesten Zeit wurde dieser Ritterorden „Bruderschaft der heil. Jungfrau Maria“ genannt. Das Ordenszeichen war eine goldene Medaille, auf der einen Seite mit dem Bilde der unbefleckten Empfängnis, auf der anderen Seite war ein Elephant mit einem thurmförmigen Castell abgebildet. Interessant ist die Thatsache, daß der Glaube an die unbefleckte Empfängnis der heil. Jungfrau schon vor Jahrhunderten durch einen eigenen Ritterorden gefeiert wurde, und das in einem von Rom, dem Centrum der Christenheit, so weit entlegenen Lande.

Bestimmungen des bayerischen Staates über einige Schul- und Armensachen.

Von Präses Eduard Stingl in Straubing (Bayern).

1) Entscheidungen, welche über die Beitragspflicht zu dem Bedarfe einer Sprengelschule in einem ohne Beiziehung der Schulsprengel-Vertretung gepflogenen Streitverfahren ausschließlich den betheiligten Gemeinden des Schulsprengels gegenüber erlassen sind, können der Schulsprengel-Vertretung nicht präjudicieren.

Auf die Geschäftsführung der Schulsprengel-Vertretung sind die Vorschriften über den Geschäftsgang der Gemeindebehörden im Allgemeinen analog anzuwenden und ist daher zur Giltigkeit eines Beschlusses der Schulsprengel-Vertretung die vorgängige Ladung auch der auswärtigen Mitglieder nothwendig (V.-G.-H.-E. v. 27. Juli 1887[1]). Die Geschäfte führt die Gemeinde-Verwaltung der Schulsitzgemeinde (V.-G.-H.-E. v. 25. Febr. 1887[2]).

2) In einem auf die Organisation einer Schule nach Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes bezüglichen Streitverfahren kann gegenüber der Gemeinde bezw. dem Schulsprengel nicht ein einzelner Bewohner als Partei auftreten; die Berechtigung zu einer Klage oder zu einer Beschwerde im Gebiete des streitigen Rechtes überhaupt wird nämlich durch das Vorhandensein eines als verletzt erachteten individuellen Rechtsanspruches bedingt; ein solcher individueller Rechtsanspruch eines Gemeinde- oder Schulsprengel-Bewohners auf die Erfüllung einer der im Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes normierten Verbindlichkeiten besteht aber im Allgemeinen nicht. (V.-G.-H.-E. v. 14. Oct. 1887.[3])

3) Handelt es sich in einem Streit um die Errichtung einer neuen Schule oder Lehrstelle auf Grund des Art. 2 des Schulbedarfsgesetzes v. 10. Nov. 1861, so ist die zweite und letzte Instanz

---

[1]) Samml. IX. p. 191. — [2]) Samml. IX. p. 55. — [3]) Samml. IX. p. 255, 260.

der V.-G.-H. (Vrdg. v. 26. Aug. 1883 § 14 Abs. 1). Die Zuständigkeit des V.-G.-H. gemäß Art. 10 Z. 18 des V.-G.-H.-Ges. ist aber nicht gegeben, wenn unter Anerkennung der Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 3 des Schulbedarfsges. v. 10. Nov. 1861 mit der Beschwerde zum V.-G.-H. die Einführung des Abtheilungs-Unterrichtes anstatt der Errichtung einer neuen Lehrstelle angestrebt wird (V. G.-H.-E. v. 10 Febr. 1888.[1])

4) Die Niederbayerische Regierung hat durch R.-E. v 11. Apr. 1888[2]) ein neues Formular für die Schulüberweisungs-Scheine angeordnet; die Ausstellung von Austritts-Zeugnissen für die verziehenden Schüler auf jene Schüler beschränkt, welche derselben zum Zwecke der Zulassung zu den Aufnahmsprüfungen an Latein- und Realschulen ꝛc. bedürfen, und die durch R.-E. v. 1. März 1884 angeordnete Vorlage der Schulüberweisungsscheine mit den jährlichen Schulvisitations-Verhandlungen erlassen.

In Schwaben hat gemäß R.-E. v. 27. Juli 1888[3]) das von der schwäbischen permanenten Schulausstellung hergestellte Formular für Schulüberweisungs-Scheine in Verwendung zu kommen.

5) Durch Oberpfäl. R.-E. v. 27. December 1887[4]) sind die Satzungen des Kreisvereines zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer in der Oberpfalz abgeändert worden. Nach § 10 haben als jährlichen Beitrag die Schullehrer und die nach § 3 Z. 2 dem Vereine angehörigen Lehrer an den Lehrerbildungs-Anstalten 10 M.; alle übrigen beitragspflichtigen Vereinsmitglieder 8 M. jährlich zu entrichten. Nach § 12 betragen die Pensionen: A. Für die Schullehrer und die dem Vereine angehörigen Lehrer an den Lehrerbildungs-Anstalten vom 1. bis vollendeten 20. Dienstjahre jährlich 852 M., vom 20.—25. Dienstjahre 912 M., vom 25.—30. Dienstjahre 972 M., vom 30.—35. Dienstjahr 1032 M., vom 35.—40. Dienstjahre 1092 M., vom vollendeten 40. Dienstjahre an 1152 M.; B. Für Schulverweser, Schulgehilfen, weltliche Lehrerinen, Schulverweserinen und Hilfslehrerinen ohne Rücksicht auf das Dienstesalter 808 M.

6) Die umfangreiche M.-E. v. 17. Juni 1888[5]) über die Gehaltsaufbesserung der Schullehrer wurde sicherlich in allen Kreisamtsblättern publicirt und darf daher als bekannt vorausgesetzt werden.

7) Mehrere Erkenntnisse des Reichsgerichtes über körperliche Züchtigung in der Schule sind bemerkenswerth:

Das Züchtigungsrecht der Lehrer darf nicht nach privatrechtlichen Normen, sondern nur nach den Vorschriften bemessen werden,

---

[1]) Samml. IX. p. 379. — [2]) K.-A.-Bl. p. 32. — [3]) K.-A.-Bl. p. 167. — [4]) K.-A.-Bl. p. 75. — [5]) K. M.-B. p. 183.

welche auf Grund der bestehenden gesetzlichen Organisation des Schulwesens im gesammten Staatsgebiete von den zum Erlasse solcher Bestimmungen zuständigen Behörden ausgegangen sind. Jede mit Ueberschreitung dieser Grenzen vorgenommene Körperverletzung ist objectiv rechtswidrig und sie wird dies auch subjectiv, sobald sich der Handelnde der Grenzen der ihm gezogenen Schranken bewußt war. Ist die an sich gewollte Thätigkeit mit bewußter Ueberschreitung der Grenzen des eingeräumten Züchtigungsrechtes zu einem rechtswidrigen Eingriffe in die körperliche Integrität des Gezüchtigten geworden, so ist nur der gewöhnliche Thatbestand einer einfachen Körperverletzung oder einer Mißhandlung im Sinne des § 223 des St.-G.-B. erforderlich, um die Handlung als strafbar im Sinne des § 340 des St.-G.-B. erscheinen zu lassen. Eine fahrlässige Körperverletzung bei Ausübung des Züchtigungsrechtes wird dann anzunehmen sein, wenn Jemand in Unkenntnis der Grenzen seines Rechtes solches unbewußt überschreitet und hiebei Folgen verursacht, die er bei entsprechender Sorgfalt gleichwohl hätte voraussehen können (R.-G.-E. v. 5. Jan. 1884).[1])

Eine als vorsätzliche Mißhandlung im Amte strafbare Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes seitens eines Lehrers liegt nur dann vor, wenn der Lehrer sich dieser Ueberschreitung bewußt gewesen ist (R.-G.-E. v. 1. Dec. 1887).[2])

In Bayern ist der Lehrer befugt, Schüler und Schülerinnen wegen gröberer Verfehlungen durch körperliche Züchtigung mit der Ruthe oder einem Stäbchen zu bestrafen. Wer eine andere körperliche Züchtigung anwendet, hat sich hiedurch gänzlich außerhalb des Bereichs eines ihm zustehenden Rechtes gestellt und eine an sich widerrechtliche Mißhandlung ausgeführt (R.-G.-E. v. 2. Jan. 1883).[3])

Die unterfränkische Regierung hat durch R.-E. vom 23. Nov. 1888[4]) angeordnet:

Wenn auch die Volksschule des Strafmittels der körperlichen Züchtigung nicht ganz entbehren kann, so soll von demselben in der Regel doch erst nach Erschöpfung der anderen Strafarten und nur zur Ahndung gröberer Verfehlungen, dann bei fortgesetzter Trägheit und in Fällen, welche Bosheit, Verstocktheit und Sittenrohheit bekunden, Gebrauch gemacht werden. — Niemals darf der Schüler durch die Züchtigung an seiner Gesundheit geschädigt werden; sie ist daher bei schwächlichen und kränklichen Kindern vorweg ausgeschlossen; auch darf sie nur in einer Weise geschehen, daß die Schamhaftigkeit, wie überhaupt, so namentlich bei den Mädchen nicht verletzt wird. — Die körperliche Züchtigung darf nur durch

---

[1]) K.-M.-B. p. 370. — [2]) Münchener Fremdenblatt 1888, Nr. 39. — [3]) K.-M.-B. 1888, p. 366. [4]) K.-A. B. 1888, p. 131.

einige (im höchsten Falle sechs) Streiche mittelst einer Ruthe oder eines mäßig starken biegsamen Stöckchens oder Röhrchens und zwar auf die flache Hand oder das Hintertheil vollzogen werden. — Niemals soll die Züchtigung im Geheimen, sondern womöglich in Anwesenheit der Schüler, und zwar in der Regel nicht während des Unterrichtes, sondern erst nach der Schulzeit oder Schulstunde erfolgen. — Auch soll der Lehrer nicht in überwallendem Unwillen ... strafen. — Mißhandlungen, wie Schlagen und Stoßen ins Gesicht, auf Kopf und Rücken, Reißen an den Haaren und Ohren 2c. sind strengstens verboten. — Bei schweren Vergehungen und in Zweifelsfällen soll der Lehrer dem Local-, beziehungsweise Stadtschulbezirks-Inspector behufs weiterer Verfügung Anzeige erstatten. — Die von dem Inspector verhängte Strafe der körperlichen Züchtigung wird in dessen Beisein durch den Schul-, beziehungsweise Gemeindediener vollzogen.

* * *

1) Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme der Vorstandschaft eines Armenpflegschaftsrathes sind keine Verwaltungsrechtssachen, sondern competiren zur activen Verwaltung (V.-G.-H.-E. v. 13. Mai 1887).[1]

2) Wird die Verbindlichkeit zur Leistung von Kosttagen an Gemeindearme wegen ungleichmäßiger Vertheilung oder wegen Anwendung eines unbilligen Maßstabes bestritten, so liegt eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Z. 30 des V.-G.-H.-Ges. vor. — Hiedurch ist aber eine staatsaufsichtliche Würdigung der Gesetzmäßigkeit der auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Armengesetzes erlassenen Beschlüsse der Gemeindeverwaltung und des Armenpflegschaftsrathes keineswegs unbedingt ausgeschlossen (V.-G.-H.-E. v. 10. Juni 1887).[2]

3) Wenn in einem Vertrage Jemand sich einer Ortsgemeinde gegenüber zu bestimmten Diensten verpflichtete, dagegen diese eine gewisse Gegenleistung und im Falle der Noth die Unterstützung desselben und seiner Angehörigen zusicherte, so ist dieser Vertrag ein privatrechtlicher, weil er in der freien Willensbestimmung der Contrahenten und nicht in einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung derselben seinen Grund hat. Die privatrechtliche Natur dieser Verpflichtung wird ihr nicht dadurch entzogen, daß nach Art. 5 des Armengesetzes, also nach einer Bestimmung des öffentlichen Rechtes, die Armenpflegen befugt sind, die von ihnen gemachten Aufwendungen von dem hiezu privatrechtlich Verpflichteten ersetzt zu verlangen; denn es kommt bei der Zuständigkeit lediglich auf die rechtliche Natur der Unterstützungspflicht an (Erk. des G.-H. f. Competenzconfl. v. 16. Mai 1888).[3]

---

[1]) Samml. IX., p. 125. — [2]) Samml. IX, p. 156. — [3]) Beil. III. z. G.- u. Vdg.-Bl. v. 1888.

Die Nachahmung der Heiligen.

Eine ascetische Studie.

Von Dr. P. Max Huber, S. J., Spiritual im f.-b. Seminar zu Klagenfurt.

II. Der Unterschied zwischen der Nachahmbarkeit des Lebens Christi und des der Heiligen.[1])

Es könnte aufgefallen sein, daß ich aus der hl. Schrift nicht bloß Beweise für die Nachahmung der Heiligen, sondern auch für die Nachahmung des Heiligen der Heiligen angeführt habe. Diese Beweise wird man zwar gern als argumentum a fortiori fungiren sehen, man wird nichts dagegen einwenden, wenn aus der Möglichkeit, den Heiligen der Heiligen selbst nachzuahmen, die Möglichkeit abgeleitet wird, die Heiligen nachzuahmen; aber man wird vielleicht den Unterschied hervorgehoben zu sehen wünschen, der zwischen den Handlungen Christi des Herrn und denen der Heiligen unter dem Gesichtspunkte der Nachahmbarkeit besteht. Diesem Wunsche wird von mir umsomehr Rechnung zu tragen sein, als eine Erörterung des bezeichneten Unterschiedes nicht wenig Licht bringt in die Frage, die uns beschäftigt.

Es besteht also zwischen den Handlungen des Heilandes und denen der Heiligen bezüglich der Nachahmbarkeit allerdings ein mehrfacher, bedeutender Unterschied, der nun namhaft gemacht und skizzirt werden soll.

Das Beispiel Christi des Herrn steht erstlich seinem Ansehen nach unendlich höher als das der Heiligen; denn Er ist „voll der Gnade und Wahrheit", von Ihm kann nur vollkommen Heiliges ausgehen, wie von der Sonne nur Licht ausstrahlt; Er ist „der Weg, die Wahrheit und das Leben", mit anderen Worten: das vollkommenste Vorbild und der sicherste Führer zur Vollkommenheit; die Würde des Gottmenschen drückt allen seinen Handlungen den Stempel göttlicher Wahrheit und Heiligkeit auf und gibt ihnen das Ansehen der absolut vollkommenen Richtschnur für alles menschliche Handeln. Die Heiligen dagegen sind nur Licht vom Lichte, sie verhalten sich zu Christus, wie sich die Planeten zur Sonne verhalten, von der sie ihr Licht schöpfen; die Heiligen sind ferner Licht gemischt mit Finsternis, während Christus das reinste Licht ist, ihre Reden und Handlungen sind Wahrheit gemischt mit Irrthum, Heiligkeit verdunkelt durch Sünde und Schwäche. Demgemäß unterscheidet sich das Beispiel, das uns der göttliche Heiland gegeben, von dem der Heiligen — allein die Mutter des Herrn ausgenommen — dadurch, daß es ganz tadellos und ganz vollkommen ist; die Heiligen dagegen haben mehr oder weniger Unvollkommenheiten an sich gehabt,

---

[1]) Vgl. III. Heft S. 582.

mitunter auch Fehler begangen, selbst dann noch, als sie einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht haben mochten.

Ich will hierüber Männer sprechen lassen, deren Wort mehr Gewicht besitzt, als das meine. Nachdem Cardinal Pallavicino an der oben angeführten Stelle die Nachahmung der Heiligen als den sichersten Weg zur Vollkommenheit bezeichnet hatte, restringirt er seine Behauptung, indem er bemerkt, daß auch die Heiligen das Ideal der Vollkommenheit nicht ganz rein wiedergeben. „Auch in diesen Perlen, schreibt er, fanden sich Makeln, denn es ist pelagianische Irrlehre, zu glauben, daß sich die Vollkommenheit in diesem Leben erreichen lasse ohne besondere Gnade, wie solche unseres Wissens nur Jene erhalten hat, die den Urheber aller Gnaden gebar.“ Und er fügt bei: „Ein heiligmäßiger Bischof enthielt sich in der Leitung seines Clerus einer gewissen Art von Strafen, durch welche, wie er meinte, in den Gemüthern die Erbauung und Liebe gemindert würde, und als ihm Jemand sagte, daß einer seiner Vorfahren, der sehr heilig war, diese Art der Strafe angewendet habe, erwiderte er sehr klug: „Jener war allerdings ein Heiliger, aber nicht deßwegen.“ Das Beispiel Jesu Christi dagegen nennt Pallavicino, „ein Ideal, vollkommen in allen seinen Theilen, ein Ideal, das dem Golde von Ophir gleicht, ohne irgend welche Beimischung von unedlem Metalle,“ und er fordert seine Leser mit dem Apostel auf, in die Fußstapfen des Herrn zu treten, welcher Sünde nicht gethan und in dessen Munde Lüge nicht gefunden worden.

Aehnlich drückt sich Alphons Rodriguez in seiner bekannten „Uebung der christlichen Vollkommenheit“ aus. „Es kann ein Mensch in einer Beziehung einen hohen Grad von Tugend und Vollkommenheit besitzen, er kann ein Heiliger sein, und dennoch anderseits Mängel und Unvollkommenheiten an sich haben, die ihm Gott läßt, damit er sich übe und trotz der reichsten Gaben, die ihm zu Theil geworden, die Demuth bewahre.“

Hören wir hierüber auch einen Ascetiker der neuesten Zeit. Msgr. Ségur schreibt in seinen weitverbreiteten „Antworten auf die Einwürfe gegen die katholische Religion“ XIV. Nr. 3:

„Ein letzter Grundzug der Vollkommenheit Jesu Christi, übermenschlich wie alle andern, und gleich allen andern Ihm allein eigen, besteht darin, daß Seine Vollkommenheit in keiner Weise übertrieben ist. Der Mensch übertreibt in allen seinen Eigenschaften, denn er fühlt seine Schwäche, und zieht deshalb vor, aus Furcht, er möchte das Ziel nicht erreichen, selbst im Guten zu weit zu gehen. Der hl. Vincenz von Paul war demüthig, aber es scheint doch, als gienge er in der geringen Meinung, die er von sich selbst hat, zu weit; der hl. Karl Borromeo war streng, aber man erschrickt vor dieser Strenge; der hl. Franciscus scheint in seiner Armuth, in seiner Entbehrung zu weit zu gehen u. dgl. mehr. Die menschliche Schwäche ist sogar in dem Heldenmuthe der Tugend noch zu finden. In Jesus Christus aber ist das Gute vollkommen wahr, nichts ist übertrieben; die

Vollkommenheit der göttlichen Natur offenbart sich und verschmilzt mit allen wahrhaft guten Thätigkeiten der menschlichen Natur."

Was Ségur von den genannten Heiligen behauptet, das dürfte wohl noch von manchem anderen gesagt werden können. Oder geräth man nicht in Versuchung an Uebertreibung zu denken, wenn man z. B. die fast grausigen Bußübungen einer hl. Rosa von Lima oder Maria Anna de Paredes liest, oder das überstrenge Fasten des hl. Bernhard in seinen jüngeren Jahren, oder wenn man liest, daß der hl. Johannes von Kenty die Räuber, die ihm sein Geld genommen hatten, wieder zurückrief, als er nachträglich einige eingenähte Goldstücke in seinem Rocke entdeckte, und ihnen dieselben anbot, da er, wie es scheint, fürchtete, sonst gegen die Wahrhaftigkeit zu fehlen, indem er den Strolchen vorher versichert hatte, er habe kein Geld mehr; oder, wenn man im Brevier findet, daß der heil. Patritius die Gewohnheit gehabt haben soll, dreihundertmal im Tage Gott den Herrn auf den Knieen anzubeten und sich während jeder Hore der kirchlichen Tagzeiten hundertmal mit dem heiligen Kreuze zu bezeichnen; oder, wenn berichtet wird, daß der hl. Abt Agathon drei Jahre lang einen Stein im Munde trug, um mit aller Gewalt das unzähmbare Glied der Zunge dem Geiste zu unterwerfen und ihm gleichsam den Stachel zu nehmen, oder daß der hl. Philipp Neri ein so eifriger und wachsamer Hüter der Reinigkeit war, daß er, als junger Priester, „genöthigt die Beichte von Frauen zu hören, sie in der Kirche mehr mit harten als sanften Worten empfieng, bisweilen sogar mit zornigem Blicke."[1])

Man ist umsomehr berechtigt, bei manchen Handlungen der Heiligen Uebertreibung zu vermuthen, als ja die Biographen der Heiligen und Heilige selbst gewisse ihrer Handlungen als Verirrungen übergroßen Eifers bezeichnen. Es wird gut sein, einige Beispiele anzuführen. Von der hl. Theresia urtheilten die Auditoren der Rota, welche vor deren Heiligsprechung ihr Leben und ihre Schriften streng und unnachsichtig geprüft hatten: „Sie übertreibe in der tiefen Demuth ihrer Seele ihre Fehler."[2])

Von dem heiligen Johannes Berchmans, Kleriker der Gesellschaft Jesu, berichtet sein Biograph, P. Virgilius Cepari:

„Er nahm die Speisen nicht hastig ein und war im Essen und Trinken immer mäßig und spärlich, ja sogar allzu enthaltsam (soverchio astinente). Und da er jung war und im Wachsen, und seine Natur nach Nahrung verlangte, deren sie zur Wiederherstellung der Kräfte, zum Unterhalt und Wachsthum bedurfte, war ihm das Gefühl dieses Verlangens peinlich, und er klagte sich darüber an als über einen Fehler der Gaumenlust und stellte viele Erwägungen und Gewissenserforschungen darüber an; und der fromme Jüngling bemerkte nicht,

---

[1]) Siehe das Leben des hl. Philipp Neri von Anton Gallonius. Bei den Bollandisten cap. 3. n. 27. — [2]) Siehe „Leben der hl. Theresia von Jesus" übersetzt von Ida Gräfin Hahn-Hahn. Einleitung XXI.

daß jenes Verlangen natürliches Bedürfnis nach Speise und nicht der Fehler der Gaumenlust war; und aus jener Besorgnis gieng er immer weiter in der Entziehung der Nahrung und in der Abtödtung, so daß er seine natürliche Kräftigkeit verlor und sich unvermerkt aufrieb (si consumó insensibilmente). Als er von Flandern in Rom ankam, sah er aus wie von Milch und Blut; daselbst aber hat er sich durch die Bußübungen, durch die genaueste Beobachtung der Disciplin des Ordenshauses, durch die beständige Beschäftigung und geistige Thätigkeit im Studieren oder Beten allmählich derart aufgerieben, daß er sich fast nicht mehr glich; in seinem Leibe war alles Fett verschwunden, und es fand sich jenes Netz, welches die Eingeweide bedeckt und umgibt und in der Regel voll ist von Fett, bei ihm ganz ausgetrocknet, woraus die Sachkundigen schloßen, daß er nicht lange mehr hätte leben können."[1]

Drei Jahre nach seiner Ankunft in Rom starb er.

Von dem hl. Franz Borgias berichtet P. Petrus Ribadeneira, sein Mitbruder und Zeitgenosse, daß er „gegen sich mehr als billig streng und rauh war", weshalb ihm der hl. Ignatius „zum Schutze der Gesundheit" den Bruder Michael Marcus als Begleiter gab, dem der Heilige auf das Pünktlichste gehorchte. Ferner, daß der Heilige „wegen übermäßiger Enthaltung von Speise und wegen Schmerzen infolge von Magenschwäche . . . sich auf Befehl der Aerzte 20 Jahre der Fische in der Fastenzeit enthalten mußte". Dann wiederum, daß „er die Schultern und Lenden durch Geißeln so zerfleischt hatte, daß sie zu faulen schienen, was ihm selbst Gewissensbedenken verursachte."[2])

Der hl. Aloisius überließ sich im Alter von 14 Jahren einem zu großen Gebetseifer, in dem er so wenig auf Erhaltung seiner Gesundheit sah, daß er sich der Gefahr schwerer Erkrankung aussetzte. P. Cepari, sein Biograph, schreibt hierüber:

„Es ist mir immer zur Verwunderung, wie er nicht in eine schwere Krankheit fiel oder durch die Kälte getödtet wurde. Er selbst gestand einigen seiner Vertrauten, denen er dieses unüberlegte und übereifrige Vorgehen (denn so nannte er es) nach seinem Eintritte in den Orden mittheilte, daß ihn, während er auf dem Boden ausgestreckt im Gebete auf dem Gesichte lag, die Kräfte manchmal so sehr verließen, daß er den Speichel nicht mehr auswerfen konnte."[3])

In unseren Tagen hat ein Mann gelebt, von dem wir nicht ohne Grund hoffen, daß er einst in das Verzeichnis der Heiligen aufgenommen werde. Es ist dies der oben genannte, berühmte Msgr. Gaston de Ségur. Als er eines Tages den ebenfalls durch seine Heiligkeit berühmten Pfarrer Vianney von Ars besucht hatte, äußerte dieser zu einigen Bekannten: „Heute hab' ich einen Heiligen gesehen!"

Vielleicht hat hier ein Heiliger den andern canonisirt. Nun Msgr. Ségur selbst ist ein Beweis für die Wahrheit des Ausspruches, den wir ihn über die Heiligen thun hörten, daß sie nämlich im

[1]) Vita del venerab. Servo di Dio Giovanni Berchmans . . . dal P. Virgilio Cepari. Verona 1838. Parte 2. pg. 60, parte 3. pg. 177. — [2]) Siehe die Biographie des Heiligen von P. Ribadeneira bei den Bollandisten n. 221. 243. 241. — [3]) Siehe die Biographie des Heiligen von P. Virg. Cepari. Bei den Bollandisten cap. 4. n. 53

Guten hie und da wohl zu weit giengen. Auch er gieng im Guten manchmal zu weit, und seltsamer Weise hat er bei sich gelobt und vertheidigt, was er bei den Heiligen als einen Zug menschlicher Schwäche erklärte; ja er hat die Uebertreibung im Guten sogar zu einem ascetischen Axiom erhoben, das er ernstlich, aber begreiflicherweise nicht glücklich, vertheidigte. Was seine Uebertreibungen im Guten betrifft, so berichtet sein Biograph, daß er, dem Drange seines priesterlichen Herzens wie dem Feuer seines Naturells folgend, sich gleich beim Beginne seines seelsorglichen Wirkens mit so vielen Arbeiten überlud, daß ihm sein Arzt sagte: „Mein theurer Herr, wenn Sie in sechs Monaten auf den Kirchhof getragen werden wollen, so haben Sie nur so fortzufahren wie bisher.“ „Er fuhr fort oder mäßigte wenigstens den Schritt nicht genug, und kaum war ein Jahr seit seiner Priesterweihe verflossen, so sah er sich genöthigt, gänzlich inne zu halten.“[1]) Er spie Blut und der Arzt befahl Einstellen aller Arbeiten. Nachdem er sich wieder erholt hatte, „kehrte er zu den Uebertreibungen seines Seeleneifers ohne weiteres und ohne mehr denn vorher auf sich zu achten zurück.“ Ja, er erhob, wie schon bemerkt, die Uebertreibung (l'excès) zu einer ascetischen Maxime. In einem im Jahre 1874 an einen befreundeten Ordensmann geschriebenen Briefe äußerte er sich:

„Seit gestern bin ich wieder so ziemlich auf den Beinen und ich habe allen Grund zu hoffen, daß ich unter Beobachtung einiger Vorsichtsmaßregeln meine Uebertreibungen wieder beginnen kann. Diese Uebertreibungen sind eine heilige Sache! Unser Herr hat uns das Beispiel dafür gegeben, es ist Wort für Wort aufgezeichnet im Evangelium und in der feierlichsten Weise von Moses und Elias wie von einem Doppelchore verkündet worden: „Et dicebant excessum ejus, quem completurus erat in Jerusalem.“[2]) In dieser Welt ist es nicht möglich,

---

[1]) Msgr. de Ségur. Souvenirs et récit d'un frère. Par le Marquis de Ségur. Paris. Bray et Retaux. 82, Rue Bonaparte, 82. 1883. (Deutsch bei Kirchheim in Mainz.) I. pg. 103.

[2]) „Und sie besprachen seinen Ausgang, den er zu Jerusalem nehmen sollte,“ Luc. 9, 31. Mit der Berufung auf die hl. Schrift war Msgr. Ségur offenbar unglücklich, denn das Wort excessus, das in der Vulgata dem ἔξοδος des Urtextes entspricht, darf nicht mit „Uebertreibung“, „Uebermaß“ übersetzt werden, wenngleich manche lateinische Ausleger der Vulgata unter Außerachtlassung des Originaltextes die Bedeutung von Uebermaß (der Liebe) darin finden wollen; excessus bedeutet Ausgang, Austritt aus dem Leben, Tod. Ebenso wird Ségur's feuriges Temperament, das ihm die „théorie des excès“, das Axiom der Uebertreibung, zum großen Theile eingegeben, vor dem Tribunal der Vernunft nicht siegen. Uebertreibungen sind eben immer Ueberschreitungen der rechten Grenzen, also tadelnswert, und mögen sie auch für gewisse Naturelle, namentlich für romanisches Blut, eine Art Bedürfnis sein, so daß, wer nicht nach rechts ausschreitet, es nach links thut, so darf man sie doch nicht als Regel und Muster aufstellen, namentlich nicht als allgemein giltige Regel. Es gibt noch genug gemäßigte Naturen, die nicht in Gefahr sind, wenn sie nicht im Guten übertreiben, hinter ihrer Pflicht zurückzubleiben oder gar in das Extrem der Pflichtvergessenheit zu fallen. „Festina lente“ ist ein Sprichwort, das kein Weiser verwerfen wird. Denen, die in Ver=

keine Uebertreibungen zu machen. Wer sie nicht begeht nach der rechten Seite hin, begeht sie nach der Linken, und wer sie nicht thut nach der rechten, riskirt gar sehr, sie nach der Linken zu thun. Wenn die Liebe zu Gott ein Herz recht erfüllt, so offenbart sie sich nach außen nothwendig mit einer gewissen Gewaltthätigkeit oder, richtiger gesprochen, mit einer gewissen Heftigkeit (ardeur), und die Uebertreibung ist fertig. Gibt es einen Christen, der ein wenig vom Geiste des Evangeliums hat, und noch mehr, gibt es einen Priester und Ordensmann dieser Art, den man nicht der Exaggeration, d. h. der Uebertreibung zeiht? Darum, meine lieben, guten Freunde, ahmen wir unseren lieben und heiligsten Herrn, der unser Vorbild und Meister ist, nach und wandeln wir freudigen Muthes auf dem guten und vernünftigen Wege der Uebertreibungen im Guten; wir sind sicher, daß die Umzäunung des Gehorsams mehr als hinreichend ist, um uns vor Thorheiten zu schützen. Alle Heiligen haben sich ein wenig getödtet, und man kann von allen guten Dienern Gottes, welche der Dienst ihres Herrn ermüdet und aufreibt, sagen, was einst ein Arzt dem frommen Msgr. de la Bouillerie sagte: „So lange Sie Ihren seelsorglichen Dienst mit diesem maßlosen Eifer (acharnement) verrichten, werden Sie nicht gesund werden."[1]

Die angeführten Beispiele beweisen wohl zur Genüge, daß auch Heilige hie und da in Uebertreibungen gerathen oder irrige Ansichten haben können. Wer die Heiligen richtig auffaßt, den kann das gar nicht befremden, sind sie doch Menschen wie wir, Kinder Adams und Evas wie wir, und darum keineswegs frei von den Folgen der Erbsünde, von Irrthum, Begierlichkeit und Sünde. Es ist eine offenbar unrichtige Anschauung, aber selbe kommt leider bei frommen Personen nicht selten vor, wohl hauptsächlich in Folge gewisser Heiligenbiographieen, welche das Menschliche an den Heiligen zu sehr übergehen und das Göttliche, Außerordentliche zu sehr in den Vordergrund stellen und generalisiren, daß Manche meinen, die Heiligen seien mehr himmlische Wesen als Menschen aus Fleisch und Blut gewesen. Und diese irrige Anschauung ist nicht selten von üblen Folgen für das praktische Leben begleitet. Einerseits glauben solche irrig berichtete Fromme manchmal, sie stünden zu weit hinter den Heiligen zurück, und könnten dieselben deshalb weniger nachahmen, als es ihre thatsächliche Befähigung gestatten würde; andererseits aber halten sie die Heiligen und alles, was diese sprachen und thaten, für irrthumsfrei und ohne allen Fehl, und darum in allweg für unfehlbare Richtschnur ihres Denkens und Handelns. Beides sind ohne Zweifel schädliche Irrthümer für das praktische Leben.

Die Wahrheit an der Sache ist, daß, wenn auch die reiche Fülle der Gnaden, deren die Heiligen theilhaft geworden, die Folgen

---

suchung sind, sich zu wenig anzustrengen, rathe man, sich mehr anzustrengen; fordert man von ihnen oder räth man extreme Anstrengungen, so riskirt man, sie abzustoßen und nichts zu erreichen. Wenn sich Ségur auf die Heiligen beruft, so möge er sich erinnern, daß er an einer andern Stelle eben das an den Handlungen der Heiligen auszusetzen fand, daß sie von Uebertreibungen nicht immer frei seien. Es scheint demnach, als rede er hier mehr wie Cicero pro domo sua, um Etwas zu vertheidigen, was er lieb gewonnen hatte.

[1] 1. Theil. S. 109.

der Erbsünde in ihnen bedeutend mehr sanirte, als bei uns, sie doch selbe nicht ganz aufhob. Zu diesen Folgen nun zählt, wie schon bemerkt, die Irrthumsfähigkeit, ferner jener Mangel an Aequilibrium der Seelenkräfte und in der Oekonomie des inneren Lebens, welcher Ueberschreitungen des rechten Maßes auch im Guten zur Folge zu haben pflegt; dann Begierlichkeit und Leidenschaft. Es wäre also eine starke Verkennung der wahren Beschaffenheit der Heiligen, wollte man annehmen, alles was sie gedacht, gesprochen, gethan, sei von Irrthum frei gewesen. — In Folge der gestörten Unterordnung der niederen unter die höheren Seelenkräfte und des Begehrens unter die Norm des Erkennens ist es auch sehr begreiflich, daß sich bei den Heiligen das Naturell, die natürlichen Neigungen manchmal zu sehr hervordrängen und in ungebührlicher Weise in das Wirken der Gnade einmischen, es hindern oder verunstalten konnten. Es ist begreiflich, daß z. B. die natürliche Stimmung zur Rauhheit zu übertriebenen Bußwerken, der Drang Großes für Gott zu thun zu maßlosen Anstrengungen, das Dürsten nach innigem Umgange mit Gott und nach den Gefühlen der Gottesliebe zu übermäßigen Gebetsübungen verleiten konnten. Mit dem Gesagten soll selbstverständlich nicht behauptet oder angedeutet werden, daß alles Außerordentliche und Ungewöhnliche in der Handlungsweise der Heiligen als Uebertreibung aufzufassen sei; nichts wäre unrichtiger, nichts pietätwidriger als dieses. — Drittens dürfen wir uns den Einfluß der Gnade auf die Heiligen, die Leitung des hl. Geistes, der ihre Seelen unterstanden, nicht derart beständig und überfließend denken, daß es keinen Augenblick gegeben hätte, in dem sie nicht Inspirationen empfingen, die ihnen das Rechte zeigten und sie zum Guten anspornten, vor Irrthum und Fehlern schützten. — Ferner ist wohl zu beachten, daß die Heiligen eben auch ihre Anfänge im geistlichen Leben, ihre Fortschrittsperioden und ihren Gipfelpunkt hatten, und daß dem entsprechend das Maß der Gnade, die ihnen zu Theil wurde, keineswegs immer das gleiche war, sondern anfangs beziehungsweise gering, mit der Zeit immer zunehmend. Es gilt von ihnen, was der Apostel Paulus von sich sagt: „Als ich Kind war, redete ich wie ein Kind, urtheilte wie ein Kind, dachte wie ein Kind; als ich aber Mann wurde, legte ich, was kindisch war, ab."[1]) Daher kommt es, daß wir bei nicht wenigen Heiligen im Anfange ihres geistlichen Lebens Unkenntnis und Irrthum in geistlichen Dingen finden. Um nichts davon zu sagen, daß Heilige in ihrer Kindheit eben auch Kinder in der Heiligkeit sein und Dinge thun konnten, die von der Unerfahrenheit und Unbesonnenheit eines Kindes zeugen, wie wenn z. B. die hl. Theresia als Kind mit ihrem Bruder gleichen

[1]) 1 Cor. 13, 11.

Alters den Entschluß faßte, sich „nach dem Lande der Mauren hinzubetteln und dort enthaupten zu lassen“ und als dieses Vorhaben sich nicht ausführen ließ, das Einsiedlerleben zu erwählen und in dem Garten bei dem Elternhause zwei Einsiedeleien zu bauen, indem sie Steine aufeinanderlegten, die aber alsbald wieder auseinander fielen;[1]) wir finden auch bei Heiligen, die erst in reiferem Alter die Laufbahn der Heiligkeit betraten, im Anfange Unkenntnis und Irrthum. Mit großer Offenheit und Natürlichkeit schildert der heilige Ignatius von Loyola in seinen dem P. Ludwig Consalvus gleichsam in die Feder dictirten Lebenserinnerungen seine Unwissenheit und seine irrigen Anschauungen in ascetischen Dingen am Anfange seines geistlichen Weges. Er erzählt, wie er nach seiner Bekehrung von heißem Verlangen brannte, Gott vollkommen zu dienen, und sich vornahm, die Bußübungen der Heiligen nicht bloß nachzuahmen, sondern auch zu übertreffen; wie er aber bei all' dem noch nichts verstand von innerlichen Dingen, von Demuth, Liebe, Geduld, Klugheit und Mäßigung, sondern nur auf die äußere Handlung sah. Dies beleuchtet er durch sein Verhalten bei Gelegenheit, wo er mit einem Mauren über die Jungfräulichkeit der Mutter Gottes in Wortstreit gerieth; er meinte nämlich, die Ehre Marias durch das Niederstechen des Ungläubigen rächen zu sollen. Da er aber seiner Sache doch nicht gewiß war, überließ er es dem Zufalle, dem freien Laufe seines Reitthieres, was er zu thun haben werde.[2])

Wir sehen hier bei einem Manne in reiferem Alter, der zu hoher Heiligkeit innerlich angeregt und berufen war, dennoch im Anfange des geistlichen Lebens Aeußerlichkeit, Unkenntnis nicht bloß in der höheren Ascese, sondern auch in den Fragen der einfachen christlichen Moral, Befangenheit in unklaren Begriffen von ritterlicher Ehre und Pflicht. Die Heiligen können also unklare und unrichtige Anschauungen in geistlichen Dingen haben, und man muß um so behutsamer sein, ihre Ansichten und Handlungen zur Richtschnur zu nehmen, je jünger an Alter sie waren und je näher sie noch dem Ausgangspunkte ihres geistlichen Lebens standen. Ueberhaupt muß der, welcher sich die Heiligen zum Vorbilde nimmt, wohl unterscheiden, was sie als vollendete Heilige auf dem Gipfel der Vollkommenheit und reichlich mit himmlischer Erleuchtung, mit Klugheit und Discretion ausgestattet, gesprochen und gethan, und was vordem. —

Schließen wir nun diesen ersten, vielleicht zu sehr ausgedehnten Punkt ab. Wir haben gesehen, daß alle Handlungen des göttlichen Heilandes ganz untadelhaft und vollkommen gewesen sind, während

---

[1]) 1. Capitel der Autobiographie der hl. Theresia. — [2]) Siehe bei den Bollandisten die Aufzeichnungen des P. Lud. Consalvus 2. cap. n. 14.

ein Gleiches von den Handlungen der Heiligen nicht gesagt werden kann.

Hieraus folgt nun bezüglich der Nachahmbarkeit, daß die Handlungen Christi des Herrn alle mustergiltig sind, nicht ebenso alle Handlungen der Heiligen; daß ferner jene den Weg der Vollkommenheit sicherer zeigen, als diese, daß sich jene mehr zu Beispielen und für die Nachahmung eignen, als diese. Christus der Herr ist die Sonne der Gerechtigkeit, deren Licht keine Schwächung kennt, die Heiligen gleichen dem Monde, dessen Schein sich nicht gleich bleibt. Da die Heiligen Unvollkommenheiten und kleinere Fehler an sich hatten, so muß der Nachahmer erst constatiren, was in ihrer Handlungsweise vollkommen und nachahmbar, was unvollkommen oder gefehlt und darum nicht nachahmbar sei.

Und dies zu beurtheilen ist nicht immer leicht und ist nicht Allen gegeben. Pallavicino bemerkt a. a. O. 8. Cap.:

„Wir können irren, indem wir den Grund, dem ein tüchtiger Künstler seinen Ruhm verdankt, in einer Eigenschaft suchen, die ihm in der That seinen Ruhm nicht erwarb, denn es vermögen wohl Viele die Güte einer Sache zu erkennen, aber nur Wenige besitzen das Talent, den wahren Grund zu finden, in dem ihre Güte besteht. Darum ahmt man oft an einem Guten das nicht Gute nach, weil es eben leichter nachzuahmen ist und man erkennt nicht das fehlerhafte an ihm, wegen der übrigen lobenswerthen Eigenschaften, von denen es umgeben ist, vor dem Glanze des Ganzen übersieht man eine einzelne dunkle Stelle."

Ein zweiter Unterschied zwischen dem Beispiele Jesu Christi und dem der Heiligen ist der, daß Jesus Christus uns sein Leben als nachzuahmendes Beispiel vorstellt, daß Er folglich seine Handlungsweise darnach eingerichtet hat, um uns Beispiel sein zu können. Dies kann aber von den Handlungen der Heiligen nicht gesagt werden, wenigstens nicht in gleichem Grade; sie hatten bei ihren Handlungen vor Allem den Zweck, sich selbst zu heiligen. Der göttliche Heiland sprach, und nur Er allein konnte einfachhin so sprechen: „Pro eis ego sanctifico meipsum"[1]) — „wegen ihrer heilige ich mich selbst", dabei nicht bloß an seinen Opfertod denkend, durch welchen Er unser Heil wirken wollte, sondern, wie es mir scheinen will, auch an alle seine Werke, durch die Er uns den Weg zur Vollkommenheit und damit den sichersten Weg zum Heile zu zeigen beabsichtigte. Pallavicino schreibt hierüber a. a. O. 8. Cap.:

„Gott wollte sich zum Menschen machen, um den Menschen zu Gott zu machen, nicht bloß durch seine Verdienste, sondern auch durch seine Beispiele. Deshalb verschob er die Leiden des Leibes bis auf die letzten Stunden seines sterblichen Daseins und wählte eine Weise des Lebens, in der sich höchste Tugend mit gemäßigter Strenge verband, damit sich jede mittelmäßig starke Natur nach seinem Beispiele richten könne. Denn wenn es Ihm gefiel, die Schwäche unseres Geistes durch seine Gnade mit übernatürlicher Kraft zu stärken, so wollte Er doch ein Gleiches nicht thun bezüglich der Schwäche des Leibes, theils um nicht ein be-

[1]) Joa. 17. 19.

ständiges, evidentes Wunder wirken zu müssen und damit das Verdienst des Glaubens zu vermindern, theils weil die körperlichen Strengheiten nicht wie die inneren Tugenden an und für sich nothwendig sind zur Vollkommenheit; deshalb finden sich die ersteren (die körperlichen Strengheiten) nicht im Zustande der paradiesischen Unschuld, während sich die letzteren (die inneren Tugenden) dort allerdings finden."

Die Handlungen Christi haben also den ausgesprochenen Zweck, unser Vorbild zu sein. Darum konnte der Herr alle Christen auch auffordern, sein Beispiel nachzuahmen. „Wer mir nachkommen will, der verleugne sich selbst, nehme sein Kreuz auf sich und folge mir nach!" und: „Wenn du vollkommen sein willst, so geh' hin, verkaufe was du hast und gib es den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel haben, und komme, folge mir nach!" Durch die ersteren Worte stellt er sich den gewöhnlichen Christen als Muster und Vorbild vor, durch die letzteren Denen, welche die Vollkommenheit anstreben wollen. Sein Leben, seine Handlungsweise, sein ganzes Thun und Lassen, sollte also Vorbild für seine Jünger sein. Ein Gleiches kann, wie bemerkt, von den Handlungen der Heiligen nicht gesagt werden. Der heil. Benedict, der heil. Franciscus, die heil. Clara und Theresia, der heil. Einsiedler Antonius, sie können nicht allen Christen sagen: folget mir nach, tretet in meinen Orden, oder: geht in die Einöde! Wir sind also vor allem auf die Nachahmung Jesu Christi und seiner Handlungen angewiesen, müssen uns vor allem dieser Nachahmung befleißen.

Mit dem Gesagten ist selbstverständlich nicht in Abrede gestellt, daß auch die Handlungen der Heiligen den Zweck und Charakter eines Beispieles haben können, und mehr oder weniger auch wirklich haben. Denn alle Diener und Dienerinnen Gottes haben sich beflissen, ihren Mitbrüdern ein gutes Beispiel zu geben und sie dadurch in der Rettung ihrer Seelen zu unterstützen. Viele von ihnen hatten noch besondere Gründe sich zu bemühen, durch ihr Beispiel Anderen voranzuleuchten.

Zu diesen gehören die heiligen Bischöfe und Priester, denen der Apostel in Titus an's Herz legt, sich „in allen Stücken als Vorbild guter Werke zu erweisen."[1]) Ferner gehören zu diesen die heiligen Ordensstifter, welche Schüler der Vollkommenheit um sich sammelten, denen sie auf dem Wege der Tugend mit ihrem Beispiele vorangiengen. Einige Heilige hat die göttliche Vorsehung zu Vorbildern für den Stand erwählt dem sie angehörten. Pallavicino hat uns oben mehrere dieser Heiligen angeführt, z. B. den heil. Ludwig von Frankreich als Vorbild der Könige, die heil. Elisabeth von Thüringen als Vorbild der Fürstinen, den heil. Ivo als Vorbild der Rechtsanwälte u. s. w. Zu diesen Heiligen kann man auch

[1]) Tit. 2, 7.

rechnen die Heiligen der verschiedenen Orden, denn sie zeigen ihren Mitbrüdern oder Mitschwestern, wie sie sich in ihren Orden heiligen sollen. Andere Heilige wiederum berief Gott der Herr, um dem christlichen Volke durch die Uebung einer speciellen Tugend voranzuleuchten, so z. B. den heil. Aloysius, um als Muster der Keuschheit, den heil. Franz von Sales, um als Muster der Sanftmuth, den heil. Franz von Assisi, um als Muster der evangelischen Armuth zu dienen u. s. w. Endlich hat Gott der Herr auch jeder christlichen Nation ihre Heiligen gegeben, um ihr zu zeigen, wie die Schattenseiten ihres Charakters durch die christliche Frömmigkeit gemildert und dessen gute Anlagen und Vorzüge durch sie zur höchsten Entfaltung gebracht werden können. Die Nationalheiligen haben gewiß diese providentielle, im schönsten Sinne culturelle Bestimmung gehabt.

Die Tugenden und das Leben all dieser Heiligen tragen also gewiß den Charakter eines Beispieles an sich, aber sie dürfen doch dem Beispiele Jesu Christi rücksichtlich der Bestimmung zum Vorbilde nicht gleichgestellt werden. Die Sterne leuchten uns und es leuchtet uns die Sonne; aber die Vorsehung hat uns für die Vollbringung unserer Arbeiten an erster Stelle nicht an den schwachen Sternenschimmer gewiesen, sondern an den glänzenden Schein der Sonne. In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Beispiele Christi und dem der Heiligen; das letztere hat nur secundäre Bedeutung. Es ist namentlich dann von Nutzen, wenn uns das erstere sozusagen verläßt. Denn wenn auch Christus der Herr seine Handlungsweise so einrichtete, daß sie von den Christen aller Stände nachgeahmt werden kann, so hat Er doch nicht in allen besonderen Ständen gelebt, Er war nicht Fürst, nicht Regent, nicht Kriegsmann, nicht Hausvater, nicht Gatte; wie der Christ als Fürst, Regent, Kriegsmann, Hausvater oder Gatte die Vollkommenheit zu üben habe, das hat ihm Christus durch sein Beispiel nicht gezeigt. Die Sonne der Gerechtigkeit verbirgt sich also diesen Berufen gewissermaßen, aber an ihrer Statt erscheinen die Sterne der Heiligen und zeigen ihnen den Weg zur Vollkommenheit. Das insbesondere ist die Bedeutung des Beispieles der Heiligen. Das Sternlein ist nicht berufen als Sonne zu leuchten, und ebensowenig sind die Heiligen berufen, der Hauptgegenstand unserer Nachahmung zu sein; wo aber die Sonne sich verbirgt, da ist der Blick auf die Sterne oft von Nutzen, da ist es gut, die Heiligen zum Vorbilde zu nehmen. —

Ein dritter Unterschied zwischen dem Beispiele Jesu Christi und dem der Heiligen, und zugleich ein dritter Vorzug des ersteren vor dem letzteren besteht darin, daß das Beispiel Jesu eine größere Attractionskraft, eine größere, den Willen zur Nachahmung bewegende und stärkende Macht besitzt, als das Beispiel der Heiligen.

Der von allem Irdischen entblößte Jesus gieng einst an der Zolleinnehmerstube des Matthäus vorüber und sprach zu ihm: „Folge mir nach!“, und Matthäus verläßt Alles und folgt ihm auf der Stelle. Mit Einem Worte hatte Christus der Herr alle die Stricke, die das Herz des Matthäus an irdischen Besitz fesselten, zerrissen und es mit den Banden der Liebe an seine Person gefesselt, mit dem großmüthigen Entschlusse der vollkommensten Nachahmung erfüllt. Ein ähnliches inneres Wort der Einladung ergeht an Alle, welche Jesu Thaten und Leiden lesen und betrachten, und dieses Wort ist gewiß auch mit großer Kraft ausgerüstet, den Willen zur Nachahmung zu bewegen und zu stärken, denn der Herr hat uns ja nach der Lehre des Apostels Petrus sein Beispiel dazu hinterlassen, damit wir in seine Fußstapfen treten; dieses in seine Fußstapfen-Treten setzt aber eben den Einfluß der ziehenden und stärkenden Gnade voraus, ohne den wir den Entschluß, Jesus nachzuahmen, nicht fassen und den gefaßten nicht ausführen können. Es ist also mit der Betrachtung des Beispieles Christi gewiß auch die Gnade, selbes nachahmen zu wollen und zu können, verbunden. Von dem Beispiele Jesu gilt das „exempla trahunt“, „Beispiele reißen fort“ in einem zweifachen Sinne, erstens insofern das Beispiel Christi das schönste, edelste, einladendste ist, dann in dem Sinne, daß es mittelst der übernatürlichen Kraft der Einsprechung auf die betrachtende Seele wirkt, sie für die Nachahmung begeisternd und mit himmlischer Stärkung dazu ausrüstend, während menschliche Tugendbeispiele an und für sich nur durch die allem Schönen und Edlen innewohnende natürliche Anziehungskraft auf das menschliche Herz wirken. Die Sonne der Gerechtigkeit erleuchtet diejenigen, die sie betrachten, nicht bloß, sondern belebt auch ihre Herzen mit fruchtbarer Wärme und theilt denselben die Kraft mit, Früchte der Nachahmung hervorzubringen. Auf Christi des Herrn Beispiele können wir das Wort des Hohenliedes anwenden: „Nach dir wollen wir laufen, dem Wohlgeruche deiner Salben nach.“

Nicht so mächtig wirkt das Beispiel der Heiligen, denn es erreicht erstlich das Beispiel Christi nicht in der Schönheit und natürlichen Anziehungskraft, und dann können uns die Heiligen die Einsprechung, sie nachzuahmen, nicht geben, auch ist diese an die Betrachtung ihrer Handlungen nicht so durch göttliche Anordnung geknüpft, wie an die des Beispieles Christi des Herrn. Freilich können und werden die Heiligen beten, daß Gott der Herr denen, die ihr Beispiel betrachten, die Einsprechung gebe, es nachzuahmen, und ihr Gebet wird nicht erfolglos sein, auch wird Gott des Beispieles der Heiligen sich oft bedienen, um die Christen zu eifrigem Streben nach Tugend zu bewegen, aber Er wird doch vor allem darauf hinwirken, daß wir Christen das Beispiel seines eingebornen Sohnes

nachahmen, an dessen Nachbildung in uns Er unsere Auserwählung zur ewigen Herrlichkeit geknüpft hat. Somit steht es wohl außer allem Zweifel, daß das Beispiel Christi wirksamer ist und uns mehr zur Nachahmung hinzieht, als das Beispiel der Heiligen.

Ein letzter Unterschied zwischen dem Beispiele Christi und dem der Heiligen liegt in den Mitteln, durch welche uns das eine und das andere zur Kenntnis gebracht wird. Das Leben Jesu kennen wir aus den Evangelien, es ist von den Evangelisten niedergeschrieben unter göttlichem Beistande, ja unter der Inspiration des heil. Geistes; die Evangelien können also nichts Falsches, nichts Entstelltes enthalten, sie sind die lauterste Quelle der Wahrheit, der treueste und verlässigste geschichtliche Bericht. Daher keine Gefahr, daß wir, durch sie über Christus getäuscht, einem schiefen und verzerrten Vorbilde folgen, dessen Nachahmung Verkrüppelung und Verzerrung anstatt der Ausbildung und Vervollkommnung zur Folge hätte.

Nicht ganz so verhält es sich bezüglich des Lebens der Heiligen. Wir kennen die Handlungen der Heiligen — abgesehen von dem, was die heil. Schrift über einige wenige Heilige des alten und neuen Bundes berichtet — nur aus den Biographieen und Geschichtsbüchern. Diese sind aber Menschenwerk, darum nicht immer in allen Stücken zuverlässig. Darum ist auch, was das Leben der Heiligen und dessen Nachahmung betrifft, die Gefahr nicht gänzlich ausgeschlossen, irregeführt zu werden. Die Verfasser der Biographien der Heiligen konnten hie und da aus nicht zuverlässiger Quelle geschöpft haben, oder sie konnten das, was sie vorfanden, in veränderter oder wenigstens in irreführender, mißverständlicher Weise wiedergeben. In veränderter Weise; denn großen Einfluß auf die Auffassung der berichteten Thatsachen und auf deren Interpretation und Begründung übt ja offenbar die subjective Geistesverfassung dessen, der die Quellen durchforscht; liest er mit etwas gefärbter Brille, so bekommt Alles eine andere Farbe. Es ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ein Biograph der Heiligen deren Handlungen seinen ascetischen Ansichten unterordne, sie im Gewande und Colorit seiner Theorien vom geistlichen Leben darstelle und zu Trägern seiner Ascetik mache. Ich sprach ferner von der Möglichkeit mißverständlicher Darstellung. Setzen wir den Fall, ein Hagiograph lege zu großen Werth auf die äußere Ascese, auf körperliche Abtödtung, Stillschweigen, Bußwerke, Einsamkeit, Chorgebet und feierliche Culthandlungen, so wird er leicht mit Uebergehung der inneren Ascese, die ein Heiliger übte, diese äußeren Uebungen so sehr in den Vordergrund drängen, daß der Leser unwillkürlich die Meinung bekommt, der betreffende Heilige selbst habe das Hauptgewicht auf die äußere Ascese gelegt und sich ihr fast ausschließlich gewidmet. Selbstverständlich wird eine derartige Biographie für die Geistesrichtung und Ascese des Lesers schädlich

wirken. Es eignen sich demnach im allgemeinen die Leben der Heiligen wegen der Mängel der Darstellung weniger zu Vorbildern für uns, als das Leben Christi des Herrn, wie es in den Evangelien beschrieben ist.

Als Beleg für die obigen Behauptungen führe ich an, was P. Lehen im 1. Cap. des 2. Theiles seines Buches „Weg zum innern Frieden“ schreibt. Er klagt dort über die irrigen Vorstellungen, die man sich oft von dem Leben der Heiligen und der so sehr empfohlenen Nachahmung ihrer Tugenden macht, „denn, fügt er bei, diese (irrigen Vorstellungen) sind eine der reichsten Quellen der . . . (ascetischen) Verirrungen.“ Und was ist nach ihm die Ursache dieser irrigen Vorstellungen von dem Leben der Heiligen und der daraus fließenden theoretischen Irrthümer und praktischen Verirrungen? Er antwortet: „Die unvollständige und unverständige Weise, in der man nicht selten das Leben der Heiligen schreibt, trägt nicht wenig dazu bei, den Lesern falsche Ansichten beizubringen, denn man erzählt darin meistens unnachahmliche, wunderbare Dinge, deren Glanz uns fesselt und mit denen wir dann das Wesen der Heiligkeit verwechseln, obwohl sie nur zufällige Folgen derselben sind.“ Und ferner klagt er daselbst: „Man stellt sich die Heiligen oft schon während ihres irdischen Lebens so vor, wie sie jetzt im Himmel sind, in dem vollen Glanze der Glorie und Reinheit; man betrachtet sie fast als ganz andere Menschen, denen die Schwächen und die Verdorbenheit unserer Natur fremd waren . . . . . . Die meisten Legenden bestärken uns in dieser irrigen Ansicht, weil darin die Kämpfe, Schwächen und Fehler der Heiligen mit Stillschweigen übergangen oder doch kaum berührt sind; man gewährt uns keinen Einblick in ihr Inneres, man zeigt uns nicht das Elend und die Ohnmacht der Natur, denen sie wie wir, und vielleicht noch mehr unterworfen waren, die sie aber muthiger und standhafter als wir bekämpften. Und doch sollte man uns gerade dieses vor Augen führen, um uns in der Versuchung zu trösten, um uns neuen Muth einzuflößen und um uns durch Beispiele zu belehren, die wir nicht nur nachahmen können, sondern auch nachzuahmen verpflichtet sind.“ Und was ist die praktische Folge von dieser mangelhaften Abfassung mancher Heiligenleben? Lehen gibt folgende an: „Wenn man uns ermahnt, die Heiligen nachzuahmen, so entschuldigen wir uns mit den Worten: ja, das waren eben Heilige!; wie wenn diese Eigenschaft sie zu ganz anderen Wesen oder zu Engeln gemacht hätte.“

P. Lehen nimmt also nicht Anstand, zu behaupten, daß nicht wenige Heiligenleben mit geringem Verständnisse geschrieben seien und daß aus diesem Grunde gar Manche ihrer Leser einen falschen Begriff von dem Wesen der Heiligkeit, sowie von der Beschaffenheit der Heiligen auf Erden empfingen, aus dem sich dann praktische Verirrungen entwickeln.

Es dürfte nicht ohne Nutzen sein, diese Behauptung des verdienten Ascetikers durch ein Beispiel zu beleuchten. In dem einer französischen Feder entstammenden Leben einer ehrwürdigen Dienerin Gottes unseres Jahrhunderts finden sich folgende Sätze:

„Der Calvarienberg ist ihre Wohnung gewesen." — „Sie flehte beständig zum Herrn, er möge den Papst vor den Fallstricken seiner Feinde bewahren." — „Sie flehte unaufhörlich zum Herrn, sich durch seine Gnade als den einzig wahren Gott zu erkennen zu geben." — „Ohne Aufhören strömten Gebete und Aufopferungen für das Heil aller Menschen von ihren Lippen." — „Sie betete und ihr Gebet war der ununterbrochene Schrei ihres Herzens zu der Erbarmung ihres Gottes." — „Dieser Geist des Gebetes wurde bei ihr bald zur zweiten Natur; unter seinem Einflusse entströmte das Gebet ihrem Herzen in unaufhaltsamen und ununterbrochenen Fluthen." — „Die Erinnerung an die kostbare Gnade der Taufe lebte in ihr als immerwährende Danksagung fort." — „Die Liebe erhob sich in dem Herzen der Magd Gottes mit einer so brennenden Gluth, daß man ihr Herz mit einem Vulcan vergleichen könnte." — „Ihr ganzes Leben war nur eine andauernde Uebung der innigsten und glühendsten Liebe zu Gott und der zärtlichsten Hingabe an Ihn."

Macht diese häufige Wiederholung und Betonung ununterbrochenen Gebetes, das unaufhaltsam aus dem Herzen fluthete, nicht den Eindruck, die Dienerin Gottes sei mehr ein Seraph als ein Menschenkind gewesen?

Nehmen wir dazu, was ferner von ihr gesagt ist:

„Sie hatte fortwährend himmlische Mittheilungen." — „Sie kannte die geistigen und leiblichen Bedürfnisse aller Menschen." — „Sie sah die ganze Welt, wie wir die Façade eines Gebäudes sehen; in einem Augenblicke sah sie alle Nationen der Erde vor sich, sie erkannte die Umwälzungen, die in ihrem Schoße stattfanden, die Unglücke, die über sie hereinbrachen, die Ursachen ihrer Plagen und die Mittel, wodurch diese hätten geheilt werden können; kurz, sie sah den Zustand des einzelnen Menschen, wie den jedes Volkes und des ganzen Menschengeschlechtes." — „Sie erzählte einem Jeden die einzelnen Umstände seines Lebens; sie deckte die geheimsten Gedanken auf, verkündigte Allen, was ihnen vorkommen würde, und gab die besten Rathschläge."

Wie sehr werden derartige Berichte den Eindruck verstärken und die Auffassung begünstigen, die Dienerin Gottes sei schon während ihres irdischen Lebens so beschaffen gewesen, wie sie jetzt im Himmel ist! Und wenn man dann von derselben Person liest: „Sie hatte der inneren Abtödtung im Innersten ihres Herzens einen Thron errichtet, von dem dieselbe nie herabstieg"; sie kreuzigte ihren Körper durch fortwährende Kasteiungen und Bußwerke", so wird man sich denken: ihr wird das ein Leichtes gewesen sein; und man ist versucht, Einem, der unter Hinweis auf ihr Beispiel zur Abtödtung aufforderte, zu antworten: „ja, das war eben eine Heilige!" — Allerdings stehen die angeführten Sätze in dem Büchlein nicht unmittelbar nebeneinander, wie hier, und ist daher ihr Eindruck weniger stark; aber wenn dieselben in einer kleinen Schrift vorkommen, die ohnedies hochenthusiastisch abgefaßt und von allerlei Uebertreibungen nicht frei ist, üben sie jedenfalls mehr Wirkung, als gut ist.

Das fromme, gläubige Volk nimmt die Worte des Hagiographen rückhaltslos wie sie lauten. Es vermag sich seiner großen Mehrzahl nach die Ausdrücke nicht zurechtzulegen und Unterscheidungen zu machen, wie der Theologe oder sonst ein wissenschaftlich Gebildeter. Dazu kommt, daß meistens der weniger unterrichtete, weniger scharf, klar und nüchtern denkende Theil des Volkes, das fromme Frauengeschlecht, bei welchem Einbildung und Gefühl vorwalten und das in vielen seiner Mitglieder zu Sentimentalität und Ueberspanntheit hinneigt, namentlich in unserer Zeit der weitverbreiteten Romanlectüre, das Hauptcontingent der Leser der Heiligenleben stellt. Ein solches Lesepublicum, noch überdies größerentheils den unteren Gesellschaftsclassen angehörig, Bauernmädchen, Bürgerstöchter, Mägde, hysterische Näherinen, Fabrikarbeiterinen, wird gar leicht die irrigen Begriffe von den Heiligen bekommen, die oben angedeutet wurden. Nüchterne, gebildete, denkende Leser aber werden derlei Lebensbeschreibungen mit Unbehagen und Mißvergnügen bei Seite legen und an deren Glaubwürdigkeit zweifeln. Und was dann die Nachahmung betrifft, so werden sich die Leser entweder in der oben angeführten Weise von derselben lossagen, oder sie werden, wenn sie muthige, energische und enthusiastische Naturen sind, sehr leicht in Ueberspanntheit und Excentricität gerathen und, wie Lehen bemerkt, „in vermessenem Ehrgeize das Gelesene in sich verwirklichen wollen." Setzen wir noch den Fall, daß die Biographie des Heiligen überdies in einer Weise geschrieben sei, daß der innere Entwicklungsgang vom Bösen zum Guten oder vom Unvollkommenen zum Vollkommenen und Vollkommensten fast ganz unbesprochen bleibt, und an die Bekehrung sogleich die Beschreibung der einzelnen Tugenden des Heiligen im heroischen Grade angereiht wird, ohne irgendwelche Erwähnung von zurückbleibenden Unvollkommenheiten und Schwächen und von hie und da wohl auch begangenen kleinen Fehlern, so wird der unerfahrene Leser den Eindruck bekommen, der betreffende Heilige sei im Handumdrehen, über Nacht, ohne langen, schwierigen Kampf und läuternde Durchbildung, wie durch ein Wunder der göttlichen Allmacht, zum Gipfel der Heiligkeit gelangt. Ist das nicht ein großer und für das geistliche Leben und die Nachahmung der Heiligen folgenschwerer Irrthum, der so erzeugt wird? Sind wir durch ihn nicht der Versuchung ausgesetzt, muthlos zu werden, das Streben nach vollkommener Tugend aufzugeben, uns dazu von Gott nicht berufen zu glauben, sobald wir sehen, daß es uns nicht gelingen will, mit Einem Anlaufe die Vollkommenheit zu erringen?

Doch genug hievon. Es dürfte sich durch die obigen Andeutungen klar und deutlich herausgestellt haben, daß in Bezug auf den Werth der Mittel, durch die wir das Leben Christi und das der Heiligen kennen lernen, ein großer Unterschied besteht, und daß

auch unter diesem Gesichtspunkte das Leben unseres Herrn Jesu Christi, wie es in den Evangelien berichtet ist, ein viel verlässigeres Vorbild sei, als das Leben der Heiligen, das wir nur aus rein menschlichen Berichten kennen. Das Wenige, was uns die heil. Schrift des alten und neuen Bundes über einige Heilige berichtet, ist, wie oben erwähnt, hier nicht einbezogen.

Hiemit sei die Besprechung der Frage, ob zwischen dem Beispiele Christi des Herrn und dem der Heiligen bezüglich der Nachahmbarkeit ein Unterschied bestehe, abgeschlossen; die bejahende Beantwortung scheint durch obige Auseinandersetzungen genügend begründet. Nachdem nun diese Zwischenfrage erledigt und durch deren Behandlung ein orientirendes Licht über Natur und Beschaffenheit des Beispieles der Heiligen verbreitet ist, wollen wir in einem ferneren Artikel in der Entwicklung der Theorie fortfahren.

Ueber Postsparcassen.

Von Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular in Linz.

Mit dem Gesetze vom 28. Mai 1882 wurde auch bei uns in Oesterreich die wohlthätige Institution der Postsparcassen, die in England ihren Ursprung hat, eingeführt. Für den Seelsorger enthält diese Einrichtung so viele wichtige Momente, daß es gewiß angezeigt erscheinen dürfte, in dieser praktischen Zeitschrift hievon Erwähnung zu machen.

Es gibt nur Ein Postsparcassenamt mit dem Sitze in Wien; alle Postämter des österreichischen Staatsgebietes fungiren als Sammelstellen des Postsparcassenamtes, bei welchem jeder Einleger sein eigenes Conto hat, in welches jede Einzahlung, Rückzahlung und die laufenden Zinsen eingetragen werden. Hieraus folgt, daß man weitere Einlagen nicht immer bei dem Postamte der ersten Einlage zu machen braucht, sondern bei dem, welches dem Einleger am bequemsten zu erreichen ist. Verkauft daher der Landmann an einem entfernteren Orte seine Bodenproducte oder Vieh, so kann er das erhaltene Geld gleich an dem nächstgelegenen Postamte einlegen. Schnitter, Maurer, Taglöhner, überhaupt solche, die ihren Verdienst im Sommer an verschiedenen, von der Heimat weit entfernten Orten suchen und finden, können die entbehrlichen Sparpfennige sogleich in einer Sammelstelle, d. i. dem nächsten Postamte fruchtbringend machen. Hiedurch schützen sie ihren Verdienst vor der Gefahr eines Verlustes oder Diebstahles, da das Einlagebüchl für den Finder oder Dieb werthlos ist, machen ihn zinsentragend und entrücken ihn der Versuchung, die sauer verdienten Kreuzer durch unnöthigen Tand, Trunk und Lustbarkeit wieder zu verlieren. Durch das geheime Losungswort, die eigenhändige Unterschrift, das separate (grüne) Kündigungsbüchl wird dem Postsparcassa=

büchl die möglichste Sicherheit gewährt, so daß niemand anderer, als der Einleger oder der von ihm ermächtigte das Geld beheben kann, während bei allg. Sparcassabücheln das Capital dem Ueberbringer erfolgt wird. Sowie die Einzahlungen bei jedem beliebigen Postamte gemacht werden können, so können auch die Rückzahlungen für jenes Postamt verlangt werden, wo man eben das Geld braucht. Wird man auf der Reise oder an einem fremden Orte krank und benöthigt man sonst das Geld, so kündet man eben den Betrag am Orte des Bedarfes. Die Postsparcassen bieten ferner die beste Gelegenheit, den Sinn für Sparsamkeit zu wecken. In den romanischen Ländern bestanden früher die sogenannten Schulsparcassen, um frühzeitig den Kindern eine auf eigene Erfahrung begründete Ueberzeugung von dem hohen Werthe der Sparsamkeit einzuflößen. Die Erfolge dieser Schulsparcassen bezeichneten die Pädagogen als sehr günstige und ein Director in Brüssel bezeugte, daß durch die Betheiligung der Kinder an den Schulsparcassen in einer großen Anzahl von Haushaltungen geradezu eine heilsame wirthschaftliche Reform hervorgerufen worden sei. Die Postsparcassen ersetzen diese Schulsparcassen gänzlich, da man mittelst der Postsparkarten schon mit einer 5 kr.-Marke zu sparen beginnen kann. Jedes Kind, jede auch noch so gering bedienstete Person hat Gelegenheit, sich doch etwas und mit der Zeit sogar ein Sümmchen zu erwirthschaften, was ihm in Tagen der Noth, bei einem Geschäftsantritt, Ankauf von unbeweglichem und beweglichen Gut höchlich zu statten kommt.

Die allgemeinen Sparcassen haben allerdings den Vorzug einer höheren Verzinsung, allein für viele sind sie schwer erreichbar, die Einlagen und Rückzahlungen können nur zu bestimmten Amtsstunden an bestimmten Orten geschehen und haben, wie schon erwähnt wurde, deren Einlagen nicht jene Sicherheit, wie die der Postsparcassen. Diese verzinset von 1 fl. aufwärts und zwar vom Tage der Einlage an mit 3 Procent, allein bei entsprechendem Capital besorgt auf Verlangen die Postsparcassa den Ankauf einer Staatsschuldverschreibung, welche nahezu 5 Procent erträgt und nimmt auch diese Obligation in Aufbewahrung.[1]) Am Ende jeden Jahres werden die nicht behobenen Zinsen zum Capital geschlagen, auch wird die Einlösung und Einlage der Coupons besorgt. Ja die Postsparcassa kauft, wenn das Maximum per 1000 fl. der Bareinlage überschritten ist, aus freien Stücken für den Erleger Staatsschuldverschreibungen, so daß sein Capital stets fruchtbringend bleibt. Auf solche Weise kann mit der Länge der Zeit ein nicht unbedeutendes Capital, ein kleines Vermögen heranwachsen. Wer möchte zweifeln, daß bei solcher vielseitiger Aus-

---

[1]) Gegenwärtig befinden sich über zehn Millionen Staatspapiere in Aufbewahrung bei der Postsparcassa Wien.

nützung der Postsparcassen, der socialen Noth, deren Quellen vielfach in der Genußsucht, Verschwendung zur Zeit guten Verdienstes zu suchen ist, ein gar wirksamer Damm entgegengestellt wird? Sollte es da nicht auch Pflicht des Seelsorgers sein, durch Belehrung über die Postsparcassen, Ermunterung zum Gebrauche derselben sich eines Mittels zu bedienen, wodurch auch die irdische Wohlfahrt des Nebenmenschen befördert und dieser in die Lage versetzt wird, sich und andern zu helfen. Sparsame Menschen wird man nie auf Tanzböden, kostspieligen Unterhaltungen und Vergnügungen, die der Seele zum Verderben gereichen, finden. Wohl aber wird es vorkommen, daß solche ihr fleißig erspartes Geld dem lieben Gott für fromme und wohlthätige Zwecke opfern, sei es schon bei Lebzeiten oder durch Vermächtnisse nach dem Tode. Aber der Seelsorger kann und soll auch in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter von Kirchengeldern oder als Vereinsleiter (Cassier) die Postsparcassen benützen. Durch Einlage der entbehrlichen Kirchenbarschaft (Sammlungs-, Ablösungs- und Vereinsgeldern) in die Postsparcassa entsteht nicht nur der Vortheil, daß dieses Geld sofort fruchtbringend angelegt wird und nicht entwendet werden kann, sondern es ist auch die Möglichkeit geboten, die alsbaldige Wiederanlage heimbezahlter oder Stiftungs Capitalien zu bewerkstelligen, indem eben die Postsparcassa den Ankauf und die Vinculirung von Staatsschuldverschreibungen gegen die geringe Provision von 20 kr. für 100 fl. besorgt. Auch die Bezahlung größerer Conti's von Geschäftsleuten an entfernteren Orten kann durch die Postsparcassen geschehen, indem die Kündigungsblanquette auf den betreffenden Contisten, der noch eigens zur Behebung der betreffenden Summe ermächtigt wird, lauten kann, wobei das Einlagebüchl portofrei an das Postamt des Contisten zu senden ist. Damit keine Verwirrung entsteht, ist es gerathen, daß für die verschiedenen Körperschaften, deren Verwalter der Seelsorger ist, separate Einlagen gemacht werden, wie z. B. für die Pfarrkirche, für die Filiale, für den Thurmbau, die Sammlungsablösung, für die Pfründe, den Meßner u. s. w.

Jene Parteien, welche viel Geld umsetzen, bedienen sich einer weiteren Art des Postsparcassawesens, nämlich des Check (sprich Tscheck) auf deutsch Anweisungs-Verkehres. Dieser besteht darin, daß auf das Conto eines Theilnehmers bei jedem österreichischen Postamte Geldbeträge eingelegt und von dem so entstandenen Guthaben durch den Conto-Inhaber jederzeit Theilbeträge zur sofortigen Rückzahlung an eine beliebige Person oder Firma angewiesen werden können. Wer dem Anweisungsverkehr beizutreten wünscht, hat dies auf der bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Drucksorte Nr. 37 a zu erklären, und um Uebersendung der Checkbüchl zu ersuchen. Von diesen gibt es zweierlei, die allgemein bekannten grünen

Empfang-Erlagscheine zu Gunsten des Checkbüchlbesitzers und die gelben Anweisungsblanquette zu Gunsten des Ueberbringers. Letztere stellen sich als Rückzahlungen im Checkverkehre dar und kann der Inhaber selbstverständlich nur über sein aufrecht bestehendes Guthaben verfügen, jedoch so, daß die gesetzlich verlangte Minimaleinlage per 100 fl. intact bleibt. Die Einlagen im Checkverkehr, welche nicht an die Maximalgrenze von 1000 fl. (wie die Postsparcasseneinlagen) gebunden sind, werden vom 1. und 16. jeden Monates an verzinset. Das bischöfliche Ordinariat Linz ist dem Checkverkehr beigetreten und hat an die einzelnen Decanate Checkbüchl (Empfang-Erlagscheine) gesendet, mittelst welchen die im Decanate gesammelten Vereins- und andere Gelder an das Ordinariat, beziehungsweise zur Gutschrift auf dessen Conto gesendet werden. Im internen Verkehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, weiters nach dem ungarischen Staatsgebiete und im Verkehr nach dem Occupations-Gebiete, können nämlich die Conto-Inhaber im Checkverkehr des Postsparcassenamtes das Verlangen stellen, daß das eingezogene Geld an das k. k. Postsparcassaamt in Wien zur Gutschrift auf ihren Conto überwiesen werde. Das Ordinariat macht die Vereinsgelder, welche eben nur zu bestimmten Zeitabschnitten an den Ort der Bestimmung gesendet werden, alsbald verzinslich, was im Jahre eine nicht unbedeutende Summe ausmacht, und erspart auch an Porto, indem nämlich nur eine Manipulationsgebühr von 2 kr. für jede Amtshandlung und eine Provision von jeder Lastschrift und zwar von $\frac{1}{4}$ pro mille bis zum Betrage von 3000 fl., und von $\frac{1}{8}$ pro mille bezüglich des diese Summe übersteigenden Betrages berechnet wird. Erwägt man ferner, daß im Checkverkehr Postanweisungen, Coupons, Wechsel und andere Schuldurkunden gegen eine geringe Provision zur Eincassirung übernommen werden und daß über Auftrag vom Conto-Guthaben auch Gelder in das Ausland durch das Postsparcassenamt versendet werden können,[1]) so kann daraus ersehen werden, von welcher Bedeutung der Checkverkehr für die Geschäftswelt und alle jene Körperschaften ist, bei denen im Jahre ein großer Geldumsatz stattfindet. Für die Geschäftswelt ist auch der Clearing- (sprich Kliring) Verkehr (Gutschrift-Verkehr) von Wichtigkeit. Derselbe ist jedoch nur zwischen Conto-Inhabern im Checkverkehr möglich und zwar in der Weise, daß Zahlungen durch Gutschrift bei dem einen und Abschreibung bei dem andern Conto den betreffenden Personen oder Firmen beglichen werden. Bei geistlichen Körperschaften wird die Benützung des Clearingverkehres wohl selten statthaben.

[1]) Infolge Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juni 1888 können die Steuern mittelst eigens hiefür angefertigten Postanweisungen beglichen beglichen werden; im Polizei-Rayon von Wien übernimmt die Postsparcasse auf Verlangen der Checkconto-Inhaber auch die Bezahlung der Steuern.

Die Modalitäten der Postsparcassen, des Check- und Clearing-Verkehres noch näher zu erörtern, halten wir nicht für nöthig, da über dieselben jedes Postamt unentgeltlich Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist und daselbst auch die nöthigen Drucksorten, Bestimmungen und Erläuterungen zu bekommen sind. Die hervorgehobenen Momente dürften aber genügen, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß das Postsparcassawesen etwas sehr wohlthätiges sei und gewissermaßen auch in das Gebiet der praktischen Seelsorge einschlägt.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Gewissensfall über Arbeiter-Strike.)** Der Grubenarbeiter Cajus, welcher thätigen Antheil an einem wochenlang andauernden allgemeinen Strike genommen hat, kommt nachträglich zur Beicht und fühlt sich im Gewissen beunruhigt über die vorgekommenen Ungesetzlichkeiten und die auf jene Weise erzwungene Lohnerhöhung. Wie hat der Beichtvater die Sache zu beurtheilen?

Erklärung. Der Strike ist wesentlich eine allgemeine Arbeitseinstellung zu dem Zwecke, um höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen. Dieses besagt aus sich noch nichts Ungerechtes oder Unerlaubtes. Daß zunächst der einzelne Arbeiter, falls anderweitig nicht eingegangene Verpflichtungen vorliegen, seine Arbeitsleistung einstellen und für die Wiederaufnahme der Arbeit es zur Bedingung machen kann, daß ihm größerer, nach eigener Schätzung angemessener Lohn gezahlt werde, geht aus dem Begriff des freien Arbeitvertrages hervor. Ebensogut aber, wie der eine berechtigt ist, sind auch die anderen berechtigt, und selbst eine freie Vereinbarung gleichgesinnter Arbeiter zu demselben Zwecke kann aus sich noch nicht ungerecht oder unerlaubt genannt werden.

Doch was aus sich im allgemeinen noch nicht als sündhaft bezeichnet werden kann, kann durch die Mittel und Umstände und durch eine thatsächliche Lage der Dinge sündhaft und unerlaubt, und zwar dann meistens ungerecht, d. h. gegen die ausgleichende Gerechtigkeit verstoßend, werden. Ungerecht kann ein solcher Strike sein der Sache nach und der Art und Weise nach. Der Sache nach, wenn der Strike einen unberechtigten Vertragsbruch den Arbeitgebern gegenüber enthält; der Art und Weise nach, wenn andere Arbeiter vergewaltigt und an der für sie berechtigten Arbeitsleistung verhindert werden. Außerdem kann sehr leicht ein anderes Moment hinzutreten, welches einer derartigen Bewegung den Charakter der Sündhaftigkeit und Unerlaubtheit aufdrückt, nämlich die Gefahr, welche im längern Müssiggang der Arbeiter als solchem selbst liegt; dann die Gefahr von Ausschreitungen und Gewaltthätigkeiten, durch welche die gereizte Menge sich leicht an Hab und Gut der Arbeitgeber ver-

greift oder der öffentlichen Gewalt blutigen Widerstand entgegensetzt. Je drohender solche Gefahr ist, um so eher müßte man auch einen aus sich und der Sache selbst nach noch nicht unerlaubten Strike als unerlaubt ansehen. Gienge letztere Gefahr zur Wirklichkeit über, dann läge natürlich nicht eine nur irgendwelche Unerlaubtheit, sondern eine offene Verletzung der ausgleichenden Gerechtigkeit durch Schädigung an fremdem Gut oder fremdem Leben vor; dazu eine Gefährdung vielleicht des eigenen Lebens und der eigenen Existenz von Seiten der Strikenden.

Doch das sind Umstände, welche oft zwar, aber doch nur äußerlich und unwesentlich, mit einem Strike zusammenhängen. Die Art von Schädigung und die aus ihr hervorgehende Wiedererstattungspflicht sind nach den allgemeinen Regeln über Restitution zu beurtheilen, sie bieten nicht so viel Eigenthümliches, daß hier des näheren darauf einzugehen wäre. Wer solche Gewaltthätigkeiten vollführt oder dazu reizt, ist für sie und ihre weiteren vorhersehbaren Folgen haftbar.

Es möge jedoch sogleich hier für alle, auch für die an sich berechtigten Arbeitseinstellungen, bemerkt sein: Wegen der eben genannten Gefahren und wegen der weitgehenden und schweren Folgen, von denen ganze Schichten der menschlichen Gesellschaft können ergriffen werden, würde es durchgängig unerlaubt sein, ja zu einem socialen Vergehen werden, wenn der Verwirklichung einer derartigen Arbeitseinstellung nicht ein ernstlicher Versuch der Arbeiter vorausgienge, durch Bitten oder Drohungen ihre berechtigsten Forderungen zu erreichen. Der Strike soll und muß eben das letzte Zwangsmittel bleiben.

Dieses hier vorausgeschickt, dürfen wir uns der, wie es scheint, wichtigsten Frage zuwenden, nämlich über die Ausdehnung der Haftbarkeit für entstandenen Schaden und der Wiedererstattungspflicht, welche sich ergiebt, wenn der Strike selber entweder der Sache nach oder der Art und Weise nach, wie er bewerkstelligt wurde, ungerecht ist. a) Ist er der Sache nach ungerecht, d. h. liegt in ihm ein Vertragsbruch, dann ist die Ungerechtigkeit unmittelbar gegen die Arbeitgeber gerichtet. b) Ist er aber zwar der Sache nach nicht ungerecht, wohl aber in der Art und Weise, nämlich durch Vergewaltigung derjenigen Arbeiter, welche berechtigt und gewillt sind fortzuarbeiten, dann ist unmittelbar die Ungerechtigkeit gegen diese Arbeiter gerichtet, mittelbar aber auch wiederum auf die Arbeitgeber, jedoch nicht in so weitem Umfange, sondern nur bezüglich desjenigen Schadens, den dieselben durch die widerrechtliche Hinderung der Arbeiter erleiden, welche sonst gearbeitet hätten.

Ein ausgedehnter und andauernder Strike schädigt aber gewöhn-

lich nicht nur die Arbeitgeber, sondern zieht auch diejenigen in Mitleidenschaft, welche von deren Lieferungen und Fabrikaten abhängig sind. Der Gegenstand der Wiedererstattung wäre demnach für den oben unter a) angegebenen Fall des ungerechten Strikes der Schaden, der den Arbeitgebern erwächst und dazu der Schaden, welchen die Kunden der Arbeitgeber dadurch etwa erleiden, daß die contractmäßigen Lieferungen nicht ausgeführt werden können: dies alles insoweit der Contractbruch der Arbeiter es hervorbringt. Was nämlich etwa nach Ablauf der Contractzeit durch weiteres Striken noch erfolgen würde, kann nicht mehr einer Ungerechtigkeit der Arbeiter zur Last gelegt werden. Oder würden gar die Verhältnisse so liegen, daß es feststände, selbst bei Einhaltung der contractlichen Kündigungsfrist hätten die Arbeitgeber den Schaden nicht abwenden können; dann dürfte auf Ersatz des ganzen Schadens nicht erkannt werden, sondern nur desjenigen Theiles, welcher etwa durch Anticipirung der Arbeitseinstellung herbeigeführt wurde; und auch für diesen würde leicht die Ersatzpflicht, weil zweifelhaft, nicht bestehen bleiben, umsoweniger, wenn nachträglich durch Wiederaufnahme der Arbeit die Streitigkeiten beglichen wären. — Uebrigens wird im Fall eines schließlichen Ausgleichs zwischen Arbeitern und Arbeitgebern praktisch der Schadenersatz überhaupt auch in andern Fällen durchgängig in Wegfall kommen. Durchgängig wird Vergessen des Vorgefallenen stipulirt. Auch wenn man einwenden wollte, es sei dies von Seiten der Arbeitgeber ein erzwungener Verzicht auf Schadenersatz, so dürfte dagegen erwidert werden: Falls die Arbeiter sich wieder zur Arbeit verstehen, und zwar zu einer über die Zeit des von ihnen verletzten Contractes hinausliegenden Arbeit, dann dürfte es nicht so ganz außer dem Belieben der Arbeiter stehen, auch ihrerseits die Bedingungen der Arbeitaufnahme festzusetzen und also auch ein Niederschlagen jener Entschädigungspflicht mit einzubegreifen. Der zweite Schadenersatz, nämlich der den Kunden der Arbeitgeber gegenüber, dürfte meist dem Lose des ersteren folgen, zumal wenn er nur in dem Ausfalle eines Gewinnes besteht, der später wieder gemacht wird und der nicht stattgefunden hätte, wenn die Arbeiter auch dann die Arbeit nicht wieder aufgenommen hätten, wo sie ohne Contractbruch noch hätten feiern können. Damit soll jedoch nicht geläugnet werden, daß Fälle vorkommen können, wo obiges nicht anwendbar ist und wo von einem Verzicht der Arbeitgeber bezüglich des Schadenersatzes auf einen Verzicht ihrer Kunden oder auf die Hinfälligkeit der Ersatzpflicht Letztern gegenüber nicht geschlossen werden kann. — Praktisch wird zwar auch meist in diesen Fällen die Unmöglichkeit des Schadenersatzes den schwierigen Knoten zerhauen. — Sollte aber, abgesehen von der Unmöglichkeit einer Ersatzleistung und eines gütlichen Ausgleiches, untersucht werden,

auf wem diese Schuld laste, so würde man sagen müssen: 1. diejenigen, welche selbst gezwungen, unter dem Druck schwerer Furcht, am Strike theilnahmen, sind nicht haftbar; 2. diejenigen, welche ohne unter diesem Druck zu stehen, daran theilnahmen, sind für den Gesammtschaden wenigstens pro rata haftbar; 3. die Rädelsführer hingegen, d. h. diejenigen, welche einen entscheidenden Einfluß auf das Zustandekommen des Strikes ausgeübt haben, so daß derselbe ohne sie nicht ausgebrochen wäre, sind nicht bloß pro rata wie die übrigen haftbar, sondern in zweiter Linie zweifelsohne auch in solidum.

Für den oben gestellten Fall b) ist noch der Schaden in Betracht zu ziehen, welcher den vergewaltigten Arbeitern dadurch zugefügt wurde, daß sie während der Zeit des Strikes ihres Verdienstes verlustig wurden. Der Ersatz dieses Verdienstausfalles bleibt an sich noch Pflicht auch nach gütlicher Beilegung des Strikes, falls eine Vergütung nicht schon erfolgt ist und die gerade durch den Strike herbeigeführte Lohnerhöhung nicht einen gleichwerthigen Ersatz enthält. Sonst kann diese Ersatzpflicht kein anderer, als der geschädigte Arbeiter selber durch freiwilligen Verzicht aufheben; diese Ersatzpflicht dürfte auch durch Unmöglichkeit der Leistung oder Ausführung nicht so leicht niedergeschlagen und ausgetilgt werden.

Die Fälle der Ungerechtigkeit eines Strikes und der daraus sich ergebenden Folgen sind in Obigem besprochen. Es sollen jetzt die Fälle und die Gründe besprochen werden, welche einen Strike rechtfertigen.

Es müssen hier zwei Fälle unterschieden werden: 1. eine allgemeine Arbeitseinstellung, welche einerseits auf freier Vereinbarung der Arbeiter beruht, also ohne Druck auf etwa nicht willige Arbeiter inscenirt wird, und der andererseits keinen Vertragsbruch den Arbeitgebern gegenüber enthält, also erst auf vertragsmäßige Arbeitskündigung hin zum Ausbruch kommt; 2. eine Arbeitseinstellung, welche ohne vorhergehende vertragsmäßige Kündigung erfolgt, oder bei welcher auch nicht aller moralische Druck auf solche Arbeiter ausgeschlossen ist, welche nicht mitstriken möchten.

Die erste Art von Strike bedarf kaum einer Rechtfertigung, insofern die Frage über Gerechtigkeits-Verletzung aufgeworfen wird. Sowohl theoretisch, als praktisch wird man einen solchen kaum je der Ungerechtigkeit zeihen können, selbst wenn eine sehr weitgehende Lohnerhöhung dadurch erzwungen werden wollte. Theoretisch könnte freilich der Entscheid über „ungerecht oder nicht ungerecht" so formulirt werden, daß man einen derartigen Strike solange für nicht ungerecht erklärte, als die Lohnforderung nicht über die höchste Grenze eines gerechten Lohnes gienge, für ungerecht aber, wenn diese Grenze überschritten würde. Allein praktisch wird zuerst eine solche

Ueberschreitung der Lohnhöhe wohl niemals möglich sein, wenigstens nicht als dauernde Abmachung; der Arbeitskräfte gibt es zu viele, als daß deren Concurrenz nicht von selbst schon den Lohn herunterdrücken sollte. Die Gerechtigkeits-Verletzung liegt schon aus diesem Grunde ungleich leichter im Herabdrücken des Lohnes seitens der Arbeitgeber unter den niedrigsten Satz, als im Hinaufschrauben über den höchsten zulässigen Satz. Zudem möchte es sehr schwer sein, die oberste Grenze des Lohnes aus sich zu finden, jedenfalls ungleich schwerer, als dessen unterste Grenze. Zwar werden diejenigen, welche den Arbeitslohn wesentlich als einen Gewinnantheil auffassen, sich sagen müssen, die oberste Grenze eines gerechten Lohnes dürfe die auf den Arbeiter entfallende Quote des Reingewinnes der Industrie nicht überschreiten, welcher nach Abzug eines mäßigen Antheils für das Einsatzcapital und für die aufzuwendende Geistesarbeit übrig bliebe. — Allein wir können uns durchaus nicht davon überzeugen, wie der Arbeiter aus der Natur der Sache eine Rechtsforderung auf die Theilung des Reingewinnes erheben könne. Daß es einer gewissen Billigkeit, vielleicht gar in hohem Grade, entspreche und unter Umständen von der öffentlichen Auctorität selbst zur Rechtsforderung erhoben werden könne, daß mit dem Steigen des Reingewinnes auch ein Steigen des Arbeitslohnes eintrete, das geben wir vollständig zu; allein an sich berechtigt ist auch das einfache Lohndienstverhältnis, in welchem die Arbeit des gedungenen Arbeiters nach Gutdünken des Arbeitgebers zu Gunsten des Letzteren verwerthet wird unter einem Lohn, der sich nicht nach dem Gewinn des Arbeitgebers, sondern nach den Leistungen und Lebensbedürfnissen des Arbeiters bemesse: die genaue Festsetzung der Lohnhöhe geschieht durch gegenseitige Uebereinkunft. Darnach können wir aus dem Umstand allein, daß etwa der Arbeitgeber unter günstigen Verhältnissen einen drei- und fünffachen Gewinn macht, es nicht einer Ungerechtigkeit zeihen, wenn trotzdem der Arbeitslohn nicht erhöht wird; wiewohl wir es eine Unbilligkeit nennen, falls der Arbeitslohn bisher schon karg bemessen war. Allein andererseits nennen wir es auch keine Ungerechtigkeit, wenn der Arbeiter — und sei es auch durch gemeinsame Arbeitseinstellung von der Art, wie wir sie jetzt unterstellen — eine Lohnhöhe sich erzwingen wollte, die das mehrfache der bisherigen betrüge. Die menschliche Arbeit, gerade weil es menschliche Arbeit ist, braucht nicht nach dem materiellen Resultat gewerthet zu werden. Der Arbeiter kann ohne Verletzung der Gerechtigkeit sie höher werthen; wenn sie dem Arbeitgeber minderwerthig ist, so ist das seine Sache, er braucht sie dann nicht anzunehmen. Doch, wie schon oben gesagt, solch' günstige Verhältnisse werden für den Arbeiter kaum jemals, besonders nicht auf die Dauer, eintreten. Er wird regelmäßig zufrieden sein müssen, wenn er eine Lohnhöhe

erreicht, welche zum mäßigen Unterhalt für sich und seine Familie genügt.

Wichtiger ist es darum für die Praxis, sich Rechenschaft zu geben über die andere Art von Strike, wie weit nämlich eine verabredete Arbeitseinstellung ohne Verletzung der Gerechtigkeit statthaft sei, wenn auch die vertragsmäßige Kündigung nicht eingehalten wird. Wenn wir dieser Frage näher treten, so müssen wir zunächst gestehen, daß solche Arbeitseinstellung, an und für sich genommen, einen Vertragsbruch enthalte. Daraus folgt aber, daß dieser nur dann von einer Verletzung der Gerechtigkeit frei sein kann, wenn der Vertrag entweder von vorneherein ein ungültiger war, oder wenn er durch hinzugekommene Umstände hinfällig geworden ist. Ungültig wäre er, wenigstens bezüglich der Lohnhöhe, wenn der stipulirte Lohn, trotzdem daß das Geschäft es ganz gut erträgt, nicht einmal die Minimalgrenze gerechten Lohnes erreichte, d. h. wenn nicht aus Mitleid gegen die sonst gar nicht beschäftigten Arbeiter, sondern zur Erhöhung des schon hinlänglichen Gewinnes des Arbeitgebers nur wahre Hungerlöhne stipulirt wären, welche der Arbeiter zwar angenommen, aber nur nothgedrungen angenommen hätte. Leicht darf man freilich nicht auf diese Ungerechtigkeit seitens des Arbeitgebers erkennen, — enthielte dieselbe doch eine wahrhaft himmelschreiende Sünde — zumal da nicht leicht alle Umstände, alles Risico, die Gefahr baldiger Geschäftsstockung u. dgl. bekannt sind; allein unmöglich ist es doch nicht immer, eine förmliche Ungerechtigkeit wegen zu geringen Lohnes zu constatiren. Steht diese Ungerechtigkeit sicher fest, dann und nur dann ist auf Grund zu niedrigen Lohnes eine sofortige Arbeitseinstellung ohne Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfrist statthaft, um eine sofortige Lohnerhöhung zu erzwingen. In zweifelhaften Fällen darf jedoch den Arbeitern nicht unbedingt die Beurtheilung dieser Frage überlassen bleiben; es hätten jedenfalls, bevor zu einem so verzweifelten Mittel eines augenblicklichen Strikes geschritten würde, auch andere competente Beurtheiler des betreffenden Industriezweiges ihr Urtheil abzugeben.

Durch andere nachträglich eintretende Umstände kann der Arbeitsvertrag für die Arbeiter seine Verbindlichkeit verlieren. Praktisch ist wohl nur der Fall, wo seitens der Arbeitgeber vorher ein Vertragsbruch eingetreten ist. Haben diese z. B. die vertragsmäßigen Löhne willkürlich heruntergesetzt, oder haben sie sich sonst Vergewaltigungen des Arbeiters erlaubt, so ist dieser berechtigt, auch seinerseits den Arbeitsvertrag nicht mehr für bindend zu erachten und wenigstens durch Drohung sofortiger Arbeitseinstellung Garantien gegen dergleichen Vergewaltigungen zu verlangen. Freilich wird manchmal schwer zu entscheiden sein, ob die Vertrags-Verletzungen seitens des Arbeitgebers den Arbeiter bloß zu einer Ersatzforderung und zur

Garantieforderung gegen zukünftige Vertrags-Verletzungen berechtigen, oder zur völligen Ungiltigkeits-Erklärung des bisherigen Vertrages. Ist letzteres der Fall, dann können die Forderungen der Arbeiter, deren Bewilligung sie als Bedingung der Wiederaufnahme der Arbeit setzten, ohne daß Verletzung der Gerechtigkeit vorläge, viel weiter gehen, als es im andern Falle statthaft wäre.

Liegt nun eine klare und sichere Gerechtigkeits-Verletzung der Arbeitgeber vor, sei es durch erweisbar ungerecht niedrige Löhne, oder durch andere unzweifelhafte Vergewaltigungen, welche sich auf eine Masse von Arbeitern erstrecken: dann ist eine Vereinbarung der Arbeiter zur Hebung solcher Mißstände selbst dann nicht ungerecht zu nennen, wenn auf widerstrebende Mitarbeiter nicht zwar physischer Zwang oder Schädigung, wohl aber ein moralischer Druck durch Aufhebung kameradschaftlichen Verhältnisses oder durch Entziehung von sonst gewährten Vortheilen u. s. w. ausgeübt würde. Wenn nämlich ein weiterer Druck nicht ausgeübt wird, so liegt in dem beschriebenen nur eine berechtigte Selbsthilfe. Ja diejenigen Arbeiter, welche ohne dringende Noth um einen ungerecht niedrigen Lohn zu arbeiten sich bereit erklärten, würden eben den anderen Arbeitern ein ungerechtfertigtes Hindernis schaffen gegen ihre eigenen berechtigten Forderungen.

Praktische Folgerung. Ist also ein Strike als Gewissensfall im Beichtstuhl zu behandeln, so dürften sich nach dem bisher Entwickelten folgende Fragen als angemessen herausstellen, wenn nicht schon von Vorneherein dem Beichtvater die Sachlage bekannt ist: 1. Geschah der Strike mit Verletzung des Wortlautes des Arbeitervertrages? Wenn ja, dann 2. Lag eine vorausgehende schwere Vertrags-Verletzung seitens der Arbeitgeber vor? oder war der stipulirte Lohn erwiesenermaßen ein ungerecht niedriger? Muß das eine oder das andere bejaht werden, dann ist von Schadenersatz schon keine Rede, wenn nicht etwa 3. das Beichtkind in der Aufregung Excesse durch Vergreifen an fremdem Eigenthum oder Schädigung an Leib und Leben begangen hat. Müssen aber die Fragen 2 verneint werden, dann würde die Frage gestellt werden müssen: 4. Geschah die Betheiligung am Strike freiwillig oder nur auf schwere Drohungen von Seiten anderer. Wenn ersteres, dann weiter: 5. Ist eine Aussöhnung und Vergebung des Vergangenen erfolgt? Wenn ja, dann ist auch dadurch schon die Frage des Schadenersatzes hinfällig geworden: nur wäre noch zu sehen, 6. ob außer den Arbeitgebern Andere geschädigt seien, denen das Beichtkind einen Ersatz schulde. Wenn ja, dann 7. ob das Beichtkind ersatzfähig und die Ersatzberechtigten bekannt oder auffindbar seien.

Diese Fragen und deren Beantwortung geben ohne Schwierigkeit die letztgültige Mahnung und Anweisung dem Beichtkinde gegenüber an die Hand. Zudem darf wohl nicht außer Acht gelassen

werden, daß für den Fall, wo objectiv eine erhebliche Ersatzpflicht vorläge, der Beichtvater dennoch wohl überlegen müßte, ob nicht gerade in dem Fall das Beichtkind, wenn es von solcher Pflicht nichts ahnt, besser im guten Glauben zu belassen, als genauer zu unterrichten wäre.

Exaeten (Holland). Prof. Aug. Lehmkuhl, S. J.

II. **(Ein Restitutionsfall wegen Brandstiftung.)** Theodor, ein bemittelter Bürger, hat in Folge einer muthwilligen Brandstiftung einen Schadenersatz von 500 fl. auf ungerechte Weise von einer Feuerversicherungs-Gesellschaft erhalten. Mit dieser Gewissenslast kommt er beim Vicar seiner Pfarrei zur Osterbeichte, bereit, diese Summe sammt Zinsen zu restituiren. Aber wem und wie? „Wäre es nicht genügend“, so fällt er seinem Beichtvater in die Rede, „die Summe für gute Werke, z. B. für Almosen zu verwenden, denn“, fügt er hinzu, „die Feuerversicherungs-Gesellschaft ist eine Actien-Gesellschaft mit vielen Actionären, so daß mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kleine Summe jeder Actionär individuell nur einen kleinen Schaden tragen würde.“ Dem Beichtvater gefällt diese praktische Bemerkung und meint, ihrer Begründung wenigstens für ähnliche Fälle beim heil. Alphons begegnet zu haben: Probabilius mihi et aliis doctis junioribus dicendum videtur, quod hujusmodi fur non peccet graviter, si non restituat dominis certis, cum commode possit, et satisfaciat suae gravi obligationi, si debita pauperibus distribuat. Ratio, quia, ut docet Lugo, et consentit Sanchez cum Vasqu. Val. P. Led. et Reb., praeceptum non furandi non tam intendit vitare emolumentum proprium, quam damnum proximi. Si ergo singuli domini non fuerint graviter laesi, fur non tenetur sub gravi obligatione eis restitutionem facere, ... ideo probabiliter videtur dici posse quod fur semper excusabitur a mortali, si pauperibus restituat; et etiam a veniali, si rationabilis causa adest.“ (Lib. III. n. 534. alias Lib. 4, tract. 5. n. 534.) Genügender Grund für eine Restitution an die Armen liegt in casu sowohl in der Schwierigkeit einer Restitution an eine Gesellschaft überhaupt, als auch in der Gefahr, daß subalterne Beamte sich leicht diese Summe heimlich zueignen können. — Jedoch vor einer endgiltigen Entscheidung stellt er an einen ihm befreundeten Professor folgende Fragen:

I. Muß Theodor an die Gesellschaft restituiren, oder genügt es, die Schuld den Armen zu geben?

Zu seiner Verwunderung bekommt er die kategorische Antwort: Theodor muß an die Gesellschaft restituiren, und warum? Erstens, die Gesellschaft ist eine Rechtsperson, die qua talis wie jedes Individuum Eigenthumsrecht besitzt. Als solche hat sie ein Gesellschafts-

Capital, welchem durch die Brandstiftung Unrecht geschehen ist. Dieser Schaden ist groß, denn mit der verschuldeten Summe kann die Gesellschaft, wie Lessius (De just. lib. 2. c. XII n. 38) bemerkt, ein großes Werk ausführen, eine erhebliche Schuld bezahlen u. s. w. Ferner, wäre Theodor nicht zur Restitution an die Feuerversicherungs-Gesellschaft gehalten, dann bestände nur selten oder nie die Pflicht, an eine namentlich große Gemeinde, an eine Stadt oder an den Staat zu restituiren, ein Schluß, welchen kein Theologe annehmen wird. Also muß Theodor an die Gesellschaft den Schaden ersetzen, und steht es ihm durchaus nicht frei, die verschuldete Summe für Wohlthätigkeitszwecke zu verwenden.

Der Herr Vicar findet zwar keine Antwort auf diese Gründe, hält aber dennoch fest an den Worten des heil. Alphons. Sein Freund macht ihm aber die zutreffende Bemerkung, daß beim heil. Kirchenlehrer von einem ganz anderen Falle die Rede sei. Der Heilige spricht nämlich von keiner Gesellschaft, sondern von einer Anzahl Bestohlener, die unter sich keine gesellschaftliche Verbindung haben. Z. B.: Ein Geschäftsmann hat beim Verkauf in seinem Laden den Kunden ein ungenügendes Maß verabreicht, ohne jedoch Jedem individuell großen Schaden verursacht zu haben. In solchen und ähnlichen Fällen ist man nach seiner Lehre sub gravi nicht verpflichtet, jedem Kunden individuell den Schaden zu ersetzen; die Restitution des ungerecht erworbenen Geldes an die Armen genügt. Deutlich erhellt dies aus der Fragestellung: „Si furtula, quae simul ad magnam quantitatem perveniunt, sint facta diversis dominis certis, an fur etc.“ Zudem folgt aus der Lehre des Heiligen, daß der Geschäftsmann sub levi zur Restitution an seine Kunden verpflichtet ist, wenn dies füglich geht, z. B. daß er größeres Maß in der Folge gebe oder einen geringeren Preis fordere (cfr. Lib. 3. n. 595). Jedenfalls ist für den Fall des Theodor die Autorität des heil. Alphons mit Unrecht citirt. Nur dann, wenn die Gesellschaft in der Zwischenzeit aufgelöst wäre, würden seine Worte hier zutreffend sein. Theodor muß also an die Gesellschaft restituiren. Leider, so fügt sein Freund hinzu, geschieht es nur zu oft, daß die Beichtväter hierin zu nachsichtig sind, und anstatt Restitution an die geschädigte Gesellschaft eine Verwendung des ungerechten Gutes zu Almosen und anderen guten Zwecken genügend erachten. Der heil. Alphons klagt auch hierüber: „Mirum est tot reperiri Confessarios tam imperitos, qui cum sciatur quis sit creditor, poenitentibus imponunt, ut de re restituenda eleemosynas erogent, aut missas celebrari faciant“ (Pr. conf. l. c.) — Es fragt sich aber nun weiter:

II. Wie soll man an eine Gesellschaft restituiren? — Nicht ohne Grund stellt der Herr Vicar diese Frage, denn die

Gefahr liegt nahe, daß die Restitution, eben weil sie eine „außergewöhnliche Einnahme" ist, in den Taschen der Beamten zurückbleibe. Zur Beseitigung dieser Gefahr gibt der Herr Professor folgenden Rath. Der Beichtvater oder ein anderer Vertrauensmann stelle dem Director der Gesellschaft die Restitutions-Gelder zur Verfügung, jedoch unter der Bedingung, eine von den Commissären der Gesellschaft, respective dem Aufsichtsrathe unterzeichnete Quittung zu erhalten. Im Falle der Gesellschafts-Director dem Beichtvater persönlich als ein rechtschaffener Mann bekannt ist, genügt seine Unterzeichnung. Auch könnte man zufrieden sein mit einer seitens der Direction bestätigten Meldung der empfangenen Summe in einer Zeitung. Fürchtet man, daß der Name des Brandstifters aus der in den Geschäftsbüchern leicht zu findenden Summe von der Administration erkannt werde, ist es gerathen, die Schuld theilweise durch mehrere Personen und zu verschiedenen Zeiten zu restituiren.

Wittem (Holland). Professor J. Aertnys C. SS. R.

III. **(Auslegung des letzten Willens.)** Der Pfarrer Prudentius ist Testamentar seiner verstorbenen Tante. Diese hatte anfangs ihn selber als Haupterben einsetzen wollen, er aber hatte abgelehnt und sie auf andere Verwandte hingewiesen, die aber wohlhabend sind, der Erbschaft nicht bedürfen, sich auch immer fremd benahmen. Die Tante folgt dem Rathe; der Pfarrer betrachtet das Testament als ein vorläufiges; allein es war der niedergeschriebene letzte Wille. Der Pfarrer zahlt das Erbe an die beiden Verwandten hinaus bis auf 2000 M., die er zur Restauration seiner Kirche verwenden will. Er glaubt dies mit gutem Gewissen thun zu können; denn einmal hätte er selbst Erbe werden können; dann hat er den beiden Verwandten das Erbe verschafft, wie diese selbst eingestehen; die beiden sind wohlhabend, haben sich immer fremd benommen; die verstorbene Tante, die bei einem Pfarrer diente und bei ihm sich ihre Sachen ersparte, wäre, wenn sie heute gefragt würde, ganz gewiß mit der Rückbehaltung der 2000 M. einverstanden. Sie ist eines plötzlichen Todes gestorben und bedarf vielleicht nur zu sehr der Hilfe einer pia causa, wozu ja das Geld verwendet werden soll.

Sowohl für den Erben, als für den Testamentar besteht die Verpflichtung, alle letztwilligen Verfügungen des Testators zur Ausführung zu bringen. Selbst jene letztwilligen Verfügungen des Erblassers, die nicht im Testamente ausgesprochen sind, müssen im Gewissen ausgeführt werden, wenn es nur wirkliche Willensäußerungen oder Anordnungen, nicht bloße Vorsätze waren und als solche gewiß erkannt werden (perfectae et certo cognitae). Es fragt sich, ob es sich um eine solche Willensäußerung in unserem Falle handelt. Die Frage ist zu verneinen. Die Tante hat über diese Frage sich gar

nicht geäußert; dagegen hat sie durch ihr Testament ausdrücklich ihren beiden Verwandten das Vermögen zugesprochen. Dieser actuelle Wille der Tante ist auszuführen; ihr interpretativer Wille, wonach sie wohl jetzt ihre Zustimmung zu dieser Verwendung geben würde, beweist nichts, weil wohl jeder nach seinem Tode manches anders machen würde, als er es wirklich gemacht hat und man mit diesem Argumente jede beliebige eigenwillige Verfügung betreffend des Nachlasses rechtfertigen könnte. Der Pfarrer hätte zwar Erbe sein können, aber er hat es abgelehnt, also kann ihm auch daraus kein weiteres Recht erwachsen. Daß die Tante vielleicht recht sehr der Unterstützung durch eine fromme Stiftung bedarf, legt den Erben vielleicht eine Pflicht der Pietät, aber nicht eine Rechtspflicht auf, ihr zu Hilfe zu kommen, am allerwenigsten gerade in dieser bestimmten Weise. Daß die Tante ihr Geld bei einem Pfarrer im Dienste sich erworben, ist ebenfalls kein Argument. Sie besitzt es entweder als Arbeitslohn oder als Geschenk oder durch Testament; in jedem Falle hat sie einen rechtmäßigen Titel, welcher Eigenthum überträgt, und kann mit ihrem Gelde schalten, wie sie will. Auch der Umstand, daß die Erben reich sind, sich stets fremd gezeigt haben, kann sie ihres Rechtes nicht berauben. Es bleibt daher dem Pfarrer nichts anderes übrig, als die 2000 M. an die Erben auszuzahlen oder mit ihnen ein Uebereinkommen zu treffen, daß sie freiwillig die ganze Summe oder einen Theil derselben ihm zum guten Zwecke schenken.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

IV. **(Liegt auf Eheschließung coram ministro acatholico eine Censur?)** Die Frage, welchen Umfang die erste der dem Papste speciali modo reservirten Excommunicationen habe, (... omnes et singuli haeretici, .. eisque credentes, eorumque receptores, fautores ac generaliter quoslibet illorum defensores) ist mehrfach von der hl. Inquisition in einer Weise beantwortet worden, welche erkennen läßt, daß diese römische Behörde den Begriffsumfang dieser einzelnen Sünden nicht durch zu enge Grenzen eingeschränkt wissen will. Zu den Mittheilungen, welche in dieser Zeitschrift S. 373 f. des laufenden Jahrganges gemacht worden sind, möge noch die nachfolgende Verhandlung der hl. Inquisition zugefügt werden.

Einem deutschen Bischofe war es aufgefallen, daß der hl. Stuhl in Dispensrescripten oder -Indulten bezüglich des impedimentum mixtae religionis bisweilen die Clausel einfügte: „praevia absolutione a censuris, si matrimonium initum jam fuerit coram ministro haeretico". Wozu diese Absolution von Censuren, da die Constitution „Apostolicae Sedis" keineswegs klar erkennen läßt, ob Trauung coram ministro haeretico censuriert ist? Will der heilige Stuhl diese Absolution etwa vorsorglich für den Fall vorschreiben,

daß der Bischof kraft ordentlicher Gewalt Censuren über diese Sünde verhängt hat? Allein das ist unwahrscheinlich; auf solche bischöfliche Verordnungen nimmt der hl. Stuhl in der Regel nicht Bezug, und das mit Recht; denn hat der Bischof Censuren verhängt, so wird er bei Dispensertheilungen schon selbst daran denken, einschlägigen Falls diesbezügliche Vollmachten und Vorschriften zu geben. Oder ist diese Clausel vielleicht dann nur anzuwenden, wenn der coram ministro acatholico getraute Katholik in die akatholische Kindererziehung eingewilligt und so der Häresie Zuwachs zu bringen versprochen hat? Doch diese Deutung liegt nicht im Wortlaute der citirten Clausel. Oder schließlich ist jene Clausel nur eine Formalität, wie solche oftmals in Dispens-Indulten vorkommen (z. B. quos ad praesentium tantum effectum consequendum ab omnibus censuris etc. hisce absolvimus?) Wenn auch dieses nicht, liegt dann etwa in der Trauung coram ministro haeretico, also in Spendung und Empfang eines Sacramentes unter häretischen Modalitäten eine Begünstigung, Unterstützung, eine thatsächliche Empfehlung, Theilnahme oder Bekräftigung der Häresie, kurz ein Act, der unter die ersten der dem Papste speciell reservirten Fälle gehört?

Diese Erwägungen gaben Anlaß zu folgenden Fragen, welche 1887 der Inquisition vorgelegt sind:

1°. Utrum absolutio a censuris omnibus catholicis, qui coram haeretico ministro nuptias contraxerunt, necessaria sit, an potius in eo tantum casu impertienda sit, quo in hujusmodi celebrationem ab antistite censurae promulgatae sint? et quatenus negative ad primam partem, quaeritur

2°. utrum absolutio a censuris necessaria sit iis saltem, qui in ejusmodi nuptiis consenserunt acatholicae prolium educationi?

3° Num haec absolutio requiratur solummodo tanquam formalitas in executione dispensationis stilo Curiae inducta, an etiam iis catholicis sit necessaria, qui post matrimonium coram acatholico ministro valide initum cum Ecclesia reconciliari desiderant?

Feria IV. die 29. Augusti 1888. In Congregatione generali S. Inquisitionis Eminentissimi Patres responderi mandaverunt: Ad primum: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

Ad secundum et tertium: provisum in primo.

Eadem feria ac die: SSmus Dnus N. Emmorum PP. resolutionem approbavit. B.

V. (**Der ernstliche Vorsatz im Bußsacramente.**) Der Pferdeknecht Liberius beichtet unter anderem, daß er oftmals unreine Reden und Lieder im Munde geführt habe. Auf weitere Fragen des Beichtvaters hin stellt sich heraus, daß er solche Reden geradezu gewohnheitsmäßig führe, jeden Tag öfters, bei jeder Gelegenheit, sowohl im Hause mit seinen Mitdienstboten, als in anderen Gesellschaften, sowie auch, daß er eben an der in diesen Reden liegenden Lascivität sein Ergötzen finde. Der Beichtvater belehrt ihn, daß solche Reden, zumal da er sie nicht nur zuweilen aus

bloßer Leichtfertigkeit, sondern mit unreiner, wollüstiger Gesinnung führe, zweifellos für ihn schwere Sünden seien, und verlangt von ihm das Versprechen, diese Sünde in Zukunft ganz und gar zu meiden. „Das kann ich nicht", antwortet der Pönitent; „wenn ich auf dem Wege, bei meinem Fuhrwerksgeschäfte, im Wirthshause mit anderen zusammenkomme, so geben sich solche Reden jedesmal von selbst und ebenso geht es auch zu Hause." Der Beichtvater entgegnet ihm, er solle nur der Gelegenheit nach Möglichkeit ausweichen, täglich den festen Vorsatz erneuern und Gott um die nothwendige Gnade bitten, dann werde er die Sünde gewiß meiden können; „getreu ist Gott und er läßt niemanden versucht werden über seine Kräfte"; und es könne ihn, den Pönitenten, ja niemand zwingen, seinen Mund aufzuthun zu sündhaften Worten. Liberius beharrt auf seiner ersten Erklärung, in seinen Verhältnissen sei es gar nicht möglich, von unreinen Reden sich zu enthalten, er könne und wolle es darum auch gar nicht versprechen. Dagegen erklärt ihm jetzt der Beichtvater, Liberius könne, da er gar nicht den Vorsatz habe, diese schwer sündhaften Reden zu meiden, und da er offenbar auch keine Reue über die hierin schon begangenen Sünden habe, nicht losgesprochen werden. „Ja", meint nun Liberius, „wenn man die Sünden, die man beichtet, nicht wieder beginge, dann brauche man überhaupt nicht mehr zu beichten; was solle man denn dann beichten?"

Soweit die Mittheilung eines Priesters, an welche wir eine kurze Besprechung dieses Falles knüpfen wollen, umsomehr, als gerade aus Mangel des rechten Vorsatzes nicht wenige Beichten ungiltig sind. Wir stellen uns folgende Fragen zur Beantwortung: 1. Hat der Beichtvater die Sündhaftigkeit der unreinen Reden in casu richtig beurtheilt? 2. War Liberius, soweit wir ihn aus den in der Beicht gemachten Aeußerungen kennen lernen, zum Empfange der Absolution disponirt? 3. Wie konnte der Beichtvater den zuletzt von dem Pönitenten erhobenen Einwand möglichst kurz und treffend widerlegen? Und endlich: 4. Oblag demselben etwa noch eine anderweitige Verpflichtung?

1. Auf die erste Frage antworten wir unbedenklich: Der Beichtvater hat über die Sündhaftigkeit der unreinen Reden im Munde des Liberius vollkommen richtig geurtheilt: „Turpia loqui, canere peccatum mortale est, si haec fiant propter delectationem in ipsas res narratas" (Lehmkuhl Th. mor. P. I. 867.) und so war es bei Liberius der Fall; dazu kommt, daß bei den gewohnheitsmäßigen Schandreden des Liberius nicht etwa nur die Gefahr des Aergernisses eine sehr große war, sondern daß nach vernünftigem Ermessen ein Aergernis gewiß thatsächlich schon sehr oft aus seinen Reden hervorgehen mußte.

2. Ebenso unbedenklich antworten wir auf die zweite Frage:

Liberius ist durchaus nicht disponirt zum Empfange der sacramentalen Lossprechung. Freilich lehren die Theologen, ein Pönitent, welcher auf Grund oftmaliger trauriger Erfahrung große Besorgnis habe, er werde wieder in seine Gewohnheitssünde zurückfallen, sei darum noch nicht für undisponirt zu halten; nur wenn diese Besorgnis so groß wäre, daß er an der Möglichkeit seiner Bekehrung vollends verzweifelte, könnte er nicht losgesprochen werden, so lange er nicht dieses Mißtrauen auf Gottes Gnade bereuen und nicht neben seinem sehr berechtigten gänzlichen Mißtrauen auf sich selbst eine feste Hoffnung auf die alles vermögende Gnade Gottes erwecken würde. Allein — bei Liberius ist es überhaupt nicht eine solche Besorgnis, wie sie für manche Gewohnheitssünder, obwohl nicht gut und nützlich, dennoch sogar als günstiges Kennzeichen ihres Mißfallens an der Sünde sich darstellt; nein, bei Liberius fehlt der Wille, die Sünde aufzugeben, er will nicht wollen; er hat seine Sünden nur herabgesagt, weil es in der Ablaßwoche Brauch ist, beichten zu gehen, ohne an ein Aufgeben der Sünden auch nur zu denken.

3. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Verfahren des Beichtvaters vollkommen correct war. Wir begreifen es aber leicht, daß derselbe in einige Verlegenheit gerieth, als der Pönitent seine letzte Einwendung vorbrachte. Nicht als ob die gänzliche Unstichhältigkeit dieses Einwandes, die völlige Verkennung des Wesens des heiligen Bußsacramentes, der verderbliche Grundirrthum des Pönitenten nicht hell und grell zu Tage läge; aber wo soll der Beichtvater anfangen mit seiner Belehrung, welche Wahrheiten soll er dem Pönitenten vorhalten, um möglichst kurz — man denke an den großen Concurs an einem Ablaßtage — und doch überzeugend diesen Einwand zurückzuweisen? Gewiß jeder Beichtvater hat in ähnlichen Fällen schon die Verheißung an sich erfahren: „Dabitur vobis in illa hora, quid loquamini.“ Allein dabei ist es doch unsere Pflicht, beständig auch unsere Mühe anzuwenden, um dann auf den Gnadenbeistand des heiligen Geistes Anspruch zu haben. Zur Entkräftung des Einwandes muß der Beichtvater solche Beweisgründe wählen, welche seinem Pönitenten einleuchten, welche also den geistigen Fähigkeiten und dem Bildungsgrade desselben angemessen sind. Denn, was P. Ignaz Schüch in seiner Pastoraltheologie (§ 61) von der Wahl der Beweisgründe im homiletischen Unterrichte sagt: „In subjectiver Beziehung können zuweilen Beweisgründe, welche an sich den höchsten Werth haben, nur von geringer oder gar keiner Bedeutung sein — und umgekehrt“, das gilt ebensosehr und noch mehr, wenn der Priester eben nur ein einziges Individuum vor sich hat, welches er belehren und überzeugen soll. Um nun den vorliegenden Einwand zurückzuschlagen, kann der Angriff von ver-

schiedenen Punkten aus geschehen. Der nächstliegende dürfte folgender sein: „Du glaubst also, daß der göttliche Heiland das heil. Sacrament der Buße dazu eingesetzt habe, damit der Mensch recht sündige? Gerade das Gegentheil: dazu, damit die Menschen, wenn sie so unglücklich waren, eine schwere Sünde zu begehen, davon wieder frei werden und dann nicht mehr sündigen. O wie viele, viele gibt es, Gott sei Dank! du kennst gewiß selbst solche, die nie so abscheuliche Reden führen, die überhaupt nie eine schwere Sünde begehen, und doch beichten sie, ja beichten viel öfter als du, und gerade, weil sie öfters beichten, erlangen sie die Kraft, die schweren Sünden zu meiden. Du brauchst gar nicht zu denken, du würdest ein anderes Mal nichts zu beichten wissen, wenn du dich von deinen schändlichen Reden und überhaupt von allen Todsünden enthältst; der Mensch ist so armselig, daß er nicht leicht längere Zeit ohne Sünde bleibt; bald wird er bei der Arbeit ungeduldig, bald ist er im Gebete unandächtig, dann spricht er ein liebloses Wort u. dgl. und darum findet er auch immerfort etwas zu beichten bei allen seinen guten und festen Vorsätzen. Aber freilich eine Todsünde soll der Christ nie, gar nie begehen; denn die Todsünde ist das schrecklichste, was es gibt auf der Welt. Sieh' nur: Wenn du z. B. solche abscheuliche Reden führst, dann kann dich Gott nicht mehr lieben" u. s. f.; es schließt sich nun an die Zurückweisung des Einwurfes sofort der Versuch, den Pönitenten zu Reue und Vorsatz zu disponiren.

Die Widerlegung jenes Einwurfes kann auch hergenommen werden von dem Wesen des heil. Bußsacramentes: „Aus deinen Worten erkenne ich, daß du nicht wissest, was zu einer guten Beicht gehört: freilich auch, daß der Sünder seine Sünden aufrichtig dem Priester beichtet, aber das ist nicht einmal die Hauptsache; die Hauptsache ist, daß es den Sünder vom ganzen Herzen reut, daß er gesündigt hat, daß er dadurch den Himmel verloren hat, daß er, wie es bei dir der Fall ist, so unzählige Male die Hölle verdient hat, — und daß er sich vornimmt, um keinen Preis mehr diese oder eine andere schwere Sünde zu begehen. Lieber sterben, als nochmals eine schwere Sünde thun! Und so lange du diesen Willen nicht im Herzen hast, kannst du beichten, so oft du willst, kannst deine Sünden allen Priestern auf der ganzen Welt beichten, es nützt dir nichts, jede Beicht ist für dich eine neue Todsünde. Und sieh', an dieser Hauptsache fehlt es bei dir ganz und gar: du hast gar keinen Abscheu an deinen abscheulichen Reden; es ist dir nicht hart um's Herz, daß du Gott so oft und so schwer beleidiget hast; du nimmst dir gar nicht vor, daß du in Zukunft Gott nicht mehr beleidigen wollest, nein, du sagst: Ich kann nicht anders, ich werde Gott auch in Zukunft wieder beleidigen. Und da soll dir Gott ver-

zeihen? Das ist ja rein unmöglich, das mußt du selbst einsehen. Aber sieh: du bist ja doch deshalb hergekommen zur heil. Beicht, daß dir Gott verzeihe, du hast deine Sünden recht aufrichtig und ordentlich gebeichtet" u. s. f. Folgt der Versuch, den Pönitenten zu disponiren.

Auch ein recht einfaches argumentum ad hominem könnte zum Ziele führen: „Du meinst also, du müssest darum wieder schändliche Reden führen, damit du wieder etwas zu beichten habest? Dann kann der Dieb auch sagen: Ich muß wieder stehlen, und der Mörder: Ich muß wieder jemanden um's Leben bringen, wozu wäre denn sonst das Beichten? Siehst du nicht selbst ein, wie thöricht deine Ausrede ist. Sieh, wenn es dem Dieb gleichgiltig ist, daß er gestohlen hat, wenn er sich denkt, ein anderes Mal wolle er wieder stehlen, da kann ihm Gott unmöglich verzeihen. Und so ist es auch bei dir: Wenn dir nicht vom Herzen leid ist, daß du so sündhafte Reden geführt hast, wenn du nicht ernstlich es dir vornimmst, solche Reden zu meiden, dann verzeiht dir Gott deine Sünden nicht, dann ist es Schade darum, daß du nur hergegangen bist. Aber nicht wahr, das willst du ja doch" u. s. w.

4. Schon bei der Beantwortung der dritten Frage haben wir die Pflicht des Beichtvaters als selbstverständlich hingestellt, daß er den Pönitenten zu disponiren suche, was bei klugem und liebevollen Eifer auch meistens gelingen wird. Vielleicht wird sich aus weiteren Aeußerungen des Liberius die Nothwendigkeit ergeben, ihm zu erklären, daß, wenn er ungeachtet seines jetzigen ernsten Vorsatzes doch wieder ein oder das andere Mal diese Sünde unreiner Reden begehen würde, die Beicht darum durchaus nicht ungiltig wäre und daß er für diesen Fall nur schnell die Sünde bereuen und den heute gefaßten Vorsatz erneuern solle. Endlich fügen wir noch bei, daß in unserem Falle gegründetes Bedenken vorhanden ist, Liberius dürfte schon durch längere Zeit ohne wahre Reue und ernstlichen Vorsatz und somit ungiltig gebeichtet haben, und daß darum der Beichtvater in dieser Absicht noch weiter nachforschen und eventuell für die Wiederholung der ungiltigen Beichten Sorge tragen muß.

Walding Pfarrvicar Josef Sailer.

VI. **(Intention bei Spendung der Sacramente.)** Von der löbl. Redaction der „Quartalschrift" wurde uns folgender Fall zur Lösung zugeschickt:

Der Priester Petrus begibt sich jeden Morgen eine Viertelstunde vor der Celebration der hl. Messe in die Kirche, betet ex corde Reue, Glaube, Hoffnung und Liebe und Begierde; dann liest er die Messe. Beim Durchblättern der Moraltheologie stößt er

eines Tages auf die necessitas intentionis consecrandi. Er geräth in Angst und meint, alle seine Messen seien am Ende gar ungiltig. Ebenso erinnert er sich jetzt, daß er auch vor der Taufspendung keine besondere Intention gemacht, somit vielleicht ungiltig getauft habe. Es frägt sich nun: sind diese Zweifel begründet oder kann Petrus ruhig sein?

Um diese Frage gehörig und mit Angabe der Gründe zu beantworten, müssen wir vor allem untersuchen, welche Intention zur giltigen Spendung der Sacramente nothwendig sei. Die Theologen unterscheiden unter diesem Gesichtspunkte besonders drei Gattungen von Intention: die actuelle, virtuelle und habituelle.[1]) Die actuelle Intention ist jene, welche man, wie schon der Name andeutet, in ipso actu d. h. in dem Momente, wo der Act gesetzt wird, erweckt. Virtuelle Intention nennt man jene, welche zwar nicht bei der Setzung des Actes, sondern längere oder kürzere Zeit vorher erweckt worden ist, aber noch fortdauert und auf die zu setzende Handlung wirksamen Einfluß ausübt. Habituell endlich nennen die neueren Theologen jene Intention, welche wohl einmal erweckt worden ist, aber in dem Augenblicke, wo die betreffende äußere Handlung gesetzt wird, nicht mehr wirksam fortdauert. Es ist jedoch zu bemerken, daß die älteren Scholastiker unter habitueller Intention jene verstehen, die man jetzt allgemein als virtuell bezeichnet; so der heil. Thomas in der Summ. theol. III. q. 64. a. 8. ad 3.

Nach diesen Begriffsbestimmungen ist es nicht schwer zu entscheiden, welche von den oben angegebenen Intentionen ungenügend, welche genügend und welche wünschenswerth sei. Ungenügend ist die habituelle Intention, weil sie auf die Setzung der sacramentalen Handlung in keiner Weise einwirkt; genügend ist die virtuelle, weil diese auf den äußeren Act wirksamen Einfluß ausübt; wünschenswerth ist die actuelle, weil man eine so hl. Handlung mit der größtmöglichen Aufmerksamkeit vollbringen soll. Die actuelle und virtuelle Intention kann aber wieder entweder ausdrücklich (explicita) oder nur eingeschlossen (implicita) sein. Die Intentio explicita ist vorhanden, wenn Jemand ausdrücklich die Meinung und den Willen hat, dies bestimmte Sacrament zu spenden; implicita aber wäre sie, wenn Jemand nur den Willen hätte, jenen Act zu setzen, welchen die Kirche setzen will (quod facit Ecclesia cf. Conc. Trid. Sess. VII. can. 11.); ohne darauf zu reflectiren oder sich bestimmt bewußt zu sein, daß der betreffende Act dies oder jenes Sacrament sei. Z. B. ein Priester braucht zur Giltigkeit der Consecration nur den Willen zu haben, die in der hl. Kirche übliche Messe zu lesen; es ist nicht

[1]) Die sogenannte interpretative, welche eigentlich gar keine Intention ist, braucht nicht in Betracht gezogen zu werden.

nothwendig, daß er sich ausdrücklich denke: ich will Brot und Wein in den Leib und das Blut Jesu Christi verwandeln (cf. S. Alphonsi de Liguori, Theol. Mor. l. VI. tr. I. de Sacram. in genere, cap. II. n. 15—18. et 22.).

Aus dieser allgemeinen Auseinandersetzung folgt schon von selbst, daß die Zweifel des Priesters Petrus vollständig unbegründet sind und daß derselbe keine Ursache hat unruhig zu sein. Denn wenn auch seine intentio nicht immer actualis und explicita ist, so ist sie doch sicher virtualis und implicita. Denn wenn ein Priester in die Kirche geht, die hl. Messe zu lesen, so will er sicher auch consecrieren, überhaupt die Messe so feiern, wie sie in der katholischen Kirche gefeiert werden soll; ebenso wird er den Willen haben, das Sacrament der Taufe zu spenden, wenn er dazu gerufen wird und die Taufhandlung in der Weise und nach der Vorschrift der heiligen Kirche vollzieht, falls er diese Absicht nicht förmlich ausschließt. Der hl. Alphons drückt sich hierüber (l. c. n. 18.) ganz klar aus, indem er schreibt: „Minister, qui de more ponit actiones requisitas ad Sacramentum, nisi debitam intentionem positive excludat, imprudenter de ea dubitat; quia saltem vult facere, quod alias solet et quod alii ministri faciunt.“ Ebenso schreibt der hl. Thomas l. c.: „Dicendum, quod licet ille, qui aliud cogitat, non habeat actualem intentionem, habet tamen intentionem habitualem,[1]) quae sufficit ad perfectionem Sacramenti: puta cum sacerdos accedens ad baptizandum intendit facere circa baptizandum, quod facit Ecclesia: unde si postea in ipso exercitio actus cogitatio ejus ad alia rapiatur, ex virtute primae intentionis perficitur Sacramentum“. Man vgl. auch Franzelin, de Sacramentis in genere, Romae 1868, S. 197 ff.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

VII. **(Drei Fragen bezüglich des Objectes der mit dem kirchlichen Bücherverbote verbundenen Excommunication)** gemäß Canon 2 der I. Classe der dem Papste speciali modo vorbehaltenen Excommunicationen der Const. „Apost. Sedis“). I. Fallen unter den Begriff „Buch“ im Sinne des Strafcanons auch „Manuscripte“? II. Welches Volumen ist zu einem Buch als Object der Censur erforderlich? III. In welchem Verhältnisse stehen „Zeitungen“ und „Zeitschriften“ zu unserem Strafcanon?

I. 1. Die meisten älteren Interpreten[2]) erklären sich allerdings

[1]) Es ergibt sich schon aus dem Zusammenhange, daß hier unter intentio habitualis unsere sog. virtualis verstanden wird. — [2]) Wie St. Alphons., Sanchez, Suarez, Lugo, Bonacina, Laymann, die Salmaticenses, Lacroix, Castropalao Reiffenstuel, Schmalzgrueber, Pirhing, Ferraris, Pichler, Pignatelli, Wiestner.

für den **Einschluß** der Manuscripte unter das Object der Excommunication der Bulle „Coenae D.“ (aus deren § 1 unser Strafcanon entlehnt ist), und zwar deshalb, wie der hl. Alphons[1] bemerkt, „quia manuscripta etiam veniunt nomine libri, prout quidem libri dicebantur, antequam typum inventum fuisset, et etiam nunc parochorum registra baptismorum, matrimoniorum etc. in Rituali et communiter appellantur libri.“ Den älteren Autoren schließen sich mehrere Commentatoren der Const. „Apost. Sedis“ an.[2] Die Kirche, sagen sie, habe nach wie vor der Erfindung der Buchdruckerkunst das Lesen und Aufbewahren häretischer Bücher verboten, nur daß an die Stelle des weiteren Verbotes, solche abzuschreiben, jetzt das Verbot, sie in Druck zu legen, getreten sei. Die ratio legis, „ne scilicet impiae et nefariae doctrinae contagium alios ex librorum communicatione inficiat,“[3] sei dieselbe nach wie vor, und daher sei auch der Rechtsgrundsatz am Platze: „Ubi eadem ratio, eadem juris dispositio.“[4])

2. Aber es gibt auch **namhafte** Autoren, welche Manuscripte von dem Object der Excommunication **ausgeschlossen** wissen wollen. Von den Erklärern der Bulle „Coenae D.“ sind es Azor, Rodriquez, Barbosa, Sylvius, Tamburini, Viva, Sporer und Roncaglia,[5] von den Commentatoren der Const. „Apost. Sedis“ Lehmkuhl,[6] und der Commentarius Reatinus[7]. „Librorum nomine“, schreibt Letzterer, „hodie vulgo hi tantum continentur, qui typis eduntur et aliquo volumine constant. Quare non immerito quidam negant, manuscripta prohibitione teneri, nisi aliud in lege cautum sit nominatim.“ Er beruft sich dabei[8] auf die Ausdrucksweise der Regulae Tridentinae[9], des Concil. Trid. selbst (Sess. IV. De edit. etc.) und der Bulle „Speculatores“ Pius VII. § 34, 8), wo Manuscripte und gedruckte Bücher von einander deutlich unterschieden werden. Nach Erfindung der Buchdruckerkunst — so lauten die Gegengründe – und ganz besonders heutzutage, wo alte geschriebene Bücher unter der stehenden Rubrik „Manuscripte“ die Raritäten und Sehenswürdigkeiten der Bibliotheken bilden, und, mit den allerwenigsten Ausnahmen, ausschließlich nur Druckwerke im Umlaufe und Verkehre getroffen werden, könne beim Worte „Buch“ jeder-

---

[1]) Mor. VII. 293. — [2]) Gury-Ballerini, Nouvelle Révue théologique, Dr. Heiner. — [3]) Pitra Card. in Comment. ad Const. Gelas. n. 8. — [4]) S. Reiffenst. V. 7. n. 39; Schmalzgr. V. 7. n. 30. Dr. Heiner, Die kirchlichen Censuren, Paderb. 1884, S. 65. — [5]) Bei St. Alph. l. c.; Comm. Reat. (In const. „Apost. Sedis“ commentarii auctore Josepho D'Annibali, Reate 1880) § 39 not. 26; Art. „Die mit dem Bücherverbote verbundene Excommunication im Münstersch. Pastoral-Bl. 16. Jahrg. Nr. 1, S. 2. — [6]) Comm. ad const. „Apost. Sedis“ in ejusd. Theolog. moral. vol. II. n. 923, Friburg. Brisgov. Herder 1886 ed. 3. p. 656. — [7]) Cit. § 39. — [8]) Not. 26. ad cit. §. — [9]) Reg. 10.: „Quod si quis libros haereticorum vel cujusvis auctoris scripta“ etc.

mann nur an gedruckte Bücher denken, und dieser gewöhnlichen allgemeinen Anschauungsweise habe sich der Gesetzgeber zweifelsohne angeschmiegt. Wenn mit Berufung auf die ratio legis, das periculum perversionis zu verhüten, eingewendet werde, daß keine geringere Gefahr ein geschriebenes, wie ein gedrucktes Buch herbeiführe, müsse doch auch zugegeben werden, daß geschriebene Bücher gegenwärtig zu den seltensten Ausnahmen gehören, und dürfe deshalb auch dem angezogenen Rechtsgrundsatze: „Ubi eadem ratio, eadem juris dispositio“ ein anderer, nicht minder giltiger, entgegengestellt werden: „Nam ad ea potius debet aptari jus, quae et frequenter et facile, quam quae perraro eveniunt,[1]) oder: „Quod enim semel aut bis accidit, praetereunt legislatores.“[2]) Zudem entspreche diese mildere Auffassung mehr der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers, die Censuren beschränken zu wollen, wie auch der Interpretationsregel: „Odia restringi convenit,“[3]) die bei einem Strafgesetze zur Anwendung kommen müsse.

3. Wenn nun auch zugestanden werden muß, daß die erstere Ansicht nicht bloß die communior, sondern auch die probabilior sententia ist, so kann doch der letzteren der Anspruch auf hinreichende Probabilität auch nicht abgesprochen werden,[4]) und es bleibt daher die Sache mit Rücksicht auf die Auctoritäten und ihre Gründe ein dubium juris. Es ist daher im vorkommenden Falle jeder Beichtvater berechtigt, propter lectionem manuscriptorum haereticorum keine Censur als incurrirt anzunehmen.[5])

II. Betreffs der zweiten Frage herrscht bei den älteren und auch bei den neueren Erklärern des Strafgesetzes ebensowenig Uebereinstimmung, wie betreffs der ersten Frage.

1. Nicht wenige Autoren[6]) nehmen den Begriff „Buch“ im weitesten Sinne, so daß also unter „libri“ nicht bloß Bücher im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern alle und jede scriptiunculae, und sei es auch nur von dem Umfange einiger Seiten, zu verstehen wären, und demnach auch ganz kleine Publicationen und Druckerzeugnisse, z. B. einzelne Briefe, Predigten und Gedichte, kleine Flugblätter, Brochüren und Traktätchen unter das Object der Excommunication fielen. Sie suchen das, wie bei der ersten Frage, aus der ratio legis zu begründen, „quia periculum perversionis idem reperitur in hujusmodi et paucorum foliorum concionibus, epistolis aliisve parvis scripturis“, ja wegen deren leichterer Ver-

[1]) L. 5. D. De legibus (I. 3.). — [2]) L. 6. D. eod. — [3]) C. 15. De reg. jur. in VI. — [4]) Vgl. St. Alph. Append. de prohibit. libror. cap. 3. VIII. — [5]) S. d. cit. Art. im Münst. Past.-Bl. S. 2 u. 3. — [6]) Von den älteren Ugolinus, Diana, Salmaticenses, Castropalao, Farinacius, Suarez (De fide d. 20. s. 2. n. 10.), Reiffenst. (l. c. n. 41—46); von den neueren Gury-Ballerini (II. 982 cum nota).

breitung und der geringeren Mühe, sie zu lesen, solche kleinere Druckwerke „longe majus perversionis periculum, quam plures conjunctae partes majoris libri vel totus liber habeant".[1]) Ueberdies sei ja auch, wie der heil. Alphons[2]) mit den Doctoren von Salamanka hervorhebe, in dem über Auftrag des Concil. Trid. herausgegebenen Expurgatorium Romanum das Lesen aller, auch der kleinsten von Häretikern verfaßten Schriften unter die Censur gestellt.[3])

2. Indessen die Mehrzahl der Moralisten und Canonisten älterer[4]) und neuester[5]) Zeit fassen den Begriff „Buch" im engeren Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches, nach welchem nur literarische Erscheinungen größeren Umfanges, nicht aber solche kleine Publicationen, seien es nun Flugblätter, Brochüren, Traktätchen u. s. w., als Buch bezeichnet werden. „Quum a jure", begründen sie ersteren gegenüber ihre Ansicht, „non sit determinata quantitas requisita ad constituendum librum; quantitas ista sumi debet a communi loquendi usu. Atqui secundum communem loquendi usum scriptura talis brevior liber dici non solet. Et praeterquam quod constitutiones poenales neque ob paritatem rationis extendi debeant ad casum non expressum . ., etiam non est par ratio talis scripti, quae libri, quia hi manent diutius, evulgantur latius et majoris auctoritatis sunt, quam epistolae et similes scripturae non redactae in tractatum."[6])

3. Da beide Ansichten sich auf gute Gründe stützen und das dubium juris noch mehr als im ersten Falle außer Zweifel stellen, ist auch hier der Beichtvater im vorkommenden Falle berechtigt, einen Pönitenten wegen Lesung solcher häretischer Druckschriften geringen Umfanges als von der Excommunication unberührt anzusehen.[7])

4. Damit sind aber keineswegs schon alle Schwierigkeiten gelöst. Denn bei der weiteren Frage, welches denn die Grenze des Volumens sei, wo die scriptura brevior aufhöre und der Begriff „Buch" zu seinem Rechte komme, herrscht wiederum große Unsicherheit bei den Canonisten. Denn, wenn auch die von Schmalzgrueber[8]) und anderen Autoren[9]) aufgestellte Regel richtig wäre, wornach „secundum communem loquendi usum scriptura, quae foliis decem minor est, liber dici non solet, quamvis talis nuncupari potest decem folia saltem continens,[10]) weiß man doch wieder nicht, sind unter decem folia zehn Blätter oder Bögen

---

[1]) V. Reiffenst. l. c. n. 41 et 42. — [2]) VII. 293. — [3]) S. Gury Ball. l. c. — [4]) Sanchez, Laymann, Bonacina, Castropalao, Lugo, Holzmann, Roncaglia, Ferraris, Wiestner, Schmalzgrueber, Pichler. — [5]) Comm. Reat., Lehmkuhl, Godschalk, Nouvelle Révue. — [6]) S. Schmalzgr. l. c. n. 55. — [7]) S. cit. Art. im Münst. Past. Bl. S. 3. — [8]) L. c. — [9]) Castropalao, Holzmann. — [10]) Bei Schmalzgr. l. c.

gemeint, und wie groß darf das Format derselben, und wie groß der Druck sein? Es können ja zwei Blätter größeren Formats mit kleinerem Druck eine viel umfangreichere Abhandlung enthalten, als zehn Blätter kleineren Formats mit größerem Druck. Und wenn wieder wegen dieser Unbestimmtheit Lugo[1]), und mit ihm neuestens Godschalk[2]) und die Nouvelle Révue théologique[3]), nicht so sehr die bloße quantitas et mensura materiae, d. i. die Masse und Größe der Druckbögen, als vielmehr das moralische Gewicht, oder die Werthschätzung, welche die Schrift bei den Lesern findet,[4]) auf die Wagschale zur näheren Bestimmung des Begriffes „liber“ fallen lassen wollen, so ist die Unbestimmtheit der Begriffsdeterminirung durch diese moralische Abwägung um nichts bestimmter geworden. Am Ende wird doch immer als ausschlaggebender für jede literarische Erscheinung jener Bemessungsmaßstab, wie er in der Anschauungs- und Ausdrucksweise des Volkes darüber gegeben ist — denn darnach, und nicht nach a priori construirten Regeln, ist der gewöhnliche begriffliche Sinn der Worte des für das Volk gegebenen Gesetzes dem Willen des Gesetzgebers gemäß da, wo er den Begriff nicht selbst näher präcisirt, strict zu bemessen —, allerdings auch mit Zuhilfenahme des besonnenen Urtheils competenter Sachverständiger, zu Rathe gezogen werden müssen.[5]) Wird also ein Druckwerk von gewissem Umfange durch den Volksmund allgemein und constant als „Buch“ bezeichnet, dann ist im vorkommenden Fall, wenn es von einem Apostaten oder Häretiker verfaßt eine Häresie verficht, oder wenn es, von welchem Auctor immer, durch ein apostol. Schreiben namentlich verboten ist, seine Lectüre unter der Strafe der Excommunication untersagt.

III. Endlich frägt es sich, was gilt in Hinsicht auf jene typographischen Erzeugnisse, die, weil über Zeitfragen und Tagesereignisse berichtend, oder aber die Orientirung über die bisherigen Errungenschaften auf den verschiedenen Gebieten menschlichen Lebens, Webens und Strebens, sei es in Kunst, Wissenschaft und Industrie, sowie deren Förderung und Weiterentwicklung als Zweck verfolgend, und weil in regelmäßiger Aufeinanderfolge, sei es nun täglich, wöchentlich, oder in längeren Zeitperioden publicirt, unter der allgemeinen Bezeichnung „Zeitungen“, „Zeitschriften“, und unter den besonderen Namen „Tagesblätter (Journale, ephemerides, diaria), Wochenblätter, Monats-, Quartal-, Jahresschriften be-

---

[1]) De fide D. XXI. n. 38. — [2]) De censuris in particulari p. 17. — [3]) T. II. p. 618. — [4]) So gelte, meint Lugo, die Apokalypse, wenngleich bei weitem nicht zehn Bogen stark, gewiß bei Jedermann als Buch. — [5]) Wie es auch Lugo l. c. mit den Worten empfiehlt: „Quare consulendus est hominum usus, ex quo vocabula suam vim habent, et juxta eundem usum videndum est, an aliquod haeretice scriptum sit vel non sit dicendus liber.“

kannt sind. Bei diesen publicistischen Erscheinungen wird es ganz besonders darauf ankommen,[1]) ob jede einzelne Nummer dem Inhalte nach durch abgeschlossene Abhandlungen für sich ein von den übrigen Nummern unabhängiges Ganze bildet, oder ob die einzelnen Nummern durch eine Reihenfolge zusammenhängender Abhandlungen im Verhältnisse wechselseitiger Abhängigkeit und Verbindung zu einander stehen.

a. Zu den Publicationen der ersten Art abgeschlossenen Inhaltes gehören die wöchentlich ein- oder mehreremale, und die täglich erscheinenden politischen Zeitungen (Wochenblätter, Tagesblätter), die als kleinere, sicher immer unter zehn Druckbögen enthaltende Druckschriften ebenso wenig, wie einzelne kleinere Flugblätter, zu den „libris" im Sinne unseres Strafcanons gezählt werden dürfen und daher auch ebenso, wie eine Sammlung von einzelnen Flugblättern, niemals zu einem „Buche" anwachsen können, wenn sie in ihren jährlich erschienenen Nummern zu einem Jahrgange oder Bande vereinigt und zusammengebunden worden sind.[2]) „Juxta doctores", erklärt Santi,[3]) „liber non constituitur minus decem foliis majoribus. Hinc non videntur comprehendi sub censura Ephemerides, seu diaria haereticorum . . ., quousque manent folia completa, ita ut unum sit ab alio distinctum." Das war auch bisher die allgemeinere Ansicht der Commentatoren der Const. „Apost. Sedis".[4]) Die Richtigkeit dieser Ansicht ist zufolge einer authentischen Entscheidung des hl. Officiums vom 21. April 1880, intimirt durch die Congr. Indicis mittelst d. Decr. vom 27. April desselben Jahres[5]), außer allen Zweifel gestellt. Auf die Anfrage: „An scienter legentes ephemerides propugnantes haeresim incurrant excommunicationem Articuli secundi Const. „Apostolicae Sedis," Summo Pontifici speciali modo reservatam, lautete die Antwort: „Negative".

---

[1]) Avanzini, Comment. ad Const. „Apost. Sedis", in der Uebersetzung von Römstedt (Münster, Riemann, 1873) S. 13 u. fg., Santi, Praelect. jur. can., Ratisb. Pustet, 1886, L. V. t. 7. n. 31; Nouvelle Révue l. c. p. 618; d. cit. Art. im Münst. Past.-Bl. S. 3 fg. — [2]) Art. i. Münst. Past.-Bl. S. 4. — Die Ansicht bei Dr Heiner (S. 66), daß die Vereinigung solcher Blätter zu einem Bande den Begriff „Buch" constituire, unterliegt denn doch einem sehr begründeten Zweifel. — [3]) L. c. — [4]) Wie Avanzini, l. c., Comm. Reat. § 39 (mit Berufung auf den von Pius IX. in der Encyclica vom 2. Juni 1848 gemachten Unterschied zwischen „ephemeridum et librorum genus"); Santi, l. c.; De Varceno (Theol. mor. tr. 22. c. 2. a. 3. § 1); Godschalk, l. c.; Heymanns (De eccl. libror. etc. prohibitione n. 278); Dr Heiner, S. 65 u. fg.; Lehmkuhl, l. c.; Nouv. Révue. l. c. p. 619; Art. i. Münst. Past. Bl. S. 4; Dr. Aichner, Comp. J. E. § 151. p. 506. — Den Einschluß der ephemerides unter das Object der Censur verfechten nur wenige, wie Formisani (Comment. sulla Const. „Apost. Sedis" h. a.), Gury Ballerini (II. 982 et nota) und die Civiltá cattolica (Ser. 8. Bd. 6, S. 648). — [5]) S. Münsterisch. Past.-Bl. 26. Jahrg. Nr. 4, 1888, S. 37.

b. Andere voluminösere periodische Schriften abgeschlossenen Inhaltes, die in Form von Brochüren, (wie z. B. die Frankfurter, Soëster Brochüren) oder Kalendern, Programmen u. dgl. erscheinen, müssen in ihren einzelnen Nummern auf den Begriff „Buch" nach den angegebenen Kriterien geprüft und beurtheilt werden. Wenn also häretische Schriften jenes Volumen erreichen, daß nach der gewöhnlichen Anschauungsweise der Ausdruck „Buch" auf sie anwendbar wird, fallen sie auch unter die Censur, sonst aber nicht.[1])

c. Sind dagegen die einzelnen Nummern, wie z. B. die Hefte einer Monats- oder Quartal-Schrift, wegen ihres zusammenhängenden Inhaltes als innerlich zusammenhängende Theile eines größeren Preßerzeugnisses zu betrachten, dann fallen sie ebenso, wie die einzelnen Nummern eines in Lieferungen erscheinenden Werkes, unter den Begriff „Buch", und somit auch, wenn sie häretische Schriften sind, unter die Censur.[2]) „Comprehenduntur sub censura," bemerkt Santi, „quoties folia dirigantur ad componendum volumen."[3])

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Eiselt.

VIII. (**Wirkungen des in einer religiösen Genossenschaft abgelegten einfachen Gelübdes der Armut.**) Paternus ist Mitglied einer religiösen Genossenschaft, in welcher einfache Gelübde abgelegt und ein vollkommen gemeinschaftliches Leben geführt wird. Von übertriebener Liebe zu einem Neffen eingenommen, sucht er denselben auf alle mögliche Weise zu unterstützen. Da der Neffe literarisch thätig ist, überläßt er demselben mehrere eigene wissenschaftliche Arbeiten, welche dieser nicht im Namen des Oheims, sondern in seinem eigenen Namen drucken läßt und auf diese Weise fruchtbar macht. Auch überläßt der Ordensmann seinem Neffen das Honorar, das er für einige Einsendungen in verschiedene Zeitschriften unerwartet erhält. Nicht genug! Es stirbt ein reicher Freund und vermacht dem Paternus aus besonderer Dankbarkeit wegen geleisteter Liebesdienste ein ansehnliches Legat. Ohne hiervon die Obern zu verständigen, erklärt der Beglückte die Annahme desselben, cedirt es jedoch alsogleich dem Neffen, der es thatsächlich eincassiert und zu seinen Zwecken in Verwendung bringt. Es frägt sich, wie das Verfahren des Paternus vom Standpunkte seines Armutsgelübdes beurtheilt werden muß.

Bei Lösung dieser Frage sind zwei Punkte ins Auge zu fassen: 1. daß Paternus das einfache Gelübde der Armut abgelegt und

---

[1]) Art. i. Münst. Past.-Bl. S. 4. — [2]) cf. Avancini, Lehmkuhl, Nouv. Revue, Dr. Aichner, Art. i. M. P.-Bl. ll. cc. — [3]) L. c.

2. daß er es in einer Genossenschaft abgelegt, welche ein vollkommen gemeinsames Leben führt.

Bezüglich des ersten Punktes ist zu bemerken, daß der Unterschied zwischen dem feierlichen und dem einfachen Gelübde der Armut nicht im Gegenstand zu suchen ist, auf den sie sich beziehen, sondern in der Art und Weise, in welcher sie der Bestimmung der Kirche gemäß verbinden. Der Gegenstand ist bei beiden der gleiche: das zeitliche Gut (bonum temporale pretio aestimabile) an und für sich in seiner ganzen Ausdehnung. Die Art und Weise jedoch, in der sie verbinden, oder (was auf dasselbe hinauskömmt), in welcher sie den Gelobenden vom zeitlichen Gute lostrennen und ihm dasselbe ferne rücken, ist verschieden. Während nämlich das einfache Gelübde der Armut nur das freie und unabhängige Gebrauchen und Verfügen hinsichtlich des zeitlichen Gutes verwehrt und unzulässig macht, hebt das feierliche Gelübde der Armut auch das Recht und die Fähigkeit auf, es zu besitzen. Das einfache Gelübde läßt das Besitzrecht, das Dominium radicale, unberührt und hemmt nur das Gebrauchs- und Verfügungsrecht. Das feierliche Gelübde hingegen legt das Band an beide Arten von Recht, ja lähmt an und für sich und abgesehen von der kirchlichen Erlaubnis, die Fähigkeit zu besitzen selbst. Eine aus diesem Unterschiede fließende wichtige Folge ist die: daß alle Acte eines Besitzers (alle actus acquirendi, utendi, disponendi), welche ein Religiose setzt, den das feierliche Gelübde der Armut bindet, nicht nur unerlaubt und Sünden gegen das Gelübde der Armut, sondern auch ungiltig und nur dem Scheine nach Acte eines Besitzers sind, die gleichen Acte eines durch das einfache Armutsgelübde verpflichteten Religiosen hingegen als unerlaubte und Sünden gegen das Gelübde angesehen werden müssen, allein an ihrer Natur selbst keinen Schaden leiden, sondern als giltige Besitzersacte die Folgen solcher nach sich ziehen. Wenn nun dem Religiosen durch das einfache Gelübde der Armut die Fähigkeit und das Recht zu besitzen nicht geraubt ist, so kann ein Act, der aus diesem Rechte gesetzt wird, insofern er gegen das Gott gemachte Versprechen gerichtet ist: das Recht zu besitzen nicht in Anwendung zu bringen, eine Sünde gegen das Gelübde sein, kann aber deshalb nicht aufhören, aus dem vorhandenen Rechte zu entspringen und dem Rechte gemäß und giltig (validus) zu sein.

Bezüglich des zweiten Punktes ist zu bemerken, daß durch die Ablegung des Gelübdes der Armut in einer Genossenschaft, welche ein vollkommen gemeinsames Leben führt, die Besitz schaffende und erwerbende Thätigkeit des Religiosen eine besondere Gestaltung annimmt. Eine solche Genossenschaft nämlich nimmt bei Aufnahme des Religiosen die Pflicht auf sich, für die Lebensbedürfnisse desselben zu sorgen, bezüglich derer er sich jeder Un-

abhängigkeit in Erwerb und Gebrauch entschlagen hat. Der Pflicht einer Genossenschaft für die gesammten Lebensbedürfnisse eines Mitgliedes zu sorgen, entspricht jedoch nothwendig das Recht auf die Besitz schaffende und erwerbende Thätigkeit dieses Mitgliedes, da ja die Genossenschaft nur dann im Stande ist, ihrer Pflicht zu entsprechen, wenn sie jener Thätigkeit, durch welche ihr zeitliches Gut zugeführt wird, versichert ist. In Folge dessen wird zwischen dem Religiosen und der ihn aufnehmenden Genossenschaft der stillschweigende Vertrag abgeschlossen: ich erhalte dich als mein Glied und du arbeitest als mein Glied, d. h. wie ich mich verpflichte, dich zu erhalten, so bist du verpflichtet, für mich zu erwerben. Dieser stillschweigende Vertrag ist der eigentliche Grund des Axioms: „Was der Mönch erwirbt, erwirbt das Kloster", und da dieser stillschweigende Vertrag seinen Grund zunächst in dem Verhältnisse des Religiosen zur Genossenschaft hat und nicht in dem Gelübde der Armut, so folgt, daß das erwähnte Axiom nicht nur auf Religiosen mit feierlichen Gelübden, sondern auch auf jene mit einfachen Gelübden Anwendung findet. Nur obwaltet der Unterschied, daß es sich bei Religiosen mit feierlichen Gelübden schlechthin auf jeden erwerbenden Act erstreckt, bei Religiosen mit einfachen Gelübden aber nicht. Da nämlich der Religiose mit feierlichen Gelübden zu erwerben unfähig ist, so kann er nie anders, denn als Glied der Genossenschaft Besitz schaffend und erwerbend thätig werden. Da aber der Religiose mit einfachen Gelübden zu erwerben fähig ist, so kann er auch als einzelne besitzfähige Person erwerbend thätig werden, wenn es nur eine solche Thätigkeit gibt, die nicht in dem stillschweigenden Vertrag eingeschlossen erscheint. Nun kann aber der stillschweigende Vertrag, den ein Religiose mit der Genossenschaft, in der einfache Gelübde abgelegt werden, schließt, sich seiner Natur nach doch nur auf das erstrecken, was seinem Zwecke entspricht, nämlich auf die gewöhnliche erwerbende Thätigkeit des Religiosen, durch welche das der Genossenschaft nothwendige zeitliche Gut erworben wird, mit anderen Worten: auf die erwerbende Thätigkeit, die der Religiose streng als Glied der Gemeinde ausübt. Was immer demnach einer außergewöhnlichen Thätigkeit angehört, und was ihm persönlich zufällt, liegt außerhalb des Bereiches dessen, auf welches die Genossenschaft Anspruch macht. So finden wir denn auch in der That, daß in den Genossenschaften, in welchen einfache Gelübde abgelegt werden und in welchen mithin die Mitglieder Eigenthümer ihrer Güter bleiben, diese Mitglieder nicht nur fähig sind (wenn sie, was heutzutage gewöhnlich geschieht, nicht darauf verzichtet haben): über die Früchte jener Güter zu verfügen und das Recht haben, die ihnen de jure zufallenden Güter in Besitz zu nehmen, sondern daß sie auch mit Erlaubnis der Obern dasjenige sich zueignen können,

was ihnen von Freunden und Verwandten gegeben wird. Das Axiom: „Was der Mönch erwirbt, erwirbt das Kloster“, muß sich demnach in Hinsicht auf den Ordensmann mit einfachen Gelübden in die Form fassen: Was der Ordensmann als Glied der Genossenschaft, das heißt durch die gewöhnliche Besitz schaffende Thätigkeit erwirbt, und was ihm nicht persönlich gegeben wird, das erwirbt das Kloster.

Dies vorausgesetzt, können wir ohne Schwierigkeit die drei Arten, auf welche Paternus dem Neffen zu Hilfe kommt, in ihrer Beziehung zu seinem Gelübde der Armut beurtheilen.

Was das Geschenk der Handschriften betrifft, so scheint Paternus hiedurch **weder** gegen das Gelübde, **noch** gegen die Gerechtigkeit gefehlt zu haben. Handschriften sind nach der allgemeinen Ansicht der Theologen, welcher der Gebrauch zur Seite steht, nicht als materia paupertatis anzusehen. So der heil. Alphonsus l. 4 n. 14. Indes bemerkt mit vollem Rechte Lehmkuhl (Theol. m. p. I. l. I. n. 523), daß wir heutzutage in dieser Hinsicht eine Unterscheidung machen müssen, „Video enim“, sagt er, „scripta, quae pro solo auctore aut professore valorem habent, eo, quod adjumenta sint in exercitatione vel labore litterario, concionatorio etc. non esse ex se materiam paupertatis: verum si quis librum manuscriptum confecit, quod praelo committens frugiferum facit aut facere facile potest, certo habet rem communi aestimatione pretio temporali comparabilem. Quare ejusmodi scriptum ex natura sua materiam paupertatis esse plane censeo.“ Dessenungeachtet könnten wir doch in Hinsicht auf Paternus sagen, daß er, trotzdem seine Arbeiten zeitlichen Werth repräsentirten und somit nach der eben angeführten sehr probablen Meinung materia paupertatis wären, gegen das Gelübde der Armut nicht gesündigt habe, da diese Meinung noch nicht derart durchgedrungen, um die praktische Honestirung seines Geschenkes durch den früheren Gebrauch aufzuheben. Zu bemerken wäre jedoch, daß dies von dem Geschenk der Handschriften nur in dem Falle gilt, in welchem sie weder die Frucht seiner gewöhnlichen Thätigkeit wären (was eintrifft, wenn Paternus Schriftsteller von Beruf wäre), noch im Auftrage seiner Obern verfaßt wurden. In diesem Falle würden sie nämlich, mögen sie an sich als materia paupertatis angesehen werden oder nicht, immer als Etwas der Genossenschaft Gehöriges erscheinen, worüber er keinerlei Verfügungsrecht besitzt.

Bezüglich des Geschenkes des Legates müssen wir sagen, daß Paternus durch dasselbe **zwar** gegen das Gelübde, aber **nicht** gegen die Gerechtigkeit gesündigt habe. Gegen das Gelübde: Die Annahme sowohl, wie das Verschenken des Legates

waren nämlich Acte eines Besitzberechtigten, die ohne Erlaubnis der Obern also ohne Abhängigkeit stattfanden. Solche Acte zu setzen ist jedoch einem jeden Ordensmann, mag er das feierliche oder einfache Gelübde der Armut haben, eben durch dies Gelübde verwehrt. Daß Paternus gegen das Gelübde der Armut schwer gefehlt, steht also außer Zweifel. — Nicht gegen die Gerechtigkeit: Das Legat war ihm aus besonderer Dankbarkeit eines Freundes zugekommen, zielte mithin rein auf seine Person, die hier nicht als Glied der Genossenschaft, sondern als besitzfähige Person in Anschlag gebracht wurde. Aus diesem Grunde gehörte es nicht in den Bereich jener Dinge, deren Erwerb Gegenstand des stillschweigenden Vertrages war, den Paternus bei seiner Profeß mit der Genossenschaft geschlossen. Paternus konnte daher bezüglich desselben sein Recht zu gewinnen, zu besitzen und zu verfügen, giltig ausüben. In weiterer Folge hat er giltig das Legat dem Neffen übergeben, und findet in Beziehung auf dasselbe keine Restitutionspflicht Raum.

Bezüglich des Geschenkes des Honorars endlich müssen wir sagen: daß Paternus durch dasselbe **sowohl** gegen das Gelübde, als **auch** gegen die Gerechtigkeit gesündigt habe. Gegen das Gelübde: aus demselben Grunde, aus welchem er durch Annahme und Verschenken des Legates gegen das Gelübde der Armut sündigte. Gegen die Gerechtigkeit: weil jenes Honorar keine Frucht einer außerordentlichen Thätigkeit ist, sondern als Frucht einer gewöhnlichen Besitz schaffenden Thätigkeit angesehen werden muß und somit zu jenen Dingen gehört, die dem stillschweigenden Vertrage zufolge der Genossenschaft gehören. In Folge dieser Sünde gegen die Gerechtigkeit tritt bei ihm auch die Restitutionspflicht ein.

Rom. Consultor P. Karl Dilgskron, C. SS. R.

IX. **(Flucht vor dem Fastengebote.)** In der Nachbardiöcese gehört der Quatempersamstag zu den dispensirten Fasttagen. Florian, der an der Grenze jener Diöcese wohnt, begibt sich nun an jedem solchen Samstage über die Grenze und ißt drüben Fleisch. Regelmäßig wie er im Fleischessen, ist seine Gattin im Tadel des Heimgekehrten, welchen Vorwürfen er einmal entgegenhält, im Kreise von Geistlichen gehört zu haben, daß seine Handlungsweise keine Sünde sei; wenigstens die Mehrzahl war dieser Ansicht. Was ist die Wahrheit?

Ich antworte mit den Worten Müllers: Probabilius non peccavit contra legem ecclesiasticam de abstinentia a carnibus, migrando in alienam dioecesim, in qua dispensatio viguit, licet id fecerit animo se subducendi legis vinculo. At vero peccavit

contra legem naturae ratione gulae et forte etiam scandali. Igitur in praxi talis agendi ratio omnino est inhibenda.[1])

Der Quatempersamstag ist nach dem allgemeinen Kirchengesetze ein strenger Fasttag, welcher überall gilt, so lange und so weit nicht ein Bischof auf Grund seiner Facultäten für seinen Amtsbereich davon dispensirt. Hat aber ein Bischof dispensirt, dann kann innerhalb dieser Diöcese Jedermann, ob Diöcesan oder Fremdling, das Ortsprivileg auch gebrauchen. Also hat Florian das Kirchengebot nicht übertreten; er hat nur ein Recht, welches Allen innerhalb jener Diöcese gewährt ist, benützt. Er hat auch nicht in fraudem legis gehandelt; denn das Gesetz befiehlt nicht, daß der Unterthan am Orte seiner Verbindlichkeit bleibe, sondern will nur, daß derselbe, sobald und solange er auf seinem Territorium weilt, es erfülle. Dies wird insbesondere durch zwei Ausnahmen bestens bekräftigt, indem Papst Clemens X. einem Pönitenten mit einem Reservate bei Strafe der Nullität untersagt, behufs der Absolution in einen Ort zu gehen, wo diese Reservation nicht besteht, und indem Papst Urban VIII., sowie Papst Benedict XIV. unter der gleichen Strafe den Brautleuten verbieten, zur Eingehung einer klandestinen Ehe sich an einen Ort zu verfügen, wo das Tridenter Concil nicht promulgirt wurde.[2]) Somit ist es in allen sonstigen Fällen in Anbetracht des menschlichen Gesetzes nicht unerlaubt, eine vom Gesetze enthebende Ursache zu setzen, wie z. B. das Verlassen des Ortes seiner Verbindlichkeit.

Und doch — muß diese Handlungsweise des Florian, obgleich sie keinen Verstoß gegen das specielle Kirchengebot involvirt, in der Praxis mißbilligt, davon abgerathen und abgehalten werden. Denn entweder ist der Beweggrund nur die Sinnlichkeit, daher weder ein Bedürfnis noch irgendwelche Nützlichkeit oder Schicklichkeit, kurz nach der Lehre des hl. Thomas[3]) kein sittlicher Zweck, und dann wird dadurch eine läßliche Sünde begangen; oder die besagte Handlungsweise gibt auch Anderen Aergernis, und ein stetes Wiederholen derselben wird nicht unbekannt bleiben, die Einen entrüsten, die Anderen leichtsinnig machen; — in jedem Falle wird daher gegen das Naturgesetz auf ein- oder mehrfache Weise gesündigt.

Wie aus dieser Darstellung ersichtlich ist, kommen die der Theorie nach milderen Theologen in der Praxis mit jenen der strengeren Richtung zusammen. Letztere behaupten Florians Handlungsweise sei eine absichtliche Umgehung des Kirchengebotes und daher Sünde gegen dasselbe, während die milderen Theologen aus guten Gründen dies leugnen. Alle aber stimmen darin überein, daß die Handlungsweise Florians überhaupt sündhaft sei.

Linz. Prof. Ad. Schmuckenschläger.

[1]) Theol. mor. L. I. § 53. n. 9. sub 4. — [3]) Idem § 64. n. 3. — [2]) Idem § 101. Not. 1.

X. **(Consecration nach der hl. Messe!)** Der Priester Titus kam neulich in große Verlegenheit. Er hatte die hl. Messe celebrirt und begann darnach die hl. Communion auszutheilen; und gegen sein Vermuthen waren zahlreiche Communicanten, aber nur noch wenige Hostien im Ciborium. In seiner Bestürzung denkt er nur an die armen Leute, die zum Tische des Herrn weither kommen und sendet gleich in die Sacristei, läßt eine Anzahl Hostien bringen, spricht über diese die Consecrationsworte und theilt dann die heilige Communion aus. Später über sein Vorgehen geängstigt fragt er einen anderen Priester, welcher ihm bittere Vorwürfe macht und erklärt, diese Consecration sei ganz ungiltig, weil nach der vollendeten Messe geschehen. Titus sucht sich zu vertheidigen und bringt das Werk eines Pastoralisten, welcher sagt, im Nothfalle könne der Priester nach der Präfation und auch „noch später" consecriren, daher, meint Titus, kann der Priester immer und überall seine priesterliche Gewalt ausüben, wenn nur die Veranlassung wirklich eine Causa gravis sei.

Es fragt sich nun 1. war diese Consecration giltig?

2. war sie erlaubt?

3. bis zu welchem Theile der hl. Messe kann der Priester noch Hostien zur Consecration erlaubterweise annehmen?

4. was hätte Titus im gegebenen Falle thun sollen?

Ad 1. Die Consecrationsworte, welche Titus nach beendeter Messe über die Hostien gesprochen mit der Intention dieselben zu consecriren, haben ohne Zweifel ihre Kraft gehabt, die Consecration war giltig. Der hl. Alphonsus behandelt unsere Frage Lib. 6. Tract. 3. de Eucharistia 196, 3. und unterscheidet zunächst zwei Fälle; es kann nämlich die Consecration der Einen Species zufällig geschehen (z. B. wenn für die Consecration der anderen Species eine ungiltige Materie vorliegt), oder absichtlich. Daher sagt er vom ersten Falle „nemo dubitat, quin valida sit consecratio unius speciei sine altera, si id casu accidat". Ueber die Giltigkeit des anderen Falles, wo der Priester die ausgesprochene Intention hat nur Eine Species zu consecriren, gehen die Ansichten der Moralisten auseinander. Die negative Ansicht wird folgendermaßen begründet: der Priester erhielt die Consecrationsgewalt nur zum Zwecke das hl. Meßopfer darzubringen, daher die Worte der Priesterweihe „accipe potestatem offerre sacrificium Deo Missasque celebrare". Das Meßopfer kann aber nur giltig unter beiden Gestalten dargebracht werden, weil das Kreuzesopfer nur durch die getrennten Gestalten vollständig wiedergegeben wird. Diese Ansicht nennt St. Alphonsus probabel.

Die offenbar einzig richtige Entscheidung, für welche Suarez, Sporer, Salmanticenses, Diana u. a. m. citirt werden, sagt: Der

Priester, welcher mit der Intention die vorgeschriebene Form und Materie verbindet, wirkt auch das Sacrament. Auch Benedict XIV. de sacr. Miss. lib. III. Cap. X. 19. tritt entschieden für die Giltigkeit jener Consecration ein, wenn er sagt: „neque tamen consequitur, si Sacerdos solum panem consecraret non confici Sacramentum: forma enim consecrationis panis neque quoad significatum, neque quoad efficaciam pendet a forma consecrationis vini, ... itaque valide Sacerdos consecraret, sed magno se peccato adstringeret". Dies ist denn auch die Ansicht des hl. Alphonsus loc. cit.

Ad 2. Ist die Consecration außerhalb der hl. Messe erlaubt? Gury Casus consc. de Euch. Cas. V 263 antwortet: „Negative prorsus quacunque de causa, seclusa necessitate sacrificium perficiendi. Ratio est: quia consecratio a sacrificio licite separari nequit, seu consecratio de jure divino permitti non potest, nisi in quantum rationem perfecti sacrificii habere debet. Atqui ex institutione Christi consecratio non habet rationem perfecti sacrificii, nisi sub utraque specie fiat. Ergo etsi panis et vinum seorsim valide consecrentur, licite tamen una consecratio ab altera separari non potest. Ergo gravissimi sacrilegii reus evaderet ille, qui minores hostias post panis consecrationem seorsim consecraret Gury sagt oben: „seclusa necessitate sacrificium perficiendi" da er den Casus so annimmt, daß der Priester bei der Communion der hl. Messe die Partikeln für die Communicanten consecrirte, und weil es wohl vorkommen kann, daß der Priester, welcher den defectus materiae einer der Gestalten bei oder nach der Communion bemerkt, zur Ergänzung des hl. Opfers die Consecration jener Species nachholen muß, wie dies aus den Rubriken des Missale de Defect. IV. 5 bekannt ist. In unserem Casus ist aber die hl. Messe vollendet, Titus ist nicht mehr jejunus und könnte daher auch nicht abermals die Messe celebriren, denn Benedict XIV. l. c. Cap. V. 3 schließt sogar die Erlaubnis, eine zweite hl. Messe zu lesen, um für einen Sterbenden das Viaticum zu consecriren, vollständig aus, indem er sagt: „aut Sacerdos qui de moribundo Viaticum petente certior fit jam Sacramentum sumpsit et ablutione et tunc non potest amplius secundam celebrare Missam, quod non sit jejunus, nec possit propterea particulam ad infirmum deferendam consecrare; aut de eo certior fit antequam Eucharistiam perceperit, et tunc non est opus secundam celebrare Missam, sed satis est particulam abruptam ex hostia servare et ad infirmum deferre". Und nochmals wiederholt derselbe Papst gleich darauf diese Vorschrift: „nullus, qui non sit jejunus potest Missam celebrare etiam ut Viaticum moribundo ministret".

Ad 3. Bis zu welchem Theile der hl. Messe kann der Priester noch Partikeln zur Consecration annehmen? Benedict XIV. sagt l. c. Cap. XVIII. 5. „Communis sententia est et plerorumque firmata consensu, non posse particulas consecrari cum Canon recitari inceperit, etiamsi ageretur de consecranda particula, quae afferenda esset pro viatico ad infirmum. Eo enim casu parva quaedam detrahi posset particula ex hostia missae et reservari pro infirmo. . . . Facile quivis intelligit, missae ordinem perverti, si particulae accipiantur consecrandae praefatione incepta Id porro, si quando faciendum est, fieri non debet sine legitima causa, cujusmodi ea esset, si magna multitudo parata ad recipiendam Eucharistiam sacramento careret“. Im selben Sinne spricht sich S. Alphonsus lib. 6. tract. 3. Dub. 5. 217 aus.

Auf obige Autoren gestützt gibt de Herdt pars III. 139 folgende Regel: „Post oblationem usque ad praefationem exclusive secundum communem sententiam licite admitti possunt ex gravi causa (hostiae consecrandae) quinimo tuto admitti posse videntur ex causa rationabili. Incepta praefatione sed ante Canonem admitti nequeunt, nisi ex gravi causa. Incepto Canone quidam etiam censent, illas admitti posse . . . . er selbst aber pflichtet der Ansicht Benedict XIV. l. c bei, wonach es keinesfalls mehr zulässig sei und macht nur nach Cavalieri (tom. 5. c. 13) die Ausnahme „si tot sint infirmi communicandi, ut pro omnibus pars hostiae Missae reservari non possit, tunc in hoc casu necessitatis, quae legi non subjacet, etiam incepto Canone, immo adhuc immediate ante consecrationem, particulas consecrandas admitti posse“. Das also ist jenes „noch später“, welches Titus in seinem Pastoralwerke fand, und das natürlich mit der Consecration seinen Endpunkt findet.

Ad 4. Was hätte Titus in seiner precären Lage thun sollen? Vor einigen Jahren war in einem abgelegenen Gebirgsdorfe bischöfliche Visitation. Der Pfarrer hatte deshalb so viele Hostien consecrirt, als er im besten Falle annehmen konnte, daß Communicanten sein würden, nämlich gegen 700. Bei der Communion der bischöflichen Messe war der Andrang so groß, daß nach Austheilung des größeren Theiles der Hostien noch kein Ende der Schaaren zu sehen war. Der Bischof begann daher, — da nach ihm kein anderer Priester celebrirte — die Hostien zu brechen. Dieselben waren übrigens nach Diöcesanvorschrift ziemlich groß und so gieng alles gut ab und alle Communicanten konnten befriedigt werden. Aber während der Predigt und Firmung kamen noch mehr fremde Parochianen, und als am Schlusse nach Ertheilung des sacramentalen Segens wieder abgespeist wurde, wurde die Sache bedenklich. Der Bischof ließ alle Communicanten vortreten und abzählen und theilte demnach die

übrigen Hostien und ebenso die große Hostie der Monstranze, so daß nur noch zwei Stücklein für allfallsiges Versehen eines Kranken übrig blieben, und alle Communicanten wurden befriedigt. — Hätte Titus es ähnlich gemacht, er wäre einer großen Verlegenheit und einem Sacrileg entgangen, denn objective loquendo war seine Handlungsweise, wie oben gesagt wurde, sacrilegisch. Er hätte also in seinem Falle vor Allem nachzählen sollen, wie viele Partikeln sind vorhanden und wie viele sind benöthigt; demnach wäre dann die Theilung der Partikeln, auch die große Hostie im Ostensorium mitgerechnet, zu machen gewesen. Wenn aber auch dies voraussichtlich nicht vollständig zugereicht hätte, so hätte Titus den Leuten sagen sollen, daß wegen Mangel an consecrirten Hostien sich diejenigen, welche leicht morgen wiederkehren könnten, heute mit der geistigen Communion begnügen müßten und hierauf die Hostien unter jene, die schwerer abkommen können und vor Allen an die Männer vertheilen sollen.

Graz. Msgr. Dr. Franz Freiherr v. Oer, f. b. Hofkaplan.

XI. **(Hat ein minderjähriger Sohn das Verfügungsrecht über das, was er außer dem väterlichen Hause sich durch Arbeit erwirbt?)** K., ein Fabriksarbeiter, neunzehn Jahre alt, weigert sich, seinen Arbeitslohn dem Vater vollständig auszuzahlen; er bietet demselben die Hälfte des Taglohnes als Entschädigung für seinen Unterhalt an, unter der Bedingung, daß der Rest seiner freien Verfügung überlassen bleibe. Der Vater, ein Bergmann, hat eine zahlreiche Familie zu ernähren und weist daher das Ansinnen seines Sohnes mit dem Bemerken zurück, er sei des Geldes zum Unterhalte der Familie bedürftig. Nun hält K. von seinem Wochenlohne gegen den Willen seines Vaters regelmäßig 1—2 Mark zurück.

1. Ist K. berechtigt, ein Verfügungsrecht über seinen Verdienst zu beanspruchen?

Der Erwerb, den der Minderjährige durch „eigene, (von der väterlichen) gesonderte Arbeit und Industrie" („außerhalb des Betriebes des väterlichen Geschäftes" Preuß. A. L. R.) macht, ist nach dem preußischen A. L. Rechte, nach dem französischen, österreichischen und holländischen Gesetze Eigenthum desselben; auch steht ihm das Recht der Nutznießung zu. Der Vater hat nur das Recht der Verwaltung für die Dauer der Minderjährigkeit resp. bis zur Emancipation des Kindes. (Code civ. art. 396; Pr. Land-Recht II. II. § 1. 48 ff.; Oesterreich. Gesetz § 149 ff.) Diese Bestimmungen stehen im Einklage mit dem Naturgesetze. Der Arbeitslohn ist Eigenthum dessen, der ihn erwirbt. „Der Lohn repräsentirt nämlich die Anstrengungen, den Schweiß des Arbeiters und so ist das Eigenthum in diesem Falle eine Art von Fortsetzung des Eigenthums an den

Fähigkeiten, die bei der Arbeit aufgewendet wurden" (nach Balmes l. c. n. 186). Dies gilt auch für den Gewinn, den das Kind durch seine Arbeit, vollständig unabhängig von dem Vater, macht. Ein Anrecht an dem Verdienste des Kindes hat der Vater nicht an und für sich, sondern nur auf Grund der Verpflichtung des Kindes, den Vater, soweit ein Bedürfnis vorliegt, zu unterstützen und auf Verlangen die Auslagen zu ersetzen, welche demselben aus dem Unterhalte des Kindes erwachsen.[1]) (cf o. n. I.) Andererseits ist es aber auch in der Natur der Sache begründet, daß dem Kinde die Disposition über seinen Verdienst entzogen bleibt, solange ein Mißbrauch desselben von Seiten des Kindes zu befürchten ist, d. i. im Allgemeinen gesprochen, bis zur Großjährigkeit. Der Beginn der Großjährigkeit bezeichnet eben den Zeitpunkt, mit welchem der Eintritt der zur Selbständigkeit erforderlichen intellectuellen und moralischen Reife im Allgemeinen vorauszusetzen ist. (Liberatore l. c.) — Demnach kann K. den Lohn als Eigenthum beanspruchen, weil er denselben durch „gesonderte Arbeit und Industrie" erworben; jedoch ist er verpflichtet, seinen Verdienst vollständig seinem Vater auszuhändigen, und zwar ist er dazu im Gewissen verpflichtet. „Leges humanitus positae, si iustae sint, habent vim obligandi in foro conscientiae." (S. Thom. Aqu. Sum. theol. I. II q. 96. a. 4 c.)

2. Ist K. verpflichtet, seinen Verdienst, dem Verlangen des Vaters entsprechend, zur Unterstützung der Familie herzugeben?

Von vorneherein ist K. verpflichtet, den Eltern die Kosten seines Unterhaltes zu ersetzen. Denn „der Vater ist nur dann verpflichtet, den Kindern Lebensunterhalt d. h. Nahrung und Kleidung zu geben, wenn diese sich nicht selbst ernähren können" (S. Alphons. de Lig. Mor. IV. n. 336). Was nach Abzug dieser Auslagen erübrigt, verbleibt Eigenthum des Kindes; ist der Rest jedoch unbedeutend, so kann der Vater denselben für sich behalten (E. Müller, Theol. mor. II. 2. § 125). — Ferner sind die Kinder verpflichtet, ihre Eltern und Geschwister zu unterstützen, wenn dieselben sich in Noth befinden; und zwar tritt die Pflicht der Hilfeleistung den Eltern und Geschwistern viel eher und leichter, als Fremden gegenüber ein. „Subventio (respectu proximi) est non ex singulari debito, sed ex generali debito misericordiae, respectu autem parentis (ähnlich auch den Geschwistern gegenüber) est ex speciali debito pietatis, quod multo rigorosius est." (Suarez, l. c.)

Es ist nun gewiß der kindlichen Pietät durchaus entsprechend,

[1]) Einzelne Moralisten sprechen den Verdienst des Minderjährigen dem Vater für den Fall zu, daß derselbe sein Kind verdingt, dagegen dem Minderjährigen, wenn dieser sich selbst verdingt. Diese Ansicht ist nicht berücksichtigt worden, weil unseres Erachtens aus dem Umstande, daß der Vater sein Kind verdingt, ein Anrecht des Vaters auf den Erwerb des Kindes nicht hergeleitet werden kann.

den Eltern jede nur mögliche Hilfe und Erleichterung zu gewähren. Sobald aber das „Mein und Dein" in Frage kommt, ist es zweifelsohne angebracht, die Grenze zwischen Empfehlenswerthem und Pflichtmäßigen so genau als möglich zu kennen. Es fragt sich also: „Welchen Umfang muß die Nothlage der Eltern haben, damit für die Kinder eine stricte Verpflichtung zur Hilfeleistung eintritt?" — Suarez (l. c.) schreibt: „In necessitate communi) non tenetur filius . . . habens bona propria in rigore praecepti alere patrem ex bonis propriis." (n. 3) Den Begriff der necessitas communis gibt Suarez in folgender Weise: „Communis necessitas dicitur, quando homini necessarium est, parce et moderate vivere et non solum superfluis, sed etiam congruis aliquando carere et statum potius minuere, quam augere, ut possit hanc vitam transire; nihilominus tamen adhibita industria et diligentia necessaria non desunt. (n. 2.) Solange also die Eltern im Stande sind, durch Fleiß (adhibita industria et diligentia) und Sparsamkeit (parce et moderate vivere) sich den Lebensunterhalt zu verschaffen, besteht für die Kinder keine Verpflichtung zur Unterstützung ihrer Eltern — selbst dann noch nicht, wenn die Eltern sich einige Einschränkungen (aliquando congruis carere) z. B. in Kleidung, Wohnung oder in den ihrer Stellung entsprechenden Erholungen auferlegen müssen. Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen von eigentlicher Noth keine Rede sein kann. Sobald aber eine Nothlage sich einstellt, die in irgendeiner Weise fühlbar wird, beginnt auch sofort für die Kinder die Pflicht, nach Kräften Hilfe zu leisten, z. B. wenn der Vater gezwungen wäre, zur Beschaffung des Lebensunterhaltes außer seiner gewöhnlichen Beschäftigung, etwa am Feierabende, noch andere Arbeiten zu übernehmen, Schulden zu machen u. dgl. Die Verpflichtung, die Eltern zu unterstützen, wächst nun natürlich im Verhältnisse mit ihrer Nothlage. „Praeceptum subveniendi parentibus . . . iuxta gradum necessitatis gradum obligationis inducit." (Suarez n. 3.) Eine Verpflichtung sub gravi tritt aber erst dann ein, wenn die Eltern sich in necessitate gravi befinden. (sentent. commun.) Die necessitas gravis beschreibt Suarez folgendermaßen: „Quando necessitas tanta sit, ut sufficiat ad illam obligationem (sc. obligationem gravem subveniendi parentibus), non habet certam regulam praeter prudens arbitrium: explicatur autem a Doctoribus per has circumstantias, si necessarium esset parentibus mendicare . . . . . vel si cogantur multa incommoda corporalia pati, ut aegritudinem, famem, nuditatem, frigus et similia" (l. c. n. 13.) Zur Beurtheilung der Nothlage sind jedoch nicht nur die persönlichen Verhältnisse der Eltern, sondern auch die der Kinder zu berücksichtigen, soweit diese nicht im Stande sind, selbst für ihren

Unterhalt zu sorgen. Mit Recht bemerkt nämlich Suarez (l. c. c. VI. n. 3.), der Unterhalt und die Erziehung der Kinder vergrößern die Noth der Eltern, und daher sei das Kind, ganz abgesehen von den Pflichten gegen die Geschwister, schon um der Eltern willen verbunden, zum Unterhalte seiner jüngeren Geschwister beizutragen. Wenn also die Eltern zwar im Stande wären, für die nöthigen Lebensmittel zu sorgen, aber z. B. nicht allen Kindern eine ihren Verhältnissen entsprechende Kleidung beschaffen könnten, so hätten sie ein Recht, zu diesem Zwecke den Arbeitslohn, den eines ihrer Kinder verdient, in Anspruch zu nehmen

Beurtheilt man nun nach diesen Principien die Lage der Arbeiterfamilien, so werden die Kinder wohl durchgängig verpflichtet sein, etwas zum Unterhalte ihrer Eltern und Geschwister beizutragen, wenigstens, wenn die Zahl der unmündigen Kinder groß ist. Natürlich ist es Sache des Vaters, nicht des Kindes zu entscheiden, ob und in welchem Umfange das Bedürfnis einer Unterstützung vorliegt, es sei denn, daß der Vater ein Trunkenbold oder Verschwender wäre. — Es ist auch zu beachten, daß der Minderjährige, der im elterlichen Hause seinen Unterhalt findet, also im Grunde genommen für Niemanden zu sorgen braucht, eher und in größerem Umfange zur Unterstützung der Eltern verpflichtet ist, als der Großjährige, der schon mit Recht den Anspruch erheben kann, für seine eigene Zukunft sorgen zu dürfen. „Eadem namque necessitas plus obligat eum, qui facile, quam eum, qui difficile potest subvenire.“ (Suarez, l. c. n. 3.)

Unsere zweite Frage ist also folgendermaßen zu beantworten: Reicht der Verdienst des K. nur zur Deckung der durch seinen Unterhalt verursachten Auslagen hin, so gebührt er ganz dem Vater; übersteigt der Arbeitslohn die Unterhaltungskosten um ein Unbedeutendes, so kann der Vater den Ueberschuß sich aneignen; ist der Rest aber ansehnlich, so ist derselbe dem K. als Eigenthum zuzusprechen; jedoch ist K. verpflichtet, auf Verlangen des Vaters zum Unterhalte der Familie von diesem seinem Eigenthum beizutragen. Das Wieviel? bestimmt der Vater; derselbe darf aber selbstverständlich nicht willkürlich über das wirkliche Bedürfnis hinausgehen, er darf sein Kind nicht ausnützen.

3. Ist K. restitutionspflichtig, weil er einen Theil seines Lohnes dem Vater nicht aushändigt?

Kann der Vater mit der Geldsumme, welche K. ihm übergibt, sich die Auslagen für dessen Unterhalt ersetzen, so ist K. nicht zur Restitution verpflichtet. Denn nach den neueren Gesetzgebungen hat der Vater an dem fr. Verdienste überhaupt keinerlei Eigenthum; zur Unterstützung ihrer bedürftigen Eltern sind die Kinder aber nicht ex iustitia, sondern ex pietate verpflichtet. „Quod debet filius ut

filius patri, debet lege pietatis, non iustitiae.“ (Reiffenstuel, Theol. mor. I. Tr. VII. Dist. II. 1.) Genügt der Theil des Lohnes, den K. ausliefert, nicht, um den Vater für seine Auslagen zu entschädigen, so fragt es sich, ob der Vater ausdrücklich eine bestimmte Summe als Entschädigung verlangt hat, oder nicht. In dem ersteren Falle wäre K. restitutionspflichtig, wenn er die betreffende Summe nicht vollständig ausbezahlt. (Marres l. c. n. 30.) Im letzteren Falle dagegen ist anzunehmen, daß der Vater von seinem Rechte, eine Entschädigung zu verlangen, keinen strengen Gebrauch machen, also auch seinen Sohn zur Restitution nicht verpflichten will.

Die aufgestellten Grundsätze dienen zur Beurtheilung einer Unsitte, die ein zwar kleines, aber für die sittliche Hebung des Arbeiterstandes keineswegs bedeutungsloses Stück der socialen Frage bildet. In manchen Industriebezirken pflegen nämlich die jungen Arbeiter, welche in dem elterlichen Hause ihren Unterhalt empfangen, die Eltern mit einem sogenannten Kostgelde abzufinden: den Rest ihres Lohnes stecken sie in die eigene Tasche, natürlich nicht in der Absicht, für die Zukunft etwas zurückzulegen, sondern um durch Wirthshausbesuch, unmäßiges Trinken und Kartenspiel bis in die späte Nacht hinein das sauer verdiente Geld zu vergeuden und dazu den Sonntag zu entheiligen — ein Uebelstand, der übrigens nur durch energisches Bestehen der Eltern auf Aushändigung des ganzen Verdienstes und durch die Mitwirkung der Arbeitgeber[1]) sich beseitigen läßt.

Herzogenrath (Rheinland). Pfarrvicar Stephinsky.

XII. **(Die Thür-, Thurm- und Friedhofsteher.)** Ein recht großes Kreuz für den Seelsorger bildet in den meisten Gegenden der eingewurzelte Mißstand, daß während des Gottesdienstes ganze Truppen von Männern, namentlich Burschen sich vor der Kirchenthüre, auf dem Friedhofe, in dem Glockenhause oder auf der Chorstiege aufhalten, dort Allotria treiben, durch Schwätzen, Lachen, Rauchen und andere Störungen sündigen und Aergernis geben. So mancher Priester mag Jahre lang mit blutendem Herzen diesen Unfug gesehen und machtlos ihm gegenübergestanden sein. „Dolenter audivimus“, so berichtet „Ambrosius“ von einem Pastoralschreiben des Bischofs Andreas von Ermeland, „quibusdam locis

[1]) Die Fabriksordnung für die Fabrik von F. Brandts in M. Gladbach enthält folgende Bestimmungen: „Unverheiratete, junge Arbeiter, die gegen den Willen der Eltern außer dem elterlichen Hause Wohnung nehmen, werden sofort entlassen. — Die Auslöhnung findet an Minderjährige selbst nur mit Einwilligung der Eltern statt. — Vierteljährig wird den Eltern eine Zusammenstellung der von ihren Kindern verdienten Löhne zugesandt.“ — Für katholische Fabriksherren empfehlenswerth!

saepe parochianos aliquos diebus dominicalibus et festivis tempore sacrorum extra ecclesiam in coemeterio aut in foro confabulantes versari.“ Anderswo kommt noch die Unsitte hinzu, sich vor dem Gottesdienste auf dem Kirchenplatze allmählig einzufinden und nach dem Zusammenläuten haufenweise in die Kirche einzufallen. „Das Erstläuten“, schreibt ein Seelsorger in der Wiener Corresp., „ist vorüber; es fehlen noch einige Minuten zum Zusammenläuten und doch ist das Gotteshaus noch leer. Einige andächtige Frauen in den Stühlen, die Schulmädchen vorne, das ist Alles! Schauen wir hinaus, da geht's lebendig zu! Vor dem Hauptthore stehen die Schulknaben, sie kehren dem Altar den Rücken und haben ihre Mützen auf dem Haupte. Dort sind die Burschen, die ihre Morgencigarre rauchen; hier die Männer; sie besprechen lebhaft die Tagesereignisse, berathen über das Wohl und Wehe der Gemeinde; draußen an der anderen Thüre die Mädchen und Frauen in heiterem Gespräche. Jetzt hört man in der Kirche das Zeichen zum Predigtliede. Die Frauen treten ein, die Mädchen folgen nach. Das Lied ist zu Ende, die Orgel verstummt; das ist das Zeichen für die Männer; ihre Berathung muß abgebrochen werden, sie treten ein. Der Priester verliest das Evangelium, nun folgt ein Pater noster zur Erflehung des Beistandes des heil. Geistes; das ist das Zeichen zum Eintritt für die Burschen oder besser für einen Theil derselben, denn einige müssen noch ihre Cigarren ausrauchen und andere haben sich zuviel mitgenommen; sie brennen noch eine an.“ Ein Priester aus Bayern schreibt dem „Ambr.“: „Letzten Sonntag nahm ich in einer benachbarten Pfarrei am Frühgottesdienst theil; die Kirche ist recht hübsch, aber die Leute wollten nicht hinein, standen plaudernd und gaffend vor dem Hauptportal . . Der Priester wollte die Predigt beginnen, da stürmte, trabte polternd herein, was draußen stand und der Prediger wartete zwei, drei, fünf Minuten. Nachdem er die Kanzel verlassen, strömte bei Beginn des Amtes eine Masse Volkes daher.“

Doch, wozu diese Mißstände noch näher beschreiben? Wir finden sie ja fast überall. Fragen wir lieber, ob es denn dagegen gar keine Abhilfe gibt? Gegen die Friedhofsteher und andere Unholde, die „draußen“ ihr Unwesen trieben, wendete ein energischer Priester zur Zeit des Gottesdienstes, den sein Confrater hielt, folgendes, freilich drastische Mittel an: Er gieng mit dem Evangelienbuche und zwei Ministranten, die brennende Kerzen trugen, hinaus auf den Kirchenplatz, blieb vor den dort Verweilenden stehen und begann mit lauter Stimme: „Vernehmet auch ihr die Worte des heil. Evangeliums“ u. s. f. und ehe das Evangelium zu Ende gelesen war, hatten sich sämmtliche beschämt davongemacht. Vom heil. Johannes, dem Almosengeber († 619) wird erzählt, daß er eines Tages, als er das

Evangelium abgelesen hatte, die Kirche verließ und sich mitten unter die säumigen Schwätzer setzte, die er draußen traf: „Meine Kinder", sprach er, „der Hirte muß bei seinen Schafen sein; gehet ihr hinein, so will auch ich mit euch gehen; bleibt ihr aber hier, so will auch ich hier bleiben." Und die so seltsam zurechtgewiesenen Schäflein folgten dem Hirten in die Kirche und blieben nie mehr vor der Thüre stehen. Ob dies in der Gegenwart auch nützte? fragt die citirte Jugendschrift; schwerlich, wir müssen andere Mittel und Wege wählen; und wir haben sie.

Daß der Priester vor allem jenes Mittel anwende, das der Heiland selber ihm so nahe legt: Petite et accipietis, daß er in heißem, innigen Gebete zum göttlichen Herzen Jesu und vor dem allerheiligsten Sacramente um Abhilfe flehe und nicht verzage und die Geduld nicht verliere, versteht sich von selbst. Doch hören wir auch die bischöflichen Worte des Hirten von Ermeland: „Contra quos ipsi parochi monendo increpandoque insistant." Das Volk belehren, den Unfug von der Kanzel herab tadeln sollen wir, „aber nicht dreinfahren mit Donner und Wetter, das würde gar nichts nützen, die Sache nur schlechter machen". Wie überall, beginne man in der Schule; man lege den Kindern den Sachverhalt vor, die tragen es hinaus in alle vier Winde und manches Samenkorn dieser Belehrung wird aufgehen. Den Knaben schärfe man überdies ein, sich ja diesen Unfug, wenn sie größer geworden sind, nicht anzugewöhnen. Das ist etwas, freilich nicht viel. Man bespreche die Sache bei der Predigt, Christenlehre in sanftem, gemüthlichen Tone; man sieht es ein, gibt dem Priester Recht, aber vielleicht bleibt alles beim Alten. Da kommt die Fastenzeit, eine ernste Zeit, in welcher die Leute geneigt sind, auch die bittersten Strafreden anzuhören, wenn sie nur auf Wahrheit beruhen und mit Liebe gesprochen werden. Man schildert die Verachtung, die Christus in der Passion widerfährt und wie dieselbe Verachtung ihm zu Theil wird von Seite jener Christen, welche das unblutige Opfer, die heil. Messe, durch ihr Benehmen entehren und schmähen. Man zeigt, daß nur die Frauen dem Gekreuzigten treu geblieben sind und fragt die zu spät kommenden Frauen: Wie, ihr wollet euch beschämen lassen? Man ermahne die Eltern und Vorgesetzten, daß sie sich ja bekümmern, wo ihre Söhne und Untergebenen zur Zeit des Gottesdienstes sind, was sie treiben; erinnere sie an ihre Pflicht der strengen Rechenschaftsablegung. Beim Evangelium vom Pharisäer und Zöllner zeige man den Burschen, wie letzterer ganz ferne, ganz hinten steht und fahre fort: Wenn ihr auch in derselben Gesinnung vor der Kirchenthüre harret, dann bleibet, ich danke Gott für eure Reue, euren Bußgeist. Kurz: praedica verbum, insta opportune, importune! Es hat schon genützt und wird nützen. Einige aber bleiben immer

noch, auf die hat's der Satan abgesehen, da läßt sich nichts machen, meint unser Correspondent. Wir sind aber anderer Ansicht.

Der Bischof von Ermeland sagt: „parochi opem victricorum honoratiorum adhibeant, adeantque etiam, si nihil profecerint, civilem potestatem, ut secundum leges honorem dominicae ut festi tueantur.“ Zum Glücke bieten in Deutschland sowohl wie in Oesterreich die Civilgesetze dem Seelsorger eine mächtige Handhabe zur Herhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe vor und in dem Gotteshause, und wer mit dem Bürgermeister gut steht, darf nicht verzagen. Eine Vorladung ins Gemeindeamt oder gar zum Gerichte scheuen auch derlei rohe Kerle. Ungezogenheiten in oder vor dem Gotteshause werden nämlich als „grober Unfug“ nach § 360, alin. 11 des deutschen Reichs-Strafgesetzes aufgefaßt und können vierzehn Tage Arrest eintragen. Nach § 232 des hessischen Polizei-Strafgesetzes wird unanständiges, den Gottesdienst störendes Benehmen mit 1—15 Gulden, im Wiederholungsfalle mit 5 bis 20 Gulden oder fünf Tagen Arrest bestraft. Noch strenger spricht das österreichische Strafgesetz und die oberösterreichische Gemeindeordnung. § 303 des ersteren sagt: „Wer . . sich während einer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Aergernisse für andere geeignete Weise unanständig beträgt, macht sich, insoferne diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§ 122), eines Vergehens schuldig und soll mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.“ § 122 sagt: „Das Verbrechen der Religionsstörung begeht: . . . b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört . .“ Nach § 123 und 124 kann auf das Verbrechen der Religionsstörung je nach dem Grade der Bosheit eine Kerkerstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren verhängt werden. — „Die Gemeindevorstehung hat derartige durch das Strafgesetz verpönte Handlungen möglichst hintanzuhalten und bei vorgekommener Religionsstörung . . . die Anzeige an die Gerichtsbehörde zu erstatten“, sagt Scheda in der „Erläuterung zur Gemeinde-Ordnung“. Nach § 25, 7 obliegt es auch der Gemeindevorstehung in Handhabung der Sittlichkeitspolizei alle Störungen, Lärmen, unanständiges Benehmen in der Nähe des Gotteshauses während des Gottesdienstes zu verhindern und die Uebertreter mit 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen zu bestrafen. — Auf diese gesetzlichen Bestimmungen hin drohe der Seelsorger einmal bei der Predigt mit der Strafe und lasse einmal durch den Bürgermeister oder das Gericht ein Exempel statuiren; das wird gewiß helfen auf lange Zeit.

Manche bleiben allerdings vor der Kirchenthüre stehen, weil sie zu spät kommen und sich schämen, die Kirche zu betreten. Leider bemerkt „Ambros.“ zu wahr, daß diese Gewohnheit des Zuspätkommens dadurch gar häufig einreißt, daß der Priester mit dem

Beginnen der kirchlichen Functionen nicht pünktlich ist. An manchen Orten beginnen die Leute erst beim Zusammenläuten sich zu waschen, zu kämmen; sie wissen, daß noch ein halbes Stündchen vergeht, bis „Hochwürden" aus der Sacristei kommt. „Es ist noch immer Zeit", denken sie und so kommen sie nie zur rechten Zeit. Folgen wir doch auch hier dem guten Aegidius Jais. Sobald die Glocke acht geschlagen, stand er vom Beichtstuhl auf; niemand konnte ihn mehr erbitten, seine Beicht anzuhören. Das hatte die gute Folge, daß selten jemand zu spät kam. Es halte also der Priester zuerst ein strenges Selbstgericht und frage sich, ob er nicht an den erwähnten Uebelständen selbst schuldig oder doch mitschuldig sei, und wenn ja, dann halte er sich doch in Zukunft an das Wort des Bischofs von Ermeland, das wir hier an letzter Stelle setzen: „Serio praecipimus, ut celebratio divinorum officiorum in singulis ecclesiis hora stabilita ad amussim et cum **horologii sonitu** semper incipiat." —l.

XIII. **(Wirkungen der Säcularisirung der Ordenspersonen.)** Unter diesem Titel liefert ein Benedictiner von Scheyern, P. Bernhard Schmid, in den „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden" eine eingehende Abhandlung, der wir auszüglich folgendes entnehmen:

Unter Säcularisirung einer Ordensperson versteht man die vom päpstlichen Stuhle aus wichtigen Gründen entweder auf eine bestimmte Zeit oder auf die ganze Lebensdauer ertheilte Erlaubnis, aus dem Ordensverbande austreten und in der Welt leben zu dürfen. — Um nun die Wirkungen einer solchen Säcularisirung zu bestimmen, muß man sich vor allem über das Wesen (essentia seu substantia) des Ordensstandes klar sein. Es besteht in der an Gottes statt vom Ordensobern acceptirten vollständigen Hingabe an Gott und dem Streben nach Vollkommenheit mittelst der drei evangelischen Räthe, zu deren Beobachtung man sich durch Gelübde verbunden hat. Alles Uebrige, was noch mit dem Ordensstande verbunden sein mag, gehört nur zu den accidentellen Umständen.

Die Säcularisirung bewirkt nur in Bezug auf die accidentellen Umstände des Ordensstandes eine durchgreifende Aenderung. Während sie nämlich einerseits vom Gehorsam gegen den bisherigen Ordensobern sowie von der Verpflichtung zum gemeinsamen Leben und zur Tragung des Ordenskleides entbindet, wird die säcularisirte Ordensperson andrerseits der Jurisdiction des Ordinarius Domicilii unterstellt und zum Gehorsam gegen ihn vi voti verpflichtet; sie muß ferner statt des Ordenskleides ein daran erinnerndes Merkzeichen tragen (unter der Kleidung), aber auf die Verpflegung durch den Orden (Kloster) und den Anspruch auf die geistlichen und zeit-

lichen Güter desselben verzichten. Ein zum Bischof oder Cardinal beförderter Ordensmann kann sich bezüglich der Form der Kleidung den anderen Bischöfen und Cardinälen aus dem Säcularclerus anschließen, muß aber die Farbe seiner Ordenskleidung beibehalten; ausgenommen sind nur die regulirten Chorherren vom hl. Augustin, welche in Episcopos promoti possunt uti habitu, quo utuntur alii clerici saeculares, in Episcopos creati (Ferraris, Biblioth. sub voce „Episcopus“ art. VII. nr. 4—6).

Das Wesen des Ordensstandes wird jedoch durch die Säcularisirung vollständig aufrecht gehalten. Es bleibt für diese Personen die Verbindlichkeit, nach Vollkommenheit zu streben und die Gelübde zu halten, „quantum in huiusmodi statu fieri poterit“.

Letztere in einem päpstlichen Indultrescripte vorkommende Clausel läßt einigen Zweifeln Thür und Thor offen, nicht bezüglich des Gelübdes der Keuschheit und des Gehorsams, wohl aber hinsichtlich des dritten Gelübdes — der Armut.

Bezüglich des Gelübdes der Keuschheit kann kein Zweifel entstehen, da man es in der Welt vollständig halten kann; es verpflichtet die säcularisirte Person nach wie vor im ganzen Umfange.

Auch in Hinsicht auf das Gelübde des Gehorsams ist ein Zweifel ausgeschlossen. Es findet nur ein Wechsel des Oberen statt, indem die säcularisirte Person von nun an, — wie früher unter dem Ordensobern — unter dem Gehorsam des Diöcesanbischofes steht und zwar vi voti solemnis; wird aber ein Ordensmann zum Bischof oder Cardinal erhoben, so untersteht er vi voti solemnis obedientiae dem Papste.

Mehr Zweifel erheben sich in Beziehung auf das Gelübde der Armut. Dasselbe erleidet nämlich, insoweit es von der betreffenden Person nicht mehr vollkommen erfüllt werden kann, einige Beschränkungen. Das religiöse Armutsgelübde schließt den vollständigen Verzicht nicht bloß auf das Eigenthumsrecht, sondern auch auf das freie Erwerbs- und Nutzungsrecht in sich. In der Communität ist das Armutsgelübde nach diesem seinem ganzen Umfange zu erfüllen. In der Welt aber kann man wohl das Eigenthumsrecht, nicht aber das Erwerbs- und Gebrauchsrecht entbehren, darnach muß die säcularisirte Person wohl vollständig auf alles Eigenthumsrecht verzichten, darf aber aus Gründen der Nothwendigkeit irdisches Gut erwerben, gebrauchen, behalten, Verträge abschließen 2c., aber als Verwalterin im Namen der Kirche, auf die das Eigenthumsrecht übergegangen ist. Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Oberhauptes der Kirche darf eine solche Person testiren. — Nach diesem Grundsatze und aus ausdrücklichen Entscheidungen des päpstlichen Stuhles ergibt sich: a) daß Ordenspersonen, die nur einfache Gelübde abgelegt haben, nach ihrer Säcularisation testiren und erben

können, weil die einfachen Gelübde das Eigenthumsrecht nicht aufheben, sondern dessen Ausübung nur unter die Genehmigung des Obern stellen; b) die Güter, die eine säcularisirte Ordensperson hinterläßt, desgleichen die Pensionen vom Staate, fallen, wenn sie ad tempus säcularisirt worden ist, dem Orden zu, wenn in perpetuum, der Camera Spoliorum; c) was sie vom Orden mitgenommen und bezogen hat, fällt in jedem Falle dem Orden wieder anheim.

In Betreff der Bischöfe und Cardinäle aus dem Ordensstande ist zu bemerken, daß sie durch ihre Beförderung das Successionsrecht erhalten und daß Alles, außer was sie aus dem Kloster mitgebracht oder bezogen haben, nicht dem Orden, sondern der Kirche als Eigenthum zufällt. Noch drei interessante Fragen beantwortet uns der Verfasser dieses Artikels:

1. Dürfen säcularisirte Ordenspersonen eine kirchliche Pfründe besitzen?

Antwort: Da säcularisirte Ordensleute kirchenrechtlich noch religiosi sind, so dürfen sie ohne Genehmigung des apostolischen Stuhles niemals ein säculares Beneficium annehmen.

2. Müssen säcularisirte Cleriker, wenn sie mit Erlaubnis des päpstlichen Stuhles und ihres Ordensobern in den Orden zurücktreten, neuerdings Noviziat und Profeß machen und müssen sie ihr Klosteralter (Anciennetät) vom Tage ihrer Ordensprofeß oder ihres Rücktrittes in den Orden berechnen?

Antwort: Noviziat und Profeß ist nicht zu wiederholen; das Klosteralter (Anciennetät) dagegen ist bei in perpetuum säcularisirten Ordensclerikern vom Tage des Rücktrittes in den Orden zu berechnen; bei ad tempus säcularisirten vom Tage ihres Noviziates, respective ihrer Profeß (Cong. Epp. et Reg. 30. Ap. 1838).

3. Welche Bestimmungen gelten von einem Regularbischof, der auf sein Bisthum verzichtet oder davon amovirt worden ist?

Antwort: Nach einer Constitution Benedicts XIII. („Custodes") hat er in die Ordensgemeinschaft zurückzukehren, darf aber daselbst nach der Constitution Paul IV. „In sacra" keine Dignität, z B. Prälatur oder Priorat annehmen und ist zur Beobachtung der Ordensregel verpflichtet und dem Ordensobern Gehorsam schuldig, insoweit es mit seinem Amte und seiner Stellung vereinbar ist (vergl. obige Constit. Benedict XIII.).

St. Florian. Fr. Prandl, reg. Chorherr.

XIV. **(Ist mit den Gregorianischen Messen ein vollkommener Ablaß verbunden?)** Bezüglich dieser Messen, die an dreißig aufeinanderfolgenden Tagen gelesen werden und über deren Ursprung Schüch in seiner Pastoral genau berichtet, findet sich

in manchen Andachtsbüchern die Angabe, daß mit ihnen ein vollkommener Ablaß verbunden sei. Dem gegenüber hat die Ablaß-Congregation unter dem 24. August 1888 erklärt, daß durch das Decret vom 15. März 1855 diese Uebung nur als eine pia praxis gebilligt, aber nicht mit besonderen Indulgenzen ausgestattet sei. Auch dürften diese Messen, ihrer Entstehung entsprechend, nur für Verstorbene dargebracht werden; wo sich also die Praxis gebildet, daß Gläubige schon bei Lebzeiten für sich diese Gregorianischen Messen feiern ließen, müsse dies in Zukunft unterbleiben, für die in dieser Weise schon gelesenen Messen aber sollten die betreffenden Cleriker zu keinerlei Restitution verpflichtet sein, da sie ja ad intentionem petentis dieselben gelesen haben.

Groß-Strehlitz (Preußen). Religionslehrer Rudolf Buchwald.

XV. **(Die Spendung der hl. Communion in der Messe)** schließt sich unmittelbar an die Communion des Celebranten an. Nachdem derselbe das hl. Blut genossen hat, bedeckt er den Kelch mit der Palla und stellt sofort das Ciborium für die Ausspendung des hh. Sacramentes bereit. Erst nachdem die Gläubigen communicirt haben, soll er die Purification in den Kelch gießen lassen, während er gleichzeitig spricht: Quod ore sumpsimus etc. So ergibt es sich aus der Rubrik: Postea (i. e. postquam ss. Sanguinem sumpsit) dicit: „Quod ore sumpsimus . . .“: interim porrigit Calicem ministro etc. Beide Momente sollen demnach einen Act bilden und nicht in der Weise von einander getrennt werden, daß der Celebrant zuerst die Purification in den Kelch gießen läßt, dann die hl. Communion ausspendet und darnach Quod ore sumpsimus etc. recitirt. J. N. D.

XVI. **(Non bis fiat de eodem.)** Nach einem Erlaß der Riten-Congregation vom 29. April 1887 ist die Commemoration vom hl. Kreuze, welche in der österlichen Zeit an die Stelle der Suffragien tritt, in dem Votiv-Officium vom bitteren Leiden (de Passione D. N. J. C. pro Feria VI.) nicht zu beten. Dieser Bescheid findet seine innere Begründung in der Regel: „Non bis fiat de eodem“, welche de Herdt (S. Lit. praxis, 2, n. 258) zutreffend umschreibt: In officio non bis fit commemoratio de eodem, neque commemoratio fit de eo, de quo fit officium. Entsprechend diesem liturgischen Grundsatze wird an einem Feste Unserer lieben Frau, welches in die Octav eines Muttergottes-Festes einfällt, die Octav nicht commemorirt, und in der Concurrenz zweier Muttergottes-Feste oder zweier Officien Unseres Herrn das niedere Fest außer Acht gelassen. Desgleichen ist in dem Votiv Officium von der Unbefleckten Empfängnis die Commemoration der allerseligsten Jungfrau und in jenem vom

hl. Joseph die Commemoration desselben Heiligen in den Suffragien zu übergehen. Bei der Concurrenz des Votiv-Officium vom heiligen Sacramente mit jenem vom bitteren Leiden soll nach der Erklärung der Riten-Congregation vom 24. November 1883 (ad IV.) die Vesper von ersterem Officium und nichts von dem nachfolgenden gebetet werden. In dem Votiv-Officium von den hh. Aposteln (Feria III.) dagegen soll gemäß derselben Erklärung (ad VII.) die Commemoration der hh. Apostelfürsten Petrus und Paulus nicht ausfallen; in diesem letzteren Falle handelt es sich im Officium und in der Commemoration um verschiedene Objecte der Verehrung.

J. N. D.

XVII. **(Festum Septem Fundatorum Ordinis Servorum B. M. V.)** Nachdem durch Decret vom 20. December 1888 das Officium der sieben Stifter des Servitenordens für die ganze Kirche vorgeschrieben und auf den 11. Februar fixirt worden ist, entsteht die Frage: An welchem Tage soll das Fest in jenen Diöcesen gefeiert werden, in denen der 11. Februar schon durch ein anderes officium semiduplex vel duplex besetzt ist. Die Antwort wird nach den Rubriken dahin lauten müssen, daß ein officium semiduplex auf den ersten freien Tag fixirt werden und der 11. Februar dem neuen Feste eingeräumt werden muß. Ist das Diöcesan-Officium aber duplex, dann wird zu unterscheiden sein, ob der 11. Februar der dies proprius dieses Heiligen ist (sein wirklicher Sterbetag oder Translationstag seiner Reliquien oder dgl.), also der Tag, an dem das römische Martyrologium seinen Namen enthält; in diesem Falle müßte das bisherige Officium an seinem Tage bleiben und dem neuen Feste der nächste freie Tag als sedes fixa angewiesen werden, ist aber der 11. Februar für das Diöcesanfest nur dies assignata, dann geht das Fest der heil. Servitenstifter vor, da der 11. Febr. für sie dies propria ist, indem ihr Orden sie schon Jahrhunderte lang gemeinsam an diesem Tage feiert; es muß also das Diöcesanfest weiter verlegt und auf den ersten freien Tag des Calendarium fixirt werden. Dabei dürfte die Bemerkung nicht unnütz sein, daß die im neuen officium stehenden hymni proprii geschichtliche sind, ihre Reihenfolge also nicht verändert und keiner weggelassen werden darf. Trifft also das neue Fest in einer Diöcese so, daß es wegen vorausgehender und nachfolgender höherer Feste keine eigenen Vespern hat, dann muß der Hymnus der ersten Vespern mit dem des Matutins vereint gebetet werden; hat das Fest aber einmal nur zweite und keine ersten Vespern, dann muß der Vesperhymnus Bella dum late zum Matutin, der Matutin-Hymnus Sic patres zu den Laudes und der Laudes-Hymnus Matris sub almae zu den zweiten Vespern gebetet werden.

Groß-Strehlitz (Pr.-Schles.). Relig.-Lehrer Rud. Buchwald.

XVIII. **(Brechen der heil. Hostie in der Messe.)** Hierüber enthalten die Meßrubriken nur die Bestimmung: „reverenter frangit per medium.“ Man hat dabei besonders darauf zu achten, daß nicht Theilchen, Fragmente der heil. Hostie über den Kelch hinaus oder gar über das Corporale abspringen und so der Profanation ausgesetzt werden. Um das zu verhüten geben Rubricisten näher die Art und Weise an, wie beim Brechen der heil. Hostie vorgegangen werden soll und auch die heil. Riten-Congregation (Decr. 4. Aug. 1663) hat darüber eine Vorschrift gegeben, wonach der Celebrant die heil. Hostie ehrfurchtsvoll und langsam erst oben, mitten und unten ein wenig einbrechen und dann die Brechung von oben angefangen vollenden soll. (Vgl. Hartmann Repert. Rit. § 79. 4.) Das ist auch entschieden die zweckmäßigste Weise, die heil. Hostie zu brechen und kann dadurch am sichersten der angedeuteten möglichen Profanation des Allerheiligsten vorgebeugt werden.

Seitenstetten. Subprior P. Ludwig Deboys.

XIX. **(Vorsicht bei Pönitenten ohne Sünden-Bekenntnis.)** Simplicia, eine schlichte Bauernmagd, kommt zum Severus zur Beicht. Sie betet all' die üblichen Beichtformeln, weiß sich aber keiner einzigen Sünde schuldig. Severus will ihr durch Ausfragen nachhelfen, allein sie antwortet auf jede Frage so entschieden, daß Severus eine materia absolutionis an ihr nicht findet. Er sagt ihr daher, sie möge getrost zum Tische des Herrn gehen, aber eine Buße werde er ihr nicht auflegen, auch die Absolution nicht ertheilen, da sie ihm geradeaus erklärt habe, sie wisse sich keiner Sünde schuldig. Nach einiger Zeit erscheint Simplicia abermals vor demselben Beichtvater und klagt sich an, sie hätte am Freitag Fleisch gegessen. Auf die Frage des Severus, wie sie denn dazugekommen wäre, gab sie zur Antwort, sie hätte dies absichtlich gethan, damit sie im Beichtstuhle keinen Verweis erhielte darob, daß sie nichts zu beichten wüßte. Dem Severus war es nun klar, wie ganz verkehrt Simplicia dessen Mittheilung von der Unterlassung der Absolution wegen Abgang jeglicher Materie aufgefaßt hatte. Hoffentlich hat Gott diese ihre verkehrte Handlungsweise ob Mangels einer bösen Absicht ihr nicht zu hoch angerechnet; doch der Fall mahnt zur Vorsicht.

St. Martin im Rosenthale. Barthol. Voh, Pfarrer

XX. **(Entscheidung der S. R. C. betreffs der Bekleidung des Sacramentsaltares bei Exequien.)** Die S. R. C. hat unter dem 20. März 1869 Mont. Regal. ad 12 (bei Gard. n. 5430) verboten, am Allerseelentage, bei Exequien

und den gesungenen Requiem-Messen den Altar, auf dem das Sanctissimum aufbewahrt wird, mit einem schwarzen Tuche und mit einem schwarzen Antipendium zu bedecken. Da es nun sehr häufig vorkommt, daß das Sanctissimum auf dem Hochaltare aufbewahrt wird, oder daß sich in der Kirche nur ein Altar und zwar mit dem Allerheiligsten befindet, so hat die Congregation der heil. Riten in jüngster Zeit auf eine diesbezügliche Anfrage entschieden, daß in einem solchen Falle sowohl das Conopeum des Tabernakels, als auch das Pallium oder Antipendium des Altares von **violetter** Farbe sein müsse (also die schwarze Farbe ausgeschlossen bleibt) 1. December 1882 in Nesqualien. (Bei Gard. n. 5858.) X.

Literatur.

1) **Bischof Rudigier's politische Reden.** Mit einem Anhange. Herausgegeben von Msgr. Dr. Franz Doppelbauer, Seiner päpstlichen Heiligkeit Hausprälat und Rector des deutschen Nationalinstitutes Anima in Rom, vormals bischöflicher Secretär in Linz. Im Verlage des Herausgebers. 1889. Linz. Druck der Vereinsdruckerei in Steyr. 554 S. Preis fl. 2.60 = M. 4.20. Zu beziehen durch die Administration der Herausgabe im Priester-Seminar zu Linz.

Die vorliegenden Reden, welche dem Präsidenten des oberösterreichischen Volksvereines Grafen Heinrich Brandis gewidmet und mit einer sehr treffenden Vorrede des k. k. Statthaltereirathes i. P. Karl v. Billau versehen sind, sind in folgende fünf Hauptstücke eingetheilt: 1. Des Bischofs Stellung gegenüber der constitutionellen Monarchie; 2. Sein Eifer für die Rechte der Kirche; 3. Vertheidigung kirchlicher und gemeinnütziger Institute und Personen; 4. Sorge für das leibliche und geistliche Wohl und für die Sittlichkeit; 5. Seine Stellung gegenüber der Schule. Den Abschluß bildet ein Anhang der Reden, welche der Hochselige bei den Versammlungen der Katholikenvereine, patriot.-pol. Casinos und des Volksvereines gehalten hat.

Die Reden heißen politische Reden mit Rücksicht auf den Haupttheil derselben, welche im oberösterreichischen Landtage, also auf politischem Boden, vom Jahre 1861 bis 1884 gehalten worden sind, sowie auch im Hinblicke auf den Zweck, dem die genannten Vereine dienen, bei deren Versammlungen der Bischof als Redner auftrat. Was den Inhalt der allermeisten Reden anbelangt, so ist derselbe kirchen-politischer, religiöser, rechtlicher Natur. Einunddreißig Reden betreffen die Schule. Der Bischof hatte im Landtage als Träger der Virilstimme die kirchlichen Interessen zu vertreten. Nun ist es bekannt, daß der Liberalismus in jener Zeitperiode eine radicale Umgestaltung der äußeren kirchlichen Verhältnisse theils herbeiführte, theils anstrebte. Was der Reichsrath auf legislativem Wege für die Monarchie ins Werk setzte, das wollte der Landtag in der Provinz applicieren.

Der Wille der liberalen Majorität im Vertretungskörper und die kirchenfeindlichen Principien derselben bildeten dabei die ultima ratio legum. So war der Bischof zur Defensive gezwungen, der Kampf war ihm aufgenöthigt, denn es war ja Pflicht der Virilstimme, die angegriffenen Rechte und Interessen der Kirche zu wahren. Das getreue Spiegelbild dieses Defensivkampfes liegt in den angezeigten Reden vor uns. Die Gegner nannten den Bischof mit Vorliebe den „Streitbaren". Insoferne er dem aufgedrungenen Kampfe nicht feige ausgewichen, insoferne er die katholische Sache nicht verrathen, sondern mannhaft vertheidigt, insoferne er gearbeitet und gelitten für die großen Principien des Katholicismus mit Hintansetzung der erbärmlich kleinen Weltklugheit, welche schweigt und transigirt, mag obige Bezeichnung Geltung haben; absolut keine Geltung aber hat sie, wenn man damit sagen wollte, der Bischof hätte irgend welchen Streit begonnen. Den Streit hat der Liberalismus begonnen.

Wie der Hochselige Bischof im Landtage gesprochen, hat einmal eine liberale Größe beim Verlassen des Saales nach einer Schulrede selbst ausgedrückt, indem dieser Abgeordnete, wie ich selber gehört, zu ein paar Collegen gesagt: „Der Hochwürdigste hat heute sehr gut gesprochen". Ja, so hatte er damals wirklich sehr gut gesprochen und so hat er immer sehr gut gesprochen. Diese Ueberzeugung gewinnt jeder, der die gedruckten Reden liest; wer aber den Redner selbst hörte, fühlte unwillkürlich, daß der Träger der Virilstimme im Linzer Landtage ein Parlamentarier erster Größe sei: mit solcher Schlagfertigkeit, Leichtigkeit und Gewandtheit, mit solcher Tiefe und Folgerichtigkeit, mit solchem Feuer — wie er es sonst nicht in gleichem Grade an den Tag legte — wußte er zu sprechen.

Die Reden bilden in ihrer Sammlung eine eigenartige Erscheinung, wie deren wenige existiren, was ihren Werth erhöht; sie bilden für Deputirte u. dgl. ein reichhaltiges Arsenal von Waffen gegen die Feinde des Christenthums; an ihnen kann Jedermann lernen, wie politische Kämpfe zu führen sind. Für Oberösterreich speciell bildet manche Rede bezüglich einzelner Angelegenheiten, z. B. Dombau, ein unverrückbares Programm.

Wir schließen unser Referat, indem wir die Lectüre dieses hochwichtigen Buches Freunden und Feinden bestens empfehlen.

Linz. Prof. Dr. Mathias Hiptmair.

2) **Lehrbuch der Apologetik.** Von Dr. C. Gutberlet. Erster Band. Von der Religion überhaupt. 256 S. Pr. M. 3.— = fl. 1.80. Zweiter Band. Von der geoffenbarten Religion. 324 S. Pr. M. 4.— = fl. 2.40 Münster, Theissing'sche Buchhandlung 1888.

Es ist ein schönes und wahres Wort, das Hettinger einmal gesprochen hat: „Alles was der menschliche Geist an Erkenntnis errungen in Natur und Geschichte, in den sinnlichen und übersinnlichen Reichen, was der gestirnte Himmel verkündet, was im Staub der Erde wohnt, alle Erkenntnis der Metaphysik, alle Gesetze der Ethik — das Alles führt sie zum Glauben, beweist, erläutert, bestätigt seine Wahrheit." Aber eben so wahr ist es auch,

daß zu allen Zeiten das mit Leidenschaften erfüllte menschliche Herz, um seinen revolutionären Ruf gegen Gott und seinen Gesalbten: „nolumus hunc regnare super nos“ (Luk. 19, 14) vor dem Forum der Wissenschaft zu legitimieren, eben dieses Alles, was der menschliche Geist auf diesen Gebieten an Erkenntnis errungen hat oder auch nur errungen zu haben scheint, sofort als Angriffswaffe gegen die christliche Wahrheit benützt. Nun aber ist es eine traurige Thatsache, daß nicht nur die große Masse des christlichen Volkes, unter welches bei der nun einmal herrschenden Lesewuth die Einwürfe gegen den christlichen Glauben in Tagesblättern und Unterhaltungs- wie Belehrungsschriften immer wieder hinausgeschleudert werden, sondern auch die große Mehrzahl unserer sogenannten gebildeten Welt, soweit sie mit dem Christenthum überhaupt noch nicht gebrochen hat, diesen Angriffen in den meisten Fällen hilflos und wehrlos gegenübersteht. Der Mangel einer gründlichen philosophischen Bildung, dieses große Uebel unserer Zeit, trägt daran nicht zum wenigsten Theil die Schuld. Leute, die über ein höchst achtenswerthes Wissen in den einzelnen „Fächern“ in der Geschichte, der Rechts-, Sprach- und Naturwissenschaft, verfügen, sind in den Fragen principieller Natur, wie sie die Philosophie als die Königin aller rein natürlichen Wissenschaften behandelt, die größten Ignoranten und oft außer Stande, Einwürfe, welche der Unglaube oft noch dazu in plumper Sophistik gegen den gesunden Menschenverstand, sowohl als gegen ihre christliche Ueberzeugung vorbringt, zu analysieren und in ihrer Haltlosigkeit klar zu erkennen. Daher jener Zwiespalt zwischen Glauben und vermeintlichem Wissen in den Herzen so mancher gebildeten Katholiken, daher jene schwankenden Charaktere, die, in ihrem Privatleben oft musterhafte Christen, in ihrer öffentlichen und amtlichen Thätigkeit wie in der Pflege der Wissenschaft sich von der großen antichristlichen Strömung unserer Zeit fast widerstandslos mit forttreiben lassen.

Unter solchen Verhältnissen begrüßen wir aufs Freudigste das Erscheinen des „Lehrbuches der Apologetik“ von Dr. C. Gutberlet. Denn gerade diesem Mangel philosophischer Bildung sucht Gutberlet durch seine Apologetik — und das gibt derselben ihren eigenthümlichen Werth — abhelfend und heilend entgegenzukommen. „Was die alte Apologetik als bewiesen in der Philosophie voraussetzte und darum compendiarisch behandelte: Gott und die Unsterblichkeit, überhaupt die Wahrheiten der natürlichen Religion“ behandelt G. mit einem besonderen Nachdruck, und so erhält der erste Band einen vorwiegend philosophischen Charakter. Der Pantheismus, Pessimismus und vor Allem der Darwinismus finden eingehende Besprechung und Widerlegung. Einen besonderen Fleiß verwendet der Verfasser auf die Beweise für das Dasein Gottes, und mit Recht; denn mit ihnen steht und fällt nach den Worten des hl. Thomas (C. Gent. I, 9) alle Behandlung der religiösen Fragen überhaupt. Am aller ausführlichsten wird der Beweis aus der Uebereinstimmung aller Völker in der Annahme eines höchsten Wesens, der sogen. historische Gottesbeweis, behandelt, vorzüglich in der

Absicht, um die von Seiten der „vergleichenden Religionswissenschaft“ erhobenen Einwände zu widerlegen. Uebrigens stützt sich ein großer Theil der von dieser „neuen Wissenschaft“ gegen die Allgemeinheit des Gottesbewußtseins ins Treffen geführten Thatsachen, besonders was die „Naturvölker“ betrifft, oft derartig auf — man verzeihe den Ausdruck — „unverbürgte Schiffernachrichten“ in des Wortes vollstem Sinn, daß sie von Seiten der strengen Wissenschaft kaum ernsthaft zu nehmen sein dürften. Dasselbe gilt auch von den Einwürfen gegen die Allgemeinheit des Unsterblichkeits-Glaubens, wie dies G. lichtvoll nachweist, während er die streng wissenschaftlichen Gründe für die Unsterblichkeit dem Materialismus gegenüber aus dem Wesen und der Thätigkeit der Seele entwickelt. Den Abschluß des ersten Bandes bildet die Widerlegung der Einwendungen gegen die Willensfreiheit, wie diese insbesonders von dem Philosophen „des Unbewußten“, Ed. v. Hartmann, sowie von Seiten der „Moralstatistik“ erhoben werden.

Im zweiten Bande führt G. den Beweis für die geoffenbarte Religion, die demonstratio christiana, in der herkömmlichen Weise. Die Nothwendigkeit der Offenbarung wird gründlich und allseitig nachgewiesen; auch hier werden die Resultate der vergleichenden Religionswissenschaft benützt, beziehungsweise richtig gestellt; es wird die Unfähigkeit der Philosophie, ein allgemein giltiges Religionswesen zu begründen, unter Anderm auch durch gedrängte Darstellung der Systeme jener Philosophen dargethan, welche dem Christenthum am nächsten gekommen sind, und so finden vor allem die Person und Lehre des Sokrates, sowie die Systeme des Aristoteles, Plato und der Stoiker eingehende Behandlung, wobei uns jedoch die Lehre des Aristoteles in allzu düsterem Lichte dargestellt erscheinen will, wenigstens urtheilt der große Aquinate ganz anders über die Lehren des Fürsten der Philosophen. Sehr interessant sind die Ausführungen des Verf. über die „Grenzgebiete“ der Wunder und Weissagungen. Es werden hier die Erscheinungen des Magnetismus und Spiritismus mit ihren neuesten Erklärungsversuchen eingehend besprochen und die aus ihnen entnommenen Argumente gegen die Beweiskraft der eben angeführten Kriterien der Offenbarung gründlich widerlegt. Der jetzt im Vordergrund stehenden Visionen-Hypothese gegenüber führt G. den Beweis für die Wahrheit der Auferstehung des Herrn in besonders ausführlicher und überzeugender Weise. Mit einem ins Einzelne gehenden Nachweise über die Fortdauer der Charismen in dem Werke Christi, der katholischen Kirche, schließt G. den Beweis für die Göttlichkeit des Christenthums und hier wird seine demonstratio christiana zugleich eine demonstratio catholica, ein Beweis für die Wahrheit der kathol. Religion in gedrängter Kürze, deren ausführliche Behandlung der Verfasser aus Zweckmäßigkeitsgründen der Dogmatik zuweist.

Schließlich behandelt G. das Verhältnis der Vernunft zum Glauben, wobei vor Allem die Freiheit des Glaubensactes eingehende Begründung findet. Von ganzem Herzen stimmen wir dem Verf. bei, wenn er die nahezu unlöslichen Schwierigkeiten, welche die Theologie seit dreihundert Jahren

in der näheren Bestimmung des Glaubensmotives findet, mit Kleutgen, dessen briefliche Aeußerung er anführt, auf Rechnung der Neuscholastiker setzt. Für die alte Scholastik, vor Allem den heil. Thomas, waren alle diese Schwierigkeiten einfach deshalb nicht vorhanden, weil sie das, was Gott verbunden hat, die natürliche und übernatürliche Ordnung, natürliches und übernatürliches Erkennen, zwar auseinanderhielten, aber nicht auseinanderrissen und von einander getrennt auffaßten und behandelten.

Möge Gutberlets Apologetik die ihr gebührende weite Verbreitung finden, die wir ihr ganz besonders im Kreise des Seelsorgsclerus wünschen. G. hat, wie sich das von dem Redacteur des im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegebenen „philosophischen Jahrbuches" erwarten läßt, keine der Erscheinungen auf dem Gebiete der neueren und neuesten Wissenschaft übersehen, welche, sei es in wissenschaftlicher, sei es in populärer Form, als Angriffswaffen gegen die katholische Wahrheit benützt wurden. Er bietet zu ihrer Widerlegung anschauliche und handliche Beweise, und bewährt sich hiebei als den Gelehrten, welcher aus seinem Schatze Altes und Neues bietet: einerseits die soliden Principien der alten Schule, von denen er sich leiten läßt, und anderseits zugleich ein verständnisvolles Benützen der wirklich stichhältigen Resultate der neueren Wissenschaft. So stimmen wir denn schließlich ganz und voll dem Verf. bei, daß „seine Apologetik eigenartig genug ist, um ein Plätzchen neben anderen Leistungen dieser Art beanspruchen zu dürfen."

Regensburg. Professor Dr. Abert.

3) **Aphorismen über Predigt und Prediger.** Von Dr. Franz Hettinger. Freiburg. Herder. 1888. 8⁰. IX. 534 Seiten. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Schon seit dem Jahre 1883 veröffentlichte der allverehrte Verfasser dieser Aphorismen in der „Quartalschrift" verschiedene Abhandlungen über Predigt und Prediger. Wohl mancher Leser hat bei sich den Wunsch gehegt, all diese Abhandlungen in Einem Buche vereinigt zu besitzen. Diesem Wunsche ist nunmehr Rechnung getragen. In der Vorrede bekennt der Herr Verfasser, daß diese Aphorismen kein Lehrbuch der Homiletik sein wollen zum Gebrauche für akademische Vorlesungen, sondern nur die Erfahrungen aussprechen, welche seit mehr als einem Menschenalter die Betrachtung alter Meister, das Anhören geistesmächtiger Prediger des In- und Auslandes und die Uebungen mit Predigtamts-Candidaten zur Reife brachten. Der Leser darf daher nicht erwarten, daß alle Fragen der Homiletik in diesen „Aphorismen" besprochen seien; jedoch wird er die wichtigsten derselben in 24 Abschnitten behandelt sehen, und zu dem Buche umsomehr sich hingezogen fühlen, als er in demselben nicht bloß theoretische Anweisungen, sondern aus der homiletischen Praxis geschöpfte Winke findet. Die Form der Darstellung ist in hohem Grade anziehend, wie es von dem Verfasser der „Apologie des Christenthums" nicht anders erwartet werden kann. Gerade weil die schablonenhafte Eintheilung in Schulparagraphen fehlt, wird mancher in der

Ausübung des Predigtamtes ergraute Priester diese Aphorismen noch zur Hand nehmen und nicht ohne Frucht lesen. Wir können sie jedem Prediger auf das Beste empfehlen und wollen nur im Interesse der Sache ein paar Punkte kurz besprechen.

Mehr als in irgend einem homiletischen Werke wird die Wichtigkeit liturgischer Predigten hervorgehoben. „Das Meßbuch ist ein Kunstwerk, an dem die größten Geistesmänner nicht ohne einen Anhauch übernatürlichen Odems gearbeitet haben. Meßbuch und Brevier sollen darum die bevorzugtesten, stets gebrauchten, unerschöpflichen und immer neuen Betrachtungsbücher für den Prediger sein. Wer sie gebraucht wie er sie gebrauchen soll, dem werden sie eine reich strömende Quelle, aus der er schöpfen mag für und für, ein Gesundbrunnen für sein priesterliches Herz. Wer sie aber nicht gebrauchen kann oder will, weil er keinen Sinn und kein Verständnis dafür hat, dem soll auch das hohe heilige Amt der Predigt nicht anvertraut werden. Er ist dessen nicht fähig und nicht würdig." S. 267. Diese Worte sind scharf; aber dennoch wahr. Ein Prediger findet nämlich in der Liturgie unerschöpflich viele, tiefe und neue Gedanken und kann an bekannte Texte, welche nach des Verfassers Ansicht mit Recht bisweilen in lateinischer Sprache citirt werden können, sowie an schon hundertmal gesehene und ungenügend verstandene Ceremonien seine Belehrung anknüpfen und gleicht somit in Wahrheit dem guten Hausvater, welcher aus seinem Schatze „nova et vetera" hervorbringt (Mtth. 13, 52). Man wende gegen liturgische Predigten ja nicht ein, dogmatische und moralische Predigt-Themate seien wichtiger, weil Dogma und Moral auch in der Liturgie sich wiederspiegeln (Trid. s. 22. cap. 5) und die Gläubigen gerade deshalb umsomehr anziehen, weil das umhüllende Gewand nicht an den Katechismus erinnert.

So sehr wir die Ansicht des Herrn Verfassers über liturgische Predigten im Allgemeinen anerkennen, so glauben wir doch, daß seine Grundsätze in Bezug auf den Charakter der „Grabreden" zusehr von der Schrift Dr. Strodl's über dieses Thema beeinflußt seien. Wohl kann gesagt werden „das älteste Christenthum kenne keine Grabreden" (S. 492); aber darüber kann ein Zweifel bestehen, ob der Grabrede nicht „liturgischer Charakter" zukomme. Der Herr Verfasser (S. 495) meint: „Es ist die Trauerrede keine kirchliche, liturgische Handlung, sondern zunächst ein weltlicher Act, den die Kirche nicht verbieten, wohl aber läutern und heiligen wollte." Wäre die Grabrede nur „zunächst ein weltlicher Act, so würde weder das Caerem. episc. II. 11. 10 noch das Missale (rubr. gen. XIII. 3), welches die Begräbnisse auch der einfachsten Gläubigen berücksichtigt, in der Kirche als locus sacer und dazu noch auf der Kanzel (pulpitum) eine solche Rede gestatten dürfen, sondern geradezu verbieten müssen. Aus diesen liturgischen Büchern kann nur gefolgert werden, Leichenreden gehörten nicht zum wesentlichen Begräbnisritus, sondern könnten nach Belieben (si habendus est sermo) in den Ritus der Exequien eingeschoben werden. In letzterem Falle ist die Rede nicht inter missarum solemnia. sondern ante absolutionem (Miss.) zu halten, weil ihr Inhalt nicht genommen wird „de evangelio currenti" (Caer. ep. I. 22. 2), sondern in laudem defuncti. Bei dieser Rede trägt der Prediger keine Stole, weil derselbe bei Verwaltung des Predigtamtes überhaupt keine Stole tragen soll, außer es bestehe immemorabilis consuetudo (S. C. 12. Nov. 1831, 11. Mart. 1871). Selbst aus dem Grunde, daß die Leichenrede vestibus nigris, sine cotta gehalten

werden soll, darf ihr der liturgische Charakter nicht abgesprochen werden; denn nach Rituale romanum I, 1 n. 7 darf auch unter Umständen das Bußsacrament ohne superpelliceum und stola gespendet werden und doch ist die sacramentale Absolution gewiß ein liturgischer Act. Es dürfte die erwähnte Bestimmung des Caerem. wohl nur den bekannten Zweck haben, welchen die schwarze Farbe der Paramente im Begräbnisritus und die Bedeckung der Kanzel mit panno nigro während der Trauerrede hat. Nicht bloß dem Leichenredner, sondern selbst den Leviten ist verboten, zum ordo sepeliendi adultos mit „sacris vestibus“ sich anzukleiden. S. C. 23. Maj. 1846

Nur ungern möchten wir daher aus den Bestimmungen des Caerem. ep. und Missale rom. folgern, eine Trauerrede sei keine kirchliche, liturgische Handlung. Nicht einmal das Rituale romanum beweist das Gegentheil, wenn es auch über eine Trauerrede am Grabe keine Silbe enthält. Der Herr Verfasser folgert aus diesem Umstande: „Diese Thatsache allein dürfte hinlänglich entscheidend sein für alle, welche mit der Kirche denken und in ihrem Geiste handeln wollen“ (S. 495). Nach unserer Ansicht wäre es höchst widersinnig, wenn das Rituale romanum ähnlich wie unsere Diöcesanritualien eine Rede am Grabe erwähnte, weil es eben in seinem exequiarum ordo voraussetzt, das officium defunctorum und die Requiemsmesse seien praesente cadavere in medio ecclesiae dem Begräbnis vorangegangen und damit auch, wie das Caerem. und Missale für die Exequien an den citirten Stellen anmerken, ante absolutionem nach Belieben der sermo in laudem defuncti. Würde das Rituale roman. am Grabe selbst nochmals von einem sermo in laudem defuncti reden, so wäre eine zweimalige Trauerrede nahegelegt, zuerst in der Kirche und unmittelbar darauf wieder am Grabe. Das Verhältnis, in welchem das Rituale romanum zum Missale steht, erklärt also mit Leichtigkeit das Stillschweigen des erstern über Trauerreden.

Aus den angeführten Gründen können wir nicht zu der Meinung gelangen, Grabreden seien ihrem Charakter nach weltlich oder gar unliturgisch und unkirchlich; aus verschiedenen praktischen Gründen aber theilen wir ganz die Ansicht, welche in unsern Aphorismen ausgesprochen ist, Gebet und Opfer hätten mehr Werth als Grabreden und nur das Begräbnis großer Männer, starker, „christlicher Charaktere“ (S. 508) könnte ein Grund zu einer Trauerrede sein. Doch gerade bei diesem Punkte ergeben sich im seelsorglichen Leben Schwierigkeiten, welche wir nicht weiter erörtern wollen.

München. Universitäts-Professor Dr. Andreas Schmid.

4) **Grundriß des katholischen Eherechts.** Von Dr. Franz Heiner, Professor des Kirchenrechts an der philos.-theol. Facultät zu Paderborn. Münster i. W. Verlag von Heinrich Schöningh. 1889. XII und 317 S. 8°. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Vorliegendes Werk, dessen Verfasser gegenwärtig ordentlicher Professor des Kirchenrechtes an der theol. Facultät der Universität zu Freiburg i. Br. ist, enthält eine gründliche und zugleich die Bedürfnisse der praktischen Seelsorger, besonders in Deutschland, genau berücksichtigende Darstellung des katholischen Eherechtes. Dasselbe zerfällt in sieben Theile, denen eine Einleitung vorausgeht, in welcher der Begriff und die Aufgabe, die Quellen und die Literatur des kirchlichen Eherechtes dargelegt werden. Im ersten Theile bespricht der Verfasser die allgemeinen Grundlagen des Eherechtes und im zweiten Theile das Eheverlöbnis. Im dritten Theile legt er den Begriff und die Eintheilung der Ehehindernisse dar. Im vierten Theile handelt er von der Beseitigung der Ehehindernisse durch Dispensation, im fünften von der Revalidation (Convalidation) einer ungiltig geschlossenen

Ehe, im sechsten von der Eheschließung und im siebenten Theile von der Ehescheidung. Beigefügt ist ein Anhang, welcher Formularien für verschiedene, von den Seelsorgern anläßlich der Ehen ihrer Parochianen abzufassende Schriften enthält, und ein Sachregister.

Dieses Werk ist eine werthvolle Bereicherung der Literatur des kirchlichen Eherechtes. Es bietet über die schwierigsten kirchenrechtlichen Materien eine klare und faßliche Belehrung und gibt den Seelsorgern für deren diesfällige Amtswirksamkeit treffliche Winke. Man vergleiche nur z. B. die Darstellung der Civilehe (S. 29 ff.), die Ausführungen über die gemischten Ehen (S. 62 ff.), über das sog. privilegium Paulinum (S. 149 ff.), über das Geltungsgebiet der forma Tridentina (S. 161 ff.), die Erläuterung der canonischen Dispensgründe (S. 186 ff.), die Anweisung bezüglich der Abfassung von Dispensgesuchen (S. 208 ff.), sowie bezüglich der Vollziehung der von der apostolischen Datarie und Pönitentiarie ertheilten Ehedispensen (S. 212 ff.) und die Erörterung der sogenannten sanatio matrimonii in radice (S. 244 ff.).

Einige Bemerkungen jedoch können wir nicht umhin hier anzuführen.

Was erstens die Anordnung der Materie anbelangt, so scheint uns die „Eheschließung“ im sechsten Theile des Werkes, nachdem im fünften Theile von „Revalidation einer ungiltig geschlossenen Ehe“ ist gehandelt worden, minder sachgemäß untergebracht zu sein.

Was ferner die Materie selbst betrifft, so behauptet der Verfasser (S. 91 u. 118), die Blutsverwandtschaft, sowie die eheliche Schwägerschaft, bilde nach heutigem Rechte ein trennendes Ehehindernis in gerader Linie ins Unendliche. Dieser Behauptung steht jedenfalls ein gewichtiges Bedenken entgegen, indem weder Papst Alexander II. in der const. Ad Sedem Apostolicam vom Jahre 1065, wodurch er die Blutsverwandtschaft als trennendes Ehehindernis mit dem siebenten Grade begrenzte (c. 2. § 8. C. XXXV. qu. 5.), noch das IV. allgemeine Concil vom Lateran vom Jahre 1215 im c. 50., wodurch es die beiden gedachten Ehehindernisse auf die ersten vier Grade einschränkte (Harduin. tom. VII. col. 55. sq.), noch auch Papst Gregor IX. in seinem kirchlichen Gesetzbuche vom Jahre 1234, wo er (cap. 8. de consangu. et affin. IV. 14.) den erwähnten Canon des Concils vom Lateran wiederholt, diesfalls zwischen der geraden und der Seitenlinie auch nicht im entferntesten einen Unterschied andeuten. Auch sehr angesehene Canonisten, wie namentlich Sanchez (De S. Matr. Sacram., lib. VII. disp. 51. n. 22., disp. 53. n. 1., disp. 67. n. 3. 4.) und der berühmte ehemalige († 1678) Secretär der S. C. C., Prosper Fagnanus (ad cap. 8. X. de consangu. et affin. IV. 14. n. 3. 16., ad cap. 9. eod. n. 22.—31., bes. n. 27. sqq.), nehmen bei der Blutsverwandtschaft und der ehelichen Schwägerschaft, wie für die Seiten-, ebenso auch für die gerade Linie den vierten Grad als die Grenze des kirchlichen trennenden Ehehindernisses an.

Außerdem meint der Verfasser (S. 118), daß auch das trennende Ehehindernis der außerehelichen Schwägerschaft, welches vom Concil von Trient (sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 4.) auf die ersten zwei Grade beschränkt wurde, in gerader Linie sich ins Unendliche erstrecke. Allein dieser Meinung widerspricht schon die Thatsache, daß der Apostolische Stuhl den Bischöfen in den Triennal-Facultäten (n. 10.) ausdrücklich die Vollmacht ertheilt, vom trennenden Ehehindernisse der außerehelichen Schwägerschaft im 1. und 2. Grade der geraden Linie zu dispensiren, von den übrigen Graden dieser Linie aber diesfalls auch nicht die geringste Erwähnung macht.

Ueberdies ist der Verfasser (S. 53) der Ansicht, die Blutsverwandtschaft bilde in der ganzen geraden und wahrscheinlich auch im ersten Grade der Seitenlinie ein trennendes Ehehindernis auf Grund des Natur- oder göttlichen Rechtes. Der heil. Thomas Aquinas (in IV. disp. 40. qu. un. art. 3. corp., und Summa theol. 2. II. qu. 154. art. 9. ad 3.) behauptet dies nur vom ersten Grade der geraden Linie, indem er (Summa theol. l. c.) sagt: „Ad tertium dicendum, quod in commixtione personarum conjunctarum aliquid est, quod est secundum se indecens et repugnans naturali rationi; sicut quod commixtio fiat inter parentes et filios, quorum est per se et immediata cognatio: nam filii naturaliter honorem debent parentibus." — „Aliae vero personae, quae non conjunguntur secundum se ipsas, sed per ordinem ad parentes, non habent ita ex se ipsis indecentiam." Dieser Meinung des heil. Thomas Aquinas schließt unter Andern auch Prosper Fagnanus (ad cap. 9. X. de consangu. et affin. n. 32.—35.) sich an.

Was aber den ersten Grad der Seitenlinie anbelangt, so steht der oben erwähnten Ansicht des Verfassers, insbesondere die schon vom heil. Augustin (De civit. Dei, lib. XV. cap. 16. n. 1. 2.; angeführt auch im can. un. C. XXXV. qu. 1.) in dieser Beziehung hervorgehobene Thatsache entgegen, daß unter den unmittelbaren Nachkommen des ersten Menschenpaares Ehen zwischen Brüdern und Schwestern geschlossen wurden, ja, wofern das Menschengeschlecht nicht aufhören sollte, nothwendig geschlossen werden mußten; worauf auch der heil. Thomas Aquinas (Summa theol. l. c.) sich beruft.

In sprachlicher Beziehung können wir im Interesse dieses vortrefflichen Werkes nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, es möchten einige darin vorkommende fremde und ungewöhnliche Ausdrücke, wie z. B. rescindibel (S. 74), influieren (S. 75), Kontubant (S. 117, 119, 156, 157, 158), exekutieren (ein Urtheil, S. 46, eine Ehedispens, S. 181, 193, 205), ist das Impediment ein publikes, ein okkultes (S. 240), nach den publiken .... Impedimenten (S. 260), von dem okkulten Hindernisse (S. 268), bei einer publiken Ungiltigkeit der Ehe (S. 246), in der nächsten neuen Auflage desselben durch einheimische und übliche ersetzt werden.

Von den Druckfehlern seien hier folgende erwähnt. S. 25, 3: Lannoy für Launoy; S. 40, 6: Geraldi für Giraldi; S. 41, 2: C. 17 für C. 27; S. 304, Nr. 21, lit. a: publicam für pudicam; ebend. lit. b: publicae für pudicae.

Wien. Dr. Fr. Laurin, Universitäts-Professor.

5) **Die Schöpfungslehre des heil. Augustinus und Darwins** von L. Graßmann. Gekrönte Preisschrift. Regensburg, Verlagsanstalt. 1889. gr. 8⁰ (VIII, 142 S.) Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Vorliegende Schrift behandelt die von der theologischen Facultät der Universität München pro 1884/85 gestellte und gekrönte Preisfrage: „Es soll eine comparative Darstellung der Schöpfungslehre des heil. Augustinus und Darwins gegeben werden". Darwin redet nämlich in seiner Schrift „Entstehung der Arten" (1859) von einer Schöpfung in dem Sinne, daß Gott den Keim allen Lebens nur wenigen oder einer einzigen Urform eingehaucht habe. Freilich verflüchtigte er den Begriff „Schöpfung" später in einen „gänzlich unbekannten Proceß", ließ ihn aber in allem, auch in der letzten Ausgabe der genannten Schrift (1872, übersetzt von V. Carus (Stuttgart 1876) unverändert stehen.

Wenn auch die hier behandelten, vom heil. Augustinus entwickelten Lehren ihm unter den Kirchenschriftstellern des Alterthums und des Mittelalters keineswegs ausschließlich zukommen, so muß man doch der theologischen Facultät für Aufstellung des Preisthemas und dem glücklichen Bearbeiter Dank wissen, weil der heil. Augustinus, der scharfsinnigste christliche Philosoph, diesen Gegenstand im schneidenden Contrast zu den Hypothesen Darwins behandelt, und die Darwinianer sich auf diesen Lieblingstheologen der Protestanten nicht selten berufen. Graßmann's Schrift zeichnet sich durch fleißiges Quellenstudium, durch völlige Beherrschung des Stoffes, logische Anordnung, klare Darstellung und durch eine bei einem Anfänger seltene Sprachgewandtheit aus.

Im ersten Theil wird die Schöpfungslehre des heil. Augustinus in zwei Abschnitten, Gott als Schöpfer, Gott als Erhalter und Regierer der Welt, nebst Kritik derselben, im zweiten Theil die Hypothese Darwins und deren Kritik, im dritten Theil die Vergleichung der Schöpfungslehre beider behandelt. In diesem letzten Theil faßt sich der Verfasser absichtlich kurz, „weil zu viel schon Gesagtes hätte wiederholt werden müssen".

Er kommt unter Anderem, um eine Probe zu geben, S. 130—135 zu den Resultaten: Dem heil. Augustin ist das Individuum eine realisirte göttliche Idee; er vermeidet hiemit den falschen Realismus des Plato, der nicht den Einzelwesen, sondern dem Allgemeinbegriff Realität zuspricht, überwindet aber auch den Nominalismus; denn nach ihm liegt der Art ein bestimmter Wesenscharakter zu Grunde, der als Idee in Gott existirt, während er in den Einzeldingen individuell modificirt erscheint. Darwin hingegen huldigt einem ganz vagen Begriff des Individuums, indem er diesem keine feste Abgeschlossenheit und Selbständigkeit, ja nicht einmal un-

theilbare Totalität zuerkennt. Nach ihm hat das Individuum als solches keine Realität; das ist der vollendete Nominalismus. Die Lehren Augustins und Darwins erscheinen also in dieser Beziehung „in dem großen Widerstreite der (wahren) realistischen und nominalistischen Richtungen". Nach dem großen Kirchenlehrer waren die verschiedenen Arten von Gott sogleich erschaffen, wenn auch die Organismen, den Menschen ausgenommen, erst im Verlaufe der Zeit ihre Entwicklung erlangten und durch Wanderung verbreiteten.

Durch die Hypothese Darwins wird der specielle Unterschied zwischen Menschen- und Thierseele verwischt, da beide nur graduell verschieden sind. Augustinus hingegen schreibt den Thieren wohl Sensibilität, sinnliche Wahrnehmung, Gedächtnis und darauf gestütztes Begehren und Handeln zu, spricht ihnen aber die Vernunft und den freien Willen ab, durch welche der Mensch über die Thiere erhaben ist.

Die neueste Literatur hätte noch ausgiebiger benützt und eine Uebersicht der vollständigen Titel derselben vorausgeschickt werden dürfen. Möge übrigens der Verfassers, durch diesen Erstlingserfolg ermuthigt, noch weitere Schriften aus dem reichen Schatze der patristischen Literatur zu Tage fördern.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Heinrich Kihn.

6) **Institutiones logicales** secundum principia s. Thomae Aquinatis ad usum scholarum accommodavit Tilmannus Pesch S. J. Pars I. Summa praeceptorum logicae. Friburgi Br. sumptibus Herder 1888. Gr. 8°. XXII u. 589 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Die Uebelstände, an denen heutzutage die Philosophie krankt, sind mannigfacher Art. Das Hauptübel ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß es an den Stätten der Wissenschaft ein eigentliches Studium der Philosophie überhaupt nicht mehr gibt. Auf unseren Universitäten wird höchstens über den einen oder den anderen Zweig philosophischen Wissens „gelesen", eine Behandlung der Philosophie als Ganzes und nach all ihren verschiedenen und besonderen Richtungen findet sich nirgends. Ein Blick in den letzten Ausweis über die an der Wiener Universität stattfindenden Vorlesungen belehrt uns, daß dort, an der ersten Hochschule der Monarchie, Ontologie, specielle Metaphysik, natürliche Theologie, rationelle Psychologie, Kosmologie, Ethik und Naturrecht gar nicht gelehrt werden. Die Ueberschrift „Philosophische Facultät" liest sich wie ein Hohn, wenn man die unter derselben aufgezählten Fächer und Gegenstände näher betrachtet. Unwillkürlich fragt man sich: Das soll Philosophie sein?

Ein fernerer, wenn auch minderer Uebelstand ist die Weitschweifigkeit, in welche sich die Logik auf unseren Mittelschulen verliert. Da werden mit einer bis ins Kleinste, oder besser gesagt ins Kleinliche gehenden Breitspurigkeit und mit Zuhilfenahme geometrischer Figuren alle von den Alten erfundenen Formen und Figuren der Schlüsse behandelt, so daß der Studierende von dem Wust überflüssigen Ballastes und Beiwerkes geradezu er-

drückt und die Hauptsache, ein sicheres Urtheil über Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines Syllogismus nicht erzielt wird. Was mit wenigen Zeilen und drei bis vier bündigen Regeln abgethan werden kann, muß auf 30 bis 40 Seiten ausgedehnt werden. Wo man auf die Nachahmung der Alten verzichten sollte, ahmt man sie nach und überbietet sie noch; was sie Gutes geschaffen haben, läßt man unbeachtet liegen. Ueber die sogenannte empirische Psychologie und die crassen Irrthümer bezüglich der Willensfreiheit, welche unseren Gymnasialschülern beigebracht werden, reden wir lieber nicht.

Wir werden angesichts dieser betrübenden Thatsachen jeden Versuch, der so stiefmütterlich behandelten und so arg vernachlässigten Philosophie zu der ihr gebührenden Stellung zu verhelfen, mit Freude begrüßen. Ein solcher liegt in den citirten Institutiones logicales von P. Tilmann Pesch vor.

Wir kennen manche in lateinischer, deutscher und anderen modernen Sprachen verfaßte Lehrbücher der Logik, wissen aber keines, von dem das vorliegende an Reichhaltigkeit des Inhaltes, an Sorgfalt in der Gliederung und Behandlung des Stoffes, an Correctheit und Besonnenheit des Urtheils und endlich an Schönheit der Sprache übertroffen würde.

Was zunächst die Reichhaltigkeit des Stoffes betrifft, so erweisen sich die Institutiones logicales nicht bloß für den Schüler, sondern auch für den Lehrer als sehr brauchbar. Dieser Vorzug des Werkes liegt unseres Erachtens einerseits in den sehr schätzenswerthen praenotiones historicae, welche den einleitenden Theil des Werkes ausmachen, andererseits in dem in zahlreichen Noten niedergelegten Schatze von Citaten aus Werken neuerer und neuester Auctoren, wodurch dem Leser gewissermaßen wie in einem Mosaik die verschiedenen richtigen und unrichtigen Ansichten über die behandelten Fragen geboten werden. Ebenso wichtig und belehrend sind die praenotiones psychologicae, in denen mit großer Genauigkeit über die Natur der Erkenntnis, das Erkenntnisvermögen, die verschiedenen Bethätigungen dieses Vermögens &c. gesprochen wird. Auch die praenotiones methodicae sind sehr werthvoll, wir hätten sie aber, um gewisse Wiederholungen zu vermeiden, lieber an einer anderen Stelle, bei oder nach der Lehre von den Schlüssen gesehen. — In der Behandlung der Syllogismen finden wir theilweise auch bei Pesch die oben gerügte Breite der Neueren; wir möchten sie aber in einem Werke, welches alle anderen Fragen mit großer Ausführlichkeit behandelt, nicht tadeln. Auch muß ein philosophisches Lehrbuch, wie das vorliegende, selbst den Schein vermeiden, als wäre es den verschiedenen deutschen Werken, welche in letzterer Zeit erschienen sind und einen gewissen Ruf erlangt haben, nicht ebenbürtig.

Eine besondere Sorgfalt hat der Verfasser auf den Ausdruck und die Sprache verwendet. Er war sichtlich und mit Erfolg bemüht, alle der classischen Latinität fremden barbarischen termini zu vermeiden und wo es nur immer gieng, durch gut lateinische zu ersetzen, so daß sich in dieser

Beziehung die Institutiones logicales von ähnlichen Schriften dieser Art — auch solchen, die von seinen Ordensgenossen verfaßt sind — sehr wohlthuend unterscheiden. Pesch hat nach dem Vorgange und vielleicht auch nach dem Beispiele Kleutgens (siehe dessen ars dicendi und De ipso Deo) den Beweis erbracht, daß man wissenschaftlich und doch zugleich correct lateinisch schreiben kann. Möge dieses Beispiel von Seite der katholischen Wissenschaft die gehörige Beachtung finden!

Um nicht als blinde Lobredner zu erscheinen, bemerken wir, daß es uns etwas befremdet hat, als wir die sogenannte arbor porphyriana so ohne weiters, wenigstens stillschweigend, als richtig hingestellt fanden. Nach diesem Schema darf und muß ich im Zusammenhalte mit den Regeln der Logik sagen: Homo est animal, h. est vivens, h. est corpus, h. est substantia; den Satz homo est corpus wird nur ein Materialist unterschreiben. In kleineren Schriften geht man in der Regel auf diese Unrichtigkeit der arbor porph. nicht weiter ein; in einem ausführlichen Unterricht über die Logik dagegen sollte dieser Fehler nicht unbeachtet bleiben.

Auf S. 341 und 342 wird die propos. conditionalis zu den zusammengesetzten Sätzen gerechnet. Uns scheinen jene Logiker richtiger zu denken, welche diese prop. zu den einfachen zählen; und wenn man die Sätze nicht nach der Materie — der Zahl der Subjecte oder der Prädicate — sondern nach der Form eintheilt, so kann kein Zweifel sein, daß der Conditionalsatz einfach ist. Man kann es nie genug betonen, daß in einem solchen Satze weder die conditio, noch das conditionatum behauptet oder geleugnet wird, sondern einzig und allein der Nexus zwischen diesen beiden.

Diese wenigen Bemerkungen, die sich überdies nur auf Dinge sehr unbedeutender Art beziehen, mögen ein Beweis dafür sein, daß wir die Institutiones logicales mit großem Interesse und vieler Aufmerksamkeit gelesen haben; dem großen Werthe des Buches thun sie keinen Eintrag. Möge dieses Lehrbuch jene Verbreitung finden, die es verdient; dann wird den oben erwähnten Mißständen auf philosophischem Gebiete energisch entgegengearbeitet. Die Herder'sche Verlagsbuchhandlung hat das Ihrige gethan, um das Werk in würdiger Weise auszustatten.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

7) **Papst Innocenz' III. Schrift: Ueber das Elend des menschlichen Lebens.** Uebersetzt von Fr. Rudolf. Festgabe zum fünfzigjährigen Priester-Jubiläum Sr. Heiligkeit Papst Leos XIII. 1887. 12. (94 S.) Aresberg 1887. Druck und Verlag von H. R. Stein. Preis M. —.75 = 45 kr.

Vorliegende Schrift zerfällt in drei Bücher. Das erste Buch handelt in 31 Capiteln von S. 7 bis S. 33 von dem bejammernswerthen Eintritte des Menschen ins Dasein, dem Körper und der Seele nach. Dann wird das Leben des Menschen in den verschiedenen, entgegengesetzten, physischen, socialen und moralischen Verhältnissen bis zum Tode geschildert. Das

zweite Buch handelt in 42 Capiteln von S. 33 bis S. 66 von den verschiedenen Lastern des Menschen; man könnte sagen, von den sieben Hauptsünden. Im dritten Buche in 17 Capiteln von S. 68 bis S. 85 ist hauptsächlich von den verschiedenen Strafen in der Hölle die Rede. Am Schlusse befindet sich ein Anhang über die Liebe. In allen drei Büchern werden eine Menge Stellen aus dem alten und neuen Bunde angeführt.

Bekannt sind unter den vielen andern Aussprüchen und Urtheilen der berühmtesten Historiker, über Innocenz III. folgende: „Unter Innocenz III. hat Rom noch einmal die Welt beherrscht". „Das Volk hat ihn bei Lebzeiten für einen Heiligen gehalten". „Er war auch ein fruchtbarer Schriftsteller auf dem Gebiete der Ascetik und Moral; zeigt aber einen fast grauenerregenden Geist". „Man gewinnt, wenn man diese Schriften liest, die Ueberzeugung, daß er noch auf der Erde lebend, einem andern Leben angehörte".

Aber es dürfte doch erlaubt sein zu fragen: ob die Verhältnisse zur Zeit des Propheten Jeremias oder Jobs, deren Aussprüche oft citirt werden, mit denen unserer Zeit in Bezug auf das religiöse und materiell-sociale Leben verglichen werden können? Auch zu Lebzeiten Innocenz III. war die gegenwärtige Form des Materialismus nicht bekannt. Könnte oder würde nicht ein jetzt lebender Socialist oder Materialist, wenn er die Capiteln 1, 2, 6, 7, 8 liest, sagen: „Wenn es so ist, dann macht man dem Leben bald ein Ende". Ein großer Heiliger, wenn ich nicht irre ist es der heil. Bernhard, sagt beiläufig: Die Würde des menschlichen Leibes ist so groß, daß er gleichsam unsterbliche Seelen erzeugt. Würde Innocenz III. jetzt leben, er dürfte im Sinne des berühmten hochwürdigsten Bischofes Ketteler schreiben. Zuletzt sollten wohl die Verhältnisse und infolge deren der Gemüthszustand, unter welchen und in welchem Innocenz die Schrift verfaßt hat, nicht außer Acht gelassen werden. Die Familien Orsini und Segni oder Conti waren einander äußerst feindlich gesinnt. Lothar von der Familie Segni abstammend, der sich den streng kirchlichen Geist am Grabe des hl. Thomas Becket geholt und schon in seinen jungen Jahren durch dogmatische, philosophische, staatsmännische, besonders aber durch juridische Kenntnisse hervorragte, hatte die wichtigsten Geschäfte erledigt. Da wird ein Mitglied der Familie Orsini Papst, Cölestin III. und zwar mit 85 Jahren. Cölestin III. hält den jungen Cardinal (Menschen bleiben Menschen) für nicht geeignet, in großen Fragen mitzusprechen. Der junge, aber befähigte Cardinal zieht sich von dem öffentlichen Leben zurück und während dieser Zurückgezogenheit verfaßt er die obige Schrift. Für einen gewissen Kreis von Leuten aus allen Ständen wird das Lesen des Buches von großem Nutzen sein; ob es aber im Ganzen und Großen für die Materialisten zum Lesen geeignet erscheine, dürfte doch bezweifelt werden.

Gurk (Karnten). Domcapitular Dr. Valentin Nemeč.

8) **Don Bosko und das Oratorium vom heil. Franz v. Sales.** Lebensbild eines gottbegeisterten Erziehers der Gegenwart.

Herausgegeben von Johann Janssen, Priester des Missionshauses zu Steyl. Missionsdruckerei zum heil. Erzengel Michael in Steyl. 106 S. Preis 30 Pf. = 18 kr.

Diese Schrift ist an Umfang klein, aber an Inhalt in charitativer Richtung ungemein reich. Der Kern ist eigentlich schon im Vorworte enthalten: „Don Bosko besitzt nun nach vierzigjähriger Thätigkeit über 152 Institute in Italien, Frankreich, Spanien und Südamerika und erzieht darin nur mit Almosen mehr als 130.000 Knaben und Jünglinge, sei es zu Priestern und Missionären oder zu christlichen Handwerkern. Dies ist zur Stunde der Stand seines Werkes. Jährlich verlassen bei 18.000 ausgelernte Handwerker-Lehrlinge seine Häuser, um mit Vorzug von allen Meistern als Gesellen aufgenommen zu werden, während er seit eben dieser Zeit in mehr als 6000 Jünglingen den Beruf zum Priesterstande geweckt hat."

„Don Boskos Werk ist daher ein großartiger, gesegneter Versuch, die moderne Gesellschaft zu retten und die sociale Frage an der Hand unserer heil. katholischen Kirche und der von ihr gebotenen Heilsmittel zu lösen."

Die Schrift ist in 15 sehr interessante Capitel eingetheilt. Es zeigt sich schon im I. Capitel der große Eifer des Knaben Don Bosko für die Heilighaltung des Sonntags. Im II., III. und IV. Capitel ist die Rede von der Gründung des Oratoriums, die unter den größten Hindernissen und schwierigsten Verhältnissen vor sich gieng, ja sogar die Haushälterin eines Pfarrhauses tritt dem armen Manne in seinem edlen Bestreben entgegen, nicht minder anfangs die Pfarrer von Turin.

Man will den guten Bosko — er sei verrückt — ins Irrenhaus bringen, aber Bosko schickt die zwei Herren, die ihn abholten, ins Irrenhaus.

Die Gefahr für das Unternehmen des Oratoriums steigt immer höher. Der bekannte Cavour, damals Bürgermeister von Turin, will das mit Mühe und Geduld begonnene Werk zerstören, aber das Vertrauen Boskos auf Gott siegt auch über einen Cavour.

Im Capitel VII wird der Präventiv-Methode in der Erziehung unbedingt der Vorzug vor der Repressiv-Methode eingeräumt. Im Capitel VIII wird die interessante Unterredung Boskos mit dem Minister Ratazzi erzählt, die alle Vorsteher der Besserungsanstalten wohl beherzigen sollten. Bosko führt 300 junge Wildlinge ohne Wachebegleitung über einen ganzen Tag ins Freie und alle 300 bringt er Abends unter Schloß und Riegel in die Besserungsanstalt zurück. Wie war das möglich? Bosko hielt mit jungen Leuten geistliche Uebungen und am Schlusse derselben empfingen alle die heil. Communion. Welche Wirkung der heil. Communion!

Die Gefahr steigt aufs Höchste; es wurde sogar eine städtische Commission in der Absicht zusammenberufen, das Oratorium ganz aufzuheben. Der König Karl Albert ließ der Commission folgende Mittheilung machen: „Der König wünscht, daß die in Frage stehenden Versammlungen beschützt und fortgesetzt werden. Sollten Unordnungen zu befürchten sein, so trage man Sorge, denselben zuvorzukommen; aber weiter gehe man keinen Schritt." So war das Oratorium in demselben Augenblicke, wo alles verloren schien, gerettet und fester begründet.

Wie die folgenden Capitel zeigen, nennen die Genossenschaft zum heil. Franz v. S., das Institut der Töchter Mariä, der Helferin der Christen, das Werk von Maria, der Helferin der Christen, die Mitwirker und Mitwirkerinnen vom heil. Franz v. S. 2c. Don Bosko ihren Stifter.

Die Rettung einer einzigen Seele ist mehr werth, als die ganze Welt, also auch mehr, als hundert gelehrt geschriebene Folianten!

Die Schrift wird daher besonders auch in Oesterreich bestens anempfohlen. Bosko ist gestorben am 31. Juni 1888.

Gurk (Kärnten). Domcapitular Dr. Valentin Nemec.

9. **Des heiligen ökumenischen Concils von Trient Canonen und Decrete** in neuer deutscher Uebersetzung. Nebst den gleichfalls ins Deutsche übertragenen einschlägigen Constitutionen des älteren Rechtes und vielen Declarationen der S. Congregatio interpretum Concilii Tridentini, sammt historischen Einleitungen zu den einzelnen Sitzungen, mit gegenüberstehendem Grundtexte nach der römischen Ausgabe vom Jahre 1862 und vollständigem Inhaltsregister. Mit einem Anhang: **Die dogmatischen Constitutionen des Vaticanischen Concils und die neueren päpstlichen Entscheidungen.** Herausgegeben von Franz Ser. Petz, Domcapitular. Mit oberhirtlicher Genehmigung. Neue unveränderte Ausgabe. Passau. Verlag von Rudolf Abt. 1888. Gr. 8°. 566 S. Preis broschirt M. 6.— = fl. 3.60.

Aus der Feder des nunmehr bereits verstorbenen Passauer Domherrn Franz Petz, der sich namentlich durch seine philosophischen Schriften einen guten Namen erworben hat, liegt hier eine deutsche Uebersetzung der Canonen und Decrete des Concils von Trient vor und die Aufschrift läßt erkennen, daß damit keine einfache nackte Uebersetzung geboten sein will, sondern daß dabei auch durch beigegebene sachgemäße Erklärungen für das richtige Verständnis des übersetzten Textes Sorge getragen wird. Steht aber die Wichtigkeit der Arbeiten des tridentinischen Concils außer aller Frage, so kann nur mit ungetheilter Freude ein Werk begrüßt werden, welches die Kenntnis dieser Arbeiten auch für die weiteren kirchlichen Kreise ermöglicht. Und da die Uebersetzung nicht nur richtig und zutreffend ist, sondern da auch die historischen Einleitungen, sowie die Rücksichtnahme auf die einschlägigen Constitutionen des älteren Rechts und auf viele Declarationen der S. Congregatio interpretum Concilii Tridentini wesentlich zur richtigen Erfassung des wahren Sinnes beitragen, so muß auch das Werk von Petz auf das dringendste den Studierenden der Theologie, namentlich des canonischen Rechtes empfohlen werden. Lobend müssen wir auch hervorheben, daß lateinische Ausdrücke, die sich nicht gleichwerthig übersetzen lassen, beibehalten wurden, wie denn hieraus auch wiederum die Wichtigkeit der lateinischen Sprache für den katholischen Theologen so recht ins klare Licht gestellt erscheint. Und ebenso können wir es nur billigen, wenn in einem Anhange die dogmatischen Constitutionen des vaticanischen Concils und die neueren päpstlichen Entscheidungen hinzugefügt werden, welche letztere den Syllabus vom Jahre 1864 betreffen. Neben dem Originaltexte wird auch da eine gute und richtige deutsche Uebersetzung vorgeführt.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Josef Sprinzl.

10) **Die Vernünftigkeit des Glaubens.** Apologie des Christenthums und der katholischen Kirche. Von P. Caussette, Generalvicar

von Toulouse. Nach der vierten französischen Auflage. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1888. 8°. 531 S. Preis M. 5 = fl. 3.—.

Seinen Titel führt das gut und lebhaft geschriebene Buch aus dem Grunde, weil es auf den einfachen Wegen der gesunden Vernunft den grübelnden Verstand dem Evangelium unterwerfen will. In diesem Sinne führt dasselbe gegen die antichristliche Philosophie, die das Christenthum im Namen der Vernunft bekämpft, die „Präsumtionen" ins Feld, nach welchen die Vernunft des ungläubigen Philosophen sich mehr Gewalt anthun muß, um den Glauben abzuweisen als um ihn anzuerkennen, so daß zu Gunsten des Glaubens alle Wahrscheinlichkeiten einer gesunden Logik sprechen, nicht zu reden von den unleugbaren Thatsachen der Geschichte. Und im Namen dieser „Präsumtionen" wird also im ersten Buche für die Natur des Menschen eine übernatürliche Religion in Anspruch genommen, worauf nach derselben Methode das zweite Buch das Christenthum als die wahre übernatürliche Religion und das dritte Buch den Katholicismus als das wahre Christenthum zur Darstellung bringt. Für alle jene, welche die katholische Wahrheit unter ähnlichen Verhältnissen zu vertheidigen haben wie im gegenwärtigen Frankreich, wird diese praktische Apologie des Christenthums und der katholischen Kirche gewiß sehr erwünscht sein.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Josef Sprinzl.

11) **Recht und Kirche.** Ein Beitrag zu der Philosophie des Rechts. Von Dr. jur. utr. Ottokar Hermann Müller, Pfarrer. Regensburg, Verlagsanstalt Manz, 1888. 172 S. in 8°; Pr. M. 1.80 = fl. 1.08.

Die Aufgabe, welche sich der auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft wohlerfahrene Verfasser gestellt hat, ist nach S. 94, Al. 3 die gewesen: „einen ersten Beitrag zur Apologie des Christenthums durch das Recht" zu liefern. Er vermied aber diesen etwas schulmäßigen Titel und überschrieb seine Arbeit „Recht und Kirche". Richtiger hätte es wohl heißen sollen: „Moral und Recht; Kirche und Staat"; doch soll über den Titel, obwohl derselbe als Flagge, unter welcher ein Buch in die Welt steuert, nicht ohne Belang ist, nicht gestritten werden.

Die Grundlage seiner folgenden Erörterungen schafft sich der Verfasser durch eine ausführliche Entwicklung des Wesens von Moral und Recht. Der Reihe nach wird das Verhaltnis von Moral und Recht zur Religion, zur menschlichen Freiheit, zu den Lebensverhaltnissen im Allgemeinen, insbesondere zu der Ehe, zum Eigenthum und endlich das Verhältnis von Recht und Moral zu einander besprochen. In letzterer Hinsicht denkt sich der Verfasser Recht und Moral als die äußere und innere Seite der Ethik, so im Wesen Eins. So vernunftnothwendig Moral und Recht, so vernunftnothwendig sind die socialen Ausgestaltungen von Moral und Recht, das ist die Kirche und der Staat. Sehr gelungen ist der Nachweis, welche großen Dienste die Kirche nicht nur der Menschheit im Allgemeinen, sondern dem einzelnen Staate insbesondere leistet; die alte Wahrheit, daß die Bürgertugenden an den Christen veredelt wiederstrahlen, wird in schönen Worten

ausgeführt. Minder zutreffend dünkt mir der juristische Begriff der Kirche definirt und nichtsverständlich die These, dass die Kirche „pathologisch nothwendig“ sei. Die Selbständigkeit der Kirche einerseits und die Nothwendigkeit andererseits behandelt der Schluss.

Nach dieser kurzen Inhaltsangabe erübrigt noch zu bemerken, dass das Buch sehr frisch und anregend geschrieben ist, dass es mehr als genug mit meist recht glücklich gewählten Citaten d. i. Lesefrüchten des fleißigen Verfassers versehen ist, dass es dem hochwürdigsten Fürsterzbischof von Prag gewidmet, von dessen Consistorium approbirt ist und nach der Vorrede vom Prälaten Dr. Lämmer in Breslau zur Drucklegung empfohlen wurde. Ideal angelegten Naturen wird die Lesung sicher Vergnügen bereiten.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf R. v. Scherer.

12) **Grundriss der Patrologie** oder der älteren christlichen Literaturgeschichte. Von Dr. Joh. Alzog. **4.** verbesserte Auflage. Freiburg, Herder 1888. 590 S. Preis M. 8 = fl. 4.80.

Das eifrige Studium der altchristlichen Geistesproducte wird stets als günstiges Symptom für die religiöse Stimmung einer Zeit angesehen werden dürfen, selbst dann, wenn die Motive hiezu mehr negativer Natur wären. Mit Freuden darf es daher begrüßt werden, dass Alzogs beliebtes patrologisches Handbuch bereits in dritter Auflage vollständig vergriffen ist. Noch erfreulicher aber scheint mir die Thatsache, dass die Nachfrage nach diesem Werke eine so große ist, dass die Verlagshandlung die beabsichtigte und selbstverständlich längere Zeit erfordernde „Umarbeitung und Neugestaltung des Werkes“ nicht abwarten konnte, sondern eine Neuauflage mit den „nothwendigen Verbesserungen von Nachträgen“ (Vorwort) veranstalten musste. In der That ist diese neue Auflage eine vermehrte und verbesserte; alle wichtigeren neuen Publicationen und Editionen auf patrologischem Gebiete sind sorgfältig nachgetragen, wie ich mich durch mehrere Stichproben überzeugte. So sind die 572 Seiten der dritten Auflage auf 590 angewachsen und die 97 Paragraphe auf 100. Die drei hinzugekommenen Paragraphe behandeln die von Bryennius neu aufgefundene Didache der Apostel (§ 20), Apollinaris den jüngern (§ 55) und Macarius Magnes (§ 58). Auffallender Weise wurde Martin von Bracara in die neue Ausgabe nicht aufgenommen, ob aus Uebersehen oder Absicht? Verdient hätte er eine Stelle so gut, wie die drei oben genannten Autoren (s. Caspari, Martin v Bracaras Schrift: de correctione Rusticorum. Christiania 1883). Bei der vielbesprochenen und commentirten Schrift: Didache der Apostel, hätte ich gewünscht, dass zuerst die wichtigsten Ausgaben notirt, dann aus der überaus zahlreichen Literatur die besten und interessantesten Abhandlungen angegeben worden wären. — So wird Alzogs Patrologie auch in der neuen Gestalt Studierenden und Geistlichen ein werther und sicherer Führer und Berather sein; das Studium dieses Werkes kann nicht eindringlich genug empfohlen werden.

München. Universitäts-Professor Dr. A. Knöpfler.

13) **Der Lebensbaum.** Aus dem Lateinischen des hl. Kirchenlehrers und Cardinals Bonaventura. Zweite, erweiterte Auflage. Freiburg. Herder 1888. 79 S. Preis M. 2 = fl. 1.20.

Das kleine, liebliche Schriftchen des heiligen Bonaventura, lignum vitae, Lebensbaum, erscheint nach kaum zwei Jahren in neuer Auflage und zwar nicht nur in reicherem, sondern auch in eleganterem Gewande. Neben dem herrlichen Bilde im Franciscanerkloster Santa Croce in Florenz, das schon die erste Auflage in Lichtdruck bot, enthält diese neue eine facsimilirte Miniatur einer Darmstädter Handschrift, Ende des 13. Jahrh. Besonders werthvoll aber namentlich für Freunde der kirchlichen Musik sind zwei weitere Facsimile von Compositionen der dem Text des Schriftchens zu Grunde liegenden Verse, die eine nach einer Berliner Handschrift, die andere nach der bereits genannten Darmstädter. Zwei weitere Notenbeilagen geben die Harmonisirung genannter Melodien durch Domchordirector Schmidt in Münster. Hinsichtlich des Inhaltes dieser ungemein zarten und anziehenden Schrift mag auf die Besprechung der ersten Auflage verwiesen werden (diese Zeitschrift 1887, S. 945); einer Empfehlung bedarf sie in ihrer herrlichen Ausstattung nicht, sie empfiehlt sich selbst am besten. Tolle, lege!

München. Universitäts-Professor Dr. A. Knöpfler.

14) **Die Beredsamkeit des hl. Johannes Chrysostomus** von Dr. Leopold Ackermann, Assistent im bischöfl. Clericalseminar zu Würzburg. Würzburg. Bucher. 1889. gr. 8° XII. 160 Seiten, Preis 1 M. 40 Pf. = 84 kr.

Das zwölfhundertjährige Jubiläum der Diöcese Würzburg ist für dieselbe äußerst fruchtbar auch durch das Erscheinen gelehrter Werke der kirchlichen Wissenschaft. Auf dem Gebiete der Homiletik sind es gleich zwei Werke: Hettingers Aphorismen über Predigt und Prediger, sowie Ackermanns Beredsamkeit des hl. Chrysostomus. Mit Recht! Gilt es doch der Jubelfeier des großen Glaubenspredigers St. Kilian. Da ziemt es sich, der Predigt des göttlichen Wortes den Ehrenplatz einzuräumen. In diesem Sinne begrüßen wir das Erscheinen der beiden Festschriften und versprechen uns von denselben einen neuen Aufschwung der geistlichen Beredsamkeit zunächst im Bisthume Würzburg, damit das Christenthum, wie es durch die Predigt des Wortes Gottes begründet ward, durch dasselbe auch erhalten und gefördert werde. — Aber auch in anderer Beziehung ist das gleichzeitige Erscheinen zweier homiletischer Werke von hoher Bedeutung. Es zeigt, daß das Interesse für die geistliche Beredsamkeit auch in den katholischen Kreisen erwacht ist, während früher dieses Gebiet aus naheliegenden Gründen fast nur von protestantischen Autoren cultivirt wurde. Ueber das Werk „Die Beredsamkeit des hl. Chrysostomus" von Dr. Ackermann haben sich bereits Autoritäten ersten Ranges, wie Schleiniger, Probst, Müller, äußerst günstig ausgesprochen; sie nennen es eine überaus fleißige, gediegene Arbeit, die von tiefen Studien zeugt. Der für seinen Gegenstand begeisterte Verfasser führt uns ein vollständiges Bild des Fürsten der

Prediger vor, wie es in dessen Leben und Predigten sich darstellt. Der Verfasser bietet eigentlich mehr als er ankündigt; er hat eine förmliche Homiletik geliefert, wie sie von den echt kirchlichen Grundsätzen gefordert wird und hat diese Grundsätze illustrirt durch das herrlichste Beispiel des hl. Chrysostomus, der durch das ganze Werk wie ein Meister lehrend und mahnend mit uns geht. Bei der Weite des Gegenstandes und bei dessen allseitiger Auffassung war eine übersichtliche und einheitliche Gliederung durchaus nicht leicht; aber der Verfasser hat mit großem Glücke eine erschöpfende und ganz originelle Eintheilung erfunden, die dem Buche auch der Form nach den Charakter der Neuheit verleiht. Dabei darf es nicht unerwähnt bleiben, daß der Verfasser selber ein eifriger Prediger ist, der nach bestem Wissen und Können mit der Theorie die Praxis verbindet, so daß sein Buch im Vollsinne des Wortes ein praktisches genannt zu werden verdient. Der angehende, wie der vorgeschrittene Prediger wird das Buch mit Nutzen lesen; ohne Zweifel wird es namentlich für die jungen Prediger anregend wirken, was ja auch der nächste und eigentliche Zweck desselben ist. Wir wünschen deshalb dem Buche die weiteste Verbreitung um so mehr, da es eine Homiletik mehr als ersetzt und trotz des bedeutenden Umfanges äußerst billig ist; eben deshalb ist es ganz besonders für Priester-Seminarien bestens zu empfehlen.

Saal a. d. Saale. Pfarrer Schaab.

15) **Die Hofschranzen des Dichterfürsten.** Der Goethecult und dessen Tempeldiener zum ersten Male actenmäßig von der humoristischen Seite betrachtet von Sebastian Brunner. Wien. Wörl 1889. 8°. 560 S. Preis 3 fl. = M. 5.—

Brunner zeigt uns hier in seiner köstlichen Weise den vergötterten Goethe in seiner Menschlichkeit. Der Dichterfürst in Weihrauchwolken ununterbrochener Lobeshymnen eingehüllt und umgeben von einer Zahl „convulsivisch herumtanzender Aufklärungsderwische“ arbeitet sehr fleißig „an dem Aufbau der Pyramide seines Nachruhmes“. Durch einen „Blick in die Küche seiner Schriften“ erfahren wir, wie der „Göttliche“ sich die Gedanken Anderer aneignet ꝛc. In Goethe's Tempel darf kein anderer Gott angebetet werden; nicht einmal Christus darf genannt werden. Komisch ist, wie die „Hofschranzen“ in ersterbender Demuth sich dem Altare nähern, mit „Inbrunst den Saum von Goethe's Gewand zum begeisterten Kuß an die Lippen drücken,“ wie sie aufgebläht von der Gegenwart ihres Herrn, sich als etwas Besonderes dünken und doch nur wie „alte schläbrige Sacristane“ zur „höchsten Pudelwedelei“ sich hergeben dürfen, oder — „wie Hohlspiegel gebraucht werden, um das Licht zu verstärken“ — selbst nur dazu dienen, um ihre Hohlköpfe zu demselben optischen Experimente eines genialen Mannes herzuleihen“. Diese kurzen Proben Brunner'scher Ausdrucksweise zeigen, daß der Verfasser seine scharfe Feder noch mit der alten Gewandtheit führt und daß niemand bereuen wird, die Hofschranzen sich näher anzuschauen.

Wien. Adam Latschka.

16) **Kirchen= und Staatsgedanken** von Sebastian Brunner. Dritte Auflage. Wien, Würzburg Wörl. 1889. 76 Seiten. Pr. 30 kr. = 50 Pf.

Man kann entweder ausgehend von bestimmten Grundsätzen theoretisch eine Wahrheit mit all' ihren Consequenzen entwickeln oder gleichsam photographisch den Zustand einer bestimmten Zeitepoche darstellen und aus ihrem Jammer die Haltlosigkeit der Principien nachweisen, unter deren Herrschaft sie steht. Der hochw. Herr Verfasser hat dies letztere gethan. Ob nicht dann und wann einer der Vorwürfe, den Seb. Brunner gewissen Seiten macht, an ihm selbst einen neuen Untergrund gefunden hat in den vierzig Jahren, die seit der ersten Auflage verflossen sind? Die neue Ausgabe ist zugleich eine Denkschrift zum Katholikentage. Möchten doch viele in diesen Spiegel schauen, der die Wahrheit treu darstellt, und sich erinnern, daß einst der Herr der Kirche Rechenschaft fordern wird, wenn sie seine Kirche in Oesterreich in eine Staatsmaschinerie übergehen lassen, die untergeht mit dem ersten großen Sturme, der über ihren „Vormund" hereinbricht. Ein goldenes Buch, in dem jeder Satz Stoff bietet zu den heilsamsten Erwägungen.

Wien. X.

17) **Der Liberalismus ist Sünde.** Von Msgr. Felix Sardà y Salvany. Nach der 7. span. Auflage übersetzt von Ulr. Lampert. Mit einer Einbegleitung von Msgr. J. Scheicher. Salzburg. Mittermüller. 1889. Gr. 8°. S. XIV und 149. Pr. fl. 1.— = M. 2.—

Das vorliegende Werk erschien zuerst in Artikelserien, die wegen mannigfachen Anfeindungen zeitweise Unterbrechung erfuhren. (Siehe Civiltà Cattol. XIII v. VI u. VII.) Im ersten Separatabdruck indes trug es bereits die Approbation von 8 Bischöfen. Im Jahre 1885 erschien eine Gegenschrift, verfaßt von einem Domherrn. Der Streit beider veranlaßte eine Klage in Rom, infolge deren die heil. Congregation des Index beide Schriften prüfte und zuletzt erklärte: „In der Schrift" Msgr. Sardà findet sich nichts, was gegen die gesunde Lehre wäre. Vielmehr wird bezüglich des Liberalismus die gesunde Lehre aufgestellt und vertheidigt und zwar mit triftigen und stichhältigen Gründen Deshalb verdient Msgr. Sardà Lob." Die Gegenschrift aber ward verboten.

Geht hieraus der innere Werth der Schrift bereits hervor, so zeigt sich weiter, daß sie auch außerhalb Spaniens am Platze ist durch die Uebersetzungen, die bereits vor der deutschen erschienen sind. Die italienische, welche den in diesen Fragen überaus bewanderten P. Zocchi, S. J. zum Urheber hat, hat bereits zwei Auflagen erlebt und der französischen hat sich vor kurzem eine ungarische beigesellt. Das Buch ist hauptsächlich gegen die Versöhnungspolitik der liberalen Katholiken geschrieben, die das Unvereinbare vereinen und versöhnen wollen und immer geneigt sind auf Kosten des Katholicismus Concessionen zu machen. Der Verfasser geht die Sätze des Liberalismus im einzelnen nicht durch, es genügt ihm seinen allgemeinen Satz aus dem Wesen des Liberalismus zu beweisen Die Darlegungen sind überaus klar und erschöpfen die Sache. Populär im gewöhnlichen Sinne indes vermöchte man diese Schrift nicht zu nennen, da sie mehr Denken voraussetzt als man beim Volke findet Ihr Publicum sind die gebildeten Kreise, denen wir dieselbe auf das angelegentlichste empfehlen. Eine heilsame und nothwendige Belehrung für viele: „Liberalismus ist Sünde gegen Gott, weil gegen den Glauben, Liberalismus ist Verrath an der Kirche, Liberalismus ist

Preisgeben des Volkes." Diese Worte Msgr. Scheicher's zeigen am besten die Tendenz und die Wichtigkeit dieses Werkchens.

Wien. X.

18 **Geschichte der Reformation in Schlesien.** Von Erzpriester Dr. Joh. Soffner, Pf. von Oltaschin bei Breslau. (Fascikel II. Seite 183—462.) Breslau bei Aderholz 1887. Preis M. 5.— = fl. 3.—

Was Referent über den ersten Fascikel S. 167 Jahrg. 1888 dieser Zeitschrift gesagt, das gilt auch von dem zweiten Theile, welchen der fleißige Herr Verfasser Sr. fürstlichen Gnaden, dem Herrn Fürstbischof Dr. Kopp von Breslau gelegentlich seiner Inthronisation dedicirt hat. Der zweite Fascikel berichtet über die Glaubenstrennung in den Fürstenthümern Münsterberg, Oels, Sagan, Schweidnitz-Jauer, Krossen, Glogau, Troppau, Grottkau-Neisse, verschiedenen Standesherrschaften, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafenthum Lausitz. Wir wünschen dem verdienstvollen Werke weite Verbreitung, die den Herrn Verfasser anspornen möge, in nicht zu ferner Zeit auch die Geschichte der sogenannten Gegenreformation in Schlesien, wofür er bereits umfangreiche Studien gemacht hat, erscheinen zu lassen.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur König.

19 **Methode zur Auffindung der Ehehindernisse bei mehrfacher Blutsverwandtschaft.** Ein Beitrag zur Pastoral von P. Julius Müllendorff a. d. G. J. Graz, Styria 1888. 27 S. 30 kr. = 60 Pf.

Da es bei einem Dispensgesuche zur Eingehung einer Ehe bei vorhandener mehrfacher Verwandtschaft oder Schwägerschaft nicht genügt, etwa nur das Hindernis des näheren Grades anzugeben, so muß man sicher froh sein, wenn ein Jurist praktische Methoden anzugeben weiß, um die mehrfache Verwandtschaft sicher aufzudecken und im Stammbaum übersichtlich darzustellen. Wir glauben allerdings, daß ein Praktiker zumeist mehrere selbständige Stammbäume entwerfen wird, wenn ihm gesagt wird, daß eine mehrfache Verwandtschaft vorhanden sei, oder was vielleicht häufiger sein wird, wenn er bei der Aufrollung desselben selbst darauf kommt. Indessen hat es jedenfalls sein Gutes, wenn man lernt, die durcheinandergehenden Linien eines Stammbaumes, die sich in mehr als einem Stamme gemeinsam treffen, zu verstehen und die Grade herabzulesen. Abgesehen von den neuen Zeichen, die hier zur Bezeichnung der einzelnen Grade angewendet sind — wir vergleichen sie am besten mit den Kalenderzeichen von Voll- und Neumond — die man erst gewöhnen muß, gibt der Autor sehr zielführende Wege an und illustrirt sie mit Beispielen. Wenn er auf S. 26 eine sechsfache Verwandtschaft berechnet: zwei Brüder heiraten zwei Schwestern (— Bruder und Schwester aus einer — Bruder und Schwester aus einer anderen Familie —); der Sohn aus der einen Ehe will dann die Tochter aus der anderen Ehe wieder heiraten — so sagen wir wohl auch mit ihm:

Gott bewahre die hl. Kirche vor solchen Ehen! Wir meinen auch, daß er sie gewöhnlich davor bewahrt. Wenn aber die Fälle auch nicht alltäglich sind, so ist es doch gut sie berechnen und taxiren zu können.

St. Pölten. Msgr. Professor Dr. Josef Scheicher.

20) **Wetzer und Welte's Kirchenlexikon.** 2. Aufl. 5. Band. Gaal bis Himmel. Freiburg i. Br. Herder. 1888. 2112 Spalten oder 11 Hefte à M. 1.— = 60 kr.

Schon einigemale wurde die 2. Auflage des Kirchenlexikon in dieser Quartalschrift besprochen (vgl. Jahrgang 1886, S. 664. Jahrgang 1887, S. 427, am eingehendsten beim Erscheinen des 1. Bandes, s. Jahrgang 1883, S. 178 f.) Auch der oben angezeigte 5. Band verdient wie seine Vorgänger die beste Empfehlung, indem die Artikel desselben sehr eingehend und im Ganzen sehr genau nach dem im Allgemeinen für die Neubearbeitung des Kirchenlexikon's festgesetzten Programme gearbeitet sind; auch sind die Literaturangaben dem neuesten Stande der Literatur gemäß sehr vollständig. Als ganz neue Artikel wollen wir hervorheben: Gefäße kirchl., Gesellenvereine, Germanen, Gottesfreunde, Griechenland, Griechische Literatur, Heidelberger Universität, Heilsarmee u. a. Naturgemäß sind auf biographischem Gebiete die meisten neuen Artikel, wie: Gallitzin, Gasser, Gaume, Geissel, Gesenius, Greith, Günther, Haneberg u. v. a. Ganz besonders umgearbeitet erscheinen die Artikel: Galilei, Generalvicar, Gerhoh, Gerson, Glaube, Gnade, Gott, Hamburg, Hermes, Hermeneutik u. v. a.

Bei manchen Artikeln ist das bezügliche reiche Materiale durch Restringirung auf einzelne logisch geordnete Nummern präciser und übersichtlicher dargestellt, so z. B. bei Gebet, Geist, General-Absolution, Gesetz. Manche Artikel haben eine andere Anordnung gefunden z. B. Geiler v. Kaisersberg, Geistesgabe, Geißler. Daß bei einem Werke von solchem Umfange, und von verschiedenem Inhalte manche Ergänzung wünschenswerth erscheint, hie und da minder genaues sich findet, ist nicht zu verwundern. Zum Artikel St. Gallen hätte kurz die berühmte St. Gallner Evang. Harmonie erwähnt werden mögen; bei Galura die von ihm veranstaltete Bibelausgabe; bei Artikel Glaubensregel vermißt man das Werk Perrone's: Der Protestantismus und die Glaubensregel, Regensb. 1855 – 1856, 3 Theile. Zum Artikel Glossen, speciell altdeutsche Glossarien, sollte die so wichtige Mondseer Glosse erwähnt sein. Artikel Göttweig dürfte mehr umgearbeitet worden sein. Im Artikel Gurk ist Sp. 1373 Z. 16 v. u. statt Kah**e** zu lesen Kah**n**; Sp. 11 Z. 11 v. u. ist Tektos**a**gen zu lesen statt Tektos**o**gen; Sp. 1941 Z. 10 v. o. ist der Name des päpstlichen Legaten Raymund Peyraudi zu lesen, welcher in Deutschland sehr häufig auftrat, Cardinal und Bischof von Gurk wurde; Sp. 1704 Z 22 v. u. wird es wahrscheinlich heißen müssen: Heinrich von Gent. Sp. 2112 Z. 20 und 21 v. o. ist die Darstellung unklar. —

Im Großen und Ganzen aber verdient auch dieser 5. Band durch Reichhaltigkeit und Genauigkeit die wärmste Empfehlung, wie ja das Kirchenlexikon in seiner neuen Gestalt selbst von protestantischer Seite der ebenfalls neuen Auflage der protest. Realencyclopädie von Herzog gegenüber günstigst beurtheilt wurde.

Graz. Universitätsprofessor Msgr. Dr. Otto Schmid.

21) **Anklagen des Protestantismus gegen den Katholicismus.** Eine Replik auf das Werk „Das Leben Luthers"

von Andreas Maßnyik. Verfaßt von P. Nikolaus Lepsényi, Franciscaner-Ordenspriester. Aus dem Ungarischen übersetzt durch einen Franciscaner-Ordenspriester. Preßburg 1888. Im Selbstverlage des Verfassers. Gr. 8°. 32 Seiten. 20 kr. (Das vollständige Werk wird 12 Hefte umfassen und 2 fl. 40 kr. kosten.)

Ein Professor an der evangelisch-theologischen Akademie zu Preßburg, Namens Maßnyik, hat unter dem Aushängeschilde einer Biographie Luthers eine Schmähschrift gegen die katholische Kirche veröffentlicht. Der gelehrte Franciscaner P. Lepsényi hob den hingeworfenen Fehdehandschuh auf und wies in einer mit beißendem Humor und siegreicher Dialectik abgefaßten Gegenschrift den ungeschlachten Angriff zurück.

Soweit wir nach den vorliegenden ersten 32 Seiten dieser Replik urtheilen können, wundern wir uns nicht darüber, daß das Original in Ungarn eine reißende Abnahme fand. Wir sind überzeugt, daß die schlagenden Argumente und der sprudelnde Witz des schneidigen Paters vielen deutschen Lesern gefallen werden, vorausgesetzt, daß sie damit einverstanden sind, daß hier nach dem Grundsatze verfahren wird: Wie man in den Wald hineinschreit, so hallt das Echo heraus. Wir wissen nämlich, daß manche katholische Gelehrtenkreise in Deutschland jedes verletzende Wort gegen die Protestanten ängstlich vermeiden, so daß z. B. an dem Werke Pastors „Die kirchlichen Wiedervereinigungsversuche" der nach dem Zusammenhange und durch eigenes Bekenntnis Melanchthons gewiß gerechtfertigte und überhaupt harmlose Ausdruck „der arme Melanchthon" gerügt wurde. Allerdings wissen die Protestanten für diese übertriebene zarte Rücksicht den Katholiken wenig Dank. Nicht selten schütten sie das ganze Schimpflexikon über die katholische Kirche und ihre Einrichtungen aus. Mag ein die Glaubensunterschiede oder die Reformationsgeschichte behandelndes Werk eines Katholiken noch so ruhig und objectiv geschrieben sein, wie Möhlers Symbolik, Riffels Kirchengeschichte, Janssens Geschichte des deutschen Volkes u. s. w., wenn die Resultate den auf protestantischer Seite gangbaren Anschauungen nicht entsprechen, dann gilt jede Art von Polemik, mitunter auch persönliche Verdächtigungen oder Maßregelung für erlaubt.

Graz. Universitätsprofessor Dr. Franz S. Stanonik.

22) **Joseph Othmar Cardinal Rauscher,** Fürsterzbischof von Wien. Sein Leben und sein Wirken. Von Dr. Cölestin Wolfsgruber. Freiburg, 1888. S. XXIII. 622. Preis M. 10.— = fl. 6.—.

Im vorliegenden Werke haben wir einen neuen höchst schätzenswerthen Beitrag zur Wiener Diöcesangeschichte, ja selbst zur österreichischen Kirchengeschichte; erstreckte sich ja doch die Thätigkeit des großen Kirchenfürsten, dessen Leben und Wirken uns hier in einem gelungenen Bilde von dem begabten Benedictiner des Schottenstiftes in Wien dargestellt wird, weit über die Grenzen der Wiener Erzdiöcese hinaus. Dem Verfasser stand ein reiches Quellenmateriale, vorab der werthvolle handschriftliche Nachlaß Rauschers, zu Gebote und wurde dasselbe fleißig und gewissenhaft benützt, so daß diese Biographie mit vollem Rechte als eine quellenmäßige und objectiv gehaltene bezeichnet werden kann.

Das ganze Werk zerfällt in fünf Theile.

Der erste Theil (S. 1—12) behandelt die Jugendzeit Rauschers, der zweite (S. 12—29) seinen Eintritt in den geistlichen Stand, der dritte (S. 30—57) sein Wirken als Cooperator in Hütteldorf, ferner als Professor der Kirchen-

schichte und des Kirchenrechtes am k. k. Lyceum in Salzburg und endlich als Director der k. k. orientalischen Akademie in Wien. Der vierte Theil (S. 58 bis 86) schildert seine Thätigkeit als Fürstbischof von Seckau und der fünfte Theil (S. 86–607) ist überschrieben: „Rauscher als Fürsterzbischof von Wien". Die zehn Abschnitte dieses letzten Theiles verbreiten sich über Rauschers Wirksamkeit für die Gesammtkirche Oesterreichs, speciell für die Kirchenprovinz, welcher er als Metropolit vorstand, und für die Erzdiöcese Wien, ferner über seine Beziehungen zum päpstlichen Stuhle, über seine Antheilnahme an den Schicksalen der Kirche außerhalb Oesterreichs, sodann über seine Thätigkeit als Staatsmann, als Patriot, als Förderer von Kunst und Wissenschaft. Im neunten Abschnitte lernen wir ihn kennen als Lehrer des geistlichen Lebens und der zehnte Abschnitt handelt über sein Ableben.

Jeder einzelne Theil, jeder Abschnitt des vorliegenden Werkes enthält eine reiche Fülle historischer Details und der Leser wird mit großem Interesse der geschichtlichen Darstellung folgen. Berücksichtigen wir, daß Cardinal Rauscher einer der erleuchtetsten Kirchenfürsten, der edelsten Patrioten und der begabtesten Staatsmänner war, daß er sich ferner durch großmüthige Opferwilligkeit und apostolische Nächstenliebe, durch tiefe Gelehrsamkeit und begeisterte Förderung der Künste und Wissenschaften in ganz hervorragender Weise auszeichnete: so können wir mit Zuversicht erwarten, daß die vorliegende Biographie, welche bestens empfohlen werden kann, bald in den weitesten Kreisen Verbreitung und Anklang finden wird.

Wien. Universitätsprofessor Dr. Josef Kopallik.

23) **Handbuch zur Verwaltung des Priesteramtes.** Bearbeitet von Josef Neth, Priester der Diöcese Augsburg. Mit oberhirtlicher Approbation. Zweite, bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg. Verlagsanstalt, vorm. G. J. Manz 1888. XX und 490 Seiten. Preis M. 5.40 = fl. 3.24.

Eine Art Pastoraltheologie im Auszug, wie sie vielen erwünscht sein dürfte, bestehend aus kurzen, praktischen Winken, die gleichwohl auf alles Wesentliche aufmerksam machen und durchaus auf die besten Autoritäten sich stützen. Mit verhältnismäßiger Ausführlichkeit ist, wie billig, das hl. Sacrament der Buße behandelt. Der Verfasser sagt mit Recht, sein Buch enthalte viele Materien, die man selbst in größeren Pastoralwerken vergeblich sucht. Belege ließen sich hiefür reichlich anführen, wenn es der Raum gestattete. Es kann dasselbe deshalb jedem Seelsorgspriester warm empfohlen werden. Druckfehler kommen selten vor; ein schlimmer Lapsus hat sich mit fundus fructiverus S. 95 eingeschlichen. Befremdlich ist das Fehlen eines alphabetischen Registers; auch das beste allgemeine Inhaltsverzeichnis macht ein solches nicht überflüssig. — Die Ausstattung ist lobenswerth.

Feldkirchen bei Aibling (Bayern). Georg Westermayer, erzb. geistl. Rath und Pfarrer.

24) **Dr. Johann Martin Henni,** erster Bischof und Erzbischof von Milwaukee. Ein Lebensbild aus der Pionier-Zeit von Ohio und Wisconsin. Von Martin Marty, O. S. B. Apostolischer Vicar von

Dakota und Bischof von Tiberias. Zum Andenken an das 50jährige Jubiläum des „Wahrheitsfreund". New York, Cincinnati und Chicago. Benziger Brothers. 1888.

Einer der ersten und berühmtesten Pioniere des kath. Glaubens in Ohio und besonders in Wisconsin war J. M. Henni. Geboren im Canton Graubünden (Schweiz) 1805, machte er seine höheren Studien zuletzt in St. Gallen mit ausgezeichnetem Erfolge. Mit seinem Landsmanne und Freunde Kündig, der später sein Generalvicar ward, verließ er 1828 Europa, empfieng 1829 in Cincinnati die Priesterweihe, wirkte hierauf mit apostolischem Eifer an verschiedenen Orten Amerikas, besonders in Cincinnati, leistete als Pionier allum Unglaubliches, machte sein Andenken unvergeßlich durch Gründung des „Wahrheitsfreund", eines Wochenblattes für kathol. Leben, Wirken und Wissen (1837), ward 1844 erster Bischof, 1875 erster Erzbischof von Milwaukee. Ueber sein Wirken als Bischof heißt es ganz kurz und schön: „Während Wisconsin bei seiner Ankunft 7—8000 Kath., 5—6 Priester, ebensoviele armselige Kirchlein zählte, hatte es bei seinem Tode (1881), in drei Diöcesen getheilt, 312.000 Katholiken, 471 Kirchen, 26 Kapellen, 65 Missionsstationen, 337 Priester, 162 Gemeinden mit eigenen Pfarrschulen, 21.330 Schulkinder, 14 höhere Schulen und 15 Wohlthätigkeits-Anstalten. — In der Geschichte der kath. Kirche in den Vereinigten Staaten Amerikas wird man für immer mit Stolz auf den hochw. H. J. M. Henni hinweisen, der als der erste Prälat deutscher Abkunft das römische Pallium in Amerika getragen und wahrhaft der Patriarch des Nordwestens genannt zu werden verdient."

Das Buch ist höchst interessant, gewährt es uns ja einen klaren Einblick in das Leben und Wirken, Leiden und Streiten eines Missionärs und in die Entwicklung der kath. Kirche in Amerika, besonders in Wisconsin; außerdem bringt es uns in Berührung mit vielen großen Bischöfen und Priestern der alten und neuen Welt in unseren Jahrzehnten. Zudem werden uns gewöhnlich auch diese Bischöfe und Priester, ferners berühmte Stätten, Kirchen, Städte durch eingestreute Bilder (bei 100) vor Augen geführt. Der Name des Verfassers bürgt überdies für die Güte des Werkes.

Stift Metten (Bayern). P. Gregor Meyer, O. S. B. Lector der Theologie.

25) **Zwei Reden über die Orden.** Gehalten auf der 35. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands zu Freiburg im Breisgau vom 2. bis 6. September. 1888. Preis 5 Pf. = 3 kr.

Die beste Empfehlung dieser „zwei Reden" liegt in den Worten, welche Dr. Windthorst in der vierten öffentlichen Versammlung bezüglich derselben gesprochen: „Ich bin der Meinung, daß diese beiden Vorträge in einem besondern Abdruck wie sie nun vorliegen in vielen tausend Exemplaren in ganz Deutschland verbreitet werden sollen. In ganz Deutschland!... Denn die Ordensfrage ist noch an keinem Punkte Deutschlands gelöst, auch in Preußen nicht", und auch in Oesterreich nicht. Mit der Ordensfrage nämlich hängt die Schulfrage auf das innigste zusammen, und ohne daß man der Kirche die ihr von Gott verliehene und von Rechtswegen gebührende Freiheit gewährt, kann weder die eine noch die andere der beiden Fragen auf befriedigende Weise gelöst werden; jede andere Lösung ist Flickwerk.

Klagenfurt. P. Andreas Kobler, Priesterhaus-Director.

26) **Gebet- und Belehrungsbuch** für frommgläubige Katholiken, zunächst für **unterrichtete Taubstumme** v. Leop. Dullinger, Domcapitular, vormals erster Lehrer des k. k. Taubstummen-Institutes in Linz. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit bischöflicher Approbation. — Linz, 1888. Verlag im Taubstummen-Institute. — In Commission der Verlagshandlung des kath. Preßvereines. 440 S. Preis brosch. 70 kr. = M. 1.40, geb. fl. 1 = M. 2.

Dieses Gebetbuch erschien im Jahre 1875 in erster Auflage und war gleichsam das theuere Vermächtnis, welches der hochw. Verfasser nach einem neunzehnjährigen, segensreichen Wirken unter den Taubstummen seinen Lieben hinterließ. Nun liegt dasselbe bereits in zweiter Auflage vor, welche zugleich eine verbesserte und vermehrte ist. Ist der Inhalt dieser Neuauflage womöglich noch reichhaltiger und gediegener, so empfiehlt sich dieselbe gegen die frühere auch äußerlich durch eine recht nette Ausstattung und ein handsameres Format. Das Papier ist fein, der Druck scharf und selbst für schwache Augen recht deutlich. —

Es hieße wohl Eulen nach Athen tragen, wollten wir dieses werthvolle Gebetbuch, insofern es zum Gebrauche für die Taubstummen bestimmt ist, noch weiter anempfehlen. Wir brauchen ja nur hinzuweisen auf die rasche Verbreitung der ersten Auflage weit hinaus über die Grenzen unseres Heimatlandes. — Allein dasselbe soll fortan nicht mehr bloß den Taubstummen in specie, sondern allen „frommgläubigen Katholiken" überhaupt zu segensreichem Gebrauche dienen. (Darum ist die neue Auflage unter anderem auch durch die gangbarsten Kirchenlieder vermehrt.) Und gerade diese neue Bestimmung des vorliegenden Gebetbuches ist es, um derentwillen wir einen hochw. Clerus auf dasselbe aufmerksam machen und ihm die weiteste Verbreitung desselben unter dem christlichen Volke recht dringend ans Herz legen möchten. Die durchaus einfache und kindliche, dabei aber doch wieder recht kräftige und zum Herzen gehende Sprachweise dieses Gebetbuches wird gewiß der lieben Jugend recht faßlich und verständlich sein, aber auch auf die Erwachsenen gerade durch die Vermeidung alles Hohlen und Phrasenhaften recht erbaulich wirken. Schließlich seien nur noch die schönen Worte angeführt, mit denen der nun in Gott ruhende Ernest Maria, Bischof von Linz, die zweite Auflage dieses lieben Büchleins approbirt hat. Dieselben lauten: „Die Approbation des Gebet- und Belehrungsbuches für frommgläubige Katholiken 2c. wird wegen seines nützlichen und erbaulichen Inhaltes und seiner kindlich einfachen, herzlichen Sprachweise gerne ertheilt."

Linz. Karl Penninger, Weltpr. u. k. k. Taubstummen-Lehrer.

27) **Sv. Tomáše Akvinského spisek: o Bytí a Bytnosti** a J. Eminencí sv. římské církve knížete kardinála Josefa Pecciho výklad vlašský. Do češtiny přeložili Jan Kř. Votka z T. J., a Václav Vojáček. Str. XC a 168.

28) **Logika formálná.** Od Dra. fil. Eug. Kadeřávka, prof. gymn. a docenta filos. v. Olomouci. Str. 176. V Praze, tiskem kníž. arc. knihtisk. za Rohlíčka a Sieversa. Cena 2 zl. r. č.

Diese beiden in einem sehr hübschen Octav-Bande uns vorliegenden Schriften veröffentlicht der unter dem Namen der St. Procopi-Häredität in Prag bestehende Verein (zur Herausgabe wissenschaftlicher, theologischer und philosophischer Werke in böhm. Sprache) und übergibt sie seinen Mitgliedern als 27. Vereinsschrift, und zwar für das Jahr 1887.

I. Die erste Schrift dedicirt der Verein Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. zur Priester-Jubiläumsfeier, in einer recht warmen lateinisch und böhmisch verfaßten Widmung. Die Schrift selbst enthält den bekannten Tractat des hl. Thomas von Aquin „De ente et essentia", sowohl in der lateinischen Ursprache als auch in böhmischer Uebersetzung, und zugleich die böhm. Uebertragung eines gelehrten Commentars, welchen der Cardinal Josef Pecci, ein Bruder des jetzigen Papstes, über obigen Tractat in ital. Sprache verfaßt hat. — Es war wirklich ein sehr glücklicher Gedanke, gerade dieses allerdings nicht umfangreiche, aber außerordentlich wichtige cit. Werk des hl. Thomas der böhm. theolog.-philosoph. Literatur ganz zugänglich zu machen; denn gerade in diesem Werke hat der hl. Thomas einen großen Theil jener Grundsätze erörtert und meisterhaft begründet, worauf sich seine übrigen philosof. Schriften und im gewissen Sinne auch seine theolog. Commentare stützen; weshalb sich schon in früheren Jahrhunderten die sogen. scholastischen Philosophen und Theologen in ihren Arbeiten sehr oft und gerne auf dieses Werk beriefen, indem sie aus demselben Gründe und unumstößliche Beweise für die Bearbeitung und Erörterung verschiedener sehr wichtiger und zugleich auch schwieriger Fragen schöpften. Besonders instructiv und zur Orientierung im Bereiche der philosophischen Arbeiten und Studien unserer Zeit höchst empfehlenswerth ist die Einleitung zur böhmischen Uebersetzung, geflossen aus der sehr gewandten Feder des in der scholastischen Philosophie und thomistischen Theologie gründlichst versirten und rühmlichst bekannten Schriftstellers P. Votka.

Im 1. Absatze dieser Einleitung erläutert dieser Gelehrte historisch und sachlich die Bedeutung obgenannter Schrift „De ente et essentia", erklärt sodann im 2. Abs., welche Vortheile die neue böhm. philos. und theolog. Literatur aus der Uebersetzung lateinischer von scholastischen Philosophen verfaßter Schriften gewinnen würde, hinweisend auf eine besondere und zwar sehr schwache Seite der modernen Philosophie, nemlich die ungeheuer große Verschiedenheit, Unbeständigkeit und merkwürdige Vermengung und Verwirrung der wissenschaftlichen Terminologie; diese Mängel haben sich in dieselbe gleich vom Anfange an eingenistet, haben mehr und mehr zugenommen und stellten und stellen noch immer einem wahren wissenschaftlichen Fortschritte große und unüberwindliche Hindernisse entgegen. Ein Blick auf die scholastische Philosophie des Mittelalters sowie auf die Aristotelische Philosophie einerseits und auf die heutige moderne Philosophie andererseits überzeugt einen jeden von dem ungeheueren Unterschiede zwischen „Damals" und „Jetzt" und von dem großen Vorzuge der alten vor der neuen philosoph. Wissenschaft; die Alten hatten eine wissenschaftliche, sehr reichhaltige, gründliche und fixe philosophische und theologische Terminologie, welcher sie sich auch

bei der Pflege anderer Disciplinen häufig bedienten Man mag über das scholastische Latein noch so abträglich urtheilen, das bleibt sicher und gewiß: es bereitete und ebnete die Bahn der christlichen Aufklärung überhaupt und der wissenschaftlichen Bildung bei allen westlichen Bewohnern Europas besonders. Sehr eingehend beleuchtet V. die hohe Bedeutung der scholastischen lateinischen Sprache an den damaligen Universitäten; allerdings ward durch die Nominalisten (im 14. und 15. Jahrh., im gewissen Sinne unsere heutigen Freidenker) die erwähnte Terminologie nicht wenig getrübt; allein trotzdem erlitt die scholastische Philosophie und Theologie damals keinen nachtheiligen Schaden in ihren wesentlichen Bestandtheilen, denn die Nominalisten waren nicht im Stande die Alleinherrschaft am wissenschaftlichen Felde an sich zu reißen. Was die Gelehrten verschiedener Nationen für ihr Volk damals an der Hand der wissenschaftlichen lateinischen Terminologie leisteten, lehrt die Geschichte (Dante's la divina commedia; der spanische Cid); ja wie mächtig die mittelalterliche Philosophie und Theologie auf die Entwicklung und wissenschaftliche Bildung der böhmischen Sprache einwirkten, zeigt V. in höchst interessanter Weise an dem vielfach noch verkannten und zu wenig gewürdigten Ritter Thomas Stitný.

Der eine Kritiker verwarf z. B. die Schriften des genannten Mannes deshalb, weil dieser kein Hegelianer, ein anderer, weil er kein Herbartianer war; wiederum ein dritter will aus Stitný einen mittelalterlichen Mystiker, ein vierter einen Vorläufer und Vorkämpfer der sogenannten Pikharden machen. Und doch stellte sich Stitný die große und schwere Aufgabe, eine wissenschaftliche Prosa zu bilden und in derselben wissenschaftliche, besonders aber philosophische und theologische Gegenstände populär zu erklären, was er auch meisterhaft durchgeführt hatte. V. gibt den böhmischen Philologen den Rath, sie möchten beim Nachforschen über den Geist und Charakter der altböhmischen Prosa einen gründlichen und religiös vorurtheilsfreien Vergleich anstellen zwischen der Prosa des Thomas Stitný und der des Hus; ohne bedeutenden Erfolg würden sie das gewiß nicht thun. — Ohne richtige und fixe philosophische Terminologie — mögen die Systeme wie immer heißen — ist kein Fortschritt in der echten, wahren Wissenschaft möglich; will man aber jene erlangen, muß man nothwendiger Weise sein Augenmerk richten auf die scholastische Philosophie aus dem dreizehnten Jahrhundert und hauptsächlich auf die Schriften des hl. Thomas von Aquin. Im dritten Absatze (LXVII ff.) führt der verehrte Auctor V. des Weiteren aus, unter welchen Umständen und Verhältnissen der hl. Thomas v. A. die Schrift „De ente et essentia" verfaßt hat, zurückgehend auf die Zeit (und dieselbe näher schildernd), wo nemlich St. Thomas seine Studienlaufbahn begann und auf seinen großartigen Beruf sich vorbereitete. Sehr schön legt V. die Vortrefflichkeit des philosophischen Systems des hl. Thomas dar, indem er als Beleg hiefür auch die epochemachende Encyclica Papst Leos XIII. „Aeterni Patris" citirt und sodann seine tiefgelehrte Dissertation mit der Erörterung schließt, welch' große Erfolge man auch in unseren Zeiten aus dem gründlichen Verständnisse der Lehre des hl. Thomas unter anderen selbst für den weiteren Fortschritt der Naturwissenschaften erzielen könne, und dies auch für die böhmische philosophische Literatur. Zum richtigen Verständnisse dieser Lehre aber wird die Schrift „De ente et essentia" und der hiezu verfaßte Commentar des Cardinals Pecci ohne Zweifel sehr viel beitragen.

Die von den zwei Gelehrten P. Joh. Votka und Prof. W. Vojáček gelieferte Uebersetzung ist äußerst sorgfältig gearbeitet, die wissenschaftlich, philologisch und kritisch tiefdurchdachte Terminologie ganz zutreffend, so daß auch die hie und da etwas ungewöhnlichen Ausdrücke wohl bald des allgemeinen Bürgerrechtes sich erfreuen werden. — Sehr zweckmäßig und werthvoll ist das am Schlusse angebrachte böhmisch-lateinische und lateinisch-böhmische Lexikon nebst einer ausführlichen Inhaltsanzeige.

II. Die zweite Schrift enthält den Fundamental-Theil der Philosophie, nemlich die „formale Logik“ und ist zum Behufe der Vorträge über philosophische Propädeutik an Gymnasien mit böhmischer Unterrichtssprache ein wirklich recht geeignetes Lehrbuch, verfaßt von Dr. Eugen Kadeřávek, dem bekannten Verfasser des Werkes: „Die christliche Philosophie.“ Die nach den bekannt richtigen Principien getroffene Eintheilung ist gründlich und klar durchgeführt, wobei besonders auch die vielen und glücklich gewählten Beispiele hervorgehoben zu werden verdienen. Auch diese Schrift ist mit einem böhmisch-lateinischen und lateinisch-böhmischen Lexikon (von wichtigeren Begriffen) ausgestattet.

Zum ganzen Werke gratulieren wir der böhmischen Literatur auf das wärmste und wünschen vom Grunde des Herzens, daß die große Mühe der Verfasser und Bearbeiter durch die beste Aufnahme und Wirkung belohnt werde.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

29) **Rudimenta linguae hebraicae** scholis publicis et domesticae disciplinae brevissime accommodata scripsit Dr. C. H. Vosen. Retractavit auxit septimum emendatissima edidit Dr. Fr. Kaulen, 8⁰. IV. 131 S. Friburgi Brisgoviae, sumptibus Herder, 1887. Preis M. 1.60 = 96 kr.

Es ist gewiß ein schöner und schlagender Beweis für die Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit eines Werkes, wenn es in einer verhältnismäßig kurzen Zeit die siebente Auflage erreicht hat, wie eben das vorliegende sehr hübsch ausgestattete Büchlein. Bereits die sechste Auflage der Vosen'schen hebräischen Grammatik wurde von Dr. Kaulen, diesem in orientalibus und semiticis rühmlichst bekannten Gelehrten, wesentlich verbessert und vermehrt (wie z. B. durch die als Einleitung dem Büchlein vorausgeschickte, vortreffliche Uebersicht der Geschichte der hebräischen Sprache), so daß damals vielfach hervorgehoben wurde, diese „rudimenta“ erfüllen ihre Aufgabe und bringen demjenigen, der sich mit den Principien der hebräischen Sprache begnügt und eine Anleitung zum Uebersetzen des hebräischen Originals wünscht, eine ganz genügende Kenntnis bei. Heute liegt die siebente Auflage vor; wird man jenen und ähnlichen Beifallsstimmen auch noch beipflichten können? Gerne würde Referent diese Frage bejahen; allein er muß, um ganz offen und aufrichtig zu sein, antworten: Nie und nimmermehr. Der sehr verehrte Herr Dr. Kaulen bemerkt in der Vorrede: „internam autem quam scriptor vocavit libri rationem etiamsi invitus retinui“; gewiß eine schätzenswerthe Pietät gegen den verewigten Auctor Dr. Vosen; da jedoch die semitische Sprachforschung und Sprachkenntnis heutzutage einen sehr hohen Standpunkt erreicht hat, würden wir es mit größtem Danke begrüßt haben, falls Dr. Kaulen seiner Ueberzeugung und seinen linguistisch ausgezeichneten Kenntnissen gefolgt und uns eine ausführlichere Durch- und Ueberarbeitung geliefert hätte, indem gar

Vieles zu ändern gewesen wäre. Bloß auf Einiges möchten wir aufmerksam machen.

Vom váv conversivum ist S. 32 und dann S. 75 wieder die Rede; S. 33 wird im Niſ'al die prima radicis litera verdoppelt; warum denn diese Bemerkung betreffs des Dag. forte? S. 36 שֶׁלְכָה ist doch kein Wort? — Die Bildung des fem. 3. per. (S. 42, § 43, a) muß anders erklärt werden und geht aus der allgemeinen Formation des Fem. leicht hervor. S. 45 wird das יָה als fem. bezeichnet! Die Erklärung § 19 durch „meam personam etc." geht denn doch nicht an. Das הַל wird (S. 48) leider noch immer als Artikel hingestellt! Der Plural שָׁנוֹת ist ja nur poëtisch (S. 51). Ueber die sogenannte „substantiva anomala" wäre manches zu sagen; ad 5) in plur. ה retinetur? — ad 11: ist aus der Silbenlehre regelmäßig zu erklären. Ad 7) also immer noch bâttîm! Das „non liquet" (S. 56) ist gewiß nicht ernst gemeint. Das מִ wird (S. 59) wohl unrichtig als praeposition bezeichnet; wenigstens wäre auf die eigentliche Bedeutung desselben hinzuweisen (als demonstr.). Das פָּנֵה (S. 64) bedeutet wohl kaum „gena". — S. 66 ist in c, 2 doch anders zu erklären; u. ä. — In der Syntax vermißt man sehr ungern die Lehre vom „Satze", was doch gerade im Hebräischen ein sehr wichtiges Capitel ist. Am Titelblatte wären „et domesticae disciplinae" wohl zu streichen, denn es ist absolut unmöglich, daß jemand an der Hand dieser „rudimenta" von 82 Seiten auch nur oberflächlich die hebräische Sprache kennen zu lernen im Stande wäre; einen „Sprach-Trichter" gibt es hier nicht. Möge doch einmal das Vorurtheil aufgegeben werden, es sei das Hebräische eine leichte Sprache; Referent ist der entgegengesetzten Ueberzeugung (und mit ihm gewiß viele Andere), daß nämlich die hebräische Sprache zu den schwierigsten Sprachen überhaupt gehört, ja, mit Ausnahme der assyrischen, wohl die schwierigste unter den jetzt bekannten Sprachen ist. Darum ist aber auch eine weitläufigere Grammatik höchst nothwendig — wie für den Lehrer so für den Schüler; sonst schade um jede Stunde, die man auf das Erlernen dieser so schönen, äußerst wichtigen heil. Sprache verwendet.

Deshalb erlaubt sich Referent die dringende Bitte, der hochverehrte Herr Auctor wolle bei abermaliger Auflage diesem so fühlbaren Bedürfnisse gefälligst Rechnung tragen; gewiß wird vor einem solchen Werke niemand erschrecken, im Gegentheile, unsere Zuhörer (in Oesterreich absolvirte Gymnasiasten) lauschen mit gespanntester Aufmerksamkeit und sichtbarem Interesse auf die gründliche und ausführliche Erklärung dieser altehrwürdigen Sprache, und was sie auf diese Weise lernen, behalten sie dann mit Leichtigkeit auch für die Zukunft, besonders wenn es ihnen ermöglicht wird, eine liebgewonnene Grammatik öfters in die Hand nehmen zu können. Der Ausführung dieses herzlichsten Wunsches sehen wir mit großer Zuversicht und aufrichtigster Freude entgegen.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

30) **Commentar zum Katechismus für das Bisthum Rottenburg.** Von Karl Möhler, Subregens am bischöflichen Priesterseminar zu Rottenburg. Mit Approbation des hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg. I. Band, 1. Hauptstück. Rottenburg a. N. Verlag von W. Bader. 226 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Dieser Commentar soll „nicht bloß das Material bieten, aus dem der Katechet zu schöpfen und das er dann erst zum unmittelbaren Gebrauche zuzubereiten hätte", sondern der Verfasser „will in demselben vielmehr An-

leitung geben, wie der Religionsunterricht den Kindern in der Schule zu ertheilen sei." Und wir müssen gestehen, dass der Herr Verfasser in der Verwirklichung seiner Absicht eine sehr geschickte Hand bekundet hat.

In der XXVII Seiten umfassenden Einleitung werden vorerst (I—IX) die Grundsätze zur Kenntnis gebracht, welche bei der Abfassung des Rottenburger Diöcesan-Katechismus maßgebend gewesen. Daran schließt sich (IX—XV) einiges über die methodische Behandlung des Katechismus, worauf noch (XV—XXVII) einzelne bei der katechetischen Behandlung des Katechismus zu beachtende Grundsätze dargelegt werden. Der vorliegende erste Band behandelt das erste Hauptstück, die Wahrheiten des katholischen Glaubens, in der Reihenfolge der zwölf Glaubensartikel. Die Art der Behandlung ist vorwiegend skizzenhafte Erklärung des Diöcesan-Katechismus in zumeist herkömmlicher Weise. Recht praktisch werden die einzelnen Wahrheiten fürs christliche Leben verwerthet und die Katechumenen zum Leben aus dem Glauben angeleitet. Was aber diesem Commentar allgemeines Interesse verleiht und bleibenden Werth verschafft, das sind die zahlreich eingestreuten Anweisungen und Belehrungen, wie die einzelnen Wahrheiten und Geheimnisse richtig und fruchtbringend zu erklären seien, und dieserhalb wünschen wir demselben die weiteste Verbreitung. Scheinen uns auch einige dieser Winke zu allgemein, wie z. B. S. 80 „es wäre unklug und gefährlich, wenn der Katechet das Gesagte (von der Verkündigung) abfragen wollte", was nur für die oberen Classen Geltung haben kann, so werden sie doch von Jedem leicht richtig gestellt. — Bei den Schlußbemerkungen (S. 214—222), in welchen Ausdrücke oder Sätze des Katechismus oder der Erklärung begründet oder gerechtfertiget werden, möchten wir uns nur erlauben darauf hinzuweisen, daß erfahrungsgemäß bei Erklärung des Wortes „Kirche" (S. 220 zur Frage 104) der historische Weg doch zweckmäßiger, weil anschaulicher ist. — Den Schluß des Buches bilden einige Erzählungen über Schutzengel und Kreuzzeichen.

Dieser Commentar ist eine hervorragende katechetische Leistung und wir meinen denselben nicht besser empfehlen zu können, als durch die so ehrenden Worte der bischöflichen Approbation: „Wir möchten das Werk angelegentlich empfehlen in der freudigen Hoffnung und Ueberzeugung, daß dasselbe mit seinen Anleitungen und Ausführungen bei Katecheten und Katechumenen viel Segen stiften werde."

Graz. Dr. Franz Oberer.

31) **Biblische Katechesen.** Ein Handbuch für den Religions-Unterricht auf der Unterstufe der Volksschule. Von Dr. Anton Skočdopole, Professor der Theologie und Ehrendomherr in Budweis. Aus dem Böhmischen übersetzt von Ignaz Al. Matouš, Seelsorger in Koken. 544 S. Budweis 1888. Druck und Verlag von Ignaz Wolf, bischöfliche Buchdruckerei. Preis fl. 2.30 = M. 4.60.

Ein brauchbares katechetisches Handbuch wird vom Seelsorgsclerus immer freudig begrüßt und darum wird er auch dem Uebersetzer des genannten Werkes dankbar sein, daß er dasselbe allgemeiner zugänglich gemacht. — An der Hand der biblischen Geschichte werden in 39 Katechesen die Grundwahrheiten unserer hl. Religion in einfacher, anschaulicher und recht ansprechender Weise erklärt. In den acht nachfolgenden Katechesen wird dann das Nothwendigste über das christliche Leben (von dem Guten, der Sünde, den Geboten, dem Gebete, den hl. Sacramenten u. s. w. gelehrt.

Wird auch ob der so beschränkten Zahl der Religionsstunden kaum ein Katechet in der Lage sein, diese Katechesen in der dargebotenen Form und Ausdehnung zu verwerthen, so werden sie ihm beim Unterrichte der Kleinen nichtsdestoweniger recht gute Dienste leisten. Insbesondere zeigen diese Katechesen recht schön, wie man die biblische Geschichte bei den Kleinen behandeln soll, wie man sie anziehend und lebhaft erzählen und für's praktische Leben verwerthen könne. Einzelne Wahrheiten werden auch durch kräftige Vergleiche aus dem täglichen Leben trefflich veranschaulicht. — Ist auch hie und da eine Frage (z. B. S. 35 „Wie viele Götter sind die drei göttlichen Personen?"), weil irreführend, etwas unglücklich gestellt, ist auch ab und zu etwas sachlich nicht ganz richtig (z. B. S. 106. „Der 7. Tag ist der Sonntag") oder zu strenge (z. B. S. 450 „eine noch größere Sünde haben die Kinder, welche den Vögeln die Eier oder Jungen aus dem Neste nehmen"), so wird desungeachtet dieses Handbuch, besonders Anfängern im katechetischen Lehramte ein hochwillkommener und sehr nützlicher Behelf sein.

Graz. Dr. Franz Oberer.

32) **Medulla pietatis christianae** sive libellus precum pro adolescentibus literarum studiosis. Auctore Josepho Schneider, S. J. Editio quinta emendata cura Augustini Lehmkuhl, S. J. Superioribus approbantibus. 376 Seiten. (Köln, Bachem, 1888.) Preis broschirt M. 1.— = 60 kr.

Ein kleines, recht bequemes in lateinischer Sprache abgefaßtes Taschengebetbuch für studierende Jünglinge liegt in der jetzt zum fünften Male besorgten Ausgabe der Medulla pietatis vor, welche eine gediegene Sammlung der gewöhnlichen christkatholischen Gebete, eine reiche Auswahl von Gebeten für die verschiedensten Zwecke und Nöthen enthält, den Leser mit liturgischen Gebeten der Kirche vertraut macht, ihm auch Anregung und Stoff zu kurzen Betrachtungen bietet und darum als Geschenk für Studierende des Gymnasiums nicht genug empfohlen werden kann.

St. Florian. Professor Bernhard Deubler.

33) **Libri duo de vita et virtutibus magni ecclesiae doctoris s. Augustini** Hipponensis episcopi per Nebridium a Mündelheim, can. reg. s. Aug. Claustro-Neoburgi e sancti huius praesulis operibus collecti nunc in memoriam millies et quingenties reversi anniversarii conversionis s. Augustini recens oblati, emendati et amplificati appendice „alimenta pietatis Augustinianae" per Bertholdum A. Egger, Can. reg. Graeciis, typogr. „Styriae", 1888. 8°. 395 S. Preis 1 fl. = 1 M. 60 Pf.

Ein sehr nettes, empfehlenswerthes Büchlein, neu herausgegeben zur 1500jährigen Jubelfeier der Bekehrung des großen Kirchenlehrers durch den vielseitig thätigen Herrn Redacteur des Correspondenzblattes für den Clerus. Die zwei Bücher „de vita et virtutibus s. Augustini" aus dessen echten Werken gezogen, gab der Verfasser Nebridius Miller von Mündelheim, Chorherr in Klosterneuburg, 1648 zum ersten Male selbst in Druck.

Derselbe hat auch durch das ‚antiquarium monasticum', eine wahre Fundgrube in Bezug auf die Gebräuche des alten Ordenswesens, 1650 zu Wien gedruckt, und die ‚philosophia s. Augustini' 1654 edirt, seinen Namen verewigt.

Nach 80 Jahren erschienen die libri duo zu Wien in zweiter Auflage. Heute ist dieses in den Ordensfamilien des hl. Augustin um seines flüssigen Stiles und seiner präcisen Kürze willen einst so gesuchte und geschätzte Werkchen gänzlich vergriffen. Der Herausgeber hat sich um die neue Edition durch die Vergleichung der Texte mit der Mauriner Ausgabe der Werke des hl. Augustin besonders verdient gemacht. Die neun Betrachtungen zum Feste des hl. Ordensstifters im Appendix ‚alimenta pietatis Augustinianae' genannt, sind J. G. Grueber, Alimenta pietatis Augustinianae. Lincii, Ilger. 1744 (158—81), die andern Andachtsübungen, Hymnen, Orationen u. s. w. demselben Buche (1—132), die Betrachtungen zum ‚triduum sacrum exercitiis spiritus accommodatum' dagegen H. Bozenhart (nicht Bozenbart), Solitudo sacra. Ulmae, Gassenmeyer, 1717, (73 u. s. f.) entnommen. Die Universitäts-Buchdruckerei „Styria" in Graz hat ihren vielen Verdiensten ein neues Lorbeerreis hinzugefügt durch die nette Ausstattung des Büchleins in Druck und Papier.

Wir empfehlen dasselbe nicht allein den Ordensjüngern, sondern auch allen andern eifrigen und andächtigen Verehrern des hl. Augustin. Sie werden daraus viel geistlichen Nutzen schöpfen.

Reichersberg. Stiftsdechant Konrad Meindl.

34) **Exegetische Erbauungsreden über die Episteln und Lectionen** von Heinrich Sladeczek, Weltpriester und k. k. Professor. Verlag von Heinrich Kirsch (vorm. Mechitharisten-Buchhandlung) in Wien. 1888. VIII und 432 Seiten. Preis fl. 2 = M. 4.

Das Buch enthält, wie es im Vorworte richtig heißt, „ungewohnten Stoff in ungewohnter Form." Der Herr Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die sonn- und festtäglichen Meßepisteln des Schuljahres (vom XV. bis zum VI. Sonntag nach Pfingsten) homiletisch zu bearbeiten. Daß derselbe mit gründlicher Schriftkenntnis und mit großem Fleiße an die Lösung dieser schwierigen Aufgabe gegangen, beweist jedes Blatt des Werkes. Das Buch eignet sich für jeden Priester ohne Ausnahme; denn abgesehen davon, daß ihm die 49 Erbauungsreden viel Stoff bieten, den er in seinen Predigten verwerthen kann, — es muß ja jedem Diener des Altares gar sehr daran liegen, daß er selbst ein genaueres Verständnis der hl. Lesungen gewinne, um sich dadurch in die von der Kirche gewünschte religiöse Stimmung zu versetzen. Mit Rücksicht auf diesen wichtigen Zweck, welcher durch fleißiges Durchlesen vorliegender Abhandlungen leicht und sicher erreicht wird, sei das Buch allen Priestern bestens empfohlen.

Inwiefern indes der Herr Verfasser die exegetischen Erbauungsreden für die obersten Classen der Mittelschulen berechnet, erwachen in mir einige Bedenken, die ich nicht verschweigen darf. Ich lege kein Gewicht darauf, daß die Verhältnisse es selten gestatten werden, ausschließlich vor dem siebenten und achten Curse zu predigen (vgl. Vorwort, S. VII.). Sollen aber die Exhortationen an die Studenten irgend einer Altersclasse wahrhaft nutzbringend sein, so müssen sie im allgemeinen den Charakter von Standespredigten haben, d. h. ihr Inhalt muß so beschaffen sein, wie er den jeweiligen sittlich-religiösen Bedürfnissen der studierenden Jugend entspricht. Wer nun die laufenden Episteln Satz für Satz erklärt, der kann meines Erachtens dieser Anforderung bloß mangelhaft genügen; denn die Lesungen sind für alle Stände und für alle Lebensverhältnisse berechnet und enthalten deshalb gar oft Lehren und Ermahnungen, welche für den Studenten nur geringe Bedeutung haben (z. B. Warnung vor Diebstahl, Mahnung zur Gastfreundschaft).

Allerdings gibt es auch Episteln, deren Inhalt ganz oder theilweise den Bedürfnissen des studierenden Jünglings entspricht. Die betreffenden Reden sind denn auch dem Hrn. Verfasser gut gelungen und werden, mit passenden Nutzanwendungen und mit Gefühlswärme vorgetragen, bei Schülern der Oberclassen ihre Segenswirkung nicht verfehlen (z. B. Nothwendigkeit und Früchte der Bruderliebe, Friedfertigkeit, Demuth, Wachsamkeit und Gebet u. s. w.). Die Sprache ist flüssig und des hl. Gegenstandes würdig. Nur hätte der Auctor folgende und ähnliche Ausdrücke vermeiden sollen: „Oder wäre es der curiose Wille Gottes?" (S. 153), — „der Apostel versteigt sich heute zum Selbstlob" (S. 198), — „gebärt" S. 146, — „ohne der Gnade", „ohne der menschlichen Betriebsamkeit (S. 214), — „Xbeliebig" (S. 270) u. s. w. Ferner hätte ich gewünscht, daß weniger bekannte, griechische und lateinische Texte übersetzt worden wären, beispielsweise S. 187 (ἅλμα etc.), S. 189 (Seneca) und S. 336 (August.). Desgleichen halte ich es für nachtheilig, allzu viele Fremdwörter zu gebrauchen, zumal solche, welche den Zuhörern völlig unverständlich sind, wie „der Brabeute" (S. 193, βραβευτής = Kampfrichter). Schließlich hege ich noch den Wunsch, daß der geehrte Herr Verfasser in einer zweiten Auflage nicht bloß die Episteln, sondern auch die übrigen Schrift- und Väterstellen citieren und um die kirchliche Approbation des Buches sich bewerben möge. — Die Ausstattung des Werkes ist schön; die eingeschlichenen Druckfehler sind weder zahlreich noch störend.

Brixen. Professor David Mark.

35) **Geschichte der christlichen Kunst in Böhmen** bis zum Aussterben der Premysliden. Von Dr. Joseph Neuwirth, Privatdocent der Kunstgeschichte an der k. k. deutschen Universität in Prag. Mit 125 Abbildungen. Prag 1888. Verlag der J. G. Calve'schen k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung. (Ottomar Beyer). Preis fl. 6.— = M. 10.—

Der Verfasser hat sich keine geringe Aufgabe gestellt, das Kunstleben Böhmens aus einem Zeitraume zu erforschen, der eben selbstverständlich wegen des hohen Alters in Dunkel gehüllt viele Schwierigkeiten bot.

Im neunten Jahrhundert begann das Christenthum in Böhmen Wurzeln zu fassen, als der Stamm Premysl zu regieren begann. Zahlreich wanderten unter dem Schutze dieser Landesfürsten Missionäre aus Deutschland ein; mitunter kamen auch Klostergeistliche aus Frankreich und Italien. Den Eifer und das Streben der Fürsten des Landes im Interesse des Christenthums und der ihr eigenthümlichen Kunst schildert der Verfasser in einer Weise, daß der Leser bei der Lectüre des unermüdeten Schaffens und Wirkens für christliche Kunst höchst angenehm berührt wird. Ganz besonders unparteiisch urtheilt der Verfasser über den großen König Ottokar den II. Er war nämlich unstreitig der Hauptbeförderer Alles Guten und Schönen; er brachte zur Förderung der Kunst allseitig die größten Opfer und führte eine über seine Zeit weit hinausragende Pracht, was Kunstgegenstände und -Geräthe betrifft. Er war ein Freund der Deutschen, da diese besonders imstande waren, seinen Sinn für Kunst durch ihre Werke zum Ausdruck zu bringen. Wir können es den Slaven nicht verargen, wenn sie sein Andenken in hohen Ehren halten. Es war ein Unglück, daß zwei so große Männer, wie Ottokar und Rudolf sich feindlich begegnen mußten; in einer günstigeren Constellation der Zeitverhältnisse hätte Ottokar früher schon das geleistet, was Karl IV. erst später zum Wohle Böhmens ausführte. In Ottokar war jeder Zoll ein König.

Der Verfasser legt uns eine meisterhaft gelungene Uebersicht alles dessen vor, was künstlich und kirchlich interessiren konnte. Unermüdet und gewissenhaft dringt er in die abgelegensten Winkel allerorts, um womöglich Rudera alter Zeiten der Vergessenheit zu entreißen und einer näheren, günstigeren Beurtheilung zu würdigen. Wie er selbst

sagt, hat er im Lande und außerhalb mehrjährige Reisen gemacht; aber überdies war auch seinerseits das Quellenstudium ein fast unermeßliches, wie wir aus den im Werke selbst vorliegenden Belegen entnehmen können. Viel der Mühe mußte aufgewendet werden, da Böhmen, ungeachtet vieles von den alten Denkmälern zu Grunde gieng, an kirchlich monumentalen Schätzen immer noch reich genannt werden kann. Man vernehme noch hierüber eine Autorität, die gewiß einer Anerkennung werth ist: es ist der große Aeneas Sylvius, der auch später als Papst eine bedeutende Rolle spielte. Seine Worte lauten: Nullum ego regnum aetate nostra in tota Europa tam frequentibus, tam augustis, tam ornatis templis ditatum fuisse, quam Bohemicum reor. templa in coelum erecta longitudine et amplitudine mirabili, fornicibus tegebantur lapideis; altaria in sublimi posita, auro et argento, quo sanctorum reliquiae tegebantur, onusta: sacerdotum vestes margaritis textae, ornatus omnis dives, pretiosissima supellex, fenestrae altae atque amplissimae conspicuo vitro et admirabili opere lucem praebebant. Wie wir lesen, eiferten Könige, Fürsten, Adelige, Aebte und auch reiche Bürger in die Wette, Kirchen zu bauen, sie mit den kostbarsten Ornamenten zu schmücken, mit prachtvollen Domen und Klöstern Land und Städte zu zieren.

Die ersten Baumeister waren gewöhnlich Klostergeistliche aus den Orden der Benedictiner, Cistercienser, Prämonstratenser, Dominicaner, Franciscaner und anderen geistlichen Bruderschaften. Im 12. und 13. Jahrhunderte traten aber auch schon Laien auf, die zu den schönsten und größten Bauten in Prag und anderen größeren Städten verwendet wurden. Das Materiale der Bauten war anfänglich Holz, dann Steine, wie sie eben in der Nähe gefunden wurden; erst spät brannte man Ziegel, um sie zu den Bauten zu verwenden. Die Form der Bauten war ursprünglich romanisch, die einfache Rotunda, die Basilika-Form, später wurde bisweilen auch Byzantinisches herbeigezogen. Die Gothik trat in der letzten Zeit der Premysliden nur bescheiden auf.

Hervorgehoben zu werden verdienen unter den Architekten: Baumeister Rupert, Bürger von Prag, der alle Zeitgenossen an Fachkenntnis und künstlichen Anlagen überragte; Rudolph der Maurer und Meister Alblin, beide aus Prag. Ferner können unter andern noch erwähnt werden Meister Rudiger und Meister Berthold. — Miroboj war angeblich der Erbauer der Georgskirche in Prag im 9. Jahrhunderte. Prag war reich an Kirchen, man kann nach den Angaben nahezu daselbst über zwanzig Kirchen und Kapellen zählen. Eine sehr beachtungswerthe Persönlichkeit bei Beförderung schöner Bauten unter König Wenzel I. war der Domdechant Veit. Er brachte auch die Domschule zu Prag zu hoher Blüthe: Illuminabat mentes hominum utpote lucerna lucens. — Peter Lapicida war Baumeister für die Stadt Politz. Als Brückenmeister werden unter andern genannt Ekhard und Peter von Görlitz. Dann Guilhelmus magister, Baumeister der Elbebrücke in Raudnitz. — Wir wollen nicht unerwähnt lassen, daß König Wratislaw zur Grundsteinlegung eines Gotteshauses zwölf Körbe mit Steinen auf den eigenen Schultern herbeigetragen habe. — Der Abt Friedrich, Mönch aus Nepomuk, entsagte seiner Würde und wurde „lapidum magister“ in Saar.

Auch andere Künste wurden mit großem Eifer gepflegt. Besonders kunstreich gearbeitet ist das Böhmerkreuz in Regensburg, welches Ottokar II. außer Landes verschickte; es scheint in Böhmen angefertigt worden zu sein. Derselbe König ließ die Schüsseln seiner Tafel kunstreich in Gold und Silber arbeiten; nach der Katastrophe auf dem Marchfelde fielen große Schätze von Gold und Silber in die Hände des Siegers. – Unter den Metallkünstlern kann genannt werden Konrad aurifaber in Prag; Meister Heinrich aus Wien, geschickt im Herstellen der Helme zur Zeit Wenzel II. Als geschickte Münzmeister können genannt werden: Heinrich magister monetae in Humpoletz; Ekhardus, magister urburae (scheint gemmae zu bedeuten) et monetae; Cyno, Münz-

meister; Claricius monetarius per Bohemiam; Albertus monetarius de Egra.

Von der plastischen Kunst ist übrig der sogenannte Sarg des heiligen Longinus in der Collegiatkirche auf dem Wyšehrad. Hierbei kann auch das Zaborer Portal genannt werden. Uebrigens blieb die Plastik im 12. Jahrhundert hinter der Architektonik bedeutend zurück. — Boyetech, Abt von Saaz, war Maler und Bildschnitzer. Er bearbeitete Stein und Holz und drechselte in Bein. Der Chronist weiß als Kunststück ein mächtiges Kreuz hervorzuheben; interessant ist auch die damit verbundene Sage, wie sie in unserem Werke vorgelegt wird. Erwähnt zu werden verdient die Glocke der Domkirche in Prag, die größte im Lande, sie wurde wahrscheinlich in Böhmen selbst gegossen. Als Erzgießer kann genannt werden: Johannes de Brabantia. Als Glockengießer wird Rudger aufgeführt. Vor dem Jahre 1255 kommt auch eine Orgel vor.

Die Frauen betheiligten sich hervorragend an der Ausschmückung der Kirchen durch Ornamente für Altäre, als Antipendien und Stickereien jeglicher Art. Genannt zu werden verdienen Euphemia und Sibylla, Mitstifterinen von Saar und Spenderinen kirchlicher Ausstattungsstücke.

Nicht vergessen dürfen wir die Wandmalereien, die ebenfalls aber in etwas späterer Zeit in Anwendung kamen. Namentlich wußten der schon oben genannte Domdechant Veit und der Bischof Nicolaus dem Pinsel bedeutende Aufgaben der Wandmalerei zuzuweisen.

Zur Bestätigung dessen, daß die Liebe zur Kunst und Technik und deren Betrieb nicht schlummerte, kann die Geläufigkeit der Kunstausdrücke gelten, deren sich die Künstler in jenem Zeitalter zu bedieken pflegten. Da kommen vor die Bezeichnungen opus alexandrinum für Mosaik; opus anglicanum für die Verbindung der Weberei mit der Kunst des Goldschmiedes im frühen Mittelalter; opus phrygicum für Stickerei; opus gallicum oder gallicanum für Bruchstein; der Quaderbau und die Pflasterung kamen immer mehr in Gebrauch; opus italicum oder romanum für Stein- und Quaderbau; opus Lemovicinum für Email von Limoges; opus veneticum ad filum für Filigran. Wir haben hier aus dem großen Reichthume des im Werke gegebenen Werthvollen nur Weniges vorgelegt; es wird hinreichen, dem Leser Lust zu machen, das Werk selbst genau einzusehen. Die reichlich angebrachten Anmerkungen dürften dem Alterthums- und Geschichtsforscher als Wegezeiger auf dem Gebiete ihrer Arbeiten nicht unwillkommen sein. Seite 7 scheint sich ein Irrthum in Betreff der Jahreszahl eingeschlichen zu haben.

Jede Pfarre oder wenigstens jede Dechantei sollte sich dieses werthvolle Werk als einen Schatz für die Bibliothek anschaffen; es ist instructiv nach vielen Richtungen; vor allem ist es historisch und geographisch wichtig für jeden Eingebornen; er wird hier Aufschlüsse bekommen, welche die Historie nicht kennt, oder der Beachtung nicht werth hält; dann ist der Gewinn unschätzbar von Seite der Bildung für Kunstsinn. Man wird durch die Lectüre unseres Werkes bekannt gemacht mit den gang und gäbe gewordenen Kunstausdrücken, man lernt kennen und beurtheilen die verschiedenen Schulen der Architektonik, der Malerei überhaupt, insbesonders der Wand-, der Glas-Miniatur-Malerei, dann die Goldschmiedekunst, die Elfenbein- und Holzschnitzerei, die kirchlichen Stickereien, die Emailarbeiten, die Münzprägung, insofern sie mit der Bearbeitung von Kelchen und anderen kirchlichen Geräthen und metallenen Schmucksachen in Verbindung steht, die Stempelschneidekunst, die Anfänge des Byzantinischen, des Gothischen, und viele andere Arten von kirchlichen Ornamenten. Besonders bietet die gründliche Darstellung des Baues der Kirchen, wie sie vom ursprünglichen Holzbaue zu prachtvollen Domen emporstiegen, für Kenner und Freunde der Architektonik viel des Belehrenden und Interessanten.

Wien. Professor Dr. Auer.

36) R. P. **Leonhard Goffine, Ord. Praem. Unterrichts- und Erbauungsbuch oder Katholische Handpostille.** Eine kurze Auslegung aller sonn- und festtäglichen Episteln und Evangelien, Darlegung der daraus folgenden Glaubens- und Sittenlehren, Unterricht auf die Feste der lieben Heiligen, eine Erklärung der heil. Messe und der wichtigsten Kirchengebräuche, zahlreiche schöne Hausandachten und eine Beschreibung des heiligen Landes. — 45. Ausgabe der Bearbeitung von P. Theodosius Florentini, O. M. Cap., Generalvicar des Hochwst. Bischofs von Chur, an Handen der Originalausgabe neu revidirt und mit zeitgemäßen Lehrstücken vermehrt. Mit oberhirtlicher Approbation. Einsiedeln, Druck und Verlag von Benziger und Comp. 1887. Neu illustrirte Prachtausgabe in klein Folio. S. XX u. 789.

Die 1690 zuerst erschienene „Handpostille" des ehrw. P. Goffine hat viele ergänzende und verbessernde Ausgaben erlebt; eine der anerkannt besten ist die Ausgabe des volksthümlichen und seinerzeit vielgenannten P. Theodosius Florentini. Aber auch diese hat heute, 45 Jahre nach ihrem ersten Erscheinen, eine zeitgemäße Revision und Ergänzung erfahren, und liegt in der angekündeten Prachtausgabe vor. Im Vorworte empfiehlt sie wärmstens der hochwürdigste Bischof Fiala von Basel, und lobt an ihr, daß sie zurückgreift auf die volksthümlichen, treuherzigen Belehrungen und Erklärungen des alten ursprünglichen Goffine, und daß sie damit dasjenige verbindet, was für die Verhältnisse der Jetztzeit, gegenüber der Irreligiösität und dem Indifferentismus, gegenüber den Verlockungen zu Leichtsinn und Genußsucht noth thut.

Dem herrlichen Inhalte wurde ein entsprechendes Gewand gegeben. Die neun eigens für das Werk geschaffenen Farbendruckbilder, darunter sechs Darstellungen aus dem katholischen Fest-Cyklus, die gelungenen 140 Text-Illustrationen, der auch für schwächere Augen gut leserliche Satz, der zweifarbige Druck, das schwere Luxuspapier u. dgl. machen das Werk zu einer wahren Zierde für jede Familienbibliothek und zu einem sehr passenden Geschenk für katholische Brautleute.

Es kostet in 10 Lieferungen M. 10.— = fl. 6.—, in elegantem Originaleinband A) echt Halbleder mit Hohlgoldschnitt M. 20.— = fl. 12.—, B) schwarz Schafleder, Feingoldschnitt M. 15.— = fl. 9.—. Es ist auch eine entsprechende Einbanddecke zu M. 6.—, resp. M. 3.— zu haben.

Linz. Professor Ad. Schmuckenschläger.

37) **Dem katholischen Volke seine katholische Schule.** Ein Wort an Oesterreichs Katholiken von Ernst Christian. Selbstverlag des Verfassers.

Schon die Capitelüberschriften: wie das Schulgesetz vom Jahre 1869 möglich wurde — der gegenwärtige Kampf um die Schule — unsere Stellung und unsere Pflichten — die Lösung der Schulfrage und der kath. Schulverein — Gefahren im eigenen Lager — deuten die Wichtigkeit und Dringlichkeit des auf 24 Seiten besprochenen Gegenstandes an. In ernsten Worten erinnert der Verfasser die österreichischen Katholiken, insonderheit die Parlamentarier, an die Pflicht, für eine katholische Schulgesetzgebung alle Kraft einzusetzen, und zwar ungesäumt; „jedes Zuwarten schließt eine ungeheure Verantwortlichkeit in sich." Ganz richtig. Aber auf welchem Wege soll Remedur geschaffen werden? Der Verfasser plaidirt

gegen den Antrag Liechtenstein, und in Ermanglung eines anderen Antrages für den Antrag Lienbacher. Für jene Leser, welche mit dem gegenwärtigen Stande der Schulfrage in Oesterreich nicht vertraut sind, wird es schwer sein, aus vorliegendem Schriftchen sich über die gedachten Anträge zu informiren: sie werden bei der Lesung fragen: Ja, wie lauten denn diese Anträge? Auch dürften die Wenigsten mit der Stellung einverstanden sein, die der Verfasser gegenüber dem kath. Schulverein einnimmt; speciell für Wiederaufnahme des Kampfes um die confessionelle Schule hat der katholische Schulverein nicht Geringes geleistet.

Henhart. Pfarrer Johann Kutzinger.

38) **Breviarium Romanum** etc. Editio tertia post typicam. Vier Bände in 18° Farbendruckbildern. Preis M. 16. — = fl. 9.60. Einbände hiezu: 10, 12, 16, 18 und 34 M., bezw. fl. 6.—, 7.20, 9.60, 10.80 und 20.40.

Nach Erscheinen der typischen Ausgabe vom Jahre 1885 in Fascikeln, wurde vielfach der Wunsch ausgesprochen, die Firma Pustet möchte auch ein mit denselben Typen und im gleichen Formate hergestelltes Brevier in vier Bänden drucken. Diese Ausgabe liegt nun vor uns. Text und Inhalt ist conform der typischen Ausgabe, wie dies das concordat der hl. Riten Congregation bestätigt. Alles Neue findet sich an Ort und Stelle; die üblichen Einlegblätter, sowie ein eigener Fascikel für die kleinen Horen tragen zur Bequemlichkeit bei. Das Format ist handlich, der Umfang der Bände ein mäßiger, so daß sich dieses Brevier auch als bequemes Reisebrevier verwenden läßt. Der Druck in Roth und Schwarz ist deutlich und scharf, die Schrift ist die romanische Petit Antiqua. Die Ausstattung ist eine ähnliche wie beim Quartbrevier; 48 Vollbilder, 77 Kopfvignetten und 58 Schlußverzierungen bilden den Schmuck dieser Ausgabe.

Linz. Professor Josef Schwarz.

39) **Officia propria Mysteriorum et Instrumentorum Passionis** D. N. J. C. juxta Breviarium Rom. cum Psalmis et precibus in extenso. Cum approbatione S. R. C. 12° Format. Preis M. 1.50 = 90 kr. Verlag von F. Pustet in Regensburg.

In neuester Zeit werden von den liturgischen Verlegern einzelne Partien aus dem Breviere ausgezogen und in speciellen Fascikeln herausgegeben. Einen solchen Fascikel bilden auch die Officia propria Myster. et Instr. Pass. Dni, die bereits in den meisten Diöcesen eingeführt sind; es sind dies die festa Orationis Dni in monte oliveti, Passionis Dni, s. spineae Coronae, Lanceae et clavorum, Sindonis, quinque Vulnerum und pretios. Sanguinis D. N. J. C. Das Büchlein ist bequem und praktisch eingerichtet, Alles ist in extenso gegeben, Matutin mit den Psalmen, alle kleinen Horen, die Commemorationen der Ferien in den Laudes und beiden Vespern nebst der neunten Lection. Die Schrift ist recht deutlich leserlich, die Ausstattung schön; auch hat jedes Fest eigene Kopfvignette. Das Büchlein wird um so willkommenere Aufnahme finden, da in den meisten Brevieren diese Feste nur citirt werden und an diesen Tagen das Büchlein vollkommenen Ersatz für das Brevier bietet.

Linz. Professor Josef Schwarz.

40) **Cantus ecclesiasticus Passionis** D. N. J. C. secundum Matthaeum, Marcum, Lucam et Joannem, excerptus ex editione authentica majoris hebdomadae. Cum approbatione S. R. C. Kleinfolio. 3 Theile. Preis M. 5.— = fl. 2.—. Einbände M. 6.— = fl. 3.60, M. 9.— = fl. 5.40, M. 10.50 = fl. 6.30 und M. 15.— = fl. 9.—. Verlag von F. Pustet in Regensburg.

Dieser Cantus Passionis, zumeist für Kirchen, in denen die Ceremonien feierlich gehalten werden, ist nach den hiebei betheiligten Personen in drei Fascikel abgetheilt, nämlich I. Chronist oder Evangelist, II. Christus und III. Synagoge. Dem zweiten Fascikel sind noch die Lamentationen für die drei letzten Tage der Charwoche, dem dritten das Praeconium paschale beigegeben. In jedem Fascikel findet sich der vollständige Text der Passion nach den vier Evangelisten; doch ist in dem einzelnen nur der Text der vortragenden Person mit Noten versehen; um den Ton leichter treffen zu können, ist am Anfange der einzelnen Partien jedesmal nach dem Schlüssel der Custos angegeben. Der Cantus selbst wurde von der päpstlichen Commission gründlich geprüft und von der S. R. C. gutgeheißen; da er im innigsten Zusammenhange mit dem Missale steht, muß er als eine Ergänzung der Musikpartien desselben betrachtet werden, und kann daher nach Decret vom 26. April 1883 als der einzig richtige Cantus angesehen werden, der bei der Passion zu gebrauchen ist. Druck und Papier ist gut, die Ausstattung schön.

Linz. Professor Josef Schwarz.

41) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge; herausgegeben von Dr. Raich, Band IX, Heft I. Die **„Sündenwage" zu Wilsnack.** Eine historisch-kritische Studie von Heinrich Weber. Frankfurt a. M. und Luzern. Druck und Verlag von A. Foesser, Nachfolger. 1887. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Dr. G. von Buchwald behauptet in seiner Schrift: „Zur deutschen Bildungsgeschichte" (Kiel 1885) I. Band S. 124, in Wilsnack sei eine „Sündenwage", und nennt dieselbe „eine der ältesten und dauerhaftesten Formen des indogermanischen Heidenthums." B. Lesker und nach ihm Hr. Prof. Heinr. Weber in Bamberg bekämpfen diese Auffassung und vertheidigen überhaupt diese Wallfahrt; jedoch Prof. Dr. Knöpfler in München spricht sich in Heft 54 des neuen Freiburger Kirchenlexicons (S. 1729—34) in der Abhandlung: Heinrich Tocke über die betreffende Wallfahrt ungünstig aus. Doch gehen wir nun an das Einzelne. Wilsnack ist ein Städtchen im preußischen Regierungsbezirk Potsdam, Kreis Westpriegnitz, Amtsgericht Wittenberg. Es ist merkwürdig durch eine Wallfahrt zu drei blutigen Hostien, welche 1384 begann und 1552 ein Ende nahm. Am 16. Aug. 1383 brannte der Ritter Heinrich von Bülow 11 Dörfer des Bischofs von Havelberg nieder und unter ihnen auch das arme Wilsnack. Auch die Kirche dieses Ortes war verbrannt, der Altar war gänzlich verkohlt; jedoch fand der Pfarrer zu seinem großen Erstaunen die drei im Tabernakel für die Krankenprovision aufbewahrten Hostien unversehrt, nur am Rande etwas angesengt, in der Mitte derselben zeigte sich quasi gutta sanguinis.

Es wurde am 10. März 1384 von Papst Urban VI. eine Ablaßbulle für Wilsnack verliehen. Aber der Bischof von Werden, dann namentlich der Erzbischof Sbinko von Prag (Diöcesan-Synode von 1405) verboten ihren Geistlichen strenge die Empfehlung dieser Wallfahrt. Auch der Erzbischof von Magdeburg bekämpfte diese Wallfahrt, namentlich auf Betreiben seines Canonicus Heinrich Tocke, welcher am 12. Juli 1443 ungünstige Eindrücke bei dieser Wallfahrt empfangen haben muß. Der genannte Domherr scheint, ähnlich wie der Historiker Alb. Crantz und der Karthäuser Jakob von Erfurt die ganze Wallfahrt als ein lucratives Geschäft angesehen zu haben. Der Bischof von Havelberg erlangte jedoch 5. Februar 1446 von Eugen IV. und 10. September 1447 von Nikolaus V. eine neue Ablaßbulle. Aber der Erzbischof von Magdeburg berief 1451 eine Provinzial-Synode, in welcher der berühmte Cardinal Nikolaus von Cusa den Vorsitz führte und in der diese Wallfahrt verboten wurde. Außerdem erließ Cardinal Cusa am 5. Juli 1451 von Halberstadt aus eine Erklärung, in welcher er kraft päpstlicher Vollmacht und unter Androhung des Interdictes den ferneren Cultus des Wunderblutes unter-

sagte. (Soweit Knöpfler, K. L. H. 54. S. 1733.) Der berühmte Cardinal mag es für unklug gehalten haben, in einer Zeit, die schon so sehr von der Häresie inficirt war, zweifelhafte Wunder zu empfehlen, namentlich wenn einzelne hervorragende Männer materielle Motive für eine Unterlage der ganzen Wallfahrt hielten. Es mag übrigens wirklich ein eigentliches und wahres Wunder die Entstehung dieser Wallfahrt veranlaßt haben, und erst später mögen vielleicht Mißbräuche sich eingeschlichen haben. Auch hatten schon die Päpste Eugen IV. und Nikolaus V. vorgeschrieben, von Zeit zu Zeit eine neu consecrirte Hostie in das heil. Gefäß zu Wilsnack zu legen, um doch den Gläubigen ein sicher erlaubtes Object zur latreutischen Verehrung darzubieten. Dieses wird nun von dem protestantischen Pfarrer Neudeck in Herzogs Realencyclopädie unrichtiger Weise so aufgefaßt, als ob man dadurch die Hostien blutig habe erhalten wollen, während doch auch jetzt noch in jeder Pfarrkirche die heil. Hostien des Ciboriums und der Monstranz ungefähr alle 14 Tage oder doch alle Monate erneuert werden müssen; es sollte also durch diese päpstliche Verordnung eine materielle Idololatrie verhütet werden.

Im Jahre 1548 wurde der protestantische Prediger Joachim Ellefeld in Wilsnack angestellt; dieser zerbrach 1552 das Krystallglas, worin die Wunderhostien aufbewahrt waren und warf die Hostien in das Feuer; damit hatte nun die Wallfahrt ein Ende. So ist die Darstellung von Dr. Knöpfler, welcher nichts von einer Wage spricht. Dagegen klagten Mathias Lederus, protestantischer Prediger in Havelberg († 1606), und in neuerer Zeit Riehl, Breß und Neudecker, gleichfalls protestantische Pfarrer, und nach ihnen Dr v. Buchwald über eine in der Sacristei von Wilsnack hängende Opferwage, welche sie „Sündenwage“ nennen. Allein diese Wage hatte jedenfalls nur den Zweck, die in Naturalien bestehenden Opfergaben der Gläubigen zu wägen, keinenfalls aber den, die Personen selbst zu wägen, um dadurch ihr specifisches Sündengewicht zu eruiren. Auch setzen einige dieser protestantischen Autoren voraus, der Meßner habe durch ein unredliches Wägen absichtlich ein höheres Körpergewicht, als das eigentliche ausfindig gemacht. Selbstverständlich kann aber gar keine Rede davon sein, daß irgend Jemand durch ein solches Wägen sich eine Diffamation seiner Ehre hätte gefallen lassen, die auch zudem auf einer Verletzung des Beichtgeheimnisses beruhet hätte. Diese Opferwage diente also nur zur Wägung der Gaben, welche ja nicht in natura für kirchliche Zwecke verwendet werden konnten. Herr H. Weber, Professor der Geschichte am Lyceum von Bamberg, hat sich durch diese berichtigenden Mittheilungen und Aufklärungen viele Verdienste erworben.

Herrenwies (Großh. Baden). Pfarrer Heinrich Neeß

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

In der letzten Augustwoche waren im Priester-Seminare in Linz über 80 Priester zu den hl. Exercitien versammelt. Zur gleichen Zeit waren auch in und um die Landeshauptstadt größere Truppenkörper, Militär aller Waffengattungen zusammengezogen, welche zur Waffenübung und zu den Manövern Tag für Tag nach allen Richtungen ausrückten. Es war ein eigenthümliches Zusammentreffen, wenn am frühen Morgen und Abends von der Straße her unter Trommelwirbeln und Hornsignalen der Marschschritt der aus- und einrückenden Truppen erdröhnte, unterbrochen von dem Rasseln der Geschütze und dem Getrappe der Cavallerie, während im stillen Gotteshause die militia Dei ihrer Waffenübung oblag: Allen voran der

hochwürdigste Diöcesan-Bischof, um Ihn die Pl. Tit. Träger der höheren Chargen und Würden, hinter Ihm die Hauptleute, manche im Dienste ergraute Kämpen, denen eine lange Reihe von Kampfesjahren wohl körperlich hart mitgefahren ist, zwar ihren Nacken, nicht aber ihren festen Willen und Arbeitsmuth gebeugt hat, Schulter an Schulter mit ihnen mancher „mittelalterliche“ Landsknecht und eine Schaar jungfrischer Mannschaft, in strammer Haltung, die Augen leuchtend in frohem Muthe und Begeisterung für die hl. Sache, der sie ihr Leben geweiht haben.

Ist alle Welt unter Waffen und hält Uebung und Bereitschaft für den Ernstfall, der über kurz oder lang eintreten, vielleicht nicht mehr lange auf sich warten lassen mag, so darf die Kirche Gottes nicht zurückbleiben, sie versteht ja genug ihre Zeit, die ihr keinen Waffenstillstand gewährt; und es ist eine Freude, mit und bei sein zu dürfen, wenn sie ihre Führer und Mannschaft fleißig einübt in der Kriegskunst und im Gebrauche der Waffen, und sie in strammer Bereitschaft hält für die noch härteren Tage, welche ihr unstreitig bevorstehen.

Solches geschah hier und „eo tempore, quo solent reges ad bella procedere“, sind im ganzen Lande Oberösterreich an verschiedene gottgeweihte Stätten andere Abtheilungen unseres Clerus zum gleichen Zwecke eingerückt, desgleichen ist sicher auch in anderen Ländern weitum geschehen. Gott sei Dank!

Der Missions-Berichterstatter hat nach geschehener Waffenübung noch ein paar Wochen Urlaub, und diese soll er dazu benützen, die mancherlei Berichte vom kirchlichen Kriegsschauplatze durchzusehen und den Pl. Tit. Lesern Meldung zu thun von den im Kampfe stehenden Brüdern in den Missionsgebieten aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Die katholische Mission im hl. Lande hat den schmerzlichsten Verlust zu betrauern: Der hochwürdigste Patriarch von Jerusalem, Dom Vincenz Bracco ist nach kurzer Krankheit am 30. Juni gestorben. Der Verewigte stand noch im kräftigsten Mannesalter, im 54. Lebensjahre; er war zu Torrazzo in Italien geboren, seit 1873 Patriarch von Jerusalem; er hatte während seines Hirtenamtes so Vieles und Großes für die Ausbreitung und Festigung des Missionswesens im hl. Lande und in den Ostjordan-Gegenden gethan, daß man bei länger fortgesetzter Wirksamkeit immer noch Größeres zu erwarten berechtigt war. Deus dedit, Deus abstulit! R. I. P.

Aus dem letzten, vom hochseligen Patriarchen gelegten Jahresberichte an den „Verein vom hl. Grabe“ in Cöln mögen folgende Meldungen hier Platz finden:

Trans Jordan. Die kleine Christengemeinde Angiara im Agelun-Gebirge, welche von Husson aus zeitweise besucht wurde, hat nun auf das immer wiederholte Bitten ihrer Bewohner und auf das Versprechen der umwohnenden Schismatiker, zur katholischen Kirche zurückkehren zu wollen, einen eigenen Seel-

sorger bekommen, und gleich nach dessen Ankunft haben wirklich sämmtliche Schismatiker zum katholischen Glaubensbekenntnisse sich gemeldet, so daß nunmehr der schismatische Geistliche und seine Familie allein dastehen. Nach Erbauung einer Kapelle, Schule und Missionswohnung darf man noch größere Ausdehnung dieser Mission hoffen.

In Madaba ist durch räuberische Einfälle der Beni-Hamaid-Beduinen einige Verwirrung eingerissen; das schwer heimgesuchte Volk ließ sich aber bis jetzt nicht abhalten, fortgesetzte Belehrung im heil. Glauben anzunehmen, ihren Glauben fleißig zu üben und die Kinder zur Schule anzuhalten.

In Karak ist die Mission schwer geschädigt worden durch die Gewaltthätigkeit der muselmännischen Häuptlinge, welche die Gebäude der Mission wiederholt plünderten und endlich den Missionär zwangen, seinen Posten zu verlassen. Derselbe hat sich nach Madaba geflüchtet und wartet auf günstige Gelegenheit, wieder zu seiner Heerde zurückkehren zu können.

Cis-Jordan. In Naplus ist an Stelle der bisher in einem Gewölbe eines Privathauses untergebrachten Kapelle, deren Armseligkeit wohl vielen Palästina-Pilgern bekannt ist, eine neue Kapelle erbaut worden; eine Familie hat dem Schisma abgeschworen; ein maronitischer Priester leitet eine Knabenschule, den Unterricht der Mädchen leiten die Schwestern vom heil. Rosenkranze.

In Um-El-Tahem, einem Dorfe im Samariter-Gebirge, hat der † Patriarch aus Mitleid mit den 150 schismatischen Bewohnern, die niemals einen Priester hatten, eine Schule errichtet und den Missionär der fünf Meilen entfernten Station Zababde angewiesen, von Zeit zu Zeit dahin zu kommen, das heil. Opfer darzubringen und die Belehrung der Verlassenen in Angriff zu nehmen.

In Jerusalem hat der † Patriarch als sein letztes Werk noch den Bau eines Seminars auf einem dem Patriarchate nahegelegenen Grundstücke begonnen. Die Summe von 20.000 Francs, die der heil. Vater Papst Leo XIII. bei Gelegenheit Seines Jubiläums dem Patriarchen eigens zu diesem Zwecke übergeben hatte, ist für Ankauf des Grundes und die Fundamentirung daraufgegangen; was für die Fortsetzung des Baues noch abgeht, dafür muß Gottes Vorsehung und die Opferwilligkeit der Wohlthäter erst Sorge tragen.

In Bethlehem ist die Zahl der Katholiken von Jahr zu Jahr im Wachsen begriffen. Ein großer Theil dieses erfreulichen Erfolges ist wohl dem Institute Don Bellonis, welches sich das „Werk der heil. Familie in Bethlehem" nennt, zu verdanken. Diese seit 1864 bestehende Anstalt hat sich zum Ziele gesetzt, durch christliche Erziehung der katholischen Kinder und Gewinnung der schismatischen Jugend an der Wiedergeburt des heil. Landes zu arbeiten, und hat als Mittel zu diesem Zwecke: ein Waisenhaus, Elementar-, Handwerker- und Ackerbauschule und eine Schule zur Heranbildung von Jünglingen für den geistlichen und Lehrerstand.

Man darf diesem und allen ähnlichen Werken der katholischen Mission allen Segen wünschen und dieselben umsomehr unterstützen, als das schismatische Rußland in neuester Zeit geradezu ungeheuerliche Summen (angeblich mehrere Millionen jährlich!) aufwendet zu Grundankäufen, Herstellung von Prachtbauten, Gründung von Schulen und Unterstützung der schismatischen Geistlichkeit, um sich dauernden Einfluß zu sichern und seinerzeit in Besitz der Sanctuarien zu gelangen.

Syrien. In Beyrut wollte die italienische Regierung, beziehungsweise Herr Crispi, eine atheistische Schule gründen. Diese Gründung hat sich nicht am besten angelassen: es konnten nur zwei Kinder für den Besuch dieser Schule aufgebracht werden! Nach dem bekannten „tres faciunt collegium" ist dieses eine namhafte Schwierigkeit. — Die Zeitung Riforma hat sich darüber einigermaßen geärgert und die Kapuziner-Missionäre verantwortlich gemacht, daß sie den wohlgemeinten Laienschulen solche Widerspänstigkeit entgegensetzen. Hoffentlich werden diese sich zu

trösten wissen. Die katholische Universität daselbst zählte am Schlusse ihres 14. Schuljahres 500 Hörer.

In Aleppo, welches durch seine Lage an der Karawanen-Straße zwischen dem Mittelmeere und Mesopotamien eine immer größere Bedeutung gewinnt, schreitet in gleichem Maße auch das katholische Missionswerk vorwärts. Jesuiten, Franciscaner und Kapuziner theilen sich in die Arbeit; die Jesuiten, die seinerzeit bei der Cholera-Epidemie das unumschränkte Vertrauen der Bevölkerung sich erworben haben, mußten ihre Anstalt bedeutend vergrößern; die Franciscaner leiten ein Collegium mit 260 Zöglingen, der Zudrang zu demselben, welches wegen seiner Leistungen auch bei den Andersgläubigen große Achtung genießt, mehrt sich derart, daß eine Vergrößerung desselben unausweichlich nothwendig wird. Auch weibliche Orden sind dort vertreten und haben besonders die Schwestern des heiligen Josef durch ihre gesegnete Thätigkeit in der Schule und an den Kranken und Armen dem Volke so viel Achtung vor dem Ordensstande eingeflößt, daß sie schon aus der einheimischen weiblichen Jugend vielen Nachwuchs erhalten, was lange nicht gelingen wollte.

In Armenien zeigen sich die ersten Früchte der Encyclica des hl. Vaters an die Schismatiker. Der hochwürdigste Bischof von Diarbekir Msgr. Farachian wurde auf der Rundreise durch sein Gebiet allenthalben auch von den Schismatischen mit größter Ehrfurcht aufgenommen; in Malatie ist die Zahl der aus dem Schisma Bekehrten auf 250 gestiegen, in Karput, wo bei den Ordensschwestern eine neue Mädchenschule eröffnet wurde, sind sieben Familien zur katholischen Kirche zurückgekehrt und sechzig andere bereiten sich darauf vor. In Diarbekir haben fünfzehn Familien ihr Glaubensbekenntnis in die Hände des hochwürdigsten Bischofes niedergelegt.

Ostindien. In Calcutta hat der Vorsteher der anglikanischen Oxford-Mission Rev. Townsend das katholische Glaubensbekenntnis angenommen. Der Uebertritt dieses Mannes, der nicht bloß als Gelehrter ersten Ranges großes Ansehen genießt, sondern auch durch das von ihm redigierte Wochenblatt The Epiphany, das auch von der indischen Bevölkerung häufig gelesen wird, einen großen Einfluß ausübt, erregt allgemeines Leid unter seinen bisherigen Glaubensgenossen, die offen die Befürchtung aussprechen, daß für die Kreise, in welchen die anglikanische Mission wirkt, eine „Irreleitung" eintreten könnte; umsomehr darf die katholische Mission darüber erfreut sein.

Arabien. Der apostolische Vicar von Aden ist vom hl. Vater mit Decret vom 4. Juli beauftragt worden, seine Jurisdiction auf ganz Arabien auszudehnen, sammt den dazu gehörigen Inseln Perim und Socotara, und den Titel apostolischer Vicar von Arabien und Aden zu führen.

China. Aus Süd-Schantung, wo die Lage der Mission in letzter Zeit sehr bedenklich sich gestaltet hatte, bringt ein Bericht des hoch-

würdigsten Bischofes Anzer vom 27. Februar wieder unvermuthet freudige Meldungen. Er schreibt:

„Die Mission hat seit meiner letzten Rundreise einen wunderbaren Aufschwung genommen. Es sind wohl an tausend Katechumenen dazugekommen. Die Zahl der Katechumenen, welche eben von den Missionären auf die Taufe vorbereitet werden, ist 5424. Die neuen Meldungen dazu mehren sich mit jedem Tage. Der Kirchenbau in Paoli wird bis Mariä Himmelfahrt fertig sein, die Einweihung soll auf Mariä Geburt stattfinden; alle Missionäre sollen zusammenkommen und ich habe vor, dabei die erste Diöcesan-Synode zu halten."

Einige Tage, nachdem dieser Brief geschrieben war, wurde die Mission durch einen schweren Schlag betroffen, indem der Missionär Gottfried Riehm am 3. März nach kurzer Krankheit aus dem Leben schied. R. I. P.

Im abgelaufenen Jahre sind im ganzen Steyler-Missionsgebiete 9865 Heidenkinder in Todesgefahr getauft worden.

Süd-Japan. In diesem apostolischen Vicariate, wo im Jahre 1865 die erste Taufe gespendet worden war, zählt derzeit die katholische Kirche 25.000 Anhänger, besitzt 60 Kirchen und Kapellen, aus dem dortigen Seminar sind bereits acht einheimische Priester hervorgegangen; innerhalb des letzten Jahres wurden 350 Erwachsene getauft, 1500 Kinder erhalten Unterricht in den Schulen, 250 Kinder sind in den Waisenhäusern untergebracht.

Philippinen-Inseln. Die bedeutendste der katholischen Missionen dieses Inselreiches ist die auf Mindanao. Hier sind die Visayas, die Abkömmlinge der in alter Zeit eingewanderten katholischen Colonisten und der im Laufe der Jahrhunderte bekehrten Heiden, in den verschiedenen Stationen vereinigt und bilden ein Gemeinwesen, welches sowohl in gesellschaftlicher und patriotischer Haltung, in Bildung und Arbeitsamkeit, als auch in reger Bethätigung des religiösen Lebens hoch über den Bekennern anderer Religionen dasteht. Seit dem Jahre 1873 hat diese Mission 30.000 Bekehrungen aus dem Heidenthume aufzuweisen. Die spanische Landesregierung ist den dortigen Missionen günstig, sieht sie ja in denselben die beste Stütze ihrer Bestrebungen zur Cultivirung des Landes; die Haltung der höheren Stände, namentlich der Officiere, ist in religiöser Beziehung eine musterhafte.

II. Afrika.

Egypten und Sudan. Für die Gefangenen aus den einstigen Missionen Chartum, El-Obeid, Delen und Malves, von denen noch zwei Priester, zwei Brüder und vier Schwestern schon drei Jahre in der Gewalt der Mahdisten schmachten, ist ein neuer Versuch zu ihrer Befreiung gemacht worden. Der österreichische General-Consul in Kairo hat im Namen Sr. Majestät Unseres Kaisers Franz Josef I. ein Schreiben an den Nachfolger des Mahdi, den Chalifen Abdullati um Losgebung derselben gerichtet. Möchte es bessere Erfolge haben, als die bisher gemachten Versuche!

Nach einem in der „Kathol. Kirchenzeitung" in Salzburg veröffentlichten Aufruf-Schreiben des P. Geyer arbeiten die aus den obgenannten Stationen geretteten Mitglieder der „Missionen in Central-Afrika" von Kairo aus rüstig an ihrem Werke fort. In Kairo selbst haben sie zwei Institute, worin Missionäre und Schwestern an das Klima sich gewöhnen sollen, afrikanische Sprachen erlernen und daneben die Kinder fleißig unterrichten und ausbilden.

Ein gleiches Institut ist in Suakin am rothen Meere, womit ebenfalls eine Schule mit 80 Schülern verbunden ist. In der Wüstenstadt Heluan erhalten zwei Missionäre und vier Schwestern Knaben- und Mädchen-Schulen und arbeiten am Ausbaue ihrer Kirche. In Gezirel bei Kairo leiten sie gar eine Ackerbau-Colonie, in welcher 40 Neger-Familien und eine täglich sich mehrende Anzahl von Knaben und Mädchen, entweder losgekaufte oder den Händlern abgejagte Sclaven, unter Leitung der Missionäre den Ackerbau und allerlei Handwerke erlernen und dabei natürlich auch Unterricht in der hl. Religion und verschiedenen Schulgegenständen erhalten.

Deutsch-Ostafrika. Ein Schreiben des apostolischen Vicars von Zanzibar Msgr. Courmont an den Verwaltungs-Ausschuß des Afrika-Vereines deutscher Katholiken bringt folgendes zur Kenntnis:

Durch die neu entbrannten Kämpfe zwischen den Deutschen und Aufständischen wird auch die Lage der Mission Bagamoyo immer schwieriger. Die Besitzungen derselben waren bisher von den Aufständischen als neutrales Gebiet anerkannt. Diesen Umstand benützten Tausende von Negern, welche sich dahin flüchteten, um nicht die Beute der arabischen Sclavenhändler von Mascat zu werden. Die Missionäre sollen nun für sie Sorge tragen, ihnen das Nothwendigste zum Leben spenden; von dem Augenblicke an, wo sie dieses nicht mehr zu leisten im Stande sein werden, wartet Hunger und Tod auf die armen Flüchtlinge, oder, falls sie über die Grenze des Gebietes treten, sichere Sclaverei. Außerdem steht zu befürchten, daß diese unmenschlichen Menschenjäger ihr Wort brechen und bei Gelegenheit auch diese Mission überfallen werden, wie sie es mit Pugu gemacht haben.

Die Vereinsleitung hat zur Hilfeleistung in dieser bedrängten Lage die Summe von 20.000 Mark dahin übersendet.

Eine Abtheilung der unter Hauptmann Wißmann stehenden Colonial-Schutztruppen kam bei Gelegenheit einer Recognoscirung auf die Trümmerstätte der zerstörten Mission Pugu, fand die Gebeine der Ermordeten noch an den Stellen, wo sie getödet worden waren, und brachte dieselben auf dem Friedhofe von Pugu zu Grabe.

Süd-Afrika. Sambesi. Trotz der beständigen Kriegsunruhen nimmt das Missionswerk einen stetigen Fortgang. Die Zahl der losgekauften Knaben in der Anstalt zu Boroma ist noch größer geworden; um Weihnachten v. J. erhielt das Waisenhaus den ehrenden Besuch des General-Gouverneurs von Mozambique, wobei die schwarzen Zöglinge eine gründliche Schulprüfung zur größten Zufriedenheit Sr. Excellenz bestanden. Allweg wäre der beste Grund gelegt; die reichen Spenden, welche P. Czimmermann jetzt aus Oesterreich mitbringen wird, werden zur

weiteren Fortsetzung helfen; wenn nur auch endlich die Geißel des Krieges und der Hungersnoth von diesem unglücklichen Lande weichen möchte!

Natal. In der Trappisten-Niederlassung Marianhill wurde heuer im Frühjahre in einem neuerbauten, zweistöckigen Gebäude eine „Industrie-Schule zum hl. Josef" eröffnet, worin die der Schule entwachsenen Jungen ihre Fortbildung in Fachkenntnissen und Handwerken finden sollen.

Mit dem Unterrichte und der Fortbildung der Zöglinge männlichen Geschlechtes haben die Trappisten weniger Kreuz und mehr Erfolge, als mit den Mädchen, weil bei diesen, sobald sie heiratsfähig werden, deren Angehörige an der landesüblichen Gepflogenheit mit Zähigkeit festhalten, ihre Töchter für so und soviele Ochsen an die geehrten Ehewerber zu verkaufen. Das von der englischen Regierung garantirte Landesgesetz gibt ihnen dazu ein Recht, und solange es nicht gelingt, für die Christen eine Ausnahme davon zu erringen, wird die mühevolle Arbeit der Trappisten zum großen Theile vergeblich sein, indem ihre Zöglinge wieder an heidnische Männer verschachert werden. Gebe Gott, daß die guten Trappisten mit der Zeit auch diesen Stein des Anstoßes bezwingen können.

Zu Weihnachten v. J. wurden sieben Kinder eines protestantischen Kaffers, namens William Afrika, der dieselben aus eigenem Antriebe aus der protestantischen Schule weggenommen und den Trappisten zum Unterrichte übergeben hatte, über Einwilligung des Vaters auf ihre Bitte feierlich in die katholische Kirche aufgenommen. Man hegt gegründete Hoffnung, daß auch die sehr angesehenen Eltern und zahlreichen Verwandten derselben der katholischen Kirche sich zuwenden werden.

West-Afrika. Die Mission der Väter vom hl. Geiste im französischen Congo-Gebiete gedeiht immer kräftiger. Aus den öfter erwähnten Stationen Loango und Linzolo sind bereits eine große Zahl junger Leute hervorgegangen, welche in christlicher Ehe ein braves Familienleben führen und bei ihren wilden Landsleuten in großer Achtung stehen. Ein Seminar und Noviziat, eine Lehrerbildungsanstalt und die Elementarschulen sorgen für die Zukunft; ein eingeborner Lehrer, aus der besagten Anstalt hervorgegangen, hat in Pointe noire eine Schule mit 20 Kindern eröffnet. Die Missionäre trachten sehr mit Errichtung von Schulen, haben sogar eine eigene Druckerei aufgestellt, aus welcher bereits zwei dem Unterrichtsfache dienende Werke hervorgegangen sind, betreiben Baumzucht, Ackerbau und Gartenwirthschaft. Seit Kurzem wurden zu Mayumba und Brazzaville Missionsstationen gegründet als Ausgangs-Punkte für das Vordringen im Innern der Gebiete von Mayumba und Ubanghi. Eben geht der apostolische Vicar Msgr. Carrie daran, 400 Meilen landeinwärts eine neue Station zu errichten, um von dort flußaufwärts zu den Stämmen in den bisher unbekannten Gebieten zu gelangen. Gott segne dieses heldenmüthige Unternehmen!

Die Missionen im englischen Niger-Gebiete betrauern einen schweren Verlust, den Tod des Sir James Marshall.

Derselbe war 1829 geboren und 1857 als Convertit in die katholische Kirche eingetreten, bekleidete seit 1873 hohe Beamtenstellen, endlich die Präsidentschaft des obersten Gerichtshofes der englischen Colonien am Niger, war durch

Aufnahme in den St. Georgs-Orden von der Königin Victoria ausgezeichnet, nach einem längeren Urlaube im Jahre 1888 wieder mit der höchsten Richteramts-Stelle im englischen Niger-Schutzgebiete betraut. Er konnte in seinen einflußreichen Stellungen Vieles thun und that noch weit mehr, als er verpflichtet war, zur Gewinnung der Wilden für christliche Gesittung. Als das einzig geeignete Mittel hiezu betrachtete er die Wirksamkeit der katholischen Missionen, welche er denn auch aufs Kräftigste immer unterstützte. Den großen Summen, die er selbst gab und durch seine Verbindungen mit den höchsten geistlichen und weltlichen Persönlichkeiten aufbrachte, haben viele katholische Missionen im Niger-Gebiete ihr Entstehen und Herhaltung zu verdanken. Er war nach einem kurzen Aufenthalte in der englischen Heimat zu Margate von einer Lungenentzündung ergriffen, und, versehen mit den heil. Sterbesacramenten, am 9. August gestorben. Gott vergelte dem braven Manne, was er Gott zu Liebe gethan!

III. Amerika.

Nord-Amerika. In Alaska hat P. Robant laut Bericht vom 16. Juni 1888 im Herbste 1887 von Nulato seine Station 50 Meilen stromabwärts nach Kosoriffsky verlegt; er ist von den Indianern auf Hundeschlitten abgeholt und daselbst mit größter Freude aufgenommen worden. Er hat von da aus viel näher zu anderen großen Indianerdörfern, wo die gesammte Bewohnerschaft seiner Nähe sich freut und ihm zueilt zum großen Aerger eines russischen Popen, der bisher dort gelebt, seine Missionsarbeit auf das Taufen und Kerzenweihen beschränkt, im Uebrigen nur Krämergeschäfte unter den Indianern betrieben hatte.

Dacota. Bei Fort Yates haben deutsche Einwanderer aus Rußland eine Ansiedlung gegründet, sich eine schöne Kirche erbaut und haben einen tüchtigen Seelsorger an P. Bernhard Stroßmaier, O. S. B.

Zu Sturgis in West-Dacota haben schweizerische Benedictiner-Nonnen ein neues Kloster errichtet und bezogen.

Maine. Auf Wunsch des Cardinal-Erzbischofes von Quebek haben im letztvergangenen Winter wieder zwei PP. Redemtoristen für die kanadischen Holzarbeiter in den Waldungen des Staates Maine Missionen gehalten, die in ihrer Art etwas nie Dagewesenes bilden. Die ganze Missionsarbeit konnte nämlich nur in der Nacht gethan werden! Wenn die Holzarbeiter abends von ihrem harten Tagewerke heimkehrten, so kamen die Missionäre in ihr Blockhaus und begannen ihre Unterredung, beteten mit ihnen gemeinschaftlich den Rosenkranz, der von erklärenden Ansprachen unterbrochen und mit kurzer Predigt geschlossen wurde, worauf dann bis Mitternacht die Leute ihre Beichte ablegten. Am frühesten Morgen 4 Uhr war heil. Messe mit gemeinsamer Communion, um 6 Uhr mußten die Leute wieder bei der Arbeit im Walde sein und die Missionäre wieder auf der Weiterreise zum nächsten Arbeitsplatze. So geschah es im Jänner d. J. an 30 solcher Camps, und haben die Missionäre 860 Männern die hl. Sacramente gespendet; darunter waren 100, welche das erstemal im Leben dieses Glück genießen konnten. Es wurden auch 16 Personen getauft und zwei Protestanten in die kathol. Kirche aufgenommen. Hut ab! vor solcher Arbeitsleistung und vor dem guten Willen dieser Leute!

Die furchtbare Ueberschwemmung in Johnstown hat auch die katholischen Gemeinden schwer getroffen. Für die Katholiken englischer Nation bestanden dort 2 Kirchen, an denen 3 Priester wirkten, und 2 Frauenklöster mit 14 Ordensschwestern zum Unterrrichte der Kinder; für die Katholiken deutscher Nation bestanden 2 Kirchen mit 4 Priestern, 2 Klöster mit 10 Ordensschwestern, daneben eine Pfarrschule mit weltlichen Lehrern. Von den 4 Kirchen blieb nur Eine verschont, die übrigen sind theils gänzlich zerstört, theils arg zugerichtet. Von den Priestern und Ordensschwestern hat bei dem entsetzlichen Unglücke, welches gegen 10.000 Menschen verschlungen hat, Gott sei Dank, Niemand das Leben verloren. Die Schwestern of Charity waren beim Anstürmen der Wogen in der Hauskapelle betend versammelt; dieselbe hielt gerade solange Stand, bis Alle gerettet werden konnten. Die Priester und Schwestern arbeiten seither mit großer Selbstaufopferung an der Pflege der Verwundeten und der Sorge um die ganz Verlassenen.

Die polnischen Gemeinden, welche in den V. St. über 800.000 Seelen zählen, besitzen 132 Kirchen, 112 Schulen, die Zahl der Priester 126 ist freilich noch viel zu gering; gute Aussicht auf deren Vermehrung bietet aber das polnische Seminar in Detroit.

Mexico. Eine Anzahl Jesuiten- und Passionisten-Missionäre haben die Aufgabe übernommen, einem etwa 25.000 Köpfe zählenden Stamme ganz wilder Indianer in Süd-Mexico den christlichen Glauben zu predigen. Das Unternehmen gilt als sehr gefährlich; Gott segne es!

Süd-Amerika. Die Salesianer-Congregation rüstet eben wieder eine neue Schaar von Hilfskräften für ihre Missionsposten in Patagonien aus; dieselbe besteht aus Priestern, Katechisten, Laienbrüdern und Mariahilf-Schwestern, im Ganzen 50 Personen.

IV. Australien und Oceanien.

Central- und West-Oceanien. Ein Bericht des hochwürdigen P. Lamaze, apostol. Vicars von Central-Oceanien und dem Archipel der Schiffer-Inseln, weist in einer herrlichen Schilderung auf die uns Katholiken so tröstliche Thatsache hin, daß die Bekehrung der Insulaner von der Predigt und Uebung des Rosenkranz-Gebetes seinen Anfang genommen habe, und daß noch jetzt das Beten und Singen des Rosenkranzes bei den Bekehrten die beliebteste Andachtsübung beim öffentlichen Gottesdienste sowohl, wie zu Hause sei; der unerschöpfliche Inhalt des Rosenkranzes sei eine beständige Predigt für sie, dadurch das beste Hilfsmittel der Mission und der Ausgangspunkt für die Belehrung der Heiden.

Als im Jahre 1837 die zwei ersten Missionäre, und zwar P. Bataillon auf Wallis und P. Chanel, der Martyrer, dessen Seligsprechung heuer vollzogen wurde, auf Futuna eintrafen und wegen Unkenntnis der Sprache noch nicht das Wort Gottes predigen konnten, da benützten sie nach dem Beispiele des heil. Dominicus fleißig das Rosenkranzgebet, und die Gnaden, die sie dadurch erflehten, waren ihre Vorarbeit und bildeten eine feste Grundlage. Als sie dann

die Sprache soweit erlernt hatten, daß sie sich mit den Wilden verständigen konnten, da mußten sie alsbald die neugierige Frage derselben beantworten, was denn die kleine Kette bedeute, die sie immer in den Händen tragen, und die Körner, welche durch ihre Finger gleiten, und die Worte, welche sie an Jemanden richten, den man nicht sehen könne? Von der Beantwortung dieser Fragen fieng der erste Unterricht an, ergab sich ja daraus die beste Gelegenheit, die Grundwahrheiten der heil. Religion verständlich zu machen. So ward der Rosenkranz die erste Veranlassung zur Bekehrung, der erste Katechismus dieser Wilden; und solange derselbe so recht ein Nationaleigenthum dieses Volkes bleibt, wie es bis jetzt der Fall ist, wird auch die volle Bekehrung und christliche Bildung desselben gleichen Schritt halten.

Ein Häuptling auf Samoa, der bei Gelegenheit des Kampfes der deutschen Kriegsflotte um Samoa eine gewisse Berühmtheit erlangte als der gefürchtetste Gegner der Deutschen, aber auch deren Achtung gewann durch seinen Edelmuth, welchen er bei der Rettung der schiffbrüchigen Marine-Soldaten an den Tag legte, ist ein eifriger Katholik, der so oft als möglich der hl. Messe beiwohnt und täglich den ganzen Psalter und noch einmal eigens den schmerzhaften Rosenkranz betet.

Fidji-Inseln. Im beständigen Kampfe gegen die Widerwärtigkeiten aller Art, wie sie von der Secte der Wesleyaner unausgesetzt bereitet werden, arbeiten die Maristen-Missionäre unter den Bewohnern jener Inseln. Ihre und der Ordensschwestern Thätigkeit im Schulfache vollzieht sich mit so guten Erfolgen, daß man für die Zukunft den endlichen Sieg des Katholicismus sicher erwarten darf. Eine öffentliche Prüfung, welche mit den Schülern des ganzen Districtes in Religion und allen Schulgegenständen vorgenommen wurde, nahm einen so glänzenden Verlauf, daß alles Volk der Bewunderung darüber voll ist; das Beste leisteten die 70 Schülerinnen der von Schwester Maria Louise geleiteten Mädchenschule.

Molokai. In England ist ein Ausschuß zusammengetreten, der sich zur Aufgabe setzt, das Andenken des † Aussätzigen-Apostels P. Damian Deveuster der Nachwelt in Ehren zu erhalten. Unter dem Vorsitze des Prinzen von Wales hat eine Versammlung, welcher auch der Cardinal-Erzbischof von Canterbury und der anglikanische Erzbischof anwohnten, den Beschluß gefaßt in Kalawao auf Molokai ein Standbild des seligen Missionärs aufzustellen und, was noch weit mehr werth ist, zum Besten der Aussätzigen einen P. Damian-Fond anzulegen und überhaupt Geldmittel zur Pflege dieser Kranken aufzubringen. Alle größeren Zeitungen ohne Unterschied der politischen oder religiösen Richtung haben den Aufruf veröffentlicht.

V. Europa.

Schweden. Das Vordringen des Katholicismus bereitet der lutherischen Geistlichkeit große Angst und Betrübnis, welcher sie auf ihren Conferenzen lebhaften Ausdruck geben, indem sie übereinstimmend eingestehen, daß der Katholicismus nicht bloß äußerlich Fortschritte mache, sondern auch innerlich mehr erstarke und das Volk auffallend anziehe, während sie die mehr und mehr sich vollziehende Zerrüttung der lutherischen Kirche beklagen.

Auf der Conferenz im December 1888 in Stockholm und in einer darauffolgenden wurde unter lebhafter Betheiligung die Frage behandelt: „Wie kann man dem Vordringen des Katholicismus entgegentreten?" Mancherlei Mittel wurden als zweckdienlich empfohlen. Die Katholiken werden darob nicht erschrecken, wohl aber umso thätiger arbeiten und wohl auf der Hut sein; der Angstschrei der Gegner ist ein gutes Vorzeichen, daß die Bekehrung dieses irregeleiteten Volkes langsam aber sicher vor sich gehen werde.

Schottland. Eine Missionsarbeit, die man wohl als Heldenthat des Berufseifers bezeichnen muß, hat Lord Archibald Douglas, ein schottischer Convertit von hohem Adel, unternommen.

Laut Bericht der „Katholischen Kirchenzeitung" in Salzburg hat derselbe, nachdem er jahrelang in London als Helfer und Retter der Armen eine völlig unbegrenzte Opferthätigkeit entfaltet hatte, den Entschluß gefaßt, den verlassenen armen Katholiken seiner Heimat im schottischen Hochlande zu Hilfe zu kommen. Mit Erlaubnis der kirchlichen Behörden bereist er nun die Diöcese Galloway in einem zur Hälfte als Kapelle, zur Hälfte als Wohnung eingerichteten großen Wagen, sucht die in den Dörfern verstreuten Katholiken auf und bietet ihnen Gelegenheit, daß sie dem heil. Meßopfer beiwohnen und die heil. Sacramente empfangen können; spendet Hilfe und Trost allen Armen und Leidenden.

England. Laut Bericht des Ministeriums für das Unterrichtswesen in England über den Stand der Volksschulen bestehen in England unter 19.328 Elementarschulen auch 917 katholische Pfarrschulen mit 329.481 katholischen Schülern. Obwohl auch für diese Schulen von der Regierung einige Unterstützung gegeben wird, mußten die katholischen Gemeinden in einem einzigen Schuljahre mit einer Summe von fast 147.000 Pfund Sterling zur Herhaltung derselben aufkommen. In ähnlichem Maße wird Jahr für Jahr die Opferwilligkeit der dortigen Katholiken in Anspruch genommen!

Bulgarien. In einem von dem Bulgaren Chopoff herausgegebenen Werke „Bulgarien vom kirchlichen Standpunkte" wird eingehend besprochen, was das Bulgarenvolk seit 1860, wo es seine kirchliche Unabhängigkeit von dem griechischen Patriarchen in Konstantinopel sich erkämpft hatte, in Bethätigung des kirchlichen Lebens geleistet habe.

Seit jener Befreiung aus einem Joche, das noch schwerer auf ihnen gelastet hatte, als die harte Tyrannei der Türkenherrschaft, hat das Volk in Bulgarien und Ost-Rumelien 1143 Kirchen erbaut. Gerade diesen Beweis des tief religiösen Sinnes darf man auch für eine Gewähr ansehen, daß diesem Volke noch die Gnade zu Theil werde, aus dem Schisma den Weg zum Eintritte in die katholische Kirche zu finden. Die Zahl Derjenigen, welche bis jetzt der römisch-katholischen Kirche angehören, beträgt 12.000. Die Missionsarbeit besorgen zum größten Theile die PP. Kapuziner; es bestehen 12 Missionsstationen, 17 Kirchen, 18 Schulen mit mehr als 1300 Schülern. Als Lehrer wirken besonders auch die Assumptionisten-Missionäre und sind 87 Ordensschwestern in verschiedenen Berufszweigen thätig. Freilich haben auch die Protestanten dort sich festgesetzt und sind 22 Prediger in Stellung; ihre 16 Schulen haben aber nur 300 Schüler.

Konstantinopel. Für die katholischen Deutschen, welche in der Hauptstadt des Türkenreiches, meist als Arbeiter, sich niedergelassen haben, ist durch den Lazaristen P. Ströver die Missionsstation St. Georg begründet worden, wo für die religiösen Bedürfnisse der Erwachsenen und

den Unterricht der Kinder Sorge getragen wird. Für die Kinder, die früher durchwegs in die protestantischen Schulen geschickt werden mußten, was thatsächlich häufigen Abfall derselben zur Folge hatte, besteht unter Leitung der Lazaristen eine dreiclassige Knabenschule und unter Leitung der barmherzigen Schwestern eine vierclassige Mädchenschule. Allerdings ist die Mission noch mit einer Schuldenlast von 84.000 Mark behaftet und ist dieselbe unserem Wohlthätigkeits-Sinne umsomehr zu empfehlen, weil diese Anstalt das einzige Bollwerk bietet gegen das Ueberhandnehmen der protestantischen Propaganda, die gerade dort mit den reichsten Mitteln und aller Anstrengung arbeitet.

Deutschlands Diaspora. Die im Jahre 1858 gegründete kath. Mission Eisleben, welche damals einen Bestand von 500 Seelen aufwies, hat derzeit bei 8000, die in 2 Pfarreien vertheilt sind, und zwei Kirchen und sieben Schulen besitzen. Der diesjährigen Firmungsreise des Bischofs Weyland von Fulda haben die Katholiken soviel Eifer in den Empfangsfeierlichkeiten und auch die Andersgläubigen soviel Achtung und Aufmerksamkeit entgegengebracht, daß man es in diesem Horte des Lutherthums kaum für möglich gehalten hätte.

Der im Juni 1889 gelegte Jahres-Ausweis des Bonifacius-Vereines über das Vereinsjahr 1888 weist die Gesammt-Einnahme mit 1,488.180 Mark 62 Pf. aus, die Ausgaben betrugen 1,183.212 M. 26 Pf. Der Ueberschuß ist als Fond hinterlegt. In Gottes Rechnungsbuch steht es genau, wieviel Gutes durch die Gaben der allzeit getreuen Spender geschehen ist.

Aus dem kürzlich erschienenen Jahrbuche der Propaganda über die derselben unterstehenden Missionen seien folgende Angaben verzeichnet:

Für Heranbildung von Missionären rit. lat. bestehen 22 Seminarien und Collegien mit 1352 Zöglingen des Säcular-Clerus und noch fünf Collegien für den Regular-Clerus. Für die Missionen der orientalischen Riten bestehen zwei Collegien. Die größte Zahl von Alumnen hat das Missionshaus Steyl mit 262; diesem folgt das Seminar für die auswärtigen Missionen in Paris mit 257, dann das Collegium der Propaganda mit 136, das irische Colleg in Paris mit 100. Die kleinste Zahl hat das Collegio dei Cinesi in Neapel mit 8 Alumnen.

Das Schiff der heiligen Kirche Jesu hat „alle Mann an Bord", die See geht hoch! Hält uns Gottes Gnade aufrecht, daß wir Alle wacker am Posten stehen, den Sinn aufwärts und die Hand an der Wehr'; dann dürfen schon die Stürme tosen: wir gehen nicht unter, sondern vorwärts! Adveniat regnum Tuum!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

Zwei neue Zeitungen: Satana und schwarze Chronik. Reminiscenz aus Wiens Vergangenheit. Hetze und Hetz. Worin die Gefahr liegt. Schwarze Punkte. Die Denkmale des Jahres 1889. Was der Papst wünscht. Giordano Bruno in Beleuchtung der Geschichte. Die Allocution vom 30. Juni. Die Abreise des Papstes.

Belagerung des Vatican. Kein Land der Zuflucht. Spanien und Oesterreich. Verschiedene Schicksale der Antisemiten und Antichristen. Der Schulverein für Deutsche aufgelöst. Die Christen unter den Juden. Bischof Lobos. In den Hütten Sems. Wo unsere Kraft liegt. Tempus acceptabile. Harikiri. Der katholische Schulverein. Ernste Mahnung. Der israelitische Schulverein. Dr. Hans Kudlich. Die neueste Infamie. Das Ofner Internat und sein Director. Der dritte nordböhmische Katholikentag. Der letzte Staatspfarrer. Die Intoleranz der Protestanten. Der Scandal von Bremscheid. Der Pfälzer Katholikentag. Erwachen der Bayern.)

Kaum haben wir die Nachricht vernommen, daß die Religionsfeinde in Rom ein Zeitungsblatt gegründet haben unter dem Titel „Satana", welcher (Titel) aus Figuren von Priestern und Klosterfrauen, die von zwei Teufeln mit Spießen durchbohrt werden, gebildet wird, so kommt schon die weitere Kunde von dort, daß ein Blatt „schwarze Chronik" in's Leben getreten sei. Man sieht, daß es den Feinden ernst ist.

Der „Satana" ist als Symptom der Geistesrichtung unserer Feinde allerdings von Bedeutung. Sonst aber darf man den Unsinn nicht zu hoch anschlagen. Ueberspannte Köpfe, welche sich bis zu diesem versteigen, haben viel begründetere Aussicht ins Irrenhaus zu kommen, als Parteiführer, Führer und Vorsteher einer Satanskirche zu werden.

In Wien haben wir etwas Aehnliches erlebt. Der Gründer des Kikeriki bildete einst den Titel seines bekanntlich traurigen weil witzlosen Witzblattes aus Figuren von am Galgen zappelnden Meßnern und Geistlichen. Selbstverständlich war das damals in Oesterreich keine Aufreizung, sondern nur „heidenmäßige Hetz", das letzte Wort in der provinzialen Bedeutung (Hetz = Jux) genommen. Ich will hoffen und voraussetzen, daß sich kein Unternehmer findet, der heute eine „gewisse Classe von Staatsbürgern", die ich nicht zu nennen brauche, in derselben Weise verwende, denn ich könnte nicht gut stehen, daß man die That etwa Hetze statt „Hetz" nennen würde. Die Zeiten ändern sich bekanntlich, besonders wenn sich die — Personen ändern.

Der Gründer des Kikeriki ist übrigens dem Zuchthause wohl, aber nicht dem Irrenhause entgangen, in welchem er gestorben ist.

Den „Satana" halte ich also für ein ungefährliches Blatt vorausgesetzt, daß er überhaupt noch in's Land geht. Für viel gefährlicher und von keinem dummen Satan ausgehend, erscheint mir die „schwarze Chronik". Diese kann wohl, wenigstens nach den ersten Nummern zu schließen, von welchen mir Berichte vor Augen gekommen sind, ein schwarzes Blatt in der neueren Geschichte werden. Wenn man sagt,[1]) daß die Gefahr in der beabsichtigten Veruneinigung des höheren und niederen Clerus bestehe, so halte ich das für ein

[1]) Siehe „Vaterland" Nr. 220 u. 225 l. J.

Schreckgespenst. Ich kenne allerdings die italienisch-geistlichen Verhältnisse viel zu wenig, um mit absoluter Sicherheit zu sprechen. Es scheint mir jedoch unmöglich, daß ein Zwiespalt dort entstehen könnte, wo man bei der Auswahl des hohen Clerus frei ist, wo man nach den Kirchenvorschriften diejenigen an die Spitze stellen kann, welche das Vertrauen des Clerus haben, und wo umgekehrt die Heranbildung des niederen Clerus in den Händen der Kirche ist, es müßte denn der ganze Clerus nichts werth sein, was doch ausgeschlossen ist.

Ein guter und kirchlicher hoher Clerus richtet sich nach den Worten des Herrn Luc. XXII. 26 oder des Ersten der Apostel I. Pet. V. 3 und da können vielleicht vorübergehende Mißverständnisse aber nicht dauernde Verunreinigungen vorkommen. Ich setze selbstverständlich voraus, daß der niedere Clerus außer der frommen Gesinnung auch Wissenschaft und Verstand hat. Einem solchen kommt nicht einmal der Gedanke, das zu thun, was bekanntlich kein Vogel thut. Nach dem Zeugnisse der Geschichte empörte sich — die aus dem error intellectus kommenden Wirren gehören nicht hieher — stets der vernachlässigte, auf den Minoristen- oder Ministranten-Standpunkt herabgedrückte Clerus am leichtesten. Ohne Einsicht in den göttlichen Charakter der Kirche bot er sich den Machthabern an: quid vultis mihi dare? Durch Ausnützung der Stimmung dieses vernachlässigten Clerus, den dann diverse Staatsmänner für den Verrath in die Reihen des höheren Clerus zu schmuggeln wußten, ist die Pest der Kirche, das Staatschristenthum, einst ausgebrochen und verbreitet worden.

Das genannte Mittel der Verhetzung könnte nur Wirkung haben, wenn zwei Voraussetzungen vorhanden wären: Hirten, die sich Ludwig XIV. mit dem bekannten l' etat c'est moi zum Muster genommen hätten und ein vernachlässigter Clerus. Nein, diesbezüglich fürchte ich nichts oder nicht viel.

Beachtenswerther erscheint mir, daß die ungenannten Redactoren die Selbstsucht des verarmten italienischen V o l k e s auf den (unendlich übertriebenen und aufgebauschten) Peterspfennig, auf Taxen und Sporteln aufmerksam machen. Wer unsere materialistisch angelegte Zeit, die zum Neide und Verdachte geneigte Stimmung der Menschen kennt, der wird das Teuflische dieses Planes würdigen können. Wir sehen es bei uns in Oesterreich. Obgleich es doch allgemein bekannt sein könnte, daß unser Clerus die niederste, vielfach ganz unzureichende, Congrua aller Angestellten mit akademischer Bildung hat, so faseln Bauern und Arbeiter doch noch immer von dem immensen Einkommen der Geistlichen.

Das hart und viel geschundene Volk ist immer böse, wenn es zahlen soll; es horcht darum begierig auf die Stimmen, welche ihm

Erleichterung nach welcher Seite immer in Aussicht stellen. Dabei ist es blind und vergißt vollständig, daß die letzten Jahrhunderte geschäftig waren, alles irgendwie Werthvolle aus den Kirchen und Pfründen wegzutragen, was frühere dorthin gegeben haben. Wenn dann einzelne Stellen noch die alte Dotation zu erhalten wußten, so führt man diese immer wieder als Beispiel an und entfacht den Neid auch nach jener Richtung, wo doch sicher längst nichts mehr zu holen ist.

Wir haben in Oesterreich einige wenige solche Beneficien, in Ungarn einige mehr und wissen, wie oft sie von den Juden- und sonstigen unchristlichen Zeitungen auf das Tapet gebracht werden. Es wird in Italien kaum anders sein. Allein den Clerus unter sich zu verhetzen, wird auch dieser Punkt nicht geeignet sein. Gegenseitiger Neid und Eigennutz sind seine Fehler nicht.

Für diesen letzteren fürchte ich das Ausspielen des nationalen und politischen Momentes. Das ist die Stelle, wo er sterblich ist. Ich könnte leicht einige Beispiele anführen, welche beweisen, wie weit manche Mitbrüder bereits abgeirrt sind, allein es möge lieber unterbleiben. Der italienische Clerus ist in größerer Gefahr als ein anderer, denn in Italien ist das Idol der neuesten romanischen Großmacht mit den Rechtsansprüchen der Kirche und des Papstes im akuten Kampfe und weiß niemand, wie und wann der Knoten gelöst werden könnte. Man sagt und behauptet, daß selbst Mitglieder des hohen Clerus nicht stets den Faden zu finden wissen, der aus dem Labyrinthe hinausführt.

Indem ich nur noch dem Wunsche Ausdruck leihe, daß diese schwarze Chronik nicht zum dauernden schwarzen Punkte werde, daß sich der gesammte Clerus einmüthig und einstimmig zum Papste stelle, gehe ich zu einem anderen schwarzen Blatte über, das die Geschichte des letzten Quartals entstellt, ich meine den Giordano Bruno-Scandal. Wohl habe ich bereits in den letzten Zeitläufen der Aufstellung des Denkmals für diesen unglücklichen Ex-Dominikaner Erwähnung gethan. Die Sache ist jedoch von so großer Bedeutung, daß ich darauf zurückkommen muß.

Gewiß ist es wahr, daß sich in derselben Zeit auch andere Nationen mit Denkmalsetzungen für gänzlich unwürdige Personen prostituirt haben. Deutschland hat sein Hutten-Sikingen-Denkmal, also eine wahre Schmachsäule erhalten, hat ein anderes, das Heinedenkmal nur durch den erwachenden Antisemitismus wenigstens vorläufig von sich abgewendet. Frankreich befleckte sich mit Ehren-Denkmälern für die Hyänen des vorigen Jahrhunderts. Doch Italien schoß den Vogel ab, indem es einen Bruno dieser Ehre werth erachtete.

Ich muß umsomehr davon sprechen, als der Papst es wünscht, daß wir Publicisten nicht schweigen, daß wir dem leider oft nur

zu leichtsinnigen und gleichgiltigen Publicum klaren Wein einschänken. Zu Kaplan Hillmann, der ihm einige fünfzig Drahtproteste gegen die Brunofeier aus Vorarlberg überreichte, sagte er: „Schreibe, Ich hätte gesagt, daß die ganze katholische Welt sich anschließen müsse, um gegen das Unrecht, die Verleumdung, die Bosheit, welche gegen den Apostol. Stuhl zum Ausdrucke gekommen, Einspruch zu erheben." Dazu fügte er den ausdrücklichen Befehl, diese Aeußerung bekannt zu geben.

Im großen Ganzen hat auch der kath. Erdkreis nach des heil. Vaters Intentionen gehandelt. Bischöfe und Domcapitel, kath. Vereine, sowie Priester und Laien haben in Versammlungen wie einzelne für sich dem Abscheu und Bedauern Ausdruck gegeben, daß der infernale Haß sich und zwar gerade in Rom so weit verstiegen. Es gieng unzweifelhaft eine lebhafte Bewegung durch die Länder der Katholiken. Sie hatte außer dem nächst intendirten Zwecke auch das Gute, daß gelehrte Geschichtsforscher Anlaß nahmen, die ganze moralische und wissenschaftliche Erbärmlichkeit des zum Denkmal Begnadigten dem Volk auseinanderzusetzen. Es fehlt nur noch, daß eine geeignete Feder sich finde, welche die Wahrheit popularisiren und in Massenabsatz unter das Volk bringe, ähnlich wie es die verdienten „Zeitgemäßen Broschüren" bezüglich Hutten-Sikingen gethan haben.[1])

Reiches Materiale dafür hat der berühmte und gelehrte Wiener Dominikaner P. Albert Maria Weiß bereits gesammelt.[2]) Ich hebe nur einige wenige Sätze heraus. P. Weiß sagt, daß selbst Heine, mit Bruno verglichen, noch edel zu nennen sei.

„Die Bedeutung des Philosophen Giordano Bruno ist so gut wie keine. Er gehört unter jene Gelehrten, die man nennt, aber nicht liest. Man nennt ihn, weil man gehört hat, er sei Pantheist, Religionsspötter, Freidenker gewesen. Seine philosophischen Schrullen aber nachzukosten, fühlt sich Niemand berufen. Begreiflich auch. Zu ferne steht uns diese Wiederaufwärmung der lullischen Kunst, jener mittelalterlichen Charlatanerie, welche an den Versuchen, Gold zu machen und den Stein der Weisen zu entdecken, und an dem Forschen nach der Quadratur des Cirkels ihre würdigen Gegenstücke hat. Näher lägen unserer Zeit allerdings Lehren wie die, daß die Zauberei eine ganz gute Sache sei, daß der Teufel einst auch gerettet werde, daß der hl. Geist nichts anders sei, als die Weltseele. Aber solche und ähnliche Weisheit kann man ja auch haben, ohne daß man darum das beschwerliche Studium so dunkler Werke, wie der unseres Philosophen, zu übernehmen brauchte.

Und wiederum:

„Auf seine dichterischen Leistungen hat Bruno selber fast noch mehr Werth gelegt, als auf seine wissenschaftlichen. Der Berg Parnaß, sagt er, sei seine Zufluchtsstätte, die Musen lieferten ihm die Gedanken und die Bilder der Schönheit, die er wiedergebe. Leider scheint er den Dichterberg zu einer Zeit bestiegen

---

[1]) Frankfurt a. M. A. Fösser Nachfolger 1888 Heft 9 u. 10: Die Thaten Sikingens. Eine Denkschrift von J. Niemöller. — [2]) Siehe „Vaterland" Nr. 157 vom 9. Juni 1889.

zu haben, da eben Hexensabbath oder sonst eine Orgie auf demselben gefeiert wurde. Er aber mischte sich ohne Bedenken in den Taumel, und wurde davon so betäubt, daß er Stein und Bein verschwor, das Gesindel, mit dem er gemein geworden, sei die Schar der Musen gewesen. Anders läßt sich ein so schlechter Geschmack, wie er ihn verräth, nicht erklären. Seine Comödie „Il Candelajo" ist nicht bloß vom Standpunkte der Sittlichkeit aus so schmutzig, daß wir Deutsche eine genaue Uebersetzung derselben glücklicherweise kaum zu fürchten haben, sondern auch unter dem Gesichtspunkte der dichterischen Kunst ein Ausbund der schlimmen Eigenschaften.

Noch schlimmer ist der Mensch Giordano Bruno gerathen. Was Homer an Thersites rügt, das würde er wohl auch von dessen Nachbild gesagt haben:

Schwiegen auch alle, er konnt' nicht anders als schwätzen und krächzen,
Denn zu fruchtbar war sein Herz an jeglicher Frechheit.

Mit Niemand konnte der unselige Mann auskommen, nicht mit seinen Ordensbrüdern, nicht mit seinen Landsleuten, nicht mit den Ausländern. Nirgends litt es ihn, weder in Genf noch in Paris, Lyon, Toulouse, weder in London, noch in Marburg, Wittenberg, Helmstädt, Prag, Frankfurt. Er muß sich selber zuletzt unerträglich gewesen sein, sonst hätte er nicht den Entschluß fassen können, nach Italien zurückzukehren, da er doch wissen mußte, was seiner dort wartete. Wir können ihn bedauern, aber wir finden es begreiflich, daß er sich selber diese Rolle des ewigen Juden aufzuerlegen gezwungen war.

Am niedrigsten aber erscheint uns Bruno durch seine unbezähmbare Vorliebe für Gotteslästerungen. Die zahllosen schändlichen Anwendungen von Schriftstellen und heiligen Erinnerungen verrathen jeden Augenblick, daß wir es mit einem durch und durch frivolen Menschen zu thun haben, der die Kutte gewiß nicht aus ehrenhaften Gründen von sich geworfen hat. Wie weit er in diesem Punkte geht, dafür nur ein Beispiel: es ist schrecklich, aber man muß wissen, warum die Welt den Mann so feiert. Keinen Namen führt er öfter im Munde, als den seines Lieblingsthieres, des Esels. Wer nicht mit ihm übereinstimmt, ist ein Esel, was nicht in den Rahmen seiner Freigeisterei paßt, Eselei. So leitet er eine Spottschrift, die er angeblich dem Bischof von Casamarciano, einem Dorfe bei Nola, seiner Heimatstadt, widmet, mit den Versen ein:

O heil'ge Eselei, o Unverstand zum Lachen,
O heil'ger Dummheit Licht, der Andacht fromme Kraft!
Nur Dir ist es verlieh'n, die Seelen gut zu machen,
Wie keine Wissenschaft, kein Studium sie schafft.

Dieser selbe P. Weiß aber, der so zu schreiben sich durch Liebe zur Wahrheit gezwungen sah, ist kein Fanatiker, kein Mann, der an der Verbrennung des Bruno Freude hätte, nein, er schreibt: Das Urtheil war hart, sehr hart. Wir schaudern bei dem bloßen Gedanken daran.

Ich muß mich beherrschen, um nicht zu weitläufig zu werden. Wenn auch der genannte Scandal zu den markantesten Ereignissen des letzten Quartales gehört, so ist doch noch so viel wichtiger Stoff vorhanden, daß ich abbrechen muß. Nur darf ich als Priester und kath. Publicist nicht übergehen, wie unser gemeinsamer Vater im Consistorium vom 30. Juni 1889 sich über dieselbe Sache mit Beleuchtung des politischen Hintergrundes ausgedrückt hat. Ich citire nur das Wichtigste. Er sagte:

Ehrwürdige Brüder! Was Wir neulich in Unserer letzten Ansprache an Euch an dieser selben Stelle gesagt haben, daß nämlich neue und schwere Unbilden

gegen die Kirche und das Papstthum in dieser erhabenen Stadt vorbereitet werden, das ist zu Unserem größten Seelenschmerze und zum Aergernisse aller Guten vollführt worden. — Darum ließen Wir Euch außerordentlicherweise zusammenberufen, um Gelegenheit zu haben, es auszusprechen, in welchem Grade Uns die unwürdige That ergriffen, und mit gebürendem Freimuthe in Eurer Gegenwart einen solchen Frevel zu verdammen.

Nach dem Umsturze der Ordnung der Dinge in Italien und der Einnahme Roms sahen Wir allerdings unsere hochheilige Religion und den Apostolischen Stuhl durch eine lange Reihe von Kränkungen verletzen; doch die böswilligen Secten streben hartnäckig nach Aergerem, bisher nicht Gestattetem. Sie waren erpicht darauf, der Hauptstadt des Katholicismus die Herrschaft der Gottlosigkeit und jeglicher Unsitte aufzuzwingen, und darum nähren sie allenthalben die Flammen der Mißgunst, um diese Hochburg der katholischen Kirche anzugreifen, und bestreben sich, den Eckstein selbst, auf dem sie ruht, wenn es möglich wäre, von Grund aus zu vernichten. So suchen sie denn, als ob sie durch soviel Jahre hindurch noch nicht genug Unheil gestiftet hätten, sich selbst an Verwegenheit zu übertreffen und errichten an einem der heiligsten Tage des Kirchenjahres ein öffentliches Denkmal, um einen gegen die Kirche unbotmäßigen Geist der Nachwelt zu empfehlen und gleichzeitig anzudeuten, daß es nun beliebe, mit dem Katholicismus einen Krieg auf Leben und Tod zu führen. — Daß dies namentlich die Anstifter und hauptsächlichsten Förderer des Geschehenen wollen, geht aus der Sachlage selbst hervor. Man überhäuft mit Ehren einen in zweifacher Weise Abgefallenen, einen gerichtlich überwiesenen Häretiker, der bis zum letzten Athemzuge gegen die Kirche verstockt geblieben. Ja, gerade aus diesen Gründen hält man ihn der Auszeichnung für würdig; denn bekanntlich hatte er nichts Lobenswerthes an sich. Keinen besonderen Grad von Wissenschaftlichkeit; seine Schriften überweisen ihn als Anhänger des Pantheismus und des schimpflichen Materialismus, als verstrickt in vulgäre Irrthümer und nicht selten sich selbst widersprechend. Kein Tugendschmuck: denn gegen seine Sittlichkeit dienen der Nachwelt als Beleg die äußerste Schlechtigkeit und Verderbnis, zu der den Menschen ungebändigte Leidenschaften treiben können. Keine Großthaten, noch auch hervorragende Verdienste um das Gemeinwohl: voll Niedertracht und Verruchtheit sich zu verstellen, zu lügen, nur sich selbst etwas gelten lassen, keine Gegenmeinung zu ertragen, zu schmeicheln, das alles war ihm zur Gewohnheit geworden. Wenn man also einem solchen Manne solche Ehren erweist, so kann deren Bedeutung nur die sein, man müsse das ganze Leben getrennt von der göttlich geoffenbarten Lehre, getrennt vom christlichen Glauben einrichten und die Geister der Menschen von der Herrschaft Jesu Christi gänzlich losreißen. — Das ist eben Plan und Werk der bösen Secten, die auf jede mögliche Weise ganze Staaten Gott abwendig zu machen sich bestreben und mit der Kirche und dem römischen Papstthume in unauslöschlichem Hasse äußersten Krieg führen. Damit aber die Kränkung desto mehr hervortrete und bekannter werde, beschloß man eine pompöse und recht zahlreich besuchte Enthüllungsfeier zu veranstalten. Rom sah in jenen Tagen keine geringe, von allen Seiten herbeigeholte Volksmenge; antireligiöse Fahnen wurden in schamloser Weise umhergetragen, und was das Abscheulichste ist, es fehlten deren auch nicht solche mit Bildern des Fürsten der Bosheit, der als Anführer aller Rebellen und Anstifter jeglicher Empörung sich geweigert, dem Allerhöchsten im Himmel unterthan zu sein. Mit der frevelhaften Unthat verband man freche Reden und Schriften, in denen die Heiligkeit der wichtigsten Dinge ohne Maß und Scham verspottet und jene gesetzlose Gedankenfreiheit gepriesen wird, welche die fruchtbare Mutter verkehrter Meinungen ist und zugleich mit den christlichen Sitten die Grundlagen der bürgerlichen Ordnung und Gesellschaft erschüttert.

Dieses so traurige Werk konnte aber nicht nur mit Wissen, sondern sogar unter offener Begünstigung und Aneiferung der Regierenden seit langem vorbereitet, zugerüstet und vollendet werden.

Es ist betrübend und fast ungeheuerlich zu sagen, daß von dieser erhabenen Stadt aus, in welcher Gott den Sitz seines Stellvertreters aufgerichtet hat, die Lobpreisung der gegen Gott sich empörenden menschlichen Vernunft ausströme, und daß dort, von woher der Erdkreis die unverfälschten Lehren des Evangeliums und Rathschläge des Heiles zu holen pflegt, in ruchloser Verkehrung der Dinge schändliche Irrthümer und selbst die Häresie ungestraft durch Denkmäler verherrlicht werden. Soweit haben uns die Zeiten gebracht, daß wir „den Greuel der Verwüstung an heiliger Stätte" sahen.

Doch mögen aus den Kränkungen nützliche Lehren geschöpft werden. — Es wird nämlich hiedurch immer mehr ersichtlich, ob sich die Feinde der Kirche mit dem Umsturze der weltlichen Herrschaft des Papstes begnügen, oder ob sie nicht vielmehr dahin streben, die heilige Autorität der Päpste gänzlich zu vernichten und den christlichen Glauben mit der Wurzel auszurotten. Und es erhellt daraus auch, ob Wir, indem wir die Rechte des Apostolischen Stuhles fordern, von irgend welcher menschlichen Rücksicht oder nicht vielmehr von der bloßen Rücksicht auf die Freiheit des apostolischen Amtes, die Würde des Papstes und das wahre Wohl Italiens geleitet wurden. Endlich kann man aus diesem Gange der Dinge nur zu sehr erkennen, was die so vielen und weitgehenden Zusagen, die man anfangs machen zu können meinte, werth seien, und was aus ihnen geworden.

Ich wundere mich bei diesem Stande der Dinge und nach solchen Worten nicht, daß in den Zeitungen immer öfter von einer in Aussicht stehenden Abreise des Papstes die Rede ist, obwohl ich nicht daran glaube. Wohin soll denn der Papst sich wenden, damit er nach jeder Richtung Freiheit und Achtung für seine hohe Aufgabe finde? So beschämend es ist, gesagt muß es doch werden, daß er vielleicht im Gebiete des Sultans mehr und besseres erwarten könnte, als in den sogenannten katholischen Staaten.

Allerdings hat die Stadtgemeinde Sevilla ihn eingeladen, dorthin zu kommen. Die spanische Regierung aber hat der Stadtvertretung einen Verweis dafür ertheilt. Unser Vaterland wäre noch weniger in der Lage, dem allfälligen Flüchtling eine sichere Stätte zu bieten. Wir stehen ja politisch mit demselben Italien in einem Schutzbündnisse, aus dem Leo fliehen müßte. Unsere Regierung fürchtet bekanntlich jede Enuntiation für den heil. Stuhl von Seite der Katholiken. Wir haben es erlebt, daß Versammlungen verboten wurden, auf deren Programm eine Huldigung für Rom, eine Parteinahme für die Resolutionen des Katholikentages zu finden war. Ueberhaupt weht bei uns wieder schärfere Luft gegen die schärfere Tonart auf katholischer Seite, mildere gegen die schärfste auf der Judenseite.

Es kommt das einfach von der höchst nüchternen Erwägung, daß die Katholiken des katholischen Oesterreichs trotz allem es nie zur Opposition bringen, und wenn sie es bringen sollten, dieselbe so kleinlich ausfallen und so matt geführt werden würde, daß sie wenig Verlegenheiten bereiten könnte. Ob man sich in diesem Calcül nicht auch täuschen könnte, lasse ich umso sicherer unbesprochen, als ohnehin keine Aussicht auf einmüthige Schärfe besteht. Noch lebt ja jene Generation, welcher als Weisheit anerzogen wurde, lieber mit

dem äußeren Scheine eines christlichen Landes zufrieden zu sein, als einen ernstlichen Kampf zu wagen, bei dem man möglicher Weise auch diesen Schein einbüßen könnte. Ich streite diesbezüglich nicht, denn meine Hoffnungen gehen auf jene Zeit, in welcher alle edlen Gemüther des Marasmus und Scheines satt sein werden. Dann wird uns der Kampf ebenso aufgezwungen sein, wie der Papst es von Rom sagte, wo man bekanntlich auch bisher die Leute anlog, daß der Liberalismus den Frieden, der unversöhnliche Papst aber den Krieg wolle.

Wir leben in einer ganz wunderbaren Zeit und wunderlichen Verhältnissen. In Wien hat man einen antisemitischen Gemeinderath, der zugleich Eisenbahnbeamter war, zur Niederlegung seines Mandates gezwungen, weil die Juden erklärt hatten, daß sie sich keine Gegnerschaft gefallen lassen. In Innsbruck, der Hauptstadt des sicher katholischesten Landes, beantragte der Stationschef (von der verjudeten Südbahn), daß kein conservativer Gemeinderath in das Schulcomité gewählt werde. Selbstverständlich gab man ihm recht und selbstverständlich braucht dieser politische Gemeinderath auch auf sein Mandat nicht zu verzichten. Es ist nur unerlaubt, antisemitische Politik zu treiben. Ich bleibe dabei, daß der heil. Vater an eine Flucht nach Oesterreich nicht denkt.

Wohl aus schlechtem Gewissen fürchtet die italienische Regierung, daß eine Abreise irgendwohin doch möglich sei. Wie die Blätter berichten, organisirte sie einen genauen Ueberwachungsdienst des Vaticans. Es kam sogar vor, daß Constabler die Wägen der Cardinäle zu halten zwangen, weil sie den Papst verkleidet darin vermutheten.

Ich begreife es recht gut, daß die Regierung den Papst in Rom wünscht, trotzdem sie die Kirche verfolgt. Erstlich ist die Anwesenheit für die Stadt eine Lebensfrage, zweitens mag sie hoffen, daß einmal ein Papst kommen werde, welcher die Rolle des italienischen Hofbischofes zu übernehmen geneigt sein werde. Ich brauche über solchen Nonsens nicht weiter zu sprechen. Tumultuantur gentes et populi meditati sunt inania, über die Kirche aber werden die Pforten der Hölle doch nicht siegen.

Um wieder auf unser Vaterland zu kommen, so ist eigentlich der Jude, beziehungsweise die Stellung zu den Juden, das Erkennungs- und Losungswort. Die Juden haben in diesem Quartale große Freuden erlebt. Zu Freudensprüngen verleitete sie die Auflösung des Schulvereines für Deutsche. Nun ist der verjudete „deutsche Schulverein" ohne nationalen Concurrenten. Ob der im December 1887 in Salzburg gegründete Germanenbund, der an die Stelle des aufgelösten Vereines treten soll, diese Aufgabe erfüllen kann, weiß ich nicht.

Ein bischöfliches Wort erregte gleichfalls auf semitischer Seite

Jubel und Frohlocken. Bischof Lobos von Tarnow sagte gelegentlich einer Visitationsreise, auf der ihn auch die Juden in glücklicher Berechnung ihres Vortheils angratulirten, einige kaum zu vermeidende Höflichkeiten. Aber der Undank folgte auf dem Fuße nach. Während sonst in der ganzen gebildeten Welt Höflichkeiten eben als solche genommen werden, schroteten die Juden sie hier als vollwichtige Wahrheiten aus. Daß dem Bischofe dadurch das Vertrauen der Christen leicht genommen werden könnte, kümmerte die Hebräer nicht. Sie haben ja schon viel mehr genommen, sie verfügen über Galizien wie über andere Länder, ja in einer officiellen Kundgebung soll es heißen, daß die galizischen Katholiken unter den Juden wohnen.

Die Juden legen allerdings die Stelle I. Mos. IX. 27 so aus, daß Japhet in den Hütten Sems wohnen werde, als ob einst alle Völker nur Miethgäste der Juden zu sein das Geschick haben würden, denen die ganze Welt, also auch Galizien gehören werde. Wir verstehen sie anders und darum bedauern wir es sehr, wenn irgendwo in Oesterreich die Christen unter den Juden wohnen.

Aus dem Tarnower Erlebnisse ist zugleich zu ersehen, wie vorsichtig wir sammt und sonders zu sein Veranlassung haben in Worten und Werken. Unser christliches Volk kämpft heute den Kampf um Sein oder Nichtsein. Der Clerus kann nicht gleichgiltig zuschauen und soweit mir bekannt, thut er es auch nicht. Ein Bericht über eine Volksversammlung in Margarethen (Wien), der am 6. August im „Vaterland stand, mag uns den Stand der Dinge erklären. Es hieß dort wortwörtlich:

„Abgeordneter Dr. Lueger sprach über seinen im katholisch-politischen Vereine Leopoldstadt in der Vorwoche gehaltenen Vortrag. In demselben habe er das Verhalten einiger Priester in politischen Dingen kritisirt, solcher Priester, die mit der liberalen Partei und mit den Juden liebäugeln. Das „Wiener Tagblatt" habe berichtet, daß er, Redner, alle Bischöfe angegriffen habe. Dies sei unwahr; denn vor jedem Priester und Bischof, welche für das katholische Volk eintreten, habe Redner die größte Hochachtung. Wenn aber Priester mit den Feinden des Christenthums liebäugeln, müsse es ihm als Politiker zustehen, solches zu bekriteln. Das habe er gethan und nicht mehr. Die Einigkeit unter allen Christen sei heute die dringendste Nothwendigkeit und wer an dieser Einigkeit rüttle, sei kein Freund des christlichen Volkes. (Stürmischer Beifall.)"

Die Worte in der Klammer bitte ich genau zu beachten. Im Vorhergehenden habe ich genügend gezeigt, wie sich die leitenden Mächte und Kreise zu der Kirche verhalten. Man könnte tief traurig darüber sein. Hier sehen wir, wo wir Halt suchen müssen, wo wir ihn finden können, wo wir das Fundament zu legen haben, damit sich noch einmal ein christliches Europa aufbaue. Auch die Völker sind tief unglücklich geworden, sie sind in eine drückende Knechtschaft gefallen, seit sie den Christengott verlassen haben. Nunc tempus acceptabile! Wer jetzt sich von den Juden verführen läßt, wer jetzt

mit Redensarten von Liebe, Nächstenliebe das Volk zur Thatenlosigkeit überreden will, wo es sich doch um nichts als um die Nothwehr, ganz entsprechend dem ordo charitatis handelt, der erhandelt sich das vorläufige Lob der Juden, aber auch den Fluch des eigenen Volkes und verursacht, daß einst alle österreichisch-ungarischen Christen in den Hütten Sems oder „unter den Juden" wohnen und verkümmern müssen.

Juden mißhandeln, um ihre rite erworbenen Rechte bringen, wollen wir sogenannte social-politischen Priester und Christen auch nicht. Das sind unbegründete Phrasen der Juden, vorgebracht, um die christliche Einfalt zum Harikiri zu bewegen. Wäre dies erreichbar, dann hätten die Juden zur Auflösung des Schulvereines für Deutsche die zweite große Freude erlebt.

Ich hoffe, daß Verstand und die sprichwörtliche deutsche Treue siegen werden. Weil ich aber gerade von der Tödtung eines Schulvereines gesprochen habe, muß ich eines anderen noch lebenden Schulvereines gedenken und die verehrlichen Leser bitten, desselben nicht zu vergessen: des katholischen Schulvereines. Unsere tüchtigsten Laien, Dr. Caspar Schwarz, Dr. Porzer, die beiden Präsidenten für Alle genannt, arbeiten für das Feld der Wiederverchristlichung des Unterrichtes mit Aufgebot aller Kräfte. Doch noch immer stehen Christen, auch Priester als gleichgiltige Zuschauer, weil sie — auf bureaukratischem oder politischem Wege die christliche Schule zu erobern hoffen, nicht aus principiellem Gegensatze, wie ich constatiren muß. Ich muß es bedauern, daß man das Mittel des Schulvereines, um zum Zwecke zu gelangen, nicht würdiget; ich fürchte, daß man nicht zum Ziele gelangt. Auch diesbezüglich muß von unten an, muß die Pyramide mit breiter Grundlage von mit Verständnis erfüllten Volksclassen aufgebaut werden.

Vor mir liegt der Rechenschaftsbericht[1]) des kath. Schulvereines für 1888. Er weist 43.324 fl. 15 kr. Einnahmen und 35.364 fl. 85 kr. Ausgaben aus, darunter eine Anzahlung für den Bauplatz des zu erbauenden Lehrer-Seminars mit 13.454 fl. 7 kr. Vielleicht wirkt diese letztangeführte Expense soweit aufklärend, daß zu den zwölftausend Mitgliedern noch hunderttausend dazutreten.

Auch die Alliance israélite universelle hat ihre Schulvereine und verfügt über reiche Mittel. Warten wir nicht so lange, bis unsere Christen, weil „unter den Juden" wohnend, keinen christlichen Schulverein mehr haben dürfen. Möglicher Weise ist uns dieses Loos näher, als es sich „die Ruhigen im Lande" träumen lassen. Unsere zwar christlich getauften, aber mit dem Judenthume

[1]) Zu haben à 10 kr. in der Kanzlei des katholischen Schulvereines, Wien I., Schulerstraße 20.

verbündeten Zeitgenossen erlauben sich Dinge, Ausdrücke im Verkehre mit uns, wie man sie Lebenskräftigen nicht bieten darf.

Die liberalen Zeitungen waren erst im Monate August in der Lage, einen Brief des sattsam bekannten Ex Oesterreichers Dr. Hans Kudlich, der als Arzt in Hoboken (Amerika) lebt, zu veröffentlichen. Ich weiß nicht wer, aber irgend Jemand hatte ihm den Gedanken beigebracht, daß man ihm im Vaterlande ein Denkmal setzen werde. Daraufhin schrieb er:

„Bezüglich der Idee der Errichtung eines Denkmales möchte ich auch den Schein vermeiden, als ob von meiner Seite eingewirkt worden wäre. In der Regel setzt man nur Verstorbenen ein Denkmal! Und das mit Recht, da der Lebende noch immer etwas thun kann, was den Denkmalsetzern nachträglich nicht gefallen möchte. Wer bürgt Ihnen, daß ich nicht noch in Folge einer Gehirnkrankheit oder Altersschwäche fromm und reactionär werde und zuletzt im Geruche der Heiligkeit sterbe?"

Dann fährt der „Bauernbefreier" fort:

„Die volksfeindlichen Parteien arbeiten wieder in Oesterreich ebenso eifrig zusammen, als hätte es niemals ein Jahr 1848 gegeben. Es geht durch ganz Europa ein reactionärer Zug und die feudalen und clericalen Herren wollen diese Gelegenheit benützen, um die Zustände vor 1848 zurückzubringen."

Ich brauche niemand auf die Infamie, die bodenlose Gemeinheit aufmerksam zu machen. Allein das sind die Anschauungen, welche in den Kreisen der Judenzeitungsleser der „N. Fr. Pr.", „Tagblatt" e tutti quanti gehegt werden. Und um dieser Kreise willen verlangen manche Leute, daß wir Anhänger der stärkeren Thatkraft schweigen sollten! Daß wir diese nicht reizen, den Sumpf nicht in Bewegung bringen sollten! Eine christliche Partei, die selbst das erträgt, gibt sich nach meiner Meinung auf, die solche Lästerer und Förderer der Lästerung noch auszustoßen Anstand nimmt, die verzichtet auf ihr Bestehen.

Ich sollte nun noch eine Rundschau in anderen Ländern abhalten, allein der zugetheilte Raum ist bereits aufgebraucht. Ich führe daher nur noch in größter Kürze an, daß Ungarn sein Internat (Nachbildung des Theresianum) bekommt, daß der Director ernannt und so beschaffen ist,[1]) wie man ihn braucht, wenn man die Söhne

---

[1]) Im Vaterland" Nr. 231 l. J. stand wortwörtlich Folgendes:

Das gewisse katholische Internat.

Unter diesem Titel bringt der Budapester „Magyar Allam" folgende beachtenswerthe Mittheilung:

Dr. Georg Szekely — Sohn des im vorigen Jahre verstorbenen reformirten Lehrers von Kelemer, Josef Szekely — wurde, nachdem er seine Studien an der Budapester Professoren Präparandie mit ausgezeichnetem Erfolge beendet hat, durch den Cultusminister mit einem Stipendium von 900 fl. auf ein Jahr an ausländische Universitäten geschickt, um dann eine Professorenanstellung an dem jetzt errichteten Ofner Franz Josef-Erziehungsinstitut zu erhalten.

Das geschieht mit katholischem Gelde an einem angeblich katholischen Institute. Was sagen nun die hochwürdigsten Bischöfe von Zips und Großwardein zu diesen Früchten einer ohne rechtzeitiges Vorwissen des Fürstprimas mit dem Minister getroffenen Abmachung?

der Adeligen und reichen Juden so erziehen will, daß das regnum Marianum ein leibhaftiges regnum Messianum zu werden verspreche. Gott wolle den ritterlichen Söhnen Arpads das Wohnen in den Hütten Sems leicht machen.

Vom ungarischen Clerus, dem hohen wie dem niederen, ist in den letzten Wochen wiederholt in den Blättern die Rede gewesen. Es wurde scharf geschossen. In den „Zeitläufen" kann ich darauf nicht weiter eingehen. Ich lasse daher auch die Frage unerörtert, ob (Titular-) Bischof Ronay Freimaurer gewesen, ob überhaupt ungarische Geistliche dem Orden angehört haben oder angehören. Nur ganz im Vorübergehen sei die Bemerkung gestattet, daß großer Reichthum der Kirche, wenn die Regierung ihre Leute damit begnadigen kann, oft schon sehr schädlich gewesen ist. Die Parteinahme des Clerus für Kossuth, wie sich dieselbe am 25. August, dem (Ludwig-) Kossuthtage und auch früher gelegentlich der Pilgerfahrt nach Paris und zum „großen Verbannten" manifestirt hat, scheint an hohen Stellen stark verschnupft zu haben. Ich meine, daß noch ärgere Dinge in der Zeiten Hintergrunde schlummern. Wenn man den Clerus einmal in die Politik hineinzieht, wenn die für die Religion und Sittlichkeit des Volkes ernstlich arbeitenden Priester auf elenden Stellen Noth leiden müssen, während die der Regierung für Wahlzwecke Geld gebenden oder sonst willfährigen, irdisch betrachtet, glückselig gemacht werden, da kommen die Dinge immer so. Böse Beispiele verderben dann gute Sitten. Da helfen Zeitungsentrüstungen nichts und die eigentliche Nemesis kommt später erst, wenn das Volk die Kirche und die Priester ignoriren wird. Es war bei uns einst gerade so. Wir leiden noch an den Folgen.

Weiter sei erwähnt, daß am 1. September der dritte nordböhmische Katholikentag in Schluckenau stattfand. Er war, wie die zwei vorhergehenden, eine Frucht der unermüdeten Thätigkeit des Priesters Ambros Opitz.

Ich kann leider nicht auseinandersetzen, welche Gefahren und von wannen die Gefahren in Böhmen für die katholische Kirche kommen; ich habe bittere Erfahrungen gemacht, weil ich es einstens gethan. Es gibt Leute, die blind sind und diejenigen schelten, welche die Wahrheit voll zu constatiren sich herausnehmen.

In Böhmen bereiten sich langsam aber sicher Dinge vor, ich weiß das aus dem Munde eines Ordensmannes strenger Observanz und großer Erfahrung, welche die Kirche tief schädigen, jeden Katholiken auf das Höchste betrüben werden. Ich gehe auf das Politische nicht ein. Ich rede darum von dem unaufhaltbaren Fortschritte der Jungczechen und anderen Dingen nicht, ich deute nur an, daß die katholische Religion Schaden leidet und leiden muß, wo für einen Volksstamm keine Priester seiner Nationalität aufgebracht werden

können und jenen der anderen kein Vertrauen geschenkt wird, wo man sich statt auf den katholischen nur auf den nationalen Standpunkt stellt.

Deutschland, unser Nachbarland, hat zwar die Freude erlebt, daß Propst Brenk in Kosten endlich als letzter Staatspfarrer seinen Posten verlassen hat. Doch fehlt es auch nicht an Hiobsposten aus eben dem Lande. Die Intoleranz der Protestanten, immer wieder angeregt durch den sogenannten „evangelischen Bund" und andere Kampfvereine, hat ein sehr schwarzes Blatt in die Geschichte eingefügt. Ich rede von den argen Ausschreitungen, welche in Remscheid gelegentlich der bischöflichen Visitation vorkamen.

„Kaum hatte der Wagenzug", so berichtete man dem „Vaterland", „welcher den hochw. Herrn Erzbischof Crementz begleitete, die Grenze des Stadtbezirkes Remscheid überschritten, als auch schon Unarten aller Art begannen. Am schlimmsten waren dieselben vor einer Schule, wo massenhaft die Schuljugend sich aufgestellt hatte, aus deren Reihen man vielfach den Ruf hörte: „Hoch lebe der Thümmel, der Erzbischof ist ein L . . . !" Die Bewohner der Häuser in den Straßen, die der Zug passierte, bewahrten durchweg eine anständige Haltung. Zu erneuerten und schlimmeren Ausbrüchen des rohen Fanatismus kam es erst beim Aussteigen des hochw. Herrn vor dem Pfarrhause. Dort hatte sich der Janhagel aufgepflanzt und begrüßte den Erzbischof angesichts der in Procession aufgestellten katholischen Gemeinde mit einem fürchterlichen Gejohle und wüsten Toben, aus dem man Hochrufe auf Thümmel und die gemeinsten Schimpfworte auf den Herrn Erzbischof heraushörte. Glücklicher Weise war der Kirchplatz ganz umfriedet und die zu demselben führenden Thore zeitig geschlossen, so daß wenigstens die innere kirchliche Feier ungestört vor sich gehen konnte. Für den Abend hatte die Polizei die zum katholischen Gesellenhause führende Straße abgesperrt. Als der Erzbischof Abends aus dem Gesellenhause in das Pfarrhaus zurückkehrend etwa vier bis fünf Schritte in den Hausflur hinein gemacht, wurde über die Köpfe der Begleitenden hinweg ein schwerer Gegenstand in den Hausflur hineingeschleudert, der sich als ein Pferdefuß herausstellte. Man achtete aber nicht weiter darauf und kehrte nach der Verabschiedung ins Gesellenhaus zurück, wo die Katholiken noch fröhlich zusammenblieben. Nach einiger Zeit aber wälzte sich eine fanatisch aufgeregte Menschenmasse sowohl gegen das Gesellenhaus als auch gegen das Pfarrhaus hin, in Toben und in den wüstesten Hochrufen auf Thümmel und Schimpfworten auf den Erzbischof sich gegenseitig überbietend. Die Lage wurde höchst bedenklich. Die Katholiken konnten das Gesellenhaus nicht verlassen. Dankend muß einerseits das Verhalten der Polizei anerkannt werden, die Alles aufbot, um den Platz wieder zu säubern; andererseits verdienen aber auch die Katholiken alles Lob, weil sie trotz den schmählichsten Vorgängen ihre Ruhe nicht verloren. Inzwischen spielten sich in den benachbarten Straßen die erregtesten Scenen ab. Die Polizei mußte wiederholt mit blanker Waffe die Straßen säubern."

So sehen wir, daß wir Katholiken wirklich Feinde ringsum haben und dieses selbst in einem Lande, in dem man weiß, daß vielleicht schon in nächster Zeit ein Riesenkampf auszufechten sein wird — mit einem auswärtigen Feinde. Vergebens hat der Dichter sein: Seid einig, einig, einig gerufen; vergebens wäre auch eine weitere Mahnung unsererseits.

Ich wende mich zum Schluße nach Bayern. Dort scheint es tagen zu wollen. Der Pfälzer Katholikentag, der am 28. Juli zu

Neustadt stattgefunden hat, zeigte katholisches Leben, wie wir es in Bayern bisher nicht zu bemerken Gelegenheit hatten. Die Rede des Prof. Dr. Schädler muß ihrer Offenheit und Kernigkeit wegen geradezu als ein Ereignis bezeichnet werden. Viertausend Menschen sollen versammelt gewesen sein. Sie Alle protestirten einmüthig gegen den Staatskatholicismus, gegen die unnatürliche Unterdrückung der Kirche, welche sich dort allein auf der ganzen Welt das Placetum regium gefallen lassen muß, beziehungsweise gefallen ließ. Die uns Oesterreichern nicht unbekannte Friedensduselei hat dem Lande ein Joch auferlegt, das keine Secte tragen würde und hat die bekannte Lendenlahmheit erzeugt, welche den ganzen Katholicismus nicht mehr ernst nahm, weil die es zuerst angieng, sich zum ernsten Worte nicht entschlossen.

Jetzt hat der Papst gesprochen und zum Kampfe um die ureigenen Rechte der Katholiken aufgefordert. Die Pfälzer sind vorangegangen, die übrigen Bayern werden hoffentlich nachfolgen. Ein allgemeiner bayerischer Katholikentag steht in Aussicht. Ich hoffe und wünsche, daß kein schwarzes Blatt mehr in die Geschichte Bayerns eingeflochten werde, sowie ich es uns Oesterreichern, den Preußen, Italienern, Franzosen, Spaniern, Ungarn und allen Völkern und Nationen wünsche.

St. Pölten, den 1. September 1889

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Ueber die Art und Weise, die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau Maria zu beten.)** Die heil. Riten-Congregation hat hierüber in älterer und neuester Zeit eine Reihe von Bestimmungen getroffen, von denen die meisten in der Gardellini'schen Sammlung enthalten sind (Antworten v. 2. April 1718, Beneventana; v. 27. Febr. 1883, Rhedonen.; 30. März 1886, Dubii); ein längeres Decret vom 16. Juli 1866 (Cenomanen.) findet sich abgedruckt in der Revue des sciences eccles. XV, 80 (vergl. de Herdt Sacr. Liturg. Praxis, tom. 2, p. 4, tit. 36). Alle diese Bestimmungen sind in dem „Monitore ecclesiastico“ von Conversano (Mai 1889, S. 68) kurz in folgender Weise zusammengestellt:

1. Alle Horen dieser kleinen Tagzeiten (auch die Vesper, selbst wenn sogleich die Complet folgt,) sind zu schließen mit dem Versikel Fidelium animae etc. und dem Pater noster.

2. Das Te Deum wird während des Jahres (infra annum) und in der Weihnachtszeit gebetet, bleibt aber weg im Advent, in der Fastenzeit (von Septuagesima an) und zwar auch an den Festen der Heiligen: nur an den Festen der Mutter Gottes und des heil.

Josef, welche in die genannten Zeiten fallen, betet man das Te Deum.

3. Am Feste Mariä Verkündigung ist das Officium zu beten wie im Advent.

4. In der Passionszeit, auch an den drei letzten Tagen der Charwoche, ist das Gloria Patri im Invitatorium und dritten Responsorium nicht auszulassen; doch kann an den drei letzterwähnten Tagen das Officium nicht öffentlich gebetet werden.

5. Die Antiphonen sind zu wiederholen in festis duplicibus, aber nur beim öffentlichen Recitiren und wenn Matutin mit drei Nocturnen gebetet wird. In solchem Falle sind die suffragia Sanctorum nicht auszulassen.

6. Nur die Commemoration des heil. Josef darf beigefügt werden. Für andere Commemorationen ist ein besonderes Indult nöthig.

7. Diese Tagzeiten der seligsten Jungfrau sind lateinisch zu beten; doch dürfen die beigefügten Rubriken in der Muttersprache gedruckt werden.

Rom. P. Franz Beringer, S. J.,
Consultor der heil. Ablaß-Congregation.

II. **(Gebete nach den Stillmessen am heil. Weihnachtsfeste.)** Leo XIII. hat durch Decret der S. R. C. vom 6. Jänner 1884 angeordnet, daß nach jeder nicht gesungenen Messe kniend drei Ave Maria mit Salve Regina und Oration gebetet werden. Es wurde nun ein Zweifel erhoben, ob am Weihnachtsfeste, wenn ein Priester drei Stillmessen unmittelbar nacheinander liest, obige Gebete auch nach jeder Messe oder nur nach der letzten zu beten seien. Um ein gleichförmiges Vorgehen in seiner Diöcese zu Stande zu bringen, haben sich hochwürdigste Bischöfe an den heil. apostolischen Stuhl gewendet und demselben folgende zwei Fragen vorgelegt: 1. Num in Festo Nativitatis D. N. J. Ch. a sacerdote tres missas celebrante preces istae etiam tunc, quando post primam aut secundam missam non disceditur ab altari, post unamquamque missam peragendae sint? 2. An vero sufficiat, si dumtaxat peragantur quoties ab altari disceditur, sive discessio post primam missam, sive post secundam, aut demum post tertiam fiat?

Auf diese Fragen hat nun unter dem 30. April 1889 die heil. Congregation der Riten geantwortet: Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

III. **(Ein Priester bei einem bewußtlosen Sterbenden, dessen Religion er nicht kennt.)** Als der Priester Sixtus im verflossenen Sommer eine Gebirgstour machte, brachte man

eines Abends in das Gasthaus, wo er übernachtete, einen Reisenden, der bei einem gefährlichen Absturz verunglückt und bereits dem Tode nahe war. Niemand kannte ihn im Orte. Dem Exterieur nach schien er ein Engländer, doch Näheres über sein Nationale war augenblicklich nicht zu erfahren. Sixtus setzte sich an das Bett des Bewußtlosen und benützte die Zeit, bis der Arzt kam, dazu, ihm Acte der Reue, Liebe, Stoßgebetchen 2c. vorzusprechen, und gab ihm schließlich bedingungsweise die Absolution. Nach der Ansicht der „Correspondenz" hat Sixtus ganz recht gehandelt, wenn er dem verunglückten, bewußtlosen Touristen, dessen Confession unbekannt war, Acte der Reue vorsprach und ihn conditionatim absolvirte. Anders wäre es freilich gewesen, wenn es constatirt worden wäre, daß der Sterbende ein Häretiker sei; einem solchen, auch in haeresi materiali, kann unter den erwähnten Umständen die Absolution nicht ertheilt werden, weil, wie der heil. Alphons (Theol. mor. VI. n. 483) und nach ihm andere gewichtige Theologen sagen, talis homo nunquam praesumi potest dare signa doloris in ordine ad confessionem, a qua summopere abhorret. Wie aber, wenn der Verunglückte als Anglicaner einer katholisirenden Richtung, welche selbst die Ohrenbeicht wieder einführt, angehört hätte, oder wenn er ein Altkatholik gewesen wäre, der die Beicht kennt und wenigstens früher geübt hat? Dann allerdings wäre die bedingungsweise Absolution statthaft gewesen. Da aber Sixtus in casu sich über solche Details kaum hätte Klarheit verschaffen können, meinen wir, daß er auch dann, wenn etwa die anglicanische Confession des Sterbenden notorisch gewesen wäre, ihn, falls er irgendwelche äußere Zeichen der Reue gegeben, bedingungsweise hätte absolviren können, da bei einem solchen a priori nicht jener vom heil. Alphons vorausgesetzte horror gegen die Beicht angenommen werden muß, wie etwa bei einem Calviner.

IV. (**Das kostbare Blut Christi löscht die Flammen des Fegfeuers.**) Der selige Heinrich Suso aus dem Dominicaner-Orden hatte, als er zu Köln studierte, mit einem Mitbruder den Vertrag geschlossen, daß jener, welcher den andern überleben werde, ein Jahr hindurch wöchentlich zwei heilige Messen für den andern lesen müsse. Nach Vollendung der Studien blieb Suso in Köln, während der andere nach Schwaben kam, wo er nach einigen Jahren starb. Suso erfuhr bald den Tod seines Genossen, da er aber gerade damals sonst viele heilige Messen zu lesen verpflichtet war, so konnte er sein Versprechen nicht erfüllen, betete aber viel, fastete strenge und opferte seine übrigen äußerst strengen Bußwerke u. s. w. fortwährend für die Erlösung der Seele seines theuren Mitbruders auf. Nach einigen Tagen erschien ihm die Seele des Verstorbenen ganz betrübt und traurig und erschreckte ihn so sehr, daß

er an allen Gliedern zitterte. Der Verstorbene sprach nun zu ihm: „Du ungetreuer Freund! wo ist das Versprechen, das du mir gegeben hast?" Suso erschrack noch heftiger als zuvor und entschuldigte sich mit großer Angst: „Zürne mir nicht, mein theurer Freund, daß ich die heiligen Messen noch nicht gelesen habe, denn ich war zu sehr überladen. Doch habe ich für dich sehr viel gebetet, strenge gefastet und mich scharf gegeißelt." Der Verstorbene sagte: „Dein gottgefälliges Gebet ist nicht mächtig genug, mich aus der Qual zu erretten." Alsdann schlug er mit der Faust auf den Tisch und rief: „Blut! Blut! Blut müssen wir arme Seelen haben. Das Blut Christi, welches in der heil. Messe consecrirt und für uns aufgeopfert wird, ist dasjenige, welches uns aus der Qual erretten kann. Hättest du mir die versprochenen heiligen Messen gelesen, so wäre ich schon aus diesem feurigen Kerker erlöst; daß ich aber noch leiden muß, daran bist du allein Schuld." Mit diesen und ähnlichen Worten redete der Verstorbene den erschrockenen Heinrich an und verließ ihn mit solchem Kleinmuthe, daß er krank werden zu müssen vermeinte. Nachdem er sich ein wenig erholt hatte, gieng er zu seinem Prior, erzählte ihm die gehabte Erscheinung und bat ihn, daß er ihm die schuldigen heiligen Messen abnehme, damit er das dem Verstorbenen gemachte Versprechen erfüllen könne. Nachdem der Selige mehrere Messen gelesen hatte, erschien ihm die Seele wieder als Lichtgestalt und zeigte ihm an, daß sie nun erlöst sei und daß sie für ihn im Himmel unablässig bitten wolle.

V. **(Sonntagsheiligung auf den Bahnhöfen.)** Ein Mitarbeiter des Augsburger P.-Bl. spricht darin einen Gedanken aus, dem wir weiter nichts anderes wünschen, als daß er auch realisirt werde. Er fragt, ob sich denn für die armen Eisenbahnbediensteten gar nichts thun ließe, daß ihre Seele an Sonntagen, auch wenn die geplagten Leute arbeiten müssen, doch einige Auffrischung hätte? Ob es gar nicht möglich wäre, daß an größeren Orten, wo mehrere Priester sind, einer am Sonntag auf dem Bahnhofe in einem adaptirten Gemache das heil. Opfer darbrächte und das Evangelium vorlesen und es kurz erklären würde. — Das ist ein Gedanke, der nicht in Vergessenheit fallen, sondern frisch aufgegriffen werden soll, umsomehr, als die Sache bei weitem nicht so schwierig ist, als sie auf den ersten Blick aussieht. —l.

VI. **(Welcher Nocturn ist bei der abgekürzten Todtenvigil zu beten?)** Im III. Hefte des laufenden Jahrganges, S. 642 u. f., wurde ein diesbezüglicher Casus dahin beantwortet, daß nach einem Bescheide der Ritencongregation vom 24. Juli 1888 bei dem abgekürzten Officium nicht jedesmal der erste, sondern der dem Wochentage entsprechende Nocturn gebetet werden solle. Wegen der Knappheit des verfügbaren Raumes

pflegen wir die Entscheidungen gewöhnlich nur im kurzen Auszuge mitzutheilen und das Datum anzufügen. Auf besonderen Wunsch theilen wir indes das oben citirte Decret der hl. Congregation der Riten in dem Wortlaute mit, wie derselbe sich in den Ephemerides liturgicae[1]) (Februarheft 1889 S. 71) findet.

De Guatemala. Rmus Dominus Richardus Casanova Archiep. de Guatemala sacrorum Rituum Congregationi insequentia dubia pro opportuna solutione humillime subjecit, nimirum; Dubium III. Ex consuetudine unum tantum Nocturnum in exequiis canitur. Licetne primum semper assumere, an debet illud potius cani, quod Feriae occurrenti respondet? . . . .

Et sacra eadem Congregatio ad relationem infrascripti Secretarii exquisitoque voto alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris, re mature perpensa, ita propositis dubiis rescribendum censuit:

Ad III. Canendum Nocturnum Feriae occurrentis.

Atque ita rescripsit et servari mandavit. Die 24. Julii 1888.

VII. **(Leo XIII. und der Rosminianismus.)** Ein Rosminianer hatte jüngst in einer Schrift behauptet, Leo XIII. habe in der Encyklika „Libertas" die Rosminische Lehre vom „Göttlichen in der Natur" sanctioniert, und da das Wort des Papstes mehr gelte, als die Entscheidung, so sei die Sache des Rosminianismus gerettet. Diese Behauptung beruhte natürlich auf einer Entstellung der Worte des hl. Vaters, wie die Civiltá cattolica mit Leichtigkeit nachweist. Um jedoch ganz klar zu zeigen, was Leo XIII. über den Rosminianismus denkt, veröffentlicht die Civiltá cattolica mit Erlaubnis des Papstes ein sogenanntes postulatum, das der ehemalige Cardinal Joachim Pecci im Vereine mit dem Cardinal Riario Sforza seinerzeit an das Vaticanische Concil richtete, um zu verlangen, daß wenigstens jene Form des Ontologismus verdammt werde, die offen der kath. Lehre widerstreite und in dem Satze enthalten sei: „die directe und unmittelbare Erkenntnis Gottes ist dem Menschen natürlich." (Naturalis est homini cognitio Dei directa et immediata.) Dieses interessante Document befindet sich im Archive des Vaticanischen Concils und war bisher noch nicht veröffentlicht worden. In 14 Paragraphen wird darin nachgewiesen, wie falsch und gefährlich jener Satz sei, und schließlich wird die Bitte ausgesprochen, das Concil möge die verderbliche Lehre verurtheilen und so vollenden, was die römischen Congregationen begonnen hätten. Leo XIII. hat somit schon, ehe er Papst wurde, den Ontologismus und damit die Lehre Rosmini's widerlegt und verurtheilt. Der Rosminianismus macht im Norden Italiens noch immer viel von sich reden, da der

[1]) Die Eph. lit. erscheinen in Rom via della Missione 2.

Liberalismus seine Partei ergriffen hat und ihn gegen das Papstthum ausnützt.

VIII. **(Verschiedene Gesangsweisen der lauretanischen Litanei.)** Bei den feierlichen Maiandachten, sowie an den Rosenkranzsonntagen sind in den verschiedenen Kirchen verschiedene Weisen üblich, die Mutter Gottes-Litanei zu singen, indem Clerus und Volk in den einzelnen Anrufungen abwechseln, oder auch indem mehrere Anrufungen unter einmaligem ora pro nobis vereinigt werden; bezüglich der letzteren Praxis besonders liegt der Zweifel nahe, ob auf solche Weise die Ablässe gewonnen werden können, die mit der Litanei verknüpft sind, und ob sodann auch durch diese Gesangsart der Pflicht Genüge geleistet werde, wenn die Litanei ex officio, nach päpstlicher oder bischöflicher Verordnung gebetet werden muß, wie alltäglich im Monat October. Diese Frage läßt sich nun so beantworten, daß die obenerwähnte Uebung schon jahrelang unter Wissen und Zulassen der Bischöfe besteht, daß sie speciell auch in Rom existirt und den Päpsten wohl bekannt ist; wenn nun Pius VII., früher schon Benedict XIII. für die Litanei Ablässe verliehen und dabei keine mißbilligende Aeußerung über den beregten Gebrauch gethan haben, so darf man schließen, daß derselbe für die Gewinnung der Ablässe nicht hinderlich sei, sowie auch, daß auf solche Weise auch das praeceptum recitandi litanias erfüllt werde. Und was von der Mutter Gottes-Litanei gilt, darf wohl auch auf die anderen bei Bruderschafts Andachten oder dgl. gebrauchten Litaneien angewandt werden, so daß die bisher befolgte Praxis beibehalten werden darf.

Groß-Strehlitz (Preuß.-Schlesien). Rudolf Buchwald,
Religionslehrer.

IX. **(Communicatio in sacris?)** In einem Orte mit confessionell gemischter Bevölkerung fand vor kurzem die Grundsteinlegung zum Baue einer neuen protestantischen Kirche statt. Zur Feier war infolge specieller Einladung auch der katholische Pfarrer erschienen. Die Festlichkeit bestand in einem Gottesdienste, in einem Festzug zum Bauplatz, in mehreren daselbst von höheren protestantischen Geistlichen gehaltenen Reden. Die Zeitungen berichteten nun: „Sehr wohlthuend waren die warmen Worte, mit welchen der katholische Pfarrer die evangelische Gemeinde beglückwünschte zum neuen Heim, hinweisend auf die gemeinsamen Güter und Bestrebungen der beiden Confessionen."

Durfte der katholische Pfarrer an einer solchen Feier theilnehmen? Die W. Pr.-C. beantwortete diese Frage dahin, daß die Beglückwünschungsrede des katholischen Pfarrers bei dem offenbar religiösen Cultacte der Grundsteinlegung des protestantischen Bethauses zweifelsohne als eine unerlaubte communicatio in sacris

anzusehen sei; dagegen wäre es eine solche nicht gewesen, wenn der Pfarrer aus Urbanität, zur Aufrechterhaltung des gegenseitigen guten Einvernehmens, als bloßer Privatmann der Einladung gefolgt wäre als stummer Theilnehmer, selbstverständlich ohne das geistliche Amtskleid der Feier beigewohnt hätte, vorausgesetzt, daß damit kein Aergernis verbunden gewesen wäre, was in confessionell gemischten Gemeinden wohl kaum der Fall sein wird.

X. **(Ein ungeduldiger Beichtvater.)** Bei einer Priester-Conferenz erzählte ein Pfarrer folgenden Vorfall: Ein junger Mensch bat ihn, seine Beichte zu hören. „Was? fuhr ihn der Pfarrer an, du Zuchtstier vom Thale N. kommst zu mir beichten! Fort Kerl!" So gieng es fort, bis der Sünder sich entfernte. Da mag vielleicht durch die Schuld eines ungeduldigen Priesters die letzte gute Regung in dieser Seele, der es gewiß große Ueberwindung gekostet haben wird, sich dem Seelenhirten zu nahen, erloschen sein!

Von einem anderen Priester wird erzählt, daß er, als er seine ersten Besuche in der Pfarrei machte, mehrmals sich geäußert haben soll: „Beichthören thue ich sehr ungern!" Die Folge war, daß der Empfang der hl. Sacramente sichtlich abnahm. Als der Nachfolger zum öfteren Empfange aufmunterte, konnte er häufig hören: „Ich will Sie nicht belästigen, Hochwürden!" Die Anwendung ergibt sich von selbst.

XI. **(Keine Bevorzugung in der Schule.)** Nicht mit Unrecht hat schon der heil. Franz Xaver gemahnt, man solle dem „andächtigen Frauenvolke" nicht zu viel Aufmerksamkeit schenken und darüber die Männerwelt vernachlässigen; denn was man bei letzteren ausrichte, habe eine viel nachhaltigere Wirkung. Das Gleiche gilt für den Religionslehrer in den Schulen. Es gibt Katecheten, die sich alle erdenkliche Mühe im Unterrichte der Mädchen geben, die Knaben dagegen, freilich manchmal rechte Rangen, ignoriren und sie nicht zu Werken der Frömmigkeit anleiten; und doch wäre dies gerade bei den Knaben von eminenter Wichtigkeit, denn diese sind ja die künftigen Träger des religiösen und politischen Lebens einer Gemeinde. Darum keinen Unterschied in der Schule! Wenn schon ein Geschlecht Gegenstand besonderer Sorgfalt sein muß, so ist es das männliche, die Knaben sind es, deren Herz der Katechet veredeln und sie zu frommen, gottesfürchtigem Leben, zu öfterem freiwilligen Empfange der heil. Sacramente anzuleiten hat. Das wirkt hinaus bis über die Schuljahre; aus solchen Knaben können Hausväter werden, die unendlich mehr Segen stiften, als ein Dutzend devotulae. Ein Schulbruder, erzählt „Ambros.", welcher sah, daß alle Gunst die kleinen Mädchen und alle Rauheit die kleinen Knaben ernteten, daß der Religionsunterricht der ersteren das besondere Vorrecht des Pfarrers, der zweiten das Loos des Kaplanes ist, daß

man alles that, um die Mädchen Beicht zu hören und sich beständig entschuldigte, der Knaben Beicht aufzunehmen, sagte jenem Pfarrclerus ins Gesicht: „Gut, ich will jetzt meine Knaben als Mädchen kleiden." Man gebe auch nie den Vorzug den besser Gekleideten, den Reicheren und Anmuthigeren; man überhebe nie ein Kind, denn das zu sehr bevorzugte Kind überhebt sich selbst, wird thöricht und eitel. — —l.

XII. **(Der Priester-Kranken-Unterstützungsverein für Oesterreich-Ungarn in Görz.)** Der 12. Jahresbericht dieses wohlthätigen Vereines gibt uns ein anschauliches Bild von der wahrhaft segensreichen Wirksamkeit dieses Vereines. Er wurde bekanntlich im Jahre 1876 von Msgr. Filip gegründet zu dem Zwecke, würdigen und dürftigen Priestern Gelegenheit zu bieten, ihre angegriffene Gesundheit in einem milderen Klima wieder herzustellen. Im Besitze des Vereines befinden sich gegenwärtig drei bequem eingerichtete Häuser: das Rudolfinum in Görz für 18, das Filipinum in Meran und das Kaiser Franz Josef-Priester-Sanatorium in Ika für 15 Priester. Das Vermögen des Vereines bestand am Schlusse des Jahres 1888 aus 115.300 fl. in Staatspapieren und in einem Baargelde von circa 14.600 fl Letzteres ist zur Deckung der Baukosten und anderen Auslagen des Hauses in Ika bestimmt. Die Cursaison beginnt in Meran am 15. Sept. (Traubencur) und endet am 31. Mai mit der Molkencur; in Görz am 15. October bis 15. Mai; in Ika das ganze Jahr hindurch. Im Sommer werden zu Ika Seebäder genommen, und zwar: 1. Bei acuten und chronischen Affectionen des Nervensystems; 2. nach Ueberanstrengungen und allgemeiner Schwäche; 3. bei sogenannter Verweichlichung, wodurch leicht rheumatische und katarrhalische Zustände erzeugt werden, sowie bei scrophulöser Anlage; 4. als Nachkur bei vorausgegangenen Krankheiten, wo eine Abhärtung zugleich angestrebt wird. Barmherzige Schwestern vom heil. Vincenz besorgen in allen drei Häusern die Pflege und das Hauswesen. Die tägliche Pension für Frühstück, Mittagessen und Abendessen beträgt 1 fl. 20 kr., die aber bei sehr Bedürftigen auf 1 fl. und in Fällen auch auf 80 kr. herabgesetzt werden kann. Getränke, Holz, Licht und Wäsche werden separat berechnet. Würde sich der Verein noch mehr unter dem hochw. Clerus ausbreiten (wozu auch wir an dieser Stelle durch angelegentliche Aufmunterung unser Scherflein beitragen wollen), so würde bald eine Minderung der Preise erfolgen, wie sie auch auf der letzten Jahresversammlung angeregt und bei regerer Betheiligung des Clerus in Aussicht gestellt wurde. — Seit dem Bestehen des Vereines haben 264 Priester und 5 Cleriker in den Häusern von Görz und Meran Aufnahme und Verpflegung gefunden; davon: 129 aus Oesterreich-Ungarn und 140 aus Deutschland. Im

Curjahre 1888 89 wurden in beiden Häusern 34 Priester verpflegt. Eine hohe Auszeichnung wurde dem Filipinum zu Theil, indem der hochwürdigste Herr Erzbischof von Bamberg dasselbe mit einem viermonatlichen Aufenthalte als Curgast beehrte. Der Verein zählt gegenwärtig 237 Gründer (darunter 43 Ehrenmitglieder), 960 lebenslängliche, 1621 beitragende Mitglieder nebst 498 Wohlthätern. Im Jahre 1888 traten bei: 36 lebenslängliche, 219 beitragende Mitglieder und 16 Wohlthäter. Zum lebenslänglichen Präsidenten wurde der hochverdiente Gründer Prälat Filip gewählt. Crescat! **Floreat!**

XIII. **(Impedimentum disparitatis cultus.)** Ein protestantischer Prediger in der Diaspora versicherte auf dem Todesbette dem ihn besuchenden katholischen Pfarrer, daß er an die Taufe nicht glaube und auch nie die Absicht gehabt habe, zu taufen. Ein von diesem ungläubigen Pfarrer getauftes Mädchen will einen Katholiken heiraten. Quid de casu? Auf diese Frage gibt das Münster'sche Pastoral-Blatt folgende

Antwort. Der vorliegende Fall lautet mit andern Worten: Liegt hier außer dem impedimentum mixtae religionis auch das impedimentum disparitatis cultus vor? Nun hat der heil. Stuhl sich zu verschiedenen Malen über die einschlägige Frage durch die Inquisition ausgesprochen durch die Entscheidungen vom 17. Nov. 1830, vom 20. Juli 1840, vom 3. April 1878 und vom 1. August 1883. Demgemäß sind die angeblich Getauften nur dann im Sinne des Gesetzes als infideles zu behandeln, wenn die Taufe sicher ungiltig ist; solange die Giltigkeit der Taufe bloß zweifelhaft bleibt, wird dieselbe, soweit sie für die Giltigkeit der Ehe in Betracht kommt, präsumirt. Matrimonium eorum, heißt es in der Entscheidung vom 3. April 1878, de quibus certe constat, quod valide baptizati non sunt, habendum est tamquam matrimonium duorum infidelium: matrimonium eorum, quorum una duntaxat pars valide baptizata dignoscitur, altera vero invalide, habendum esse tanquam matrimonium affectum impedimento dirimente cultus disparitatis ac proinde nullum: denique si post diligens et accuratum examen dubium de valide suscepto baptismate tolli nequeat et constet de facto suscepti baptismatis, huiusmodi baptisma validum censendum esse in ordine ad validitatem matrimonii iuxta decretum d. 17. Novembris 1830, nempe quoad haereticos, quorum sectae ritualia praescribunt collationem baptismi absque necessario usu materiae et formae essentialis, debet examinari casus particularis; quoad alios, qui iuxta eorum ritualia baptizant valide, validum censendum esse baptisma. Quod si dubium persistat etiam in primo casu, censendum est validum baptisma in ordine ad validitatem matrimonii. Si autem

certo cognoscatur nullum baptisma ex consuetudine actuali illius sectae, nullum est matrimonium.“ Da es sich im vorliegenden Falle nicht um eine offenbar ungiltige, sondern um eine zweifelhaft giltige Taufe handelt, müssen wir uns entscheiden pro validitate in ordine ad validitatem matrimonii und können das impedimentum disparitatis cultus nicht annehmen. Uebrigens dürfte die bedingte Wiedertaufe im vorliegenden Falle unschwer zu erzielen sein.

XIV. **(Welche Vorschriften hat ein Priester zu beobachten, der wegen Augenleiden das Indult erhielt, täglich die Missa votiva de Beata zu lesen?)** 1. Er muß sich immer weißer Paramente bedienen. S. R. C. 16. Mar. 1805, ad 1, n. 4498. 2. Er braucht nicht die Oration des Tages und auch nicht die oratio imperata ab episcopo einzulegen. S. R. C. 28. April 1866, n. 5364. 3. Was die Orationen betrifft, so hat er an allen Tagen, er mag celebriren wo immer, die der Votivmesse entsprechenden zu lesen, also als erste die de Beata, als zweite die de Spiritu Sancto, als dritte die pro ecclesia oder pro papa. S. R. C. 28. April 1866 n. 5364. 4. Das Gloria und das Credo ist auszulassen. S. R. C. 16. März 1805 ad 2 n. 4498. Nur an Samstagen ist das Gloria zu nehmen. S. R. C. 23. Februar 1839 ad 1, n. 4847; 28 apr. 1866 ad 3, n. 5364. 5. Er kann die genannte Messe alle Tage lesen, also auch an Festtagen erster Classe und an privilegirten Sonntagen, aber immer in weißer Farbe und ohne Gloria und Credo, letzteres auch nicht an Samstagen. S. R. C. 20. Sept. 1806 ad 5, n. 4501. 6. An Tagen, an denen Requiem-Messen gestattet sind, steht es ihm frei, eine solche zu lesen. S. R. C. 12. April 1823 ad 10, n. 4594. 7. Am Weihnachtsfeste darf er nur eine Messe de Beata lesen. S. R. C. 11. April 1840 ad 4, n. 4878, 28. April 1866 ad 6 n. 5364. 8. Wenn er vollständig erblindet, braucht er ein neues Indult vom heil. Stuhl. S. R. C. 16. März 1805 ad 3, n. 4498. (Dieses Indult wird wie das früher erwähnte ertheilt von der S. C. des Concils.) 9. Wenn er vollständig erblindet ist, ist er sub gravi verpflichtet, so oft er die heil. Messe liest, sich eines assistirenden Priesters zu bedienen, wenn auch im Indult diese Verpflichtung nicht ausdrücklich erwähnt wird; — und er kann immer die Messe de Beata V. a Pentecoste ad Adventum nehmen. S. R. C. 12. April 1823 ad 11. n. 4594. 10. Alle diese Vorschriften verpflichten im Gewissen. S. R. C. 16. März 1805 ad 4, n. 4498.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XV. **(Die heil. sieben Stifter des Servitenordens,)** deren Fest durch Decret S. Congr. Rit. d. 20. Dec. 1888 (siehe Nouvelle revue théol. 1889. p. 136) in der ganzen Kirche am 11. Februar sub ritu duplici minori zu feiern ist, haben im Mar-

tyrologium folgendes Lob erhalten: „Etruriae in Monte Senario Sanctorum Septem Fundatorum Ordinis Servorum Beatae Mariae Virginis, qui post asperrimum vitae genus, meritis et prodigiis clari, pretiosam in Domino mortem obierunt. Quos autem in vita unus verae fraternitatis spiritus sociavit et indivisa post obitum populi veneratio prosecuta est, Leo decimus tertius una pariter Sanctorum fastis accensuit.

Mainz Rector Dr. W. E. Hubert.

XVI. **(Nützliche Punkte für den Krankenbesuch.)** Der eine ist: Man vergesse nicht, mit dem Kranken, resp. für den Kranken in der Zelle der Leiden zu beten. Neuigkeiten an's Krankenbett tragen, das mögen andere besorgen. Ermahnungen geben, namentlich ein kurzes Geschichtchen dazu, das ist besser und das sollte man nie unterlassen; aber das Gebet steht noch höher. Die Krone aber ist der heil. Segen, gespendet mit geweihtem Wasser vom Diener der Kirche. Das bringt mich auf den zweiten Punkt, der betrifft das Weihwasser, auf das sogar fromme Priester vergessen. Und doch ist es so wirksam, zumal in solcher Lage sowohl auf Seite des Kranken, als auch auf Seite des Priesters eine besondere Disposition für eine größere Wirksamkeit vorhanden ist. Also: Wort, Gebet und Segen.

XVII. **(Die Incensation des Bildes des Jesukindes.)** Da der päpstliche Ceremonienmeister in seinem Werke: „Manuale sacrarum caeremoniarum" (Lib. II. c. 14. p. 7.) die Behauptung aufstellte, das zu Weihnachten auf dem Hochaltare ausgestellte Jesukind müsse in dreifachem Zuge incensirt werden, fand er in diesem Ritus viele Gegner. Um nun hierin eine Einigung zu erzielen und definitive Aufklärung zu erhalten, wandte man sich an die heil. Congregation der Riten mit der Frage: Ist es nothwendig, daß das Bild des Jesukindes, wenn es zur Weihnachtszeit an einem hervorragenden Platze des Altares aufgestellt sei, nach der Incensatio des Kreuzes in dreifachem Zuge incensirt werde, ebenso wie das Kreuz mit dem Crucifixus incensirt wird?

Und die heil. Congregation der Riten gab nach reiflicher Ueberlegung am 15. Februar 1873 eine bejahende, für den ganzen Erdkreis Giltigkeit habende Antwort. W—.

XVIII. **(Regeln über den Aufschub der Absolution.)** Die Principien über den Aufschub und die Verweigerung der Absolution finden sich in allen Moral- und Pastoralwerken in extenso angegeben. Mit wenig aber präcisen Worten gibt sie auch der „kath. Seelsorger": Ist man sicher, daß die Aufschiebung der Absolution dem Pönitenten nothwendig ist zu seiner Besserung, so soll man dieses Mittel anwenden. Ist man überzeugt, daß die Aufschiebung dem Pönitenten nützlich ist, so kann man sie anwenden. Ist man

dagegen unsicher, ob dieses Mittel nicht mehr schade als nütze, so ist es besonders heutzutage gerathener, die Absolution zu ertheilen. Früher herrschte nämlich wohl allgemein die Ansicht, daß die Aufschiebung der Absolution mehr nütze als schade, in unserer Zeit dürfte aber die entgegengesetzte Meinung vorherrschen. Die Doctoren geben dann noch besondere Fälle an, wo man die Aufschiebung der Absolution nicht anwenden, und wo man sie anwenden soll Man soll sie nicht anwenden, so oft man glaubt, daß dieselbe mehr schaden als nützen wird; gewöhnlich soll man sie auch nicht anwenden, wenn außerordentliche Zeichen der Reue vorhanden sind oder wenn man recitivi ex intrinseca fragilitate vor sich hat, also bei der Sünde des Zornes, Hasses, der mollities. Dagegen bei Gelegenheitssünden, die in proxima occasione necessaria leben und nicht treu die Mittel anwenden, um die nächste Gelegenheit zu einer entfernteren zu machen, soll man bis zur Besserung die Absolution verschieben. Ebenso soll diese verschoben werden, wenn ein öffentliches Aergernis vorliegt; ein solches soll nämlich vor Empfang der heil. Communion gehoben werden und gewöhnlich auch vor Empfang der Absolution. Auch bei denen wird am besten die Absolution aufgeschoben, die noch irgend eine schwere Verpflichtung, die sie haben, mit einem einzigen Acte erfüllen können, z. B. denen eine wichtige Restitution oder eine Versöhnung mit einem Feinde oder die Entfernung einer nächsten Gelegenheit (in esse) obliegt. Selbstverständlich ist auch immer der Gefahr der Diffamirung durch den Aufschub der Absolution Rücksicht zu tragen. Auch das sei noch bemerkt, daß man in keinem Falle die Absolution zu lange hinausschieben soll; nach acht oder vierzehn Tagen möge der Pönitent wieder kommen, und findet man ihn alsdann disponirt, so absolvire man ihn. —l.

(Mit diesen hingeworfenen Sätzen, welche nur jenen verständlich sein können, welche die Lehre des heil. Alphons über diese Punkte gut studiert haben, wollen wir einer ausführlichen Darlegung der Frage nicht vorgreifen. Uebrigens ist dieser Punkt schon wiederholt bei verschiedenen Anlässen in unserer Zeitschrift ziemlich eingehend besprochen worden. Vgl. Jahrg. 1856, S. 97; 1863, S. 459; 1876, S. 101; 1880, S. 417 u. 626. Anm. d. Redaction.)

XIX. **(Soll eine neue Orgel benedicirt werden?)** Diese Frage ist sicherlich zu bejahen, da die S. C. R. ein specielles Formular für diese Benediction vorgeschrieben hat (22. Mai 1872). Dasselbe ist zu finden im Appendix des Rituale Romanum und besteht aus dem 150. Psalm mit folgenden Versen und Gebeten:

℣. Laudate Dominum in tympano et choro.
℟. Laudate eum in chordis et organo.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum Spiritu tuo.

Oremus.

Deus qui per Moysen famulum tuum tubas ad canendum super sacrificiis, nomini tuo offerendis, facere praecepisti, quique per filios Israel in tubis et cimbalis laudem tui nominis decantari voluisti: benedic, quaesumus, hoc instrumentum organi cultui dedicatum et praesta, ut fideles tui in canticis spiritualibus jubilantes in terris, ad gaudia aeterna pervenire mereantur in coelis. Per dominum nostrum.

Um eine solche Weihe auch äußerlich mit einer erhebenden Feier zu umgeben, hat der bekannte Componist und Diöcesanpräses des Augsburger Cäcilien-Vereines, Bernhard Mettenleiter von Kempten, den dabei zur Verwendung kommenden 150. Psalm für vierstimmigen Gesangchor mit Orgelbegleitung eingerichtet. In der „kath. Schulzeitung" Bayerns, Nr. 14 l. J., findet sich die Partitur zu diesem Chore. Daran würde sich naturgemäß der Volksgesang „Großer Gott, wir loben dich" mit Orgelbegleitung anschließen. W.

XX. **(Ein Mittel zum besseren Verständnisse der gottesdienstlichen Gegenstände.)** Hierüber schrieb vor Jahren ein Katechet dem Augsburger Pastoralblatt: Ich habe seit Jahren die Uebung, einmal im Jahre, gewöhnlich in der Kirchweihoctav, die Kinder zur Zeit der treffenden Religionsstunde in die Kirche zu führen und ihnen die Kirche und alles, was in derselben sich befindet (Meßgewänder und Opfergefäße nicht ausgenommen) zu zeigen und zu erklären. Ich habe gefunden, daß das Ungewöhnliche größeren Eindruck macht und ein solcher Anschauungs-Unterricht beste Dienste leistet.

XXI. **(Kann man mehreren Verpflichtungen zu Bußwerken zu gleicher Zeit Genüge leisten?)** Gregorius erhält in der heiligen Beicht die Buße: eine heilige Messe zu hören, einen Rosenkranz zu beten und eine Besuchung des Allerheiligsten zu machen; das kann — denkt er sich — Alles unter Einem geschehen, und geht deshalb am Sonntag wie gewöhnlich in seine Messe, macht dabei eine kurze Anbetung und recitirt den auferlegten Rosenkranz. Hat er seiner Verpflichtung genügt? Nach der Begründung der „Correspondenz" konnte Gregorius bei der Persolvirung seiner Buße gleichzeitig eine heilige Messe hören und den Rosenkranz beten, beides ist vereinbar; possunt diversa praecepta diversis actibus eodem tempore impleri, quando actus simul possunt tales poni, quales exiguntur. (Müller, Theol. mor. I. § 62. n. 3.) Er konnte aber nicht während der heil. Messe die auferlegte Visitatio Sanctissimi machen, weil dieses offenbar gegen die Intention des Beichtvaters gewesen wäre, der hiedurch zwei ververschiedene Acte der Frömmigkeit geübt wissen wollte; Gregorius

wird also die Besuchung nachtragen müssen; dasselbe gilt von der von ihm gehörten Sonntagsmesse. Wenn auch ein schon anderweitig gebotenes gutes Werk Gegenstand der sacramentalen Buße sein kann, so muß dieses doch vom Beichtvater ausdrücklich erklärt sein, sonst steht immer die praesumptio für das Gegentheil.

XXII. **(Das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft.)** Die Hebamme A. lebt mit B. im Concubinate. Dem in diesem Verhältnisse erzeugten Kinde hat sie selbst die Nothtaufe ertheilt. Nun gedenkt sie aber den B. (Vater des Kindes) zu ehelichen. — Besteht da das Hindernis „cognatio spiritualis“ oder nicht? — Aichner (editio quarta) sagt zwar pag. 513: „certum est, cognationem spiritualem non contrahi ab eo, qui prolem suam legitimam baptizaverit in casu necessitatis,“ allein quid de illegitimis?

Das Hindernis ist zweifelsohne vorhanden. In Scheicher-Binders Handbuch des Eherechtes steht S. 87: Hat ein uneheliches Kind, sei es in oder außer einem Nothfalle die Taufe von einem seiner außerehelichen Eltern vor deren Verehelichung erhalten, so erfolgt die geistliche Verwandtschaft, welche eine nachfolgende Ehe absque dispensatione ungiltig machen würde.

XXIII. **(In der Frage bezüglich der Trennung des Ehebandes sind jene gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, welche für die Confession bestehen, der die Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörten.)** Moriz R. und Fanny, welche nach ihrem Austritte aus der jüdischen, beziehungsweise der letzteren aus der protestantischen Religions-Genossenschaft confessionslos wurden, ehelichten sich am 20. Oct. 1874 civiliter vor dem Magistrate Wien. Die Ehe war keine glückliche und es waren für die Ehegattin der im § 115 des a. b. G. aufgeführten Gründe eine Menge vorhanden, die eine Trennung des Ehebandes für nicht katholische, christliche und nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870 auch für confessionslose Ehegatten zulassen. Moriz R. trat indessen bald nach seiner Verehelichung wieder zum Judenthum und seine Gattin mehrere Jahre später zum Protestantismus zurück. Als ein Zusammenleben beider Ehegatten unmöglich geworden war, erhob die Ehegattin vor dem Bezirksgerichte das Begehren um Auflösung des Ehebandes, welchem auch nach obcitirten zwei Paragraphen zu Ungunsten des geklagten Gatten Folge gegeben wurde.

Der Gatte und der Vertheidiger des ehelichen Bandes recurrirten an das Oberlandesgericht, indem sie die Anwendbarkeit der betreffenden Paragraphe für ihren Fall bestritten, da ja Moriz R. bald nach seiner Verehelichung wieder zum Judenthum zurückgekehrt sei. Das Oberlandesgericht sowohl und der oberste Gerichtshof

wiesen aber den Recurs zurück und bestätigten das erstrichterliche Urtheil durch Entscheidung vom 26. November 1884, Z. 11.989, mit folgender Motivirung: Für die Frage der Zulässigkeit des von der Klägerin gestellten Begehrens auf Trennung der von ihr mit dem Geklagten am 20. October 1874 eingegangenen Ehe können nur jene Vorschriften maßgebend sein, welche für die Bekenner jenes Religionsbekenntnisses bestehen, welchem die Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörten. Nachdem nun aber feststeht, daß sowohl die Klägerin, als auch der Geklagte zu jener Zeit keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehörten (confessionslos waren), in einem solchen Falle aber nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870 die für nicht katholische christliche Religionsverwandte bestehenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Ehetrennung (§ 115 des a. b. G.) für sie zur Anwendung kommen, haben die beiden Untergerichte richtig amtgehandelt. —l.

XXIV. **(Abbé Garnier und die sociale Frage.)** Die sociale Frage! Dieses Wort ist bereits zu einem geflügelten geworden. Die Lösung derselben aber ist eines der schwierigsten Probleme der Gegenwart. Während sich die meisten mit bloßen Worten begnügen, hat ein seeleneifriger französischer Priester, Abbé Garnier, mit Thaten gezeigt, wie bei einigem guten Willen auf Grund des Evangeliums ein Umschwung zum Besseren herbeigeführt werden könne.

Abbé Garnier, ein Mann von 30 Jahren, hat es sich nämlich zur Lebensaufgabe gemacht, das Los der Arbeiter in geistlicher und leiblicher Beziehung zu heben. Ausgehend von dem Grundsatze, daß man, um dem Arbeiter dauernd helfen zu können, den Weg zu seinem Herzen suchen müsse, zieht er von Stadt zu Stadt und predigt gegen die Ungläubigkeit, Gottlosigkeit und Gleichgiltigkeit der arbeitenden Classe. Er arbeitet darauf hin, ein innigeres Verhältnis zwischen Arbeiter und Arbeitsgeber anzubahnen, Capital und Arbeit in Corporationen zu associiren. Dem entsprechend hat Abbé Garnier bereits in vielen Städten Bruderschaften der Arbeit unter dem Namen „Notre Dame de l'Usine“ gegründet, welche am 6. Juni 1882 vom heil. Vater auf Bitten vieler Bischöfe Europas und Amerikas als Erzbruderschaft auf den ganzen Erdkreis ausgedehnt wurde. Diese bieten dem Arbeiter bei Krankheiten und Feierzeiten Unterstützung, unterhalten Gewerbeschulen, Nachweisungs-Bureaus und ein juristisches Amt, das sogenannte „Secretariat des Volkes“. In die Leitung theilen sich die Stifter (Geistliche), dann die Unternehmer und die Arbeiter, wobei die Arbeiter selbst ihre Delegirten wählen. Außerdem schlichtet Garnier Streitigkeiten und findet sich zu diesem Zwecke stets an den Orten ein, wo gestrikt wird. Daß dabei auch die innere Mission erfreuliche Fortschritte macht, ist nach dem Gesagten leicht begreiflich. Freilich findet auch dieses segen-

bringende Werk die heftigsten Gegner unter den Freidenkern, Atheisten, Ungläubigen und Gleichgiltigen und Juden. Doch Abbé Garnier setzt unbeirrt seine Laufbahn fort; in den meisten Städten Frankreichs gibt es schon solche Bruderschaften „Notre Dame de l'Usine".[1])

XXV. **(Was bedeuten die Worte der Entscheidung: „Nihil est respondendum"?)** Es wurde seinerzeit in dieser Quart.-Schr. 1886, p. 730 mitgetheilt, daß auf die Anfrage, ob im Falle der äußersten Noth die Absolution mittelst Telephon zulässig sei, die hl. Pönitentiarie die Antwort gegeben habe: „Nihil est respondendum". Manche hielten nun die Frage für entschieden, andere dagegen erhoben Zweifel über die Tragweite dieser Worte Aus der Zahl der Letzteren wandte sich der verdiente Herausgeber des Kölner P.-Bl. an einen Consultor der heil. Pönitentiarie um Auskunft. Diese wurde ihm in der entgegenkommendsten Weise wie folgt ertheilt: „Der Regel nach wird die Formel: Nihil est respondendum nur zum Gebrauch und zur Orientierung des Secretärs der Congregation selbst angewendet und bedeutet dann nur, daß der Großpönitentiar oder die sogenannte Signatura beschlossen habe, auf eine Eingabe gar keine Antwort zu geben. In diesem Falle heißt dann: Nihil est respondendum ebensoviel als: Reponatur oder: Lectum. Zuweilen kommt es wohl vor, daß dem Fragenden, der etwa einen Bescheid urgiert und drängt, der Beschluß: Nihil est respondendum auch mitgetheilt wird. Im vorliegenden Falle kann das auch leicht mündlich geschehen sein. Daraus ersieht man, daß die Antwort der hl. Pönitentiarie, wenn sie überhaupt authentisch ist, eine rein negative Bedeutung hat. Der Beschluß: Nihil est respondendum gründet sich gewöhnlich auf die Voraussetzung, daß für die Entscheidung einer gestellten Anfrage kein hinreichender Grund vorliegt." Soweit der genannte Consultor. Es bilden somit jene Worte keine Entscheidung principieller Natur. —l.

XXVI. **(Die „gregorianischen Messen"),** welche in dieser Zeitschrift (1885. S. 207) besprochen wurden, können nicht anticipando für Lebende gelesen werden (S. Congr. Indulg. d. 24. Aug. 1888 s. Nouvelle revue théol. 1889. p. 130); ihre Persolvirung für Verstorbene braucht nicht an demselben Altar und nicht von demselben Priester stattzufinden, wohl aber an 30 ununterbrochen auf einander folgenden Tagen. (S. Congr. Indulg. d. 14. Jan. 1889 l. c. p. 131.)

Mainz. Rector Dr. W. E. Hubert.

XXVII. **(Verübte Unzukömmlichkeiten während der Pausen beim Gottesdienste sind strafbar.)** „Die öffentliche Religionsübung währt auch (§ 303 St.-G.) in den wegen

---

[1]) S. Stimmen aus Maria Laach und Bamberger Pastoral-Blatt.

des Ueberganges von einem Theile des Gottesdienstes zum andern eintretenden Pausen." So hat der k. k. oberste Gerichtshof am 16. Juli 1886 Z 4568 entschieden. — Die Ursache dieser Entscheidung bildet eine Rohheit, die sich ein böswilliger und ausgelassener Mensch in der Kirche erlaubt hatte zu jener Zeit, als der die Christenlehre beendigende Priester in die Sacristei sich begeben hatte, um die priesterlichen Gewänder anzuziehen, und zur Abhaltung der nachmittägigen Segensandacht sich vorzubereiten. Der k. k. oberste Gerichtshof stützte seine Entscheidung auf folgende gewichtige Gründe: „Der Begriff der öffentlichen Religionsübung deckt zweifellos den nachmittägigen Gottesdienst in seiner ganzen Dauer vom Anfang der Christenlehre bis zum Ende des Segens. Eine Unterbrechung des Gottesdienstes aus dem Grunde anzunehmen, weil der Uebergang von einem Theile des Gottesdienstes zum andern und die dazu nothwendigen Vorbereitungen das Eintreten eines kurzen Stillstandes nothwendig machen, während welcher der Priester nicht am Altare ist und nicht gebetet oder gesungen wird, ohne daß jedoch die Gemeinde während dieser Pause entlassen würde, um sich etwa in einem späteren Zeitpunkte zur Fortsetzung der Religionsübung wieder in der Kirche zu versammeln, wäre ein offenbarer Rechtsirrthum."

Hostau (Diöc. Budweis). Dechant P. Steinbach.

Auch im deutschen Reiche ist nach einer Entscheidung des ersten Strafsenates des deutschen Reichsgerichtes vom 19. April 1888 die Störung der Andacht einer Anzahl von Personen beim Gottesdienst in der Kirche u. s. w. als Störung des Gottesdienstes nach § 167 des St.-G.-B. zu bestrafen, auch wenn eine Unterbrechung der Functionen des Geistlichen u. s. w. nicht dadurch herbeigeführt worden. Die Mitwirkung an der Störung durch lautes Plaudern mit dem Bewußtsein, daß dieses Plaudern in Verbindung mit dem Geplauder Anderer an der lauten Unterhaltung betheiligter Personen die Störung herbeiführt, macht jeden Mitwirkenden strafbar.

K.

XXVIII. **(Ist Credo und Pater noster bei der heiligen Taufe von Seiten des Pathen und Priesters stehend oder kniend zu verrichten?)** An sehr vielen Orten bringen es die Verhältnisse mit sich, die hl. Taufe nicht wie vorgeschrieben in der Kirche, sondern entweder in der Sacristei oder in einem Hause (Meßner- oder Pfarrhaus) vorzunehmen, wo also die kirchlichen Vorschriften nicht streng eingehalten werden können. In sehr vielen Diöcesen ist dies namentlich im Winter durchgehends Praxis. In der Diöcese Passau ist es nun unter solchen Verhältnissen allgemeiner oder fast allgemeiner Brauch, Credo und Pater noster kniend zu beten sowohl von Seite des Priesters wie des Pathen.

Es frägt sich nun:

Wie ist Credo und Pater noster nach den kirchlichen Vorschriften zu verrichten? stans aut genuflexus?

1. a) Das Pontificale sagt in bapt. parv. vom Bischofe in der Rubrik nach gesprochenem Credo: „mox cum mitra adhuc stans . . .“, was unzweifelhaft andeutet, daß auch das unmittelbar vorhergehende Credo stehend gebetet wird.

b) In bapt. adult. heißt es: Electus procumbit, adorat, deinde surgit et Episcopus cum eo recitat symbolum et orationem dom. Und nach dem Credo heißt es: (Episcopus) adhuc stans . . . . .

2. Im Rituale Rom. heißt es ebenso, auch wenn ein Priester den Erwachsenen tauft. Ja es steht noch ausdrücklich dabei: si plures fuerint, omnes surgunt et simul recitant. Ebenda heißt es: Cum autem dicit (Episcopus) Credo et Pater noster, stat.

Dieses stehende Abbeten bedeutet die sofortige Bereitwilligkeit den Glauben auch überall zu bekennen und auszuüben, wie das Stehen beim Evangelium. Es kann also wohl kein Zweifel mehr sein, daß Credo und Pater noster stehend gebetet wird. Der Ort macht übrigens gar keinen Unterschied.

Schöllnach, Niederbayern. Pletl.

XXIX. **(Eintragung eines unehelichen Vaters in die Taufmatrik.)** Die Instruction für Seelsorger zur Führung der Geburtsbücher vom Jahre 1813 knüpft die Zulässigkeit der Eintragung des unehelichen Vaters in das Taufbuch an die Voraussetzung, daß derselbe von der Mutter angegeben sei (a. b. G. § 164); demnach haben sich die Matrikenführer gegenwärtig zu halten, daß Niemand ohne Wissen und Willen der Mutter eines unehelichen Kindes als Vater desselben ins Taufbuch eingeschrieben werden dürfe. Und zwar darf nur ein Mann als lediger Kindesvater eingetragen werden, den der Matrikenführer entweder persönlich und namentlich genau kennt, oder bezüglich dessen zwei dem Matrikenführer bekannte, glaubwürdige Zeugen bestätigen, daß sie ihn der Person und dem Namen nach wohl kennen, oder der eine schriftliche, gehörig legalisierte Urkunde seiner Ortsobrigkeit beibringt, welche über seine Person und Namen jeden Zweifel ausschließt.[1])

[1]) Wenn der uneheliche Vater bei dem betreffenden Pfarramte persönlich nicht erscheinen kann, so ist der Seelsorger selbständig nicht befugt, den Namen des Vaters des unehelichen Kindes in das Taufbuch einzutragen, wenn auch durch eine schriftliche, gehörig legalisirte Urkunde bestätigt wird, daß der N. N. sich als Vater des unehelichen Kindes N. N. bekannt habe. In diesem Falle ist im vorschriftsmäßigen Wege durch die politischen Behörden die Frage über die Eintragung zu entscheiden, eventuell die Ermächtigung zur Eintragung zu ertheilen (Erl. d. k. k. Statth. Graz, 4. Sept. 1880, Z. 15451, Quart. Schr. 1881, p. 906).

Für die Form der Eintragung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde ist noch immer das Patent vom 16. Oct 1787 maßgebend, wonach sie zu lauten hat, „daß N. N. (Vor- und Familienname, Religion, Stand), welcher seiner Person und seinem Namen nach den unterzeichneten Zeugen wohl bekannt ist (oder: dessen Person durch die beigebrachte legalisirte Urkunde nachgewiesen erscheint), zugegen war, sich als den von N. N. (Mutter des unehelichen Kindes) angegebenen Vaters des Kindes N. N. bekannt und die Einschreibung als Vater dieses Kindes verlangt (in die Einschreibung . . . eingewilligt) habe“, welche Anmerkung von zwei Zeugen zu unterfertigen ist, deren einer der Seelsorger, der andere der Taufpathe sein kann, wenn ihnen die betreffende Persönlichkeit bekannt ist. Diese Eintragung des unehelichen Vaters kann in der angegebenen Weise entweder bei der ersten Aufnahme des Geburtsactes in das Taufbuch oder auch später noch geschehen (Hofkanzleidecret v. 27. Juni 1835), es muß aber ersichtlich gemacht werden, was ursprünglich aufgenommen und was nachgetragen worden ist. Wie das Wiener Diöcesanblatt J. 1868, Nr. 29 bemerkt, ist es darum sehr angezeigt, daß bei unehelichen Kindern die Rubrik „Vater“ immer unausgefüllt bleibe und mit einem Querstriche durchzogen werde, damit man auf den ersten Blick erkenne, daß an dieser Stelle ein uneheliches Kind eingetragen sei. Die Vaterschafts-Erklärung wird dann immer als Zusatz zu der Registrierung eines unehelichen Geburtsactes eingeschrieben, mag diese Erklärung bei der Eintragung des Geburtsactes oder später geschehen sein. —l.

XXX. **(„Bescholtener Lebenswandel?“)** Die Gemeinde Ratschendorf wollte die Rosina Thuswohl ausweisen, da sie zu ihrem Dienstherrn in einem Verhältnisse stehe, welches öffentlich Aergernis gebe, und wurde deren Beschluß auch von der steiermärkischen Statthalterei und dem Ministerium des Innern bestätigt. Der Verwaltungs-Gerichtshof aber hob mit Erkenntnis vom 6. März 1889 Z. 891 diese Entscheidung auf. Es konnte eben nur der Verdacht eines Concubinates, weil der Dienstgeber der Vater ihres vor drei Jahren gebornen Kindes sei, ohne weitere Anhaltspunkte ausgesprochen werden. Da der Gemeinde nur die Wahrung von öffentlichen Interessen übertragen ist, kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz sie als Sittenrichter über das Privatleben der Einzelnen bestellen wollte. Insolange daher ein dem Sittengesetze nicht entsprechendes Verhältnis nicht öffentliches Aergernis gegeben und die öffentliche Sittlichkeit gefährdet oder ein Anlaß zu gerichtlicher oder polizeilicher Bestrafung gegeben wurde, kann ein bescholtener Lebenswandel im Sinne des § 10 Gem.-Ordnung nicht angenommen werden.

Linz. Msgr. Domcapitular Anton Pinzger.

XXXI. **(Bedürfnisse für kirchliche Zwecke gehören nicht in das Gemeinde-Präliminare.)** Vom n. ö. Landesausschuß war das Gemeinde-Präliminare auch bezüglich der pfarrlichen Umlagen bestätigt worden. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 16. Jänner 1889 Z. 192 Folge. Nach § 36 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 ist zur Bedeckung der Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, für deren Befriedigung nicht in anderer Weise vorgesorgt ist, eine Umlage auf die Mitglieder derselben auszuschreiben. Die Verpflichtung zur Tragung von Cultusumlagen liegt nicht in der Gemeindemitgliedschaft, sondern in der Pfarrmitgliedschaft, es kann daher, da Pfarrgemeinde und Ortsgemeinde nach den Gesetzen wesentlich von einander verschiedene Corporationen mit verschieden umschriebenen Rechten und Pflichten sind, für die Bedeckung der Bedürfnisse zu kirchlichen Zwecken nicht durch die Ortsgemeinde im Wege des Gemeinde-Präliminares gesorgt werden. Pinzger.

XXXII. **(Ersitzung des Patronatsrechtes durch Erfüllung der mit diesem Rechte verbundenen Lasten.)** Nach einer Entscheidung des Cultus-Ministeriums unterliegt die St. Johanneskirche in Neuhaus keinem Patronate, weil ein actenmäßiger Beweis darüber, wer die Johanneskirche gestiftet, also das Patronat erworben habe, fehle. Diese Entscheidung wurde aber vom Verwaltungs-Gerichtshofe laut Erkenntnis vom 6. Juni 1888 Z. 1756 über von der Stadtvertretung Neuhaus erhobene Beschwerde als im Gesetze nicht begründet, aufgehoben. Denn einerseits geht aus dem Stiftbriefe vom 13. Februar 1594 des Adam von Neuhaus hervor, daß derselbe auch die Johanneskirche den Jesuiten, anläßlich der Errichtung eines Collegiums mit allen ihm zustehenden Rechten übertrug, welches weitgehende Dispositionsrecht auch das Patronat zur Voraussetzung hat. Andererseits erweisen die Acten, daß der Studienfond als Nachfolger der Jesuiten durch mehr als 40 Jahre, in Anerkennung und Bethätigung des ihm zukommenden Patronates, die damit verbundenen Leistungen für diese Kirche prästirt hat, woraus nach österreichischem Rechte folgt, daß der Studienfond selbst durch Ersitzung Patron der Kirche geworden wäre. Der Mangel eines actenmäßigen Nachweises über die Ausübung der Patronats-Befugnisse ist erklärlich, weil das wesentliche und greifbarste Recht — das Präsentationsrecht — bei dieser Kirche, bei welcher ein Beneficiat nicht bestellt ist, überhaupt nicht stattfinden konnte. Daß die Johanneskirche eine Filialkirche ist, erscheint keineswegs von Bedeutung, da die rechtliche Möglichkeit und Zulässigkeit der Erwerbung des Patronates auch bei Filialen durch das Kirchenrecht und die österreichische Gesetzgebung nicht ausgeschieden ist.

Pinzger.

XXXIII. **(Einem zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögen kommt die Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht zu.)** Ein Verein in Brünn, dessen Zweck die Bildung eines Fondes ist, aus welchem die für den Wallfahrtsort Welehrad nöthige Geistlichkeit bestiftet, die hiefür nöthigen Wohnungen errichtet und die Wallfahrtskirche verschönert werden soll, beanspruchte die Befreiung vom Gebührenäquivalente, weil er als wohlthätiger und humaner Verein nach dem Fin.-Min.-Erl. vom 4. Juli 1864 Z. 31741 einer Stiftung zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken gleichzuachten ist, auf welchen die Ausnahmsbestimmung der Anmerkung 2, d zur T.-P. 106, B, e des Gesetzes vom 13. December 1862 Anwendung zu finden habe. Der Verw.-G.-Hof theilte aber nach Erkenntnis vom 9. Juni 1888 Z. 1648 diese Anschauung nicht; denn sowohl aus dem Zwecke, als nach der Bestimmung des § 24 der Statuten, wornach der Fond in allen Fällen der Auflösung den Charakter eines stiftungsmäßigen Kirchenvermögens zu bewahren habe, gehe hervor, daß der Verein religiöse Zwecke verfolge und nicht eigentliche Unterrichts-, Humanitäts- und Wohlthätigkeitszwecke. Nach der in der Tarif-Post 106, B, e, 1 ausgesprochenen Regel unterliegt aber das Vermögen der Stiftungen, Kirchen, Vereine, also auch eines Vereines, dessen Vermögensmasse bestimmt ist, einmal eine kirchliche Stiftung zu werden, dem Gebührenäquivalente. Pinzger.

XXXIV. **(Gebührenäquivalentpflicht der Convente.)** Der Convent der Benedictinerinen in Lemberg befaßt sich in uneigennütziger Weise mit der Erziehung von Personen, die sich dem Gottesdienste oder dem Lehrberufe widmen und glaubte daher als eine Institution zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken nach Anm. 2, lit. d der T.-P. 106, B, e des Geb.-G. vom 13. December 1862 vom Gebührenäquivalente frei zu sein. Nach dieser T.-P. 106 aber, so bemerkte der V.-G.-H. in seinem abweislichen Erkenntnisse vom 19. Februar 1888 Z. 393, haben das Gebührenäquivalent zu entrichten unter anderen die geistlichen Gemeinden, deren Mitgliedern ein Antheil an dem Vermögensstamme der Gemeinde nicht zusteht. Zu dieser gehört offenbar der beschwerdeführende Convent, mithin ist er gebührenpflichtig. Die Anmerkung 2, lit. d aber nimmt nur die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts- und Humanitätszwecken aus. Der Convent ist aber keine Stiftung im Sinne des § 646 a. b. G. und hat auch kein bewegliches Vermögen, welches zu Unterrichtszwecken gestiftet angesehen werden kann. Der Convent erhält eben freiwillig, ohne irgendwo intabulirte Verbindlichkeit die Lehranstalt. Bezüglich der Bewerthung des Hauses hatte der Convent als Maßstab die Grundsteuer in der Periode 1871—1880 begehrt, was aber mit Recht abgelehnt wurde, da nach Finanz-Ministerial-

Verordnung vom 26. Juli 1880 die Bewerthung nach dem Stande vom 1. Jänner 1881 stattzufinden hatte. Der Convent hatte ferner begehrt, daß die capitalisirten Auslagen für die Erhaltung der Schulen und Kirchen abgezogen werden. Allein dies ist gesetzlich nicht zulässig, da das Einbekenntnis nach Art eines Nachlaß-Inventars zu machen ist, in welchem eben nur die Schulden, infolge welcher der Vermögensstamm vermindert würde, nicht aber die aus den Einkünften zu bestreitenden Auslagen abgezogen werden dürfen.

Pinzger.

XXXV. **(Wann ist ein Gutsbesitzer als wohnhaft an einem Orte und daher concurrenzpflichtig zu betrachten?)** Das Ministerium für Cultus und Unterricht hatte entschieden, daß Stanislaus Dunin in der Eigenschaft als Pfarrangehöriger der Pfarre in Gieraltowice zum Baue einer Kirche nicht concurrenzpflichtig sei, weil er sich nur zeitweilig auf seinem Gute aufhalte. Allein der Verw.-G.-Hof hob mit Erkenntnis vom 20. Februar 1889 Z. 716 die Entscheidung als im Gesetze nicht begründet auf. Aus den Aussagen des Dienstpersonales des Stanislaus Dunin geht hervor, daß dieser in Gieraltowice ein wohnlich eingerichtetes Haus besitze, daß er daselbst sich regelmäßig zwei oder drei Tage in jeder Woche aufhalte (die übrigen Tage bei seiner Mutter oder Tante) und daß er die Wirthschaft auf seinem Gute selbst leite. Hiezu kommt, daß alle an Stanislaus Dunin als Vorsteher des Gutsgebietes Gieraltowice gerichteten Erlässe unter seiner Adresse dahin befördert werden und von ihm dort die Vorstehersgeschäfte besorgt werden. Diese Umstände deuten darauf hin, daß er sich in G. in der Absicht niedergelassen hat, um daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Sohin erscheint er, da er dem betreffenden Ritus angehört, auch zum Bau der Kirche concurrenzpflichtig.

Pinzger.

XXXVI. **(Reclamirung kirchlicher Grundstücke für die Schule.)** Ein Cultus-Ministerial-Erlaß bestätigte die vom Landesschulrathe getroffene Entscheidung, daß der Lehrer von Mliskosbe in dem Genusse der in der Stammfassion dieser Schule angeführten 14 Strich Acker und 2 Strich Wiesen zu schützen sei und daß dem Lehrer der Anspruch dieser Nutzungen seit 1. October 1873 gebühre. Allerdings bildeten bis zu diesem Zeitpunkte diese Grundstücke einen Theil der Dotation der Mliskosbe Schullehrerstelle. Allein mit Decret des Bezirksschulrathes vom 31. März 1873 wurden dieselben über Reclamation der Kirche aus den Schuleinkünften ausgeschieden und der Kirche zurückgestellt, weil sie seinerzeit eine Entlohnung des Lehrers für den Kirchendienst waren. Die Kirche befindet sich sonach im factischen und bücherlichen Besitz der Grundstücke. Die Schulbehörde war sohin nach § 26 des Schulaufsichts-

gesetzes nur berechtigt, die Geltendmachung der Rechts-Ansprüche der Schule auf die fraglichen Grundstücke im Rechtswege zu verfügen, keineswegs aber eine Entscheidung und Verwaltungsmaßregeln über in fremdem Besitz befindliche Objecte zu treffen. Der angefochtene Ministerial-Erlaß wurde demnach vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 20. Februar 1889 Z. 378 als gesetzlich unbegründet aufgehoben. Pinzger.

XXXVII. **(Die aus dem niederösterr. Diöcesanfonde den Seelsorgern seit dem Jahre 1874 gewährte Aufbesserung ist denselben bis zur Neubesetzung zu belassen.)** Der Pfarrer in Haslach hatte aus dem Religionsfonde seit dem Jahre 1872 eine Ergänzung von 619 fl. 30 kr. auf die damalige Congrua per 630 fl. bekommen, überdies aber aus dem einen besonderen Bestandtheil des Religionsfondes bildenden Diöcesanfonde eine bleibende Dotationsaufbesserung von 150 fl. In der Fassion, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1885 verfaßt wurde, sind aber letztere 150 fl. eingerechnet worden und dem Pfarrer wurde sohin nur eine Ergänzung von 559 fl. auf die neue Congrua per 700 fl. zuerkannt. Diese Berechnung hob aber der Ver.-G.-H. mit Erkenntnis vom 3. Jänner 1889 Z. 24 auf. Der fragliche Bezug per 150 fl. wurde dem Pfarrer von Haslach als bleibende Dotations-Aufbesserung zugewendet, welcher Zweck durch Einstellung in die fassionsmäßigen Einkünfte der Pfarre vereitelt worden wäre. Diese Aufbesserung war vielmehr eine bleibende Erhöhung des staatlich gewährleisteten Minimaleinkommens, welches demnach für die Pfarre Haslach 630 fl., zuzüglich des Betrages per 150 fl. im ganzen 780 fl. betrug. Da die neue Congrua 700 fl. beträgt, also weniger um 80 fl., so hat hier § 7 des Congruagesetzes Anwendung, wornach auf Seelsorgsstationen, für welche bisher die Congrua mit Heranziehung der Mittel des Religionsfondes in einem höheren Betrage bemessen war, als dies nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Fall ist, diese Bestimmungen erst bei einer Neubesetzung Anwendung finden. Pinzger.

XXXVIII. **(Messenlegate sind nicht abzugsfrei.)** Johanna Bergauer hatte auf hl. Messen 200 fl. und dem Kreuzherrnorden in Prag 500 fl. ebenfalls zum Zwecke baldigster Persolvirung vermacht. Von beiden Beträgen wurden die Percentualgebühren bemessen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 22. Jänner 1889 Z. 274 abgewiesen; denn die auf hl. Messen bestimmte Ausgabe per 200 fl. kann weder den Verlassenschaftspassiven, da es sich um einen aus dem Vermögen der Verstorbenen Anspruch (um eine Schuld) handelt, noch den Begräbniskosten beigezählt werden, da die Ausgabe nicht aus Anlaß des Begräbnisses zu bestreiten war. Das Legat an die Kreuzherrn

per 500 fl. hat alle charakteristischen Eigenschaften eines Vermächtnisses; sie ist nämlich eine letztwillige Anordnung der Erblasserin, wodurch dieselbe Jemanden auf Kosten der Erbschaft eine Gabe zuwendet. Die aufgetragene Lesung von hl. Messen ist irrelevant, indem zum Begriffe des Legates nicht das lukrative Moment gehört (§ 650 a. b. G.). Pinzger.

XXXIX. **(Die katholische Bevölkerung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.)** Das „Catholic Directory“ von Hoffmann schätzt die katholische Bevölkerung der Vereinigten Staaten auf 8,157.676 und die Zahl der deutschen Katholiken auf etwa 2,000.000. Doch sind diese Schätzungen nicht genau, da nur wenige Diöcesen einen vollständigen und genauen Bericht für den genannten Schematismus gesandt haben. Interessant sind folgende Angaben: aus der Diöcese Baltimore für das Jahr 1888: 4000 Begräbnisse und 8277 Taufen; aus Cincinnati: 4172 Begräbnisse und 7575 Kindertaufen; aus Detroit: 2274 Begräbnisse und 5662 Kindertaufen; aus St. Paul 2467 Begräbnisse und 7500 Kindertaufen. Die Zahl der Taufen war also doppelt so groß, wie die der Begräbnisse und daher der natürliche Nachwuchs ein großer. Doch sind auch die Verluste nicht unbedeutend, namentlich durch die gemischten Ehen, sonst müßte ja die Zahl der Katholiken viel größer sein.

XL. **(Pfarrconcurs-Thesen in Passau, 4.—7. Juni 1889.)**

Dogm.: 1. Beweis für den Opfercharakter der Eucharistie; 2. welcher Theil der heil. Messe bildet das Wesen des Opfers und warum?

Exeg.: Erklärung von Gal. 3, 6. 13. 14. im Zusammenhalt mit Gal. 5, 6. Jac. 2, 21. 22.

Moral: Bezüglich des Aergernisgebens soll dargestellt werden: 1. Begriff und Eintheilung; 2. wann wird ein sündhaftes Aergernis gegeben? 3. wornach bemißt sich die Größe eines sündhaften Aergernisses? 4. Inwiefern bildet das Aergernis einen besonderen Gegensatz zur christlichen Nächstenliebe?

Kirchengesch.: Gründe darzulegen, wodurch sich die rasche Ausbreitung des Protestantismus in Deutschland erklärt.

Predigt: Der heil. Geist ist 1. Lehrer der Wahrheit, 2. Spender der Gnaden.

Kirchenrecht: Gemischte Ehen: 1. Begriff, 2. dogmatische Grundsätze, 3. praktische Folgerungen. Dazu ein Casus über Ehehindernisse.

Pastor.: Was bezweckt die Krankenseelsorge und was schließt sie alles in sich?

Katechese: Was hat uns Christus ferner durch sein Leiden und Sterben erworben?

Schulwesen: Wann erfolgte die letzte gesetzliche Regelung der Volksschulpflicht? In welchem Lebensalter beginnt die Werktagsschulpflicht? Ist frühere Aufnahme in die Schule zulässig? Unter welchen Voraussetzungen und durch wen kann vorzeitige Entlassung aus der Schule bewilligt werden? Wem obliegt die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen? Kann für etwa hieraus erwachsende Auslagen von den Gemeinden Ersatz beansprucht werden? Durch welche Bestimmungen ist die Bildung der Local-Schulinspectionen geregelt? In welchen Beziehungen stehen die Expositi zu den Schulen ihrer Expositurssprengel?

Kirchengemeinde- und Kirchenstiftungswesen: 1. Welche Aenderungen und auf welchem Wege sind im Jahre 1869 in der rechtlichen Stellung der Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden eingetreten? 2. Welche Förmlichkeiten sind zum Zustandekommen rechtswirksamer Beschlüsse der Kirchenverwaltungen und Kirchengemeinden zu beachten, und welche Bestimmungen sind hiefür maßgebend?

Armenwesen: 1. In welchen Gemeinden und auf welchem Wege ist es möglich, daß die Geschäfte des Vorstandes des Armenpflegschaftsrathes stellvertretend durch einen Expositus besorgt werden können? 2. Welche Aenderungen sind in der gesetzlichen Regelung der Verhältnisse eingetreten, für welche die Bestimmungen in art. 11 und 20 des bayerischen Armengesetzes vom 29. April 1869 maßgebend waren? 3. Wohin hat der Armenpflegschaftsrath Anzeige zu erstatten, wenn er für Unterstützung eines Ausländers, dessen ausländische Heimat bekannt ist, Ersatz aus der Staatscasse beansprucht?

Staatsrecht: Welche weltliche Organe und in welchem Instanzenverhältnisse haben in Bayern zu entscheiden, wenn Streit darüber entsteht, ob die Beerdigung auf dem Friedhof einer Religionsgenossenschaft verlangt werden kann, welcher der Verstorbene nicht angehört hat? Hat ein Einspruch gegen Anwendung des § 100 der zweiten Verfassungsbeilage aus dem Grunde, weil der einschlägige Friedhof im Eigenthum einer Kirchenstiftung steht, Aussicht auf Erfolg vor den weltlichen Behörden? 2. Welche Bestimmungen gelten in Bayern über Congrua der Geistlichen? Welche Vortheile erwachsen den Geistlichen hieraus? Welcher Unterschied besteht zwischen Congrua und dermalig stattfindender staatlicher Einkommens-Aufbesserung der Geistlichen?

XLI. **(Kirchen- und Wallfahrtsbettler.)** Nachstehende verbürgte Mittheilung[1]) dürfte Veranlassung sein, die Kirchen- und Wallfahrtsbettler einer scharfen Controle zu unterwerfen. Zu Frankfurt am Main pflegte schon seit einigen Jahren an allen katholischen Feiertagen ein einbeiniger Bettler seinen Sitz in der Nähe des Weihwasserkessels aufzuschlagen. Er hatte einen gewaltigen Rosenkranz in den Händen, ein Gebetbuch, welches mit demselben correspondirte, und jedem Kirchengänger lispelte er sein „Gelobt sei Jesus Christus!" entgegen, was ihm gar manche Münze eingetragen. Am grünen Donnerstag saß er wieder da, wurde aber, nachdem der Gottesdienst beendet, von einem Schutzmann verhaftet und auf die Wache gebracht, wo sich herausstellte, daß er nicht weniger als 12 M. 70 Pf. empfangen. Die Polizei forschte nach seinen Verhältnissen und erfuhr bald, daß der Krüppel ein wohlhabender Oekonomiebesitzer sei, der nicht weniger als sieben Kühe im Stalle hat, und daß derselbe nach Walldürn und München zu reisen pflege, um die Gläubigen zu betrügen. Vor einiger Zeit suchte diesem reichen Bettler ein anderer, der ebenfalls nur ein Bein hat, im Dome Concurrenz zu machen, welchen er aber dadurch beseitigte, daß er dem Castellan sagte, der Mensch sei lutherisch, was sich auch in Wirklichkeit so verhielt. Bei der Verhaftung ergab sich nun, als die Personalien eruirt wurden, daß der schlaue Bettler mit dem gewaltigen Rosenkranz und dem großen Gebetbuche selbst evangelischer Confession ist.

---

[1]) Anz. f. k. G. Deutschl.

XLII. **(Die Verlegung einer gekauften Kirchenbank auf einen anderen Platz der Kirche involvirt keine Besitzstörung.)** In einer Kirche ließ ein Pfarrer zum Zwecke einer besseren Vertheilung und Eintheilung des Raumes in der Kirche eine von einer Partei käuflich erworbene Kirchenbank auf einen anderen als den bisherigen Platz in der Kirche überstellen. Der bisherige Inhaber der Bank, der dem Pfarrer schon längst gehässig war, glaubte nun eine willkommene Gelegenheit zur Rache gefunden zu haben und klagte den Pfarrer wegen der veranlaßten Kirchenbankverlegung auf Besitzstörung. Der k. k. oberste Gerichtshof erkannte aber in letzter Instanz zu Gunsten des Pfarrers: „Durch die auf Anordnung des Pfarrers vorgenommene Verschiebung des einer Person gehörigen Kirchensitzes vom bisherigen Platze auf einen andern, wird eine Besitzstörung nicht begangen." Erkenntnis v. 12. October 1875 Z. 10956, — 1. weil, wie es in der Motivirung des Erkenntnisses heißt, der Kläger durch den Ankauf eines in der Kirche bestandenen Betstuhles zwar im Besitze dieses Stuhles sich befand, nicht aber auch im Besitze des Platzes, auf dem dieser Stuhl stand; 2. weil der Platz in einem Gotteshause, welches zum öffentlichen und allgemeinen Gebrauche bestimmt ist, nach § 311 allg. b. Ges.-B. kein Gegenstand eines privatrechtlichen Verkehres sein kann; weiters, weil dem Geistlichen in seiner Eigenschaft als Ortspfarrer die Handhabung der Kirchen- und gottesdienstlichen Disciplin zusteht, und daher seine Anordnung wegen Entfernung des fraglichen Betstuhles vom bisherigen Orte nicht als eine widerrechtliche Störung angesehen werden kann und weil der Pfarrer für seine Handlungen in kirchlichen Angelegenheiten nicht dem Civilrichter, sondern nur seinem geistlichen Vorgesetzten verantwortlich ist. Weiters muß das Recht der Vertheilung der Sitze in der Kirche stets den zur Aufrechterhaltung der kirchlichen Disciplin und Ordnung berufenen Organen überlassen und gewahrt bleiben; und muß aber auch erwogen werden, daß die Besitzer solcher Betstühle auf die hiefür immer nur pro interim angewiesenen Aufstellungsplätze einen Besitz gegenüber den gedachten Kirchenvorstehern nicht erwerben, daher auch aus einer von letzteren getroffenen Aenderung dieser Aufstellungsplätze eine Besitzstörung nicht folgern können.

Hostau (Diöc. Budweis). Dechant P. Steinbach.

XLIII. **(Zudringliche Bettelei auf Grund erdichteter Umstände ist strafbar.)** Sehr häufig geschieht es, daß Menschen in besserer Lebensstellung, besonders aber Geistliche mit Bettelbriefen um Unterstützung angeblich Armer belästigt werden, nachträglich aber in Erfahrung bringen können, daß sie als Opfer ihres guten Herzens von boshaften und hinterlistigen Menschen mißbraucht wurden. Der Mißbrauch der Mildthätigkeit eines Menschen durch Jemanden, der

dazu List anwendet, ist strafwürdig. Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien hat mit Erkenntnis unterm 29. März 1886, Z. 594, entschieden: „Auch die Erschleichung von Acten der Liberalität und Freigebigkeit kann Betrug begründen." — Die Erschleichung von milden Gaben, insoferne zu denselben der Geschenkgeber durch listige Irreführung über die Lage des Geschenkwerbers und infolge des durch eine solche Irreführung in ihm hervorgerufenen Mitleides veranlaßt wird, vereinigt alle Merkmale des Betruges in sich, und die auf Erschleichung einer solchen das Vermögen des Getäuschten schmälernden Liberalität gerichtete Absicht ist im Sinne des § 197 St.-G. jedenfalls als Schädigungsabsicht aufzufassen.

Hostau. Dechant P. Steinbach.

XLIV. **(Diöcesan-Schematismen,** anders genannt auch: Kataloge des Diöcesanclerus, oder Kataloge des geistlichen Personalstandes der Diöcese **sind öffentliche Urkunden.)** In dem vom k. k. obersten Gerichtshofe in Wien in Sachen eines Rechtsstreites des Stiftes L. erlassenen Erkenntnisse vom 31. März 1887 Z. 1538 I. Senat, bezüglich des Begriffes „Oeffentliche Urkunden", „unter welcher jede von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises erflossene Beurkundung zu verstehen ist," wird dem vom hochw. fürsterzbischöflichen Ordinariate Seckau amtlich publicirten und für den öffentlichen Gebrauch bestimmten geistlichen Personalstands-Schematismus der Diöcese Seckau volle Beweiskraft beigemessen. Es heißt daselbst im Erkenntnisse: „Da dieser geistliche Personalstand zum Zwecke des Amtsgebrauches öffentlich verlautbart wird, von Jedermann bezogen und eingesehen werden kann, so tragen die durch denselben publicirten Beurkundungen den Charakter der Notorietät an sich, die eines weitern Beweises nicht mehr bedürfen, und bei der Entscheidung, gleichviel ob die Proceßparteien sich hierauf berufen haben oder nicht, von amtswegen berücksichtigt werden müssen.

Hostau (Diöc. Budweis). Dechant P. Steinbach.

XLV. **(Entscheidung des k. k. Justizministeriums betreffend die Leichenausgrabung auf Friedhöfen.)** Das „Ordinariatsblatt der Königgrätzer Diöcese" enthält folgende Mittheilung der k. k. Statthalterei von Böhmen vom 28. Mai 1889 Z. 9441: „Anläßlich eines vorgekommenen Falles, daß auf einem Friedhofe die gerichtliche Exhumirung von Leichen vorgenommen wurde, ohne daß das betreffende Pfarramt hievon in die Kenntnis gesetzt wurde, werden infolge Erlasses des hohen k. k. Justizministeriums vom 25. Mai 1889 Nr. 8166 sämmtliche Gerichte angewiesen, von der Vornahme von Exhumirungen der auf einem Friedhofe beerdigten Leichen stets, — soweit es ohne Beeinträchtigung der Strafrechtspflege geschehen kann, sowohl den Eigenthümer des

Friedhofes, als auch den betreffenden Seelsorger verständigen zu lassen."

XLVI. **(Das letzte Evangelium bei Verlegung der solemnitas festi auf den folgenden Sonntag.)** Nach dem Reductions-Indulte des Papstes Pius VII. vom 9. April 1802 für das ganze Gebiet der damaligen französischen Republik, das noch jetzt Geltung hat, wird die öffentliche Feier (solemnitas in populo) einiger Feste, Epiphanie, Frohnleichnam, Peter und Paul und des Hauptpatrones der Pfarrei oder der Diöcese nach Art einer solemnen Votivmesse am Sonntage innerhalb ihrer Octav gehalten. (Vgl. das Decret des Cardinals Caprara vom 22. Juni 1804 in Schüch, S. 514, N. 2, VI. Aufl.) Manche betrachteten nun diese Messe als eigentliche missa votiva pro re gravi, indem sie bei der Festmesse wohl den Sonntag commemorirten, das ultimum evangelium aber S. Joannis nahmen; andere aber nahmen sowohl die Commemoration, als auch das letzte Evangelium de Dominica currente. Diese verschiedene Verfahrungsweise legte der hochw. Bischof von Namur, Ed. Jos. Belin, der heil. Riten-Congregation dar mit der Bitte um aufklärende Entscheidung. Diese erklärte am 26. November 1886: In casu Evangelium Dominicae legendum in fine missae (selbstverständlich ist der Sonntag auch zu commemoriren). —l.

XLVII. **(Wann kann die heil. Communion modo viatici auch gespendet werden?)** Eine weibliche Person in den Vierziger-Jahren, seit ungefähr acht Jahren krank, von Zeit zu Zeit an heftigen Krämpfen leidend, gewohnt, alle vier Wochen die heiligen Sacramente zu empfangen, ist nicht im Stande, die Nüchternheit zu beobachten; geht es an, ihr alle Monate die heil. Communion modo viatici zu reichen? Nach dem Urtheile der Pr.-Corresp. kann man diese Frage dahin beantworten: Kann man die Krankheit der erwähnten Person als eine gefährliche bezeichnen, ist z. B. vom Arzt die Wahrscheinlichkeit ausgesprochen, daß einer ihrer Krampfanfälle einen tödtlichen Ausgang nehmen werde, und hat sie die Sterbesacramente schon empfangen, so kann und soll ihr, zumal wenn sie ein Verlangen darnach hat, die heil. Communion modo viatici, also auch ohne Beobachtung des jejunium naturale wiederholt gereicht werden; das „wie oft" bleibt dem klugen Ermessen des Beichtvaters überlassen. (Vide cl. Müller Theol. mor. III. § 98 u. 8.)

XLVIII. **(Ein neuer Orden.)** Ein neuer religiöser Orden hat sich in Spanien organisiert. Die spanische Regierung hat bereits ihre Zustimmung gegeben und ihre Unterstützung versprochen, der hl. Vater aber demselben die kirchliche Genehmigung ertheilt. Gegründet von P. Luigi, dem Prior der Franciscaner zu Valencia hat er es sich zur Aufgabe gestellt, den zur Galeere oder zum Gefäng-

nisse Verurtheilten geistlichen und leiblichen Beistand zu leisten und dieselben nach ihrer Freilassung zu überwachen und zu unterstützen. Hoffentlich wird dieser Orden auch in anderen Ländern Eingang finden!

XLIX. **(Zum Feste der hl. Katharina von Alexandrien.)** Die hl. Katharina gehört zum Kreise der in Deutschland besonders verehrten 14 Nothhelfer, viele Glocken tragen ihren Namen, und noch jetzt gibt es viele Kirchen in Nord- und Süddeutschland, die dieser hl. Martyrin geweiht sind. Auf Kirchenbildern sind ihre Attribute: Palme, Schwert, Krone, Bücher, besonders aber das Rad. In den ältesten griechischen Mosaiken trägt sie ein reichgesticktes Gewand und auf dem Haupte das Diadem. Auf deutschen Bildern ist sie oft mit der hl. Ursula, bei den Venetianern mit dem hl. Georg, als Patronin der Wissenschaften mit dem heil. Hieronymus zusammen dargestellt. Da sie sich als Jungfrau Gott gelobt hat, so trägt sie auf Kirchenbildern wohl auch einen Ring.

Der Bericht ihrer Legende, nach welcher sie durch ihre gotterleuchtete Beredsamkeit 50 heidnische Gelehrte widerlegte und zum Christenthum bekehrte, gab Anlaß, sie als Patronin der Schulen und der christlichen Wissenschaft zu verehren. Manche Schulen hießen früher Katharinen-Schulen und feierten festlich den Tag der Heiligen. Noch jetzt führen mehrere Hochschulen ihr Bild mit dem Schwerte zur Seite und dem Rade zu Füßen im Wappen. Das zerbrochene Rad mahnt die zum Stolze reizende Wissenschaft an die Lehre der Offenbarung, daß alles menschliche Wissen Stückwerk ist.

In England wird der Katharinen-Tag von den Werftarbeitern in Woolwich feierlich begangen, und in den nördlichen Districten Englands begehen die Frauen und Mädchen, welche spinnen, den Tag der Heiligen als einen Festtag und sie nennen ihre gemeinsame Feier Cathar'ning; denn St. Katharina gilt als Schutzheilige der Spinnerinnen, wohl deshalb, weil sie auf ihren Bildern das Rad zeigte.

Katharina heißt die Reine, und der Bedeutung ihres Namens gemäß wird diese Heilige, das Vorbild der Unschuld und Reinheit, in vielen Orten Belgiens von den Jungfrauen als Patronin verehrt. In den Mädchenschulen empfangen an diesem Tage fleißige Schülerinnen Geschenke; fromme Dienstmädchen beten zur heil. Katharina um einen guten Dienst. In Mecheln hat auch die Schifferzunft sie zu ihrer Schutzheiligen erwählt.

In der christlichen Kunst ist es oft dargestellt worden, wie die Engel den Leib der Heiligen auf den Berg Sinai trugen, wo sie ihn begruben; auf diese wunderbare Uebertragung deutet auch das Kirchengebet am Feste der heil. Katharina hin. Die heil. Helena baute auf dem Sinai das Katharinen-Kloster; zur Pflege und zum Schutze der zu der Kirche dieses Klosters Pilgernden wurde in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts der Orden der heil. Katharina vom Berge Sinai gestiftet; nach einer schönen Volkssage kommen jährlich Vögel in Schaaren zum Grabe der Heiligen mit Oelzweigen, um dem Kloster das nöthige Oel für die Lampe zu liefern.

Das Radfenster in spätromanischen und gothischen Kirchen hat den Namen „Katharinen-Rad“ empfangen; auch in manchen geographischen Bezeichnungen kommt der Name dieser Heiligen vor, z. B. St. Katharina in Esthland, der St. Katharinenberg in Polen, das Cap St. Katharina auf der Insel Corfu, die Insel Santa Catarina bei Californien u. a. Eine Menge von Sprichwörtern knüpft sich an das Fest dieser Heiligen, deren Verehrung überhaupt, wie von Vielen ihr Name getragen wird, eine weit verbreitete ist: wir erinnern an die Wetterregel: „Die heil. Katharina kommt weißgekleidet“ und an den in Oesterreich gebräuchlichen Volksspruch: „Wie St. Kathrein — Wird 's Neujahr sein“.

Darfeld. Dr. Samson.

L. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender.

Zeitschrift für katholische Theologie. Erscheint viermal im Jahre. Preis fl. 3.— = M. 6. . Innsbruck, Fel. Rauch. XIII. Band, III. Heft. — Inhalt: Abhandlungen: Der objective Unterschied zwischen schwerer und läßlicher Sünde. Der Klostersturm in England unter Heinrich VIII. Die Kategorie der Quantität. Recensionen: J. Uebinger: Die Gotteslehre des Nik. Cusanus. Leeler, De Romano s. Petri episcopatu. Möhler, Commentar zum Katechismus für Rottenburg. Michael, Salimbene und seine Chronik. Schanz, Apologie des Christenthums Novum Testamentum graece ed. O. de Gebhardt. Analecten: Die Feste Cathedra Petri und der Antiochenische Episcopat dieses Apostels. Die Ueberschrift des Ignatianischen Römerbriefes. Politik Kaiser Friedrich II. Kaiser Friedrich II. und die Päpste. Drei liturgische Novitäten: Lapini, La liturgia. Duchesne Origg. du culte chrét. Missets und Weales archäol. liturg. Zeitschriften. Kleinere Mittheilungen, besonders aus ausländischer Literatur.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Von Dr. Ernst Commer. Schöninghs Verlag, Paderborn und Münster. Jährlich vier Hefte. 12 Mark. IV. Band, 1. Heft. Inhalt: John Henry Cardinal Newman. (Portrait.) Analysis actus spec. (Dr. G. J. Waffelaert.) Das Urtheil. (Dr. Eugen Kadeřávek.) Die philosophischen Reformversuche des Nikolaus Cusanus und Marius Nizolius. (Dr. M. Glossner.) Das Verhältnis der Wesenheit zu dem Dasein in den geschaffenen Dingen nach der Lehre des heil. Thomas von Aquin. (P. G. Feldner.) Application oder Concursus. (Dr. C. Schneider.) Zur Erkenntnistheorie. (Glossner.) Beiträge zur Geschichte der alten Philosophie. (Dr. G. Grupp.) Literarische Besprechungen &c.

Stimmen aus Maria-Laach. Katholische Blätter. Jahrgang 1889. Zehn Hefte M. 10.80. Herder'sche Verlagshandlung. — Inhalt des 7. Heftes: Versicherungszwang und Zwangsversicherung. (Aug. Lehmkuhl S. J.) Die Grundwahrheiten des Christenthums im Lichte der „modernen Ideen". II. (Aug. Langhorst S. J.) Die Schule den Kindern. (L. v. Hammerstein S. J.) Die Lebensbeziehungen der Ameise. II. (E. Wasmann S. J.) Katholischer Gottesdienst in Dänemark zu Anfang des 16. Jahrhunderts. (Wilhelm Schmitz S. J.) Die Symbolik der Taube. (St. Beissel S. J.) Recensionen. Empfehlenswerthe Schriften. Miscellen.

Blätter für Kanzelberedsamkeit. Redigirt von Anton Steiner, Pfarrer zu Achau. Verlag von Heinrich Kirsch, Singerstraße, Wien. Jährlich ein Band mit 10 Heften zum Preise von fl. 3.75 = M. 8.40. X. Jahrgang. — Das erste Heft enthält: Advent und Leben. (Dr. P. Emil Putschögel.) Die Werke Christi und der Christen. (Anton Steiner.) Warum sind wir getauft worden? (Steiner.) Die vier Sinnbilder der Evangelisten und die vier Jahrtausende vor Christo. (Dr. Franz Riedlbauer.) Der Werth des Alltäglichen. (P. Marcus Prattes.) Inhalt und Begründung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis Mariä. (Rector P. Georg Freund.) Das erste Weihnachtsfest und die folgenden. (Franz Endler.) Den Himmel offen sehen. (Steiner.) Am Sylvesterabend. I. Das Gebet. (P. Josef Wiedemann.) II. Gegeben und genommen. (Steiner.) Am Feste des heil. Franciscus. (Steiner.) Zwei socialistische Predigten von Latschka. Predigtmaterialien.

Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Oesterreichs. Redigirt von B. A. Egger. Verlag Fromme, Wien, Glockengasse. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Preis jährlich 2 fl. VIII. Jahrgang. — Nr. 16 enthält: Zur Kalender-Saison. Die Stellungnahme zur römischen Frage. Ueber die französische Revolution. Sprechsaal. Verschiedene Mittheilungen. Der kleine Capitalist. Rechtsfreund.

Ambrosius. Zeitschrift für die Jugendseelsorge. Monatlich eine Nummer. L. Auers Verlag in Donauwörth. Preis 3 Mark. 14. Jahrgang. Nr. 8 enthält: Des Pfarrers Porträt. Züge aus dem Leben von Kinderfreunden. Geschichte und Praxis der Sonntags-Christenlehre. Entscheidung der S. C. C. über die erste

heil. Communion. Ablaßgebet. Die religionslose Schule und die Verbrecher. Eine neue Erziehungs- und Unterrichtsanstalt. Lose Blätter über Kindererziehung. Nachrichten und Notizen.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Zugleich Correspondenzblatt des Canisius Katecheten Vereines. XV. Jahrgang. Jährl. 24 Nummern. Mark 3.20. Verlag der Josef Kösel'schen Buchhandlung in Kempten, Bayern. Enthält sehr praktische Katechesen und Mittheilungen.

Katholische Schulzeitung. Organ des Erziehungsvereines in Bayern. Donauwörth, Ludwig Auer. Jährlich 52 Nummern. Gratisbeilagen: „Monika", „Schutzengel" und „Rathgeber fürs Hauswesen" und monatlich ein „Literaturblatt". Preis halbjährig M. 3. — = fl. 1.80 = Frcs. 3.75. 22. Jahrgang. Nr. 35 enthält: Erziehung und Unterricht. Overberg. Einführung der Jugend in die heil. Messe. Conferenzbericht aus Württemberg. Mittheilungen. Correspondenzen. Die Gratisbeilagen können auch einzeln für sich bezogen werden, und zwar: „Monika" mit „Schutzengel" und „Rathgeber" 2 Mark, „Schutzengel" 1 Mark, „Literaturblatt für katholische Erzieher" (jährlich 12 Nummern) jährlich 2 Mark, Rathgeber 1 Mark.

Literarischer Handweiser, herausgegeben von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nummern à 32 Spalten hoch 4° für 4 Mark per Jahr. 1889. Nr. 14. — Inhalt: Zur Katechismusfrage: Commentare zum neuen Rottenburger Katechismus (Rolfus). — Weitere kritische Referate über: Krampf Der Urzustand des Menschen nach dem heil. Gregor v. Nyssa (Ehrhard), de Martinis Jus pontificium de Propaganda Fide (Bellesheim), F. v. Pichl Zur Salzburger Rupertusfrage, Stamminger Festchronik zum Würzburger Kilians Jubiläum und die Festschrift des Kirschl'schen Seminars über den heil. Valentin (Falk), Roselli de Lorgues Christoph Columbus (Plaßmann), Schilling Methodus practica discendi ac docendi linguam hebraicam, Anthologia hebraica und Vaticinia Messiana Veteris Testamenti hebraici (Holzammer), E. Hoffmann Handbuch der brandenburgisch preußischen Geschichte (Weisweiler). — 14 nekrologische und andere Notizen (Hülskamp). — Zeitschriften- und Novitätenschau.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. C. Krieg. Herder, Freiburg. Jährlich 12 Nummern. Mark 9.—. 15. Jahrgang. — Nr. 8 enthält: Die neueste Bonaventura-Ausgabe. Handmann, Das Hebräer-Evangelium. Der Menschensohn. Causette, Die Vernünftigkeit des Glaubens. Schwane, Die eucharistische Opferhandlung. Michael Salimbene und seine Chronik. Heyck Nicolai Episcopi Botrontinensis relatio de Heinrici VII. imperatoris itinere italico. Ullmann, Kaiser Maximilian I. Absichten auf das Papstthum in den Jahren 1507—1511. Leimann, Eintritt der Israeliten in die bürgerliche Gesellschaft der christlichen Staaten. Geschichtslügen. Laurin, Introductio in Corpus juris Canonici. Wimmer, Die Runenschrift. Leitschuh, Der Bilderkreis der karolingischen Malerei. Müller, Das heil. Deutschland. Buholt, Griechische Geschichte. Rieß, Wandkarte von Palästina. Riehl, Lebensräthsel. Nachrichten. Büchertisch.

Oesterreichisches literarisches Centralblatt; erscheint am 15. und letzten jeden Monats. Abonnementspreise pro Jahr: für Oesterreich-Ungarn 4 fl., Für Deutschland 8 Mark 50 Pfennige. Für Frankreich, England, Italien, Belgien und die Schweiz 10 Frcs. 50 Ctm. Herausgeber: Adolf Höllerl, Wien, Kleinschmiedgasse Nr. 1. VI. Jahrgang. — Nr. 12 vom 30. Juni enthält: Fedor Michailowitsch Destojewsky. Kritische Referate: Einig, Tractatus de S. S. Eucharistiae mysterio; Pirke Aboth, Die Sprüche der Väter. Tolstoi, Ueber das Leben; Flügel, Thomas Carlyles religiöse und sittliche Entwicklung und Weltanschauung. Schiller, Probleme aus der christlichen Ethik. Schwertschlager, Die erste Entstehung der Organismen nach den Philosophen der Neuzeit. Burckhard, Gesetze und Verordnungen in Cultussachen. Bauer, Der Einfluß Frankreichs auf die preußische Politik und die Entwicklung des preußischen Staates. Sievers, Venezuela. Drei kurze Recensionen. Zeitschriftenschau &c.

Das heilige Land. Organ des Vereines vom heil. Grabe. Bachem, Köln. 33. Jahrgang. 1889. — Heft 2 enthält: Msgr. Vinzenzo Bracco. Zur Orientirung in Sachen des Vereines vom heil. Grabe. Jahresbericht über die Missionen des Patriarchates von Jerusalem. Die alten Benedictinerklöster im heil. Lande. Von P. Berlière. Bânias. Ein amerikanischer Reporter zu Bethlehem. Nachrichten aus dem heil. Lande.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Herausgegeben von Franz Hattler, S. J. XXV. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 M. Verlag von Fel. Rauch in Innsbruck. — Inhalt von Heft 9: Mein Kind, gib mir dein Herz. (Gedicht.) Vierzehnte Station. Das Gebetsapostolat in der Kirchengeschichte. Gebet zum heil. Schutzengel. (Gedicht.) Die heil. Lioba. Zwei Betrachtungen über das heiligste Herz Jesu. P. Damian Deveuster. Erhöhung des Herz Jesu-Festes. Aggregationen. Zur Beachtung, Das göttliche Herz Jesu bittet inständig um einen Baustein zu seiner Wohnung in Oberrad. Oeffentlicher Dank. Vereinsnachrichten. Gebetsmeinung.

St. Francisci-Glöcklein. Redigirt und herausgegeben von P. Barnabas Ortner. XI. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 60 kr. österr. Währ. = 1 M. 20 Pf. Felician Rauch in Innsbruck. — Inhalt von Heft 12: Mariä Geburt. Monatspatron. Die Geheimnisse des Kreuzestitels Scenen aus dem letzten Klostersturm in Frankreich. Durch Kampf zum Sieg Der Sterbepsalm des heil. Vaters Franciscus. Ein Blümlein aus dem seraphischen Gottesgarten. Allgemeines über Bolivia und seine Missionen. Aus den seraphischen Missionen. Der heil. Antonius hilft. Selbstgespräche über vollkommenes Christenleben. Te Deum-Läuten am Schlusse des eilften Jahrganges. Gebetserhörungen. Ablaßtage. Gebetsmeinungen. Scheidzeichen.

Sanct Benedicts-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag. Redigirt von P. Odilo Wolff, O. S. B. Preis des Jahrganges (zwölf Hefte) fl. 1.— = M. 2.—. XIII. Jahrgang. — Inhalt des Septemberheftes: Das heil. Meßopfer. Besuche bei U. L. Frau. Johanna Dormer, Herzogin von Feria. Das Fegfeuer auf Grund der menschlichen Schuld. Weggeworfen und wiedergefunden. Brief des Erzbischofs Ullathorne O. S B aus dem Gefängnis zu Warwick. Der kleine Steinmetz. St. Benedicts Wegweiser. (Gedicht.) Vereinsnachrichten.

Monat-Rosen. Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Von P. Johann Paul M. Moser, Serviten-Ordenspriester. XIX. Jahrgang. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel 1 fl. österr. Währ. = 2 Mark. Innsbruck, Vereinsbuchhandlung. — Inhalt des 3. Heftes: Maria, Trösterin der Betrübten. Der dreifärbige Rosenkranz Maria, unsere immerwährende Hilfe. „Muttergottes-Thränen." Vertrauen auf Maria. Frau Demuth. Die liebe, schmerzhafte Mutter Gottes im Herzogsspital in München. Lichtbild. Maria und die Kirche im Orient. Der heil. Name Maria. Der Gebetsverein U. L. Frau vom heiligsten Herzen. Vereinsnachrichten. Gnadenblüthen. Der Mar. Sühnungsverein in Wilten. Todtenrolle. Gebetsmeinungen und Anempfehlungen. Correspondenzblättchen. Sammelkasten.

Der Missionär. Organ der katholischen Lehrgesellschaft für das Volk. Monatlich zweimal. Ignaz Propst in Braunau. Preis per Halbjahr 46 kr. = 78 Pfg. IX. Jahrgang. — Nr. 15 enthält: „Warum glauben wir?" Gottes Gerichte. Mariä Himmelfahrt. Ein Märtyrer. Heiligmäßiges Sterben einer Negerjungfrau. Die letzten Augenblicke eines Freimaurers. Rom und die katholische Welt. Gebetsempfehlungen.

Warnsdorfer Hausblätter. Herausgeber: Ambros Opitz. Warnsdorf, Nordböhmen. Zweimal im Monate. Preis ganzjährig 1 fl. = 2 Mark. 6. Jahrgang. — Nr. 17 enthält u. a.: Lesung und Beispiel Das Elend in Großstädten. Vom Regierungsantritte unseres Kaisers. Neues aus Kirche und Staat. Gedichte. Zwei Erzählungen. Täuschung und Wahrheit. Gedanken und Erwägungen über Begriff und Gründung der Kirche. Eine Rückkehr zur katholischen Kirche. Vom

Buchdruck. Populäres Wissen Zeitgeschichten. Missionsgebiet. Christliche Erziehung. Für Haus und Küche. Lustige Ecke.

Der Volksbote. Monatsblatt zur Aufklärung und Belehrung des katholischen Volkes. Verleger: Heinrich Kirsch, Wien, Singerstraße 7. Jährlich 50 kr. — Nr. 9 enthält: Kritische Tage. Was gibt's denn Neues? Das verschwundene Kopfweh. Die mit Gift gefüllte Zunge. Erbsen. Studentenlied. Schnell aber schlecht. Zeitvertreib für Verstorbene und noch 13 solche lehrreiche und unterhaltende Aphorismen.

Sanct Josef. Katholisches Sonntagsblatt zur Erbauung, Belehrung und Aufmunterung. Herausgegeben von Ludwig Leopold. Preis durch den Buchhandel jährlich 1 M 40 Pf. Verlag der Gebrüder Karl und Ludwig Leopold, Warendorf in Westphalen. 3. Jahrgang. — Nr. 35 enthält: Zwölfter Sonntag nach Pfingsten. Ueber Kindererziehung. Overbergs Schutzengel. Zweifache Rettung. (Erzählung.) u. s. w. Aus Kirche und Welt.

Der christliche Kinderfreund. Monatschrift für die christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Herausgeber und Verleger: Katholischer Verein der Kinderfreunde. Redacteur P. Edmund Hager. Jährlich 60 kr. Jede Nummer enthält sehr gute Rathschläge zur Kindererziehung und erbauende, sehr interessante Vereinsnachrichten.

Allgemeine Vorschriften, welche beim Versehen von Kranken die dabei Anwesenden zu beobachten haben. Fünfte Auflage Freiburg im Breisgau. 1889. Herder'sche Verlagshandlung. Sechs Exemplare 12 Pf. Vor dem Versehgang in die Krankenwohnung zu schicken. Sehr empfehlenswerth.

Haussegen. 87 Cm. hoch, 65 Cm. breit, Cartonpapier. Schwarz- und Rothdruck, mit bischöflicher Approbation. Verlag von Benziger und Comp., Einsiedeln und Waldshut. Preis 80 Pfennige.

Das Hauptbild (Christus am Kreuz) und die sieben Nebenbilder sind sehr schöne Holzschnitte. Der Text besteht aus Morgensegen, Abendsegen, Lebensregeln, Hausordnung. Die Schrift ist sehr deutlich, weithin sichtbar, daher dieser sehr empfehlenswerthe Haussegen zur Anbringung in jeder Räumlichkeit geeignet ist.

St. Michaels-Kalender für das Gemeinjahr 1890. Mit geistlicher Genehmigung. Zum Besten des Missionshauses in Steyl. 8°. 176 S. Preis 50 Pf.

Aus dem reichen Inhalt verdienen hervorgehoben zu werden die Artikel: „Die sieben Hauptübel" mit manchen eingeflochtenen kleinen Erzählungen und 14 Bildern, darunter 7 im Stile des Prof. Klein; „Der geheimnisvolle Rosenstrauch (Eltern und Jugend Mariä und Menschwerdung Christi nach den Gesichten der A. K. Emmerich); „Das chinesische Neujahr" von R. Pieper, Missionär; die äußerst praktische und volksthümliche, mit 37 kleinen Bildern illustrirte Erzählung „Halte was du hast"; der geist- und gemüthvoll geschriebene und reich illustrirte „Rundgang um die Mauern Jerusalems"; die mit Nachbildungen von Meisterwerken großer Künstler illustrirte Erzählung „Die heil. Cäcilia"; endlich die Berichte über die ungeahnten Erfolge der deutschen Mission in China und über das Wachsthum des Missionshauses (mit Bild) und dessen neue Niederlassung bei Wien.

Augsburger St. Josefs-Kalender. Katholischer illustrirter Hauskalender. IX. Jahrg. 1890. Herausgegeben von P. Hermann Koneberg, Pfarrer in Ottobeuren. $9^1/_2$ Bogen stark, mit vielen Bildern, einem Titel, (Voll-)Bilde, Gratis-Wandkalender, Preisräthsel und Märkte-Verzeichnis. Preis nur 30 Pf. — Inhalt: Ueber Blutstillung bei Verletzungen. Der Menschenhandel. Der Tausendbub. Josef der Bräuer. Der Schloßpepi und sein Kamerad. Auf dem Huberhof.

Der Augsburger Hausfreund. XVI. Jahrg. 1890. $8^1/_2$ Druckbogen mit vielen Bildern, einem Gratis-Wandkalender, einem Preisräthsel, wobei fünfzig Preise im Werthe von 400 Mark zur Vertheilung kommen, und ausführliche Märkte-Verzeichnisse. Preis 30 Pf. (franco nach auswärts 40 Pf.) — Inhalt: Eine Armensitzung. Durch eigene Schuld. Unseres Herrgotts Fingerzeig.

Einsiedler-Kalender. Dieser Kalender erscheint nun das 50. Jahr und

ist deswegen für 1890 ganz besonders schön ausgestattet. Titelbild „Die Mutter Gottes von Einsiedeln“ und 80 eigens hergestellte Textbilder. „Ein Opfer der Jakobiner.“ „Wie man zu einer Erbschaft kommen kann.“ „Das falsche Zehrpfennigstück.“ Der Kalender schließt mit einer nett illustrirten Jahres-Rundschau. Der Einsiedler Kalender hat 120 Quartseiten und kostet 30 kr.

Taschen-Kalender. Herausgegeben von Benziger und Comp. in Einsiedeln. Derselbe hat längliche Form und nimmt kaum mehr Raum ein, als ein gewöhnliches Taschenmesser. Er kostet 20 Pfennige

LI. Pränumerations-Einladung pro 1890.

Mit dem Jahre **1890** beginnt die „theologisch-praktische Quartalschrift“ ihren dreiundvierzigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden können. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge gehalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch“ immer getreuer zur Geltung bringen, und zwar mit möglichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der verschiedenen Länder, wenn sie auch nicht verkennen kann, daß gerade dieses Feld, welches sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sind jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen durchaus nicht ausgeschlossen, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift um **32 Druckbogen reicher** auszustatten als uns das Programm vorschreibt und konnten wir auch für sehr schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Ebendasselbe wollen wir auch für den nächsten Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der Pl. Tit. Herren Abnehmer hiezu in den Stand setzt.

Die Redaction erachtet es als ihre vornehmste Pflicht, beim Schlusse des Jahrganges allen Pl. Tit. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank auszusprechen; denn ihnen hat sie es nächst der Hilfe Gottes zu verdanken, daß unsere Zeitschrift gegenwärtig die Zahl von **8032 Abonnenten** erreicht hat, was gegen dieselbe Zeit des Vorjahres eine Vermehrung von **746 neuen** Abnehmern bedeutet. Möge die gleiche Gunst auch dem neuen Jahrgange gewidmet sein!

Zugleich beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, daß das **I. Heft 1890** schon am **15. Jänner** erscheinen wird.

Man pränumerirt auf die Quartalschrift am einfachsten mittelst Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9.**

